

**ARCHIV FÜR
GESCHICHTE
DES
DEUTSCHEN
BUCHHÄNDELS**

Philipp Vorhauer



Soc. 2581 e. 91
MS. 7-8





1

20

Publikationen
des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.



VII.

Leipzig,
Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.
1882.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1882.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

VII.



Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1882.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Vorwort.

Das vorliegende Stück des Archivs erscheint später, als die unterzeichnete Commission gewünscht hatte, ja sein Erscheinen wäre sogar überhaupt für jetzt in Frage gestellt gewesen, wenn nicht noch einige unerwartet eingehende Beiträge und die Thätigkeit der Redaction seine Herausgabe ermöglicht hätten. Größere Arbeiten, die von langer Hand her für das Archiv in Aussicht gestellt gewesen waren, waren ausgeblieben, blieben infolge Todesfalls des Verfassers unvollendet, oder wurden aus localpatriotischen Rücksichten an anderer Stelle veröffentlicht. Die unterzeichnete Commission kann daher nicht umhin, wiederholt an alle sich für das Archiv interessirenden Kreise die Bitte zu richten, demselben ihre thatkräftige Unterstützung zuzuwenden und die Redaction mit Beiträgen zu unterstützen. Nur in diesem Falle kann dem Inhalt derjenige Grad von Mannichfaltigkeit bewahrt bleiben, der unbedingt wünschenswerth ist. Eine gewisse, wenn auch nur locale Einseitigkeit wird aber unvermeidlich, wenn sich der Mitarbeiterkreis verengert, statt sich zu erweitern; die einzelnen Beitragenden müssen ja, insofern es sich um Arbeiten auf urkundlicher Grundlage handelt, nothwendiger Weise vorwiegend auf die Quellen ihres Wohnorts hingewiesen bleiben.

Leipzig, im Februar 1882.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Inhalt.

	Seite
Dritter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Friedrich Kapp	1
Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, namentlich in Berlin, in den Jahren 1540—1740. Von Friedrich Kapp . .	7
Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud. Von Heinrich Fallmann	44
Primus Truber, Hans Freiherr von Ungnad und Genossen. Von F. Herm. Meyer	62
Die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs. Von Albrecht Kirchhoff	100
Streitigkeiten über die Gewerksbefugnisse in Leipzig im Jahre 1598 ff. Von Albrecht Kirchhoff	123
Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck. Von Albrecht Kirchhoff	146
Die Entwicklung des Buch-Gewerbes in Dorpat. Von Professor Wilhelm Stieda	163
Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Von F. Herm. Meyer.	199
Miscellen.	
Zur Geschichte des Bücherwesens im 15. Jahrhundert. Mitgetheilt von Prof. Dr. F. A. Kraus	250
Zur Kenntniß der Associationsverhältnisse. Von Albrecht Kirchhoff	253
Notiz über den Reiseverkehr im 17. Jahrhundert. Mitgetheilt von Ed. Krause	261
Die Censur des Meßkatalogs. Von Albrecht Kirchhoff . . .	263
Notiz über Büchertagen. Von H. Buhl	264
Die kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. und die Leipziger Messe. Von Albrecht Kirchhoff.	264
Patriarchalisches Preßregiment. Von Albrecht Kirchhoff. . .	266
Zur Geschichte der Censur in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts. Mitgetheilt von Ed. Krause	268

Dritter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Seit meinem zweiten Bericht vom 10. März 1880 habe ich unausgesetzt an der Geschichte des Deutschen Buchhandels fortgearbeitet. Da ich während des ganzen Jahres nur am Mittwoch durch eigene Geschäfte in Anspruch genommen war, so benutzte ich die mir so reichlich zugemessene freie Zeit ausschließlich zu Studien und Ausarbeitungen für mein Werk und bin deshalb auch in seiner Förderung ein gutes Stück weiter gekommen.

Als die Hauptfrucht meiner Thätigkeit will ich hier gleich im Eingang die Thatsache hervorheben, daß, um mir Bedenken und Zweifel aus dem Kopf zu schlagen und meine Kraft zu erproben, ich im letzten Sommer neben Erforschung der Quellen zugleich angefangen habe, an die Darstellung selbst zu gehen.

Während meines Aufenthalts auf dem Lande bearbeitete ich die neuere Geschichte, resp. Theile meiner Berliner Ausbeute; dagegen nahm ich nach meiner Rückkehr in die Stadt die Anfänge der Buchdruckerkunst und die allmälige Entwicklung der buchhändlerischen Verhältnisse in Angriff. Der Grund dieser Theilung war ein rein äußerlicher: für jenen Zweck reichte ich, auf dem Lande wohnend, mit verhältnißmäßig wenig Hilfsmitteln aus, zu diesem aber war ein reicher Quellenapparat nöthig, der jeden Augenblick zur Hand sein mußte und nur in der Stadt zu finden war. Eine Frucht der auf dem erstgenannten Felde sich bewegenden Arbeiten ist u. A. der Aufsatz über die preußische Preßgesetzgebung von 1815—1840, welcher im 6. Bande des „Archivs für Geschichte des Deutschen Buchhandels“ abgedruckt ist; ein Kapitel aus der ältesten Geschichte bildete den wesentlichen Inhalt eines Vortrags über Gutenberg, welchen ich im Laufe des Winters vor dem hiesigen wissenschaftlichen Verein hielt. Viel ist das allerdings noch nicht;

allein ich bin manche Bedenken und Zweifel los und glaube die richtige Methode der Darstellung gefunden zu haben. Zur Zeit bearbeite ich die Frankfurter Buchhändlermesse des 16. Jahrhunderts und fahre dann mit der Geschichte der in den Frankfurter Acten klar erzählten Kaiserlichen Bücher-Commission fort, welche die Hauptursache des allmäligen Ruins von Frankfurt und der aus ihm hervorgehenden Hegemonie Leipzigs wurde. Leider ist die Zeit bis zur Veröffentlichung des ersten Meßkatalogs (1564) sehr arm an zusammenhängenden archivalischen Quellen. Zerstreute Anekdoten, mühsame Mosaike, unritische Gemeinplätze und selbst gläubig erzählte und nacherzählte Märchen sind der redende Beweis für das sich nur langsam lichernde Dunkel, welches sich noch über einem großen Theile dieser Periode der Entwicklung des Buchhandels ausbreitet.

Die reichste Ausbeute hat im vergangenen Jahre wieder Basel geliefert, auf welches Ihre Aufmerksamkeit zu richten ich mir schon in meinem vorjährigen Berichte erlaubt hatte.

Abgesehen von den werthvollen Monographien, wie dem Leben der Platter, dem Chronicon des Pellican, welche für meinen Zweck sehr schätzenswerthe Einzelheiten über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts enthalten, entdeckte mein Mitarbeiter, Herr August Kapp, aus dem Ende jener Zeit eine höchst bedeutende Quelle, welche Herr Regierungsrath Dr. Bischoff daselbst ihm unaufgefordert mittheilte: ein altes Rechnungsbuch des Nicolaus Episcopus, eines Vorfahren des Herrn Dr. Bischoff*).

Herr Dr. Bischoff überließ dieses wichtige Manuscript Herrn August Kapp anfangs unter der Bedingung, daß es als Prachtwerk kostenfrei gedruckt und in Basel verlegt würde. Wenn auch zwei von Ihren Mitgliedern, meine Herren von der Commission, sich mit nicht genug zu rühmender Liberalität sofort bereit erklärten, den Druck zu besorgen, und mit ihm zugleich den Verlag zu übernehmen, so entsprach diese letztere Bedingung doch nicht den Wünschen des Herrn Dr. Bischoff, weshalb er denn schließlich die Schweighauser'sche Buchhandlung in Basel mit der Herstellung

*) Anm. d. Red. Dieses für die Geschichte des Buchhandels wichtige und hochinteressante Document ist inzwischen im Verlage von B. Schwabe in Basel publicirt worden. Die Auslassungen des Herrn Dr. Kapp über dessen Inhalt und Bedeutung sind deshalb hier weggelassen worden.

und Herausgabe des Manuscripts beauftragte, welche in der Person des städtischen Archivars, des Herrn Dr. R. Wackernagel, einen vortrefflichen Herausgeber gewonnen hat. Sicherlich ist noch manche werthvolle Handschrift unter den Schätzen der alten Baseler Geschlechter verborgen, deren Veröffentlichung im Interesse der Wissenschaft liegt. Hoffentlich giebt die Erkenntniß von der Bedeutung der Episcopius'schen Rechnungsbücher und seine günstige Aufnahme in den theilhaftigen Kreisen Veranlassung zu einer erneuerten Erforschung und Herausgabe derartiger wichtiger Quellen.

Von Archiven habe ich im Mai des vergangenen Jahres zunächst Frankfurt a. M. wieder besucht, dessen reiche Materialien, soweit sie meinen Zwecken dienen, ich jetzt alle in getreuen Abschriften oder Auszügen besitze. Den Rest der Copien hat Herr Heinrich Passmann mit gewohnter Pünktlichkeit und diplomatischer Genauigkeit für mich besorgt. Der städtische Archivar, Herr Dr. Grotefend, kam mir auch bei meinem dritten Besuche mit der schon so vielfach erprobten Gefälligkeit überall fördernd und helfend entgegen.

Die erste Hälfte des Juni brachte ich im sächsischen Geh. Staatsarchive in Dresden zu. Auch hier hatte ich mich der freundlichsten Aufnahme und zuvorkommendsten Unterstützung Seitens des Herrn Archivrath Dr. Posse zu erfreuen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fand ich leider viel weniger Material als ich vorausgesetzt hatte. Einige interessante Fälle von Verfolgungen von Druckern, Censurerlasse und Intercessionen der kurfürstlichen Regierung zu Gunsten ihrer Buchhändler bildeten für jene Periode die einzige Ausbeute. Sehr wichtig dagegen schienen mir die regelmäßigen halbjährlichen Reflexrelationen, welche ich, soweit sie für den Buchhandel vorhanden waren, bis zum Jahre 1830 wörtlich abgeschrieben habe. Sie sind reich an Einzelheiten über die geschäftliche Entwicklung des Buchhandels und fassen namentlich auch seine Beziehungen zum Ausland ins Auge. Ich hoffe immer noch, bei einem späteren Besuche in Dresden mehr über die Leipziger Verhältnisse zu entdecken.

Was mir zunächst obliegt, ist eine Reise nach Wien, wo ich in dem Reichshofraths-Archiv meine Frankfurter Studien zu ergänzen gedenke. Dort finden sich vielfach die vom Rathe dieser freien Stadt ergangenen Antworten auf kaiserliche Zumuthungen

und Forderungen, die im Frankfurter Archiv nicht eingetragen sind, oder Verfügungen und Befehle, die hier verschwunden sind. So ist z. B. die wichtige Bücher-Taxe, mit welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der deutsche Buchhandel heimgesucht werden sollte, in vielen Schriftstücken erwähnt, indessen in keinem der von mir bisher besuchten Archive aufbewahrt. Sie muß sich in Wien finden. Ich weiß noch nicht, ob ich in diesem Jahre dahin gelangen werde, aber über das Jahr 1882 hinaus kann ich meinen Besuch in Wien nicht verschieben.

Ich hoffe nämlich im nächsten Jahre an die Ausarbeitung des ersten Bandes meines Werkes denken zu können. Aber je weiter ich in meinen Studien fortschreite, desto mehr drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß es mir nicht möglich sein wird, die große Aufgabe ganz allein zu bewältigen, und daß ich der Hülfe tüchtiger Mitarbeiter bedarf. Ich habe mich deshalb auch im vergangenen Jahre nach neuen bewährten helfenden Kräften umgethan. Für die unmittelbar auf die Erfindung der Buchdruckerkunst folgende Zeit hat mir Herr Dr. A. van der Linde in Wiesbaden, der berühmte Verfasser des „Gutenberg“, seine Beihülfe zugesagt, während Herr Dr. W. Lewis, Professor an der hiesigen Universität, so freundlich war, mir seine Beihülfe für die Abschnitte über das Recht der Presse und Unrecht des Nachdrucks zuzusagen. Da ich mit diesen Herren in meiner Auffassung der betreffenden Fragen ganz übereinstimme, während ihre Arbeit sich dem Ton des Ganzen einordnet, so kann das spätere Werk durch diese Arbeitstheilung nur gewinnen.

Schließlich möchte ich mir erlauben, Ihnen noch einen Wunsch ans Herz zu legen, dessen Erfüllung meiner Arbeit in hohem Grade zu Gute kommen würde. Er betrifft die Fortsetzung der Auszüge aus den Meß-Katalogen bis auf die Gegenwart. Ich kann nicht dankbar genug anerkennen, welch sichern Führer und starken Anhalt mir der Schwetschke'sche Codex Nundinarius bietet (1564 bis 1846). Wäre es nun nicht angezeigt, wenn er mit dem Jahre 1870, als dem äußern Abschluß unserer wiedergewonnenen politischen Einheit schloße, damit man aus ihm das statistische Facit der bisherigen buchhändlerischen Entwicklung ziehen kann? Für die Jahre 1847 und 1848 habe ich, an Schwetschke mich anschließend, die Auszüge aus den betreffenden Katalogen anfertigen

lassen; die Bearbeitung aller Jahrgänge aber übersteigt die Kräfte eines Einzelnen.

Natürlich stelle ich diese beiden Jahrgänge zur unbedingten Verfügung des Börsenvereins. Es käme also nur noch auf die Zeit von 1849—1870 incl., also im Ganzen auf 22 Jahre, an. Ich kann Ihnen einen ganz vortrefflich geeigneten Bearbeiter empfehlen, falls nicht von dem Fortsetzer des Schwetschke'schen Werkes bereits Vorarbeiten gemacht sein sollten, die seine Bevorzugung wünschenswerth erscheinen lassen.

Wie dem nun auch sein möge, ich bitte Sie dringend, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und ihrer Förderung vielleicht ein halbes Heft des Archivs zu widmen, oder den Codex im ursprünglichen Format als eine Beilage zu einer der nächsten Nummern des alsdann nur in halber Stärke erscheinenden Archivs herauszugeben*).

Berlin, 15. März 1881.

Friedrich Rapp.

*) Anm. d. Red. Die historische Commission des Börsenvereins hat diesen Wunsch des Herrn Dr. Rapp zu dem ihrigen gemacht und seine Durchführung bei dem Vorstande beantragt.

Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, namentlich in Berlin, in den Jahren 1540—1740.

Von

Friedrich Kapp.

Die beiden ersten Jahrhunderte des brandenburg-preußischen Buchdrucks und Buchhandels sind gerade so klein und ärmlich wie die Anfänge des brandenburgisch-preußischen Staates. Sie unterscheiden sich höchstens dadurch von dessen Entwicklung, daß sie nichts von der innern Frische und treibenden Kraft in sich haben, welche Kurfürstenthum und Königthum in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu ihrer hervorragenden politischen Stellung erhoben. Erst als Friedrich der Große seine Schlachten schlug, trat Preußen in die geistige Bewegung des Jahrhunderts ein und nahm Theil am wissenschaftlichen Leben des deutschen Volkes. Der Buchhändler Friedrich Nicolai bezeichnet den Anfangspunkt des Erwachens selbstständiger literarischer Thätigkeit. Einzelne ihm vorausgehende bedeutende Männer bestätigen als Ausnahme nur die Regel und finden keinen gedeihlichen Boden in dem unfruchtbaren Sande der Marken.

Wer mit der Noth und Sorge des äußern Lebens kämpfen muß, der hat natürlich weder Sinn noch Verständniß für die höheren Aufgaben des Daseins. Der Gränzer verläßt sich auf sein Gewehr und prüft, da er stets auf feindliche Angriffe gefaßt sein muß, ob das Pulver auf der Pfanne trocken sei. Ein sicheres Auge und eine feste Hand gelten ihm mehr als alle Gelehrsamkeit und alles Wissen. Buchstabiren und Lesen kann ihm nichts helfen, aber stets sein Ziel zu treffen, das ist seine erste Aufgabe, seine höchste Leistung. In dieser Lage befand sich Brandenburg-Preußen von Anfang seiner Geschichte an bis zum Ende des siebenjährigen Krieges. Die Buchdruckerkunst hatte sich schon über die damals

civilisirte Welt verbreitet, als die Kurfürsten Johann und Joachim I. von Hohenzollern sich noch mit ihren Raubrittern und Junkern herumzuschlagen hatten. Hussitenraubzüge, Reformationskriege, vor allen der schreckliche dreißigjährige machten fast das ganze Land vielfach zur Einöde, dänische, polnische und schwedische Kriege, der spanische und der österreichische Erbfolgekrieg ließen das erschöppte Volk kaum zum Aufathmen kommen und den armen, ohnehin rohen Adel immer mehr verwildern. Wo sollten da Ruhe und Sammlung, wo Freude und Genuß sich entwickeln, wo sollte da geistiges Leben eine freundliche Stätte finden? In einem solchen Staate konnte nur die körperliche Kraft und der wilde Schlachtenmuth etwas gelten, während die Bildung als unnützes Gepäck verächtlich bei Seite geschoben wurde. Die armselige Hütte des hilflosen Bürgers oder Bauern war kaum nothdürftig wieder geflickt, als schon ein neuer Einfall, ein neuer Raubzug sie wieder zu zerstören drohte oder gar zerstörte. Die Leute hungerten sich durchs Leben und waren froh, wenn sie Bibel und Gesangbuch fürs Haus, den Katechismus und ein paar dürftige Schulbücher für ihre Kinder anschaffen konnten. Es ist bezeichnend noch für das erste Viertel des vorigen Jahrhunderts, daß der alte Dessauer seinen fünften Sohn und Liebling, den Prinzen Moriz, der später auch preussischer Generalfeldmarschall wurde, ohne allen Unterricht aufwachsen und nicht einmal Lesen und Schreiben lehren ließ, denn ein General, meinte er, könne auch ohne diese Federfuchserien Schlachten gewinnen.

Erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges beginnt eine neue Aera. Hier soll zunächst die ihr vorausgehende Periode bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen geschildert werden, welche sich auf die ursprünglich brandenburgisch-preussischen Besitzungen beschränkt und die später erworbenen, für den Buchhandel und Buchdruck wichtigen größeren Landschaften und Städte, wie Magdeburg und Stettin, ausschließt.

Bereinzelt kommt schon gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine Druckerei in der Altmark vor, und zwar in Stendal. Joachim Westfael von dort hatte mehrere Jahre lang in Gemeinschaft mit Jacob Ravenstein in Magdeburg gedruckt, kehrte aber um 1487 in seine Geburtsstadt zurück und legte hier eine neue, bis 1489 bestehende Druckerei an, aus welcher 1488 der Sachsen-

spiegel, ein undatirter Donat und eine Sammlung lateinischer Briefe hervorgingen. Auch das mit zahlreichen Holzschnitten gedruckte Marien-Psalterium, welches etwa 1494 im Kloster Zinna bei Züterbogt gedruckt wurde, fand keine Nachfolger. Der erste Anlaß zur Errichtung einer ständigen Druckerei ergab sich dagegen zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Frankfurt a. D., wo Kurfürst Joachim I. 1506 eine Universität gegründet hatte. Zwar war dort schon 1502 als Buchdrucker Martin Tretter aufgetreten, indessen weiß man, abgesehen von drei von ihm herausgegebenen Werken, nichts von ihm. Das erste heißt: „Das buchlen wird genät d' bawm der selen heil Vnd der Seligkeit“. Am Ende: „Gedruckt vnd volendet yn der loblichen stat Frankfort an der Ader (sic!) durch Martinum tretter Do man halt nach Christi vnßers lieben herren geburth. Tausendt. funffhundert zwei Jare“. Diese 1½ Bogen starke Schrift in 8° enthielt Sprüche des berühmten Kanzelredners Geiler v. Kaisersberg und war vom kurfürstlichen Rath Johannes Schrag herausgegeben. (Panzer, Annalen I, S. 257, N. 525.) Das zweite Werk ist eine lateinische Uebersetzung des eben genannten, 20 Blätter in 8° stark. Es erschien in demselben Jahr 1502 unter dem Titel: „Arbor salutis animae“ und zählt dreiundzwanzig alphabetisch geordnete Sprüche, welche der Berliner Präpositus Johannes Schipflitz aus dem deutschen Text übersetzt hatte. Das dritte Werk bildet einen starken Folioband, welcher mehrere Tractate des Magister Petrus Hispanus über Aristoteles bringt und von Professor Johann Lindholz 1504 herausgegeben ist*). Als Drucker von größerer Bedeutung dagegen bewährte sich Conrad Baumgarten aus Rotenberg oder Rotenburg, der sich 1502 zuerst in Olmütz niedergelassen hatte, 1503 nach Breslau gezogen war und 1507 nach Frankfurt sich gewandt zu haben scheint. Er druckte philosophische und humanistische Werke. Neben ihm wirkte der Professor der Mathematik Ambrosius Lacher aus Meersburg, der 1506 in seiner Privatdruckerei den Euclid herstellte und eine Arithmetik, sowie einen Auszug aus der Musica Boethii herausgab. Auf sie folgte Johann Hanau, von welchem 1509 ein Martial, 1512 ein Horaz herrühren und Guttens Querelae gegen die Loeze in Greifswald, sowie verschiedene Humaniora bis 1516 gedruckt wurden. Frankfurt erhielt übrigens erst

*) Aus einem Vortrage des Herrn Prorector Schwarze in Frankfurt a. D. vom 19. März 1878 (Frankfurter Patriotisches Wochenblatt 1878, Nr. 38).

gegen Mitte des Jahrhunderts seinen ständigen Drucker in der Person des Johann Eichhorn aus Nürnberg, der 1549 in Wittenberg gewonnen wurde und in seinen sauberen, schönen Drucken die auf der jungen Universität entschieden hervortretende philologische und theologische Richtung pflegte. Seine Druckerei war eine für die damalige Zeit sehr bedeutende, indem er 18 „Gesellen“ und 4 Pressen beschäftigte. Neben ihr war um die Wende des sechszehnten Jahrhunderts die Hartmannsche Officin unter Johann Hartmann und seinem Sohne Friedrich von besonderer Bedeutung. Sie hat auch einen reichen musikalischen Verlag aufzuweisen, unter welchem die Werke des Cantors Berthold Gesius, namentlich seine Gesangbücher, obenan stehen. Im Jahre 1663 wurde durch Erasmus Rösner auch in Guben eine Filiale seiner Druckerei errichtet, die jedoch nach einiger Zeit wieder einging. Zur Zeit des zweiten Jubiläums der Universität (1706) gab es in Frankfurt außer drei Buchhändlern fünf Druckereien; auch bestand dort längere Zeit eine Druckerei für die Herausgabe hebräischer Schriften. (Schwarze l. c. 1878, Nr. 54.)

In Berlin führte Kurfürst Joachim II. 1540 die neue Erfindung ein. Er brauchte, nachdem er sich 1539 der Reformation angeschlossen hatte, einen Drucker für seine neue Kirchenordnung und berief zum Zweck ihrer äußern Herstellung als seinen Hofbuchdrucker den Hans Weiß aus Wittenberg, der dort von 1525 bis 1539 u. A. auch elf Schriften von Luther gedruckt hatte. Das kurfürstliche Privilegium ist am 20. April 1540 ausgestellt. In demselben Jahre, wahrscheinlich schon etwas früher als im April, erschien in Quart „Kirchenordnung | im Churfürstenthum der Marken | zu Brandenburg, wie man sich | beide mit der Leer und Cere | monien halten sol. Gedrukt zu Berlin im Jar MDXL.“ Die Missalia Ecclesiae Brandenburgensis waren noch 1494 in Nürnberg gedruckt worden. In demselben Jahre 1540 errichteten auch spanische Mönche in der Stadt Mexico die erste Druckerei, deren Buchstaben sie aus Rom erhalten haben sollen.

Die Presse von Weiß war in Berlin übrigens nur bis 1544 in Thätigkeit. Er druckte ziemlich viel für jene Zeit und stattete seine Werke auch mit einer gewissen Eleganz aus, amtliche Arbeiten, wie die Reformation des Kammergerichts, theologische Streitschriften, Schul- und Andachtsbücher, Predigten und einzelne Stücke

von alten Classikern. Indessen scheint Berlins erster Drucker seine Rechnung dort nicht gefunden zu haben, wenigstens gab er 1544 sein Geschäft auf und lehrte nach Wittenberg zurück. Von 1544 bis 1575, also volle dreißig Jahre gab es keinen Drucker in der jetzigen Reichshauptstadt. Der Kurfürst ließ seinen Bedarf an Staatsfachen in Frankfurt a. D. drucken, wohin auch Hochzeitsgedichte und Leichenreden von den Berlinern zur Vervielfältigung gesandt wurden. Der bereits erwähnte, um diese Zeit in Frankfurt thätige Johann Eichhorn hatte sogar 1567 für die ganze Mark ein Privilegium erhalten, wonach keine neue Druckerei neben der seinigen errichtet werden durfte. Die Berliner Gelehrten mußten jetzt für längere Zeit auswärts drucken lassen, so der Stadtphysicus Matthias Flacius (Fled) bei Hans Lust in Wittenberg, Georg Coelestinus bei Runge in Damm 1568—1571 und Michael Haslob und Wolfgang Jobst in Frankfurt a. D. 1571. Ein Abdruck der Augsburger Confession erschien 1572 nicht in Berlin, sondern in Frankfurt a. D.

Erst Leonhard Thurnehsser zum Thurn*) richtete in Berlin wieder eine Druckerei ein und erhielt 1572 oder 1573 vom Kurfürsten das graue Kloster zur Ausübung seiner Kunst angewiesen. Am 6. August 1531 in der berühmten Druckerstadt Basel geboren, ist er einer der abenteuerlichsten Charaktere, welche die Geschichte der Buchdruckerkunst aufzuweisen hat. Schon in früher Jugend vielfach mit Alchymisten und Metallurgen verkehrend, erlernte er verschiedene Geheimnisse und Künste, deren Verwerthung ihm freilich schlecht bekam. So mußte er denn auch, als er vergoldetes Blei statt echten Goldes verkauft hatte, die Heimath verlassen und sein Glück in der Fremde versuchen. Dann erwachsen trieb er sich in fast ganz Europa herum, zog über Straßburg nach Frankreich und England, diente eine Zeit lang als Kuirassier in einem Regiment des Markgrafen Albrecht Achilles, arbeitete dann in Schmelzhütten und wurde 1558 Inspector der Tyroler Bergwerke des Erzherzogs Ferdinand, in welcher Stellung er sich ein großes Vermögen erwarb. Mit Erlaubniß des Kaisers Maximilian besuchte der unstete Abenteurer zu seiner fernern Ausbildung als Bergmann Schottland

*) J. C. W. Moehsen's Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, Decker 1769. 4°. S. 55—198.

und die Drkneys, ging aber von dort durch Portugal und Spanien in den Orient bis nach Arabien und Palästina, indem er sich überall als Wunderdoctor einen großen Namen machte. Im Jahre 1568 lehrte Thurneysser nach Deutschland zurück und erregte durch seine glücklichen Curen überall großes Aufsehen. Zunächst wandte er sich nach Münster in Westfalen, wo er 1569 seine Archidoxa und 1570 seine Quinta Essentia in der Officin Offenbrug's in Quart drucken und mit den nöthigen Tafeln ausstatten lassen wollte. Indessen war die Leistungsfähigkeit der sonst in gutem Rufe stehenden Druckerei zu gering, weshalb er sich nach Frankfurt a. D. wandte, wo er in der Johann Eichhorn'schen Druckerei seine Schriften besser auszustatten vermochte. Hier ließ er dann auch 1570 sein großes Werk „Pison oder Beschreibung der Wasser“ drucken. Anfangs 1571 lernte Kurfürst Johann Georg, der zur Hulbigung nach Frankfurt gekommen war, den interessanten Mann kennen und zog ihn bei einer schweren Krankheit seiner Gemahlin zu Rathe. Diese genas sehr schnell unter des Wunderdoctors geschickter Behandlung, der dankbare Kurfürst aber ernannte denselben zu seinem Leibarzt und überhäufte ihn mit Gunstbezeugungen aller Art. Thurneysser arbeitete sich unter diesen günstigen Verhältnissen rasch empor. Er verkaufte paracelsische Heilmittel zu hohen Preisen, stellte die Nativität, verfertigte Amulette, gründete ein Leihhaus, errichtete ein Laboratorium und legte zunächst für eigene Zwecke wahrscheinlich 1572 oder 1573 in dem ihm vom Kurfürsten eingeräumten grauen Kloster eine Buchdruckerei und Schriftgießerei an, welche er mit deutschen, lateinischen und morgenländischen Lettern, vorzüglichen „Formen“ und Zierrathen aller Art ausstattete. Johann Georg brachte manche Tage in den Werkstätten Thurneyssers zu. Die Vereitung medicinischer Geheimmittel und die Förderung aller dunkeln Künste, welche in der Küche für die alchymistischen Versuche gebraut, den Menschen plötzlich reicher, weiser und glücklicher machen sollten, standen hier neben der Druckerei und Gießerei. Es ist aber bezeichnend für die Unbildung jener Zeit, daß Buchdruck und Schriftenguß in den Augen der höchststehenden Personen vielfach noch als zu der Alchymie gehörend betrachtet und dieser Anschauung entsprechend behandelt wurden.

Wie bedeutend übrigens Thurneyssers Druckerei war, geht aus der Thatfache hervor, daß er in seiner Blüthezeit über 200 Arbeiter

beschäftigte. Seinen besten Verlagsartikel bildeten seine Kalender, welche in verschiedenen Ausgaben erschienen und in ganz Deutschland reichen Absatz fanden. Im Jahre 1577 lieferte die Druckerei Werke zum Gesamtbetrage von 440 Bogen, darunter seine eigenen Schriften und diejenigen auswärtiger Gelehrter. Auch der Kurfürst gab ihr reichliche Aufträge. Thurneysser, dessen Arbeiten an künstlerischer Ausstattung für die damalige Zeit unerreicht dastanden, ist überhaupt der erste Drucker in der Mark, welcher auf den Namen eines Meisters seiner Kunst und eines bedeutenden Verlagsbuchhändlers Anspruch erheben kann.

Die Schriften goß ihm vor Errichtung einer eigenen Gießerei theils Zacharias Lehmann in Wittenberg, theils besorgten sie der Buchhändler Simon Hütter in Frankfurt a. M. und Joachim Lochner in Nürnberg. In Wittenberg waren zu jener Zeit wegen des häufigen Bibeldrucks nicht allein verschiedene Drucker, sondern auch drei Schriftgießer. Lehmann lieferte ihm über zweihundert Kalenderzeichen und grobe schwabacher Fracturschrift, wie auch kleine Lettern, Klammern, Ziffern und Unterscheidungszeichen. Engelbert Krechtings Wittwe in Wittenberg versorgte ihn mit Versalien und Friedrich Bärwald daselbst mit groß Quart, Cursiv und anderer Schrift. Thurneysser zahlte folgende Preise: für Secunda Fractur, grobe Antiqua, grobe Romain, grobe Cursiv, Tertia Fractur à Centner 22 Thlr., für das Leihen der Matrizen von jeder Schrift 5 fl.; für den Centner grober schwabacher Schrift nebst Gießerlohn 18 fl. Der Centner Zeug wurde zu 10 fl. und der Gießerlohn zu 8 fl. angeschlagen. 1½ Centner Quadratschrift kosteten 33 fl., ein Centner Mittel-Fractur und etwas Cursiv (20 Pfund) 26 Thlr. 6 Groschen, kleine Schrift der Centner 24 Thlr., 5 Pfund Farbe bezahlte er mit einem Gulden, zu einer andern Zeit 6 Pfund mit 27 Groschen. Farbe und Formschneideklingen ließ er von Zacharias Lehmann aus Wittenberg kommen, der einen einträglichen Handel damit betrieb. In demselben Jahre lieferte ihm der Wittenberger Drucker Hans Schwertel eine Druckerpresse mit Zubehör und Sezkasten für 40 Thlr. Als Corrector und Uebersetzer für die griechische und lateinische Sprache beschäftigte Thurneysser den Magister Salomon Deichmann, für die deutsche den Magister Joachim Gröppler. Der Factor Gregor Eber setzte lateinische und griechische Manuscripte und Michael

Henzke aus Bürgel bei Jena, dem Hans Schnellholz als Gehülfe beigeſellt war, leiſtete Anerkennenswerthes im deutſchen Schriftſatz. An Druckern wurde eine für damalige Verhältniſſe große Anzahl beſchäftigt; jeder derſelben erhielt wöchentlich $\frac{1}{4}$ Thlr. Lohn. Außerdem ſtanden verſchiedene tüchtige Holzſchneider, Stempelſchneider und Gießer in ſeinen Dienſten.

Das Papier bezog Thurneyſſer größten Theils von Zacharias Weiger in dem benachbarten Neuſtadt-Eberſwalde, dem Beſitzer der 1532 dort errichteten Papiermühle. Da ſie aber ſeinem Bedarf nicht vollauf genügen konnte, ſo mußte er denn auch in Wittenberg, Leipzig, Nürnberg und Bauzen zugleich größere Borräthe einkaufen. Im Jahre 1574 zahlte er u. A. dem Buchhändler Samuel Seelfiſch in Wittenberg, excluſiv Fuhrlohn, für den Ballen (à 10 Rieſ) Medianpapier $11\frac{1}{2}$ und $12\frac{1}{2}$ fl. und für das Rieſ Regalpapier 4 Thlr., dem Papierhändler Alexius Schafhirt in Bauzen 12 Ballen mit je 17 Thlr., den Ballen gewöhnliches Schreibpapier mit 8 Thlr. und dem Nikolaus Nerlich zu Leipzig das Rieſ beſten Medianpapiers mit $3\frac{1}{2}$ fl. und den Ballen Schreibpapier mit 9 fl. Die Rechnungen von 1575 fehlen. 1576 kaufte Thurneyſſer von Seelfiſch allein für 800 fl. Papier, 1577 aber gab er für ſolches 900 fl. aus. Außerdem hatte er in dieſer Zeit auch aus Leipzig, Frankfurt und anderen Orten bedeutende Mengen Papier erhalten, den Ballen Median-Druckpapier à 10 Rieſ zu 15 Thlr. und das Rieſ Schreibpapier zu 3 Thlr.*). Widrige Familienverhältniſſe zwangen Thurneyſſer Berlin zu verlaſſen und im Juli 1577 ſeinem erprobten Sezer Michael Henzke die Druckerei unter nicht ſchwer zu erfüllenden Bedingungen für 1100 Thlr. zu verkaufen. Er ſelbſt ging zunächſt nach Baſel und kehrte 1581 vorübergehend nach Berlin zurück. Was aus ihm geworden iſt, weiß man nicht. Es heißt, er ſei nach längerem Aufenthalte in Italien im Jahre 1595 oder 1596 in einem Kloſter zu Köln a. R. geſtorben.

Michael Henzke ſtarb indessen ſchon 1580. Seine Wittve übertrug 1582 das Geſchäft durch ihre Verheirathung mit Nikolaus Holz aus Erfurt auf dieſen, der jedoch bald darauf ſeinem Schwiegerſohn, dem Rector des grauen Kloſters, Wilhelm Hilden den Ge-

*) Wöhren l. c. S. 103 und 104, dem dieſe Einzelheiten entlehnt ſind.

brauch und die Nutznießung der Druckerei überließ. Hilten war ein gelehrter Mann, druckte vortrefflich griechisch und lateinisch, ging aber 1586 als Professor der griechischen Sprache und der Mathematik nach Frankfurt a. D., wo er schon 1587 starb. Auch Volk, der jetzt wieder in den alleinigen Besitz der Druckerei trat, siedelte 1592 in die letztgenannte Universitätsstadt über und druckte dort bis zu seinem 1619 erfolgten Tod. Fortan war Berlin wieder mehrere Jahre ohne einen Drucker, also gezwungen, seine Hochzeitsgedichte und Leichenpredigten nach Wittenberg und Frankfurt a. D. zum Druck zu senden*).

Dieser jämmerliche Zustand dauerte bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts. Der Kurfürst Friedrich Joachim berief 1599 den bis dahin zu Damm in der Neumark thätig gewesenen Christoph Runge als seinen Drucker nach Berlin und wies ihm die Räume für eine Druckerei wieder im grauen Kloster an. Runge arbeitete hier arm und dürftig bis zu seinem Tode (1607). Zunächst setzten seine Erben, dann sein Sohn Georg allein, von 1610 an, das väterliche Geschäft fort, welches aber durch das Elend des dreißigjährigen Krieges immer mehr in Verfall gerieth. Georg Runge starb 1639. Seine Wittve folgte ihm bis 1643 und übergab dann die Druckerei ihrem Sohn Christoph, der sie bis zu seinem Tode (1681) besaß und erweiterte. Er war ein thätiger und unternehmender Mann, der auch als Verleger sich hervorthat und nur durch Mangel an Mitteln vielfach gelähmt wurde. Im Februar 1648 gestattete ihm der große Kurfürst, da von den beiden anderen Buchhändlern der eine, Guth, verstorben, der andere, Kalle, wenig zum Drucken zu geben vermöge, den eigenen Verlag in seinem Hause zu verkaufen: „dafern ihm die Berliner Buchhändler solche Werke umb einen billigen Preis abhandeln wollten.“ Einen Monat später gewährte ihm der Kurfürst ferner in Anbetracht der traurigen Zeiten ein dreijähriges Moratorium gegen seine harten Gläubiger. Runge scheint sich aber bald darauf erholt zu haben, denn er gab 1655 die erste, regelmäßig einmal die Woche erscheinende Zeitung heraus. Schon früher, von 1617 an, hatten die Runge's gelegentlich einzelne Flug-

*) G. Friedländer, Beiträge zur Buchdrucker Geschichte Berlins. Berlin 1834, und A. Potthast, Geschichte der Familie v. Deder (leider bis jetzt unvollendet), p. 18.

blätter, Avisen, Relationen und neue Zeitungen veröffentlicht, deren Titel und Zahl übrigens ein nur antiquarisches Interesse haben und deshalb hier nicht weiter in Betracht kommen. Die eigentliche Zeitungspressen in Preußen datirt erst aus dem 18. Jahrhundert unter Friedrich dem Großen. Nach Christoph Runge's Tode (1681) fiel das Geschäft an seine Wittve Maria Catharina geb. Thesendorff, welche es, als sie sich 1685 wieder verheirathete, ihrem zweiten Ehemanne David Salsfeld aus Halle a. S. überließ. Da dieser aber schon 1686 starb, so führte die Wittve die Druckerei bis 1704 fort, wo sie diese sammt dem Verlage für 2500 Thlr. an Johann Lorenz verkaufte. Letzterer war bis 1734 thätig, Wittve und Sohn folgten ihm bis 1747 resp. 1757, wo das Geschäft in die Hände von Karl Friedrich Mellstab überging.

Die ursprünglich Runge'sche Druckerei war bis 1664 die einzige in Berlin. Am 17. Juni dieses Jahres erst ertheilte der große Kurfürst dem Georg Schulze aus Guben das Privilegium zur Errichtung einer zweiten Druckerei, welche jedoch nur die Drucksachen für den Hof und die kurfürstliche Bibliothek liefern sollte. Schulze nannte sich deshalb „Churfürstlich Brandenburgischer Buchdrucker“ oder auch von 1673 an „Hofbuchdrucker“ und fügte von 1666—1669 hinzu „Auf dem Schlosse“, wohin seine Officin zur bessern Ueberwachung der herrschaftlichen Arbeiten verlegt worden war*). Diese Hofbuchdruckerei hat bis in die neueste Zeit bestanden und wurde als Decker'sche Geh. Oberhofbuchdruckerei 1877 vom Deutschen Reiche angekauft, nachdem sie von Schulze auf Ulrich Liebpert (1685—1701), Johann Friedrich Voß (1701—1716), Christoph Süßmilch (1716—1721), Gotthard Schlechtiger (1721—1724), Daniel Andreas Rüdiger (1724—1736), Christian Albrecht Gaebert (1736—1755), Christian Friedrich Henning (1755—1765) und Georg Jakob Decker und Nachkommen (1765—1877) übergegangen war.

Neben diesen beiden deutschen gab es in dem uns beschäftigenden Zeitraume auch noch einen französischen Hofbuchdrucker in der Person des Robert Roger von 1696—1704, Johann Wessel von 1704—1715, seiner Wittve bis 1718 und deren zweiten Ehemannes Johann Gottfried Michaelis, dessen Namen bis Ende des

*) Potthast, I. c. 27.

Jahrhunderts blühte; daneben von 1713 an Arnaud Dufarrat, dessen Geschäft schließlich an Georg Jakob Decker gelangte. Die zuletzt genannten Drucker trugen durch gefälligere Ausstattung der Bücher, geschmackvollere Schriften und bessern Druck wesentlich zur Hebung der Kunst in Berlin bei.

Mit dem Buchhandel jener beiden Jahrhunderte war es um nichts besser bestellt als mit den zwei deutschen Druckereien. Die ersten deutlichen Spuren einer buchhändlerischen oder vielmehr buchtrödlerschen Thätigkeit zeigen sich 1585. Am 6. August dieses Jahres erließ nämlich Kurfürst Johann Georg, um seinen Städten nicht die Nahrung zu entziehen, aus Bedenck an den Landreiter Hans Schauenburg (Schawenburgk) in Perleberg den Befehl*), darauf zu achten, daß fremde Buchführer außerhalb der Jahrmärkte in Wittstock und anderen Priegnischen Städten keine Bücher auslegten.

„Nachdem mir — heißt es wörtlich — underthenigst berichtet worden, daß sich allerley frembde Buchführer Understehen sollen, außerhalb der Jharmärkte in Unseren Priegnischen Städten, wie die Rahmen haben, herumbzuziehen, zu hausiren und dann Unseren Städten die Nahrung zurückzuziehen, Welches Uns also zuzusehen und zu geschehen ungelegen, Ist dem nach Unser ernster undt wirklicher befehl hiermit an Dich, Du wollest fleißiger Achtung darauff haben und gebenn, da und wenn Du frembde Buchführer außerhalb den Jhar Märkten zu Wittstock und anderen unseren Priegnischen Städten befindest, diese selbst antriffst oder der Rahmen Kundt ist gemacht worden und Du in unseren Landen bekommen kannst, Du wollest den oder dieselbigen ernstlich auferlegen, sich der Auflegung oder Aussetzung Ihrer Bücher außerhalb der Jharmärkte gänzlichen zuenthalten, Und da es darüber von Ihnen nicht geschieht, Und sie hierüber angetroffen werden, wollest Du Ihnen Ihre Bücher und andere Materie nehmen oder deßfalls nach Gelegenheit in gebürliche Straff nehmen, die Du uns jeder Zeit berechnen und In Unserer Hofrendtey einbringen, auch den fremden Buchhändlern untersagen wollest sich mit den Anderen unserer Underthanen Inn unseren Städten so sich des Buchhandels gebrauchen, zu vergleichen“.

Dieser erste landesherrliche Befehl erging auf die Beschwerde des Buchführers Hans Ludwig in Wittstock gegen den Magdeburger Buchhändler Johann Francke und steht ganz im Einklang mit den damaligen engen Anschauungen von Zunftzwang und

*) Königl. Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 9 F. 2. a — Bücher „Censur“.

Geschäftsbeschränkungen. Nur auf offenen Jahrmärkten durften Fremde, d. h. nicht Angehörige einer Stadt mit den Bürgern concurriren, zu jeder andern Zeit aber war ihnen die Ausübung ihres Gewerbes dort verboten. Nur die Stadt Stendal zeigte einen weitem Blick als der Kurfürst, indem sie sich im Juli, am Freitag nach Margaretha 1587 mit folgender Eingabe an ihn wandte*):

„Uns hat Johann Francke, Bürger der alten Stadt Magdeburgk, und Buchhändler umb eine Vorschrift an Ew. Churfürstl. Gnaden mitzutheilen ersucht und angelanget. Welche wir Ihme auch verhoffentlich und vertrauter der Sachen Billigkeit nach nicht gewußt zu weigern. In dem die Sache und daß Anliegenn so ehr desfalß hatt (als daß Ihme außershalb denen gemeinen Jahrmärkten in der alten Mark und Priegniz und also auch allhie Bücher weihen (feil) zu haben nicht verstattet werden und verbotten sein solle, wir umb solch verbott uns desselben vber Ihme zu suchen und auszubringenn der zu Salzwedel und die in der Priegniz geessenen Buchfurer sieh sich sollen angenommen haben) auch für diese Stadt und sonderlich für das ministerium, die Clerisey und literatos, die Schole und Jugent darin mit einzurechnen, ein Mangel und merckliche Ungelegenheit werden und sein wurde, Also und weil wir desfalß uns an unnd mit Johann Francken die Sache dermaßen verglichen, das es nicht allein eine gute Gelegenheit gibt und ist, daß von Ihme die Zufuhr und Lieferung der Bücher anhero und in andere Städte der Altmark und auch in die Priegniz gehabt und man also zu jeder Zeitt und außershalb den gemeinen Jahrmärkten die Zufuhr und Gelegenheit zu allerhandt hier Prediger, Scholen und andere literatos dienende Bücher haben kann, Sondern die Bücher auch in bessern Rauff von Ihme als von denen so allhie im Lande geessen sein, können gehabt werden Sintemalen ehr in der Stadt Magdeburgk und dahn auch in Eisleben sein Eigene Buchdruckerei hat, da ehr der Berleger und der Bücher hin wieder umb die erste Zutadt und arbeitsbelohnung mechtig ist und damit als selbst gedruckten Büchern hinaus nach Frankfurt a. M. umb die ausländischen Bücher nicht ohne sonderlichen und mercklichen Vorteill seine umbschläge und wechsell und auch dieselbe ausländische und an anderen weitteren Orthenn gedruckte Bücher in wohlfeileren Rauff hatt und wohlfeilers unnd bessers Rauffs als die ander schlechte Buchfurer geben kann. Unnd zu allem dem es an dem ist, daß ehr allhie einen Buchladen zu legen und zu haltenn hiebevorn von dem ministerio Ihnen und der Scholen zu gute, ermahnet und angehaltenn und wir Ihme dem nach auch umb jährliche Pension ein gewelb erlaubt und von Ihme

*) Königl. Preuß. Geh. Staats-Archiv ib.

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. VII.

die jährliche pension und gebüre zu hebenu habenn, ja solchs unnd die Bücher zu jeder Zeit hin und wieder den Leuten zu präsentiren, je und alle wege frey und unverbotten gewesen und unserm vertrauen nach ein favorabilis causa ist und billig also bleibt unnd gelassen wirdt. In Massen es daher auch über die Kramer und andere wahren, darüber auch Gilden und Innungen gestiftet sein, nicht so genau gehalten, und also die in der Kramer und anderen Gilden außershalb den gemeinen Jahrmärkten zu eghlichen Mahlen im Jahr fremde Kramer und Kaufleute dulden müssen, so seindt wir Erstlich der guten Zuversicht, Sr. Churfürstl. Gnaden werden von uns dieß und das bei derselben wir hierin vor Johann Francken denselben oberzälten gründen und umständen nach und das er auch ein Altmärcker und Sr. Churfürstl. Gnaden geborener Untertthan und unser Landsmann ist unser Vorschrift und Bitte einzuwenden uns vermögen lassen und unternommen haben, mit gnaden vermerken und annehmen Und ist also an Se. Churf. Gn. unser unterthenigst fleißigst Bitten, dieselben wollen über Johann Francken solch Verbott und die Vngelegenheit, das allhie und sonst im Lande in den Städten, da keine Buchfürer wohnen anderß als in den freyen Jahrmärkten keine Bücher gebracht und verheiß (feil) gehatt werden sollen, gnädigst absen unnd in dem nicht allein die obgesagte Umstände raum und stat haben, sondern Johann Francke darin auf unser Vorbitte genießen lassen. Daß seindt umb Er. Churfürst, Gnaden wir in allen schuldigen Pflichten underthenigst zu verdienen bereit und willigst“.

Auch der Administrator des Erzstifts, Joachim Friedrich, Sohn des Kurfürsten Johann Georg, verwandte sich bei diesem am 5. August 1587 für Francke und bat, daß derselbe in Stendal einen Buchladen halten, sowie auch in anderen Städten des Landes außershalb der Jahrmärkte verkaufen dürfe. Er, der Administrator, habe ihn concessionirt, „weil allerley annehmliche Materien, so sonst in den Städten bei den Buchbindern nicht zu bekommen, bei Francke zu befinden; weil er vielen geleerten Leuten, Adellstandes und in gemein auch der Jugend hierdurch zu dienen gemeint, habe ich ihm diese meine Intercession nicht verweigern mögen.“ Der Kurfürst erlaubte dem entsprechend gegen Ende 1587 „aus erheblichen Ursachen“ und gab nach, „daß der Buchhändler Johann Francke nicht allein in öffentlichen Jahrmärkten, sondern auch außershalb derselben, zu welcher Zeit des Jahres es Ihme gelegen sein würde, durch sich und seine Diener, in jeder Unserer Städte und Flecken vierzehn Tage lang in allerhand Facultäten gute und nützliche opera und Bücher öffentlich aussetzen, feill halten

und verkaufen möge; doch solle er in Theologicis keine verdächtige calvinistische oder andere Irrige Bücher einführen und feil haben, ingleichen auch, was gemeine Scholastica sein, weil andere Unserer Underthanen Ihre Nahrung damit haben, nicht füren.“

Trotz dieser Verwarnung hinsichtlich des Vertriebes „calvinistischer“ Schriften nahm sich der Administrator Joachim Friedrich doch Francke's an, als dieser in der zweiten Periode der crypto-calvinistischen Wirren in Sachsen eben des Vertriebes derartiger Schriften halber auf der Leipziger Messe gemäßigelt wurde. Der Kurfürst Christian zu Sachsen konnte sich also auch mit Recht bei Joachim Friedrich darüber beschweren, daß dieser sich Francke's ungehöriger Weise annehme, „denn dieser sei durch Zeugen überführt worden, daß er als den allgemeinen beschriebenen Rechten, auch des heiligen Römischen Reichs Polizen-Ordnung entgegen, allerhand Schme= und Laster-Schriften in den eingefallenen Religionsstreitigkeiten zeither in Unseren Landen vielfältigt eingeschoben, auch hierüber etliche derselben, ungeacht, ob Ihme gleich solche albereit Ostern anno 1590 zu verkauffen von erwentem Raht verboten gewesen, nechst Weihnachten dieses 91. Jahres in großer Menge wiederumb nach Leipzig zu fñhren sich unterfangen, auch solche Schriften damals ganz vertuschter Weise zu sonderlicher Verachtung Unsers angelegten Verbotts unter die Leute sprengen wollen, das er sich auch hierüber anderer mehr hochsträfflicher unthaten mit Nachdruckung der von Uns privilegirten Bücher unterstanden.“

Derjelbe engherzige Geist, welcher sich in dieser Beschwerde des Kurfürsten von Sachsen äußert, zeigt sich auf wirthschaftlichem Gebiete in dem Privilegium, welches Kurfürst Johann Georg am 18. October 1594 dem Buchhändler Hans Werner in Cöln a. Spree (jedenfalls ein Sohn oder Nachfolger des Buchführers Jörg Werner aus Berlin, welcher im Jahre 1569 die Leipziger Messe besuchte) ertheilte und welches Kurfürst Joachim Friedrich am 14. October 1600 bestätigte. „Derjelbe soll,“ heißt es wörtlich, „zur Fortsetzung seiner bessern Nahrung, auch zur Beförderung des gemeinen Nutzens, auch Kirchen und Schulen, etliche Bücher auflegen und drucken lassen dürfen — jedes Mal mit der Professoren Unserer Universität zu Frankfurt a. D. Vorwissen und Censur und ein Privilegium erhalten, damit sie ihm nicht nachgedruckt werden.

Wer seine Bücher ohne seine Genehmigung nachdruckt, zahlt 200 Thlr. fisciſche Strafe, wovon die eine Hälfte Unſerer Kammer, die andere an Hans Werner bezahlt werden ſoll, darf auch eine Buchbinderei errichten mit eigenen Geſellen, falls die biſherigen Buchbinder in Cöln und Berlin, welche ihm durch ihre Faulheit ſchaden, in ihrem Unfleiß fortfahren. Nachdem er ſich auch ferner beklagte, daß främde Buchführer oftmals allhier ſich unterſtehen, außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte Bücher feil zu halten, die doch Uns mit Unterthanen-Pflichten nicht verwandt, auch weder Schoß noch Steuern geben und Ihme also ſein Buchhandel mit Überführung främder Bücher geſtopft werde, ſo ſollen dieſſſals Bürgermeiſter und Rathmänner der obgemeldten beiden Städte Berlin und Cöln darauf ſehen, daß er gleichwol von denſelben auswärtigen Buchführern nicht übermacht und Ihme, Hans Werner, daſſelbe zu nachtheiligem Vorgange nicht erreichen möge; jedoch ſoll er, Hans Werner, auch die Leute mit dem Kaufe ſeiner Bücher zur Billigkeit nicht überzezen.“

Dieſer Buchladen war biß zum Mai 1614 der einzige in Berlin und „Jedermann allhier als ſehr billig bekannt.“ Werner, der im Laufe des Jahres 1615 ſtarb, hatte ſich aber in ſeinen letzten Lebensjahren den Unwillen des 1613 zum Calvinismus übergetretenen Kurfürſten Johann Siegiſmund dadurch zugezogen, daß er in den Streitigkeiten zwiſchen Lutheranern und Reformirten ſich weigerte, die Streitſchriften der letzteren zu führen. Als Martin Guth, der biſherige Buchhalter des Geſchäfts, unterm 16. September 1615 um die Uebertragung des Werner'schen Privilegiums auf ſich bat, welches ihm von des verſtorbenen Werner's Sohn vorbehaltenlich kurfürſtlicher Genehmigung verkauft worden war, beſtätigte zwar Johann Siegiſmund die Uebertragung am 1. Januar 1616 und „ſtraffte“ den Sohn nicht wegen „der Verbrechen“ des Vaters; allein er hatte Guth kurz zuvor dadurch eine Concurrenz geſchaffen, daß er unterm 10. Mai 1614 die Brüder Kalle, die keine gelernten Buchhändler waren, als zweite Handlung für Berlin privilegirte.

„Nachdem wir befunden, daß es an guten, ſonderlich aber an theologiſchen Büchern“ — heißt es wörtlich in dieſer intereſſanten Urkunde vom 10. Mai 1614*) — „die bei dieſen Läuſſen und Zeitten,

*) Preuß. Geh. Staatsarchiv R. q F. 2 a. Bücher-Cenſur.

da durch unnöthiges Gezänk etlicher müßiger Theologen (da sie anders also zu nennen) Alles in der Kirche und Gemeinde Gottes unruhig und ihrt gemacht wirdt, zu haben, zu lesen und zu gebrauchen nützlich: in beiden Unseren Residenzstädten wirklicher Mangel vorfiel: das sich auch zudem Johann Werner, der sonsten mit einem Privilegio des Buchführens halb von Unseren in Gott ruhenden Eltern Hochlöblichster Gedechtnus, auch Uns selbstn begnadigt dergleichen Bücher zu führen sich verweigerte; daß wir darauf mit Unseren lieben getrewen Hansen und Samueln, den Kallen Gebrüdern, Bürgern in Unserer Residenz-Stadt Berlin, handeln lassen, solch Bücherfüren auf sich zu nehmen, auch hiermit auf dem iho einstehenden Leipziger Ostermarkt einen Anfang zu machen, welches Alles sie dann gehorsamblich eingegangen: damit sie aber auch dannachhero umb so viel weniger einigen Schaden ausstehen oder gewartten dürffen: So wollen Wir sie hiermit gegen menniglich solches ihres Buchfürens halb, da sie sich Uns zu unterthänigsten Ehren und Gehorsam also bequemen wollen, in Unsern besondern Schutz und Schirm genommen, auch gegen menniglich desselben Buchhandels halb, noth und schadlos halten. Wir wollen ihnen auch ferner einen gelegenen Orth an Unserer Rennbahnen allhier vorm Schloß*) anweisen, auch so viel Bretter und Holz (also zu einer Bude) als sie hierzu nöthigt verreichen lassen, damit sie einen Laden erbauen und solche Bücher öffentlich daselbsten feil haben können. Auch soll niemandem außershalb ihnen beiden in vorgemeldten Unseren Residenzstädten Berlin und Cöln, dergleichen Bücher zu führen, feihl zu halten oder zu verkauffen, nachgegeben, vergönnet oder verstattet werden: Alles bei Verlust und Confiscation der Bücher, so oft diesem zuwider etwas geschehe oder vorgenommen werde.

„Und haben Wir sie auch ferners begnadighend befreyhet, indem es abermals die Erfahrung geben, wie langsam es mit dem Binden der Bücher, aus Mangel der Gesellen, hernach ginge, auch also, daß öfters Bücher über einen Monat bey den Buchbindern liegen bleiben müssen, daß sie, so oft es Ihnen beliebig ist, ein paar Gesellen oder die sonsten nach Handwerksgebrauch

*) Oder auch Stechbahn, zwischen der Brüderstraße und der jetzigen Schloßfreiheit, gegenüber dem Schloß.

zugelassen an Zahl seyen, auf so lange es ihnen gefellig, halten mögen.“

Der Kurfürst durfte es damals also nicht wagen, mit Gewaltmaßregeln gegen die das Volk aufhebende lutherische Geistlichkeit einzuschreiten, und mußte froh sein, wenn auch seine Partei zu Worte kam. So privilegierte er denn die Kalles unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß sie die Druck- und Streitschriften der Reformirten auch führten und verbreiteten. Wie vortheilhaft und staatsmännisch weise sticht diese Maßregel von den Preisbestimmungen späterer Zeiten ab! Allerdings wurde sie ein volles Jahrhundert vor dem Zeitpunkt getroffen, wo Friedrich Wilhelm I. „die souveraineté wie einen rocher von bronze stabilirte.“

Erst Kurfürst Georg Wilhelm ließ durch Privilegium vom 29. September 1625 den Georg Kelmer auf sein Ansuchen als dritten Buchhändler neben den beiden, bereits in Berlin bestehenden Firmen zu, weil er sich verpflichtete, „solche Bücher, Materialien und Werke zu führen und um einen billigeren Preis als bisher zu geben, die man bisher an diesem Ort umb billige Bezahlung nicht hat erlangen und überkommen können.“ Ob Kelmer sein Geschäft nicht angefangen hat, oder ob er früh gestorben ist, geht aus den Acten nicht hervor; es geschieht aber seiner oder nur eines Nachfolgers fortan keine Erwähnung mehr.

Der dreißigjährige Krieg, der sich um diese Zeit nach den Marken wandte und das ganze Land in eine Einöde verwandelte, zerstörte auch die bescheidenen buchhändlerischen Anfänge und ließ ebensowenig neue Ansätze aufkommen. Namentlich litten die beiden Hauptstädte Berlin und Cöln entseßlich. Zu den Verheerungen der Feinde gesellten sich ansteckende Krankheiten; Handel und Gewerbe lagen derartig darnieder, daß die Zahl der Einwohner der beiden Städte auf zusammen kaum 6000 sank. So vergehen denn auch mehr als zwanzig Jahre, ehe man in den Acten des Geh. Staats-Archivs, welche sogar von der Zulassung von Materialwaarenhändlern berichten, wieder der Eingabe eines Buchhändlers oder Druckers begegnet.

Während dieser ganzen Zeit findet sich nur ein einziges Gesuch um ein Privilegium zur Errichtung einer Buchhandlung in den Marken vor und zwar aus Cüstrin, wo Johann Friedrich Manstadt sich niederzulassen beabsichtigte. Der Kurfürst genehmigte

unterm 8. December 1648 seine Bitte, „da Wir die gesuchte Buchhandlung Unsrer Bestung und neumärkischen Landen nützlich und fürtrefflich befinden.“ Wie klein und jämmerlich die Geschäfte damals waren, ergiebt sich aus dem Privilegium, dessen Hauptinhalt folgendermaßen lautet:

„Thun daß und verwilligen hiermit und in Kraft dieses, daß Er, Johann Friedrich Manstadt in oberwähnter Unsrer Bestung Cüstrin an einem wohlgelegenen Orthe aber nicht aufm Raht-hause wie Er angefangen, einen offenen Buchladen anrichten, undt Sich nicht allein der freyen Handlung mit allerley im Römischen Reiche unverbottenen Büchern, sondern auch allen denjenigen Stücken, welche zu der Buchhandlung, Schreiberey und Buchbinderey gehören, als Schreibfedern, aus und Einländischer Schreib- und geferbten Papier, Siegelwachs, Spanischen Lack, Brieffaden, Oblaten zur Versigelung der Brieffe, gebundenen und ungebundenen Schul- undt Vcht-Büchern, Calendern in allen formaten, Buchbinder-Clauijuren, Schweine-Gahr-Vohgar-Saffian, und Reußischen Leder, Corduan, Buchbinder und Schreibe-Pergament; Item geferbten Pergament, wie solches inner- und außershalb Landes zugerichtet wirdt, und in Summa mit allem, was bey solcher Handlung üblich ist, gebrauchen solle und möge; Jedoch in solcher gestalt, daß Er Sich — — — — auch in seiner Handlung der Billigkeit befeleißigen und allemahl die Current Taxe der Bücher von Frankfurt a. M. und Leipzig nebenst dem Catalogo, so von den Büchern auf allen Messen herauskommet, anschaffen und bey der Hand haben solle.“

In den zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgenden Jahren kommen dagegen meistens nur Gesuche um Gestattung der Nachfolge in bereits bestehende Firmen, oder Beschwerden über auswärtige und städtische Concurrnz vor. So wurde dem Daniel Reichel aus Wittenberg auf seine Bitte vom 17. December 1648 bewilligt, das von Martin Guth betriebene Geschäft fortzusetzen. Dieser selbe Reichel klagte im November 1655 in Gemeinschaft mit Johann Kalle gegen den Hamburger Buchhändler Johann Leger, welchem dann auch durch kurfürstliches Verbot vom 22. November 1655 der Verkauf von Büchern in Berlin untersagt wurde. Ein zweites Verbot erließ auf Reichels Beschwerde der Kurfürst am 17. December 1655 an Balthasar Mevius aus Wittenberg: „allhier in den Häusern herumzulauffen, den Katalogum seiner Bücher zu präsentiren und Bücher zu verkauffen, wodurch jenem in seiner Nahrung, wovon er doch des Landes onera tragen muß,

Eintrag gethan wird — widrigenfalls Du gewärtig sein mußt, daß Du mit Abnahme der Bücher und anderer exemplarischer Straffe ohnfehlbar belegt werdest.“

Wie Reichel das Guth'sche Geschäft auf der Stechbahn, so setzte Rupert Bölcker das Kalle'sche in dem „nächst Unserm Schloßthor gelegenen Laden“ fort. Er hatte es schon Jahre lang für den alten Albrecht Kalle verwaltet und erhielt am 5. März 1660 vom Kurfürsten die Uebertragung des Privilegiums. Unterm 26. Juli 1666 wurde Bölcker auch gestattet, einen Buchladen in Halberstadt „anzulegen und zu halten.“ Im folgenden Jahre, 16. September 1667 gewährte der Kurfürst dem Johannes Jansonijs und Erben in Amsterdam ein Privilegium zur Errichtung eines freien und offenen Buchhandels im ganzen Lande, wo es ihm gut dünkte, mit Ausnahme von Frankfurt a. O. und Berlin, wo er nur zu Zeiten und sonderlich auf Wochen- und Jahrmärkten verkaufen durfte. „Er soll darin sonst von den in Unseren Landen sich aufhaltenden Buchhändlern nicht turbiret werden, maßen wir die Zollfreyung derer Bücher darumb nachgegeben, daß er die studirende Jugend alß auch andere gelehrten Leuthe und diejenigen, so Bücher brauchen, im Preiß und Verkauf nicht übersezen, sondern dieselbigen umb einen billigen Werth überlassen soll.“

Trotz oder vielmehr wegen dieser Begünstigungen flehten „die Buchhändler in der Residenz Berlin und Cöln“ bei jeder Gelegenheit den Schuß des großen Kurfürsten an, der ihnen bei der damaligen engherzigen Auffassung gewerblicher Verhältnisse dann auch regelmäßig gewährt wurde. So unterm 11. März 1669, wo sich die beiden Monopolisten gegen die ungebührliche Concurrrenz der Berliner Drucker und Buchbinder beschwerten. „Die hiesigen Buchdrucker und Buchbinder — heißt es in dieser charakteristischen Eingabe — lassen sich an ihren Druckereyen und Buchbinden nicht begnügen, sondern unterstehen sich auch dabey, Materien und allerhand Bücher in allen Faculteten an großen und kleinen, von fremden Orten herein zu verschreiben, und gar an ihre Häuser und Buden anzuschlagen, zu verhandeln und zu verkauffen, und wo alle Zeit nicht öffentlich, doch heimlich herumsenden, wie Sich dan bisweilen außweiset, wen wir dergleichen sachen auch bekommen, welche von den Herren Consistorialrätthen zu führen verboten worden,

schon die ganze Welt davon angefüllet ist, und solcher Gestalt muthmaßlichen, daß Sie von den Buchdruckern und Bindern außgebreidet sein werden. Da es doch gemeiniglich auß impudiret wirdt, als wen Sie auß unsern Laden kehmen? weil nicht Sie, sondern wir mit Büchern zu handeln gnädigst privilegiret seindt; kan auch zu Leipzig, Wittenberg und sonst nichts neues so geschwinde auß kommen, sie haben es schon bestellet, das es ihnen, sobald es nur fertig, zugeschicket wirdt, und sonderlich die theologischen Streitschriften. Da sie ohnedem mit ihren Druckern und Bindern so viel zu thun haben, daß Sie unsere Bücher nicht einmal befördern wollen, auch von frembden Büchern, die außershalb verschrieben werden, genug zu binden bekommen: wie wir leider es in unsern Handlungen, daß wir kaum unser Lebensmittel erlösen, und nichts mehr fast was verlangen können (?), gnug erfahren, auch sonst wan wir was binden lassen, woll in halbem Jahr wegen Ihrer vielen Arbeit nicht befördert haben können: Daher es den kommt, daß nunmehr die Käuffer fast keine Materien von uns kauffen wollen, sondern lieber bei die Buchbinder bestellen und verschreiben lassen, damit sie solches desto eher gebunden bekommen mögen, da den nicht kleine Bücher wie sie ohne dem nebenst ihre Binderey an kleinen Schul- und Betbüchern, Calendar, Schreibtaffeln u. dergl. schon öffentlich gebunden führen, sondern auch große und kleine Viebels, Postillen und Commentarii in allen Facultetten mit unterlauffen.“ Als der große Kurfürst ferner unterm 20. März 1677, um eine Concurrenz zu schaffen und um den Preis der Bücher niedrig zu halten, dem Leipziger Buchhändler Christian Kirchner gestattete, schon vierzehn Tage vor der Eröffnung der Märkte in die Residenzien zu kommen und feil zu halten, protestirten sofort wieder dieselben privilegirten Buchhändler Reichel und Bölder am 29. October 1678 gegen den Besuch Kirchners, „der ihnen das Brod vor dem Munde wegnehme, zumal schon sieben Buchbinder und zwei Drucker allhier, die alle mit den abgängigen Schulbüchern und anderem handeln, ungerechnet die durchreisenden Buchhändler, die heimlich verkaufen.“ Der Kurfürst aber bestand diesmal, 24. Januar 1679, auf seinem Befehl, „gestalt nach dem Bericht seiner Rätthe Christoph von Brandt, Poppen und Meinders vom 13. Mai 1678 die hiesigen Buchführer eine Theuerung mit den Büchern gemacht und gleichsam

ein Monopolium eingeführt, welches Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht ferner gestatten wollen.“ Uebrigens verdiente Kirchner unbedingt den Vorzug vor jenen Monopolisten. Sein gut gedruckter, reichhaltiger und wissenschaftlich geordneter Katalog für die Ostermesse 1677 umfaßte drei Bogen, während Böldker nur einen Bogen in Quart mit alphabetisch geordneten Büchern erscheinen ließ. Gleichfalls „in favorem studiorum“ hatte der Kurfürst 1672 dem Johann Andreas Fincelius ein buchhändlerisches Privilegium für Stargardt ertheilt, welches 1681 auf Seremias Schrey in Frankfurt a. D. überging, für welch letztern Ort ihm schon 1673 eine Buchhandlung zu errichten gestattet worden war. Um ihren Preis nicht zu vertheuern, durfte er seine Bücher zollfrei nach seinem hinterpommerschen Buchladen durch die Neumark führen. Derselbe Schrey erhielt 3. November 1683 trotz der Einsprache von wieder denselben Reichel und Böldker auch ein Privilegium für Berlin, so daß gegen Ende der Regierung des großen Kurfürsten dort drei Buchhändler, Reichel, Böldker und Schrey ihre Geschäfte trieben. Eine Einmischung in dieselben findet nur ausnahmsweise statt. So ließ Friedrich Wilhelm ihnen unterm 26. November 1683 „anduten“, „daß sie keine Streitschriften der lutherischen Theologen, darinnen die Reformirten auf's Heftigste verlästert, verkehrert und verdammet würden, als des Calvini Rumor, Ranconis (Calovii?) Historia Syneretismi und anderer dergleichen allhier nicht einführen, noch verkauffen sollen. So ist solches durch den Churfürstlichen Consistorialrath v. Flemming und Geheimen Kämmerer, Secretarium Stürmer gestrigen Tages, weil die Buchführer von der Frankfurter Messe eher nicht allhier angelangt, ihnen vorgehalten worden — bei Vermeidung von 100 Thlr. Fiscalstrafe und Confiscirung aller solchen Exemplare. Da die Buchhändler erklärten, sie könnten nicht lateinisch lesen, auch die deutschen Bücher nicht durchsehen, ob dergleichen injuriosa in ihnen vorhanden, so sollten sie in Zukunft einen catalogum dem Consistorio übergeben und dessen Resolution wegen des Verkaufes abwarten. Dieses haben die Buchführer zu thun versprochen.“

Der große Kurfürst gab noch in seinem letzten Lebensjahre, 31. März 1688, dem Friedrich Peseneder die Genehmigung zur Errichtung der ersten Kupferstich- und Landkartenhandlung in Berlin, wies aber bei der eifersüchtigen Einsprache der drei

privilegirten Buchhändler alle Gesuche um Vermehrung der eigentlichen Buchhandlungen kurzer Hand ab. Die vielfach sich wiederholenden Eingaben beweisen übrigens, daß sowohl die Zahl der Einwohner als auch das literarische Leben Berlins sich gegen Ende der glorreichen Regierung Friedrich Wilhelm's bedeutend gehoben hatte.

Kurfürst Friedrich III. fügte am 7. September 1693 den bereits bestehenden drei Buchhandlungen eine vierte hinzu, indem er dem Johann Michael Rüdiger aus Heidelberg die Genehmigung zur Errichtung eines andern Geschäfts ertheilte, „in gnädigster Consideration, daß derselbe bei der kläglichen Einäscherung der kurfürstlichen Residenzstadt Heidelberg all das Seinige verloren und sich mit Weib und Kindern anhero salviret.“ In dem amtlichen Berichte, auf Grund dessen dieses Privilegium ertheilt wurde, heißt es, daß außer den obengenannten deutschen Buchhändlern noch ein Franzose einen Laden führen solle, daß derselbe jedoch kein Privilegium aus der Lehnskanzlei erhalten habe. Der frühere Candidat der Theologie Otto Christian Pfeffer, welcher bisher als Antiquar concessionirt war, erhielt am 8. October 1697 für Berlin ein Privilegium als Buchhändler: „Da der ältere Bölcker, heißt es, unlängst mit Tode abgegangen, der Pfeffer aber die Reichel'schen Bücher erworben hat, also soll Pfeffer wegen seiner guten Erudition und guten Wissenschaft von Büchern das zweite Privilegium haben, jedoch mit der Klausel, daß allhier hinfüro keine mehrere Buchführer privilegirt werden sollen.“ Der junge Bölcker, Johann, welcher auch einen Buchladen in Frankfurt a. D., Stargardt und Stettin hatte, setzte das Geschäft des Vaters in Berlin fort. Es bestanden hier also zu Anfang des 18. Jahrhunderts die vier Geschäfte von Otto Christian Pfeffer, Johann Bölcker, Jeremias Schrey und Johann Michael Rüdiger. Der letztgenannte war der einzige von ihnen, der zugleich Bücher verlegte. So sagt er in seiner Eingabe vom 16. März 1697, daß er *Bruti Opera, Marianae de rebus Hisp. und Cambdeni Anglia Normannica* in der Presse habe. In dem jungen Königreich Preußen entfaltete sich zwar bald in den höheren Gesellschaftskreisen ein reicheres Leben und größerer Luxus, ja sogar viel äußere Pracht und fürstliche Verschwendung; allein der Buchhandel blieb vorläufig auf der unbedeutenden Stufe stehen, welche er während des ganzen sieben-

zehnten Jahrhunderts eingenommen hatte und erst unter Friedrich dem Großen mit einer höheren vertauschte. Es ist ein beschämendes Bild, welches auch der sonstigen Armseligkeit der politischen und wirtschaftlichen Zustände unter der Regierung der beiden ersten preussischen Könige entspricht. Das Verlagsgeschäft beschränkt sich, mit Ausnahme der Universität Frankfurt, auf den Druck von ein paar Bibeln oder Kalendern, Gesang- und Schulbüchern. Ein philisterhafter Gesichtskreis verengert den Blick des bevorzugten Sortimenters, der kleinlichste Junft- oder Brodneid hängt sich krampfhaft an sein Monopol und hält sich bei der Ausbeutung des büchertausenden Publicums hier über alle Anfechtung sogar gesetzlich erhaben, während für die Regierung die jämmerlichsten Beweggründe und kurzsichtigsten polizeilichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Dadurch wird wirklich das Aufblühen des Geschäfts unmöglich gemacht. Eine Folge dieser Anschauungen ist dann auch, daß der Buchhändler nicht mehr als ein Gewürzträger gilt, daß er von oben herab höchstens wie ein geduldeter Unfug angesehen wird, dem man auf die Finger sehen muß.

Im neuen Jahrhundert begegnet uns in Berlin zuerst wieder der schon genannte Otto Christian Pfeffer, welcher am 11. Mai 1700 die Erlaubniß erhielt, seine Bücher im Kammergerichtsgebäude auszustellen und zu verkaufen. Am 22. November 1700 wurde dem Johann Christoph Papen das von ihm angekaufte Privilegium des Johann Bölcker unter der Bedingung bestätigt, „daß der letztere sich des Bücherhandels in Berlin gänzlich begeben“, während Johann Heinrich Ullen am 4. April 1704 die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Buchladens (des fünften) im damals neu angelegten Stadtviertel Friedrichswerder erlangte. Dem berühmten Theologen A. S. Francke in Halle ward am 5. September 1702 gestattet, am Mühlendamm eine Buchhandlung des Halle'schen Waisenhauses zu errichten, welche Erlaubniß auf wiederholt eingereichtes Gesuch erst am 10. März 1710 dahin erweitert ward, daß er auch anderswo in Berlin einen Buchladen anlegen durfte. Der Buchdrucker Johann Lorenz dagegen, der am 28. August 1704 als Nachfolger der Wittve Salsfeld privilegiert worden war, wurde auf sein Gesuch vom 20. December 1709 um Errichtung eines Buchladens in der Mitte der Stadt abschlägig beschieden, trotzdem daß er nachwies, daß seine jetzige Wohnung in der

Magelgasse zu feuergefährlich sei, und daß die Avisaen und Novitäten, die täglich bei ihm gedruckt würden, bei der weiten Entfernung vom Mittelpunkte der Geschäfte vielfach unverkäuflich bei ihm liegen blieben. Lorenz erfuhr dieselbe Abweisung von Neuem im Mai 1715 und zwar auf den Grund hin, daß schon zu viel Geschäfte in Berlin seien, und verlor 1721 sogar wegen Preß-überschreitungen sein Zeitungsprivilegium. Uebrigens sind auch die sachlichen Beziehungen der Regierung Friedrichs I. zum Buchdruck und Buchhandel ebenso spärlich wie die persönlichen. System und Methode zeigt sich nirgends in den Maßregeln dieses Königs. Wie er 1699 die von Paris nachgeahmte zwangsweise Ablieferung von zwei Pflichtexemplaren an die kurfürstliche, später königliche Bibliothek in Berlin einführte, so erließ er auch am 5. November 1703 das erste Censuredict, letzteres allerdings nicht im Interesse des Fiscus oder zu seinem Schutze, sondern zur Vertheidigung der Reformirten gegen die lutherische Unverträglichkeit und Intoleranz. Die Geistlichen des letztgenannten Bekenntnisses hezten nach wie vor gegen jene. Während der große Kurfürst noch am 5. März 1669 die Censur aus keinem andern Grunde verfügt hatte, als um die Schriften, welche sich ihr unterwarfen, gegen Nachdruck zu schützen, führte Friedrich I. sie ein, um Ruhe vor den Zeloten zu haben. Er befahl deshalb, daß fortan keine theologische Schrift oder andere des Kirchenwesens halber gefertigten Tractate ohne vorherige Censur gedruckt werden dürften, sei es Seitens der betreffenden Universitäten, sei es des Landesbischofs Ursinus in Berlin. Ferner verbot er die Einführung jeder solchen Schrift in Preußen, wenn nicht der im einen wie im andern Falle dieser Bestimmung zuwider Handelnde sich der Confiscation der Exemplare und einer entsprechenden Geldstrafe aussetzen wollte.

In einem Streite, welchen Andreas Rüdiger und die Wittve Heineken wegen des Vertriebes von Arnd's wahrem Christenthum hatten, wurde am 12. Februar 1709 entschieden, daß jener in der Kurmark und Mark Brandenburg, diese in Magdeburg und Halberstadt sich ihrer Privilegien bedienen und dabei geschützt werden sollten. Am 29. August 1711 befahl der König auf Vorstellung eines französischen Druckers, des Pierre Goujion hin, daß weder in die deutschen noch in die französischen Zeitungen etwas gesetzt

werde, wodurch die Manufacturiers in fremde Länder gezogen werden möchten.

Unter Friedrich Wilhelm I. dagegen tritt wie in den übrigen Regierungsmaßregeln, so auch in der Beaufsichtigung des Buchhandels und Buchdrucks ein strammerer und rücksichtsloserer Zug hervor, welcher übrigens vielfach von den wirthschaftlichen Vorurtheilen seiner Zeit beeinflusst wird. Wenn hie und da Ausnahmen von den festgestellten Regeln gemacht werden, so geschieht es nicht auf die Fürsprache eines mächtigen Gönners hin, sondern im wirklichen oder vermeintlichen Interesse des Staates, wie der Rekrutenkasse, des Anbaues neuer oder der Verbesserung alter Stadttheile. In erster Linie stand für den König stets der fiscalische Gesichtspunkt. So war am 27. März 1720 Johann Georg Thune, Buchbinder und Buchhändler in Crossen, um ein Privilegium für acht von ihm neu herauszugebende Bücher (7 Gebetbücher und ein Gesangbuch) eingekommen. Es wurde dasselbe auch „auf zwanzig Jahre bewilligt, wenn die Bücher zuvor vom Berliner Hofprediger geprüft worden sind, weil solches zur Beförderung der Ehre Gottes, zur Vermehrung der königlichen Accise und der hiesigen Unterthanen selbsteigenem Nutzen gereicht, dadurch auch ein Nutzen den Papiermachern und Buchdruckern als königlichen Unterthanen geschieht und das Geld dadurch im Lande behalten; auch vor solche Bücher ein mehreres Geld von den Angränzenden hereingebracht wird, weil nicht allein hier, sondern auch von den angränzenden Sachsen und Pohlen sonderlich das Danziger Gesangbuch (unter den zu privilegirenden) mehr verlangt wird.“ Auch gab es kein besseres Mittel für den Buchhändler, sich die königliche Gunst zu sichern, als wenn er sich auf öffentliche Leistungen beziehen konnte oder sich dazu erbot. Der oben erwähnte Hofbuchdrucker Christoph Süßmilch mußte 1721 für die Uebertragung des Privilegiums der Schloßdruckerei eine freiwillige (!) Zahlung von 200 Thlr. an die Rekrutenkasse leisten; bei einer andern Gelegenheit fielen sogar 500 Thlr. für diesen Lieblingsfond des Königs ab. Auch kleine Summen wurden durchaus nicht verschmäht. So sollte der Buchhändler Johann Gottfried Bölcker das seinem Großvater verliehene Privilegium für Frankfurt a. D. unter der Bedingung erneuert erhalten, daß er, wie er freiwillig versprochen, 25 Thlr. an die Rekrutenkasse zahle. Bölcker

that es sofort; das Geld aber wurde von dem königlichen Procurator Lehmann unterschlagen. Der König verlangte abermalige Zahlung, Bölder mußte sie wohl oder übel leisten und erst als er die Quittung für die letzten 25 Thlr. beibrachte, erhielt er im September 1731 die Ausfertigung der Erneuerung des Privilegiums. Am 5. April 1734 hatten sich die Berliner Buchhändler Christoph Gottlieb Nicolai, Johannes Nikolaus Ellinger (für die Halle'sche Waisenhausbuchhandlung), Gottfried Gebicke und Ambrosius Haude (Nachfolger von Papen, resp. Rüdiger) direct beim König darüber beschwert, daß Johann Andreas Rüdiger (Sohn) unrechtmäßiger Weise einen Buchladen eröffnet habe und verlangten, daß dieser sofort wieder geschlossen werde, während sie den Vater Johann Michael Rüdiger beschuldigten, das *Dispensatorium Brandenburgicum* nachgedruckt zu haben. Rüdiger Sohn bat am 3. Juli 1734 um Abweisung der unbefugten Klage, denn, sagte er zu seiner Rechtfertigung, er trage redlich zum Bau der Friedrichsstadt bei, was seine Neider nicht thäten, er sei Vater von 18 Kindern und 5 Enkeln und habe in Berlin und Potsdam viel gebaut, weshalb Se. Majestät ihn Ihrer Gnade gewürdigt hätten. Der Nachdruck der *Dispensatorium Brandenburgicum* rühre übrigens von Jungnickel in Erfurt her. So große Verdienste um das Wohl des Staates konnte der König nicht unbelohnt lassen. Er verfügte also 18. October 1734, die Petenten könnten eventuell den Rüdiger in foro ordinario belangen, wenn sie sich nicht bei dieser Antwort beruhigen wollten. Natürlich beruhigten sie sich.

Andererseits hatte der König schon zu Anfang der zwanziger Jahre eine strenge Censur für Schriften religiösen Inhalts eingeführt. „Wir finden nöthig und gut — sagt er in der Cabinetsordre vom 29. Mai 1722 — daß die theologischen Bücher, worüber bei Uns Privilegien gesucht werden, hinfüro von Unseren Consistorialrätthen, Feldprobst und Hosprediger Jablonsky, Porst, Gebicke und Noltenius revidiret und censiret werden sollen“. Trotz des Hexens, namentlich der Hallenser Theologen, blieb aber diese Ordre ziemlich unbeachtet und wirkungslos, indem Verleger und Verfasser theologischer Oppositionsschriften um gar keine Privilegien einkamen und sich, wenn sie keinen Schutz verlangten, für berechtigt erachteten, ohne jede Censur zu drucken. Die theologische Literatur war übrigens das einzige literarische Gebiet, für welches der König

Sinn und Verständniß hatte, ohne freilich zu ahnen, daß ihn seine ihm geistig überlegene Umgebung dahin lenkte, wohin sie ihn führen wollte. Trotz aller Gewaltmaßregeln, wie z. B. der Verbannung des Philosophen Wolff aus Halle, berührt in Friedrich Wilhelm eine echte, die Wahrheit suchende Frömmigkeit ebenso wohlthwendig, als sein offenes Eingeständniß begangener Sünden versöhnend wirkt.

Ueber innere Angelegenheiten wagte zu jener Zeit kein Unterthan eine der Regierung nur mißliebige, geschweige denn sie verletzende Aeußerung zu drucken, denn er wußte genau, was ihm in einem solchen Falle bevorstand. In der auswärtigen Politik aber erachteten die Minister eine ganz besondere Vorsicht im Verhältniß Preußens zu den befreundeten Staaten für geboten und legten die größte Mäßigung und Schonung an den Tag. Die geringste Beschwerde wurde von ihnen aufs Genaueste untersucht. Als z. B. der kaiserliche Büchercommissarius in Frankfurt a. M., der nicht einmal ausdrücklich vom Wiener Hofe unterstützt wurde, zu Anfang 1729 die Verfolgung und Bestrafung des damals in Berlin lebenden Verfassers der „Gespräche im Reiche der Todten“, des bekannten Faßmann verlangte, wurde dieser am 5. August 1729 einem langwierigen Verhör unterworfen und nur wegen Mangels an Beweisen nicht weiter belästigt.

Von allgemeinerer Bedeutung aber ist ein am 20. September 1732 von den Ministern Borcke, Podewils und Thulemeyer erlassenes Rescript an die Landesregierungen, worin diese im königlichen Namen angewiesen werden, darauf zu achten, „daß keine Bücher, Piecen und Schriften, in welchen Unser und Unserer hohen Allirten Interesse versiren möchten, bei Vermeidung von 200 Dukaten fiscalischer Strafe gedruckt, debitiret oder publicirt werden sollen, es sey denn, daß dieselben durch verordnete tüchtige Censores approbiret, das Scriptum selbst aber nebst der Censur und Approbation zu Unserer weitem Verordnung anhero einzusenden“. Der König verstand diese Maßregel anfangs gar nicht und schrieb wie gewöhnlich bei Dingen, von denen er nichts wußte, an den Rand die Frage: „Was ist das?“ Die Minister erklärten am 22. September 1732, „es seien vom kaiserlichen Hofe und aus Rußland vielfach Beschwerden eingelaufen. Noch neulich sei hier in der Süllich- und Bergischen Succession ein Scriptum an das Licht getreten, welches man, wenn man es nicht confiscirt hätte, für eine Arbeit

von Er. Majestät zu dergleichen Sachen bestellten Bedienten passirt, aber dem hiesigen Hofe wenig Ehre gemacht haben würde.“ Erst auf Grund dieser Erklärung vollzog der König die Verordnung, gegen welche übrigens die Halle'sche Universität am 20. November 1732 Einsprache erhob, weil sie die ihr gewährten Censurbefugnisse aufhebe und dadurch die Blüthe der Hochschule beeinträchtige, Leipzig und Sachsen aber nur um so mehr in Flor bringe. Die Acten enthalten nichts darüber, ob dieser Protest eine günstige Aufnahme fand; nach späteren Verfügungen zu schließen, scheint die Maßregel aber nur ein Schreckschuß gewesen zu sein.

Am 30. März 1736 wurde auf Wunsch der russischen Kaiserin den Berliner Buchhändlern bei 100 Ducaten fiscalischer Strafe der Verkauf der Lettres Moscovites verboten. „Weil auch sowohl in der Berlinischen als Potsdamer Gazette — schrieb der Gesandte v. Mardefeld am 30. Januar 1736 aus St. Petersburg — verschiedentlich ganz unbegründete und theils injuriöse Nachrichten von den hiesigen Affären debitiret worden, so bäten Ihre Kaiserliche Majestät gleichfalls, daß den Gazettiers injungiret werden möchte, hinfüro mehr Vorsichtigkeit zu gebrauchen und dergleichen Zeitungen in ihren Blättern ferner nicht zu inseriren. Hiesiger Seits hüte man sich mit aller Sorgfalt, daß den Gazetten nichts einfließen möge, was Sr. Kön. Majestät unangenehm oder dero höchstem Interesse im Geringsten zuwider sein könnte.“

In den letzten Lebensjahren des Königs gewannen die Geistlichen wieder einen besonders starken Einfluß auf sein Fühlen und Denken. Von religiösen Zweifeln geplagt, beschäftigte er sich eifrig mit theologischen Fragen und verfolgte in ehrlichem, aber beschränktem Eifer jedes in seinen Augen gottlose Buch. Die beiden Maßregeln, welche er zu Anfang 1737 gegen die Einführung und Verbreitung gotteslästerlicher Schriften ergriff, waren das Censur-Edict vom 24. Februar 1737 und die Verordnung vom 19. März 1737, wonach keine in Berlin ankommenden Bücher von dem Pacht-hof verabsolgt werden sollten, bevor nicht dem General-Fiscal ein Verzeichniß derselben vorgelegt und von diesem approbirt sei. Der Schlüssel zum Verständniß der damaligen Stimmung Friedrich Wilhelms I. findet sich in dem Schreiben, welches er wegen einer ihm anstößigen atheïstischen Schrift (de Tribus Impostoribus?)

am 18. März 1737 an den General-Fiscal Gerbett richtete. Es lautet wörtlich:

„Da von Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛ. Unserm allergnädigsten Herrn, so wohl als auch bereits zu Dero Herrn Vatern, des verstorbenen Königs Majestät Zeiten verschiedene scharffe Verordnungen und Verbothe ergangen, daß kein Buchführer noch Bücher-Händler sich unterstehen solle, bey schwerester und empfindlicher Leibes-Straffe Atheistishe oder dergleichen Bücher zu verkauffen, noch auch heimlich zu führen, welche wieder Gott, sein Heiliges Wort und dessen Allmacht streiten; So haben Se. Königl. Majestät zu Dero besonderm Mißfallen dennoch bey dem Vice-Praesident Gröben zum Stein neulichst ein gewißes Buch getroffen, welches nicht nur öffentliche wider Gott, dessen Wort und Allmacht streitet, sondern so gar Unsern Heyland Jesum Christum, Mosen und Mahomet in eine Classo setzet, und die Religionen auf das allerstündlichste traduciret. Den Tittel dieses abscheulichen Buches wollen Se. Königl. May. nicht einmahl nennen noch schreiben, weil Sie solches alleine schon vor die größte, ja vor eine Sünde wieder den Heiligen Geist zu sein erachten. Sie befehlen also Dero Geheimen Rath und General-Fiscalen Gerbett, hierdurch alsofort darüber zu inquiriren, und sein versichert, daß derselbe alsdann, und wann er obige Data zusammen nimmet, den Tittel dieses Buches, und wo solches herkommet, bald herausbringen wird. Es ist solches infame Buch in französischer Sprache, auch sonst, wie man saget, wohl geschriben, und nicht alt; es haben aber Se. Königl. May. solches selbst nicht gelesen, sondern alsofort verbrannt. Da aber gedachter Gröben zum Stein außaget, daß er selbiges von dem Buchführer Hauben aus Berlin bekommen, und vor 30 Rthlr. gekauft habe, So wollen Se. Königl. Mayt. daß der General-Fiscal Gerbett gedachten Buchführer Hauben sogleich actioniren soll, woher er dieses Buch hat, und warum er sich unterstanden, wieder den expressen Königlichem Verboth, solches kommen zu lassen und zu verkauffen. Es befehlen auch Se. Königl. Mayt. gedachten Dero General-Fiscaln Gerbett hierdurch alles Ernstes hinführo scharff und genau acht zu haben, daß kein Buchführer noch Buchhändler dergleichen gottloje Bücher, es sei mit der Post oder aber mit anderer Gelegenheit kommen laße, einführe und verkauffe, und zwar dieses so wenig heimlich als öffentlich, auch wann er solchem zuwieder das geringste vermerket, als dann alsofort sein Amt zu beobachten, und wieder dergleichen Buchführer oder Buchhändler scharff zu agiren; gestalten er so wol selbst als alle übrige Fiscale darauff wohl invigiliren und genau acht geben sollen, damit dieser Sr. Königlichem Majestät Ordre stricto nachgelebet werde.

Potsdam den 18. Martii 1737.

Jr. Wilhelm.“

Schon am 25. März 1737 berichtete Gerbett an den König, daß er in dem Katalog des Kriegsraths Gregory verschiedene „ver-

bottene wider Gott und dessen heiliges Wort streitende Bücher gefunden habe und fragt an, ob er nicht den Verkauf dieser Schriften, heimlich sowohl als öffentlich untersagen und sie auf der königlichen Bibliothek abliefern solle. Es befanden sich darunter u. A. Bibliotheca patrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Joh. Crellii Ethica Christiana und Liber de Deo et ejus attributis; Triller's Untersuchung etlicher Derter des neuen Testaments; Servetus de erroribus Trinitatis (wegen welches Buches er verbrannt wurde); Ejusdem Dialogi de Trinitate; Schlichtingii Disputatio de Socino; der Racow'sche Katechismus; Joh. Preuß' Theologia oder geistliche Gespräche von verschiedenen Arten der christlichen Religion („Autor ist ein scriptor unitarius“) und Spinozae Tractatus Theologico-politicus.“ Gerbett wurde auf seine Anfrage am 30. März 1737 dahin beschieden, daß er „obige verdächtige, wiewohl schon größten Theils längst bekannte Bücher abfordern lassen möge, umb sie demnechst auff Unserer Königl. Bibliothek liefern zu können“ — ein Befehl, dem sofort Folge geleistet wurde. Hiemlich um dieselbe Zeit — 19. März 1737 — erhielt der Geh. Rath Reinhardt den Befehl, „bei der Berlinischen Accise die Verfügung zu thun, daß wenn hinführo Buchführer oder Bücherhändler oder auch Particuliers Bücher, es sey mit der Post oder anderer Gelegenheit kommen lassen, solche nicht eher von dem Pacht Hof verabfolget werden sollen, bis dem General-Fiscal Gerbett eine Specification davon zugestellet seyn wird, um dadurch das Einbringen derer atheistischen und anderen Büchern, welche die Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschaften, wie auch sein Worth offenbahr bestreiten, so mehr zu verhindern.“

Gegen diese Verfügung legten die damaligen Berliner Buchhändler Johann Andreas Rüdiger, Christoph Gottlieb Nicolai, Johann Nicolaus Ellinger und Joh. Peter Schmidt am 4. Mai 1737 Einsprache ein, indem sie ausführten, daß die befohlene Maßregel ihnen vielfache Hindernisse und schädlichen Aufenthalt verursache, daß sie in Meßzeiten aber geradezu unmöglich zu befolgen sei, weil die Kürze der Zeit ihnen dann nicht gestatte, eine Specification zu machen. Da sie nun von den neu herausgekommenen und etlichen anderen Büchern zwei Mal im Jahre Kataloge drucken ließen, so sei das für die Beurtheilung, ob sie etwas Anstößiges enthielten, eben so gut, da sie auf erhaltenen Befehl dann das nicht zu

Duldende alsofort wieder außer Landes schicken könnten. „Unsere sehr mühsame Handlung — so schließen die Wittsteller mit einem Appell an den am Leichtesten zu rührenden Fleck im Herzen des Königs — ist alhier bereits so schlecht beschaffen, daß wir kaum das tägliche Brod dabei haben. Wenn wir nun darin noch mehr gehindert und vollends unvermögend gemacht werden sollten, durch eigenen Verlag, als worin vornehmlich die Seele des Buchhandels besteht, etwas zu unternehmen, so werden zur Beförderung unseres Verderbens die auswärtigen Buchhändler den Nutzen außer Landes ziehen.“

Mehr als diese Bitte aber bewirkte das Gutachten des Generals von Grumbkow, des Vicepräsidenten des Generaldirectoriums, welches unterm 30. März 1737 den königlichen Befehl einer vernichtenden Kritik unterwarf. Gleich im Eingang bemerkt er, daß „der Befehl quaestionis ungereimt, unpracticabel und nicht nur dem commercio überhaupt, sondern auch in specie Ihrer Majestät eigenem höchsten Interesse präjudicirlich sei. Wenn alle Bücher“ — bemerkt Grumbkow wörtlich — „welche theils mit Fuhrleuten auf dem Pachthof in großen Ballen, theils auf der Post in kleinen Packeten von Zeit zu Zeit ankommen, Stück vor Stück sollen examiniret werden, um zu sehen, ob nichts Atheistisches und dem wahren Christenthum zuwider Laufendes darin enthalten, so gehöret hierzu nicht allein ein besonderer Mann, der sonst gar in der Welt nichts zu thun, sondern es ist auch nicht eines, sondern vieler NB. sehr gelehrter und unparteiischer Menschen Arbeit, dieses zugleich wichtige und mühsame Werk zu bestreiten. Denn wie will möglich sein, daß der General-Fiscal, der durch unzählige andere Berrichtungen distrahirret ist, die große Menge Bücher, welche sonderlich in Meßzeiten zu 40 bis 50 Centner nur vor Einen Berlinischen Buchführer mit einmal ankommen, in Zeit von 8 Tagen, wenn er auch keine Minute verlöre, nur dem Titul nach durchsehen und sein videtur, ob das Buch gute oder schlimme principia enthalte, geben könne?

Was wird oder kann er aber vor ein gewissenhaftes Bedenken abstatten, wenn er nichts als den Titul des Buches gelesen? Denn welcher Autor, wenn er auch noch so schlimme Lehren enthielte, würde so wunderbarlich sein, solche sogleich auf dem Titul zu exprimiren, um die Leser von deren Lecture gleich beim Eintritt abzuschrecken. Ist nun also unmöglich, den Inhalt eines Buches aus dem bloßen Titul zu beurtheilen, so erwäge man einmal, was für unzählige Zeit dazu erforderlich, um die neu ankommenden Bücher selbst einzusehen und durchzulesen, um davon mit Grund urtheilen zu können? Gewißlich, ein Collegium von 20 General-Fiscälen wäre nicht genug, um diese

Bücher-Inspection in solcher kurzen Zeit zu verrichten, daß der Debit derselben nicht gehemmet, folglich die Buchführer in ihrer Nahrung nicht gehindert werden.

2. Gesezt aber, der Herr Gen.-Fiscal hätte die übermenschliche Fertigkeit und auch die hinlängliche Zeit, um alle neu ankommenden Bücher mit einem Blick von Anfang bis zu Ende zu durchschauen, so würde er doch zu gleicher Zeit noch viel andere Qualitäten besitzen müssen, die er, dem Vernehmen nach, nicht hat und auch nicht möglich ist, daß ein Mensch allein sie zusammen besitzen kann. Er müßte nämlich a) nicht nur alle Sprachen, sowol lebendige als todtbe-
sitzen. Nun aber kann der Hr. Gen.-Fiscal außer seiner lieben Muttersprache nichts als ein wenig Latein. Wie will er denn französische, englische, italienische, holländische, russische Bücher (der orientalischen Sprachen zu geschweigen) lesen und verstehen, wofern ihm nicht zugleich mit der Ordre der Geist der Sprachen (welcher seit der Apostel Zeiten nicht mehr vorhanden) geschenkt worden?

Sodann müsse der General-Fiscal außer der Jurisprudenz, in welcher übrigens am Wenigsten Ketzereien zu besorgen seien, ein guter Philosophus, Mathematicus, Theologus, Physicus und Medicus sein.

„Denn wenn er diese Wissenschaften nicht im höchsten Grade besitzt, so wird er erstlich die Bücher nicht verstehen, und das, was gefährliche oder unschuldige Principia sind, nicht beurtheilen können, und hiernächst wird ihm Vieles wunderbarlich oder heterodox vorkommen, was es doch in der That nicht ist. Wollte er nun in diesem Falle zu anderen Männern Recours haben, welche die Sachen besser als er verstehen, so ist die Frage, ob diese Männer selbst orthodox sind oder nicht sind? Und ob sie sich nicht dieser Gelegenheit meisterlich zu bedienen wissen werden, um das, was nicht in ihren Gram dienet, zu verkehren und als verbotene und atheistische Bücher auszuschreiben, wie wir zu unserer Zeit das Exempel mit der Wolffischen Philosophie und denen derselben angebichteten gräulichen Irrthümern gesehen haben. Und dergleichen kann Tag täglich wieder existiren und gar leichtiglich geschehen, daß diejenigen, welche der Wahrheit feind sind, dem Hrn. Gen.-Fiscal unter der Hand einen Wink geben würden, um dieses oder jenes neu herauskommende Buch vor atheistisch oder gefährlich zu erklären, und vielleicht auch diesem ihrem Suchen eine Wahrscheinlichkeit dadurch beizulegen, daß sie einige aus ihrer Connexion genommene Passagen zum Beweis ihres Angebens anführen und die unschuldigste Sache dadurch verhaßt machen würden. Auf welche Weise nichts leichter, als alle Bücher in der Welt, ja die Bibel selbst verdächtig zu machen, z. E. Hübner hat in seiner Geographie unter dem Titel von Napolis angeführet, daß daselbst der Wein, so man Lacrymas Christi nennt, sehr delicat sei, so daß ein West-

fänger, als er dahin gekommen, und er diesen Wein getrunken, sehr schmerzlich beklagt, daß Christus nicht auch in seinem Vaterlande dergleichen Thränen vergossen. Wenn nun einem diese Passage nur allein angeführet würde, was würde leichter sein, als ihm den Begriff beizubringen, das ganze Buch wäre atheistisch, unchristlich und folglich zu verbieten?

2. Das Bücherwesen hat seit der Reformation in ganz Teutschland, nicht weniger in allen civilisirten Ländern freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu diesem hohen Grad gestiegen, in welchem wir sie heut zu Tage sehen. Wollte nun diese Freiheit durch dergl. Ordre in J. Maj. Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen und der Buchhandel selbst gänzlich zu Grunde gerichtet werden, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit (welche J. M. Vorfahren mit so vieler Mühe und Kosten vertrieben) auß Neue zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen.

Das Papstthum hat den von dieser Inquisition herrührenden großen Schaden zur Genüge empfunden. Weßwegen heutigen Tages die bemittelten Katholiquen, wenn sie ihre Kinder was Rechtschaffenetz wollen lernen lassen, bemüßiget sind, selbige auf protestantische Universitäten zu schicken, und ihnen daselbst dasjenige Geld, zum größten Präjudiz des Landesherrn, verzehren zu lassen, welches sonst im Lande würde geblieben sein.

Aus Allem, was bishero angeführet worden, erhellet zur Genüge die beschwerliche Folge, um einer oder der andern Pièces willen, den ganzen Buchhandel und den freien Lauf der Wissenschaften zu ruiniren, mithin J. M. Lande in den größten Verfall sowol wegen des commercii als dem daher fließenden Königl. Interesse zu bringen, indem den Königl. Universitäten bishero dadurch von Fremden soviel zugewachsen, weil auf denselben die Wissenschaften ihren freien Lauf gehabt.

Hiernächst wächst dem Königl. eigenen Interesse noch dieses doppelte praedictum zu, daß nicht nur die Postrevenue merklich dadurch würden geschwächt werden, weilen Niemand mehr etwas von neuen Büchern würde kommen lassen, sondern auch die Universitäten, welche nothwendig von den Fremden ihre meiste Aufnahme gewonnen und nehmen müssen, zu Grunde gehen, wogegen die benachbarten Universitäten desto mehr in Flor kommen würden; maßen nichts natürlicher als dieses, daß der größte Zulauf dahin gehet, wo die meiste Freiheit ist.

Mithin wäre mein Raht, es bei der bisherigen Verfassung und Freiheit zu lassen, maßen, wenn auch bisweilen eine verdächtige Pièce zum Vorschein kommt, das Publicum davon sogleich Richter sein wird. Da dann der ordentliche Weg der Confiscation alle Zeit statt haben kann. Denn wer ein böses Gemüth und schlimme principia hat,

wird doch alle Zeit Mittel finden, ohne die Buchhändler sich solche kommen zu lassen.“

Den begründeten Beschwerden der Buchhändler und den sachlichen Ausführungen Grumbkow's gegenüber, welche letztere im Munde eines so hochstehenden und einflußreichen Beamten doppelt schwer ins Gewicht fielen, gab der König nach und ließ die Ausführung des Befehls, ohne ihn direct zu widerrufen, auf sich beruhen. Nicht viel besser aber fuhr er mit der Hauptmaßregel, die er gegen die „schlechte Presse“ zur allgemeinen Anwendung zu bringen gedachte, mit dem Censur-Edicte vom 22. Februar 1737, welches an dem einstimmigen Widerspruch seiner Minister scheiterte und deshalb auch nicht einmal veröffentlicht wurde. Wenn die Handlungsweise Friedrich Wilhelm I. einer Seits seine Gewissenhaftigkeit und Achtung vor dem Rathe seiner höchsten Diener von der schönsten Seite zeigt, so stellt andrer Seits deren Gutachten die Unabhängigkeit und Unerbrotlichkeit der damaligen hohen Staatsbeamten in das vortheilhafteste Licht. Grumbkow sowohl wie das General-Directorium reden mit einem Freimuth, der noch heute jedem constitutionellen Minister große Ehre machen würde; der König aber unterordnet ihrer bessern Einsicht seine Pläne und Ansichten mit einer Bereitwilligkeit, die selbst in unsrer Zeit in den regierenden Kreisen nur selten gefunden wird.

Friedrich Wilhelm I. also hatte seinen Geh. Rath (spättern Kanzler) v. Cocceji mit der Abfassung eines Censur-Edicts betraut. Es enthält dasselbe elf Paragraphen und bestimmt, nachdem in der Einleitung die Verbreitung verdächtiger und scandalöser Bücher gerügt ist, im § 1, daß jedes in Preußen zu druckende Buch vorher zur Censur gegeben und approbirt werden müsse. § 2 verbietet den preußischen Buchdruckern und Buchführern ein Buch im Ausland drucken zu lassen, „wenn nicht zuvörderst eine Censur darüber in unseren Landen ergangen“. § 3 setzt für jede Provinz bei den Consistoriis und Regierungen vier Censoren ein, zwei geistliche und zwei weltliche Rätthe. § 4 behält den Decanen der Universitäten die Censur für deren Mitglieder vor. Wenn der Decanus selbst der Editor ist, so soll der nächste Professor die Censur verrichten. Nach § 5 hat es in Berlin sein Bewenden für die Censurung der politischen Schriften durch die Societät der Wissenschaften, sowie bei der Censur der geistlichen Schriften durch

eine besondere Commission. § 6 bestimmt, daß die Verse, Leichen- und andere Predigten von den Inspectoribus und in kleinen Städten von dem Inspectore und Syndico censirt werden müssen. § 7 befiehlt, daß jedem Buche oder jeder Piece allezeit die Censur beige druckt werden soll. Dem Censor muß nach § 8 von jedem gedruckten Buche ein gebundenes Exemplar gegeben, dagegen sollen ihm keine Kanzlei- und andere Gebühren entrichtet werden. § 9 verbietet, um die Einführung verderblicher und gottloser Bücher zu verhindern, den Buchdruckern und Buchführern dergleichen in Preußen zu verkaufen und weist sie an, „wenn sie von der Leipziger oder anderen Messen kommen und einige Bücher mitbringen, den Catalogum, ehe er gedruckt wird, dem betreffenden Censor zuzusenden und seine Approbation darüber, ehe er zum Druck befördert oder die Bücher verkauft werden, einzuholen.“ Um die Buchführer in ihren Privilegien nicht zu schmälern, verordnet § 10, daß alle Buchdrucker bei Verlust ihres Privilegii und die übrigen bei 20 Thlr. Strafe neue Bücher und Schriften, über deren Druck und Verlag sie nicht in specie privilegiert sind, nicht verkaufen dürfen, und sollen diejenigen, welche sothane Bücher herumtragen und damit hausiren, alsobald mit Arrest belegt und nachdrücklich bestraft werden. Da nun auch Auctionäre öfter dergleichen gottlose Bücher verkaufen, so soll nach dem Schlußparagraphen 11 dergleichen nicht gestattet werden, sondern sie müssen zuvörderst den Catalogum von denen Büchern, welche sie zu Hause haben, denen Censoribus vorzeigen und deren Approbation erwarten, gestalt sie dann, wann ein verdächtiges Buch von ihnen verkauft werden sollte, mit 20 Thlr. Straffe angesehen werden sollen.

Der König vollzog dieses Edict am 8. März 1737 durch seine Unterschrift. Cocceji hatte es schon am 21. Februar an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium mit dem Ersuchen gesandt, „nach gütigem Gefallen mir ohn schwer wissen zu lassen, ob es deßhalb etwas zu erinnern finde?“ Der Geh. Finanzrath Culemann ward zum Berichterstatter bestellt und reichte sein erstes kurzes Gutachten am 21. März 1737 ein, welches ebenso unbarmherzig mit des Königs Censur-Plänen umging als Grumbtow zu gleicher Zeit mit der Bachhaus-Revision. „Ich bin, sagt Culemann, der ohnmaßgeblichen Meinung, daß zwar in theologischen Materien die Censur der Bücher gut und nöthig, wie wohl es auch

auf solche Censores ankommt, welche moderate principia haben. In philosophischen Sachen sollte man es so genau nicht nehmen, sondern libertatem philosophandi lassen, welche, wie ich fürchte, sehr wird eingeschränkt werden, zumalen wenn die Bücher indiscreten, ungelehrten oder partialen Censoribus in die Hände kommen. In den Provinzen und den Collegiis werden gewiß auch dergleichen Censores, so mit Solidität davon urtheilen können, sehr rar sein.“ Am 27. März 1737 führte Culemann in einem zweiten ausführlichern Gutachten noch näher aus:

1. „Das Edict geht zu weit, da es indistincte von allen Büchern spricht; indessen wohl Niemand davon halten wird, daß die juristischen, medicinischen, genealogischen, scholastischen und andere dergl. Bücher auch die Censur passiren müssen;

2. wegen der theologischen Bücher soll dem Vernehmen nach Sr. Maj. absoluter Wille sein, daß selbige censuriret werden sollen und wird also wohl deßhalb nichts als obsequii gloria übrig sein. Sonsten aber würde ich der Meinung sein, daß zwar wohl eben nicht ein freier öffentlicher Handel mit den Büchern, welche man vohr verdächtig und gahr atheistisch hält, zu verstatten, jedoch aber den theologis und philosophis voll zu verstatten, daß sie dergl. Bücher haben, damit jene pro concione, beide aber in Büchern die principia, so etwa gefährlich scheinen oder wirklich sein möchten, gründlich zu widerlegen Gelegenheit haben mögen. Wie nach verbotenen Sachen die Curiosität und Begierde bei den Menschen allezeit groß ist, so wird auch durch alle praecautiones nicht zu verhindern sein, daß solche Bücher heimlich ins Land gebracht werden.

3. Die philosophischen Schriften anlangend, so darf man nur die Lange- und Wolffischen Streitigkeiten zum Exempel nehmen. Aus was vor Ursachen Herr Lange dem Herrn Wolff gerne atheistische principia andichten wollte, das hat der letzte in seinen Schriften schon klar genug entdeckt, und ein jeder Unparteiischer wird gestehen müssen, und ist auch schon durch eine aus sehr gelehrten Männern bestandene Commission ausgemachet, daß in den Wolffischen Büchern nichts Atheistisches befindlich. Und ich meines geringen Orts bin der Meinung, daß noch nicht leicht Jemand stärkere Gründe beigebracht, umb einen Atheisten zu convinciren, als Herr Wolff in verschiedenen Büchern, sonderlich in der zuletzt herausgekommenen theologia naturali.

Wenn nun philosophische Bücher censuriret werden sollen, so würde erst ein systema philosophiae festzusetzen sein, wonach die Censores sich richten müßten, welches aber eine pur ohnmögliche Sache ist, da es heißet: quot capita, tot sensus, und wie es wahr ist, was man gemeiniglich sagt: Per contradictiones et disputationes eruitur veritas. Also ist vielmehr gut, daß die philosophi über ihre prin-

cipia zanken und gegen einander schreiben. Allenfalls ist auch offenbar, daß nicht über alle partes der Philosophie eine Censur nöthig, sondern es würde solches nur, wenn es ja so sein sollte und müßte, von der *Metaphysica* und *Ethica* zu verstehen sein. Denn wer wird statuiren, daß auch von der *Physik*, *Arithmetik*, *Algebra*, *Geometrie*, *Astronomie*, *Optik* zc. eine Censur nöthig sei?

4. ist es unmöglich, alle herauskommenden Bücher mit Attention nachzusehen. Man kann doch nicht nach den bloßen Titeln urtheilen, die gerade bei den gefährlichen Schriften am Unschuldigsten lauten. Es ist das erst recht unmöglich in den Provinzen.

5. Auch die Ausführung wegen der Auctionen scheint mir ganz unmöglich. Es werden hier beständig oft 4, 5 und mehr Auctionen gehalten, wovon jede sich oft auf einige 1000 Stücke beläuft; jezt z. B. eine bei Rüdiger von mehr 9000 Stück, die selbststredend den *Censoribus* nicht bekannt sein können. Endlich aber ist es

6. beschwerlich für Buchführer und Buchdrucker, dem *Censor* von jedem Buch ein gebundenes Exemplar zu geben."

Auf Grund dieser abschriftlich beigefügten Gutachten theilte das *General-Directorium* am 6. April 1737 *Cocceji* mit, „was ratione dergleichen *Edicts* in Erwägung gezogen, mithin dafür gehalten werde, daß eine solche generale Censur zumal aller und jeder Bücher ohne Unterschied *impracticable*, auch in vielen Stücken bedenklich und nicht nur dem *commercio* überhaupt, sondern auch in specie *Sr. Königl. Majestät* eigenem Allerhöchsten Interesse präjudicirlich fallen werde.“

Auch gegen die Untersuchung der Bücher auf dem *Pachhof* sprach sich *Eulemann* am 4. Mai 1737 mißbilligend aus. „In dessen erhellet aus der königlichen *Cabinetsordre* an den *Geh. Rath Reinhardt* — sagt er — daß *Sr. Königl. Majestät* Allerhöchste Intention und Befehl nur allein auf diejenigen Bücher gerichtet sei, so die *Existenz Gottes*, dessen heilige Eigenschaften wie auch sein Wort offenbar bestreiten. Wenn es nur dabei bliebe, so würde dawider endtlich nichts zu sagen seyn.“ Dem *Geh. Rath von Cocceji* aber antwortete das *General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium* am 7. Mai 1737, „daß des Königs Intention und Ordre nur allein auf die der *Existenz Gottes*, dessen heilige Eigenschaften und seinem Worte feindlichen Schriften gerichtet sei; daß es bedenklich, *Sr. Majestät* wegen des übrigen Inhalts des *Edictes* jezt *Vorstellungen* zu thun, um so weniger, als *Se. Majestät* nichts *Specielles* befohlen. Es bleibe also dem zc.

Cocceji überlassen, die Buchhändler zu bescheiden und das Patent einzurichten.“ Auf diese Antwort hin ließ dieser 2. Juli 1737 dann die Acten reponiren, in welchen das bereits gedruckte und jetzt vergilbte Edict heute noch ruht. Der König kam nie mehr auf die Sache zurück, da neue Aufgaben und Sorgen sein Interesse in Anspruch nahmen, so daß Preußen sich bei seinem Tode ohne jede allgemeine Censurvorschrift befand. Die Minister jener Zeit aber waren vorurtheilsloser, selbstbewußter und unabhängiger als ihre Nachfolger hundert Jahre später und bilden einen wohlthueden Gegensatz zu den Kampf und Kochow, welche 1840 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. die Preßgesetzgebung unter sich hatten.

Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud.

Von

Heinrich Paßmann.

Wenn wir heutzutage von den Juden in vergangenen Jahrhunderten, in der sogenannten guten alten Zeit, sprechen hören, so stellt sich der Eine unter denselben ein rechtloses, unterdrücktes Häuflein armseliger Menschenkinder vor, denen kein anderer Erwerbszweig gestattet wurde, als der in bestimmte Grenzen eingeschränkte Kleinhandel, während dagegen ein Anderer in denselben nur Wucherer und Blutsauger erblickt, bei denen von Zeit zu Zeit ein Uderlaß durch fanatische Pöbelhaufen mit vollkommenem Rechte angewandt wurde. Und die Wahrheit? Sie wird getheilt werden müssen in religiöse Unduldsamkeit, gepaart mit Aberglauben auf der einen, und Schacher und maßlosen Wucher auf der andern Seite.

So schlimm, wie man aber mitunter die Unterdrückung durch die Christen hinzustellen sucht, war es doch nicht, wenigstens nicht mehr zu jener Zeit, als die durch die Humanisten verbreitete Reformation sich Bahn gebrochen hatte. In geordneten, ruhigen Zeiten konnten „des Kaisers Kammerknechte“ ihren Religionsjagungen ungestört leben. Wir können aus einer gleichzeitigen Schrift ersehen, daß ihnen, bevor die jesuitischen Einflüsse am kaiserlichen Hofe mächtig geworden waren, sogar die Errichtung von Druckereien erlaubt war, welche später nur in Residenz- und Universitätsstädten ihren Sitz haben sollten. Hiervon berichtet uns eine Flugschrift, die Luther selbst bevormortet hatte, nämlich des Laurentius von Rosenroth: „Wahrhaftige neue zeytung von schrecklichen vngewittern, so sich im nechst vergangenem Jar in der Slesien begeben haben zc. . . . Gedrückt zu Nurnberg von Hans Guldenmundt 1536. 4^o1). Von den Verwüstungen, welche ein Orkan in Dels anrichtete, heißt es dort (Blatt B 4) folgendermaßen:

„Es hat auch etliche Juden sampt iren weybern vnd kindern auß iren schlaff gemächen, sampt den betten, vber die becher, auff die gassen geworffen, auch ire kinder wegt führen wollen. Dergleichen so haben sie daselbst bey jnen ein fast merckliche drückerey zu gericht darinne sie das Alte Testament, so in irer sprache auffß new mit einer glosen vnd außlegung corrigirt worden, in Hebreischer zunge zu drucken sürgenommen, Welcher exemplar sie ein ganz gemacht all vol gehabt, Dieses gemacht vnd Drückerey, hat das wetter auch genommen, dasselb ganz eingerissen, die Exemplar vnd gedruckten sezternen vber alle heuser in die gassen der Stat, für die Stat, auch in alle weyte feld geführt, eines in das ander gemenget, zurrissen, an die zeune vnd beume gehangen, das man also des morgens, wie es tag worden, in vnd vor der stat, auch auff dem selbe hyn vnd wider vnd gerings vmb die stat, die selben scarten vnd gedructs papir, so vil vnd ganz dide gelegen, vnd funden, in massen, wie es geschneyt hette, Das die leute in vnd vor der Stat, auch die Pawrn auff dem selbe derselben grosse bürden auff gelesen vnn heymgetragen haben, Vnd solche scarten sind ferner dann eine gute meyl weges, vnd noch vil weyter von der Stat in den heyden vnd welden gespüret worden. Es sind auch solche scarten vnd brieffe den leuten in die heuser zum fenstern vnd den innerlichen gebewen hinein, so selßam geflogen kummen, das man gnugsam dauon nicht reden kan.“

Als später die Macht der Jesuiten gewachsen war und ihr Einfluß, durch die Tridentinische Kirchenversammlung befestigt, an dem Hofe Rudolfs II. sich in jeder Weise bemerkbar machte, da freilich mußten auch die Juden ihren Theil davon spüren, wenn es auch nur in so weit geschah, daß man aus ihren Lehrbüchern das zu entfernen suchte, was der christlichen Glaubenslehre anstößig erscheinen konnte.

Ein Beispiel hiervon berichtet uns Streuber in seinen „Neuen Beiträgen zur Basler Buchdruckergeschichte“²⁾. Ambrosius Froben, der Enkel Johannes Froben's, des gelehrtesten Buchdruckers seiner Zeit, habe im Jahre 1579 den Entschluß gefaßt, den Talmud zu drucken und hätte er, „dieweil dies Werk ein besondere Art habe, darein die Druckergesellen bisher nicht genugsam geübt und der Sprachen unerfahren“, bei dem Rathe der Stadt darum nachsuchen müssen, einen Juden zum Drucke des Werks gebrauchen zu dürfen. Welche Schwierigkeiten man ihm entgegengestellt haben mag, darauf läßt die Bemerkung schließen, daß die Juden damals in Basel ein verhaßtes Geschlecht gewesen seien, da sie den Unterthanen mit überschwenglichem Wucher überlegen gewesen. Zu dem

kam noch, daß Kaiser Rudolf II. von den Baslern verlangte, den Druck zu verbieten, weil der Talmud wider den christlichen Glauben sei. Obgleich der Rath von Basel dem Kaiser in einem „gründlichen Bericht“ auseinandersetzte, daß die Censur und die Universität nichts gegen den Druck einzuwenden gehabt hätten, so wünschte doch Rudolf II. ein Exemplar „solcher talmudischer Bücher“ zur Einsicht. Man kam diesem Wunsche nach, wenn auch Ambrosius Froben nicht mit Unrecht meinte, Kaiserl. Majestät hätten sich auch in Prag ein Exemplar verschaffen können. Bürgermeister und Rath der Stadt Basel fügten in ihrem Schreiben vom 25. Juli 1579 die unterthänige Bitte bei: „Ew. Kay. May. wolle sich des gethanen Berichts und des Drucks gnädigst erstättigen und denselbigen als unschädlich nicht zuwider sein, wollen auch der Ursachen auf einen mildern Weg sich gegen sie gnädigst resolviren“. Allein die Majestät war anderer Meinung. In seiner Antwort d. d. 30. October 1579 verlangte der Kaiser die Einstellung des Drucks, da in dem Talmud die heilige Dreifaltigkeit und unser einiger Erlöser und Seligmacher Jesus Christus geschmäht werde. Dagegen wandte Ambrosius Froben ein, daß der Talmud nichts anderes sei, als eine zusammengelesene Lehre von alten und neuen jüdischen Scribenten, überdies sei ja das Werk bereits früher in den Jahren 1519, 1547 und 1553 zu Venedig gedruckt worden. Die Universität, welche ein eigenes Gutachten darüber abgab, erklärte, in dem Talmud seien herrliche, nützliche und wohlthätige Lehren begriffen, auch in den alten Philosophen, Propheten und andern Büchern, in griechischer und lateinischer Sprache geschrieben, die jederzeit in den christlichen Schulen gemeinlich gebraucht würden, befänden sich Schmähungen, als wider den Mosen im Juliano, wider den heiligen David im Simplicio; Fehler und Irthümer würden auch von den Kirchenvätern Tertullian, Augustin u. A. aufgedeckt. Endlich beriefen sie sich auf Petrus Galatinus und auf Reuchlin, dessen sich Kaiser Maximilian I. angenommen habe.

Froben äußerte dem Rathe gegenüber, er glaube, daß man ihm aus Mißgunst den Druck verwehre. Wenn auch dies nicht nachgewiesen werden kann, so wird doch anzunehmen sein, daß Rudolf II. sich persönlich nicht im Geringsten um die ganze Angelegenheit gekümmert haben mochte (lagen ja doch demselben seine alchymistischen und astronomischen Studien mehr am Herzen, als die

Wohlfahrt des Reiches), und werden wahrscheinlich seine Berather, die Väter der Gesellschaft Jesu, die Gefahr für den christlichen Glauben in der Herausgabe des Talmud gewittert haben.

So weit sind wir dem Berichte Streuber's gefolgt und fügen nur noch seine Schlußworte über diese Angelegenheit bei: „Der Talmud sah das Licht der Welt im Jahre 1588, es scheint, daß man sich gegenseitig dahin vereinigte, ihn der Censur des Inquisitors Dr. Martinus Marinus in Venedig zu unterwerfen, womit sich beide Theile zufrieden erklärten“.

Nach Acten des Frankfurter Stadtarchivs lag die Sache anders, und wollen wir nun an der Hand derselben zu schildern versuchen, auf welche Weise Ambrosius Froben zu dem Drucke des umfangreichen Werkes gelangte und welche Folgen es für ihn hatte.

Ambrosius Froben hatte am 2. April 1578 mit Simon Jud zum Gembs (in Frankfurt a. M.) einen Vertrag eingegangen, worin er

„zuge sagt vnd sich schriftlich verobligirt, den Judischen Dalmuth Allermaßen vnd gleichformig derselbig In Anno 47 zu Venedig durch Marcum Antonium Justinianum mit Concordantijs hebreisch gedruckt worden, ohnsehlar, In den dreyen nechst nacheinander folgenden Jaren zutruden.“

Aus dem Texte sei nur das auszuscheiden, was

„vermög des Concilij Tridentinj der Christlichen Religion zuwider durch den Hern Marcum Marina als Inquisitorn darinnen corrigirt vnd heraußenzulassen vor Nottwendig zuachten sey.“

Die Auflage sollte 1100 Exemplare stark sein, welche auf „Costen vnd geuhr“ des Druckers „gehn Frankfurter gelifert werden sollen, nemblich zu Jeder Frankfurter meß ein Sechsther theil ohne vnterlaß, biß zu Entlicher vollendung des ganzen wercks.“ Nach geschעהener Ablieferung eines jeden Postens versprach der Jude die entsprechende Rate dem Drucker zu entrichten; daran war noch die Bestimmung geknüpft:

„welcher theil Ann seiner Zusagen Seumig erfunden werden solt oder würd, daß der Ander theil sich Alles verlusts, Costens vnd schadens an dem Verursacher zuerholen haben, vnd daß bey Verpfsendung Aller desselbigen haab vnd gueter, wo dieselbigen auch anzutreffen sein werden, können oder möchten.“

Obwohl dieser Vertrag ohne Arglist „an eines geschwornen eids statt“ von beiden Theilen eingegangen worden war, so scheint doch Ambrosius Froben denselben nicht genau erfüllt zu haben;

denn drei Jahre später, am 5. April 1581, ließ der Jude auf des Froben „haab vnnnd gueter Im Kram vnnnd Behausung zum Rüstberg genandt“ (jetzt alte Mainzergasse 32/34) durch Dr. Johann Better Arrest legen und eine Klage gegen ihn einreichen, der wir Folgendes entnehmen: Ambrosius Froben habe, trotzdem daß ihm von Simon zum Gembs ein Verzeichniß zugesandt wurde, wie die Bücher eingepackt und versandt werden sollten, die Sendungen in großer Unordnung gemacht, indem die „Quatern vnnnd bogen verlegt vnnnd nicht Recht zusammen geschossen worden“. Dann sei eine Menge „bleiche bogen“ dabei gewesen, daß man den Druck nicht habe lesen können. Ferner hätten sich in den einzelnen Lieferungen sehr viele Defecte vorgefunden, bei einem habe der Titel, bei einem andern „daß finis“ gefehlt, so daß es schwer gewesen sei, complete Exemplare zusammen zu stellen. Froben habe zwar Nachlieferung der blassen und defecten Bogen zugesagt, es sei aber niemals geschehen; endlich sei der Text nicht genau gewesen. Da Froben die Schuld daran auf seinen Corrector schob, so sollten die Druckfehler zwar verbessert werden, es seien aber deren so viele gewesen, daß nur ein Neudruck abgeholfen hätte, kurz der ganze Text wäre so verändert, daß „die Herrn Theologj zu Basel nach empfangenem bericht selbst gesagt haben, Es sey dem Buch zuuil geschehen, man soll kein seins wesentlichen Texts verkern“. In Folge aller dieser Mängel und Fehler seien dem Juden Simon zum Gembs die Bücher unverkauft liegen geblieben und sei er dadurch „In vnuberwindtlichen schaden vnnnd nachtheil gebracht vnnnd eingeführt“ worden.

Nichtsdestoweniger hätte aber Froben in Abwesenheit des Simon zum Gembs Zahlung zu erpressen gesucht. Letzterer, auf einer Reise nach Polen, wohin er hauptsächlich den Talmud verkaufte, begriffen, hätte nicht rechtzeitig zur Messe hier eintreffen können; Froben, welcher dies erfahren hätte, sei

„so ungestumb In dessen Mit Consorten deßgleichen dessen Hausfrau getrungen, daß er Sie zu einer vnerschwinglichen, vbermessigen, verpottenen, hochstrefligen, Wucherischen Contract vnnnd obligation pro 5000 fl. hauptgelt vnnnd dann Allsbaldt 300 fl. pro cento, welches daß Jar 12 fl. tragen thut, mit vnnnd zur hauptsumma eingeschlagen, doch nicht Inn seine Person, Sonnder Im schein einer Andern, so Ine Im (!) werck verlegt habe, ein obligation zustellen vnd zubezwilligen getrieben hat.“

Als nun Simon am Vorabend des jüdischen Osterfestes von seiner Reise zurückgekehrt sei, habe er den Froben, der am nächsten Tage abreisen wollen, nur noch dazu bewegen können, die Entscheidung bis zur nächsten Messe hinauszuschieben. In dieser (Herbstmesse 1580) habe Simon am letzten Abend vor der Abreise Froben's und seines Schwagers Hans Ludwig Meyer³⁾ nach langem Hin- und Herreden „mehr Auß vberflüssiger guete, dann Auß schuldiger Pflicht, mit sonderlicher betrachtung, damit daß werck sein volkhomenheit erreicht“ in einen Contract gewilligt, und versprochen dem Schwager Froben's in nächster Herbstmesse diejenige Summe zu zahlen, welche Froben von Meyer gegen Wechsel aufgenommen hatte; Froben habe sich „hochlich beclaget, er müste seinem schwager glauben halten, damit er hinsüro mit verlagk widerumb von Ime gefürdert werden möchte.“ Trotzdem habe Froben bald darauf in einem am 21. October 1580 von Basel abgefangten und am 13. November hier eingetroffenen Briefe „den nechstbeschlossenen Contract Reuocirt vnnnd vffgehebt“.

Kurz vorher hatte Simon von Meyer einen Brief erhalten In welchem Ansehtlich, Er beklaget noch weiters zu verforthellung vnnnd mit obligationes vnd verscreibung Sie zu hintergehen vntersteht, Im schein, do er Cleger daß werck gern gefürdert sehen, So wolte er vß Irn Credit vnnnd Anderer gestalt seinem schwager nit souil der erst Termin Im Vextern Contract erreicht nemblisch 1500 fl., wann Elager Ime ein bewilligten schein zuschicken, widerumb vßs neu vorstreden, vnd Veplich mit dem Anhang, vß die Ime zugestellte obligation, die noch kaum ertrucknet, vnnnd er vngewerlich Acht tag zu hauß gewesen, seiner volligen bezalung, vß die hÿig verschiene Mitfasten meß zu haben, truzen vnd Pochen thut.“ Ferner habe Froben an seine „Factorey“ in Frankfurt geschrieben, „es solte dem Cleger nit ein blatt geuolgt werden, waß seithero nechstuerchiener Meß gedruckt worden were, Er vnnnd sein schwager seyen denn Alles Irss Ausstands zuuor vergnuegt vnd bezalt.“

Endlich erklärte Froben in dieser Messe, welche doch der letzte Termin sei, dem Kläger das ganze Werk nicht liefern zu können, wodurch demselben bedeutender Schaden zugefügt würde. Auf der andern Seite hätte aber Froben viel mehr Exemplare als die festgestellte Auflage gedruckt, und zwar sei die überschüssige Anzahl so bedeutend, daß es „schier noch ein ganz oder halb werck deß truckß were“. Es liege deßhalb die Gefahr nahe, daß Froben, weil im Contracte nicht ausbedungen sei, daß er das Werk nicht

wieder drucken dürfe, so lange der Jude noch Exemplare habe, bald eine neue Ausgabe veranstalten wolle, wenigstens deute seine Aeußerung: „Sie gehen So selkham mit dem werckh omb, das bald ein ander neu werckh auch bey der handt sein werde“, darauf hin. Kurz Simon sehe sich bis jetzt durch Froben um eine Summe von 9000 fl. geschädigt, um deren Erstattung er durch gerichtliche Klage nachsuche.

Welcher Erfolg damit erzielt wurde, können wir aus einer Klagschrift entnehmen, welche ein Jude Simon von Günzburg in Schwaben, Dheim des inzwischen verstorbenen Simon zum Gembs, am 6. April 1582 durch den Procurator Johann Brüll beim Rathe der Stadt Frankfurt einreichen ließ. Dieser Jude Simon von Günzburg, der dem verstorbenen Simon zum Gembs 8000 fl. zur Herstellung des Talmud vorgestreckt aber bis dahin noch nicht wieder erhalten hatte, ließ auf die im Verwahrsam des Dr. Johann Better und des Schriftgießers Bernhard Moll⁴⁾ befindlichen, durch Simon zum Gembs beschlagnahmten Büchervorräthe des Ambrosius Froben Arrest legen. Denn wenn sich auch Letzterer und der verstorbene Simon nebst dessen Mitconsorten am 7. April 1581 „zue grundt miteinander verglichen“, so hatte doch Froben den Vertrag abermals nicht gehalten. Er sollte nämlich den Talmud vollends fertig drucken und in der Herbstmesse 1581 abliefern, dagegen würde er 1200 fl. in drei Raten ausbezahlt erhalten. Froben kam dem Vertrage so weit nach, daß er die Bücher zur bestimmten Zeit nach Frankfurt brachte. Als nun Simon ungefähr hundert Exemplare „zu sich Inn sein behaußung vnnnd gewalt genommen, vnnnd gleich verhandelt hatt“, die übrigen aber (im Laden Froben's) durch einen Buchbinder einpacken ließ, „vmb further zuuberschickenn“, und darauf Froben die ersten 333 fl. empfangen hatte, hat dieser „die eingepackte Exemplarien, ann zwey vnderschiedtlich ort alhie zue Frankfort hinderfakt vnnndt ist dauonn gezogenn.“

So stand die Angelegenheit bis zum 17. April 1582, an welchem Tage nachfolgender Vergleich geschlossen wurde:

„Abj Wff heutt dato denn siebenngehennnden Aprilis Anno 1582 habenn sich mitt einannder verglichenn Ambrosi Frobenij Vnnndt Jsaac Fuedt zur guldenn Rosenn, als Vormunnder, Siemonn Fuedenns zum Gembs verlassene Kinder vnnnd sein mitgesellenn, inn- gestallt, wie folgett,

Erstlich sollenn bemelte Zuedenn Frobenio lieffernn die Neune verzeichnete Tomos so sie beyhanndenn zu erfüllung der 300 Thalmut, vnnnd was darann abgeheth, so viel andere Tomos zu Pfannndt die dem abgang vergleichenn mögenn Die soll Frobenius hinder ihm behaltenn, biß sie die Restirente ersehenn, vnnnd sollenn bemelte Zuedenn Verbundenn seinn Ihrenn Bleiß anzuwenden, damitt solche restirendte theil heraus aus Polenn Kommen, Im fall sie nit heraus kommen, Zwischen der Herbstmeß dies 82ten Jars, sollenn bemelte Zuedenn vnerfart sein, Vnnnd Frobenius sein Pfandt behalten, was aber Neme soll mann solches Pfandd pro rato auß tauschenn, Vnnnd ist weiters abgeredt, vnnnd beschlossenn, das die gemelte Zuedenn Frobenio also baar lieffernn sollenn dreyhundert gulden zu fünffzehenn Pazenn, Vnnnd dan vff einenn gewissenn Kauffmann lieffern vnnnd Kunsttig Joannj des 82ten Jahrs in Straßburg dreyhundert sechzig sechs gulden vnnnd zehenn Pazenn, Dargegen soll Ihnenn Zuedenn Frobenius lieffernn, Redubott, Sanhadrim, Horaiot abot. R.N. Sabatt Jeder sortenn siebennhundert, hie Zwischen sollenn Zu beidenn seitenn alle irrungenn Zwispallt contract gegenn einander Vffgebt seinn, so Frobenius, gegenn Siemonns Zum Gembs, Erbenn Vnnnd mitt consorten habenn möchte, vnnnd sie gegenn Ihme, Zu mehrer ver sicherheit seindt darbey gewesenn als Zeugenn, Der Ehrenhafft vnnnd vornehm Herr Siegmund Fejerabenndt vnnnd Davidt Berle vonn Gynnßburg. soviel die hanndtschriefft Theodorj belangt, soll ihnenn Frobenius auch Zuhandenn stellenn vnnnd soll Theodorus sie hierumb auch quittirenn Vnnnd soll her Fejerabenndt dz gelt nit herauß gebenn, biß Theodorus quittirt habe.

Ambrosi Frobenj."

Damit war aber der Prozeß noch nicht zu Ende; denn fünf Jahre später, als Ambrosius Froben schon längst sein Geschäft seinem Sohn Hieronymus übergeben hatte, traten gegen letzteren plötzlich die Vormünder der Kinder des Simon zum Gembs auf, indem sie auf einen undatirten Zettel von der Hand des Ambrosius weitere Ansprüche gründeten. Der Inhalt des streitigen Schriftstücks war folgender:

„Item kerte dem Pfad noch zu luffren in der Fasten meß 1582 von
Thalmudt
Sabatt Einhundertt
Sanhedrim neun
Kedubott sex
Abot R. N. Vierhundert vnnnd sechzig

Ambr. Frobenj."

Am 27. September 1587 klagte der Jude Isaac zur gulden Rosen im Namen der übrigen Mitvormünder bei Schultheiß und Schöffen, daß Ambrosius den Erben des Simon zum Gembs noch obige Bücher zu liefern hätte, und verlangte, daß Hieronymus Froben, der sie immer auf die Hierherkunft seines Vaters vertröstet, und der diese Bücher hier in seinem Laden verwahrt habe, diese sogleich mit Erstattung „Interesse, Kostens vnd Schadens“ liefere. Zugleich ließ aber auch der Jude auf die in Frankfurt befindlichen Bücher Hieronymus Froben's Beschlagn legen.

Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben der beiderseitigen Advokaten publicirte der Rath am 5. April 1588 den Bescheid, wenn Ambrosius Froben durch einen Eid oder durch einen beglaubigten Schein nachweisen könne, daß er den oben angeführten Zettel vor dem 18. April 1582 geschrieben habe, so solle er von Klage und Forderung freigesprochen sein, inzwischen aber bis zum Eintreffen der verlangten Erklärung habe die Beschlagnahme fortzubestehen, es sei denn, daß Froben hinreichende Caution hinterlege und die bisher aufgewandten Gerichtskosten ersetze.

Kurze Zeit vorher, am 19. März, hatte Ambrosius Froben folgenden Brief, der am 1. April hier eintraf, an den älteren Bürgermeister gesandt:

Ewer Erneusterr fürsichtigerr Ersammer vnnnd wyser Herr Burgermeyster E. W. wünsch ich zu solchem hochloblichem Burgermeystertumb vil glick vnnnd heyl/ der allmechtig gott wolte E. F. E. W. in langwüriger gsuntheitt glichafftigerr reirung (!) bewarrn. Dannerhin Her Burgermeysterr so han ich im 82 Jar verschienen/ minem sun Jeronimo Frobenio vnnnd mim dochterman Jonata Meyer/ min Truderey sampt den Talmutischen buchren so ich in Basell vnnnd Frandfort gehapt zelauffen geben/ dorumb sy mich noch vnserm Contract fruntlichen bezalt/ volgenter Bitt hatt ein Ersammer Rhatt zu Basell min Dochterman mitt dem Zinsmeyster ampt begobett/ vnnnd min sun sich in ein hüratt begeben/ das sy der Truderey nit sonderlich mer nochgesroget/ angesehen sy iren nuß baß by vnnß dan ze frandfort schaffen konnent/ dan die selkamen kriegsleuff die frandforter messenn (junderlich im buchhandell) von messen zu messen ringeren, Hand also sy iren buchhandell eynem burger zu Basell/ Herr Lienhart Dstrin zelauffen gen/ dorumb dan min sun Jeronymuß die verschünene frandforter Herpstmeß 87 hinab gefarrn/ vnnnd inn alda geluffert. So klagt er mir Isad Jud zur gulden Rosen vnnnd sin mitgspan Simons zum Gembs verlosnen kunder vormunder/ habent im 4 ganzer Thalmudt so er dem Hanigen Juden zum Wyssen

schuldt zuerkauffen vertruwet/ hinder im lon arrestieren auß vrsachen sy ein zebdelj mit miner hand geschribenn gefunden/ dorin ich inen noch ettliche Tomos zeluffern schuldig. kan mich deren vnuerschamppten bestien nit genugsam verwunderen das sy so menchen Contract mit mir vffgericht/ mir aber keynen nie ein tag gehalten/ dan den 17. Aprill im 82. Jar hand mir eynen vffgerichtt wie solchen min sun E. W. wysen kan/ vff welchen sy mir glich 300 f geben so sy mir schuldig ysen kan/ vff dannethin mir noch 366 f 10 bz durch ein gewüssen kauffman vff Joannj gemelz Jars gen Straßpurg luffern/ vnnnd schuden solten. ob der selbig tag verschunen hand sy mich wider wollen (mit reuerenz zemelden) beschüssen vnnnd betriegen/ so han ich nit mer mit inen wollen handeln. sonder hand sy die Tomos vnnnd partez die sy mir noch ein mol vnerlicher wiß/ vorderen/ haben wollen/ so hand sy mir Hern sigmund Biroben vür ein burgen vnnnd selbz zaler miessen geben/ der mir dan obgemelte Summa in sim vnnnd nit irem nammen schuldig zeshn gnugsamllich bekant/ vff das hin hand mir den 18. Aprilis im 82. Jar vür alle wytere anforderungen awch alle vernere ansprochen eyn andren gnugsamllich Quittiret/ vnnnd die mitt eins Ersammen Rhatz ze frantzfort ynfigell lon betreffigen. bin also des vermaletiten vnghüffers abkommen. Do nun Herr Burgermehster Joannj verschünen/ vnnnd mich Herr Biroben zalen sollen habent sy abermol den Contract vnnnd Quittung vmbstürzen wollen/ hatt also Her Biroben das gelt biß vff die herpstmeß 82 behaliten. So bin ich selber gen frantzfort gerieft vnnnd han das on alle der Juden yred empfangen vnd hand also in fünfthalben Jaren mir nie nit ober den minen angefordert das sy das zebdulj hinderhalten zwiflet mir nit sy derffintt miner gschrifften mer hinder ynen han/ wan ich sy schon gefordert so hand sy gsgagt sy habenz verleyt/ dorumb han ich vür alle weitere ansproch wollen Quittirt sin. Die wil dann die letzte Quittung die E. W. min sun abhören würt lon/ vnns allerdingen von eynandren abscheydett vnnnd sy Juden ein vnbillig vnbesiegt arrest gegen im vurgenummen er awch wie oben erzelt syn gwerb dorumb verkaufft/ das er nit mer noch frantzfort rehsen bedürffte/ vnnnd die Talmudt in verschünener meß min sun/ wo das arrest nit angelegt wol verkauffen konnen sy in aber/ mutwilliglich verhündert/ ich inn awch allein zu relagierung des vnbesiegten arrest/ vnnnd min vnschuld gegen E. W. zu bewüsen vnnnd zu enzuldigen hinab geschüdet So langt min vnderthänig bitt vnnnd begeren/ das die Juden do hin gewüsen werdint/ das sy im die 4 Thalmudt bezalint/ vnnnd im dise reiß (da er dan anderst nit zuerrichten hatt) kosten vnnnd schaden abtragint/ dan wan ich wider den Contract zu irem nachteyl gehandelt/ würdent sy mir die vürte dour gnug rechnen./ bitt E. W. wolle diß ortz minen sun beuolen haben/ vnnnd imz die verlorne böse artt/ mit vnwarheit vnnnd bösen finanzen nit lon vmbher schleiffen.

E. E. W. thon ich mich yber Zitt in gnoben beuelen/ vnnnd so E. W. kinder oder verwante gon Basell komint do ze studieren/ wolt ich allen müglichen fliß ankeren/ sy wol vnnnder kämin vnnnd guß geschעה. Geben in Basell 19 März 1588

E. E. W.
ganz dienstwilliger
Ambrosj Frobenj.

Am 12. Juli (1588) erklärte der Jude, Froben könne den Eid nicht leisten; denn er habe am 2. Juni 1582 an Sigmund Feyerabend einen Brief geschrieben, aus welchem deutlich hervorgehe, daß er bis dahin die betreffenden Bücher noch nicht abgeliefert habe, was auch später niemals geschehen sei. Der Brief an Feyerabend wurde im Original vorgelegt und lautete folgendermaßen:

Dem Ernuesten furnemmen vnd Weysen Herr Sigmund Viroben
truder Herrn vnnnd burger zu Frankfort.

Mein fruntlichen willigen dienst zuuoran sey ewch yederzitt Ernuester günstiger Herr Virobon by gegenwartigen zurlittrn schieß ich die Rest der büchren so ich inen zu liffren versprochen vnd schuldig bin nemlich 100 Sabet 9 Sanhedrim Redubot 6 vnnnd 460 Abot R. Natan. Hir mitt werint sy gelieffert/ will aber keins wegs das mans inen vberantwortte sunders by ein andren im saß verblibint biß sy euch awch lutt diß Contract gelieffret hand dan sy sind leut bschiffer./ bitt E. E. flißig wollint vnbeswert zu sin Herrn burgermeister zum Jungen neben minem gruß anzeygen er den Juden beschüde vnnnd im solches anzuzeygen domitt sy wissint was ich inen zugefagt gehalten domit sy kein witere trölerey mit mir anzufachen habint/ dan ich bin mid die oberkeyt witterß mitt solchen vermaldigten Juden zu vberlauffen/ allein ir W. sy ermane/ sy/ mir den Contract awch haltint wie ich inen. wo der Her Burgermeister besift das saß zu bewaren bin ich zuriden das mans darfiere hinder vpartiesche litt oder was E. W. gefellig Das saß halt diß Markenn... sind awch ettlich stück darin so mir gehörent/ hatt aber kein not/ Ich gebent die böswichter habint/ deyl hinderlegt die den deffecierenten partibus mögint verglichen/ dan die sy mir truglicher wiß hand geschick han nit gwißt wos sy domit gemeint vnnnd das sy viel büfel stück wurth im sin habint/

Better Episcopus hatt E. E. betten wan der furman das saß suber ganz on verbrochen luffert so sollent irß im bezalen vom C 1 f wiget 9½ C vnnnd sollinz im vff Joannj an dem gelt abziehen. thun ewch dem lieben gott beuelen.

Datum 2 Junij 1582

E. E. D. W.
Ambrosj Frobenj.

Erst nach Verlauf eines ganzen Jahres, am 10. August 1589, ließ Ambrosius wieder etwas von sich hören und durch seinen Anwalt eine Erklärung einreichen, der wir Folgendes entnehmen:

„Als hat Er Frobenius anfangs sich anderst nicht denn daß dem also seie zuerinnern gewußt, were auch daruff den Ahdts, sonderlich daß die Judenn bezalt seien zuerstattenn gemeynet gewesenn, Nach dem aber der clagende Jud durch eine Missiff, so Er Frobenius an den herrn Feierabendenn gethan, seine Intention vnd daß Er Frobenius den Ahdts mit gutem gewissen nit thun Können bezeugenn wöllen, hat dieselbige Missiff Ihme Frobenio der sachenn besser nach zu denkenn ursach gegebenn, vnd daruff denen hinc Inds abgangenen Missiuen nachgesucht, vnd befundenn, daß Er Frobenius gleich nach dem schreiben so der Jud eingelegt vnd den 2. Junij Anno 82 datirt, gleich den 3. Junij vnd also den andern tag darnach ein ander schreiben an Ihne Feierabenden gethan, — aus welchem schreiben Er der herr Frobenius sich erst des handels ehgentlich erinnert, vnd hette Er der herr Frobenius leidenn mögenn, Do Iha Feierabend dem Judenn mit den Missiuen so wol hat dienen vnd Ihne Frobenium dardurch vernachtehln wöllen, daß Er das ander schreiben Ihnen auch zugestellt hette, So were vielleicht diese Zwegung verplieben. Dann das den 3. Junij Anno 82 abgangen schreiben gibt ein solchenn clarenn bericht, also do Ihme Frobenio dasselbige nit abgefallenn gewesenn, vndd man anfangs solchenn bericht gehept, zweiffelt Er Frobenius nicht Er wurde mit Keinem Ahdtschwur beladen wordenn sein, wiewol Er Frobenius solchenn Ahdts mit gutem gewissen umb souil destomehr hette thun Können, Dieweil Ihme Inn seinem gewissen viel eines andern vnd daß die Judenn bezalet, vnd Ihme noch wol ein mehrers schuldig bewußt, Er auch Gott lob eines vffrichtigern gemuets als dieser betrugliche Jud bei menniglichen bekant. Vnd damit E. E. vnd F. W. der sachenn rechtenn vndd sattenn bericht habenn, So verhalten sich dieselbenn also, Es hat Er Frobenius Inn der Fastenmeh Anno 82 mit den Judenn einen newenn Contract vffgericht, so Inn E. Raths Cansley zu findenn, daruff dann auch stracks, ehe solcher Contract zue beiden theylenn erfüllet gewesenn, die Quittung eruolget, welches dann aus denen ursachenn beschehenn, dieweil Jede Parthei der andern zugesagt, stuch vmb stuch Inhalt Contracts zu liefferen, Als es nhun an die liefferung kommen, vnd schon etlich partes gegen ein ander abgetauscht wordenn, da hat es Ihme Frobenio an etlichen stuchenn, so Er vermög Contracts lieffern söllenn gemangelt, welche Er Ihnen vffs furderlichst von Basel herab zuschickenn zugesagt, vnd als dann seine restirende liefferung von Ihnen Judenn auch gewarten wöllenn, Vff welches die Judenn betruglicher weise, vndd mit glattenn wortenn Ihrer art nach

Ihme Frobenio entbottenn, den rest Ihrer liefferung alsobaldt Im fustapffen zubringenn, dargegenn Er Frobenius Ihnen nurrend ein kleine bekantnus gebenn solte, daß Er Ihnen die nachstendige theyl von Basell herabschickenn wolte, daruff Er Frobenius das Inngelegte Kleine Bettelin Ihnen bona fide zugestellt, als Sie Judenn nhun solches empfangenn, seindt Sie Inn dem namen von Ihme Frobenio gangenn Ihrem erbietenn nach die austendige theyl als baldt zu bringen, aber Ihrer arth nach lang aussenplieben vnnnd endtlich Kommen vnnnd andere theyl deren Er Frobenius nit bedurft Ihme nit annemblich noch Im Contract begriffen gewesenn vffsatteln wöllen, Als nhun Er Frobenius, diese vnnnd andere mehr der Juden vnbilligkeit gesehen, vnnnd gespuret, Ist Er von hinnen gezogen, vnnnd den 2. Junij Anno 82 hern Feierabenden die Im Bettelin vermeldete theyl herabgeschickt, vnnnd darbey wie der Judenn Ingelegte missiff ausweist, vnnnd gleich den andern tag darnach obangeregte missiff an herrn Feierabenden geschriben, Vnnnd die herbstmeh daruff selbst alhero Kommen, mit Ihnen Judenn wegen deren Ihme Frobenio mangelenden theyl endtlich vnnnd von newen contractirt, Also das Sie Judenn Ihme Frobenio damals die Im Contract vermeldete 366 fl 10 Pz herausgebenn miessenn, die sonsten vermög Contractis vff Johannis Anno 82 Inn strasburg haben erlegt werden sollen, vnd allerst herr Feierabend dieselbige Meh Ihme Frobenio wegen der Judenn erlegt, Damals hat Frobenius Sie Inhalt des Bettelins vermueget, vnnnd vergessenn dasselb von Ihnen widerumb zufordern, vnnnd thut also Ih elagender Jud solches betruglicherweis widerumb herfur suchenn, Dann genugsam abzunemen, were Er Frobenius Ihnen damals die Im Bettelin vermeldte theyl, so Feierabendenn albereit gelieffert gewesenn, schuldig pliebenn, Sie wurden Ihme gewißlich angeregte 366 fl 10 Pz nit habenn volgenn lassenn, Wie dann Feierabend vermittelts Eydts sagenn mus, daß Sie dieselbige herbstmeh allerdings richtig wordenn, vnnnd Er Frobenio daruff die 366 fl 10 Pz gelieffert hat: Wie Kann dieser betrugliche Jud an Iho solches noch einmal fordern, Vnnnd möchte zwar Er Jud seiner forderung also befugt gewesenn sein, Er wurde nit 6 ganzer Ihar stillgeschwiegen habenn, dann Iha sein Frobenij sohn vnnnd tochtermann alle meh seithero alhie gewesenn, aber niehe von eynichem Judenn etwas gefordert wordenn, sondern habenn vielmehr deren partes so Sie Iho elagenn von Ihnen begeret zu kauffenn, Diweil aber derenselben stuck damals wie auch noch heutigs tags, aus bedentlichen vrsachen keine sehlgewesenn, vermeynen Sie an Iho mit solchem Bettelin solche an sich zubringen, welches doch wie gehört Inn der herbstmeh Anno 82 bezalet vnnnd daruff der herr Frobenius von Feierabendenn, das gelt nemblich 366 fl 10 Pz. empfangen.

Hieraus nhun E. E. vnnnd F. W. clärllich abzunemen mit was betrug dieser. got lose Jud umbgehet zc.“

Ambrosius Froben legte eine eigenhändige Abschrift des Briefes bei, welchen er am 3. Juni 1582 an Sigmund Feyerabend geschrieben haben wollte. Wir lassen denselben, weil der auf Kaiser Rudolf II. bezügliche Passus entgegengesetzt dem von Streuber Mitgetheilten ist, hier wortgetreu folgen:

„Schryben an Herr Sigmund Feuroben auß Basell 1582
den 3. Junij.

Ernuefter gunstiger Herr Feuroben/ ewer schrybenn hab ich empfangenn glesenn/ vnnnd den inhaltt verstandenn. sieg ewch hie bey zu wussenn das ich inn dem Contract so ich mit eygner hand geschriben/ vnnnd inn die Canzley ubergeben/ dem Juden durch Franß Michell in sein huß vorgelesenn/ daß er Jud anredt vnnnd geständig zugesagett vnnnd versprochen hab dem bin ich nochkommenn/ was ich in Frandfort gehan/ gelüffert was nitt/ im ein bekantnuß geben by ersterer sur hinab zu schüden welcheß den 2. dito geschchenn. sampt eynem brieff beßich (!) der Herr wol wussen zuhaltten. Das aber der Jud saget/ er wolle den Contract halttenn/ vnnnd hab in gehaltenn/ würt min schryben so in der Canzley ligt/ bericht geben/

vorem Contract So hand mir die vermalebigtten geleugnett wuffeliche theyl die sy mir zu ergenzung der 300 stück schuldig/ als Batra vnnnd Moka/ die hobent inen als wol als mir gemanglet hatt anoch der abgestorbenn Simon mit mir geredet/ er wolle Mezia wuder lossen truckenn. domitt syne vnnnd mine theyl mechtint ergenkt werdenn. umbfrüdens willen han ich solche vnnnd merere theyl lossen sollenn.

Dornoch hand sy vmgrent sy signit (!) eben noch 9 Tomos zessuffern schuldig. Solche volgende tomos wollint sy mir luffern/ Sy versehen sich anoch es werde er vur dann hinder sy. wie es zum Contract kam/ lautet der also. Das was ann den tomos abgienge, sollent sy mir andere gebenn/ die den restierenden Tomis verglichen mögen die soll ich behaltten bis vff kunfftige Weß/ als dann sollent mir gegen einandern wüder abtuschen. also lutett der articull im Contract den werdent ir in der Canzley finden.

wie es nun an ein luffern gott/ schüdent sy mir by der ersten fart daran versprochen. 9. studen keins/ sunder triggerley partez deren ich nitt beger noch bedarff/ sy schuldt vnnnd flucht ich Eliaa Sunn vnnnd sag im sy sollint mir die versprochene theyl luffrenn solt sy nebest sy sezen/ ire versprochene theyl wurdint zeglich volgen. han aber nit gemeint/ das ein schelmerey darhinter gsin/ vnnnd hab inen min luffrung/ was ich gehapt/ burgezeltt/ inen als dan was ich noch vür restierende partes zu Basell hatt/ ein bekantnuß gethonn. als

100 Sabat. 9. Sanhedrim / 6 Iudobot vnnnd 460 Abot R. N. by
erster fur inen solche zu zeschuden / vermeint also die sachen wärint
richtig / vnnnd ich habe ir gegen luffrung anoch vff volgenten thag
früg Inuentier ich / die befind ich wie volgtt

	(104 zvrain) 77) 27		
So vil	134 Pesachim . .	Das . . 113	Restie-. 21
Tomos	149 Sucha	hand . . 99	rent . . 50
hand	140 zufa	sy ge- . 55	sy mir . 90
sy mir	119 Mott katan .	luffret . 90	noch . . 29
solten	136 Svnodt 75 61
luffren	178 Abot 180 —
	103 Cadazim 36 67
	60 Colim 52 8

Do ich Isaden frog ob das dem Contract gleich sie / ob kein
andere Luffrung folgen werde. Mein spricht er / ich solle die Tomos
welche sy mir annher resto geschudet / vür die restierende partes be-
haltten / ist das nitt ein heimlich schelmenstud? vermög des Contract
soltennt sy von ersten die mir versprochene 9. Tomos geluffret han /
so sy nit vollkommelij hettint konnen wären / die mit mir abrechnenn
(wie ich zeuor mitt inen thon han) als dann vür die restierende
stück / andere partes die denen verglichen mechtinnt (Lutt des Con-
tract) mir verundertpfändet habenn / vnnnd ein gschriff von mir ge-
nummen / was sy mir verundertpfent hettint so hettint sy vbernacht
vfflegen konnen was die vnderpfänder gsin werint / were erbarlich
gehandlett / als mir vor den herrn Burgermeyster kummen / vnnnd ich
andere Tomos zum vnderpfand begert / die mir annemlich wärint /
hand sy gesagtt / die Tomos die sy an der erste mir geschüctt vnnnd
mit zu den obgemelkten. 9. partibus gehörent solt ich vor inne re-
stierende theil behaltten oder solt inen wüder geben haben / han nit
konnen wüssen worumb sy mir dan leze Tomos geschuctt habent /
ich han sy behaltten biß sy mir andere lutt des Contract zu ver-
gleichung der restierenden tehlen hinderleytint / dan die partes so sy
mir geben sind des vnkosten nit wert das sy andere vff polenn (!)
mich gänzlich ze luffren beschüdünt aber sy hand ein bschüffery im
sinn gehan. Derowegen han ich mich billich zu erklagen das sy
brüchig am Contract wordenn vnnnd die deill so ich inen noch luffren
schuldig in zubehaltten, biß sy sich mit mir verglichint / vnnnd nimpt
mich wunder das ein Christeliche oberkleyt eynem verzwifletten Juden
der wüffelich mit pschuffery umbgott mer glauben güpt weder eynem
Christen. /

Man handelt in Frankfort mit mir das kay. Ma. eim E. Rhat
zu Frankfort in der verschunenen Fastenmeß den 7. Martij in Wien
dattiert 82 zugschrüben / ist aber vff der post verwuchslert worden
vnnnd ist den 22. Maj gen Basell verschüctt sampt eyner Copij sinß

inhalz. Die wil wir bemelt Frobenij halben von ettlichen stattlichen ortten vmb Intercession angelangt worden So habent wir nit wöllen vnderlossen ewch hiemitt gnädiglich zuermanenn ir wollint ewch obgedachten Ambros. Frobenium zu gebür wol beuolen sin lossenn vnnnd inn gegen vernanten Juden zu pflagner exöcution/ dermasen verhelffen/ domit er surderlichst vß den sachen kumme zc. also handlet man mit mir das ich vnverdienter wiß in Frandfort so vil schmachen empfach das awch frembden leuten we dutt. beschucht mir ein ferner arrest/ iber allen vertrag/ den ich allezit gehalten/ die Juden aber nie. So will ich sehen wie der sachenn zubegegnen sie zc.

Ambrosij Frobenij.“

In dem am 24. October 1589 erfolgten Bescheide des Rathes wird „dem beclagten zugelassen den ernanten Zeugen Sigmundt Feyerabenden abhorenn zulasen.“ Ambrosius Froben scheint aber damit keine Eile gehabt zu haben; denn am 13. Februar des nächsten Jahres konnte der Kläger erklären:

„Das solche schrift ganz von vnwurden seie, auch ime in keinen weg befurderlich, Demnach dieselbige dem H. Feierabend niemals zugeschiedt worden, er auch dieselbige nicht empfangen hat, Vnnnd also solche vermeinte Copej on furbringung des Originals keine beweisung zubringen mechtig ist. So referirt sich dieselbige auff ein schreiben so er von Feierabenden empfangen hab darauff er desmals antworthe, Dessen doch in dem vorigen schreiben, so eben ein tag zuuor datirt, nicht ist meldung gethan worden, welches doch on Zweifel nicht were vnderlassen worden, so die sach gehorter maßen geschaffen gewesen. Auch so man solches letztes vermeintes schreiben mit fleis besihet, wurdet darinn nicht besunden das des vorigen schreiben in einigen wege were gedacht: vill weniger das dasselbig dardurch were auffgehoben vnnnd widerruffet worden. Also das hierdurch klarlich erscheinet das solcher verwurten Mißsiß, obschonn dieselbige auff sein vorthell gerichtet were, vill Muetmassungen zuwiderlauffen, vnnnd also auff dieselbige in keinem weg zubauen seie.

Was aber weiter die Puncten, so in ehgemelter schriften abzuleinen sindt, betrifft, So wurdet darin gemeldet als wen die Juden von Ehgemeltem Frobenio gangen seien, mit erbietung die austendige theill als baldt zubringen, welches doch von inen nicht beschehen seie, sonder ander theil bracht, deren er nicht bedorft habe. Darauff sagen aber ehgemelte Juden, das hierin nichts anders gehandelt noch vor die handt seie genommen worden, Den so vill der contract oder vertrag in sich begrieffen hab, Den demselbigen austrücklich einuerleibt, das wo sie die Juden die specifierte stuch nicht zubringen vermögen: solches mit andern dergleichen geschehen möge: Welches dan also vol-

bracht worden: Es wurdte auch ehgedachter Frobenius, wo solchem Vertrag zuwider gehandelt worden, sich dessen sonder Zweiffel also baldt beklagt, vnd nicht also ein lange Zeit solches stillschweigent verbleiben haben lassen. Das aber auch, wie weiter von ime Frobenio in angerurter schrift surgeben wurdte, er in der Herbstmäs No. 82, die Juden inhalt des Bettelins vernuget, vnd daneben vergessen haben solte, solches von ihnen widerum zufordern, Solches findt sie die Juden in keinem weg gestendig, wurdte sich auch immermer das solches also in der that geschehen seie mit warheit befinden: Wie den auch solchem ipsa iuris praesumptio zuwider lauffet, daß er als ein Handtler also bößlich sie begnuget, vnd dagegen die handschrift an welchem ime nicht ein wenig gelegen, widerumb zuerfordern, oder sich in andere wege zuuersichern vnderlassen solte haben. Es ist auch in keinem weg den Juden verhinderlich, das von dem Beklagten gleicher gestalt zu behelff seines Intents vorgeben wurdte, das wo der Judd seiner beforderung befugt gewesen were, er nicht eine solche lange Zeit wurde still geschwigen haben. Dan da wider wurdte von inen mit bestandt gesagt, daß sie solches zum offtermal genugsam meldung gethan haben: aber alle Zeit von einer Messe zu der andern auffgehalten worden findt, mit der sonderlichen vertroftung, er Ambrosius werde in volgender Messe kommen, vnd sich mit inen vergleichen. — Was aber belangt, das surgeben wurdte, wo Frobenius inen den Juden etwas were schuldig bliben, das sie ime die 366 f. 10 haben nicht wurden haben folgen vnd zukommen lassen. Darauff ist der Juden bericht, das nach dem sie ime gemelte Summen schon bereidt in der vergangenen Strasburger Mess schuldig gewesen sind: sie an inen nichts haben erwinden wollen lassen, sonder inen deßhalben befridigen: genzlich verhoffent sie wurden von ime Frobenio gleicher gestalt vernuget werden: Als aber solches durch seinen verzug also baldt nicht geschehen: Sindt sie weiter da zumall bey ihme anmainung zuthun, durch ire Feiertag verhindert worden, in welcher Zeit, den er auch sich von hinen begeben hab. Das aber auch surgeben wurdte, als wen sie dergleichen partes auch nicht von ime wurden gekauft haben, wen er ihnen mit schulden noch verpfflicht gewesen were: Darauff sagen sie, nach dem Ambrosius Son, seines vatters schulden alle Zeit von sich geschoben vnd seines vatters Zukunfft vertroestet hab: sie nicht vmbgehen können, vmb desselbigen Son die partes deren sie notturrftig gewesen zukauffen: vndt thue also solcher gegenwurff mer wider den Beklagten den das er ime in einigen weg befurderlich sein solle. Den on Zweiffel, wo die Juden zuuor weren bezalt vnd befridiget worden: weren sie derselbigen theil, so sie zuuor gehabt, weiter nicht notturrftig gewesen: vnd hetten demnach dieselbig nicht kauffen dorffen."

Bald darauf, am 22. April (1590) starb Sigmund Feyerabend⁵⁾, ohne daß er als Zeuge vernommen worden war. Am 5. Juni desselben Jahres versicherte nochmals der Anwalt des Ambrosius Froben, daß dieser Feyerabend das betreffende „schreiben zugeschickt, vmbd sich die sachen Inhalt der scharfften also verlauffen“ haben.

Mit den Worten: „Stehet zu bedencken“ schließen an letztgenanntem Tage die im Frankfurter Stadtarchiv über diesen Prozeß befindlichen Acten. Wahrscheinlich konnte derselbe nicht weiter geführt werden, weil Ambrosius Froben nichts mehr von sich hören ließ, um dem ihm zugeschobenen Eide, den er trotz aller Bethuerung nicht wohl leisten konnte, aus dem Wege zu gehen, möglicherweise auch lag ihm und seinem Sohne, da sie nichts mehr mit dem Buchhandel zu schaffen hatten, nichts mehr an der ganzen Angelegenheit. Uns aber mag sie als ein kleiner Beitrag zur Geschichte des Buchhandels im sechszehnten Jahrhundert gelten.

Anmerkungen.

¹⁾ Siehe Weller, die ersten deutschen Zeitungen. Tübingen 1872. 8°. Seite 117, Nr. 105.

²⁾ Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Bd. 3. Basel 1846. 8°. Seite 84 u. ff.

³⁾ Siehe Stodmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdrucker-geschichte. Basel 1841. 4°. Seite 116, 117.

⁴⁾ Bürgerbuch VI, Fol. 219: „Bernhardt Mol von schaffhausen schrifftgießer ist zum bürger angenommen worden, duxit filiam Ciuis et luravit den Burger Widt Sontags den 31. Julij Anno 69.“ Er starb im August 1582 (begraben am 28).

⁵⁾ Siehe Pallmann, Sigmund Feyerabend, sein Leben und seine geschäftlichen Verbindungen. Frankfurt a. M. 1881. 8°. S. 63.

Primus Truber, Hans Freiherr von Ungnad und Genossen.

Von

F. Herm. Meyer.

Herr P. von Radics berührt in seiner Geschichte des deutschen Buchhandels in Krain¹⁾ auch eine in sich abgeschlossene sehr interessante Episode aus der Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt in der Mitte des 16. Jahrhunderts: den in Deutschland erfolgten Druck von Büchern in den südslavischen Sprachen und deren Verbreitung nach Krain und andern südslavischen Ländern. Diese Episode ist zwar schon früher ausführlicher behandelt, zuerst von Chn. Frdr. Schnurrer²⁾, aber noch nicht mit Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden eigentlich buchhändlerischen Verhältnisse. Neuerdings ist die auch von Schnurrer bei seiner Darstellung benutzte, in der königl. Universitätsbibliothek zu Tübingen aufbewahrte Correspondenz Ungnad's publicirt worden³⁾, welche gerade nach dieser Richtung hin ziemlich reiches Material bietet, aber ebenfalls für die von dem Archiv erstrebten Ziele noch nicht genügend ausgebeutet ist. Die nachstehende Ausführung möge daher zur Ergänzung und theilweisen Berichtigung früherer Arbeiten dienen.

Die Reformation Luther's hatte auch in den Ländern der österreichischen Monarchie, besonders auch in Krain, zahlreiche Anhänger gefunden, hauptsächlich in den Kreisen des Adels und des gebildeten Bürgerthums, welche, ohnehin in vielfacher Berührung mit dem außerösterreichischen Deutschland, der deutschen Sprache kundig und daher im Stande waren, die deutschen reformatorischen Schriften zu lesen; nicht minder bei einem großen Theile des niederen Klerus. Die höhere Geistlichkeit dagegen hielt sich größtentheils zur katholischen Kirche, ebenso das niedere Volk, welches, überhaupt uncultivirt und arm, außer seiner bis dahin einer eignen Literatur entbehrenden Muttersprache keine andre Sprache verstand.

Ueber die Zustände in damaliger Zeit spricht sich Hans von Ungnad, der in Folge seiner früheren amtlichen Stellung reichliche Gelegenheit gehabt hatte sich eine genaue Bekanntschaft mit Land und Leuten zu verschaffen, in seinem Schreiben an die deutschen Kurfürsten und Fürsten (14. September 1561) und an die deutschen Reichsstädte (4. April 1563) ziemlich gleichlautend folgendermaßen aus⁴⁾:

Vergegen aber . . . die Crabatan vnnnd Winden vnnnd andere derselbenn ende umbliegende nationen . . . vnangesehenn, das sie zuuor je vnnnd allwegenn ein roch, gottloß, papistisch vnnnd solch lebenn vnnnd wesenn gefürt, das sie weder gott, noch seine gebott, heyligs wortt, willen noch beuelch erkant vnnnd nahendt in die tausent jar niemant gehabt, der sie desselbenn christenlich vnterwießenn, sonnder seindt immer also inn irem gottlosem irthumb fortgsarren vnnnd außserhalb irer meßbücher, breuiern vnnnd anderer greulicher abgöttischer vnnnd gottsästlicher buecher kein volkomne vnnnd gerechte bibel noch andere christliche buecher in irer sprach nie gehabt, oder da sie schon an etlichen orttenn die geschriebene bibel haben, ist die doch dermaßen deprauiert vnnnd verfelscht, das sie inen mher schad vnnnd versuerlich als nuß, wie ir herrn selbst wisset auch allen rechtglaubigen offenbar vnnnd wissend ist, wie die papisten zu beschönung irer greyl die heylig gottlich schrift ires gfallens noch auf dise stund verthieren, maistern vnnnd piegen vnnnd viel hundert jar also erbärmlich gschehenn So man auch will, das das fundament christlicher lehr vnnnder obgenante völkher thome vnnnd einwurzele, mueß man innen die buecher nicht allain gar wolfsail vnnnd umb halbgelt verkhauffen, sonnder auch zum theil verschenkhen vnnnd einbinden lassen, dann sy weder truchher, buecher noch buchbinder habenn, auch der mehrer theil als arme, vertribne vnnnd von dem Thürdchen, auch iren eignen herrn, sonnderlich von denen, die sich geistlich nenen, hart befestigte leuth solche zu kauffen nicht vermegen vnnnd also erarmet, das sy sich kaum zu vnderhalten haben; auch die pfarrherr vnnnd priester so arm, das sy selbst zu pslueg geen vnnnd sich mit dem ackerpau ernehren muessen.

Die Krainer (Winden) und die in Krain eingewanderten „Chrobaten, die man sonst Histrier nennt“, schildert Primus Truber in seiner Vorrede zum ersten Theile des Neuen Testaments „in Chrobatischer Sprache“ (1562) wie folgt⁵⁾: sie

„haben den Ruhm, . . . das sie redlich, stark und nothleidig Leute sind. Denn ein jeder Chrobat, der zu seinen Jahren kommt, er sei ein Graf, Edelmann oder Kriegsmann, ist so beherzt

und geschickt, daß er mit jeglichem Türken besonders Scharfrennen, seinen Speiß brechen und den angebotenen Kampf, es sei zu Roß oder Fuß, darf ausführen. Sie sind auch wohl beredt in ihrer Sprach und ehrbar Ihre Priester lesen Messe in ihrer Chrobatischen Sprache, predigen auch zu Zeiten, aber die größten erdichteten Fabeln Die im Nöttlinger Boden, um Neustadt, Türksfeld und derselbigen Gegend wohnen, sind schier auch an Art und Sitten wie die Chrobaten und Syrffen (d. h. Serben), die vor den Türken und aus der Türkei zu ihnen geflohen sind“. — Die Bewohner des Karst, der Grafschaft Görz und Histerreichs (d. h. Istriens) hielten sich „theils auf Chrobatisch, theils auf Wälsch mit Sitten und Glauben. Welche aber im Lande Krain, Untersteyer und Kärnthn seien, die halten sich nach Art und Eigenschaft der Deutschen“. Der gemeine Mann (der Winde, d. h. Slovene) sei ein „gutes, ehrbar, treu, wahrhaft, gehorsam, gastfrei und mildes Volk“, nur sehr abergläubisch, weil sie weder einen Katechismus noch eine Bibel in ihrer Sprache haben, „sondern haben sich allein mit ihren Brevieren oder Messbüchern behelfen müssen; und dieselbigen Bücher sind vor vielen Jahren dermaßen dunkel und unverständlich mit etlichen lateinischen Wörtern vermischt und verdolmetscht, daß auch ihre Priester selbst viele Wörter in den sonntäglichen Evangelien nicht verstehen“.

In dem Charakter dieses etwas wilden, stets kampfbereiten, halb rohen Völkergemisches zeigen sich viele derjenigen Südslaven, welche in dem genannten Briefwechsel vorkommen, der überhaupt ein ungemein belebtes Bild jener unruhigen, kampferfüllten Zeit bietet.

Etwas von dem ritterlichen Charakter seiner Landsleute hatte auch Primus Truber, der hervorragendste Vertreter der reformatorischen Ideen in Krain, ein Mann, der tapfer und unerschrocken und bei dem als gut und recht Erkannten unbeugsam verharrend, alle Gefahren verachtend, bis an sein Lebensende für die von ihm verfolgte Sache eintrat.

Geboren im Jahre 1508 zu Rastschiza (Raszhiz) bei Auerberg, drei Meilen von Laibach, studirte er in Salzburg und Wien. Hier lernte er auch zu seiner Muttersprache, dem „Windischen“ oder Slovenischen, das Deutsche und Lateinische hinzu. Durch Vermittlung des Bischofs von Triest, Peter Vonomus, erhielt er nach erlangter Priesterweihe 1527 ein Pfünde zu Laß (Lagk) bei Rastschach. Im Jahre 1531 zum Domherrn in Laibach ernannt wurde er jedoch, inzwischen mit den Lehren Luther's bekannt ge-

worden, seines Amtes entsetzt und wurde ihm, weil er von der Kanzel das Abendmahl unter beiderlei Gestalt vertheidigt und den Coelibat angegriffen hatte, das Predigen verboten. Obgleich ihm 1532 der Rath der Stadt Laibach und die Landschaft von Krain die Elisabethskirche bei dem Bürgerhospitale eingeräumt hatten, wurde er doch auf Befehl Karl's V. durch den Bischof Franz Ragianer von Rakenstein 1540 aus Laibach verwiesen. Die Verwendung der Landschaft für ihn blieb fruchtlos. Auf seine Pfarre zu Laß zurückgekehrt wurde er auch hier durch den Bischof von Freising ausgewiesen; Gleiches widerfuhr ihm auf den Pfarreien zu Löffers und Ratschach. Er predigte hierauf zu St. Maximilian in Gilly und wurde dann nacheinander windischer Prediger in Triest und Pfarrer zu St. Bartholomäifeld. Auch von hier mußte er vor den Verfolgungen des Bischofs von Laibach, Urban Textor, der ihn mit den Kirchenbann belegt und „aller seiner Güter, Bücher und Pfründen beraubt“ hatte, fliehen, um der Verhaftung zu entgehen. Zwar durfte er auf Verwendung der Stände des Landes Krain in sein Vaterland zurückkehren, verließ es aber 1548 wieder. Als seine Hauptgegner bezeichnet er die Erzpriester, die Barsfüßermönche und den Landeshauptmann von Krain, Nicolaus Jurischik⁶⁾.

Truber wendete sich nun nach dem außerösterreichischen Deutschland, zunächst nach Nürnberg, wo er an Veit Dietrich einen Freund gewann, der ihm bald (spätestens i. J. 1540, in welchem Jahre Lekturer starb) eine Predigerstelle in Rotenburg an der Tauber verschaffte. Hier verheirathete er sich. Im Anfange des Jahres 1553 trat er eine neue Predigerstelle, in Rempten, an⁷⁾. Nachdem er diese Stellung aufgegeben, wurde er durch den Herzog Christoph von Württemberg zum Pfarrer in Urach ernannt⁸⁾. Als Prediger der Landschaft von Krain nach Laibach zurückberufen wirkte er hier und in der Umgegend im Sommer 1561 zehn Wochen lang, ebenso im Sommer 1562. Im Jahre 1563 abermals nach Laibach zurückgekehrt war er hier bis 1564 thätig, wo er jedoch „mit Weib und Kind, Sack und Pad“ aus Krain hinausgemußt. Als er endlich 1567 ohne Einwilligung der Landschaft abermals nach Krain kam, mußte er in Folge der veränderten politischen Verhältnisse schleunigst umkehren, um sein Vaterland von da an nicht wieder zu sehen⁹⁾.

Als Truber 1564 Krain wieder verlassen, hatte ihm die Landschaft 200 Thaler jährlich ausgesetzt, die bis zu seinem Tode bezahlt wurden¹⁰). Dieses Geld verwendete er fast ausschließlich zur Unterstützung von Armen und ihres Glaubens wegen Berfolgten. — Der Herzog von Württemberg verlieh ihm nun die Pfarrstelle zu Laufen am Neckar, von wo er schon im nächsten Jahre nach Derendingen versetzt wurde¹¹). Hier starb er im 78. Lebensjahre am 28. Juni 1586. Noch an seinem Todestage hatte er seine Schulden angegeben, seinen Schuldnern dagegen ihre Verbindlichkeiten erlassen¹²). —

Während des Aufenthalts in seinem Vaterlande hatte Truber jedenfalls nicht das Bedürfnis empfunden, eine andre, als eine rein persönliche Wirksamkeit zu entwickeln. Hätte er aber auch daneben literarisch thätig sein wollen, so hätte dem entgegengestanden, daß es damals noch keine slovenische Schriftsprache gab — ihm selbst war es vorbehalten, später der Schöpfer der slovenischen Nationalliteratur zu werden. Außerdem bestand damals noch keine Buchdruckerei in Krain¹³). Später, nach Einrichtung des slavischen Drucks in Württemberg, hatte er allerdings die Meinung ausgesprochen, daß es gut wäre, wenn es eine Buchdruckerei in Laibach gäbe, weil man dann dort leichter Uebersetzer erlangen könnte und die mit Gefahr und großen Unkosten verbundene Einführung der auswärts gedruckten Bücher vermeiden würde¹⁴). Als sich aber im Jahre 1562 während seiner abermaligen Anwesenheit in Krain Gelegenheit zu Errichtung einer Buchdruckerei darbot, wies er das Anerbieten entschieden ab. In diesem Jahre kam nämlich ein Buchdrucker Namens Augustin Fries (Fries) von Straßburg nach Laibach und erbot sich zur Einrichtung einer Druckerei für cyrillischen und „hrabatischen“ Druck. Die Behörde wollte jedenfalls nicht ohne Truber's Gutachten vorgehen, und da dieser noch nicht in Laibach angekommen war, so wartete Fries mehrere Wochen auf ihn. Aber gleich bei seiner ersten Besprechung mit Fries, am St. Peterstag 1562, hatte Truber diesen entschieden abgewiesen.

„Das ich“ schreibt Truber an die Krainerischen Landesbehörden¹⁵), „mit dem Friesen gezanncht, ist am meisten darumb geschehen, das ich ime bey e. g. vnnnd hr. nicht wellen verhelffen, gelt zuerlanggen, das er ein druckerey alhie het

mügen anrichten, oder das er der obrist vber die crabbatiſche druckherer wurde“.

Darauffhin wiesen auch die Verordneten von Strain den Drucker jurüd. Sie berichten darüber an Ungnad (Laibach; 21. October 1562)¹⁶⁾:

So haben wir uns auch zuerindern, als hievor in abwesen herrn Primusen Truebers ein buechtruckher hieher komen vnnnd auf ine herrn Primusen etlich wochen langg gewartet in hoffnung er möchte durch ime zur auffrichtung des truckhs befurdert werden vnnndt alßbaldt aber herr Primus von euch herein vnnnd hieher khomen, hat er bemelten buechtruckher auf sein anlangen von stund an zu antwortt geben, er soll solches crabbatiſchen vnnnd ciruſſiſchen truckhs halben dahier kain hoffnung setzen, dann derjelsb truckh sey drauſen bey euch auffgericht vnd numals stätlich im werch, er hab auch drauſen zuegesagt alle seine arbeit zw solchen truckh hinaußzujurdern vnnnd wan er annderst thet so handlet er nit allein wider sein zueſagen, sonnder es wurde ime mit groſſen vnglimpffen verwiſen werden. Damit hat der den buechtruckher abgewiesen. Seydhher iſt kain annderer buechtruckher ins landt khomen. Herr Primus vnnndt wir haben auch nie daran gedacht ainichen truckh im landt auffzurichten oder auffrichten zu lassen, wie dan daselbst zw dieser zeyt vnnnd teglich gewarttenden verfolgung nicht zu thuen wäre. Dann man mueſet stundtlich besorgen das solcher truckh bey der kha. m. nicht verarchwönet vnnnd alsdann mit groſſem vergeblichen vncosten vnnnd vngelegenhait zurstört wurde.

Und doch soll, wie Sillem, allerdings ohne näheren Nachweis, angiebt¹⁷⁾, Truber schon im J. 1562 den Buchdrucker Joh. Manlius (Mannel, Mandl) aus Württemberg mit nach Laibach gebracht, dieser aber Spottlieder auf die katholische Kirche gedruckt haben und deswegen gezwungen gewesen sein, seine Thätigkeit vorläufig einzustellen. Der Sachverhalt ist unklar; da jedoch das Factum feststeht, daß damals solche Spottlieder verbreitet worden sind¹⁸⁾, so ist Sillem's Angabe immerhin wahrscheinlicher, als die Annahme v. Radics', daß Fries trotz seiner Zurückweisung seitens der Behörde dennoch in Laibach gedruckt habe. Daß Manlius durch Truber, wohl auf dessen Empfehlung, „ins Land gebracht“ worden, wird auch durch Mich. Denis bestätigt¹⁹⁾. Letzterer setzt den Anfang seiner Thätigkeit als Buchdrucker in das Jahr 1576, während Manlius, wie P. v. Radics nachweist²⁰⁾, bereits 1575 öffentlich zu drucken anfang. —

Als aber Truber sein Vaterland hatte verlassen müssen, mochte er sehr bald das Bedürfniß empfinden, auch aus der Ferne, durch schriftliche Belehrung, unter seinen Landsleuten für die Sache der Reformation zu wirken. Um 1550 machte er, wie Kopitar bestätigt²¹⁾, den Versuch, das slovenische Idiom nach deutscher Aussprache mit lateinischen Lettern (später verwendete er auch deutsche) zu fixiren²²⁾. Daß er die slovenische Sprache für geeignet hielt, das Evangelium unter den südslavischen Völkerschaften zu verbreiten, lag nicht allein daran, daß dieselbe seine Muttersprache war, sondern auch daran, daß sie weithin ohne Schwierigkeit verstanden wurde. Georg Dalmatin spricht sich darüber folgendermaßen aus²³⁾:

Die Windische Sprache ist nit in einem Winkel verborgen, sondern durch ganze, mächtige und viel Königreich (gleichwohl in etliche Dialectos abgetheilt) heutiges Tages im Schwunge geht. Denn der Windischen Sprache, nit allein die, so im ganzen Krainland, Untersteyer, Kärnthn sammt den angrenzenden Landen, als Krabaten, Dalmatien und Windischer Mark, Karst, Mettling und Isterreich geseßen, sondern auch in Böhmen, Polacken, Moscomiten, Neußen, Bosnaden und Walachen, und auch schier der meiste Theil der Völker, so unser Erbfeind, der Türk, der Christenheit abgedrungen, dieser Zeit gebrauchen; also daß auch am türkischen Hof, zwischen der andern, in der ganzen Türkei ingemein, und auch in Kanzleien gebräuchlichen Sprachen, die Windische auch ein Hauptsprach ist. Bei welchen allen, auch unser Landsprach, wenn sie recht geredt und ausgesprochen oder geschrieben, gar wohl und viel leichter mag vernommen und verstanden werden, als wir gedachte andere Windische Völker in ihrer Sprach, von wegen ihrer schweren und sonderbaren Pronunciation und Orthographie, vernehmen oder verstehen mögen, wie solches die Erfahrungheit lehrt.

Nachdem ihm die schriftliche Darstellung der slovenischen Sprache gelungen war, verfaßte Truber in solcher ein Abecedarium, „daraus die Kinder windisch lernen lesen und schreiben“, unter Beigabe von Brenz' Katechismus²⁴⁾ in zwei Ausgaben, einer mit lateinischen, der andern mit deutschen Buchstaben; außerdem übersetzte er Luther's kleinen Katechismus ins Windische. Die Manuscripte dieser Schriften schickte er zur Prüfung nach Krain, von wo er Beifall und Ermunterung erhielt. Schwierig war es aber, eine Druckerei dafür zu finden. In Nürnberg und Schw. Hall wagte man unter der Herrschaft des Interim, wohl auch, weil man der Sprache wegen den

Inhalt nicht verstand und mögliche Unannehmlichkeiten scheute, den Druck nicht zu unternehmen. Endlich verstand sich doch Mr. Morhart in Tübingen zu der Herstellung, welche jedoch (1550) nur heimlich und unter erdichtetem Namen erfolgen konnte²⁵). Den Katechismus ließ Truber in zwei Ausgaben, einer in größerem, einer in kleinerem Octav drucken; beiden Ausgaben fügte er verschiedene Beigaben hinzu²⁶).

Da Truber der Entfernung seines Wohnorts wegen den Druck nicht selbst überwachen konnte, so übertrug er die Aufsicht darüber einem Tübinger Prediger; aber weder dieser, noch der Setzer verstanden auch nur das Geringste von der windischen Sprache²⁷), so daß die Drucke wohl nicht gerade correct ausgefallen sein mögen.

Die ganze Auflage dieser Schriften ging nach Krain²⁸). Bis jetzt ist noch kein Exemplar derselben wieder aufgefunden worden. Abgesehen davon, daß solche für den täglichen und Schulgebrauch bestimmte Büchlein geradezu zerlesen zu werden pflegen, sorgte auch nach Eintritt der Gegenreformation die „Reformations-Commission“ dafür, daß kein Blatt, welches mit der geächteten Richtung in Zusammenhang stand, erhalten blieb. Verfuhr sie doch bei Ausrottung der jungen slovenischen Rationalliteratur so gründlich, daß, als 1616 „die übrigen zusammen gesammelten kezerischen Bücher an einem öffentlichen, durch die Bestrafung der Verbrecher übel berüchtigten Orte“ verbrannt wurden, sogar die unschuldige slovenische Grammatik des Adam Bohoriž diesem Schicksale nicht entging²⁹).

Das Unternehmen hatte Truber offenbar viel Mühe und Geld gekostet; kein Wunder, daß er vorläufig in seiner literarischen Thätigkeit eine Pause eintreten ließ. Neues Leben kam erst wieder in die Sache, als Pet. Paul. Bergerius, der frühere Bischof von Capo d'Istria, auf einer seiner Reisen in Deutschland nach Württemberg kam. Im Januar 1555 hatte Truber mit Bergerius eine Besprechung in Ulm, wo man sich dahin einigte, daß Ersterer das Neue Testament ins Windische übersetzen sollte. Truber übersetzte nun zunächst das Evangelium Matthäi und zwar hauptsächlich nach Luther's deutscher Uebersetzung. (Es ist interessant zu sehen, wie als vermittelnde Cultursprache überall das Deutsche diente. Truber selbst war der Ursprachen der Bibel nicht kundig; aber auch fast alle später bei dem Uebersetzen Betheiligten ver-

standen außer ihrer heimischen Mundart auch das Deutsche und nur dieses. Wenn einer von diesen südslavischen Geistlichen auch lateinisch verstand, galt er schon für sehr gelehrt.) Die Kosten des Drucks trug der Herzog von Württemberg und so konnte denn das erste Evangelium gedruckt werden, und zwar wieder bei Ulr. Morhart in Tübingen, der indeß der drohenden Pestgefahr wegen seine Presse nach Reutlingen übersiedeln mußte. Der Druck wurde wahrscheinlich noch vor dem Ende des Jahres 1555 vollendet. Als Beigabe gab Truber eine Auslegung des Katechismus und ein Abecedarium. Auch von diesem Drucke ist kein Exemplar mehr aufzufinden³⁰).

Als Truber das Buch ebenfalls erst in der Heimath hatte prüfen lassen, und erst als das Urtheil darüber günstig ausgefallen war, übersezte er noch bis zum Herbst 1556 die drei andern Evangelien und die Apostelgeschichte. Der Druck dieses ganzen ersten Theils des Neuen Testaments wurde gegen den Herbst 1557 vollendet³¹). Neben der Lutherischen hatte sich Truber noch einer andern deutschen, zweier lateinischen und einer italienischen Uebersetzung bedient³²). — Von dem zweiten Theile des Neuen Testaments erschien 1560 die Epistel an die Römer mit Dedication an Maximilian König von Böhmen³³). Auch dieses Stück, sowie das noch Fehlende wurde in der Officin von Morhart's Erben (Ulrich Morhart war schon zwischen dem 10. Febr. und 23. Mai 1554 gestorben³⁴) in 4^o hergestellt.

Maximilian hatte die ihm übersandten Drucke Truber's auf Inhalt und Sprache prüfen lassen. Das Resultat war, daß der Inhalt völlig correct, die Sprache dagegen nur einem Bruchtheile der slavischen Völker verständlich sei und daß sich außerdem in der Uebersetzung verschiedene Germanismen fänden (Truber hatte für manche deutsche Wörter keine entsprechenden windischen finden können), z. B. Vrshah, Gnade, Ferdamme, Trostht, Nuoz, Leben, Erbszth, Lon, Ayde, Stym u. dgl.³⁵); außerdem sollte die Bezeichnung mit lateinischen Buchstaben sich nicht ganz mit der slovenischen Aussprache decken.

Inzwischen war Truber, durch wen, ist nicht zu ermitteln, bei dem Herzoge von Württemberg beschuldigt worden, daß er nicht der Augsburgischen Confession gemäß gelehrt, sondern durch seine windischen Bücher sectirerische Meinungen verbreitet habe³⁶). In

Folge dessen wurde ihm die Druckerei in Tübingen gesperrt. Von diesem Verdachte reinigte er sich durch einen an den Herzog gerichteten Bericht³⁷⁾:

Ein summarischer Bericht vnd kurze Erzölung, was in einem jeglichen Windischen Buch, von Primo Trubero, biß auf biß 1560. Jar, in Trud gegeben, fürnämlich gehandelt und geleert würdt. Be-
sehen auß Beuelch eines Christlichen teutschen Fürsten, vnd zu
ableinung vnd entschuldigung der falschen Bezüchtigung vnd An-
gebung, als ob er Truber etwas Schwörmerisch, vnd der Aug-
purgischen Confession zuwider in seinen hernach gemelten Büchern
gesetzt sollte haben. Actum Zinstag den 2. tag Januarij, im 1560. Jar.

Außerdem mußte Truber wieder von jedem seiner windischen Bücher ein Exemplar zur Prüfung an König Maximilian schicken³⁸⁾, auf dessen Vermittlung hin ihm dann (1560) die Druckerei wieder geöffnet wurde.

Bis dahin hatte Truber den erforderlichen Aufwand zum Theil aus eignen Mitteln, zum Theil aus der von dem Herzoge von Württemberg und den Ständen von Atrain gewährten Unterstützung bestritten. Bis zum Jahre 1560 hatte er „von den Creinern bey 1000 gulden erbettelt vnd zu tallern ersamlet“; dieses Geld hatte er „vmb windischen druckh außgeben“³⁹⁾. —

Einen neuen Aufschwung erfuhr das Unternehmen durch die Betheiligung des Hans Ungnad Freiherrn von Sonnegk. Früher in kaiserlichen Diensten, als Landeshauptmann von Steiermark, dann zum obersten Feldhauptmann der fünf niederösterreichischen, windischen und croatischen Lande bestellt, wurde er bald ein entschiedener Anhänger der Reformation. Der Religion wegen gezwungen, sein Vaterland zu verlassen, wandte er, der übrigens im Besitze seiner Güter gelassen worden war, im Jahre 1554 sich nach Wittenberg, von da 1557 nach Urach, wo ihm der Herzog Christoph von Württemberg den Mönchshof, das ehemalige Chorherrenstift S. Amandi, überwies⁴⁰⁾. Im August 1560 trat Ungnad mit Truber, und zwar auf directe Veranlassung des Letzteren, in nähere Verbindung und von nun an begann er mit Aufwand eines nicht geringen Theils seiner Einkünfte die Truber'schen Unternehmungen kräftig und eifrig zu unterstützen, ja sich so weit mit denselben zu identificiren, daß er bis zu seinem Tode die allgemeine und geschäftliche Oberleitung behielt, während Truber die hauptsächliche Beschaffung des Manuscripts, d. h. der Uebersetzungen, oblag.

Truber war bald zu der Einsicht gelangt, daß die slovenische Sprache doch zu wenig verbreitet war, um seinem Zwecke, der Ausbreitung des Evangeliums in allen südslavischen Ländern, entsprechen zu können. Viel leichter war dies zu erreichen, wenn man auch kroatische Bücher herstellte. Die mit dem Serbischen verwandte „kroatische“ Sprache, wie sich Truber ausdrückt, war ziemlich in allen südslavischen Ländern verständlich, wenigstens war anzunehmen, daß die glagolitische, wie die cyrillische Schrift überall verstanden würde. Ein Zeugniß verschiedener Geistlichen und Weltlichen in Möttling über Stephan Consul's Uebertragung besagt⁴¹⁾:

Dieselb ist ersehen vnnnd befundenn, das die durch gannß Dalmatien nach dem adriatischen meer, dergleichen durch Kroatien, Bosnier (Bosnien), Sirffey (Serbien) vnnnd derselbenort piß auf Constantinopel verstandig vnnnd genugsam sey. So mag auch dise croatische versien weiter in die ziruliza, das ist halb oder abreuiert griechisch, best leichter gepracht werden. Darmit wirdet verhoffentlich die recht christlich religion . . . durch die gannß Türckhey gefürdert . . . werden.

Auch Ambr. Frölich schreibt⁴²⁾: die „ziruliza . . . geet durch Littaw, Keyssen, Moscovittern, Moldaw, Walachia, Sirfei, Dalmatien, Constantinopl vnd auch an des turkischen khaiserhoff.“

Bergerius hatte ebenfalls die Idee angeregt, eine kroatische Uebersetzung der Bibel zu veranstalten. Truber, der des Kroatischen nicht mächtig genug war, machte zur Bedingung, daß ihm zwei Kroaten, die gut dalmatinisch und bosnarisches sprächen, als Gehilfen beigegeben würden. Mit vieler Mühe gelang es endlich, einen kroatischen Priester dazu zu bewegen, daß er nach Württemberg kam. Dieser brachte eine angeblich von ihm nach der Vulgata angefertigte kroatische Uebersetzung der Bibel mit. Als man aber an Vergleichung dieser Handschrift mit neueren Uebersetzungen gehen wollte, zog er sich zurück unter dem Vorgeben, er wäre nur gekommen, um zu zeigen, daß eine solche Uebersetzung bereits vorhanden sei, und obgleich ihm Bergerius versprach, ihm einen lebenslänglichen Jahresgehalt von 100 fl. zu vermitteln, verließ er mit seinem Manuscript Württemberg doch schon nach vier Tagen wieder⁴³⁾.

Ein günstiger Umstand war es, daß Truber mit zwei der kroatischen Sprache vollkommen kundigen Männern, Stephan Consul und Antonius Dalmata, in Verbindung kam. Stephan Consul, ein Priester aus Pinguent in Istrien, hatte ebenfalls der

Religion halber schon um 1549 nach Deutschland auswandern müssen. Hier hatte er aus freiem Antriebe Truber's windische Uebersetzungen in die kroatische Sprache und Schrift (glagolitisch) übertragen und dann seine Uebersetzungen in Wötting prüfen lassen, wo man dieselben für verständlich und nützlich erklärte. Auf Veranlassung des Herzogs ging hierauf Consul nach Nürnberg, um durch den Punzenschneider Joh. Hartwach und den Schriftgießer Sim. Auer glagolitische Schrift herstellen zu lassen⁴⁴). Den 20. August 1560 ging diese Schrift an Ungnad ab, der sie der Morhart'schen Officin in Tübingen überwies.⁴⁵) Stephan Consul wurde im Jahre 1560 von Ungnad gegen freie Wohnung und, mit Rücksicht auf seine Familie, einen Jahresgehalt von 170 fl. in seine Dienste genommen. — Antonius Dalmata, als kroatischer Uebersetzer berufen (er verstand nur kroatisch und deutsch⁴⁶), verließ Laibach am 3. Februar 1561 und ging über Rempten nach Urach. Ungnad wies ihm behufs Beaufsichtigung (Correctur) des Drucks vorläufig Tübingen als Aufenthaltsort an, wo er, der Unverheirathete, 30 fl. Jahrgehalt und freie Kost im herzoglichen Stipendium erhielt⁴⁷).

Inzwischen hatte Ungnad in seiner Behausung in Urach eine eigne Druckerei errichtet. Die wenigen Nachrichten, welche über diese vorliegen, stelle ich gleich hier zusammen. Der Zeitpunkt der Errichtung ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich fiel dieselbe in die Mitte des Jahres 1561. Nach Roth⁴⁸) ist die, wie bemerkt, im Sommer 1560 hergestellte glagolitische Schrift wenigstens ein Jahr eher in die Morhart'sche Officin gekommen, als die Uracher Presse in Bewegung gesetzt wurde. Die technische Leitung der Druckerei besorgte nach Roth's Angabe⁴⁹) Georg Gruppenbach, der damalige Eigenthümer von Morhart's Druckerei, dessen Wittwe er geheirathet hatte; er berieth Ungnad, besorgte ihm Zahlungen zc. Steiff dagegen sagt⁵⁰), daß ohne Zweifel Oswald Gruppenbach (nach Steiff Bruder Georgs, beide Kinder aus erster Ehe von Morhart's Wittwe, also Stiefföhne des Letzteren), der auch 1559 eine Uracherin geheirathet hatte, der Uracher Presse vorgestanden habe. Zuerst druckte man in Urach mit einer Presse, im October 1561 kam aber noch eine zweite. „Vnd gewarten teglich noch ainer truckher preß aus Nurnberg, daß man hie in meiner behaußung mit zwo vnd zu Thubingen mit einer preß alle drey sprachen vnd

geschrifften, windisch, glagolisch vnd cirulisch furderlich wirt truckhen mögen“, schreibt Ungnad⁵¹).

Der Druck bereitete natürlich keine Schwierigkeiten, desto mehr aber der Satz, da die deutschen Setzer der Sprachen und der fremdartigen Schrift ganz unkundig waren. Später mögen sie sich wohl oder übel eingearbeitet haben; im Anfange mußten sich aber die bei dem Uebersetzen beschäftigten Gelehrten zum Theil bequemen, selbst am Setzkasten zu arbeiten, so z. B. Stephan Consul. Er schreibt⁵²), daß er „selbs ein zeit setzer gewest, dieweil die gschriff vnd sprach den deutschen setzer vnd druckher vnbekhandt gewest, biß ich die solche schrift vnterweisen.“ Dieser Umstand zog ihm übrigens Verfolgungen und Beschimpfungen von Seiten der Tübinger Schriftsetzer zu, wegen deren sich Consul um Intervention und Schutz an den Herzog wendete⁵³). Auch Georg Zwetschitsch, einer der Uebersetzer, konnte die kroatische Schrift setzen⁵⁴). Dann schickte Truber zwei „khnaben zum druckhen“ aus Laibach, im Nothfalle wollte er „noch ein khnaben zum crobatischen setzen“ schicken⁵⁵). Diese kroatischen Setzer wurden von den deutschen in Urach ebenfalls thätlich gemißhandelt⁵⁶). — Die Correctur wurde durch die dazu berufenen Uebersetzer mit besorgt. —

Nach Anweisung von Consul und Dalmata wurde in Urach durch die von Nürnberg berufenen Leute, den „punkenschnaider“ und den Schriftgießer, welche die glagolitische Schrift geliefert hatten, im Sommer 1561 innerhalb dreier Monate auch die cyrillische Schrift hergestellt⁵⁷). (Es ist nicht wörtlich zu verstehen, wenn Ungnad an König Maximilian schreibt⁵⁸), Primus Truber habe „mit herr Stephano Consule Histriano vnnnd anderen iren mitgehilffen . . . die windische vnd crabatische buechstaben.. erfunden;“ denn schon 1483 war in Rom ein slavisches Missale mit glagolitischen Lettern gedruckt worden⁵⁹). Ebenso hatte man bereits zwischen den Jahren 1492 und 1494 in den Klöstern Milejshevo und Gonadsche in der Herzegowina Kirchenbücher mit cyrillischen Lettern gedruckt⁶⁰). Auch in Obod in der Keta (Montenegro), sowie in Podgorika in Dalmatien hatte man schon früher altslavische Kirchenbücher gedruckt⁶¹). Diese Schriftgießer unterhielt Ungnad in seiner Behausung, während für „die andern personen, so zu verdolmetschung, zum setzen vnd truckhen gehören“, der Herzog von Württemberg sorgte⁶²).

Aber schon vor Errichtung der Uracher Druckerei hatte man in Lübingen kroatische Drucke (mit den glagolitischen Lettern) hergestellt. Im Juli 1560, also noch vor seiner näheren Verbindung mit Ungnad, schickte Truber an König Maximilian die ersten Proben kroatischen Drucks⁶²), sogenannte Probezettel, d. h. eine Art Prospect. Das erste gedruckte kroatische Buch, der kleine Katechismus, welcher dem Könige gewidmet war, ging an diesen am 1. März 1561 ab mit der Bitte, dasselbe durch Sachverständige prüfen zu lassen⁶⁴). Später wurden dann die kroatischen Bücher zuweilen in drei verschiedenen Ausgaben, mit lateinischen, glagolitischen und cyrillischen Lettern, gedruckt⁶⁵).

Man hatte wohl vom Anfange an die Schwierigkeiten, welche die ungewohnte Uebertragung ins Kroatische bereitete, empfunden. Um diesen zu begegnen, suchte man sich andre Uebersetzungen behufs Vergleichung zu verschaffen. Von dem kroatischen Priester mit seiner Bibelübersetzung ist schon die Rede gewesen. Später kam man noch andern Uebersetzungen auf die Spur. Der kaiserliche Rath und Hauptmann zu Sanct Veit am Pflaum (heute Fiume) hatte einen „parfotten“ oder Prediger Namens Nicolaus Moses „aus der inßl Kerst“ entdeckt und mit nach Laibach gebracht, der die ganze Bibel in die „crabatische“ Sprache verdolmetscht und mit der „Glagola“ geschrieben haben wollte. Der Landesverweser Jobst von Gallenberg und die Landschaft von Krain forderten den Mönch auf, diese seine Bibel „gegen ainer gebürlichen ergeßlichkeit“ in Druck zu geben. Darauf äußerte der Mönch, er müßte die Bibel für sich behalten; wenn man ihm aber das Bisthum zu Triest oder zu Biben (Piedena) verschaffen, auch anderweite Ergößlichkeit thun wollte (später verlangte er eine jährliche Provision von 300 Dukaten [oder Gulden], für das erste Jahr zum größten Theil gleich baar zu zahlen), so wollte er die Bibel in drei oder vier Jahren abschreiben. Da man auf diese Bedingungen nicht eingehen mochte, suchte man die Bibel dem Mönche durch seine Ordensbrüder „aus den Händen zu bringen“⁶⁶). Bald nachher war der Mönch gestorben und über die Bibel war nichts mehr zu ermitteln⁶⁷). — Dann hatte sich ein Doctor aus Padua, ein geborner Raguser, der früher Professor der hebräischen Sprache gewesen, erboten, die Bibel zu übersetzen, wenn man ihm eine Provision von jährlich 120 Goldkronen zahlen und noch einen „Cra-

bathen" als Gehilfen begeben wollte⁶⁶). Schon früher hatte man ihm angeboten, daß er sich nach Württemberg begeben sollte, um dort zu übersezen, und versprochen, daß „ime jertliche pefoldung 80 gulden reinisch geraicht soll werden, daneben sein erliche tiesch, essen vnd trinkhen zw genuessamer noturfft, auch sein ruehige ligerstatt, die zerung an hinauß reitten vnnnd wo er nit weiter als ein jar dienen wolbt, sol ime die zerung vnnnd alle noturfft auch geraicht" werden⁶⁹). Aber nach Württemberg wagte er nicht zu gehen, weil er fürchtete, dann nicht wieder nach Dalmatien kommen zu dürfen, außer, man wollte ihm „sein Leben lang die Unterhaltung geben"⁷⁰). Auch dieses Geschäft kam nicht zu Stande. — Dann gelangte Truber in Besitz einer geschriebenen glagolitischen Bibel, die einem Mönche gehört (vielleicht die vorher erwähnte) und welche er von Sanibal de Comitibus erlangt hatte; sie sollte etwa 100 Dukaten kosten⁷¹) und muß angekauft worden sein; denn sie wurde später benützt. — Von Luther's Hauspostille — die später durch Truber übersetzt wurde — hatte der Zahlmeister Rhisl von Kaltenbrun von Laibach in einem „gßloß" in Kroatien eine „walische" (italienische) Uebersetzung entdeckt, welche Truber durch einen Italiener „übersehen", corrigiren und abschreiben ließ⁷²). — Endlich gelangte man in den Besitz einer polnischen und einer böhmischen Bibel. Man war ganz erfreut, zu finden, daß es fast halb kroatisch sei; man hatte nie geglaubt, daß diese Sprachen sich so ähnlich seien und beide ihren Grund und Ursprung in der kroatischen haben. Rhlombner und Zwetschitsch hatten einige schwere Worte darin gesucht und gefunden und diese in die kroatische Bibel „versezt"⁷³).

Truber, der, wie oben erwähnt, bald nach der Verbindung mit Ungnad mehrfach in Krain abwesend war, blieb nach wie vor für die Uebersetzung thätig. Freilich war er durch Amtsgeschäfte und Anfeindungen vielfach abgehalten. Zunächst war es wieder die höhere katholische Geistlichkeit, welche seinen Bestrebungen feindlich entgegentrat. Schon seine eignen Drucker waren heftig verfolgt worden. „Der pischoff hat gewuet. Da haben wir ewere puecher muessen flehen, wie Cristum in Egypten" schreibt Mathes Rhlombner an Truber⁷⁴). Die mit Verbreitung der Bücher Betrauten brachten sie wieder. „Wie meine gesellen nindert mit innen haben hin mugen, haben sy mirß zw lezt ins hauß gelegt"⁷⁴). Den

Prediger Gregor in Möttling, bei welchem man nur Truber's Katechismen und den ersten Theil des Neuen Testaments gefunden hatte, sperrte erst der Erzpriester Jörg Graff zu Neustadt sieben Tage lang und dann der Bischof von Laibach drei Wochen lang bei großer Kälte ein; er erhielt nur Wasser und schimmeliges Brod und wurde noch schlimmer gemartert, bis er endlich auf ernstliches Begehren der Landschaft wieder freigelassen wurde⁷⁵). „Im anfang haben wir mit den puechern an mer ort fliehen mießen“, schreibt Rhlobner an Ungnad⁷⁶). „Sie ist der haubt teuffel durch das bistumb“; aber „vnser e einfeltigen, armen priester halten sich ritterlich“⁷⁷).

Auch persönlich blieb Truber nicht von Anfechtungen verschont. Kaiser Ferdinand erließ auf Veranlassung des Bischofs und der Domherren zu Laibach „sambt anderen paffen vnd münchen“ am 30. Juli 1562 wiederholt an den Landeshauptmann, Landesverweser und Bisthum in Krain den Befehl, Truber, Rhlobner und Andre zu verhaften, an die Landesbehörden, ihn nicht zu beschützen, und an den Rath zu Laibach, ihn nicht predigen zu lassen und nicht in der Stadt zu dulden. Nur durch eine Intervention des Landesausschusses wurde diese Gefahr für jetzt abgewendet⁷⁸). Im November brachte ein Kammerbote erneute kaiserliche Befehle aus Frankfurt: an den Landeshauptmann und den Bischof, daß sie die armen Leute im Spital anweisen sollten, bei der alten Religion zu bleiben und zur Messe zu gehen; „wo sie sich nicht weisen lassen, soll man sie aus dem spittal stoßen;“ an die Berordneten der Landschaft, Truber dem Bischof zum Examiniren zu stellen, und an den Bischof, Truber zu examiniren und dem Kaiser Bericht zu erstatten⁷⁹). Und als Truber einmal auf Wunsch mehrerer Edelleute auf Schloß Wilwin gepredigt hatte, drohten die „paffen, deren vil dahin thumen sind“, ihn zu erschießen⁸⁰).

Trotz aller Verfolgung aber arbeitete Truber unerschrocken fort, selbst als auf Anstiften des, wie es scheint, etwas intriganten Stephan Consul, mit dessen Uebersetzung Truber nicht recht zufrieden war, ein ernster Conflict mit Ungnad, Rhlobner und Andern ausbrach. —

Die Uebersetzungen wurden damals meist in Krain angefertigt, und zwar unter mehrfacher reger Betheiligung. So wurde z. B.

die Postille Spangenberg's (Graf Thurn hatte dazu an Mathes Rhombner 25 fl. gegeben⁸¹⁾) von drei verschiedenen Seiten übersezt: durch Matthias Zwitschitsch, Pfarrvicar zu Pisino in Istrien, durch den Pfarrer Joh. Weizler zu Kostal (Kostel), der sehr gelehrt war (er verstand Lateinisch, Griechisch, Deutsch und Kroatisch; aber „der wein schadt im baldt vnd ist gar vngeschicht; er muest nun sonnders personen haben, die allweg auf in sehen“) windisch, und durch den Pfarrer Mathes Schierschitz von Mitterburg kroatisch. Truber übersezte in Laibach ins Windische, aus dem Windischen übertrugen in seiner Behausung zwei gelehrte krabatische Priester ins Krabatische und zwei „Knaben“ waren durch Jobst von Gallenberg und die Verordneten von Krain zum Abschreiben der Verdolmetschung ins Slagolitische angenommen⁸²⁾. Daneben wurde auch in Urach übersezt, wohin Truber bei seiner Rückkehr zwei uskotische Priester, Matthes Popouichy aus Serbien und Hans Maleschewaz aus Bosnien, auf eigne Kosten behufs Uebersetzens mitnahm. In Urach wurden sie durch Ungnad unterhalten und nach 20 Wochen wieder nach Krain zurückgebracht⁸⁴⁾. Andre süd-slavische Priester, die in Urach mit Uebersetzen, Conferiren und Corrigiren beschäftigt waren, sind Georg Zwetschitsch⁸⁵⁾ und Georg Juritschitsch, welsch letzterer vom Juli 1562 bis 1563 an Gehalt 100 fl. nebst freier Reise von Krain und zurück erhielt⁸⁶⁾.

So entwickelte sich ein überaus lebhafter Verkehr zwischen Krain und Urach, indem die in Krain angefertigten Uebersetzungen nach Urach eingeschickt wurden, die hier hergestellten aber fortgesetzt nach Krain gingen, um dort durch Sprachkundige geprüft zu werden, ehe sie zum Drucke kamen. Schon die ersten Arbeiten Truber's waren durch eine Commission in Krain geprüft worden. Es wurden aus allen Vierteln des Landes die gelehrtesten Priester, auch viel „krabbatischer pfaffen“ berufen, um ihr Gutachten abzugeben, „wouer anderst die geistlichen pey der khay. m. nit fürpilzen vwnd pey der khay. m. die furgenumen pesichtigung der puecher weeren.“ Dann könnten Stephan Consul und Antonius Dalmata ihre Arbeit nach der Truber's justificiren lassen⁸⁷⁾. Und auch Ant. Dalmata hatte schon, ehe er nach Württemberg ging, in Laibach Consul's Arbeit corrigirt⁸⁸⁾. Man hatte selbst ein Exemplar nach Venedig in die Druckerei geschickt, um „zu erforschen, waß sy von disen druckh halten“⁸⁹⁾. — Am 1. Januar 1563 schloß Stephan Consul

in Mitterburg mit Joh. Fabianitsch, dem Vicar zu Mitterburg Matthias Zwitschitsch und Franciscus Ehley, Pfarrer zu Gallion, einen Vertrag dahin ab, daß sie den zweiten Theil des Neuen Testaments mit ihm conferirten und corrigirten und hierfür sowie für spätere Arbeiten pro Bogen vier Kreuzer erhielten⁹⁰).

Im Verlaufe der Zeit beabsichtigte Ungnad seine Unternehmungen noch über den ursprünglichen Rahmen auszudehnen, indem er auch noch andre slavische Sprachen herbeizog. Am 12. Juli 1562 theilt er dem Herzoge von Preußen mit, daß er Luther's Katechismus auch litthauisch drucken wolle⁹¹). Vielleicht, um die Druckerei bei Mangel an Manuscript zu beschäftigen, druckte er auch italienische Uebersetzungen. Mit einer Partie hiervon ging Stephan Consul im Sommer 1564 nach Basel, um die Versendung nach Italien von hier aus zu betreiben. Doch war der Herzog von Württemberg dem entgegen. Er schrieb unter dem 10. Sept. 1564 an Ungnad⁹²):

Soviel dan die druckerey belangt, haben wir von herzen gern gehört, das diß hochnuzlich werd der crabatischen, zirullischen vnd servischen sprachen des allein seeligmachenden worts Gottes also von staten geet. . . . Das aber solches alles auch in der welschen oder italienischen sprach sollte gelesen vnd gedruckt werden, solches konnten wir nit für rathsam halten. Dann es sein mancherley sprache in italienischer zungen, wie auch in Deutschland, zudem ist diß ain listiges, böß vnd sonderlich zu secten geneigtß gefindt, So haben auch wir niemandt, der da solcher sprach kündig seie, darumb will uns in allweg bedenklich fallen, solches in Unßerm land drucken zu lassen. Sodann ist auch bey uns noch nicht gerathen, daß da das alt vnd neww Testament sollte in großer form mit figuren gedruckt vnd verfertigt werden. Dann es wurde viel darauff lausen vnd müeßte ein solch buech alt vnd neww testament weniger nit dann umb 5 gulden verkaufft werden. Wo nun der vertrib möchte sein, ist wohl zu bedencken. Dann 1000 exemplar auf das wenigist mit dem versieren 4000 fl. kosten würde. Darumb were vnßers erachtens bis werd noch, bis man die andere buecher vertrieben vnd man mit gelt widerumb ain gefaste hand haben möchte, einzustellen. —

So schritt Ungnad's Unternehmen rüstig vorwärts; aber die Kosten waren auch ganz bedeutend. Denn, abgesehen von Truber, der für seine Arbeit keine Vergütung beanspruchte, mußten ja nicht allein die in Urach durch die Druckerei und den Verlag überhaupt verursachten Kosten, sondern auch die nicht unbeträchtlichen Beträge

für Reisekosten, Transport der Bücher u. gedeckt werden. Trotz der großartigen Unterstützung durch Herzog Christoph von Württemberg, welcher außer andern Vortheilen jährlich 300 fl. anwies⁹³), mußte doch Ungnad noch viel von seinem eignen Einkommen zusetzen. Es mußte ihm daher zu großer Befriedigung gereichen, daß ihm noch von andern Seiten Unterstützung zu Theil wurde. Einer der vornehmsten Gönner des Unternehmens, Erzherzog Maximilian, König von Böhmen, wies zur Förderung des kroatischen Drucks 400 fl. an mit dem Erbieten, wenn dies nicht ausreichte und man ihn daran erinnerte, bis 1000 fl. zu geben⁹⁴); aber „man dorfft mit vil darvon sagen“ hatte Maximilian's Obersthofmeister Christoph von Eitzing geäußert⁹⁵). Da diese Summe nur nach und nach zur Auszahlung kam, so gab sie der Kaufmann Wolfgang Paller in Augsburg vorschußweise her. „Der Georg Willer buerger und buechhandler zu Augspurg wirt die 400 thaller vom herrn Paller heben vnd zu Tübingen erlegen vnd richtig machen. Dasselbst hat er in der truckherey einer wittfraw*) sein handel vnd verlag; die wirt man e. g. zustellen“⁹⁶).

Die Landschaft von Krain bewilligte 100 Thaler, die von Steyer 100 fl.⁹⁷), die von Oesterreich 100 fl., einige Nürnberger gaben 71 fl.⁹⁸), auch unter den Wiener Edelleuten und Kaufleuten wurde gesammelt. Im Herbst 1561 ließ Ungnad seinen Stallmeister Hannß Hoffman eine Reise an die Höfe der deutschen protestantischen Fürsten machen, um diese unter Ueberreichung eines Schreibens vom 16. Sept. 1561 und von Exemplaren der bis dahin gedruckten Bücher zu Beiträgen aufzufordern. Darauf gingen folgende Spenden ein: Philipp Landgraf von Hessen gab 200 Thaler mit der Aussicht auf mehr, wenn ein Jeder pro rato und nach seinem Vermögen das Seinige dazu thäte; Joachim Fürst zu Anhalt 12 Thaler; Johann Markgraf zu Brandenburg 100 fl. meißnisch; Herzog Albrecht von Preußen 100 fl. (außerdem ein Darlehn von 600 fl. und als Geschenk für Ungnad ein Roß); Wolfgang Fürst zu Anhalt 30 Thaler; August Kurfürst von Sachsen 200 fl. Groschen, auf dem Markt zu Leipzig zu zahlen („vnnb begeren gnedigst ir wollet mit vleiß anhalten, daß die biblia vnnb doctor

*) Also bei Mr. Morhart's Wittwe; eine andre Buchdruckerei gab es damals in Tübingen nicht. (Diese Stelle spricht für Steiff's Angabe.)

Lutheri haußpostill vnd nit etwa deß rottengeistß Ilirici tractetlein vund schwermerci förderlichst mög inn berurten sprachen vnuerselscht gedruckt vund gefertigt werdenn. Vnd was für bücher inn sollichen sprachenn außgehen, dauonn wollen vnnß idesmals ein exemplar in vnser hof libere zuschicken“). Vorläufig ausweichende Antwort erteilten Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen, Joachim Kurfürst von Brandenburg (wegen Aussteuer seiner Tochter) und Barnim Herzog von Pommern¹⁰⁰). (Weitere 100 Thaler spendete 1563 Philipp Landgraf von Hessen¹⁰¹).

Im Jahre 1563 schickte Ungnad abermals um Hilfe aus. Stephan Consul machte mit einem Schreiben und Exemplaren der Drucke bei den evangelischen Reichsstädten eine Rundreise, deren Ergebnis folgendes war. Nürnberg gab 400 fl., Regensburg 50 fl. rh., Rotenburg an der Tauber 100 fl. an Dukatengold, Ulm 300 fl., Kaufbeuren 40 Thaler, Lindau 60 Thaler à 17 Bazen, Kempten 50 Goldgulden, Memmingen 100 fl. zu 60 kr., Neutlingen 30 fl., Frankfurt 200 fl. à 15 Bazen, Straßburg 400 Thaler¹⁰²).

Ungnad hatte den Fürsten und Reichsstädten versprochen über ihre Beihilfe gute „raittung“ abzulegen, ebenso hat er den Herzog von Württemberg um Abnahme einer solchen¹⁰³). Er legte denn auch jährlich vor Beauftragten der Universität Tübingen Rechnung ab.

Seine Verlagsthätigkeit war im besten Gange, als sie ein plötzliches Ende fand. Am 27. December 1564 starb er bei Gelegenheit einer Reise in Wintritz in Böhmen, nachdem er noch auf dem Sterbebette seiner Gemahlin das angefangene Werk als „seinen liebsten Schatz“ empfohlen hatte¹⁰⁴).

Einen Ueberblick seiner Verlagsthätigkeit in den Jahren 1561 bis 1564 giebt die folgende Uebersicht¹⁰⁵).

Auflage:	Versandt nach			In Urach 1564 noch vorrätzig:
	Laibach:	Bihaç:	Wien:	
(200 Probzettel, glagolitisch. Nürnberg 1560.)	?	?	?	—
2000 Abecedarium, kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1561	1018	—	500	311 *)
2000 Katechismus, kroatisch (glagolitisch) mit Vorrede an König Maximilian. Tübingen 1561	1200	—	700	10
300 Probzettel, cyrillicisch. Urach 1561**).				

*) Außerdem an den Danus von Kroatien, Peter Grafen von Eberau, 50; an Christoph Freiherrn von Ungnad in Warasdin 50 Exemplare.

**) Gleich verschickt.

Ausgabe:	Verianbt nach			In Urach 1564 noch vorrätzig:
	Laibach:	Willaoh:	Wien:	
2000 Abecedarium, cyrillifoh. Urach 1561	1090	—	700	90
2000 Kateohismus, cyrillifoh (Tübingen?) 1561.	1129	—	500	237
2000 Neues Teftament, kroatifoh (glagolitifoh). 1. Theil. Mit Widmung an König Maximilian. Tübingen 1562. 4.	252	—	75	1544*)
1000 Diefelben 2. Theil. Tübingen. 4.	170	—	115	687
1000 Neues Teftament, kroatifoh (cyrillifoh). 2 Theile. Mit Widmung an Wolfgang Pfalzgrafen bei Rhein. Tübingen 1563. 4. . .	50	230	—	292
1000 Loci communes, kroatifoh (cyrillifoh). Mit Vorrede an König Maximilian. Tübingen 1562. 4.	39	73	350	497
1000 Diefelben, kroatifoh (glagolitifoh). Mit Vorrede an Kurfürft Auguft von Sachfen. Tübingen 1562. 4.	244	310	52	317
1000 Augsbürgifoh Confeflion, windifoh. Mit Vorrede an Herzog Chriftoph von Württemberg. Tübingen 1562. 4.	310	443	—	150
1000 Diefelbe, kroatifoh (glagolitifoh). Mit Vorrede an Johann Friedrich den Rittleren und Johann Wilhelm Herzoge zu Sachfen. (Urach) 1562.	389	174	46	307
1000 Diefelbe, kroatifoh (cyrillifoh). Mit Vorrede an Philipp Landgraf zu Heffen. (Ebenba) 1562.	45	100	494	312
1000 Poftille (nach Luther, Melanchthon u. Brenz), kroatifoh (glagolitifoh). Mit Vorrede an Herzog Chriftoph von Württemberg. Tübingen 1562. 4.	167	71	206	483
500 Diefelbe, kroatifoh (cyrillifoh). Mit Vorrede an Albrecht den Älteren Markgrafen zu Brandenburg. Tübingen 1563. 4.	40	71	—	360
1000 Matthias Aufber's Predigten vom Hagel, kroatifoh (glagolit.). 1562. 4.	500	—	100	259**)
500 Beneficium Chrifti (aus dem Italienifchen), kroatifoh (glagolitifoh). Tübingen 1563.	200	100	—	190
1000 Geiftliche Lieder, windifoh. Tübingen 1563.	500	200	40	176***)
400 Augsbürgifoh Confeflion, kroatifoh (mit lateinifchen Lettern).	—	—	—	41†)

*) Außerdem an Peter Grafen von Eberau 25, an Chriftoph von Ungnad 25 Exemplare.

***) Hierüber an Chriftoph von Ungnad 140 Exemplare.

***) An Chriftoph von Ungnad 80.

†) Die übrigen nach Willach.

Auflage:	Versandt nach		In Uracl
	Laibach: Villach:	Wien:	1564 noch vorrätzig
400 Luther's kleiner Katechismus, kroatisch (mit lateinischen Lettern)	?	?	65*)
400(?) Kirchenordnung, windisch.			
? Württembergische Kirchenordnung, kroatisch (glagolitisch). Tübingen 1564 ¹⁰⁴).			
? Dieselbe, kroatisch (mit lateinischen Lettern). Tübingen 1564.			
? Apologie der Augsburgischen Confession, kroatisch (mit lateinischen Lettern). Tübingen 1564.			
? Dieselbe (mit glagolit. Lettern). Ebenda 1564.			

Außerdem an italienischen Drucken:

- 1000 Augsburgische Confession. Tübingen 1562.
- 500 Apologie der Augsburgischen Confession. Ebenda 1563.
- 1000 Luther's kleiner Katechismus. Ebenda 1562.
- 500 Der 51. und 130. Psalm.

Die Differenz in den Summen findet ihre Erklärung zum Theil in den Dedications- und Schenkegemplaren. Es müßte übrigens auffallend erscheinen, daß die eine Presse in Tübingen so viel geliefert haben sollte, während aus den zwei Urachern nur die Minderzahl der Drucke hervorgegangen wäre; man darf aber wohl annehmen, daß Schnurrer, der nur einen Theil der Drucke gesehen hat, bißweilen die Ortsbezeichnung der Vorrede mit der Druckbezeichnung verwechselt hat.

So eigenartig, wie das ganze Ungnad'sche Unternehmen, war auch die Verbreitung seiner Verlagsartikel. Mit dem Buchhandel stand Ungnad nicht in directer Verbindung; denn wenn auch Georg Gruppenbach einen Theil der Bücher auf die Frankfurter Messe geschickt hat¹⁰⁷), so wird das Resultat doch schwerlich ein nennenswerthes gewesen sein. Wer hätte auch dort die in unbekanntem Sprachen gedruckten Bücher kaufen sollen? In Atrain gab es noch keine eigentlichen Buchhändler. Ihre Breviere und Meßbücher bezogen die Geistlichen größtentheils von Venedig¹⁰⁸). Nun gab es zwar, und das ist für ein Land mit so geringem literarischem Bedarfe merkwürdig genug, eine größere Anzahl von Buchführern dort und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit; denn sie werden

*) Der größte Theil nach Villach.

so nebenher als etwas Bekanntes erwähnt. Das waren aber jedenfalls kleine, meist unsichere Leute, vielleicht fahrende Krämer, die auf ihren Hausfirzügen durch das Land gelegentlich auch Bücher verkauften. Auch Buchbinder gab es nicht; und wenn Herr von Rabics den Leonhard Stegmann in Laibach als Buchhändler anführt, so darf man diese Angabe wohl kaum als begründet annehmen. Nach allen Nachrichten, welche über Stegmann vorliegen, war er sicher nur ein Buchbinder, der natürlich auch mit solchen von ihm eingebundenen Büchern handelte, welche überall in den Händen der Buchbinder waren. Er verfuhr auch ganz so, wie die Buchbinder z. B. in Breslau, in Riga und an andern Orten¹⁰⁹), indem er die ihm zum Binden übergebenen Bücher liegen ließ, um seine eigne Waare besser abzusetzen — das Buch unter dem Schilde des Einbandes — und die buchhändlerischen Concurrenten, in diesem Falle die Agenten Ungnad's, zurückzudrängen. Auch daß er „seiner Geschäfte halber“ sich nach Augsburg begab¹¹⁰), kann nichts beweisen. Zunächst kann er beabsichtigt haben, draußen Einkäufe an dem ihm zu seinem Handwerke nöthigen Material, z. B. Pergament, zu machen, welches er in Krain schwerlich so leicht erlangen konnte. Dann war auch Augsburg der beste Ort, sich seinen Bedarf an Büchern (abgesehen von den Ungnad'schen) für sein Buchbindergeschäft zu besorgen. Dort war der bedeutende Großfortimenter Georg Willer etablirt, der ja selbst auf den Titeln seiner drei ersten Messkataloge sagt, daß die von ihm ausgebotenen Bücher „ad exterorum Bibliopolarum omniumque rei Literariae studiosorum gratiam et usum coëmti et venales“, mithin auch für Wiederverkäufer bestimmt waren. Daß der so bedeutende Geschäftsmann, der z. B. auch in Tübingen (s. oben) eine Filiale und in Wien „seinen Handel hatte“ (er hatte auch einen „Diener“ dafelbst), der allwöchentlich von Augsburg nach Wien Boten abfertigte¹¹¹), daß ein solcher Mann dem Buchbinder, welcher sonst keine bessere Gelegenheit hatte, sich Waaren zu verschaffen, nicht unbekannt war, ist natürlich. Gelegentlich dieser Reise hatte sich Stegmann durch Truber bestimmen lassen, von Augsburg über Urach zu reisen, um an Ungnad Manuscript und Mittheilungen zu überbringen; die Bezahlung dafür war ihm zu vergüten¹¹²). Es war dies also nur ein gewöhnlicher gelegentlicher Botendienst.

Als Vermittler des Verkaufs dienten mehrere der Sache er-

gebene Privatleute, jedenfalls von früher her sowohl Truber als Ungnad als willig und zuverlässig bekannt. Für Krain war der Hauptvermittler, der Hauptagent, wenn man so sagen darf, der Landtschreiber Mathes Khlobner in Laibach. Er war einer der ersten Beförderer der Reformation dort gewesen; in seinem Hause fanden Zusammentünfte evangelisch Gesinnter statt¹¹³) und noch später wird seine Wittwe eine „scharfe Protestantin“ genannt¹¹⁴). Khlobner scheint hauptsächlich an Unteragenten abgegeben zu haben; doch vertheilte er auch einzelne Exemplare. Durch Ambr. Frölich in Wien hatte er z. B. im Jahre 1561 im Auftrage Ungnad's 102 „abecedari“ erhalten, die er austheilen wollte. Ferner hatte er „410 kate. auf Sant Veit geschickt, 100 püntnen (gebundene?) hab ich hern Khisl gebn vnd sonst hab ich an der graniz allenthalben in die 100 aufstailt vnd verert“¹¹⁵). In demselben Jahre hatte er 100 Katechismen binden lassen, die er einem „kramer“ (also wohl Buchführer) in Möttling geben wollte¹¹⁶). Im Jahre 1562 hatte er die kroatischen Katechismen vertheilt: nach St. Veit 410, nach Möttling 200, an Khisl 100. Uebrig hatte er noch 60 Exemplare. Die zwei Fäßchen mit cyrillischen lagen noch in Willach; Niemand wußte, wie er damit handeln sollte¹¹⁷). Später scheint das Hauptgeschäft in andre Hände übergegangen zu sein.

Auch Jobst von Gallenberg, der Landesverweser von Krain, und die Verordneten der Landschaft in Krain bemühten sich um die Verbreitung. Sie versprachen die Bücher ordentlich auszutheilen und den etwaigen Erlös gebühlich zu verrechnen¹¹⁸). Als Geschenk hatte Ungnad vorher an Gallenberg „den lustgarten der seele vnnnd die cristlich behantnuß des Johanne Sylvani, deß gleichen die schriften der hur vnd fursten zu Raumburg der religion halber gepflegten handlung“ geschickt¹¹⁹). Mit der Verbreitung speciell beauftragten die Verordneten ihren Kriegssecretär Fabian Kirchberger¹²⁰), der u. A. über 30 Exemplare des Neuen Testaments an etliche Priester und „kramer“ in Möttling gegeben hatte¹²¹), auch Bücher an Khlobner, an Zwetschitsch und an Barbo, den Hauptmann von Fiume, abgab¹²²).

Der Banus von Kroatien, Peter Graf von Eberau, versprach gleichfalls Förderung des „christlichen und guten Werks“, soviel sie ihm möglich¹²³). Ebenso erklärte der Hauptmann von Fiume, Franz Barbo zu Wagenstein, sich zur Förderung bereit¹²⁴). Der

Berwalter (Pfarrvicar?) Hans Drinouagkhi (Drenouci) zu Möttling ließ sich bereit erklären, allenthalben im Lande ausrufen zu lassen, daß, wenn solche Bücher hinkämen, man sie zu Möttling zu kaufen finden würde¹²⁵). Die verschiedenen andern Persönlichkeiten aufzuführen, welche für die Verbreitung thätig waren, ist hier nicht der Ort.

Die uskokischen „münch“ hatten sich ebenfalls nach ihrer Rückkehr aus Urad erboten, „wann man inen ain anzal buecher vnnnd exemplar des neuen testaments in cirulischer sprach getruclit zuestellet, das sie daruber ir leybsgefar wagen vnd dieselben in Bosßen (Bosnien) vnnnd derselben ortten anbringen vnnnd verhandlen wollten“¹²⁶).

Man suchte überhaupt von Krain aus nach näher oder entfernter gelegenen Nachbarländern zu wirken. So schreibt Rhombner an Ungnad¹²⁷):

Hieher haben wir zum anfang 500 exemplar genueg, piß sich das wesen paß einreißt. E. g. weiß die zeriffen graniz vnnnd große tyranney; nach Dalmatien in den mer stellen ist dannoch mer polizey, da man nit also viehisch vnnnd on schrift vnnnd gott lebt. Vnnnd von denselben orten mag es alsdann einwertz in die anderen khünigraich vnnnd land statlicher geen.

Derselbe hatte 1561 „ir etlich auf Benedig verordnet; verhoff woll ain khauf pekhumen“¹²⁸). Er schlägt überhaupt den Weg über Benedig vor¹²⁹).

Die pest verfilberung wirdt seyn auf Benedig. Dahin khumbt auß gannz Griechenland, Morea, Rogus, Dalmatien, Constantinopl vnd ander vil volkhs; dann es hat der orten vil stöt vnd ain zimblische ciuilische manschaft, die ain gueter zunter sein werden in gannzher Thürkhey. E. g. mag auch den herrn Fikher pöwegen, der hat dienner zw Constantinopl, Alexandria vnd allenthalben, durch die wirdt es fürderlich geen. An vnnsern tail auf Bosßen (Bosnien) ist es noch gtroren, aber wirdt auch gmachs entleimt.

In einer Nachschrift fügt er aber hinzu:

Mit der verfilberung acht ich nach wie uor auf Benedig. Nachdem aber der Fikher vnd ander ir haut vnd guet fürchten vnnnd das es anfangs ain puff laiden muß, ratt ich e. g. peueget ain armen schroper, der nit vill zw verlieren hat, der fueret die gattung oben ein auf Benedig mit wenigern costen darfur vnd meutt (?) hielt im teutschenhaus sail. Darin darff man nit also greiffen vnd so man wurd sehen khun. m. dedicirung auch herzogens von

Wiertenberg zu laß des druckhs wurden sy nit also darein fallen; geschachs aber, so wurden die funtken in gants Griechenland aufstiegen vnd die frage erst groß machen.

Selbst Rußland sahte man ins Auge.

E. g. werden on zweiffel die frag auff Roskthowit auch geen lassen; an die Ragen, Sirffen vnnnd Poshaga mag e. g. durch derselben sun herrn Cristoffen auch die sachen fürdern vnnnd durch den Frölich auff Sibenwurgcn vnnnd derselben enden¹³⁰).

Nach Triest wagte man sich nicht.

Das man aber die puecher in ainer großen anzall gen Triest vnd der ortten legen soll, than ich nit ratten, dann die pißhöff mügen die an denselben ortten, weil die verkhauffer derselben enden thain stock haben thunen, vill ehe heben vnd arrestiern als hier¹³¹).

Dagegen wird vorgeschlagen, nach der Türkei über Fiume zu wirken.

Der piecher halben zuuersilbern waiß ich der enden nit, den von hie aus piß in die Turckhei, wo die Turckhen mit hauß wonnen, ist es numals laider alles ödd, aber weil die purger zw Sondt Weitt am Pflaum ir handtirung ober mör als auf Schibanigh, Trogier vnd fordt auf Roguß haben, erachte ich, wan e. g. dem hauptman daselbst zw Sont Weytt geschriben, er wurde e. g. hierinnen diennstlichen willen erzaigen¹³²). —

In Wien war Ambros Frölich thätig, ein Bürger daselbst und, wie Schnurrer sagt, Rathsherr. Kostrentschitsch bezeichnet ihn¹³³) als Buchhändler — aus welchem Grunde, ist nicht erfindlich. In Wien gab es damals, abgesehen von der Jesuitendruckerei, nur folgende Buchhändler: Johannes Singrenius, Mich. Zimmermann und Raph. Hofhalter (Strzetuski)¹³⁴); als Buchführer sind um 1560 nur bekannt: (Georg Eberhart,) Steph. Hösch, Joß. Sauer, Hans Jan, Valent. Presilko und Leop. Knäbl¹³⁵). Die einzige Stelle, aus der man schließen könnte, daß Frölich Buchhändler gewesen wäre, ist die, wo er Mich. Zimmermann als „unser Buchdrucker“ bezeichnet¹³⁶); dem Zusammenhange nach ist damit aber nur gemeint: der Schriftsetzer kann noch nicht zu euch kommen, weil er unserm Buchdrucker (hier in Wien) bis zum 1. September zu arbeiten verpflichtet ist. Auch aus der später zu erwähnenden Erzählung von der Haussuchung bei Sebastian Frölich, seinem Verwandten, geht hervor, daß dieser die Bücher in seiner Wohnung hatte, also keinen Buchladen hielt.

Ambros Frölich war es, der u. A. die Zahlung der Unterstützung des Königs Maximilian an Ungnad vermittelte. Er gab an Christoph von Eising, den Obersthofmeister des Königs, zehn kroatische Katechismen zur Beförderung an den „herrn Botjane“ und Großgrafen von Ungarn¹³⁷⁾, vermittelte auch 1561 die Sendung von 102 Abecedarien an Khlombner in Laibach. Ungnad schickt ihm (22. October 1561) „zway faßl vol cirulischer catechismorum auch glagolischer vnd cirulischer tafelpfätlen“ (jedenfalls sog. Probzettel) zum Vertheilen, und zwar der Sicherheit wegen unter der Adresse des Königs Maximilian¹³⁸⁾. Im Juni 1562 erhielt er wieder „ein faßel“ Bücher mit dem „krainischen“ Testament¹³⁹⁾.

Von den Wiener Kaufleuten, „so teglich vmb einander am Suegedh sein“, suchte er Beiträge zu erlangen¹³⁷⁾. Um die Bücher zu verbreiten, hatte er in Wien einem jeden Büchergewölb ein Exemplar von jedem Buche zum Verkaufe übergeben, weil „daselbst von allen landen leut vmb buecher khumen“¹⁴⁰⁾. Auch die Verbindungen Wiens nach dem Auslande benutzte er, indem er Sendungen nach der Moldau, der Walachei, Siebenbürgen, Ungarn u. machte. Auf Anregung des Secretärs Ungnad's, Wolf, sollte er auch Exemplare nach Debreczin schicken¹⁴¹⁾.

Ewer gnaden wöllen ihme Frölichen auch beuelch schreiben, das er ein zway vaf mit buechern mit ehestem gen Debriz schidh vnd da er sie nit hette, so wöllens e. g. ime hinab schidhen, doch nhun das maist zirulisch, dann die crabatishen diß ortß wenig werden ihren verschleuß haben. Ich will auch in disen meinen rapfen durch Reußen ziehen, alda ist auch die zirulische sprach vnd schrift bekhannt, aber inn allweg mueß die recht niderlag von wegen der großen jarmärkht zur Debriz geordnet werden mit solichen buechern, dann dahin khomen die Reußen item die Ragen von Temeßwar vnd gar aus Sinich, dergleichen auch aus dem Nügen markht.

Aber der Thätigkeit in Wien wurde bald ein Ziel gesetzt. Sebastian Frölich erzählt darüber¹⁴²⁾:

Nachdem ich aus Christenlicher schuldiger pflicht nach meinem armen vnd schwachen vermügen gern den fuestaphen mit befürderung meines lieben vnd alten vattern oder schwahern Ambrosien Frölichs salligen in versilberung vnd sunsten vnder die leut zubringen der buecher des neuen druggß erstatten vnd nachgeuolgt hette,

Nachtem die sachen des truggß an die rö. khy. mt. als fundament vnd pffeyller der alten religion gelangt ist, waiss nit aus

was oder durch welches Iscariote angeben, derwägen dan die rö. thay. mt. zwen gesandten oder comissarii als namblichen den herrn doctor Eder rö. thay. mt. n. ö. regimentts rath zc. vnd herrn N. Cobenzl rö. thay. mt. zc. secretari zu etlichen buechfuernern erkundigung wie oder wo solche buecher wären zuhalten aus aygnen mundt geschicht vnd verordent, welche dan ansenglich zu ainen buechbinder thomen, alda si nichts funden, aber gleich woll sich so weit erkundigten, das solche buecher bey mir zufinden. Darauf si sich noch zu merern buechbindern versuegt vnd da si nichts gefunden, sein sie auf die spur thumen noch bey einem buechbinder, welchen haus vnd stuben vrbloßling vberfallen in seinem abwesen vnd sich rund umbgesehen vund alda das neue testament baid thail beifamen gebunden vnd die confession auch loci communes beifamen gefunden, solche gesehen vnd zway daraus genomen. Nachuolgendts sich in meine behausung versuegt, nach mir gefragt vnd nachdem ich nit anhaimbs, auch si in meiner stuben nichts gefunden, gar in mein thamer gangen, alda si was die neue geschicht buecher crobatischer sprach gefunden. In dem kam ich auch anhaimb vnd nach dem judischen grues befragten si mich ob ich nit der vnd dergleichen buecher hette. Da ich si aber bald vermercht, hab ich innen geantwortt ja, fragten si wieuil der wären, sagt ich, ich weiß es nit, si wären mir allein auf guettes vertrauen zu behaltung geben worden, fragten si weitter, ob ier nit mer vorhanden wären, sagt ich nain, vnd wieuil ier dem grauen von Serin zuegesuert weren worden, antwort ich, kheines. Darauf si gesagt, das ir aber niet maint, das wier solches aus aygner bewegnus dätten, so aufferlegen wir euch, das ier in namen der rö. thay. mt. bei derselben straff vnd vngnad, als lieb euch leyb vnd leben, thains deren wech gebt, es sey wer es wölle, vnd also hingangen der thay. mt. relation derwegen gethan vber tisch. Da ich aber solches den herrn Raid vnd Caspar Wenzler e. g. endechet vnd mit innen derwegen radt gehalten, bin ich am dritten tag aus begern Cristoffen Rayden zu den herrn comissarien gangen vnd inen angezaigt, das die buecher aller gestalt vnd maßen, wie si mir vberantwort, wieder von mier abgefordert werden. Vnd erstlich sambt meinen schwagern zu dem herrn doctor Eder in seine behausung gangen vnd nachdem er mich abseits in ain stuben sambt meinen schwager gefiert, hab ich im wie vorbemelt endecht. Darauf doctor Eder, der sich auch gegen mier wie die phariseer gegen Cristum erzaipte, in aller freundschaft gesagt, der teuffel hab im dise commission gebracht, er wolle ainhundert, jha zwayhundert die besten gulden darum geben, das er darin nichts verwant wäre. Es möchten etwo ier th. mt. vermainen, es were sein freyh vnd frolockhen darüber, das aber nit also seye, er wolle, das ain ieder glaubte, was er wolte, und ime auch zu rue lies. Es seye etwo ein suppenfresser oder stiegentreger vorhanden, der etwa junst thain genad erlangen than,

der wolle sich also zuemachen vnd genad erwerben . . . Er wolle sich zwischen tür vnd angel nit khlenen, es wers vatter vnd jun woll mit ain briefle gegen einander richtig machen, vnd hatt mir nochmalen beuolhen vnd auferlegt, bey ier kha. mt. vngnad vnd straff, das ich die behhanden wölle behalten, vnd darbei gefagt, wan man euch nicht so woll drauet, man hett es euch nit gelassen, sonder verpöbſchirt vnd wech genomen, aber wollet ſi also bis auf ier mt. 2c. weitere verordnung behhanden halten.

Der andere Commiſſar, Cobenzl, hatte „gar grobe rauhe“ Antwort gegeben und es ebenfalls bei der Arreſtirung gelassen. Die übrigen Fäſſer mit kroatiſchen Büchern „vnd ain fäſſle mit allerlei buecher zuſammen gelegt“ hatte Frölich an Ungnad's „Diener“ ſicher abgegeben und alſo beſeitigt. —

Da war freilich Nichts mehr zu machen; denn ſchon am 24. Juli 1528 war in Wien den Buchhändlern bei Lebensſtrafe verboten worden, „ſectiſche“ Schriften zu drucken oder in die Erblande einzuführen, und dieſe Verordnung war den 1. Auguſt 1551 und den 25. Mai 1555 wiederholt worden¹⁴³). —

Ob in Villach Jemand für die Sache hervorragend thätig oder ob dieſe Stadt nur ein Durchgangsort war, iſt nicht zu ermitteln. —

Der dem Ungnad'schen Unternehmen theils förderlichen, theils hinderlichen Umſtände waren verſchiedene.

Vor Allen darf man annehmen, daß der Eifer all der verſchiedenen Gönner und Förderer nur wenig hätte nützen können ohne den mächtigen Schutz des Königs Maximilian (ſpäteren Kaiſers Maximilian II.). Daß ein ſo hoher Herr, der dem Throne am Nächſten ſtehende Fürſt eine von ſo vielen und ſo einflußreichen Seiten angefeindete Sache mit ſeinem Namen zu decken geſtattete, ſteht wohl ohne Beiſpiel da. Es iſt ſchon oben erwähnt, daß Ungnad an Ambr. Frölich eine Büchersendung unter dem Namen Maximilian's abgehen ließ. Ungnad ſchreibt darüber an den König¹⁴⁴):

Guerer khu. m. thue ich auch vnderthenigſt anzeigen, daß wir mit dieſem potten den Ambroſien Frölich burgern inn Wien zwey faſſel vol obgemelter catechismorum auch glagoliſcher vnd ciruliſcher tafelpſälten zuſchicken, die er auszuthailen vnd vnder die leut wirt wiſſen zubringen. Damit aber dieſe wol vnd ſicher hinderkhomen hab in den potten ain offen maugebl in meinem namen mitgeben mit dem vermelden daß ich dieſe buechlen e. khu.

m. vnderthenigist zueschickte, der vnderthenigisten hoffnung e. k. m. als gnedigster befurderer dieses christlichen werthß werden gnedigst kein mißfalen daran haben.

Die brieflichen Aeußerungen Maximilian's bezeugen überall sein lebhaftes und aufrichtiges Interesse für Ungnad's Sache. Auch der indirecte Schutz, den die vorsichtige Rücksichtnahme auf die bekannte Gesinnung des Nachfolgers des dahinsiechenden Kaisers gewährte und die z. B. in der Angelegenheit Sebastian Frölich's deutlich zu Tage tritt, ist nicht gering anzuschlagen.

Eine ähnliche schützende Wirkung versprach man sich von den Dedicationen an die Fürsten oder vielmehr den an dieselben gerichteten Vorreden, wie oben erwähnt worden ist. Diese Vorreden, wenigstens die wichtigeren, wurden übrigens vor dem definitiven Drucke den Betreffenden zur Genehmigung zugestellt.

Nicht minder aner kennenswerth ist das unentwegte Eintreten der krainerschen Behörden für Truber. Bei Gelegenheit einer abermaligen Verfolgung, als er fürchtete, man würde ihn gefänglich einziehen, aber „ich werde im gschloß alhie nicht lang behalten, sonnder gen Rom geschickt, alda werd ich ein walisch suppen mit giffit vermachit außtrinken muessen, den mein nam ist zu Rom schier so woll als Lutheri seligen behandt vnd verhaft“¹⁴⁵⁾, verboten ihm die Berordneten sogar, vor dem mit der Untersuchung beauftragten Landeshauptmann zu erscheinen. Wenn man hierin auch einen Ausfluß der Eifersucht zwischen den Landes- und den kaiserlichen Behörden erblicken darf, so zeugt doch das Vorgehen der ersteren für das große Interesse für ihren Schützling. —

Die Antipathie der katholischen Geistlichkeit wurde durch den Eifer der Protestantischgesinnten aufgewogen. Andere Hemmnisse aber lagen in äußeren Umständen. Da ist zunächst die Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Versendung der Bücher zu nennen. Ungnad schreibt an die Reichsstädte¹⁴⁶⁾:

bieweil man die (Bücher) ein so weitten weg durch die gottlosenn baalspaffen, heuchler vnnnd allerley dergleichen des teuffels hoffgesind muß schickenn vnnnd solches mit großer gefhar der buecher vnnnd deren, so darzu gebraucht werdenn, leibs vnnnd lebens, denen man auch deßhalbenn große vereherungen thun muß, damit sie die an alle ortt außtheilenn, habt ir herren . . . zuerwegen, was für merklicher vncoften in allen darauf gehe.

Die Wege waren unsicher und auch dies vermehrte der Umwege halber die Kosten und Schwierigkeiten. „Auf Salzpurg“ schreibt Khlombner an Ungnad¹⁴⁷), „ist der straß puecherhalb nit am sichristen. Der heßig pischof wuet. An der Khlrembspruchen offnet man alles, darum ist es am pesten al auf Wien, auf Bil-lach vnd Bethaw zuschickhen“.

Ein Mißstand zeigte sich bei den Uebertragungen ins Kroatische. Mehrfach wird geklagt, daß sich darin unverständliche, nicht recht kroatische Wörter fänden; auch die Orthographie war nicht zufriedenstellend. Truber schlug deshalb vor, den Druck auszusetzen, bis man passende Uebersetzer gefunden hätte¹⁴⁸), und wenn auch Ungnad auf dieses Verlangen nicht einging, so hatte er doch an Kirchner den Auftrag erteilt, mit Verkauf der kroatischen Bücher einzuhalten, bis die nöthige Correctheit hergestellt wäre¹⁴⁹). Andre sagten freilich, an ihrer Spitze Stephan Consul, daß wären einfache Fehler, wie sie in jedem Drucke vorkämen und die das Verständniß nicht hinderten.

Auch die Druckschrift bereitete Schwierigkeiten. Die Wünsche gingen hier auseinander. So meinte Ambros Frölich, die Leute verstünden das Cyrillische nicht, man sollte deswegen viel lieber mit lateinischen Buchstaben drucken; dann würde es auch mit dem Verkaufe besser gehen¹⁵⁰). Derselben Ansicht war Franz Barbo:

das fur guet angesehen worden, das die puecher mit lateinischen puechstaben gedruckt werden sollen, wäre mein rath auch darzue, dann in Dallmatia vnd annderer derselbigen ortten vil phrauen seyen, die die crabatishen puechstaben nicht, aber die lateinischen versteen¹⁵¹).

Andrerseits schreibt Graf Eberau¹⁵²):

Was die uberschicht prob belangendt, khundt die von vnsern windischen, die nit gar guett lateiner sein vnd deren man bei vns wenig findt, auf gestelte weiß, wie sy e. g. zu druckhen vermaynt, nit wol verstanden ober gelesen werden, ubersende derhalben e. g. formam vnserer sprachen geprauchß, obß dieselbe also möcht imprimirn lassen, damit möcht etwo frucht geschafft werden.

Schmerzlich wurde der Mangel an Buchbindern empfunden, da ja diese Bücher anders als gebunden kaum verkäuflich waren. Der durch Truber mitgebrachte Stegmann band, wie schon bemerkt, lieber für sich. „Wir werden müssen ein trewen vnd guetten puchbinter haben, der sich des werckhs annimbt vnd selbst die puecher

binde vnd verkauffe auf S. Veit, Metling, Petaw vnd Isterreich, als dan geet es fort“. Vorläufig sollte man von jedem Buch 50 bis 60 Stück „schlecht“ (schlicht, einfach) in weiß oder schwarz Pergament binden lassen, damit die Bücher abgingen¹⁵³).

Dann kam noch die Leidenschaftlichkeit des Volkes ins Spiel, das leicht verlezt und dann der Sache der Reformation abwendig gemacht werden konnte. So hatte der Probst zu Schwing (in Istrien)

sich ser wildt vnnnd vnnuß erzeiget, vonwegen das er in der postil, so e. g. im geschicht, etwas gelesen, darin die geistlichkeit gestrafft wirt. Vermeintz, wan er herrn Stephan haben mochte, so wolte im mit einem tosch durchstechen vnnnd das buch vor seinen augen in das feur werfen. Man solte in den büchern niemand schelten. Wan der bischoff solichs ersüre, so würde die bücher verbieten vnnnd alle, die soliche bücher hetten, in ban setzen; vnnnd dergleichen schelt wertern vil gehabt¹⁵⁴). —

Was endlich die geschäftlichen Ergebnisse von Ungnad's Unternehmungen betrifft, so hatte dieser allerdings keinen pecuniären Gewinn im Auge, vielmehr lag ihm die Förderung der Sache am Herzen, so sehr, daß ihm im Interesse der Verbreitung sogar Nachdruck nicht unwillkommen zu sein schien. Als Rhombner ein Exemplar nach Venedig zur Ansicht in die Druckerei geschickt hatte, schrieb er an Ungnad¹⁵⁵): „E. g. wird pefinden, sy werden per contraband nachdruckhen vnd ganz Dalmatien anfüllen. Das ist guet, wir pegern khains gewinß, sondern das gottes eer außprait werd“. Und wieder später, als er eine Sendung nach Venedig gemacht hatte¹⁵⁶): „Man drückhets nach vnd füllet die gancz Turkhey; wann e. g. nur die außpraitung thuet, daran ist genueg“.

Die Druckkosten waren beträchtlich gewesen, so daß, trotz der nicht unbedeutenden Unterstützungen von verschiedenen Seiten, bei Schluß der Rechnung auf Georgii 1562 Ungnad von seinem Eigenthume 1078 fl. zugesetzt hatte. Das nächste Jahr brachte einen noch ungünstigeren Abschluß. Außer dem Jahresbeitrage des Herzogs von Württemberg und einem abermaligen Geschenke des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz waren keine außerordentlichen Beiträge eingegangen, so daß bei Schluß der Rechnung auf Georgii 1563 Ungnad beinahe 3000 fl. zugesetzt hatte¹⁵⁷). Im Jahre 1564 stellte sich immer noch ein Verlust von 2445 fl. heraus¹⁵⁸).

Die Auflagen waren zum Theil zu hoch gegriffen und die

Bücher wollten nicht recht abgehen. Dies lag, außer in den erwähnten Uebelständen, auch in den Verhältnissen der betreffenden Länder. Ungnad schreibt darüber an die deutschen Kurfürsten und Fürsten¹⁵⁹⁾:

So man auch wil, das das fundament christlicher Lehr vnder obgenante völkher thome vnnnd einwurkle, muess man innen die buecher nicht allein gar woltsail vnnnd umb halbgelt verkhauffen, sonnder auch zum theil verschentken vnnnd einbinden lassen, dann sy weder truckher, buecher noch buchbinder habenn.

Ein ähnliches Urtheil geben die Verordneten von Strain ab¹⁶⁰⁾:

E. g. weiß, das Ehrabbaten vnd Windischlandt fast vertuecht, verderbt vnnnd erarmbt ist. Verhalben sich die buecher an denen ortten nicht so baldt wie in Teutschlandt vnnnd annndern besetzten reichern ortten verschliesen lassen, aber mit der weyl vnnnd zejt möchten dieselben, wann man deren gewon wirdt, baß abgehen.

Truber hatte sich geäußert¹⁶¹⁾, er wisse nicht, wie man die Bücher versilbern könnte; man habe es auf mancherlei Art versucht und verschickt, aber man frage gar nicht danach. Auch Ambros Frölich schreibt von Wien, mit den Büchern gehe es langsam.

Uebrigens ging es den Leuten der Gegenpartei manchmal auch nicht besser.

Haben gleich vnter handen des neupachnen cardinaln Stanislai Hosii, häpstlichen nuntii bey der kays. mt., buch confessio ecclesiae christianae etc. genandt, das man nun zum dritten mal druckt. Hatts ist gebessert vnd der christenheit zu einem peutspennig vntersien lassen vnd werden ihr doch wenig verkaufft. Er vorschickts vnd vorschentks in ander landt¹⁶²⁾.

Viele Exemplare mußten verschenkt werden. Die meisten andern wurden auf Credit gegeben. So kauften die uskokischen Priester die von ihnen zu vertreibenden Exemplare nicht, sondern nahmen sie nur in Commission. Kirchberger, der von Ungnad ohnehin um Abrechnung gebrängt wurde, wagte nicht die Verantwortung auf sich zu nehmen und wies sie darum an Khlombner.

Außenstände gingen schlecht oder gar nicht ein. Ueber creditirte Exemplare schreibt Khlombner¹⁶³⁾:

Der phleger zw Rochitsch ist euch für puecher 8 ducaten schuldig. Phleger zw Erkhenstein 5½ f., Pregl am Prant auch jovil, Marx Pregl alhir 3 ducaten, Joseph puechfürer 10 f. ungefer Meines achtens wirdt der puechfürer aus Charndten allein von Budnia in die 80 stuch haben. Ir wißt, daß man von denen leuten den puechfuernern hart pezallt wirdt.

Der Graf von Serin hatte durch Sebastian Frölich Bücher erhalten, die er dann nicht bezahlen wollte.

Was weiter der buecher halben so der herr graff von Serin begerdt hat, auch ain große anzahl hatt ime lassen auf schwären uncosten einbünden, vnd stätz geschrien, wan si nuer einbunden waren, wolt sy von stundan bezahlen, vnd da wier im die buecher hin vnd her gesuert, auch ime zuegebracht vnd persönlich ich vnd der herr Cristoff Raid mit ime geredt, was khalte (jha wie ich recht sagen solt) vngrische antwort er derwegen schimphlich gegeben, werden e. g. . . . vernemen. Gott verzeih imß¹⁶⁴).

Ueber Bücherpreise liegen einige Notizen vor.

Wir haben . . . anfangs gedacht ain vneinpundten puech pro 10 paßen zugeben, so hats aber der Budnia dem puechfuerer in Rharndten rein pro 8 paßen gelassen. Damit haben wir auch nit anders gemügt, vnd mit vnserm khauff dem Budnia folgen muessen.

Die puechfuerer haben sich dabey etwas gewarmbt, sy habens wol zw 23 paßen vnd talern geben, aber wir haben nit anders verkhaufft als obsteet, vnd dasselb ist nit einpracht. Ob die puechfuerer ain weyl guet tåg haben gehabt, sy werdens einmal wider mit eweren puechern muessen pueffen¹⁶⁵).

(Es handelt sich hier um Drucke Truber's, vielleicht einen Theil des Neuen Testaments.) — Ambros Frölich schreibt an Ungrad¹⁶⁶), man habe beschlossen, das windische Neue Testament ungebunden zu 1 fl., gebunden zu 1 Thaler zu verkaufen. Barbo hatte gemeint¹⁶⁷),

die 4. euangelisten wirt man mügen verkauffn umb paßen. 20., die postil umb ein floren, loci vnd augspurgerisch confession eins umb 10 paßen oder mehr vnd nach dem etliche priester reich oder arm sein, die walisch confession eingepunden umb 10 oder 12 fr.

Unter Umständen war man auch geneigt, die Bücher billiger zu lassen.

So hattz auch alhie bey vnd umb vnß reiche priefter, die es zweiffels on gern khauffen vndt pezallen werden. Wirt sich aber etwo einer oder mer vndter inen befinden, der arm vnd solche puecher nicht nach völligen werdt bezahlen mecht, demselben muß manñ aber leichter lassen, damit nur gottes eer befördert vnd das arm pöffl destattlicher vnderwissen werden¹⁶⁸).

So ist es leicht erklärlich, daß das Resultat in geschäftlicher Beziehung ein ungenügendes sein mußte.

Ugnad hatte die Fortsetzung seines Werks seiner Gemahlin empfohlen; aber auch sie starb schon am 16. November 1565. Zwar versprachen seine Söhne, Hans und Ludwig, das Werk ihres Vaters fortzusetzen:

mit der hilff vnd gnad gottes dasselbig fortzutreiben vnnnd inns werkh zu richten, also das nit allein die jetzt getruckhten buecher an denen orten, da mans verstehet, vertriben vnnnd vnter die leuth gebracht, sonnder auch mit der zeit mehrer truckhen zu lassen vnnnd demselben mit vnserm höchsten vermögen nachzusetzen, auch euerer vnd der churfürsten vnnnd anderer stendt mit weiterer contribution als viel immer muglich zu verschonen gedacht¹⁶⁹).

Nach dem Tode ihrer Mutter scheinen sie aber doch davon zurückgekommen zu sein.

Die Uebersetzer zerstreuten sich. Stephan Consul und Anton Dalmata blieben noch kurze Zeit, verließen aber im März 1566 ebenfalls Württemberg¹⁷⁰).

Was aus den bei Ugnad's Tode noch vorhandenen Vorräthen geworden, ist nicht zu ermitteln. Die cyrillische und glagolitische Schrift fiel im dreißährigen Kriege den Kaiserlichen als Kriegsbeute in die Hände und kam 70 Jahre nach Ugnad's Tode durch Kaiser Ferdinand III. in die Druckerei der Propaganda in Rom¹⁷¹). —

Truber stellte nach Ugnad's Tode seine literarische Thätigkeit nicht ein. Er gab noch folgende Schriften in windischer Sprache heraus, die in Tübingen, wahrscheinlich mit Unterstützung des Herzogs von Württemberg, gedruckt wurden: der Psalter (1566); der Katechismus, einige Psalmen und neue christliche Lieder auf die hohen Feste von Truber, Sebast. Krell und And. (wahrscheinlich 1567); der zweite Theil des Neuen Testaments (die Episteln der fünf Apostel und die Offenbarung Johannis) in Octav (1577); das Neue Testament in 2 Theilen in Octav (1582); die Concordienformel, und endlich ein Hauptwerk: Luther's Hauspostille, deren Uebersetzung Truber zwei Tage vor seinem Tode, am 26. Juni 1586, beendigte¹⁷²). Gedruckt wurde dieselbe erst im Jahre 1595 in Tübingen auf Kosten der Landschaft in Krain, welche dafür 2000 fl. hergegeben hatte. Die Herausgabe besorgte Primus Truber's zweiter Sohn, Felician. Die Exemplare sollen dann durch den Rector Hieron. Megiser zu Klagenfurt in 21 Fässern durch Kärnten nach Laibach befördert worden sein¹⁷³). —

Als selbstständiges Unternehmen ist die Bibel-Üebersetzung (A. und N. Testament) des Georg Dalmatinus zu erwähnen, welche nach Durchsicht durch eine Commission sprachkundiger Männer auf Veranlassung der Landschaft von Krain im Jahre 1583 in Wittenberg bei Hans Krafft's Erben (in Fol., mit Holzschnitten) gedruckt wurde. Zu den Kosten von etwa 8000 fl. trug die Landschaft zu Steyer 1000, die in Kärnten 900 fl. bei, während den Rest die Landschaft von Krain trug. Die Exemplare wurden gebunden und in Fässern auf Kosten des Druckers bis Leipzig, von da auf Kosten der Landschaft von Krain nach Laibach verführt. Dem Kurfürsten von Sachsen verehrte man durch eine Deputation als Dank für Beförderung des Werks sechs „köstlich eingebundene“ Exemplare¹⁷⁴⁾.

Anmerkungen.

- ¹⁾ Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VI. Stüd., S. 74 ff.
²⁾ Christ. Friedr. Schnurrer, slavischer Bücherdruck in Würtemberg im 16 Jahrhundert. Ein litterarischer Bericht. Tübingen 1799. 8.
³⁾ Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565. Gesammelt und herausgegeben von Ivan Kostrenčić. Wien 1874. 8.
⁴⁾ Urk. Beiträge, S. 47 ff. 173 ff.
⁵⁾ H. C. Bilh. Sillem, Primus Truber der Reformator Krains. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Oesterreichs. Erlangen 1861. 8. S. 9—12.
⁶⁾ Schnurrer, a. a. D., S. 1—3. Sillem, a. a. D., S. 18—24.
⁷⁾ Schnurrer, S. 4. ⁸⁾ Sillem, S. 61. ⁹⁾ Ebenda, S. 79—85.
¹⁰⁾ Schnurrer, S. 115. — Sillem, S. 76.
¹¹⁾ Sillem, S. 73. ¹²⁾ Ebenda, S. 75. ¹³⁾ Ebenda, S. 24.
¹⁴⁾ Urk. Beiträge, S. 112. ¹⁵⁾ Ebenda, S. 113. ¹⁶⁾ Ebenda, S. 117, 118.
¹⁷⁾ Sillem, S. 87.
¹⁸⁾ Vergl. P. v. Radics, Archiv f. G. d. D. Buchh., VI., S. 76.
¹⁹⁾ Mich. Denis, Nachtrag zu seiner Buchdrucker-geschicht Wiens. Wien 1793. 4. S. 17.
²⁰⁾ Dieses Archiv, VI, S. 77.
²¹⁾ Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, herausgeg. von Klun und Kosta. 1852. S. 2. (Sillem, S. 26.)
²²⁾ Schnurrer, S. 5. ²³⁾ Sillem, S. 45. ²⁴⁾ Ebenda, S. 33.
²⁵⁾ Schnurrer, S. 7, 8. — Sillem, S. 32. — R. Roth, das Büchergewerbe in Tübingen vom Jahr 1500 bis 1800. Tübingen 1880. 8. S. 10.
²⁶⁾ Sillem, S. 33, 34. ²⁷⁾ Roth, a. a. D., S. 10. ²⁸⁾ Ebenda, S. 10.
²⁹⁾ Sillem, S. 93. ³⁰⁾ Schnurrer, S. 14, 15. ³¹⁾ Ebenda, S. 21, 22.
³²⁾ Vorrede zum ersten Theile des windischen Neuen Testaments, datirt Tübingen, 9. Juni 1557. (Sillem, S. 12.)
³³⁾ Schnurrer, S. 28, 29. — Sillem, S. 41.
³⁴⁾ Karl Steiff, der erste Buchdruck in Tübingen (1498—1534). Ein Beitrag zur Geschichte der Universität. Tübingen 1881. 8. S. 34.
³⁵⁾ Schnurrer, S. 33. ³⁶⁾ Sillem, S. 56, 57. ³⁷⁾ Schnurrer, S. 35.
³⁸⁾ Truber an König Maximilian. Rempten, 2. Jan. 1560. (Urk. Beiträge, S. 3.)
³⁹⁾ Derselbe an Ungnad. Rempten, 1. April 1560. (Urk. Beiträge, S. 10.)

- ⁴⁰⁾ Roth, S. 12. ⁴¹⁾ Urk. Beiträge, S. 2.
⁴²⁾ Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 16. Juni 1561. (Urk. Beitr., S. 39.)
⁴³⁾ Schnurrer, S. 19—21.
⁴⁴⁾ Truber an Ungnad. Rempten, 1. Apr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 10.)
⁴⁵⁾ Roth, S. 12.
⁴⁶⁾ Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urk. Beiträge, S. 42.)
⁴⁷⁾ Schnurrer, S. 51.
⁴⁸⁾ Roth, S. 12. ⁴⁹⁾ Ebenda, S. 13. ⁵⁰⁾ Steiff, S. 34, Anm. 4.
⁵¹⁾ Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 56.)
⁵²⁾ Stephan Consul an Herzog Christoph von Württemberg. Urach, 19. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 198.)
⁵³⁾ Ebenda, und Ungnad an Herzog Christoph. Urach, 20. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 199 ff.)
⁵⁴⁾ Mathes Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
⁵⁵⁾ Truber an Ungnad. Laibach, 19. Juli 1562. (Urk. Beiträge, S. 95, 97.)
⁵⁶⁾ Ungnad an Herzog Christoph von Württemberg. Urach, 20. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 200.)
⁵⁷⁾ Derselbe an König Maximilian. Urach, 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 18.)
⁵⁸⁾ 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 16.)
⁵⁹⁾ J. F. Neigebaur, die Süd-Slaven und deren Länder in Beziehung auf Geschichte, Kultur und Verfassung. Leipzig, 1861. 8. S. 150. (Sille, S. 7.)
⁶⁰⁾ Sille, S. 6. — Neigebaur, S. 70, 132.
⁶¹⁾ Neigebaur, S. 70, 71. (Sille, S. 6.)
⁶²⁾ Ungnad an König Maximilian. Urach, 12. Apr. 1561. (Urk. Beiträge, S. 18.)
⁶³⁾ Truber an denselben. Rempten, 27. Juli 1560. (Urk. Beiträge, S. 12.)
⁶⁴⁾ Derselbe an denselben. Tübingen, 1. März 1561. (Urk. Beiträge, S. 15.)
⁶⁵⁾ Sille, S. 65.
⁶⁶⁾ Fabian Kirchberger an Ungnad. Laibach, 28. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 128 ff.) — Georg Zwetschitsch an denselben. Laibach, 10. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 146, 147.)
⁶⁷⁾ Franz Barbo an denselben. Wagenstein, 3. Jan. 1563. (Urk. Beiträge, S. 138, 139.)
⁶⁸⁾ Fab. Kirchberger an denselben. Laibach, 28. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 129, 130.)
⁶⁹⁾ Franz Barbo an Math. Khlombner. S. Beyt am Pflaumb (Fiume), 27. Juni 1562. (Urk. Beiträge, S. 86.)
⁷⁰⁾ Derselbe an Ungnad. Laibach, 21. Oct. 1563. (Urk. Beiträge, S. 196.)
⁷¹⁾ Math. Khlombner an Ungnad. Laibach, 11. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 197.)
⁷²⁾ Truber an denselben. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urk. Beiträge, S. 219.)
⁷³⁾ Math. Khlombner an denselben. Laibach, 11. Nov. 1563. (Urk. Beiträge, S. 197.)
⁷⁴⁾ Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 5.)
⁷⁵⁾ Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 6, 7.)
⁷⁶⁾ Laibach, 19. Mai 1561. (Urk. Beiträge, S. 62.)
⁷⁷⁾ Khlombner an Ungnad. Laibach, 20. Oct. 1561. (Urk. Beiträge, S. 64.)
⁷⁸⁾ Urk. Beiträge, S. 97, 99, 101. ⁷⁹⁾ Ebenda, S. 124.
⁸⁰⁾ Truber an Ungnad. Laibach, 4. Sept. 1562. (Urk. Beiträge, S. 102.)
⁸¹⁾ Khlombner an Ungnad. Laibach, 16. Nov. 1562. (Urk. Beiträge, S. 123.)
⁸²⁾ Urk. Beiträge, S. 73, 74, 81, 140, 157. ⁸³⁾ Ebenda, S. 90.
⁸⁴⁾ Schnurrer, S. 53, 54. — Urk. Beiträge, S. 57, 77, 62, 69.
⁸⁵⁾ Schnurrer, S. 54. — Urk. Beiträge, S. 60. ⁸⁶⁾ Schnurrer, S. 54.
⁸⁷⁾ Khlombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urk. Beiträge, S. 4.)

- ⁸⁸⁾ Urkundliche Beiträge, S. 6.
⁸⁹⁾ Khlombner an Ungnad. Laibach, 19. Mai 1561. (Urf. Beiträge, S. 34.)
⁹⁰⁾ Urf. Beiträge, S. 134. ⁹¹⁾ Ebenda, S. 94.
⁹²⁾ Schnurrer, S. 67. ⁹³⁾ Ebenda, S. 55.
⁹⁴⁾ Ambr. Frölich an Georg Seyrl. Wien, 4. Mai 1561. (Urf. Beiträge, S. 27.) — König Maximilian an Ungnad. Wien, 5. Mai 1561. (Urf. Beiträge, S. 29.)
⁹⁵⁾ Urf. Beiträge, S. 27.
⁹⁶⁾ Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urf. Beitr., S. 45.)
⁹⁷⁾ Urf. Beiträge, S. 34, 35. ⁹⁸⁾ Sillem, S. 64.
⁹⁹⁾ Urf. Beitr., S. 28. ¹⁰⁰⁾ Ebenda, S. 54—67. ¹⁰¹⁾ Ebenda, S. 189.
¹⁰²⁾ Ebenda, S. 180—190. ¹⁰³⁾ Ebenda, S. 52, 178, 222 ff.
¹⁰⁴⁾ Sillem, S. 58.
¹⁰⁵⁾ Nach Schnurrer, S. 61, 62, 82—110. Schnurrer giebt überall, wo es ihm möglich gewesen ist, eine genaue bibliographische Beschreibung der Drude, sowie die originalslawischen Titel.
¹⁰⁶⁾ Vielleicht als eine Art von Huldbigung für den Herzog und den einflussreichen Joh. Brenz; dieser hatte die Kirchenordnung auf Befehl des Herzogs 1559 verfaßt. Vergl.: F. W. Camerer, Johannes Brenz der Württembergische Reformator. Stuttgart 1840. 8. S. 52, 53.
¹⁰⁷⁾ Roth, S. 13. ¹⁰⁸⁾ Urf. Beiträge, S. 176.
¹⁰⁹⁾ Vgl. dieses Archiv, IV, S. 50. VI, S. 139, 142, 143, 146, 147.
¹¹⁰⁾ Urf. Beiträge, S. 190. ¹¹¹⁾ Ebenda, S. 41, 42. ¹¹²⁾ Ebenda, S. 191.
¹¹³⁾ Sillem, S. 16. ¹¹⁴⁾ Vergl. dieses Archiv VI, S. 81.
¹¹⁵⁾ Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urf. Beiträge, S. 62.)
¹¹⁶⁾ Ebenda.
¹¹⁷⁾ Derselbe an denselben. Laibach, 18. März 1562. (Urf. Beiträge, S. 71.)
¹¹⁸⁾ An Ungnad. Laibach, 14. März 1562. (Urf. Beiträge, S. 69.)
¹¹⁹⁾ Urf. Beiträge, S. 23. ¹²⁰⁾ Ebenda, S. 91. ¹²¹⁾ Ebenda, S. 141.
¹²²⁾ Ebenda, S. 213, 214. ¹²³⁾ Ebenda, S. 161, 165, 221.
¹²⁴⁾ Ebenda, S. 195. ¹²⁵⁾ Ebenda, S. 165.
¹²⁶⁾ Die Verordneten von Krain an Ungnad. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urf. Beiträge, S. 216.)
¹²⁷⁾ Laibach, 20. Dec. 1561. (Urf. Beiträge, S. 66.)
¹²⁸⁾ Khlombner an Ungnad. Laibach, 12. Dec. 1561. (Urf. Beiträge, S. 62.)
¹²⁹⁾ Urf. Beiträge, S. 65, 66. ¹³⁰⁾ Ebenda, S. 65.
¹³¹⁾ Kirchberger an Ungnad. Laibach, 8. Dec. 1563. (Urf. Beiträge, S. 214.)
¹³²⁾ Adam Langenmantel an Ungnad. Kofel, 24. Juni 1562. (Urf. Beiträge, S. 83.)
¹³³⁾ Urf. Beiträge, Register.
¹³⁴⁾ Mich. Denis, Wiens Buchdrucker-geschicht bis M.D.LX. Wien 1782.
4. S. XI ff.
¹³⁵⁾ Albr. Kirckhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 1. Bändchen. Leipzig 1851. 8. S. 150, 151.
¹³⁶⁾ Urf. Beiträge, S. 42. ¹³⁷⁾ Ebenda, S. 28.
¹³⁸⁾ Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urf. Beiträge, S. 56.)
¹³⁹⁾ Urf. Beiträge, S. 78.
¹⁴⁰⁾ An Ungnad. 10. Jan. 1862. (Urf. Beiträge, S. 68.)
¹⁴¹⁾ Urf. Beiträge, S. 107.
¹⁴²⁾ Sebast. Frölich an Ungnad. Wien, 3. Dec. 1563. (Urf. Beiträge, S. 206 ff.)
¹⁴³⁾ Denis, Wiens Buchdrucker-geschicht, S. XXIV.
¹⁴⁴⁾ Ungnad an König Maximilian. Urach, 22. Oct. 1561. (Urf. Beiträge, S. 56.)
¹⁴⁵⁾ Truber an Ungnad. Laibach, 5. Oct. 1563. (Urf. Beiträge, S. 193.)
¹⁴⁶⁾ Urf. Beiträge, S. 176.

- ¹⁴⁷) Laibach, 19. Mai 1561. (Urf. Beiträge, S. 35.)
¹⁴⁸) Urf. Beiträge, S. 147. ¹⁴⁹) Ebenda, S. 108. ¹⁵⁰) Ebenda, S. 121, 140.
¹⁵¹) An Ungnad. Laibach, 21. Oct. 1563. (Urf. Beiträge, S. 196.)
¹⁵²) An denselben. Selin, 10. Dec. 1563. (Urf. Beiträge, S. 221.)
¹⁵³) Stephan Consul an Ungnad. Brzevac, 10. Jan. 1563. (Urf. Beiträge, S. 155, 157.)
¹⁵⁴) Urf. Beiträge, S. 150.
¹⁵⁵) Laibach, 19. Mai 1561. (Urf. Beiträge, S. 34.)
¹⁵⁶) Laibach, 12. Dec. 1561. (Urf. Beiträge, S. 62.)
¹⁵⁷) Schnurrer, S. 60, nach den Rechnungspapieren Ungnad's, die ebenfalls in Tübingen aufbewahrt werden.
¹⁵⁸) Schnurrer, S. 64.
¹⁵⁹) 14. Septbr. 1561. (Urf. Beiträge, S. 49, 50.)
¹⁶⁰) An Ungnad. Laibach, 9. Dec. 1563. (Urf. Beiträge, S. 216.)
¹⁶¹) Urf. Beiträge, S. 146.
¹⁶²) Ambr. Frölich an Ungnad. Wien, 24. Juni 1561. (Urf. Beitr., S. 42.)
¹⁶³) Laibach, 24. Febr. 1560. (Urf. Beiträge, S. 5.)
¹⁶⁴) Sebast. Frölich an Ungnad. Wien, 3. Dec. 1563. (Urf. Beiträge, S. 208, 209.)
¹⁶⁵) Rhombner an Truber. Laibach, 24. Febr. 1560. (Urf. Beiträge, S. 5, 6.)
¹⁶⁶) Wien, 1. August 1562. (Urf. Beiträge, S. 98, 99.)
¹⁶⁷) Steph. Consul an Ungnad. Brzevac, 10. Jan. 1563. (Urf. Beiträge, S. 155.)
¹⁶⁸) Gregor Blahowitz an Ungnad. Röttling, 19. Jan. 1563. (Urf. Beiträge, S. 165.)
¹⁶⁹) Schreiben an Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Kaufbeuren. Urach, 12. Aug. 1565. (Urf. Beiträge, S. 230.)
¹⁷⁰) Schnurrer, S. 72—74. ¹⁷¹) Roth, S. 14.
¹⁷²) Schnurrer, S. 117—128. Sillem, S. 75.
¹⁷³) Bemerkung der Spuren von Ausbreitung, Fortpflanz- und Erhaltung der Evangelischen Lehre in Steyermark, Kärnten und Crayn. Nebst einigen Nachrichten von dem Zeugen der Wahrheit, Hansjen Ungnad, Freyherrn zu Sonned. Aus verschiedenen Schriftstellern zusammen getragen. (In F. C. v. Moser's Patriotischem Archiv. 4. Band. Franf. a. M. 1786. 8. S. 187, 188.)
¹⁷⁴) Ebenda, S. 191—194.

Die Anfänge des Leipziger Messkatalogs.

Von

Albrecht Kirckhoff.

Bei Bearbeitung der geschichtlich-bibliographischen Einleitung zu seinem Codex nundinarius hatte es der nunmehr verstorbene Dr. Gustav Schwetsche mit Recht beklagt, daß das Leipziger städtische Archiv — nach Ausweis der Repertorien — so gut wie nichts über die Verhältnisse des Buchhandels im Allgemeinen, gar nichts aber über den Messkatalog biete. Hatte ich nun auch bei meinen eigenen viel späteren Nachforschungen noch einiges, und nicht unwichtiges, Material gefunden, so blieb es dennoch verwunderlich genug, daß das Archiv eines Hauptplatzes des deutschen Buchhandels sich als so unergiebiges Quellengebiet für seine Geschichte erweisen sollte. Daneben war zwar — wie ich leider zu spät in Erfahrung brachte — noch einiges Material (aus dem Archiv des früheren Leipziger lutherischen Consistoriums entstammend) in dem Archiv der jetzigen Kreishauptmannschaft vorhanden gewesen, dem Anscheine nach die Acten über die Constituirung und Organisation der Kurf. Sächs. Bücher-Commission umfassend, ein Material, nach welchem wohl Böllig die Abhandlung im 9. Jahrgang seiner Jahrbücher: „Ueber die Anfänge der Censur und des Bücherwesens im Churstaate Sachsen“ bearbeitet haben dürfte; aber diese Acten waren leider, ehe ich sie benutzen konnte, dem Raumbedürfnisse zum Opfer und dem genugsam bekannten Schicksal vieler alten Acten und Papiere anheimgefallen.

So war mir denn die Mittheilung, welche ich im verflossenen Jahre erhielt: es habe sich auf dem Boden unseres Rathhauses eine bisher unbeachtete Kammer als vollgestopft mit unrepertorirten Acten und losen Papieren erwiesen, um so erfreulicher; sie war geeignet, Hoffnungen zu erwecken, die denn auch in über-

raschemdem Umfange erfüllt worden sind. Die städtischen Behörden hatten nämlich daneben fast gleichzeitig endlich beschlossen, das Archiv (bisher einem einfachen Expedienten oder Registrator anvertraut) der Leitung eines wissenschaftlich qualificirten höheren Beamten zu unterstellen, die völlig ungenügenden Repertorien allmählich umarbeiten zu lassen und die bisher fast unbenutzten Schätze dadurch erst für die wissenschaftliche Forschung und für die Interessen des städtischen Dienstes in Wahrheit zugänglich zu machen.

Der neue Archiv-Director, Herr Dr. Wustmann, begann im October vor. Jahres seine Thätigkeit mit der Repertorisirung jener erst wieder ermittelten reponirten Acten und die erste Frucht dieser Thätigkeit war zu meiner besonderen Befriedigung die Auffindung der umfangreichen Special-Acten nicht allein der in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts zu den Todten geworfenen Säch. Bücher-Commission, sondern auch der Acten über das Bücherwesen und die Buchdrucker im Allgemeinen: mehr als 200 Fascikel und Sammelbände, letztere unsystematisch, nur chronologisch geordnet die mannigfachsten Actenstücke über alle möglichen buchhändlerischen Verhältnisse in sich fassend, während sich constitutive Urkunden über die Organisation und allmähliche Ausgestaltung der Competenzen der Bücher-Commission nach den Mittheilungen des Herrn Dr. Wustmann nicht vorgefunden haben.

Es wird eine ziemliche Zeit darüber hingehen, bis es mir gelingt, diesen Wust zu durchstöbern; denn auch sämtliche Acten über einzelne Nachdruck- und Censurfälle, namentlich der älteren Zeit, bedürfen der sorgfältigen Durcharbeitung, weil sich bei jedem derselben interessante Details ergeben können, welche Beiträge zur genaueren Ausführung des Bildes der buchhändlerischen Verhältnisse und des geschäftlichen Treibens liefern. Aber schon der erste Anfang meiner Nachforschung hat reiche Früchte getragen. Das Fascikel: XLVI, 125: Bücher-Acten de a^o 1546 sqq. bis 1615. Vol. I. lieferte in zwei Actenstücken interessantes Material für die Geschichte der Anfänge des Leipziger Messkataloges, welches belegt, daß diese Anfänge etwas stürmischer Natur gewesen sind und keineswegs das friedliche Einverständnis zwischen Henning Große und Abraham Lamberg aufweisen, welches Schwetschke — der nur auf Grund bibliographischer Data und aus dem Wortlaut der Titel

der gedruckten Meßkataloge Schlußfolgerungen ziehen konnte — angenommen hatte, ja annehmen mußte.

Die Gesamtheit der Vorgänge ist zugleich wie kaum ein anderer Fall geeignet, die sonderbaren Consequenzen des damaligen Privilegien-Unwesens — denn so muß zum Theil die gedanken- und principlose, vorwiegend fiscofisch-finanziellen Interessen dienende Ertheilung der Privilegien gegen Nachdruck genannt werden — und die aus demselben entspringenden Wirren und Streitigkeiten vor Augen zu führen. In den Darlegungen Henning Große's treten uns zugleich die damals unter den bedeutenderen und anständigen Verlegern herrschenden Anschauungen über Nachdruck und Verlagsrecht entgegen, ebenso die Praxis des Rathes von Frankfurt a. M. in Privilegienfragen. Weiteres in dieser Beziehung dienliches Material hoffe ich noch in diesem Bande des Archivs aus den angezogenen Acten mittheilen zu können. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die in derartigen Streitfällen zu Tage tretenden Behauptungen und Ausführungen der Parteien über Geschäftsgebräuche und thatsächliche Verhältnisse nicht unbedingt gläubig aufgenommen werden dürfen und zunächst an der Hand fortgesetzter Forschungen zu prüfen sind, denn vielfach wird von den Betheiligten mit einer gewissen Virtuosität gelogen, das Thatsächliche verdreht oder verschleiert. In dem vorliegenden Falle ist z. B. erläuternd zu constatiren, daß die Sächs. Regierung wenigstens im 16. Jahrhundert nicht der Frankfurter Praxis gefolgt war, wie sich ja schon einfach aus früheren actenmäßigen Mittheilungen von mir in diesem Archiv ergeben dürfte.

Das erste der beiden Actenstücke ist eine an den Rath von Leipzig gerichtete Vertheidigungsschrift Henning Große's gegen eine wiederholte Denunciation Abraham Lamberg's wegen angeblichen Nachdrucks seines Meßkatalogs, eingereicht in Dresden und dem Rathe von Leipzig, als in Gemeinschaft mit der Universität zur Beaufsichtigung der Buchdruckereien und Buchhandlungen committirt, zu näherer Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Leider fehlt die Original-Denunciation, die möglicherweise weiteres Material zur Aufhellung des Thatsächlichen hätte bieten können. Daneben ist auch zu bemerken, daß die paritätisch mitberechtigte Universität bei der schließlichen Behandlung der Angelegenheit gar nicht erwähnt wird, während sie doch nach den Behauptungen

Abraham Lamberg's im Verlaufe der Differenzen — unerfichtlich ob als Censurbehörde, oder aus welchem Grunde — eingegriffen haben sollte.

Henning Große's Vertheidigungsschrift lautet nun:

Ehrneste, Achtbare, Hoch vnd Wohlgelartte, Hoch vnd Wolweise großgunstige Herrnn, Des Churf: zu Sachsen vnd Burggraffen zu Magdeburgk, W. gnst. Herrn von E. Hoch vnd wolw: mir vorgehalten Befehlich, so Abraham Lambergk wiederumb außgewircket, habe Ich mit unterthenigster Reuerenz angehört.

Weill denn darin die heilsame Clausel zubefindenn, daß ich auch gehöret, Vnnd do es vmb die von Lambergk geclagte Sache anders bewandt, S. Churf. G. von E. Hoch vnd Wolw. vnterthenigt berichtet werden sollen, Alß bin gegen S. Churf. G. Ich vnterthenigt danckbar, Daß dieselbe wieder Lamberg's feindtfeeliges angeben auch meine defension gnedigt vornehmenn wollen!

Magt demnach E. Hoch vnd Wolw: vntertheniglich zu berichten nicht vnterlassen, Wie ihnen auch ohne dieses wissent, Daß ich nunmehr (:Gott lob:) fast ins dreyßigste Jar meinen Buchhandel, inn diesenn vnd andern Landen dermaßen geführt, Daß er durch gottes gnedigen sehgen für oder neben andern wolbestellet. Weil ich dann dafür gehalten, Dieser mein Veruff vornemblich in dem stehe, Daß neue Bucher, so Kirchen, Schulenn vnd Regimenten nutz vnd nottwendig, an den tag gebracht, vnd der Christenheit mitgetheilt werden, Darlegen aber auff den Verlagk solcher newer Bucher, beuoraus wenn sie groß sein, einn wichtiger kostenn gehett, vnd ich demnach damit wagen muß, ob es abgehenn mochte oder nicht, habe bey Churf. Augusto Christmilber gedechtniß ich nicht allein etliche specialprivilegia, sondern auch ein generalprivilegium Vnterthenigt erhalten, Crafft welcher ich neue Bucher in materia sive in forma angefangen mit grossen kostenn zuvorlegen.

Inngleichenn hatt hernach Churfürst Christianus 1. Hochloblichster gedechtniß auf mein anderweit vnterthenigstes Suppliciren etliche Special vnd auch ein General privilegium mir zu diesem ende gnedigist ertheilet, Dahero ich Inmittelst in publicirung Neuer bücher vortgefahren, Seindt also, weil der Nachdruck nicht zubefahren gewesen, hiemit viel nützliche Bucher vonn mir an das Licht gebracht, Wie E. Hoch vnd Wolw. auß beygefügten Catalogo meiner vorlegten Bucher zusehen, Vnd Inn solchem vorhabenn fahre Ich noch immer fort.

Alß nun zu Frandfurt am Mayen die vornembste Buchhändler, deß vnd anderer örte alle zugleich viel Catalogos Ihrer vorlegten Bucher druckenn lassenn, vnd dafelbst zu feilem kauff gehalten, Vnnd ich nach gelegenheit meines handels der Außlendischen buchere dafelbst viel einzukauffen, vnd anhero nach Leipzig zuuorschaffenn

pflege, hatt bey diesem meinem viel bekandten Handel es die Notdurfft erfordert, bin auch darumb ersucht wordenn, das ich meinen Kunden Vorzeichnisse derer alle Messen New außgehenden bucher mittschicken wolte, Damit ich ihnen nun den Costenn treglicher machen möchte, Habe ich Ao. 1595 in der Fastenmesse nova inventionis aus den Frandfortischen Catalogis, derer damalß drey oder Vierley einen vorfertigt, denselben also etliche Jar nacheinand. zu Leipzig vnd Eßlöben Trüchenn lassen (: wie aus beygefügten Sieben Exemplarien, darunter drey zu Leipzig mit der vniversitet approbation gedruckt zuspuren :) Vnd solches eben darumb für die handt genommen, Daß ich obangeregtermassen, Grafft habender Zweyer Churfürstlicher general privilegien mich keines Nachdrucks besorgett, Ja zum andern daß auch ohne das im Reich vnter den Buchhändlern vnd drückern diese gewonheit ist, wenn ihr Zwey zu vnterschiedenen stundenn bey der Obrigkeit, so die inspection hieruber hatt, sich angeben, vnd ein Buch drucken zulassen zuorstattenn, ansuchen, daß alß denn der ienige, so zum erstenn angefucht, darbey geschuget, vnd der ander abgewiesen werde, ungeacht daß weder der Erste noch der and. ein privilegium vorzugeigen hatt, Auff welche Gewonheit auch ein Erbar Rath zu Frandfurt am Mayenn ohne alles wiederredenn zuerkennen vndt zu decretiren pfleggett, Wie ich berichtet wordenn aus den grunde, weil das Werck vorhin in nullius typographi aut bibliopolae bonis, Das es demnach des occupantis werde. Ja was noch mehr ist, Wenn einer ein Buch vorhin frey vnd sicher, doch ohne privilegien gedruckt vnd vorhandelt, Vnd ein anderer hernach darüber Kayserlich privilegium außwirdett, Pfleggt ermelter Rath zu Frandfurt den erstenn bey seiner possess neben den privilegio zuschutzen, Wie außm fall gennugsam zuerweisen, Inmittelst aber vmb nachrichtung willen des H: Burgermeister Seelfisches (sc. auch Buchhändlers) zu Wittenbergt Zeugniß hirvon vnter seiner Handt G. Hoch vnd Wolw. ich hiermitt vberreichen thue, Dessen sie diese Ursach anziehen, Daß sie dafür halten, Daß Kayßl: Mayst: privilegium vber Bucher darumb mittheilen, damitt der Jenige, so ein vornehmes Werck drucken lassen, vnd grossen kosten darauf wenden will, Aber im Zweiffell, ob er ihn auch wieder daraus losenn möchte, hiedurch etlicher maßen möge gesichert sein, Wie dann der gemeine Stylus privilegiorum außweiset, Das in Eingang des privilegij diese entvorsache gemeiniglich pflegt gemeldet zu werden, Welche entvorsache das Gemut vnd meinung Kayserlicher Mayst: clerlich anzeigt per jura vulgata etc. Wann aber zuvorhin schonn einer sich funden, der es gewagett, das Werck auf seinen kosten gedruckt, oder drucken lassen, Vnd ein and., so da siehett das dieser ein gutt Werck angetroffen, daß seinen kosten wiederbrechte, will diesem, der die gefahr außgestanden, dasselbe nehmen, vnd ein privilegium für sich alleine zu drucken außwirden, da wirdt nicht gemeiner (: daß nemlich einer sich desto leichter vor-

mogen lasse, ein New gutt buch, mitt vnd durch seinen Vorlagk an das Licht zu bringen, menniglich damitt zufrommen:) sondern eigener Nuß ienes vnd gemeiner schaden, wieder die Naturliche billigkeit gesucht, den Jenen schadet es, so ihm dieser durchs privilegium das Buch entziehen magk, in gemein, weil es numehr des ersten Vorlagk an den Tagk gebracht, Vnd menniglich dasselbe gerne haben will, daß ers desto theurer vorkauffen, vnd die Veuthe also schäzen möge.

Damit ich aber auf mein vorhaben komme, Alß ich nun oberwenten meinen Catalogum wie gedacht epliche Jar nacheinander gedruckt, findet sich Lamberg, deme ich zuvor seine Druckerey vorlegt (i. e. beschäftigt), Aber weil er in Außantwortung der Bücher, vnd mit den Zuschuß mit mir sehr vnrichtig umgangen, Ich ihn nicht mehr vorlegen wollen, Ist her (sic) Zweifelshohne aus Vn-Christlicher Nachgier, Supplicirt No. 99. an den gewesenen Herrn Administratorj der Chur Sachßenn M: gnst. Herrn vmb einn privilegium, Vber diesen meinen erfundenen mehr dann ein Jar possedirten, vnd also nach Sachßenn Recht praescribirten Catalogum. Weil er aber nicht getrawet, daß privilegium insonderheit allein darüber zuerlangen, Sehet er epliche andere Bücher vorne an Alß H. D: Schilters disputationes, Eccardj Bettbuch, Gesangbüchlein Luttherj zc. vnd meldet den Catalogum allererst zulehst, Wie aus höchstermeltem seinem erlangten privilegio abzunehmen, Zweiffelß ohne hatt er in dieser seiner Supplication höchstermelte meiner Churfürstlichen general privilegien vnd meiner an dem Catalogo habender possess, vorsehrung vnd vielfeltig Interesse wenig erwehnet, Denn so es geschehen wurde es ihme also nicht angangen seinn, Alß er nun solch priuilegium erlanget, truct er den Frandfurter Catalogum im selben 99. Jare alhier nach, alda ich dieses seines privilegij vnwißent ihn darumb vor E. Hoch vnd wolw: belanget, Weil er aber höchstermeltes privilegium vorleget, ist von E. Hoch vnd Wolw: vnß der bescheidt worden, er solte dabei gelassen werdenn, Ich kontde denn bey S. Churf. U. die gnedigste erclerung erlangen das in meinen General privilegien auch dieser Catalogus solte begriffen seinn, Ob ich mich nun wol eines solchen bescheidts nicht vorsehen hette, Sinte mal meine privilegia clar von denen scriptis reden, so hiebeuor von niemandts privilegirt, in welcher zal der Catalogus fur Lambergs privilegio auch gewesen, So habe ich doch solchen bescheidt in vnterthenigkeit gehorjammert, Vnd weil ich albereit sieder No. 93. angefangen einen Elenchum derer bucher, so alle Messen außgehen, in ein Volumen auf eine sonderbare vleißige Art zusammenzutragen, der gleich umb die Zeit fünffiehrich, vnd also zum iusto volumine worden, habe ich die Continuation desselben hinfuro auch auf die art zu behalten mir surgenommen, damitt das Werk vollcomblich vnd einerley art vnd form behielt, vnd dem keuffer ermelte Continuationes nicht

als sonderbare scripta vorkommen möchten, Vnd damitt E. Hoch vnd Wolw: vornehmen, Waß mich vornemblich bewogen, dieselben funffzeh-
rigen Elenchum zufertigen, Mag dieselbe ich nicht bergen, Daß der
große Elenchus librorum Welchen die Willerschen No. 92 gedruckt,
zwar alle Bucher, so sieder No. 64. gedruckt, begreiffet, Aber weiter
nicht, als biß zu obgedachten 92 gereicht, wie beygefugt zusehen,
Derwegen ich von vielen vornehmen vnd ander Leuten ermanet wor-
den der folgenden Jarz Elenchos zusammenzutragen, vnd ordentlicher
weiße, nach Anleitung der Willerschen disposition zufertigen, Alß
ich nun solchen Elenchum publiciren wollen, Vnd Lamberg ohne des
des Catalogo halben oberwenten bescheidt bei E. Hoch vnd Wolw:
erhaltenn, Habe ich diß mein vorhaben, sowol auch Lambergens er-
haltenen bescheidt wieder mich Höchsternelsten Herrn Administratorj
unterthenigst zuerkennen gegeben, Vnd gebetten, entweder mein ge-
neral privilegium dahin zuercleren, oder auch ein sonderlich privi-
legium mittzutheilen, Das deme also, beruffe ich mich auf damals
eingeschickte unterthenigste supplicationes, sowol weil Lamberg sich
alßbaldt anfangs dawieder gesetzt, die hinc inde ergangene bericht,
so zweiffelßohne noch in der Churf. Regierung zu Dreßdenn zube-
findenn, Vnd denn entlich vff meinn erlangtes, auch ißo anderweit
gnedigst bestetigtes Churfürstliches privilegium, darin diese wortt
clerlich zubefinden, Das Ich Crafft meines General privilegij über
den streittigen Elenchum vnd Continuation begnadet; Dieses hatt
nun der Lambergk erwischet vndt gedacht Calumniare modo audacter,
semper aliquid haeret es werde nicht abgehen, sein Vorleumbden
werde bey einem oder den andern beysfall erlangen, Denn weil
Hennig Grosse ißo allererst mitt seinem funffzehrigen Elencho her-
furkommet vnd die Continuation mitt anheffet, wirdts einen feinen
scheinn bekommen, Wenn Du ihn hefftig vorleumbdest, als sey diß
werd vonn ihme ißo allererst dier zu Nachteil erdacht, Laufft deinem
privilegio strack zuwieder, Aber gott lob, er hatt damals fur drej
Jaren do ers movirt, nichts erlanget, Die Hochlöbliche Churf. Re-
gierung zu Dreßden hatt meine Aufrichtigkeit vnd bißhero ohne
Ruhm geubten Erbarn handell vnd wandell angesehenn, ihn abge-
wiesenn vnd mich bißhero bei höchsternelsten meinen privilegio ge-
schuetzt, Dahero ich dann solchen Elenchum neben den Continua-
tionibus in die drej Jar nach einander vngehindert drucken lassen
vnd vorhandelt, Will auch vorhoffen, wenn M: gnst: Herr dieser
meiner entschuldigung unterthenigst berichtet wirdt, Lambergk werde
nochmalß vonn seinem vnbefugten suchenn abgewiesen werden, Auß
welchem allem E. Hoch vnd wolw: zuuornehmen, Ob ich mit Lam-
berg oder Lamberg mit mir bei außwirdung der privilegion sub
oder obrepticie umgangen, Welches damit es desto heller erscheine,
will ich vff iede Puncta, damit Lamberg inn supplicationibus mich
seundtsehliger weiße verleumbdet, andtwortten, Ersilich wendet Lam-

berg vor, er habe vor Vier Jaren inn Leipzig einen Buchhandel an-
gerichtet, Dahero er umb Kundtschafft willen einen Catalogum zu
drücken bedurft, Dertwegen bey dem Herrn Administratori der Chur
Sachsen umb ein privilegium daruber angesucht vnd dasselbe erhal-
ten, er meldet aber nicht, ob er auch meines diebej angezogenen viel-
feltigen interesse, Remblich meines general privilegij ins sunffte
Jar gehabter posses vel quasj Item meiner praescription erwehnet,
Vnd das glaub ich auch nicht geschehen zusein, sonst wurde er (:der
ein Buchdrucker den handel nicht gelernet, damit weder nach Frank-
furt am Mayen noch anders wo handelt oder reiset, biß dato kein
sonderlich Werk auf seinen eigenen kosten gedruckt, noch zu drücken
vormocht, auch nicht viel mehr Bucher in seinem Laden hatt, alsß waß
sein Zuschuß ist an denen Buchern, die er andern umbß Lohn drucket,
oder doch kleine tractetlein von 8 oder 10 Bogen die er vß theuerste
vnd bißhero vnerhorter weiße den Bogen umb 3 2 bar geldt ihm
bezalen leßett, vnd alle welt mit dem schäzet, wieder mich einen Er-
barn Handelßmann, der ins Dreyßigste Jar den Buchhandell Erlich
geföhret, Viel stadtliche vnd Ahnsehnliche Werk, darauf viel Tau-
sendt gulden gangen, auf meinen, doch von Gott vorliehenen kosten
vorlegt vnd ans Licht brachtt, wie auß obangezeigten meiner vor-
legten Bucher Catalogo zu sehen :) nichts erhalten haben.

Zum andern, dichtet er meinen Sohn Friedrich Großen an, Alß
habe derselbe No. 99. in der Ostermeße Ihme solchen seinen privi-
legirten Catalogum nachgedruckt: Denn er in ewigkeit seinen Cata-
logum nicht vorlegen, vnd daraus erweisen wirdt, Das ihme mein
Sohn denselben nachgedruckt, vnd zu sehen, das ein solcher Elenchus
alß ich privilegiret vnd dahero gedruckt, vnd von meinem Sohne
vorleget worden were, So ist es doch ganz vnd gar in forma quae dat
esse rei von seinem Catalogo (:den er doch nicht selbst macht, son-
dern dem Frankfurtschen schlecht quasi mancipium ejus nachdruckt:)
unterschieden, Vnd solte das solglich so oft scripta de eadem materia
doch diversa methodo et forma außgehen, das sie fur eines gehalten
werden musten, Habe vber Lambergen ich mich viel mehr zu be-
schweren, Den ich vber promptuarium Item plorum (sic, statt
Exemplorum) privilegiret, er hatt aber nucleum historiarum gedruckt,
Darin die Exempla vnd andere sachen meines promtuarij allerdinges
gebracht, vnd nur in eine andere disposition vorsezett sein, Deßen so
ihn sein vnbefugtes suchen angehen sollich durchauß bey ihme zuer-
holen mir hiemit vorbehalten thue.

Furs dritte spricht er, alß der Herr Administrator dessen be-
richtet, Haben S. F. gd. meinen Sohn zu straffen vnd Exemplaria
einzubringen befohlen, er meldet aber nicht, daß er der berichter ge-
wesen damalfß er denn, wie Verleumbder pflegen, meinen Sohn
wirdt angepöndelt haben, waß er mir . . . (sic) hatt. Nun hat mein
sohn den ich des buchhandels von Jugend auf vnterrichtet, damalfß

seinen buchladen gleich erst angerichtet, Solte nun Lamberg das ienige, so im wolgefallen in Anfang seines handelß Catalogum zu haben, nicht auch seinen Nachsten gegonnet haben?

Zum 4. dichtet er mich ferner ganz vnchristlicher weise an, Daß ich der straf zuentsliehen meinen fünffierigen Elenchum gefertigt vnd bey der Churf. Regierung zu Dreyßden, welche seines privilegij vnwißent darüber vnd desselben Continuation sub et obreptitie außgenommen, wil mir auch solche Iniurien geburlich zu andten vorbehalten. Vnd befinden E. Hoch vnd wolw: auß der eingangs dieser vorantwortung deducirter erzehlung den vngrundt dieser aufdichtung handtgreiflich, denn der posses vnd voriärung, so ich droben angezogen zugeschwiegen, Ist die Occasion den funffhärigen Elenchum zu machen elter vnnndt anders, alß sie Lambergk felschlich anzeigt, Die hochlöbliche Regierung zu Dreyßden hatt auch seines privilegij pute wißenschaft gehabt vnd diesen meinem funffhärigen Elenchum sampt der Continuation vnnn seinem Catalogo ein gar abgeseondert werd gehalten, Davon in der Churf. Canzlej die beste nachrichtung, Ist demnach ein Lauter erdichter vngrundt, dz er vorgibt, es sey seinem privilegio ex diametro zuwieder, wirdts auch in ewigkeit nicht warmachen, Denn Vbi forma diversa ibi et res diversae, Ja das noch mehr ist, es wirdt vnter buchführern also gehalten, Wenn einer ein Buch in einem Format, alß fol. der ander in ander, alß 4. drucket, werden sie schon für vnterschiedene werd gehalten, wie mit der Deudtsch Bibel H. Lutherj zu Franckfurt vnd in diesen Landen geschicht,

Das er vors 5. seinen vnwiederbringlichen schaden vorwendet hatt auch keinen grundt, Denn entweder so ich den Elenchum vnd continuation nicht mehr drückte, wolte er seinen Catalogum desto theurer geben (:wie ers mit andern thuett:) Vnd also die Leuthe schätzen, So gebe E. Hoch vnd wolw: ichs zuerkennen, Ob diß sein Interesse dem Gemeinen Nuß zuwieder groß zu achten, Oder er vormeinete seinen Buchhandel bekandt damit zumachen, so kann ich ihn doch nichts hindern, Denn er seinen Kunden einen weß, sowol alß den andern seine Catalogos zuschicken magt, Hingegen fuhre ich den Elenchum sampt den Continuationibus meistentheilß nach Franckfort, alda ich auch am meisten erlöset, Solte ich nun die Continuation in diesen Landen abschaffen, Muste mir Lambrecht (sic) auch dz große werd abhandeln, oder ich müste sie einem frembden zu Franckfurt oder anderswo zuschlagen, der sie nach meinem methodo fertigtete, draußem drucken ließe, vnd also den frohmen, der diß salß durch mich in diesen Landen erhalten wurde, entziehen thette, Denn ich, gottlob, den Elenchum nunmehr in die Kundtschaft bey Außlendischen bracht, Dz, so ich ihn nicht mehr fordern wurde, Demnach die Außlendischen ihn in diesem meinem methodo nachdrücken wurden, es wehre denn sache, Daß Lamberg auch meine Continuation, Craft seines privi-

legij drucken, vnd dieselbe hinauß, nach Frandfurt zu fuhren befugt sein solte,

Daß aber dichtet er mich abermal zum 6. an, Dz ich in meinen Continuationibus seiner bucher nicht gedacht, Denn erstlich macht er keines Namhafftig, hat ihr auch nicht viel die er brücket, zum and: schidet oder vormeldet er mir deren Dittel nicht, vnd zum Dritten, Deßen allen vngeacht, Habe ich doch seine Bücher, soviel Ich dero erfahren, in meinen Continuationibus gemeldet, wie er aber meine bißhero in seinenn Catalogis gedacht, oder nachmals gebenden möchte, wenn ich der Continuation müßig gehen solte, würde man woll erfahren.

Zum 7. dichtet mich auch Lamberg an, Daß mir von der Loblichen Vniuersitet alhier verbotten worden, Ißige vorgangene Messe meine Continuation nicht zu drucken, denn ich zu der Zeit alß er vorgesfordert, von Frandfort noch nicht anheim gelanget gewesen, Bin aber von den meinigen zu meiner Anheimkunfft berichtet, Dz ihm die Lobliche Vniuersitet, so vmb mein privilegium wissenschaft gehabt, nicht vorstatten wollen alhier zu drucken, daran mir wenig abgehet, Denn ich meine Continuation zu Eißleben hinter mir befehl gelassen zudrucken, welchs auch geschehen.

Endtlich vnd zum Achten, Thut er mir zum höchsten vnguttlich, dz er mich bezüchtiget, Alß hette mich M. g. Herr rescripto decisivo ich etwas wider sein privilegium gehandelt, wirdts auch in Ewigkeit nicht war machen können.

Diesem nach gelanget an E. hoch vnd wolw: mein dienstleißiges bitten, Die geruhen, Dieses alles großgunstig erwegen, legen des Lambergß vngegrunde vorleumbdung halten, Diese examiniren, werden sie gewiß befinden Das es eine lauttere muttwillige zunöttigung, vnd in betrachtung meines Ehrlichen erbarn vnd aufrichtigen Handelß vnd wandelß, es durch Ihre vnterthenigste Intercession bey meinem gnd. Hrn. es dahin richten helffen, Dz entweder Lamberg mit seinem eigennuzigen Catalogo drucken abgewiesen, oder doch ich bey meinem Elencho vnd deßen Continuation, besage außdrücklicher wordt meines privilegj erhalten werde, Vnd ich also mit vorlag anderer gutter Bucher ferner vngehindert fort faren möge, Lamberg der ein Buchdrucker bey diesem seinem beruf bleibe vnd in das, so er nicht gelernet, andern Leuten, ia gemeinem Lande zu schaden sich nicht stecke, Denn wenn ich also von ihm, iho baldt von einem andern Buchdrucker solte hintertrochen, vorleumbdet vnd bey der hohen Obrigkeit, sowohl alß bey E. hoch vnd wolw: mit so falschen bezüchtigen gedruckt werden, Muste ich entlich auch vonn meinem beruf ferner Neue bucher zu vorlegen ablassen, Iho stehe ich im handel mit Hern Martino Uichman, der Rechten Doctore vnd Churf. S: Cammer Rath der mir den Homerum mit annotationibus herrn Crusij zuuorlegen vntergeben will, In gleichen habe ich mit Hr.

D. Gödelman auch Churf. S. hoffrath geschlossen, des Herrn Chytraej sehlig scripta zusammenzudrucken, Darzu allerseits ein großer kosten gehöret, Solte ich nun solche bucher vorlegen, vnd nicht gute gelegenheit haben, dieselben an allen orten vnd enden in vnd auffser landes meinen Kunden zuuerstendigen wehre mein schade vnubewundtlich, Lamberg drücket seinen Catalogum nur in diesen Landen, an andere orte führet er ihn nicht, am wenigsten aber an die orter do öffentliche Messen gehalten werden, Oder auch da ich meine Kundtschaft am meisten habe. Derowegen vnd wen er gleich meine bucher in seinen Catalogum setzen wurde (:daß ich doch wegen seines feindtfehligen gemüths so allein zu sperrung meines handels gerichtet, vngewiß:), kan doch mit seinem Catalogo meines handels notturst nicht erfüllet noch meines indicis fleiß erreicht werden. Vorsehe mich demnach E. hoch vnd wolw: werden in ihren vnterthenigsten bericht, dieses alles zu schuß Ehrlicher Handelßkleythe, vnd erhaltung gemeines Ruzes bei dieser berumbten handelßstadt in kein vergeß stellenn, Solches auch vmb dieselb hochstes vleißes in vnterthenigkeit zuuordienen, bin ich willigt, Datum den 12 Maij Ao. 1602.

E. Hoch vnd Wolw:

Vntertheniger

Hennig Groß
Buchführer.

Das zweite Actenstück ist der Bericht des Rathes nach Dresden über die mit den streitenden Parteien auch mündlich gepflogenen Verhandlungen. Dieser Bericht reproducirt im Großen und Ganzen den Inhalt der Klage- und Vertheidigungsschrift, ist aber schwer zu kürzen, da er interessante Einzelheiten aus jenen mündlichen Verhandlungen einflücht; er läßt eine gewisse stille, nicht ganz ungerechtfertigte Parteinahme für den früheren Rathsherrn — Henning Große war seiner Würde im Jahre 1593 wegen Verdachts des Cryptocalvinismus verlustig gegangen — durchschimmern. Allerdings war Henning Große zu seiner Zeit der bedeutendste Leipziger Verleger und daß er sich dieser seiner Stellung voll bewußt war, spricht sich deutlich genug in seinem langathmigen, aber wohl absichtlich möglichst unklar gehaltenen Schreiben aus. Er betont übrigens die hervorragende Bedeutung seiner eigenen geschäftlichen Stellung gegenüber der des sich mühsam emporarbeitenden, die Ideen anderer zum Theil copirenden Abraham Lamberg — oft genug auch Lamprecht genannt — mit um so größerem Behagen, als die Leipziger Buchhändler erst wenige Jahre vorher den Ver-

sich gemacht hatten, letzteren an der Errichtung einer Buchhandlung zu verhindern und das Scheitern dieses Versuches wohl Mißstimmung genug zurückgelassen haben mochte. Der betreffende Bericht selbst lautet:

Gnedigster Churfürst vnd Herr, E. Churf. Gn. haben vns am dato Dresden den 25. Aprilis jungst erschienen vß Abraham Lambergß anderweit vnderthenigstes Suppliciren gnedigst befohlen, das wir Hennigt Grossen vor vns erfordern, hieruber horen vnd gebürlich vornehmen, vnd do wir es geclagtter massen befinden würden, die gedruckkten Exemplaria von ihm abfordern, zu vns nehmen, auch die dissals vorwirgkte vnd im Priuilegio angebeutte straff von Ihm einbringen lassen sollten, Wehre es aber hierumb anders bewandt, oder sonsten notigt, E. Churf. G. solches mit zurucksendung des Inßchlusses berichten.

Solchem zu vnderthenigstem schuldigen gehorsam, haben wir die Partheyen vor vns beschieden, vnd ermelltem Grossen des Supplicanten Clagschrift von Puncten zu Puncten fürgehalten, Nemlichen wie Abraham Lambergß angezogen das Er vor vier Tharen vngesehr einen Buchladen alhier angerichttet, vnd zu desto mehrer fortstellung solches seines neu angehenden handels, hette er die notturfft zu sein erachtet, damit die Materien so er fuhrte den Leutthen Innotescieren vnd bekantß werden mochten, Ein Priuilegium vber den Catalogum der Bücher, so zu Frangfurtt am Mayen vnd alhier zu Leipzig aufgehen, vnderthenigst aufzubringen, welches Er auch von dem gewesenem Herrn Administratorn der Chur Sachsen zc. Vnsrem gnedigsten herrn vß acht Thar lang vnderthenigst erlanget vnd erhalten,

Als Er nuh craft solcher begnadung den ersten Catalogum in der Ostermesse Ao. zc. 99 verfertigt, vnd Friederich Grosß sich vnderstanden angeregtem Priuilegio zuwieder denselben nachzudruckten, vnd solches damit beschönen wollen, als ob solcher Druck in seines Vatern Henningen Grossens hiebeur erlangetem General Priuilegio, so Er vber die Bücher, welche Er vorleget, außbracht, implicite mit begrieffen, wehre von vns dem Rathe hierinnen ein solcher abschiedt gegeben worden, das Abraham Lambergß bey obangezogenem seinem Special Priuilegio gelassen vnd geschützet, vnd dz ihme Grosß daran keine hinderung noch einhaltt thuen, auch die gedruckkten exemplaria zuuerkeuffen sich enthaltten solle, Er kontte dan von hochstgedachttem Vnsrem gnedigsten herrn, gnedigste Interpretation vnd erclerung zu wege bringen, das in der Generalitet seines angezogenen Priuilegij auch der streittige Catalogus librorum begrieffen vnd zuuorstehen sey,

Welche erklerung Er nicht allein nicht hette erlangen können, Sondern der Herr Administrator hette sub dato den 28 Aprilis Ao. 99 anderweit befohlen die vorwurgtkten Exemplaria zu sambt

den dreissig goldes gulden straff von Friederichen Grossen einzu-
bringen ic.

Da hette Hennigt gross dies wergt auf einen andern wegt an-
gegrieffen, vnd Ihme sein Priuilegium gleichsam per indirectum zu
wasser zumachen sich vnderstanden, in deme Er einen Catalogum von
allerhandt Büchern, so innerhalb funf vnd Sechs Tharen aufgegangen
zusammengetragen, demselben einen vorblumeten nahmen gegeben vnd
Elenchum uel Indicem librorum inscribiret, auch bey der loblichen
Regirung zu Dresden, als welche hievon keine wissenschaft getragen
ohne Vorbewußt des herrn Administratoris ein Special Priuile-
gium vber solchen Elenchum vnd dessen Continuation sub et ob-
repticid aufgewonnen, dasselbe auch vnlangsten von E. Churf. G.
vorneuern lassen,

Vnd ob Er wol Grossen seine begnadung vber den Elenchum
wol gonnen kontte, So wolte doch die den Churf. Herren Rätthen
vorsenglicher weise mit eingeschobene Continuation, welche nichts
anders, als ein Catalogus der Leipzigschen und Franckfurter Bücher
wehre wie dieselben von Messen zu Messen ausgehen, daruber Er
Lamberg specialiter priuilegirt wehre, seinem angezogenem Priui-
legio ex diametro zuwieder, vnd Ihme an seiner nahrung vnd
bewerb zu mergtlichem nachtheil lauffe, Zumassen Er solches al-
bereit mit schaden erfahren, Das auch Grosse zu besonderm seinem
Lamberg's nachtheil vnd handtierung die Bücher so Er gedruckt
vnd vorleget in seinen Catalogis ganz vnd gar aussen gelassen,
oder doch seinen nahmen dabey mit stillschweigen vbergangen,

Ob auch wol E. Churf. G. vj Lamberg's jungst vnderthenigstes
Suppliciren, in den entstandenen Irrungen zwischen Hennigt Grossen
vnd Ihm wegen ihrer respectiuè habenden Priuilegien die gne-
digste Vermittelung vnd interpretation getroffen, das sich nuhnmehr
ein Jeder seiner begnadung ohne des andern nachtheil vnd sein
selbst gefahr sicherlich gebrauchen kan, So hätte doch Gros solchem
nicht pariret, Sondern mit distrahirung der Exemplarien nach be-
schehenem befehlich vnd verboth fortgefahren, Vnd derowegen ge-
bethen, Ihn bey dem hellen buchstaben seines Priuilegii zuschutzen,
vnd beyden Grossen diese Vorordnung zuthuen, damit Sie sich
hienfuhr derogleichen turbation vnd nachdrucks enthaltten, sich
Ihrer begnadung ohne seinen schaden vnd nachtheil gebrauchen, die
vorsengliche continuation vnd eingliche vorkauffung Ihres Elenchi
abstellen, vnd der vorwürgkten straff halber sich mit Ihme ab-
finden mogen.

Hierauf hatt Hennigt Gros nachvolgende antwortt vnd bericht gethan.

Der Bericht nimmt nun die Vertheidigungsschrift Grosse's
wörtlich in sich auf, aber mit folgenden Einschaltungen (sie sind
auch von einer anderen Hand in das Concept eingefügt): Bei der

Auseinandersetzung seiner Beweggründe zur Herausgabe eines Leipziger Meß-Kataloges wird eingeschoben, daß seine Absicht auch dahin gegangen sei, daß

die ienige so bücher kauffen vnd eine liberei erzeugen wolten wissen mochten was für bücher vnd zu welcher Zeit ein iedes ausgangen vnd welches die neueste edition sei, so wie berichtet, daß er nicht in der Fastenmesse 1595 nova inventione mit seinem Kataloge begonnen habe, sondern „Ao. 1594 vnd 1595 nova et propria inventione“, und daß er ihn „in Preussen, Polen, Schlessien, Behmen, Sachssen 2c. vorschickten“ müsse.

Wesentlich anders ist im Bericht die Darstellung des Vorgangs von dem Punkte ab, wo Große sagt, er habe seinen Elenchus nach der Willer'schen Disposition gefertigt. Anstatt der dort stehenden Erwähnung der von ihm in Dresden gethanen Schritte, um eine Declaration seines General-Privilegiums zu erlangen, heißt es in dem Bericht, er

habe also solchen Elenchum neben den Continuationibus in die drey Jhar nacheinander vngehendert drucken lassen vnd vorhandelt, So liese er auch in solche continuationen des Elenchi keine andern bücher setzen, als die ienige so gewis ausgangen vnd zu feilen kauff zubekommen, derwegen ehr alle Frandfurter vnd Leipzische meßen vnd märgkte eine sonderliche person, so studirt zu haben pflege, so in allen buchladen was gewis ausgangen vnd vorhanden erkundigung nehmen müste, do hingegen in Lambergens vnd den andern Frandfurtischen Catalogis viel bucher zubefinden, so noch nicht ausgangen wehren auch wohl nicht ausgehen würden, welches den ienigen so bücher kauffen wolten große Vnrichtigkeit auch dem buchhandel an sich selbst allerhand schaden vnd nachtheil gebehre, wolle demnach ehr Henning Große vnderthenigst vorhoffen, wan E. Churf. G. dieser seiner vnderthenigsten entschuldigung vnd beschaffenheit dieser sachen gnedigt berichtet werden, das Lambergl. . . . abgewiesen werden solle.

Ruhn wirdt gleichwol Gnedigster Churfürst vnd Herr, Aus allen Vmstenden so viel befunden, Das Hennigt Grof ganzer funf Jhar zuuorn, ehedan das Abraham Lambergl sein Priuilegium gesucht vnd erlanget, den Catalogum gedruckt vnd vorhandelt, wie es dan auch seine Inuentio ist, Dahero er dan si non vigore generalium Priuilegiorum, doch propter possessionem et praescriptionem (: weil es res mobilis :) ein ius quaesitum hat, Inmassen Er dan solches mit Sieben Exemplarien des Catalogi, wie oben auch angezogen vnd vormeldet worden, belegt vnd besterget. Zu dem ist es, was den Elenchum vnd Continuation belangen thut, viel ein hoher, wichtiger

vnd nützlicher werck, als Lambergß bloßer Catalogus, welchen Er den Frangfurttischen schlecht nachdruckt, Vnd von 170 angeregtem Catalogo ganz vnd gar in forma, quae dat esse rei methodo et dispositione, darinnen ein besonderer vleiß gebraucht vnd angewendet wirdet, vnderschieden, vnd also ein abgefondert sonderlich werck ist, ut res et collatio docet,

So weist der Elenchus wegen seiner richtigen disposition (: welchen Er vornemblich umb fortstellung des allgemeinen buchhandels wissen, darauf dieß werck gerichttet, angefangen:) allezeit vñ zehen Jahr zuruck in das grosse werck, welches von Ihm Grossen vorleget vnd wie er berichtet vber 800 fl. darauf gewandt vnd dadurch den buchhandel den Frandfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in diese lande transferirt worden, das man sich besage des Elenchi der Bücher auch mehr alhier in diesem lande vnd bei dieser stad in den buchläden erhole, welche sonst zu Frandfurt gesucht vnd gekaufft werden, Do auch ihme solche continuatio durch dieses des Lambergß vornehmen gestopffet werden solte, so würden sich bald die Frandfurter derselbigen vnterwinden vnd also mit Continuirung des catalogi fortfahren damit sie dadurch den buchhandel wie auch hieruorn gewehsen genzlich wieder an sich vnd aus diesen landen vnd dieser Stad bringen würden wie dan dies sein werck fast in alle frembde lande sehr vorhandeltt vnd versuhret, wie Er dan solches mit seinen Margkt Buchern zu belegen vnd zu bescheinen (sc. bereit?),

Hierbey wier dan auch in gehaltenener Vorhor dieses berichtet worden, das E. Churf. G. lobliche Vorordente Justicien Rätthe zu Dresden in Ihrem vnderthenigstem bedengten (— weggestrichen ist: sub dato den lezten Decembris Ao. 99 —) in erwegung aller Vmbstende selbst dahin gesehen vnd dies mittel vnderthenigst furgeschlagen haben sollen, das, Do ein Jeder bey dem seinen, als Abraham Lambrichtt bey dem Catalogo, wie Er solchen den Frangfurttischen nachdruckt, vnd Hennig Groß bey dem Indice oder Elencho sambt der Continuation zu complirung des angefangen Willerischen werckß (: welches Lambergß Priuilegio gar nicht zuwiederlauffet, sondern sein Catalogus in forma et dispositione et methodo von Grossens vornehmen vnd werck ganz vnd gar separat vnd vnderschieden:) bleibt, vnd gelassen wirdet, das beide Priuilegia neben einander wol sein vnd geduldet werden können, in betrachtunge das Groß als ein Buchführer den Catalogum als seine Inuention vigore seines general Priuilegij zum ersten gedruckt, vnd nicht vormeinert das vber demselben Lambergß ein Priuilegium suchen sollen, Vber dies auch seine continuation des Catalogi forma sive iure von Lambergß seinem Catalogo weit vnderschieden,

Was sonst ferner von Abraham Lambergen in seinen beyden Supplicationschriften wie oben im eingange in specie angezogen, geclagt vnd furbracht worden, welches wier Hennig Grossen alles

underschiedtlich nach einander surgehalten haben, dessen ist Er keines weges gestendig gewesen, auch dissals of ihn nichts ausgefuhret worden, Dan ob er wol in keiner abrede, das er auch sieder Lamberg's erlangetem Priuilegio von Ao. 99 bisshiero offentlich seine Continuation vorhandeldt vnd vorkaufftt vnd dasselbe titulo priuilegij, welches der continuation ausdrugklich vnd indistincts gedenglet, So sey es ihme doch bis auf diese stunde zuuorhandeln nicht vorbotthen gewesen, was Er auch vorhandeldt, das sey vor insinuirtem befehl, vnd zu complirung des Elenchi geschehen, furnemblich vmb forsetzung willen des buchhandels, darauf dies werck gerichttet.

Was auch wegen seines Sohnes Friederichen Grossens, als factum tertij, vnnnd wie Er Hennigt Gros bey der Churf. Regierunge zu Dresden das Priuilegium vber den Elenchum vnd desselben Continuation sub et obreptitië, sinttemahl die Churf. herren Rätthe von Lamberg's Priuilegio keine wissenschaftt gehabt, ausgenommen haben soltte, welches Gros als eine sonderliche Iniuria geburlichen zu eifern Ihme protestando surbehalten,

Item wie Er Lambergk durch den gedrugtten Elenchum in vnbewindtlichen schaden gebracht,

Item dz Gros in seinen Continuationibus Lamberg's Bucher nicht gedechtte,

Item als ob Ihme Grossen von der Vniuersitet vorbotthen worden sein soltte, seine Continuation die nechst vorgangene Messe nicht zu drucken zc. dessen allen vnd Jeden ist Gros durch aus nicht gestendig gewesen, sondern dissals seine notturfftige Voranthsantwortung vnd ablehnunge darwieder eingewandt,

Insonderheit aber hat er keines wegs gestanden, dz Er Lamberg's blosem angeben vnd beschuldigung nach, E. Churf. G., in dieser sachen ausgegangenen befehlchen nicht pariret, sondern denselben zuwieder gelebet, vnd wieder Lamberg's Priuilegium gehandeltt haben soltte, wie dan auch dissals wieder ihn nichts ausgefuhrt noch dargethan worden ist,

Hennigt Gros hat sich gegen vns auch dahin erkleret, wan Lambrecht die Tittel seiner Bücher, Inmassen von denen zu Frangfurt an der Oder, Wittenbergk, Dresden, Görlitz, Halle zc. vnd andern mehr geschehe, Ihme zustellen vnd solches begehren, die bucher auch führen vnd in seinem laden haben würde, damit dieselbigen von denen so sie zukauffen begehren vermoge des Catalogi oder Elenchi bei ihm gewis zubekommen, so woltte Er dieselben eben so wol in seinen Elenchum vnd disposition setzen vnd bringen, So hette sich auch Lamberg daher desto weniger zubeschweren, denn weil ehr vor-meine in seinem Catalogo mehr bucher zu haben als Henning Gros in seiner Continuation, so hette ehr leicht abzunehmen dz Lamberg's sein Catalogus als der an bucher reicher beßer als ihme seine Continuation, welche eingezogener, abgehen würde,

Solches haben E. Churf. G. derselben gnedigstem begehren vnd befehl zu vnderthenigtem schuldigen gehorsamb wir vnderthenigst berichten sollen vnd stellen zu E. Churf. G. gnedigstem ermessen, bedengken vnd gefallen, vnderthenigst, was dieselbe wegen obangezogener Ursachen vnd Vmbstende respectiuè hierinnen ferner gnedigst anordnen vnd befehlen wollen,

Vnd E. Churf. G. in vnderthenigsten gehorsam zu dienen seindt wir pflichtschuldig vnd bereithwilligst,

Datum den 20. Maij Ao. 1602.

E. Churf. G.

Vnderthenigste
Gehorsambste

Der Rath zu Leipzig.

Bei den widerstreitenden und in sich selbst schwankenden Angaben der Parteien dürfte es eine müßige und unfruchtbare Arbeit sein, die einzelnen Phasen des Streites in chronologischer Folge hypothetisch fixiren zu wollen. Ob von dieser oder jener Seite eine Confiscation, ein Verkaufsverbot oder sonst etwas derartiges verfügt oder nur in Aussicht gestellt worden ist, dem doch keine Folge gegeben wurde, ist im Grunde genommen ziemlich gleichgültig; es genügt vollkommen, sich überhaupt nur ein allgemeines Bild der Vorgänge zu gestalten.

Zunächst muß constatirt werden, daß Henning Große bei dem Streite überhaupt moralisch im Rechte war, nicht aber im Recht nach der nun einmal herrschenden Rechtsübung. Er hatte sein Unternehmen im Jahre 1595 mit dem Kataloge für die Michaelismesse 1594 begonnen; derselbe trägt nämlich (jedemfalls erst nachträglich erschienen) die erstgenannte Jahreszahl. Welches waren seine eigentlichen Beweggründe dafür, den Messkatalog auch für die Leipziger Messen einzubürgern? Das eine Mal führt er sein Unternehmen, namentlich in Betreff der in Gemeinschaft mit seinem Sohne Friedrich herausgegebenen Kataloge, auf die Bedürfnisse seines Sortimentgeschäftes und auf die Wünsche seines Kundentreibes, namentlich im Osten, zurück, sucht also (ebenso wie dies auch Abraham Lamberg thut) für seinen Messkatalog keineswegs eine derartige officielle Bedeutung anzustreben, wie sie dem Frankfurter ungefähr zu derselben Zeit durch den Uebergang in die Hände des dortigen Rathes aufgeprägt wurde. Andererseits documentirt sich aber doch sowohl bei ihm, wie bei seinem Concurrenten, durch die Erwerbung von Ausschließungs-Privilegien gegen den Druck von andern gleichartig abgegrenzten Sortiments-Katalogen das Bestreben eine ähn-

liche officielle Bedeutung für denselben anzubahnen, wie sie dem Großen später auch thatsächlich und gewohnheitsmäßig zu Theil wurde. Hat er nun gleichzeitig mit dem Beginn der Herausgabe einzelner Meßkataloge wirklich die Absicht gehabt, damit — bis er ein justum volumen angesammelt habe — eine Fortsetzung der sogenannten *Collectio in unum corpus* vorzubereiten und an dieselbe einen „fünfjährigen Elenchus“, oder eine Fortsetzung auf „zehn Thare zurugt“, wie er im weiteren Verlauf der Erörterungen auseinanderlegt, anzuknüpfen? Das ist jetzt wohl kaum festzustellen. Gedachte *Collectio in unum corpus* war 1592 als Verlagsartikel von Nic. Basse (Bassée) in Frankfurt a. M. (wenn auch mit Erwähnung Georg Willer's in Augsburg auf dem Titel) und mit Basse's Vorrede erschienen, während Große dieselbe als ein Unternehmen der „Willerschen“ (Georg und Elias) bezeichnet und später indirect andeuten zu wollen scheint, als habe er gerade mit dieser Verpflanzung der Fortsetzung des ersten geschäftlichen Interesses dienenden bibliographischen Unternehmens wesentlich dazu beigetragen, daß der „buchhandel den Frandfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in diese lande transferirt worden, daß man sich besage des Elenchi der Bücher auch mehr ahier in diesem lande vnd bei dieser stad in den Buchläden erhole, welche sonst zu Frandfurt gesucht und gekauft würden“.

Welches Gewicht dieser bedeutamen Behauptung beizulegen ist, will ich zur Zeit noch dahin gestellt sein lassen. Ich kann aber nicht umhin an meine oben gethane Aeußerung über das Maß der Zuverlässigkeit derartiger Behauptungen, namentlich wenn sie gleichsam als Trümpfe benutzt werden, zu erinnern, wenn auch nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Angabe: Leipzigs Meßverkehr werde sehr wesentlich durch die Bedürfnisse des Ostens gestützt und erweitert, eine Bestätigung durch die von mir früher publicirten Actenstücke über den Buchhandel in Breslau und durch den Umstand erhält, daß die von H. Ballmann veröffentlichten Rechnungspapiere Sig. Feyerabend's in Frankfurt a. M. und seiner Nachfolger einen sehr schwachen Meßverkehr dieses Platzes mit dem Osten constatiren. Andererseits aber verliert dieses Argument dadurch an Werth, daß die Leipziger Buchhändler umgekehrt in einer (in einem anderen Beitrag beizubringenden) nur wenig späteren Eingabe (vom Jahre 1616) gerade darüber klagen, daß sich die

Buchführer der östlich gelegenen Länder mehr nach Frankfurt a. M. gezogen hätten und der Verkehr mit ihnen sich wesentlich gegen die Zeit vor 30 bis 40 Jahren verringert habe. Daneben ist auch zu beachten, daß in allen aus dieser Zeit bei den Acten befindlichen Nachrichten, in denen es sich um Insinuationen von Patenten u. an die fremden Buchhändler oder um deren Vorforderung auf das Rathhaus handelt, sich auffällig kleine Zahlen für den Meßbesuch der fremden Buchhändler ergeben. Allerdings kommt dabei in Betracht, einestheils der Zeitpunkt im Verlaufe der Messe, aus welchem diese Notizen stammen, andererseits die größere oder geringere Geneigtheit der Fremden, derartigen Ladungen wirklich Folge zu leisten und endlich die Frage: ob es sich bei allen diesen Fällen vielleicht nur um die in offenen Gewölben oder Buden ausstehenden fremden Verleger gehandelt habe, nicht aber um die bloßen Einkäufer: die reinen Buchführer.

Wir erscheint es wahrscheinlicher, daß Abraham Lamberg Recht hat mit seiner Behauptung: daß der Gedanke der Herausgabe des Elenchus bei Henning Große erst in Folge seines, Lamberg's, Concurrenzunternehmens entstanden sei, als Mittel, damit entweder dieser Concurrenz die Spitze abzubringen, oder durch die messenweise erfolgende und selbstverständliche, weil nothwendige Fortsetzung des Elenchus das Lamberg'sche Privilegium für seine Person brach zu legen.

Abraham Lamberg's erster Meßkatalog erschien aber, was seinerseits in den Verhandlungen gar nicht erwähnt und von Henning Große merkwürdigerweise auch nicht ausgenutzt wird, bereits in der Michaelismesse 1598 und zwar zunächst ohne Privilegium, also als nacktes Concurrenzunternehmen gegen das schon fünf Jahre bestehende Große'sche. Wie ihm unter diesen Umständen überhaupt ein Privilegium zum Druck desselben von Ostern 1599 ab — zumal sowohl sein eigener, wie der Große'sche Meßkatalog im Großen und Ganzen nur Nachbrücke des Frankfurter waren, ja beide die Frankfurter Messe in optima forma auf dem Titel als Flagge führen — ertheilt werden konnte, bleibt nach unseren heutigen Rechtsbegriffen natürlich unverständlich. Es geschah eben und obchon Henning Große in seiner Vertheidigungsschrift ausführlich und wiederholt seines General-Privilegiums über alle von ihm zu verlegenden Werke gedenkt — er erhielt dasselbe

im Jahre 1581 — und obwohl die beteiligten Behörden die Rechtsgültigkeit desselben in keiner Weise anfechten, so scheint er auf die durchschlagende Wirkung desselben doch nicht besonders vertraut zu haben. Allerdings waren derartige General-Privilegien durch die Verordnung vom Jahre 1594 eigentlich für fernerhin unzulässig erklärt worden; aber ertheilt und mehr oder weniger respectirt wurden sie dessenungeachtet auch fernerhin. Das scheint wenigstens festzustehen, daß Henning Große keinen Versuch machte, auf Grund dieses seines General-Privilegiums Einspruch gegen Abraham Lamberg's Concurrenz zu erheben, daß er vielmehr zunächst temporisirte.

Schwetschke kennt keine Große'schen Kataloge vom Jahre 1599; auch die reichen Sammlungen des Börsenvereins an Meßkatalogen enthalten nur den Lamberg'schen von Michaelis 1599. Aber ein Große'scher ist zu Ostern 1599, und zwar unter dem Namen Friedrich Große's laut Ausweis der Streitschriften, wirklich erschienen. Ob er unterdrückt oder sein Verkauf verhindert wurde ist mir unklar; aber ich nehme als gewiß an, daß ein Große'scher Michaelis-Meßkatalog für 1599 nicht erschienen ist und die *Continuatio I.* des Elenchus, datirt von der Neujahrsmesse 1600, seine Stelle vertritt, um eben die Fortsetzung von Große's ursprünglichem Unternehmen unter anderer Form zu ermöglichen. Eine flüchtige Vergleichung schon der ersten Seite der *Continuatio I.* mit Lamberg's Michaelismeßkatalog 1599 scheint diese Annahme nur um so mehr zu bestärken. Damit erklärt sich denn auch einfach der Umstand, daß neben der Suite von 1703—9 die Neujahrsmesse vom Jahre 1600 nach Schwetschke's Mittheilungen die einzige ist, in welcher ein Meßkatalog erschien.

Meine Annahme geht nun weiter dahin, daß Henning Große, wie schon gesagt, keinen Versuch weiter machte, offen gegen seinen Concurrenten anzukämpfen, vielmehr schnell seinen Elenchus, der — obwohl er die Zeitangabe 1593 bis 1600 auf dem Titel führt — nur die Jahre 1593 bis 1599 umfaßt, dessen Inhalt auch mit der Bezeichnung *Index quinquennalis* und Große's eigenen Angaben (5 bis 6 Jahre in den Streitschriften, Fünffjähriges Verzeichniß auf dem Titel der deutschen Abtheilung) in Widerspruch steht, bearbeiten ließ oder bearbeitete, dafür und für die organisch daran zu knüpfenden Fortsetzungen sich ein Special-Privilegium zu erwirken und so auf einer Art von Schleichweg Abraham Lamberg matt

zu setzen wußte, wie dieser es mit seinem in Wahrheit doch eigentlich auch nur erschlichenen Privilegium ihm selbst gegenüber zu thun versucht hatte. Man könnte sogar auf den Gedanken kommen, daß die Continuatio I. von vorn herein gleich mit dem Stamm des Elenchus zusammen ausgegeben worden sei und deshalb sich auf dem Haupttitel die Angabe finde: er umfasse den Zeitraum von 1593 bis 1600.

Sechs Continuationen, zuletzt wohl Vorsichts halber in Eisen gedruckt, waren erschienen, als der Streit von Neuem entbrannte. Die in dem Berichte des Rathes von Leipzig sich befindende Anführung: die „Justitien-Räthe“ in Dresden wären der Meinung gewesen, daß beide Parteien einfach im Genuß der sich angeblich gar nicht widersprechenden beiderseitigen Privilegien zu belassen seien, wird wohl richtig sein, obschon es Bedenken erregen kann, daß in dem Concept des Rathesberichts das ursprünglich mitcitirte Datum jenes Gutachtens (31. December 1599) wieder weggestrichen ist. Anderenfalls wäre es auch nicht denkbar, daß Henning Große seine Continuationen zwei Jahre lang, und zwar mit der ausdrücklichen Bezeichnung: Mit Churf. Sächsischem special Privilegio, hätte erscheinen lassen können. Was also Abraham Lamberg zu einer neuen Klage Veranlassung geboten haben mag, bleibt unklar; vielleicht war es die Hoffnung, mit einer neuen Interpretation des anscheinend getroffenen Compromisses einen besseren Erfolg zu erzielen: nämlich Henning Große den Einzelverkauf der halbjährlichen Fortsetzungen abzuschneiden. Nach dem Referat des Leipziger Rathes über den Inhalt von Abraham Lamberg's Klageschrift hatte sich letzterer ja ausdrücklich dahin geäußert, daß „Er wol Grossen seine begnadung vber den Elenchum wol gonnen kontte“, aber beantragt, daß dieser und sein Sohn Friedrich „sich Ihrer begnadung ohne seinen schaden vnd nachtheil gebrauchen, die vorsehliche continuation vnd einzliche vorkauffung Ihres Elenchi abstellen“ müßten. Hierin würde aber ein unlösbarer Widerspruch liegen, wenn man nicht annehmen wollte, daß hier ein Schreibfehler untergelaufen und zuletzt statt „Elenchi“ „Continuationis“ zu lesen sei. Zudem ist Friedrich Große auch mit seiner Firma nur bei den Continuationen, nicht aber bei dem Elenchus betheiligigt.

Dem sei nun wie ihm wolle; wie lange der Streit gedauert hat und zu welchem Zeitpunkt er definitiv beigelegt worden ist, ist zur Zeit noch nicht feststellbar. Schwetschke hat keine Große'schen

Kataloge von der Herbstmesse 1602 und von der Ostermesse 1603 zu Gesicht bekommen; auch die Bibliothek des Börsenvereins besitzt solche nicht, erst von der Herbstmesse 1603 sind zur Zeit wieder Kataloge beider Concurrenten bibliographisch nachgewiesen. Es entsteht nun die Frage: sind in diesen zwei Messen, also in der Zeit, in welcher der Conflict seine Lösung gefunden haben muß, überhaupt Große'sche Messkataloge erschienen? Ich vermag mit den mir zu Gebote stehenden bibliographischen Nachweisen diese Frage nicht zu lösen; vielleicht bieten diese Zeilen die Veranlassung, daß sie von anderer Seite gelöst wird.

Die Titel der beiderseitigen Kataloge von der Michaelismesse 1603 beweisen dagegen, daß der wenigstens dreijährige Streit um diese Zeit durch einen Compromiß beigelegt war. Henning Große ließ seinen von Abraham Lamberg anstößig befundenen Titel: *Continuatio ... Elenchi* fallen, änderte ihn in: *Continuatio Indicis generalis*, setzte auf den Titel einfach nur: *Cum Gratia et Privilegio* und gab den Druck des Katalogs in seiner eigenen Eislebener Druckerei auf. Abraham Lamberg aber erhielt sein Privilegium vom Jahre 1603 ab auf weitere 15 Jahre verlängert (vermuthlich von vorn herein mit der Bestimmung dieser Zeit als äußerster Gränze), übernahm den Druck des Katalogs und lieferte sich und seinem Concurrenten das jedem erforderliche, vielleicht auch der Zahl nach vereinbarte Quantum von Exemplaren mit ganz verschiedenen Titeln. Während Abraham Lamberg auf seinen eigenen Exemplaren als Verleger genannt ist, erscheint er auf Große's Exemplaren nur als Drucker. Schwetschke hat ausdrücklich die wörtliche Uebereinstimmung der beiden Concurrenzausgaben constatirt. Mit dem Erlöschen von Abraham Lamberg's Privilegium verschwindet er als Verleger eines Messkatalogs und erscheint nur noch für die Dauer seiner Thätigkeit als Buchdrucker überhaupt als Drucker von Große's nunmehr alleinigem Katalog.

So weit führen die bis jetzt aufgefundenen Acten in Verbindung mit den bibliographischen Mittheilungen Schwetschke's. Ob sich bei weiterer Durchsicht der Acten noch ergänzendes Material erschließen wird, steht dahin; von wesentlicher Bedeutung für die Jugendgeschichte des Leipziger Messkatalogs dürfte es kaum sein können.

Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig
im Jahre 1598 ff.

Von
Albrecht Kirchoff.

Der Zusammenschluß des Gewerbe- und Handelsstandes zu Zünften, Innungen und Corporationen war im Großen und Ganzen schon zum Abschluß gelangt, ehe der eigentliche Buchhandel sich in größerem Maßstabe aus den kleinen Anfängen des Handels mit Handschriften und aus dem Buchdruckergewerbe heraus zu entwickeln begann. In seinen bedeutendsten Vertretern und in seinen tonangebenden Spitzen als Verlagsbuchhandel aus den zugleich handelstreibenden — und zwar zunächst nur mit ihren eigenen Druckwerken handelstreibenden — Buchdruckern hervorgewachsen, recrutirten sich die Vertreter des Klein- oder Sortiments-Betriebes, als eines so gut wie neuen, noch völlig freien Handelszweiges, vorerst aus den verschiedensten Erwerbs- und Geschäftskreisen, bis auch mehr und mehr der Verlagsbuchhandel, und zwar schon früher in ausgedehnterem Maße, als nach den Impressis der Bücher allein geschlossen werden darf, in die Hände dieser Buchhändler und Buchführer überging. Blieb auch die Betriebsweise des Geschäftes noch auf lange hinaus eine nach unseren jetzigen Begriffen etwas krämerhafte, so suchte doch bald genug einerseits das steigende Selbstgefühl der neuen Geschäftsleute, andererseits das den Zeitanforderungen entsprechende Streben nach corporativen Berechtigungen und nach möglichster Beschränkung der Concurrrenz am ständigen Sitz des Geschäftes die Quellen einzudämmen, aus denen früher ein großer Theil der Geschäftsgenossen entstammte. Diese ursprünglichen Elemente behielten aber trotzdem überall da naturgemäß den Kleinverkehr in den Händen, wo sich nicht in der Verbindung mit dem Verlagsbuchhandel die Möglichkeit bot, in den großen Verkehr, den Meßverkehr, mit einzutreten.

Das 16. Jahrhundert und das erste Drittel des 17. weisen daher auch in vielen bedeutenden, wie unbedeutenden Städten eine Kette von Streitigkeiten auf über die Grenzen der gewerblichen Befugnisse zwischen den Buchhändlern einerseits und namentlich den Buchbindern und Buchdruckern andererseits: es standen streitend gegeneinander die seßhaften Buchführer gegen die buchhändlerische Geschäfte betreibenden Buchbinder ihres Ortes, letztere und die Kleinbuchhändler in weniger bedeutenden Städten gegen die reisenden Buchhändler, die ihren Geschäftsbetrieb über die freien Marktzeiten hinaus auszudehnen suchten oder auch wohl gar — gleich den Buchhandelsreisenden und Subscribentensammlern der Neuzeit — mit ihrem Katalog in der Hand von Haus zu Haus wanderten und zum Kauf anzureizen suchten.

Diese einförmigen und meist langweiligen Streitigkeiten bieten aber für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege wenigstens eine erfreuliche und hochinteressante Seite: sie belegen einen entwickelteren Verkehr und das Vorhandensein eines größeren Maßes von literarischen Bedürfnissen in Gebieten und Orten, die sich noch lange nach jener trüben Zeit als für regere geistige Interessen verödet und erstorben zeigten.

Zur Innungs- oder Corporationsbildung scheint der Buchhandel aber trotz aller derartiger Streitigkeiten wohl nirgends gelangt zu sein; in Leipzig stemmte er sich sogar selbst — allerdings im erklärlichen Geschäftsinteresse — sehr energisch gegen die in den Jahren 1666 bis 1670 hervortretenden Bestrebungen der ihm so nahe verwandten Buchdrucker: für die zur Zeit bestehenden Officinen Ausschließungsrechte und die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl (acht) zu erwirken. Aber wo sich irgend Aussicht auf Erfolg bot, ging das Trachten der Buchhändler dahin, sich durch Erwirkung staatlicher oder städtischer Privilegien gegen alle weitere unbequeme Concurrenz zu schützen und so für die einzelnen Firmen ungefähr dieselben Ausschließungsrechte zu erwerben, welche dem Geschäftszweig als solchem versagt waren. Ganze Orte, ja Landstriche wurden durch derartige Privilegien und andere Begünstigungen (wie z. B. später durch Bewilligung der Postfreiheit) einzelnen oder wenigen Firmen gleichsam als Domaine überwiesen und die Möglichkeit der Errichtung neuer Buchhandlungen war damit mehr oder weniger von dem ausschließlichen Ermessen der Staats- oder

Ortsobrigkeit abhängig gemacht. So bildet dieses Privilegienwesen beim Betriebe des Sortiments-Buchhandels — denn dieser war dabei der Angelpunkt — gleichsam den Keim und den natürlichen Uebergang zu dem von der modernen Staatsraison so lange für nothwendig erachteten Concessionwesen. Der Buchhandel war ja im Laufe der Zeit zu einem gefährlichen Gewerbe erwachsen! —

Ausführliche Actenstücke über derartige Streitigkeiten habe ich in diesem Archiv bereits aus Breslau mitgetheilt. Ich lasse denselben diesmal gleichartige aus der Meßstadt Leipzig folgen, die also schon dieses ihres Ursprungs halber doppeltes Interesse beanspruchen können. Sie sind dem Fascikel XLVI, 125 des Leipziger Stadt-Archivs entnommen: Bücher-Acten de Ao. 1546 sqq. bis 1615. Vol. I. Leider bieten sie aber wiederum keinen Abschluß und lassen den Ausgang des Streites nicht erkennen. Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, sie mit einigem wenigen Material aus anderen Acten zu ergänzen und nur einige kurze Bemerkungen daran zu knüpfen.

Die Buchführer alhier protestiren c. Abraham Lambergers ansehenden buchhandell vnd immaturam occupationem possessionis lite pendente.

Achtbare Ehrnueste Hochgelarte Hoch vndt Wohlweisse großgnostige Herrn vnd Gönner, E. E. vndt A. W. mit vnserer schuldige willferige Dinst vörmögend beuor. Vndt werden demnach E. E. vndt A. W. großgnostig sich erinnern können was bei denen wir vnlangst sowoll wegen der frembden buchfürer als auch insonderheit der Buchtruder vnd buchbinder alhier gesucht welches von E. E. vnd A. W. mit großgnostiger vortröstung zur befoderung vnserer rechtens angenommen. In dem nun solches hanget hat sich gestriges tages wie auch noch iezo Abraham Lamprecht ein buchtruder alhier vor dem Grimmischen Thor wonhafftig de facto vnterstehen wollen einen buchhandell in der Grimmischen gassen in der Ulrich Meyerin behausung für sich vndt für dem buchtruder Hans Rambu zu Gerlich seßhafftig anzurichtenn vnd einen offenenn Ladenn zu halten. Diemeil dann wir vnserer beschwerung E. E. vnd A. W. eben dieses vndt anderer buchtruder halbenn vorgetragen solches auch noch zu recht hanget, vndt aber vns hiedurch ein groß praeiudicium zugezogen werden möchte wollen wir hiemit wieder solche vnzeitlige occupationem possessionis solenniter protestiret habenn im Dieselbe keinesweges einräumen neben bitte solches zu registriren, gelanget auch an E. E. vndt A. W. vnser dinstvleißigß bitten die geruhen gedachten Abraham Lamprecht Buchtrudern

großgünstig inhibiren vndt auffserlegenn das er sich keines newenn Buchhandels auch keiner vormeintenn Possession deselbenn unterfange: Sondernn seiner Druckerey vndt Pressenn daheim warte bis so lange das dieses wolbefugtes recht wieder ihn neben denn Andern Buchtrudern, Buchfurern vndt Buchbindern außgefurett werde. Zuorlesig E. E. vndt A. W. thuen hiermit zuorauß der Iustitien vndt dann auch dem gemeinenn wolstand vndt gutter ordnung eine besoberung. Vndt solches umb E. E. vndt A. W. zuorcksulbenn seint wir sambtlich willig vndt gestißenn. E. E. vndt A. W.

praes. 2.
VII^b. (15)97.

Untertänige Dinst-
willige Buchfu-
rer in Leiptzigl.

Die ursprüngliche Eingabe liegt nicht vor. Eine besondere Eile entwickelte der Rath allerdings nicht bei der Erledigung der Beschwerde, denn nach Verlauf von Jahresfrist fühlten sich die Petenten gedrungen, dieselbe in folgender Form in Erinnerung zu bringen:

Ehreneueste, Achtbare, Hochgelarte, Hoch, vndt Wohlweise, insonders großgünstige gebietende Herren, Daß bey E. E. vndt A. W. Bier, wegen vieler einführungen, vndt beschwerlichen newerungen, so vnß zum theil, von den Buchdruckern, vndt theilß von den Buchbindern alhier bißdahero, haben zugefugert werden wollen, umb großgünstige abschaffung deroselben, etwa vor einem Thare, demütiges vleiß ansuchunge gethan, werden dieselbe sich zweiffelsohne noch gutermassen, zu bescheiden wiesßen.

Weill dann solche newerungen beydes vonn Buchdruckern, vndt Buchbindern, nicht alleine, nicht eingestelt, sondern auch noch teglich ie mehr, vndt mehr geheuffet werden, Alß können Wir nicht vmbgang habenn, E. E. vndt A. W. dieselben nochmalß dinstlich zu erkennen zu geben, der tröstlichen hoffnung, E. E. A. W. werden alß Hochuorstendige löbliche Regenten, gutter Ordnunge, vndt den wolstandt Gemeines nuges, beppflichtten, vndt dieselbe allerseiß fodern, vndt handthaben.

Vndt Erstlich: ist am Tage, Das die Buchbinder alhier, sich nuhmehr etliche Thar hero, vnderstanden, Inmassen sie sich noch teglich, ie lenger ie mehr vnderstehen, offene Buchlähden anzurichten, Darinne sie nicht alleine ihre eigene, sondern auch von andern Buchbindern gebundene, Ja auch, daß noch mehr ist, nicht allein gebundene, sondern auch allerley vngebundene, vndt Rohe bucher zu seilen kauff haben, Darunter doch zu weilen der mehrer theill, nicht ihr eigen, sondern frembder Buchführer, Welche dan von ihnen, vntter ihren Burger Recht, den frembden zu gutte vorkaufft, vndt distrahiret werdenn. Ingleichen thun auch epliche Buchdrucker, schreiten auß ihrem beruff, Richtten Buchlähden ann,

Darinnen sie dann zuschuß derer Bucher, so wier bey ihnen vorlegen, viell ehe, auch wohlfeiler, als Bier selbsten, die Bier großen vnkost darauf wenden, mit vnserm höchsten schaden, zu feilen kauff haltten, Dannenhero es nuhmehr dahin lauffen will, Das der Jenige, der weder in der Truderey noch bey den Buchbindern guttes thun, noch sonsten sich seiner kunst, oder handtwerge nehren will, ein Buchführer zu werden, vndt BuchHändell anzurichten, sich vnderstehen darff, Inmaßen sich einer izo finden thutt, Welcher wiewohl er das Buchbinderhandtwerck gelernet, Jedoch, dieweil Ihn die Buchbinder in ihre Innunge nicht annehmen wollen (: auß was vrsachen, ist vnß vnwießendt:) einen BuchHändler geben will: Vndt findet sich auch ohne diesen viell Truder, vndt Buchbinder, welche, da sie sich ihrer loblichen kunst, oder handtwerge wohl nehren köndten, sich auf die faule seite legen, vndt mit BuchKramereien teglich vff offenen Marktte finden lassen, Welches dann zu großer vnordnunge, vndt Confusion gereichen thutt. Also, das man wohl endtlich, nicht wiesen würde, Wehr BuchHändler, Buchtruder, oder Buchbinder wehre, vnd zwar in dieser löblichen, vndt be-rumbten handelßstadt, niemalß ist vorstattett worden, Wie auch an allen andern orten, da wohlbestellte, vnd Wohlangerichtete BuchHändell gepflogen werden, keinesweges zugelassen wirdt: Zugeschweigen, was durch solche vnzeitige Rauffleutthe dem Buchhandell fur merglicher abbruch begehüget, vnserer nahrunge, da-uon Bier Bürgerliche pflicht, auch schoß, vndt steuer entrichtten, geschmeltet wirdt:

Solte nun solches einem oder dem Andern also hingehen, So wurden Bier auch enbtlich genöttigett werden, vnß des Edicti: quod quisque Juris wieder die Buchtruder, So wohl als die Buchbinder zu gebrauchen, Vndt gleich, wie sie Buchlähden, also auch Bier Trudereyen, vndt Buchbindereyen, in vnseren wohnungen, oder sonsten, nach vnserer gelegenheit anzurichten, vndt anzustellen,

Endtlichen, können wier auch dieses vnerinnert nicht hingehen lassen, Das viell der frembden Buchführer, wan sie vnser Marktte besuchen, nicht allein in wehrenden Marktten, Sondern auch die ganze Zahlwochen vber, Ja auch wohl ezliche viell wochen hernach, sich haben vnderstanden, ihre Lahden offen zu haltten, Tasselet vndt bucher aufzusetzen, vndt dieselben Renniglichen zuurorkuffen, Damit abermalß vnß, Als denen die nahrunge dieses ortts, außser des Markttts, fur den frembden gebuehret, das brodt vor dem Munde hinwegt gerieffen wirdt;

Diesem allem nach, gelanget an E. E. vndt A. W. vnser demutigtes hochvleißiges bitten, die geruhen die Buchdruder, vndt Buchbinder förderlichst neben vnß vorbescheiden, vndt vmb abhelffunge angeregter Mängel, vndt einführunge sich großgunstigt beförderlich erzeigen: Solches, Wie es zu erbatunge des Gemeinen

nutzes, gedeihlichem aufnehmen der vnderthanen, fortpflanzunge bürgerlicher einigkeit, vndt zum wohlstande des ganzen Batterlandes hochnöttig, vnd nutzlich ist. Also vmb E. E. A. W. zuuordienen, seindt Wier ieder Zeit schuldig, vndt gangwillig, Datum Leipzig den 23. Octobris Ao. 98.

E. E. vndt A. W.

Vnderthenige
vndt Gehorsame
Burgere vndt Buch-
führer daselbst.

Auf diese zweite Eingabe hin reagierte endlich der Rath, wenigstens gab er vor Abhaltung einer mündlichen Vergleichsverhandlung, wie dieselbe beantragt war, die Klageschrift an die beiden in Anspruch genommenen Genossenschaften zu vorheriger schriftlicher Gegenäußerung ab. Die Verantwortung der Buchbinder lautet:

Ehruvheste, Achtbare, vndt Hochgelarte, Erbare vndt Hochweise, großgunstige vndt gebietende liebe Herrn, E. Ehrv. Hochang. vndt Erb. Hochw. seindt unsere Pflichtschuldig gehorsame dienst, in demut Jederzeit treuen Bleißes bereit,

Großgunstige vndt gebietende Herrn, Auß deme Vnß Insinuirten vndt vbergebenen Schreiben, haben wir nicht mit wenig verwunderung vernohmmen, Welcher gestaltt die Buchfurer Alhier sich vormeintlich vnderstanden, bey einem Ehruvhesten vndt Hochweysen Rath vnnß zur vngedubr zubeschweren, Alß ob dahero, das wir auch vngedundene Bücher vndt rohe Materias zu feilem Kauff habenn, wir Allerley beschwerliche Neuerung einfuren soltten, vndt das solches abgeschafft werden möchte, zubitten,

Hierauff können E. Ehrv. Hochang. vndt Erb. Hochw. wir zu unserer verantwortung vnuormeldet nicht laßen, Wie das es zwar nicht ohne, Das viel der vnsrigen zugleich gedundene vndt vngedundene Bücher, So wohl rohe Materias in Ihren Läden feill haben, vndt zuverkauffen pflegen,

Das aber solches eine Neuerung seinn solle, dessen seindt wier keines weges gestendig, Sintemahl vnlaugbar, Das wohl vor Sechßzig vndt mehr Jahren unsere Vorfahren nichtt allein des bindens sich genehret, sondern zugleich auch neben Ihrem Handwergk offene Buchladen gehabt; Iha auch wohl etliche stattliche wergk vorlegt haben,

Wann wir denn solches nicht allein, wie Izo gemeldet von vnsern Vorfaren wohlherbracht, sondern auch biß dahero Je vndt Allewege in geruhiger Posses geblieben, Alß seindt wir auch der gewissen Zuorsicht, wir sollen auch kunfftiger Zeit mitt mehrerem

Rechten dabey geschuzet vndt gehandthabtt werden, den das vnß solches die Buchfurer wehren mögen,

Beschiehet vnß demnach von Ihnen sehr vngütlich, Das sie furgaben, wie solchs zur Neuerung eingefuret, Inmaßen Sie denn auch mitt dieser vngegründeten vslagen vnß zur vngedur beschwären, Das Sie furgaben, Als ob wier vndter vnserm Burgerrecht frembder Buchfurer vngedundene vndt rohe Bucher, Ihnen den frembden zu guthe, verkaufften vndt distrahierten, Denn wir beßen keines weges geständig, vndt wieder (wirtdt?) Ihnen den Buchfurern mit bestande vndt guttem grunde zuerweisen vnmöglich sein,

Das aber ist leichtlich zuerachten, wan frembde hendtler bey vnß binden laßen, oder gebundene Bucher von vnß nehmen, Das Sie vnß an statt bahres geldes andere Bücher vndt rohe Materias geben, Inmaßen dann von den Buchfurern Alhier selbsten gleicher gestalt geschieht, Das wan wir vnsern lohn haben wollen, Sie vnß mitt Buchern (: welche wir Ja nothwendig nachmahls wieder zu gelde machen mußen :) bezahlen, vndt wann wir die bezahlung bergestalt nicht annehmen wollen, inn andern vmbliegenden Städten vnnndt Flecken Ihre Bucher binden laßen, dardurch vnß dan mercklicher Abbruch beygefüget, vndt vnserer Nahrung, dauon wir Burgerliche Pflicht, auch Schoß vndt Steuer entrichten, geschmelert wirdt, Zugeschweigen, Das wohl ettlliche der Buchfurer einem oder mehrern vnserß mittels anbieten, Sie zuuorlegen, vndt Ihnen vor ettlliche hundert gulden Bucher furzusezen,

Wan dan deme also, so können wir in vnser einfaltt nicht befinden, wie die Buchfurer vf diesenn irrigen wahn gerathen, Das Sie vnß in vnsern offenen Buchladen einhaltt thun oder dieselbe abzuschaffen bitten können,

Ob sie nun wol zu Ihrem behelf melden durffen, wie solches in dieser löblichen vndt berumeten handelsstadt niemahls verstattet worden: Auch an andern ortten, da wohlbestalte vndt wohllangerichtete Buchhändell gepflogen werden, keines weges zugelassen werde; So wirdet doch solches wieder Ihr selbst eigen schreiben, (: dorinnen sie sezen vndt bekennen, wie wir ettlliche Ihr hero offene Buchläden angerichtet, vndt noch täglich anrichteten :) von Ihnen furggegeben, Sie werden auch durch Ihre eigene Register vndt Bucher eines Andern vberfuret, vndt ist ohne das Ihr furwenden wieder die offentliche kundtbare warheit, Landtublichen brauch vndt gewonheit: Inmaßen dann die Buchfurer vorrucker Zeit, auß deß Herrn Burgermeister Kauferschß seeligen von Rathß wegen gegebenem Bescheide: Wie auch vnlangsten bey Herrn D. Johan Münchens, Burgermeisters, Regirung wohl vernohmmen, Das fast an allen ortten, wo man nur hinkommet, die Buchbinder, so es erzeugen können, neben Ihrem Handtwerck auch offene Buchladen vndt rohe Materias zu feilem Rauffe haben mügen,

Wie solte dan solches in dieser löblichen vndt beruhmten Handelsstadt einem oder dem Andern verboten werden? Zudem so kan nicht verneinet werden, Das wir neben Burgerlicher Pflicht nicht allein wegen vnserer Heuser vndt Nahrung Schoß vndt Schatzung entrichten, Sondern auch wegen vnserer Innung (: derer die Buchfurer keine haben:) Allerley beschwerung mit wachen, Außlauffen vndt sonsten tragen mußen,

Dahero dan der natürlichen billigkeit nicht gemeyß, Das da wir neben vnserm Handtwerck Ichtwas erwerben vndt erlangen mögen, vnß mißgunnet werden solle: Sintemahl wan die Burgererschaft vndt handtwercksleuthe in gutten vormögen vndt aufnehmen sein, hierdurch gemeiner Stadt nutz vndt frommen, viel vndt weit beßer gefördert wirdt, Dan wen sich einer oder der andere geruhmte zeitlige Kauffmann vndt Händtler vnderstehen will, gleichsam ein Monopolium auffzurichten, vnd andere neben sich vnderzudrucken, vndt zudempfen, Vndt bedarf alhier der vnzeitigen bedraung mit dem Edicto quod quisque juris gar nicht. Dan vber das, das es noch bey weitem dorzu nicht kommen, Wir vnß auch nichts vngebührliches anmaßen: So können wir vnß nicht zuwieder sein lassen, Wan die Buchhändler das Buchbinder Handtwerck recht vndt redtlich gelernet, Ihre Fhar gewandert, das Meisterstück vorfertiget, vndt Anders, was sich Handtwercks gebrauch nach eigenet vndt geburet, vorrichtet, Das sie so wohl als wir des handtwercks vnd handels zugleich nehren, Dann solches gereichete nicht allein zu sterckung vnserer Innung, sondern machte auch dem ganzen Handtwerck, wegen wohlhabender Meister, ein besonderes Ansehen,

Vndt solches haben E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. vnserer notturst nach, wegen vnseres handtwercks, wir vnderrichtet nicht lassen mögen,

Wan dan verhoffentlich darauß souiel zuuornehmen, Das wir vnß des Buchhandels zu keiner Neuerung gebrauchen, Sondern von vnsern Vorfaren also hergebracht, bis dahero in geruhiger Posses hujus juris gelassen, Dieselbe nochmahls innen haben, auch vber diß solches an anderen ortten also gebreuchlich, vndt dahero erscheinet, das die Buchfurer Ihres wieder vnß beschehenes suchens keines weges besugtet, Als gelanget an E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. vnser demutiges vndt gehorsames bitten, Sie wollen vnß in solcher wohlhergebrachten continuirten Posses nicht turbiren lassen, Sondern dorbey vndt der Landtublichen gewonheit, großgunstigt schutzen, die Buchfurer auch von Ihrem vnzeitigen, vnstugamen vndt mißgunstigen suchen, wie vorhin zum öfftern geschehen, nochmahls in Ernst abweisen, Leben der gewissen Zuorsicht, E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw. Sich dißfalls gegen vnß großgunstigt vndt beförderlich bezeigen werden, Das umb dieselbe mit schuldigem gehorsamb inn Demuth zuuordienen, seindt wir Jederzeit erböttigt vndt willigt,

vndt thun E. Ehrnv. 2c. großgunstigen Resolution vnß genzlich
getrösten, Signatum den 3. Nouembr. Ao. 98.

E. Ehrnv. Hochang. vndt Erb. Hochw.

gehorsame

Burgere vndt Buch-
binder zu Leipzig.

Wenige Tage darauf erfolgte auch der Gegenbericht der Buch-
drucker; er lautet:

Ehrnvheste Achtbare, Hochgelerte Hoch vnd wohlweisse großgünstige
gebietende herren, Neben erbiethung vnserer unterthenigen vnd
gehorsamen dienste, Khönnen wir nicht vmbgehen, E. Ehrnv. vnd
Hochw. vff der Buchführer alhier vnlangsten eingewante Be-
schwerungsschriefft, souiel vnß Buchdrucker dieselbe concerniret, vnd
angehet, vnsern legenbericht erheischender Noturfft nach hien-
wieder zuerkennen zugeben,

Vnd was Erstlichen anlanget, das sich ettliche aus vnß unter-
stenden, Offene Buchladen anzurichten, Ist solches (wie es vnge-
reumbdt furgegeben wirdt) gar keine Neuerung, vielweniger auß
vnserm beruff geschritten, Sondern vber Menschen gedenden In
allen landen eine Rechtmessige hergebrachte vnd beständige gewon-
heit, Das die Buchdrucker alhier vnd Anderer örte, Ihre offene
Buchladen unhinderlich gehalten vnd nochmalß halten thun, Auch
alhier Exempla vorhanden, das Baltin Bapst, Nidel Schmidt,
Ernst Bögelin vnd Hans Beyer In dieser Stadt Offene Buch-
laden gehabt vnd sich derselben nach ihrem besten gebraucht,
Welches dann auch der Naturlichen aequitet vnd billigkeit gemetz,
Sintemahl vnlaugbar, Das auch bey vielen handtwercken theinem
verboten ist, mit dem Jenigen so seines gewerbs, zuhandeln, vn-
geacht obgleich Andere auch damit handeln, Die sowenigt als die
Buchführer darzu priuilegirt seindt vnd Khönnen dahero vielmehr
wir die Buchdrucker, so nicht vor Handtwerck, sondern vor ein
freye kunst Jederzeit gehalten, vnß dessen gebrauchen, welche löbliche
kunst auch der Vernunft nach, viel eher, denn der Buchhandel
gewesen vnd aufftkommen ist. Derwegen die Verhandlung der
Bücher der kunst der Druderey nicht zuvergleichen, Sintemahl
es baldt gelernet vnd nicht viel unterweiffens bedarff, wie man die
Bücher an sich vnd teuer genug außbringen, herlegen dieselben
zum wolfeilsten bekthommen könne, Do im Regentheil ein Buch-
drucker lange Zeit lernen, die Schriefften, vnd was darzu gehörig
teuer erzeugen, auch den meisten vleiß (der hierinnen sonderlich
erfordert wirdt) neben dem vberschwenglichen vnkosten, so nur vff
das gefinde gehet, anwenden muß, Das also ein grose vngleich-
heit vorhanden, Auch fast ridiculosum, Als wann die pictura Ap-
pellis oder sonst eines Kunstlichen Mahlers, einer schlechten Taffel
cediren vnd weichen sollte,

Das sie vnß nun vors Andere auch beschuldigen Als sollten wir den Zuschuß welcher an den verlegten Büchern eröbert, In offenen Buchladen zu feilem kauff haben, vnd wolfeiler alß sie geben, Ist solches gleichergestalt in allen Druckereyen breuchlich, Das man vff das Lauffent der verlegten Bücher ein Buch zuzuschiffen macht hat, welches Pappir die Buchführer selbst darzu geben müssen, vnd wenn dem Verleger seine vollstendige Summa vergnüget, vnd was vbrigt, Stehet den Buchdruckern frey, ob sie dasselbe verkeuffen, oder verschenden mögen, Do es aber der Verleger beehrte, wirdt ihme solches vor Andern umb billiche zahlung auch billich gelassen, vnd wiewol wir manchmal der Exemplarien wenig vbrig behalten, So müssen wir doch solches an dem geringen Pappir wol vielfeltigt einbüßen, das wir also derselben wenig Vorthail haben,

Was sich die Buchführer zum Dritten vber den Jenigen Buchdrucker beschweren, so vff dem Markt feil hat vnd vorwenden das es aus faulheit geschehe, daran geschicht dem guten Man fast vnrecht, Dann weil ihme wegen seines Alters vnd Blödigkeit des gesichts die Arbeit zu schwer worden, vnd sonst nicht anders gelernet, Muß er gleich wol auch seinen bißsen brott erwerben, Wüsten auch nicht, was vor grosen schaden er mit seinem Tabulat den Buchführern thun solle, Sintemahl sein ganzer kram vber 4 oder 5 fl. nicht werth ist,

Das sich auch die Buchführer endtlich vernehmen lassen, do vnß gestattet werden solte, in offenen laden feil zuhaben, sich der Regul: quod quisque juris etc. zugebrauchen, Druckereien selbst anzurichten, Drucker vnd Buchbinder zuhalten, Solches ist gar vnbedachtsamb fürgegeben, Dann weil vermöge des Churfürstlichen gnedigsten Anno 71 außgegangenen offenen Patents vnd beuelchs in diesen Landen Niemandt Druckereyen anzurichten verstattet werden solle, Es sey dann derselbe gnugsamb qualificiret, habe es gelernet vnd die Churfürstlichen Herren Rätthe denselben zuuorn tüchtig erkant, So würde den Buchführern schwer fürfallen, zuuolge höchstgedachtem Churf. beuelche, gleich den LeerJungen erstlichen zulernen, vnd sich hernach Druckens zugebrauchen, Dohertegen der Buchhandel nicht groses lernens bedarff vnd einem Jedem, der dazu Lust vnd verlag hat, sich dessen gebrauchen mag, So seindt vber dieses jeho Sechs wolangerichte Pressen alhier vbrig vnd vorhanden, so aus Mangel der Materien vnd operum ledigt stehen müssen, vnd könten die Buchführer wol gefördert werden, wenn sie nicht Ihres grosen vorthailß vnd gewinns wegen Andere örte alß zu Eißleben, Halle, Zerbst, vnd dergleichen Buchdrucker hielten, vnd vnß die an sich gebrachten opera vmb billichen gleichmæssigen lohn zu drucken vergönnen theten, wie recht aber dieselben Bücher befunden, Ist alhuseer am Tage, Dann wie die Münz vnd Lohn ist, So ist auch die wahre.

Weil dann E. Ehrnv. vnd Hochw. auß diesem vnserm tegenbericht großgünstig zur notturfft zuuernehmen, Das sich die Buch-

führer mit theinem sugt wieder vnß zubeschweeren, vnd auß ob-angezogenen gegründten vrsachen vnser theinem, der sich dessen gebrauchen will, das offene feil haben der bücher verhoffentlich nicht gewehret werden kan,

So bitten E. Ehrnv. vnd Hochw. wir vntertheniges vleiß, Sie wollen inn fürnehmer betrachtung, was vor grose mühe, Arbeit vnd vncoften, sonderlich in diesen schweren Leufften, wir teglich vnsern Druckereyen anzuwenden, vnß nichts wiederwertiges auferlegen Sondern vielmehr bey vnsern vralten wolhergebrachten gewonheiten vnnnd ordnungen, So nicht allein alhier Sondern in ganzen Römischen Reich, wo Druckereyen zufinden, im brauch vnd vbung seindt, zur billigkeit schützen vnnnd handthaben, Auch das stück brott so vnß Gott durch vnre Mühe vnd Arbeit bescheret, die Buchhändler nicht abschneiden lassen. Solches vmb E. Ehrnv. vnd Hochw. erkennen wir vnß in allem vnterthenigem gehorsamb zuuerdienen schuldig. Datum Leipzig den 7 Nouembr. Ao. 98.

E. Ehrnv. vnd Hochw.

Vnterthenige

gehorsame

Bürgere vnd Buch-
drucker alhier.

Was zunächst die Differenz mit den Buchbindern anbetrifft, so ergiebt sich aus der Bertheidigungsschrift derselben das interessante Factum, daß bereits zur Zeit des Bürgermeisters Hieronymus Kauscher, also um das Jahr 1575, eine gleichartige Beschwerde der Buchhändler abgewiesen worden war. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ausführungen der Buchbinder ziemlich stichhaltig erscheinen. Thatsächlich hatten sie in kleineren Orten den Buchhandel für den dortigen unbedeutenderen Bedarf an Schulbüchern, Katechismen, Gebetbüchern, Kalendern, Volksbüchern u. dgl. in den Händen, aus ihren Kreisen waren in früherer Zeit genug Buchführer hervorgegangen, ja gerade in Leipzig selbst hatte bis zum Jahre 1530 die Buchbinderfamilie Clement eine ganze Reihe gestellt. Ebenso ist durch die ziemlich aus derselben Zeit stammenden Ausführungen der Breslauer Buchhändler (Archiv IV. S. 41 ff.) nachgewiesen, daß der Messverkehr sich auch auf gebundene Bücher erstreckte und daß die fremden Buchhändler eleganter gebundene Bücher, namentlich Gebetbücher u. dgl., bei den Leipziger Buchbindern einzukaufen pflegten. Letztere mußten also geradezu ein Lager führen und ihre Behauptung: daß sie

zum Theil mit Büchern bezahlt würden (Changirten, Stächen), kann daher wohl kaum in Frage gezogen werden. Mir will es scheinen, als ob der Schwerpunkt der Beschwerde der Buchhändler gegen die Buchbinder und auch gegen die Buchdrucker weniger in dieser beschränkten Concurrnz, als in der Befürchtung gelegen habe, daß beide Parteien, namentlich aber die ersteren, fremden Buchhändlern als Deckmantel dienten, um diesen den Marktverkehr über die ordnungsmäßige Zeit hinaus zu ermöglichen, daß sie für solche Meßfremden „Factoreien“ besorgten, für sie die „rohen Materien“ vertrieben. Denn der Streit über die Berechtigung, auch über die Meß- oder Jahrmarttszeit hinaus feilzuhalten — in kleinen Orten so gang und gäbe — zieht sich sogar für Leipzig, für einen der Centralplätze des deutschen Buchhandels, so ziemlich ein ganzes Jahrhundert hindurch fort. Die Beschwerden aber werden eben so ernsthaft vorgebracht, wenn es sich darum handelt, ob mit „Buch Kramereien (d. i. Antiquariat) teglich uff offnem Markt“ und einem Waarenvorrathe im Werthe von 4 bis 5 fl. (wie die Buchdrucker behaupten) feil gehalten wird, oder ob offene Läden gehalten, „Tasselet vnd Bucher aufgesetzt“, bez. „Tasseln und Titul ausgehängt“ werden.

Anlangend die Beschwerde gegen die Buchdrucker, so richtet sich dieselbe zwar nicht gegen deren Verlagsbetrieb; sie hat aber trotzdem eine für die damaligen Verhältnisse ebenfalls nur schwache Grundlage, nicht allein weil das Kind gegen den eigenen Vater klagt, sondern auch darum, weil sich der theilweise Sortimentbetrieb der Buchdrucker mit aus einem Brauch oder Mißbrauch herzuleiten scheint, der aus älteren Verhältnissen organisch erwachsen, erst später als Mißbrauch aufgefaßt und bekämpft wurde, in der vorliegenden Beschwerde aber an sich noch nicht angefochten wird.

Es ist dies das Eigenthums- und Verfügungsrecht betreffs derjenigen vollständigen Exemplare, welche sich aus dem von Alters her herkömmlichen „Zuschuß“ beim Druck ergaben. Dieser Zuschuß, heutigen Tages meist ein Buch auf das Nies, betrug damals, wie aus der Bertheidigungsschrift der Buchdrucker zu ersehen, ein Buch auf zwei Nies; er verblieb in alten Zeiten, wie wir gleichfalls hier finden, dem Buchdrucker, der nur gehalten war, die bestellte Auflagezahl glatt abzuliefern. Schon die ältesten uns erhaltenen Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert weisen auf diesen Brauch hin,

wie man aus der Correspondenz Anton Koburger's in Nürnberg mit Johann Amerbach und Johann Petri in Basel zu schließen berechtigt ist. Ersterer verlangt wiederholt von diesen für ihn arbeitenden Officinen zur Ergänzung die verschiedensten Bogen und Lagen in mehrfacher Anzahl, die sie seiner Angabe nach leicht aus den „Defecten“ liefern könnten. Leicht konnte also außerdem noch mehr als der bloße Zuschuß in den Händen der Druckerei zurückbleiben. Von einem näheren Eingehen auf diesen Punkt muß ich aber für jetzt absehen, da ich Herrn Dr. Ose. Hase in der Ausnutzung jener von ihm bis jetzt erst in einer Liebhaberausgabe von 25 Exemplaren publicirten Brieffammlung nicht glaube vorgreifen zu dürfen.

Hervorgewachsen zu sein scheint mir der Brauch aus dem alten so vielfach vorkommenden Associationsverhältniß zwischen Buchhändler und Buchdrucker beim Verlage. Der Buchhändler „vorlegte den Buchdrucker“, wie sich Henning Grobe in Leipzig in Bezug auf Abraham Lamberg ausdrückt: er trug die Herstellungskosten, erhielt die Druckerei gewissermaßen im Gange, während ein wesentlicher Theil des Gewinnes des Buchdruckereibesizers zum Theil wohl noch aus dem Verkauf des ihm zugefallenen mäßigen Auflageantheils erwuchs. Ich habe unlängst ein Beispiel hierfür betreffs Johann Herrgott's in Nürnberg angeführt; die angezogene Correspondenz aber wird die eigenthümlichen Verhältnisse und Beziehungen der ältesten Verleger und Buchdrucker zu einander in interessanter Weise beleuchten. Als Rest dieses ursprünglichen Antheils am Verlagsartikel selbst dürfte nun der Brauch der Ueberlassung des Zuschusses an den Drucker übrig geblieben sein, den allerletzten Rest endlich die sogenannten Aushänge-Exemplare darstellen.

Erst später wurde von den Buchhändlern gegen diesen alten zum Mißbrauch gewordenen Brauch vorgegangen und manche spätere Buchdrucker-Ordnung verbietet ihn ausdrücklich, weil es nicht immer bei dem Zuschuß von nur einem Buch geblieben zu sein scheint. Mißtrauen bestand wenigstens; die sächsische Verordnung vom Jahre 1594 verwarnt die Buchdrucker, nicht das gute Papier der Verleger zum Theil gegen schlechtes auszutauschen, um darauf zu ihrem Vortheil Epithalamien und Carmina zu drucken — die Buchdrucker wiederum beklagen sich in ihrer Ant-

wort darüber, daß sie durch das ihnen gelieferte schlechte Papier (und erbärmlich genug war es meist zu jener Zeit) Verluste, nämlich Ausfall am Zuschuß, erlitten — und Henning Große beschuldigt Abraham Lamberg, daß er mit ihm „in Aufantwortung der Bücher, vnd mit den Zuschuß sehr vnrichtig vmbgangen“. Aber die Sache selbst und die Verwerthung der Zuschußexemplare auch unter dem üblichen Preise, der Leipziger Meßtage, wird zur Zeit des Streites noch als ein nothwendiges Uebel hingenommen. Denn nur darüber, daß einzelne Buchdrucker in offenen Läden mit diesen Zuschußexemplaren feil hielten, klagten die Buchhändler und Henning Große spricht sogar im Jahre 1602 gewissermaßen wegwerfend über Abraham Lamberg, daß er

nicht viel mehr Bucher in seinem Laden hatt, als was sein Zuschuß ist an denen Buchern, die er andern vmbß Lohn drucket, oder doch kleine tractetlein von 8 oder 10 Bogen die er vßß theuerfte, vnd bißhero vnerhörter weiße den Bogen vmb 3 2 bar gelbt ihm bezalen leßett, vnd alle welt damit schäzet,

mit welcher letzterer Bemerkung wohl mancherlei Gelegenheitsfachen und fliegende Blätter, speciell aber wohl die Meßrelationen gemeint sein sollen, die Lamberg (gleich dem Meßkatalog) den Frankfurtern nachdruckte oder nachbildete.

Ob es den Buchhändlern gelungen sein würde, den Buchbindern und Buchdruckern gegenüber das Vergeltungsrecht zu üben? Den ersteren gegenüber schwerlich, denn sie waren, wie sie in ihrer Erklärung mit einer gewissen Ironie hervorheben, durch ihre Innungs-Statuten gedeckt; die Buchdrucker aber würden wohl zur Zeit des Streites mit ihrem Pochen auf die Verordnung vom Jahre 1571, die ihrem Wesen nach nur eine Umschreibung der Reichsordnungen war, noch nicht durchzubringen vermocht haben. Die Verordnung vom Jahre 1594 hatte sie zwar zum junftmäßigen Zusammenschluß ermahnt — und thatsächlich beginnen die Acten der Innung mit der Ostermesse 1595 —, die obrigkeitliche Bestätigung der Innungs-Artikel selbst erfolgte aber erst im Jahre 1606. Diese Innungs-Artikel (ich kenne ihren Wortlaut nicht) scheinen die Bestimmung: daß nur ein gelernter Buchdrucker eine Buchdruckerei führen oder verwalten dürfe, nicht enthalten zu haben, denn einerseits bestand die Große'sche Buchdruckerei damals bereits, andererseits bezeichneten die Leipziger Bücher-Commissarien

eß im Jahre 1670 als eine Neuerung, der nicht stattzugeben sei und welche gegen „die von Joh. Großen und Consorten angezogene befugnuß (welche?) lauffet“, als die Buchdrucker in dem neuen Entwurf ihrer Innungs-Artikel vom Jahre 1666 die Einfügung einer derartigen Bestimmung beanspruchten. Nachdem aber die ersten Innungs-Artikel einmal bestätigt waren, erwuchs auch in Leipzig, wie überall in Deutschland, unter den Buchdruckern der Zunftgeist und Pennalismus zu einer Stärke, wie kaum in einer anderen Innung, — zu einer Stärke, gegen die ein angeblicher Eindringling, ein Unzünftiger oder Bönhase, von nun ab auf lange Zeit hinaus kaum mehr aufzukommen vermocht hätte. Der Eindringling von Buchhändler brauchte nur von einem beliebigen Gesellen „gescholten“ zu werden und seine Officin war in Verfall und frunkte. Das Werk von J. D. Werther: Wahrhaftige Nachrichten der so alt- als berühmten Buchdrucker-Kunst, Jena 1721, schildert dieses hohle und selbstgenügsame Zunfttreiben in kaum zu bewältigender Langweiligkeit.

Bei jenen eben erwähnten Bestrebungen der Leipziger Buchdrucker in den Jahren 1666 bis 1670 traten sie übrigens auch sonst keineswegs blöde auf, ja drehen diesmal den Spieß geradezu um. Sie beantragten im 9. Artikel der neuen Statuten, daß „denen Buchführern nicht verstattet werden will, disputationes anzunehmen und zu verlegen“, wodurch nach der sehr vernünftigen Meinung der Bücher-Commission

„ebenfalls die Drucker ihren Vortheil und privatnußen suchen, dagegen dergleichen denen Buchhändlern und per consequentiam denen autoribus selbstn nicht vergönnen, sondern entziehen wollen, solches auch der allgemeinen libertät und Buchhandlung zuwieder lauffet“, weshalb ein derartiger Anspruch denn auch entschieden abzuweisen sei. (XLVI, 3. Zu den Buchdrucker Acten gehörig, so nacher Dresden kommen. 1670.) Die Sache war eben gar nicht nebensächlich, denn der Vertrieb dieser gelehrten Kleinliteratur hatte zu jener Zeit eine wesentlich größere Bedeutung als heut zu Tage und lag — namentlich im 18. Jahrhundert — in den Händen besonderer Geschäfte, der Disputationshandlungen. Für Leipzig war im Laufe des 18. Jahrhundert die Langenheim'sche die bedeutendste derselben, die letzte, die Göthe'sche, ging erst im Jahre 1839 an die Firma L. D. Weigel über. — So weit reichen für

mich zur Zeit die Nachrichten über die Differenzen mit den Buchdruckern betreffs der beiderseitigen Befugnisse zum Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb.

Wie aber schon oben angeführt, liegt nach meinem Dafürhalten der Angelpunkt dieser Streitigkeiten in der Stellung der befehdeten Concurrenten zu einzelnen oder mehreren auswärtigen Buchhändlern, eine Stellung, in welcher sich wohl auch Anklänge an sich erst später energischer und allgemeiner entwickelnde Geschäftseinrichtungen und Geschäftsgebräuche, an das Commissionswesen in den Centralpunkten des Buchhandels, finden lassen. Bereits im Jahre 1559 hatten, nach Ausweis eines später in extenso mitzutheilenden Actenstückes, die Leipziger Buchhändler Beschwerde darüber geführt, daß Johann Apel, welcher sich später zu einem der bedeutenderen Leipziger Verleger emporarbeitete, unter seinem Bürgerrecht den Verlag und überhaupt wohl das Lager von Clement Baudouin in Lyon mit dem Vorgeben, daß die Hälfte daran sein eigen sei, in offenem Laden feil halte. Das Eröffnen des Gewölbes war Baudouin ausdrücklich verboten, im übrigen aber ihm freigelassen worden: „was er sonst verkaufen kan, möge er thun“, übereinstimmend mit einem früheren Abkommen mit dem Rath vom 15. August 1551, demzufolge er sich verbindlich gemacht hatte

sese in posterum inter tempus nundinarum suos libros venditurum camerâ clausâ, et pro pensione senatui soluturum de centum aureis quos vendiderit, unum sicut alii mercatores, qui cives non sunt.

In ähnlicher Weise richtet sich die Beschwerde der Leipziger Buchhändler vom September 1597 gegen Abraham Lamberg auch dagegen, daß er sich unterstanden habe eine Buchhandlung

für sich vndt für dem buchtrucker Hans Rambau zu Gerliß seßhaftig anzurichten vnd einen offenen ladenn zu halten.

Johann Rhabbau scheint nun aber zu denjenigen verlegenden Buchdruckern gehört zu haben, welche nicht regelmäßig die Messen besuchten, jedenfalls nicht die Frankfurter, vielmehr den Messvertrieb ihres Verlages anderen Buchhändlern überließen, ja deren Verlag zum Theil unter der Firma dieser Commissionäre in die Messcataloge aufgenommen wurde. Wie das Verhältniß zwischen Abraham Lamberg und Johann Rhabbau gewesen sein mag, könnte nur vermuthungsweise construirt werden, aber es liegt um

so mehr nahe, es mit einem Commissionsverhältnisse und mit der Beforgung einer Art von Auslieferungslager zu vergleichen und als einen weiteren Beitrag zu den von mir in meinen Beiträgen zur Geschichte des deutschen Buchhandels (2. Bdchn. S. 84) beigebrachten Notizen darüber anzusehen, als allem Anschein nach gerade der dort speciell erwähnte Barthel Voigt es war, der Lamberg's Nachfolger in dem gedachten Verhältniß zu Johann Rhambau wurde. Vielleicht darf sogar mit diesen Beziehungen schon der möglicherweise nur zufällige Umstand in Verbindung gebracht werden, daß etwa im Jahre 1570 — die Actennotiz ist undatirt — bei Nachforschungen auf der Messe nach dem Vertriebe reformirt-theologischer Schriften zwei fremde Buchhändler, nämlich Element Baudouin und Simon Hütter, als bei Lorenz Findelthaus ausstehend angeführt werden.

Das in zweiter Linie erwähnte Verhältniß aber ergibt sich speciell wieder für Johann Rhambau aus einer Untersuchung, welche nur wenige Jahre später als dieser Streit, im Jahre 1604, geführt wurde. (Ergangene Churfürstliche befehlliche in sachen Barthel voigtenn Buchführern alhier zu Leipzig, vnnnd die Praxin Euangeliorum Martini Molleri Predigers zu Görlitz belangende. Anno Domini, 1604. Besonderes Heft in dem schon citirten Acten-Fascikel XLVI, 125. Vol. I.)

Die zweite Periode der kryptocalvinistischen Wirren hatte gerade ihren blutigen Abschluß gefunden und das Fahnden der sächsischen Preßpolizei auf die reformirt-theologische Literatur stand daher noch in der schönsten Blüthe. So erhielten denn die Deputirten zur Leipziger Bücher-Commission, die Universität — diesmal wird ausnahmsweise speciell die theologische Facultät genannt — und der Rath der Stadt, unter dem 27. Juni 1604 von Dresden aus den Befehl, darüber zu inquiriren, wie es komme, daß des „Martini Molleri Calvinische praxin Euangeliorum“ durch den Leipziger Buchführer Barthel Voigt verlegt worden sei,

„wie es sich dann auch also auß dem verschieenen Ostermarkt bey Euch gedruckten Catalogo, in lit. D. 3 befindet“, was „zu verschimpffung vnserer Christlichen Religion gereichet“.

Für die Bücher-Commission (wenn von den beiden zur Inspection der Presse deputirten Corporationen zur Zeit schon unter dieser späteren Amts-Firma gesprochen werden darf) scheint der

Fall ein besonders anmuthender gewesen zu sein, den sie sich auch mit speciellem Behagen zurichtete. Barthel Voigt wurde am 17. October nach vorher festgestellten Frageartikeln vernommen, welche mit seinen Antworten combinirt folgendes Protocoll ergeben:

Capita vff welche Barthol Voigt den 17. Octobris No. 1604. befraget worden.

1. Was ehr bißhero innerhalb Ihares friest für Theologische bucher vorleget,

1. Des Melisandri ehebuchlein

2. Jenischens Seelen Schatz

3. etliche Leich Predigten,

4. Würde igo des Matthesij Sprach gedruckt.

2. Behr dieselbige durchlesen vnd unterschrieben (d. h. censirt), Wuste es nicht, dan die Druder lesen es unterschreiben, vnd empfangen auch von dem ienigen, der unterschrieben hette, die exemplar, daraus gedrucket wurde,

3. Ob ehr nicht Martini Mollerj Predigers zu Görlitz Caluinische Prajin Euangeliorum vorlegt habe, vnd auf wes ansuchen ehr solchen vorlag gethan,

Nein, ehr nicht, sondern Hans Rambau der zu Görlitz wonet

4. Wo ehr solche drucken lassen,

Zu Görlitz häte es Rambau drucken lassen

5. Ob der Drugl ganzlichen vorfertiget, vnd die exemplaria vorkauft worden,

Rambau habe es schon zweymahl auffgelegt, weil es sehr abgangen, auch von ihm vorstanden, daß er es kurzlichen wieder auflegen möchte,

6. Wo sie vorkauft worden,

Allenthalben, ehr hette ihm selbst exemplaria zuuerkauffen zugeschickt,

7. Wieviel exemplaria ehr derselbigen anhero bracht vnd alhier verkauft,

Könte es nicht eigentlich wissen, Rambau schickte ihn von einem margt zu den andern allerhandt bucher zu, was ehr vorkauffe, daß bezahle ehr ihn,

8. Behme ehr solche vorkauft

Hette sie hin vnd wieder vorkauft, wo sie die leuthe begehret hetten, vnd hetten es andere Buchfuerer eben sowohl vorkauft, als ehr, weil es zuorkaufen niemalls verboten gewesen,

9. Ob derselbigen noch mehr vorhanden, vnd ehr derer zuorkauffen,

10. Wieviel ehr noch exemplaria habe,

Es möchte noch etwas wenig vorhanden sein, wolte die exemplaria lassen zehlen vnd dieselben beslegen.

Weill sich dan aus Barthol Voigts außage befunden, das ehr die praxin Euangeliorum nicht vorlegt, ist ehr von vns befraget worden, Warumb dan in dem Catalogo solch buch auf seinen nahmen gesetzt worden,

Darauf hat er diesen bericht gethan, Das zu Frandfurt am Meien, ein ieder buchfuerer der dahin handelt von allen neuen buchern, so ehr der arth bringet vnd vorhandelt, wo die gleich gedrucket seindt, ein Vorzeichnus mit vollkomlichen titull in die Canzley daselbst einantworten muße, Do wurden eines ieden Buchfuerers bucher zusammen gebunden, vnd deselbigen nahmen darauf geschriben, Wan nun der Catalogus aufgelegt wurde, so wurde deselbigen nahmen zu iedem buch gesetzt, bey welchen es zu Frandfurth am Meien zubefinden, Weill dan der andern Buchfuerer keiner solche praxin Euangeliorum zu Frandfurt vorhandele, als ehr, vnd ehr es vnter andern seinen buchern in seinen Vorzeichnus also in die Frandfurter Canzley mit eingegeben, als sey es auch daher auff seinen nahmen in Catalogo gesetzt worden, vnd habe ehr dißfalls den ienigen so die Catalogos ordenen vnd auflegen nicht maß zugeben, wie sie eines oder das ander, wehr es vorlege oder vorhandele, mit nahmen setzen solten, dan ehr gebe nur iedes buchs titull vollkomlichen ein (d. h. das wirkliche Titelblatt, wie es auch an den Reständen und Restgewölben in natura ausgehängt wurde), vnd wurde es der Beschlus oder das letzte Blat Eins Jeden Theiles der Praxeos Euangeliorum klerlich außweyßen, das Es zu Gorlitz inn Oberlauffitz inn Verlegung Johan Rhambau gedruckt.

Nachträglich gab Barthel Voigt seinen Lagerbestand auf 16 Exemplare an, während die anderen Leipziger Buchhändler keine Exemplare vorrätzig zu haben erklärten. Er kam mit einer Ermahnung, künftig vorsichtiger zu handeln davon und gedenkt der Schlußbescheid aus Dresden vom 5. November 1604 merkwürdigerweise nicht einmal eines förmlichen Verbotes des Buches. Die Aussagen Barthel Voigts eröffnen Perspectivesn auf verschiedene geschäftliche Gebräuche, die anderweitig zu benutzen sein dürften, auf die ich hier aber nicht eingehen möchte, um nicht zu weit von meinem eigentlichen Thema abgelenkt zu werden.

Der Mißmuth der Leipziger Buchhändler über die Uebergriffe der Restfremden scheint fortgebauert zu haben, frühere Mittheilungen belegen dies; aber die Ausdehnung des offenen Verkehrs derselben mit dem Publicum auf die ganze Restzeit muß allmählich und gewohnheitsmäßig zu einem berechtigten Brauch herangewachsen sein. Dagegen traten sie nach längerer Pause (die

Acten bergen vielleicht neben dem Zwischenfall vom Jahre 1630 noch manche andere) im Jahre 1642 noch einmal corporativ gegen einen fremden Buchhändler auf, der von Neuem den Versuch machte auch zwischen den Messen seinen Laden wenigstens halb offen zu halten und durch einen Diener Geschäfte betreiben zu lassen. Die Beschwerde findet sich in dem Vol. III. des mehrfach angezogenen Fascikel XLVI, 125. und lautet sammt der Anlage:

Ehrenveste, Großachtbare, Hoch vndt Wohlgelahrte, Hoch vndt wohlweyse, insonders großgönstige vndt hochgeehrte Herren,

E. E. U. vndt Herrlichkeiten seindt unsere Pflichtschuldige gehorsame Dienste in steter Treu vndt Bleiß bestes Vermögens iederzeit zuvorn, vndt können hiernächst vnmöglich nicht vortbey Dieselben vnterdienstlich zuerinnern vndt von vndendlichen Jahren zu wiederholen, wasmaßen denen Buchhändlern so Bürger vndt Einwohner dieser Stadt Leipzig albereit Ao. 1559 Ihre domahß habende bürgerliche Freyheit vndt privilegium alß solches durch einen Leonischen Buchhändler vndt seinen Diener Ihnen vndt gemeiner Stad zum schaden vndt nachtheil hatt violiret werden wollen, durch einen rechtmäßigen abscheid confirmiret, daß nemlich: Kein Außländischer Buchführer, so nicht Bürger alhier, weder vor sich selbst, noch durch seinen Diener, ob derselbe gleich Bürger wehre, außer denen öffentlichen Jahrmarkten einen offenen buchladen halten vndt darauß verkauffen möge noch dürffe, wie dieselbe beygefügte abschrift aus dem rathsbuche de Ao. 1559 satzames vndt clares Zeugniß giebet, daß Sie dergestalt so wohl dohmals Ihr jus salvum et integrum erhalten, alß sie seindt diese Zeit bis dato bey dessen quasi possessione ie vndt allwege geruhig gelassen worden, alßo daß, alß Ao. 1630 Clemen Schleich von Frandfurth am Meyen an E. E. vndt hochweisen Rath bittlich gesonnen, daß Ihm solcher bürgerlichem Freyheit vndt privilegien zuwieder einen offenen laden zwischen den Märkten zu haben vergönstiget werden möchte, Er iedoch weil von denen hiesigen contradiciret worden, solches (alß welches wieder Recht) nicht erhalten mögen, sondern hatt die Thuren seines Buchladens continuirlich zuhalten müssen, So gar, daß als ich Andreas Ohle von E. E. Hochw. Rathe das Bürgerrecht gebührender maßen gebethen, Mihr solches deswegen denegiret worden, weil wohl-gemeldeter Rath in gedanken gestanden, daß ich Schleichs Diener wehre, vndt ins künftige mit falschen sürgeben alß wenn die Schleichische Handlung mein eigen wehre, den Rath vndt hiesige Buchführer hintergehen würde, vndt habe deswegen augenscheinlich darthun müssen wormit ich mich als ein Bürger zu nehren gedechte, So ist auch uber dieses sonstn gemeines Rechtenß das denen jenigen, so nicht bürger seindt, vndt keine bürgerliche be-

schwerung tragen, auch weder der Churfürstlichen Landts Obrigkeit, noch E. E. H. W. Rath mit keiner pflicht zugethan, vnnnd deswegen sobald das geringste Vnheil in Kriegezeiten oder bey anderer gelegenheit dem Lande oder gemeiner Stad zustehet, demselben den rücken wenden vnnnd nichts zu willen sein, öffentliche handlung zutreiben vnnnd dadurch dem getrewen Vnterthanen vnnnd Bürgern ihr brott vorm Maul wegzunehmen, nicht vergönnet noch zugelassen, wie daßelbe Communi omnium Politicorum consensu satjam außgeföhret werden könte, vnnnd solche regul in allen handlungen, es sey mit seide, Tuchen, Leinwand, fischwahren vnnnd dergleichen in ihren valor täglich in contradictorijs erhalten wirdt. Ob nun zwar wie angeführet so wohl das Recht als die langwierige observanz vnnnd quasi possess vor vns militiret so will sich doch dem allen zugegen Johann Preße ein vorhin gewesener Jubilirer von Frandfurt am Meyen, welcher gedachten Clemenß Schleichenß Buchhandlung durch Erbschafft an sich bekommen, vnterstehen, zwischen denen Märkten seinen buchladen offen zu halten, vnnnd durch seinen Diener Andreas Kühnen, öffentlich Verkaufffen zulassen, wie denn öffentlich am tage vnnnd iedermänniglich vor augen, daß, ob Er zwar Ihm selbst bewust ist, daß Er deßen nicht befugt, welches doher erscheinet daß Er gleich wie Er in Markt Zeiten zu thun pfleget, aniezo seine Taffeln vnnnd Titul nicht heraus hendet, auch die Thüren nur in etwas aufhelt, nichts desto minder iedoch täglich verkaufft, vnnnd dergestalt einen offenen Laden hatt, daß iedermann durch seine halb offene Thür zu ihm eingehen vnnnd kauffen kan. Weil aber E. E. H. W. Rathß vnnnd gemeiner stad gerechtigkeit hierdurch entzogen welches albereit 1559 befage der erlangeten Abschrift wohl erwogen worden, vnnnd vnß alsß welche ohne dieses bey der Continuirlichen Kriegsvnrube in diesen landen vnnnd dahero rührenden schlechten abgang der bücher, fast keine Nahrung haben, großer schaden zugefüget wirdt, daß wier endlich zum Verderb des allgemeinen wesens nicht wohl mittel haben werden einen oder den andern vornehmen authorj welcher seine werck alhier in seiner gegenwarth inspection vnnnd correction vnnnd nicht etwann in verdächtlichen vnnnd halb Calvinischen oder Pabstischen orten gedrucket haben will, den Verlagt zuthun, Gelanget diesem nach an E. E. G. N. vnnnd Herrlichkeiten vnßer vnterdienstliches bitten, Sie wollen vnß bey vnserer Bürgerlichen gerechtigkeit vnnnd privilegio vnnnd deßen gerühigen quasi possess großgönstig schützen vnnnd handhaben, vnnnd gemeldeten Johann Preßen oder in deßen abwesenheit Andreas Kühnen seinen Diener ernstlich vntersagen vnnnd verbieten lassen, daß Er demselben zutwieder außer dem offenen JahrMarkt seinen laden verschließe vnnnd nichts verkauffe. Solches ist verhoffentlich dem Rechten vnnnd billigkeit gemeiß, vnnnd wier seind es umb E. E. G. N. vnnnd Herrlichkeiten mit vnßern gering-

schäßigen diensten in schulbigen gehorsam zu verdienen willig vndt
gevlissen.

Sign: Leipzig den 16. Febr. Ao. 1642.

E. E. M. vndt Herrligkeit

dienstschuldige

gehorsame

Barthol Voigt Buchh.

Thomas Schürers Erben vnd

Matthias Göpfe

Gotfrid Grosen Seel. Erben

Henning Grossen Seel. Erben

Samuell Scheibe

Andreas Dehl

Johann Großens Seel. Erben

Jacob Schuster

Tobias Rehesfeldt

vndt

Martin Richter.

(Beilage.)

Abshrift

aus dem Rathsbuche de Ao. 1559. fol. Büchführer alhier
zu Leipzig. Clemens Balduin. Jacob Apel.

Es haben sich die buchführer alhier von Jacoben Apel für
Einem Erbaren Rathe beclaget, dz er einen offenen laden feil-
habe, So er doch nur des Clementis Balduin von Leiden (sic)
diener sey, dadurch nicht alleine ihnen schaden geschicht, Sondern
auch dem Rathe seine Gerechtigkeit entzogen würde, in deme das
Apel als Bürger die Bücher für die Seinen verhandelt, vndt ob-
wohl Apel einen Contract in Schrifft vorgeleget, vndt vermeint
darmit zubescheinen, daß der Handel die helffte sein eigen sey,
So ist doch solche Schrifft wiederwertig befunden, derowegen der
Rath sie also verabschiedet, das Apel zwischen hier vndt Michaeli
nicht soll in offenen laden feil haben, waß Er aber sonst ver-
kauffen kan, möge thun, doch mit dem bescheidt, wie im Rathsbu-
che de Ao. 1558 zufinden, Actum Freitags nach Pfingsten
Ao. 1559.

Der Streit wurde von Seiten des Beklagten nach Möglich-
keit verschleppt und nach und nach in die Formen eines gericht-
lichen Processus hinübergezerrt, obshon von Seiten der Kläger
von vorn herein ein Trumpf ausgespielt worden war, der zu jener
Zeit in Sachsen meistens durchgriff: der Schreckschuß mit den ver-
dächtigen, halb calvinistischen Verlagsorten, nach denen sich die
„vornehmen Gelehrten“ mit ihren Werken wenden möchten. (Viel-
leicht eine Anspielung auf Hanau, lange Zeit das Domicil der

Firma: Wechsel's Erben Aubry und Schleich?) Die vorliegenden Acten bringen, wie schon einleitend gesagt, den Abschluß des Streitens nicht, selbst nicht einen vorläufigen Bescheid. Das Detail aber ist völlig gleichgültig, da es nicht das Geringste für die Geschichte der Geschäftsgebräuche, nicht einmal irgend welches neues Material für die Specialfrage bietet, vielmehr sich nur um Rechtsfragen dreht und in weitschweifige juristische Deductionen verläuft. Möglicherweise waren es die bald wieder um Leipzigs Mauern tobenden Kriegstürme und Hand in Hand damit gehend die das Stadtre Regiment brach legenden inneren bürgerlichen Wirren, welche ein Einschlagen derartiger Kleinlicher Streitereien veranlaßten. Gingen dieselben aber überhaupt damit zu Ende? Das kann zunächst noch nicht behauptet werden; erst weitere Acten-Studien werden darüber Aufschluß zu geben vermögen.

Nur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck.

Von

Albrecht Kirchoff.

An anderer Stelle — in dem Aufsätze: Beiträge zur Geschichte der Preßmaßregelungen und des Verkehrs auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrhundert, im 2. Bande dieses Archivs S. 34. 35 — habe ich bereits betont, daß die sächsische Regierung des 16. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 17. keineswegs berechtigt ist, den Ruhm für sich in Anspruch zu nehmen, als habe sie durch eine wohlwollendere Behandlung der Preßgewerbe, als die kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. denselben zu Theil werden ließ, bewußtermaßen das Emporkühen der Leipziger Büchermesse gegenüber der Frankfurter gefördert. Ich habe hervorgehoben, daß sie in preßpolizeilicher Hinsicht ganz ebenso gewalthätig und rücksichtslos vorgegangen sei und diese Behauptung mit Beispielen aus den Acten belegt. Und wenn in Frankfurt a. M. die Buchhändler darüber zu klagen hatten, daß parteiisch und veratorisch gegen die protestantisch-theologische Literatur im Allgemeinen vorzugehen versucht wurde, so war lange Zeit hindurch in Leipzig das gleiche Recht bezüglich der reformirt-theologischen vorhanden.

Wenn sich die kursächsische Regierung andererseits nun auch schon frühzeitig zu geläuterteren Anschauungen über Verlagsrecht und Nachdruck (wenn auch zum Theil nur theoretisch) bekannte, so kann trotzdem nicht in Abrede gestellt werden, daß sie auch ihrerseits das fiskalische Interesse, welches den Wiener Hof und die kaiserl. Bücher-Commission in Frankfurt a. M. bei der Behandlung des Privilegienwesens in erster Linie leitete, ebensowenig aus dem Auge ließ, ja sogar in schärferer Weise als jene zur Geltung brachte und daß ganz dieselben Unzukömmlichkeiten und Verkehrtheiten bei der Verleihung von Privilegien in Dresden und Leipzig vorfielen, wie das in Wien und Frankfurt a. M. der Fall war. Es lag das eben in den Zeitanschauungen. Die Ertheilung von

Privilegien war mehr oder weniger eine reine Gunstbezeugung; sie erfolgte ohne Prüfung der Berechtigung des Bewerbers und wer zuerst um ein Privilegium für ein bestimmtes Werk oder ein bestimmtes Unternehmen einkam, der erhielt dasselbe, wohl gar zum Schaden eines wirklich Berechtigten, wie z. B. Abraham Lamberg in Leipzig im Jahre 1599 für seinen Nachdruck des Frankfurter Messkataloges gegenüber Henning Große, der denselben ja schon seit dem Jahre 1595 auf Leipziger Boden verpflanzt hatte. Wohl zur Ausgleichung von dabei unausbleiblichen Ungerechtigkeiten kamen dann die sonderbarsten Nothbehelfe vor, wie z. B. daß ein verändertes Format oder eine besondere Druckeinrichtung ein und dasselbe Werk als zwei verschiedene betrachten ließ. Was den letzteren Punkt anbetrifft, so war z. B. im Jahre 1655 die Firma Endter in Nürnberg im Besiz eines kursächsischen Privilegiums auf ein Gebetbuch, die Firma Stern in Lüneburg im Besiz eines solchen auf eben dasselbe Buch, doch nur für den Druck in gespaltenen Columnen.

Nicht wenig trugen zu derartigen Verwickelungen auch die Generalprivilegien bei, die trotz ihrer angeblichen Abschaffung im Jahre 1594 dennoch weiterhin verliehen wurden, so noch im Jahre 1612 eins an den Wittenberger Theologen Leonhard Gutter für seine sämmtlichen schon erschienenen oder noch erscheinenden Werke, ein Privilegium, welches er sogar anstandslos gegen seine bisherigen Verleger zur Geltung brachte. Eine der frühesten und wegen ihrer großen geschäftlichen Bedeutung ziemlich verbitterten Streitfragen war die betreffs der Berechtigung zum Druck der Luther'schen Bibelübersetzung und betreffs des Vertriebes der außerhalb Sachsens gedruckten Ausgaben innerhalb seiner Grenzen und auf der Messe, eine Streitfrage, welche ich schon in dem Eingangs gedachten Aufsatze gestreift habe. Eigentlich waren ursprünglich die Wittenberger Buchhändler allein für den Druck in Sachsen privilegirt, herkömmlich scheint aber schon in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts auch den Leipzigern der Druck nicht mehr verwehrt gewesen zu sein und ein energisches Auftreten der herzoglichen Regierung in Weimar im Jahre 1564, welche förmlich mit Repressalien drohte, scheint den Anstoß dazu gegeben zu haben, daß Luther's Bibelübersetzung als Gemeingut der deutschen Nation in den freien Verkehr überging, wenigstens scheint der sonst so ge-

fügige Rath zu Leipzig im Interesse des Meßverkehrs zum mindesten den Versuch gemacht zu haben, den auswärtigen Bibelausgaben den freien Verkehr zu sichern; die Wortfassung eines Bescheides aus Dresden vom 9. Mai 1564 deutet darauf hin. Jenes Schreiben der Weimar'schen Rätthe an den Leipziger Rath ist übrigens interessant und bedeutungsvoll genug, um hier in extenso eine Stelle zu finden:

Vnnsr freuntlich dienst zuuor, Erjamen Wisen Besondere gute Freunde, Nachdem vnns furkombt, als sollenn sich ehliche Buchdrucker, vnd hendeler, vonn Wittenbergk, vnnd Leiptzigk, vff des durchlauchtigstenn, hochgebornen Fursten, vnnd Herren, Herrn Augusten Herzogk zu Sachssenn vnd Churfürst zc., vnnsers gnedigstenn Herrnn, gegeben vnd erlanget priuilegium vnderstehenn, den Buchdrucker zu Jhena, Thomafen Kewarten zuuorhindern, vnnd nichtt zugestattenn, die zu Jhena vffgelegte vnnd numher getruckte Biblia zu Leiptzigk feil zuhabenn, vnnd zuuorkauffenn,

Wann Jr dann wisset, was die alten, auch der Jungste vffgerichte Raumburgische Vortrage, der vnderthanenn des loblichenn Chur vnndt Fürstlichenn Hausses zu Sachssen, beiderseits gewerbe, hantirung, vnnd hendele halbenn, So ohne mittel in hochermelttenn Chur vnd Fürstlichenn Landenn getriebenn, vnnd gepflogen werdenn, Das sie dorann ungehindert seinn, bleibenn, vnnd gelassenn werden sollenn, allenthalbenn vormugenn, vnnd mit sich briengenn, So wollenn demnach abwesens, vnnd ann stadt des durchlauchtigen hochgebornnen Furstenn vnnd Herrnn, Herrn Johans Friedrichenn des mitlern Herzogen zu Sachssenn zc. Vnnsers gnedigenn Furstenn, vnnd Herrnn, Wir, annn euch, himit gnediglich begerenn, vnnd fur Vnser person freuntlich gebethenn habenn, Wo dem, wie obenn gemelttet, also were, Jr wollet das ernstliche geburliche vnd billiche einsehen habenn, vnnd vorschaffenn, Damit gedachten Kewartt, oder denn seinen obgemelte zu Jhena getruckte Biblia, allebiweil dieselbtige mit den buchstabenn, Figuren, vnnd allem andern vonn der Leipzischenn, vnnd Wittenbergischen buchhendeler Biblien gentslich vnderschiedlich vnnd abgesondertt, vnnd also vor keinen nachdruckenn, ober andere gescherung zu vrtheilen, noch zustraffenn, Jezo vnnd hinnfurder, vff jedenn Leipzischenn Margdt, vonn denn Wittembergischenn, vnnd Leipzischenn Buchtrudern vnnd Hendelern, auch sonstenn ohne menniglichs Vorhinderunge feill zuhabenn, vnnd zuuorkauffenn, muge gegonnet, vorstattet, vnnd nachgelassenn werdenn, Ingleichens, vnd hinwieder, wirdet sonder allen Zweuel, hochgemeltttem Vnserm gnedigen Fursten vnnd Herrnn, nichtt entgegen, noch zuwieder seinn, Das die Wittembergischen, vnnd Leipzischen buchfurer, vnnd hendeler, die Wittembergischen, vnnd Leipzischenn Biblien in s. J. g. Landenn vnd Fürstenthumbenn auch feill haben, vnnd vorkauffenn mugenn, Des Vorsehens Jr

werdet Euch hierinnen wilserigl, vnnnd vnbeschwertt erzaigenn, Dann sollte es nicht geschhehenn, So habt Ir selbstenn, als die mehruor- stendigenn leichtlich zuerachtenn, ob nichtt vieleichten hochgedachtem Vnsferm gnedigen Fursten vnnnd Herrnn, vff den vhall die gegen- schantz zugebrauchenn Vrsach gegeben werdenn mochtenn, Welchs wir aber sintemalß es den Vortregenn, altem, vnnnd Rumllichenn Herthommen des loblichen Hauses zu Sachßenn zuwieder nichtt gerne erschawn wolttenn, Wir zwiueln aber nichtt, Ir werdet es dorzu nichtt thommen lassen, Dorann geschiet Vnsferm gnedigen Furstenn, vnnnd Herrnn, zu gnedigem gefallen. So seindt wir es fur vnns vmb Euch freundlicht zuuordienen genaigt, Datum Weymar, Sontags Jubilate, Anno domini 1564.

Hochgedachts Vnsers gnedigen Fursten
vnd Herrn Canßler, vnnnd Rathe.

Für Frankfurt a. M. war es nach den Aeußerungen Siegis- mund Feyerabends schon in den sechzigér Jahren des 16. Jahr- hundertß herkömmllich, daß alle neuen kaiserl. Bücher-Privilegien sämmtlichen Buchhändlern zur Meßzeit insinuirt wurden; für Leipzig scheint dies erst viel später bräuchlich und von der Zeit ab erst stehend geworden zu sein, als den zur Preßpolizei deputirten Mit- gliedern der Universität und des Rathes in der Person eines Bücher-Fiscals ein Unterbeamter beigeordnet wurde, welcher diese Aufgabe dem Actor der Bücher-Commissarien, dem Rathe der Stadt Leipzig, abnahm. Das früheste Beispiel für eine derartige Insi- nuation finde ich in den Acten vom Jahre 1614, in welchem die zur Michaelis-Messe anwesenden fremden und die einheimischen Buchhändler auf das Rathhaus citirt werden, um auf Antrag To- bias Steinmann's aus Jena die Verlesung seines am 16. August 1613 erwirkten Privilegiums über eine ganze Reihe von Verlags- artikeln zu vernehmen. Auf eine gleiche Verhandlung scheint mir auch ein durch den Rathßdiener Benedix Schönsfelder beglaubigtes Verzeichniß vom 5. October 1615 zu deuten, wonach folgende aus- wärtige Buchhändler (neben den Leipzigern) auf das Rathhaus ge- laden waren, nämlich aus:

Frankfurt a. M.: Johann Börner jun., Conrad Cortops.

Wittenberg: Zacharias Schürer's Erben, Samuel Seelisch's Erben, Clemens Berger, Paul Helwig, Bechthold Rab.

Frankfurt a. D.: Johann Eichhorn, Johann Thiem (Thymius), Friedrich Hartmann.

Nürnberg: David Kaufmann, Georg Endter sen. und jun.

Magdeburg: Ambrosius Kirchner, Johann Francke, Johann Neumann.

Stettin: Johann Christoph Landtrachtinger.

Hamburg: Mag. Froben.

Jena: Tobias Steinmann, Heinrich Rauchmaul.

Lüneburg: Johann Stern.

Rostock: Michael Scheitter.

Dresden: Andreas Krüger.

Halle: Joachim Kruside.

Erfurt: Joachim Meckler, Martin Wittel, Martin Spangenberg, Jacob Singer.

Breslau: Martin Guiser, Johann Perfert.

Außerdem: Jacob Sax (vielleicht: Moriz Sage aus Rostock).

Dagegen ergiebt sich aus einer Nachdrucksklage des Fiscals für den Professor Leonhard Gutter gegen Johann Francke aus Magdeburg aus dem Jahre 1616, daß des ersteren General-Privilegium nur den Werken vorgedruckt, keinesweges aber den Buchhändlern speciell insinuiert worden war, woraus wohl jedenfalls mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß damals die Insinuation der Privilegien zur Meßzeit noch keinesweges als feste Regel galt.

Eine weitere Unbequemlichkeit bot bei den sächsischen Bücher-Privilegien des weiteren der Umstand, daß bei jedem Regierungswechsel die sämmtlichen noch Geltung habenden Privilegien erneuert werden mußten und fast hat es den Anschein, als ob bei diesen Gelegenheiten (sie traten an der Wende des 16. Jahrhunderts wiederholt ein) die Lasten der Verleger an nach Dresden abzuliefernden Freie Exemplaren wesentlich erhöht worden wären, weit über das Ausmaß dessen hinaus, was bei kaiserl. Bücher-Privilegien zu leisten war. Bei diesen wurde nur die frachtfreie Ablieferung von drei Exemplaren nach Wien verlangt. Verständlich ist es daher, wenn die Verleger ihre Verpflichtungen möglichst eng zu interpretiren suchten, bei neuen Ausgaben keine Pflichtexemplare mehr ablieferten, ja diese Ablieferung wo möglich ganz umgingen.

Bermuthlich drängte sich diese Beobachtung der kursächsischen Regierung am drastischsten eben bei jenen Gelegenheiten, die eine Erneuerung der Privilegien bedingten, auf und schärfte ihren fiscalischen Appetit. Wenigstens beginnt mit den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts ein sich mehr und mehr energisch entwickelnder commissarischer Feldzug gegen die renitenten Buchhändler. Soweit ich die Verhältnisse zu übersehen vermag, eröffnet eine in den mir

vorliegenden Acten — es sind dieselben, welche zu den beiden vor-
aufgehenden Aufsätzen benützt wurden — nicht enthaltene, aber im
Codex Augusteus (I. Sp. 409. 410) abgedruckte und dieser Quelle
nach bereits an die „Bücher-Commission“ gerichtete Verordnung
Kurfürst Christian II. vom 18. August 1609 die Maßregeln.
Sie lautet:

Würdige und Hochgelahrte, liebe Andächtige und Getreue, Wir
werden berichtet, daß die Buchführer und Drucker bei Euch, denen
Wir bishero uff Ihr beschehen unterthänigst suppliciren, über et-
liche Bücher und Schrifften Privilegia bergestalt ertheilet, daß sie
in Unsere Cansley, und sonderlich iezo in Unser Ober-Consisto-
rium von ieder Materia eine gewisse Anzahl Exemplaria mit Ver-
lust dieser Privilegien und auf ihren Kosten einschicken sollen, sich
in deme sehr säumig bezeugen, und demselben nicht allerdings nach-
kommen, dahero dann die Exemplaria entweder gar zurüke bleiben,
oder doch etliche an Ort und Ende, dahin sie nicht gehören, über-
sendet und nicht zu recht ausgetheilet würden. Wann Wir dann
solcher Unrichtigkeit keines weges nachzusehen gemeynet; Als be-
gehren Wir vor Uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Jo-
hann Georgen, und dann in Vormundschaft des auch Hochgebohrnen
Fürsten, Herrn Augusten, beyde Herzoge zu Sachsen, Unsere freund-
liche liebe Brüder, hiermit gnädigst, Ihr wollet alle Buchführer
und Drucker vor Euch erfordern, Ihnen diese ihre Nachlässigkeit
ernstlich verweisen, und darneben auferlegen, daß ein ieder vor sich
ein richtig Verzeichniß, was für Bücher von Zeit Unserer Thur-
fürstl. Regierung an, einer und der ander gedruckt, welcher Mate-
ria er Exemplaria eingeschicket, und wer sie dieses Orts empfangen,
Euch zustellen, und wie es sonst allenthalben darum beschaffen,
gründlichen Bericht thun lassen, mit dieser angehängten Commu-
nation und Verwarnung, welcher diejenigen Exemplaria, so an
alter und neuer Materia noch hinterstellig, hinführo nicht gebühlich
ins Ober-Consistorium einantworten, und unter dem Ober-Con-
sistorial-Insiigel ein Bekantniß darüber empfangen und vorzulegen
haben wird, daß von demselbigen nicht allein sein Privilegium
wieder abgefordert, sondern er auch sonst in gebühliche Straffe
genommen werden solle. Dargegen aber sollen sie ausserhalb der
Schreib-Gebühr und verschriebenen Bucher in Unser Cansley nichts
fernere zu verrichten schuldig seyn.

Werdet demnach Uns angeedeutete Verzeichniß förderlichst zu über-
senden, und wie Ihr allenthalben befindet, ausführlichen Bericht
zu thun wissen, Und geschicht hieran Unsere Meynung, datum
Dresßden den 18. Augusti, Anno 1609.

Allem Anschein nach — wenigstens ist es aus den späteren
Vorkommnissen abzunehmen — blieb diese Verordnung ohne irgend

welche Wirkung, wahrscheinlich in Folge der Lässigkeit der schwerfälligen arbeitenden zweiköpfigen, in sich vielfach im Streite liegenden Behörde. Erst mit dem nächsten Regierungswechsel tritt ein beschleunigtes Tempo ein. Kurfürst Johann Georg erließ zunächst unter dem 9. Juli 1612 die Verfügung an die Commissarien, die Buchhändler zu der herkömmlichen Erneuerung ihrer Privilegien zu veranlassen:

Würdige, Hochgelarte, lieben Anbedchtigen vnnnd getreuen, Wir hetten vns wohl versehen, Es solten die Buchhendler vnnnd Verleger, welche von vnsern vnsfahrenn Christlicher gedechtnis general oder special Privilegien erlanget, nach des weylandt Hochgebornen Fürsten vndt herrn, herrn Christiani des Andern Herzogen vnd Churfürstens zu Sachsen ꝛ., vnserß geliebten Bruders vnnnd Geuatters, auch löblichster gedechtnus, absterben, bey vns sich angegeben, vnnndt vmb renovation ihrer habenden Privilegien gebeten habenn,

Dieweil aber den 23. Junij negsthin die iharesfrist verfloßen, vnd derentwegen bey vns niemandt anregung gethan, Als begehren wir vor vns, vnd den Hochgebornen fürsten vnsern freundtlichen lieben Brudern vnd Geuatter, herrn Augusten, Herzogen zu Sagen ꝛ. hirmit gnedigst, Ihr wollet alle Buchhendler vndt verleger bey euch alsbalben vor euch erfordern, vnd ihnen aufferlegen, daß sie in zeit Sächßischer frist von den 23. Junij negstverschienen an zurechnen, vmb erneuerung aller ihrer Privilegien, ohne einigen vnderschiedt, bey vnserm Ober-Consistorio schriftlich anhalten, vnd dieselben in originali fürlegen sollen, Mit der ausdrücklichen verwarnung, do einer oder der ander inn gefazter frist Solchem nicht würcklichen nachsetzen wurde, daß sie alsdan berurtter Privilegien genzlich verlustig, vnd wir dieselben andern zuertheilen wissen wollen. Hieran volbringet ihr vnserere meinung, Datum Dresden am 9. Julij Anno 1612.

Nach dem einfachen Registraturvermerk auf der Adresse: „Churf. bevehlich den Buchdruckern alhier zu insinuiren“, ist aber wohl anzunehmen, daß der Befehl nur unvollkommen ausgeführt, seine Befolgung aber in keiner Weise überwacht wurde und erst ein am 12. October 1615 von Dresden aus urgirter Specialfall, der noch vor seiner geschäftlichen Erledigung am 27. October von neuem in Erinnerung gebracht wurde, ja dessen Ausgang durch den eigens gesandten Boten gemeldet werden sollte, scheint den Bücher-Commissarien die Erinnerung und den Pflichteifer geschärft zu haben. Es handelte sich auch um kein unbedeutendes Object:

Demnach mit unserm Privilegio D. Lucae Osiandri Biblia in folio albereit Anno 1609 in verlegung Johann Börners zu Frankfurt gedrucket, wie Ihr aus dem Inschluß zubefinden, Die verschriebenen zehen Exemplaria aber biß dato noch nicht eingeschidet worden, Als begeren wier vor vns vnd den hochgebornen Fürsten unsern freundtlichen lieben Brudern vnd Geuattern, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen &c., hiermit gnedigst, Ihr wollet verschaffen, das bey noch werenden ihigen Leipziger Markt solche Exemplaria von gedachten Johann Börnern oder seinen Dienern alsbalden abgefordert, anhero wohlverwahrt vberschidet, vnd in unser Ober Consistorium gegen denselben gesiegelten bekandtnuß eingeaantwortet werden.

Die Requisition war speciell an den Leipziger Rath gerichtet und wurde von ihm nunmehr nach Ausweis nachfolgenden Protocolls umgehend erledigt:

Darauff E. E. Hochweiser Rath alhier heutt dato Hansen Börnern den Eltern, Buchführern alhier in sitzenden Rath erfordern lassen, vnd von ihme vernommen, ob Johan Börner von Frankfurt alhier in L. Iharmertken bücher feill vndt einen Buchladen alhier habe, vndt ob derselbe die Biblia D. Lucae Osiandri ao. 1609 verlegt.

Darauff Er berichtet das gedachter Johann Verner von Frankfurt hiehero gar nicht handele, auch keinen buchladen noch bücher alhier zu verkauffen habe, Sondern wenn einer oder der andere Buchfuhrer alhier angeregte lateinische Biblia Osiandrij haben vnd fuhren wolle, das er dieselbe inn Frankfurt von ihme kauffen, vnd also dann anhero bringen muß. Actum den 16. Octobris Ao. 1615.

Erst jetzt gingen die Bücher-Commissarien vor und citirten unter dem 27. November 1615 die nachstehenden Privilegienbesitzer für den 4. December „krafft gnedigsten Beuehlichß“ auf das Rathshaus: Henning Große den Aelteren und Jüngerem, Abraham Lamberg, Johann Rose, Jacob Papperich, Nicolaus und Christoph Nerlich, Thomas Schürer's Erben, Christoph Ellinger, Michael Stolle und Ambrosius Herzsch, sowie von Nichtbuchhändlern: Dr. Jacob Schulz, Dr. Matthäus Dresser's Erben, Mag. Johann Rhenius und die Erben von Setus Calvisius. Da kein neuer dies anordnender Befehl sich bei den Acten befindet, die Commissarien auch kein Datum desjenigen kurfürstl. Befehls, dem sie Folge geben, citiren, so ist bei ihrer sonstigen Art und Weise der Geschäftsführung — bei Aufgaben, die mit umfangreichen Vorunter-

suchungen oder Verhandlungen verknüpft waren, kam es ihnen auf eine Verschleppung von einigen Jahren nicht an — die Vermuthung berechtigt, daß dies der erste Schritt zur Ausführung der Verordnung vom Jahre 1609 war.

Nach verschiedenen Verschleppungen und neuen Citationen überreichten endlich die gesammten Buchhändler unter dem 5. März 1616 nachstehende Erklärung, welche wiederum mancherlei interessante, hier aber nicht weiter zu erörternde Aufschlüsse über das buchhändlerische Geschäftsleben bringt. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Universität, über die ertheilte Commission hinaus, den Versuch machte, ihr Interesse, und speciell das der Universitäts-Bibliothek, bei dieser Gelegenheit zu fördern und den Buchhändlern gegenüber neue Verpflichtungen einzuschmuggeln.

Ehrenveste Achtbare Hoch vnnnd Wohlgelartte Hoch vnnnd Wohlweise großgünstige gebietende liebe herren, Denselben seindt vnser gehorsame vndt ganzwillige dienste zuuor, ist hienechst ihnen vnerborghen, Welcher gestalt neben anderen führnehmen zugeordneten herrn Commissarien auff Churf. Durchlauchtigkeit zu Sachsen vnserß gnedigsten herrn ernstern befehllich sie den 4. Decomb: verruckten 1615 Jahres, vnnndt dann am 8 Februarij vns vnter andern bey verlust habender privilegion, vndt Confiscirung der Exemplar auferleget, daß wir deren von Ihr Chursl. Gn. hochlöblichsten vorsehren vnnndt Bruder Churfürst Christiano II. Christseligster gedeytnuß, So wohl S. Chursl. Gn. vns gnedigst privilegierten büchern, iedes buches als oft es seithero gedrucket die in privilegion benante Exemplaria Dero löblichen Oberconsistorio einschicken sollenn, Nun erkennen wir vns schuldig Ihr Churf. Gn. mit vnserem armut vnterthenigst zugehorfamen, haben auch seid dessen solcher bücher eine gute anzahl vff etliche hundert fl. werth exemplaria eingesendet, Mögen aber E. hoch vndt Wohlw. anzubringen nicht vmbgehen, das vns solches also zu Continuiren vnmüglich werden, auch darüber wohl der ganze buchhandel dieser Lande in mehrers abnehmen kommen, wo nicht gar zu grunde gehen möchte.

Dann erstlich hat ein iedes buch gemeiniglich nach anzahl der bögen seinen gewissen Tax, allermeist vff die alte zeitten, vnnndt damals breuchlichen onera gerichtet,

Nun seindt bey Churfürst Augusti vnnnd Churfürst Christiani I. hochlöblichsten andendens von iedem privilegio mehr nicht als zwey oder drey exemplar zur Ganzeley Taxa, auch nur von dem ersten Druck gerechet, Izo sollen wir von iedem privilegio 18 Exemplar, darzu so oft das buch gedruckt wirdt, vnnndt von allen for-

maten entrichten, Gleichwohl helfen uns solche privilegia aufferhalb landes nichts, sondern werden unser gute, vndt von Ihr Churf. Gn. privilegirte bücher an andern örtten, als zu Cöln am Rhein, Magdeburg, Hamburg, Lübeck, Franckfurt am Meyen vndt an der Oder, Stettin, Gießen vndt sonst ungeschuet nachgedruckt, Hiegegen wirdt noch heutiges tages von den Keyserlichen privilegien, deren man doch durch daß ganze Römische Reich genieffen thut, mehr nicht als drey exemplaria dem alten tag nach gelieffert.

Fürs Andere, wollen heutiges tages etliche autores mit so leidlicher recompons wie vor alters, nicht ersettiget, auch deren fast befriediget sein, ehe wir vnsern auff pappier vndt Druckerlohn gewanten Kosten heraus gelöset.

Welcher pro tertio gleicher gestalt bahr vorhanden sein muß, Denn kein drückergefell tägliche Kost vndt wöchentlichen lohn entratthen, noch ohne vortath pappiers, farbe, vndt anderer hiezuo nothwendiger sachen im Drücken fortfahren kann.

Über diß vndt zum vierten seindt ihige Zeitten an sich selbst sehr schwer, der zeug, scharfften, pappier, Drucker-, fuhrlohn, vndt alle andere vnkosten in duppelden werth, vndt kan man von den neuen pappierhendlern daß pappier nicht allezeit in solchen sortten vndt formaten wie zuuor da ein ieder es selbst bey den pappiermachern bestellen möchte, bekommen, die pappiermacher brechen den formaten abe, mischen dazu viel geringes mit vnter, welches wir doch gleich dem gutten bezahlen, Dannenhero zu vnsern nicht geringen schaden verhindert wirdt, das wir inhalts höchst besagter Churf. privilegien die bücher auff gut weiß vndt gleiches pappier nicht können drücken lassen.

Zum fünften, wann nun gleich ein buch also fertig ist, wirdt doch nicht stracks der ganze druck, viel weniger umb bahr geld verkauffet, sintemahl der buchhandel in vndt auffer Deußsches Landes, iho mit einer solchen menge bücher überheuffet, das viel auff dem slich verhandelt, vndt so dann erst erwartet werden muß, waß darauff zu lösen sein will:

Gehen auch vors Sechste nicht alle bücher gleich geschwinde abe: Sondern ist eines angenehme, seindt dagegen viel andere zumahl grosse vndt kostbare wercke, so langsam abgehen, auch wohl gar liegen bleiben.

Zum Siebenden ist die Zahlung bei diesem handel sehr ungewiß, vndt entschuldigen sich die Kunden offters damit, daß sie die wahren hinwiederumb an kirchen, Schulen, derselben dienere verkauffen vndt verborgen, da die besoldung nicht groß, die Studierende Jugendt nicht alle gleiches vermögens, ia etliche des buchs pretium wohl erst mit beten vndt singen für der thür samlen müssen.

So haben zum Achten die Buchhändler auß Polen, Schlesien, Böhmen, Preußen vndt anderen entlegenen örtern hiebeuor mehres-

theils weiter nicht als biß nach Leipzig gereiset, vndt alda waß sie bedorft, einkauft, Nun aber von eßlichen Jahren hero, do man dieser Landen nicht alles bekommen können, seindt sie gewohnet selbst nach Frandfurt am Meyen zuziehen, Dahero der handel in diesen Landen sehr abgenommen, vndt bey weitten nicht also ist, wie er für 30 oder 40 Jahren gewesen.

Darzu fürs neunte nicht wenig hilfft, daß vns nicht allein obgedachter massen vnser gute bücher anderer örter nachgedrucket werden: Sondern auch Außlendische buchführer bey vnsern gnedigsten Churf. vndt herrn vber ihre bücher privilegien vnterthenigst erlangen, Womit wir gleichsam auff beyden seitten von Ihnen gefangen seindt, Denn worüber von Ihr Churf. Gn. wir gnedigst privilegiret, scheuen sie solche privilegia auff derselben territorio nicht nachzudrucken: Waß Ihnen aber in Ihr Churf. Gn. Landen abgehen magt, werden wir höchst gedachter privilegien halben von Ihnen geschäpzt, wie sie nur wollen, Da sie hingegen an denen pflichten vndt bürden, so Ihr Churf. Gn. wir als trewe gehorsame vnterthanen nach euffersten vermögen willigst leisten, nicht das geringste praestiren ohne waß sie von exemplarien lieffern, welches sie mittels ihren Taxa wohl zehen oder hundertsechtig an vns wieder einbringen.

Vor dieser Zeit, wann gleich Keyß. Mayt. auffser des heiligen Reichs geseßenen buchhendlern privilegia ertheilet; haben sie doch dieselben wieder des Reichs Vnterthanen nicht gebrauchen dörfen, Durch welche gelegenheit Feherabendt vnd die Wechelischen zu Frandfurt am Meyen fast alle fürnembsten Juristenbücher den Spaniern, Italianern vndt Franzosen nachgedrucket.

Zum Zehenden haben die Churfürstlichen zur visitation deputirte herren, vns fürm Jahr auferleget, das wir von allem dem so ins künfftig alhier ohne oder mit Churf. Sächsischen privilegio gedruckt wirdt, ein Exemplar in hieische Bibliothecen lieffern sollen.

Vndt will vber diß zum eilften eine iede Facultet von denen büchern so in ihre Censur gehören derohalben 2, die Theologische Facultet aber 4 Exemplaria haben, welche wir auch die bücher zu befördern, willigen müssen, Allein die löbliche Juristen facultet begehret für solche Censur 12 Exemplaria, welches zuvor nie erhöret worden.

Zum Zwölfften wirdt das Churfürstliche auf andere wahren neulichst gelegte geld auch vnß (die doch inn dem außschreiben nicht begriffen) zugemutet, vndt weil hierunter ofters pappier ankompt, welches zuertrucken an andere ört anderweit abgeschicket, nach verrichteten Druck aber wiederbracht wirdt, will berürte vfflage allemahl, vndt also 2 oder wohl dreysechtig gefordert werden: Da doch auf andern universiteten gemeinlich die buchhändler dißfalls mit den Studenten fast einerley freyheit genießen.

Ob wir dann wohl zum Dreyzehenden, solche viel vndt mannig-

saltige Vnkosten, beschwerden vndt abgenge vff die bücher schlagen wolten, So werden sie doch dadurch vnkeusslicher, bleiben bestomehr liegen, kommen endlich wohl gar zur maculatur, vnnndt vrsachen einen nach dem andern seinen handel niederzulegen.

Vnnndt vber diß alles zum Biergehenden, würde solche des Tages erhöhung in effectu alleine, oder ie meistentheils treffen den ordinem literatorum, Kirchen, Academien, Schulen, Pfarrhern, Professores, Praeceptores, Scholaren vnnndt dergleichen, deren Zustandt auß Keyser Friderici Constitution vndt teglicher erfahrung menniglichen offenbahr ist.

Wenn vns dann nicht zweiffelt, do vnser gnedigster Churfürst vnnndt herr dieses alles vnterthenigst vnnndt außführlich berichtet wirdt, Sie möchten auß angeborner Churf. Milbigkeit den lieben studien zu gnadt vnnndt guten, berürte difficulteten gnedigst linderen E. hoch vnnndt Wohlw. auch zweiffelsohne geneigt sein, dieser gemeiney Stadt Commercia zubeförderen, alß gelanget an dieselbe vnser dienstvleißige bitte, Sie wollen bey hochgedachter S. Churf. Gn. vns vnterthenigst verbitten, daß dieselbe gnedigst geruhen wollen, berürte incommoditeten abzuwenden, vnnndt also zumildern, damit der Buchhandel in S. Churf. Gn. Landen, Kirchen, Schulen vnnndt Studierender Jugendt zum besten, auch wier in diesen ohne daß schweren leufften bey vnsern bißlein brots erhalten werden mögen.

Hieran erzeigen S. Churf. Gn. ein Christliches vnnndt löbliches werck, Vnnndt vmb dieselbe inn Vnterthenigsten Trenen, so wohl auch E. hoch vnnndt wohlw. nach Vermögen zuuordienen seindt wir stets bereit vnnndt ganzwillig, Datum Leipzig am 5. Martij Ao. 1616.

E. Hoch vnnndt wohlw.

gehorsame Bürgere

Johannes Borner senior

Michael Stoll

H groß d. Elter

Jacob Apell

Barthel Voigt d. Elter

Thomae Schurers Seel. Wittibe vnd Erben

Johann Rosa

Henning Groß der Jünger

Nickoll Nerlich

Christoff Nerlich

Abraham Lamberg

Caspar Klosemann

Christoff Ellinger

Elias Rehesfeldt

Johann Borner d. Jünger.

Wenn auch die Eingabe der Buchhändler sofort nach Dresden zum Bescheid eingesandt worden sein mag, so fanden doch bis zu

dem Eingang desselben (er ist vom 3. Juli 1616 datirt) noch langwierige Zwischenverhandlungen und Specialuntersuchungen, sowie Eröffnungen weiterer kurfürstl. Befehle statt, die theils nicht bei den mir vorliegenden Acten befindlich, theils so flüchtig und unleserlich protocollirt sind, daß sich — namentlich der vielen Eigennamen halber — nur mit Mühe einzelne Stellen entziffern lassen. Das aber, was sich mit Sicherheit entziffern läßt, bietet des allgemeiner Interessanten eigentlich nichts; denn nur Aussagen der einzelnen Inquisiten über die ihnen ertheilten Privilegien sind darin enthalten, durchkreuzt mit Daten zu den gerade vor der Bücher-Commission spielenden und von dem Fiscal Mag. Griesbach geführten Nachdrucks-Processen oder Streitigkeiten. Ein bei den Acten befindliches Verzeichniß dieser gerade anhängigen Sachen ist übrigens als Beleg für die Vielfältigkeit der aus dem Privilegienwesen sich entwickelnden Differenzen interessant genug, um hier mitgetheilt zu werden:

Bücher,
welche zur Angehörigkeit nachgedruckt und
confiscirt werden sollen.

- D. Leonhardt Hutter p. Johann Francken zu Magdeburg.
Opera Augustini p. David Reichardt zu Stettin.
Börner vndt Hempel /. Samuel Gauchen.
Famoschritten p. Johann Brückner vndt Andreas Micheln.
Thieme /. Schürers Erben Thesaurum Fabri betreffend.
Schürers Erben /. Rahmbau vnd Guthen pp. catechismum
Diterici.
Hallerbrodts (i. e. Hallervord) Diener pp. Phil. Ni(colai) Historiam de Regno Christi.
Münzmandat vnd Tagordnung.
Brunn /. Halbmeiern pp. lib. Euclidis.
Augapffel der Evangelischen Thur- vnd Fürsten.
Megandrum } betreffende.
Religionsseid }
Einschidung der confiscirten vnd privilegirten Bücher.
Rhenius vndt Lambergf.
Sind D. contra Schürern vnd Gözen.

Der kurfürstliche Bescheid vom 3. Juli 1616, welcher den Betheiligten am 22. Juli oder 17. August eröffnet wurde und zu dessen genauerem Verständniß die Kenntniß des amtlichen Berichtes der Bücher-Commissare erwünscht wäre, lautet nun folgendermaßen:

Würdige, Hochgelarte, Andechtige vnnnd Liebe getreue, Wir haben Euern vnderthenigsten bericht, die Buchführer zu Leipzig vnd ihre schulbige restirende Exemplarien für die privilegia betreffend, verlesen hören, Vnd wollen Euch zu gnedigster resolution nicht bergen, Obwol die Buchhändler sämbllich vnderthenigst gebeten, damit Ihnen die anzahl der Exemplarien für den ersten druck gelindert, vnd für die andern editionen gar erlassen werden möchten, Daß wir doch auf gehabte reife berathschlagung, was die Supplicanten einmahl in vnsern privilegien auf Ihr vnderthenigstes vorhergegangenes ansuchen angenommen, vnd wir vnter vnser Handt vnd Chur Secret verordnet, anißo hinterziehen zulassen, nicht gemeinett.

Begeren demnach gnedigst, Ihr wollet nochmaln Ihnen auferlegen, daß Sie ihren habenden privilegien, in allen vnd ieden puncten, dem Buchstaben nach, vnderthenigsten gehorsamb leisten, vnd die Restirenden exemplaria von allen bisher erfolgten editionibus auf Ihren eigenen vncosten einschicken, Damit Sie aber darneben unsere Churfürstliche gnad im werd zuspüren, So seindt wir gnedigst zufrieden, wann bey vns Sie küfftig, vber Neue Bücher, vmb privilegia anhalten, oder die vorigen Bücher wieder aufflegen lassen werden, daß nach dem ersten druck von ieglicher anderweit aufgelegter materi nur Neun Exemplaria gegeben werden, Wir wollen vns auch, da Ihnen iemant zu schaden nachdrudet, oder vnsern privilegien zuwieder, im Lande verhandelt, auf Ihr vnderthenigstes anhalten, mit gebürlicher hülff vnd anordnung zubezeigen wißen, Wie wir dann albereit die verfügung gethan, So von vns iemant vnter den außlendern, vber ein oder mehr Buch befreihung bitten wirdt, anderer gestalt Ihre solche nicht zuertheilen, Er verbinde sich dann, daß Er keine von vns privilegirte Schrifft nachdrucken wolle,

In den vbrigen puncten, die bey verrichteter Commission noch vnerledigt geblieben, vnd auf unsere gnedigste erclerung gestellet worden, habt Ihr unsere Resolution hierbey mit mehrern zu vernehmen, Welches alles Ihr den Buchführern vermelden, darneben das in küfftige Sie bey verlust vnserer privilegien zu den Büchern guth Pappier, reine Schrifften vnd fleißige correctores gebrauchen, auferlegen, Sowol alle Buchdrucker auf die von Euch vbersehene vnd für billlich erachtete Drucker Ordnung, einen Eydt erstatten, alßbalde lassen, vnd wie Ihr diesen vnseren Beuhelich exequirot, vnderthenigst berichten wollet, Daran geschicht vnjere gefellige meinung, Datum Dreyßden am 3. Julij Ao. 1616.

Anlage.

1. Demnach in Lanzenbergers Druckerey viel bißhero vnter vnserm privilegio verfertigt, von unterschiedenen materien aber nicht allein keine Exemplaria eingeschicket, Besondern auch anderer vnzimlicher vorthail gebraucht, Vber dieses, die von der Chur Sachßen Administratorn Herrn Friederich Wilhelmten Herzogen zu Sachßen zc.

Christseeliger gedechtnis ertheilte freyheit, weder von weylandt vnserm freundlichen lieben Herrn Brudern vnd Geuattern, Herrn Christian dem Andern, Herzogen zu Sachsen zc. hochlöblicher gedechtnis, noch von vns renoviret, vielweniger deßwegen vnderthenigst angesucht, gleichwol aber das privilegium nach Langenbergers Todt andern cedirt worden, So wollen wir dafelbe hirmit genzlichen aufgehoben, vnd des Mißbrauchs, Sowoln vngebetener renovation wegen, cassiret haben,

2. Bey Jacob Apeln befindet sich, daß Er D. Cornelij Veders Psalterium, in vnderschiedener form etlichmahl cum privilegio gedrucket, vnnnd keine Exemplarien entrichtet, wie auch von D. Dresseri Isagoge Historica, derowegen Er mit ernst zur schuldigkeit soll angehalten werden,

3. Henning Groß restiret die Exemplar von der ersten edition Goldtsteins processus, von Dr. Joachimi à Beust Ao. 1611 aufgelegter Lateinischer Postill, von dem Calendario Sanctorum, von zweyen editionibus des Enchiridij D. Chemnicij, vnd der Herzsterdung Tilesij, vom Geistlichen Kleinot in Leisten, in 8°. Diesen Defect soll er förderlichst ersezen, oder, inn mangelung der Bücher, den billichen werth für die anzahl der Exemplarien vberschiden,

4. Ob die Verleger, auß guthem willen, allen Professoribus vnd Doctoribus der Facultet, darein die Bücher gehören, Exemplaria verehren wollen, das stehet zu Ihrem gefallen, were es aber nicht ein debitum, noch bey einer oder der andern Facultet also hergebracht, So sollen Sie darzu nicht verbunden, auch keinesweges mit der Censur vnd approbation gehindert werden.

5. Abraham Lambergk wirdt erlaubet, bei dem Verlagk der Schrifften M. Strignitij vnnnd M. Nathanaelis Tilesij vber welche von vns Er privilegirt ist, zubleiben, weil Tobias Beyer (mit deme vor 3. iharen auß vnsern gnedigsten Beuhelich ein Contract außgerichtet worden) seine Druckerey einem Schneider verkaufft, vnd dadurch gedachter Contract seine endtschafft erreichet hat, Datum ut in rescripto.

Er bringt allerdings den Buchhändlern eine geringe Erleichterung, läßt aber in Punkt 4. die Anforderungen der Universitäts-Professoren in der Schwebe, da es schwierig gewesen sein dürfte festzustellen, ob derartige Abgaben thatsächlich herkömmlich waren oder nicht und der „gutte Wille“ der Buchhändler doch durch kleine Pressionsmittel bei der Handhabung der Censur zu beeinflussen war. Wahrscheinlich wurde die Verpflichtung der Buchhändler auß der Verordnung von 1594 herzuleiten versucht; nach dieser war es den Censoren anheimgegeben worden, ob sie sich vielleicht für ihre Mühe mit Büchern „vergnügen“ lassen wollten.

Thatsächlich hielt denn auch die Universität ihre Ansprüche wenigstens theilweise aufrecht und bezeichnet sich noch im Jahre 1670 als im Besitze dieser Empfangsberechtigung befindlich; denn in dem Bericht der Bücher-Commissarien vom 19. September 1670 über die von den Buchdruckern erbetene Bestätigung ihrer neuen Innungs-Artikel heißt es:

Ueber welches wir, die Universität, daß zur Bibliothec die Verleger von iedem Buch ein exemplar, ingleichen etliche in die Facultät, darein die Materien gehörig zu liefern schuldig, und die Universität und Facultäten deshalben in possessione sich befinden förderlichst zue urgiren vorbehalten.

So viel aber scheint aus dieser verwahrenden Fassung hervorzugehen, daß die Leistung selbst von Seiten der Buchhändler eingestellt war und auch trotz des Vorbehaltes der Universität nicht wieder aufgenommen worden sein dürfte.

Die Ermäßigung der Gegenleistungen für die ertheilten Privilegien war eine zu geringfügige, als daß sich die Verpflichteten nicht auch noch fernerhin diesen ihren Verpflichtungen so weit wie irgend angängig zu entziehen versucht hätten; vereinzelt auch noch späterhin vorkommende kurfürstl. Befehle, die Einziehung der Pflichtexemplare zu überwachen und zu veranlassen, beweisen dies überdies zur Genüge. Den sächsischen Buchhändlern war die Hinterziehung derselben nun allerdings weniger möglich; desto renitenter scheinen sich die außer-sächsischen Verleger verhalten zu haben. Es gab dies unter dem 28. September 1626 zu der nachstehenden geharnischten, an den Rath von Leipzig allein gerichteten Ver-
ordnung Veranlassung:

Liebe getreuen, Demnach, So wol die in vnsern Landen, als außser denenselben geseenen Buchführer vnd Verlegere, denen Wir anhero vber unterschiedliche Bücher vnser privilegium gnedigst ertheilet, mit einschidung der darinnen benannten Exemplarien sich zimlich seumig erwießen,

Als begeren Wir hirmit gnedigst, Ir wollet alsobalt die frembden Buchführer, neben den einheimischen, vor euch erfordern, denen seumigen ernste verweisung thun, vnnnd Inen allerseits die hinterstelligen Exemplaria, Sowol derer von neuen gedruckten, als sonsten wieder vsgelagten Bücher in vnser Ober Consistorium vff Ire vnkosten förderlichst einzuschicken, bey verlust der Privilegien, vnd mit dieser außdrücklichen verwarnung vferlegen, Daß inn verbleibung dessen die ertheilte privilegia durch Ire ordentliche Obrigkeiten von Inen abgefordert, andern ertheilet, vnd dieselben in vnsern

Landen zu distrahiren bey unuermeidlicher straf der Confiscation solle verboten werden, vnns auch, welchergestalt Ir solches zu werck gerichtet alsobalden hinwieder berichten, Daran geschicht vnnsere meinung, Datum Dresden am 28. Septembris Ao. 1626.

Sie wurde am 5. October neben den einheimischen Buchhändlern noch folgenden fremden insinuiert: Zacharias Schürer's Erben und Samuel Seelfisch's Erben aus Wittenberg, Tobias Steinmann und Johann Veithmann aus Jena, August Ferber und Johann Hallervord aus Rostock, Simon Halbmeier, Wolfgang Endter und Clemens Berger aus Wittenberg (falsch für: Nürnberg), Johann Birkner, Martin Spangenberg, Tobias Herßsch (Georg Herß) und Landtrachtinger (wohl aus Stettin) aus Erfurt, Michael Hering aus Hamburg, Johann Thieme (Thymius) aus Frankfurt a. D., Clemens Schleich aus Frankfurt a. M., David Müller aus Breslau, Michael Delschläger aus Halle, Johann Francke's Erben und Ambrosius Kirchner's Erben aus Magdeburg und Wolf Kayell aus Schmalkalden.

Ob diese Verordnung ein Schreckschuß geblieben, oder ob sie wirklich in irgend einem Fall in Wirksamkeit getreten ist, darüber geben die bis jetzt benutzten Acten keinen Aufschluß; aber das Interesse an dem Gedeihen der Leipziger Büchermesse tritt hier doch gegen das fiskalische in etwas auffälliger Weise in den Hintergrund. Die confiscirten Exemplare der gegen ein kursächsisches Privilegium gedruckten Bücher wurden daneben wiederholt für das Dresdener Ober-Consistorium einzuziehen versucht; doch scheint der Rath zu Leipzig dagegen meist einen ziemlich zähen passiven Widerstand geleistet zu haben, um wo möglich diese Früchte seiner amtlichen Arbeit selbst behalten zu können, wie er das ja auch bezüglich der Straf gelder für Censur-Contraventionen auch späterhin noch durchzuführen suchte. Am 16. November 1625, und erinnernd am 5. October 1627, verlangt die Regierung vom Rathe wenigstens ein Verzeichniß der auf dem Rathhause in Verwahrsam befindlichen confiscirten Bücher; aber selbst auf dieses Verlangen scheint vom Rathe gar keine Antwort gegeben worden zu sein.

Die Entwicklung des Buch-Gewerbes in Dorpat.

Von **Wilhelm Stieba**,
Professor an der Universität Dorpat.

Die Anfänge der Buchdruckerkunst in Dorpat fallen mit der Errichtung der Akademie daselbst zusammen. Allerdings ist nach einer Mittheilung bei Gadebusch¹⁾ schon im Jahre 1630 dort gedruckt worden, während die Universität bekanntlich erst im Jahre 1632 eröffnet wurde. Eine Abhandlung des nachherigen ersten Rectors der Akademie, Skytte, „Quaestiones de hodierno statu“, soll im Jahre 1630 in Dorpat die Presse verlassen haben. Allein ein Irrthum bleibt hier nicht ausgeschlossen, wenngleich derselbe freilich nicht nachgewiesen werden kann, weil das fragliche Büchlein verloren zu sein scheint. Thatsächlich kam die Thätigkeit der Druckerei erst in den rechten Gang, als die Universität ins Leben gerufen worden war.

Eine geeignete Persönlichkeit zur Leitung der Anstalt zu finden, mochte damals nicht so einfach sein. Man war anfangs²⁾ mit einem Buchbinder in Riga, Namens Christian Rittau, in Unterhandlungen getreten, der sich bereit erklärt hatte einen Buchladen und eine Druckerei in Dorpat zu eröffnen, leider aber starb, bevor er das Werk hatte in Scene setzen können. In Riga hatte sich Rittau dadurch hervorgethan, daß er, obwohl Buchbinder, dem privilegirten Stadtbuchhändler erfolgreiche Concurrnz machte; seine Energie wäre ohnstreitig den engen Dorpater Verhältnissen sehr zu Statten gekommen. Für ihn fand sich nun ein anderer Rigenser, Jacob Becker, oder wie er sich lateinisch nannte Jacobus Pistorius, der im Jahre 1632 die akademische Druckerei übernahm und bis zum Jahre 1636 verwaltete. Diese Wahl aber war keine glückliche. Becker brach seinen Contract und entwich mit zwei seltenen

Büchern aus der Stadt³). Nach anderer Version befand sich Jacob Becker im März 1639 noch in Dorpat. Unter dem 2. März des genannten Jahres ersuchen nämlich Rector und Senat der Universität den Generalgouverneur, den Becker zur Herausgabe der Mühle, „die allergnädigst der Typographie confirmirt worden sei“ zu zwingen⁴). Es handelte sich dabei um eine Mühlstelle am Embach, die Malzmühle genannt, welche dem Buchdrucker zur Bereitung des ihm nöthigen Papiers eingeräumt worden war. Becker, der überhaupt keine zuverlässige Persönlichkeit gewesen sein mag, mochte es auch in dieser Beziehung nicht besser gemacht haben, denn er hatte die Mühle, wie es in den Acten heißt, „deterioriret und aufgegeben“. Gleichwohl scheint er die Mühle nicht haben räumen oder die Beweisstücke, welche seine Ansprüche auf die Mühle belegten, ausliefern zu wollen. Dieser Streit, über dessen Ende nichts bekannt ist, muß lange gedauert haben. Schon die königlichen Resolutionen vom 20. August 1638 auf die durch Dr. Henricus Heinius im Namen der Universität vorgebrachten Gesuche erwähnen des Vorgangs. Der zehnte Punkt ordnet an, daß die Malzmühle, die zuvor einem Buchdrucker Jacob Becker überlassen gewesen sei „nunmehr der Akademie conferiret und eingeräumet werde“, damit sie ihre eigene Papiermühle habe⁵).

Die Druckerei selbst scheint sich nicht in der Malzmühle befunden zu haben; ein eigenes Gebäude hatte die Akademie indeß nicht für diesen Zweck. Noch im Laufe des Jahres 1635 stand man mit dem Deconomen für den Tisch der königlichen Stipendiaten, einem gewissen Herman Raverding über den Ankauf eines ihm gehörigen Hauses, das für die Druckerei, die Bibliothek und das Archiv bestimmt wurde, in Verhandlungen⁶). Die Kaufsumme von 450 Thalern mochte nicht genügt haben, oder vielleicht der akademische Senat mit diesem Projecte nicht einverstanden gewesen sein, denn daß der Kauf wirklich zu Stande gekommen ist, geht aus den Acten nicht hervor; wohl aber war selbst 1636 noch kein Gebäude für die Druckerei vorhanden, denn als in jenem Jahre der Professor Johann Raicus starb und seine Wittve das bisher von ihm bewohnte Haus veräußern wollte, verlangte der Senat, daß dieses Gebäude als ein der Krone angehörendes für die akademische Druckerei angewiesen werde⁷).

Man hatte aber nicht nur in der Wahl der Persönlichkeit es an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen lassen, man bewies auch

sonst nicht die nöthige Sorgfalt und daran mag es gelegen haben, daß die Druckerei nicht zur rechten Blüthe gelangen wollte. Geld freilich wurde nicht gespart, — wir finden z. B. im Jahre 1638 dem „typographo“ einen Jahresgehalt von 50 Thalern ausgesetzt⁹⁾ — wie dasselbe aber verwandt wurde, darum kümmerte man sich nicht. Als die theologische Facultät am 20. August 1635 in einem besonderen Schreiben gleichfalls gegen die geplante Ueberführung der Universität nach Reval protestirte, beschwerte sie sich unter Anderem auch darüber, daß „noch nichts richtig8 wegen der Druckerei, die doch ein ansehnliches kostet, gemachet und Niemandt die Inspection übergeben habe“⁹⁾.

Neben seiner Druckerei scheint übrigens Becker auch ein Verlagsgeschäft betrieben zu haben. Wenigstens steht auf dem Titelblatt von Friderici Menii historischem Prodrömus¹⁰⁾ „gedruckt zu Dörpt in Liefßland bey und in Verlegung Jacob Beckern“. Meistens aber tragen die in den Jahren 1632—1636 in Dorpat gedruckten Büchlein den Charakter akademischer Gelegenheitschriften, als Dissertationen, Bericht über die Eröffnung der Akademie, in dieser Veranlassung gehaltene Predigten u. s. w. Dieselben erschienen theils deutsch, theils lateinisch. Von den mir bekannten 15 Drucken dieser Jahre sind nur 6 lateinische, die übrigen deutsche unter diesen vorzugsweise Predigten — so ließ z. B. Pastor Heinrich Inrichsenhofer seine in Moskau über den Tod Gustav Adolphs gehaltene Rede in Dorpat drucken — aber es finden sich auch unter ihnen die Nachdrucke zweier kleinerer Lutherischer Schulschriften, „Ein Sermon, daß man solle Kinder zur Schulen halten“ und „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe alle Lehre zu beurtheilen und Lehrer zu beruffen“, die auf Veranlassung des Professors Johann Weideling hergestellt wurden.

Die technische Leistungsfähigkeit der Druckerei deutet ein zum Schluß des „Prodrömus“ abgedrucktes Sprüchlein an:

„Ob man aus Vorsatz wol nicht gern hat wollen irren
„That doch die Correctur sich oftmal8 selbst verwirren
„Als läßt mans so geschehn, dem Boilo zu guth
„(Auff daß er hab zu thun) der kühl hie seinen Muth.“

Ein Druckfehlerverzeichnis ist übrigens nicht mitgetheilt. So weit Durchblättern darüber belehren konnte war es in Dorpat in dieser

Hinsicht nicht schlimmer bestellt als anderswo in dieser Epoche, aus der über mangelhaften Druck vielfache Klagen sich erhalten haben¹¹⁾.

Nach Becker übernahm Johann Vogel die Druckerei in Dorpat. In welchem Jahre das geschehen, läßt sich nicht mehr ermitteln. Auf drei mir bekannten Schriften aus den Jahren 1637 und 1638 ist kein Drucker genannt. Erst die Dissertation des Pet. Andersson Schomer „tractatus theologicus de libero arbitrio“ weist neben dem Datum: „Dorpati d. 25. Septbr. 1639“, — wahrscheinlich dem Tage der Disputation — den Zusatz „per Vogelium“ auf. Johann Vogel huldigte der Gewohnheit, seinen Namen auf die in seiner Werkstatt gedruckten Bücher zu setzen, selten. Unter 28 mir bekannten Schriften aus den Jahren 1639—1655, die in Dorpat gedruckt wurden, ist nur auf vierein der Drucker genannt. Die Schrift des Andr. Virginius z. B. „in evangelium Johannis selectissimae notae“ hat die Bemerkung: Dorpati per Johannem Vogel 1647. In Paul Einhorn's Historia lettica, die 1649 erschien, nennt sich Vogel „der königlichen Akademie Buchdrucker“; ebenso auf den in den Jahren 1648 und 1649 herausgegebenen Werken, der estnischen Grammatik von Gutslaf und dem griechisch-lateinischen Wörterbuche von Gezelius. Ob er vielleicht den Ehrgeiz hatte nur in Büchern, die nicht so vergänglicher Natur schienen, wie gewöhnliche akademische Gelegenheitschriften, sich als denjenigen zu nennen, der dazu verholfen, ihren Inhalt zum Allgemeingut werden zu lassen? Es sei übrigens hier erwähnt, daß mir diese jetzt meistens sehr selten gewordenen Schriftchen nicht selbst zu Gesicht gekommen sind und daß ich ihre Titel nach der Gadebusch'schen Bibliothek zusammengestellt habe, wo möglicherweise nicht jedesmal der ganze Titel genau gegeben ist. Im Jahre 1654 war Vogel noch thätig. Der aus diesem Jahre erhaltene Status der königlichen Akademie zu Dörpt weist den Passus auf: Der Buchdrucker Johan Vogell hat zu fordern 50 Thaler Silbermünze¹²⁾.

Daß Vogel gleichzeitig dem Buchhandel obgelegen, oder daß er Bücher auf eigenes Risiko zum Drucke übernommen hätte, findet sich nirgends erwähnt. Dagegen steht bei zweien der aus seiner Officin hervorgegangenen Werke ausdrücklich der Name desjenigen vermerkt, der die Kosten des Druckes trug. So ließ Gezelius sein lateinisch-griechisches Wörterbuch auf eigene Kosten drucken: „opera et vigiliis M. Johannis Georgii Gezelli, Hebr. et Gr. ling.

Prof. eiusque impensis“ steht auf dem Titelblatt. Den Druck von Einhorn's *Historia lettica* bezahlte ein gewisser Jacob Sternbach. Auf der ersten Seite dieses Buches liest man: „in Verlegung Jacobi Sternbachs Notarii ecclesiastici Curlandiae“. Weit- aus die meisten Schriften wird Vogel wohl auf Kosten der Akademie gedruckt haben, deren wohlbestallter Drucker er ja war. Fast alle während der Jahre 1639—55 in Dorpat gedruckten Bücher sind streng wissenschaftlichen Inhalts. Mit Ausnahme eines einzigen sämmtlich in lateinischer Sprache abgefaßt, waren sie nur auf ein kleines Publicum berechnet und es war daher unwahrscheinlich, daß ein vermuthlich mittelloser Mann ein Verlagsgeschäft auf eigenes Risiko darauf gründen konnte. Handelte es sich doch nicht um Schulbücher oder Erbauungsschriften, wie sie gleichzeitig in Riga vielfach erschienen. Wir finden in Dorpat griechisch-lateinische Wörterbücher, theologische Abhandlungen über die Freiheit des Willens und andere wichtige Streitpunkte, gelehrte Auseinandersetzungen z. B. über die Physik des Aristoteles, endlich die akademischen Gelegenheitsreden der Professoren über die allerverschiedensten Gegenstände. Die einzige während dieser Jahre deutsch erscheinende Schrift ist Johann Gutschlaf's „Bericht von der falsch heilig genannten Wähe in Livland, Wöbhanda. Dörpt in Livland 1644.“

Im Jahre 1656 belagerten die Russen Dorpat und mit der Eroberung der Stadt löste sich die Akademie auf. Universitätsbibliothek und Buchdruckerei wurden zum Schutze vor räuberischen Horden in der Marienkirche unweit des Altars eingemauert¹³). Damit hatte die kurze Blütheperiode Dorpats ein Ende erreicht.

Von 1656—1689 ruhte die Buchdruckerkunst in Dorpat. Waren in den 25 Jahren von 1630—55 doch wenigstens einige fünfzig Schriften gedruckt worden, jährlich mithin durchschnittlich zwei neue Bücher an die Oeffentlichkeit getreten, so verließ jetzt in 33 langen Jahren nicht ein einziges Werk die Presse¹⁴). Uebrigens sah es in den anderen Städten der Ostseeprovinzen, wenn wir von Riga absehen, nicht besser um die Befriedigung litterarischer Bedürfnisse aus. In Mitau wurde in dieser Periode überhaupt erst eine Buchdruckerei eröffnet. Herzog Jacob hatte bei seiner Rückkehr aus schwedischer Gefangenschaft im Jahre 1660 einen gewissen Michael Karnall zum Hofbuchdrucker ernannt¹⁵), der aber nur eine geringe Thätigkeit entfaltet zu haben scheint. Wenigstens sind mir bis jetzt

nur zwei Werke bekannt geworden, welche in den Jahren 1667 und 1669 in Mitau gedruckt wurden — „Tobias Fischers Schuldigste Lobsschrift des Herrn Melchior von Fölkersamb“ (8 S. 4^o) und „Fölkersambiſches Glaubens- und Tugendzeugniß“. Auch nachdem im Jahre 1684 ein neuer „Hofbuchdrucker“, Georg Kadetzky, angestellt und obwohl seit 1675 eine Buchhandlung in Mitau eröffnet worden war, der Johann Günzel vorstand¹⁶), ist die Zahl der bis zum Ende des 17. Jahrhunderts im Lande gedruckten Werke unbedeutend — ich kenne nicht mehr als vier, wenn von dem seit dem Jahre 1697 herausgegebenen Kalender abgesehen wird. Ganz ähnliche Verhältnisse weist Reval auf. Hier, wo seit dem Jahre 1633 die Stadt und das Gymnasium zusammen einen Buchdrucker angestellt hatten, der bei freier Wohnung 50 Thaler Gehalt bezog¹⁷), wurden doch von 1657—1687 nur etwa 12—15 Schriften gedruckt. Selbst diese waren größtentheils bei Beerdigungen geſprochene Gelegenheitsreden.

Als man in Dorpat im Jahre 1688 anfang ſich zur Erneuerung der Uniuerſität vorzubereiten, wurden auch die eingemauerten Schätze wieder ans Tageslicht gefördert. Da fanden ſich als Hinterlaſſenſchaft der Druckerei 21 ganze und halbe Kaſten mit Lettern, darunter auch griechiſche, hebräiſche, ſyriſche und eine Sammlung von Kalendercharakteren; überall lagen die Buchſtaben bunt durcheinander¹⁸). Dieſe Letterkaſten, ſowie 150 Bände der Bibliothek waren das einzig Namhafte, was von den Sammlungen der erſten Akademie noch in den Beſitz der zu reſtaurirenden übergehen konnte¹⁹). Der König entſchloß ſich daher eine Bücherſammlung aus Holland für die neue Akademie zu verſchreiben und gleichzeitig wurde wohl auch zur Inſtandſetzung der Druckerei ein neuer Buchdrucker angeſtellt. Nach langer Pauſe finden wir im Jahre 1689 eine in Dorpat gedruckte Schrift, die „Oratio de ſtudiis academicis“ von Sträthowius, eine zur Eröffnung der Uniuerſität gewiß ſehr geeignete Abhandlung. Auf derſelben nennt ſich der Drucker noch nicht, wohl aber erfahren wir ſeinen Namen aus den im Jahre 1692 veröffentlichten Statuten der Uniuerſität. Er hieß Johannes Brendeken und nannte ſich ſelbſt „Reg. Acad. Typographus“²⁰). Derſelbe war vielleicht ein Bruder des gleichzeitig in Reval thätigen Buchdruckers Chriſtoph Brendeken, deſſen Namen wir zuerſt auf einem Drucke aus dem Jahre

1693 begegnen, der aber noch im Jahre 1695 am königlichen Gymnasium daselbst angestellt war, wie eine bei der Renovation des Kirchenturmes zu St. Nicolai am 26. August 1833 aufgefundene Urkunde erweist²¹).

Johann Brendeken verwaltete die Druckerei in Dorpat bis zu ihrer Uebersiedelung nach Bernau. Die sonderbare Schrift des Professor Dau „Der närrische und elende Atheist oder der also genannten großen Religion jämmerliche Beschaffenheit, aus dem Lichte der Natur kürzlich vorgestellt“, welche im Jahre 1699 herausgegeben wurde, trägt noch den Vermerk „Dörpt gedruckt bei Johann Brendeken.“ Im Ganzen gingen in der Zeit von 1689 bis 1699 28 Schriften aus Brendeken's Druckerei hervor, meistens Dissertationen oder Gelegenheitsreden in lateinischer Sprache. Deutsch wurde nur der bereits erwähnte Dau'sche „Atheist“ gedruckt. Ob Brendeken auch nach Bernau übersiedelte, bleibe dahingestellt. Die dort von 1699—1709 veröffentlichten Dissertationen tragen den Namen des Druckers nicht.

Trotzdem in der zweiten Blütheperiode Dorpats verhältnißmäßig mehr Schriften gedruckt wurden, als in der Zeit von 1630 bis 1656, scheint es doch mit der Druckerei und dem Buchhandel kläglich bestellt gewesen zu sein. Wegen der ursprünglich für typographische Zwecke und zur Papierbereitung bestimmten Malzmühle, welche der Rath während der Zeit der russischen Regierung eingezogen hatte, entstanden zwischen diesem und der Akademie Streitigkeiten²²), aus denen ersichtlich, daß die Druckerei theilweise der unentbehrlichsten Hülfsmittel nicht genug, theils wohl überhaupt nicht einmal geeignete Räumlichkeiten zu ihrer Verfügung hatte. Es kam hinzu, daß Dorpats Einwohnerzahl gering war und in der Stadt selbst wenig Bücher Absatz finden mochten. „Dannhero weil die Stadt Dörpt an sich selbst kein volkreicher Orth ist“ heißt es in den Restaurationsacten der Universität von 1690²³). Die Behauptung der Druckerei, daß sie durch den Druck der akademischen Schriften allein nicht bestehen könnte, war also nur zu gerechtfertigt. Die Buchdruckerei bat daher um das Recht die estnischen Bücher, welche im Lande gebraucht wurden, drucken zu dürfen. Der Generalsuperintendent suchte indessen dieses Vorhaben zu vereiteln, vielleicht weil er das den Revalern eingeräumte Privileg nicht verletzt wissen wollte. Da der König sich in die Angelegen-

heit wohl nicht mischen mochte, so war dieselbe noch im Jahre 1699 nicht entschieden. Bei Verlegung der Universität nach Pernau interessirte sich der neue Gouverneur und Kanzler Erich Dalberg für die Sache. Die Buchdruckerei, meinte er in seinem allerunterthänigsten Memorial vom 11. December 1699, sei zwar nicht übel bestellt, aber das Werk nutze sich mit der Zeit ab und könne, wenn nicht jährlich etwas daran verbessert und vermehrt werde, leicht in Verfall gerathen. Daher befürwortete er eine kleine Zulage zu dem bisherigen Gehalt und „dem Buchdrucker frey zu geben, die ehstnische Schuelbücher aufzulegen und zu drucken“²⁴).

Von einer Buchhandlung erfährt man in dieser Periode nichts Sicheres. Johann Mener, früher Buchhändler in Reval, soll im Jahre 1694 um ein Privileg nachgesucht, aber mit seiner Bitte keinen Anklang gefunden haben²⁵).

Mit dem Wegzuge der Universität aus Dorpat trat völliger Stillstand ein. Eine lange Zeit vergeht, mehr als 75 Jahre, ehe wir wieder von Buchdruck und Buchhandel in Dorpat hören. Erst gegen 1785 wurde in Dorpat ein Buchladen eröffnet. Bei Gelegenheit eines Artikels über Bücherpreise in Livland bemerkt Supel in den „Nordischen Miscellaneen“: „Von dem Dörptschen Buchladen und dessen etwanigen Glück Befördern oder Neidern läßt sich noch nicht urtheilen, weil er erst vor kurzer Zeit ist angelegt worden“²⁶).

Zwei Männer unternahmen dieses Wagstück, Gauger und Linden. Wenigstens liest man auf der im Jahre 1786 in Oberpahlen gedruckten Schrift „Der lief- u. ehstländische Bauer“ die Worte „Dorpat. Gauger und Lindensche Buchhandlung.“ In jedem Falle gab es damals nur eine einzige Buchhandlung in Dorpat. Auf der Arndtschen Uebersetzung der Städteordnung Katharina's, die gleichfalls im Jahre 1786 zu Oberpahlen gedruckt wurde, steht: „im Verlag der Dorpatschen Buchhandlung“. Es können mithin unmöglich zwei Buchhandlungen neben einander existirt haben.

Vor Eröffnung dieses Ladens war der Buchhandel in den Händen eines Buchbinders, Namens Mitscherlich, dessen Hauptgeschäft die Buchbinderei war, der aber auch sogar Bücher verlegte. Der „kurze Auszug aus dem Rigischen Catechismo“, welchen der evangelische Prediger zu St. Johannis Tobias Plaschnig im Jahre 1779 herausgab, ein kleines Büchlein in Duodezformat von

204 Seiten²⁷⁾, hat auf dem Titelblatt die stolze Bemerkung: Verlegt bei Bernhard Christian Mitscherlich in Dorpat.

Welchen Umfang der Handel dieses Mannes gehabt haben mag, läßt sich aus einer Auction ermessen, die er im Jahre 1798 veranstaltete. Es heißt in der Dörptschen Zeitung aus dem erwähnten Jahre²⁸⁾, daß er eine Anzahl Bücher, bestehend aus 6—700 Bänden aus freier Hand an Meistbietende versteigern wolle. Offenbar konnte er die neue Concurrrenz nicht ertragen oder wurde ihm gar der Vertrieb von Büchern zu Gunsten der neuen Handlung untersagt. Im folgenden Jahre sehen wir ihn als „Stadts-Buchbinder“ auftreten. Als solcher sucht er durch die Dörptsche Zeitung zwei Lehrlinge²⁹⁾.

Die oben erwähnte Verbindung der Dorpatschen Buchhandlung mit der Druckerei in Oberpahlen mag die Veranlassung gewesen sein, daß der Leiter der letzteren, Michael Gerhard Grenzius, im Jahre 1787 nach Dorpat übersiedelte, als die Anstalt in Oberpahlen einging. Es heißt³⁰⁾, daß Chr. Heinr. Nielsen, der ursprünglich in Kurland Hauslehrer, seit 1784 in Dorpat heimisch war, zuerst als Advocat, dann als Secretair beim Niederlandgerichte ihn dazu bewog, in Dorpat seinen dauernden Wohnsitz zu nehmen. Hier war nämlich von Nielsen im Verein mit Friedrich David Lenz, dem damaligen Oberpastor der deutschen Gemeinde, die Herausgabe einer Zeitung, der „Dörptschen Zeitung“, geplant worden und diese sollte von Grenzius gedruckt werden. Obgleich wöchentlich nur eine Nummer in Quart vorgesehen war, die Druckerpresse mithin voraussichtlich nicht sehr in Anspruch genommen wurde, folgte Grenzius doch der Aufforderung.

Seine Hauptthätigkeit scheint in der That in den ersten Jahren nur der Druck der Dörptschen Zeitung gewesen zu sein, die übrigens sehr bald schon — seit 1791 — zweimal wöchentlich, Sonntags und Mittwochs, erschien. Ob wirklich der erste Jahrgang der Dörptschen Zeitung im Jahre 1788 erschienen, bleibe dahingestellt. Bis jetzt ist es meinen Bemühungen nicht gelungen, ein vollständiges Exemplar sämmtlicher Jahrgänge zu ermitteln. Die Dorpater Universitätsbibliothek besitzt von Jahrgängen aus dem vorigen Jahrhundert nur den für 1791, die Gelehrte estnische Gesellschaft Bruchstücke aus den Jahrgängen 1793 und 1794, die alterthumsforschende Gesellschaft in Riga den für 1799 und einige Nummern

vom Jahre 1798. Die kaiserliche öffentliche Bibliothek in Petersburg hat ein Exemplar der „Dörptsch-Politisch-Gelehrten Zeitung“ vom Jahre 1789.

Diese, vom Conrector Findeisen auf eigene Hand herausgegeben, war der schüchterne Versuch eines Concurrnzblattes der eben begonnenen Dörptschen Zeitung oder eine Art Beilage zu derselben, zu deren Abnahme kein Abonnent verpflichtet war, eine Unternehmung, die bald einging; denn mehr als dieser eine Jahrgang, der überdies erst am 1. Juli begann, ist nie an die Oeffentlichkeit getreten. Vielleicht ist auch diese Dörptsche Politisch-Gelehrte Zeitung mit der zuerst genannten Dörptschen Zeitung identisch, etwa deren erster Jahrgang. Das Exemplar auf der Petersburger Bibliothek habe ich nicht einsehen können. Die Bibliothek der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat bewahrt eine Nummer der Zeitung auf, die sich als die Probenummer documentirt. Sie trägt den Titel: „Hochobrigkeitlich bestätigte Dörptsche Politisch-Gelehrte Zeitung. Probeblatt. Donnerstag den 14ten Junius 1789“. Der Anfang enthält eine Aeußerung des Herausgebers, daß er wünsche, die Leser mit „recht wichtigen Neuigkeiten“ unterhalten zu können, aber leider nicht in der Lage sei Viel zu bieten, denn „so ist schon der Lauf der Welt, daß der Zeitungsschreiber nicht den merkwürdigen Begebenheiten zu befehlen hat, wie er will“. Es folgen nun die einzelnen Mittheilungen und zum Schlusse heißt es:

„Die Dörptsche Zeitungs-Expedition ersucht nochmals alle Resp. Richterstühle sowohl als auch Privatpersonen, die etwas bekannt gemacht wissen wollen, diese Zeitung mit Ihrem geehrtesten Zutrauen zu beehren, und alle gerichtliche sowohl als private Bekanntmachungen an dieselbe unter den im Avertissement angezeigten Bedingungen, nemlich zu 25 Cop. für jede 12 Zeilen in gespaltenen Columnen, gütigst einzuschicken, und dieselbe an den Conrector in Dorpat M. Findeisen zu adressiren. Die Expedition verspricht die prompteste Bedienung. Mit dem 1ten Julii erscheint das erste Blatt dieser Zeitung“.

Ich neige der Ansicht zu, daß wir es hier nur mit einer und derselben Zeitung zu thun haben, die als Dörptsch-Politisch-Gelehrte Zeitung begann und als Dörptsche Zeitung fortgesetzt wurde. Möglich ist es aber auch, daß von vornherein eine wissenschaftliche Beilage, etwa wie in unseren Tagen die Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, geplant war.

Findeisen, der als Herausgeber fungirte, hatte, aus Leipzig gebürtig, anfangs Hauslehrerstellen in unseren Provinzen bekleidet und war zuletzt in Arrothüll in Ferwen thätig gewesen, von wo er durch Lenz' Vermittelung als „Conrector“ nach Dorpat berufen wurde. Ob Findeisen die richtige Persönlichkeit war, ein solches Unternehmen in Gang zu bringen, vermag ich nicht zu entscheiden. Viel Entgegenkommen fand die Idee beim Publicum nicht. In den Rigischen Anzeigen vom 4. Junius 1789, in welchen er mittheilt, daß die Zeitung zu Johanni ihren Anfang nehmen solle, beklagte er sich darüber. Es heißt daselbst²¹⁾:

„Da sich bis jezo zu wenig Pränumeranten auf die, von mir angekündigte Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung gefunden haben, als daß ich mit dem Druck zur genannten Zeit den Anfang machen könnte, und viele über das verlangte Silber-Geld erhobene Klagen mir gar zu deutlich sagen, daß mancher Liebhaber durch den hohen Werth dieser Münze abgeschreckt wird; so mache ich hierdurch bekannt, daß die Dörptsche politisch-gelehrte Zeitung für sechs Rubel, in Kupfer oder in Banco-Assignationen, zur gesetzten Zeit soll ausgegeben, sobald die Zahl der Pränumeranten so groß ist, daß ohne Besorgung des Verlusts der Druck kann angefangen werden. Ich ersuche daher alle Liebhaber dieser Zeitung sich längstens bis zum 15ten Junii mit ihren Pränumerationen bei mir zu melden, und zwar, nicht bloß, wie bis jezo geschehn, Namen, sondern Namen und baares Geld, auf ein ganzes oder ein halbes Jahr an mich, unter meiner Adresse einzuschicken. Jeder erhält über das eingesandte Geld von mir eine Quittung, damit, wenn sich wider Vermuthen, nicht so viel Pränumeranten finden sollten, daß die Zeitung ihren Fortgang haben könnte, ein jeder gegen Zurückgabe der Quittung sein pränumerirtes Geld zurück erhalten könne. Unter den oben genannten Bedingungen nimmt die Zeitung ohnfehlbar zu Johannis ihren Anfang.

Dorpat, den 25ten May 1789.

M. Findeisen, Conrector.“

Findeisen rechnete, wie man sieht, auf ein größeres Lese-publicum außerhalb Dorpats. Sonst hätte er nicht in den Rigischen Anzeigen annoncirt. Die damals schon erscheinenden Revalschen Wöchentlichen Nachrichten enthalten die Annonce nicht.

Es ist übrigens leicht erklärlich, daß die Politisch-Gelehrte Zeitung keine Abnehmer fand. Auch die spätere Dörptsche Zeitung klagte über Mangel an Abonnenten. Wiederholt hatte in den Jahren 1791, 1798 und 1799, aus welchen uns Exemplare

der Dörptschen Zeitung vorliegen, Grenzius als der Drucker über Laueheit und Theilnahmlosigkeit sich zu beklagen. So heißt es am 4. Februar 1791 u. A.: „Wenn nun aber auch noch unterschiedene Herren Interessenten mir für dieses halbe Jahr den Pränumerationspreis nicht haben zukommen lassen, so bitte ich gehorsamst mir solchen auf das Baldigste zu übersenden“³²⁾. Zum Schluß des Jahres theilt er mit, daß er gesonnen sei, die Zeitung fortzusetzen, und sagt da:

„Ich hoffe, daß man so gütig sein wird mich ferner bey diesem Unternehmen zu unterstützen, zu welchem mich vorderhand nichts aufmuntern kann, als die Hoffnung, daß ich ein Mal mit der Zeit mehrere Freunde und Gönner der dorpat'schen Zeitung erhalten werde, besonders da ich mich bemühe sie immer interessanter zu machen und aus reichhaltigen Quellen künftig zu schöpfen eine schmeichelhafte Aussicht habe. Diejenigen Herren, welche mir bis zu Ende dieses Monats nicht etwa die fernere Haltung der Zeitung abschreiben, rechne ich wieder unter die Zahl meiner Herren Interessenten auf das folgende Jahr, um meine Berechnung darnach machen zu können“³³⁾.

Trotz dieser Versprechungen hatte die Zeitung, selbst nachdem sie zehn Jahre bestanden, noch so wenig Beifall, daß Grenzius am 8. December 1798 annonciren mußte, es hätten äußerst Wenige der resp. Interessenten durch Einsendung der Pränumeration abonniert, er müsse bitten, daß dies bis zum 20. December geschehe³⁴⁾. Und ähnlich fordert er im nächsten Jahre auf, die Bestellungen ja bis zum 20. December machen zu wollen „indem nicht mehr Abdrücke angefertigt werden wie bestellt worden“³⁵⁾.

Worin die Gründe dafür zu suchen sind, daß das Unternehmen nicht recht in Gang kommen wollte, möchte nicht mehr genau anzugeben sein. Vielleicht lag es am Preise. Derselbe betrug 5 Rbl. Silbermünze in Dorpat, 6 Rbl. für das ländliche Publicum, war also verhältnißmäßig hoch angesetzt für ein zweimal wöchentlich erscheinendes Blatt.

Wahrscheinlicher aber will es mir vorkommen, als ob bei dem allgemeinen Zuschnitt des Dorpater Lebens in jenen Jahren das Bedürfniß nach einer Zeitung noch nicht recht vorhanden gewesen wäre. Hupel schätzt im Jahre 1774 die Einwohnerzahl Dorpats auf 3300³⁶⁾, nach Eckardt's Tabellen der Rigischen Statthaltertschaft aus dem Jahre 1792 sollen damals 4509 Personen daselbst gelebt haben.

Rechnet man hierzu nun auch noch die Landbewohner der nächsten Umgebung, so erscheint die Zahl derer, welche an der Zeitung ein Interesse haben konnten, dennoch immerhin gering. Denn, wie schon Supel bemerkt, „die Einwohner bestehen aus dreierley Nationen, aus Deutschen, Russen, Esten“ und es handelte sich um eine deutsche Zeitung.

Man kann sich heute nur schwer eine Vorstellung davon machen, wie in jenen Tagen bei uns das literarische Bedürfniß Befriedigung suchte und fand, mit welchen Schwierigkeiten der Buchhandel zu kämpfen hatte. Ich glaube nicht, daß damals ein Buch erschien, ohne daß durch vorhergegangene Subscription die Kosten für den Druck desselben gedeckt waren. Noch im Jahre 1800 wurde in der Dörptschen Zeitung demjenigen, welcher für ein gewisses Werk Pränumeranten und Subscribenten sammeln wollte, 10 Procent Provision, also von 10 Exemplaren das elfte gratis versprochen³⁷⁾. In derselben Zeitung annoncirte der Pastor Chr. Lenz, dem der erste Band von Rousseau's Heloise abhanden gekommen war: „Wer ihn etwa von mir geliehen haben sollte, wird inständigst gebeten, mir ihn wieder zuzustellen und dagegen, wenn er es wünscht, die übrigen Bände zum Durchlesen in Empfang zu nehmen“³⁸⁾. Selbst einige fünfzig Jahre später, als Dorpat schon eine blühende Universität war, war die Ankunft eines größeren Büchertransports ein Ereigniß. Theilt doch unter dem 11. März 1857 ein Dorpater Correspondent dem Inlande mit: „Neulich langte eine beträchtliche Büchersendung hier an“³⁹⁾. Offenbar war also der Leserkreis in Dorpat im vorigen Jahrhundert ein sehr kleiner und wir können uns nicht wundern, daß die Zeitung nicht in dem Maße gedeihen konnte, als ihre Gründer und Herausgeber es hofften.

Grenzius scheint sich aber durch diesen halben Mißerfolg nicht haben irre machen zu lassen. Er arbeitete in seiner Druckerei rüstig fort und gerade in jenen Tagen sind manche für unser provinzielles Leben bedeutsame Werke von ihm verlegt worden. Die Topographische Uebersicht der Rigischen Statthaltertschaft, welche der Provinzialsecretär Eckardt, der Archivar der Rigischen Statthaltertschaftsregierung, im Jahre 1791 veröffentlichte, zu drucken, wie er ursprünglich beabsichtigte⁴⁰⁾, gelang ihm freilich nicht; aber aus seiner Officin ging Nielsen's Handbuch zur Kenntniß der

Polizeigesetze im Jahre 1794 hervor (2 Bände für 5 Rbl.). „Im Verlage des Herrn Grenzius, Buchführers in Dorpat“ ließ F. D. Lenz eine neue Auflage seiner im Jahre 1786 zuerst erschienenen Predigten drucken⁴¹⁾. Für ein Werk „von den gewöhnlichen innerlichen und äußerlichen Krankheiten des estländischen Bauern“, von Dr. R. F. Winckler verfaßt, erbat sich Grenzius im März 1793 pränumerirende Subscriptionen⁴²⁾.

Namentlich aber der estnische Theil unserer Bevölkerung verdankt ihm den Druck werthvoller Schriften. Grenzius war es, welcher den Druck des Bibelauszuges, den Pastor Schnell zu St. Johannis im Fellinschen Kreise in Revalscher Mundart angefertigt hatte, besorgte. Dieses Buch, c. 13 Bogen stark, wurde für den damals enorm billigen Preis von 20 Kop. verkauft, damit „jede Bauerfamilie es sich ohne Beschwerde bey ihrer Armuth anschaffen kann“. Es fand denn auch so reißenden Abgang, daß nach einer Mittheilung in der Dörptschen Zeitung vom 15. März 1791 über 5000 Exemplare abgesetzt worden sein sollen. Ueber den Werth und die Bedeutung dieses Buches verbreitet sich die Dörptsche Zeitung in einem längeren Artikel ausführlich. Diesem Büchlein folgte im März 1793 „des Herrn Pastor Marburg zu Neuhausen neuer erklärter Estnischer Katechismus Lutheri mit hinzugefügten Beweisprüchen der h. Schrift“ unter dem Titel „Kristlik Dppetuse Ramat“. Es sollte ein Lesebuch für die estnischen Dorf- und Kirchspielschulen sein, das gleichfalls nur 20 Kop. kostete und das so wichtig erschien, daß das Collegium der allgemeinen Fürsorge in Riga auf 500 Exemplare subscribirte⁴³⁾.

Eine Bibliographie der Grenzius'schen Drucke habe ich bis jetzt noch nicht zusammenzustellen vermocht. Man sieht aber auch aus den wenigen Beispielen, daß es sich um wichtige und größere Werke handelte, welche in der Grenzius'schen Buchdruckerei hergestellt wurden. Die steigende Aufmerksamkeit, welche man seiner Thätigkeit allerorten schenkte, veranlaßte bei Begründung der Universität die Ernennung Grenzius' zum akademischen Buchdrucker.

Unter welchen Bedingungen diese Anstellung erfolgte, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es war jedenfalls eine lose Verbindung; eine eigene Druck-Anstalt besaß die Universität nicht und Grenzius, der auf seine Kosten die Druckerei früher ins Leben gerufen hatte, erhielt wohl jetzt nur das Recht, den Titel eines Universitäts-

Buchdruckers zu führen. So nennt er sich wenigstens wiederholt auf den seit 1803 von ihm gedruckten Büchern.

Ursprünglich war an die Errichtung einer Universitäts-Buchdruckerei gedacht worden. Der Artikel 8 der Stiftungs-Urkunde besagte: „Die Universität hat eine Buchdruckerei und eine Buchhandlung zu ihrer völligen Disposition“. Aber Mangel an Mitteln mochte die Ausführung vereitelt haben. Der Curator Klinger interessirte sich übrigens für ein derartiges Institut. Als er am 30. Mai 1805 einer Conseils-Sitzung beiwohnte, in welcher er um Geld zur Anschaffung von orientalischen und griechischen Typen für den Buchdrucker Grenzius angegangen wurde, meinte er, es sei rathamer, daß die Universität eine eigene Druckerei habe. Die Universität sollte mit ihrem Gelde eine Anstalt ins Leben rufen, alle Auslagen auf sich nehmen und dem anzustellenden Leiter entweder ein festes Gehalt bestimmen oder ihm einen Antheil an dem Ertrage zugestehen. Eine zur Begutachtung dieses Vorschlages eingesetzte Commission, bestehend aus den Professoren Gaspari, Hezel und Rambach, ermittelte indessen, daß der Universität die Unterhaltung einer eigenen Buchdruckerei ungleich theurer zu stehen kommen würde, als für die jährlichen Druckkosten im Etat ausgesetzt wären. Grenzius forderte nämlich für die Ueberlassung seiner Druckerei an die Universität 5000 Rbl. Als Jahresgehalt für die Leitung beanspruchte er 1000 Rbl. und 25% Tantième. Hierzu kamen die Löhne für 3 Gehülfen zu 300 Rbl., in Summa 900 Rbl., und die Miethie für ein passendes Local, die auch auf einige hundert Rubel veranschlagt wurde. Nach Ansicht des damaligen National-öconomen, Professor Rambach, hätte die Universität mithin, um auf ihre Kosten zu gelangen, wenigstens für mehr als 2000 Rbl. im Jahre drucken lassen müssen, was nicht zu erwarten war.

In Folge dieser Auseinandersetzungen erklärte der Curator, daß die bisherigen Verhältnisse mit dem Universitäts-Buchdrucker Grenzius beibehalten und von der Etablirung einer eigenen Druckerei abgesehen werden sollte (Conf.-Sitzung vom 19. Mai 1806)⁴⁴.

Die „Verhältnisse“ zu Grenzius waren nun aber nichts weniger als fest geregelte und dieser Umstand erklärt es uns, daß wir ihn, der in beständiger Geldverlegenheit war, wiederholt an die Universität mit Bitten um Darlehn kommen sehen. Seine Personalacten im Archiv der Universität beginnen mit einem Gesuch an

das Conseil um einen Vorschuß zur Vergrößerung und Vervollkommnung seiner Druckerei, sowie um die Festsetzung eines Gehaltes. Dieser Doppelbitte wurde nicht vollständig entsprochen. Sie wurde im Conseil zu wiederholten Malen discutirt (7. März, 1. Juni, 27. Juni 1803) und endlich kam man überein, namentlich in Erinnerung an die seitens des Generalmajors von Klinger geäußerten Wünsche, daß die Universität für die gute Einrichtung der akademischen Druckerei Sorge tragen möchte, das erbetene Darlehen zu bewilligen. Grenzius erhielt dasselbe sogar zinsfrei, aber allerdings nicht auf zehn Jahre, wie er gebeten hatte, sondern unter der Verpflichtung jeberzeitiger Rückzahlung. Seine Schwiegermutter, eine Frau Pastor Müller, übernahm die Bürgschaft. Von dem Gehalte, um den Grenzius gleichfalls nachgesucht hatte, ist gar nicht die Rede.

Wie groß nun auch die Summe von 1000 Rbl. in Anbetracht der geringen Mittel der Universität sein mochte, Grenzius war mit ihr wenig geholfen und sehr bald war er von Neuem in bedrängter Lage. Er war ohne Vermögen, aber ein unternehmender industrieller Mann, der auf diese Weise sich in Geschäfte verwickelte, die ihm zeitweilig die größte Verlegenheit bereiteten. In einem vom Rector Volk dem Curator unterbreiteten Berichte über ihn heißt es: „er ist ein armer Mann, der aber mit aller möglichen Privataufopferung sich bestrebt, seine Druckerei von Tage zu Tage einer größeren Vollkommenheit entgegen zu führen und sie zu der Vollendung zu bringen, wie sie einer kaiserlichen Universität würdig ist.“

Zu dieser Ausdehnung seines Geschäftes gehörte auch die Uebernahme des Drucks und Verlags estnischer Kirchen- und Schulbücher. Bald nachdem sich Grenzius in Dorpat niedergelassen, bemühte er sich, ein darauf bezügliches Privileg zu erhalten, da, wie er in einer späteren Eingabe an das Conseil sagt, er überzeugt war, daß er ohne den Verlag und Druck der genannten Schriften „unmöglich bestehen und subsistiren konnte“. Der Rigasche Buchdrucker, Daniel Müller, war ihm bei seinem Bestreben hindernd in den Weg getreten unter Berufung auf ältere Privilegien und hatte ihn zu einem Prozesse genöthigt. In der Furcht, diesen zu verlieren hatte Grenzius dann lieber eine friedliche Ausgleichung versucht, die ihm glücklich gelang, indem er sich für die Summe

von 1500 Rbl. von Müller das Recht auf den Verlag der betreffenden Bücher abtreten ließ. Wir lassen diesen interessanten Vertrag hier nachstehend folgen, der im Original, von beiden Contractanten unterzeichnet, in den Personalacten des Grenzius sich erhalten hat.

„Kund und zu wissen sey hiemit allen, denen daran gelegen, daß zwischen den Rigischen privilegirten Stadtbuchdrucker Herrn Julius Conrad Daniel Müller an einen, und den privilegirten Buchdrucker in Dorpat Herrn Michael Gerhard Grenzius am andern Theil, um die zwischen ihnen bey Ein. Hochverordneten liefländischen Gouvernements-Regierung bisher pendent gewesene Streitigkeiten in der Güte abzuthun und beyzulegen, folgende Verabredung und unwiderrusslicher Vergleich festgesetzt und abgeschlossen worden ist.

1.

Es verstattet nämlich der Herr Julius Conrad Daniel Müller für sich, seine Erben und Erbnehmer, wie auch für alle, die in seine Rechte aus welchem Titel es auch sey, treten werden, dem Herrn Michael Gerhard Grenzius, dessen Erben und Erbnehmern, ingleichen allen dessen Successoribus alle Dörpt-Ehstnische Kirchen- und Schulbücher sowie ehstnische Kalender zu drucken und zu verlegen, auch verspricht gedachter Herr Müller dergleichen ehstnische Bücher nie zu drucken und in seinem Verlag zu halten, als auf welche Berechtigung er hiemit förmlich und in bester Form Rechtsns Verzicht thut.

2.

Dagegen verbindet sich Herr Michael Gerhard Grenzius für sich, seine Erben und Erbnehmer, ingleichen für alle die, so aus irgend einem Titel in seine Rechte succediren werden, keine dergleichen deutsche oder lettische Kirchen- und Schulbücher, worüber gedachter Herr Müller ein Privilegium besitzt, noch auch lettische Kalender zu drucken und zu verlegen, sondern deren Druck und Verlag Herrn Müller, dessen Erben und Erbnehmern, auch dessen andern successoribus allein und ausschließlich zu überlassen.

3.

Die bey Ein. Hochverordneten liefländischen Gouvernements-Regierung bisher pendent gewesene Streitigkeiten werden mit beiderseitiger Einwilligung, als welche beyde contrahirende Theile hiemit geben, aufgehoben, ohne daß einer der Contractanten von dem andern Kostenersatz fordern darf.

Damit nun dieser Vergleich desto fester und unverbrüchlicher gehalten werde, so sind nicht nur beyde Theile dahin übereingekommen, daß dasjenige Theil, welches dieser Abmachung etwa zuwider handelt, in Betretungsfall dem andern Theil eine Pön von

Ein Tausend Rbl. ohne alle Ausflüchte und Widerrede bezahlen soll, sondern haben auch dieses Instrument unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, eigenhändig unterschrieben und unterfiegelt, auch in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgewechselt. So geschehen in Riga, den 9. Juny 1800.

Julius Conrad Daniel Müller
meine Hand und Siegel. (L. S.)

Michael Gerhard Grenzius
meine Hand und Siegel. (L. S.)

Von den 1500 Rubeln ist hier freilich nicht die Rede. Grenzius erwähnt aber selbst in einer Eingabe an das Conseil dieser eingegangenen Schuldverbindlichkeit. Er konnte die versprochene Summe nicht baar auszahlen und Müller erklärte daher, nachdem er eine Obligation erhalten, so lange warten zu wollen, bis Grenzius durch „hinlänglichen Absatz der estnischen Verlagsartikel im Stande wäre, dieses Kapital zu bezahlen.“ Zwistigkeiten, die Müller mit einem Schwager des Grenzius, dem Buchdrucker Häcker in Riga hatte, veranlaßten ihn indessen — aus Chicanenach Grenzius'scher Auffassung — die Schuld früher zu kündigen, so daß Grenzius in die größte Noth gerieth. Allerdings bestand sein Geschäft damals schon ungefähr fünfzehn Jahre; aber die estnischen neu gedruckten Bücher hatte er noch nicht in genügender Menge absetzen können; er war ferner mit der Fertigstellung anderer Werke beschäftigt, namentlich mit Hupel's estnischem Wörterbuch. So hatte er manche Forderung ausstehen und konnte getrost in die Zukunft blicken; nur bedurfte er einer gewissen Zeit, bis Alles einging. Unterdessen drohte ihm die Execution, wenn er nicht schleunigst den übernommenen Verbindlichkeiten nachkam. In dieser Angst wandte er sich (15. Dec. 1806) mit der Bitte um ein Darlehn von 1500 Rbl. an das Conseil.

„Mein Vertrauen zu der menschenfreundlichen Güte“ — so heißt es an einer Stelle des Gesuchs — „und dem Mitgefühl fremder Noth desselben (des Conseils), ist zu sehr auf Erfahrung und Ueberzeugung gegründet als daß ich nicht gleich und zuerst an dasselbe meine Bitte um Hülfe und Unterstützung gerichtet haben sollte, wenn mich nicht Bescheidenheit und der gute Wille, von dessen Güte nur in der äußersten Noth Gebrauch machen und demselben so lange als nur möglich, nicht beschwerlich werden zu wollen, davon abgehalten hätten. Dieser Augenblick ist iso da; ich habe keinen andern Ausweg, den gänzlichen und unverschuldeten Ruin und

Verlust von mir und meiner Familie abzuhalten als Ein Hochverordnetes Kaiserl. Conseil um eine Anleihe von 1500 Rbl. gehorsamst zu bitten."

Als Pfand bot er seine Druckerei, deren Werth er auf 5000 Rbl. schätzte, das ihm von Müller überlassene Privileg und eine Reihe bereits gedruckter estnischer Schriften an. Er war erbötig, die letzteren in einem der Universität gehörigen Gewölbe zu deponiren, damit die Universität sie auf ihre Rechnung verkaufen könnte, falls er die 1500 Rbl. nicht zur gehörigen Zeit zurückgezahlt haben würde. Diese Bücher, die uns die Ausdehnung seines Verlags charakterisiren, waren nach einer eigenen Aufzeichnung von Grenzius d. d. 17. Jan. 1807:

500 estnische Gesangbücher, à 1 Rbl.	500 Rbl.
400 Kewalisch-estn. Bibelauzüge, à 30 Rp.	120 "
900 Freysche Rechenbücher, à 40 Rp.	360 "
900 des bis zur Hälfte fertig gewordenen und noch fortgehenden Hupelschen estn. Lexicons nebst Grammatik, wovon der Pränumerations-Preis zu 5 Rbl. für's Ex. angesetzt worden, und welches ich gegenwärtig nur mit 2 Rbl. für's Ex. berechne, macht den Werth von	1800 "
	Summa 2780 Rbl.

Das Conseil glaubte eine so bedeutende Geldsumme, wie die geforderte, nicht ohne Weiteres hergeben zu können und wandte sich daher zur Beschaffung derselben an den Curator. Klinger aber wies in einem Schreiben aus St. Petersburg vom 1. März 1807 das Gesuch ab, weil „von Herrn Grenzius noch kein klassisches Werk zum Gebrauch der dortigen Lehranstalten ist gedruckt worden“. Das Conseil möge nach Gutdünken auf eigene Gefahr in dieser Angelegenheit vorgehen.

Im Professoren-Collegium entstand über diese Ablehnung Unwille. Man begriff, daß man Grenzius nicht fallen lassen konnte, ohne der Universität, die schon ein Mal geholfen hatte, auf's ärgste zu schaden. „Wo bleibt denn unsere Druckerei?“ fragt das Circular des Rectors vom 8. März 1807, welches den abschlägigen Bescheid des Curators den Gliedern des Conseils mittheilt. Gab die Universität nichts, so fiel Grenzius in die Hände von Bucherern und dann sah es noch schlimmer aus. Uterstützt mußte der tüchtige Mann werden — das scheint die Meinung Aller gewesen zu

sein. Aber auf welche Weise? Die dargebotenen Pfänder konnten der Universität nicht genügen, so viel war klar. Sollte die Universität eventuell den Vertrieb der ihr verpfändeten Bücher übernehmen? Dies schien unthunlich, abgesehen davon, daß es keine ausreichende Garantie bot. Für die ganze Druckerei aber fand sich später nicht so leicht ein Abnehmer.

In dieser Verlegenheit hatte der Rector, der Professor des Civil- und Criminalrechts R. F. Meyer, die Idee an die Collegen zu appelliren und diese aufzufordern, als Bürgen für die von Grenzius begehrte Summe einzutreten. Das Risiko, welches die Universität als Staatsanstalt nicht auf sich nehmen konnte und durfte, mochte Privatpersonen im Interesse eines Institutes, dessen Förderung ihnen allen gleichmäßig am Herzen lag, schon zugemuthet werden. Und in der That wurde nicht vergeblich gebeten! In der Conseils-Sitzung vom 12. Sept. 1807 konnte mitgetheilt werden, daß die Herren Professoren Glinka, Krause, Morgenstern, Ewers, Kauzmann, Baron von Elsner, Grindel, Hezel und der Rector selbst als Antragsteller, denen sich später der von einer Reise heimkehrende Parrot anschloß, bereit waren, die Bürgschaft zu übernehmen, die für jeden Caventen 166 Rbl. 66 $\frac{2}{3}$ Kop. ausmachte. So war dem armen Grenzius geholfen und die gute Sache gerettet.

War so die drohendste Gefahr von Grenzius' Haupte abgewandt worden, so schien eine ruhige Zeit der Arbeit und des Verdienstes für ihn doch nicht gekommen. Seine Situation blieb eine kritische und ohne die rettende Hand der Universität wäre vielleicht sein Untergang unvermeidlich gewesen.

Die Druckerei kann eigentlich nicht als eine kleine bezeichnet werden, wenn ihr Werth auf gegen 5000 Rbl. beziffert wurde. Ihr Lettern-Vorrath repräsentirte im Jahre 1805 das ansehnliche Gewicht von 5218 Pfund; die Zahl der Pressen war drei. Das Hülfspersonal war auch nicht unansehnlich. Grenzius selbst erklärte für die Universitätswende mit 3 Gehülfen auskommen zu können, aber er beschäftigte offenbar mehr Personen. Einer der Professoren giebt die Zahl der Gehülfen im Jahre 1809 auf 7—8 an. Sich geschickte Setzer zu verschaffen, war stets Grenzius' Bemühen und er scheute keine Kosten, da er geeignete Persönlichkeiten in der Heimath nicht fand, sie aus Deutschland zu verschreiben. So erbittet er sich z. B. im Febr. 1810 für die aus Königsberg nach

Dorpat übersiedelnden 3 Gehülfen, Friedr. Aug. Traeger, Carl David Busse und Joh. Ferd. Mucho, aus Mecklenburg-Schwerin und Leipzig gebürtig, vom Conseil Reisepässe.

Gleichwohl klagte er beständig über Mangel an Beschäftigung. Durch den Druck der Dörptschen Zeitung und die Anfertigung von Gesangbüchern, Einladungs-Billeten u. s. w. waren seine Pressen weitaus am meisten in Anspruch genommen. Im November 1793 bietet er⁴⁵⁾ „alle möglichen Gattungen ausländischer Neujahrswünsche als auf Atlas gedruckte, in unterschiedenen Couleuren auf Atlas gepresste, sehr feine illuminirte, Wünsche auf gemalte atlasne Strumpfbänder, auf Tabacksbeutel, auf Tabacksdosen, auf gemalte atlasne Kissen u. s. w.“ an und wiederholt diese Annoncen mehrmals⁴⁶⁾. Im December hat er z. B. „sehr feine nach italienischer Manier verfertigte ausländische Neujahrswünsche“⁴⁷⁾. Dazu suchte er überhaupt Gewinn im Verkaufe von auswärts gedruckten Büchern, d. h. im Buchhandel. Häufig empfiehlt er Bücher und Musikalien⁴⁸⁾, die „aller verschiedensten Bücher“⁴⁹⁾, ausländische Almanache, Revolutionsalmanache, Göttinger und Gothaische Taschenkalender, deutsch und französisch⁵⁰⁾, „Charten vom französischen Kriegsschauplatz, von Frankreich überhaupt, auch gedruckte Pathen-Billetts“⁵¹⁾. Aber all das brachte nicht viel ein, „denn“ besagte eine Eingabe vom 14. Mai 1806, „die Erfahrung lehrt, daß weder das hiesige noch herumwohnende Publikum eine solche Buchdruckerei gehörig beschäftigen kann.“ Der Lettern-Vorrath mußte ein großer sein — namentlich durften selten zur Verwendung kommende orientalische, griechische Typen nicht fehlen — weil das Bedürfnis der Universität eine gewisse Mannigfaltigkeit erheischte, und doch waren auch die von dieser Seite eingehenden Bestellungen nicht zahlreich genug. Grenzius klagt, daß er eigentlich auf nichts mit Gewißheit rechnen könnte als auf die semesterlichen Lections-Cataloge, die ihm zum Drucke übergeben wurden.

Diese Umstände veranlaßten wohl Grenzius, seine mehrmals vorgetragene Bitte um ein festes Gehalt im Jahre 1808 zu wiederholen. „Wäre es nur jährlich 400 Rubel, so würde ich dafür immer dankbar seyn und gewiß meinen Fleiß zum Besten der kaiserlichen Universität erhöhen.“ Die Form des Jahrgehaltens aber schien dem Conseil nicht angemessen. Obgleich es den Grenzius mit Geld unterstützt, auch zur Anschaffung gewisser Typen und

einer Presse, die in den speciellen Dienst der Universität gestellt wurden, die nöthigen Mittel endlich doch zu besorgen gewußt hatte, obgleich es ferner anerkannte, daß er mit Rücksicht auf das Universitäts-Eigenthum ein geräumigeres Local zur Unterbringung derselben hatte miethen und mehr Gehülfsen anstellen müssen, für die er nicht immer hinlängliche Beschäftigung hatte, so wollte es von einem festen Gehalte doch nichts wissen. Grenzius wurde die Antwort zu Theil, daß man nach dem Bestande der Reservalkasse ihm jährlich eine „höchstens auf 250 Rbl. sich belaufende Unterstützung für die erhöhte Miethe in Hinsicht der der Universität zugehörigen Presse und Lettern, sowie der Unterhaltung des für die Universität vermehrten Personales“ zukommen lassen wolle.

Vielleicht war die Geringsfügigkeit des Gehalts mit die Ursache, daß es Grenzius nicht gelingen wollte, sich aus seinen Schulden herauszuarbeiten, und er gezwungen war (am 11. Februar 1809), das Conseil nicht nur um Aufschub der jährlichen Theilzahlung, sondern auch der fälligen Zinsen zu ersuchen. Der arme Mann erscheint sehr geplagt. Er spricht vom Verkauf seines Hauses, der Versteigerung einer größeren Partie klassischer Bücher u. s. w., was ihn alles vor dem Ruin erretten soll. Das Conseil versteht sich aber nur theilweise zur Erfüllung seiner Bitte. Es genehmigte den Aufschub der Abzahlung, läßt aber die Zinsen von dem Grenzius versprochenen jährlichen „Gratiale“ im Betrage von 250 Rbl. abziehen.

Damit war nun Grenzius blutwenig geholfen und so wurde denn in Anbetracht seiner bedrängten Lage der Vorschlag laut, ihm das Capital von 3500 Rbln., welche die Universität ihm allmählig vorgeschossen hatte, ganz zu erlassen. Namentlich Professor Grindel nahm sich dieser Idee mit Wärme an und machte in längerer Auseinandersetzung klar, wie das Interesse der Universität erfordere, daß die Universitätsdruckerei emporkomme und der Universität Ehre mache.

„Was thun wir für die Druckerey? 3500 Rbl. haben wir gegeben. Von diesen sind die nothwendigsten (bey weitem nicht alle erforderliche) Einrichtungen getroffen. Sie müssen zurückgezahlt werden; dazu müssen sie aber auch so viel eingetragen haben. Das kann nicht der Fall seyn, denn die Renten, die der Herr Grenzius von einem Theil des Capitals genießt und die persönliche Einnahme von der Universität betragen jährlich nicht 1000 Rbl.;

was nebenbey gedruckt wird, ist, da die Promotionen spärlich — nach den neueren Befehlen — sind, äußerst unbedeutend, so daß die Zeitungen! die Universitätsbibliothek*) nothdürftig erhalten. Wie kann der Herr Grenzius nun 7—8 Gehülfen, die zu 100 Rbl. jährlich und frey Essen Trinken zc. erhalten, unterhalten; wie kann er nur daran denken, einen Factor anzustellen, um das Ganze in bessern Zustand zu setzen oder gar die Sammlung der Werkzeuge, Lettern zc. zu vermehren?"

Im Conseil vom 22. März 1809 ging der Antrag einstimmig durch und man kam überein, dem Herrn Curator davon Mittheilung zu machen. Dieser jedoch wollte nichts davon wissen und berief sich darauf, daß er diese Darleihen der Universität gänzlich ignorire. Dem Grenzius eine Gratification auszusetzen überließ er dem Conseil, nur daß solches nicht unter dem Namen eines Gehaltes geschehe. So blieb nichts anderes übrig, als in der Form einer Miethe für das Local, welches für die Aufbewahrung der der Universität gehörigen Buchdrucker-Geräthschaften nöthig war, ihm 250 Rbl. auszusetzen, die er in den Jahren 1809 und 1810 auch richtig erhielt.

In dieser Zeit muß es mit der Druckerei endlich besser gegangen sein, denn bis 1812 hat er seine Schuld von 3500 Rbl. auf ca. 3000 Rbl. herabmindern können. Wenigstens wird am 3. August dieses Jahres verfügt, daß die Capitalien, welche der Buchdrucker Grenzius habe, zusammen 3050 Rbl., ihm gekündigt werden sollten. Innerhalb Jahresfrist sollte er Alles bezahlt haben. Ob er dem nachgekommen ist, geht aus den Acten nicht hervor. Ein anderes Document zeigt uns nur, daß noch im Jahre 1817 die Universität auf dem ehemaligen Grenzius'schen, jetzt Demoiselle Major'schen Hause eine obligationsmäßige Forderung von 2000 Rbl. stehen hatte. Vermuthlich war Grenzius doch schließlich durch die Noth gezwungen, sein Haus zu verkaufen.

Mittlerweile scheint das Interesse, das die Professorenwelt an Grenzius nahm, geschwunden. Als er sich im Jahre 1813 beschwert, daß er weder für 1811 noch für 1812 die ihm zugesagte Entschädigung bekommen hätte, werden ihm statt der fälligen 500 Rbl. nur 350 Rbl. ausgezahlt und hinzugefügt, daß, wenn er sich künftig nicht prompter und thätiger zeige, man auch diese

*) Soll wohl heißen: Universitätsdruckerei.

Unterstützung ihm wiederum entziehen würde. Hatte der einst so rührige Grenzius in der That in seinem Eifer nachgelassen? Hatten ihn die Schicksalsschläge mürbe gemacht? Thatsache ist, daß man ihn seit 1811 seitens der Universität aufgegeben zu haben scheint, und dies erklärt wohl die Kündigung, die man 1812 über ihn verhängte, ohne daß sich eine Stimme zu seinen Gunsten erhob.

Ein interessantes Schreiben, welches das Conseil am 4. Decbr. 1809 an den Curator richtete, belehrt uns über die Zustände der Buchdruckerei. Dasselbe wünscht Portofreiheit für die von Dorpater Professoren an einen Buchhändler oder eine gelehrte Anstalt des russischen Reiches zu versendenden Manuscripte. Es wird nun nicht mehr über den Mangel an Arbeit geklagt, sondern über den Mangel an Arbeitern. Die Dorpater Druckerei könnte oft kaum die officiellen laufenden Drucksachen der Universität erledigen, weil es an Setzern fehlte. Grenzius hatte freilich wiederholt Gehülfen aus dem Auslande verschrieben, die Paßschwierigkeiten aber, mit welchen die einwandernden Handwerksgesellen zu kämpfen hatten, waren Ursache, daß nur Wenige kommen wollten. Wer endlich glücklich die Grenze passirt hatte, wurde in der Regel gleich von den Druckereien in Mitau und Riga in Beschlag genommen, so daß die Dorpater entweder gar keine Gesellen erhielt oder nur Taugenichtse, die aus Riga fortgejagt waren.

Somit seien nun die Professoren, welche Werke ediren wollten, darauf angewiesen, die Manuscripte nach anderen Orten des Reiches oder gar ins Ausland zu schicken; im letzteren Falle habe die große Entfernung des Autors vom Druckort den Nachtheil, daß die Correctur schlecht besorgt werde, „wie des Herrn Professor Grindels Grundriß der Chemie ein trauriges Beispiel liefert.“ Dem zu entgehen, habe Professor Parrot den ersten Band seines Grundrisses der Physik in Dorpat zu drucken begonnen, sei aber vom Februar bis December nicht damit fertig geworden und an die Herstellung des zweiten Bandes sei gar nicht zu denken. So habe er sich an den Buchdrucker Steffenhagen in Mitau gewandt, weil es möglich sei, von dorthier die Correctur zu besorgen. Nun fordere das Dörptsche Postcomptoir für die Manuscript-Sendungen lothweise Bezahlung gleich den Briefen. Das aber übersteige die Kräfte der hiesigen Gelehrten, die ohnehin fast kein Honorar fordern könnten.

Offenbar war Grenzius' Rührigkeit erlahmt. Obwohl er Arbeit genug hätte haben können, vernachlässigte er, was ihm übertragen wurde und entsprach nicht einmal den Anforderungen, welche die Universität billiger Weise an ihn zu stellen berechtigt war. Noch ein anderer Fall belegt seine Saumseligkeit und zeigt, wie schwer es damals den Autoren wurde, ihre Arbeiten an die Öffentlichkeit zu bringen.

Oberlehrer Dr. Struve hatte eine griechische Grammatik verfaßt, welche von der Ober-Schuldirection in St. Petersburg zur Einführung in die Schulen der Ostseeprovinzen genehmigt worden war. Ein Buchhändler hatte sich auch gleich zum Verlage bereit gefunden — Georg Friedrich Meinshausen in Riga. Aber der Drucker fehlte. Grenzius, dem der Druck übertragen worden war, hatte das Manuscript vier Jahre bei sich liegen lassen, ohne einen einzigen Bogen zu liefern, bis endlich die Geduld von Autor und Buchhändler erschöpft war, sie das Werk zurückforderten und im Jahre 1814 den Druck dem Buchdrucker Schönmann übertrugen, der sich mittlerweile in Dorpat niedergelassen hatte. Ähnliche Erfahrungen machte der an der Alexander-Newsky'schen Akademie in Petersburg angestellte Professor Horn. Dieser wandte sich mit einem Gesuch an das Dorpater Conseil, ein von ihm verfaßtes Werk „Narratio pragmatica studii linguae hebraicae“ in Dorpat drucken zu lassen, weil hier die einzige Krons-Druckerei war, die orientalische Typen besaß⁵²), mußte aber abschlägig beschieden werden, trotzdem der Curator Klinger sich für ihn interessirte⁵³), da „die Universitäts-Druckerey jetzt von langem her so beschäftigt sei, daß sie das Nothdürftigste kaum zu liefern im Stande sei“⁵⁴).

Es ist nicht ersichtlich, wodurch Grenzius diese allgemeine Unzufriedenheit auf sich gezogen hat. Ließen es die Verhältnisse damals wirklich nicht zu, daß trotz des gesteigerten literarischen Bedürfnisses Grenzius seine Anstalt zur Blüthe bringen konnte, oder war er selbst Schuld daran? Früher klagte er über Mangel an Beschäftigung; nun floß ihm dieselbe reichlich zu und er war nicht im Stande, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen. Daß der Druck der Dörptschen Zeitung ihn jetzt mehr als sonst in Anspruch nahm, wird man kaum glauben können. Genug, der Unwille wurde so groß, daß man daran ging, einen Concurrenten zu beschaffen.

Dieser war bald in der Person des bisherigen Factors der Müller'schen Druckerei in Riga, J. C. Schünmann, der auch eine Zeit lang in der Steffenhagen'schen Officin in Mitau thätig gewesen war, gefunden. Die Livländische Deconomische Societät, deren Vorsitzender damals Landrath von Liphardt war, interessirte sich sehr für das Zustandekommen einer zweiten Druckerei und gewährte zu diesem Zwecke sogar eine Unterstützung von 500 Rbl. Nothwendig war nur die Beibringung eines Attestates, daß eine zweite Buchdruckerei in Dorpat wirklich Bedürfniß sei. Davon machte der Polizeiminister in Petersburg die Genehmigung abhängig und forderte, daß einige Professoren oder das Conseil dasselbe ausstellen sollten. Dieses zu erlangen, wandte sich nun Schünmann an Professor Morgenstern⁵⁵⁾, der dem Conseil die Bitte befürwortend vorlegte.

„Wie viele medicinische Dissertationen liegen ungedruckt! wie manche Preisschrift, wie manches Programm u. s. w. Wie manche litterarische Unternehmung wird jetzt aus Mangel an Vorrath von Lettern und Papier, an Arbeitern, an Ordnung u. s. w. in der Geburt erstickt oder schleicht traurig langsam vorwärts! Wie mancher von uns weiß das aus zehnjähriger Erfahrung! Beispiele anzuführen ist langweilig und verdrücklich. Im Nothfall stehen sie in Menge zu Befehl.“

So wurde denn am 8. Juli 1813 im Namen des Conseils der kaiserlichen Univerſität das Zeugniß ausgestellt:

„daß eine zweite in Dorpat anzulegende Buchdruckerey einem sehr bringenden Bedürfnisse des hiesigen gelehrten Publikums entspreche und demnach ihre baldige Einrichtung zu wünschen sey, da der Univerſitätsbuchdrucker Grenzius bey der Beschränktheit seiner Officin selbst die öffentlichen Druckſachen mit der erforderlichen Schnelligkeit fertig zu liefern bisher nicht im Stande gewesen ist.“

Grenzius war damit nicht außer Brot und Amt gesetzt. Es war Professor Morgenstern's ausdrückliche Erklärung⁵⁶⁾ daß es nicht seine Absicht sei,

„Herrn Grenzius um seinen Titel eines Univerſitätsbuchdruckers zu bringen, noch ihm, wenn er zu rechter Zeit praestanda prästirt, irgend etwas von den öffentlichen Univerſitäts-Druckſachen zu entziehen, sondern nur in Dorpat die Möglichkeit veranstaltet zu sehen auch außer seiner beschränkten Officin litterarische Arbeiten zum Drucke gefördert und überhaupt ohne größere lebhaftere Thätigkeit in typographischer Hinsicht aufblühen zu sehen.“

Demgemäß blieb Grenzius zunächst was er war und die Acten belehren uns, daß er für die Jahre 1813 und 1814 seinen Gehalt in der erwähnten Form der Miethe fortbezog. Gleichwohl wurde Schönmann, der seine Thätigkeit damit begann das von Grenzius vernachlässigte Werk des Oberlehrers Struve zu drucken, wozu er die griechischen Lettern aus der Universitätsdruckerei erhielt, ihm bald gefährlich. Am 30. December 1815 bittet Grenzius demüthig unter Hinweis auf seine Vermögensumstände und acht unerzogene Kinder, daß man die „wirklichen Universitätsarbeiten“ doch durch ihn als bestellten und beeidigten Universitätsbuchdrucker ohne Ausnahme in Druck bringen möge. Seine durch den bisherigen Kriegstrübel gesunkene Druckerei sei nun, wo ruhigere Zeiten es ihm gestatteten brauchbare Gehülfen aus dem Auslande zu beziehen, im besten Zuge sich wieder zu heben. Die Universität sicherte ihm ihre Arbeiten auch zu⁵⁷⁾, aber es blieb beim Vorhaben. Kurze Zeit darauf sieht sich Grenzius veranlaßt dem Conseil mitzutheilen:

„daß ein großer Theil dieser mir zugesicherten Arbeiten in der sich neben mir etablirten Buchdruckerei zur Anfertigung gegeben wird, in welcher nur noch kürzlich die Theses zu 3 juristischen Promotionen und deren Diplome gedruckt worden“⁵⁸⁾.

Auf die Dauer aber konnte sich Grenzius neben dem sich offenbar mächtiger Protection erfreuenden Schönmann nicht halten. Als er im September des Jahres 1817 vom Conseil die Jahresmiethe erhält, schildert er seine bedrängte Lage und wenige Monate später nimmt er seine Entlassung. Er muß seine Buchdruckerei aufgeben und einem glücklichen Nebenbuhler das Feld räumen. Die Eingabe um seine Entlassung zeigt, daß er sich mit seinem Concurrenten gütlich auseinandergesetzt hat: er verkauft ihm seine Druckerei.

Da ich mich bewogen gefunden meine Buchdruckerey aufzugeben und mit dem neuen Jahre eingehen zu lassen, weil ohnmöglich zweie in Dorpat neben einander subsistiren können; so habe ich nach getroffener Uebereinkunft solche sammt der bisher von mir herausgegebenen Dörptschen Zeitung an den Herrn Schönmann auf immer abgetreten und bitte demnach das hochverordnete Conseil gehorsamst mich von den mir obliegenden Amtspflichten als beeidigter Universitätsbuchdrucker zu entlassen und mir geneigtest meinen Abschied zu ertheilen.

Ungern verlasse ich die Bahn, auf der ich mich stets bestrebt

meinen mir obliegenden Pflichten zu leben und möglichst nützlich zu seyn. Gerührt bringe Einem Hochverordneten Conseil ich meinen innigsten Dank für die mir vom Beginnen der Universität an geschenkten Wohlthaten hiermit dar und bitte gehorsamst dieses edle Wohlwollen noch ferner auf meine Kinder huldreichst ruhen zu lassen, von denen zwei sich den Studien zu widmen bestreben.

Dorpat, den 27. December 1817.

M. J. Grenzius."

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, als ob Grenzius hier Unrecht geschehen wäre. Ein Pionier und Culturträger im edelsten Sinne des Wortes erscheint Grenzius am Ende des vorigen Jahrhunderts in einer Provinzialstadt, in welcher die Tradition der vor einem Jahrhundert blühenden literarischen Regsamkeit fast erloschen ist. Kurz vorher ist er als Verbreiter gemeinnütziger Schriften zur Aufklärung unseres estnischen Landvolkes in einer kleinen Privatdruckerei Jahre lang unermüdlich thätig. Intelligent, arbeitssam, fleißig sieht er in der Wiedererweckung der Universität das aufgehende Morgenroth einer besseren Zeit, die auch ihn fördern soll und mit allen Kräften wirft er sich daher auf die Bervollkommnung seiner Unternehmung. Aber ihm fehlen die Mittel, welche seine Verbindung mit der Universität ihm theilweise beschafft. Dennoch geht er rüstig an's Werk, erweitert seine Zeitung, träumt das Beste von der Zukunft. Aber der erhoffte Verdienst will nicht kommen, die Arbeiten bleiben aus, er sieht sich von vielen Seiten bedroht. Als dann bessere Zeiten eintreten, Arbeit ihm genug zufließt, da hat er wieder zu viel übernommen. Er kann die Lehrbücher, Dissertationen u. s. w., welche gedruckt werden sollen, nicht mehr bewältigen, weil die mittlerweile Deutschland verheerenden Kriege in den Jahren 1812 und 1813 ihn von etwaigen Hülfskräften abschneiden. Darüber altert er, kann seinem Berufe nicht mehr so rüstig nachgehen und ein Anderer, Jüngerer tritt allmählig an seine Stelle. Mehr und mehr verliert er an Boden, bis er endlich gezwungen ist dem neuen Ankömmling ganz Platz zu machen. Arm, wie er seine Wirksamkeit begonnen, zieht er sich zurück. Ein Anderer erntete, wo er gesäet.

Auf der einmal geebneten Bahn kam nun Schönmann bequemer und leichter fort. Unter denselben Bedingungen, die Grenzius zugestanden worden waren, stellt das Conseil nach erfolgtem Gesuche den Schönmann am 23. Februar 1818 als Universitäts-Buchdrucker an

„in der Erwartung, daß er allen den mit diesem Amte übernommenen Verpflichtungen treulich und gewissenhaft nachkommen und vorstehen und besonders das ihm anvertraute Eigenthum der Universität aufs sorgsamste bewahren, sowie alle ihm aufgetragenen Arbeiten der Universität auf das schleunigste vor allen andern fördern werde“.

Das Universitätseigenthum an Lettern, dessen Obhut hier Schönmann besonders ans Herz gelegt wird, war nicht so gering. Es handelte sich um circa 1500 Pfund. Namentlich der Vorrath an orientalischen Lettern, die im Jahre 1807 aus der Schriftgießerei von Breitkopf & Härtel in Leipzig bezogen worden waren, war nicht unbedeutend. Die Schriften, welche Grenzius seinem Nachfolger übergab, bestanden aus:

Name der Schriften.	Gewicht der Stadtwaage zu Dorpat: reines Gewicht der Schriften.
Tertia coptisch	42 <i>℥</i>
Cicero griechisch	153 „
Corpus hebräisch	76 „
Mittel äthiopisch	39 „
Corpus rabinisch	25 „
Tertia armenisch	39 „
Mittel syrisch	69 „
Mittel griechisch	76 „
Cicero samaritisch	42 „
Corpus griechisch cursiv Versalia	38 „
Text estrangelisch	36 „
Cicero arabisch.	82 „
Cicero hebräisch	77 „
Corpus Griechisch	119 „
Ein Kasten mit medicinischen, chemischen und mathe- matischen Zeichen	93 „

Russische Titelschriften.

Grobe Canon	21 ¹ / ₂ „
Doppel Cicero	12 ¹ / ₄ „
Text	13 „
Tertia	6 ³ / ₄ „

Gewöhnliche russische Schriften.

Petit auf Corpus Regel	84 „
Cicero cursiv	117 „
Cicero antiqua	300 „

(Bei dieser Schrift befinden sich einige in Papier geschlagene Stücke.)

Griechische Titelschriften.

Name der Schriften.	Gewicht der Stadtwaage zu Dorpat: reines Gewicht der Schriften.
Große Kanon	12 <i>fl</i>
Doppel Mittel	12 „
Text	5 „
Tertia	3 ³ / ₄ „

Dieser Vorrath war übrigens keineswegs ausreichend. Zwei Jahre später regte Professor Morgenstern den Gedanken zur Vervollständigung der griechischen Lettern an, was Schönmann auch versprach auf seine Kosten thun zu wollen. Gleichzeitig sprach der Professor der Gzegeze und der orientalischen Sprachen den Wunsch nach einem größeren Satz arabischer Lettern aus und dies führte, weil die Ausgaben zu groß zu werden drohten, das Directorium darauf, dem Conseil den Vorschlag zu machen, sämtliche Typen der Universität an den Buchdrucker Schönmann zu verkaufen⁵⁹). Das Conseil ging sogleich darauf ein⁶⁰) und beauftragte den Deconomie-Secretär mit der Aufstellung des Preises. Merkwürdigerweise gerieth die Angelegenheit aber in Vergessenheit und erst im Jahr 1834 wurde der Conseils-Beschluß ausgeführt. Man veranstaltete eine Auction der unterdessen schon gänzlich unbrauchbar gewordenen Buchstaben, auf welcher Schönmann mit einem Gebote von 12 Rbl. pro Pud der Meistbietende blieb, so daß die Universität die Summe von 480 Rbl. Vco. erhielt.

Mit Schönmann scheint in das Buchdrucker-Gewerbe neues Leben gekommen zu sein. Bald nachdem er von der Universität angestellt worden war, veranlaßte er die Begründung einer Kranken- und Begräbniskasse für alle Dorpater Buchdrucker. Er als Prinzipal mit 5 Gehülfen: H. W. Diebendt, Carl Michler, J. F. Muchow, F. J. Pulsdorff und J. W. Schulz unterzeichneten am 2. Januar 1819 die Statuten, die aber erst im Jahre 1824 die gewünschte Bestätigung fanden.

Ueber Schönmann's Thätigkeit in der Druckerei geben die Universitäts-Acten gar keine Auskunft. Weder kommt er in die Lage wie sein unglücklicher Vorgänger dem Conseil mit Bitten um Vorschüsse lästig fallen zu müssen, noch werden Klagen über ihn laut, daß er den Anforderungen nicht genüge. Augenscheinlich gingen seine Geschäfte gut und er hatte keinen Grund zu bedauern,

daß er nach Dorpat übergesiedelt war. Nur hatte er vorübergehend Uneinigkeiten mit dem Rathe und der Bürgerschaft.

Wenige Jahre nämlich, nachdem Schünmann die Grenzius'sche Buchdruckerei gekauft und mit der seinigen vereinigt hatte, begann die Zunftgemeinde ihn auch zu den Quartier- und Polizeiabgaben heranzuziehen, was wohl kaum als unbillig angesehen werden konnte. Schünmann indeß erblickte darin eine Ungerechtigkeit. Unter Hinweis darauf, daß sein Geschäft nicht zu den zünftigen Arbeiten gerechnet werden könne, glaubte er mit Berufung auf die Senatsurtheile vom 28. Juni 1783 und 19. Febr. 1802, nach welchen Manufacturen und Fabriken eines besonderen Schutzes gewürdigt wurden, seine Druckerei zu derartigen Anstalten rechnen zu dürfen und ohne Abgaben-Zahlung existiren zu können⁶¹). Da es aber Schünmann weniger auf die Geldsumme angekommen zu sein scheint, als daß er sich verlegt fühlte zu den gewöhnlichen die Gemeinde-Abgaben tragenden zünftigen Handwerkern gerechnet zu werden, so erbot er sich die Druckarbeiten für die öffentlichen Institute der Stadt, die öffentlichen Bekanntmachungen u. j. w. unentgeltlich zu besorgen. Bisher waren ihm diese aus der Stadtkasse bezahlt worden und er war der Ansicht, daß der Betrag derselben die Steuern, die er zahlen sollte, weit übersteigen würde.

Der Rath, dem Schünmann seine Beschwerde unterbreitete, ersuchte die Antoniengilde um eine Begründung der Besteuerung des Schünmann und nach einigem Schriftenwechsel kam er auch am 21. Juni 1821 in Besitz der geforderten Erläuterung.

In dieser wird nun auseinandergesetzt, daß in letzterer Zeit wiederholt mehrere hiesige Einwohner sich bemüht hätten den allen Einwohnern gemeinschaftlich obliegenden Lasten sich zu entziehen. Allein der Handels- und Gewerbestand solle die öffentlichen Abgaben erschwingen. Dann dürfe aber auch die Buchdruckerei herangezogen werden, denn sie würde in ihrem ganzen Umfange handwerksmäßig betrieben.

„Auch kann es Supplicanten nicht zum Nachtheile seiner Ehre gereichen, daß er von dieser Gilde, zu der er seinem Gewerbe und seinem Stande nach doch immer gehört, besteuert worden, da selbige viele achtungswerthe Männer zu ihren Mitgliedern zählt die, wollte man wie Supplicant irrig vermeint, die Buchdrucker zu den Künstlern rechnen, gewiß nicht weniger Künstler sind.“ (Es werden die Goldschmiede, Uhrmacher, Maler, Büchsen schmiede, Schlosser, ja

selbst die Schneider aufgezählt.) „Zur Buchdruckerei ist, wenn die Maschinerie einmal da ist, bekanntlich nicht immer ein großes Genie erforderlich, sondern auch ein mittelmäßiges sehr vorthailhaft zur Erlernung des Setzens und Abdruckens von Schriftzügen gebraucht werden kann, um so mehr da bey den Buchdruckern die Moden nicht so oft wechseln. Auch kann die Buchdruckerey den schönen Künsten nicht zugezählet werden, indem zu selbigen bekanntermaassen nur die Landschaft- und Portraitmaler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, die es durch besondere Uebungen, Nachdenken und vorzügliches Genie zu einem besonders hohen Grade der Vollkommenheit gebracht haben, gehören.“

Namentlich aber deswegen sei der Buchdrucker kein Künstler, weil Schönmann bei seinem Gesuche um Aufnahme in die russische Unterthanenschaft von der Gouvernements-Regierung den Bescheid erhalten zum Bürgeroklad angeschrieben zu werden, er somit die gesetzlichen Kronabgaben zahlen müsse, „welches bey einem Gelehrten oder Künstler nie der Fall ist, indem dergleichen Personen nach den Reichsgesetzen zu den erimirten Ständen gehören“.

Schönmann's Anerbieten eines unentgeltlichen Druckes der städtischen Bekanntmachungen sei sehr sonderbar. Warum wolle er auf einem Umwege weit mehr Abgaben zahlen, als von ihm auf dem gesetzlichen Wege verlangt würden? Schönmann habe durch den Ankauf der Grenzius'schen Druckerei ein Monopol. Er habe die Druckkosten bereits auf's Doppelte und noch mehr erhöht. Wer büрге dafür, daß sie nicht noch mehr in die Höhe gingen? Aus jedem Jahrgange der Zeitung sei zu sehen, daß selbige zur Hälfte mit Privatbekanntmachungen angefüllt sei, mithin beziehe Schönmann ein bedeutendes Einkommen aus der Stadt. — Die Antoniengilde schlug daher vor, entweder den Schönmann anzuhalten das Bürgerrecht der Stadt anzunehmen und die Steuern zu tragen wie jeder Andere, oder falls er sich weigern sollte, dahin zu wirken

„daß ein zweiter Buchdrucker hieselbst etabliret und demselben als Stadtbuchdrucker das Privilegium zur Ausgabe eines Wochenblattes gleich den Rigischen Anzeigen zum Behuf der Infertion der gerichtlichen und Privat-Bekanntmachungen ertheilet werde.“

Ueber die Entscheidung dieser Streitsache läßt sich nichts ermitteln. Dieselbe scheint ausgeblieben zu sein. Jedenfalls gelangte die Schrift im Rathe zur Verlesung. Im Tischregister steht unter d. 29. Juli 1821: die Erklärung des Aeltermanns der großen

Gilde abzuwarten. Weiteres hat sich in den Acten des Rathes nicht finden lassen wollen.

Der in der Schrift so dringend geäußerte Wunsch nach einer zweiten Buchdruckerei sollte erst in fünfzehn Jahren in Erfüllung gehen. Hatte es schon lange gedauert, bis der Grenzius'schen Druckerei eine Concurrnz erwuchs, weil das Wagstück in Anbetracht des geringen Gewinnes, den es versprach, zu groß schien, so mochte vielleicht jetzt, wo es Schünmann sichtlich gut ging, Niemand versuchen ihn aus dem Sattel zu heben. Erst im Jahre 1835 trat man dem Gedanken an die Errichtung einer zweiten Druckerei eifriger näher. Der Buchdrucker Montag in Reval, der Inhaber der Lindfors'schen Druckerei, beabsichtigte in Dorpat eine Filiale zu eröffnen und wandte sich an den Generalgouverneur, Herrn General-Lieutenant Baron Pahlen, mit der Bitte um die Concession⁶²). Da nun der Umfang des Buchdruckergeschäftes hauptsächlich durch den Bedarf der Universität bedingt schien, so veranlaßte Baron Pahlen letztere sich gutachtlich zu äußern⁶³). Von hier aus wurde die Antwort ertheilt, daß das Conseil die Errichtung einer zweiten Druckerei wünsche, insofern die Persönlichkeit und die Mittel des Herrn Montag für das Fortbestehen der neu zu errichtenden Officin Gewähr leisten könnten. Die Errichtung einer zweiten Druckerei wurde somit nicht ganz für unbedenklich gehalten und aus dem Begleitschreiben des Rectors an den Generalgouverneur geht auch hervor, daß man fürchtete, Montag werde sich auf die Dauer nicht in Dorpat halten können, was „leicht eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes zur Folge haben dürfte.“

Im Jahre 1837 wurde diese zweite Druckerei eröffnet, der Herr Laakmann als Geschäftsführer vorstand. Mit dem Drucke von Danilewsky's Erinnerungen wurde am 15. November die Arbeit begonnen. Holst's Predigten, Bunge's botanischer Catalog waren die nächsten Werke, welche die Montag'sche Presse beschäftigten, so daß die vier Gehülfsen genug thun hatten. In diese Jahre fällt auch der Forestier'sche Versuch zur Eröffnung einer xylographischen Anstalt. Leider bestand dieselbe nur wenige Jahre (von 1837—41). Das erste und einzige Werk, welches mit Forestier'schen Holzschnitten geschmückt erschien, war die in der Laakmann'schen Typographie gedruckte russische Uebersetzung der Schubert'schen Naturgeschichte (2 Theile. 1841). Aus Montag's Händen ging nach dessen

früh erfolgtem Tode die Buchdruckerei an Herrn Laakmann über, der sie noch heute rüstig führt.

Die Schönmann'sche Druckerei wurde durch die Concurrrenz-Unternehmung nicht beeinträchtigt. Dorpat, dessen Einwohnerzahl unterdessen gewachsen war, konnte nunmehr zweien Druckereien Raum gewähren, ja sehr bald folgte sogar die dritte.

Zu den von Schönmann herangebildeten Druckern gehörte nämlich auch Carl Gottlieb Mattiesen aus Dorpat, der seit 1835 als Verwalter, seit 1846 als Pächter der Schönmann'schen Druckerei thätig war und die Anstalt zur vollsten Zufriedenheit des Besitzers tabellos leitete. Herr Mattiesen hatte sehr bald wahrgenommen, daß die in Dorpat als dem Mittelpunkt wissenschaftlichen Lebens und Strebens der Ostseeprovinzen und eines großen Theiles Rußlands bestehenden Druckereien nicht einmal für das örtliche Bedürfniß ausreichten. Die akademischen Gelegenheitschriften hatten sich stark vermehrt, der Druck der in Dorpat erscheinenden Zeitungen und Journale nahm die Pressen in Anspruch — so war es erklärlich, daß ein nicht unbedeutender Theil der in Dorpat verfaßten Schriften in anderen Städten, namentlich im Auslande gedruckt wurde. Zur Vermeidung der damit verbundenen Unbequemlichkeiten sowie mit dem Wunsche die im Auslande verhältnißmäßig hohen Druckkosten herabzusetzen, kam Herr Mattiesen im Jahre 1848 um Concession zur Anlegung einer neuen Druckerei ein, die ihm auch nicht versagt wurde, nachdem das Conseil am 17. März 1848 sich dahin ausgesprochen hatte, daß „die Errichtung noch einer Druckerei am hiesigen Orte durch einen tüchtigen und zuverlässigen Mann nicht anders als wünschenswerth sein könne“.

Zu den nun bestehenden drei Druckereien kam im Jahre 1858 noch eine hinzu, die, von Carl Schulz begründet, im Hause des Goldarbeiters Krug in der Ritterstraße ihren Sitz hatte, aber nur wenige Jahre aushielt und schon in den sechziger Jahren wieder einging.

Die Dörptsche Zeitung, die seit dem Jahre 1863 täglich erschien⁶⁴), ging mit der Druckerei aus den Händen der Wittve Schönmann im Jahre 1865 an die Karow'sche Buchhandlung über. Von dieser kaufte sie Gläser in späteren Jahren, und gegenwärtig ist es die Schnakenburg'sche Druckerei, welche die Reste der einstigen ältesten Anstalt in sich aufgenommen hat. Unterdessen war der

Dörptschen Zeitung ein gewichtiger Concurrent erstanden in der von Mattiesen seit dem Jahre 1866 herausgegebenen „Neuen Dörptschen Zeitung“. Am 15. November und 15. December 1865 erschienen Probenummern, am 2. Januar 1866 die erste Nummer. Anfangs nur dreimal wöchentlich, wird die Zeitung seit 1869 täglich ausgegeben und hat sich bis auf den heutigen Tag ihre Stellung zu erhalten gewußt.

Dreifig Jahre lang hat Dorpat seine drei Druckereien behalten und erst in den allerletzten Jahren sind neue hinzugekommen. Die Gewerbezählung vom 28. November 1878 constatirte vier Druckereien; gegenwärtig zählt Dorpat bereits fünf, von denen die eine ausschließlich zur Herstellung estnischer Druckwerke bestimmt ist. Aus kleinen Anfängen entsteht Großes. In noch nicht 100 Jahren sind aus einer Druckerei ihrer fünf geworden.

Anmerkungen.

¹⁾ Livländische Bibliothek s. v. Sphite.

²⁾ Memorial des Buchhändlers Gerhard Schröder im Archiv für Gesch. des Deutschen Buchhandels VI, S. 136. Abschn. 14.

³⁾ Schirren, zur Geschichte der schwedischen Univers. in Liefland in „Mittheilungen aus d. Gebiete d. Geschichte Liv-, Est- u. Curlands“. B. VII, S. 15, 42.

⁴⁾ Schirren, a. a. D. S. 176.

⁵⁾ Mittheilungen, a. a. D. VII, 228.

⁶⁾ Ebenda VII, 233.

⁷⁾ Ebenda VII, 42.

⁸⁾ Ebenda VII, 226.

⁹⁾ Ebenda VII, 217.

¹⁰⁾ Zwei Exemplare davon in der Bibliothek der gelehrten estn. Gesellsch. zu Dorpat.

¹¹⁾ Vergl. J. B. Becker's Politischen Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, 4. Aufl. S. 137.

¹²⁾ Mittheilungen VII, 43.

¹³⁾ Gadebusch, Livländ. Biblioth. I, 424.

¹⁴⁾ Es sei hier nochmals daran erinnert, daß die mitgetheilte Statistik der Drucke keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es fehlt eine Bibliographie baltischer Drucke und die hier angegebenen Zahlen beruhen nur auf den Sammlungen des Verf.

¹⁵⁾ Inland 1836, Sp. 336.

¹⁶⁾ Inland 1845, Sp. 573.

¹⁷⁾ Ebenda 1846, Sp. 671.

¹⁸⁾ Schirren, a. a. D. S. 16.

¹⁹⁾ Ebenda S. 28.

²⁰⁾ Sac. R^{mo} M^{ti}s Caroli XI^{mi} Statuta et Privilegia clementissime concessa studiosae juventuti in academia Livonorum Dorpatensi ex Codice Constitutionum desumpta. Dorpati excudit Johannes Brendeken, Reg. Acad. Typographus, anno 1692.

²¹⁾ Inland 1836, Sp. 668.

²²⁾ Schirren a. a. D. S. 28.

²³⁾ Mittheilungen zc. VII, 247.

²⁴⁾ Ebenda VII, 270. Art. IX.

²⁵⁾ Schirren, a. a. D. S. 28.

²⁶⁾ Städt 11 u. 12. S. 521.

²⁷⁾ Ein Exemplar in der Bibliothek der gelehrten estn. Gesellschaft.

²⁸⁾ R. 85 vom Octbr.

²⁹⁾ vom Jahre 1799. R. 26. 1. Febr.

- ³⁰⁾ Rede und Rapiert's Gelehrtenlexicon sub voce Rielsen.
³¹⁾ Jahrg. 1789, S. 275. ³²⁾ Dörptsche Zeitung 1791. N. 10.
³³⁾ Ebenda 10. Decbr. 1791. N. 99. ³⁴⁾ Ebenda 1798. N. 98.
³⁵⁾ Ebenda 19. Novbr. 1799. N. 93. ³⁶⁾ Topograph. Nachrichten I, 256.
³⁷⁾ Dörptsche Zeitung 1800. N. 31. ³⁸⁾ Ebenda 1800. N. 40.
³⁹⁾ N. 11 des Jahrg. 1857.
⁴⁰⁾ Eine Aufforderung zur Pränumeration in der Dörptschen Zeitung 1791. N. 43.
⁴¹⁾ Avertissement zur Dörptschen Zeitung vom 20. Febr. 1793. N. 15.
⁴²⁾ Dörptsche Zeitung 1793. N. 22. ⁴³⁾ Ebenda 1793. N. 21.
⁴⁴⁾ Wir stützen uns bei dieser Darstellung auf die im Archiv der Universität befindlichen „Acta des Conseils und Directoriums in Betreff der Universitäts-Buchdruckerei“, 2 Fascikel, das erste, für die Jahre 1805—21, mit 128 numerirten beschriebenen Folioblättern, das andere für die Jahre 1822—48 unpaginirt.
⁴⁵⁾ Dörptsche Zeitung N. 94. ⁴⁶⁾ Ebenda 1793 N. 96.
⁴⁷⁾ Ebenda 1793 N. 100. ⁴⁸⁾ Ebenda 1794 N. 70.
⁴⁹⁾ Ebenda 1794 N. 7. ⁵⁰⁾ Ebenda 1793 N. 96.
⁵¹⁾ Ebenda 1793 N. 9. ⁵²⁾ Schreiben v. 9. Novemb. 1811.
⁵³⁾ Schreiben v. 10. Mai 1813. ⁵⁴⁾ Sitzung v. 16. Mai 1813.
⁵⁵⁾ Brief aus Riga v. 21. Juni 1813.
⁵⁶⁾ Schreiben ans Conseil v. 4. Juli 1813.
⁵⁷⁾ Sitzung vom 4. Febr. 1816. ⁵⁸⁾ Schreiben vom 8. Decbr. 1817.
⁵⁹⁾ Sitzung vom 8. Octbr. 1821. ⁶⁰⁾ Sitzung vom 3. März 1822.
⁶¹⁾ Beschwerdeschrift des Buchdruckers J. C. Schünmann an den Rath. 4. März 1821. Archiv der St. Antoniengilde, Acten in der Schünmannschen Prozeßsache.
⁶²⁾ Schreiben vom 19. Juni und 20. Aug. 1835.
⁶³⁾ Schreiben vom 4. Septbr. 1835.
⁶⁴⁾ Inland 1862, N. 49, Sp. 785.

Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von

F. Herm. Meyer.

Während des 18. Jahrhunderts hatte sich, wenn auch mit Weibehaltung oder nur theilweiser Umbildung älterer Einrichtungen, eine tiefgehende Umgestaltung des deutschen Buchhandels vollzogen, veranlaßt hauptsächlich durch den allmätigen Uebergang von dem Change- zum Zahlungsgeschäfte und durch Herausbildung verschiedener hierdurch bedingter, bald allgemeinere Geltung erlangender Usancen. Ohne langdauernde Kämpfe ging es dabei allerdings nicht ab. Noch lange nach Auftreten der sogen. Nettohandlungen erließen 19 süddeutsche, österreichische und schweizerische Buchhandlungen, an ihrer Spitze die J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Tübingen, eine geharnischte Aufforderung an die „Comptanthandlungen“ unter der Ueberschrift: „Schlußnahme der am Ende unterzeichneten Sortiment-Buchhandlungen über das Circulare, welches an der Leipziger Jubilate-Messe 1788, an alle die Leipziger Messe besuchenden auswärtigen Buchhandlungen abgesandt worden“. Sie stellen darin den Unterschied zwischen den Vortheilen des „Fabrickhandels“ (des reinen Verlagshandels) und des Sortimentshandels, d. h. des Betriebs von Sortiment und Verlag neben einander, in ein ziemlich grelles Licht und fordern von ersterem, daß von da an alle Partiepreise aufhören, Pränumerationen nur durch Buchhändler gegen eine Provision von $\frac{1}{4}$ des Pränumerationenspreises in Geld colligirt werden sollen, daß Keinem, der den schuldigen Saldo bezahlt hat, der Credit versagt werde, das ganze Jahr hindurch alles Verlangte franco Leipzig ohne Anstand ausgeliefert werden solle, das Briesporto für Bestellungen von den Verlegern oder deren Commissionärs getragen werde, alle Ostermessen der

Saldo nach Abzug von $33\frac{1}{3}\%$ in Reichsgeld oder nach dem 24 fl.-Fuße bezahlt werde, Remittenden vor Bezahlung des Saldo in ordinären Preisen ohne Widerrede zurückgenommen werden. Undernfalls würden sie sich für den Verlag der Betreffenden nicht mehr verwenden, sondern von ihren gangbaren Artikeln Nachdrucke veranstalten. — Ein, H— unterzeichnetes, an sämtliche Buchhandlungen von Oesterreich, Bayern, Franken, Schwaben, der Schweiz und der Rheingegend gerichtetes Circular, datirt Februar 1796, welches die Palm'sche Buchhandlung (wohl J. J. Palm in Erlangen) in einer Nachschrift zu ihrem eignen macht, schlägt vor, um die Macht des norddeutschen Buchhandels zu brechen, eine eigne Reichsbuchhändler-Messe anzulegen, wo man gleich mit wirklichen Geschäften den Anfang machen könnte. Es sollten deshalb alle Buchhändler des Reichs und der Schweiz am 1. Juli desselben Jahres sich in Ulm einfinden, um gleich am nächsten Tage eine Versammlung zu halten, in welcher ein Führer der Geschäfte und ein Notar gewählt würden, um die Versammlung zu dirigiren und das Resolvirte ad Acta zu nehmen. — Natürlich hielten solche Schritte die Entwicklung der Dinge nicht auf. —

Der letzte größere Change-Buchhändler war wohl Paul Gottlieb Kummer in Leipzig. Aber die schlimmen Erfahrungen, welche er machen mußte, die Schwierigkeiten, welche er fand, wenn er fremden Verlag verschrieb u., die Bevorzugung, welche den auf Rechnung Nehmenden überall von Seite der Verleger zu Theil wurde, veranlaßten ihn, durch Circular vom 1. März 1789 zu erklären, daß er von der nächstkommenden Jubil.-Messe an alle Change-Rechnungen abzuschließen und durchaus Zahlungs-Rechnung anzufangen gesonnen sei. —

Wie der deutsche Buchhandel sich kurz nach Beginn des neuen Jahrhunderts darstellte, ist aus dem ersichtlich, was Köpzig¹⁾ darüber sagt: Wer Sortimentshandel treiben will, muß den Buchhandel ordentlich in den bestimmten Lehrjahren, fünf bis sechs Jahren, je nachdem er Lehrgeld erlegt hat oder nicht, erlernt haben. — In Leipzig muß auf Veranlassung eines landesherrlichen Rescripts wegen der zu vielen daselbst sich häufenden Buchhandlungen jeder, der sich etabliren will, ein bestimmtes Vermögen nachweisen oder einen Bürgen dafür stellen, widrigenfalls ihm das Bürgerrecht nicht ertheilt wird.

Der Sortimentshandel beschäftigt sich mit dem Sortiment,

d. h. fremdem Verlage, welchen er von Andern mit Beziehung eines gewissen Rabatts nach mehreren Exemplaren von jedem Artikel eigenthümlich erwirbt und verkauft. Eine eigne Handelsart ist der Handel à Condition. Er tritt ein, wenn ein Buchhändler auf den Messen außer dem genommenen Sortiment von einem oder einigen Exemplaren, welche auf Rechnung gehen, noch ein oder einige Exemplare schreibt, d. i. er nimmt sie mit der Bedingung, wenn er solche nicht absetzt, zur künftigen Ostermesse sie wieder zurückzusenden. Dieses Nehmen à Condition kann auch außer den Messen eintreten. Bloße Fortsetzungen gehen nicht auf (feste) Rechnung, sondern können bis zur künftigen Messe zurückgeschickt werden, wenn sie gleich nicht à Condition genommen sind. — Seit ungefähr zehn Jahren (also etwa seit Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts) ist der Nettohandel im Gegensatz zum Tauschhandel der gewöhnlichste. Die Rechnung geht vom 1. Januar bis zum 31. December. Alles unverlangt oder à Condition Erhaltene wird zur Ostermesse remittirt oder bezahlt. Beträchtliche Salbi werden gewöhnlich zu zwei Dritteln zur Oster-, zu einem Drittel zur Michaelis-Messe bezahlt. Das von dem Leipziger Commissionär außerhalb der Messen gelieferte Sortiment wird zu Ostern und zu Michaelis berechnet und nebst der pro cura (Provision) bezahlt. — Die Leipziger schließen unter einander Ende Novembers ab und salbiren Anfang Januars nach Abzug von 25^o/_o. — Nach Leipzig wird franco, von Leipzig unfrankirt gesandt.

Wenn sich zwei Personen mit den gehörigen Kenntnissen und Fonds zu einem gemeinschaftlichen Etablissement associiren, so wird entweder, wie bei jeder andern Handelscompagnie, ein gemeinschaftliches Capital zu gleichen Theilen zusammengeschossen und Gewinn und Verlust geht zu gleichen Theilen; oder es nimmt ein schon etablierter Buchhändler einen Andern in Compagnie. Hier ist das Verfahren folgendes. Der vorhandene Verlag und das Sortiment werden von einem oder zwei erfahrenen Buchhändlern, und zwar, was den Verlag betrifft, jeder Artikel besonders, das Sortiment aber nach der Ballenschnur taxirt und bei den Verlagsartikeln von dem Taxator gewissenhaft auf die Anzahl der Auflagen, das Jahr des Erscheinens und den bisherigen Absatz Rücksicht genommen. Hierüber wird eine Tabelle angefertigt, in der dieses Alles genau bestimmt, auch der Vorrath der Exemplare von jedem einzelnen

Artikel, in Rieß und Ballen berechnet, ausgeworfen wird. Bei der Lage pflegt man gewöhnlich drei Classen zu machen, nämlich gut, mittelmäßig und nach dem Makulaturpreise, und hiernach die Preise auszuwerfen. Ist nun der Werth des ganzen Verlags auf diese Weise ausgemittelt und das vorrätthige Sortiment mit der Ballenschnur gemessen und nach den drei bemerkten Classen geschätzt und so der Werth des ganzen Borraths zur gegenseitigen Zufriedenheit festgesetzt, so zahlt der neue Compagnon, um mit dem ersten gleichen Antheil und Rechte zu genießen, entweder die ganze Summe baar in die gemeinschaftliche Cassé zu neuen Speculationen, oder er kauft die Hälfte des Ganzen dem bisherigen Besizer ab, indem er diesem die Hälfte der Taxsumme baar zu dessen eigner Disposition auszahlt, und beide bilden dann außs neue noch eine Cassé zu ferneren Speculationen. Gewöhnlich wird unter solchen Umständen noch festgestellt, daß der erste Besizer der Handlung alle Forderungen und Schulden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Compagnie ihren Anfang nimmt, allein übernimmt und vertritt, wogegen der neue Compagnon deswegen außs aller Verantwortung bleibt. — Bei der Trennung einer solchen Societät wird gewöhnlich folgendermaßen verfahren. Nachdem der Zeitpunkt, wann solche vor sich gehen soll, vorläufig bestimmt worden ist, wird von dem vorhandenen Verlage abermals, wie bei dem Anfange der Verbindung, eine genaue tabellariische Inventur gemacht; nachdem jeder einzelne Artikel von einem oder einigen dazu gewählten Buchhändlern taxirt worden ist, theilt man sich entweder gütlich, so daß jeder Theil von diesem oder jenem Verlagsartikel zu Weider Zufriedenheit Exemplare nach der Lage übernimmt, oder man stellt zwei Verlagsartikel, welche in der Lage einander am Nächsten kommen, zusammen und läßt das Loos so lange entscheiden, bis das Ganze getheilt ist. Der Borrath an Sortiment wird auf gleiche Weise auseinander gesetzt: zwei Ballen, nach der Ballenschnur gemessen, werden neben einander gestellt und darüber gelooft, und so lange damit fortgefahen, bis das Ganze getheilt ist. Einer von den Compagnons übernimmt sodann die in den Büchern befindlichen Forderungen, sowie die Bezahlung der Schulden bis zu einem festgesetzten Zeitpunkte, welches durch Circular den Buchhandlungen bekannt gegeben wird. Nach Ablauf dieser Frist und nach geschöhener gegenseitiger Berechnung werden die noch vor-

handenen Activa und Passiva aufgezeichnet, der Werth zur Zufriedenheit Beider ausgemittelt und von einem von Beiden übernommen, wobei man die Forderungen in gute, mittlere und verlorene theilt und danach bestimmt, um eine Summe im Ganzen festsetzen zu können, wogegen man sodann die Schulden in Anschlag bringt. Oder man vergleicht sich dahin, daß man Alles, was von der Compagnie übrig ist, in Baufch und Bogen übernimmt.

Als gebräuchliche Bücher und Formulare nennt Rößig: Memorial (Suchbuch, nur für die Leipziger*), Verlangzettel, Meßmemorial; an Handlungsbüchern: Brouillon und Contobuch für die Kunden, Commissions-Strazzen für die Committenten, verschiedene Strazzen für die Buchhändler und Cassabuch.

Behufs der Beförderung des Buchhandels ist nachgelassen, daß die die Leipziger Messen „bauenden“ Buchhändler aus ihrer Mitte Deputirte, und zwar drei sächsische, nämlich zwei aus Leipzig und einen aus einer andern kursächsischen Stadt, und sechs aus den fremden die Messen besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder oder Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, erwählen, welche das gemeinschaftliche Interesse des Buchhandels wahrnehmen. In gewöhnlichen Fällen kann die Bücher-Commission von diesen Deputirten mündliche oder schriftliche Gutachten erfordern. — Durchgehende Bücherballen werden, um die Verbreitung von Nachdrucken zu verhüten, an der Grenze versiegelt, resp. entfiegelt. —

Obgleich in diesen Mittheilungen einige auffallende Bemerkungen enthalten sind, so darf man sie doch nicht ohne Weiteres als unbegründet von der Hand weisen. Denn Rößig hatte gewissermaßen unter Betheiligung des Buchhandels gearbeitet. Vor Erscheinen seines Buches hatte nämlich J. C. Hinrichs, der den Verlag übernommen, sämtliche Buchhändler aufgefordert, bezügliche merkwürdige und wichtige Fälle aus der Praxis mitzutheilen²⁾, und wenigstens dem Verleger selbst darf man gewiß eine Art sachverständiger Mitarbeiterchaft zuschreiben.

*) Nach Rößig; nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. A. Kirchhoff war das Memorial oder Suchbuch auch in Berlin, wenigstens bis gegen Ende der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts, gebräuchlich. Verlag und Sortiment wurden nur auf Memorial, nicht auf Verlangzettel ausgeliefert. Vergl. auch dieses Archiv, V, S. 210.

Nur in Bezug auf das, was Köhlig über die kursächsischen Büchertage sagt, muß bemerkt werden, daß diese Bestimmungen, wenn überhaupt je zu praktischer Geltung gelangt, damals sicher schon längst obsolet geworden waren. Nach Johann Georgs Münz- und Tagordnung vom 31. Juli 1623 waren nämlich die Buchhändler im Kur- und Leipziger Kreise gehalten, die Frankfurter Büchertage jeder Messe jedes Ortes Obrigkeit anzuzeigen und mehr nicht, als an dem Gilden von ausländischem Drucke 5 Gr., von inländischem aber 2 Gr. von deutscher, 3—4 Gr. von lateinischer Materie an Gewinnst zu nehmen, bei den am Orte verlegten Büchern von gemeinem Drucke auf gemeinem Druckpapier den Bogen für 3 Heller, auf weiß groß Kronen- und Medianpapier, mit kleiner Schrift gedruckt, den Bogen nach Gelegenheit für 2—3 Pf. zu geben. —

Ich habe schon früher mitgetheilt, daß mit dem 18. Jahrhundert die Neuerungen im Buchhandel zu einem gewissen Abschlusse gekommen waren. Von allgemeineren neuen Einrichtungen ist mir aus der hier in Betracht kommenden Zeit nur eine Versendungsliste bekannt geworden. Sie ist datirt von 1807. Die Ueberschrift des vier gespaltene Folienseiten enthaltenden Formulars lautet: Versendungs-Liste. (In Kommission bei J. F. Gleditsch in Leipzig.) Die Liste führt 446 Firmen auf. Versendet wurden von dem betreffenden Artikel, einem Chansonnier, an 73 Handlungen 182 Exemplare.

Zu ausschließlicher und allgemeiner Geltung waren indeß die neuen Usancen immer noch nicht gelangt. Die Weidmann'sche Buchhandlung z. B. scheint noch längere Zeit hindurch das Princip befolgt zu haben, nur unter folgenden Bedingungen Conto zu eröffnen: 1) Rechnung bis 31. März; 2) 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt; 3) den Saldo in jeder Ostermesse ganz in Laubthalern zu 1 Thlr. 13 Gr. zu zahlen; 4) Nichts zu remittiren. Beweis dafür sind mehrere in den Sammlungen des Börsenvereins vorhandene Schriftstücke. —

Die mit dem Uebergang zur Zahlungsrechnung verbundenen Neuerungen und deren allgemeine Annahme hatten verschiedene Uebelstände hervorgerufen; auch aus dem Changegeschäft hatten sich Mißbräuche mit herübergeschleppt, und außerdem war die allgemeine Lage so ungünstig geworden, daß sich der Buchhändler nach und nach ein gewisses Gefühl von Unbehagen bemächtigte.

Die älteren eigentlichen Buchhändler waren größtentheils gut-situirte, wohlangesehene Herren. Ihre Verbindungen reichten bis in die höchsten Regionen und ihre Geschäfte erfreuten sich einer weithinwohnenden Rundschaft. Die Handlungen behaupteten eine gewisse Stabilität und blieben, durch Erbschaft oder Verheirathung, in der Regel lange Zeit hindurch im Besitze einer und derselben Familie. Das wurde nach und nach anders. Die Zahl der Buchhandlungen vermehrte sich schnell, die hierdurch hervorgerufene Concurrnz that natürlich den älteren Geschäften fühlbaren Abbruch. Der Buchhandel recrutirte sich immer mehr auch aus solchen Kreisen, deren Mitglieder keine regelrechte Lehre durchgemacht hatten und darum als Eindringlinge angesehen wurden. So erhielt 1789 der kurfürstliche Hof- und Cabinetsbuchbinder Tobias Franz Sartorius in Mainz Concession zum Buchhandel. Adam Michael Röl, Doctor und Professor der Philosophie und Literaturgeschichte in Würzburg, erhielt 1797 ein fürstliches Privilegium zur Errichtung einer neuen Buchhandlung „mit dem ausdrücklichen Befehle, keine Nachdrucke zu führen und zu verbreiten.“ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten in Deutschland nur ungefähr 100 eigentliche Buchhandlungen bestanden³⁾, dagegen führt ein Buchhändler-Verzeichniß von 1801⁴⁾ schon 473 Firmen deutscher und schweizerischer Buchhandlungen auf, darunter 64 reine Verlagshandlungen, 108 solche, deren Verlag zwischen den Messen ausgeliefert wurde, 167 solche, die zwischen den Messen nicht ausliefern ließen und 28 solche, deren Verlag nicht in Leipzig zu haben war. In Preußen fand man sich durch diese Zunahme veranlaßt, mittelst Cabinetsordre vom 19. Septemb. 1801 festzusetzen, daß, um der unverhältnißmäßigen und nachtheiligen Vermehrung der Anzahl der Buchhandlungen*) Einhalt zu thun, wer von da an um ein Buchhandlungs-Privilegium einkäme, sechs Lehrjahre und zwei Dienerjahre überstanden haben und über sein sittliches Betragen während dieser Zeit vortheilhafte Zeugnisse beibringen, außerdem behufs seines Etablissements in den „Residenzien“ 5000 Thaler, in den Provinzialstädten 2000 Thaler eignes Vermögen besitzen und nachweisen mußte.

Bei alledem war man im Allgemeinen nicht schwierig, wenn

*) Es existirten 1801 in Berlin 33, in Leipzig 75 Buchhandlungen, unter letzteren 34 Commissionäre.

solche, die sich neu etablirt hatten, in der Messe auf Rechnung nehmen wollten, vorausgesetzt, daß sie auch ihrerseits an Verlag Etwas dagegen bieten konnten. Selbst der gewiegte Joh. Friedr. Korn der ältere in Breslau schreibt⁵⁾:

„Was nun Ihnen meine Freunde betrifft die sich als Neue etablirende melden werden, so erkläre ich 1) ich verjage keinem den Credit in mäßiger Summa. 2) ich begehre nicht, daß Sie absolut gegen nehmen sollen, wenn Ihre Laage Ihnen keine Hoffnung zum Debit macht, 3) ich werde um Ihnen zu unterstützen mich nicht entziehen, von Ihren Artikeln, die Sie mir einsenden werden Gebrauch zu machen.“ (Erbittet alle wirklich vorhandenen Novitäten in beliebiger Zahl à Condition.) „Aber verschonen Sie mich mit Fatturen, wo durch buntschädige Rest-Anzeigen, das reele der Handlungen in Charlatanerie verwandelt wird.“

Dagegen erklären J. Jac. Stahel sel. Witwe & Sohn in Würzburg (S.-M. 1796), die mit jeder Messe anwachsende Zahl neuer Buchhändler erschwerten das Geschäft so sehr, daß man bald gezwungen sein würde, dreizehn Monate im Jahre zur Abschließung aller Rechnungen zu verwenden. Der Absatz der Bücher vermehre sich nicht im Verhältniß zu den unzähligen neuen Producten der Buchmacher und aller Vorthheil dehne sich am Ende auf ein ungeheures Lager von Maculatur aus. Sie haben deshalb ihrem Commissionär Ordre ertheilt, nur von 87 (bestimmt namhaft gemachten) Handlungen Beischlüsse anzunehmen; von andern Handlungen gesandte Novitäten würden mit Porto für Hin- und Herfracht belastet werden. —

Von andern Ursachen der damals viel beklagten mißlichen Lage des Buchhandels war die wichtigste in den Kriegen zu suchen, welche von den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an in immer wiederkehrender Folge nach und nach fast ganz Europa in Mitleidenheit zogen. Die besten Kunden verschwanden, für die süddeutschen Handlungen z. B. die Klöster und Stifte⁶⁾, oder verließen der drohenden Kriegsgefahr halber ihren Wohnort. Andre waren durch die fortwährenden Requisitionen, Contributionen, Einquartierungen u. s. f. außer Stand gesetzt, an Befriedigung ihrer literarischen Neigungen zu denken oder die Buchhändler-Rechnungen zu bezahlen.

Nicht selten traten Verkehrsstockungen ein. Chr. Fr. Wappeler & Beck in Wien hatten z. B. die Ende Septembers 1805 von Leipzig abgesandten Bücher erst Ende Februars 1806 erhalten,

weil die Ballen, fast bis nach Wien gelangt, wieder nach Leipzig hatten zurückgehen und von da nochmals nach Wien expedirt werden müssen. Dabei kam die einmalige Fracht für den Centner auf 19 fl. zu stehen. (Circular vom April 1806.) G. A. Lange in Berlin theilt unter dem 22. April 1807 mit, daß alle Artikel, welche er seit August 1806 für seine Handlungen in Stralsund und Greifswald verschrieben hatte, wegen Hemmung des Verkehrs bis dahin in Berlin hatten liegen bleiben müssen. —

Dazu kamen äußerst lästige Maßregeln der Preßpolizei, hervorgerufen ebenfalls durch die französische Revolution und deren Folgen. Schon 1797 empfahl Johann Friedr. Hartnoch von Riga⁷⁾ die äußerste Vorsicht bei Einsendung von Neuigkeiten, da alle von der Censurcommission verbotenen Bücher sogleich verbrannt würden. Er verwahrt sich gegen allen Schaden. —

Zu den gefährlichen Schriften waren unter allen Umständen solche zu rechnen, welche einer damals häufiger gepflogenen Gewohnheit gemäß vorsichtshalber anonym, d. h. ohne Angabe des Verlegers und Druckers verschickt wurden. Die Bibliothek des Börsenvereins besitzt aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff eine auf eine derartige Sendung bezügliche Factur von Heinr. Frölich in Berlin, dem Vorgänger der Firma Dunder & Humboldt, und eine eben solche Remittendenfactur. Die erstere ist gedruckt und lautet:

Leipziger Ostermesse 1806.

	Herr	Netto.
	in	
	erhalten	
	Das Friedewünschende Deutschland . . . à 12 gr. ord.	
	Der Verleger wird sich in der Oster-Messe 1807. melden.	

Die (geschriebene) Remittendenfactur (an eben denselben) hat den Wortlaut:

Herr Anonymus erhalten zurück

1 Die Jakobiner*) rthl. 1. — gr.
 L. J. M. 1801. F. C. Löflund.

Es war also schon vor dem traurigen Ende Joh. Phil. Palm's, der bekanntlich auf französischen Befehl am 26. Aug.

*) Die wahren Jacobiner im Preussischen Staate (das sogenannte Schwarze Buch von Hans v. Heide. Es wurde in schwarzen Umschlag brochirt ausgegeben).

1806 zu Braunau erschossen wurde, weil man eine solche anonyme Schrift (Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung) bei ihm gefunden hatte, die Sitte aufgekommen, verfänglich erscheinende Schriften anonym zu verschicken. Schon 1798 sah sich Joh. Friedr. Korn der ältere zu Breslau veranlaßt, zu schreiben: „Denen Freunden die Anonymische Päckgen an mich senden wollen, bitte ich solche rückzubehalten, alles verkappte ist mir verdächtig, da ich von je her gewohnt bin, offen zu handeln, und keinen Grund zu finden weiß, bey redl. Gewerbs-Art, und erfüllten Unterthans-Pflichten mich zu verstecken.“ Am 1. April 1809 erließen 46 Leipziger Buchhandlungen ein Circular, durch welches sie auf obrigkeitlichen Befehl ihre sämtlichen Collegen ersuchen, ihnen „durchaus keine anonym erscheinenden Schriften, ohne Ihres Namens Unterschrift“, sowohl für sie selbst, als auch in Packeten für ihre Committenten zuzusenden, weil sie sonst verbunden wären, solche Packete der Obrigkeit auszuliefern. Zu gleicher Zeit verbat sich die Meyer'sche Buchhandlung in Lemgo durch Circular alle anonymen Schriften gänzlich, da sie neuerdings einige derselben ihrer Regierung habe abliefern müssen. Und allerdings war den französischen Gewalthabern gegenüber die größte Vorsicht geboten; ich erinnere, außer an J. Ph. Palm, nur noch an das Schicksal Rud. Zachar. Becker's und Aug. Wahlmann's.

Je weiter der überwältigende französische Einfluß sich ausbreitete, desto schlimmer wurden die Zustände. Nach Annexion des Nordwestens Deutschlands, der „Departements der Elb- und Weser-Mündungen“, wurde, im August 1811, eine Uebersicht der von nun an geltenden französischen Bestimmungen ausgegeben⁸⁾. Für die Buchdrucker wurde die französische Einrichtung der Brevets eingeführt. Jeder Buchdrucker hatte ein von dem Präfecten seines Departements paraphirtes und paginirtes Buch zu führen und in dasselbe die von ihm zu druckenden Werke einzutragen. Eine Abschrift davon mußte an den General-Director (Staatsrath General Baron von Pommereul in Paris) eingesandt werden, dessen Druckerlaubniß abzuwarten war. Die Buchhändler sollten ebenfalls brevetirt und dahin beeidigt werden, daß sie kein Werk verkauften oder austheilten, welches den Pflichten gegen den Kaiser und das Wohl des Staates entgegen wäre. Französische im Auslande (also auch in dem übrigen Deutschland) gedruckte Bücher

hatten eine Eingangsabgabe zu entrichten: 150 Francs für 100 Kilogramm; in andern lebenden Sprachen gedruckte Bücher 75 Centimes für das Kilogramm (d. h. incl. der additionellen Decime für Kriegssteuer und der Stempelgebühr $84\frac{1}{2}$ Centimes.) Alle eingehenden Bücher sendungen wurden plombirt, bis die Vertriebs-erlaubnis von Paris aus erteilt war. Alle innerhalb des französischen Reichs für den Buchhandel gedruckten Werke unterlagen einer Abgabe von 1 Centime für jeden gedruckten Bogen. Von jedem gedruckten Buche waren fünf Exemplare an die Präfectur abzuliefern. Was irgendwie gegen diese Bestimmungen verstieß, wurde confiscirt; unter Umständen erfolgten noch weitere Strafen. (Ueber die Handhabung der vorgeschriebenen Declaration vergl. dieses Archiv, I, S. 203—205.) — Dies sind die einschneidendsten Bestimmungen. Ihnen folgt noch eine Instruction über die Kalender. Diese waren ohne irgend eine Hervorhebung mit gleicher Schrift herzustellen; mit großen Buchstaben waren zu drucken die Feste der Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt (zugleich mit dem Feste des heil. Napoleon), Allerheiligen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, event. der 1. Januar, ferner am 1. December der Jahrestag der Krönung Napoleons und der Schlacht bei Austerlitz.

Im Jahre 1812 fand sich die königlich sächsische Regierung aus politischen Gründen, wenn auch zum Theil einer Anregung von andrer Seite folgend, zu Verschärfung der bestehenden preß-polizeilichen Bestimmungen veranlaßt⁹⁾. Für alle in Kursachsen außerhalb 20 namhaft gemachter Städte, sowie für alle für Rechnung inländischer Verleger außerhalb Landes zu druckende Schriften politischen, historischen, geographischen und statistischen Inhalts, welche auf die neueren Zeitverhältnisse von und mit dem Jahre 1788 an Beziehung hatten, ebenso für die dahin gehörigen Aufsätze und einzelnen Stellen in andern Schriften, Journalen und Wochenblättern, welche in andern, als den benannten Orten gedruckt wurden, war in Leipzig ein eigener Censor bestellt. Die außer den benannten Orten zu druckenden Wochen- oder Monatsblätter durften bei unfehlbarem Verluste der Concession zur Herausgabe jener Zeitschriften ohne Approbation des Censors keine andern, als die in der bereits censurten Leipziger politischen Zeitung befindlichen Nachrichten, diese aber ganz unverändert, aufnehmen. Sämmtliche inländischen Buchhändler hatten alle Werke, welche sie außerhalb

Landes drucken lassen wollten, vor dem Abdrucke einem inländischen Censor zur Censur vorzulegen, bei Strafe von sechswochentlichem Gefängniß oder härterer Ahndung. — Sämmtliche zu Leipzig etablirte, sowie die auswärtigen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler sollten jedesmal zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlagsartikel, auch wenn diese bereits im Messkataloge standen, bei der Bücher-Commission abgeben. Neue zwischen den Messen erscheinende Werke waren von den Commissionären der auswärtigen Buchhandlungen ebenfalls anzuzeigen. Wer diese Anzeige unterlassen oder früher den Debit eines Verlagsartikels unternehmen würde, sollte mit einer Geldstrafe von 50 Thalern belegt werden. Bei wiederholten Contraventionen sollten die Leipziger Buchhändler das Recht, Commissionen zu übernehmen, verlieren.

Die Leipziger Buchhändler sollten bei Vermeidung gleicher Strafe die Commission auswärtiger Buchhandlungen nicht anders übernehmen, als nachdem sich die Committenten durch Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit oder durch beglaubigte Abschriften ihrer etwaigen Patente legitimirt hätten, daß sie unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt oder Verlagsgeschäfte zu betreiben berechtigt seien. Die Commissionäre hatten dann bei der Bücher-Commission anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen sie Commissions- und Expeditionsgeschäfte führten und ob und an welchen Orten dieselben ein Bücherlager in Leipzig hätten. Der Eingang von auswärts gedruckten Schriften ohne oder mit falscher Angabe von Druckort und Name des Verlegers oder Commissionärs war alsbald der Behörde anzuzeigen, der Debit solcher Schriften zu unterlassen. Sämmtliche inländische Buchhändler und die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten waren bei Strafe von 10 Thlr. in jedem Contraventionsfalle verbunden, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zugesendet wurden, sofort nach Empfang der Obrigkeit des Orts, in Leipzig der Bücher-Commission, auszuhandigen. Ausgenommen war unausgepackt durchgehendes Expeditionsgut.

Die Leipziger Buchhändler kamen zwar gegen die meisten dieser Bestimmungen als unausführbar oder unklar ein; ob vorläufig mit Erfolg, ist sehr zu bezweifeln.

Drei Tage nach der Schlacht bei Großgörschen, als durch den Rückzug der preußischen und russischen Armeen ganz Sachsen und

der größte Theil der preussischen Staaten den französischen Heeren wieder preisgegeben worden war, am 5. Mai 1813 mußten in Leipzig alle Schriften, welche „wider S. Majestät den Kayser von Frankreich und König von Italien und seine Allirten, so wie wider deren System gerichtet“ waren, von denjenigen Buchhändlern, welche solche als Verlagsartikel oder als Sortiment besaßen, bis Abends 6 Uhr bei der Polizei abgeliefert werden; zugleich mußte über solche abgelieferte Schriften oder darüber, daß die Betreffenden keine solche Schriften besaßen, ein Schein ausgestellt und der Sachverhalt bei Ehre und Bürgerpflicht versichert werden¹⁰⁾. Karl Tauchnitz lieferte eine Proclamation ab, C. F. Köhler „ein Exemplar“, Fr. Bruder zwei Pakete, 13 verschiedene Handlungen je ein Paket. —

Von inneren Ursachen desjenigen Zustandes, welchen man den Verfall des Buchhandels nannte, tritt vor Allem die Schleuderei hervor. Schon die erste Buchhandlungsgesellschaft vom Jahre 1765 hatte sich in der Einleitung zu ihrem Grundgesetze¹¹⁾ allerdings hauptsächlich gegen die Nachdrucker, daneben aber auch gegen solche gerichtet, welche „verschiedene Preise machen, und welche die eingetauschten Bücher nicht zum Meßpreise verkaufen, sondern dieselben vertrödeln und oft die besten Werke unter der Hälfte ihres wahren Werthes verschleudern“. Später finden sich Klagen genug darüber; von Belegung durch Beispiele kann ich absehen.

Ein aus dem Changhaihandel überkommener Schaden war das übermäßige Restschreiben, welches allerdings in höchst bedenklichem Maße überhandgenommen zu haben scheint. Ich beschränke mich darauf, eine Aeußerung Joh. Friedr. Korn's des älteren von Breslau anzuführen, der sich ziemlich drastisch also ausdrückt¹²⁾:

Noch sind die Oster-Meß Arbeiten nicht vorbei, da die Seuche der Restschreibungen in derselben so pestilentialisch wüthete, daß ihre Folgen noch fühlbar sind, denn außer gewöhnlichen Unordnungen, und Irrungen die aus den Nachlieferungen schon während der Messe empfunden werden, verliert sich auch die Möglichkeit der richtigen Buchhaltung zu Hause, und gebührt eine sonst unbekannte zweite Buchhaltung über die Reste, denn wie oft geschieht es das Preise verstärkt, vermindert werden, wie oft daß bey Rest Einsendungen, neue Reste von Theilen, Kupfern, Bogen, noch wieder übertragen werden, ja wohl beym Schluß und Zahlungen abgeschrieben, oder auß neue vermerkt werden müssen, zc.

Noch häufiger aber erscheinen die Klagen, zu welchen die Ueber-
schwemmung mit Neuigkeiten außer den Messen fast unablässig Ver-
anlassung gab. Diese Novasendungen verursachten bei dem damaligen
Geschäftsgange allerdings nur unnöthige Kosten, oft auch Irrungen,
und die Neuigkeiten blieben noch dazu ohnehin meist unbenutzt
liegen, da man in der Regel nur zwei mal im Jahre, nach Schluß
der Messen, Sortimentskataloge, das damals wichtigste Vertriebs-
mittel, druckte und verbreitete*). Leicht erklärlich ist es daher,
wenn man sich solche Zusendungen ernstlich verbat, wie z. B. die
Frankfurter und die Berliner Buchhandlungen in Collectiv-Circu-
laren¹³⁾. Natürlich verbaten sich auch einzelne Handlungen durch
Circulars die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten zwischen den
Messen, wie J. Jac. Stahel sel. Wittve (Würzburg, 1. Sept.
1789), Friedr. Heyer in Gießen (Mich.-Messe [15. Sept.] 1796),
Joh. Jak. Palm (Erlangen, 24. Aug. 1797), J. G. Chr. Braun
(Augsburg, D.-M. 1803). Die Typographische Gesellschaft in
Bern ging sogar so weit, daß sie, im December 1795, erklärte,
wegen Höhe der Frachten und weil sie unaufhörlich mit Neuig-
keiten überhäuft würde, von da an keine offenen Rechnungen mehr
führen, sondern Alles, Bestellungen auf Sortiment und Aus-
lieferung ihres Verlags, durch den Leipziger Commissionär be-
sorgen lassen zu wollen. Joh. Friedr. Korn der ältere in Breslau
nahm zwar Neuigkeiten in beliebiger Anzahl an, hatte sich aber
darüber zu beschweren, daß er bei Expedition der Novitäten, der
Reste und vorzüglich der Continuationen „so hinten gesetzt wurde,
daß übrige hiesige Buchhandlungen vieles davon ehender und nicht
etwa Tage, sondern Wochen, auch Monathe vorher erhalten“¹⁴⁾.

Zu diesen Mißständen kamen dann noch die Unannehmlich-
keiten, welche sich bei der schließlichen Saldirung ergaben. Joach.
Pauli in Berlin führt die Mißbräuche und Betrügereien, welche
von Jahr zu Jahr zunehmen, folgendermaßen an¹⁵⁾. Mißbräuche:
1) Remission des größten Theils des Bezogenen, während der
übrige Betrag nicht einmal gezahlt wurde; 2) Remission von in
der Messe Geschriebenem, oft noch dazu schmutzig; 3) „wenn ein

*) Als Ausnahme ist es zu betrachten, wenn die Weidmann'sche Buch-
handlung früher laut Notiz an einem Kataloge von 1733 nebst dem Zeitungs-
Extracte einen Katalog von Büchern aus allen Sprachen und Wissenschaften
alle Wochen gratis ausgab.

Buchhändler bankerott und dessen Waarenlager verauctionirt wird, kauft man davon meinen Verlag auf und gibt ihm mir statt baarer Zahlung an. Nicht daran zu gedenken, daß ich die mehrste Zeit um die Sachen betrogen bin, so soll ich sie dann auch noch für baares Geld annehmen. Auf diese Weise hat man mir Sachen zurückgegeben, die ich seit mehr als 20 Jahren schon (an) andere Handlungen abgetreten habe“. Betrügereien: 1) Erschwindeln von Credit, während zuletzt der Betreffende von der Messe wegbleibt. „Zuweilen sind es nicht einmal gelernte Buchhändler, sondern Miethlinge anderer, und zwar solcher Handlungen, die keinen Credit mehr haben“; 2) Verkauf von Handlungen, ohne die Passiva zu ordnen; 3) Entnahme von neuer Waare, während für die alte Schuld Wechsel gegeben und dann nicht eingelöst werden.

Diese Umstände veranlaßten bald verschiedene Handlungen, diejenigen Bedingungen bekannt zu geben, unter denen allein sie ferner ihren Verlag in Rechnung liefern würden¹⁶⁾. Die hauptsächlichsten Bedingungen waren: richtiger Abschluß zur Ostermesse, Zahlung in gutem Gelde (Laubthaler à 1 Thlr. 14 Gr., preußisches großes Courant oder schweres Gold), zur Ostermesse wenigstens zu zwei Dritteln, das letzte Drittel in der Michaelismesse, Nichtremission älteren Verlags, fest verlangter oder geschriebener Artikel, aufgeschnittener oder beschmutzter Bücher, eventuell keine Disponenden.

Der Meßbesuch war, wenn auch die Messen an Bedeutung verloren hatten, immer noch wichtig, schon deswegen, weil auch zur Michaelismesse Neuigkeiten gebracht wurden und manche Handlungen außer den Messen nicht mehr ausliefern ließen; etwaiger Bedarf in der Zwischenzeit mußte, mit Verminderung des Rabatts, von den betreffenden Commissionären bezogen werden. Indes machten nicht selten die kriegerischen Ereignisse den Meßbesuch unmöglich. Auch die ungünstige Jahreszeit, in welche die Ostermesse fiel, war bisweilen recht unangenehm fühlbar. Von andern Beispielen eines. Johann Ernst Meyer in Breslau hatte sich mit dem festen Vorsatze, die Leipziger Messe zu besuchen, am 14. April 1785 mit seinen dortigen Collegen auf den Weg begeben. „Auf der ersten Station brachten wir mit 8 Pferden 12 Stunden zu. Wir traten die zweite Station an: aber es war unmöglich fortzukommen, weil man wegen Wasser und Schnee nicht die mindeste

Spur eines Weges fand. Wir waren also gezwungen, wieder nach Hause zu reisen⁽¹⁷⁾.

Durch den Krieg waren die Geldverhältnisse zerrüttet, die Zahlung in gutem Gelde, wie sie natürlich verlangt wurde, oft schwierig geworden. Wiener Banknoten verloren 1801 schon 25%⁽¹⁸⁾. Im Jahre 1806 verloren in Wien die Bancozettel 38—40%⁽¹⁹⁾. Besonders Schlesien hatte viel gelitten. Das Sinken der Münze hatte Dav. Siegert in Liegnitz 1801 einen Verlust von weit über 2500 Thlr. verursacht⁽²⁰⁾. 1807 wurden in Breslau für baares Geld gegen hinlängliche Sicherheit 12, 15—20% Zin-
teressen gefordert und gegeben⁽²¹⁾. Im Jahre 1808 theilt E. G. Meyer in Breslau mit, daß nach dem Landrechte Schulden unter 30 Thlr. nicht in Courant bezahlt zu werden brauchten; Münze verlor aber gegen Courant 40—42% und mehr. Außerdem war es verboten, mehr als 150 Thlr. preußisch Courant außer Landes zu schicken⁽²²⁾.

Die durch den verminderten Meßbesuch hervorgerufene Verringerung der Meßgeschäfte ließ die Reise- und andere Meßspesen gegen früher unverhältnißmäßig hoch erscheinen. (Später kamen zu den Meßunkosten noch neue Abgaben. Unter dem 22. April 1808 machte der Rath der Stadt Leipzig bekannt, daß allen denjenigen auswärtigen Fieranten, welche in pünktlicher Abentrichtung ihrer, längstens Mittwoch in der Böttcherwoche [der ersten Meßwoche] fälligen Beiträge zu der zur Tilgung der Leipziger [Kriegsschulden-Tilgungs-] Stadt-Anleihe zu entrichtenden Miethzinsabgabe sich säumig bewiesen, die Eröffnung ihrer Gewölbe, Buden und Niederlagen, sowie das öffentliche Aushängen ihrer Firmen und Schilder allda und an ihren Wohnungen bis zur Abentrichtung der Abgabe nicht gestattet werden sollte. Im Jahre 1809 wurde das schon vorher verdoppelte Wagegeld abermals erhöht und außerdem ein Wechselstempel eingeführt.)

Einzelne Handlungen hatten ganz auf den Besuch der Messen verzichtet. Den Uebrigen machte sich die große Unbequemlichkeit des Auffuchens der auswärtigen Geschäftsfreunde (nur die Leipziger erledigten ihre ganzen Meßgeschäfte in ihren Geschäftlocalen) fortdauernd fühlbar. Nur in seltenen Ausnahmefällen rechnete eine auswärtige Buchhandlung in ihrem eignen Locale allgemein, wie z. B. die Gebrüder Hahn von Hannover, welche 1800 wegen Uebernahme

der falliten Ritscher'schen Buchhandlung des schwierigen Arrangements halber diejenigen Handlungen, welche Gelder von ihnen zu erhalten hatten, baten, sich zu ihnen zu bemühen, da sie auf andre Weise die Geschäfte nicht rechtzeitig würden erledigen können²³).

Um diesen Unbequemlichkeiten zu begegnen, hatten schon in der Ostermesse 1791 G. J. Götschen von Leipzig und Ruprecht von Göttingen Unterschriften behufs Errichtung eines gemeinschaftlichen Abrechnungslocals gesammelt²⁴), ohne daß jedoch dieser Plan zur Ausführung gekommen wäre. Dieses Vorgehen hatte möglicherweise dem bedeutenden Leipziger Buchhändler Paul Gotthelf Kummer Veranlassung gegeben, am 4. April 1792 ein Circular zu erlassen, in welchem er sich folgendermaßen aussprach.

Durch die Anfragen mehrerer seiner auswärtigen Freunde veranlaßt sei ihm der Gedanke gekommen, daß er vielleicht am ersten im Stande sei, den Wunsch nach Beschaffung eines Versammlungsortes zu befriedigen. Bisher sei es ihm immer bedenklich gewesen, weil man seine Geschäfte doch immer gern ohne Zuschauer und Zeugen betreibe. Nun glaube er aber einen passenden Platz gefunden zu haben. Keinem sei wohl das Richter'sche Kaffeehaus unbekannt. (Dasselbe, im ersten Stock des westlichen Eckhauses der Katharinenstraße und des Brühls, war eins der angesehensten öffentlichen Locale Leipzigs, wo auch Schiller während seines Leipziger Aufenthalts verkehrte.) Wie das erste Stockwerk, sei auch das zweite eingerichtet. Dieses habe seit einigen Jahren eine Gesellschaft von 140 Gelehrten und Kaufleuten, deren Mitglied er sei, zum gesellschaftlichen Vergnügen gemiethet. Da nun während der Messe sich wenig oder gar keine Mitglieder versammelten, habe er die Gesellschaft um Erlaubniß ersucht, einen Theil der Zimmer während der Ostermesse anbieten zu dürfen. Es seien fünf an einander hangende schöne Zimmer, so groß, daß wenigstens 50 Tische so bequem gesetzt werden könnten, daß bei mäßig lautem Reden Niemand den Andern stören würde. Diese fünf Zimmer nun biete er, vom allerersten Anfange der Messe an bis zu deren gänzlicher Beendigung, wäre es auch erst zu den Pfingstfeiertagen, unter folgenden Bedingungen an: 1) müssen sich wenigstens 100 Personen zu deren Annahme verbindlich machen; 2) Jeder zahlt für die Ostermesse 2½ Thlr.; 3) für einen zu haltenden Aufwärter zahlt überdies noch ein Jeder 4 Gr.; 4) da

keine passenden Tische vorhanden sind, so zahlt Jeder für anzuschaffende Tische und Schreibmaterialien, welche Inventar bleiben, Abrechnung vorbehalten, 1 Thlr. 5) Wenn geheizt werden müßte, hätte zu Anschaffung des Holzes noch ein Jeder etwa 4 Gr. beizutragen. 6) Einem jeden steht es frei, sich von dem Kaffeehause Kaffee oder andre Erfrischungen in die Zimmer bringen zu lassen. „Allein Tabak darf nur in dem großen Erkerzimmer geraucht werden. Dieses ist ein Gesetz bei unserer Gesellschaft und muß daher auch von Ihnen unverbrüchlich gehalten werden.“ Im Uebrigen sei Niemand gehalten, aus dem Kaffeehause, das ganz abgesondert sei, etwas zu verzehren. 7) Der Eintritt und die Erledigung von Geschäften ist nur denen gestattet, welche ein Billet haben. 8) Die fünf Zimmer werden jeden Tag, so früh es gewünscht wird, geöffnet, und erst Abends um 8 Uhr geschlossen; doch müßten zwei davon Abends um 5 Uhr geräumt werden. Etwaige Gesetze könnten sich die Theilnehmer selbst geben. Bis dahin schlage er Folgendes vor: 1) das kleinste Zimmer möchte als Sprech-, resp. Empfangszimmer freigelassen werden; 2) Nichttheilnehmer haben sich anmelden zu lassen, ehe sie eintreten dürfen; 3) wird gebeten, durch lautes Schreien oder Lachen die Andern nicht zu stören; 4) wer müßig ist, wird sich von den Tischen, an welchen gerechnet wird, in einiger Entfernung halten, um Niemanden zu stören oder zu behorchen; 5) wäre zu rathen, daß Einige gewählt würden, um über etwa zu machende Regeln Aufsicht zu führen. Auf die Michaelismesse solle sich diese Einrichtung nie erstrecken.

Auf dieses Anerbieten liefen fast lauter zustimmende Antworten ein, manche allerdings nur bedingt. Fr. Nicolai in Berlin lehnte in einem ausführlichen Schreiben die Betheiligung ab²⁵⁾. Indiscretionen, Streitigkeiten und unangenehme Scenen seien nicht zu vermeiden. Er selbst bringe zwei Personen zum Rechnen und daher doppelte Meßbücher mit. Bei der bisherigen Einrichtung gehe keine Zeit verloren; denn während conferirt werde, müßten die Markthelfer aussuchen und mancherlei Expeditionen vornehmen. Diejenigen, welche ihm Geld brächten, würden unwillig sein, wenn sie unverrichteter Sache wieder fortgehen müßten. Man könnte leichter Jemanden zu Hause aussuchen, als an einem allgemeinen Sammelplatze zc. — Von den Zustimmenden hatten freilich auch noch Manche Bedenken; den Einen war der gewählte Ort zu ent-

legen, Andre wünschten, daß auch die Leipziger kämen, die doch an allen Unannehmlichkeiten der Messe die Schuld hätten. Indes konnte Kummer doch schon am 30. April 1792 durch ein kleines Circular das neue Abrechnungslocal im Richter'schen Kaffeehause der Benutzung übergeben. Zugleich erbot er sich, manchmal auf kurze Zeit zur Auskunftsertheilung sich daselbst einzufinden. Angeschafft hatte er 33 Tische (die übrigen hatte der Kaffeewirth Richter hergegeben), 4 Duzend Federmesser, 100 Federn zc. Die Gesamtkosten betragen 67 Thlr. 16 Gr. und da von 121 Theilnehmern 121 Thlr. gezahlt worden waren, wurde der Uberschuß mit 10 Gr. 6 Pf. an Jeden zurückgezahlt.

Leider hatte die Sache keinen langen Bestand, indem schon im nächsten Jahre das betreffende Haus in andre Hände überging und dadurch die Fortsetzung der neuen Einrichtung unmöglich gemacht wurde. Indes scheint man sich doch ziemlich allgemein damit befreundet zu haben. Wenige Jahre später nahm Carl Christian Horvath von Potsdam die Sache von Neuem in die Hand. In der Ostermesse 1797 wurde zwischen der theologischen Facultät der Universität Leipzig einerseits und Horvath, sowie Kaffe von Stettin (dieser starb Ostern 1812 in Stettin) als Vertretern der auswärtigen Buchhändler andererseits ein Miethcontract²⁶⁾ abgeschlossen, wonach den auswärtigen Buchhändlern das große theologische Auditorium im Paulinum zu ihren Berechnungen gegen einen jährlichen Miethzins von 100 Thlrn. in sächsischen Species und 20 Thlrn. jährlich für Bedienung (Aufbewahrung des Inventars zc.), jedesmal zur Ostermesse praenumerando für das Jahr an den Professor theologiae primarius zu zahlen, vermietet wurde. Tische, Stühle zc. hatten die Buchhändler selbst anzuschaffen.

Für Benutzung dieser „Börse“ hatte jeder Teilnehmer jährlich einen Thaler an Horvath zu entrichten. Das angeschaffte Inventar, Eigenthum der auswärtigen Buchhändler, bestand aus Tischen, Stühlen, grünen Vorhängen, einer schwarzen Tafel, Federmessern, Dinte- und Streufandfässern, Vorhangstäben, Wolkenbreitern nebst darunter befindlichen eisernen Schrauben zc. — Ueber die Einrichtung der Börse giebt eine in Placatform gedruckte, jedenfalls zum Anheften bestimmte, vom Schlusse der Jubilate-Messe 1798 datirte „Liste der Buchhandlungen so ihre Meßgeschäfte im Paulino verrichten“ Auskunft.

Der Hörjaal im Paulinum war von Montag nach Jubilate an alle Morgen um 7 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr an geöffnet. Jeder Betheiligte erhielt ein Billet, das er beim Rechnen neben sich auf den Tisch legen konnte, um kenntlich zu sein. Wer Krankheits halber in Leipzig seine Geschäfte nicht dajelbst verrichten kann, schreibt oder heftet solches auf der schwarzen Tafel an, damit jeder seinen Besuch bei ihm machen könne. Wer Memoriale auffuchen läßt, wird gebeten, es in den Frühstunden vor 8 Uhr und Nachmittags vor 2 Uhr besorgen zu lassen, weil bis zu dieser Zeit auch diejenigen Buchhändler, welche ihre Niederlagen nach diesen Stunden verschließen, gewiß zu Hause sein werden, oder man schreibe Alles auf Zettel und theile solche im Paulino aus. Büchergesuche von unbekanntem Verlegern sind an die schwarze Tafel anzuhäften, ebenso das Verlangen nach Dienern oder Lehrlingen. Jeder Auswärtige wird alle Tage auch „einige Leipziger mit rechnen“. Können die Leipziger Buchhändler zuweilen selbst kommen oder einen Handlungs-Bedienten nach dem Versammlungsort zum Rechnen schicken, so soll dafür kein Eintrittsgeld bezahlt werden. Streitigkeiten und unhöfliche Begegnung sind zu vermeiden, man solle dann lieber das Geschäft abbrechen und die Sache zu Hause unter vier Augen abmachen. Es soll jeder Handlung nur gestattet sein, durch eine Person abzurechnen, um den Platz nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Die Tische und Stühle waren so gestellt, daß Niemand in des Andern Buch blicken oder das Geschäft stören konnte. Zur Bedienung waren zwei Aufwärter bereit, jedem, der Etwas zu schicken hatte oder Frühstück, Bier oder Wasser verlangte, solches zu besorgen. „Tabak zu rauchen wird im Auditorio nicht erlaubt, wer aber ein Pfeifchen zu rauchen wünscht, der kann es in dem Garten des Herrn Prälat Burscher“ (des damaligen Prof. theol. primarius) „thun, welcher die Gefälligkeit gehabt hat, uns den Eintritt zu erlauben“.

Die Zahl der Theilnehmer, selbstverständlich lauter Auswärtige (auch Fr. Nicolai von Berlin war jetzt dabei), belief sich nach dieser Liste auf 107 Firmen.

Diesmal hatte die Sache längeren Bestand; die Einrichtung überdauerte sogar die kritische Zeit der großen Kriege. Nur in den Jahren 1807, 1809 und 1812 muß die Betheiligung in Folge schwachen Meßbesuchs gering gewesen sein; denn nach den dem

Miethverträge angeschriebenen Quittungen blieben in diesen Jahren Reste von resp. 26, 40 und 30 Thalern, die erst bei der nächsten Zahlung mit ausgeglichen wurden. Im Jahre 1813 hat jedenfalls gar keine Messe stattgefunden. Horvath scheint dies vorausgesehen zu haben; schon am 12. Februar 1813 erließ er ein Circular, worin er die Bitte an seine Geschäftsfreunde aussprach, ihm umgehend mitzutheilen, ob sie sich in Anbetracht des schwachen Besuchs in der letzten Zeit verbindlich machen wollten, sich auch künftig an der so bequemen und vortheilhaften Einrichtung zu betheiligen, und in diesem Falle den Betrag von einem Thaler sächs. für jedes Jahr an ihn zu zahlen. Sollten auch nur 100 Handlungen dafür stimmen, so würde der Beitrag sich jährlich nur auf 1½ Thaler belaufen. — Es findet sich aber aus dem Jahre 1813 gar keine Quittung, sondern an die aus 1812 ist ohne Lücke sogleich die für 1814, zugleich mit dem Reste von 1812, angeschrieben. Die Quittungen laufen dann ununterbrochen fort bis zum Jahre 1827; dann liegt noch eine Quittung aus 1832 vor, in welchem Jahre der Miethzins u. auf 130 Thlr. erhöht erscheint. —

Neben dem Erfolge, welchen das Horvath'sche Unternehmen in so fern hatte, daß durch dasselbe eine Anstalt zur Erleichterung der Abrechnung nun endlich dauernd geschaffen war, tritt als hervorragend wichtig der daraus hervorgegangene erneute Versuch einer buchhändlerischen Vereinigung mit weiter gesteckten Zielen hervor. Die durch Phil. Erasm. Reich im Jahre 1765 angeregte Buchhandlungsgesellschaft scheint es kaum zu bedeutsamerer Wirksamkeit gebracht zu haben²⁷⁾. Das Kummer'sche und das Horvath'sche Abrechnungsinstitut waren nur ganz beschränkten Zwecken zu dienen bestimmt. Die nun zu besprechende freie Vereinigung zeigt wieder von Anfang an eine zu Erwartungen wirklich berechtigende Energie. Man darf wohl annehmen, daß die durch die Zusammenkünfte im Paulinum ermöglichten und hervorgerufenen gemeinsamen Besprechungen, die gegenseitigen Mittheilungen über geschäftliche Erfahrungen und Mängel nun endlich die Ueberzeugung gezeitigt hatten, daß dem fast unerträglich scheinenden Zustande des Buchhandels nur mit vereinten Kräften abzuhelpen sei. In dieser Ueberzeugung hatte Horvath, aufgefordert von „einer großen Anzahl achtungswerther Männer,“ am 23. Mai 1802 eine Versammlung der Buchhändler, auch der Leipziger, im Börse-saale des Pau-

linum veranstaltet. Er eröffnete die Versammlung durch eine längere Ansprache, in welcher er dieselbe aufforderte, die im Buchhandel eingerissenen Unordnungen und Mängel in Erwägung zu ziehen und vornehmlich über folgende Punkte zu berathschlagen:

- „1) der ungebührliche Rabat, welchen mehrere Buchhandlungen den Particuliers bewilligen, zum Beispiel 16, 20, 25, ja sogar, wie sich aus einem Belege ergab, 50 pro Cent, müßte für die Zukunft gänzlich aufhören.
- 2) Würde ein Ausschuß solider und erfahrener Buchhändler erfordern, um in streitigen Fällen, wohin die positiven Gesetze nicht reichen, zu entscheiden.
- 3) Wäre zu erwägen, wie die immer wachsende Zahl von Buchhändlern in gewisse Grenzen beschränkt werden könne, und auf welche Art der Credit einzuschränken sey.
- 4) Müßte in die Zahlungen, sowohl in Rücksicht des Geldfußes, als des sogenannten Uebertrags Ordnung gebracht werden. Alle Rechnungen von 20 Rthlr. müßten rein bezahlt werden; auf 30 Rthlr. könnten 5, auf 40 Rthlr. 10, auf 60 Rthlr. 15, und von da an bis 100 Rthlr. 20 Rthlr. Rest übertragen werden.

Jeder Buchhändler sollte hierüber seine Gedanken schriftlich mittheilen. Darauf wurden 16 Deputirte aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands gewählt mit dem Auftrage, bis zur nächsten Michaelismesse schriftliche Vorschläge über obige vier Punkte insbesondere und zur Verbesserung des deutschen Buchhandels überhaupt anzunehmen, einen Auszug daraus den einzelnen Buchhandlungen mitzutheilen u. s. w. Diese Deputation, bestehend aus Bohn in Hamburg, Breitkopf & Härtel in Leipzig, Cotta in Tübingen, Crusius, Fritsch, Götschen, sämmtlich in Leipzig, Hahn in Hannover, Horvath in Potsdam, W. G. Korn in Breslau, Kummer in Leipzig, Kußler in Nürnberg, Fr. Nicolai in Berlin, Barrentrapp & Wenner in Frankfurt a. M., Bieweg in Braunschweig, Gebrüder Walther in Dresden und Wappler in Wien, forderte nun in einem besondern Circular die Buchhändler auf, ihre Gedanken und Erfahrungen über die Mängel des Buchhandels und ihre Vorschläge zur Verbesserung desselben an den ihnen zunächst wohnenden Deputirten vor dem September 1802 einzusenden, damit sie in der Michaelismesse mit ihren Vorschlägen hervortreten könnten²⁸). Zu Secretären wurden in einer am 26. Mai bei Caspar Fritsch abgehaltenen Versammlung ernannt: Götschen für die Reichs-

und Rheinlande, Härtel (in Firma Breitkopf & Härtel) für Ober- und Niedersachsen und Kummer für Preußen und Schlesien.

Am 1. August 1802 schickte Horvath das gestochene Deputationsiegel an die Secretäre nach Leipzig. Dasselbe (ein Abdruck davon befindet sich aus den Demperz'schen Sammlungen im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins) war kreisrund und zeigte in der Mitte zwei gekreuzte Hände, darunter: *den 23 May 1802*. Die Umschrift lautet:

DEPUTATIONSSIEGEL DER BUCHHANDLUNGEN DEUTSCHLANDS.

Von der Ostermesse 1802 an bis zum Herbst, ja noch später, ging nun eine größere Anzahl von Gutachten ein, zum Theil ziemlich ausführlich die berregten Gegenstände besprechend. Außerdem erschienen auch noch besondere Schriften im Druck: das wenig veränderte Gutachten von Joh. Jac. Palm in Erlangen, ferner besondere Brochuren von F. Chr. Fr. Franke²⁹⁾, Gg. Joach. Göschen³⁰⁾ und Phil. J. Schalbacher³¹⁾, der übrigens für einen argen Schleuderer galt. — Ich habe mir die Mühe gegeben, diese umfangreiche Sammlung von Gutachten, deren Originale sich in der Bibliothek des Börsenvereins befinden, und die Brochuren ic. durchzuarbeiten, bin aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß es hier vollständig genügend ist, einen Auszug aus dem nachher zu erwähnenden „Auszuge“ mitzutheilen.

Den 22. September 1802 theilte Kummer seinen beiden Collegen einen „Extract der an mich gesandten Aufsätze“ mit, in welchem er den Hauptinhalt der einzelnen Gutachten anführt. Am Schlußje sagt er:

„In wie ferne von dem hier Gesagten etwas anwendbar sey, wage ich nicht zu bestimmen, es ist unleugbar mancher gute Gedanke darinnen, ich mag gegenseitig aber auch nicht leugnen, daß mir Vieles ganz unausführbar, verschiedenes auch gar lächerlich vorkommt. . . ich hielt es für Schuldigkeit Ihnen einen kurzen Auszug daraus zu machen um Ihnen der Mühe zu überheben so viele Bogen zu durchlesen“.

Unter dem 25. März 1803, also noch vor der Ostermesse, ging ein ausführlicher Brief (an Kummer?) von Fr. Nicolai ein, in welchem dieser seinen ablehnenden Standpunkt darlegt. Die Meinungen, sagt er, seien zu verschieden, als daß Alle unter einen Hut gebracht werden könnten. Einen rechtschaffnen Mann zu einer solchen Verbindung zwingen zu wollen, sei lächerlich und unaus-

führbar. Die Messen seien frei. Und wo solle bei etwanigen Anschuldigungen die Zeit zu Anklage und Bertheidigung herkommen? Denn Abwesende werde doch wohl ein Ausschuß von sieben Leipzigern nicht ohne Appellation richten wollen. Es sei unüberlegt, über Handlungen, welche Jemand das Jahr über zu Hause begangen, durch die Beschlüsse der Leipziger Messe in drei Wochen disponiren zu wollen. Wenn z. B. in Leipzig für gut befunden würde, mit einem Berliner Buchhändler die Rechnung aufzuheben, dessen Verlag oder Sortiment er nicht entbehren könne, solle er dann auch in Berlin die Rechnung mit demselben aufheben? Schon „vor 30 oder 40 Jahren wollte der damalige Buchhändler-Verein, welcher unter der Anführung des seel. Reich viel Redens, Schreibens und Schickens machte und innerhalb Jahresfrist wieder in sein Nichts zerfiel, schlechterdings, daß auch alle Berliner Buchhändler, in Berlin mit Herrn Pauli keine Rechnung halten sollten, weil er Gellerts Fabeln mit R. Preuß. Privil. gedruckt hatte.“ Mehrere Berliner Buchhändler hätten es versprochen, aber nicht gehalten.

Wenn man aber durch obrigkeitliche Gewalt die Beschlüsse des Buchhändler-Vereins zur Vollziehung bringen lassen wollte, so möge man dies doch sehr bedenken. Auch der seel. Reich „hatte die Schwachheit schriftlich anzugeben, daß Leipzig der Stapelplatz des Buchhandels sei, worüber ihn alle auswärtigen Buchhändler auslachten“. (Nicolai ließ sich, wie es scheint, nicht gern eine Gelegenheit entgehen, seiner Animosität gegen Leipzig und dem nicht zu verwindenden Verdrusse darüber, daß s. B. die Umgestaltung des Buchhandels wider seinen Rath ins Werk gesetzt worden war, Ausdruck zu geben.) Die Auswärtigen kämen nicht um Leipzigs willen nach Leipzig, sondern ihrer eignen Bequemlichkeit wegen. Die Obrigkeit lasse Jedem völlige Freiheit; wenn sie aber nicht-sächsischen Buchhändlern Vorschriften machen wollte, so könnte die Messe leicht wieder nach Frankfurt kommen. In dortiger Gegend könnten Canäle gegraben werden zum Wassertransport. Leipzig habe also wahrlich nicht Ursache, durch unbedachtame Schritte auswärts Gelegenheit zum Mißvergnügen zu geben und auf diesen und jenen Gedanken selbst zu bringen. — Wer wolle denn eine große Sortimentshandlung ihrem Wesen nach beurtheilen, besonders wenn man noch nicht vieljährige Erfahrungen gesammelt habe

(daß ging auf Göschen); wer könne die ungeheure Idee für ausführbar halten, von einer einzigen Stadt und von einer freien Messe aus alle Buchhändler in ganz Deutschland in Eine Junft zu bringen? Ehe aber ein Verein und Gesetze gemacht werden könnten, müßten erst alle Uebelstände deutlich zur Sprache gebracht werden, z. B. daß die reinen Verlagshandlungen die Sortimentler, sonderlich die kleinen, mit Härte und Stolz behandelten und sich nur allein vornehme Herren dünkten. Wenn er bei den Berathungen gegenwärtig wäre, würde er über Manches sehr laut sprechen, weil er es für seine Pflicht halten würde, auch die kleinen Buchhändler zu vertreten, welche hin und wider sehr gedrückt würden. —

Erst zur Ostermesse 1803 konnten weitere Schritte geschehen. Ein vom 4. Mai 1803 datirtes Circular, nebst Nachschrift der Secretäre Göschen und Kummer, zeigt an, daß der Auszug der eingegangenen Aufsätze und das Gutachten der Deputirten bei Horvath auf der Börse und bei Kummer unentgeltlich ausgegeben würden, und fordert auf, den nächsten Sonntag, 8. Mai, früh 8 Uhr zu einer Berathung darüber und zur Wahl einer neuen Deputation, welche die beiden Schriftstücke berathen sollte, auf der Börse zu erscheinen.

Der von G. F. Göschen besorgte „Auszug der eingegangenen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels“ umfaßt 54 Seiten in 8°. Da fast bei jeder Frage die Ansichten aus einander gehen, ja sich oft geradezu entgegengesetzt sind, die der Majorität aber in dem Gutachten der Deputation zum größten Theile ausgedrückt sind, so mag es genügen, eine Uebersicht der behandelten Fragen zu geben. 1) Rabatt an Leute, welche nicht mit Büchern handeln. (Die verschiedenen Voten sind in drei Abtheilungen zusammengestellt: gänzlich abzuschaffen, nicht ganz abzuschaffen, gar nicht abzuschaffen.) 2) Schluß der Rechnungen. (Allgemeine Ansicht: zu Neujahr zu schließen.) 3) Zahlungszeit und Uebertrag. (Die Meisten stimmen: kleine Posten unverkürzt, größere, etwa mehr als 10 Thaler, zu zwei Drittel zur Oster-, das letzte Drittel zur Michaelismesse zu zahlen.) 4) Rabatt an Buchhändler. 5) Geldfuß bei Zahlungen der Buchhändler. 6) Geldfuß eines jeden Orts. 7) Klagen über zu viele Buchhändler. 8) Zu viele Verlagshändler. 9) Erfordernisse von neuen Etablissements und Art,

mit ihnen zu verfahren. 10) Bücherpreise. 11) Neuigkeiten sollen in Commission gegeben werden. 12) Frachten. 13) Remittiren. 14) Reste. 15) Das Disposition=Stellen. (Allgemein: soll aufhören.) 16) Ordnung bei den Versendungen. 17) Credit an Kunden. 18) Pränumerationen. 19) (Lieferung von) Verlag an Particuliers (Privatleute). 20) Nachdruck und Nachdrucker. 21) Verschiedene Ideen. (Commissions= und Expeditions=Bureaus an verschiedenen Orten zu errichten; Bestimmung zu treffen, wie viel Bücher ein Buchhändler auf jede Messe bringen darf [nicht mehr als zehn jährlich; Gebr. Mallinckrodt]; Buchhändler sollen Innungen bilden; Hilfscaffen für Unglückliche anzulegen, u. dgl. m.) 22) Mittel den Gesetzen Kraft zu geben. (Organisation einer Börse. Ausschuß oder Vorsteher von Buchhändlern, nach Ansicht Mehrerer zum größeren Theil aus den Sortimentern zu wählen.)

Das apart gedruckte Separat=Votum J. J. Palm's²²⁾, datirt Erlangen im August 1802, hat im Wesentlichen folgenden Inhalt. Zu der eingerissenen Unordnung habe die Leipziger Messe die erste Gelegenheit gegeben, weil jeder Neuling gelaufen komme, um seine Bücher anzubieten oder sich Credit zu verschaffen, ferner die Frachtfreiheit der Leipziger und der zu leicht gegebene Credit. Es solle sich eine Gesellschaft von etwa 50 der solidesten Buchhändler bilden, vorzüglich Sortimenter, die ansehnlichen Verlag hätten, und diese Gesellschaft sollte feste Grundsätze entwerfen. Zu ihren jährlichen Zusammentkünften sollte sie eine Stadt bald in Ober-, bald in Niederdeutschland wählen. Die Zeit der Zusammentkunft ist in den Sommer zu verlegen. Die Frachtfreiheit wird aufgehoben. Die Mitglieder der Gesellschaft müssen sich zum strengen Gesetze machen, mit den andern Handlungen keine Geschäfte mehr zu machen. Die zu der nächsten Zusammentkunft gewählte Stadt bleibt ein Geheimniß. Dasjenige Mitglied der Gesellschaft, in dessen Stadt die Zusammentkunft stattfinden soll, hat ein bequemes Haus für die Gesellschaft zu besorgen, in dem sämtliche Mitglieder wohnen und in einem Saale ihre Geschäfte verrichten können. Der Tauschhandel im Großen ist wieder mehr zu betreiben. Saldoeste dürfen nicht mehr vorkommen, eben so wenig der Kundenrabatt und das zu freigebige Creditiren an Privatpersonen. Die öffentlichen Ankündigungen der Bücher sollen ganz aufhören. Anfängern, die nach der Lehrzeit noch sechs Jahre gedient haben und von ihrem Prin-

cipal empfohlen werden, soll man einen kleinen Credit gewähren. Die Gesellschaft soll einem solchen zu einem guten Plaze behilflich sein, damit er seinem gewesenen Principal in seiner Gegend nicht schade. Keine Handlung soll mehr als einen Lehrling annehmen. — Durch besonderes Circular vom November 1802 empfahlen die Nürnberger: Monath & Kusler, die Stein'sche Buchhandlung und Kiegel & Wiesner, die Palm'schen Vorschläge allgemeiner Annahme. —

Das Gutachten der Deputation enthält zuerst eine Ansprache: „An unsre sämmtlichen Herren Collegen“ (s. 1. Beilage). Dann folgt das Gutachten selbst, dessen Abweichungen von der definitiven Redaction ich an seiner Stelle (vgl. 2. Beilage) bemerkt habe, nebst einem Nachtrage, das verspätet eingetroffene Votum von Barrentrapp & Wenner enthaltend. Das Ganze umfaßt 17 Seiten kleineres Octav, als Schrift ist Antiqua verwendet.

In der am 8. Mai 1803 abgehaltenen Versammlung wurde dann eine aus 30 Mitgliedern bestehende neue Deputation behufs Endredaction des Gutachtens gewählt und außerdem eine Ansprache an das Publicum beschlossen, welche die Bestimmung haben sollte, „durch einen mit eindringender Wahrheit verfaßten Aufsatz das Publikum öffentlich über die Eigenthümlichkeiten unsers Handels und namentlich über das Rabatgeben zu unterrichten u. s. w.“

Unter dem 16. August 1803 verschickte das Deputationsmitglied G. F. Heyer in Gießen den gedruckten Entwurf einer solchen Ansprache mit einem Circular für die Mitglieder der Deputation. Er nennt sich allerdings nicht als Verfasser, aber der Umstand, daß Circular und Entwurf zusammen verschickt wurden, sowie die Wiederkehr gewisser Wendungen und Eigenthümlichkeiten der Orthographie in beiden berechtigen zu der Annahme, daß Heyer wirklich der Verfasser gewesen ist. Er hatte den Entwurf nur an die Mitglieder der beiden Deputationen verschickt, aber 300 Exemplare mehr drucken lassen, welche im Fall der Genehmigung in der nächsten Ostermesse an die übrigen Buchhandlungen vertheilt werden sollten. Die weitere Vervielfältigung sollte dann jeder Handlung nach dem Verhältniß ihres Publicums überlassen bleiben. Ich kenne nur den einen Druck und glaube bestimmt, daß eine solche weitere Vervielfältigung nicht erfolgt ist.

Der Inhalt dieser „An das Publikum“ überschriebenen, 24 Seiten klein Octav umfassenden und mit Antiqua gedruckten Ansprache ist

kurz folgender. Der deutsche Buchhandel habe seit 10 bis 16 Jahren bedeutende Veränderungen erfahren. Um Irrthümer des Publicums zu zerstreuen wolle man lieber mit Entsaugung aller Geschäftsgeheimnisse eine Darstellung des Zustandes des Geschäfts geben. Hierauf folgt eine „kurze Geschichte des deutschen Buchhandels“, vielmehr des Uebergangs vom Change- zum Zahlungsgeschäft. Anfangs habe man (im Buchhandelsverkehr) von dem bestimmten Leipziger Ladenpreise 15% Rabatt gegeben, dieser Rabatt sei aber später von vielen Handlungen auf 25 und 33 $\frac{1}{3}$ % erhöht worden. Durch diesen hohen Rabatt sei eine unverhältnismäßige Vermehrung der Buchhandlungen veranlaßt worden. Dann sei der Kundenrabatt entstanden, zuerst durch Reich, der den Gelehrten 10% Rabatt angeboten habe. Dieser Gebrauch sei bald allgemein geworden, ja manche Handlungen hätten 15, 20—33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt gewährt. Nun betrügen die Spejen einer reinen Sortimentshandlung 12% von der Summe des jährlichen Absatzes; für Verluste u. seien ferner 10% abzuschreiben. Da man nun oft weniger als 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt genieße, so stelle sich der wirkliche Verdienst des Sortimenters nur auf 10 $\frac{1}{3}$ %. Daraus folge, daß man bei Gewährung von nur 10% Rabatt völlig verdienstlos arbeiten müsse. Dazu sei der Sortimentsbuchhändler der einzige Kaufmann, welcher an einen festen Preis seiner Waare gebunden sei, ferner erlaube ihm die Kleinlichkeit seines Handels nicht, sich mit andern Handelsobjecten zu befassen. Unter allen Uebeln, Krieg, Theuerung u. s. f. müsse also vor allen Andern er zuerst leiden. Durch diese Umstände sehe man sich gezwungen, einmüthig und feierlichst zu erklären,

- „1. daß wir alles Rabatgeben, namentlich von Büchern die noch nicht über 10 Jahre alt sind, als einen das Geschäft herabwürdigenden, das tausende Publikum nur täuschenden Gebrauch ansehen, indem nur erweislich durch ihn, die Sündfluth schlechter und vertheuerter Bücher, über unser Vaterland gekommen ist.
2. Daß wir um das Publikum hinreichend zu entschädigen, von jetzt an, die Leipziger allgemeinen Ladenpreise der Bücher, ohne Erhöhung und ohne Porto- noch andere Berechnungen, einstimmig durch ganz Deutschland beibehalten wollen; dagegen aber auch
3. Das Rabatgeben unter allen und jeden Rubriken abstellen.

Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregeln, werden sich bald und kräftig äußern.

Das Publikum wird für den chimären Vortheil der pro

Cento, mit wohlfeilern Büchern an sich, mit weniger, aber unter diesen mit mehr guten Büchern versehen werden.“

Diese Schrift ist, wenn man nicht schon vorher von der ganzen Idee zurückgekommen ist, in der Ostermesse 1804 zur Ausgabe an die Buchhändler gelangt.

Zu gleicher Zeit muß das Elaborat der zweiten Deputation ausgegeben worden sein, welches mit Zugrundelegung des Gutachtens der ersten Deputation, und nachdem noch im Laufe des Sommers 1803 verschiedene Gutachten darüber eingegangen waren, bearbeitet worden war. Kößig sagt bestimmt³³), daß dieser „Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels“ in der Ostermesse 1804 bekannt gemacht worden sei. Auch der Eingang zu der Einleitung der zweiten Deputation deutet darauf hin. — Dieses wichtige und seltene Actenstück (es umfaßt 24 Seiten in größerem Octav; die Schrift ist Fraktur) ist bisher noch nirgends authentisch wieder abgedruckt worden. Kößig giebt nur einen, noch dazu nicht ganz fehlerfreien Auszug daraus wieder. Ich theile dasselbe aus diesem Grunde wörtlich mit (s. 2. Beilage). —

Nach Erfüllung ihrer Aufgabe löste sich die Deputation auf. Sie war ein Haupt ohne eigentliche Glieder gewesen; einen Verein kann man die formlosen gelegentlichen Versammlungen, welche kein Grundgesetz hatten, deren Theilnehmer ohne bestimmte Pflichten und Rechte waren, kaum nennen. Ihr Wirken hatte, und das lag in den ungünstigen Zeitumständen, nicht zum kleinsten Theil auch in den weit auseinandergehenden Ansichten und der Unmöglichkeit, Alle unter einen Hut zu bringen, nicht den gewünschten und erhofften Erfolg. Schon bald nachher sahen sich wieder verschiedene Buchhändler veranlaßt, den immer wieder hervortretenden Mißbräuchen durch Aufstellung von Geschäftsgrundsätzen entgegenzutreten, als z. B. J. C. Sommer in Leipzig (1806 und 1810) und Bädeler & Kürzel in Duisburg (1807).

Während also das behufs Erleichterung der Abrechnung ins Leben gerufene Privatinstitut fortbestand, schien dagegen die Zeit für eine Vereinigung mit weiter gehenden Zielen noch nicht gekommen. Der einzige feste Punkt war in dem Leipziger Buchhandel gegeben. Wendet sich doch z. B. Carl Christoph Stiller in Rostock schon im J. 1800 mit der Bitte um ein sachverständiges Urtheil an eine Anzahl angesehenen und erfahrener Leipziger Buch-

händler (Joh. Ambr. Barth, Adam Frdr. Böhme, Joh. Gottl. Feind, Paul Gotthelf Kummer, Casp. Fritsch, Siegfried Leberecht Crusius, Weidmann'sche Buchhandlung und Joh. Gottfr. Graffe), welche dann auch ihr Gutachten vor einem Notar abgaben.

Im Jahre 1811 hatte Friedrich Perthes, zugleich im Namen mehrerer anderer Buchhändler, eine Eingabe, betreffend die Einrichtung einer genaueren Controle über die nach Leipzig kommenden und von da weiter zu versendenden Druckschriften u., an die königl. sächsische Regierung gemacht. Ich theile dieses interessante Actenstück, welches meines Wissens noch nirgends veröffentlicht worden ist, seinem Wortlaute nach mit (s. 3. Beilage). — Es würde schwer sein, sich über den eigentlichen Beweggrund zu Vorschlägen klar zu werden, welche geeignet waren, durch straffere Anziehung der preßpolizeilichen Maßregeln den fremden Buchhandel abzuschrecken und von Leipzig zu verschrecken; aber der Name des Antragstellers ist Bürge dafür, daß in der That nur die dringendste Nothwendigkeit, die aufrichtige Sorge um Rettung und Erhaltung des deutschen, speciell des Leipziger Buchhandels dem hochachtbaren Manne die Feder in die Hand gedrückt hatte. Perthes kannte das Leipziger Geschäft zu genau, um die durch seine Vorschläge mit Nothwendigkeit entstehenden Erschwerungen nicht ganz zu überschauen und zu würdigen; auf der andern Seite war er aber auch von dem gewaltsamen und rücksichtslosen Zufahren der französischen Behörden so unterrichtet, daß ihm ein energisches Vorbeugen als unbedingt geboten erscheinen mußte.

Die sächsische Regierung erforderte über diese Eingabe unter dem 10. Juni 1811 ein Gutachten von der Bücher-Commission, welche unter Hinzuziehung von hierzu zu erwählenden Buchhandlungs-Deputirten in Erwägung ziehen sollte, „ob überhaupt die Anlegung einer solchen Controle ohne Störung in dem seither zum erheblichen Vortheil für das Land und für das Beste der Literatur zu Leipzig bestandenen Bücherverkehr hervorzubringen thunlich, und in wiefern hierbei auf die Vorschläge Perthes' Rücksicht zu nehmen, oder welche andere dem Zwecke zwar entsprechende, aber die seitherige Freiheit des Buchhandels und des literarischen Verkehrs nicht hemmende Maßregeln etwa zu ergreifen sein möchten“.

Durch Stimmenmehrheit wurden als Deputirte ad hoc gewählt: Joh. Ambros. Barth, Paul Gotthelf Kummer und Enoch

Richter (in Firma Joh. Frdr. Gleditsch). Diese Deputirten sollten ihr Gutachten binnen 14 Tagen abgeben. Ein solches Gutachten findet sich bei den betreffenden Papieren nicht (vielleicht hatte nur eine Conferenz und Besprechung stattgefunden), wohl aber das Concept eines Schreibens vom 20. August an die Bücher-Commission, in welchem auf die neuerdings eingetretenen Maßregeln des kaiserl. französischen Gouvernements hingewiesen wird, sowie auf die Nachtheile, welche dem Leipziger Buchhandel aus der angeordneten erweiterten Grenzsperrung nach Frankreich erwachsen müßten. (In Folge der von Braunschweig bis Münster aufgestellten Douanen konnte keine Bücherendung, auch keine durchgehende, die Grenzen des französischen Reichs mehr passiren.) Die Deputirten bitten nun, in dem von der Bücher-Commission zu erstattenden Berichte über den Berthes'schen Antrag auch dieses Umstandes Erwähnung zu thun, um so wenigstens eine Milderung der Sperrung zu erwirken.

Die Regierung zögerte augenscheinlich lange, ehe sie sich zu weiteren Schritten entschließen konnte, muß aber doch, länger als ein Jahr nach Einreichung des Berthes'schen Antrags, durch die Noth der Zeit gezwungen worden sein, gegen ihren Willen einen Entschluß zu fassen. Sie erließ das oben erwähnte Mandat vom 10. August 1812, welchem die Vorschläge Berthes' zum Theil zu Grunde gelegt waren. —

Und wieder im Jahre 1817 ergriffen Leipziger Buchhändler die Initiative zu einer Reform des Buchhandels. Die Deputirten P. G. Kummer, C. F. Enoch Richter, Joh. Fr. Hartknoch und F. Ch. W. Vogel hatten unter dem 8. Mai durch ein Circular behufs Feststellung allgemein anzunehmender Grundsätze und Verbesserung der Zustände des Buchhandels zur Wahl einer Commission von 25 achtbaren Buchhändlern aus den verschiedenen Provinzen von ganz Deutschland, unter denen höchstens neun ausschließlich den Verlagshandel Treibende befindlich sein sollten, aufgefordert. Eine zu diesem Behufe anberaumte Versammlung hatte am 11. Mai unter dem Voritze von A. G. Eberhard aus Halle stattgefunden. Aus der gewählten Commission wurde zum ersten Vorsteher P. G. Kummer, zum zweiten F. Ch. W. Vogel, zum Centralsecretär A. G. Eberhard ernannt. Die Commission forderte hierauf durch Circular vom 15. Mai die sämmtlichen Buchhändler auf, ihr ihre

den Buchhandel betreffenden Beschwerden, Ansichten, Wünsche und Vorschläge mitzutheilen.

Doch dies liegt schon außerhalb des zeitlich beschränkten Rahmens dieses Aufsatze. — Die Periode der Reformbestrebungen im deutschen Buchhandel und zugleich des Ankämpfens gegen die norddeutschen Centralplätze, in erster Linie gegen Leipzig, war angebrochen und Klagen und Reformversuche hören von da an nicht mehr auf. Ich werde eventuell die weitere Entwicklung nach den in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen Materialien in einem spätern Aufsatz zu schildern versuchen.

Anmerkungen.

¹⁾ C. G. Köhlig, Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller. Leipzig 1804. 8.

²⁾ Circular vom März 1803.

³⁾ An das Publikum. D. D. u. J. 8. S. 2.

⁴⁾ Allgemeines Verzeichniß aller Buchhandlungen, welches eine Anweisung zur Erleichterung der Messgeschäfte, sowohl für die auf der Messe gegenwärtigen, als auch abwesenden Herren Buchhändler, enthält. Nebst einer Uebersicht aller Commissionen welche jeder der Herren Buchhändler in Leipzig hat. Sechste Auflage. Leipziger Jubiläummesse 1801. 22 Seiten. 4.

⁵⁾ Circular, datirt Breslau (er besuchte diese Messe nicht) D. M. 1798.

⁶⁾ Circular von Joh. Gg. Chph. Braun. Augsburg, D. M. 1803.

⁷⁾ Circular, datirt Leipziger D. M. 1797.

⁸⁾ Uebersetzung derjenigen Artikel der K. K. Dekrete, welche die Buchdruderey und den Buchhandel betreffen, und einiger von dem Herrn General-Direktor gegebenen Instruktionen zu derselben Ausführung zum Gebrauch der Herren Buchhändler und Buchdrucker, in den Departementen der Elb- und Weser-Mündungen. August 1811. 4.

⁹⁾ Ihre Königl. Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. Mandat das Censur- und Bücherwesen betreffend. De Dato Dresden, am 10ten August 1812. Fol.

¹⁰⁾ Das Umlauffchreiben Paul Gotthelf Kummer's in den Sammlungen des Börsenvereins.

¹¹⁾ Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgeellschaft in Deutschland. (Leipzig 1765.) Fol.

¹²⁾ Circular, datirt Breslau den 29. Sept. 1791.

¹³⁾ Frankfurt, Ostermesse 1790. Berlin, 28. Sept. 1790.

¹⁴⁾ Circular von Breslau, 24. Septemb. 1796.

¹⁵⁾ Circular vom 1. October 1798.

¹⁶⁾ Solche Circulare liegen mir vor von Joh. Christian Sommer in Leipzig (30. Oct. 1797), Industrie-Comptoir in Weimar (9. März 1798), Joach. Pauli in Berlin (1. October 1798), Frdr. Severin & Comp. in Weissenfels (8. Novemb. 1798).

¹⁷⁾ Circular von Breslau, 16. April 1785.

¹⁸⁾ Dav. Siegert, Liegnitz, 25. Mai 1801, an C. Fritsch in Leipzig.

¹⁹⁾ Circular von Chr. Fr. Wappler & Bed, Wien, April 1806.

²⁰⁾ Dav. Siegert an C. Fritsch, Liegnitz, 25. Mai 1801.

²¹⁾ Circular von C. F. André, Berlin, 20. April 1807.

²²⁾ Circular von C. G. Meyer, Breslau, D. M. 1808.

²³⁾ Circular, datirt Leipzig, D. M. 1800.

²⁴⁾ J. J. Palm in Erlangen, 10. April 1792, an P. G. Nummer in Leipzig

²⁵⁾ Berlin, 13. April 1792.

²⁶⁾ Der Original-Niethcontract im Besitze der Bibliothek des Börsenvereins.

²⁷⁾ Ausführlicheres über dieselbe vergl.: Albr. Kirchoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. 8. S. 220 ff. — Aug. Schürmann in: Magazin für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1875. Leipzig. 8. S. 60 ff.

²⁸⁾ Circular vom 24. Mai 1802 nebst Beilage von gleichem Datum.

²⁹⁾ Ueber den jetzigen Verfall des Buchhandels in Teutschland überhaupt und in den Preussischen Staaten insbesondere. Nebst einigen Vorschlägen die obwaltenden Mißbräuche zu heben. Teutschland 1802, in allen Buchhandlungen. 8. (Unterzeichnet: F—.)

³⁰⁾ Meine Gedanken über den Buchhandel und über dessen Mängel, meine wenigen Erfahrungen und meine unmaßgeblichen Vorschläge dieselben zu verbessern. Bloß abgedruckt für die Herren Vorsteher und meine übrigen Herren Collegen, zur Prüfung, Verbesserung und Ergänzung. 8.

³¹⁾ Phil. J. Schalbacher (Buchhändler aus Wien), freimüthige Bemerkungen über den Zustand des Buchhandels und gutgemeinte Vorschläge zu dessen Verbesserung. Ostermesse 1803. 8.

³²⁾ Beytrag zu den Vorschlägen, welche zu Folge der in der Jubilate-Messe 1802. gehaltenen Buchhändler-Versammlung von jedem Mitgliede des Buchhändlerstandes gefordert worden sind. (11 Seiten.) 4.

³³⁾ Kößig, a. a. O., S. 449.

Beilagen.

1. An unsre sämmtlichen Herren Collegen.

Wir erfüllen hiermit die in der vorigen Ostermesse übernommene Verbindlichkeit und übergeben Ihnen:*)

1) Die bey uns eingegangnen Aufsätze über die Verbesserung des Buchhandels, nach den Gegenständen geordnet in einem Auszuge. Herrn Palms Aufsatz haben wir nicht ausgezogen, weil er selbst denselben hinlänglich bekannt gemacht hat.

2) Das von uns verlangte Gutachten, wobey wir bitten, folgende Punkte in Ueberlegung zu nehmen:

1) Wir sind überzeugt, daß Sie von uns keine Projecte verlangen; denn Projecte können in der Theorie sehr glänzend seyn, machen aber in der Ausführung oft das Uebel nur ärger. Es ist uns nicht eingefallen, ein neues System des Buchhandels zu ersinnen, welches vergebliche Arbeit seyn möchte; eben so wenig das veraltete System des Tauschhandels wieder hervorzusuchen, welches mit den jetzigen Verhältnissen der Dinge nicht vereinbar ist, und wobey der größte Theil der Buchhändler zu Grunde gehen würde. Tauschhandel ist immer der erste Anfang des Handels, wenn eine Nation noch in ihrer Kindheit, oder so lange der Gegenstand eines Handels für sie noch zu unbedeutend gegen den Werth des Geldes ist, wie

*) Wir bitten von diesen beyden Sachen, die bloß unsern Handel angehen, nichts in das große Publikum zu bringen.

3. B. Lumpen, die man für Nadeln, oder gegen andre Lumpen eintauscht. Der Kampf über das, was man nicht in Change geben könne, und baar bezahlt werden müsse, hat kaum aufgehört, und wir sollten ihn wieder anfangen?

2) Die Nachtheile des Buchhandels fließen zum Theil aus Quellen, welche nicht in der Gewalt derer sind, die ihn führen, und die ihn verbessern wollen. Schon der Umstand macht diesen Handel sehr schwierig, daß er sehr vielen Aufwand an Zeit und Geld erfordert, der Absatz immer sehr beschränkt und der Umsatz des Geldes in demselben sehr langsam ist. Die Natur des Handels können wir nicht abändern. Eben so wenig können wir die Fortschritte und Veränderungen in den Wissenschaften aufhalten, und verhindern, daß neue Bücher alte verdrängen und die Läger dadurch an Werthe herabgesetzt werden. Wer kann helfen, wenn ein Staat schlechtes Geld in Umlauf bringt, und dadurch den Handel in seinem Gebiete verdirbt? Wer kann den Geist des Zeitalters ändern, wenn dieser das Frivole dem Soliden vorzieht? Wer kann die Preise der Lebensmittel, der Materialien und aller übrigen Bedürfnisse herabsetzen? u. s. w.

Ueberhaupt werden unsre Herren Collegen keine Unmöglichkeiten verlangen, nicht erwarten, daß wir so viele verschiedene Meinungen vereinigen und die Wünsche eines jeden befriedigen sollen, zumal da manche Aufsätze mehr Privatvortheile als das allgemeine Beste zu bezwecken scheinen. Wir wissen das Glück einzelner Handlungen nicht anders zu befördern, als nur durch die Verbesserung des Handels überhaupt, und diese Verbesserung kann nach unsrer Einsicht durch nichts anders hervorgebracht werden, als durch strenge Ordnung, durch redliche Gefinnungen, durch Billigkeit, durch zweckmäßige Handlungsgrundsätze und durch ein (sic!) Handelsverkehr, welches gegenseitiges Zutrauen und gegenseitige Vortheile erweckt. Wir sind nicht im Stande, demjenigen, dessen Absatz in Rücksicht seiner Handlungsunkosten zu beschränkt ist, einen größern Wirkungskreis zu öffnen, seine Ausgaben zu vermindern und ihm bey seiner geringen Einnahme mehrere Vortheile anzuweisen; auch können wir nicht demjenigen, der ohne hinlängliche Kräfte anfängt, und hernach seine Rechnungen nicht bezahlen kann, längere Nachsicht und mehr Capitalien verschaffen. Wir können dem Schleuderer keinen größern Rabatt, keine bessern Verlagsbücher zuweisen, damit er bey seiner Schleuderey doch noch bestehe; wir können niemand vorschreiben, daß er weniger oder mit mehr Einsicht drucke oder geringere Honorarien zahle. Wir können demjenigen, der leichtsinnig verborgt, nicht so lange Credit verschaffen, bis er seine Schulden eingetrieben hat; kurz wir können Niemand helfen, der den Grund seiner ungünstigen Lage in seiner eignen Handlungsweise zu suchen hat.

3) Wir haben uns nur auf die Hauptpunkte des Gegenstandes beschränkt, aus der Ueberzeugung, daß, wenn nur erst der Grund zu

einer bessern Verfassung gelegt worden, die übrigen guten Ideen, welche wir, in den uns mitgetheilten Aufsätzen gefunden haben besser in der Zukunft, nach und nach, in Ueberlegung genommen und in Ausführung gebracht werden können. Ueber vieles, was uns vorzuschlagen zu anmaßlich schien, können sich die Handlungsverwandten in einer Provinz oder in einer Stadt weit besser vereinigen, weil sie die Verhältnisse ihrer Gegend sicherer zu beurtheilen und ihren Handel darnach einzurichten vermögen.

4) Es ist uns nicht erlaubt, nach der bekannten Moral des Crispin den Vortheil der einen Buchhandlung durch den Nachtheil der andern zu befördern. Wir dürfen dem Einen nicht zumuthen, schlechte Bücher zu nehmen, noch dem Andern, daß er seinen Verlag unter Bedingungen weg gebe, die sein Verderben nach sich ziehen würden. Es würde nicht allein unerlaubt, sondern auch unverständlich seyn, wenn wir die Seele des Handels, die Freyheit desselben, zerstören wollten. Der Kaufmann darf dem Fabrikanten nicht gebieten, was, wie viel und mit welchem Vortheil er arbeiten soll; und der Fabrikant kann den Kaufmann nicht zwingen, sich mit seinen Artikeln zu befassen, oder ihm vorschreiben, wie er das, was er von ihm genommen hat, wieder absetzen soll.

5) Die zahlreiche Versammlung der Herren Buchhändler, welche diese Arbeit von uns in der vorigen Ostermesse verlangten, werden uns das Zeugniß geben, daß wir uns nicht dazu gedrängt haben. Frey von aller Anmaßlichkeit übergeben wir Ihnen unser gemeinschaftliches Gutachten, zwar mit aller Freymüthigkeit und mit den besten Wünschen, aber ohne enthusiastische Erwartungen und ohne Hoffnung, daß bey dem besten Willen etwas Gutes zu Stande kommen werde, so lange sich Privatinteresse, Nebenabsichten und Mißtrauen demselben entgegenstellen. Benutzen Sie nun von unsrer Arbeit, was Ihnen gut dünkt.

Hierauf folgt das Gutachten, unterzeichnet von der ersten Deputation: Carl Ernst Bohn in Hamburg, Breittopf und Härtel in Leipzig, Cotta in Tübingen, Siegfried Lebrecht Crusius in Leipzig, Caspar Fritsch in Leipzig, Georg Joachim Götschen in Leipzig, Gebrüder Hahn in Hannover, Carl Christian Horvath in Potsdam, Wilhelm Gottl. Korn in Breslau, Paul Gottf. Kummer in Leipzig, Konath und Kufler in Nürnberg, Warrentrapp und Wenner in Frankfurt am Main, Friedr. Bieweg in Braunschweig, Walther in Dresden und Chr. Fr. Wappler in Wien.

Da das „Gutachten“, mit Erweiterungen versehen, fast unverändert in den „Vertrag“ aufgenommen ist, so kann ich von Wiedergabe desselben absehen. Angehängt ist noch ein Nachtrag: eine Auseinandersetzung von Warrentrapp und Wenner, welche ausführlich darlegen, daß das Grundübel in dem Rabattgeben an Privatleute liege und daß also der Kundenrabatt unter jeder Gestalt, wie z. B. Geschenke an Büchern, höhere Annahme des Geldes als dessen Werth, frachtfreie Zusendungen u. gänzlich abgeschafft werden müsse.

2. Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels.

(Die in eckige Klammern eingeschlossenen Stellen sind Zusätze zu dem ersten Gutachten.)

In der Jubilate-Messe des vorigen Jahres übergab die erste Deputation das von ihr verlangte Gutachten den sämmtlichen in Leipzig anwesenden Herren Buchhändlern mit der Bitte, eine zweyte Deputation zu erwählen, welche jenes Gutachten prüfen und verbessern möchte. Nicht einige, sondern alle Herren Buchhändler aus allen Gegenden Deutschlands wurden zu dieser Wahl eingeladen, und von ihnen wurden folgende Herren zu der neuen Deputation erwählt:

Andräesche (sic!) Buchh. in Fr. a. M.	Herr Hartknoch in Dresden. (sic!)
Herr Barth in Leipzig.	— Heyer in Gießen.
— Böhme daselbst.	— Heinsius in Leipzig.
— Bohn in Hamburg.	— Hoffmann in Hamburg.
— Bohn in Lübeck.	— Horvath in Potsdam.
— Calve in Prag.	— Keil in Magdeburg.
— Crusius in Leipzig.	— Kummer in Leipzig.
— Dieterich in Göttingen.	— Lagarde in Berlin.
— Dyk in Leipzig.	— Maurer in Berlin.
— Ettinger in Gotha.	— Nicolovius in Königsberg.
— Frommann in Jena.	— Berthes in Hamburg.
— Gräff in Leipzig.	— Rottmann in Berlin.
— Göbbels und Unzer in Königsberg.	— Schwetjcke in Halle.
— Gebrüder Hahn in Hannover.	— Siegert in Liegnitz.
— Hammerich in Altona.	— Stilller in Rostock.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß haben die eben genannten Männer sich über jeden Punkt des Gutachtens berathschlaget und uns Unterschriebenen aufgetragen, das Resultat ihrer Berathschlagungen bekannt zu machen.

Diese von den Buchhändlern aus ganz Deutschland erwählten Männer repräsentiren mit Recht die Vereinigung aller einzelnen Mitglieder des Buchhandels, und das durch sie geprüfte und nach ihrem Willen abgeänderte Gutachten ist jetzt als ein Vertrag aller Mitglieder unsers Handels anzusehen, darnach sie in den erwähnten Fällen handeln wollen.

Barth.

Dyk.

Göschel.

Kummer.

Hierauf folgt ein Wiederabdruck der Einleitung der ersten Deputation zu ihrem Gutachten (1. Beilage).

Vertrag.

I. Ein jeder, welcher über die Natur des Buchhandels ruhig nachdenkt, wird überzeugt werden, daß, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buchhandels ohne Ausnahme genöthigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, sein eignes Beste erforderte, den Rabatt als eine Schleuderey gänzlich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglichkeit eines solchen Mittels zweifeln, so besorgen wir, daß gewissenlose Buchhändler, ungeachtet ihres gegebenen Wortes, ja ungeachtet eines Eides, durch Schleudereyen mit Rabatt ihren redlichen Nachbarn, die keinen Rabatt zu geben sich verbindlich gemacht hätten, Schaden, oder sie wohl gar zu Grunde richten würden. Ist der Rabatt aber nicht ganz abzuschaffen, so helfen aus dem nehmlichen Grunde auch die Beschränkungen desselben nichts. [Wollte man Strafen auf das Geben des Rabatts fest setzen; so sind wir zu keiner berechtigt, als zu der, daß ein Buchhändler, der ferner Rabatt gäbe, den Credit verlöre.*) Wie unausführbar diese Strafe ist, fällt jedem gleich in die Augen, der die Verschiedenheit der Denkungsart und der Verhältnisse der Buchhändler überlegt. Deshalb bleibt nichts übrig, als solche Handlungsgrundsätze einzuführen, und zur Ausübung zu bringen, wodurch das Uebel von selbst aufhören, wenigstens verringert werden muß. Denjenigen, der auf irgend eine Weise öffentlich den Bücherkäufern, die nicht Buchhändler sind, Rabatt anbietet, werden seine rechtschaffenen Collegen von selbst auf alle Weise, die in ihrer Macht ist, sein unbilliges Verfahren empfinden lassen. Das Wenige, welches ein Schleuderer durch Ausbieten des Rabatts mehr absetzt, wird den Schaden nicht aufwiegen, der ihm aus Mangel an Handelsreinigkeit und Zutrauen entstehen kann.]¹⁾

II. Die Rechnungen, welche spätestens in der Ostermesse bezahlt werden sollen, schließen mit dem Ende des vorhergehenden Jahres. Wer zur Ostermesse seine Rechnungen nicht bezahlen kann, darf, wenn er seinen Credit erhalten will, nicht unter zwey Drittel des Betrags derselben zahlen. Eigentlich erforderten Handlungsordnung und Sicherheit, daß die Rechnung dann, wann sie abgeschlossen wird, auch bezahlt werde; deshalb muß einem jeden überlassen bleiben, ob er

[*) Durch eine öffentliche allgemeine Anzeige würde das Publikum in solchen Gegenden, wo der Rabatt noch nicht eingeführt ist, auch davon unterrichtet werden, und die Schleuderer würden, zum Nachtheil der soliden Handlungen, nur noch mehr um sich greifen können. Deshalb ist dieser Artikel stehen geblieben wie er ist. Können die Buchhändler in einer Stadt oder Provinz, wo der Rabatt eingerissen ist, sich darüber vereinigen, den Rabatt gänzlich abzuschaffen, so dürfen sie ja nur in ihren Catalogen solches bekannt machen und ihr Publikum von der Nothwendigkeit ihrer genommenen Maßregeln durch Gründe überzeugen. Gelingt einigen Buchhandlungen diese Vereinigung, so werden bald mehrere ihrem Beispiele folgen.]

nach Abschluß der Rechnung zu Neujahr, von da an bis zur Ostermesse, als der Zahlungszeit, das von ihm auf neue Rechnung verlangte geben will oder nicht. Solide Männer werden sich zur gegenseitigen Zufriedenheit darüber schon vereinigen, und diejenigen, welche ihren Credit aufs Spiel setzen, — z. B. durch nicht bezahlte Wechsel, [oder durch nicht zur ausgemachten Zeit geleistete Zahlungen] — können nicht verlangen, daß ihr Credit ohne Grenzen sey.

III. Eine abgeschlossene Rechnung wird als eine anerkannte Schuld angesehen²⁾. Läßt jemand in der Ostermesse ein Drittel von dem Saldo derselben übertragen, so³⁾ [kann der Creditor, wenn er es nöthig findet, darüber einen Wechsel verlangen, welches bey andern Kaufleuten ebenfalls sehr oft geschieht. Zur Sicherung unsers Handels wird überdieses ein Schuldbuch nach folgender Einrichtung gemacht, und vier zu diesem Zweck erwählten Vorstehern übergeben:

1) Die sämmtlichen Herren Buchhändler erwählen zu diesen Vorstehern Männer, welche allgemeine Achtung und Vertrauen, hinlängliche Erfahrung und Einsichten besitzen, und die Vorsteher erwählen aus ihrer Mitte einen Secretair, der die Arbeit außer den Messen besorgt. Beym Schluß einer Messe wird für das nächste Halbjahr ein anderer Secretair gewählt.

2) Diese Vorsteher sind in jeder Oster- und Michaelismesse, den nächsten Dienstag nach der Zahlungswoche, Vormittags von elf bis zwölf Uhr, an einem bestimmten Ort versammelt, um ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

3) In dem Schuldbuch bekommt jeder Buchhändler sein Folio mit Soll und Haben.

4) Wird eine rechtmäßige Forderung oder ein verfallner Wechsel nicht zu der festgesetzten Zeit bezahlt, so kann der Creditor den Betrag auf das Conto seines Debtors von den Vorstehern eintragen lassen.

5) Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anzeigen der Creditoren, ihren Namen, die Summe ihrer Forderung und den Tag der Anzeige genau und ohne Verzug auf das Conto des Debtors einzutragen. Es wird dabey vorausgesetzt und erfordert: a) daß sie keine andere Forderung eingetragen, als die schriftlich mit Anzeige des Tages der Abgabe und eigener Unterschrift des Namens eingereicht wird; b) daß diese Forderung in allen Punkten richtig sey, und daß der Creditor mit dem Debitor, entweder in oder außer der Messe, schriftlich abgeschlossen, oder daß der Creditor dem Debitor drei Monate vor der Einzeichnung die Rechnung zugesandt und darauf keine Antwort erhalten habe. Ist weder das eine noch das andre geschehen, und ist die Forderung nicht richtig, so werden die Vorsteher solches hernach bekannt machen, und es wird daraus der Nachtheil für den Creditor entstehen, daß der Debitor ihn

wegen Schwäherung seines Credits bey der Obrigkeit belangen kann. c) Daß der Creditor dem (sic!) Debitor an die Zahlung erinnert und mit der Einzeichnung gedroht habe. Diese Erinnerung und Drohung muß nach Maßgabe der Entfernung des Debtors von dem Creditor so zeitig geschehen seyn, daß der Debitor noch vor der Einzeichnung Veranstellung zur Zahlung treffen kann. d) Sollten Creditor und Debitor zur Zeit der Messe in Leipzig gegenwärtig seyn, so ist hinlänglich, wenn der Creditor dem Debitor drei Tage vor der Einzeichnung sein Vorhaben, die Schuld eintragen zu lassen, angezeigt hat.

6) Sobald die eingetragene Schuld entweder ganz oder zum Theil bezahlt ist, muß der bisherige Creditor solches anzeigen, und die abgetragene Summe wird nebst dem Tage der Zahlung von dem Vorsteher oder dem Secretair im Haben auf das Folio des bisherigen Debtors eingetragen. Versäumt ein Creditor die Anzeige der geleisteten Zahlung länger, als vier Wochen nach Empfang des Geldes oder der Nachricht von der geleisteten Zahlung, so wird er dem Debitor für den Schaden verantwortlich, welcher diesem aus versäumter Anzeige der Zahlung in Rücksicht seines Credits entspringen kann. Der Debitor muß, wegen seiner eigenen Sicherheit, selbst oder durch seinen Commissionair die von ihm geleistete Zahlung den Vorstehern ebenfalls anzeigen. Auch wird es zu seiner Sicherheit nöthig seyn, daß er, im Fall die Zahlung durch Commissionaire an Commissionaire geschehen, den Creditor unmittelbar von der geleisteten Zahlung benachrichtige.

7) Die Vorsteher sind verpflichtet: a) dies Buch nie öffentlich werden zu lassen, und nie aus den Händen zu geben, sondern als ein ihnen anvertrautes geheimes Buch, woraus sie niemanden (sic!) etwas entdecken dürfen, treulich aufzubewahren, mit folgender einzigen Ausnahme: b) Erst dann, und nur dann allein, wenn auf ein Conto eines und desselben Buchhändlers Zehn Creditoren eingzeichnet sind, sollen sie einem jeden Buchhändler (und niemanden anders) der es verlangt, Nachricht geben, wie viel die Schulden des Buchhändlers, auf dessen Conto Zehn Creditoren eingetragen sind, betragen, damit ein jeder Buchhändler in bedenklichen Fällen zu seiner Sicherheit die gehörigen Maßregeln treffen könne. c) Die Vorsteher dürfen niemand, auch selbst den Buchhändlern nicht irgend eine andre Frage, in welcher Form sie auch gestellt seyn möge, welche den Inhalt des Schuldbuchs betrifft, beantworten, als diese: wie viele Buchhändler haben auf das Conto dieses oder jenes Buchhändlers eintragen lassen, und wie viel beträgt die Summa der dort eingetragenen Schuld? Worauf bei dem so eben in b) angegebenen Fall nichts weiter geantwortet wird, als: So viele Creditoren — die Summa —. Es versteht sich bei dieser Summe, daß das Haben von dem Sollen vorher abgezogen worden.]

IV. Wer als Buchhändler sich etablirt, mit Buchhändlern in Rechnung treten und Credit haben will, von dem⁴⁾ wird gefordert:*)

1) Daß er die Buchhandlung vier bis fünf Jahre als Lehrling erlernt habe, hernach wenigstens drey Jahre Diener gewesen sey, und darüber Attestate vorlege, [damit nicht jeder junge Mensch, nachdem er in einer Buchhandlung einige Jahre gelernt hat, sich zu seinem eigenen Nachtheil gleich etabliren kann, und damit nicht Leute ohne Kenntnisse des Buchhandels und ohne Erfahrung den Leuten, welches (sic!) sich beides erworben haben, den Weg zu einem Etablissement da versperren, wo solches noch mit Glück gemacht werden kann.]

2) Daß er an dem Orte, wo er Lehrling oder Diener gewesen ist, erst nach einer zweyjährigen Entfernung von demselben eine Sortiments-Handlung etabliren und also nicht gleich aus der Condition zu einem eignen Etablissement an den nehmlichen Orte übergehen dürfe.

3) Daß er in den ersten zwey Jahren alles baar bezahle, oder daß drey solide Männer⁵⁾ schriftlich für ihn Bürgschaft leisten, [oder daß sechs gute Buchhändler ihn einstimmig empfehlen, nicht bloß in Rücksicht seiner bisherigen Aufführung, seines Fleißes, seiner Geschicklichkeit und Rechtchaffenheit, sondern auch der zu seinem Fortkommen nöthigen Fonds.]

4) Daß er seine Geschäfte unter seinem eignen Namen, und nicht unter einer allgemeinen Firma, z. E. Bureau, Comtoir, Expedition u. dergl. betreibe; denn wer bey einer Handlung gewinnen will, muß sich auch nicht schämen seinen Namen dazu herzugeben; [und wie kann ein Bureau, Comtoir u. s. w., befriedigend quittiren?]

V. Wer eine alte Handlung kauft oder übernimmt, kann nicht eher Credit erhalten oder als neuer Besitzer anerkannt werden, bis die Schulden des vorigen gänzlich berichtigt sind, [aus dem Grunde, weil Niemand etwas kaufen kann, das nicht des Verkäufers Eigenthum ist. Eine nicht bezahlte Waare aber gehört dem Verkäufer nicht eher als bis sie bezahlt ist.] Bey Compagnien bleibt jeder

*) [Jeder Landesherr kann jedem seiner Unterthanen die Erlaubniß mit Büchern zu handeln geben; aber er kann die Buchhändler nicht zwingen, mit diesem Manne Geschäfte zu machen. Die vielen neuen Etablissements, welche durch diesen §. einigermaßen beschränkt werden, sind ein Nachtheil nicht nur für die Besitzer der ältern Buchhandlungen, sondern für den Buchhandel überhaupt in Rücksicht seines Zweckes. Dem Gelehrten und dem Publico kann nicht damit gedient seyn, daß es viele Buchhändler und viele Büchermagazine giebt; sondern daß genug Buchhändler sind, die hinreichende Kräfte zu soliden Unternehmungen haben und deren Magazine wohl versorgt sind. Sind aber zu viel Buchhändler in einer Gegend oder an einem Orte, so schwächt einer den andern. Die Folgen davon fallen von selbst in die Augen, und werden nach gerade allenthalben empfunden.]

Compagnon, auch wenn er aus der Handelsverbindung tritt, so lange verbindlich, bis alle gemeinschaftlich gemachte Schulden gänzlich bezahlt sind.

VI. Die Wohlfahrt jedes Kaufmanns beruht auf einem verständigen Calcul. Diesen Calcul muß er, wegen der nothwendigen Rücksicht auf seine Bedürfnisse und den Preis seiner Materialien, auf den in seinem Lande gangbaren Münzfuß gründen, worauf er fremde Münzsorten nach dem jedesmaligen Cours zu reduciren hat. Dieses ist so wahr, daß kein Kaufmann, er handle womit er wolle, an keinem Orte anders verfährt; so wahr, daß ein andres Verfahren, wenn es vernünftig seyn soll, gar nicht denkbar ist. Deshalb lege auch der Buchhändler bey seinem Calcul den Münzfuß seines Landes, er sey gut oder schlecht, zum Grunde, werde mit seinen Freunden über die Münzsorte, worin er bezahlt seyn will, einig, und berechne dann die übrigen Geldsorten nach jenem Münzfüße, wie es der Courszettel bestimmt. Da der Verleger eines Buches den einmal festgesetzten Preis desselben immer gelten lassen muß, so würde er sonst bey einem schlechten Cours ausländischer Münzsorten oder ausländischen Papiergeldes allein verlieren, oder zu Grunde gehen*); hingegen der, welcher es ihm abkauft, niemals, da er im Falle eines niedrigen Cours den Preis des Buches jedesmal erhöhen kann, wenn er sich nur mit seinen Nachbarn darüber vereinigt hat. Haben zwey Freunde sich über die Geldsorte verglichen, so gilt dieser Vergleich für die laufende Rechnung; bey Eröffnung der neuen muß, wenn es die Umstände erfordern, eine neue Uebereinkunft getroffen werden. Die Gerechtigkeit erfordert, daß alle Buchhandlungen, die ordentlich handeln und richtig zahlen, mit gleicher Billigkeit behandelt werden.

VII. Alle Neuigkeiten von der Oster- und Michaelismesse eines Jahres sollen bis zur nächsten Ostermesse in Commission gegeben werden, ausgenommen Kunst- und Prachtwerke, auch solche wissenschaftliche Werke, wovon jeder Buchhändler mit ziemlicher Gewißheit im Voraus wissen kann, ob er ein Exemplar wird gebrauchen können; überhaupt werden ausgenommen alle diejenigen Artikel, welche durch das Hin- und Hersenden schlechterdings leiden. Von dem Verleger hängt es ab, wie viel Exemplare er in Commission geben will. Beschädigte Bücher und solche, die älter als die laufende Rechnung sind, dürfen nicht remittirt werden; wohl aber ein aufgeschnittenes, nicht beschädigtes Buch, wenn es in Commission genommen, oder als Novität unverlangt eingesandt ist; denn niemanden darf zugemuthet

*) Man denke nur an die französischen Assignaten. [— Der Carolin zu 6½ Rthlr. kann die Basis unserer Rechnungen nicht werden, weil Thaler und Groschen, oder Gulden die Basis sind, wornach der Carolin als eine Baare berechnet wird, die so viel Thaler und Groschen oder Gulden gilt.]

werden, daß er ein Buch kauft, dessen Inhalt er nicht kannte. Remittenda, die nicht schon abgeliefert worden, können nicht abgeschrieben werden; [bey erwiesenen Unglücksfällen in Ansehung des Transportes, zumal bey Handlungen, die nicht in Deutschland sind, wird man hiervon eine billige Ausnahme machen.] Auch soll das sogenannte Dispositionsstellen durchaus nicht gestattet werden.

VIII. Sendet ein Verleger zwischen den Messen Neuigkeiten unverlangt ein, und kann der Empfänger dieselben nicht abheben, so ist jener gehalten, die Hin- und Herfracht zu tragen. Verlangt aber Jemand, daß ihm eine gewisse Anzahl Neuigkeiten [eine Anzahl, die jeder selbst am besten für das Bedürfniß seines Ortes bestimmen und verlangen kann,] zugesandt werde, so muß er selbst die Fracht davon tragen. Von Continuationen trägt der Empfänger die Fracht, wenn er dieselben nicht abbestellt hat.

IX. Reste, die während der Messe nicht geliefert werden, sind als nicht geschrieben anzusehen, weil ein jeder das nicht fertige Buch als Neuigkeit einsenden kann, und dabey nichts verliert.

X. Kein Verleger darf seine Verlagsbücher da, wo ein thätiger Buchhändler ist, der ordentlich zahlt, an irgend eine Person, weder Gelehrte noch Buchbinder, noch Antiquare oder Trödler, noch sonst jemand, oder an irgend ein Institut in Commission geben⁶⁾. Er soll ferner weder durch Annoncen, noch durch Umschläge, noch auf irgend eine andre Weise Privatpersonen Rabatt von seinen Verlagsbüchern anbieten. Eben so wenig darf er Rettopreise weder⁷⁾ auf den Titeln der Bücher, noch in Journalen, noch in andern öffentlichen Blättern bekannt machen.

XI. Der Preis eines Buches darf nicht eher herabgesetzt werden, als bis es zehn Jahre alt ist; sonst muß der Verleger sich gefallen lassen, daß jeder Buchhändler, der noch ein Exemplar davon auf dem Lager hat, solches gegen Erstattung des Rettopreises zurück giebt.

XII. Der Verleger, welcher versiegelte Geheimnisse ausgiebt, darf sich nicht beschweren, wenn die Buchhändler solche eröffnen; und ist gehalten, im Fall des Nichtabsatzes derselben, auch eröffneter zurückzunehmen.

XIII. Ein altes Buch unter einem neuen Titel zu verkaufen, wird als Betrug angesehen, wenn der Verleger nicht auf dem neuen Titel die Veränderung anzeigt, und ein jeder kann ein solches Buch auch noch nach Jahren zurückgeben. Auch darf nicht ein und dasselbe Buch unter verschiedenen Titeln erscheinen, wenn nicht diese Titel neben einander gedruckt sind, welches keinem Verleger verwehrt werden kann.

XIV. Diejenigen Handlungen, welche bereits ihre Geschäfte unter einer allgemeinen Firma, z. B. Bureau, Comptoir, Expedition u. s. w. treiben, und deren Besitzer noch nicht namentlich bekannt sind, werden hierüber die nöthige Auskunft zu geben gehalten seyn.

XV. Der Jahrgang aller Journale, welcher mit dem neuen Jahre anfängt, muß auf neue Rechnung gesetzt werden. [Doch muß jeder Buchhändler dem Verleger in der Jubilate-Messe bestimmt angeben, wie viel Exemplare er behalten will, und davon darf er kein Exemplar remittiren.]

XVI. Es wird außer dem §. III. beschriebenen Schulbuche den Vorstehern, welche jenes Buch beständig in den Händen haben, noch ein Notizbuch übergeben. In dieses Buch⁸⁾ kann jeder Buchhändler seine traurigen Erfahrungen über böse Kunden zur Warnung Andern schreiben, damit nicht unzuverlässige Leute, oder wohl gar Betrüger einen Buchhändler nach dem andern in Schaden bringen. Auch können unerlaubte Handlungen andrer Art, die einer Rüge bedürfen, durch die Vorsteher in diesem Buche zur Warnung Andern dargestellt werden. [Doch darf keine Beschwerde eines Buchhändlers gegen einen andern Buchhändler von jenem selbst eingetragen werden; sondern, wenn eine solche Beschwerde eine wichtige ungerechte Handlung betrifft, so muß solche schriftlich den Vorstehern übergeben, von diesen geprüft und, wenn sie solche gegründet finden, eingetragen werden. Aus dieser Bestimmung folgt von selbst, daß gewöhnliche Mißverständnisse, Zänkereyen, Uebereilungen, unvorsichtige Worte, Empfindlichkeiten, Klatschereyen, persönliche Beleidigungen, welche für die Obrigkeit gehören, in dieses Buch nicht eingezeichnet werden können, sondern nur solche Dinge, welche einen nachtheiligen Einfluß auf den ganzen Buchhandel haben können oder wider die einmal allgemein angenommenen Grundsätze desselben streiten.]

XVII. Bücherlotterien sind dem Buchhandel und der Litteratur nachtheilig⁹⁾. [Wenn ein Mann an einem Orte sein Capital für ein Waarenlager verwendet, welches ihm sein mäßiges Auskommen, bey vieler Arbeit und Mühe, giebt, und sein Nachbar durch eine Lotterie die ganze Summe des Geldes, die in jener Gegend in einem oder mehreren Jahren für Bücher in Umlauf gesetzt wird, an sich zieht, welcher Nachtheil wird daraus für jenen Buchhändler entstehen! Was einem recht ist, ist dem andern billig, und so würden am Ende die vermehrten Lotterien alle Waarenlager zerstören, die zum Besten der Litteratur und nicht immer zum Vortheil des Besitzers unterhalten werden. Dieser Punkt ist so wichtig, daß jeder Buchhändler in vorkommenden Fällen bey seiner Obrigkeit dagegen einkommen wird.] Kein Verleger kann verlangen, daß jemand seine Bücher aufs Lager lege, wenn er selbst dieselben durch Lotterien überall austreut. Deßhalb ist derjenige, welcher künftig seine Verlagsbücher durch Lotterien verbreitet, gehalten, alle Exemplare der ausgespielten Artikel, die andre Buchhändler ihm von ihrem Lager remittiren, gegen Ersatz des Nettopreises unweigerlich zurück zu nehmen.

XVIII. Wer nachdruckt, oder einen Nachdruck durch Catalogen oder andre Mittel zum Verkaufe bekannt macht, ver-

liert bey allen Buchhändlern Achtung und Zutrauen, und ein jeder, der mit seinen Collegen ferner in Verbindung stehen will, hebt mit dem Nachdrucker sowohl als mit demjenigen, der¹⁰⁾ einen Nachdrucker aufmuntert oder Vorschuß leistet, die Rechnung auf. Die Ausrottung des Nachdrucks ist ein so wichtiger Gegenstand, daß er die Berathschlagung einer eigenen Deputation und die Vereinigung aller Buchhandlungen erfordert. Bis dahin benachrichtige jeder rechtliche Buchhändler den Verleger von der Erscheinung eines Nachdrucks, so bald dieser zu seiner Kenntniß kommt, damit der Verleger sich mit ihm in Absicht eines Preises vereinigen kann, der ihn in den Stand setzt, seine Kunden, die den Nachdruck um des wohlfeilen Preises willen verlangen, durch das Original zu befriedigen, und sich auf diese Art seine Kundschaft zu erhalten.¹¹⁾

Bemerkungen.

¹⁾ Anstatt der eingeklammerten Stelle heißt es in dem Gutachten: Doch wir hoffen, daß, wenn die übrigen Punkte der Berathschlagung zur Ausführung gebracht werden können, das Uebel schon von selbst aufhören, wenigstens sich verringern werde.

²⁾ Im Gutachten: ist . . . anzusehen.

³⁾ Im Gutachten lautet §. III von hier an bis zum Schlusse: giebt er darüber einen Wechsel, in der nächsten Michaelismesse den ersten Montag nach der Zahlwoche bey dem Commissionair oder bey einem Banquier in Leipzig zahlbar. Wer seinen Wechsel nicht einlöst, der muß die neue Rechnung gleich zu Neujahr bey dem Abschluß zahlen, und sich gefallen lassen, daß der nicht bezahlte Wechsel bey den zu erwähnenden Vorstehern des Buchhandels registriert werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von dem Inhaber des Wechsels, bis dieser bezahlt ist, keinen fernern Credit verlangen darf. Wenn ein Mann so weit insolvent ist, daß mehrere Wechsel von ihm registriert sind, so läßt die Gesellschaft durch ihre Vorsteher die Forderung der sämmtlichen Buchhändler durch die Obrigkeit herbeystreuen.

⁴⁾ Im Gutachten: Von einem Buchhändler, der sich etabliren will . . .

⁵⁾ Im Gutachten: oder daß ein solider Buchhändler so lange . . .

⁶⁾ Im Gutachten steht noch: auch darf er deshalb nicht Leuten, die nicht mit Büchern handeln, Rabatt zugestehen.

⁷⁾ Im Gutachten: weber auf den Novitätzetteln, noch auf den Titeln . . .

⁸⁾ Bis hier hin lautet §. XVI im Gutachten: Es werden zwey Bücher gebunden: in einem derselben erhält jeder Buchhändler sein Folio, worauf die künftig zu diesem Zweck besonders erwählten Vorsteher, welche sowohl die Leipziger Oester: als Michaelismesse besuchen, und niemand anders als sie und sie nur in vollzähliger Versammlung seine nicht bezahlten Wechsel registriren; in das andre . . .

⁹⁾ Der erste Satz lautet im Gutachten: Bücherlotterien, zumal von Verlagsbüchern, sind dem Sortimentshandel nachtheilig.

¹⁰⁾ Im Gutachten von hier an: einen Nachdruck auf irgend eine Weise bekannt macht und an Buchhändler sendet, die Rechnung auf.

¹¹⁾ Das Gutachten enthält noch einen §. XIX: Sollten nun unsre Herren Collegen von obigen Artikeln irgend etwas der Annahme würdig finden, so

bleibt immer noch die Ausführung als Hauptsache übrig, und diese kann nur durch eine Vereinigung der sämmtlichen Herren Buchhändler zu Stande gebracht werden. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, diese Vereinigung auf die sogenannte Börse zu gründen, und rathen solche vor allen Dingen zuerst zu Stande zu bringen, und bey Ihrer nächsten Versammlung Männer zu erwählen, die Ihr Zutrauen verdienen, um solchen den Plan zur Organisation der Börse, und die Bestimmung ihrer Rechte und Vortheile zu übertragen. Wir haben uns damit nicht befassen können, weil wir die Gränzen unsrer Vollmacht nicht überschreiten durften.

3. Eingabe von Friedrich Perthes an Friedrich August König von Sachsen.

Allerdurchlauchtigster zc.

Wenn der Unterschriebene es wagt, Ew. zc. seine Gedanken und Wünsche über den Leipziger Buchhandel ehrerbietigst vorzulegen, so fürchtet er weder den Vorwurf der Zudringlichkeit, noch der sträflichen Anmaßung auf sich zu laden. Er und alle die, welche gleicher Gesinnung mit ihm sind, bringen als freie Männer des Auslandes ihre Ansichten und Wünsche vor den Thron eines Monarchen, den ganz Europa als einen Vater seines Volks und als einen rastlosen Beförderer alles dessen, was Völker- und Menschenwohl betrifft, schon seit einer langen Reihe von Jahren verehrt, und der sich mit einsichtsvollen und wohlwollenden Staatsmännern umringt hat, die, was der einzelne Privatmann nur unvollkommen und theilweise bemerkt, auf ihrem höhern Standpunct ganz überschauen. Sie sprechen als deutsche, ohne weitere Rücksicht auf äufere politische Verhältnisse. Sie richten ihre Rede an den erhabensten Beförderer deutscher Cultur und Litteratur, und was sie hier vorzutragen wagen, greift mit hundert sichtbaren und unsichtbaren Fäden in das innerste Wesen und Triebwerk derselben ein. Endlich zweckt, was hier nur in nothdürftiger Kürze und in die allgemeinsten Ausenlinien bezeichnet werden konnte, auf Rettung und Erhaltung eines Handelszweiges ab, der für das Königreich Sachsen im Allgemeinen, ins besondere aber für die Stadt und Universität Leipzig bis jetzt von den wichtigsten und wohlthätigsten Folgen war, in diesem Augenblick aber in der augenscheinlichsten Gefahr schwebt, großen Abbruch zu leiden.

Es wäre nöthig, die Geschichte des deutschen Buchhandels zu entwickeln, wenn man aus der Bestehung desselben in jetziger Gestalt erweisen wollte, wie zu erweisen ist, daß ohne denselben keine deutsche Litteratur bestände, und so mit nicht die Stufe der geistigen Cultur, worauf die deutsche Nation stehet, und deren großer nie zu vertilgender Einfluß auf das Wohl der Europäischen Menschheit.

In Deutschland könnten Wissenschaften und Künste nicht getrieben, nicht gefördert werden, wenn nicht durch alle Provinzen, wo deutsch

gesprochen wird, der Buchhandel von einem Punct aus gehandhabt, wenn nicht von allen Provinzen aus, gleichförmig wieder nach einem Punct gestrebt würde. Deutschland hat keinen Mittelpunct, keine Hauptstadt, keinen allgemeinen Beschützer für Wissenschaft, Kunst und Litteratur. — Die Gesamtheit muß dies ersetzen, — der Buchhandel ist das Mittel der Einheit.

Die deutsche Nation ist eine lesende, reflectirende, die Litteratur ist ihr Mittel zur Cultur, in welcher sie sonst im Allgemeinen gegen andere Nationen viel zurück steht. Nimmt man ihr auch dieses Gut, was durch Auflösen der Einheit des deutschen Buchhandels gewiß geschehen wird, so ist der Schritt rückwärts zur Barbarey geschehen.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wie dem deutschen Buchhandel Gefahr droht, wie viel derselbe durch einen (seine?) Fehler und Mißbräuche sich selbst davon zugezogen habe, wie viel davon äußern politischen Verhältnissen und der Zeit zuzuschreiben ist! — genug, man kann es wissen, daß der deutsche Buchhandel in seiner Einheit auf dem Stapelort Leipzig wird zur Auflösung gezwungen werden, wenn nicht Versuche schnell und kräftig gemacht werden, um Sucht und Ordnung in die Sache zu bringen.

Die weise Maxime, bey deren Befolgung Sachsens Handel im Allgemeinen sich so wohl befand, jedem erlaubten Erwerbe und Handelszweige auf den Leipziger Messen die möglichste Freyheit zu gestatten, ward bisher auch von einem Hochpreißlichen Kirchenrathe und Oberconsistorio, als die obere Behörde in Sachen der Bücherzensur und des Buchhandels so wohlthätig und gleichmäßig gehandhabt, daß dies mit Recht als eine Hauptursache angesehen werden kann, warum Leipzig seit so vielen Jahren der Mittelpunct und Stapelort des deutschen Buchhandels geworden ist. Die Buchhändler aus Riga, Coppenhagen, Strassburg, Zürich und Wien, kannten die Liberalität der in Sachsen herrschenden Denkart, und so entstand hier der erfreulichste Schriften- und Ideentausch für alle Völker deutscher Zungen, ein Institut, wovon sich das Ausland kaum eine Vorstellung zu machen weiß, wo Eine Hauptstadt auch allein das Reich der Ideen, und des Befehls derselben, der Bücher, monopolisirt; da hingegen hier auch der Buchhandel das Siegel des germanischen Völkerbundes trug.

Nur in außerordentlichen, und, bringt man die in den letzten Jahren sich jährlich auf 3000. neue Producte belaufende Menge der Erzeugnisse des Buchhandels in Anschlag die von Leipzig versendet werden, höchst seltenen Fällen sah sich die Köbl. Bücher-Commission in Leipzig gemüßiget, auf ein verdächtiges oder gesetzwidriges Product Beschlag zulegen, und selbst dabey war die Form stets so schonend und gemäßiget als möglich. Ubrigens war alles, was von auswärtis zur Messe in den Buchhandel kam und von da wieder versendet wurde, weder einer vorläufigen Untersuchung noch

einer spätern Nachfrage unterworfen. Man setzte ja mit vollem Recht voraus, daß alles, was hier versendet und verrechnet werde, auf den auswärtigen Plätzen, wo Drucker und Verleger für seine Fabrication sorgten, auch die gehörige Censur passirt haben werde.

Wie sehr wäre es zu wünschen, daß diese vortreffliche Einrichtung auch fernerhin unangetastet verbleiben, und alles beim Alten gelassen werden möchte, bey dem sich alle Theile so wohl befinden!

Allein so wie dem äußern Bernehmen nach, die Sächsische Regierung sich wohl veranlaßt finden könnte, über die politischen Schriften und Blätter, die in Sachsen selbst gedruckt werden, durch Anstellung eines unmittelbaren königlichen Censors in Leipzig künftig eine strengere Aufsicht und Verantwortlichkeit zu verordnen: So könnte es auch dem gebietenden Drange der Zeit für angemessen gehalten werden, daß auch der von auswärtigen Buchhandlungen nach Leipzig gefandte Verlag einer strengern Controle, als bisher, unterworfen würde.

Andere Zeiten gebieten andere Maasregeln: Was vor nicht allzulanger Zeit allen auswärtigen Handlungen, die ihre Geschäfte von Leipzig aus betreiben, und regelmäßige Commissioneurs in Leipzig halten, eine bedenkliche Belästigung und Beschränkung gezeichnet haben würde, kann jetzt als eine Rettungs- oder Sicherheitsanstalt denselben Männern sogar wünschenswerth erscheinen. Wieviel muß der freie Bürger sich versagen, wenn die Stadt, die er bewohnt, in Belagerungsstand erklärt wird. Und doch ehrt er die Anstalt, die vielleicht seinen letzten Keller und Speicher vor feindlicher Plünderung sichert.

Es scheint, daß der kays. Französischen Behörde der Umstand nicht entgangen sey, daß Leipzigs Buchhandel nicht blos Sachsen, sondern ganz Deutschland angehöre. Man hält allgemein Leipzig für den Ort, der für alles, was überhaupt in den deutschen Buchhandel komme, verantwortlich gemacht werden könne, und man würde vielleicht die Erwiederung, daß alles, was von dort ausgehe und versendet werde, schon an seinem eigentlichen Druckort censirt worden sey, darum nicht ganz genügend finden, weil gegen die Competenz dieser einzelnen Censurbehörde bedeutende Zweifel erregt werden könnten, es auch garnicht zu leugnen steht, daß in manchen kleinen Druckorten die Sache für die jetzige Zeit etwas sehr leicht genommen wird.

Diese Betrachtung läßt befürchten, daß von Seiten des Franz. Gouvernements noch immer strengere und beengendere Maasregeln gegen den Mittelpunct des deutschen Buchhandels genommen werden könnten, welche hier anzugeben aber ein sehr sträflicher Vorwitz seyn würde.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn nur erst die Leipziger Censur und Bücher-Commission mehr generalisirt würde, und zur Kenntniß alles dessen, was nach Leipzig kommt, und von da wieder

ausgehet, gelangte; wenn ferner ein eigenes Regulativ die bey der Versendung zu erfüllenden Bedingungen ausspräche, und diese sich den Absichten der Kaiserl. Französischen Censur mehr näherte, man durch Bekanntmachung und Vorlegung dieser neuen Einrichtung allen fernern Besorgnissen entgegen kommen und vielleicht selbst schon angeordnete Beschränkungen erleichtern könnte.

Die Französische Regierung sucht, soviel aus den Decreten vom 5ten Febr: und 3ten Aug: 1810. und aus dem neuern Decrete vom 9ten April abzusehn ist, wovon jene frühern Decrete auch auf das Elb: Ems: und Weser-Departement erstreckt werden, die möglichste Einheit zur schnellen Uebersicht überall zu erhalten, und darauf müßte auch wohl bei einer neuen Einrichtung, die der Bücher-Commission in Leipzig zu geben wäre, vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Die Einheit des deutschen Buchhandels und der deutschen Litteratur durch die Organisation in Leipzig, kann unter drey Gesichtspuncte gebracht werden:

- 1) jährliche Zusammenkunft der Buchhändler in Leipzig, um einander die neuen Bücher zuverkaufen, zuvertauschen und mit einander abzurechnen.
- 2) Haltung eines Bücherlagers in Leipzig, und eines Commissionairs zur Betreibung der Geschäfte,
- 3) der Meßkatalog.

Diese Einrichtung aus der Natur der Sache entspringend, bestande schon in Frankfurt am Mayn. Ein richtiger Sinn bewog vor Zweyhundert Jahren die Buchhändler von da nach Leipzig sich der Sächsischen Regierung anzuvertrauen, die durch Gerechtigkeit bekannt, damals allein Beschützerin der Wissenschaften war. Bald (1687) fand die Regierung diese Angelegenheit so wichtig, daß sie zur speziellen Aufsicht darüber, eine eigene Commission ernannte, welcher zulezt 1773. eine Organisation gegeben wurde, die im hohen Sinn weise und vortreflich war; die Bücher-Commission wurde dadurch dem Hochwürdigen Ober-Consistorium unterordnet, und eine Anzahl einheimischer und auswärtiger Buchhändler sollten beratthende Stimme erhalten.

Wenn die Commission rasch und bestimmt eine Verordnung entwirft, sogleich publicirt und möglichst zur allgemeinen Kenntniß im Inn- und Auslande bringt; wenn diese Verordnung zeigt, daß sie die speciellste Aufsicht hält, daß sie den Ungehorsamen mit harter Strafe belegt; wenn sie möglichst Mühe sich giebt, daß die Verordnung streng befolgt wird, und den Strafwürdigen mit aller Strenge der Gesetze bestraft, so kann vielleicht das Ganze gerettet werden.

Raum bedarf es wohl hier der Bemerkung, daß die Verordnung nicht rückwärts wirken müsse.

Diese Verordnung durch Erfahrung berichtigt, künftig vielleicht Gesetzbuch des deutschen Buchhandels hätte drey Gesichtspuncte zu faßen, wie oben:

1. Aufsicht über die Zusammenkünfte der Buchhändler in Leipzig.

- a) jeder auswärtige Buchhändler müßte am Tage nach seiner Ankunft in Leipzig persönlich vor der Bücher-Commission erscheinen, mit der genauen Aufgabe der Bücher, die er bevorstehende Messe debittiren wolle; bey jedem einzelnen Artikel Druckort und Nahmen des Druckers angeben; ob mit Censur gedruckt und welcher?
- b) den Tag vor seiner Abreise stellt er sich wieder, seine erste Angabe wird ihm vorgelegt, er unterschreibt sie auf Ehre und Gewissen, als wahr, oder zeigt auch die während der Messe vorgefallenen Veränderungen an; bey welcher Gelegenheit denn die Bücher-Commission die nöthigen Fragen vorlegen und sich weiter unterrichten kann, z. B. wer sein Commissionair sey? ob er ein Bücherlager in Leipzig habe und wo? ob er die Verpflichtungen des Commissionairs in Leipzig kenne?

2) Aufsicht über die Leipziger Buchhändler als Commissionairs und Spediteurs.

- a) Von diesen ist zu Anfange jeder Messe, |: eigentlich nur Jubilate Messe: | aufzugeben, für welchen auswärtigen Buchhändler sie die Geschäfte während der Messe ganz besorgen: d. h. auch seinen neuen Verlag verrechnen, für selbige müssen sie, wie für ihre eignen, die Aufgaben der Bücher machen, eben so wie oben bey den fremden die Messen besuchenden Buchhändlern erwähnt ist. Entschuldigung, daß der Auswärtige die Aufgaben nicht eingesandt habe, kann nicht statt finden.
- b) Für welche fremde Buchhändler sie nur halbe Geschäfte machen: d. h. die Bücher versenden und annehmen zc. — auch für diese muß der Commissionair die Aufgabe machen: derselbe muß wissen, ob sein Committent ein zuverlässiger Mann ist, so daß er für ihn einstehen könne; auch ist es in des Commissionairs Händen, zu wissen und zu erfahren, was der Committent durch ihn spedire.

Es finden also wenig Ausflüchte statt, wie wohl bey vorfallenden Übertretungen vor Bestrafung noch genaue Untersuchung zu machen wäre. Über diesen Punct ist ein näheres Detail zu geben.

- c) Jeder Commissionair ist verpflichtet, der Bücher-Commission anzuzeigen, wenn er einen neuen Committent bekomme, oder wenn ihm einer abgehe; wer von denselben ein Lager in Leipzig habe, und ob der Schlüssel dazu bey ihm sey. Auch hier wird die Bücher-Commission Gelegenheit haben, viele Erfahrungen zu machen.
- d) Jeder Commissionair muß von seinem Committent verlangen, daß (er) bey Zufendung von neuen Büchern außer der Messe an

ihn genaue Aufgabe darüber für die Bücher-Commission ein-
sende, und ein Exemplar, um es auf Verlangen vorlegen
zu können. Dem Commissionair kann hierüber keine Aus-
sicht gestattet werden.

3) Der Meß-Catalog.

muß nothwendig unter Aufsicht der Büchercommission gestellt
werden. Er ist Privat-Eigenthum, und obwohl er dieß nicht seyn
sollte, so wird doch die Königl: Sächs: Regierung, der dasselbe heilig
ist, vielleicht nicht eingreifen wollen. Die Weidmannische Buchhand-
lung kann das Einkommen und den Debit davon behalten, aber die
Anfertigung und Redaction nicht; sie zahlt die Kosten an den Re-
dacteur, der auch den Druck besorgt, der ein Mitglied der Bücher-
Commission seyn muß, weil er dort viel Auskunft geben und anderer
Seits sich dort viele Aufklärung einsammeln kann. Um aber dies
Institut ganz unabhängig zu machen, wird das Honorar für den Re-
dacteur von allen Buchhändlern getragen, wogegen der Preis fürs
Publicum noch gemildert wird, die Beyträge zum Honorar gehen Artikel-
weise, zum B. à 4 Gr.: wer 3. hat 12 Gr.: — wer 6 hat 1. Rtlr.
die Vortheile, die durch diese Einrichtung des Meß-Catalogs für die
Litteratur gewonnen würden, gehören nicht hierher, und bedürfen
einer eignen Darstellung: für die Handhabung policeylicher Ordnung
bietet sich aber gleich die Frage dar, warum ist dies oder dies Buch,
was in der oben geforderten Aufgabe des Buchhändlers von neuen
Büchern steht nicht in dem Meßcatalog, oder umgekehrt, er giebt eine
wahre Controle für die Bücher-Commission.

Wenn dieses hier vorgeschlagne baldigst aufgestellt, mit Ernst
und Strenge durchgeführt wird, so sollte man glauben, wäre schon
manche Gefahr beseitigt.

Für das Innere des Buchhandels würde der größte Vortheil dadurch
entstehen, daß die Hochlöbl: Bücher-Commission Gelegenheit fände, das
Personale des deutschen Buchhandels kennen zulerne, um durch die
Handlungsweise der einzelnen Mitglieder zuzufahren, wer Zutrauen
verdiene und wer nicht.

Der Commerzielle Theil, der ebenfalls von der Bücher-Com-
mission zubeobachten wäre, bedarf jetzt keiner Erwägung, da es nicht
Noth hat! — Ruhige Zeiten lassen vielleicht zu, daß künftig die 1773.
gemachte Verordnung einer beratthenden Stimme der Buchhändler
wieder aufgegriffen werde, dann kann die Verbesserung der com-
merziellen Verhältnisse mit Sachkenntniß vorgenommen werden, jetzt
lassen die großen Veränderungen und die Noth der Zeit nicht sicher
urtheilen, über das was zu thun und zu lassen ist; auch lössen Hand-
lungsverhältnisse sich immer am besten von selbst.

Diese Noth der Zeit wird auch herbey führen, daß die Geschäfte
der Bücher-Commission durch obige Vorschläge nicht sehr gehäuft
werden, da die Klippigkeit der Litteratur gebrochen ist, und die Zahl

der Buchhändler sich immer mehr verringert, voriges Jahr beynah um funfzig.

Indem wir nun dieß alles dem allerhöchsten landesväterlichen Ermessen Ew. zc. ehrerbietigt und mit der lebhaftesten Ueberzeugung, daß uns dabey weder Eigennuß oder irgend eine andere selbstfüchtige Leidenschaft, sondern der Wunsch, daß Wissenschaft und Humanität noch ferner in Sachsen ihre nach allen Seiten hin wohlthätig wirkende und schimmernde Leuchte haben möge, ganz allein geleitet haben, ersterben wir mit tiefster

Ehrfurcht

Ew. zc.

Friedrich Berthes

Buchhändler von Hamburg im Namen
des Industrie-Comtoirs von Weimar,
des Buchhändlers Cotta in Stuttgart,
des Buchhändlers Campe in Hamburg, und
in seinem eignen Nahmen.

Leipzig,
Jubilatemeße
1811.

Miscellen.

Sur Geschichte des Bücherwesens im 15. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Prof. Dr. F. X. Kraus.

Das städtische Archiv zu Freiburg im Br. bewahrt einen starken Band in 4^o auf Papier geschrieben, welcher nach einer Eintragung auf dem letzten Blatte (Anno Domini 1481 in vigilia soti Bartholomaei apostoli wart dis buch ingebunden vnd ist der swesteren zu Sant Agnesen by Friburg) gegen Ausgang des 15. Jahrh. dem Agnesenkloster zu Freiburg gehörte. Den Hauptinhalt bildet das „Aemterbuch“, welches nach der Vorrede „gemachet (ist) vnd zesamen gefügt vs dem latinischen amptbuch meister Humberti (Humberts, des fünften Generalmeisters der Prediger Liber officiorum 1259) von einem bruder deselben ordens von dem convent ze Basel“; nach einer Randnotiz von bruder Johannes Meyer. Aus diesem für die Frauenklöster des Dominicanerordens verfaßten „Aemterbuch“ hat mein Colleague, Herr Prof. König, im Freiburger „Diöcesan-Archiv“ (Freib. 1880), XIII, 196 ff. einige Auszüge gegeben, welche den culturgeschichtlichen Werth des Werkes hinreichend aufweisen. Bei der geringen Verbreitung des „Diöcesan-Archivs“ außerhalb des Großherzogthums Baden dürfte es sich lohnen, den das Amt der Buchmeisterin betreffenden Passus zu weiterer Kenntniß zu bringen, da derselbe nicht zu verachtende Notizen über die Behandlung des Bücherwesens in den mittelalterlichen Klöstern enthält. —

Das Amt der Buchmeisterin, 3. Kapitel. „Einer büchmeisterin ampt ist, dz sie gute liebi hab zu den bücheren vnd grosse gnob. Si sol achten, dz ein zimliche gütte statt (Ort) si ge, vnd sicher vnd wol geschickt wider dz ungewitter vnd den regen, vnd dz si gute lufft hab, vnd dz sol die liberty sin, vnd sol glich geformürt sin als ein cell, groß vnd klein, nach zal der bücher; doch sol die liberty also sin, dz man si mög witeren, so sich die zal der bücher meren werend, vnd die armarien oder die pulpet, dor vff die bücher ligen sond (sollen), die sond von holzwerk sin, were joch die liberty von ir selbs von steinwerk, also dz sie bester bas vor fuchtigkeit, schimmel vnd andren schaden behalten werden mögen; vnd sond manigfaltige vnderscheid der armarien oder pulpeten, dor vff vnd dor inen ligen ligen je die bücher, als die materien ze samen gehörtent mag.“

„Doch wo man hatt von innen in dem closter die latinschen bücher, die mag man nach ordnung by sunder legen, vnd die tüßschen bücher öch nach ordnung bysunder; ist aber vswendig vff dem hoff des closters in der sweyten priester huß ein sunder libery mit latinschen bücheren, als denn in ettlichen clöstern gewonheit ist, so mögent die priester des closters acht vnd fliß haben derselben libery, doch also, dz über die bücher der selben libery figen gutti zwifaltige oder drisfaltige register ze latin vnd ze tüßsch; vnd der selben register öch von innen haben die sweyten, also dz si wissen wie vil vnd w3 bücher si haben, vnd also die vfferi libery mit den latinschen bücher vnd die inwendige libery mit den tüßschen bücher sond wol vnd ordenlichen vnd in allen dingen geschidet sin.“

„Vnd vff die mangfaltigen pulpeten sond die bücher nit vermischlet ligen, bysunder nach ordnung vnd eigentlich gezeichnet, also dz man die ding, die man haben wil, schnelle finden fige. Die ersten bücher des ersten pulpet oder des ersten armarien sond alle gezeichnet sin mit dem buchstaben vswendig vff dz buch also: A, vnd als vil der bücher derselben armarien oder pulpet sind, sond alle sin von einer hand materien vnd die bücher der pulpet sond alle ir zal haben, als in dem pulpet A sol dz erst buch also gezeichnet sin AI, dz ander buch des selben pulpet AII, dz dritt AIII, dz vierd AIIII, vnd also jemer me der zal nach bis nit mer bücher sind von der materie des pulpet oder armarien A. Vnd dor nach sol öch also geordnet sin dz pulpet des Buchstaben B, vnd dornach dz pulpet oder armarien C, vnd dor nach D vnd E, vnd der andren buchstaben als vil man der materien hat vnd pulpet machen wil. An das erst pulpet oder armarien des buchstaben A mag man die materie der Bibel hin legen, als vil denn der bücher sind, vnd die zeichen vnd vbergeschrift dor nach machen, also: in disem büch ist gescriben des ersten „dz buch der geschöpffte“, des andren „dz buch des vsngengens des solkes Israhel“, vnd die andren dri bücher Moysi etc. Vff dz ander buch also: in disem büch ist dz buch Josua, Judicum, Ruth, die vier bücher der Rungen vnd die zwei paralipomenon. Vff dz dritt also: hie ist ingescriben dz buch Thobie, Judith, Hester, Job, Ijaie, Jeremie, Ezechielis, Danielis vnd der zwölff minre propheten. AIII: vff dz werd also: hie in disem volumen ist begriffen die ewangelien, alle epistolen Sti Pauli vnd dy gantz nuw Testament. AIIII: vnd also jemer mer dur vß. Vnd an dz ander pulpet des buchstaben A mag man die glos*) vnd die vslegung der heiligen ober die bibel hin legen, vnd in gleicher wis öch also vberscriben vnd zeichnen, als hie vor gesprochen ist. Des gleichen sol man tun allen andren pulpeten oder armarien. An das dritt pulpet des buchstaben C mag man hinlegen die bücher der heiligen Ierer,

*) Glos, glossa ordinaria des Valafried Strabo. S. Diöc.-Archiv IV, 16 ff.

als St. Gregorius, Augustin, Jeronimus, Ambrosius, Beda vnd Bernhardus vnd der andren, die do sagen von Christlicher Ier. An das vierd des buchstaben D mag man legen die collaciones patrum vnd dz leben der altvetter buch, der heiligen marterer vnd des gelichen. An das fünft des buchstaben E mag man legen die bücher der historien vnd croniken, vnd w3 des gelichen sölllicher materie ist, vnd also dur vs hin in allen pulpet als vil man materien vnd bücher haben mag, vnd alwegen sin vberschriben, w3 in einem jedlichen buch stot vnd dor an zeichnen sinen eigenen buchstaben. Were aber sach, dz es nit gefüglichen wer, die vbergeschrift vstwendig vf dz buch ze schriben, so möchte man es an den anfang oder andz end des buch3 schriben vnd allein vstwendig mit dem buchstaben vnd mit der zal zeichnen dz buch nach ordnung.“

Das 2. Kapitel bestimmt: daß zwei oder drei „Register“, Kata-
loge, sollen gefertigt werden nach der beschriebenen Ordnung der „pulpet“, mit den betreffenden Zeichen und Buchstaben, so auch bei den Fortsetzungen. Die „libery“ soll gut verwahrt sein, die Bücher in gutem Stand erhalten bleiben u. s. w. Am Anfang des Buches ist die Materie, der Inhalt, anzugeben; ist ein Buch geschenkt, der Name des Gebers beizuschreiben. Die Buchmeisterin soll auf Vermehrung der Bücher denken; sind dieselben Bücher mehrfach vorhanden, so sollen die besten behalten, die andern verkauft und mit dem Erlös neue erworben werden. Ein oder zwei Mal im Jahr soll man die Bücher „erstöben vnd leren vnd besehen, ob keines geschädiget von den wurmen oder sunst zerbrochen“ u. s. w. — Die ausgeliehenen Bücher sollen genau verzeichnet sein: wem, wie lange u. s. w.; selbst ein Formular ist angegeben: A. 1484 in translatione s. Dominici hat enphangen swester Anna dz buch mit den vier ewangelien vnd mit dem ganzen nüwen testament, AIII, von mir swester Judith, buchmeisterin.“ Wollen Auswärtige aus dem Kloster Bücher leihen, so haben sie „ein erkantnuß briefflein“ auszustellen, z. B. „Ich swester Katharina ze Ottenbach ze Zürich oder ze St. Maria Magdalena an den Steinen ze Basel bekenne mich mit dieser geschriff, dz ich hab enphangen von der priorin vnd convent in St. Michelsinsel ze Bern das buch der empteren, oder das ordinarium ze tütsche a. D. 1484 vf St. Dominici tag translationis.“ Statt eines solchen Brieffleins kann auch ein anderes Buch oder irgnd ein Pfand bis zur Zurückgabe hinterlegt werden. — Die Buchmeisterin soll auch haben „bermet, papir, tintten, federen, himß (Wimstein, zum Radiren auf dem Pergament), kriden, ply“ und dergleichen, und den Schwestern nach Bedarf geben.

Der Kenntniß der Associationsverhältnisse.

Von Albrecht Kirchhoff.

Zu den schwierigsten Aufgaben für die Forschung über die Geschichte des deutschen Buchhandels gehört die Verfolgung der Entwicklung des inneren geschäftlichen Betriebes desselben. Die eigentlichen und natürlichen Quellen dafür, die Geschäftspapiere, sind längst verschwunden, nur kümmerliche und abgerissene Bruchstücke tauchen gelegentlich auf. Um so wünschenswerther ist es daher, alles das, was ein glücklicher Zufall auffinden läßt, zu sammeln und mitzutheilen, unbekümmert um die zum Theil große Weiterschweifigkeit derartigen Scripturen. In seiner fleißigen und dankenswerthen Biographie Sigm. Fejerabend's in Frankfurt a. M. hat H. Pallmann daselbst eine ganze Reihe hochinteressanter Documente über die mannigfaltigen Geschäftsverbindungen des ersteren mitgetheilt. Ich möchte denselben hier den Vertrag über die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses zweier Leipziger Buchhändler anschließen, welcher schon um deswillen noch ein besonderes Interesse beansprucht, weil er weiteres Material zur Kenntniß der eigenthümlichen und verwickelten, stillen und offenkundigen Associationsverhältnisse der älteren Zeit darbietet und es verständlicher macht, wenn man im Codex nundinarius in demselben Jahr einen und denselben Verleger als Mitglied einer Gesellschaftsfirma und für sich allein oder gar noch mit anderen Geschäftsgenossen gemeinschaftlich verlegend aufgeführt findet. Besonders wichtig scheint mir die möglichste Klarlegung dieser Verhältnisse für die Beziehungen zu sein, welche in älterer und ältester Zeit einzelne bedeutende Verlegerfirmen an verlegende Buchdrucker knüpften. Wenn man z. B. an die Verbindung Franz Birkmann's in Cöln mit Wolfgang Lachner und Johann Froben in Basel im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts denkt und im zweiten Drittel den Sohn oder Enkel des ersteren als den Hauptabnehmer der Nachfolger der letzteren findet, dessen Saldo bis fast zur Hälfte der ganzen Meßeinnahme ansteigen, so könnte man um so mehr auf den Gedanken kommen: es habe ein förmliches Commandit-Verhältniß stattgefunden, als sich speciell hier der katholische Cölnner Buchhändler vielleicht nicht offen als Theilhaber einer protestantischen Firma nennen konnte. Stammt das hier mitzutheilende Document nun auch aus wesentlich späterer Zeit, so führt es doch Associationsverhältnisse vor, die auch noch über die aufgelöste Firmengemeinschaft hinaus für den gemeinsam erworbenen Verlag fort dauerten.

Das Original des erwähnten Vertrages findet sich in dem 2. Bande der bereits oft erwähnten Acten des Leipziger Stadtarchivs (XLVI, 125.) eingehesftet und lautet:

Zuwissenn, Demnach zwischenn Herrnn Johan Börnern dem Eltern, deselbenn Erbenn vnnnd Erbnehmen, vnnnd Elias Meheseldenn,

beyden Bürgern vnnbt Buchführern alhier zue Leipzig am zehendenn Januarij Anno 1610 Ein bestendiger Contractus initas societatis dergestalt geschlossenn wordenn, Das Rehesfeldt die helffte des ganzenn handels sambt allenn Privilegion, vnnbt andern zuegehörungenn, vmb vnnbt vor Ein Tausend Sechshundert gulden erkaufft, Wie solcher Contract, welcher vonn E. C. Hochweyhenn Rahht ratificiret vnnbt dem Rahhtsbuch einverleibett worden, mitt mehrem besagett vnnbt außweysetz,

Ob nun wohl derselbe, vndter anderm clare maß giebett, das keinem theill frey stehenn soll sich seines gefallens auß solcher Societet zue begeben, vnnbt zue trennen, Dieweill aber Rehesfeldt sondere occasion vnnbt gelegenheitt fürgefallen, seine handlung anderweitts zue bestellen, Alß hatt er bey seinem Mittgesellschaffter, Herrn Hansenn Börnern dem Eltern bittlichenn so viel erhalttenn, das er Ihn guettwilliglichenn auß solcher Societet gelaßen, Jedoch volgender gestalt vnnbt anders nicht laßen will, Dieweill er Rehesfeldt Börnern nach gepflogener richtiger Rechnung, noch Eintausent gulden an den versprochenen Eintausent Sechs hundertt gülben schuldig verbleibett, Soll vnnbt will er ihme dieselben auff diese maß abtragenn vnnbt bezahlen,

Remblichenn alsobaldenn nach vollziehung dieses Contracts, ehe zue einiger division vnnbt theilung geschrittenn wirdt, Hansenn Börnern dem Eltern fünffhundertt gulden, an gutter gangbarer Münz, bayr vber abtragen vndt bezahlenn, Die Restierenden fünffhundertt gulden sollen volgendergestalt abgetragenn werdenn, Remblichenn alle Jhar hundertt gulden, in die drey Leipziger Märkte eingetheilett, NeuJharsmarkt No. 1617 mit den erstenn dreyvnnbtdreyßig gulden 7. gr. denn ahnsang zue machen, vnnbt also zue verfahren, biß die fünffhundertt gulden genzlich vergnügett,

Damitt aber Hans Börner der Elter so wohl auch seine Erben vnnbt Erbnehmen, der Restierenden fünffhundertt gulden genugsamb asscuriret vnnbt vorsichertt, hatt nicht allein gedachter Rehesfeldt seine ipo habende bewegliche Güetter gerichtlichenn vorpfendett, Sonndern auch seinen Herrn Schweher Vatter Baltten Stolbergern dahin bittlichen vermochtt, das er gleichgestalt dieser fünffhundertt gulden halber alß ein selbßschuldiger darfür haßtenn will, vnnbt da vber verhoffenn Rehesfeldt mitt der bezahlung sich einen oder den andern Termin seumig erzeigenn würde, Soll Börner oder desselbenn Erben besuegt vnnbt berechtigett sein, die ganze hinterstellige Summa auff einmahl zuefordern, Wie dann Herr Stolberger, als selbßschuldiger auff solchenn fall sich dahin ausdrücklichen erclerett, vnnbt zuegesagt, die ganze hinterstellige Summa, so viel ahn den fünffhundertt gulden Restieren, vnnbt bleibenn wirdt, für Rehesfelden ohne einigenn hülffszwangt abzutragen vnnbt zuebezahlen, darwieder ihn kein Recht Insonderheit das beneficium excussionis, oder wie dieselbenn immer nahmen habenn können oder mögen, schutzen, vnnbt handthabenn sollen,

welcher er sich auch hiermitt crefftiger vndt bestendiger weyse will expressè verzieheñ vndt begebenñ haben,

Über dieses habenn sich beyderseits gewesene Gesellschaftter volgender Puncten dahin verglichenn, Daß

1. Erstlichenn vndt vor allen dingen, die außstehende Schulden off beyderseits vncostenn, mit vleis eingebracht vndt in gleiche theilung sollen gebracht werden,

2. Zum Andern, soll keiner dem andern, durch was schein vndt mittel daselbe immer geschehen kan, oder magt, seine Kunden heimlich oder öffentlich, durch sich selbstenn oder durch andere, abspannen vndt zue sich ziehenn, wurde aber solches vonn einem oder dem andern theill geschehen, Soll sich hierdurch das verbrodene theil des besten werdes welches sie beyder seits inn verlag gehabt, hiermitt verlustig gemacht habenn,

3. Dieweill dann fürs Dritte, die werde so in wehrender Societet verlegett, vnd gedruckt wordenn, beyden theilen so wohl der selbenn Erben vndt Erbnehmen ferner zum verlag verbleiben sollenn, Als soll es damitt volgender gestalt gehalten werden, Wurde einem oder dem andern theill seine helffte ehe den dem andern abgehenn, soll er nicht befuegt sein ehe vndt dan zuuorn das andere auch die seinigenn distrahiret, daselbe ohne vorbewust vndt willen seines Mittvorlegers wiederumb auflegenn vndt druckenn zu laßenn, Sondern seinem mittvorleger die noch vbrigen vndt Restierendenn Exemplarien mitt vleis vortreibenn helffenn, welcher auch schuldig sein soll, dieselben ballenweis vmb billiche bahre bezahlung dem manglenden theil volgenn zue laßenn, es wehre dann der vorraht gering, Als dann sie sich der billigkeit zuuorgleichen wißen werden,

4. Es sollenn auch vor das vierdte gewesene gesellschaftter, oder der selbenn Erben vndt nachkommen, Alle vndt iede Leipziger Neu-Iharsmerdte, auffrichtige vndt Erbare abrechnung miteinander haltten, vndt das Ihenige, so einer dem Andern an außlendischenn Büchern zuebezahleñ schuldig mitt bahrem gelde abtragenn, was aber auff sich Rechnung verbleibett, soll dem Glaubiger frey stehenn, sich seines gefallens an gutten gangbahren hierlendischenn büchern bezahlett zu machen,

5. Dieweill auch vors fünffte, sich oft vndt vielmahß begeben, vndt zuetragen thutt, daß die Authores ihre außgegangene Bücher wann sie wiederumb vonn neuen sollenn getrudett werden, endtweber corrigiren oder in ettwas verbeßern. So sollenn solche corrigirte vndt verbeßerte Exemplarien beyderseits denn gewesenen Gesellschafttern, sowohl auch deselbenn Erben vndt Erbnehmen sein vndt verbleibenn,

6. Obgleich vors Sechste, ein oder der andere Author, wie dieselbenn nahmen habenn möchtten, so hieueor gewesene gesellschaftter verlegett, in kunfftig ettwas neues außgehen, vndt in denn druck

gebenn wolttenn, Soll kein theill macht habenn dieselbe allein ahn sich zuebringenn, vndt das andere dauon auszueschließen,

7. Wurde aber vorß Siebende, sich begeben vndt zuetragenn, das vndter den Authoribus so die Gesellschaftter hiebeuor mitteinander vorlegett, einer oder der Ander wie dieselbenn nahmen habenn, beliebung tragenn möchtten, auß sonderbahrer affection vndt zueineigung, vndt nicht etwa durch geschende vndt gaben lieber mit einem seiner neuen werd halbenn, als mit zweyen zue Contrahiren, So soll vff solchen fall daselbe theil zwar solches werd vor sich ahnzunehmen befuegett sein, Jedoch das ander theil die fünff Thar vber, biß die Restironden 500 fl. genzlich bezahlet zum halbenn verlagf mittgenohmmen werden, Nach versließung aber der bemelten fünff Thar, soll dem Thenigen so die neuen werd allein zuegeschickt worden, dieselbenn vor sich allein zue genießen, vndt zue vorlegenn suegt vndt macht habenn,

8. Da auch vorß Achte ein oder das andere theill, durch die Dritte Bierdte oder fünffte handt, die werd von obgedachten Authorn Erpracticierdte, vndt vndter einen fremdden nahmen verlegette soll das schulbige theil, sich hierdurch aller vndt ieder Verlags Exemplarien hiermitt verlustig gemacht habenn, vndt ferner zue einigem Vorlag nicht zuegelassenn werdenn,

9. Demnach zum Neundtten, Ein oder der ander theill sich unterstehenn woltte, vber hiebeuor verlegte, sowohl in künftige neue bücher, so gedachte Authores geschriebenn, oder noch schreibenn wurden, Churfürstliche vndt andere Priuilegien auszuebringenn, vndt durch solche mittell die werd allein ahn sich ziehenn. So soll hiermitt keinem theil verstatet vndt nachgelassenn sein, einig Priuilegium, wie solche nahmen habenn mögenn, Vber die bücher so sie in gleichem verlagf habenn, ohne des andern vorbewußt vndt willen zue suchenn, Do aber ia einigt Priuilegium vnterthenigt gesucht vndt gebethenn wordenn mußte, soll daselbe in beyder nahmen zuegleich geschehen, vndt auff beyde zuegleich gerichtet werdenn,

Wurde auch ein oder der ander theill sich unterstehenn seinem Mittvorleger zum Nachtheil, vndt in ruden ein Priuilegium auszuebringenn, Soll daselbe ihme an seinem habenden Rechtenn vnschädlich sein, Das schulbige theil aber sich hiermitt der Thenigen Bücher, darueber er ohne vorbewußt seines Mittvorlegers Priuilegium erlangett, verlustig gemacht habenn,

10. Obgleich zum Zehenden sich begeben vndt zuetragenn möchte, das ein oder der Andere Author selbstenn Priuilegium vber seine bücher ausbringenn würde, Vndt dieselbenn einem vndter diesenn beyden gewesenenn gesellschafttern Alleine Communiciren vndt zueigenen woltte, Soll doch dem andern MittConsorten vndt dessen Erbenn der halbe verlagf, so oft vndt vielmahlß selbige gedruckt werdenn, hierdurch nicht benohmmen sein, Sondern alle Zeytt darbey gelassenn

werdenn, Jedoch das es dießfalls, wie beim Siebendenn Punct oben gemeldet, gehalten werdenn soll.

11. Da auch vors Eilffte, einer oder der Andere theil nicht beliebung tragenn würde, vndt seine gelegenheitt nicht sein wolte, Alle vndt iede werd auff gleichenn theill mit zuuorlegenn, Soll dem andern freyestehenn, solches gegen restitution des Ihenigenn, was dem Authori pro labore zuer recompens gegebenenn wordenn, Allein zuuorlegenn, wehre es ihm aber auch nicht ahnehmlich, Alßdann soll das andere theill seine portion einem frembden zue vberlaßenn be-
fuegt vndt berechtigett sein,

12. Dieweill auch vors Zwölffte bißahhero inn gewesener Societet, die Schreibenn so von frembden ohrtten ahnkommen, ahn beyde gesellschaftter gehalten vndt vermuthlichenn das derselbenn, ehe diese division kundtbar, mehr ahnkommen werdenn, So sollenn auch dergleichenn brieffe nicht von einem allein, Sondern von beyden zugleich eröffnett, in beyder Rahmen beantwortet, vndt darinnen ausdrücklichenn vormeldett werdenn, Das die Bücher im fals derer begehret wordenn, vor dieses mahl auff gleiche theil, vndt beyder zue guett vberschicket würden, Solle aber ihme dem Dichter vndt der sie beyde in schriften ersucht, weil sie sich von einander getrennt, hinfüro freyestehenn, mitt welchem er seine handlung künsttig ferner continuiroen wolle. Sollte aber vber zuvorsicht einer so vermessenn sein, vndt die gemeinen an beyde theil geschriebene brieffe, ohne des andern gegenwart vndt einwilligung erbrechen, So soll derselbe so vollkömlich, Alß oben bey dem andern Punct erwehnet wordenn, des bestenn wercks, welches beyde gewesene Gesellschaftter bißhero vorlegett oder nochmahls miteinander vorlegenn werdenn, sich durch diese verbrechung ganz verlustig gemacht haben,

Belangende aber die Schreibenn darauff eines Rahme allein zue befindenn, Sollen dieselbenn dem Ihenigenn, ahn dehne sie lauttenn vnweigerlich zuegeschicket vndt derer inhalt dem andern nicht notificiret, Sondern von einem ieden vor sich eröffnett vndt beantwortet werdenn,

Es sollen auch alle heimliche collusiones, vndt Practicken, wie die immer nahmen haben mögenn, dardurch einem oder dem andern theil kündte oder möchte schadenn an seiner handlung zuegefüegett werdenn, hiermitt gantzlichen verbottenn sein, Wurde sich aber im geringstenn befindenn, das diesem zuwieder, von einem oder dem andern ettwas attentiret, vndt fürgenommen würde, Soll das verbrechende theil hierdurch ebenmehige straff vorwirckt habenn,

13. Endlichenn vndt vors Dreyzehende, Die Franckfurter Schulden betreffende, will Hans Börner seinen halbenn theill gebürendermaßen wohl abzuestattenn vndt zuezahlenn wißenn, Reheseldenn, bey vorpfundung aller seiner haab vndt Gütter aller ahnsprüche gantzlich benehmen, vndt deswegenn C. E. Hochw. Rahtts Consens außwürckenn,

Damitt nun diese Vergleichung vndt zerschließung der Aufgerichtenn gesellschaft stedt, vest, vndt vnuorbrüchlich gehalten werden möge, So haben sich beyde theil, vnd derselbenn Erben vndt Ernehmen Aller Exceptionen, vnd Rechtswohlthaten, Insonderheit *doli, persuasionis, rei non sic, sed aliter gestae, laesionis tam enormis, quam enormissimae*, vndt wie dieselben immer nahmen habenn mögen, in bestendigster Rechtsform renunciret, sich derselbenn in alle ewigleitt, hierwieder im geringstenn nichtt zuegebrauchenn, Treulich vndt außgeschlossen Arger list vndt gefehrde. Byrkundtlich ist solcher Vertrag nichtt allein vonn beydenn Parttheyenn, neben deroselbenn darzue erbethenen zeugenn, vndt Rehesfeldens SchweherVatterenn als Bürgenn vndt selbstschuldigem, vnterschiedenn, vndt mitt ihren gewöhnlichenn Beschsafftenn besiegelt, Sondern auch darbey ferner abgerehdt wordenn, das derselbe C. C. vndt Hochw. Racht zu ertheilung des Consensus in die hypothec, dauon der dreyzehende Punct meldett, vndt zur ratification ehest fürgetragenn werdenn soll, Actum Leipzig 14. Julij Anno 1616.

Hans Börner senior pp. m.	Elias Rehesfeldt mppria.	Valentinuß Stolberger Meine Eigen Hand vndt Beschsafft.
Felix Schöppritz tanq. testis subscripsit mpp.	Georg Eigner Als ein Zeige vnterschiedenn.	Johan: Börner der Jünger Als ein Zeuge vnterschiedenn Buchf.
Jacob Apell als Zeuge vnterschiedenn.	Georgius Braun tanquam testis subscripsit.	Johann Rosa dißer handlung erbetener Zeuge mein eigene handt vnd Sigel.

Johann Börner — welcher bei der Lösung des Vertragsverhältnisses bereits so gebrechlich war, daß er die weitere geschäftliche Behandlung der Angelegenheit einem Bevollmächtigten überlassen mußte — hatte seine Verlagsthätigkeit in Leipzig nach Ausweis des Codex nundinarius im Jahre 1599 begonnen, jedenfalls wohl schon in vorgerückteren Jahren. Der mit ihm gleichzeitig in Frankfurt a. M. und Leipzig verlegende Johann Börner jun. ist vermuthlich ein Sohn oder Verwandter von ihm, dessen eigentliches Domicil zweifelhaft erscheinen könnte, da er — wegen Nichtlieferung der Pflichtexemplare für ein kursächsisches Privilegium in Anspruch genommen, bei welcher Gelegenheit Johann Börner sen. vor den Rath gefordert wird — als in Frankfurt a. M. domicilirt und als angeblich die Leipziger Messen nicht besuchend bezeichnet wird, während er doch thatsächlich in den Meßkatalogen als Leipziger Verleger und bei Abschluß des Vertrages als in Leipzig anwesend auftritt, ja sogar am 5. Mai 1616 eine Eingabe der Gesamtheit der Leipziger Buchhändler neben Johann Börner sen. mit unterschreibt. Wahrscheinlich betrieben beide Börner

ihr Geschäft in Gesellschaft, der jüngere den Frankfurter Zweig leitend, eine Verbindung, welche, wenn das pecuniäre Interesse es zu gebieten schien, gelegentlich in Abrede gestellt worden sein mag. Wäre dem nicht so gewesen, so wäre jene Vorladung des älteren Börner anstatt des jüngeren gänzlich unmotivirt erfolgt, es sei denn, daß auch hier an das Verhältniß von Commissionär und Committent gedacht werden dürfte.

Nach Ausweis des Codex nundinarius gestaltete sich nun die Verlagsthätigkeit Johann Börner's sen. folgendermaßen: 1599: 2 Werke, 1600: 19, 1601: 11, 1602: 15, 1603: 18 (Joh. Börner jun. in Leipzig 6), 1604: 5, 1605: — (Joh. Börner jun. 16), 1606: 3 (Joh. Börner jun. 23), 1607: 8 (Joh. Börner jun. 3), 1608: 3 (Joh. Börner jun. 9), 1609: 24, 1610: 10 (Joh. Börner jun. 5). Wahrscheinlicherweise war es seine schon hervortretende Kränklichkeit, oder auch vielleicht der definitive Verzug des jüngeren Börner nach Frankfurt a. M., welche den älteren zur Aufnahme Elias Rehesfeld's zum Geschäftstheilhaber veranlaßten; letzterem können ja anfänglich nur mäßige Mittel, wenn überhaupt welche, zu Gebote gestanden haben. Andererseits dürfte aber auch eben so vorwiegend jene Kränklichkeit bei der Wiederlösung des Gesellschaftsverhältnisses Ausschlag gebend gewesen sein, in Verbindung wohl mit dem Drange Rehesfeld's, eine energischere Geschäftsthätigkeit zu entfalten, als eben jene Schwäche des eigentlichen Geschäftsbefizers gestattete. Es spricht sich dies auch darin aus, daß Rehesfeld von vorn herein schon einige Werke unter seinem alleinigen Namen verlegte, obgleich er mit seinem vertragsmäßigen Capitaleinschuß noch im Rückstand war.

Thatsächlich hob sich auch das Geschäft mit dem Eintritt Elias Rehesfeld's. Im Jahre 1611 brachten die neuen Gesellschafter 22 Artikel (Rehesfeld daneben für sich allein 1), 1612: 14 (für sich allein Börner: 4, Rehesfeld 7), 1613: nur 8 (dagegen Börner allein 5, Rehesfeld 3, während bei zweien Barthel Voigt betheilt war), 1614: 15 (Rehesfeld für sich allein 4), 1615: 25 (Rehesfeld allein 5) und endlich 1616: 17 (Rehesfeld allein 2).

Obgleich der abgedruckte Vertrag seiner im Eingang ausgesprochenen Absicht nach eine Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses bringen wollte, so erfolgte dies in vollem Umfange thatsächlich doch nur für das Sortimentgeschäft. Die bisherigen gemeinschaftlichen Verlagsrechte, und die sich aus den bestehenden Verbindungen mit Autoren naturgemäß weiter entwickelnden, verblieben dagegen in Wahrheit in gemeinschaftlichem Eigenthum, nur daß jeder der bisherigen Gesellschafter seine Hälfte für alleinige Rechnung vertrieb und nur gehalten war, seinem früheren Genossen eventuell aus seinen Vorräthen zum Partie- oder Netto-(Vollen-)Preis auszuhelfen, und zwar in jährlich ausgleichender Change-(Stich-)Rechnung. Aber nur „hierländischer“ Verlag, d. h. wohl Leipziger und auf der Leipziger Messe verhan-

deter Verlag war bei dieser endlichen Ausgleichung — die sich jedenfalls auch auf die etwaigen gegenseitigen Sortimentslieferungen bezogen haben muß — verwendbar, „außländischer“, d. h. wohl nicht nur außerdeutscher, sondern auch Frankfurter Meßgut, mußte baar bezahlt werden. Dies stimmt mit dem Brauch der Wittenberger Buchhändler, welche gleichfalls Straßburger, Baseler und außerdeutschen Verlag, welchen sie von Frankfurt a. M. mitgebracht hatten, nur gegen baar, nicht in Change gaben. Ob die auch hierbei zwischen den beiden bisherigen Gesellschaftern geltende Jahresrechnung und der Abrechnungstermin (die Neujahrsmesse) als bereits eingebürgerte Geschäftsgebräuche betrachtet werden dürfen, oder nur ein Privatabkommen darstellen, ist jedenfalls fraglich. Auch für die Creditverhältnisse bei dem Frankfurter Meßverkehr giebt Punkt 13 keinen Aufschluß; er constatirt nur auch, daß eben Credit gewährt wurde.

Die neuen Auflagen — verbesserte, wie einfach abzudruckende — verblieben, wie gesagt, im gemeinsamen Eigenthum und scheint es fast, als ob nach den herrschenden Anschauungen verbesserte Auflagen als neue Werke, über welche mit den Verfassern von neuem zu contrahiren sei, betrachtet worden wären. Dagegen stand bei neuen Werken von Verfassern, die bereits im gemeinschaftlichen Verlage vertreten waren, und welche dieselben einem der beiden bisherigen Gesellschafter allein zum Verlage anboten, dem übergangenen die Option frei, ob er an dem Verlage Theil haben wolle, oder nicht. Erst im Falle der Ablehnung, so wie wenn bei dem erforderlichen Neudruck eines älteren Werkes der eine der beiden Theilhaber am Verlagsrecht nicht damit einverstanden war und zurücktrat, stand dem andern Theil frei, dessen „Portion“ einem Fremden (neuen Associe) zu überlassen.

So war denn die vollkommene Lösung der Vereinigung und die Scheidung des gemeinsamen Verlags eigenthums eigentlich auf ein langjames Veralten und Vergreifen dieses gemeinsamen Verlages, beziehentlich auf den offenen oder stillschweigenden Verzicht eines der beiden Theilhaber basirt. Thatsächlich scheint es denn auch so zugegangen zu sein, nachdem die fünfjährigen Zahlungsfristen von Rehesfeld's noch restirendem ursprünglichen Capitaleinschuß, für welche Zeit ja sogar eine eventuelle Erweiterung des gemeinsamen Verlages ins Auge gefaßt war, verstrichen waren. Denn eine „sondere occasion vnnndt gelegenheit“ zu einer neuen Association hatte Rehesfeld schon gefunden, als die offene mit Börner sich auflöste: er trat sofort in Firmengemeinschaft mit Johann Groß (nicht Große). Bereits im Jahre 1616 brachte die neue Firma 6 Verlagsartikel.

Die Verlagsthätigkeit aller drei tritt aber nun für die nächsten Jahre in drei Formen auf: die Verbindung Börner und Rehesfeld nicht mehr als Firma, aber im Jahre 1617 bringt Börner für sich allein 7 Werke, Rehesfeld deren 15, die Firma Rehesfeld und Joh. Groß aber 13. Für die nächsten Jahre stellen sich die entsprechen-

den Zahlen folgendermaßen: 1618: 2, 2, 35 — 1619: 1, 6, 27, (außerdem 2 für alle drei gemeinschaftlich) — 1620: 2, 0, 25, während für 1621 Börner gar nicht genannt wird, dagegen merkwürdigerweise noch einmal in den Jahren 1622 und 1623 in Firmengemeinschaft mit Andreas Rhambau mit 6, resp. 7 Werken. Die neue Gesellschaft „Elias Rehesfeld und Joh. Groß“ verlegte nun in den Jahren 1621: 25, 1622: 18, 1623: 33, 1624: 27, 1625: 36, 1626: 12, 1627: 28, 1628: 16 und 1629: 16 Werke, daneben Rehesfeld für sich allein in den Jahren 1622 und 1625 je ein Werk. Im Jahre 1629 fand eine Trennung statt; neben dem gemeinschaftlichen Verlage von 16 Werken brachte Rehesfeld für sich allein noch 9 Werke, Joh. Groß dagegen nur eines. Vom folgenden Jahre ab aber verlegen sie völlig getrennt und zwar 1630: jeder 17, 1631: jeder 9 Werke, 1632: Rehesfeld 24, Groß 13, 1633: 12, bez. 15, 1634: 17, bez. 9, 1635: 12 (außerdem Michael Rehesfeld 4), bez. 6, 1636: 13, bez. 8, womit Elias Rehesfeld aus dem Geschäftsleben scheidet, während Joh. Groß und seine Erben noch bis 1641 vorkommen und in den Jahren 1639 und 1640 vorübergehend ein Tobias Rehesfeld als Verleger von 1, resp. 3 Werken erscheint.

Die weiteren Punkte des Vertrages können füglich mit Stillschweigen übergangen werden, da sich aus ihnen kaum Folgerungen betreffs allgemein gültiger Geschäftsgebräuche ziehen lassen dürften; sie beruhen augenscheinlich auf subjectiven Anschauungen entsprungenen Verabredungen.

Notiz über den Reiseverkehr im 17. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

G. Ch. Pisansky bemerkt in seinem „Entwurf der Preussischen Litterärsgeschichte während des 17. Jahrhunderts“ (Königsberg 1853. S. 62), daß sowohl die einheimischen als auch die fremden Buchhändler Zollfreiheit genossen hätten. „Die letzteren fanden sich daher häufig ein, und versorgten anfänglich das Land fast hinlänglich mit Büchern.“ Die folgenden Documente mögen als ein Beleg für diese Angabe, welche noch für eine spätere Zeit die große Ausdehnung und Bedeutung des Reiseverkehrs der Sortimentbuchhändler bis in weite Fernen constatirt, dienen; denn selbstverständlich wird man nicht daran denken können, daß der Helmstedter Buchhändler seinen „Diener“ nur zur Eintreibung einer in Helmstedt erwachsenen Forderung von 21 Thln. nach dem entlegenen Preußen gesandt habe. —

Ich Christianus Reich Von Rastenburg aus Preußen, thue Kundt Vnndt bekenne mit dieser meiner Schrift, das Ich dem Ehrenvesten vnnndt vornehmgeachtenn Hrn. Samueli Bremen, Bürgern

vndt Buchhändlern in Helmstadt, Ein Bndt zwanzigt thaler in 36 gr. in einen thaler gerechnet vnnndt den Sechszehn gr. leischgeldt schuldig worden, berebe Bndt gelobe demnach hiemit bey guttem glauben Bndt trewn, Ihme solche schuldt nebenst einem honorario, weiln Er mir alles güttß Bndt liebes erzeiget, Durch seinen Diener, welchen er an iho mit in Preußen senden thuet, auffß aller forderlichste Bndt schleunigste mit hohem Dand richtig zuerlegenn Bndt zuzahlen. Zu Verkundt Bndt mehrer Krafft Der wahrheit hab Ich Dieses mitt eigener handt geschriben Bndt vnterschriben.

Actum Helmstadt den 23 Aprilis Anno 1619.

Christianus Reich.

Der Schuldner, jedenfalls ein Student, der die Helmstedter Universität besucht hatte, zahlte nicht, und auch sein Vater, Stadtschreiber David Reich in Rastenburg, weigerte sich, die Schuld des Sohnes zu begleichen. Der Gehilfe des Helmstedter Buchhändlers wandte sich hierauf an den Rector und Senat der Königsberger Universität und diese richteten an den Rath der Stadt Rastenburg folgendes Schreiben:

Ehrenveste, Erbare, Namhafte vnnndt Wohlweise Hrn. günstige gutte freunde. Regst wünschung Bonn Gott glückliche wolart Bndt erbittung Vnserer willigenn Dienste geben wir E. N. W. auß hie bei liegender Copia euers Stadtschreibers Sohns Christiani Reichen handtschrift, zuuernehmen, welcher maßen Er Dem auch Ehren Vesten Hrn. Samueli Bremen buchhändlern zu Helmstadt, ein Bndt zwanzigt thaler, nebenst einem zugesagten honorario, schuldig worden, auch zur abholung solcher schuldt des ehgemelten Bremen Dieners mit sich anhero in Preußen genommen habe. Wann wir aber von genantem Diener bericht erlanget, das euer stadtschreiber seines Sohns handtschrift, zu lösen sich verweigern vnnndt den Diener ohn abzahlung Der schuldt Bonn hinnen wiederumb abzufertigenn, gemeint sein solle. Welches nicht allein seinem Sohn allerhandt böse nachrede, sondern auch andern Preußenn, so iho da anwesend, vnnndt Künfftig dahin Kommen möchten, sehr hinderlich sein würde haben wir auff ferner Des Bremen Dieners anhaltenn nicht Vnterlassen wollen, E. N. W. hiemit zuersuchen, freundlich bittende, E. N. W. ihren Stadtschreibern zur billigkeit verweisen vnnndt anmahnen wollen, das er ohn ferner bedenken seines Sohns handtschrift mit richtiger Zahlung ablöse, seinem Diener mit einem honorario, Bndt 10 fl. aufgelauffener Kosten, weil er seinethalbenn alhier wartenn Bndt mit Verseumnis gutter gelegenheit zehren müßenn, wollabfertige, Bndt Durch sein tergiversiren nicht anderen auch E. N. W. eigenen Kindern, so Künfftig dahin Kommen möchten, Vbele nachrede Vndt hindernuß errege. Wie solches die billigkeit selbst erfordert,

also seint wir es vmb E. N. W. hinwiderumb zuuerfchulden willig
Unndt erböttigk. Datum Königsberg den 3. Octobr. Ao. 1619.
E. N. W.

freundt willige
R. vndt S. A. R.

Königl. und Universitätsbibliothek in Königsberg: Manuscript Nr. 1716 III.
(Bl. 537—539.)

Die Censur des Messkatalogs.

Von Albrecht Kirckhoff.

Die Einholung des Imprimatur war in Leipzig von Alters her Sache der Druckereien; in ihren Händen verblieben die „unterschiedenen Exemplare“. Aber zahlreich waren die Hinterziehungen, namentlich da, wo es sich um kleinere Sachen wie Hochzeitsgedichte u. dgl. handelte, oder wenn die Druckereien nur einzelne Bogen eines Werkes herzustellen hatten. Auch der Messkatalog, wenigstens die Lamberg'sche Serie, war lange Zeit ohne Censur erschienen und erst eine Untersuchung wegen einer „Famoschrift“ war Veranlassung, daß auch er dem Rothstift des Censors untergeordnet wurde. Das nachstehende sehr flüchtig und unleserlich geschriebene Protocoll der Bücher-Commissare führt hierfür den Nachweis.

19. Octobris 1616.

Der Chrf. D. bevehlig, so der Churf. zue E. E. löbliche Universität vnd E. E. Rath abgehen lassen, M. Rhenio vnd Lambergens Buchtrudern (vorzuhalten?), wie die schmehschriften im heiligen Röm. Reich bey ernster straffe verboten, hette die Chf. D. vormeinete, als solte gleichwol von Lambergen vnd Rhenio in gebührende achtung genommen worden sein, Es hette sich aber M. Rhenius vnterstanden, vnd einen famoson tit. (gegen?) M. Schmidten diesen Markt in truch geben auch von Lambergk auß Vorleger solchen titul truden lassen, wann denn ihr Chf. D(urchl.) E. E. U(ni- versität) vnd E. E. Rath deßwegen disen Gn. bevehlich gethan, crafft welchen die P. Commissarii ihme M. Rhenio mitt ernst verweisen, auch Lambergken aber so den Catalogum truden, vnd in den Catalogo disen schandtitull inseriren lassen, mitt vorjerung vnd verlust des privilegij, auch bey S. Chf. D. ernster straffe, davon den leyten Bogen in dem Catalogo wieder umbdruden lassen, nicht zweiffelnde, Sie (in?) solchem Chf. D. vnterthenigst gehorsambst nachkommen werden.

Darauff M. Rhenius vor sich, vnd von wegen Lambergks sich ercleret, das Sie hochgedachter Chf. D. bevehlich vnterthenigste gehorsambste Folge lassen wollen, Abraham Lambergk sich vnterthenigst entschuldigt vnd berichtet, das ihn M. Rhenius hintergangen, vnd

ihme ein crimen falsi begangen, auch solchen titull hinter seinem wissen vnd willen heimlich eingeschoben, mitt bitt ihn bey S. Chf. D. vnterthenigst mitt ansehen zue empfehlen, auch abschrift deßen beyfolgenden (?) Conclusum, daß deßwegen E. E. U(nivers.) vnd E. E. Rath vnterthenigste Achtung (sc. geben werden?) vndt sich entschuldigen, daß hiesur kein Truder den Catalogum zu censiren vbergeben, hinfur aber E. E. U(nivers.) vnd E. E. Rath mitt einander vorglichen daß hinfur allzeit der Catalogus von der lobl. U(nivers.) vnd E. E. Rath zuvorn censirt werden solle. —

Mag. Johann Rhenius hatte in den Jahren 1611 und 1612 verschiedene Werke in seinem Selbstverlage erscheinen lassen, vermuthlich auch im Jahre 1616 die in Frage stehende Schrift, obschon der Codex nundinarius seiner für dieses Jahr nicht erwähnt. Ist vielleicht anzunehmen, daß Rhenius als Zusammensteller oder Redacteur des Messkatalogs zu betrachten ist? Anderenfalls wäre die Entschuldigung Lamberg's: der betreffende Titel sei ohne sein Wissen und Willen in den Katalog aufgenommen worden, unverständlich.

Notiz über Büchertaren.

Zu den u. a. bei Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels II, S. 92, Buhl, Zur Rechtsgeschichte des deutschen Sortimentsbuchhandels S. 30 fg. mitgetheilten Versuchen, den Preis der Bücher polizeilich zu regeln, ist als weiteres Beispiel hinzuzufügen eine Verordnung des Magistrats von Antwerpen aus dem 17. Jahrhundert, deren Original in dem ehemaligen Ladenlocale des Museum Plantin-Moretus zu Antwerpen ausgehängt ist. Der Magistrat tarifirt eine Anzahl von Schul-, Gebet- und Unterhaltungsbüchern und bedroht den Buchhändler, der über oder unter dieser Tage verkaufen würde, mit einer Geldbuße von 25 fl. (S. auch M. Rooses, Catalogue du musée Plantin-Moretus 1881 p. 45.)
Heidelberg. Dr. H. Buhl.

Die Kaiserl. Bücher-Commission zu Frankfurt a. M. und die Leipziger Messe.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei Besprechung der Verhältnisse der Leipziger Messe in meinen „Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels“ habe ich (2. Bdchn. S. 80) als Thatsache angeführt, daß der Kais. Hof auch nach Leipzig eine Bücher-Commission einzuschmuggeln versucht habe, damit aber an dem Widerstande der kursächsischen Regierung gescheitert sei. Mein Gewährsmann hierfür war J. St. Pütter (Der

Büchernachdruck. Göttingen 1774. S. 186), der seinerseits sich wieder auf eine kurze Notiz von J. J. Moser stützt. Die in dem vorliegenden Bande des Archivs schon so oft angezogenen Acten enthalten nun ein Schreiben des Kais. Bücher-Commissars Johann Ludwig vom Hagen an den Rath von Leipzig, welches — wenn es auch jene Notiz nicht in seiner vollen Ausdehnung bestätigt — dennoch Anhalt genug für die Annahme bietet, daß thatsächlich Versuche gemacht worden sind, das Competenz-Gebiet der Frankfurter Bücher-Commission auf einem Umwege auch auf Leipzig auszudehnen, oder wenigstens die in den Reichsverordnungen dem Kais. Fiscal, jedoch nur diesem, und nur in preßpolizeilichen Sachen, zugewiesene Obliegenheit: bei Lässigkeit der Territorial-Obrigkeiten von sich aus gegen dieselben ex officio vorzugehen, zu benutzen, um vielleicht allmählich eine Oberaufsicht auch über die Leipziger Messe an sich zu reißen. Das Schreiben selbst lautet nun:

Unsern Freundtwilligen Gruß, sampt wünschung aller Wolfarth; Edle, Ehrveste, Fürsichtige vnd weisse, Günstige Herren. Denen können Wir wolmeinend nicht bergen, Demnach die Röm. Kayß. Maj. Unser Allergnädigster Herr, wehland Sigismundj Latomj S. Bürgers zu Franckfurt am Mayn, hinderlassenen Wittib, ein Special Privilegium vber die bißhero etliche geraume Jar hero von Ihm hauffwirt, vnd Ihr in Truck gegebenen Teutschen Relationen Jacobi Franci alias Meurers, wie auch die Latonische Relation, sonsten Mercurius Gallobelgicus M. Gothardi Arthusij genant, vnd dessen Continuation, allergnädigst mitgetheylett, vnd inhibirt, daß einiger Buchtrucker, oder Buchführer, an keinem ort, weder in grosser, noch kleinen Form, vnder was Schein das geschehen möchte, die selbige nachtrucken, oder wo die von andern nachgetruet, distrahiren solle bey Straff Sechs marc lötiges Goldts, vnd Confiscirung der getruckten Exemplarien, alles vermöge weittern Inhalts des darüber ertheilten Keyßerl. Privilegij, dessen Copia hierbey gefügt: Vnd aber von Euern Bürgern, Buchführern vnd Buchtruckern, biß anhero so bald nach Außgang der Franckfurter Messen, solche Latonische Relation nachgetruet, vnd distrahirt worden.

Wann dann höchstgedachte Keyß. Maj. Unser Allergnädigster herr, Uns, als ihrer Keyß. Maj. Rath, vnd verordnetem Bücher Commissario Generaln, die Execution solches Keyßerlichen Privilegij vnd Confiscirung derer darwider getruckten Exemplarien, allergnädigst anbevohlen: Als haben Wir nicht vnderlassen können die herren eines solchen hiemit, Krafft Unserer General Keyßerlichen Commission, zuverstendtigen, freundlich begerend, dieselbe bey allen vnd jeden ihren Bürgern, Einwohnern, vnd hinderlassen, so der Buchdruckerey, vnd Buchhandel zugethan die Ernsthe Verfügung thun wollen, daß offtgedachte Relation, vnder was gesuchten Schein das immer seyn möchte, in Keinerley weise, Format, oder vnder anderm Nahmen, von Ihnen

nicht getruckt, nachgetruckt, oder distrahirt werde, vnd solches so liebe Ihnen der Keiß. Maj. Vngnade, auch vnnachlässliche Straff von Sechs Mark lötiges Goldts vnd Confiscirung der Exemplarien zu vermeiden: welche vngeachtet einiges Ansehens, Einredte oder Ausflucht, wider die Verbrecher vnnachlässig solle vorgenommen, vnd exequirt werden. Welches Wir den Herren anzufügen nicht vnderlassen wollen, freuntlich begerendt die angebeutte Verfügung bei Ihren Bürgern, vnd Angehörigen zuthun, damit selbige zur gebühr angewiesen, vnd dem Keiserlichen Priuilegio vnd Mandat völliger Gehorsam geleistet werde. Sind denen sonst zu freuntlichen Diensten geneigt. Göttlicher Allmacht Schuß Vns allerseits empfelendt. Geben
Frankfurt am Meyn, den ^{24. Sept.}_{4. Oct.} ablaufendten Jars 1627.

Der herrn freuntwilliger
Johann Ludwig vom Hagen
kay. Rtt. Rhatt vnd Commissarius
in re libraria Generalis.

Die Amtszeit dieses Bücher-Commissars fällt gerade in den Zeitraum, in welchem die kaiserliche Macht in Deutschland auf ihren Höhepunkt gelangt war; er eröffnet die Reihe derjenigen Inhaber dieses Amtes, welche mit größerer oder geringerer Energie und Rücksichtslosigkeit dem Rathe zu Frankfurt a. M. sein landesherrliches Oberaufsichtsrecht über die Preßgewerbe zu beeinträchtigen und mehr und mehr einzuschränken, und sich als Kaiserl. Ober- oder Oberaufsichts-Behörde über die Territorial-Obrigkeit zu stellen versuchten. In diesem Charakter tritt auch das vorliegende Schreiben auf; es wendet sich mit Umgehung der Landesregierung direct an die an sich competente Unterbehörde und verlangt die sonst ganz ungebräuchliche Insinuation des Kaiserl. Privilegiums in Leipzig. Wenn auch nicht verlangt wird, daß die angedrohte Confiscation thatsächlich durchgeführt werde, so ist dies doch wohl als der versteckte Zielpunkt des Schreibens anzunehmen, da thatsächlich seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die Latomus'schen Reflexionen (und zwar anfänglich von Abraham Lamberg) in Leipzig — wenn auch etwas verändert oder erweitert — nachgedruckt wurden.

Wie sich der Leipziger Rath dem Versucher gegenüber benommen haben mag, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; das Schreiben findet sich ganz isolirt in der chronologischen Folge anderer, damit in keiner Weise zusammenhängender Actenstücke. Aber der Umstand, daß dasselbe weder einen Präsentations-, noch irgend einen sonstigen Registratur-Bemerk aufweist, legt die Vermuthung nahe, daß der Leipziger Rath dasselbe völlig unbeachtet gelassen haben mag.

Patriarchalisches Preßregiment.

Von Albrecht Kirchhoff.

Bei der kurzen Charakterisirung der Preßverhältnisse in den ersten Zeiten der Reformation, welche ich in dem Aufsaze über Johann Herrgott im 1. Bande des Archivs zu geben versucht habe, habe ich auch des öfter vorkommenden patriarchalischen Verfahrens gedacht: zur Beseitigung von für anstößig befundenen Schriften den Weg des Aufkaufens derselben zu beschreiten. Daß aber ein derartiger Behelf auch noch — wenn auch vielleicht nur ganz vereinzelt — in einer Zeit auftritt, in welcher ein strafferes staatliches Regiment schon längst zur Regel geworden war und das pecuniäre Interesse der Unterthanen keinesweges besonders rücksichtsvoll behandelt wurde, ist bemerkenswerth genug. Das Beispiel stammt allerdings aus einer Gegend Deutschlands, welche sich durch Hezung und Pflügung berechtigter Eigenthümligkeit und des Athertömmlichen besonders auszeichnet: aus Mecklenburg und bekundet nebenbei eine wirkliche landesväterliche Fürsorge für die Hebung des geistigen Niveau's der Bevölkerung. Ob das gleiche Verfahren auch beliebt worden wäre, wenn es sich um politische Angelegenheiten, um „Samos“-Schriften, gehandelt hätte? Wohl kaum. —

Bereits in einem Edict vom Jahre 1682 und von neuem unter dem 1. Mai 1684 hatte Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg gegen abergläubische Bücher und namentlich gegen „die darauff gegründete verdächtige Curen an Menschen und Viehe“ geeifert und jene zu confisciren anbefohlen. Ganz besonders war die Verordnung gegen das weitverbreitete und oft aufgelegte Coler'sche Hausbuch gerichtet gewesen; binnen 14 Tagen sollten alle Exemplare bei strenger Strafe an die Justiz-Canzlei eingeschickt werden. Aber weder das Publicum, noch die Buchhändler dürften sich viel um dieses Gebot gekümmert haben, denn eine neue Verordnung vom 23. August 1689 (Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. 5. Bd. Pärchim 1841. 4. S. 76) scharft die schon bestehenden Verfügungen von neuem ein und betritt, um zum Ziele zu gelangen, den alten patriarchalischen Weg der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts:

... Demnach wir in Erfahrung gekommen, welcher gestalt eine gedruckte Chartouque unter der Rubric: Etliche sonderbare und Merkwürdige Propheceyungen so sich auff das 1680. bis zu dem 1700sten Jahr erstrecken zc. ohne Benennung des Orts, wo selbige gedrucket, und des Autoris der sie verfertiget, in Unjern Herzogthumb und Landen herum getragen und vielleicht in den Buchladen auch öffentlich verkauffet werden ...

alle abergläubischen Schriften aber bereits durch das gedachte Edict von 1682 verpönt seien, so wird anbefohlen, obige Schrift abzuthun, oder dem Buchführer, von welchem Sie solche bekommen haben möchten, wieder einzuliefern. Wie dann hiemit in specie, allen Buchhändlern ernstlich verboten wird, solche Schrift nicht mehr zu verkauffen noch auszubreiten, sondern alle bey Ihnen davon vorhandene Exemplare in Unsere Justiz=Canzelley sofort einzuschicken, und damit sie dessen sich zu verweigern so viel weniger Ursache haben möchten; so haben Wir verordnet, daß ihm daselbst das Geld dafür was sie wehrt seyn, gezahlet werden soll. Weiteres Material zur Verfolgung der Angelegenheit bietet die angezogene Quelle nicht.

Der Geschichte der Censur in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

Königliche Verordnung wegen censur der Theologischen Schriften,
in specie von der Kirchen-Union.

Friedrich König in Preußen ꝛc.

Unsere ꝛc. Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe getreue; Es sind eine Zeit Hero allerhand Schriften und Tractätchen unter dem Titul, Evangelische oder Protestirende Kirche zu vereinigen, Hin und wider in Unserm Königreich, Churfürstenthum und andern Unsern Provinzien und Landen im Druck außgekomen, und divulgiret worden. Nun lassen wir zwar geschehen, dz von vernünftigen wollmeinenden und Christlichen Theologis und Politicis, so die warheit und den Frieden lieben, über solche materien Ihre gutte gedanken durch den Druck kund gemachet werden mögen; Nachdem aber vnter solchem Titul, Schein, Vorwand und Nahmen auch allerhand Schriften debitiret werden, wodurch die altercationes disputen und Streitigkeiten zwischen denen Evangelischen vermehret, und die wollgemeinteste Intentiones Hoher Puissancen selbstn verkehret, verunglumpffet, oder übel außgedeutet werden; Wir aber in Unserm Königreich, Churfürstenthum und Landen aller fernern Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeüßen, und hingegen vnter denen Protestirenden die Christliche Verträglichkeit und Tolerantz je mehr und mehr zu besorgen Unß jederzeit angelegen seyn lassen; Unß haben Wir vermöge vnserm Eigenhändigen Allergnädigsten Rescript de dato Cöln an der Spree den 5. Novembris jüngsthin nicht allein alle unsere zu solchem Zweck Hibevor publicirte edicta hidurch widerholen und erneüren, sondern auch krafft dieses vmb oberwehnten

inconvenientien wegen derer in Druck kommenden Schrifften zu be-
geggen verordnen wollen:

1. Daß hinführo in Unserm Königreich Churfürstenthum vnd
Landen niemand von Unseren Unterthanen oder andern, so sich in
selbigen auffhalten, es sey wer Er wolle, einige Theologische Schrifft
oder andern das Kirchenwesen betreffend versertigten Tractat, ohne
vorhergehende censor schriftlich communiciren, auch weder in noch
außer Landes zum öffentlichen Druck außgeben vnd publiciren solle.

2. Solche censor derer Theologischen Schrifften soll von denen,
die vnter Iurisdiction Unserer Universitäten stehen, allemahl von der-
selben Theologischen Facultät gesucht vnd erwartet werden.

3. Was aber sonst in Unsern Residentien an Theologischen
Schrifften insgemein, oder auch in Unserm Königreich Churfürsten-
thum vnd andern Unsern Landen von solchen Schrifften ins Be-
sondere, die den Kirchen-Frieden vnd derselben Stand und Sachen
betreffen jemand in Druck zu geben willens ist, solche sollen jedes-
mahl, es seyn Predigten, Bücher, Brieffe vnd Tractätlein, vorhero
Unserm Bischoff Ursino zur Censur vnd Revision eingeschicket, vnd ehe
nichts außgegeben werden, biß mit vnserm Allergnädigsten Vorbe-
wußt derselbe solche zum Druck verstattet hatt.

4. Damit auch wir selbstn desto genauere Nachricht haben von
allem, was in Unserm Königreich Churfürstenthum vnd Landen von
Theologischen Schrifften in Druck kommet, so sollen alle Unsere
Universitäten an jetzbenandten vnsern Bischoff allemahl am Ende
eines jeden Jahres Verzeichniß einschicken derjenigen Schrifften, welche
Sie zu drucken concediret haben, die Er Unß dann Allerunterthänigst
fürzutragen vnd registriren zu laßen, gehalten ist.

5. Ferner soll kein Buchführer oder Buchbinder macht haben
ein Theologisches, oder wie vorgebracht zum Kirchenfrieden abzieslen-
des Scriptum in Unserm Königreich, Churfürstenthum vnd Landen
einzuführen vnd zu verkauffen, Er habe es denn vorher gehörigen
Orths zur censor gezeiget, vnd deshalb concession, welche Ihm
jedoch ohne auffwendung einiger Kosten, ertheilet werden soll, erhalten.

6. Was aber in specie von offtbemelten Schrifften in Unserer
Residentz zu Rauff geführet wird soll nicht verkauffet, noch jemand
communiciret werden, es habe denn solches vorher Unser Bischoff
gesehen, vnd mit vnserer Allergnädigsten approbation zu verkauffen
concediret.

7. Kein Buchdrucker aber soll sich vnterstehen, etwas von solchen
Schrifften ohne concession vnd censor zu drucken, viel weniger alß
wenn es anderswo gedrucket wäre, heimlich zu debitiren vnd außzugeben.

8. Sollte sich jemand gelüsten laßen wid(er) dieses Unser Ver-
both zu handeln, vnd entweder ohne censor von dergleichen Schrifften
wie vorerwehnet, etwas in Druck loßgeben vnd verkauffen, so soll der-

selbe nicht allein aller Exemplarien verlustig seyn, sondern auch ad pias causas mit einer willkürlichen Geldbuß bestellten Umständen nach, angesehen werden.

Welchem nach Bier Euch denn hiemit allergdft vnd ernstlich anbefehlen, dieser Verordnung so woll vor Euch selbst nachzuleben, als auch allen vnd jeden Buchführern vnd Buchdruckern alhier kundt zu machen, darüber mit Ernst vnd Nachdruck zu halten vnd dawider keine contravention zu verstaten, sondern die Verbrecher Unß anzuzeigen, ober gewertig zu seyn, daß wier die Verantwortung von Euch fordern werden.

Königsberg den 10. Decembr. 1703.

An

Pro-Rectorem et
Senatum Acad.
Regiom.

C. A. v. Rauschke
G. F. v. Krehpen
C. Graff v. Wallenrod.

Königl. u. Univerſ.-Bibliothek in Königsberg i. Pr. Mscrpt. 1884. II. No. 42 (S. 296—299).

Der obigen Verordnung scheint jedenfalls öfter insofern zuwider gehandelt worden zu sein, als manche Geistliche nach dieser Zeit ihre Schriften außerhalb Preußens erscheinen ließen. Die Regierung sah sich wenigstens im Jahre 1720 zu nachstehender Verfügung veranlaßt, welche zwar bereits im „Corpus constitutionum Prutenicarum, oder Königl. Preußische Reichs-Ordnungen, Edicta und Mandata von George Grube, I. Theil. Königsberg 1721. Fol. (No. LXI. Seite 133)“ abgedruckt ist, hier aber, weil sie die obige Mittheilung ergänzt, eine Stelle finden mag.

Daß kein Geistlicher von seinen gefertigten Sachen oder Predigten ohne Censur drucken zu lassen sich unterstehen soll.

Friedrich Wilhelm König in Preussen 2c. 2c. 2c. Edlgr. Es ist zu unserm nicht geringen Mißfallen wahrgenommen worden, was gestalt einige derer Geistlichen verschiedene von ihren gefertigten Sachen, auch zuweilen Predigten, worinnen theils anzügliche Worte und Invectiven, theils anderen zu keiner Erbauung dienende, sondern schädliches Ärgerniß gebährende Dinge enthalten, hin und wieder divulgiren, und gar dergleichen Schriften ob sie gleich nicht censuriret seyn, auſſer Landes an frembden Orten zum Druck bringen; Diemeil nun solches von gefährlicher Consequenz dannenhero keinesweges zu gestatten; Als wollen wir hiemit verordnet und bey harter exemplarischen unausbleiblichen Straffe alles Ernstes inhibiret haben, daß künfftig niemand einige Schrift oder Predigt, welche nicht vorhero der hiesigen Theologischen Facultät zur Censur übergeben, und derselben Approbation und Genehmhaltung darüber impetriere worden, drucken zu lassen sich unterstehen soll; Wir befehlen dir demnach in Gnaden, diese unsere Verordnung denen Predigern bey allen Kirchen des dir

anvertrauten Amtes so fort bekandt zu machen, und ihnen, daß ein jeder solches gehorsamst beobachte anzudeuten, dieselbe auch vor Schaden und erfolgender Straffe, welche den Contravenienten ohnfehlbar treffen wird, nachdrücklich zu warnen. Daran zc.

Königsberg den 27. Maji 1720.

D. v. Tettau. L. v. Ostau.

Wallenrodt.

Aus schreiben an alle Aemter.

Berichtigungen.

Im 6. Bande des Archivs ist zu lesen:

§. 250	§.	16	von unten	statt	loniß	—	louuß
"	"	"	12	"	"	"	lenolnß — leuoluß
"	"	"	11	"	"	"	lenoß — leuoß
"	"	"	3	"	"	"	schikt — schickh
"	251	"	3	"	oben	1501 jor	statt a 1501 jar.
"	"	"	4	"	"	den	statt din.

In meinem Aufsatze dieses Bandes: Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig im Jahre 1598 ff. habe ich besonders betont, daß die Beziehungen Abraham Lamberg's zu Johann Rhambau in Görlitz gerade auf Barthel Voigt, bei dem sich Anklänge an Commissionsverhältnisse finden, übergegangen seien. Eine gelegentliche Actennotiz belehrt mich nun, daß Barthel Voigt der Schwiegerjohn Lamberg's war. Es dürfte also des letzteren Sortimentsgeschäft in Verbindung mit jenen Beziehungen auf ersteren übergegangen sein und sich daraus auch vielleicht erklären, daß der Special-Beschwerde der Leipziger Buchhändler gegen Abr. Lamberg keine weitere Folge gegeben wurde.

A. Kirchhoff.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

U

C

Publikationen

des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.



VIII.

Leipzig,

Verlag des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler.

1883.

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.



Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

VIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1883.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.



VIII.

Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1883.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Inhalt.

	Seite
Vierter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Friedrich Kapp.	1
Samuel Apiarius, der älteste Buchdrucker Solothurns (1565—1566). Von Franz Jos. Schiffmann.	5
Ein Buchdruckerstrife zu Frankfurt a. M. im Jahre 1597. Von Heinr. Pallmann	11
Weiteres über die Anfänge des Leipziger Messkatalogs. Von Albrecht Kirchhoff	22
Zur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen Nachdruck (und der sächsischen Censur). Zweiter Beitrag. Von Albrecht Kirchhoff	28
Zur ältesten Geschichte des Leipziger Zeitungswesens. Von Albrecht Kirchhoff	49
Vesefrüchte aus den Acten der kurs. sächsischen Bücher-Commission zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff	62
1. Zu den Gewerbestreitigkeiten	63
2. Eine Zeitstimme aus dem 17. Jahrhundert über die schlechte Bücherausstattung	66
3. „Lauter und Unlauter“	74
4. Die verunglückte Bücher-Tage von 1666.	76
5. „Durchseher“	78
6. „Pro novitate“	79
7. Der Verleger wird sich in der Messe melden.	83
8. Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts	85
9. Die Haltung der theologischen Facultät zu Leipzig als Censurbehörde	101
10. Die Leipziger Neujahrsmesse	109
11. Aus der Zeit des Niedergangs der Frankfurter Messe im 18. Jahrhundert.	112
12. Zur älteren Geschichte der Leipziger Localpresse	118
13. Gelehrte Engherzigkeit	121
14. Buchhändlerische Courtoisie	122
Urkunden über die Verhältnisse des Buchhandels und der Presse in Straßburg im 18. Jahrhundert. Mitgetheilt von Stadt-Archivar Bruder.	123

	Seite
Mittheilungen zur inneren Geschichte des Deutschen Buchhandels von 1811—1848. I. Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit. Von F. Herm. Meyer	164
Miscellen.	
Buchhändlerische Geschäftspapiere aus den Jahren 1523 bis 1530. Von Albrecht Kirchhoff	286
Danziger Buchhändler als Kalenderverleger im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt von E. Krause	295
Ein gefährlicher Druckfehler. Von Albrecht Kirchhoff	298
Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei.	303
Buchhändlerische Deputirte schon im Jahre 1778. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer	309
Buchhändlerbriefe von 1786 bis 1816. Veröffentlicht von Ludwig Geiger	311
Eine Cabinetsordre an Staatsminister von Wöllner. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer	326
Aus den Hartknoch'schen Geschäftspapieren. Mitgetheilt von G. Legerloß	328
Paul Gotthelf Kummer's Votum über die pseudo-Berthes'sche Ein-gabe von Jubilatemesse 1811. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.	330
Nachtrag zu Seite 35 und 38. Von Albrecht Kirchhoff	333

Vierter Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Unter ergebener Bezugnahme auf meine Berichte aus den Jahren 1879, 1880 und 1881 freue ich mich, Ihnen in diesem Jahre einen größeren Fortschritt meiner Arbeit als in einem der vorhergegangenen melden zu können.

Ich habe mich, wenn auch die neue Zeit nicht außer Acht lassend, in den letzten zwölf Monaten vorzugsweise mit dem ersten Jahrhundert meiner Aufgabe beschäftigt. Außer Basel, welches so ziemlich fertig gestellt ist, haben mich vorzugsweise Augsburg, Frankfurt und Köln in Anspruch genommen. Wie es bei derartigen Arbeiten gewöhnlich geht, so habe auch ich im ferneren Verlaufe meiner Studien neue Lücken und Schwierigkeiten entdeckt, so daß ich vielfach gezwungen war, alte bereits fertig gestellte Partien theilweise zu verbessern, völlig umzuarbeiten oder auch ganz zu streichen. Dadurch, daß ich durch einen, in meinem letzten Berichte dargelegten, rein äußerlichen Grund zunächst veranlaßt war, die ältere und neuere Geschichte des Buchhandels gleichzeitig in Angriff zu nehmen, habe ich einen besseren Ueberblick über das zu bearbeitende Feld gewonnen und glaube den theils spärlichen, theils reichen Stoff klarer zu beherrschen und richtiger umgränzen zu können.

Ich bin der Ansicht, daß namentlich das erste Jahrhundert verhältnißmäßig am Ausführlichsten behandelt werden muß, weil es eben die Grundlage für die Kunst und das Geschäft legt, deren Ursprung es in den verschiedenen Zweigen bestimmt nachzuweisen hat, und weil es ferner gilt, aus den vielfach einander widersprechenden Quellen ein klares Bild von dem eigentlichen Hergange der Dinge zu entwerfen. So schätzenswerthe Vorarbeiten auch für die Anfänge des Buchhandels vorhanden sind, so legen sie in ihrer großen Mehrzahl doch ein größeres Gewicht auf die antiquarische,

als auf die culturelle Seite des Gegenstandes. Indem sie sich meist in den subtilsten Untersuchungen über untergeordnete Fragen verlieren, lassen sie den großen geschichtlichen Zusammenhang außer Acht, in welchem die neue Erscheinung zu der allgemeinen deutschen Culturentwicklung steht. Ich habe mich bemüht diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden und hoffe, auch für die Art der Ausführung auf Ihre Zustimmung rechnen zu können. Gerade für das erste Jahrhundert verursacht die Beschaffung des überall zerstreuten Materials besondere Schwierigkeiten. Ich habe z. B. acht Tage gebraucht, um nur vier Seiten einer unleserlich geschriebenen Urkunde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zu entziffern und ich bedurfte mehr als 100 Arbeitsstunden, um den Briefwechsel des Erasmus durchzusehen und die für meinen Zweck geeigneten Briefe und Briefstellen auszugeben.

Ich bin im letzten Jahre noch nicht in Wien gewesen; es ist aber möglich, daß ich im kommenden Herbst noch dahin gehen werde. Es kommt auch auf den Zeitpunkt so genau nicht an, da es sich um die Ergänzung meiner Darstellung aus den Frankfurter Acten handelt, welche das Ende des 17. Jahrhunderts umfaßt. Dagegen habe ich Augsburg besucht und in dem dortigen städtischen Archive eine reiche Ausbeute für meine Zwecke gefunden. Die Benutzung der dortigen handschriftlichen Schätze wurde mir von dem Herrn Oberbürgermeister Fischer und dem Archivar, Herrn Dr. A. Buff, in der entgegenkommendsten Weise erleichtert. Das Augsburger Archiv ist namentlich für die Anfänge des Buchhandels äußerst wichtig. Es weist actenmäßig nach, wie die reich entwickelte Kunstindustrie der alten Reichsstadt die Vorbedingung für die glänzende Ausbeutung der neuen Erfindung bildete und wie die ersten Drucker und Händler aus den Schreibern, Malern, Illuministen und Goldschmieden hervorgingen.

Daß neben diesen Quellenforschungen und Studien auch die Bearbeitung der gedruckten Materialien herlies, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Gerade im letzten Jahre war die Literatur über mein Thema besonders reich. Ueber Frankfurt im 16. Jahrhundert haben Grotensend und Pallmann sehr werthvolle Monographien in ihrem Egenolph und Feyerabend veröffentlicht. Das Rechnungsbuch des Episcopus wirft neues Licht auf die buchhändlerischen Verhältnisse um die Mitte desselben Jahrhunderts,

und die von D. Hase vorläufig als Manuscript gedruckten Briefe A. Kobergers an J. Amerbach bilden wohl den bedeutendsten Beitrag zu der Periode, welche man als Ende der Incunabelzeit zu bezeichnen pflegt. Ganz in der neuen Zeit dagegen wurzelt das Leben von F. A. Brockhaus, dessen letzter (3.) Band im vorigen Jahre von seinem Enkel Dr. Eduard Brockhaus vollendet ist und gleich seinen Vorgängern eine reiche Fülle von Stoff bietet. Ich habe selbstredend alle diese wichtigen Erscheinungen sorgfältig durchgegangen und die mir geeignet erscheinenden Auszüge aus ihnen gemacht, die Bedeutung von Brockhaus auch ausführlich in der Deutschen Rundschau besprochen.

Wenn mein Gesundheitszustand derselbe bleibt, welcher er während des vergangenen Jahres war, so hoffe ich zuversichtlich, den Druck des ersten Bandes gegen Ende 1883 in Angriff nehmen zu können. Wie weit ich ihn führen soll, ist mir selbst noch nicht recht klar, namentlich schwankte ich zwischen zwei Zeitpunkten, der Zeit nämlich der höchsten Blüthe des deutschen Buchhandels, der so ziemlich mit dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges zusammenfällt, oder dem Ende des 17. Jahrhunderts, dem Verfall Frankfurts als Meßplatz, einem Abschluß, welcher zugleich den politischen und wirthschaftlichen Ruin Deutschlands widerspiegelt. Wenn ich die Erzählung des ersten Bandes bis zu diesem Zeitpunkt fortführen sollte, so würde sich der Rest auf einen zweiten Band beschränken lassen. Falls Sie aber für wünschenswerth erachten, die ganze Aufgabe auf drei Bände zu vertheilen, so müßte, so weit ich bis jetzt die Sache übersehen kann, der erste mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts schließen, obwohl ich mir in diesem Fall die Schwierigkeit nicht verhehle, daß dann die Geschichte der Frankfurter Bücher-Commission, die ein Ganzes in sich bildet und über 100 Jahre zum Ruin Frankfurts brauchte, willkürlich in zwei Theile geschnitten werden müßte. Kurz, ich bin mir über diesen Punkt noch nicht recht klar, und es ist vielleicht am besten, ihn so lange ruhen zu lassen, bis ich mit dem das 16. Jahrhundert darstellenden Theile fertig bin. Ich werde es äußerst dankbar annehmen, wenn Sie mir Ihre Ansicht über die äußere Eintheilung nicht vorenthalten wollten.

Ich erlaube mir in dieser Verbindung zu bemerken, daß ich mir die Perioden-Eintheilung Ihres Prospectes vom Juli 1877

nicht zu eigen machen möchte. Damit bin ich zwar völlig einverstanden, daß alle darin angeführten Punkte die sorgfältigste Behandlung und Ermägung verdienen; indessen will es mir scheinen, als seien die einzelnen Perioden zu äußerlich, zu willkürlich gegriffen. Es empfiehlt sich vielleicht, daß ich Ihnen seiner Zeit den fertig gestellten Theil des Manuscripts zur gefälligen Ansicht und Begutachtung vorlege und wir uns in der während der Messe wohl stattfindenden Conferenz über eine eventuelle Abänderung jener Perioden-Eintheilung des weiteren besprechen.

Ein anderer Punkt, über welchen ein baldiges Einverständniß zu erzielen in unserm beiderseitigen Interesse liegen dürfte, betrifft den Platz und das Verhältniß der Anmerkungen, Citate und Documente zum Text. Bei meinen früheren Arbeiten, wo es sich darum handelte, meine Darstellung und namentlich ihren Gegensatz zu entgegengesetzten Auffassungen zu beweisen, habe ich die Citate und die Urkunden in einem besonderen Anhange gebracht. Es hat dieses Verfahren den Vorzug, daß es die Erzählung nicht unterbricht und die Aufmerksamkeit des Lesers nicht theilt. Gar Viele kümmern sich auch nicht um den gelehrten Apparat, um dessen willen Andere wieder das Buch kaufen. Nach meiner Ansicht darf er durchaus nicht fehlen, denn einmal erzeugt der sorgfältige Quellennachweis das Vertrauen des Lesers in die Zuverlässigkeit des Darstellenden, dann aber bedarf dieser der Citate und Urkunden zur Rechtfertigung seiner Ansichten. Ich habe die von mir bisher befolgte Methode immer bewährt gefunden und würde ihr auch jetzt treu bleiben, wenn Sie in Ihrer Majorität mit mir einverstanden sind. Andererseits aber verhehle ich mir nicht, daß Vieles für die Anbringung der Quellenachweise unter dem Text spricht. Die Sache hat zwar nur eine formelle Bedeutung; indessen ist es doch hohe Zeit, ihr jetzt nahe zu treten. Ich überlasse Ihnen gern die Entscheidung und bitte Sie nur, dieselbe bald zu treffen, weil mir dadurch die äußere Anordnung beim stetigen Fortgang meiner Arbeit erheblich erleichtert wird.

Berlin, 1. April 1882.

Friedrich Rapp.

Samuel Apiarius,

der älteste Buchdrucker Solothurns (1565—1566).

Von

Franz Jos. Schiffmann.

Falkenstein und nach ihm Grässe setzen die Einführung der Buchdruckerei in Solothurn auf das Jahr 1658. Allein dieselbe fand, wie schon Strohmeier und Wegelin bemerkten, bereits im Jahre 1565 statt. Samuel Apiarius, den Bern, wo sein Vater Mathias Apiarius 1537 die erste Druckerei errichtet hatte, „Ila Martii“ 1564 auf die Klage Luzerns aus „landen vnd gebieten (hatte) verweisen lassen“, (man sehe hierüber: Th. v. Liebenau im Anzeiger f. Schweiz. Geschichte 1873, S. 326; Hs. Kraft v. Luzern) suchte hier eine Stätte für seine Presse. Leider finden sich über seinen Aufenthalt in Solothurn, laut Mittheilung des Herrn Staatschreiber Amiet, unter den Schriften des Staatsarchives keinerlei Aufzeichnungen; dagegen ist nicht mehr „gänzlich unbekannt“, (Histor. Zeitung 1854, Nr. 44) was er daselbst druckte, denn zwei Schriften des Jahres 1565 befinden sich auch auf der Stadtbibliothek in Solothurn. Schwieriger fällt es, die Zeitdauer seines Aufenthaltes zu fixiren. Gewiß ist, daß er vom Jahre 1567 an bis 1591, von welchem Jahre eine Schrift die Bezeichnung trägt: „bey S. Apiarii Erben“ (E. Weller, Annalen, I, 257, 311), in Basel war; fraglich ist aber, ob er das ganze Jahr 1566 hindurch in Solothurn druckte, da auf nur einem einzigen Drucke dieses Jahres Solothurn genannt wird, während die andern keine Angabe des Druckortes tragen und einer (Nr. 11) selbst Basel vermuthen läßt. Daß er theilweise schon 1566 anonym in Basel gedruckt hat, ist allerdings möglich, aber wenig wahrscheinlich, denn hierzu lag für Basel, obwohl daselbst den 12. December 1524*) die Censur eingeführt

*) 1524. 12. Dec. Einhelliger Beschluß der Rätthe (von Basel), daß die

worden war, kein Grund vor; wohl aber mögen die Verhältnisse Solothurn's ihn hierzu bestimmt haben, wie sie ihn auch veranlaßten, so bald den Ort wieder zu verlassen. Möglich ist auch, daß zwischen Solothurn und Basel noch eine weitere Station seiner ambulanten Thätigkeit liegt.

Ich lasse nun die Liste seiner von mir ermittelten (12) Drucke folgen, die um so willkommener sein wird, als sämtliche, mit Ausnahme von Nr. 2, mir nur in je einem Exemplar bekannt sind.

1565.

1. Titelblatt fehlt. Ursprünglich 4 Bl.
 1. Auß argem won so heb ich's an, ein Fröwlin zu beklagen | Ich seufft vnd klag, das . . .
 2. Mir ist ein kleines Walduögelin, geflogen auß meiner Hand, ist mir geflogen . . .(Verfasser: ein Junger Gesell zu Bamberg.)
 3. Ich schwing mein horn ins jammerthal, mein fröüd ist mir verschwunden, Ich hab gejagt . . .

Samuel Apiarius, 1565

Basel. Sammelbd. Sarasin-Forcart. Nr. 46. — Herr Oberbibliothekar Dr. L. Sieber in Basel hatte die Güte, mir das von ihm angefertigte Verzeichniß des werthvollen Bandes mitzutheilen, das mir dann zu einer reichen Quelle ward.

2. Murer, Joh. — Bußpredigen | Oder bewärte Arzney, | wider die erschrockenliche plag | der Pestilenz, vnd allerley straaßen | Gottes, gestellt in die Preseruation, Curation | vnnnd Caution, das ist, wie man sich vor, in | vnnnd nach der Pestilenz vnnnd straff | Gottes halten sol, durch Johan: | nem Murer Pfarherr.

(Nl. Verzierung).

Zephonias cap. 2.

Ersuchend eüch selbs, vnd trättend hartzü o du völd das | kein lust (darzu) hast, ee das herfür kumme das ange- | schlagen vnnnd beschlossen ist, vnnnd wie der staub die zent | verlauffe, ee der grimme zorn des Herren über euch kumme, | ja ee der tag des zorns des Herren über eüch kumme. Sü: | hend den Herren D alle demütigē auff erden, jr die seine | rechte gethon habend, stellend nach gerechtigkeit vnd | demüt, ob jr doch yenen am tag des zorns des | Herren möchtind verborgen seyn. |

15(Nl. Verzierung)65

8. 76 unpag. Bl. mit Sign.: Aij — Kij.

drucker hinfür weder lateinische, hebräische, griechische noch deutsche Schriften drucken oder in druck geben sollen vor deren besichtigung durch die jeweils verordneten. — Als solche sind für einmal bestellt Adelberg Meyer, alt-bürgermeister, Luz Biegler(?), alt-oberzunftmeister, der stadtschreiber (Schaller). Basel, Rathsberechtigten 1518—1524. (Obiger Auszug bei: J. Stridler, Actensammlung z. Schweiz. Reformations-Geschichte 1521—1532. I. 325. N. 946.)

Bl. 75 b. Getruckt zu Solothurn | durch Samuel Apiarium. | 1565 |

Bl. 76 a. Vacat. Bl. 76 b. Ap. Druckz. Vår links, im Hinter-
grund Bienenstöcke.

Bl. 2 a. Dem Edlen vnd besten | Hieronimo vñ Röll, Houp-
man | vnd Vogt zu Bächberg, mynem gün- | stigen Zundherren, wünscht
Johannes | Murer Pfarrerher, durch Christum | Frid vnd Gnad. |

Bl. 7 a. Ge- | ben den letzten Septembriß. 1564. | E. B. |
Gütwilliger | Johannes Murer | Pfarrer. |

Bl. 7 b. Preservation, dz ist, wie | Bl. 31 a. Curation oder
die ande- |

Bl. 52 a. Cautio oder letzte Pre- | Bl. 75 a. Amos. 4. Cap. |
Bl. 75 b 8. 3.: End*)

Solothurn: Stadtbibliothek und Gr. Staatschreiber Amiet. — Luzern:
Kantonsbibliothek.

3. — — Evangelische Gebethe auf alle sontägliche Evangelien.
12. Solothurn, 1565.

Katalog der Stadt-Bibliothek von Solothurn 1841. S. 211. Leider
wird das Exemplar vermisst und muß ich daher die Wiedergabe des Titels
auf die bibliographisch ungenügende Verzeichnung des Kataloges be-
schränken.

1566.

4. Cementarius, Joh. — Das Låben vñ | sterben des ellenden
vnd | hinfliehendē menschen, der sich | so weyß, reich vñ gwaltig be-
bundt, | der da das er nicht thun solt, thut, vnd wide- | rumb was
er thun solt nicht thut, jungen vnd | alten, gesunden vnd kranken,
vnd allen denen | die da begären sãlig zu werden, sehr nutz- | lich
zu lãsen, Beschryben durch Johãnem Cementarium.

(Al. Verzierung.)

Job. 1.

Bloß hin ich auß meiner Mütter leyb gangen, | bloß wird ich
wider dõrt hin gehn. |

*) Aus Bl. 6 b der Vorrede ergibt sich, daß Murer schon mehrere
Schriften verfaßt hatte, die jedoch aus ihm unbekanntem Gründen „Schiffbruch
erlitten“, so daß die Bußpredigten „für alle den vortrab“ hatten, somit zuerst
im Druck erschienen. Die Stelle lautet wörtlich: „Vnd wiewol ich vorhin ouch
etliche Büchlin hin gegeben hab, die do vff gleiche matery gericht (wõlche
zügeschryben warent den Fürsichtigen, Ersamen vñ wyßen deß Rhats der Statt
Solothurn, als namlich, loblicher gedächtnuß, Brjo Schwaller, Schultheissen vñ
Hauptman, Bernhero Saler, Stattschryber vñ Hauptman, Joachimo Scheydeder,
der Statt Panerherr vñnd Hauptmann, Brjo Wielstein, Sedelmeyster, ic.)
Mag aber nit wissen, von was wind selche verworffen: wie oder wo sy
Schiffbruch erlitten habend, ye daß diß für alle den vortrab hatt haben w len,
will also E. B. (von wãgen Christi vnd siner Kirchē) gebãtten, dz was sy
nit als ein lüner vnd ernsthafter Esdras hieran erbure kan, als ein güt-
williger Hieremias herzlich beweine, vnd es Christo, der dann die schmaach
siner Kirchen vffnimpt, beuehle.“

Getrukt zu Solothurn durch | Samuel Apiarium.

1566

8. 64 unpag. Bl. mit Sign.: aij — hv.

Bl. 2. (Sign. aij) Dem Eble vnd Erenz- | vesten, Mangen von
Pfürdt, | meinem günstigen Jundern | seye | durch Christum frid
vnd | Gnad.

Dann beginnt die „Vorred“ (Dedication) mit der Initiale D.:
David und Bathseba im Bade vorstellend.

Bl. 8 b. Schl.: — Datum den | 21 Nouemb. im 1565 Jar. |
E. B. | gütwilliger Diener | Johan. Murer | Pfarrherr. |

Woraus sich ergibt, daß Joh. Cementarius mit dem Pfarrer
Murer identisch ist*).

Mit Bl. 9 (Sign. h) beginnt die aus drei Predigten bestehende
Schrift.

Diese für die Druckgeschichte Solothurns wichtige Schrift, da
sie die einzige dieses Jahres ist die Solothurn als Druckort nennt,
stellt die Thätigkeit des Apiarius daselbst für einen Theil des J. 1566
zweifellos. Das Datum der Vorrede und die Signatur beweisen,
daß der Druck nach 21. Nov. 1565 zu setzen ist; die Vorrede
trägt die Signatur: a und der Text fährt mit h fort, was wenn das
Wortwort zuletzt in Druck gekommen wäre, nicht stattgehabt hätte,
weil alsdann der Text mit a begonnen und die Vorrede extra be-
zeichnet worden wäre.

Apiarius veranstaltete später eine neue wahrscheinlich bloße Titel-
ausgabe, die er ohne Angabe des Druckortes mit der Jahrzahl 1568
wieder auf den Markt brachte. (Willeri Collectio. Francof. 1592.
P. II, 90. Schwetschke, Codex nund. I. 5.)

Die Schrift ist von außerordentlicher Seltenheit und suchte ich sie ver-
geblich in den größten Bibliotheken Deutschlands, hatte aber die Freude
das im 28. Cataloge des Schweiz. Antiquariates in Zürich verzeichnete
Exemplar, das mir damals entgangen war, jüngsthin im Antiquariate
Georg in Basel wieder aufzufinden. Es ist das einzige mir bekannte,
nun in meinem Besitze.

5. Ein Hüpsch | Neuw Geyslich Lied zu singen, So man morgens
aufgestanden ist, Im thon, Entlaubet ist der Walde zc. Mit zweyen
schönen gebetten, voran gesetzt, das jeglich Christen mensch zu morgens
vnd abends billich betten solt zc. (Holzschnitt.)

Getrukt durch Samuel Apiarium. 1566. 8.

*) Cementarius, wie sich Murer in diesem und spätern Basler Druden
latinisirt nennt, ist eine von dem Joh. C. des Jöcher'schen Gelehrten-Verikon,
Ausg. 2. 1750, ganz verschiedene Persönlichkeit; wohl aber gehören die
daselbst verzeichneten Schriften unserm Murer an. Joh. Murer (Cementa-
rius) von Solothurn, der sich in seinen Schriften stark dem Pietismus zu-
neigte, war 1552 in Solothurn Kaplan, 1553. 17. Mai, Pfarrer zu Bâkerach,
1556. 29. Juni ebenso in Dornach; dann 1568 in Sengen, 1562. 17. Apr.
in Balsthal, wo er 20. Aug. 1675 starb. (P. A. Schmid, die Kirchensätze des
St. Solothurn. Soloth. 1876. Nr. 275.) Unser Cement. war somit, als
sein Doppelgänger bei Jöcher 1689 als Diakon nach Luttlingen kam, längst todt.

a. Ein gebett so man schlaffen gehet M. 2.

b. Ein Gebett des morgens so man auffsteht. . .

1. Ich dank dir lieber Herre, das du mich hast
bewart, In dieser nacht gesehe. . .

2. So gehet da her des tages schein, O Bruder
laßt vnns dankbar sein. . .

Basel, Sammelbb. Sarasin-Forcart, Nr. 79.

6. Der Geystlich | Buchsbaum, von dem stryt des Fleyschs wider
den Geyst. (Holzschnitt.)

Ein ander geystlich Lied wider die drey Ershynen der Seelen
Im thon, Mag ich vnglück nit widerstan, ic.

Getruckt durch Samuel Apiarium 1566. 4 Bl. 8.

1. Nun hörend zü jr Christen leut
wie leyb und Seel gen ander streyt . . .

(Verse abgesetzt.)

2. O Gott verleyh mir dein genad, gib hilf vnd
rath, ich muß sunst gar verzagen . . .

Goedeke, Grundr. S. 237. (Hans Wigstat v. Wertheym.) Wadernagel,
Bibl. 1664. 6.

Basel, Sammelbb. Sarasin-Forcart Nr. 76.

7. Titelblatt fehlt. Ursprünglich 4 Bl.

1. Wach auff meins gemüts einn trösterin,
ich hab mirs außerkäsen, sy leyt mir
tag vnd nacht. . .

2. Brinnende lieb, du heißer flamm, wie gar hast
mich umgeben : | : Als durch ein wyb . . .

Samuel Apiarius, 1566.

Basel, Sammelbb. Sarasin-Forcart Nr. 47.

8. (Manuel, Nic.) Das Barbeli. Ein Gespräch von einer Mutter
mit irer Tochter, sie in ein Closter zubringen. Auch etlicher Mönch
u. Pfaffen Argument, damit sie das Closterleben als einen heiligen
Standt wöllen beschirmen, u. d. Ehestandt verwerffen. (Holzschnitt.)

1566. 12. Am Schluß: Getruckt durch Samuel Apiarium. 39 Bl.

68. Bücher-Catal. v. D. Harrassowitz in Leipzig. N. 1147. 30 Bl. —
fehlt bei: Bächliob, N. Manuel.

9. Aller hand neuwer Beytungen, | Von Niderlendische Religions-
sachen. | Wie sie zü Franckfurt in der Weß, dißmals | seil gehabt,
zusammen getruckt. | Erstlich Rö. May. von | Hispanien ernstliche
edict vnd befelch, | der exequution des Tridentischen Conciliums. | So
dann supplication von der Ritter- | schafft, der Pringin vnnnd Regentin
im Niderlandt | Fraw Margretha Herzogin zü Parma vnd Placenz |
vbergeben, sampt irer Gnaden antwort, vnd | des Adels Repplication. |
Weiter widerlegung Refutation vnd entschul- | digung der Niderlen-
dischen Herrschafft, | gegen irem aller Gnedigsten Rö. vnd S. | Phi-
lippo. | Deßgleichen der Statt Andorff enderung | inn der Kirchen,
vnnnd Außgangner bekenntnuß des | Glaubens halben, mit angehendten

Manda: | ten des Prinzen von Drangien. 2c. | M. D. LXVI. Am
Ende: Getruet durch Samuel | * * Apiarium. * * | 1566. | 47 Bl. 4.

Bl. 2 mit der Initiale: W. Tell's Apfelschuß vorstellend. Zij
u. Lij a und b mit kleinen Holzsnitten. Bl. M b. Ap. Druckz.:
Wär links.

Die Titelzeilen 1, 2, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 17 sind roth gedruckt.

E. Weller, die ersten deutschen Zeitgn. (Bd. 111 d. Bibliothek d. lit.
Vereins in Stuttgart) S. 188, Nr. 295 bezeichnet diesen Druck und ebenso
die Nr. 315 und 316 als Basler Drucke: wie ich schon betont, fehlen
hiefür zwingende Beweise. Nr. 316 (a) bei Weller halte ich zudem für
keinen Druck des Apiarius.

10. Wunderbarliche | vnd seltsame Geschicht, so | sich hat
zügetragen, In der Keyser- | lichen Freyen Reichstatt Nörlingen, |
Von einem Wepßbild, die sich für ein | Mannsperson außgeben hat,
Ist auch | inn Mannskleidern gangen, mit ihrem | rechten Lauff-
namen Ena Balbie- | rerin von Gloß, hernach in Ge- | sangsweiß
gestelt. | In der weiß, Von vppiglichen dingen, | so wöllen wir heben
an, 2c. | Biquette.

Am Ende: Getruet durch Samuel | * * Apiarium. * * | 1566. |
6 Bl. gr. 8. mit Titelholzschnitt.

Ach Gott ich thu dir klagen, |

E. Weller, Annalen I, 235, Nr. 183, wo unbewiesen Basel als Druck-
ort genannt wird. — Zürich, Stadtbibliothek.

11. Seltsame gestalt so in diesem M. D. LXVI. Jar, | gegen
auffgang vnd nidergang, vnder dreyen malen am Himmel | ist gesehen
worden, zu Basel*) auff den xxvij. vnd xxviii. Höwmonat | vnd
volgends auff den vij. Augusten. |

Großer Holzsnitt in Quer:4 mit einem gedruckten Blatte als
Erklärung und der Schlußschrift: Getruet durch Samuel Apiarium.

Versasser: Samuel Coccius der heylgen Geschriefft vnd freyen
Künsten studiosus zu Basel im Vatterland.

Zürich, Stadtbibliothek.

12. Die achtest neume Beyttung. | Auß der Key. Maystat Wels-
läger, w3 sich von dem letzten tag | Augusti an, biß auff den an-
deren tag Octobris, | disers 1566. Jars, hat zügetragen vnd ver-
lauffen, | gemeiner Christenheyt, alles getreuwlich vnd warhaff- | tig
au tag geben, Gott anruffende, das er vns sein Vät- | terliche hilff
vnd gnad, weiter wölle erzeygen vnd | verleyhen, vns auch gnä-
diglichen, vor disen | Blüthünden erretten. | Getruet durch Samuel |
* * Apiarium * * | 1566.

4 Bl. 4. mit Titelholzschnitt.

Weller (Bibliothek des lit. Vereins in Stuttgart. Bd. 111), S. 196.
Nr. 315. — Zürich, Stadtbibliothek.

*) Apiarius damals schon in Basel?

Ein Buchdruckerstrike zu Frankfurt a. M. im Jahre 1597.

Von

Heinr. Paßmann.

In meinem Aufsatze über Frankfurts Buchdruckerordnungen (Stück VI des Archivs) sagte ich, daß die Ordnung von 1598, welche die beiden vorhergehenden von 1573 und 1588¹⁾ in erweiterter Form zusammenfaßte, durch die verschärften Forderungen der kaiserlichen Büchercommission hervorgerufen worden wäre. Dem ist aber nicht so. Wenn ich heute diesen Vorwurf, welchen ich der ohnehin schon vielgeschmähten Büchercommission gemacht habe, zurücknehmen kann, so verdanke ich dies einem Zufall, welcher mir beim Nachsuchen nach anderen Dingen im Frankfurter Stadtarchiv die Acten über einen Buchdruckerstrike in die Hände spielte, woraus zu entnehmen ist, daß Gesellen und Druckerherren dem Rathe die Veranlassung gegeben hatten, eine umfangreichere Ordnung zu erlassen. Den Anlaß zum Strike bot eine sehr geringfügige Sache, das Holen des Wassers, welches die Drucker zum Anfeuchten des Papiers und zum Waschen der Formen nöthig hatten. Der Buchdrucker Johann Sauer²⁾, welcher damals die größte Druckerei in Frankfurt besaß, verlangte von seinen Leuten, daß sie das Wasser von einem in der Nähe seines Hauses befindlichen Brunnen holen sollten; dessen weigerten sich seine Druckergesellen und stellten mit den Sehern die Arbeit ein. Als sie einige Tage gefeiert hatten, wandten sie sich an den Rath der Stadt (25. October 1597), damit dieser ihnen Recht schaffe. Doch hören wir sie selbst:

„Demnach Johann Sauer Burger vnd Buchtrucker alhie, Unser in obgestandener Meß, vff die Sieben vnd zwenzigß gefellen, theils hiezihn Burgern, theils aber frembde Ihme zu Arbeiten, vff vnnb angenommen, darbeneben einen gewissen lohn aufgemachet hat; Alß wir aber in voller Arbeit gestanden, Ermelter Sauer einen neuen gebrauch (welchen Er bey seiner Truderey niehe gehapt, noch alhie vnd anderstwo in Trudereyen vblich vnd gebuldet wurd) Vns mit ernst vffdringen, iha haben

wollen, daß ein Jeder Drucker daß Wasser, so Er zu seiner Arbeit benötigt, selbst vff der Gassen hohlen sollen, Vnbetrachtet, doch solches niehe bey vns der gebrauch gewesen, Sondern daselbe allein den Lehr Jungen, vnd Schmußen, deren Er dann auch 10 hat, ie vnd allewege zugestanden, wie noch. Zu dem es auch mit vnserer Arbeit also geschaffen, daß mit referenz zumelben, wir barfüßig gehen, vnd also nit vff die gassen, noch von der Arbeit ieder Zeit Kommen Können.

Weiln Dann gepietende Günstige Herrn, solches niehe bräuchlich gewesen, auch eine solche vngütliche newerung bey vnd vnder vns einreisen zu lassen, Wir Ime Sauren Keines wegs haben gut heißen können, Also hat Er etliche Gesellen beurlauben wollen, Vnd als wir solches vormercket, wir samptlich zu ihme gangen, vnd Ihmen selbstn, vor schaden zu sein, treulich verwarnet, auch einen solchen gebrauch, Denen Er niehe gehapt, noch alhie vnd anderstwo, wie oblaut, vff truckereyen vblisch wehre, abzustellen, Vnd Vns bey altem herkommen verpleiben zu lassen, Instendigen fleißes gepeten, wo nicht, also dann solches E. E. vnd F. W. fürzubringen, wier groslich gemüßiget wurden: Er aber ganz troziglich geantwortet, wann vnser gleich noch so viel wehren, wolte Er es doch nach seinem willen, vnd gefallen gehapt haben, Vff solches wir ihne zum andernmahl freundlich begrüßet, vnd darbeneben ihme angemeldet haben, Do wir weiters sehren vnd Keine Arbeit bey ihme haben solten, solte solches vff seinen Kosten, vnd schaden geschehen, Beuorab, weiln die Truckersherrn einen Gesellen vor einen tag wol vier oder fünff gulden abturzen theten; Ganz ohne aber, daß Vnser suchen bey ihme hette statt finden wollen, Derowegen solches den H. D. Burgermeistern anzukünden, wir wieder vnserm willen höchlich verurrsachet worden sein, welche aber Ihme Sawren im bescheidt, daß Er es bey Altem herkommen, vnd gebrauch verpleiben lassen solle, anbeuohlen haben, Saver aber solchem Bescheide eben so wenig als vnserm begehren nach gesehet, sondern sein obiger außrede, Dargegen vnermeintlich eingefuhret vnd eroffnet hat, Er thete solchem bescheid nicht Pariren, Ab welchem dann zuermeßen weiln Saur angeregtem Decret nit gehorsamen noch Vnserm Rechtbillichem Ansinnen gratificiren wollen, Wir auch in einige newerunge einzuwilligen, noch vns wieder alt herkommen beschweren zu lassen, nicht schuldig: Denn die weil die Truckersherrn sich auff schriftlich vnd mundlich bei 20 f Peen zusammen verbunden, daß, do sie einen gesellen ihrem gefallen nach beurlauben wurden, derselbe doch bey den andern Keine arbeit bekommen solte, Inmassen dann solches innerhalb zweyer iharen, Simon Manern vnd Valentin Wechtern also begegnet worden ist, Dero vnd andrer Ursachen halben Dann, sonderlich aber weiln daß Saur vngütliches fürhaben wieder alt herkommen, nit vblisch

vnd vns ahn vnserer Arbeit mercklichen Abbruch bezeigen wurde, wolgedachte E. E. vnd F. W. als vnserer beliebte Obrigkeit, vmb Ihne Saurn von seinem vnfreundlichen furnehmen ab vnd dahin zuermugen, daß Er es bey altem herkommen verpleiben lassen, Vnd Vns wegen, daß wir etliche tage haben seynen müssen, einen billichen abtrag bezeigen muge, hierunter bittendt anzuruffen wir großlich genottrant worden seindt. Auch do noth Auff Martin Bawren, dem Wagenmeister³⁾, Nicolauß Roden⁴⁾, Albrecht Schoppen, Altmuß Flechsen vnd andere, so der Trudereyen lange Zeit bey gewohnet vns referiren vmb dieselbe hierunter günstig befragen lassen, langt solchem nach, Ahn dieselbe E. E. vnd F. W. Unser vnd im Rahmen der samptlichen Trucker gesellen Vndertheniges vnd hochsleißiges bitten, Die geruhen gestalten sachen nach, ein Gnediges einsehen zu haben vnd vns als Arme Burgere vnd Inwohner mit solcher ronouation vnd newerung Keines wegs beladen, sondern obermelten Sawern mit besonderm ernst dahin weisen vnd Compelliren, daß Er daß Jenige, was den Lehr Jungen vnd Schmuzen zustehet, dieselbe allein verrichten, vnd Vns, Als die wir ohne daß mit harter arbeit beladen, darmit entheben, Vnd vns bey altem herkommen verpleiben zu lassen, Angesehen einem Jedem handtwercksmann wol bewusst, daß was einem Postulirer vnd Jungen zuthun gebührt, mit nichten der Geselle darmit beschweret wurd, Vnd dann zum Andern, weils dan wir etliche tagen wieder vnsern willen haben seynen müssen, wie noch, als Bitten wir ebener maßen, nit allein vmb daß Sawer vns solchen Kosten erstatten, Sondern auch nach dem sich Jederzeit etliche Stritt vnd Spän zwischen vns vnd den Trucker herren, erregen vnd fürfallen auch vnnötig E. E. vnd F. W. deßhalben anzulauffen, Die wollen auß dero mittel einen Raths Persohnen wie vff andern Junfften auch der gebrauch ist vns günstig zuordnen lassen, welcher do ettwas fürfallen solte, Vns zu Jeder Zeit entscheiden könnte, Damit also fried vnd einigkeit erhalten wir bey Altem herkommen gelassen, vnd dargegen nit grauiret werden mügen.

Daran erweisen E. E. vnd F. W. ein heilsames lobpreisendes Justicien werck zc.

E. E. vnd F. W.

vnderthenige zc.

Hans Meurer	Matthes Beder
Valentin Wechter	Johan wolff
Sebastian Restner	Christoff Ehrenfriedt
Johann Braun	Adam brunner

vor vns vnd Mitconsorten
auch im Namen vnd von
wegen der samptlichen Drucker-
gesellen allhier.

Zwei Tage darauf (am 27. October) reichte Sauer beim Rathe einen zehn Folienseiten starken Bericht gegen die Forderung der Gesellen ein. Die Angelegenheit ginge nicht sämtliche hiesige Druckergesellen, in deren Namen die Beschwerde unterschrieben sei, an, sondern „nurrend fünff Lebiger gesellen, so bey mir gearbeitet, vnd auß lautterem trutz vnd muthwillen, bey mir außgestanden, Remblich Jacob Gößen, Hans wagener, Hans Löcheler⁵⁾, Hans Braun, vnd Ludwig Steger (darunder drey meine Schmußen vnd Lehr Jungen gewesen).“ Die Sezer hätten mit der Sache gar nichts zu thun, sondern sich nur von den Druckern dazu aufwiegeln lassen. Die streitige Angelegenheit verhalte sich anders, als sie dargestellt worden, es sei von jeher bräuchlich gewesen „vnd wirdt dadurch gar keine Newerung gemacht, daß ein Jeder der Gesellen vff sein Preß zur notturfft, zum Anfeuchten vnd Abwaschung der formen wasser holen müssen“. Er berufe sich deswegen „vff alle Truckerherren Alhie“. Es sei zwar wahr, daß als er noch nicht „so stark, Alß Iho getruckt“ er einem jeden Gesellen bei jeder Presse einen „Schmußen“ beigegeben habe, „der Ime daß wasser zum feuchten vnd waschen geholt“, als er aber im vergangenen Sommer mit fünf oder sechs Pressen gedruckt hätte „vnd mehr gefindts, Alß zuuor haben müssen“, habe er aus gutem Willen „vnd gar Keiner gerechtigkeit ein Armen Jungen Angenohmen, so zum trucken noch nicht nutz gewesen, der Innen mit allein wasser zugetragen, sonder haben sie die gesellen, Inen selbst Tres gefallens gebraucht vnd vndereinander verschickt, vnd wan derselb nit Alle Zeitt vorhanden gewesen, vnd vff sie gewarttet, sie den Jungen geschlagen vnd mitt füßen zu treten betrowet“ und sich so betragen, als ob der Junge ihretwegen zum Wasserholen angenommen worden sei, obgleich die Ordnung ausdrücklich vorschreibe, „daß den gesellen, Keinen Jungen Tres gefallens zu prauchen, vnd zuuerschicken gepürt“. Ja sogar soweit wären die Gesellen gegangen, fährt Sauer fort, daß sie „wann der Jung nicht vorhanden gewesen, auß Lautterem mutwillen, mein Haußfraw mit schwerem Leib, dahin getrungen, daß sie Ihnen wasser zue tragen müssen, da sie doch In derselben Zeitt, oft müßig vnd still gestanden, vnd auff das wasser gewarttet, Also daß sie dasselb In mittelst (dieweil der Bron uber zwen schritt nicht von der thür steet:) wol holen, vnd meiner haußfrawen damit verschonen Können“.

So hätten sie seinen guten Willen zu einer Pflicht umgewandelt. Als der eine Geselle (Ludwig Steger) sich der Frau Sauer's „Ihres grossen schwangern Leibs halben erbarmet“ und das Wasser selbst geholt habe, hätten ihm die andern Gesellen mit Schlägen gedrohet. Daraufhin habe er (Sauer) sich veranlaßt gesehen, „solchen mutwillen Ab zu schaffen“. Als er nun diesen Winter wieder zu drucken angefangen habe, hätten die erwähnten fünf Gesellen, nachdem sie einige Tage gearbeitet und das Wasser selbst geholt hätten, zu murren angefangen und sich darüber beschwert. Er habe ihnen darauf entgegnet, „wann es Ihrer einem nicht gefellig, oder ein solches thun wollen“, so wolle er demselben seinen Lohn geben und könne er dann hinziehen, wohin er wolle. Er (Sauer) würde dann „andere auch hiesige Bürger annehmen vnd arbeit geben, welche das Wasser gern holen thetten.“

Hierauf hätten die Fünf, von welchen drei bei ihm gelernt hätten, „trugig geantwortt, sie hielten einen für ain Dieb vnd schelmen, der Inen An Ihr Arbeit stünde“, und seien dann mit den übrigen 22 Gesellen, welche nichts mit der Sache zu schaffen gehabt hätten, „freuentlich vnd mutwillig aufgestanden, vnd da sie biß vff den dritten tag bey einander gezecht vnd außgeschwürmet, haben sie Sontags den Sechtzehenden Octobris In Mattheis Beckers behaßung Ire heimliche in Allen Reichs Constitutionen verbottene, vnd niedergelegte Conuenticul oder zusammenkunft gehapt, vndt sich samptlich nicht allein die Trucker gesellen, sonder auch die sezer, die doch mitt dem wasserholen nicht zu thun, zusammen verbunden, daß Keiner ohne den Andern einstehe, oder Arbeiten wölte.“

In Folge dessen hätte er einen Schaden von mehr als 80 Gulden gehabt. Ueberdies hätten sie auch die Gesellen anderer Meister dazu bewogen „Ire vermeinte Supplication zum bloßen schein“ mit zu unterschreiben, da doch diese Gesellen über ihre Herren sich nicht zu beklagen gehabt und sich auch nicht über das Wasserholen beschwert hätten. So würde „Valentin Wechter vnd Hans Braun vermittels Eids nicht verneinen können, daß sie vergangenen Sommer, In Herr Nicolauß Bassei Truckerey, daß wasser selbstnen holen müssen, auch guttwillig gethan, vnd sich dessen gannß vnd gar nicht beschwert haben.“ Ferner hätten, „Alß Hans Braun vnd Christoff Sallzberger, sampt noch zweyen Pressen(!) vor acht tagen, sich

wider einstellen, vnd trücken wöllen, egliche vffrührische gesellen vnd vffwickeler, dieselben wider hinderstellig gemacht.“ Hieraus und aus dem Umstand, daß der Brunnen „hartt an der thür“ und sie zu jeder Presse während eines Tags nicht mehr als drei oder vier Eimer Wasser bedürfen, sei zu ersehen, daß „ein Lautter fürseßlicher strafflicher muthwill vnd nurrend zu verführung anderer gesellen vorgenommen worden ist.“

Ferner sei ihm zu Ohren gekommen, daß „die auffrührische Supplicanten, bey ihrer zusammenkunftt, sich samptlich vnd vff ein Newes verbunden, da schon dieser streitt verglichen werden, vnd sie einstehen vnd Arbeiten solten,“ wann er Sauer „mit einem vnder Ihnen, einen Streitt vnnnd widerwillen haben, vnd auß beweglichen vrsachen, es were gleich der besoldung oder anders halben, den selben beurlauben würdte, sie Alle sampt vnnnd sonder mitt einander zugleich widerumb außstehenn wolten.“ Dadurch würde er aber noch mehr an der Vollenbung seines angefangenen Werkes gehindert und in noch größeren Schaden gebracht.

Von einem Bescheid der beiden Herren Bürgermeister, wie er in der Supplication angegeben sei, wisse er nichts, und glaube auch nicht, daß er so gegeben worden sei, vielmehr hoffe er, weil das Betragen der Gesellen gegen die Druckerordnung von 1573 wäre, diese aber nicht den nöthigen Schutz biete, daß eine neue Ordnung publicirt würde, um ähnlichen Fällen vorzubeugen. Bis dahin würden die Druckerherren nach der unter sich geschlossenen Vereinbarung handeln und „solchen muthwilligen vffrührischen gesellen, Keine Arbeit geben bey einer namhafften straff.“

Uebrigens seien die Principale auch gar nicht dagegen, wenn, wie die Gesellen verlangten, zur Schlichtung ähnlicher Streitigkeiten Deputirte vom Rath ernannt würden. Er bitte deshalb sämtliche Druckerherren vorladen zu lassen und nachdem sich auf diese Weise die Grundlosigkeit der von den Gesellen vorgebrachten Beschwerden herausgestellt hätte, dieselben anzuhalten, daß sie ihm „Allen vervrjachten, vnnnd zugefügten Costen vnnnd schaden, nit Allein zu Restituiren, sonder Auch sich In Ihre Arbeit, widerumb vnuerzüglich ein zu stellenn, schuldig vnnnd Pflichtig seyen.“

Zugleich mit diesem Berichte legte Sauer die oben erwähnte bis dahin geheim gehaltene Uebereinkunft der Druckerherren vom 14. Mai 1594 vor, welche dem Wortlaut nach hier folgt.

Wir Hernach benanten Nicolaus Bassae, Johann Feyerabendt, Johann Spieß⁶⁾, Wolff Dieterich Caesar⁷⁾, Johann Sauer, vnnnd Zacharias Balthenius⁸⁾, Alle Burger Alhie, Bekennen hiemit, demnach wir ein Zeitt hero, mit grossen vnserm Schaden erfahren, daß die Truckerghellen Ingemein, vns nicht allein mit den besoldungen dermassen vbernohmen, daß wir darbey in die Länge nicht bestehen könnnten, sonder auch offtermahls auß lautterem truß, vnd muttwillen, da wir Ihnen nicht Alßbaldt Ir Lieblein singen wöllen, Auß der Arbeit stehen dörrffen, sonderlich da sie sehen köndten, daß einem, an eim werd viel gelegen vnd obgleich, theils der Andern gesellen mitt der angebottnen Besoldung zue frieden, Jedoch sich offtermahls ein Reudig schaff darunder findet, welches sich Sperret, Nur damit die Pressen vnd derselben tagwerck nit fur voll wie sich gebürt, In dz werd gericht werden mögen, dardurch sein vnbillich geforderte Besoldung zu erhalten vermeinent, vnd da er gleich solches nicht erhalten mag, bey einem andern angestanden, vnd wohl auch eben weniger, alß mehr Besoldung weder Ime der Erstte Truckerherr geben wöllen angenommen, Nur damit er gedachten seinen Ersten Herrn, deme er Arbeit zu gesagt, dardurch inn schaden vnd versaumnus bringen möge dieweil er wol gewust, daß auch die Truckerherrs vnder einander selbs, einer dem Andern zu nachtheil, solche vnruhige Gesellen angenommen vnd Arbeit gegeben, Fur Eins.

Furs Zweite, daß wir fur gewiß wissen, daß sie die Truckerghellen in gemein, Zeitlich Ihre heimliche Conuenticula hallten, vnd ohn Zweiffenlich meistentheils, darumben wie wir Veychtlich auß Ihren vnbilliche suchen Abnehmen mögen, da sie In erfahrung kommen, daß etwann einer vnder Ihnen, eine gebürliche besoldung von einem Herrn genommen, Ihne bezwegen zu redt zu stellen solches hoch verweissen, vnd hinfüro dergleichen besoldung nicht mehr ein zugehen, ermahnen vnd bethoren dörrffen.

Wie auch, da ein gesellen mitt einem Herrn der besoldung halben, nicht vber ein Kommen können, daß Alß dann Kein Anderer gesell an desselbigen Lücken vmb angebottene Besoldung, oder da Ihn der Truckerherr gleich mehr geben wöllte, stehen solle oder möge, dardurch vns Also Ihres gefallens zu reguliren vnd die besoldung wie sie selbs wöllen, zu machen vnderstehen, daherowir bißher nicht Allein In grossen schaden geführt worden, sondern auch das meiste Ist, wegen solchen vnbillichen forderungen, vnd gesuchß mitt dergleichen vnruhigen vnverschämpten gesellen täglich vor der Obrigkeit vns zanden müssen, So haben wir obgenante, solchem Allem (Insonderheit Aber, damit wir vnser geliebte Oberkeit, hinfüro In der gleichen fällen, desto weniger bemühen, vnd Anlauffen dörrffen) so viel möglich fur zu Kommen, vns mitt einander vff nachvolgende weiß vereinbart vnd verglichen.

Dieweil von wegen der vielfaltigen vnderchiedlichen Format, so wol der größe vndt kleine, alß auch der Groben vnd Kleinen

engen schriefften halben, nicht wohl Von Jedem Format ein gewisse Besoldung zu bestimmen, oder da solches gleich gesein Könnte, Jedoch aber nicht ein Jedlicher Truckerherr, gleich Inn der Weß, vnd zu welcher Zeit die Truckergesellen von den Truckern, ob sie Ihnen Arbeit geben oder nicht, wissen vnd Angenohmen werden wöllen, die besoldung machen kann, Sintemal sie, ob sie gleich vngesährlich wissen mögen, mit wie viel Pressen sie das halbe Jahr vber, zu trücken haben, Jedoch des Formats halber, etwann auß mangel des Pappers, Schriefften, oder ander vngesegeheit, ein ander format, Als sie wohl gern wöllen, gebrauchen müssen.

So mag ein Jeder Truckern, mit seinen gesellen, so wol den sehern, als Truckern, denen er Arbeit zugesagt, sich so best er mag, der besoldung halben vergleichen, Im fall Aber einer oder mehr Gesellen, sich mit dem Truckern der besoldung halben nicht vergleichen wolten oder Könnten, vnd der Gesell darüber aufstünde, So soll kein Anderer, vnder vns, solchen Gesellen, ob er gleich die von seinem Ersten Herrn, angebotene besoldung, oder auch ein weniger, nemen wölte, Arbeit geben, oder zu sagen.

Vnd Im fall einer vnder vns, von eines gesellen wegen, dem er billiche belohnung, der Gesell aber selbige nicht annehmen wöllen, vnd darüber Also trutziger weyse, Auß der Arbeit ginge, auch ein oder mehr andere gesellen, so er deswegen nicht furdern Könnte, gehen ließ, vnd vrlaub gebe, so soll gleichsals keiner vnder vns, der selbigen Gesellen einen Annehmen oder Arbeit geben,

Wo fern Aber einer vnder vns solches Im geringsten vbertreten wurde, der soll als baldt Zwanzig Goltgulden, den halben theil vns obgedachten verglichenen, vnd den Andern halben theil, In Eines E. Raths Alhie gemeinen Almußen Kasten, zur Poen vnd straff zu bezahlen verfallen sein, vnd so manchen tag, einer vnder vns, der gleichen Gesellen, einen vffhalten vnd Arbeit geben würde, so manchen Goltgulden vff obgemelten weg, halb vns, vnd halb den Armen, Zur Poen vnd Straff erlegen vnd bezahlen.

Solches Alles, Also wahr steht, vnd vnerbrochenlich zu halten, haben wir es einander mit handgebenden trenen zugesagt, vnd gelobt, vnd zu mehrer becreffigung dieses mit Aignen handen vnderscrieben vnd mit vnsern angebornen Wittschaften becreffigt. Geschehen In des Heiligen Reichs Statt Fraunfurt am Mayn, den viertzehenden Monats tag Maij Anno tausent funffhundert Neunzig vnd vier.

Niclas Bassae
 Johann Feyerabend
 Johann Spieß
 Wolff Dieterich Caesar
 Johan Sauer
 Zacharias Balthenius
 Johann Lechler.

Es folgen nun die Aussagen verschiedener hiesiger als Zeugen vernommener Buchdrucker, zuerst Nicolaus Bassé's⁹⁾. Derselbe erklärt, als er vor 41 Jahren hieher gekommen sei, habe man überall Brunnen im Hause gehabt und hätten damals die Gesellen das Wasser selbst geholt. Als er später ein eigenes Haus erworben hätte, „hob er die bequemeit des brunnens nicht gehabt, vndt wiewol sich etliche damals gewegert für der thür zu holen, habe er sie 2 springen lassen. Die vbrigen hobens willig gethan.“ Bei einer Presse seien immer zwei Personen, der Pressenmeister und der Ballenmeister, von welchen letzterer immer das Wasser zu holen hätte.

Von den Uebrigen heben wir noch den schon erwähnten Martin Bauer hervor, den Vater des aus den Fettmilch'schen Händeln bekannten Hans Martin Bauer (von Eshened)¹⁰⁾. Dieser sagt aus, er sei nahezu 50 Jahre Buchdrucker gewesen. Zu seiner Zeit hätten stets die Ballenmeister, wenn kein Junge vorhanden gewesen wäre, Wasser holen müssen, freilich hätte er nur Brunnen im Hause vorgefunden. Bei (Johann) Wechsel hätten zwar auch die Ballenmeister das Wasser von der Gasse aus geholt. Nicolaus Roth, der nicht gut auf Sauer zu sprechen gewesen zu sein scheint, sagt, wenn Letzterer es wie sein Schwager Lechler machte, der „eher den gesellen zugetragen hette“, so bedürfte es des Streitens nicht. „Sauer hab ausgelernt vndt ein weyb genommen, wisse keinen brauch, er hab auch 8 oder 10 gesellen zu viel gehabt, damit wan einer nit wolle, er die wahl an den Andern habe, vndt sonderlich die Einheimische bürger trugen könne.“

Dann folgen noch die Aussagen anderer, welche theils hier, theils in fremden Orten gearbeitet hatten. Die Mehrzahl behauptet, daß es die Gesellen aus freiem Willen gethan hätten, mitunter habe man die jüngeren Gesellen eigens dafür bezahlt, gezwungen sei keiner worden, ja es sei vorgekommen, daß der verstorbene Georg Rab¹¹⁾ „etwa selbst wasser geholet vndt gewaschen“ habe. Dagegen erklärt Johann Spies, er habe vor etlichen 20 Jahren bei Rab gelernt und hätten damals die Gesellen das Wasser „one beschweren für der thür geholet“.

Als hierauf der bekannte Syndicus Dr. Schacher¹²⁾ am 15. November 1597 die Angelegenheit nochmals dem Rath vorlegte, beschloß dieser: „Man soll die Sach zugleich zwischen den Partheyen

ufheben und Iden theil feinen Schaden tragen laßen. Doch folle die Ordnung fo die Truckerherrn vnder ſich ſelbſten vſgericht, hiemit Caſſirt vnnnd vſgehoben ſein“.

So ſchloß dieſer aus kleinen Urſachen hervorgegangene Strife mehr zum Nachtheil der Principale, als der Geſellen. Die Folge deſſelben aber war, daß der Rath im nächſten Jahre eine neue Druckerordnung (gedruckt bei Johann Sauer) ausgehen ließ, welche die beiden vorhergehenden von 1573 und 1588 in ſich vereinigte und außerdem durch weitgehende Verordnungen ähnlichen Vorkommnißen, wie das oben geſchilderte, vorzubeugen ſuchte.

Anmerkungen.

¹⁾ Dieſe Ordnung, welche hauptſächlich dem gegenseitigen Nachdruck der Frankfurter Verleger ſteuern ſollte, erſchien nicht wie die des Jahres 1573, welche die Verhältniße der Druckerherren zu den Geſellen regelte, in Druck. Ich habe ſie in Sigmund Feyerabend's Leben ic. (S. 191—194) abdrucken laßen.

²⁾ Im Bürgerbuche VI. fol. 91 verso findet ſich ſeine Aufnahme als Bürger mit folgenden Worten eingetragen: „Johannes Sauer von Wetter In Heßen Buchtruder duxit filiam Martini Lechlers Civis. Ist zum Bürger angenommen worden Juravit Martij Anno 92. ded. 12 β.“ Ungefähr ein halb Jahr früher, am 18. October 1591, hatte er die Ehe mit Eliſabeth, der Tochter des Buchdruckers Martin Lechler, eingegangen. Ueber dieſen ſ. Sigmund Feyerabend's Leben S. 21 u. a. D. Ueber Sauer, welcher ſpäter als Theilnehmer an dem Fettmilch'schen Aufſtand der Stadt verwieſen wurde, vergl. Kriegl, Geſchichte von Frankfurt a. M. Frankf. 1871, S. 297 u. ff., und Schwetſchke's Codex nundinarius, Bd. I. S. XV u. ff.

³⁾ Martin Bauer war als Buchdruckergeſelle von Heidelberg nach Frankfurt gezogen und am 18. December 1568 daſelbſt Bürger geworden und ſtarb als Schreiber oder Verwalter des Weißenfrauenkloſters am 24. Auguſt 1598.

⁴⁾ Nicolaus Roth aus Delsniz im Voigtlande hatte am 27. Mai 1583 „Maria Henrich Röders ſel. Tochter von Entheim“ geheirathet und wurde am 22. April 1585 als Bürger angenommen. Urfprünglich Buchdrucker (im Jahre 1587 war er Buchdruckergeſelle bei Johann Feyerabend) wurde er ſpäter Buchführer und war zu jener Zeit der bedeutendſte „Sortimenter“ Frankfurts. Vergl. Feyerabend's Leben ic. S. 236. Er ſtarb am 9. September 1622.

⁵⁾ Dieſer Hans Lechler, jedenfalls ein Verwandter Sauer's, ſtarb einige Tage nachher (begr. 6. November 1597).

⁶⁾ Johann Spieß, bekannt als Verleger des erſten Volksbuches von Dr. Faust (1587), war als Schriſtſetzer von Oberurſel nach Frankfurt gezogen und daſelbſt am 20. Auguſt 1572 Bürger geworden.

⁷⁾ Wolf Dieterich Caesar von Augsburg, „Notarius“, hatte am 10. Juli 1587 „Barbara weilandt Herrn Doctor Johann Knippij ſeligen Tochter“ geheirathet und war dadurch Mitbeſitzer der Firma „Egenolffs Erben“ geworden.

⁸⁾ Dr. jur. Zacharias Balthenius aus Friedberg i. d. Wetterau hatte Anfangs des Jahres 1595 die Witwe des 1593 (begr. 14. Juli) verſtorbenen

Johann Wechel geheirathet. Nach dem im November 1605 erfolgten Tode seiner Frau ging er am 10. Juni 1606 eine zweite Ehe mit „Zduna, weil. Clemens Kirschbaums von Antorff Burger alhie (zu Frankfurt) nachgelassener Ehetochter“ ein. Sein Todestag ist in den Frankfurter Todtenbüchern nicht aufzufinden, er muß jedoch 1614 gestorben sein, da im folgenden Jahre seine Erben in den Meßkatalogen angegeben sind. Wahrscheinlich hatte er, der im Jahre 1614 als Notar der Bürgerchaft von dem aufrührerischen Fettmilch beschimpft worden war, die Stadt verlassen. Vergl. Fr. V. Hoffmann, der gelehrte Buchhändler Gg. Ludw. Frobenius in Hamburg. Hamburg 1867. S. 5, und Kriegl, Gesch. v. Frankfurt, S. 302.

⁹⁾ S. über denselben: Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins f. Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. Bd. VI. Heft 1. Frankfurt 1881. S. 99—106, und Sigmund Fejerabend's Leben, Seite 11 u. a. a. D.

¹⁰⁾ S. Kriegl, Gesch. von Frankfurt. S. 371, 375 u. ff.

¹¹⁾ S. über diesen Sigm. Fejerabend's Leben. S. 11 u. a. a. D.

¹²⁾ Vergl. Schwetschke's Codex nundinarius, Bd. 1. S. VII, XV—XVII. Kriegl's Gesch. v. Frankfurt, S. 280 u. ff. und Sigm. Fejerabend's Leben, S. 94 und 115.

Weiteres über die Anfänge des Leipziger Meßkatalogs.

Von

Albrecht Kirchoff.

Am Schluß der Mittheilungen über die Anfänge des Leipziger Meßkataloges im vorigen Bande des Archivs mußte ich es fraglich erscheinen lassen, ob sich bei fortschreitender Durchsicht der wieder aufgefundenen Acten noch weiteres Material für dieses Thema darbieten würde. Die zum Theil sehr verzettelten Actenstücke sind in den verschiedensten Zeiten und nicht gerade allzu systematisch zu Fasciceln vereinigt worden; in Folge dessen findet sich das Material sehr zerstreut, überhaupt auch nur lückenhaft vor und erst die Durchsicht aller sich über eine zum Theil längere Periode erstreckenden Sammelbände kann die Gewißheit gewähren, daß das Quellenmaterial für einzelne Fragen und Fälle völlig ausgebeutet ist. So haben denn meine weiteren Nachforschungen schon jetzt Ergänzungen zu so ziemlich allen meinen Beiträgen im vorigen Bande des Archivs ergeben. Ich lasse davon zunächst die zur Jugendgeschichte des Leipziger Meßkataloges folgen; sie bestätigen wenigstens meine gleich anfänglich ausgesprochene Vermuthung, daß die weiteren Aufschlüsse schwerlich von einschneidender Bedeutung sein könnten.

Das Fascicel des Leipziger Stadt-Archivs XLVI, 144: Acta, allerhand Privileg- und Nachdruckstreitigkeiten betr. 1580—1777. Vol. I. enthält die nachstehenden beiden Actenstücke. Zunächst einen Bericht der Universität an den Administrator von Kursachsen, Herzog Friedrich Wilhelm:

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst ꝛc. Gnedigster Herr, wie gang beschwerlichen Abraham Lambergk Bürger vnnnd buchdrucker alhier, sich vber Friedrich Großen, buchführer alhier, vnnnd das der-

selbe zuwieder E. F. Gn. gedachtem Lamberg, vnterm dato Torgau den 24. Martij Jungsthin, gnedigst conferirten priuilegio, vber ehliche bücher, vnnnd sonderlichen den Catalogum librorum, so die Jüngst vorschienene Frankfurter Messe außgangen, vnd noch heraußer kommen möchten, nicht ohne sonderbahren seinen schaden, ickgedachten Catalogum nachdrucken lassen, beclagt, solches haben E. F. Gn. aus dem Inschluß gnedigst zuersehen,

Nun werden E. F. Gn. von Derselben wohlverordneten Herrn Local Visitatorn, vnterthenigst berichtet sein, waß auch der Buchdrucker vnnnd Buchführer halben den 20. Martij, des abgewichenen 98. Jahres, demnach wir vnnnd der Rath alhier, der eydesleistung halben, waßer maßen dieselbe geschehen, vnd was iederer Obrigkeit, in solchen sachen zu thun, vnd sich anzumassen hetten, nicht aller Dinge mit einander gleichstimmig, vorgelauffen, vnnnd besage Inhabender Instruction vor anordnung vnnnd weisung gethan worden, Daß nemlichen, inhalts der Vniuersitet statuten, hinführo, ohne Vorwissen vnnnd bewilligung des Rectoris, vnnnd der vier Faculteten Decanen, auch der ganzen Facultet, darein die geschriebene Materia gehörigt, durchauß nichts gedruckt werden, vnnnd derowegen die buchdrucker alhier, des Drucks halben, nicht alleine dem Rath, sondern auch der Vniuersitet, mitt Pflichten zugethan vnnnd vorwanndt sein sollen, Deßen aber allen ungeacht, hat gedachter Groß, berurten Catalogum, so Lamberg albereit alhier gedruckt, nicht alleine in andere form vnd Ordnung bracht, damit es vnuormerdt bleiben möchte, sondern denselben auch anderswo auflegen, vnnndt zu Halle drucken lassen, wie E. F. Gn. auß beigefügten zweyen Abdrucken gnedigst zuersehen, Daherohme auch von dem Ratthe alhier, den selben zu distrahiren, ernstlichen inhibiret vnnnd verboten worden, Wan aber gnedigster Herr gedachter Groß hierin nicht alleine E. F. Gn. supplicanten gnedigst conferirten vnnndt confirmirten priuilegio, sondern auch der jungst publicirten Drucker Ordnung außdrucklichen vnnnd vorsehlicher weise zu wieder gehandelt,

So bitten E. F. Gn. wir vnterthenigst, dieselbe geruhen gnedigst, wolten hierin ein gnedigst einsehen haben, vnnnd mehrgedachten Großen, zu erledigung der in berurten priuilegio exprimirten vnd von ihme vorwirdkten straffe der 30 goldt fl. Rheinisch, vnnnd Vorlust der gedruckten Exemplarien durch geburliche Mittel anhalten lassen, damit supplicant seiner aufgewanten Vnkosten ergößlichkeit haben möchte, auch nicht zugeben, das von einem oder dem andern hinführo, zuwieder derselben gnedigsten priuilegio icktwas vorgenommen werden Möchte, Solches gnedigster Herr, gereicht zu E. F. Gn. supplicanten gnedigst mitgetheilten priuilegij erhaltung, vnnnd vmb dieselbe seindt wir solches, beneben supplicanten, vnterthenigst zuuorschulden, auch E. F. Gn. vnterthenigste

gehorsame Dienste zue leisten ieder Zeit schuldigt vnd Pflichtig,
Datum Leipzig den 18 Aprilis Ao. 17. 99.

E. F. Gn.

Vnterthänigist
Gehorsamste,
Rector, Magistri vund
Doctores, in der Vni-
uersitet daseselbst.

Auf diesen Bericht erging folgendes Rescript an den Rath zu
Leipzig:

Liebe getreuen, Welcher maßen sich ahn vns die Vniuersitet
zue Leipzig vnderthenigst beschweret, das sich Friederich Groß Buch-
führer daseselbst vnderstanden haben solle, vnserm Abraham Lam-
pergen vnlangsten gegebenen privilegio, auch hiebeuoriger Veror-
denunge vnd Ihren statuten zuwider den Catalogum der bücher
so die negste Franckfurter Fastenmesse ausgangen, nachzudruckenn,
Das habt Ihr aus dem beischluß zuuernehmen, Darauf begeren
wir in Vormundtschaft weilsands Churfl. Christiani zue Sachsen 17.
Pöblicher gedächtnus, hinderlassener Zungen Herrschafft 17. hiemit,
Ihr wöllet Ihme Großenn diese dinge gebürlichenn fürhaltenn,
vnd da Ihr es geclagter maßen befinden werdet Ihme neben ver-
meldunge vnserz hierüber habenden mißfallens vfferlegen vnd be-
vehlen, nicht allein die verwirkten Exemplaria, vnd dreißig Rhei-
nischer goldtgülben straff vnweigerlich einzuantworten vnd zuer-
legenn. Sondern sich auch dergleichen druckens zuenthalten, vnd
der Vniuersitet habenden instruction gemäß zuerzeigen, damit wir
wider Ihnen zu anderem einsehen nicht betwogen werdenn mögen,
oder aber, nach befindung vns der sachen beschaffenheit berichten,
Daran geschicht vnserer meinunge. Dat. Torgau am 28. Aprilis
No. 17. 99.

F. W. S. Sachsen.

Für die Geschichte des Leipziger Meßkataloges an sich sind
diese beiden Actenstücke, wie schon gesagt, von keiner wesentlichen
Bedeutung, desto interessanter aber für die Kenntniß der Stellung
der beiden zur Bücher-Commission deputirten amtlichen Factoren
— der Universität und des Rathes — zu einander auch in dieser
Function gleich von dem Augenblick an, in welchem für ihre bis-
her nicht eigentlich geregelte gemeinsame Amtsthätigkeit durch in
Kraft setzten der Verordnung von 1594 eine formale und feste Basis
geschaffen worden war.

Am 20. März 1598 hatte bei Gelegenheit der Kirchen-Visita-
tion die Publicirung jener Verordnung und die in ihr vorgeschrie-

bene Bereidigung der Buchdrucker auf die ihnen in derselben auferlegten Pflichten stattgefunden. Gleich hierbei waren zwischen den Vertretern der beiden committirten Corporationen Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen ihrer beiderseitigen Competenzen hervorgetreten, oder — wie die Universität sich ausdrückt — die Verhandlung war nicht „aller Dinge gleichstimmig vorgelauffen.“ Bei den nicht abreißen den Competenz-Streitigkeiten beider Körperschaften, die stets mit einem gewissen Behagen und mit größter Weitläufigkeit behandelt, ja förmlich gesucht wurden, und vor denen die Sache selbst, um die es sich handelte, nur zu leicht in den Hintergrund trat, kann dies nicht gerade Wunder nehmen.

Worin aber diese Meinungsverschiedenheit zunächst bestand, ergibt sich aus einer demüthigen Rechtfertigungsschrift des Buchdruckers Franz Schnellbold vom 22. Januar 1600 an den Rath. Er sagt darin*):

Als aber damals, da ich mit bewilligung eines Ehruesten vnd hochweisen Raths mein Jurament praestiren solte, auch der Mandata, so ein Ehruchster vnd hochweiser Rath zu publiciren pfleget gedacht wurde, ob dieselbigen auch vnter das Jurament begrieffen würden, der Vniuersitet verwandten aber stracks ja gesagt, es würden vnter diesen worten (. nichts zudrucken .) so ihm jurament stehen, gleichsals beschlossen, der Ehruehste vnd wehje herr Paulus Babst aber hat sich auffß aller heftigste darwieder gesetzt, vnd solches nicht darunter verstanden haben wollen, Als aber zu beyden theilen eine gute weise hart darwieder gestritten, hat der Ehrwürdige vnd hochgelahrte D. Becker (. damals Licentiat .) stracks auff vnserß gnedigen Fürsten vnd herren Befehl, vnd dann auff das Jurament gesehen, vnd gesagt, Er könne darinnen keine Exception befinden, das die Mandata solten ausgefeket seyn, vnd sagt ferner zu vns, wir köndtens ohne verletzung vnserß gewissens nicht drucken, wir hetten es dann, inhalt des Juraments, zuuor dem Rectori gewiesen, Es were dann, das eine sonderliche declaration von vnserm gnedigen Fürsten vnd herrn daruber ergienge, Das obgemelte Mandata nicht darunter solten begrieffen seyn. Darauf ich dann alsbald neben Jacob Gaubisch den vorgelesenen Eyd praestiret, Die weil aber sieder dieser Zeit mir kein Verbot von

*) Ich bin zur Zeit damit beschäftigt, aus den gesammten Acten der Bücher-Commission ausführliche Regesten-Auszüge zu bearbeiten und beabsichtige dieselben nach ihrer Vollendung in der Bibliothek des Börsenvereins zu deponiren. Der Vereinfachung und Raumerparniß halber werde ich daher bei allen weiteren Mittheilungen aus diesen Acten im Archiv die Hinweisungen auf die Locata fortlassen. Die erforderlichen genauen Nachweisungen werden sich einfach aus jenen chronologisch geordneten Regesten ergeben.

einem Ehrnuehsten vnd hochwachsen Racht darüber gethan, so hab ich in betrachtung meines gethanen Eydes, vnd meines gewissen halben, Die weil es mir so hart hinein geschoben, nicht vmbgehen können, dasjenige, was mir zu drucken vbergeben, erstlich dem herrn Rectori zu zeigen.

Es ist nicht ersichtlich, ob die anderen Leipziger Buchdrucker unter diesen Umständen den Eid geleistet haben, oder nicht. Jedenfalls war das Selbstgefühl des Rathes dadurch, daß die Universität auf Grund des Wortlautes der Verordnung in diesem Punkte die Autonomie des Rathes zu beschränken und sich eine autoritative Stellung über denselben zu vindiciren versuchte, verletzt — Schnellholz bittet den Rath „seinen Zorn zu lindern“ — und vielleicht dürfte es gar nicht so unwahrscheinlich sein, daß die schon betonte, im Verlaufe der Verhandlungen über die Streitfrage zwischen Henning Große und Abraham Lamberg durchschimmernde Parteinahme des Rathes für ersteren weniger einem bewußteren Rechtsgeföhle, als dem Antagonismus gegenüber der für Lamberg — und zwar über die Grenzen ihrer Competenz hinaus — eintretenden Universität entsprang. Schon in einem früheren Fall scheint mir eine solche Parteinahme des Rathes für Henning Große — er war im Jahre 1586 in Verbindung mit Johann Francke in Magdeburg in eine Nachdrucksklage Mathias Stöckel's in Dresden verwickelt — in sehr auffälliger Weise hervorzutreten. Nicht allein daß das Verfahren in ungehöriger Weise verschleppt wurde, scheint sogar seine damalige Bertheidigungsschrift von Rathsheamten verfaßt zu sein. Das stark corrigirte Concept befindet sich bei den Acten; und damals (vor dem Tumulte gegen Adolph Weinhausen und die Reformirten überhaupt) war Henning Große noch Rathsherr!

Jedenfalls überschritt die Universität mit ihrem isolirten Eintreten für Abraham Lamberg, sowie mit ihren Anträgen auf Confiscation des Große'schen Ostermehlcataloges von 1599 und Einziehung der nach Lamberg's Privilegium an diesen verurtheilten Strafe von 30 Goldgulden die Grenzen ihrer Competenz. Ob sie hierbei auf eigene Hand hin handelte, oder von Lamberg angegangen worden war, ist nicht zu ersehen. Der Rath war ausdrücklich zum Actor der entstehenden Bücher-Commission bestellt und hatte als solcher thatsächlich — nach der eigenen Angabe der Universität — den Vertrieb des Große'schen Catalogs vorläufig

unterragt. Eine Berichterstattung seinerseits nach Dresden kann aber erst nach Eingang des kurf. Schreibens vom 28. April stattgefunden haben, und dürfte auch wohl ziemlich in Uebereinstimmung mit Große's Ausführungen vom Jahre 1602 ausgefallen sein und zu dem Dresdener Bescheid vom 31. December 1599 beigehtolten haben.

Ostern fiel im Jahre 1599 nach dem in Sachsen noch geltenden Julianischen Kalender auf den 8. April, nach dem Gregorianischen (cf. Pilgram's Calendarium) auf den 11. April; mithin begann die Frankfurter Messe mit dem Sonntag Judica den 25., bez. 28. März. Abraham Lamberg hatte aber sein Privilegium zum Druck des Meßkatalogs erst am 20. März ausgefertigt erhalten, also zu einer Zeit, als Henning Große jedenfalls, eben der Frankfurter Messe halber, von Leipzig abwesend sein mußte. War ihm nun das Privilegium insinuirt worden oder nicht? oder waren seine Vorbereitungen, mit denen Lamberg's Schritt haltend, schon so weit vorgeschritten, daß er von dem Druck nicht mehr absehen konnte? Jedenfalls ist man nicht berechtigt anzunehmen, daß er — wie die Universität andeuten zu wollen scheint — eben dieses Lamberg'schen Privilegiums halber den Druck seines Meßkataloges außerhalb Leipzigs habe besorgen lassen; denn schon die Kataloge von 1596 und 1597 sind nicht in Leipzig, vielmehr in Halle gedruckt.

Ueber diese von der Universität gleichzeitig monirte Umgehung der Censur seitens Henning Große's, denn als solche war nach der Verordnung von 1594 der Druck in Halle(?) zu betrachten, wird jedoch in dem kurfürstlichen Rescript ziemlich leicht hinweggegangen; die Bestimmungen waren noch ganz neu und hatten sich noch nicht eingelebt. Schwerlich hatte Henning Große die Unterlassungssünde mit besonderem Vorbedacht begangen; im Jahre 1602 führt er ja auch — vielleicht ergänzend und einen uns unbekanntem Vorwurf Abraham Lamberg's beantwortend — an, daß er verschiedene Meßkataloge mit „Approbation“ der Universität veröffentlicht habe. Wie wir übrigens gesehen haben, wurde die Censur auch des Meßkataloges erst späterhin zur Regel.

**Bur älteren Geschichte der kursächsischen Privilegien gegen
Nachdruck
(und der sächsischen Censur).**

Von

Albrecht Kirchoff.

Zweiter Beitrag.

Die kursächsischen Bücher-Privilegien sind allerdings nicht die einzigen, welche neben den kaiserlichen in Deutschland vorkommen. Vereinzelt treten auch Privilegien anderer Territorial-Obriegkeiten auf, die aber naturgemäß, ihrer rein localen Wirkung halber, nur eine untergeordnete Bedeutung zu gewinnen vermochten. Einzig und allein die ersteren konnten sich dagegen eine größere und weitergreifende Bedeutung erringen, aber nicht auf Grund ihrer territorialen Wirkungssphäre an sich, vielmehr nur in dem Maße der steigenden Wichtigkeit der Leipziger Büchermesse. Je mehr sich hier ein Theil des deutschen Buchhandels concentrirte, um so kräftiger und nachhaltiger wurde der Schutz, den die sächsischen Bücher-Privilegien gegen den Nachdruck und dessen Vertrieb zu schaffen vermochten. Es dürfte daher wohl nicht zuviel gesagt sein, wenn man den Zeitpunkt, von dem ab kursächsische Privilegien nicht mehr ausschließlich von sächsisch-thüringischen Verlegern, sondern mehr und mehr auch von Exterritorialen gesucht wurden, als bedeutungsvoll für die Geschichte der Entwicklung der Leipziger Büchermesse bezeichnet, als eine Andeutung dafür, daß sie — aus dem Rahmen des größeren Jahrmarkts- und Wanderverkehrs nunmehr vollständig herausgetreten — sich in ihrer Bedeutung neben die Frankfurter Büchermesse stellen durfte. Und in der That deckt sich dieser Zeitpunkt außerdem ziemlich genau mit dem Hervortreten anderweitiger Symptome für diese veränderte Stellung Leipzigs als einflußreicher Messplatz für den Buchhandel, z. B. mit der

Verpflanzung eines concurrirenden Meßkataloges dorthin und mit directen Nachrichten aus den Kreisen der Buchhändler selbst, wenn schon diese letzteren zum Theil sich widerstrebender Natur sind, je nachdem das Interesse des Zeugniß Ablegenden es zu verlangen schien.

Wann eigentlich das erste kursächsische Privilegium für einen nichtsächsischen Buchhändler ertheilt sein dürfte, möchte sich schwer ermitteln lassen. Es würde dazu der sorgfältigen und schwer zu bewerkstelligenden Durchmusterung der Drucke aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bedürfen, denn die bibliographischen Hülfsmittel gewähren für eine derartige Untersuchung keine Handhabe. Nach den nachfolgenden Actenstücken wäre Johann Spieß in Frankfurt a. M. im Jahre 1598 der erste nichtsächsische Buchhändler gewesen, der ein kursächsisches Privilegium gegen Nachdruck nachgesucht hätte. Immerhin möchte ich diese Angabe nicht so ohne weiteres als unbedingt beweiskräftig hinnehmen. Die Wiederkehr des Falles in dem Ansuchen des Buchdruckers Georg Gruppenbach in Tübingen — und hier handelte es sich um eine Mehrzahl von Verlagsartikeln, darunter eine lateinische Bibelausgabe — gab im Jahre 1600 Veranlassung zu Vorverhandlungen, aus denen uns wenigstens einige Actenstücke erhalten geblieben sind, leider nicht das Originalgesuch Gruppenbachs.

Herzog Friedrich Wilhelm, der Administrator von Kursachsen, hatte dasselbe unter dem 21. Januar 1600 an die Deputirten zur Bücher-Commission zur Begutachtung: ob der „Neuerung“ stattzugeben sei, überwiesen und überraschend genug — da man doch sonst in derartigen Dingen sehr selbstherrlich vorzugehen pflegte — wurden die Gutachten der zumeist Interessirten, der Buchhändler und Buchdrucker zu Leipzig eingeholt, ob auch der zu Wittenberg? ist nicht ersichtlich. Aber möglich wäre es. Die Bedeutung Wittenbergs als Verlagsplatz stand damals wenig hinter der Leipzigs zurück und seine Firmen erfreuten sich eines bedeutenden Ansehens, das erst später durch das weitere Aufblühen Leipzigs mehr herabgedrückt wurde. Deutlich sprechen dafür die Berufung Henning Große's in seinem Streite mit Abraham Lamberg auf das Zeugniß Samuel Seelfisch's in Wittenberg und der Umstand, daß sogar von Leipzig selbst aus auf das sachverständige Gutachten der Wittenberger Buchhändler in Streitfällen provocirt wurde. Dies geschah

z. B. im Jahre 1621, als der aus Breslau übergesiedelte Caspar Klosemann mit Abraham Lamberg „in puncto einß erkaufften Buchhandels“ in Differenzen gerathen war; des ersteren Bitte, daß die Wittenberger Buchhändler von ihrer Obrigkeit veranlaßt werden möchten

vffm fall Lambergß vorgeben nach, die privilegia Authoris nicht widerumb auffgelegt, vnd ihm Klosemann gefolget werden solten, angeregte Bücher . . . in einen richtigen Tag vnd anschlag zu bringen, vnd waß dieselben sine respectu ad privilegia warhafftig an sich selbst werth vnd güldig sein möchten, ihre Censur vnd Bericht förderlichst von sich zu stellen

wurde vom Leipziger Rath speciell befürwortet. Ein Uebergehen der Wittenberger Verleger in jener als so einschneidend behandelten Frage könnte also nur die Annahme bestärken, daß das Maß der errungenen Bedeutung Leipzigs als Meßplatz ihm bereits ein allgemein anerkanntes Uebergewicht verschafft hatte.

Die Antwort der Buchhändler an die Bücher-Commission, speciell übrigens an den Rath gerichtet, lautet nun folgendermaßen:

Ehrueste, Achtbare Hochgelarte, Hoch vndt Wohlweije Insonders großgunstige Herrn, Das E. E. vndt Achtb. Wohlw. vns sembtlichen vorgehalten, welcher gestalt bey der Chur Sachsen Administratore vnserm gnedigsten Herrn, Georg Gruppenbach Buchdrucker zue Tübingen vmb ein Priuilegium über etliche Theologische Bücher angelangett vndt ersucht vndt dorauf auch zuerkennen geben, wie hochstgedachter vnser G. H. in quaden gemeinet wehre den handel in diesen landen zue schutzen, vndt keine neue einführung diesen löblichen Chur vnd Furstentumb Sachsen zueziehen zuelassen, vndt derwegen E. E. vndt A. W. vnser vnterthenigst bedenden vndt vnserer Rotturst hierin E. E. vndt A. W. zueroffen befohlen: Als haben nicht allein ihre F. G. gnedigste vnd veterliche Vorsorge vor diese Lannde vndt derjelben Vnterthanen gedeihliches aufnehmen, besondern auch E. E. vnd A. W. zue dieser Stadt vndt dorinnen Got lob florirender Kaufmanschafft, vndt Buchhannbel besten geneigtes gemut wier vnserß theils genuggam vndt vberfluffig zue spuren vndt in vnterthenigster Dankbarkeit zuerkennen.

Mögen darauß E. E. vndt A. W. vnterthenigß gehorjams nicht vorhalten, daß es vns sehr befremtlich vorkompt daß solches bey ihrer F. G. zue hochsten verderb dieser landden zue suchen Gruppenbach sich ganz vnvorschembt vnterstehen darf.

Den erstlich albiweil aller Priuilegien Inhalt dieser, das in denen Landen dahin sich solche Priuilegia erstrecken kein anderer die dorinuen Priuilegirte bucher drucken, anderweit gedruckte fuhren, daselbst vor-

kauffen vnd vorhandeln möge, wie E. E. vndt A. W. auch ohne vnjere erinnerung mehr dan genugsam bewußt auch sonstn menniglichen kundt vndt offenbaer, so folget vnwidersprechlich Das, wan von der Chur Sachsen Administrators vnserm gnedigsten Herrn der Tubingische außlendische Buchdrucker Gruppenbach, vber die von ihme in seiner supplication namhaft gemachte Bucher ein Priuilegium erlangte, kein Buchdrucker in diesen landen dieselben drucken, die anderswo nachgedruckte kein Buchshurer in diesen lannden vorkauffen durffte, sondern bey ihme allein deroselben sich zu erholen ihme gen Tubingen nachziehen, das gelt auß diesem lannde ihme zuezuschuren gedrungen wurden, Do hergegen wan die Bucher in diesen lannden gedruckt, das gelt alles hierinnen bey den Untertanan verbliebe, die Bucher auch in leidlichen vndt wohlfeilern Werth als sie Gruppenbach vorkauffen möchte, menniglichen zue feilen kauffe stunden, Welches dan Gruppenbach als der nur seinen eigenen nutz zue dieser lannde schaden suchet besorget vndt er derwegen solches selbstn in seiner supplication nicht kan verschweigen. E. E. vndt A. W. geruhen dieses großgunstig zuertwegen, Das die Churf. Sachf. Priuilegia außserhalb dieses loblichen Churfurstenthumbß Sachsen niemandt binnden, besondern nur allein dieses Churfurstenthumbß Untertanan vndt einwohner, folget derwegen vnvormeintlich das Gruppenbachß suchen nur alleine wieder vns, vndt alle dieses hochlöblichen Churfurstenthumbß Untertanan thut lauffen vndt gerecht.

Zum Anndern das solch Gruppenbachß suchen zue dieser Lannden grossen schaden gereicht erscheinet auch doraus, danu wenn die Bucher in diesen lannden nicht möchten gedruckt werden, so entginge erstlichen den Buchdruckern das Druckerlohn so darauf gegewendet wurde, den Buchbindern geschehe auch abbruch in ihren Buchbinden, Es entginge auch zugleich den Pappirmachern ein merkliches, vndt consequenter wurde auch allen andern denen leutten, so ihre auffenthalt von Buchshurer, Druckern, Pappirmachern, Buchbindern durch einen oder den andern Weg haben, dieses alles an ihrer nahrung abgehen, derer dan das nicht eine geringe Anzahl in diesen Lannden sein mögen E. E. vndt A. W. großgunstig erwegen wollen.

Zum dritten so gereicht Gruppenbachß suchen, vber das was von Buchshurern, Buchdruckern, Buchbindern, Pappirmachern vndt allen andern angefuhrer auch sonstn allen Theologis, Politicis, geleerten vndt vngeleerten, in suma allen den Jenigen welche soliche Bucher in diesen landen kauffen wurden zue schaden, sintemal wan Gruppenbach seinen begeren nach vber etliche Bucher auch in diesen Lannden wieder die Einwohner Priuilegiret sein solte, es ihme allererst ein gewuntschter handel sein wurde, Dan er zuemal die Bucher hoch steigern, vndt nach seinem willen vbermässig taxirn, vndt vns Buchshurern zue Frankfurt seines gefallenß schätzen,

nachmals wan wir einen so weitten weg mit grossen kosten ihme nachreisen die bucher zue weilen mit teurem schurlohn hieren vor-schaffen, wir notwendig gedrungen wurden, Alhier die Bucher noch teurer zue vorkuffen, so wir anders die aufgewanten kosten daran nicht vorliehren wolten, Welches Alles aber vorhuttet vndt erparet werden kan, wan die Bucher in diesen landen gedruckt vndt alhier zur stelle zuefinden.

Zum Vierden kontte von vns eine grosse anzahl der furnemsten Bucher: Als Bibeln, Postiln, Tischreden, Testament Lutheri, Formula Concordiae, Promptuarium exemplorum, Auch Philippi Bucher, vndt dergleichen erzehlet werden, so in diesen Landen erstlich verfertigt vndt außgangen, auch wohl mit Churf. vndt Furstl. Sach. Priuilegien begnabet, welche alle von den Außlendischen Buch-druckern vngecheuet nachgedruckt dadurch der Buchhandel in diesen landen ohne das biß anhero von den Außlendischen vber die massen geschwecht worden, sollen sich nun dieser Tubingischer Buchdrucker Gruppenbach vndt andere außlendische allererst auch Churf: S. Priuilegien auß diesen lannden zuegetrosten haben, wurde der handel zuemal schwach vndt geringe oder wohl ganz vndt gar von hinnen in frembde lande vorleitet werden. Wir befinden zwar albereit mit vnserm grossen schaden, das die Jenigen so hieueoher auß vmbliegenden lannden sich bey vns allerley Bucher erholet, izo mehrtheils selbstn hinauß gegen Frankfort vndt ionsten reisen vndt sich also mit Buchern nach Rotturjt ihres Vortreibs vorsehen, Wozu dann auch das vilfeltige Vorbieten der Bucher biß anhero nicht wenig geholffen, dan weil der kaufman sich an keinen ort nicht binden lesset iuxta illud:

Impiger extremos currit Mercator ad Indos

Per mare, pauperiem fugiens, per saxa, per ignes

finndet er das Buch so er begeret zu Leipzig oder Wittenberg nicht, aldiueil es entweder alhier zuedrucken oder zuevorkauffen vorkotten, ziehet er so lang herumb bis ers an einem ort finndet.

Zum funften so bin auch von meinem G. H. ich Henning Gros vber die lateinische Biblia, daruber Gruppenbach auch Priuilegium insounderheit suchet gnedigst Priuilegiert |: so doch meniglichen bewußt das ihr F. G. auß erheblichen Vrsachen vndt damit man nicht anndere editiones in diese lannde einschieben soll, vorhuttenn wollen |: welches E. E. vndt A. W. ich beneben meinen anndern inhabeuden, Kayserlichen, Chur: vndt Furstlichen general vndt special priuilegien edirt (i. e. vorgewiesen), vnndt demnach E. E. vndt A. W. Zweifelß ohne sich großgunstig werden entschinnen konnen, Derwegen das ihre F. G. mich dabey gnedigst handhaben wollen E. E. vndt A. W. mich zuevorbitten ich hirmit dinstlich wil gebetten haben.

Entlich vndt zum Sechsten, so ist auch vnserß wissens vnerhört,

das die hochlöblichen vndt guttigen Chur vndt Fursten von Sachsen frembten Außlendischen so ihnen weder mit eyden noch pflichten vorwant, noch auch sonsten ihren F. G. einige Schöß, schagung, steuer oder dergleichen leisten, wieder ihre eigene Vnterthanen, dermassen wie Gruppenbach suchet priuilegiret, wundert vns zum hochsten das Gruppenbach so außtrucklich supplicando bitten darf, das ihre F. G. ihme seinen vormeinten schaden wieder ihre F. G. vnterthanen, vndt von deroselben armut ersehen zuelassen, begnaden solle. Ob darumb, das Gruppenbach den Authoribus vndt sonderlich Herrn Moysi Pflachern vor dessen arbeit 500 fl. seinem bericht nach geben, es Christlich vndt billig seie, das er vnserß G. F. vndt Herrn Vnterthanen zuewieder vmb Priuilegia ansuche, geben E. E. vndt A. W. wier vnterthenig zuerkennen, wollen geschweigen das Gruppenbach solches nicht mit geringem schimpf bemeltes schurnemen Theologi anzeugt, als wurde mit des H. Geists gaben Simonj getrieben, dessen Christliche Theologen ihnen nicht gerne wurden nachsagen lassen.

Diesem allem nach gelanget an E. E. vndt A. W. vnser aller vntertheniges vndt hochvleißiges suchen vndt bitten, die geruhen solches großgunstig zuerwegen vndt bey V. G. H. vns mitt vntertheniger intercession schrift zuevorbitten, Das ihre F. G. Gruppenbachs vnbesugten vndt vnbilligen suchen nicht stat geben wolle besonndern vns als ihrer F. G. Vnterthanen darwieder zue schützen, damit menniglichen seine Ehrliche nahrung, von Gruppenbach vndt allen andern außlendischen eigennußigen Buchdruckern vngehendert schuren vndt treiben möge.

Solches wie es zuerhaltung gemeines nußes, erbauung des handels, vndt gebeilichen aufnehmen dieses löblichen Churfürstenthumbs gereichen thutt: Also vmb ihre F. G. zueforderst vnnndt denn E. E. vnnndt A. W. treues gehorames vleißes zuevordienen, erkennen wier vns vnterthenigst schuldig vndt ganz willig.

Datum Leipgk den 28. Januarij No. 1600.

E. E. vndt A. W.

vntterthenige gehorame
Die Buchshurer do-
selbstenn.

An diese Eingabe, oder an dieses Gutachten, wenn man es so nennen will, schließt sich die entsprechende der Buchdrucker:

Ehrnveste Achtbare Hochgelartte, Hochvndwolweisse großgünstige gebietende herren,

Nachdeme auff der Chur Sachsen Herrn Administratoris vndt Vormunden vnserß gnedigsten Fürsten vndt Herrn an die Vöbliche Uniuersitat alhier, vnd E. Ernv. vndt Hochw. Neulicher Zeit erangenen beuelch, den 21. Januarij Jungst verschinnen, wir Buchdrucker, sambt den Buchhändlern alhier, vor E. Ehrnv. vndt

H. W. erfordert, vnd vnß alda eines Buchdruckers von Tübingen, mit nahmen Georg Gruppenbachs, supplication an vnsern gnedigsten herrn wegen eines priuilegij vber ettliche Theologische Bücher, vbergeben worden, haben wir solche in Vnterthenigkeit zuhanden genohmmen, vnd vnß darinnen nach notturfft ersehen, Die weil wir dann hierauß mit schulbiger vnterthener danckbarkeit verstanden, Das höchgedachter vnser gnedigster herr, aus hohem Fürstlichem verstande, vnd väterlicher vorsorge gegen Ihre Vnterthanen, vnd derselben gedeylichen Auffnehmen, gemeltes Gruppenbachs eigennütziges suchen, nicht alsobaldt haben bewilligen wollen, Sondern zuuorn gnedigst bericht begehret, Ob solch suchen des priuilegij halben, auch ohne eine besondere Neue einführung, oder auch vnß Buchdruckern, vnd Buchhendlern in diesem Lande ohne nachtheil zubewilligen sey. So geben hierauff E. Ehrw. vnd Hochw. wir inn Vnterthenigkeit zuerkennen: Wann des Gruppenbachs vnbefugtes suchen sollte stadt finden, Das nicht alleine vnß alhier, Sondern auch dem ganzen Lande vnd Churfürstenthumb ein mercklicher schaden zugefügt werden wolte, vnnnd solches aus folgenden vrsachen,

1. Erstlich, Würden die Ausländischen Buchdrucker sich beflüssigen, Alle ortt vnd ende zuburchstreichen, vnd alle beruffene Scribenten vnnnd Authores mit hohem gelde an sich zuebringen, wie denn Gruppenbach in seiner supplication solches von sich selbstenn meldet, vnnnd würde endtlichen dahien gelangen, das wenig recht-schaffener guter Bücher vnd wergk, forthien in diesen Landen mehr zudrucken sein würden, welches dann dieser löblichen Vniuersitet, vnd dem ganzen Lande zu kleinem Ruhm gereichen wolte.

2. Zum Andern, Würde es vnß Buchdruckern zu einem vberwindtlichen schaden vnnnd nachtheil vnserer Nahrung gereichen, wann durch einen solchen grieff, die besten Bücher aus dem Lande gekhogen würden, wir aber gleichwol vnser wolangerichte Druckereyen mit schweren vnkosten erhalten müssen, vnnnd obshon dergleichen gute vnnnd Nützliche Bücher in diesen Landen wol abgiengen, vnd große Nachfrage hetten, Dürfften wir doch die selben nicht nachdrucken, vnd würde vnß also vnser Nahrung, durch die frembden vnnnd Ausländischen, gengklich gestopffet vnd gehindert.

3. Zum dritten, So würden die Ausländischen fast mehr freiheit vnd gerechtigkeit in diesen Landen haben, Als wir vnterthane, Dann sie drucken vnß ohne das, meistentheils, Alle vornehme werck draussen nach, Obshon dieselbe hier zu Lande, mit Chur vnd Fürstlichen Priuilegien begnabet, vnß aber sollte solches durch des Gruppenbachs vnd seines gleichen vnuerschembdes suchen, gengklichen abgeschnitten sein, Vnnnd würde alhier vnß gleich eine Schatzung von den frembden, vnd Ausländischen, durch diese Practid aufgelegt, In deme wir Ihnen in hohem Kauff derselben Bücher, Das

Jenige wiederumb bezahlen müsten, was sie durch geschend vñnd Anderes darauff gewendet, damit sie die vornehmsten schriefften vñnd Authores an sich gezogen hetten,

4. Zum vierdten Würde es die Pappirmacher in diesen Landen, Auch nicht wenig! betreffen, wann des Gruppenbachs, oder eines Andern dieser gestalbt vnzimliches vñnd vnbilliches suchen einen fortgangk gewinnen soltte, Dann Do sonst unsere Buchhändler das Pappir hier zu Lande mit großer Anzahl verbrauchen, zu allerley Nützlichen werden, so alhier zuorn von der Lößlichen Vniuersitet approbiret, vñnd zum Theil draussen zu Lande erstlich gedruckt werden, würde solches bergestalt nachmals verbleiben vñnd also die guten Leutte, weil sie durch diesen Abgang ihr Pappir nicht gelosen köntten, in mercklichen schaden dardurch gerathen,

5. Zum Funfften Würde dieses des Gruppenbachs eigenmüßiges suchen, das ganze Landt betreffen, vñnd vornehmlich Diejenigen, so der Bücher bedürffendt, Dann weil die Außlendischen ihrem eigenen Bekhendnuß nach die Exemplaria (i. e. die Manuscripte) mit hohem gelde an sich zuerkauffen geßissen sein, Da wolten sie warlichen dasselbe wieder daran haben, Schlagens auff die Bücher, Dohr dann kombt, das die Außlendischen Bücher Jetziger Zeit also vber die masse hoch taxiret werden, das man sie schir nicht mehr bezahlen kan, Es gehet aber vber Niemandt am meisten, Alß vber die Armen Pastores vñnd Studenten, Do darlegen, wann sie hier zu Lande nachgedruckt, man sie fast vmb das halbe geldt haben kan, Welches traun der Armen studierenden Jugent ein mercklicher Zutragk, vñnd vorthail ist, vñnd kan mancher Armer gefelle, also beim Studiren erhalten werden, Do er sonst, wann alle Bücher so teuer, vnuermögen halben dauon ablassen müste.

Diese vñnd dergleichen motiuen, so alle zulangk zuerzehlen, Aber vnlangsten höchstermeltem vnserm gnedigsten Fürsten vñnd herrn weitleuffiger von vnß in vnterthenigkeit zuerkennen gegeben, Alß Johann Spiß von Franckfurth am Meyen gleichfals vmb ein priuilegium vber ettlicher vornehmer Theologen Bücher angelanget, Ihme aber dasselbe vnserß wissens genzlich abgeschlagen worden, Geben E. Ehrnv. vñnd Hochw. alß den hochverstendigen, wir in vnterthenigkeit selbstn zuerkennen, was für großer schaden, vnß vnterthanen, Doraus entstehen würde, wann die Außlendischen mit solchen priuilegijs von vnser hohen Obrigkeit solten begnabet werden, Do doch vnserß vnterthenigsten hoffens vñnd erachtens die Priuilegia den vnterthanen zu trost vñnd gedeylichem Auffnehmen Ihrer Nahrung vielmehr, alß frembden, vñnd Ausländischen zu gönnen seindt.

Vñnd bitten hiermit vnterthenigklich vñnd demütigt, E. Ehrnv. vñnd Hochw. wollten in erwegung jecziger schwinden teuren Zeit (die vnß des vielen gefindes halben, so wir mit großen vnkosten

halten müssen, und doch an vnserm Druckerlohn nicht die geringste Zulage hoffen oder begeren dürffen) fast erdrucket, zugeschwigen des mangels am verlag der Bücher, sich dißfalls, ihrem großgünstigen vertrösten nach, vnser väterlich annehmen, vnserer bürgerliche Nahrung helfen stercken und befördern, und bey mehrhöchstgedachtem vnserm gnedigsten Fürsten und herrn vnterthenigste Intercession thun, Damit des Gruppenbachs, oder Anderer seines gleichen, eigennütziges vortheilhafftiges suchen theinen fortgangl gewinne, Sintemahl es vnß traun allen hierzuLande zu grossem schaden vnnnd nachtheil gereichen wolte,

Solches seindt vmb E: Ehrnv. und hochw. wir inn aller vnterthenigkeit und gehorsamb bey Tagt vnnnd nacht zuuerdienen Jeder Zeit bereitwillig vnnnd gefliessen, und thun E. Ehrnv. und hochw. Gott dem Allmechtigen zu glückseliger friedlicher Regierung auch zeitlicher und ewiger wolfarth treulich befehlen,

Dat. Leipzigt den 30. Januarij Anno 1600.

E. Ehrnv. und HochW.

Vnterthenige gehorjambt Bürger,
Die Buchdrucker sambt:
lichen alhier.

Der Bericht der Universität und des Rathes der Stadt giebt nun zwar im Wesentlichen nur den Inhalt beider Gutachten, und zwar ihnen zustimmend, wieder; trotzdem aber dürfte dessen wörtliche Anfügung zur Abrundung des Bildes der nun einmal zunächst herrschenden Anschauungen nicht überflüssig erscheinen.

Gnedigster her, E. F. G. haben kurz vorrugkter Zeit der loblichen Uniuersitet alhier vnnnd vnj gnedigst zuerkennen gegeben, welcher gestaltdt E. F. G. von Georgen Gruppenbach Buchdrucker zu Tübingen vmb ein Priuilegium ober ephliche Theologische Büchere vnderthenigst ersucht und angelanget worden, Dabeneben gnedigst begehret, weil E. F. G. vnwissendt, ob vielleicht einer oder der andre in diesem Churfürstenthumb Sachssen solche Bücher auch aufgeleget, ob auch die Theologische Facultet alhier solche zuuorn approbirt, vnnnd dahero oder sonsten bedengken fürfallen müchtte, das wier erwegen vnnnd E. F. G. hienwieder vnderthenigst berichten sollen, Ob ohne eine besondere neue einführung, oder auch der Buchdrucker und hendeler in diesem lande nachtheil, des Gruppenbachs suchen zu bewilligen,

Vor solche E. F. G. ganz Veterliche und gnedigste sorgfaltigkeit, vor dieses Churfürstenthumbz Sachssen 2c. vnnnd desselben Vnderthanen wolfarth vnnnd gedeylliches aufnehmen, seindt wier ganz vnderthenigst danktvar,

Vnnnd haben vnserz theils, so viel die Buchdrucker vnnnd Buchfuhrer als vnserer Burgere betriefft (. dieweil die Censur vnnnd approbation von dem Supplicanten in seiner vberreichten Suppli:

cation benannter Büchere vnd operum vor die Theologische Facultet furnemlich gehorigt.) hieruber gehorrt vnd vornohmmen, Was nuhn dieselben vnderschiedlich zu Ihrem bericht in schriftten vnderthenigst eingewandt, Dessen wollen E. F. G. sich auf den beylagen gnedigst berichten lassen,

Wan dan nicht allein auf iho angeregten der Buchdrucker vnd Buchhendeler eingewandten bericht, sondern auch sonst befunden, do diesem des Gruppenbachs vortheilhafttigen vnd eigennuzigen suchen sollte desoriret vnd stadt gegeben werden, dz solches nicht alleine zu besonderbahrer nachtheiligen neuerung vnd einführung, sintemahl dahero andere Auslendische derogleichen auch suchen wurden, sondern auch diesen landen vnd derselben Vnderthanen zu hochstem nachtheiligen schaden, abbruch vnd stopfung ihrer bewerbe vnd nahrung kommen vnd gelangen wurde, also das solcher gestaltd die frembden vnd auslendischen, von welchen doch die Obriqkeit nichts zu gewartten, mehr freihaitten vnd gerechtigkeitten in diesen landen haben vnd erlangen wurden alj die Erb Vnderthanen, die weil sie ohne das fast alle vornehme Opera an sich bringen, dieselben auch ungescheuet draussen nachdrucken sollen, vnbetrachtet, obgleich andere daruber Chur vnd Fürstliche Priuilegia erlanget haben, weil sie dieselben ausserthalb landes nichts binden,

Vnd wurden also die Auslendischen vmb so viel desto mehr iho vnd künfftig vj allerhandt gelegenheitten denken, wie sie je lenger je mehr, vornehme beruffene Scribenten vnd Authores mit gelde an sich ziehen vnd bringen möchten, dz es endtlich wie zu befahren dahin gelangen wurde, das hinfuhro wenig fürnehme opera vnd Bucher in diesen landen mehr zu drugken sein wurden, welches dan den löblichen Universiteten dieser lande, vnd zwar dem ganzen Churfürstenthumb Sachssen zu wenig ruhm, den Vnderthanen aber, welche ihre wolangerichtte vnd wolbestaltte Drudereyen mit grossen Vncosten erhalten, auch allgemeine landtbürden vnd beschwerunge mit tragen helfen müssen zu eusersten Vorderb gereichen wolte,

Es wurden auch solche Priuilegia vnd Concessiones fürnemlich den Erbvnderthanen dieser lande zu schaden vnd nachtheil vnd wieder dieselben gesucht, erlanget vnd außbracht, auch dahero desto mehr vnd grossere steigerung solcher auslendischen Priuilegirten Bücher gemacht vnd vorrsachet, dieweil die Vnderthanen in diesem Churfürstenthumb dieselben vornehme gutte vnd nühliche opera vnd Büchere, ob sie gleich in diesen landen wol abgingen vnd grosse nachfrage hetten, zu wieder den ausgenommenen Priuilegien nicht nachdrugten dorfften, vnd wurde ihnen also durch die frembden, vnd auslendischen ihre bewerbe vnd nahrung genzlich gestopffet vnd entzogen.

Demnach so gelanget am E. F. G. hiemit vnser vnderthenigste

bith, E. F. G. geruhen gnedigst, auf obangezogenen Ursachen vnd vmbstenden Supplicanten von seinem vnbilligen vnd nachtheiligen suchen, Inmassen im vorschienen 98 Ihre Johan Spieffen Buchdruckern zu Frangffurt am Meyen, vff derogleichen suchen auch begegnet, abweisen zu lassen,

Solches gereicht zu dieser Lande vnd derselben Vnderthanen nutz vnd wolfarth, vnd wier seindt solches vmb E. F. G. vnderthenigst zuuordienen schuldigt vnd bereithwilligst, Dat. den 12. Martij Ao. 1600.

In diesen Ausführungen treten nun alle Betheiligten als eingeleistete Mercantilisten auf. Schwer, ja eigentlich unmöglich ist es — namentlich wenn man im Auge behält, daß allem Anschein nach Henning Große, der sich ja in der Eingabe der Buchhändler geradezu in directer Rede eingeführt, den Stimmführer macht — die hier eingenommene Stellung zu dem Nachdruckswesen und die Ausführungen über das zeitweilige Maß der Bedeutung der Leipziger Büchermesse mit den von mir im vorigen Bande des Archivs mitgetheilten Äußerungen und Behauptungen Henning Große's darüber in Einklang zu bringen. Während er sich im Jahre 1602 rühmt, durch seine Verpflanzung des Meßkataloges nach Leipzig zu einer wesentlichen Aufnahme der Büchermesse beigetragen und viele auswärtige Buchhändler der Frankfurter Messe abspenstig gemacht zu haben, jammern die Buchhändler hier über den angeblichen Niedergang Leipzigs, sowie darüber, daß die Kundschaft der umliegenden Lande jetzt „selbsten hinauß gegen Frankfurt oder sonsten“ reise um ihre Einkäufe zu machen. Ich vermag mir dies nur in folgender Weise zusammenzureimen.

Zwei Punkte erscheinen mir nämlich in dieser Jeremiade besonders beachtenswerth; in dem ersten und wichtigsten glaube ich die Hauptveranlassung zu der pessimistisch gefärbten Darstellung finden zu dürfen: man wagte nicht mit directen oder eingehenden Vorstellungen — die nothwendiger Weise Verhältnisse hätten berühren müssen, in denen man zur Zeit in den Regierungs- und Verwaltungskreisen Sachsens noch ganz besonders empfindlich war — hervorzutreten, malte also wenigstens im allgemeinen recht schwarz, um vielleicht damit einen Eindruck zu machen*).

*) Wenn ich mit der Besprechung dieses Punktes ziemlich stark auf ein anderes Gebiet hinüberschweife, so dürfte dies doch seine Entschuldigung darin finden, daß die Erdörterung sich nothwendiger Weise mit der zusammenhängenden Erläuterung des Gutachtens verweben mußte.

Nach Ausführung des Gutachtens der Buchhändler hat zu der angeblich verringerten Frequenz der Leipziger Messe

das vielfältige Vorhieten der Bücher bis anhero nicht wenig geholfen, dan weil der kaufmann sich an keinen ort nicht binden leffet findet er das Buch so er begeret zue Leipzig oder Wittenberg nicht, aldiweil es entweder alhier zuedrucken oder zueverkauffen verboten, ziehet er so lang herum bis er an einem orte findet.

Nicht kräftiger konnte meine in früheren Beiträgen zu diesem Archive niedergelegte Behauptung: daß die kursächsische Regierung in preßpolizeilichen Fragen nicht um ein Haar anders gehandelt habe, als die kaiserliche Bücher-Commission in Frankfurt a. M., unterstützt und bestätigt werden, als gerade durch diesen Schmerzensruf aus dem Munde der zunächst Betroffenen. Ganz abgesehen von Verboten und Confiscationen aus den engherzigsten politischen Gründen und Rücksichten und aus hochentwickelter persönlicher Empfindlichkeit der Regenten, war gerade zu jener Zeit in Folge der cryptocalvinistischen Wirren die gesammte reformirt-theologische Literatur und jede Controverschrift über diese kirchlich-politische Frage überhaupt in Sachsen verpönt und dadurch von dem Messverkehr ausgeschlossen, waren wegen des trotzdem versuchten Vertriebs fremde Buchhändler, z. B. Johann Francke aus Magdeburg, gemafregelt worden. In der ersten Abtheilung dieses Aufsatzes habe ich eines einschlagenden Specialfalles bereits gedacht; zu weiterer Erläuterung möge dienen, daß im März 1617 auf Verlangen des Ober-Consistoriums in Dresden folgende Vorräthe von confiscirten und bis dahin auf dem Rathhaus aufbewahrten reformirten und Controverschriften (fast ein Frachtwagen voll) nach Dresden abgejandt wurden:

186 Manuale de praeparatione ad mortem Martini Molleri zu görlitz in 8^{vo}.

300 Drey sechspredigten vber Herzog Augusti Abschiedt zc. per D. Martinum Mirum Churf. S. Hoffprediger in 8^{vo}.

140 Lupus excoariatus Wölffner schapeltz der Calvinisten, Zachariae Rivanders D. Ao. 1591. in 4^{to}.

400 Responsum juris de expugnatis aedibus Weinhausens Ao. 593 D. Hieronymi Pansemani I. C.*) Ao. 1597. Lichae in 8^o.

*) Die deutsche Ausgabe: Amberg 1605 dürfte also wohl gar nicht nach Leipzig gebracht worden sein. Nach Angabe in der Vorrede dieser deutschen

3 Calvinista Aulico politicus das ist Christlicher bericht Dr. Leonhardt Hutterß. Magdeburgk 1614. (Dies als Nachdruck?) . . . Reimweiß pasquill. Von furnembsten Calvinisten, bogenweiß auffeinandergelegt, wie es auß der truckerey kommen, ein convolut ist nicht zu zehlen.

300 Examen von dem zu Frandfurt an der Ober glaubensbekentnuß, D. Hutterß zu Wittenberg. in 12°. Ao. 1614. (Als Nachdruck? oder Streitschrift?)

150 Ursachen warumb die Sacramentirische lehre vndt lehrer nicht zu dulden, D. Johan Wigandtß. Königsberg, Ao. 1583. in 4.

347 Calvinista aulico Politicus Leonhardi Hutteri, Magdebg. bey Jochim Voel de An. 1614. (Nachdruck?)

60 Abtrugk Etlcher Schrifftenn daraus nunmehr der vorlengst gehoffte Genuinus Intellectus Formulae Concordiae das ist: der eigentliche v. rechte Verstandt des Concordienbuchs zc. De Ao. 97 in 4^{to}.

138 Gründliche v. Nothwendige Antwort auff die ohlengsten außgeprengte Berlinische Neue Zeitungen Hansen Knorrens vndt Benedict Haberechtens zc. D. Leonhardi Hutteri, getruckt zu Magdeb. bey Joachim Voel Ao. 1614 in 8°. (Nachdruck?)

60 Kurzer Bericht zu diejenigen, So sich Lutherisch nennen, im wenigsten nicht, wie sehr zc. getruckt Zerbst Ao. 1595 bey Bonaventur Schmieb in 8°.

Und das war nur das, was eben noch vorhanden war! Diejenigen Buchhändler des östlichen Deutschlands, welche der reformirt-theologischen Literatur nothwendig bedurften, konnten mithin der Frankfurter Messe nicht völlig entrathen. Denn hatte gleich Frankfurt a. M. gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Reformirten ausgetrieben — sie wandten sich fast ausnahmslos nach Hanau und liegt hierin wohl der Grund der Uebersiedelung der Firma Wechsel und ihrer Nachfolger nach dort — so liegen doch keine Andeutungen vor, daß man dort, wie in Sachsen, den Meßvertrieb der reformirten Literatur verhindert habe.

Die Handhabung der Preßpolizei selbst aber, hierbei und gegen die „Famoschriften“, das Verfahren, war ein geradezu despotisches, der betroffene Buchhändler oder Buchdrucker völlig rechts- und schutzlos. Von Dresden aus wird einfach angeordnet, eine als mißliebig befundene Schrift, oder ein zur Famoschrift gestempeltes Opus, zu confisciren, gegen den verbrecherischen Buchhändler strafrechtlich vorzugehen, event. Bericht zu erstatten, damit

Ausgabe soll das Original und der zweite Druck desselben (Urteil) „beides mals gleich distrahirt vndt auffkauft“ worden sein.

von Dresden aus über die Strafe selbst entschieden werde. Hiermit ist der Proceß von vorn herein entschieden; eine Feststellung des Thatbestandes findet nicht statt; ob die incriminirte Schrift wirklich eine Famoschrift sei, das wird gar nicht untersucht, wäre auch gar nicht angängig gewesen, weil für Preßdelicte überhaupt keine rechtliche Definition existirte. Die Bücher-Commissare fragen daher auch überhaupt nicht danach und der Angeklagte versucht oder wagt es auch gar nicht, das angebliche Factum in Frage zu ziehen, sucht höchstens Schutz hinter processualischen Formen und Einreden oder Intercessionsgesuchen seiner Heimathsbehörde. Selbst die wirklich eingeholte Censur, ja selbst der klare Nachweis eines untergelaufenen Irrthums oder die von der Oberbehörde gewonnene bessere Erkenntniß sichern ihn nicht vor einer Strafe, wenigstens nicht vor der einmal verhängten Confiscation seines Eigenthums. Roma locuta est! und dabei hat es sein Bewenden.

Zwei Beispiele aus nur wenig späterer Zeit mögen diese Darstellung des eigenthümlichen Verfahrens erläutern. Unter dem 4. April 1607 stellt Abraham Lamberg in Leipzig dem Kurfürsten Christian II. beweglich vor, wie er wegen der guten Aufnahme der Frankfurter Weßrelationen und weil er darum angegangen worden: auch von Leipziger Märkten derartige Relationen zu veröffentlichen, seit dem Ostermarkt 1605 durch Hieron. Meijer mit Verfertigung derartiger Relationen einen Anfang gemacht und seitdem vier herausgegeben habe, jedoch unter Censur und Approbation des Rectors und Professors *historiarum*, an die er „mit Eydt und Pflicht gewiesen“. Es sei dabei von den Herren Censoribus die Vorsicht gebraucht worden, nur solche Facta aufzunehmen, die bereits anderweit bekannt und divulgirt gewesen seien. Er habe die Absicht gehabt, mit der Zeit ein *justum volumen* zusammenzubringen

zu dem ende ich dann mit einem *continuo Numero* durch alle 4. Relationes hindurch gegangen bin, auch ieder Sorten eine ziemliche anzahl in vorraht drucken vnd beilegen laßen.

Einige Buchführer und Buchdrucker hätten sich aber unterstanden, solche Relationes zu extrahiren und in *Compendia* zu bringen und mit zum Theil bedenklichen Zusätzen zu versehen, ja ohne Namen und Druckort herauszugeben, so daß es geschienen, als seien sie so erstlich durch ihn in Leipzig in Druck gegeben worden.

In dieser Art sei ein Nachdruck bei Christian Bergen in Dresden, ein anderer in Erfurt erschienen und „durch Heinrich Birnstielen Buchhändlern daselbst hauffenweise distrahirt worden“.

Auf den „vormehrten“ Erfurter Nachdruck sei fälschlich sogar seine Verlags-Adresse gesetzt worden und auf Grund eines Exemplars dieser Nachdrucksausgabe — die ja mit seinem eigenen Druck nicht identisch sei — seien ihm vom Rath auf kurf. Befehl hin im vorigen Jahre 178 Exemplare confiscirt und bei Verlust seines Bürgerrechts ihm geboten worden, von seinen Relationen nichts mehr zu distrahiren. Dieser Befehl sei aber jedenfalls durch die Zusätze in jenem Nachdruck, nicht durch seinen Originaltext veranlaßt worden. Er habe auf die „Subscription“ der Universität vertraut, auch die neueste Fortsetzung habe dieselbe erhalten, doch habe er mit dem Druck bis auf kurf. Resolution zurückgehalten und würde er, wenn sein Unternehmen, auf das er nicht den geringsten Theil seines wenigen Vermögens verwendet habe, intercipirt werden sollte, in großen Schaden kommen und sein Vorrath zu Maculatur werden.

Er bittet deshalb um Verordnung, daß ihm die confiscirten Vorräthe wieder zugestellt werden möchten und um Verfügung an die Universität

wie und welcher gestalt es in Zukunft mit dergleichen continuatione historica und derselben censor gehalten werden solle. Würden auch E. Churf. G. an den albereit gedruckten Exemplarien an einem oder dem andern ort etwaß vorendert oder außengelassen haben wollen, geruhen sie solches mihr gnedigst andeuten zu lassen, sollen dieselben bogen also bald vß meine vncosten umbgedruckt, vnd alles nach E. Churf. G. gnedigstem wohlgefallen in vnderthenigkeit geendert werden.

Trotz dieser, anscheinend von keiner Seite in Frage gezogenen Darlegung des Sachverhaltes ließ es aber der vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnete Bescheid vom 9. April 1607

auß beweglichen Vrßachen bey der beschehenen Confiscation verbleiben, aber doch dergestalt angeregte Relationes in Druck zuverfertigen, Ihme zuelassen, daß Er der Braunschweigischen Händel darinnen im wenigsten nicht gedencken

dürfe und fernerhin die Censur immer nachzusuchen sei. Im Jahre 1617 wurden die noch vorhandenen 242 confiscirten Exemplare vom Rathe nach Dresden abgeliefert.

Der zweite Fall betrifft die beiden Erfurter Buchhändler Johann Birckner und Andreas Michael, denen in der Ostermesse 1623 drei angebliche Famoschriften confiscirt worden waren; Michael hatte keine Caution bis zum Austrag der Sache zu bestellen vermocht und war deshalb in Haft genommen worden. Auf die Mahnung des Raths um endlichen Entscheid vom 23. Mai kam dann am 27. Mai die merkwürdige Resolution, ebenfalls vom Kurfürsten Johann Georg I. eigenhändig vollzogen:

Nun befindet sich gleichwohl so viel, daß die drey Schrifften nicht alle Famos schrifften, sondern nur die Erleuterung wider vnsern Ober Hoffprediger D. Marthien Hoen dergleichen, die andern beide aber Historische Relationen seyen, Jedoch lassen wir es bey der beschehenen confiscation bewenden, Vndt seindt zufrieden, daß Andres Michel mit einem verweiß, vnd legen angelobung hinfür dergleichen famos schrifften nicht zuführen, wider vñ freyen Fuß gestellet werde.

Cautionsbestellung oder Personalarrest aber, Beschlagnahme der Borräthe bis zur Höhe der angeblich verwirkten oder vermuthlich zu verhängenden Strafe, Sperrung des Gewölbes bis jene erlegt, waren die gewöhnlichen ersten Maßregeln, mochte es sich nun um Nachdruck- oder preßpolizeiliche Angelegenheiten handeln und sie wirkten um so schneidiger, als der Betroffene andernfalls bis zum Austrag der Sache am Meßbesuch verhindert war. Bismalich zahlreich sind die Fälle in den Acten, daß sich derartige Angelegenheiten trotz Intercession der Heimathsbehörden Jahre lang hinschleppten. Bei Abwesenheit der Beschuldigten wurden einfach ihre Gewölbe und Niederlagen eröffnet — denn stehende Läger wurden auch in Leipzig bereits gehalten — und die Pfändung vollzogen.

Daneben zog der Rath zu Leipzig — allerdings nicht nur den Meßprivilegien gemäß, sondern auch den Reichsordnungen entsprechend — auch solche Privatstreitigkeiten der Fremden, die mit dem Verkehr auf der Messe selbst und mit dem Privilegienwesen nichts zu schaffen hatten, vor sein Forum. Auf der Ostermesse 1597 klagte der Buchdrucker Jacob Lucius aus Helmstedt vor dem Rath gegen Michael Peholt aus Rostock, daß derselbe, entgegen der Reichspolizeiordnung von 1570, auf einen von ihm gedruckten Tractat Andreae Coelichij „Von denen so sich aus Vorzweiffelung selbst umbbringenn“ gesetzt habe: Gedruckt zu Helmstedt, wodurch

ihm, Lucius, Angelegenheiten entstehen könnten. Bezolt entschuldigte sich damit, daß er das nur aus Unbedachtsamkeit gethan habe und wurde vom Rathe zu Leipzig — nachdem ihm dieser „solches erstlichen mit geburlichem ernst, vnd vorbehalt der straffe vorwiesen“ — verurtheilt, daß

ehr alle Exemplaria, so ehr albereitt distrabiret, vnd vorhandelt, wieder zurd bringen, vnd den ersten bogenn recudiren vnd umbdrucken, vnd das begangene sphalma darauf corrigiren vnd endern lasse und verwarnt, sich künftighin den Reichsordnungen gemäß zu bezeigen. Späterhin scheint sich die Bücher-Commission allerdings nicht mehr als ein Organ betrachtet zu haben, welches auch die Beobachtung der Reichspolizeigesetze zu überwachen habe; sie hielt sich nur noch an die kursächsischen Verordnungen — von denen allerdings die vom Jahre 1571 den Inhalt der Reichspolizeiordnung reproducirt — und zwar trotzdem daß der Unfug: nicht nur falsche Firmen und sogar (andere Buchhändler ernstlich gefährdend) wirklich bestehende fremde Firmen auf Nachdrücke oder als Famoschriften qualificirte Bücher zu setzen, weit verbreitet gewesen zu sein scheint. Mehrfache Beispiele finden sich hierfür in den Acten, wie auch aus der oben angeführten Proceedur gegen Abraham Lamberg ersichtlich. Eins derselben verdient hier übrigens noch eine Stelle, weil es nebenbei einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Verlagsrechtes bietet. In einem Briefe des Buchhändlers Johann Christoph Landtrachtinger in Stettin vom 16. October 1623 — er ist nur in notarieller Abschrift vorhanden und bleibt es undeutlich, ob er an den Buchdrucker Christoph Wiszmarck in Halle oder als Creditiv für diesen an einen Leipziger Buchhändler gerichtet ist — überläßt derselbe die Ausnutzung seines Verlagsrechtes an Dav. Herlitii Calendar unter folgenden Modalitäten:

vndt so es euer gelegenheit wehre, wollet ihr diesen meinen . . . Calendar in soviel Formaten als ihr könnet vndt möget, nachdrucken, Ich verhoffe, Geliebts Gott, dann kunnstigen Neuen Jahrsmarkt zue Leipzig zue sein, Ihr wollet auch solches alles auff eueren Verlagt thun, ihr möget mir ein billiges geldt geben, damit nur der Calendar möge zue . ? . in der kunde vndt nachfrage verbleiben . . . (soll) den Calendar vndt prognosticon nicht anders auffsetzen, als wenn er zue Stettin in Pommern gedruckt vndt verlegt wehre, damit er also bey vnserm nahmen verbleiben möge. Solches werdet Ihr ohne mehrern (?) schaden wohl thuen können.

Was nun den zweiten Theil des aus der Denkschrift der Buchhändler herausgehobenen Satzes anbetrifft: daß die Buchhändler (der Kaufmann), wenn sie ihren Bedarf weder in Leipzig, noch in Wittenberg decken könnten — weil die betreffende Literatur oder die betreffenden Bücher dort weder gedruckt noch verkauft werden dürften — so lange herumzögen, bis sie das Gesuchte an irgend einem Orte erlangten (sie ließen sich ja an keinen Ort binden), so muß ich gestehen, daß mir dieser Passus in Ermangelung weiteren erläuternden Materials zunächst noch unklar bleibt. Ist es nur ein nichts weiter bedeutender Redeschmuck, um die angeblich dem Leipziger Messplatz drohende Gefahr in dunklen Andeutungen auf den Fernstehenden stärker einwirken zu lassen, oder ist hier eine Bezugnahme auf den althergebrachten Wanderbetrieb im Buchhandel, der ja bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts hinausreicht*), beabsichtigt? Das letztere ist mir allerdings wahrscheinlicher, weil andernfalls die Herbeiziehung Wittenbergs so ziemlich unerklärlich wäre. Man hätte dann anzunehmen, daß manche dieser hausirenden und die Jahrmärkte beziehenden Buchführer, weil ohne Verbindung mit dem den größeren Geschäftsbetrieb beherrschenden Messverkehr, von Zeit zu Zeit ihre Vorräthe nicht nur in Leipzig, sondern überhaupt in den größeren Buchhandlungsplätzen ergänzten. Daß speciell auch Wittenberg auswärtige Firmen (z. B. in Jena) versorgte, habe ich schon in einem früheren Aufsatz angeführt.

Was das Privilegienwesen selbst anbetrifft, so eröffnen die mitgetheilten Actenstücke allerdings keine neuen Gesichtspunkte; es tritt in ihnen nur der nackte Egoismus hervor, keine Spur von Achtung vor den erworbenen Rechten fremdländischer Geschäftsgenossen. Die Angst davor, daß sich die bescheidenen Honorarforderungen der Gelehrten im eigenen Geschäftsbereich steigern könnten — die Anführung Gruppenbach's, daß er Moses Pflach ein Honorar von 500 Gulden gezahlt habe, ist allerdings überraschend — verführt die Leipziger zu Extravaganzen. In der Annahme eines anständigen Honorars seitens eines Theologen wird gar Simonie gewittert! Wenn weiter Henning Große speciell darauf hinweist, daß er selber bereits im Besitze eines Privilegiums auf

*) Vergl. den Kapp'schen Aufsatz im 7. Bd. des Archivs.

den Druck der lateinischen Bibel sei, für welche Gruppenbach ein solches nachsuchte (für die Osiander'sche Ausgabe oder für die Uebersetzung von Tremellius und Beza?), so ist dies ein neues Beispiel dafür, in welcher weitherziger und interessirter Weise die Verleger solcher nach unseren jetzigen Begriffen dem freien Verkehr angehörender Werke ihre dennoch darauf erwirkten Privilegien auszulegen suchten. Henning Große macht es, wie z. B. Georg Baumann in Breslau, der auf Grund seines allgemeinen Privilegiums auf den Druck von Schulausgaben der Classiker die Einführung und den Verkauf von größeren kritischen Ausgaben derselben glaubte verhindern zu können.

Die Insinuation der ertheilten Privilegien an die zur Messe anwesenden fremden Buchhändler, und zwar später durch Vermittelung des Bücher-Fiscals, wurde übrigens, wie in Frankfurt a. M. ja schon lange herkömmlich, schnell zum allgemeinen Brauch, dessen eventuelle Unterlassung dann auch in Streitfällen als processualische Einrede Verwerthung fand. Diese Insinuation geschah sogar gelegentlich an anderen größeren Verlagsplätzen, wenigstens bemerkten Joachim Kethe's Erben in Stettin in einer Eingabe an den Rath zu Leipzig vom 17. Mai 1614, in welcher sie um Insinuation ihres kaiserlichen Privilegiums über das „of eßliche jharlang an sich erkauffte Verlagsrecht von David Herlitti Calendaria und Prognostica in verschiedenen Formaten und an der Langen Posttafel“ bitten, daß sie dasselbe

albereit zu Hamburgk, Luneburgk, vnd anderer örter, durch die Obrigkeit jedes orts gebührlichen publiciren, vnd zue Mennigliches wißenschafft eröffnen laßen.

Bemerkenswerth ist dabei, daß — des Charakters der privilegierten Artikel halber — die Insinuation auch an die Buchbinder nachgesucht war und auch erfolgte, der Rath also auch noch nach den Versuchen der Leipziger Buchhändler, den herkömmlichen Kleinbuchhandel der Buchbinder einzuschränken, diesen als berechtigt anerkannte und beschützte. In dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden sogar Verbote, wenn es sich um Famoschriften und die kleine Flugblattliteratur handelte, den Buchbindern — auch den aus den Nachbarstädten Halle, Raumburg u. die Messe mit gebundenen Büchern beziehenden fremden — in aller Form insinuirt.

Wahrscheinlich ist es, daß wenigstens größere Verleger Noti-

ficationen über die von ihnen erlangten Privilegien an ihren Gewölben oder Verkaufsständen anschlagen ließen, wie sie das ja mit den Titelblättern ihres Verlages zu thun pflegten. Von Sigismund Feyerabend, Theodor de Bry und Nicolaus Basse in Frankfurt a. M. sind ja sogar in Placatform gedruckte Verlagskataloge — die der beiden ersteren mit ihren Porträts geziert —, welche die gleiche Bestimmung hatten, bekannt. Ich wüßte wenigstens nicht, welche andere Bestimmung ein gleichfalls in Placatform gedruckter, „Tenor privilegii caesarei“ betitelter kurzer lateinischer Auszug aus Henning Grobe's über 7 verschiedene Werke erhaltenem kaiserl. Privileg gehabt haben sollte; er liegt in den Acten der Bescheinigung über die am 13. October 1606 erfolgte Insignation an die einheimischen und fremden Buchhändler bei und enthält nur die nothwendigsten Theile der Urkunde, unter Weglassung aller Curialien und — des Datums! Hatte das letztere einen Zweck und sollte etwa die Zeitdauer des Privilegiums im Unklaren erhalten werden?

Warum auch nicht? Allzugroße Gewissenhaftigkeit wage ich den Collegen jener längstvergangenen Zeit nicht nachzurühmen. Ging es doch bei dem ganzen Privilegienwesen nicht sehr lauter und rein zu. Die um Privilegien ansuchenden Bittsteller und die dieselben gewährende Behörde geben einander zum Theil nichts nach in der Weitherzigkeit der Anschauungen; galt es doch nur, sich einen Vortheil zu sichern, gleichviel ob einen berechtigten, oder rechtswidrigen. Am schlimmsten wirkten die General-Privilegien, die — obschon in Sachsen bereits im Jahre 1594 gesetzlich abgeschafft — erst gegen das Jahr 1616 ganz außer Gebrauch gekommen zu sein scheinen. Mit ihrer Hülfe expropriirte gleichsam auf eigene Faust hin ein weitherziger einheimischer Verleger seine auswärtigen Collegen. Ein Unfug besonderer Art, der damit seitens einzelner mit einem solchen General-Privilegium begnadeter verlegender Buchdrucker getrieben wurde, tritt bei den Vernehmungen im Jahre 1616 zu Tage, als die Leipziger Privilegieninhaber sich über die Ablieferung der ihnen auferlegten Pflichtexemplare auszuweisen hatten: sie vermietheten dieselben gleichsam an ihre Kunden, übernahmen dafür aber die Lieferung der Pflichtexemplare, wahrscheinlich aus dem ihnen noch immer zustehenden Zuschuß. In jener Vernehmung erklärt Johann Rosa, daß er Parinij (?) dis-

putationes grammaticae unter Michael Lanzenberger's General-Privilegium verlegt habe

auch vom Ballen mehr geben müssen undt keine exemplaria einschicken dürfen, so sie ihm deswegen zu vortreten zugesaget, Item in Thobiaß Beyers Druderey auch ehliche bücher vnter Beyers privilegio generali gedrucket, auch von ieden Ballen mehr geben, deswegen Er sich erbotten, ihn wegen der exemplarien zu vortreten.

Die Folge war denn auch, daß beider General-Privilegien cassirt wurden. Discreditirt müssen sie unbedingt schon gewesen sein, da Henning Große der Aeltere bei der gleichen Gelegenheit erklärt, daß er sich des seinigen „nicht mehr gebraucht hätte“.

Der ältesten Geschichte des Leipziger Zeitungswesens.

Von

Albrecht Kirchoff.

In seiner, den 3. Band dieses Archivs ausfüllenden sorgfältigen Arbeit: Die Anfänge der deutschen Zeitungspressen 1609—1650 hat Herr Professor F. D. Opel in Halle auf S. 185—189 auch die in jene Periode fallenden Leipziger Zeitungen behandelt. In nachfolgenden Mittheilungen bin ich im Stande aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission nicht allein seine kurzen Notizen einigermaßen zu ergänzen, sondern auch die in der Einleitung zu der: Geschichte der Leipziger Zeitung von dem unlängst verstorbenen Geh. Staats-Archivar E. D. von Witzleben (Leipzig 1860) gegebene Darstellung der Vorgeschichte der letzteren zum Theil zu berichtigen. Vielleicht ist einiges in dem, allerdings nur sehr lückenhaften Material sogar geeignet neue Gesichtspunkte für die Entstehungsgeschichte der gedruckten Zeitungen überhaupt zu gewinnen, wenigstens zu Forschungen nach der betreffenden Richtung hin anzuregen. —

Die Gemeindeverwaltung einer so bedeutenden, ziemlich selbstständig dastehenden Handelsstadt wie Leipzig hatte sicherlich die gegründete Veranlassung sich über den Lauf der Begebenheiten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, also sich frühzeitig alle neben den ausgedehnten geschäftlichen Beziehungen ihrer Bürgerschaft sich anbietenden Hülfsmittel anzueignen. Die Neuen Zeitungen und Avisen mußten also wohl, sobald und in welcher Form dieselben auch auftraten, Beachtung finden, umso mehr als ja selbst Nachbargemeinden von geringerer, selbst untergeordneter Bedeutung, wie Opel — allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert — anführt, geschriebene Zeitungen zur Information ihrer Verwaltungen bezogen. Daß dies in Leipzig aber sehr frühzeitig geschehen ist, scheint mir ziemlich gewiß, denn ich wage fast mit Sicherheit an-

zunehmen, daß die geschäftsmäßige Verbreitung geschriebener Nachrichten über Tages-Neuigkeiten (Literae, Briefe) zeitlich viel weiter zurückreicht, als man nach den wenigen bisher darüber zu Tage getretenen zuverlässigen Nachweisen annehmen konnte, und daß das Auftreten der zunächst ohne eigentlichen äußeren Zusammenhang erscheinenden, sich schnell vermehrenden und chronologisch näher und näher an einander rückenden gedruckten „Neuen Zeitungen“ auf diesen viel älteren, mehr oder weniger regelmäßig verbreiteten schriftlichen Mittheilungen basiert. Bei dem im Drängen der Ereignisse sich steigenden Interesse der Massen schritt man zunächst zur Drucklegung der wichtigeren, wenigstens die Gemüther tiefer packenden Nachrichten, während die zusammenhängende Folge des überhaupt verbreiteten Neuigkeitstoffes zunächst noch ungedruckt blieb. Bezüglich des von mir vermutheten höheren Alters derartiger geschäftlich verbreiteter Correspondenzen verweise ich auf meinen redactionellen Zusatz in den Anmerkungen zu F. Teutsch's erstem Artikel über den deutschen Buchhandel in Siebenbürgen im 4. Bande dieses Archivs (S. 26).

Jedenfalls scheint der Leipziger Rath schon frühzeitig bemüht gewesen zu sein, sich derartige Mittheilungen über Tagesneuigkeiten zu verschaffen. An der erwähnten Stelle habe ich schon die Notiz aus den Leipziger Stadtkassen-Rechnungen beigebracht, daß in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts dem Boten, welcher „die Neuen Zeitungen aus Niederland“ brachte, ein Viaticum gezahlt wurde. Der gewählte Ausdruck ist neu und tritt meines Wissens hier zum erstenmal, in der betreffenden Quelle sonst zunächst nicht wieder auf; unmöglich können also darunter gewöhnliche Correspondenzen oder amtliche Mittheilungen verstanden werden. Ich möchte ferner weiter annehmen, daß die zahlreichen kleineren und größeren handschriftlichen Notizen über Zeitereignisse und selbst Abschriften von Flugblättern aus dem 16. Jahrhundert und später, welche die Stadt und ihre Verhältnisse gar nicht berühren und zum Theil in den im Archiv-Repertorium sub I, 22 verzeichneten zwölf Sammelbänden mit anderen städtischen Acten vereinigt sind, die Ueberreste derartiger auf dem Correspondenzwege bezogener Tagesberichte sein dürften. Wie hätten anderenfalls diese Papiere ihren Weg unter die städtischen Acten und schließlich in das Archiv gefunden?

Die Leipziger Stadt-, wie die Leipziger Universitäts-Bibliothek bewahren außerdem längere Folgen von geschriebenen Zeitungen aus den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts (die Details bei Opel), die erstere in Abschrift, die letztere im Original. Einige Nummern dieses, nach Opel in Nürnberg(?) zusammengestellten Originals einer Wochen-Zeitung sind ausdrücklich an den Ober-Schöppenschreiber Simon Trueb in Leipzig adressirt, der Adressat hatte den Boten zu bezahlen. Einer andern Nummer liegt ein Zettel von dem Diener der absendenden Nürnberger Firma bei, enthaltend die Bitte: einen eingeschlossenen Brief nach Torgau weiterbefördern zu wollen. Bei der Kostspieligkeit dieser geschriebenen Zeitungen und dem sich nicht unbedeutend summirenden Botenlohn ist es kaum glaubhaft, daß Trueb der wirkliche Abonnent gewesen ist; ich vermüthe eher: der Rath. Leider ist meine Hoffnung, in den Stadtkassenrechnungen darüber Aufschluß zu finden, zu Schanden geworden: der Bandalismus einer pietätlosen Periode in der städtischen Verwaltung hat seine Verwüstungen selbst bis in das Stadt-Ar rar — wo diese Documente aufbewahrt werden — erstreckt, die Jahrgänge 1556 bis 1620 sind verschwunden!

Es scheint aber sogar möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, daß der Rath die derartig eingehenden Neuigkeiten nicht ausschließlich zu seiner eigenen Information benutzte, sondern unter Umständen auch zum Besten der gesammten Bürgerschaft die Veröffentlichung derselben anordnete. In der Verantwortung des Buchdruckers Franz Schnellholz vom 22. Januar 1600 darüber, daß er seinem einmal geleisteten Buchdruckereid entsprechend selbst die ihm zum Druck übergebenen Rathsmandate der Universität zur Censur vorgelegt hatte, findet sich nämlich das ihm trotz seiner Gewissensbedenken abgerungene Versprechen, sich

forthin der Zeigens (i. e. des Einreichens zur Censur) zu enthalten, was die Mandata vnd Neue Zeitungen belanget, vnd dieselbigen wann sie ein Ehruester vnd hochweiser Rath befiehet, vnseumlichen zu drucken.

Die Censur stand aber gesetzlich ausschließlich der Universität zu und eine Exemption von derselben war überhaupt nur denkbar bei amtlichen Publicationen.

Zu der Annahme, daß es sich hierbei schon um in regelmäßiger Folge und Frist erscheinende Avisa oder Zeitungen ge-

handelt haben könnte, ist kein Anhaltepunkt vorhanden; man darf sicherlich nur an gelegentlich veröffentlichte Neue Zeitungen der herkömmlichen Form, vielleicht sogar nur an zum Anschlagen oder Aushängen bestimmte Placate denken. Aber der gleichsam amtliche Charakter gewisser derartiger Publicationen ist für Leipzig wohl nicht zu bezweifeln. Ich kann daneben nicht umhin, hiermit die schon mehrfach benutzte Stelle aus der Beschwerde der Breslauer Buchhändler gegen den Stadtbuchdrucker Georg Baumann in Verbindung zu bringen, mit der Beschwerde nämlich darüber, daß letzterer bei dem Eingang Neuer Zeitungen dieselben sofort drucken und selbst an Sonntagen und an den Kirchthüren durch Schüler verkaufen ließe. Wäre ihm dies ohne einen gewissen obrigkeitlichen Einfluß gestattet gewesen?

Leipzig war aber selbst bereits ein Platz, von dem aus geschriebene Zeitungen verbreitet wurden; nach dem Zeugniß eines gleich mitzutheilenden Actenstückes waren es namentlich arme Studenten, welche sich mit dem Abschreiben derselben einen Erwerb zu verschaffen wußten. Und auf diese geschriebenen, bereits gewerbsmäßig hergestellten wirklichen Zeitungen — deren Vertrieb übrigens, wie die Mittheilungen Opels (Archiv III, 28) constatiren, keineswegs ausschließlich der Leipziger Postmeister in Händen hatte — muß sich die preßpolizeiliche Ueberwachung des Rathes erstreckt haben; wollte man dies in Frage ziehen, so würde es unerklärlich bleiben, daß die erste urkundliche Nachricht über gedruckte Leipziger Zeitungen dieser als ebenfalls noch der Mitensur des Rathes unterworfen gedenkt.

Diese erste urkundliche Nachricht ist in den Acten nur in einer Abschrift vorhanden. Sie lautet:

Von Gottes Gnaden Johannes Georg ꝛc.

Würdige Hochgelahrte Andächtige, und liebe getreuen, Uns ist euer unterthänigster Bericht, wie es umb Moritz Börners suchen, wegen Druckung der Avisaen und Zeitungen bewandt, und wie weit ihr vermeynet, daß seinem unterthänigsten Witten statt zu geben were, fürgetragen worden,

Wie wir uns nun gefallen lassen, daß ihr die Buchdrucker alle verheydet, und gute Anordnung in den Druckereyen gemacht, Also sind wir eurem unterthänigstem fürschlage nach, gnädigst zufrieden, daß erwähnter Moritz Börner, und sonsten, ohne unsern Vorbewußt, niemand, die Avisaen, so er drucken lassen wil, dem Rectori

und dem Rath zur Censur iederzeit vorher untergebe, Auch nichts anderes, als das allergewisseste, und was theils zu Franckfurt allbereitet gedrucket, und verantwortlich, theils auch sonsten auß Privat-schreiben zu behaupten, und weder uns und unsern landen, noch andern unsern Glaubensgenossen zu wider ist, durch den Druck außkommen lasse,

Darneben mag es bey dem Abschreiben der Zeitungen, darvon etliche arme Studenten sich bißhero zu nehren gepflogen, auch hinsüro verbleiben, wollen wir Euch zu unserer Resolution vermelden und ihr vollbringet daran unsere gefellige Meynung, Datum Dreßden am 9. Decembris 1633.

Friedrich Meißch.

Aus diesem, an Rath und Universität als Bücher-Commissare gerichteten Rescript des Ober-Consistoriums, welches zwar sehr schnell — am 12. December — präsentirt, laut des Registraturvermerks: „Ist am 1 Martij 1634 den Buchdruckern vorgelesen worden“ aber erst unverhältnißmäßig spät allgemein publicirt wurde, geht nun zunächst nicht mit Klarheit hervor, ob Moriz Pörner sein Unternehmen erst beginnen wollte, oder ob es bereits im Zusammenhange steht mit den von Oppl (S. 185) angeführten „Ordentlichen Wochentlichen Post Zeitungen“ von den Jahren 1630 und 1631. Dagegen ergibt sich mit Sicherheit, daß die Angaben Witzlebens: Pörner und Kormart hätten vom Leipziger Postamt die Erlaubniß zur Herausgabe ihrer Zeitungen erhalten, weil von Alters her das Recht zur Herausgabe von Zeitungen als ein Ausfluß des Postregals angesehen worden und für jeden Herausgeber einer solchen eine vorherige Verständigung mit dem Pächter des sächsischen Postwesens erforderlich gewesen sei, hinfällig ist. Wenn jene Leipziger Zeitungen von 1630 und 1631 auch vom Postmeister Sieber herausgegeben worden sein könnten, so wurde Pörnern doch seine ausschließliche Berechtigung in den Formen eines Privilegiums gegen Nachdruck ertheilt, dieses letztere dementsprechend auch allen Buchdruckern insinuirt, mit der einzigen Einschränkung allerdings, daß sich die Regierung das Recht weiterer Concessionirungen ausdrücklich vorbehielt. Des Postmeisters Sieber und seiner etwaiigen, gar ausschließlichen Berechtigung zur Herausgabe und zum Vertriebe gedruckter Zeitungen wird in keiner Weise gedacht; seine Berechtigung subsumirt sich vielmehr nur unter die aufrechterhaltene Gestattung der ferneren Ausgabe handschriftlicher Zeitungen. Den Vertrieb solcher hatte er aber

bereits seit 1619, in welchem Jahre er die geschriebenen Prager Zeitungen nach Cassel lieferte, besorgt, und dieser Vertrieb einer besonderen Gattung von Correspondenzen mag immerhin als Ausfluß des Postregals betrachtet werden. Zum Ueberfluß weist auch der Buchhändler Timotheus Rißsch in Leipzig in seiner später beizubringenden Eingabe vom Jahre 1652 mit Emphase darauf hin, daß sich die Berechtigungen des Postmeisters früher nur auf die geschriebenen Zeitungen erstreckt hätten. Erst Sieber's Nachfolger, Christoph Mühlbach, erhob, wie wir sehen werden, und wohl in Nachahmung der Vorgänge in Frankfurt a. M., im Jahre 1650 jenen Anspruch, daß die Herausgabe gedruckter Zeitungen als mit dem Postregal zusammenhängend an sein Amt gebunden sei und dies allerdings mit auf Grund der ihm in seiner Bestallung regierungsseitig gemachten Zusagen — sie sind im Wortlaut nicht bekannt — Zusagen, die trotz eines (zeitlich übrigens nicht beschränkten) entgegenstehenden Privilegiums wieder ihrerseits mit jenem Vorbehalt vom Jahre 1633 („ohne vnser Vorberuoft“) gerechtfertigt werden können.

Börner's Unternehmen wird übrigens durch die ihm ertheilte Concession in eine ziemliche Abhängigkeit von den Frankfurter Zeitungen gebracht und er zugleich im Interesse der protestantischen Sache und der sächsischen Politik vinculirt, bei dem schwankenden Charakter der letzteren natürlich eine sehr heikle Stellung, da kurfürstliche Politik und protestantisches Interesse nur zu bald in bedenklichen Widerstreit geriethen. Nach den Angaben Wigleben's, die ich nicht ganz zu controlliren vermag, dauerte Börner's und Kormart's Thätigkeit bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Da er aber selber (S. 12) das historische Factum mittheilt, daß nach der Besetzung Leipzigs durch die Schweden im Jahre 1642 diese sich der Postverwaltung — die erst im Jahre 1650 wieder an Sachsen überging — bemächtigten, General Torstenson sowohl Börner, als Kormart die fernere Veröffentlichung von Tagesneuigkeiten durch den Druck untersagte und dies dem schwedischen Postamte vorbehielt, mußte sich ihre publicistische Thätigkeit wieder auf geschriebene Zeitungen beschränkt haben. Sind nun die dieser Zeit angehörigen, von Opel angeführten und Leipzig zugeschriebenen gedruckten Zeitungen als ihre Publicationen zu betrachten? Denn der Versuch Opel's, dieselben des auf dem Titel stehenden durchstrichenen C (C)

halber mit dem kursächsischen Postamt in Verbindung zu bringen, ist nach dem Auffinden von Börner's Privilegium füglicherweise unhaltbar geworden. Die betreffenden Zeitungen wechseln übrigens mehrfach in der Titelbezeichnung, so daß es — die Vorfrage als zutreffend angenommen — fraglich sein könnte, ob zu Zeiten in der That zwei oder gar mehr Zeitungsunternehmungen neben einander bestanden. die kursächsische Regierung also ihren im Jahre 1633 gemachten Vorbehalt zur Geltung gebracht hätte.

Zu größerer Klarheit hierüber würde man gelangen, wenn meine Vermuthung, daß eine kleine Folge gedruckter Zeitungsnummern, welche sich in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler befindet, Leipziger Ursprungs sei, evident bewiesen werden könnte. Ich kann allerdings für diese Vermuthung nur ähnliche Gründe wie Oppl anführen; meist sind die in nächster Nähe Leipzigs verlaufenen Ereignisse mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, zweimal macht die Correspondenz aus Leipzig, je einmal die aus Grimma und Pirna den Schluß der Nummer und außerdem ist im allgemeinen die ganze Haltung den Schweden nicht mehr günstig. Außerdem kann man auf Leipzig als den Erscheinungsort aus dem Ausfall von Nr. 39 des Jahres 1636 schließen. Die Post aus Cöln war in Folge der Kriegsoperationen auf der Postroute am Erscheinungsort nicht eingegangen.

Jede der betreffenden Nummern besteht nun aus einem halben Bogen in Quart und alle sind mit der gleichen Schrift gedruckt, selbst die Köpfe der einzelnen Nummern, trotz der Verschiedenheit der Titel, mit der gleichen, der Canzlei sich nähernden Zierschrift; sogar die größeren, als Parangonagen durch drei Zeilen gehenden Anfangsbuchstaben der einzelnen Correspondenzen sind identisch. Nur in der aus kleinen Fileten zusammengesetzten Umrahmung jener Titelzeilen weichen sie unbedeutend von einander ab, allen aber ist dabei eine Art von Eierstab gemeinsam. Es sind nun folgende Blätter, jedes mit der Bemerkung: Ende schließend.

Post Zeitung. N^o: 1636. No. 12 und 40.

Mit der Norm auf dem Schönbruck: (Seite 1 der Nummer) prima von No. . . ., (Seite 4) Anno 1636. Prima von No. . . .

Ordentliche Zeitung — N^o: 1639. No. 20. 32. — N^o 1640. No. 36.


Die Norm ist ganz der der vorigen gleich, sowohl in der Form, wie in der Schrift.

Wochentliche Zeitung N^o 1636. N^o. 11. — N^o 1639.
N^o. 17, 20 und 32. — N^o 1640. N^o. 35. — N^o. 1641. N^o. 4.
Die Norm wird auf Seite 1 mit N^o. . . . , auf Seite 4 mit
N^o. . . . N^o. . . . bezeichnet, jedoch mit größerer Schrift, als
bei den beiden vorigen.

Die beiden ersten Zeitungen möchte ich, trotz des abweichenden
Titels, eben wegen der vollkommen übereinstimmenden typogra-
phischen Ausstattung, für zusammengehörig ansehen, denn mit der
Gleichmäßigkeit in der Titelbezeichnung scheint man es zu jener Zeit
in der That nicht allzu genau genommen zu haben. Am Schluß
von Nr. 40 der Postzeitung steht nämlich unter einem Strich die
Nachricht:

Weil vergangene Woche die Cölnische Post vnd andere Boten nicht
ankommen, als ist die ordinarj Wochentliche Zeitung, als Numero 39.
zurück geblieben.

mit welcher Bezeichnung doch nur die Zeitung selbst gemeint sein
kann, der Miterwähnung des gleichzeitigen Ausbleibens auch der
anderen Boten halber nicht etwa eine mit der Cölner Post an-
kommende, als Quelle zu benutzende fremde Zeitung.

Dagegen ist es nicht möglich die „Wochentliche Zeitung“ mit
den beiden ersten in Verbindung zu bringen; aus beiden Kategorien
sind vom Jahre 1639 die Nummern 20 und 32 vorhanden und
wenn auch die Typen, wie schon erwähnt, völlig gleich sind, so ist
doch bei der Wochentlichen Zeitung die Schrift abgenutzter, der
Druck noch schmieriger, die Gestaltung der Norm auch verschieden.
Dagegen besteht bei der ersten Kategorie die Umrahmung der Titel-
zeile übereinstimmend aus dem schon erwähnten Eierstab ○○○○○
mit einer daran gesetzten Reihe stilisirter Blattverzierungen , bei
der Wochentlichen Zeitung dagegen aus einer Verdoppelung jenes
Eierstabes. Im übrigen ist jeder Versuch, aus dem Schriftcharakter
und aus typographischen Verzierungen und Endstöcken auf den
Druckort oder gar auf die Officin schließen zu wollen, wie dies
Opel bei den Berliner Zeitungen unternimmt (Archiv III, S. 135.
136), für das 17. Jahrhundert, und selbst schon früher, absolut
unstatthaft.

In wie weit nun Förner und Normart mit diesen verschie-
denen Zeitungsunternehmungen in Verbindung gebracht werden
dürften, muß zur Zeit noch dahingestellt bleiben. Thatsächlich

brachte, wie schon angeführt, die gegen Ende des Jahres 1642 erfolgende Besetzung Leipzig's durch die Schweden ihren Blättern ein jähes Ende und für die Leipziger Zeitungspressen trat somit eine mehrjährige Pause ein; denn von einer unter schwedischem Einfluß erschienenen, bez. von dem schwedischen Postmeister Dickpaul herausgegebenen gedruckten Zeitung der Jahre 1643 ff. ist bis jetzt nichts bekannt. Ueber Börner's und Kormart's weitere publicistische Thätigkeit auf dem alten Correspondenzwege theilt übrigens Wisleben nichts weiter mit als das Factum, daß sie eben bis zum Ende des Krieges gedauert habe. Aber sie scheinen — wenigstens nicht ostensibel und jedenfalls nicht Kormart — bei Eintritt des Friedens keine Schritte gethan zu haben, um zu geeigneter Zeit wieder in ihre alten Rechte eintreten zu können.

Es war nämlich keiner von beiden, vielmehr der Leipziger Buchdrucker Johann Bauer, welcher sich im Jahre 1648 wieder um ein Privilegium zur Herausgabe einer gedruckten wöchentlichen Zeitung bewarb. Nach Wisleben (S. 9) wurde sein gegen Ende des Jahres 1648 eingereichtes Gesuch aber unter den 27. Januar 1649 von dem Ober-Consistorium in Dresden um deswillen abgewiesen „da mit solchen Zeitungen öfters große Vurichtigkeit vorgehet“ und wird hierbei — bezeichnend genug für die schon berührte Streitfrage — eines aus dem Postregal entspringenden Anrechtes des Postpächters in keiner Weise gedacht.

Aber die Ansichten mußten sich in den Regierungskreisen schnell geändert haben. Das Bauer eben erst abgeschlagene Privilegium wurde schon im darauffolgenden Juli dem Leipziger Buchdrucker und Buchhändler Timotheus Ritsch ertheilt, wie nachstehendes, Wisleben unbekannt gebliebene Actenstück — eine Beschwerde Ritsch's — beweist:

Eurer Chursl. Durchl. kan nochmahln auß bringender grosser Noth ich in Untertänigkeit nicht verhalten, daß, ungeachtet E. Chursl. Durchlaucht Anno 1649 im Julio ein gnädigst Privilegium über die gewöhnlichen wöchentlichen Ein- und Außländischen Ordinar-Zeitungen zu drucken und zu verkauffen mir ertheilet, auch noch neulich am 21. Jan. lauffendes Jahres in Dero hochlöbl. Ober-Consistorio, uff mein untertänigst Ansuchen wider den Post Meister zu Leipzig, gnädigst erklären lassen, daß im gnädigsten Privilegio alle Zeitungen, wie die Namen haben, oder unter was Titul, solchem zum Nachtheil sie möchten erdacht werden, begriffen,

dannoch der Leipziger Postmeister sich unterstanden, abverwähne Wöch Zeitungen, unterm Titul Ordinar-Post-Zeitungen, drucken zu lassen; wann dann solch des Postmeisters fürnehmen dem gn. Privilegio ganz vnd gar zu wider, und er also an demselben sich vergriffen, auch ohne das mit gedruckten Zeitungen zu handeln nicht besugt, immassen seine Vorfahren dergleichen nicht gethan, auch nicht begehret, sondern ihren hohen Principalen die Correspondenzen durch die Feder, und nicht durchn Druck, zugefertiget; die gedruckten Zeitungen aber von andern Leuten verhandelt worden; Als ist an E. Churfl. Durchl. mein unterthänigst-demüthigst bitten, E. Churfl. Durchl. wollen hierbey ein gnädigst Einsehen haben, und dem Postmeister, daß er davon abstehe, gnädigst befehlen. Ich bin erbötig, dem Postmeister, damit er sich nicht zu beschweren, wöchentlich von iedem Stück Zeitungen zwanzig Exemplaria zu bestellung seiner Correspondenzen frey und ohne Entgelt zu liefern, auch iedesmal die ienigen Sachen, so er denen Zeitungen zu inseriren begehren wird, auff meine Kosten mit in Druck, jedoch uff vorhergehende Censur des Professors, zu fördern. Gegen E. Churfl. Durchl. es in unterthänigstem Gehorsam zu verdienen verbleibet

E: Churfl. Durchl.

Dresden den 17. Martij

1652.

unterthänigst-gehorsamster
Timotheus Ritzsch Buch-
händler in Leipzig.

Die Annahme Wigleben's, daß Ritzsch's Privilegium vermuthlich noch aus der Zeit des Krieges datire, wird sonach hierdurch widerlegt, während die Beziehungen Förner's und Kormart's zu Ritzsch, von denen Wigleben ebenfalls spricht, in der Beschwerde selbst keine weitere Erläuterung finden. Ob die anscheinend in Ritzsch's Privilegium für seine Zeitung gebrauchte Bezeichnung: „Wöchentliche Ein- und Außländische Ordinar-Zeitungen“ der wirkliche Titel derselben gewesen sein mag, muß dahingestellt bleiben. Er konnte sich aber seines Privilegiums nicht lange in Ruhe erfreuen. Der mit dem Jahre 1650 nach dem Abzuge der Schweden sein altes Amt wieder antretende Postpächter, Christoph Mühlbach, hatte sich in seiner Bestallung Zusicherungen erwirkt, welche im Widerspruch mit Ritzsch's Privilegium standen, und kam nun auch sofort, wie Wigleben anführt unter dem 16. und 26. Juni und 3. Juli 1650, mit Beschwerden gegen Ritzsch ein, weil „Zeitungen zu schreiben, zu drucken und auszufertigen einzig und allein dem

Postamte zustehe, inmaßen es vorhin jederzeit in dessen Direction gewesen.“ (Wißleben S. 12.)

Jedenfalls war das unklare, wenn nicht zweideutige Verhalten der kursächsischen Regierung in dieser Frage von Besorgnissen vor Verwickelungen mit den Schweden beeinflusst gewesen. Wie diese schon als Freunde nach der Schlacht bei Breitenfeld im Jahre 1632 ihren Einfluß auf das Post- und Zeitungswesen zur Geltung zu bringen gewußt hatten, so thaten sie dies bei der zweiten Besetzung als Feinde mit um so größerer Rücksichtslosigkeit. Jedenfalls zeigt sich in der schnellen Aufeinanderfolge der beiden Bewerbungen um ein Zeitungsprivilegium und in dem Verhalten der kursächsischen Regierung ihnen gegenüber schon ein Nachlassen des schwedischen Druckes und wenn dem Postmeister Mühlbach bereits vor seiner Verdrängung durch die Schweden in seiner Bestallung irgend welche Berechtigungen zur Herausgabe gedruckter Zeitungen zugestanden gewesen sein sollten — es fehlt aber jeder Nachweis und jeder Anhalt dafür, ja Rihsch widerspricht dem in der positivsten Weise — und die Regierung die Absicht gehabt hätte, sie bei erster Gelegenheit wieder zur Geltung kommen zu lassen, so mochte es ihr vielleicht ganz genehm sein, unter der doch immer lästigen Reibung mit einem anspruchsvollen Nebenregiment zunächst erst ein wenigstens unter der Censur der Landes-Universität stehendes Privatunternehmen sich einleben zu lassen.

Mühlbach's Beschwerden scheinen zunächst zwar keinen Erfolg gehabt, seine Versuche, seinen bestallungsmäßigen Gerechtsamen Geltung zu verschaffen sich aber von Zeit zu Zeit wiederholt zu haben, denn nach Ausweis von Rihsch's Beschwerdeschrift hatte ja das Ober-Consistorium noch am 21. Januar 1652 des letzteren Privilegium dem Postmeister gegenüber von neuem dahin erläutert, daß dadurch alle anderen Zeitungen, welcher Titel ihnen auch beigelegt werden möchte, ausgeschlossen sein sollten. Wahrscheinlich hatte Mühlbach dadurch durchzubringen gemeint, daß er sein beabsichtigtes Unternehmen durch den Titel — als Postzeitung — mit dem Postregal zu verquicken versuchte.

Und in der That trat er, wie Rihsch angiebt, in der zweiten März-Woche mit einer „Ordinar-Post-Zeitung“ hervor. Ich möchte fast annehmen, daß Börner und Rormart, und besonders letzterer — welchen ihr Erwerb als Zeitungsverleger schon durch die

Schweden vorläufig, durch Rijsch's Privilegium nunmehr aber definitiv abgeschnitten worden war — bei dieser Action Mühlbach's gegen Rijsch hinter ersterem gestanden, mit ihm im Verein gewirkt haben mögen, und dies würde um so wahrscheinlicher werden, wenn sich wirklich feststellen ließe, daß die von Mühlbach angezogenen bestallungsmäßigen Gerechtsame bereits aus seiner ersten Amtirungsperiode herstammten. Dann wäre anzunehmen, daß schon damals irgend welche Verbindung zwischen allen dreien stattgefunden hätte. Börner und Kormart konnten ihren alten, lucrativen Zeitungsvertrieb nicht wieder aufnehmen; sie mußten ihren Bedarf an gedruckten Zeitungen nach Wisleben von Rijsch kaufen. Und wenn, wie Wisleben anführt, im Jahre 1652 sogar eine förmliche Vereinigung Kormart's mit Rijsch über die gemeinschaftliche Herausgabe der Zeitung zu Stande kam, Mühlbach aber sich mit dem Anerbieten Rijsch's, ihm 20 Exemplare*) jeder Wochennummer „zu bestellung seiner Correspondenzen“ unentgeltlich zu liefern und das was er wünsche, vorbehaltlich ordnungsmäßiger Censur, in die Zeitungen aufnehmen zu wollen, anscheinend beruhigte, so ist die Annahme des Zustandekommens einer Art von Consortium zwischen den drei Concurrenten wohl wahrscheinlich genug.

Daß aber Mühlbach auf den von Rijsch vorgeschlagenen Compromiß für seine Person vorläufig einging, ist nach der Fassung des Bescheides des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission wohl kaum zu bezweifeln. Dieser Bescheid lautet:

Würdiger, Hochgelarte, Anbachtiger vnd liebe getreue, Was maßen Unns Thimotheus Rijsch, Bürger vnd Buchhändler bey Euch, uber den Postmeister Christoff Mühlbachen wegen drückung der Zeitungen sich abermals unterthenigt beschweret, vnd darneben Ihn bey Unserm Ihm dißfalk ertheilten privilegio gnedigt verbleiben zulassen, gebethen, das ist aus dem einschluß mit mehrern zuersehen, Ob wir nun wohl nicht gemeinet, dem Postmeister an dem ienigen so wir ihm in der ihm ertheilten bestellung bewilligt, einigen eintrag thun zu lassen, So tragen wir doch auch bedenden, daß Rijschen außgefertigte Privilegium also schlechter dinge zu cassiren, Begehren demnach hiermit gnedigt, Ihr wollet Sie bey:

*) Entsprechen diese 20 Exemplare eben ungefähr dem gewöhnlichen Absatz einer geschriebenen Zeitung? Die Zahl deckt sich aber auch mit der der herkömmlich für privilegierte Bücher an die Regierung einzuliefernden Freieemplare. Sie war zwar zwar lange Zeit auf 18 normirt gewesen, wurde aber — ich habe noch nicht ermitteln können, wann? — bald genug auf 20 erhöht.

derseits vor Euch erfordern, dieser irrungen halben legen einander hören, vnd durch vleißiges zureden vff die von Rijschen fürgeschlagene oder andere beyden theilen annehmliche mittel, Sie in güten zu vergleichen vleiß haben, So dann Unns die Transaction zur ratification zuschicken, oder in legensfall, was bey Euch für-gelauffen, vnd weßen sich ein iedweder ercleret, nebenst wiederse-ndunge der einlage zu Unserer fernern anordnung unterthenigst be-richten, Daran geschicht Unsere meinung, Datum Dreßden den 28. Aprilis Anno 1652.

Friedrich Meßsch.

Die Regierung neigte sich somit bereits in bedenklicher Weise dem Interesse Mühlbachs zu, schämte sich aber doch gewissermaßen, das in gedrückter Zeit ertheilte Privilegium einfach zu cassiren. Aber zum ruhigen Genuß desselben konnte Rijsch nicht mehr ge-langen; die Anforderungen Mühlbach's wurden drängender und drängender und eine kurze Periode des Triumphs für ersteren schloß mit einem vollen und unbedingten Siege des letzteren, d. i. der Post. Das Detail hierüber ist in der ausführlichen Festschrift Wisleben's nachzulesen.

**Ersehrüchte aus den Acten der kurs. sächsischen Bücher-Commission
zu Leipzig.**

Von

Albrecht Kirchhoff.

Bei der Durchmusterung und Regestirung der umfanglichen Acten der früheren sächsischen Bücher-Commission, deren Bestand sich übrigens jetzt auf ziemlich 600 größere und kleinere Fascikel herausstellt, bin ich auf eine Menge kleiner charakteristischer Züge aus dem geschäftlichen Treiben und auf mancherlei interessante aphoristische Beiträge zur Geschichte der Entwicklung der Geschäftsgebräuche gestoßen; sie sind jedoch meist zu abgerissen und verzettelt, um vorläufig zur Bearbeitung zusammenfassender Darstellungen oder größerer Abhandlungen dienen zu können. Ihre Mittheilung aber scheint mir nicht unzumthäufig, ja geboten, um dadurch die Aufmerksamkeit der wenigen Forscher auf diesem Gebiete speciell auch auf die nur zu leicht vernachlässigten, weil anscheinend nebensächlichen Acten über mehr oder weniger kleinliche Streitigkeiten und Specialfälle in Nachdrucks- und Preßangelegenheiten hinzulenken und vielleicht weitere gleichartige Beiträge aus ähnlichen Quellen hervorzulocken. Ein Erfolg hierin wäre doppelt wünschenswerth, weil derartige Einzelheiten und Subtilitäten wesentlich sind zur Gestaltung und Ausführung des Gesamtbildes der geschichtlichen Entwicklung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes. Die Entwicklung des letzteren aber bildet wegen seiner Eigenartigkeit und seines charakteristischen Abweichens von dem anderer Länder — obschon überall von den gleichen Formen ausgehend — einen nicht unwesentlichen Bestandtheil der Geschichte des deutschen Buchhandels im Allgemeinen, einen Theil seiner Rechtsgeschichte. Gerade dieser Theil, die Geschichte seiner inneren Gestaltung, ist am schwersten in seinen Anfängen und in seiner

Fortbildung zu erforschen, weil hier die Quellen am meisten versagen; doch jeder, auch der bescheidenste, Fortschritt auf diesem Gebiete läßt erkennen, daß eben jene besonderen Eigenthümlichkeiten des deutschen Buchhandels und seiner Betriebsweise weit in seine Jugendperiode zurückreichen, schon hier ihre Keime erkennen lassen.

Ich habe mir daher vorgenommen, derartige Beiträge unter dem obenstehenden Titel zu vereinigen und in zusammenhangsloser Form im Archiv zu veröffentlichen. Ich fühle mich hierzu um so mehr veranlaßt, als sich die Vorstudien des Herrn Dr. Kapp mit raschen Schritten ihrem Ende nähern, er im nächsten Jahre energisch an die Fertigstellung des ersten Bandes des großen Werkes zu gehen gedenkt. Ein Einzelner vermag aber den ganzen Actenwust, der eigentlich der Durcharbeitung harret und ihrer bedarf, nicht zu bewältigen. Mögen meine Versuche zur Beihülfe, mit denen ich hier einen neuen Weg betrete, Versuche, die sich meiner besonderen Liebhaberei und den so eben angedeuteten Aussichten entsprechend zunächst meist auf die ältere Zeit beschränkt werden, Nachfolge finden! Und wenn ich dabei gelegentlich etwas von dem Thema der einzelnen Miscellen abschweife und scheinbar heterogener Dinge, sei es im Text, sei es in den Anmerkungen, gedenke, so bitte ich dies mit dem wohl nicht ganz ungerechtfertigten Wunsche zu entschuldigen: interessantes Material — wenigstens mir als solches erscheinend — da unter oder an den Mann zu bringen, wo es irgend angeht.

1. Zu den Gewerbestreitigkeiten.

Als ich im vorigen Bande des Archivs die mir bis dahin bekannt gewordenen Notizen über die Streitigkeiten der Leipziger Buchhändler mit anderen Gewerbtreibenden und mit fremden Buchhändlern wegen gewerblicher Uebergrieffe zusammenstellte, hatte ich von der Differenz mit Clemens Schleich aus Frankfurt a. M. vom Jahre 1630 nur durch die Erwähnung derselben in der Eingabe vom 16. Februar 1642 Kenntniß erlangt. Bei dem weiteren Durchforschen der Acten bin ich nun zwar auf das Original-Document, vom 14. August 1630 datirt, gestoßen; es bietet dasselbe aber keine neuen Gesichtspunkte, oder einen weiteren Einblick in das geschäftliche Treiben. Nur kommt das im Jahr 1642 nur sehr

verhüllt auftretende Argument der confessionellen Verschiedenheit, der früheren Zeit entsprechend, schärfer zum Ausdruck. Die Buchhändler sagten:

Nun können wir Ihme zwar bey: vndt in öffentlichen Jahrmeßen sein Gewerch vndt handel gerne gönnen, sonsten vnß aber fast nicht einbilden, daß bemelter Schleich, so diuersas religionis dergleichen vnuerhoffte Neuerung vndt ungebrauchliche handlung begehen sollte.

Sie treten damit intoleranter auf, als sich nicht viel später der Leipziger Handelsstand im Allgemeinen zu den fremden reformirten Handelshäusern stellte, welche in Leipzig Commanditen errichteten oder sich dort niederließen, ohne allerdings das Bürgerrecht erwerben und der Kramer-Znnung beitreten zu können. Clemens Schleich muß es aber weniger um eine Commandite zum Vertriebe seines Verlages, um ein Auslieferungslager desselben, zu thun gewesen sein, als um wirklichen Sortimentzbetrieb. Denn wie — H. Pallmann hebt es in seiner Biographie Sigmund Feyerabend's in Frankfurt a. M. hervor — die dortigen reinen Verlagsfirmen ihre Gewölbe in der Buchgasse nur zur Meßzeit öffneten, ebenso scheint dies auch in Leipzig, wenigstens theilweise, der Fall gewesen zu sein. Noch aus den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts wird dies von Friedrich Weygand speciell erwähnt; was zwischen den Messen von seinem Verlage gebraucht wurde, mußte bei „seinem Commissionär abgeholt“ werden.

Daß nun diese Streitigkeit zu Gunsten der einheimischen Buchhändler zum endlichen Austrag und Abschluß gebracht worden sein muß, ist zwar bei der Verzettlung der einzelnen Actenstücke nicht direct nachzuweisen, jedenfalls aber anzunehmen. Dagegen ergibt ein vereinzelt in den Codex Augusteus (Tom. I. Sp. 413. 414) aufgenommenes Rescript des Ober-Consistoriums an die Bücher-Commission vom 12. Juli 1678, daß die Gewerbestreitigkeiten mit den Buchbindern durch einen Vergleich, der diesen jedenfalls ein ziemliches Maß von Rechten zugetheilt haben muß, beigelegt worden waren. Leider ist dieser Vergleich selbst weder in den Codex aufgenommen worden, noch sein Inhalt in jener Verordnung recapitulirt; nur Ausdauer und ein glücklicher Zufall können ihn möglicher Weise aus dem Actenwust noch zu Tage fördern. Aber jene Verordnung constatirt neue und weitere Be-

schwerden der Buchhändler über die Hausirer, Disputationshändler und Auctionatoren, die zu einer Abgrenzung der Gewerbebefugnisse dieser Klein-Concurrenten Veranlassung gaben.

Die Verordnung lautet:

Welchergestalt sich die Buchführer zu Leipzig über die Buchbinder Auctionirer, Hausirer und Disputation-Grämer beschweret, und was sie daher gebeten, das habt ihr aus dem Inschluß zu ersehen; Allermassen denn nun nicht mehr als billig, daß ein ieder in seiner rechtmäßigen Profession geschüzet, und keiner einem andern Eintrag zu thun (woburch eitel Confusiones und Zerrüttung guter Ordnung entstehet) nachgelassen werde; Als lassen Wir es, was die Buchbinder betrifft, bey dem zwischen sie und den Buchführern aufgerichteten Vergleiche verbleiben, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet beyde Theile solchem nachzuleben bescheiden, den Auctionirern aber, daß sie keine rohe Bücher führen, und den Hausirern und Disputation-Grämern mit nichts, als bloßen Calendern, Disputationen, andern Kleinen, außs höchste in 10. bis 12. Bogen bestehenden Materien zu handeln aufserlegen, und darwider bei Verlußt derjenigen Bücher, so dieser Unserer Verordnung zuwider bey ein oder andern gefunden werden, nicht handeln lassen.

Sie ist auch um deswillen interessant, weil sie constatirt, daß die Bücher-Auctionen sehr schnell nach ihrer Einführung in Leipzig überhaupt auch hier zu ähnlichen Beschwerden führten, als in Frankfurt a. M. von den dortigen Buchhändlern gegen die Uebertragung holländischer Gebräuche nach dort erhoben worden waren. Denn aus dem Verbot an die Bücher-Auctionatoren, rohe Bücher in ihren Auctionen zu vertreiben, geht deutlich genug hervor, daß auch in Leipzig die Auctionen sehr bald zum Vertrieb neuer Bücher, oder von Sortiment, ausgenutzt wurden. Daß aber die Beschränkung der Disputationshändler nicht nur auf den Vertrieb, sondern auch auf den Verlag kleinerer Schriften zunächst durchgeführt oder wenigstens durchzuführen versucht wurde, scheint mir aus einer Aussage Johann Friedrich Gleditsch's bei der Vernehmung in einem Streit mit der theologischen Facultät hervorzugehen; er bestreitet bei dieser Gelegenheit die Competenz Johann Christoph Wohlfarth's als buchhändlerischer Sachverständiger für die Facultät auftreten zu dürfen, weil er „ein bloßer disputation Grämer auf dem Collegio, welchem die Buchführer nicht verstaten werden, ein recht Buch zu verlegen.“ Auf Grund welcher Rechtsbefugnisse allerdings diese Verhinderung der Verleger-

thätigkeit eines Disputationshändlers hätte durchgeführt werden sollen, ist für mich zur Zeit nicht ersichtlich; aber in einer im Jahre 1761 wegen der Verbreitung eines Gespräches im Reiche der Todten zwischen Zinzendorf und Dippel vor der Bücher-Commission geführten Untersuchung wird am 24. April dem Disputationshändler Wendler untersagt, sich Buchhändler zu nennen.

Ob übrigens in früheren Zeiten die Leipziger Buchhändler auch den Selbstvertrieb der von Autoren auf eigene Kosten gedruckten Bücher zu verhindern gesucht haben mögen — wie man aus dem Falle folgern könnte, daß der Rath zu Leipzig im Jahre 1580 dem Wifirer Isaac Adam Riese untersagt hatte „sein new verfertigt Rechenbuch feil zuhaben vnnb verkeuffen zulaßen“, ob- schon er selbst die Ertheilung eines kursächsischen Privilegiums an ihn befürwortet hatte — scheint mir unwahrscheinlich. Es dürfte um so mehr ein willkürlicher Machtpruch des Rathes, der übrigens unter dem 31. Mai vom Kurfürsten August aufgehoben wurde, vorliegen, als ja die Meßkataloge schon sehr frühzeitig den Selbstverlag constatiren.

2. Eine Zeitstimme aus dem 17. Jahrhundert über die schlechte Bücherausstattung.

Der traurige Verfall der Buchdruckerkunst in Deutschland im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, die Verwilderung des typographischen Geschmacks, die erbärmliche Ausstattung des Buches im allgemeinen sind bekannte Thatsachen, wenn es auch bis jetzt noch fast vollständig an einer eingehenden Schilderung derselben, namentlich aus dem technischen und künstlerischen Gesichtspunkte, fehlt. Eine derartige Schilderung hier zu versuchen ist zunächst auch nicht meine Absicht; wohl aber erscheint es mir von Interesse, vereinzelt auftretende gleichzeitige Zeugnisse über diese trübseligen Verhältnisse zur Mittheilung zu bringen, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß derartige Zeugnisse in Rücksicht auf die damit zum Theil verknüpfte Ruhmredigkeit über die eigenen Leistungen nicht gezählt, sondern gewogen sein wollen.

Eine solche Stimme ist die der Gebrüder Johann und Heinrich Stern in Lüneburg bei Gelegenheit eines Privilegien-Processes mit den Rechtsnachfolgern Johann Francke's in Magdeburg betreffs des Verlages von Johann Arnd's wahrem Christenthum

und Paradiesgärtlein: mit Samuel Scheibe und Henning Großens Erben in Leipzig. Die Streitfrage selber ist hierbei Nebensache und gehe ich auf dieselbe, die sich vom Jahre 1629 ab durch volle 10 Jahre hindurchschleppt, ohne daß ein Abschluß ersichtlich wird, hier nicht weiter ein, obgleich auch die Bedeutung der Differenz in den Formaten für die Geltung und die Tragweite der erteilten Privilegien darin wieder mit in Frage kommt.

In Bittschriften an die Herzöge von Braunschweig vom 27. November 1629 zur Erwirkung einer Intercession zu ihren Gunsten und in einer Eingabe vom 3. Advent-Sonntage des gleichen Jahres an Kurfürst Johann Georg von Sachsen gehen die Gebrüder Stern davon aus

Wie er Francke vnd sein Tochterman Scheibe auch C. Churf. Durchl. miltes privilegium gehret, Daß Ihm mit dieser Condition gnädigt concedirt, Daß er mehrberührte Bücher fleißig zu corrigiren, auffß zierligste zu drucken, auch gut Weiß Papier dazunehmen zu laßen schuldig sein sol, gibt alles der Augenschein, Dann wär das geschehen, wurden andere Drucke von Ihm selbst sich verlieren, Vnd die Amsterdammer vnd leyder nicht verursacht, Vnser Euan-gelische Bücher zu drucken,

wobei sie weiter bemerken

Wie instendig vnd begierig aber von bedrengten vornehmen Herzen in Osterreich, Mehren, Schlesien vnd andern orten vnser edition in Leipzig gesucht wird, gebürt vns nicht zu reden,

während ebenfalls der Augenschein lehre, daß die Francke-Scheibe-schen Ausgaben, obschon den ihrigen Bogen auf Bogen, Zeile auf Zeile nachgeahmt, mit genau den ihrigen nachgeschnittenen Kupfern und Titeln versehen, betreffß

Correctur, Druck und Papier mehr der Buch gattung, da man sonst vor 18 A ein alphabet kan haben, gleicher als einem recht-schaffenem Buche, vnd macht doch den tagt gleich hoch, Dann daß es nur umb die heller zuthunde, sahe man, da das Tübingische giftige Buch legen Arndii S. Scripta hervorkam, Da es dieser Magdeburger, so bald es nur außflog, heuffig nachdruckte, vnnnd es halff in alle Welt außstrewen, damit es nur vollend zum Streit käme, Daß war das Deo gratias, so dem frommen Herrn Arnd in der Grube von Francken geben ward, Was auch sonst dieser Ort mannigmalß vnser Drucke vor Ehre, das zeuget die ganze Welt vnd alle gelarten, wil geschweigen, Ob nicht vor diesem dieses vnschuldigen S. Herrn Arndten Bücher halb, Daß sie vnfleißig

gedruckt in offenem patent zu Leipzig angeschlagen vnd geklaget worden, Auch imgleichen Doctor Koppfer dafür gewarnet.

In einer weiteren Eingabe vom 16. Februar 1630 rühmen dann die Gebrüder Stern die Vorzüge ihrer Druckerzeugnisse gegenüber denjenigen ihrer Concurrenten, sowie ihre Uneigennützigkeit(?) noch weiter:

Weiln nun gleichwol einmahl gewiß, das wir, ohne vppigen rhumb zumelden, alle vnser vermögen auff die Buchtrüderei gewandt, alles auff guet Papis, in bequemer form, gar correct, mit oft vmbgegoßen, vnd verenderten schärfsten Typis, zu Mennigliches satisfaction, leserlich, vnd schön trücken lassen, auch darbei mit ungeziemender vnChristlicher vbersezung vnserß negsten, vnserer vnuerantwortliche zugenge nicht, sondern vielmehr aus Christlicher Deuotion, vnd liebe der Kirchen, Schulen, vnd des ganzen Euangelischen wesens nuß, vnd frommen gesucht, vnd, vnserm schlechten geringen vermögen nach, vortgestellt, Inmaßen wir dan solche vnser Christliche intention, noch vmb so viel desto mehr öffentlich zu contestiren, die vnß bißanhero heüffig angestaltete Politische Bücher, die vnß sönsten, gleichsamb vnter den henden, wol hetten weggerissen, vnd wir vnß dadurch innerhalb kurzer Zeitt nicht weniger als andere gethan, mit ehren, vnd guetem titull, bereichen können.

Ausführlicher noch verbreiten sie sich in einem späteren Stadium des Streites — in einem Intercessionsgesuch an den Herzog von Braunschweig vom 29. Juli 1637 — über den gleichen Punkt. Sie sagen von sich, daß sie

als ehrliche handelsleuthe, ohne ruhm, Gott zu ehren, vndt dem Evangelischen wesen zu dienst, der Kunst Drückerey vns besließen . . . also haben der vornembsten Eltesten auch im Rath zu Leipzig sitzende Buchführer von hie Arndische Bücher häuffig begehrt, als mit vielen Jhren eigenen schreiben zuerweisen, daß theils vor ihren eigenen brauch theils Ihre Kunden zugattiren, Sie deren benötigt, Ja gar vornehme herrn, aus Dresden selbst, haben Sie durch Jhr schreiben fordern lassen, Zu dem haben nie vor vnns Clägere solche formate, als die vnserere hervorgegeben, sonderen denen vnserigen gefolgt, vndt auff solche die Privilegia erhalten, Wann Sie nun auch erhalten würden, daß keinem Menschen ins Churfürstenthumb auff schriftlich begehrt, Wir von hieraus bücher abfolgen lassen sollen, alsdann pariren Wir gehorsambst billig, Daß aber menniglich die Lüneburgische drücke lieber als die Jhrigen begehrt, dafür können wir nicht, Können ehrlichen leutthen, die Vnserere Bücher alhier in loco suchen, nicht versagen, hetten Sie, vnserere Ancläger, laut des Privilegij gute Arbeit vndt Pappier gebraucht. So hetten Sie die Straßburger, Stetiener vndt andere nicht außbracht, auch gar

den Hollendern in verdächtigen örtern anlaß geben, fast alle solche Bücher, die am gengensten bey Vnns vnnndt Ihnen in Churfürstenthumb nachzudrucken, vndt hette mann [i. e. die Sterne] nicht besser, als vnser Ancläger, den vleiß, den mann Gott vndt so edler kunst schuldig, merden laßen, was solte wol lezlich vor arbeit gemacht, vndt wohin solte mann wol den tagt getrieben haben, zugeschwigen was es dem Teußschen Lande vor eine ehre gewesen wehre, wenn mann auß Holland¹⁾ solche gemeine Teußsche Bücher hette holen müßen, Es würden alsdann auch auß Osterreich Ao. 1626 bey sperrung der Donau über Salsburgl auch auff Sawm Straßen durch Tyrol vnserer Verlage zutragen, von hieraus auff Rürnbergt nicht gefordert, vndt darneben geschriben sein, daß man Ihre editionem nicht lesen könne, vndt nicht begehre, In der Jesuit Tannerus würde nicht in seinem Antichristo zu Ingolstadt 1630 gedruckt, in praefatione so schimpflich die Evangelischen Drückeren anstecken dürffen, als Er mit diesen Wortten thut, (Charta nigra, bibula, sordida, flaccida, nec Institorum qdem cucullis apta: atramentum sutorium, infiguratum, maculosum: typus et Impressio neglectissima, cui vix Lyncei etiam oculi legendae sufficiant, ita belle scriptoris editionisque operi operae Typographicae respondent, dignum scilicet patella operculum) Wann mann rechtschaffen arbeit gemacht hette, Aber vnser viele (— nämlich Buchhändler und Buchdrucker —) haben vnterm Schuß des Privilegij den vnfleiß zu markt geführt, vnnndt hat doch an hohen tagt nichts gemangelt, darüber dann gnug geclagt, vndt mügen wol eklische sein, so wünschsen, es were nimmer ein guter bogn gedruckt, damit Ihr vnfleiß nur vor Verstendigen nicht gescholten werde, da es doch der Drückeren großer spot, daß souiel vornehmer Evangelischer herren Theologen nußbare Scripta durch so elenden druck durch ganz Teußschlandt außgestreuet worden sein, als hette man nicht von Gott auch nicht souiel gnade, vndt gabe, sowol als Papißten vndt Calvinisten [i. e. die Holländer], Vnser Bücher mit einem guten druck zuziehren, wie denn selig herr Arndt vnns zum öfftern clagt, vnnndt begehret, daß weil dieses schreiben [i. e. des Klägers] (der denn viel harter ehrenrühriger wort auff vnsern Ihm vorkommenden vleiß herausstoßen, vnd vnser ehrlich gerücht beschmizet) vnfahr, so vnleserlich vndt incorrect seine bücher drückte, wir die drücken möchten, auch do der Danziger streit anhub, vnns sein Schrifte geben, die iene alsfort vns nachgedruckt.

Derhalben, weiln wir zwar nicht zweiffeln, was von allen Verstendigen hoch gelobt vnd begehrt wirdt, auch sich verwundern vber diese vngestümme vndt freche Ancläger, denen wir ein theil der sorge nur, so Sie billig hetten tragen sollen, abnommen vndt [der] Kunst Druckerey in etwas Ihr Lob, vnter so greulichen Kriegen, erhalten, damit Ihr vleiß vnter vnns Evangelischen nicht gar er-

löschte, vndt wirdt solches auch im Churfürstenthumb Sachsen wol erkant sein.

In wie weit die Gebrüder Stern berechtigt sind, ihre Verdienste und ihre Leistungen hinsichtlich der typographischen Ausstattung gegenüber ihren Gegnern und Concurrenten so hoch zu stellen, wage ich nicht zu entscheiden. Die dem Anfange der Acten beigelegte Druck- und Ausstattungsprobe der Samuel Scheibe'schen Ausgabe ist keinesweges der Art, um diese den Subeldrucken zu zählen zu müssen, im Gegentheil, jene Probe würde berechtigen, sie zu den besseren, wenn nicht besten Preßzeugnissen jener Zeit zu rechnen, während andererseits die früheren Stern'schen Ausgaben der Arnd'schen Schriften mir noch nicht durch die Hände gegangen sind. Jedenfalls rechtfertigen die Drucke der Stern'schen Officin aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinesfalls in vollem Maße das Selbstlob, welches Johann und Heinrich Stern ihrer Druckerei in der ersten Hälfte desselben spenden. Es ist dies auch verhältnismäßig nebensächlich, insofern nur die Aussprache über die herrschenden Mängel an sich hier von Bedeutung ist.

Speciell die Klagen über die schlechte Correctur der erscheinenden Bücher, über die Nachlässigkeit der Buchdrucker in dieser Richtung, sind alt und nie abbreißend. Die Buchdruckerordnungen im Allgemeinen, einzelne sächsische Preßverordnungen u. eifern ohne Unterlaß dagegen, jedes sächsische Privilegium macht Correctheit zur Pflicht und die Bücher-Commissare in Leipzig haben mehr als einmal den Auftrag, fremde und einheimische Buchhändler zu größerer Sorgfalt in dieser Hinsicht zu ermahnen. So eifert ein Rescript des Ober-Consistoriums in Dresden vom 25. Januar 1688 dagegen, daß die mit Privilegien gedruckten Schulbücher „so gar übel corrigiret verhandelt werden“ und droht mit Verlust der Privilegien. Bei der Insinuation dieses Rescriptes während der Ostermesse am 11. Mai machten dann zwei fremde Buchhändler ihrem gedrückten Herzen Luft und setzten ihren Unterschriften Bemerkungen hinzu, welche die Verantwortung für diese Uebelstände von den Verlegern abzuwälzen suchen. Christian Gentsch aus Frankfurt a. M. bemerkt:

Es were zu wünschen das dergleichen Befehl an die Buchdrucker auch Ergienge. dann ob gleich die Buchhändler die Correctur

bestens bey den Buchdruckern Erinnern und bezahlen, so würdt
Dffters Corrigiret wie der Augenschein bey Vielen Giebet,

Theodor Philipp Calvisius aus Queblinburg aber:

Es were nöthiger denen Buchdruckern zubeziehen daß sie fleißige
correctores hielten auch in trudereien fleißiger corrigiret . . . (von
anderer Hand fortgesetzt) insonderheit wenn der Verleger wegen
abgelegenheit des orts nicht kann zugegen seyn,

während David Fleischer den gar nicht dahin gehörigen Stoß-
seufzer: „Wer kann aber vor dem bösen und schandl. Nachdruck“
hinzufügt.

Was Calvisius zum Schluß bemerkt war wohl ein Haupt-
grund nicht nur der schlechten Correctur, sondern auch der schlechten
typographischen Ausführung überhaupt: der Druck in kleinen Orten,
und zwar — ebenso wie heut zu Tage — der größeren Billigkeit
halber. Und dieser Billigkeit des Preises entsprach denn auch die
typographische Ausführung seitens der schlecht ausgerüsteten kleinen
Druckereien. In der Nähe Leipzigs war es eine ganze Reihe
kleiner Orte, deren Druckerpressen auf die Aufträge der Leipziger
Verleger angewiesen waren, wie gleichartige Verhältnisse auch in
Bezug auf Nürnberg Erwähnung finden, das sich selbst rühmen
konnte, eine hohe Stellung als Druckstätte einzunehmen.

Diese Verhältnisse kommen andeutungsweise vor der Bücher-
Commission zur Sprache, als im Juni 1688 eine Untersuchung
darüber geführt wurde, bei wem Bapt. Ferd. Franz Weinberger's
Schrift: *Vita resuscitati mortui*, worin „grobe schmäh- und
lästerungen zu befinden“, die ohne Namen des Druckers, aber mit
kursächsischem Privilegium und mit Bezeichnung Leipzigs als
Druckort, erschienen war, gedruckt oder verlegt sei. Die Leipziger
Buchdrucker gaben ihr sachverständiges Gutachten über den Druck
dahin ab, daß die Schrift nicht in Leipzig gedruckt sei. Derartige
Schriften seien in Leipzig nicht anzutreffen; dieselben seien sehr
untermengt, zum Theil sehr alt. Das Buch könne also an einem
Ort „da die Druckerey nicht sonderlich im Schwange“, etwa zu
Merseburg, Zerbst, Magdeburg, und weil Johann Hoffmann in
Nürnberg „solche Dinge auch zu Schwabach, Altorf und noch
einem kleinen Orte drucken zu lassen pflegte“, so könne es auch
von dorthier stammen. Der Schluß auf Johann Hoffmann in
Nürnberg als den Verleger war allerdings ein leichter: er hatte

dem Bücher-Fiscal David Witorff die 18 Pflichtexemplare für das Privilegium ausgehändigt²⁾.

Klänglich mußten also auch unter solchen Umständen die Versuche ausfallen, gelegentlich das Publicum mit Nachdrucksausgaben unter ausländischer Firma täuschen zu wollen; es geschah das öfter und vorwiegend bei Büchern mehr oder weniger bedenklichen Charakters. Christian Weidmann in Leipzig z. B. wurde im Jahre 1677 bei dem Vertriebe lasciver Schriften betroffen; neben einer deutschen Uebersetzung der *Lupania* und einem in Leipzig von dem französischen Sprachmeister Heinrich Colomb veranstalteten Nachdruck der *Escole des Filles* hatte er des Johann Meursius *Aloisia Sigaea s. satyra sodatica* in größerem Umfange vertrieben und wollte seine (von ihm selbst als Nachdruck hergestellten?) Exemplare angeblich auf der Frankfurter Messe von de Tournes aus Genf erhalten haben, obschon sie „auf hier im Lande gemachtes Schneebergisch Pappier [in maßen es mit dem Churwappen bezeichnet] gedruckt, auch die Drucklettern nicht unbekant“ wären³⁾. Auch Johann Fritsch, der früher Exemplare der holländischen Originalausgabe von Frankfurt a. M. mitgebracht, aber alle bereits vertrieben hatte, bezeichnet die Exemplare Weidmann's sofort und entschieden als sächsischen Ursprungs. —

Die in den Auslassungen der Gebrüder Stern in Lüneburg enthaltenen Hindeutungen auf den früheren Verkehr mit evangelisch-theologischer Literatur nach den österreichischen Erblanden und auf den Schmuggelvertrieb wenigstens der kleinformatigen Erbauungsliteratur dorthin nach eingetretener Gegenreformation übergehe ich hier und verweise bezüglich dieser Verhältnisse nur auf die nebenhergehende Erwähnung derselben bei den Verhandlungen über die geplante sächsische Büchertage, welche sich im 1. Bande des Archivs abgedruckt finden.

²⁾ Dem von den holländischen Buchhändlern in späterer Zeit, und namentlich im 18. Jahrhundert, in ausgebehntester Weise gepflegten Nachdruck französischer Literatur scheint eine Periode ähnlichen Gebahrens in Bezug auf die deutsche theologische, speciell ascetische Literatur vorangegangen zu sein, und zwar in weit größerem Umfange, als man bei der verhältnißmäßig nur geringen Zahl von Nachdrücken von Werken aus dem Gebiete der deutschen Nationalliteratur (z. B. Opiß, Moscherosch, Harßbörfer, Jesen), die aus der Blüthezeit des holländischen Buchhandels im 17. Jahrhundert stammen, annehmen sollte. Die allmälige Loslösung des holländischen Buchhandels von dem Frankfurter Messerverkehr scheint für die deutschen Verleger-Interessen in

dieser Beziehung wenigstens günstig gewirkt zu haben. Diese Nachdrücke asectischer Werke entziehen sich, weil weniger beachtet und vielfach förmlich aufgebraucht, leichter der bibliographischen Forschung und Controle, so daß im allgemeinen von diesem Zweige der holländischen Nachdruckerthätigkeit bisher wenig oder gar nicht die Rede gewesen ist. Wie die Bemerkungen der Gebrüder Stern aber schon andeuten, muß dieselbe doch eine nicht unbedeutende gewesen sein und Spuren von Klagen darüber, die sich wohl vorwiegend in Frankfurt a. M. geltend gemacht haben dürften, treten auch noch später in den Leipziger Acten hervor. So reichte am 10. September 1663 Wolfgang Endter der Ältere in Nürnberg eine umfangliche Beschwerdeschrift über den Leipziger Meßbetrieb des Nürnberger Buchbinders Hans Cramer bei dem Ober-Consistorium in Dresden ein. Derselbe habe in seiner „Buten auff dem Markt“ holländische Nachdrücke der beiden ihm, Endter, sächsischer Seits privilegirten Büchlein: „Mich. Diltzher's Weg zur Seligkeit“ und „Jojua Wegelein's Betbüchlein“, beide in 24^o, feilgehalten, seine Entschuldigung aber — die Privilegien nicht gekannt zu haben — sei hinfällig, da Beklagter seine, Endter's, Verlagsbücher sehr wohl kenne und auch verkaufe „vnd Er hingegen mit diesem Nachtrucker zu Amsterdamm guete correspondenz pfleget, vnd demnach handgreifflichen, das er solcher verbottener Exemplarien mehr vnd öftters vnd nicht nur in verwichenen Markt, sondern auch anderer Orten verschloßen vnd verkauft haben müsse“, weshalb er, Endter, bitte trotzdem „gegen den delinquenten, in craft derselben (sc. Privilegien), nach dem Exempel des H. h. Röm. Reichs Statt Frandfurth am Rhayn, (welche auff der meinigen und anderer Buchhändler Clag vnd demonstration, wie großen Schaden an der Teutschen Buchführer durch frembde vnd benantlichen durch dießen Holländer mit nachtrudung dergleichen privilegirten vnd anderer Bücher zugefüget werde, alsobalden Obrigkeitliche Inhibition ergehen lassen) schärfer procediren.“ Dieser Specialfall bietet nebenher darum ein erhöhteres Interesse, weil der Nürnberger Rath dieses Vorgehen Endters — Cramer nicht in Nürnberg vor ihrer beiderseitigen Justizbehörde, vielmehr vor fremden, wenn auch für die Meßzeiten thatsächlich kompetenten Gerichten zu belangen — sehr übel vermerkte und ihm bei 50 fl. Strafe anbefahl, Cramer nicht weiter zu „turbiren“, vielmehr „in Leipzig frey passiren und handeln zu lassen.“

²⁾ Zur Charakterisirung der Praxis der Preßpolizei mag bei diesem Fall mitangeführt werden, daß das Ober-Consistorium am 26. Juni 1688 behauptet: ein Privilegium sei nie an Weinberger ertheilt worden, und zur Begründung seines Confiscations-Decrets am 24. Juli weiter erklärt: es ergäbe sich das aus dem Berichte des Rathes zu Leipzig vom 30. Juni, sowie auch, daß der Druck gar nicht in Leipzig stattgefunden habe; bei den Angaben (auf dem Titel des Buches) seien also ein Falsum. Aber in jenem Bericht des Leipziger Rathes wird des Privilegiums gar nicht erwähnt, wohl aber findet sich bei den Acten der Interimsschein des Ober-Consistoriums vom 9. November 1687 über das Weinberger bewilligte Privilegium, gegen Rückgabe welchen Scheines das Original des Privilegiums bei den Bücher-Commissaren zu erheben und auf Grund dessen der Bücher-Fiscal die Insinuation an alle Buchhändler nach dem feststehenden Brauch vorzunehmen gehabt hatte. Auch die 18 Pflichtexemplare waren richtig abgeliefert und vom Fiscal abgenommen worden. Aber die Schrift wurde nachträglich als Famoschrift aufgefaßt und einer Väterschrift konnte doch wohl nicht ein kurzsächsisches Privilegium ertheilt worden sein, mithin mußte die dennoch auf dem Titel prangende Erwähnung eines solchen nothwendiger Weise ein Falsum sein!

³⁾ Christian Widmann suchte sich damit auszureden, er „hätte nicht gewußt, daß es ein so böse Buch wäre, und führte solche dinge nicht um des inhalts willen, sondern weil es wohl abginge, und an dergl. büchern etwas zu verdienen wäre.“ Der Bericht der Bücher-Commissare nach Dresden vom 8. August hebt das schlimme Factum hervor, daß jene Schriften „absonderlich von der Jugend“ gekauft würden.

3. „Lauter und Unlauter.“

In den Acten über den Conkurs des im Jahre 1666 verstorbenen Buchhändlers Samuel Scheibe in Leipzig, des Schwiegersohnes von Johann Franke in Magdeburg, findet sich der nachstehende Rechnungsauszug von Johann Große und Consorten in Leipzig:

Collen.		Herrn Samuel Scheibens sel. Erben.		Haben.	
1663	NeuSahrs und DiferZsch	Rauter \mathcal{R} 4. 5 \mathcal{R} "	1663	NeuSahrs und DiferZsch	Rauter \mathcal{R} 1. 21 \mathcal{R} "
"	RichaelsZsch	" 2. 8. "	"	RichaelsZsch baar . . .	" 2. 8. "
1664	NeuSahrsZsch	" 1. 2. "	1664	NeuSahrsZsch . . .	" 1. 21. "
"	DiferZsch	" 1. 21. 6 "	"	DiferZsch . . .	" " "
"	RichaelsZsch	" 1. 23. "	"	RichaelsZsch . . .	" " "
1665	NeuSahrsZsch	" 20. "	1665	NeuSahrsZsch . . .	" " "
"	DiferZsch	" 20. "	"	DiferZsch . . .	" " "
"	RichaelsZsch	" 1. 1. "	"	Summa Rauter 6 \mathcal{R} 2 \mathcal{R} 2 \mathcal{R} 2 \mathcal{R}	19 20 6
1666	NeuSahrsZsch	" 18. 6 "			
	Summa Rauter 14 \mathcal{R} 23 \mathcal{R} 2 \mathcal{R} 1 \mathcal{R}	78 5 "			

Eine Summa von der Neben angezogen verbleiben Sie uns Rauter 8 \mathcal{R} 21 \mathcal{R} . — und Rauter 58 \mathcal{R} 5 \mathcal{R} 6 \mathcal{R} (— letztere gefrischen —). Diefe Stoff mit 6 \mathcal{R} rabbaht thut folche Lauter 36 \mathcal{R} 8 \mathcal{R} . — Das Obige Rauter darzu gerechnet, thut in Summa 45 \mathcal{R} 5 \mathcal{R} .

Johannes Grosse

u. Consort.

Daß Vorstehender Extract mit Fr. Johann Grobens des Stadts, undt beghen Consorten Buchführer Hauptregister fol. 344. und 345. nach beschriebener Collation gleichlautend besunden worden bezeuget

Gottfried Bertolds Meßter

Gerichtsschreiber.

Dieser Abschluß macht uns mit zwei (wenigstens mir) bisher fremden Geschäftsausdrücken: „Lauter und Unlauter“ bekannt, die ersichtlich dem Netto und Ordinär späterer Zeiten entsprechen. Er zeigt uns zugleich die Form der Contenführung, die sonach völlig der der Neuzeit bis zu dem noch nicht so fern liegenden Zeitpunkt entsprach, als die theilweise Ordinär-Rechnung gänzlich aufgegeben wurde; der einzige Unterschied ist der, daß hier die Netto- vor der Ordinär-Colonne steht. Er zeigt ferner, daß die Netto-Rechnung in Thalern zu 24 Groschen, die Ordinär-Rechnung in Gulden zu 21 Groschen geführt ist. Befremdlich und abweichend ist nur die Rabatthöhe für das „Unlauter“; es ergiebt dieselbe — abgesehen von dem Decort von 6 Pf. und einem weiteren von 3 Gr. bei der Umrechnung (es müßte 36 Thlr. 11 Gr. heißen) — 28,57%. Ob daher der Rabatt für die Unlauter-(Ordinär-)Rechnung überhaupt usancemäßig nicht in Procenten, vielmehr beliebig nach Uebereinkommen vom Thaler oder Gulden normirt wurde, ob es sich vielleicht hier gar nur um Sortimentslieferungen, die stets niedriger rabattirt wurden, handeln mag, ist zunächst noch nicht festzustellen, ebensowenig der Grund, weshalb die Netto-Rechnung in Thalern, die Ordinär-Rechnung dagegen in Gulden geführt ist. Aber gerade dieser Unterschied könnte mich in der Annahme bestärken, daß eben die Unlauter-Colonne vom Große'schen Lager geliefertes reichsländisches Sortiment, die Lauter-Colonne dagegen Leipziger Meßgut: sächsischen, speciell Große'schen Verlag verrechnet.

Daß übrigens diese Abrechnung etwaige Changegeschäfte nicht in sich aufgenommen hat — es sei denn, daß die an sich unbedeutenden Beträge für die einzelnen Messen Salbi der Changegeschäfte darstellen, wogegen wieder spräche, daß sie pro und contra auftreten, — ist wohl schon daraus abzunehmen, daß sie nach Ausweis der Verhandlungen über die Bücher-Tage in den Jahren 1666—1668 zu jener Zeit immer noch vorwiegend nach der Zahl der gegenseitig gelieferten Bogen verrechnet wurden. Daß sich hierin aber schon im siebenten Jahrzehent des 17. Jahrhunderts eine Wandlung zeigen sollte und daß schon einzelne Handlungen derartige Geschäfte ausschließlich nach dem Ordinär- und Nettopreis der Exemplare abgeschlossen hätten, — für eine solche Annahme wäre ein vereinzelt und mit so kleinlichen Beträgen auftretendes Factum doch wohl nicht beweiskräftig genug. Samuel Scheibe's Geschäft endete ja im Concurß; einst bedeutend

— sein Schwiegervater Johann Franke in Magdeburg war der Originalverleger von Kollenhagen's Froschmäusler und Johann Arnd's wahrem Christenthum, Scheibe selber noch im Jahre 1640 für letzteres in Gemeinschaft mit Henning Große jun. in Leipzig privilegirt und wegen desselben mit Johann und Heinrich Stern in Lüneburg in Proceß verwickelt — hatte es sich die letzten Jahre anscheinend nur kümmerlich hingeschleppt. Figurirt Scheibe auch im Jahre 1663 noch mit 12 Artikeln im Reßkatalog, so doch in den Jahren vor und nachher nur mit 1, 2 und 4, allerdings neben ihm sein Sohn Johann mit einigen wenigen. Die Verhältnisse der Familie waren so herabgekommen, daß sie zu den Beerdigungskosten Samuel Scheibe's von dem Buchhändler Tobias Niese 60 Gulden erborgen mußte¹⁾ und daß der Apotheker Weidmann gleichfalls für seine Medicamentenlieferungen an den Verstorbenen und an seine Schwiegermutter Arrest anlegen ließ.

Für weitgehende Schlüsse in Bezug auf das geschäftliche Rechnungswesen dürfte also das mitgetheilte Document noch nicht ausreichen.

¹⁾ Aber die unvermeidliche Leichenpredigt wurde doch gedruckt; sie befindet sich in der Bibliothek des Börsenvereins.

4. Die verunglückte Bücher-Laxe von 1666.

Im 1. Bande des Archivs habe ich unter dem Titel: „Ein Reformversuch aus dem Jahre 1668“ die auf jene sächsische Nach-
 äffung eines in Frankfurt a. M. gescheiterten Versuches der Reichs-
 regierung auf Einführung einer obrigkeitlichen Bücher-Laxe be-
 züglichen Verhandlungen nach den Acten des Haupt-Staatsarchivs
 in Dresden zum Abdruck gebracht. Das dort S. 86 ff. abgedruckte
 Gutachten der fremden Buchhändler, welches dieselben direct nach
 Dresden eingesandt hatten, war von einer Eingabe begleitet, die
 vom Ober-Consistorium den Leipziger Bücher-Commissaren — und
 zwar ohne das Gutachten — im Original mitgetheilt wurde;
 dieselbe mag zur Vervollständigung des Materials hier um so
 mehr einen Platz finden, als sie zugleich die gang und gäbe, von
 mir stets bestrittene Annahme: die kurf. sächsische Bücher-Com-
 mission sei erst im Jahre 1687 als solche eingeführt worden
 schlagend widerlegt.

Durchlauchtigster 2c. Churfürst 2c.

Gnädigster Churfürst und Herr, Ew. Churf. Durchl. haben durch dero zu denen in Leipzig zu denen Buchhandlungssachen Berordnete Herren Commissarien uns gnädigst andeuten lassen unser bedenden zu eröffnen, Wie die Buchwahren auff einen gewissen Preiß und billichen tax gebracht und gesetzt werden möchten. Hierauff können E. Churf. Durchl. wir in unterthänigkeit nicht verhalten, daß solches anderer Gestalt nicht geschehen noch zu werde gerichtet werden kann, Dann daß mit zuziehung des Raths zu Franckfurth am Mayn und der dajelbst vorhandenen Buchführer, welche Ew. Churf. Durchl. Jahrmärkte in Leipzig nicht besuchen, vor allen Dingen denen Ausländischen Buchführern, welche auß frembden Königreichen und Herrschafften ihre Buchwahren Jährlichen nach Franckfurth am Mayn auf die Märkte dajelbst zu feihlen Kauffe bringen, und solche auf das theüerste an Uns verhandeln, ein billiger und leidtlicher Preiß, wie sie ihre bücher in dem Heyl. Röm. Reich verkauffen sollen, gemacht werde. Denn wo solches nicht geschicht, So ist es nicht möglichen, daß wir die bücher wohlfeiler geben können, alß wir sie selbst von denen Außländischen buchführern erhandeln und annehmen müssen, Sintemahl Wir ja darnach reisen, und andere Hohe unlosten darauff wenden, und noch darzu gewärttig seyn müssen, daß uns ein oder das andere exemplar liegen bleibet, und zu maculatur wird. Seind demnach hierauf der unterthänigsten zuversicht E. Churf. Durchl. werden es fürnehmlich dahin gnädigst richten und befördern, daß denen Außländischen Buchführern, so in das Heilige Röm. Reich handeln, und ihre Buchwahren nach Franckfurth am Mayn bringen, mit zuziehung des Raths zu Franckfurth und derer dajelbst wohnenden Buchführer ein solcher billiger Preiß gemacht werde, darnach sie sich sowohl alß wir unseres orths richten müssen, und also dieser sache auß dem grunde, darvon die steigerung der buchwahren herrühret, abgeholfen werden möge, Solches umb E. Churf. Durchl. in aller unterthänigkeit gehorsambst zu verdienen seind und verbleiben Wir iederzeit so bereitwilligst alß schuldigst, Datum Leipzig den 15. Octobris Anno 1668.

E. Churf. Durchl.

unterthänigste
gehorsambste
Sämtliche nacher Leipzig
handelnde Buchführer.

Als weitere Ergänzung des Materials für die Taxfrage dürfte es dienlich sein, den Wortlaut der Büchertaxe vom 31. Juli 1623, welche allerdings wohl kaum irgend welche praktische Bedeutung erlangt haben wird, mit anzufügen.

Buchführer.

Sollen schuldig seyn, iedere Meß, den Frankfurter Tagt, jedes Orts Obrigkeit zu ediren, nach welchen sie ihnen den Tag der Bücher setzen, und mehr nicht, als auf den Gulden, an dem Ausländischen Druck 5 Groschen, von dem Inländischen aber 2 Groschen von Deutscher, 3 in 4 Groschen von Lateinischer Materia, zum Gewinnst verstaten sollen.

Die gemeinen Scholastica, seynd vor vielen Jahren, der Balln zu 10 Gulden in 10 Thaler verkauft.

Die dieses Orts verlegte Bücher, wann sie auf gemein Druckpapier, und gemeiner Druck, der Bogen 3 Heller.

Was aber auf weiß, groß, Cronen- oder auch auf Median-Papier, groß Format, mit kleinen Schrifften gedruckt, weil die Auctoren wegen ihrer Mühe, und angewandten Fleißes Recompensation haben müssen, auch auf Erlangung und Erhaltung der Privilegien ziemliche Unkosten gehen, der Bogen nach Gelegenheit 2 in 3 Pf. (Codex Augusteus. II. Sp. 805.)

5. „Durchseher.“

Unter dem 19. Mai 1679 richtet der Hochfürstl. Sächsische Secretär Christoph Mylius in Halle eine Denunciation an die Bücher-Commission, dahin gehend: seine Instructio Secretarii et Epistolographia nova sei unter dem Titel Instructio Secretarii et Epistolographia correcta „von einem verdeckten, so genannten Durchseher“ wieder aufgelegt und derselben „eine hochschimpfliche, grausame, lästerliche Schmach Karte anstatt der Vorrede, darin er mit ausdrücklichen Worten genennet . . . vorgebrucket“ worden. Er bittet den ersten Bogen dieser Epistolographia correcta noch in der Messe „bey allen Buchhändlern, insonderheit bey Johann Hoffmann von Nürnberg (allwo vermuthlich die meisten werden zu finden seyn)“ zu confisciren, den ferneren Vertrieb zu verbieten und auf den Verfasser der Vorrede zu inquiriren.

Der Fall an sich bietet allerdings kein Interesse; er läßt uns aber erkennen, daß die Buchmacherei — schon hundert Jahre früher klagt ja eine kursächsische Verordnung darüber, daß Jedermann mit seinem Namen im Buchladen liegen wolle —, daß speculative Nachahmen und Ausbeuten neuer Ideen und populärer Literaturproducte, die einen größeren Absatz erzielt hatten oder versprochen, sich auch zu jener Zeit in einer solchen Ausdehnung bemerklich machten, daß diese Erscheinung zum Entstehen und Einbürgern eines förmlich technischen Ausdrucks für derartige Bücher-

Fabrikanten führte. Denn als solchen technischen Ausdruck verwendet Mylius die gewählte Bezeichnung, hebt dieselbe sogar in seiner Eingabe durch Kanzleischrift speciell hervor, so daß wohl kaum daran zu zweifeln ist, daß wir es hier mit einem wenigstens in literarischen und geschäftlichen Kreisen allgemein gebrauchten und bekannten Sobriquet zu thun haben. Auch der Hinweis auf Johann Hoffmann ist zu beachten, da dessen Verlag sich stark auf populärem und unterhaltendem Gebiete bewegt, er selbst übrigens gerade keines besonderen Renommées hinsichtlich seiner Bücher-ausstattung genossen zu haben scheint.

6. „Pro novitate.“

Bereits im 4. Bande des Archivs habe ich es in der Miscelle: „Novitäten-Versendung schon im 17. Jahrhundert?“ für so gut als nachgewiesen bezeichnen können, daß das Vorkommen von Neuigkeitsversendungen in einem kleineren Kreise größerer, ihrerseits wieder eine weitere Geschäftsclientel versorgender Handlungen schon für das Jahr 1669 anzunehmen sein dürfte. Ich bin jetzt in der Lage weitere und unbedingt beweisende Belege für die thatsächliche Existenz dieses Geschäftsgebrauchs und selbst des noch heut üblichen Ausdrucks „pro novitate“ aus dem Ende des 17. Jahrhunderts beizubringen.

Wenn der Rath zu Leipzig unter dem 14. December 1678 nach Dresden berichtet, daß Jeremias Schrey in Frankfurt a. D. unlängst eine von ihm, dem Rath, für politisch anstößig befundene Schrift „anher geschickt und an viel Buchführer austheilen lassen“, so kann dieses Factum an sich schon, trotz seiner ebenfalls nicht unbedingten Klarheit, als eine Bestätigung der aus dem Vorkommniß von 1669 gezogenen Schlußfolgerungen dienen. Dagegen läßt das folgende Factum an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. In den Untersuchungsacten über den Vertrieb der als Libell behandelten Flugtschrift:

Joh. Fr. Mayer's gesamlete Thränen von einer herzlich betrübten Mutter wegen des erbärmlichen Abfalls ihres Evangelischen Sohns zum Papstthum

wird nachstehender Brief des Buchhändlers Friedrich Groschuff in Leipzig an Johann Christoph Mieth in Dresden vom August 1697 beigebracht:

Hochgeehrter Herr Mieth.

Daß pädl. von Hamburg, worinnen die Durchl. Welt seyn soll, ist noch nicht eingelauffen, bin es aber diese woche gewiß vermuthend. Hierbey pro novitate

12 Mayers Threnen 2c. à 6 s

Diese werden von einem Hällischen Hausirer auf allen gassen herumb getrödelte, insfall derer mehrer beliebig, wolle d^r. bald melden. In-
deßen empfehle demselben Gottl. Protection, und verbleibe nebst
frdl. begrüßung

D. S. Will.

Groschuff.

Groschuff vertrieb die Flugschrift selber nur aus zweiter Hand. Sie war bei Henckel in Halle gedruckt und von dem Leipziger Buchdrucker Johann Christoph Brandenburger und dem Hausirer und fliegenden Buchhändler Johann Janson (Ganson) aus Zerbst, der aber auch in Leipzig ein Domicil besaß, in größeren Partien übernommen worden; von ersterem hatte Groschuff erst seine Exemplare bezogen. Aber auch seitens Brandenburger's kann es sich hierbei nicht um ein fest abgeschlossenes Kaufgeschäft gehandelt haben, vielmehr muß die Remissionsberechtigung für die nichtabgesetzten Exemplare von vorn herein als vorbehalten gedacht werden; es geht dies wohl daraus hervor, daß auch Brandenburger seiner Aussage nach nach erfolgtem Verbot der Schrift seine noch vorrätigen Exemplare derselben an den „Buchführer Renger in Halle“ zurückschickte¹⁾.

Ein weiterer Beleg findet sich in einer anderen Unterjuchung wegen des Vertriebes einer angeblichen Famoschrift, welche der gewesene Conrector an der Thomasschule Andreas Stübel in Verttheidigung von Christian Thomasius in Halle gegen den Diaconus Albert Christian Roth in Leipzig im Jahre 1698 veröffentlicht hatte. Auch hier legt der wiederum betheiligte Fr. Groschuff das folgende Schreiben vor, um sich gegen die Annahme: als sei er der Verleger der Schrift, zu decken:

Hall den 18. Jan. 1698.

Sonders vielgeehrter Hr.

Nebst d^{ist}r. salutation übersende demselben dieses gegenwertige so etwas neues ist, u. zwar 50 Stück, dz Stück à 6 s, brauchen mehr der Art, wollen Sie solches melden, diene gerne damit u. verbleibe

MBGCS

dt.

Christoph Salsfeld.

Ebenso wird constatirt, daß die Waisenhausbuchhandlung in Halle im Jahre 1703 an Heinichen's Wittve in Leipzig eine Brochüre ohne Bestellung „geschickt“ habe, während dieselbe Leipziger Firma bei einer andern Gelegenheit (im Jahre 1696) aus- sagt, daß ihr von unbekannter Seite 25 Exemplare einer Flug- schrift „in einen Bogen eingeschlagen zugeschickt“ worden seien. Weitere Beispiele für letztgenannte Modalität der Neuigkeitsver- sendung, selbst auf dem Postwege — worüber an anderer Stelle mehr — werden in Acten aus den Jahren 1703, 1704 und 1705 erwähnt. Am bedeutamsten ist ein Fall aus dem Jahre 1726: die Postversendung des 2. Theiles des „Betrübten Dresden“, die Ermordung des Diaconus Hahn in Dresden durch den kurfürstl. Trabanten Laubler behandelnd, ein Criminalfall, welcher in Sachsen die größte Aufregung hervorrief, weil das Verbrechen katholischem Fanatismus in die Schuhe geschoben wurde. Das Buch war mit dem fictiven Impressum: Frankfurt und Leipzig bei Johann An- dreas Rüdiger in Berlin erschienen und wurde von diesem mit der Post als Neuigkeit versandt. Am 31. August hatten Landt- schens Erben 50, Georg Moritz Weidmann 50, Wolfgang Deer 50, Jacob Schuster 50, Heinrich Gottfried Boetius 25 und Johann Christian Martini 30 Exemplare mit der „Berliner Kutsche“ er- halten. Der Rüdiger'sche Brief (Factur) an Schuster, welcher bei dem Verbotsverfahren zur Vorlage gelangte, lautet:

Berlin den 28. August 1726.

Hochgeehrter Herr!

Ich danke einzuweisen dñl. vor gute expedition leßt aufgetragener Commission. Sende ipò p. novitate

50 betr. Dresden 2^{ter} Th. 4. . . 2. 12.

Ich verharre

M HGH dñl.

J. A. Rüdiger.

P. S.

Inlage an Herrn Braun
ersuche sobald abgeben zu laßen.

Hier tritt also der technische Ausdruck „pro novitate“ mit aller Bestimmtheit hervor, ja, Leipziger in dieser Weise mit Neuigkeits- sendungen bedachte Firmen werden unwissentlich oder wissentlich (als Commissionäre?) Vermittler der weiteren Verbreitung, wie denn Christian Emmerich in Leipzig — wegen „derer Exempla-

rien“ (einer angeblichen Famosſchrift) Ueberſendung nach Dresden vernommen — ſich damit rechtfertigt

daß in dem an ihm überſchickten Paquet zugleich auch an die Dreßdener Buchführer Johann Chriſtoph Miethen, Johann Jacob Windlern und Johann Chriſtoph Zimmermannen dergleichen verſiegelte Paquete eingeklagen und weil ſelbige bereits überſchrieben geweſen, habe er ſolche wie er ſie empfangen, an bemelte Buchführer überſchicket,

auch hätten Zimmermann und Mieth vor erfolgtem Verbot noch mehr Exemplare nach Dresden (von wem, etwa von ihm als eine Art von Commiſſionär?) verſchrieben?).

Wie aber Fr. Groſchuff, von welchem im Jahre 1705 geſagt wird „er führe viel neue Dinge“, dieſelben — auch wenn ſie nicht jein Verlag waren — in Buchhändlerkreiſen weiter pro novitate verſandte, ſo auch große Firmen, wie Johann Friedrich Gleditsch. Ihm waren z. B. im Jahre 1705 von Johann Philipp Andreae in Frankfurt a. M. 100 Exemplare einer dem ſächſiſch-polniſchen Hofe ſehr unliebſamen und mehrfach an verſchiedenen Orten gedruckten Flugſchrift

Vertrautes Schreiben eines vornehmen Teutſchen Officirs an eines gewiſſen Hohen Potentaten Geheimen Rätthe von den jetzigen Conjunctionen ſonderl. dem ſehr harten Verfahren Sr. Czaariſchen Majt. an denen fremdden Teutſchen Miniſtern und Officirern. Im Jahr 1705.

als Neuigkeit zugegangen; er vertrieb ſie aber nicht am Platze ſondern verſandte ſie nach Ausſage ſeines Gehülſen Georg Julius Engelbrecht weiter an auswärtige Buchhändler, nach der Niederlauſitz und Schleſien, 10 Exemplare auch an Windler in Dresden.

In allen dieſen Fällen, ſelbſt in demjenigen aus dem Jahre 1669, handelt es ſich nun allerdings um eine ephemere Literatur, deren Verbreitung nicht auf die mehr oder weniger ferne Meſſe verſchoben werden konnte, deren Verbreitung vielmehr ſchnell erfolgen mußte. Es wird auch in den Bernehmungen der Leipziger Buchhändler darauf hingewieſen, daß man Gabriel Dahl in Stettin für den Veranlaſſer der oben erwähnten (anonymen) Poſtſendungen halte. Er war eben zur Zeit des Nordiſchen Krieges als Verbreiter politiſcher Flugſchriften bekannt genug, dürfte aber die Meſſen kaum beſucht haben, da er in den Meſſekatalogen überhaupt nur in den Jahren 1703, 1704, 1709 und 1714 und zwar nur

mit resp. 4, 1, 2 und 2 Verlagsartikeln figurirt. Dennoch aber glaube ich, daß es sich nicht genügend rechtfertigen lassen würde, wollte man deshalb annehmen, diese Neuigkeitsversendungen hätten nur erst für derartige literarische Eintagsfliegen stattgefunden. Um diese Beschränkung annehmen zu müssen, würde ich doch einen positiven Beweis für die anderweite Nichtgebräuchlichkeit für erforderlich halten. Denn nicht außer Acht zu lassen ist, daß eben nur der Umstand, daß die betreffenden Schriftchen Veranlassung zu preßpolizeilichen Maßregelungen gegeben haben, uns die Kenntniß des frühzeitigen Vorkommens einer Versendung „pro novitate“ actenmäßig vermittelt hat. Das aber möchte vielleicht angenommen werden dürfen, daß das Bedürfniß: für den Vertrieb jener ephemeren Literatur auf einem anderen, als dem hergebrachten Wege zu sorgen, den Gebrauch an sich ins Leben gerufen haben mag.

¹⁾ Bei der Confiscation der Schrift: *Mulier non homo* am 22. Januar 1690 bemerkt Joh. Herbord Klose in Leipzig dem Bücher-Fiscal David Vitorff gegenüber: er habe zwar „etliche Exemplaria gehabt, solche aber an den Verleger Johann Pielte (Pielde) nacher Zehna wieder zurückgesandt.“ Hier kann es sich allerdings um ein wegen des schon bekannt gewordenen Verbotes rückgängig gemachtes Reßgeschäft handeln. Bei Moritz Georg Weidmann und bei Friedrich Landtisch's Wittwe waren die Exemplare bereits „ausgelegt“, bei Joh. Friedr. Gleditsch noch nicht; letzterer brachte sie erst „aus dem hindern Gewölbe (vom Lager?) hervor.“

²⁾ Auch bei dem Fall vom Jahre 1726 behauptet Schuster, daß er die erhaltenen Exemplare habe außer Landes (nach Schlesien) schicken sollen, eine Behauptung, die nicht weiter bescheinigt wird, auch in der eigentlich zu diesem Behuf vorgelegten Brieffactur keine Bestätigung findet, obgleich in derselben von anderen Commissionen die Rede ist.

7. Der Verleger wird sich in der Messe melden.

Herr F. Herm. Meyer hat in seinem Aufsätze im vor. Band des Archivs: „Der deutsche Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts“ auf S. 207 der Sicherungsmittel gedacht, deren sich deutsche Verleger bei der Versendung solcher Schriften bedienten, deren Beanstandung oder Verbot seitens der Preßpolizei zu befürchten war. Fingirte Druckorte und falsche Firmen waren ja etwas Altgebräuchliches; sie boten unter Umständen dem Verleger zwar einige Deckung, wenn es sich nur um die Colportage in engeren Grenzen handelte, schädigten oder verhinderten aber selbstverständlich den Vertrieb und Absatz in weiteren Kreisen, wenn dem Buchhandel nicht allgemein die Be-

zugsquelle zur Kenntniß gebracht werden konnte. Der offene Vertrieb auf der Messe, in den althergebrachten Formen, war aber bereits bedenklicher geworden. Die sächsische Bücher-Commission hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre schlaffe Periode, die Periode ihrer absoluten Unselbständigkeit, bereits hinter sich; sie begann aus eigener Initiative vorzugehen und culturgeschichtlich interessant ist es jedenfalls, daß es die aus Frankreich mehr und mehr herüberbringende lascive Literatur war, welche ihr der Antriebe zu selbständigem Vorgehen wurde. So fand denn die erstmalige Verbreitung von Schriften, bei denen sich der Verleger einer Beschlagnahme gewärtig hielt, anonym statt. „Der Verleger wird sich in der nächsten Messe melden!“ Wie im Anfang des 19. Jahrhunderts, so auch schon im siebenzehnten!

Im Spätjahr 1695 wurde in Sachsen auf die Flugschrift

Freudiges Zujuchzen der Erwehltten Fremdbldingen hin und her in Sachsen, Brandenburg 2c. über den Sieg Dr. Speners wider die Theologen zu Wittenbergk. Anno 1695.

eifrig gefahndet. In Leipzig vermochte der Bücher-Fiscal David Wittorff bei Buchhändlern und Buchbindern kein Exemplar aufzuspüren; alle versicherten, das Schriftchen nie gesehen zu haben, ob schon „starke Nachfrage darnach gehalten würde“. Besseren Erfolg hatten die Nachforschungen in Dresden, wo das Interesse an den pietistischen Streitigkeiten in Folge von Spener's früherer dortiger Stellung als Hofprediger noch ein intensiveres sein mußte. Zur Information der Leipziger Bücher-Commissare theilt das Ober-Consistorium in Dresden denselben daher unter dem 30. December 1695 mit, daß den Dresdener Buchhändlern Gabriel Hübner, Johann Christoph Zimmermann und Johann Jacob Winkler, sowie dem dortigen Buchbinder Christoph Hedel Pakete mit Exemplaren und dem Vermerk „zugehicht“ worden seien:

daß die Ubersender derselben in bevorstehender Neuen Jahrs Messe bey denselben sich angeben, und die Zahlung fordern wolten.

Auf der Leipziger Neujahrsmesse sollten nun die Adressaten seitens der Bücher-Commissare zur Ermittlung des Verlegers benutzt werden, keines Falls aber an diesen letzteren Zahlung leisten. Ob die Ermittlung gelang, ergeben die Acten nicht.

In mehreren der in der vorausgehenden Miscelle angeführten Fälle hatte die unverlangte Zusendung derartiger für bedenklich

erachteter Neuigkeiten ebenfalls anonym stattgefunden, ohne daß jedoch einer ähnlichen Bemerkung des Absenders dabei gedacht wird. Bei den Acten findet sich sogar der Umschlag einer anonymen Postsendung an Thomas Fritsch in Leipzig vom Jahre 1705, der jedoch gar keine Notiz weiter enthält, auf dem sogar im Lackiegel der eine, den Zunamen bezeichnende Buchstabe vorsichtigerweise ausgekratzt ist, was dem scharfen Blick des Inquirenten nicht entgangen ist. Aber so ganz unbekannt werden wohl in vielen Fällen die Empfänger mit den Quellen, aus denen derartige Sendungen stammten, nicht gewesen sein. Meint doch auch Thomas Fritsch, die Sendung werde wohl „von Dahlen“ (Gabriel Dahl in Stettin) sein. Sicherlich erfolgte wohl auch meist die Bezahlung dieser anonymen Sendungen, ohne daß sich die Buchhändler zu Detectives der Bücher-Commission hergaben. Bei der herrschenden presspolizeilichen Willkür war ja Niemand vor unvorherzusehenden Schäden gesichert. Wurde doch die Presspolizei nicht einmal in Wittenberg und Leipzig übereinstimmend gehandhabt. Während an ersterem Orte die Schelwig'schen antipietistischen Schriften vom Verleger ungehindert vertrieben wurden, fahndete in Leipzig der Bücher-Fiscal darauf. Allerdings drehte sich der Wind bald wieder.

8. Kleinbuchhandel und Colportage in Leipzig an der Wende des 17. Jahrhunderts.

Bei der Schilderung der Schicksale Johann Herrgott's im 1. Band des Archivs habe ich nach dem mir bis dahin bekannten Material das Treiben des Kleinbuchhandels in der Reformationszeit, die Vertriebsweise der Flugblatts- und kirchlich-polemischen Literatur jener Zeit, kurz zu skizziren versucht. Eine nicht uninteressante Erscheinung ist es nun sicherlich, daß — unter doch wesentlich veränderten äußeren Bedingungen — das Ende des 17. Jahrhunderts ähnliche Verhältnisse zu Tage treten läßt; wenigstens ist dies für Leipzig der Fall. Zwar waren die Grundlagen der obrigkeitlichen Behandlung der Presse, abgesehen von der nunmehr durchgeführten Handhabung der Presspolizei durch besondere, und zwar staatliche Behörden, seit jener Zeit noch wenig verändert; es herrschten noch dieselben Grundsätze, oder genauer dieselbe Grundsatzlosigkeit. Aber der Buchhandel selber hatte sich zu einem strafferen

und festeren Gefüge emporgearbeitet, zu einer Gestaltung, in welche sich jene alten Formen eigentlich nicht mehr einzufügen vermochten, mehr oder weniger also neben seiner derzeitigen Organisationsstufe eine besondere Erscheinungsform des Geschäftslebens darstellen mußten. Mochten auch die geistigen Strömungen nicht mit der gleichen Intensität alle Schichten der Bevölkerung durchsetzen, wie zur Reformationszeit, — die Folgen und Einwirkungen des langen inneren Krieges waren ja noch nicht überwunden — so waren doch die Strömungen selbst dafür mannigfaltiger geworden, namentlich war das politische Interesse mehr in den Vordergrund getreten.

Auf dem altgewohnten religiösen Gebiete waren es die synkretistischen und pietistischen Bewegungen, das eifrige Wirken der polnischen und holländischen Socinianer und Unitarier, das Auftreten der Mystiker, für Leipzig speciell noch die Chr. Thomasiusschen Streitigkeiten und der Antagonismus gegen die aufblühende neue brandenburgische Universität Halle, die eine gelehrte, wie auch populäre Polemik zeitigten, der die zeitgemäße Würze einer mehr als derben Form nicht fehlte. Daß diese Bewegungen aber ihre Wellen auch in überraschender Weise bis in Kreise fortpflanzten, die für dieselben unzugänglich scheinen sollten, war wohl eben wesentlich dem nach den vielfältigen Klagen jener Zeit weitverbreiteten Behagen an dieser Derbheit und an dem Pasquillwesen zuzuschreiben. Nicht nur die gelehrte Polemik, auch die Privatverhältnisse wurden durch dasselbe vergiftet und wenn wir heutiges Tages auch nicht alles das, was damals obrigkeitlich als Pasquill, Libell oder Famoschrift bezeichnet wurde, was der obrigkeitliche Wille oder die Empfindlichkeit einflußreicher Gelehrten dazu stempelte, dafür anerkennen würden, so bieten die Acten doch genügende Unterlagen, um die Existenz dieser Seuche anerkennen zu müssen. Ich habe schon an anderer Stelle (aus Straßburg) einiges Material dafür beigebracht. Selbst größere, sonst hochangesehene buchhändlerische Firmen wurden durch die Ertragsfähigkeit solcher Publicationen verleitet, die Hand zu ihrem Verlage zu bieten (so z. B. 1688 Johann Friedrich Glebitsch in Leipzig), denn zu Hunderten fanden sie Käufer, selbst da wo das Interesse an den Personen als fehlend angenommen werden muß¹). Wie weit die Seuche um sich gefressen hatte, kann man aus einem Rescript des

Ober-Consistoriums in Dresden an den Rath zu Leipzig vom 18. März 1702 ersehen. Es heißt darin:

Wir vernehmen, ob wolte sowohl die Ausstreu- und publicirung allerhand famoser Schrifften und Pasquillen wieder hohe und niedrige fast gemein, und selbe sogar an denen Ecken derer Gassen affigiret und in die Häuser geworffen; Als auch von hier und Leipzig, wie offters aus denen fremden Zeitungen zuersehen, allerhand nachtheilige Raisonnements, und vielerley praejudicirliche zum öfftern unwahre Relationes geschrieben werden.

Hat man dabei auch im Auge zu behalten, daß hierbei stark das politische Moment mitspricht, so ist die Beziehung auf Privatpersonen und Privatverhältnisse doch stark genug ausgeprägt und bezeichnend für das Treiben überhaupt der Umstand, daß schon viel früher — trotz der eingewurzelten sächsisch-kirchlichen Abneigung gegen alles Nichtlutherische — in einem ähnlichen Rescript gegen derartige Famosschriften geeifert wird, selbst wenn sie „gegen Calvinisten und Katholiken“ gerichtet sein sollten. (5. Februar 1667.)

Daneben blühte die Jahrmarkt-Literatur natürlich weiter; Lieder, Cometenchriften, Wundererscheinungen, Unglücksfälle u. dgl. wucherten: eine Literatur in ganzen und halben Bogen, der Pact eines heffischen Geistlichen mit dem Teufel gar aus einem Viertelbogen bestehend, Kleinkram, der von den verlegenden Klein-Speculanten — vielfach unbedeutenderen Buchdruckern, welche ihre feiernen Pressen beschäftigen wollten — an die Zwischenhändler im Riez und Buch abgegeben wurde, im Einzel-Verkaufspreis bis auf Pfennige hinabgehend.

Stärker in den Vordergrund aber waren, wie schon gesagt, die politischen Interessen getreten. Die nicht abreißen den Kriege mit Frankreich, die Gräuel seiner Kriegsvölker in Holland, in der Pfalz boten reichen Stoff für das theilnehmende Interesse des deutschen Innenlandes. Traten auch die alten „Neuen Zeitungen“ in ihrem mancherlei Ereignisse zusammenfassenden, den Stoff mehr gruppirenden Charakter gegen die sich mehrenden regelmäßig erscheinenden wirklichen Zeitungen schon längst stark in den Hintergrund, so lieferte doch jedes größere oder kleinere Treffen, jede Stadt-Berennung Gelegenheit und Material zu Einblatt-Publicationen, meist mit einem Kupferstich ausgestattet: die Grundlagen der Sammelwerke des Theatrum europaeum und später der Ludolphschen Schaubühne. Es scheint sogar als hätten die Postmeister

oder Postverwaltungen derartigen oder ähnlichen Publicationen im älteren Charakter noch nicht ganz fern gestanden; im September 1697 wird wenigstens eines Nachdrucks der Krönungs-Relation in Krakau „wie solche im Posthause verkauft wird“ gedacht.

Aber auch die politisch-staatsrechtliche gelehrte Deduction begann sich mehr an die große Masse zu wenden. Der Anstoß ging wohl vorwiegend von Holland aus und in Nachahmung der dortigen, vorgehend gegen Frankreich gerichteten, oder dieses berücksichtigenden Publicistik; die politische Erörterung und Aufklärung wurde popularisirt. Packende, anreizende Titel dienten mit als Hebel, die Ausstattung mit Kupfern oder wenigstens mit Titelvignetten, womöglich satyrischen oder caricirenden, mußte helfen. Der Buchhändler Heybey in Leipzig sagt bei einer Vernehmung betreffs eines Pasquills gegen eine Leipziger Bürgersfrau (Die ehrliche Frau zu Plissine) am 29. October 1695: er habe den Holzschnitt auf dem Titel anbringen lassen: „damit es desto besser abgehen möchte, wie insgemein vor Romanen allerhand inventiones pfliegen gemacht zu werden.“ Die Acten der Bücher-Commission geben eine Blumenlese jener Titel: Der Alt und Neue treuherzige und tief sinnige Franzmännische Politicus; Der Politische Maulaffe; Der gute Mann; Der Politische Stoc-Fisch; Der Satyrische Hoff-Mann; Des Verstorbenen Staats Leichenbegängniß; Die Politische Colica; Der Politische Feuermäurerlehrer; Der Verliebte Europäer, und als gewerbmäßige Fabricanten derartiger Schriften werden z. B. der Professor Johann Kiemer und der Kammermusicus Bär in Weißensfels von den Verlegern angegeben. Inwie weit der Angabe eines derselben, Christian Weidmann's in Leipzig, daß ihre und „Weißens andere sachen“ bisher in Leipzig „geduldet“ worden seien, Glauben zu schenken ist, erscheint mir sehr discutabel; denn die Censur wurde, wie noch weiter auszuführen, nur zu oft umgangen, oder Quantitäten von auswärts bezogen, vielfach die Angabe falscher Druckorte für rathsam erachtet. Als Entschuldigungsgrund für den letztgenannten preßpolizeilichen Verstoß führt z. B. jener Chr. Weidmann an: „damit er desto theurerer verkaufen könnte.“ Am kaiserlichen Hofe besaß Leipzig denn auch schon das Renommée „ob solte (daselbst) deroselben nicht wenig schimpf- als despectirliche, theils dem Publico gefähr- und präjudicirliche schriften von einiger Zeit her gedruckt und divulgiret worden seyn.“

Die geführte Beschwerde hatte auch die Folge, daß neuerdings, wie schon wenige Wochen vorher am 1. Februar 1681 geschehen, der Druck ohne vorausgegangene Censur der Facultäts-Decane abermals bei Strafe von 4 Reuschof verpönt wurde.

Für Sachsen speciell, und insbesondere für Leipzig, hatten sich die politischen und kirchlichen Interessen gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch wesentlich durch den Uebergang der polnischen Königskrone an August den Starken und durch dessen Uebertritt zur katholischen Kirche complicirt. Das Land wurde sehr zu seinem Unbehagen und Schaden tiefer in den Strudel der größeren politischen Verwickelungen hineingezogen, seine bisher sehr engherzigen kirchlichen Anschauungen schwer verletzt und gereizt, beides vollauf hinreichend um das lebhafteste Interesse an allen daraus entspringenden Streitigkeiten in den weitesten Kreisen zu erwecken und der betreffenden reichhaltigen Flugschriften-Literatur einen empfänglichen Boden zu bereiten. Hand in Hand damit ging die steigende Empfindlichkeit der sächsischen Regierung für diese Literatur. Beziehungen, die früher gleichgültig gewesen waren, wurden nun staatsgefährlich; die Confiscationen mehrten sich, man schritt sogar zu Präventivverböten, noch ehe man den Inhalt der verbotenen Schrift auch nur kannte. Schon im Jahre 1695 war nach der bloßen Titelaufführung im Meßkataloge eine Sammlung von Urkunden und Reccessen über das Stift Quedlinburg verboten, die Confiscation angeordnet worden; als aber letztere in der Ostermesse durchgeführt werden soll, stellt sich heraus, daß das Buch noch gar nicht fertig ist! Und unter dem 28. Januar 1698 wird eine Zeitschrift: Mercurius Polonicus, die in Warschau erst erscheinen soll („obchon sonst gute Bücher, von obigen und andern Oerthern einführen zulaßen, Wir keinesweges zuinhibiren gemeinet“) von vorn herein verboten, obchon aus dem eigenen neuerworbenen Königreiche stammend! während im Jahre 1702 ein ähnlicher Schritt geschieht, aber mit der ausdrücklichen Anweisung, die Exemplare „in der Stille“ wegnehmen zu lassen. Die arme Bücher-Commission gerieth durch die sich so zum Theil ergebenden Complicationen gelegentlich in arge Gewissensbedrängniß; sie konnte z. B. nicht anders, als im August 1697 die schon erwähnten Mayer'schen Thränen über die Conversion eines Evangelischen — das Schriftchen scheint in Tausenden von Exemplaren verbreitet

worden zu sein — wegen des mit demselben in Verbindung gebrachten Geredes über seine angebliche Beziehung auf August den Starken (es war zuerst lange vor seinem Uebertritt erschienen) confisciren zu lassen, obschon „in demselben nichts so der reinen Lehre unserer Kirche und denen libris symbolicis zuwieder enthalten.“

Die größeren Buchhandlungen hielten sich dem Verlage und Vertriebe dieser ganzen Literatur-Gattung meistentheils fern; Thomas Fritsch erklärt sogar im Jahre 1705 stolz: er führe derartige Dinge nicht, 1726 daß bei ihm „dergleichen chartequen niemals anzutreffen gewesen, noch ins künftige seyn werden“, viel früher schon (am 14. Januar 1680 bei Gelegenheit der Insinuation des Verbots einer angeblichen Famoschrift) Lorenz Sigismund Cörner: „das wehren leichtfertige sachen, die er nicht hegete“, eine Behauptung, die allerdings sehr nach Scheinheiligkeit schmeckt, denn Cörner befand sich mehr als einmal preßpolizeilich im Gedränge. Mehr schon scheinen sich die kleineren, weniger verlegenden Handlungen damit befaßt, selbst durch den Grosso-Vertrieb derartiger Sachen in Buchhändlerkreisen einen schwachen Ersatz für den eigenen geringen oder mangelnden Verlag gesucht zu haben, wie Christian Weidmann (dieser auch mit lasciven Sachen), Johann Heinichen's Wittve und Friedrich Groschuff, der sich ja sogar, wie wir schon gesehen haben, besonders damit beschäftigte, „viele neue Dinge“ führte und von dem in einem Falle ausdrücklich ausgesagt wird: er habe ein gelehrtes (lateinisches) Pasquill Andreas Stübel's „an seinem Buchladen öffentlich angeschlagen“. Letzteres dürfte, in Fortsetzung des alten Meßbrauchs mit den Titeln der Neuigkeiten, wohl allgemeiner stattgefunden haben²⁾; es war das das primitive Schaufenster!

Der Löwenantheil an dem Vertriebe dieser Kleinliteratur muß nun aber den Buchbindern und dem Kreise von Gewerbtreibenden zugefallen sein, welche der Ober-Stadtschreiber Christian Freund in einem Bericht vom 19. August 1697 über eine stattgefundene Verbots-Insinuation generell zusammenfaßt, wenn er sagt: er habe sich

zu denen Persohnen in Paulino, Großen Fürsten Collegio und unterm Rathhause, so mit allerhand rohen Materien handeln begeben.

Die Buchbinder waren, wie schon mitgetheilt, trotz des Widerstrebens der Buchhändler, unbehindert bei ihrer althergebrachten Berechtigung zum Vertriebe gebundener Bücher, so wie von Schul- und Gebetbüchern und Kalendern erhalten, diese Berechtigung war ihnen ja auch in einem besonderen Vergleich garantirt worden; sie treten sogar als Verleger in diesem Bereiche hervor, wie z. B. Caspar Lunizius. Daß sie aber auch die gesammte Klein-Literatur in den Bereich ihres Geschäftsbetriebes gezogen hatten, geht daraus hervor, daß auch Buchbinder (z. B. im Jahre 1695) unter denjenigen genannt werden, denen unverlangt Neuigkeitssendungen zugegangen waren und daß seit den siebenziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Verbots-Insinuationen über derartige Sachen, zum Theil auf ausdrückliche Anordnung des Ober-Consistoriums in Dresden, auch an sie erfolgen. Schon im Jahre 1673 war den Buchbindern die Bestellung des Bücher-Fiscals insinuirt worden und wird das betreffende Document unterzeichnet von: Tilemann Lorel, Christian Reichmann, Christian Fide, Joachim Kerckbaum, Gottfried Reimann, Caspar Luniz, Christoph Klinger, Christian Seiffert, Gottfried Dehne, Esaias Reichmann. Von da an erfolgte aber die Eröffnung in fast ununterbrochener Folge, z. B. die eines Rescripts vom 18. August 1682, das vor der Einführung und Divulgirung von „schmäh- und schandschriften“ warnt, „wegen der Buchbinder“ an Caspar Luniz und Joachim Kerckbaum (wahrscheinlich als Obermeister) auf dem Rathhause, während in der Neujahrsmesse 1684 ein anderweitiges Rescript vom 15. December 1683 wegen der verbotenen „Chartecen, Schmäh-, Schand- und Lästerschriften“ folgenden Buchbindern insinuirt wird: Christoph Klinger, Tileman Lorell, Joachim Kerckbaum (oder Kerckbaum), Tobias Flügel, Veruhard Petri, Michael Thilo, Johann Fuchs. In der Ostermesse 1686 treten bei der Insinuation der gleichartigen General-Berordnung vom 27. Februar 1686 den einheimischen noch die fremden, die Messe beziehenden Buchbinder hinzu, von denen aus dem Insinuations-Instrument nachstehende identificirt werden können: Georg Ranfft von Halle, Anton Meißner von Dresden, Christian Gellio von Zeitz, Johann Jacob Silbermann und Johann Wagner von Raumburg, Adam Funeser (?) von Halle, Caspar Morauer von Pirna und der „Kupferhändler“ Christoph Angermann von Dresden. Die Zahl der Leipziger

Buchbinder scheint sich so ziemlich auf der gleichen Höhe gehalten zu haben; im October 1691 werden genannt: Christoph Klinger, Gottfried Reimann, Gottfried Heße, Christoph Kolbe, Elias Reichmann, Tobias Flügel, Christoph Reimann, Michel Dielo, Maria Lunigin Wwe., Gottfried Lunitius, Christoph Gottlieb Henricj, Joachim Kerckbaum, Arnold Peterson, Johann Georg Weinrich, Bernhard Peter. Hierunter können jedoch auch wohl Disputationshändler gewesen sein, da es sich um das Verbot einer in Halle erschienenen akademischen Schrift handelt.

Ihre Verkaufsstände hatten diese Buchbinder und „Kupferstichhändler“ vielfach in den sogenannten kleinen Bühnen-Gewölbem „unter dem Rathhaus“, eine Verkaufsstelle, deren vielfach bei den Verbots-Insinuationen gedacht wird — noch jetzt spielen die Buchbinder im Rathhausdurchgange eine Rolle in Ankündigungen von Kalendern und derartigen Kleinigkeiten —, in Buden auf dem Markte (und auch dies hat ja erst vor etwa zwei Jahrzehnten aufgehört), wahrscheinlich auch in den Colonnaden neben dem sogenannten Fürstenhause, an welcher Stelle sich jetzt das Mauricianum erhebt. So glaube ich muß die Bemerkung: daß die Verbots-Insinuation im Fürsten-Collegium, im Paulinum und in den Collegiis erfolgt sei, bezüglich des ersteren aufgefaßt werden, wenn nicht im allgemeinen dabei auf die wohl in den Collegien selbst oder dicht bei ihnen feilhaltenden Disputationshändler hingewiesen wird³). Der Geschäftsverkehr dieser letzteren beschränkte sich übrigens keinesweges auf die kleinen Universitätschriften allein, vielmehr schlossen sie sich für den Kleinverkehr mit Flugblättern völlig den Buchbindern an, waren aber für den Vertrieb roher Bücher ausdrücklich auf das Führen solcher von höchstens 10 bis 12 Bogen eingeschränkt und dürften nebenbei wohl auch den Antiquariatshandel gepflegt haben. Es dürfte daher für die außerhalb des Universitäts-Rayons feilhaltenden unter ihnen diese Bezeichnung wohl kaum in ihrer ursprünglichen Bedeutung festzuhalten sein, dieselbe sich vielmehr begrifflich mit der von Trödeln und Hausirern vermengt haben; denn im Jahre 1726 schildert der Bücher-Inspector Trefurth den Stand des Disputationshändlers Nicolaus Mosel — der später „ein Kupferdrucker aufm Rathhaus“ genannt wird — drastisch genug dahin: „daß die meisten Schriften, so er auff selbigen liegen gehabt, in Lieber-

lichen Liebfern und andern nichtswürdigen und ärgerlichen Dingen bestanden.“

Zum Theil müssen diese Verkaufsstände mit die Aufmerksamkeit reizenden Firmen und Schildern versehen, die Büchelchen auf Tafeln ausgelegt worden sein, wie rücksichtlich des ersteren z. B. im Jahre 1676 von dem Stande des Buchbinders Caspar Lunizius „bey seinem sogenannten Raphael“, im Jahre 1697 von einem anderen, dem „ABC bey der Börse“ gesprochen wird, rücksichtlich des letzteren aber auf die Ausführungen in dem Auffatz über die Leipziger Gewerbestreitigkeiten im vor. Bande des Archivs verwiesen werden kann. Immerhin aber dürften es meist nur kümmerlich sich forthelfende kleine Geschäftsleute gewesen sein, wenn sie gleich auch gelegentlich weiterausgreifende Geschäftsverbindungen unterhalten haben können. Betreffs des erwähnten Nicolaus Mosel findet sich die Notiz, daß er mit einem Geschäftsgenossen gleicher Art, Christian Lehnert in Dresden, in fortlaufendem Verlehr stand; er hatte ihm Neues zu schicken, „was in Dresden passiren würde“. Ein anderer dieser Kleinrämer, Elias Fibig unter dem Rathhaus, wird 1677 geschildert als „ein Mann, so mit Kupferstücken, disputationen und allerhand kleinen tractatlein alhier einen kleinen Crahm hat“, der zwar die Raumburger Messe bezieht, dort auch kleine Büchereinkäufe (z. B. bei Christoph Forberger aus Merseburg) macht, dem aber der Fiscal die Verbote in seine Schreibrasel eintragen muß und der über seine Geschäfte und Bezugsquellen keine Auskunft ertheilen kann (vielleicht aber auch nur nicht will), „weil dergleichen Dinge nicht aufgeschrieben würden.“

Uebrigens ergeben sich bei der Handhabung der Preßpolizei seitens des Raths gegenüber diesen Kleinhändlern auch Competenzconflicte besonderer Art. Die Disputationshändler mochten sich zum Theil als ein Annex der Universität betrachten, wohl auch hin und wieder wirklich inscribirt sein und sich deshalb der städtischen Jurisdiction für entrückt halten. Im Jahre 1716 sucht sich der Gehülfe der Wittwe Beate Emmerich (im Görner'schen Buchladen) Christian Schmidt⁴⁾ der Vernehmung wegen des Vertriebs einer für anstößig befundenen Schrift: Des Sächß. Frauenzimmers Morgen- und Abend-Gebeth, auf Grund seiner angeblichen Inscription bei der Universität zu entziehen; er weigert sich

einfach der Ladung auf das Rathhaus Folge zu leisten und der Rath muß sich in der That zur Berichterstattung nach Dresden entschließen, mit welchem Erfolg, ist nicht ersichtlich.

Ueber den schon angedeuteten Verkehr auf den kleinen Märkten und auf den Jahrmärkten hinaus war diese Klein-Literatur nun aber auch Gegenstand eines ausgedehnten Colportage- und Hausirverkehrs. Wiederholt wird des Umstandes gedacht, daß derartige Schriften, wie Libelle, Lieder, politische Flugschriften und andere Sachen, sogar juristische und Thomasius'sche Dissertationen⁵⁾, auf den Gassen, vor dem Rathhaus, in den Collegien von Jungen und Erwachsenen „herumgetröbelt“ und ausgeboten wurden und das nicht nur in Leipzig, sondern auch (1697) in Halle und Hamburg.

Noch im Jahre 1761 kommen derartige gewerbsmäßige Hausirer (unter der Bezeichnung „Buchträger“) vor, die, zum Theil nur zur Meßzeit, selbst oder durch Helfershelfer ihre Producte auf den Gassen „ausrufen“ ließen, ganz ebenso wie dies Sigmund Feyerabend in Frankfurt a. M. im 16. Jahrhundert anführt: daß nämlich die Wittenberger Schmähschrift auf ihn auf der Leipziger Messe als neue Zeitung ausgeschrieben worden sei.

Von welcher Ausdehnung und Lebhaftigkeit dieser Verkehr im Ganzen gewesen sein muß, davon läßt sich schwer eine deutliche Vorstellung bilden; wir lernen ihn aus den Acten nur in so weit kennen, als seine Vertriebsobjecte Gegenstände presspolizeilicher Verfolgungen wurden. Aber die hierbei zu Tage tretenden Erscheinungen reichen doch hin, um wenigstens einigermaßen einen weiteren Schluß auf den Gesamtumfang überhaupt, auf die emsige und kleinliche Geschäftsthätigkeit dabei⁶⁾ zu gestatten, beweisen, daß dieser Verkehr nicht unterschätzt werden darf.

Als im Jahre 1697 die wiederholt erwähnten Mayer'schen Thränen u. confiscirt wurden, griff der Stadtknecht David Wagner an einem Tage nicht weniger als drei Kinder auf, die, neben den Hauptverbreitern, mit dieser Schrift, mit Liedern, allerhand gedruckten Sachen und mit der Thomasius'schen Dissertation: An haeresis sit crimen hausirten. Sie alle und die Buchdrucker-Wittwe Catharina Reinhold vertrieben sie für Rechnung des Hausirers Janson (Ganso) aus Herbst, der gleichzeitig ein Domicil in Leipzig hatte, und des Buchdruckers Johann Christoph Bran-

denburger, oder hatten die Exemplare von ihnen bezogen. Beide scheinen Typen dieser Kategorie von Geschäftsleuten darzustellen, vielleicht Partner gewesen zu sein. Die Vorgänge bei der Herstellung und dem Vertriebe jener Schrift mögen also die Stelle eines doch nur undeutlich zu gestaltenden allgemeinen Bildes vertreten.

Johann Janson, dessen Johann Friedrich Glebitch im Jahre 1698 als eines „Disputationshändlers, welcher viel dergleichen Tractätlein verhandle“ gedenkt — er hatte sein Geschäftslocal auf dem „Boden“ des Eustach Möller'schen Hauses in der Reichsstraße — war ursprünglich Schuster, als Soldat im Kriege „lahm gehauen“ worden und ernährte sich nun gleich so manchen verkommenen oder arbeitsunfähigen Leuten durch den Handel „mit allerhand gedruckten Sachen“, oder wie seine Frau ausfragt „kleiner Büchelchen“. Er muß neben seiner Colportage-Thätigkeit in Leipzig durch Vermittelung seiner eigenen und fremder Kinder weit im Lande umhergestreift sein, ließ auf diesen Hausirzügen sogar Lappalien drucken. Von den Mayer'schen Thränen hatte er eine Abschrift durch den Bedienten eines Reisenden erwirkt, dieses Manuscript durch den Mag. Anton in Halle censiren lassen, Willens es in Halle in Druck zu geben, da die Schrift in Hamburg „ganz gemein“ gewesen; denn hier war sie wiederholt gedruckt worden, ebenso in Dresden, Eisleben und Gotha, überall aber wahrscheinlich zum Behufe des Hausirvertriebes. Aber der Halle'sche Buchdrucker Hendel hatte sie schon unter der Presse und Janson und Brandenburger übernahmen von ihm die Hauptmasse, ersterer 400 Exemplare, von denen er 200 in Herbst, die anderen auf der Reise und in Leipzig vertrieb und zwar im Detail, während der zweitgenannte als Grossist auftritt, ein Ries übernimmt, weiteren Bedarf nachverschreibt — angeblich das Schriftchen auch nochmals auflegen läßt — und in kleineren Partien „das Buch zu 4 gr. in Leipzig distrahirt.“

Die Concurrenz gebot wohl meist Eile, selbst Geheimniß; dazu war der Censor (da wo die Censur bereits obligatorisch war) gelegentlich rigoröser, das Nichteinholen seiner „Subscription“ (legit) aber immerhin bedenklich und, falls dieselbe entdeckt wurde, meist von unangenehmen Folgen begleitet. So finden sich wiederholt Beispiele einer Ueberhaftung bei dem Nachdruck solcher Sachen.

Im Jahr 1678 ließ z. B. Elias Fibig's Frau in Abwesenheit ihres Mannes sofort „durch ihre Leute“ ein politisches Schriftchen nachdrucken, welches Jeremias Schrey in Frankfurt a. D. vertrieben hatte; nur 100 Exemplare konnten vom Fiskal noch abgefangen werden. So ferner im Jahre 1697 wiederum der Buchdrucker Brandenburger die „Relation von der Königl. Krönung in Kratau“ mit welcher zwei Jungen der Wittwe Reinhold vor dem Rathhaus abgefaßt wurden; die Exemplare waren noch naß und der Rest der Auflage wurde in der Druckerei „guten theils halb abgedruckt“ (nur im Schönbruck fertig, als Mönchsbogen) vorgefunden. Daß Brandenburger geglaubt hatte, weil er sie — wenn auch ohne nochmalige(?) Censur — so drucke „wie solche im Posthause verkauft werde“ und er die Schrift „weil es im Posthause wäre, nachdrucken dürffe“, half ihm wenig, ebensowenig 1699 dem Buchdrucker Johann Andreas Bschau der Umstand, daß ein Flugblatt, welches als eine Beschimpfung der lutherischen Geistlichkeit aufgefaßt wurde, das Imprimatur des Professor Nechenberg erhalten hatte⁷⁾. Seine Lehrlingen, welche in seinem Auftrage damit hantirten, wurden angehalten, die Exemplare ihnen weggenommen, ebenso unter dem Rathhause bei den Buchbindern. Glaubhaft ist es daher schon, namentlich wenn die Censur umgangen werden sollte, daß der Druck solcher Sachen mit möglichstem Geheimniß umkleidet wurde und Johann Fritsch's Gehülfe Tobias Ehrling (Dehrling?) — im Jahre 1680 darüber vernommen, ob sein Principal den „Politischen Maulaffen“ verlegt habe — in Wahrheit aussagen konnte, daß Fritsch „viel drucken ließe, so er nicht einmal zu gesichte kriegte.“⁸⁾

Im Allgemeinen hatten auch die Confiscationen, falls es sich um auswärt's erchienene Sachen handelte, meist nur einen kümmerlichen oder gar keinen Erfolg. In der Regel war alles angeblich bereits verkauft, lag auch vielleicht im „hinteren Gewölbe“ (Niederlage?), das eingehend zu untersuchen dem Bücher-Fiskal wohl zu unbequem und zeitraubend war, ja, trotz der doch nur mangelhaften Postverbindungen kamen wohl auch noch rechtzeitig Warnungen. Als der Ober-Stadtschreiber Freund am 19. August 1697 die oftgenannten Mayer'schen Thränen confisciren wollte, fand er nirgends mehr Exemplare

weil gesagt worden, daß ein und anderer Buchhändler mit heu-

tiger Extra Post aus Dresden Briefe erhalten, daß daselbst nicht allein gedachtes tractetlein hinweggenommen, sondern auch ein Buchdrucker dieserhalben mit Arrest belegt worden, war alles auff die Seite geschafft und keines vorhanden.

Schon aber begann auch der beschränkte Unterthanenverstand gegen die willkürlichen Verbote und sofortigen Confiscationen zu opponiren. Hatten die Buchhändler sich früher den souveränen Eingriffen in ihr Vermögen still und geduldig unterworfen, so wollen sie jetzt schon gelegentlich selbst verstehen, was denn die unbestimmten Redensarten der ihnen insinuirten Verbot-Rescripte eigentlich sagen wollen. Als im Jahr 1726 der 2. Theil des „Betrübten Dresden“ confiscirt und den Leipziger Buchhändlern eingeschränkt wurde „den ferneren Vertrieb mehrberührter piece und aller andern schrifften von der Art bey nachhaffter Straffe“ einzustellen, der Bücher-Inspector Tresfurth aber Johann Christian Martini auch den 1. Theil wegnahm, da erkühnt sich letzterer zu raisonniren und darauf hinzuweisen, daß der 1. Theil ja gar nicht mitverboten sei — Tresfurth versucht diesen Einwurf mit dem Bemerkten abzuweisen: „es wären dergl. Art Schrifften en general zu debitiren verbotthen“ — und meint: „Dieses wäre ab executione angefangen, man hätte ihnen erst inhibiren sollen, dieses Scriptum zu verkauffen, solchergestalt möchte ich (i. e. Tresfurth) wohl den ganzen Buchladen wegnehmen.“ Christian Kircheisen, Administrator der Landisch'schen Buchhandlung, geht noch weiter und bemerkt auf die gleiche Antwort der Bücher-Commissare selbst: „er wisse nicht, was unter den Worten (von dergl. Art Schrifften) verstanden werde, bitte sich dahero davon explication aus“, eine Wißbegierde, die allerdings keine sofortige Befriedigung findet. Aber diese ganz ungewohnte Widerspenstigkeit giebt den Bücher-Commissaren denn doch Veranlassung, sich in dem formellen Verbots-Patente vom 9. September zu der Erläuterung herbeizulassen, daß „darneben“ unterjagt wird

daß sie (sc. die Buchhändler) sich mit denen über inländische An gelegenheiten auswerts, oder auch ohne Namen des Autoris und des Orts ausgestreueten oder auch solchen Schrifften, darinnen auf eine oder andere Art die, in den Heil. Römischen Reich geduldeten 3 Religiones⁹⁾ mit schimpfflichen Schmähungen, Lästereien oder Figuren angegriffen sind, nicht belegen sollen.

Dieser ganze Specialfall ist überhaupt wegen des für jene frühe

Zeit überraschend offenen und freimüthigen Auftretens der Buchhändler von besonderem Interesse für die Geschichte des sächsischen Preßwesens. Wenn Wolfgang Deer, laut Protocol, daran erinnert, wie nach beschehener Confiscation die Nachfrage desto heftiger gewesen und hielt nicht davor, daß durch die Confiscation der allergnädigste Zweck erreicht werden würde, indem nunmehr dieses Scriptum unter der Hand (es wurde laut der Hallischen Zeitung auch in Halle viel verkauft) viel häufiger verschrieben und distrahiert werden würde¹⁰⁾,

so glaubt man nicht die Stimme einer 120 Jahre zurückliegenden Zeit, sondern eine seit kaum Jahrzehnten verklungene zu hören.

Wie häufig und zum Theil gedankenlos die Censur nun aber bei dem Druck derartiger Klein-Literatur umgangen wurde, dafür sprechen die immer und immer wiederkehrenden Verordnungen von Dresden, die Einschärfungen seitens der Bücher-Commission; nur die allerwenigsten Contraventionsfälle mögen zur preßpolizeilichen Ahndung gekommen sein. In den Verhandlungen darüber lehren, trotz jener vielfältigen Einzel-Rescripte, die allerdings in der Mehrzahl meist den Charakter von Geschäfts-Anweisungen für die Bücher-Commission tragen, die wohl meist scheinheiligen Versicherungen der Buchdrucker aber- und abermals wieder (sie waren es ja, welche die Censur einzuholen hatten und auf die in der Regel die gleichstraffälligen Verleger die Verantwortung abzuwälzen suchten): sie hätten von derartigen Bestimmungen nichts gewußt, ihnen seien keine Verordnungen publicirt worden u. dgl., so daß schließlich die General-Verordnung über das Bücherwesen vom 27. Februar 1686 am Schlusse sagt, daß die Regierung sich veranlaßt sehe „damit es zu jedermanns wißenschafft kommen möge, solches zu öffentl. Druck bringen (zu) lassen“ und darüber hinaus unter dem 31. März 1686 verfügt wurde, diese Verordnung in der Ostermesse öffentlich anzuschlagen und

allen und jeden — die Buchbinder werden dann noch nachträglich speciell angeschlossen — fremden und einheimischen Buchführern und die sonst mit Verlauffung gedruckter sachen zu thun haben, ein Exemplar von den hierbeykommenen insinuiren (zu) lassen.

Half aber der klägliche Einwand des Nichtwissens nichts, dann verbreiteten sich die Lamentationen, sowohl bei Buchdruckern wie bei Buchhändlern, über den gedrückten Nahrungsstand, dann wurden sie durch die dictirte Geldstrafe (bis zu 50 Gulden oder Thalern)

mit Weib und Kind gleich völlig ruinirt, dann spielen sie sich auf als junge Anfänger, die sich durchschlagen müßten, wie sie eben könnten; übernahmen sie den Druck nicht, so flösse der kärgliche Verdienst nach auswärts. Und in der That scheint von dieser Klein-Literatur viel in Halle gedruckt worden zu sein, wo die Universitäts-Censur jedenfalls viel milder und vor allen Dingen toleranter aufgetreten sein muß. Geldstrafen aber waren in solchen Contraventionsfällen die Regel; eine besondere Bewandniß muß es also gehabt haben, daß im Jahre 1689 der Buchdrucker Brandenburger (der allerdings viel auf dem Rücken gehabt haben mag, wie ja schon aus den vorstehenden Mittheilungen, wenn auch aus späterer Zeit, geschlossen werden darf) wegen des Drucks eines einfachen Programms des Studiosus Johann Jacob von Kyffel ohne Censur des Decans und obgleich dies in seiner Abwesenheit (etwa auf einer Colportage-Reise?) auf Geheiß seiner Frau seitens des Gesellen Georg Wansleben geschehen war, „auf das Grimmaische Thor geführt“, der Geselle aber, welcher nicht gewußt haben wollte, „daß es hier so scharff gehalten würde“, „begesteckt“ wurde.

Mit den Preisen scheint es bei dem Vertriebe dieser Art von Literatur ganz willkürlich gehalten worden zu sein; die Unterverkäufer und kindlichen Agenten, diese fliegenden Buchhändler, nahmen was sie eben erhalten konnten. Die Tochter Janson's giebt an, daß sie Mayer's Thränen zu 1 gr. und auch zu 9 Pf. verkauft habe. —

Wünschenswerth wäre es, diese Mittheilungen noch aus weiteren Quellen namentlich bezüglich der preßpolizeilich nicht beanstandeten Literatur-Erzeugnisse dieser Gattung ergänzen zu können. Vielleicht stoße ich noch auf weitere Beiträge; wahrscheinlich ist dies jedoch nicht, weil ich einerseits das Acten-Material des 17. Jahrhunderts — abgesehen von den Einzelfällen von Nachdrucks-Streitigkeiten — bereits so ziemlich erschöpft habe, andererseits die für unschuldig erachteten Schriftchen keine Spuren in den Preß-Acten hinterlassen können.

¹⁾ Am 9. October 1688 beschwert sich Severin Wildschütz über zwei Basquille, deren eines sogar unter seines Vaters Namen gegen ihn erschienen sei. Gerade dieses hatte Glebitsch verlegt; er hatte das Schriftchen im August 1688 von dem Buchbinder Neufsch sen. in Berlin zugeschickt erhalten, in Halle drucken und auch dort censiren lassen. Das zweite war von Reinhold Wächter verbreitet worden; Wächter wollte es von dem Buchdrucker Peter Müller

in Viehen in 2 bis 300 Exemplaren „auf Rechnung geschickt erhalten“ haben, behauptete aber die betreffenden geschäftlichen Papiere nicht vorlegen zu können, weil es schon lang und übers Jahr, auch die Sache ganz abgethan und verrechnet sey“ und er die Angelegenheit „damahlen nicht von importantz zu sein vermeinet“, die Papiere also „wie mit andern dergleichen briefen zugeschehen pfeget abhanden kommen“ seien. — Als kleines Curiosum mag auf einen nebenjächlichen Fall hingewiesen werden, auf das „Ztlebende Freiberg“. In ihm war der Organist Joh. Andr. Frenzel statt als Organist, als „Orgelnischt“ bezeichnet worden. Der Verleger, David Fleischer in Leipzig, hatte das Büchlein persönlich auf dem Margarethenmarkt in Freiberg vertrieben.

²⁾ Im Jahre 1726 wird erwähnt, Joh. Christian Martini habe ein Exemplar des „Betäubten Dresden“ an die Thür gestekt.

³⁾ Im Jahr 1690 nennt Joh. Friedrich Glebitch den von der theologischen Facultät als buchhändlerischen Sachverständigen herbeigezogenen Joh. Christian Wohlfarth „einen bloßen disputation Crähmer auf dem Collegio.“

⁴⁾ Schmidt hatte von dem Buchdrucker Köfler in Zerbst, als dieser für die Wittwe Emmerich ein Tractätlein von Canari-Vögeln gedruckt, als Gratification „ein par buch (sc. Kleintram) verehrt bekommen, darunter etwa ein halb Buch von diesem Werdgen mitgewesen.“ Großartig war der Geschäftsbetrieb der Firma also keinesweges.

⁵⁾ Am 25. Januar 1698 sagt der Buchdruckergezell Johann Christian Zahn aus, daß er sich von dem Hausiren mit Dissertationen und derartigen Dingen sein Brod erwerbe. Thomasii disputationes de haeresi und Andr. Stübels scriptum wider Mag. Rothe habe er von einem Studenten aus Halle erhalten, von ersteren einige, von dem zweiten 10 Exemplare verkauft. Uebrigens betrieb seine frühere Principalin, die Wittwe Reinhold, das gleiche Geschäft nebenher; sie hatte ihren Stand unterm Rathhaus.

⁶⁾ Wenn der Rath zu Leipzig mit einem Specialbericht vom 30. März 1689 an den Kurfürsten eine nicht weiter bezeichnete französische Schrift, worin viel Nachtheiliges über die meisten Potentaten und das gemeine Wesen enthalten sei, überendet, welche ihm „durch die Frankfurter Post von unbekannter Hand aus dem Posthause alhier zukommen und wil verlauten daß dergleichen unterschiedliche exemplarien mehr auf gleiche art an etliche hiesige bürger geschicket seyn sollen,“ so dürfte hierbei wohl kaum an einen Act buchhändlerischer Geschäftsthätigkeit gedacht werden können.

⁷⁾ Das Manuscript mit der Unterschrift Rechenberg's befindet sich bei den Acten. Böhau hatte nämlich durch seinen Bruder erst eine Abschrift des Originaldrucks nehmen lassen.

⁸⁾ Derselbe Zeuge sagt übrigens am 9. März 1681 aus „es geschehe vielmahl daß ein Buch in den catalogum gesetzt werde so doch nicht gedruckt sey.“ Diese Aussage ist von Bedeutung für das Maß von Zuverlässigkeit des Regtatalogs für die bibliographische Feststellung der Existenz zweifelhafter Ausgaben schon in jener Zeit.

⁹⁾ Daß hier in einem sächsischen officiellen Rescript zum erstenmal implicite der Reformirten Confession der gleichmäßige Pressschuß, wie den beiden andern christlichen Confessionen, zugesichert wird, ist wohl eine Folge der Verhandlungen des Jahres 1725 innerhalb des Convents der Evangelischen Reichshände.

¹⁰⁾ Zwei weitere Bemerkungen der beteiligten Leipziger Sortimentbuchhandlungen sind noch von Interesse für das damalige Verfahren bei Verboten. Wolfgang Deer erwähnt, daß, falls ein Verbot derartiger Sachen ergehen sollte, jeder Buchhändler seiner Pflicht nachleben und die Exemplare an den Verleger zurückgeben würde, während Moriz Georg Weidmann sagt: „Hoffete darneben es werde ein Hochlöbl. Ober-Consistorium nach den gewöhnlichen modo consuecendi verfahren und entwedder die exemplaria, damit sie wieder außer Landes geschicket werden könnten

zurückgeben oder das Geld davor bezahlen lassen.“ Wann sich der Robus gebildet haben sollte, daß confiscirter außer-sächsischer Verlag zur Zurücksendung an die Verleger wieder zurückgegeben oder bezahlt worden sei, ist bis jetzt für mich aus den Acten nicht ersichtlich. Ich möchte auch eher annehmen, daß die Buchhändler den Robus des Zurücksendens (statt der Aus-händigung an den Bücher-Inspector) sich selber geschaffen haben mögen, um sich Weitläufigkeiten und Differenzen zu ersparen. Dafür aber, daß confiscirte Bücher den Buchhändlern bezahlt worden wären, habe ich bisher nur einen Fall, und zwar aus viel späterer Zeit, gefunden. In den Jahren 1772 und 1773 wurden auf Veranlassung der dänischen Regierung alle Schriften über die Struensee-Brandt'sche Katastrophe und über den Proceß dieser beiden Staatsmänner in Leipzig confiscirt, deren Werth aber von ihr mit 281 Thlr. 2 gr. durch Vermittelung des sächsischen Ober-Consistoriums (Präsident v. Globig) vergütet.

9. Die Haltung der theologischen Facultät zu Leipzig als Censurbehörde.

Die ängstliche Sorge um die Bewahrung der „reinen lutherischen Lehre“, welche alle Kreise in Sachsen bis weit in das 18. Jahrhundert hinein beherrschte, mußte natürlicherweise ihren Einfluß immer und immer wieder auf die Handhabung der Preß-polizei erstrecken und dies um so mehr, als die Censur der in Wittenberg und Leipzig zum Druck gelangenden theologischen Lite-ratur in die Hand der theologischen Facultäten dieser beiden Uni-versitäten gelegt war, auch das zur Bücher-Commission in Leipzig delegirte, bez. ernannte Mitglied der Universität lange Zeit hin-durch stets ein Professor der Theologie war. Hatte man auch schon insoweit einen ersten Schritt auf der Bahn der Toleranz gethan, daß man wenigstens nicht mehr den Vertrieb reformirter und katholischer Literatur auf der Messe zu hindern suchte, wohl auch im Interesse letzterer nicht mehr zu verhindern wagte, so widerstrebte es doch den eingewurzelten engherzigen Anschauungen zu sehr, als daß z. B. der Druck eines katholischen Gebetbuches (als Speculationsartikel) ungeahndet hingegangen wäre; der Buch-binder Caspar Lunitius in Leipzig, der den Druck eines solchen im Jahre 1676 — und noch dazu mit Umgehung einer noch-maligen Censur, weil einfach nur ein Nachdruck eines von Nürn-berger Handlungen anstandslos auf der Messe vertriebenen — ge-wagt hatte, mußte sammt seinem Drucker, Johann Köhler, dafür büßen, obschon er reumüthig betheuerte: er verkaufe es ja nicht zwischen den Messen, habe auch kein einziges Exemplar an luth-e-rische Religionsverwandte abgegeben.

Weniger waren es aber Sorgen dieser Art, welche der theologischen Facultät Kummernisse bereiteten, als vielmehr Sorgen wegen der energischer auftretenden Reaction gegen den verknöcherten Dogmatismus, dessen Vertreter ja gerade in besonderem Maße die sächsischen Universitäten waren, — als vielmehr Sorgen über die eine Wiederverinnerlichung des religiösen Lebens anstrebenden mystisch-pietistischen Bewegungen innerhalb der evangelischen und speciell der lutherischen Kirche selbst. Sie waren der Leipziger theologischen Facultät fast noch unsympathischer, ja verwerflicher und ihnen entgegenzutreten bemühte man sich nicht nur auf dem Wege der literarischen Polemik, — sie wurden auch durch den Hebel der Preßpolizei zu bekämpfen, Leipzig vor dem Flecken zu bewahren gesucht, daß in seinen Mauern andere als „reine evangelische theologische Bücher“ gedruckt werden dürften, sein Name als Verlagsort auf den Titeln anderer stehe.

Schon im Jahre 1675 war ein Feldzug gegen die mystisch-theosophische Literatur, gegen die Schriften Jacob Böhme's, Chr. Hoburg's u. eröffnet worden, allem Anschein nach eingeleitet nicht aus eigener Initiative der Bücher-Commission als solcher, sondern seitens ihres Universitäts-Mitgliedes, des Professors der Theologie Johann Adam Scherzer. Denn auffällig genug ist das Factum, daß in der Michaelis-Messe 1675 fünf vorläufig angehaltene Ballen mit derartiger Literatur sich nicht als im Verwahrsam des Rathes, wie sich gehört hätte, sondern als in dem Scherzer's befindlich erwähnt werden. Bei dem Vertriebe der betreffenden Literatur werden als Verleger und Verbreiter der Pastor prim. H. Amersbach in Halberstadt und Jacob Wetke (später auch Heinrich Wetke genannt), als Leipziger Commissionär der Kupferstecher Nicolaus Heublin erwähnt. Wetke vermag ich an der Hand von Schwetschke's Codex nundinarius zwar nicht als Buchhändler zu constatiren. Er vertrieb aber auf der Leipziger und Frankfurter Messe die Sachen, hatte sie in größeren Quantitäten von Amersbach, zum Theil auch von Johann Fritsch in Frankfurt a. M. bezogen; er hielt Lager in Leipzig bei Heublin, ließ sich durch diesen Vorräthe nach Frankfurt a. M. nachsenden, wie auch Heublin die Weiterpedition der von Halberstadt eingehenden Ballen nach Frankfurt a. M. besorgte, bez. besorgen sollte.

Jacob Wetke und Nicolaus Heublin waren der Bücher-Com-

mission wegen des Vertriebes „unterschiedener ärgerlicher und der orthodoxiae fidei zuwieder lauffender Bücher“ denunciirt worden, von wem? ist allerdings nicht ersichtlich. Die Machtvollkommenheiten der Bücher-Commission gingen zur Zeit noch nicht so weit, um auf eigene Hand hin provisorische Beschlagnahmen verfügen zu können. Sie mußte zunächst erst Bericht nach Dresden erstatten, bedauernd, daß „dergleichen Dinge alsobald anfangs der Reise distrahiert werden, ehe man gnädigsten Befehl von Chf. D. erhalten könnte.“ In jenem Bericht (vom 1. Mai 1675) wird hervorgehoben, daß Betke viele ärgerliche theologische und politische Bücher führe, die „zum Theil contra orthodoxiam fidei gemacht, zum Theil sonst nachdendlich sind“, und sie in ziemlicher Quantität verkaufe; es werden darunter erwähnt:

Theologia mystica, 3. Theil Christian Harburger (i. e. Hoburg).

Excidium Germaniae Jacobi Betkii.

Regenspurgischer Herold ao. 1674.

Kurze Anweisung vom Reich Christi Joh. Lobwasser 1674 zu Frankfurt am Mayn.

Sperberi Cabalisticas precationes, Amsterdam und Frankfurt 1675.

Ein Geheimer Tractat Ejusdem von dreyn Seculis, Amsterdam ao. 1160 (sic.)

Mysterium magnum von Gott, seinen Sohn, und der Seele des Menschen Julii Sperberi, Amsterdam 1660.

und — man ersieht nicht, ob mit Berechnung — eine Denunciation gegen eine deutsche Uebersetzung von Johann Lysers Polygamia triumphatrix¹⁾ angeschlossen, ohne daß aber Betke auch der Verbreitung dieses Buches, gegen welches gleichzeitig auch die theologische Facultät in eigenem Namen auftrat, beschuldigt wurde.

Die Resolution des Ober-Consistoriums erfolgte mit überraschender Schnelligkeit, schon am 5. Mai. Mit Recht wurde zwar gerügt, daß aus den „ärgerlichen Büchern des Betkiius das ärgerliche und gefährliche“ hätte extrahirt und berichtet werden sollen, damit ein fester Entschluß hätte gefaßt werden können und keine Uebereilung mit der Confiscation begangen werde. Dennoch aber wird, also ohne eigentliche Kenntniß des Inhalts der Bücher, Confiscation und Verbot der namhaft gemachten Bücher ausgesprochen und demgemäß seitens der Bücher-Commission der fernere Vertrieb bei 30 Goldgulden Strafe untersagt.

Heublin, der von der Commission noch besonders vernommen

und über den Umfang des Wetteschen Geschäftsbetriebes ausgefragt wurde, vermochte keine Auskunft darüber zu geben, ob Wette auch Werke von Jacob Böhme, Labadie oder andere dergleichen Bücher geführt habe; er wußte nur Sperber's Werke und Hoburg's Postilla mystica mit Sicherheit anzugeben, von welcher letzterem Buch bei ihm Vorräthe zurückgeblieben seien, die er nachschicken solle (nach Frankfurt a. M.). Zunächst sei Wette nach Halberstadt zu Amersbach gereist, um „mit diesem zu tractiren.“

Diese geschäftlichen Verhandlungen mit Amersbach hatten Erfolg; Wette scheint seine Vorräthe bei letzterem ergänzt und erweitert zu haben, und wenn er auch nicht gewagt zu haben scheint, Leipzig wieder als Vertriebsterrain in Buchhändlerkreisen zu benutzen, so half ihm dies doch nicht viel. Denn auch die Bücher-Commission, bez. Scherzer, hatte sich die von Heublin gegebenen Winke gemerkt. Fünf in der Michaelis-Messe 1675 aus Halberstadt bei Heublin zur Weiterbeförderung an Wette nach Frankfurt a. M. eingegangene Ballen wurden — jedenfalls auf Scherzer's Veranlassung — beschlagnahmt. Es geschah dies, obschon die Ballen nur Transitgut, obschon die darin enthaltenen Bücher selbst in den Augen Scherzer's nicht alle „ärgerliche“ waren (nur wenige unbedenkliche wurden Heublin gleich wieder zugestellt): sie wurden doch zu „fernere Durchscheidung“ zurückbehalten. Zwei Ballen enthielten Schriften von Jacob Böhme, ein anderer solche von Franz Lambert von Avignon, weitere Joh. Quistorp's *pia desideria* „vor welche H. Amersbach eine ärgerliche praefation gesetzt“, Schriften von Fr. Brechling und Amersbach selbst.

Die Versuche durch Heublin eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß die Bücher nicht weiter verbreitet werden würden, waren natürlich vergeblich; Heublin wollte und konnte nur dafür einstehen, daß die sequestrirten Ballen fortgeschafft und von ihm keine weiteren Sendungen angenommen werden würden. Dafür aber, daß Amersbach sie nicht an Jemand anders verhandele, könne nur dieser selbst haftbar gemacht werden.

Ueber die Freigebung der sequestrirten Bücher, denen in der Ostermesse 1677 noch eine Schrift Amersbach's hinzutrat, scheinen zwischen diesem und dem Rathe zu Leipzig langathmige Verhandlungen hin und hergegangen zu sein. Eine regelrechte Prüfung der Bücher und Untersuchung, ob die Confiscation gerecht-

fertigt sei oder nicht, wurde gar nicht beliebt: sie waren einmal confiscirt und blieben es also nach damaliger Praxis! Sie blieben confiscirt, obschon Amersbach nach 13 Jahren in einem de- und wehmüthigen Memorial vom 27. September 1688 sagen kann

Es hat damahls Hr. Dr. Scherzer seel., wie mir berichtet, selbst gesagt, Stegman's Christenthum, Lambert, de Litera et Spiritu u. dergleichen weren gut und könten wol passiren. Sollß dabei bleiben; Gut. Wo nicht, Will ich alles zusammen wie dz ander wieder hernemen und dort nicht 1 Blat laßen.

Ob seine Bitten und Lamentationen endlich einen Erfolg gehabt haben ist aus den Acten nicht ersichtlich; die letzte Spur ist folgende Anlage zu dem eben citirten Schreiben:

Memorial auf die Puncta, So E. Hochedler Raht zu Leipzig zu wissen begehrt.

1. Daß die Bücher an Nicolaum Häublein Kupffer Stecher gesandt, der Sie hette sollen nach Frandfuhrt an Heinrich Betken befördern: Sind aber zu Leipzig angehalten, und weiß selbst nicht, wie in Hr. Dr. Scherz. sel. Haus gebracht.
2. Gehören also mir noch zu, weil Sie Betke nicht bekommen hat, sondern mir auf dem Wege confisciret seyn.
3. Sind zum Theil meine, zum Theil andre Schrifften, als Lambert. de Lra. et Sprü., Stegmanns Christenthum, Jac. Böhmens Schrifften, Guttmans Offenbahrung etc. Welche dann damahls alle noch frey und nicht verboten waren.

Die Jac. Böhme'schen Schrifften vermochten daher — gleich den Schrifften der Socinianer, gegen die die Leipziger Preßpolizei ebenfalls einschritt — nur von dem allezeit toleranten Holland aus Verbreitung zu finden und erklären derartige Vorkommnisse zur Genüge ihren und anderer ähnlicher Werke öfteren Druck daselbst, ebenso den Nachdruck mancher deutschen Bücher überhaupt.

Es handelt sich hier allerdings mehr um einen Act der reinen Willkür; die obere Behörde, der die endliche Entscheidung eigentlich zugestanden hätte, scheint — wenigstens nach dem Ausweis der noch vorliegenden Acten — gar nicht in die Lage versetzt worden zu sein, darüber zu befinden, ob die auf einem vorläufigen, in aller Form als lückenhaft bezeichneten Bericht hin, einstweilen genehmigte provisorische Beschlagnahme in eine definitive zu verwandeln sei, oder nicht. Das Provisorium wurde, wohl durch Scherzer's Einfluß, stillschweigend in ein Definitivum verwandelt. Außerdem liegt in diesem die mystische Richtung betreffenden Falle allerdings

nur die Vermuthung nahe, daß die theologische Facultät das eigentlich bewegende Princip gewesen sei. Direct auf die Beseitigung jeder Möglichkeit des Erscheinens von theologischen Werken in Leipzig, welche einer der theologischen Facultät mißbehagenden Richtung huldigten, hinarbeitend tritt nun aber eine Eingabe vom 7. October 1697 an den Kurfürsten auf, welche an ein in die pietistische Polemik jener Zeit eingreifendes Schriftchen des Mag. Andreas Stübel anknüpft. Dasselbe, gar nicht in Leipzig gedruckt, war für Rechnung des Verfassers durch Friedrich Groschuff vertrieben worden. Die theologische Facultät war schwer durch den Gedanken bedrückt: man könne annehmen, es sei das Schriftchen von ihr censirt und es seien die darin enthaltenen chiliaistischen und anderen Irrthümer gar von ihr approbirt worden. Das bringt sie, ihrer Darstellung nach, in den Verdacht schwärmerischer Lehre:

Alß gelanget an Ew. rc. unser allerunterthänigstes Bitten, dieselben wolten nebst der jüngsthin am 2. Octobr. allerunterthänigst gesuchten Verordnung, daß wir kein, als reine Evangelische Theologische Bücher zum Druck zubilligen verbunden seyn solten, auch dieses zugleich allergnädigst mitverordnen lassen, daß auf keiner Theologischen Schrift, die nicht von uns censiret und approbiret worden, der Nahme der Stadt Leipzig gesetzt werden dürffe.

Wäre diesem Gesuche entsprochen worden, so wäre allerdings gründlich abgeholfen gewesen; nur was nach der jeweiligen Auffassung der Facultät von reiner Lehre gewesen wäre, hätte in Leipzig verlegt werden können, da nach den schon über 100 Jahre bestehenden Vorschriften auch auswärts gedruckter Leipziger Verlag unbedingt der Leipziger Censur unterworfen war, obschon ein Maßregeln darum allein, wenn nur die Censur überhaupt irgendwo eingeholt war und kein sonstiger Anstand sich ergab, um diese Zeit bereits außer Uebung gekommen zu sein scheint. Die Facultät erreichte glücklicherweise auch nicht mehr, als daß unter dem 15. October 1697 vom Ober-Consistorium in Dresden verfügt wurde:

daß kein Scriptum unter dem Nahmen der Stadt Leipzig divulgiret werde, welches nicht daselbst gehöriger maßen consiret worden²).

Wie leicht war das aber zu umgehen! War es doch noch auf lange hinaus Brauch, auf dem Titel dem Impressum den Messplatz hinzuzufügen, oder auch nur diesen allein zu benennen: dem

Buchhändler konnte es gleichgültig sein, ob auf dem Titel Frankfurt und Leipzig stand und zahlreich genug sind denn auch die Beispiele, daß auf den Titeln Leipziger Verleger Frankfurt a. M. allein als Verlagsort steht³⁾.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß zu dieser Zeit thatsächlich innerhalb der theologischen Facultät erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Censur bestanden haben, daß namentlich der mildere Adam Rechenberg bei seinen Collegen Anstoß erregt haben mag⁴⁾. Es treten Anzeichen hervor, daß, als während seiner Decanatszeit die Ertheilung des Imprimatur in seiner Hand lag, durch den Superintendenten Professor Thomas Ittig eine Recensur auszuüben versucht wurde. Das muß wenigstens aus einem Beschwerbeschreiben Rechenberg's an den Rath zu Leipzig vom 27. December 1702 geschlossen werden. Er sagt darin, daß er zu seinem Befremden aus den Mittheilungen des Buchdruckers Andreas Zeidler ersehe, daß das Stadtgericht zu Leipzig letzterem den Weiterdruck von Ferd. Lichtscheid's Tractat: Friedensmittel in dem Streit vom Gnaden-Termin, mit einer Vorrede von ihm, Rechenberg, verboten habe. Er könne nicht annehmen, daß diese unbefugte Inhibition mit Vorwissen des Rathes erfolgt sei; denn Büchersachen gehörten 1. nicht vor die Stadtgerichte, sondern vor die hochverordnete Bücher-Commission; 2. habe er niemals erfahren, daß, wenn vom Decan der theologischen Facultät, wie hier von ihm, etwas censirt und approbirt worden, „wegen einer neuen praetendirten Censur“ die Stadtgerichte den Fortdruck und dem Autor, *causa non cognita*, die Ausgabe der Bogen verbieten könnten, „wenn es auch gleich der Superintendent begehrt hätte“; 3. wisse er dagegen, daß seither gegen ihn und andere ehrliche Leute viel Schmähschriften „alhier ohne censur gedruckt werden“, ein Einschreiten aber unter dem Vorwande abgelehnt werde, „man begehre sich nicht in diese controversien und Schriften zu mengen“; 4. sei zu vermuthen, daß sich auswärtige gelehrte und ehrliche Männer ohne sein Ersuchen wohl finden würden, die „solch intolerantes Verfahren der E. Stadtgerichten“ der Welt öffentlich vorstellten. Er habe für seine Person an solchem, durch Ittig erregten Aergerniß keinen Gefallen, würde aber doch nicht stillschweigen können und müßte erwarten, daß Ittig mit seinen Einwendungen gegen die ertheilte Censur an ihre gemeinsame Obrigkeit

verwiesen werde, widrigenfalls er an den Kurfürsten-König appelliren werde.

Es spielen hier entschieden persönliche und Gelehrten-Streitigkeiten mit hinüber, die auch aus einem parallel-laufenden Fall wegen der Censur von Johann Schmid's⁵⁾ Disputationen über Scherzer's Collegium Anti-Calvinianum hervorleuchten, in ihren Beziehungen aber aus den vorliegenden Acten nicht klar verständlich werden. Gegen wen die „anzüglichen Expressionen“ darin gerichtet gewesen und worin das darin enthaltene „Scandalum“ bestanden haben mag — wäre beides auf die reformirte Confession gemünzt gewesen, so würde man sich sicherlich nicht erhitzen haben — tritt nicht zu Tage, aber eine nochmalige Censur wird verfügt und wegen angeblich überhaupt nicht erfolgter Censur des Bogens C. in der ersten Disputation, welche zwischen dem Buchdrucker Johann Andreas Bschau und Rechenberg streitig war, muß ersterer den gesammten Borrath (20 Ballen) an die Universität ausliefern.

Bei den hierüber stattfindenden Erörterungen wird von Bschau bitter über die Praxis der Leipziger Censoren geklagt; er sagt, daß die Buchdrucker „alles einzeln censiret bekommen“ und so sei denn

als die erste disputation nur heftt oder bogen weise von der censur zurückkommen, ein bogen eingelegt worden, von dem Herr Dr. Rechenberg sage daß er selbigen nicht gelesen, ob nun Hr. Dr. Rechenberg oder Herr Dr. Schmied solchen hineingelegt wiße er nicht.

Die vorgelegten Censurabzüge (oder Manuscriptbogen?) erwiesen denn auch, daß Bogen 1 und 2 das Imprimatur trugen, Bogen 3 nicht, die folgenden aber wieder. Bschau sagt, daß es bei den Facultäten gebräuchlich sei, „daß 1. 2. oder 3 bogen censiret, hernach wieder 3. 4. 5. und mehr bogen nicht unterschrieben zurückgegeben würden“, wie er mit vielen Beispielen aus allen Facultäten darlegen könne.

Das waren unbehagliche Zustände, mehr noch für den Buchhandel als für die Autoren, in der That nicht besser, vielmehr schlimmer als in den Zeiten der Blüthe der modernen Censur. Die Empfindlichkeit der Kreise, welche dieselbe zur äußeren Geltung zu bringen vermochten, war eine entschieden stärker entwickelte, ihre Folgen willkürlich durchgreifender; sie witterte überall „Anzüglichkeiten und Calumnien“ und sicherlich würde es heutigen Tages Niemand, erwiesen es nicht die Acten, für möglich und

denkbar halten, daß Gottlieb Cober, der Verfasser des noch in der Neuzeit immer wieder aufgelegten „Aufrichtigen Cabinets-Predigers“ bei dem erstmaligen Erscheinen dieses Buches im Jahre 1711 — es war für Friedrich Groschuff in Leipzig in Erfurt gedruckt worden und hatte auch dort die Censur passirt — von Seiten der Herzogl. Regierung in Altenburg wegen angeblich darin enthaltener Calumnien und Anzüglichkeiten verhaftet und einem peinlichen Verfahren unterworfen wurde. Der Leipziger Rath, der von der Altenburgischen Regierung angegangen worden war, auch Groschuff „der Gebühr nach anzusehen“, war wenigstens so vernünftig sich zunächst erst Auskunft darüber zu erbitten, „worinnen angedeutete Anzüglichkeiten und calumniae eigentlich bestünden“. Die Antwort blieb aus, für Leipzig ausnahmsweise auch eine preßpolizeiliche Action. In der guten alten Zeit, in der das Ansuchen einer Regierungsbehörde meist als Befehl aufgefaßt wurde, handelte man nicht immer so vernünftig. Die preßpolizeilichen Acten wimmeln von Fällen des Gegentheils.

¹⁾ Ob es sich im Jahre 1677 auch um die Usher'sche Schrift handelte, als gegen ein „Scriptum in lateinischer und teutscher Sprache, darinnen die polygamia mit 100. Argumenten behauptet werden will“ mit Beschlagnahme vorgegangen wurde, bleibt zweifelhaft. Der Buchdrucker Johann Köhler, der die Schrift für Matth. Birkner in Jena gedruckt hatte, sagte allerdings aus, der Autor sei Feltmann in Gröningen. Interessant genug ist aber das Factum, daß Scherzer (an den das verbietende Rescript persönlich mit adressirt ist) nach Köhler's Angabe die Schrift „alhier zuvorhero censiret“ hätte!

²⁾ Noch im Jahre 1776 hielt die theologische Facultät diesen Standpunkt fest und gebrauchte rüchlich eines „Catechismus fürs Landvolf“ fast dieselben Argumente und Ausdrücke, wie sich aus einem Schreiben des Bücher-Commissars Professor Bel vom 7. December 1776 ergibt.

³⁾ Wir sind Beispiele für die Firmen Johann Herbold Klose, Johann Friedrich Gleditsch, Thomas Fritsch erinnerlich. Bezüglich des letzteren möchte ich speciell auf seine Ausgaben von Gottfried Arnold's Kirchen- und Reperthistorie und anderer Schriften desselben Verfassers hinweisen.

⁴⁾ Rechenberg war später (ca. 1710) auch der einzige lutherische Theologe Leipzigs, der sich nicht scheute mit dem reformirten Pastor Gabriel Dumont in persönlichen Verkehr zu treten.

⁵⁾ Derselbe wurde im Jahre 1713 selber zum Mitglied der Bücher-Commission ernannt.

10. Die Leipziger Neujahrsmesse.

Die Bedeutung der Leipziger Neujahrsmesse für den buchhändlerischen Verkehr dürfte wohl nie eine besonders hervorragende gewesen sein. Daß der Buchhandel sie überhaupt bezog, ja sie sogar volle zwei Jahrhunderte hindurch bezog, ist an sich schon

auffällig genug. Der kurze Zeitraum, der zwischen der Beendigung der Michaelismesse und ihrem Beginn, und wieder zwischen ihr und der Frankfurter und Leipziger Ostermesse — namentlich wenn diese sehr früh fielen — lag¹⁾, gestattete kaum die Fertigstellung neuer Verlagsartikel; und die Vorführung der Neuigkeiten und das Geschäft mit ihnen bildete ja den wesentlichsten Theil des Messverkehrs. Es wird sich daher auf der Neujahrsmesse wohl vorwiegend um für die Michaelismesse zu spät fertiggewordene Artikel, um die Ablieferung von Resten und Defecten gehandelt haben. Diese waren ein Krebschaden beim Changegeschäft, ein Kreuz für den Bücher-Fiscal. Vielsach hatte dieser im Auftrage des Ober-Consistoriums in Dresden die Nachlieferung von einzelnen Bogen, der in Kupfer gestochenen Titelblätter, ja der Kupfer überhaupt, die an den eingelieferten Pflichtexemplaren gefehlt hatten, einzumahnen. Die Neujahrsmesse dürfte also wohl ihre Bedeutung für den Buchhandel nur aus dem uralten allgemeinen Jahrmärkteverkehr herübergerettet und der Verkehr auf ihr sonach mehr in dem mit dem Publicum, als in dem der Buchhändler unter einander bestanden haben. Trotzdem aber besorgte bis in das 18. Jahrhundert hinein der Bücher-Fiscal auf ihr seine Geschäfte: insinuirte Privilegien, händigte im Auftrag der Bücher-Commission die Original-Privilegien gegen die vorläufig erteilten Berechtigungsscheine aus — in der Neujahrsmesse 1684 z. B. allein 24 Stück —, forderte die stipulirten 18, später 20 Pflichtexemplare ein.

In den Unterschriften unter den wenigen Insinuationspatenten über Privilegien, die sich für die Neujahrsmesse erhalten haben, ist fast der einzige Maßstab für die Stärke ihres Besuches zu finden. Diese wenigen Documente stammen aber aus der Zeit des Niederganges ihres Besuches seitens der fremden Buchhändler und bieten daneben auch niemals die volle Gewähr dafür, daß sie die Unterschriften aller anwesenden Fremden enthalten, es sei denn, daß der Bücher-Fiscal seinen Rundgang, wie es vorgeschrieben war, in der ersten Messwoche besorgt hatte. Wenn nun die Bücher-Commission mit ihrem Bericht vom 4. Februar 1676 über die Ablieferungen in der Neujahrsmesse noch vier Centner Bücher (allerdings einschließlich der Reste von der Michaelismesse 1675 her und zwar nach einer energischen Razzia) einliefern

konnte, so waren doch für eine erneute Mahnung betreffs solcher Reste in der Neujahrsmesse 1683 nur 7 Fremde vorhanden, konnten im Februar 1685 nur 3 Lieferscheine über eingelieferte Pflichtexemplare ausgestellt werden, und zwar für Sendungen aus Nürnberg und Frankfurt a. D. War nun auch der Fremdenbesuch in der Neujahrsmesse 1688 wieder ein wesentlich stärkerer, nämlich

Johann Andreas Endter aus Nürnberg
 Johann Ludolph Quenstedt aus Wittenberg
 Christ. Heinrich Schumacher aus Wittenberg
 Jeremias Schrey und Heinrich Johann Meyer aus Frankfurt a. D.
 Johann Stern aus Lüneburg.
 Christoph Riegel aus Nürnberg.
 August Voetius aus Gotha.
 Paul Fürst's sel. Wittib und Erben aus Nürnberg
 Johann Theodor Voetius aus Frankfurt a. M.
 Tobias Dehring aus Frankfurt a. M.
 Johann Christoph Mieth aus Dresden
 Matthias Birkner aus Jena
 Johann und Friedrich Lüderwaldt aus Magdeburg
 Johann Lüderwaldt aus Helmstedt
 Johann Hoffmann aus Nürnberg,

so erklären diese doch sämmtlich, daß sie „diesmal nichts (sc. an neuen privilegirten Büchern) hätten“, Johann Lüderwaldt noch mit dem Zusatz: „sobald die Bücher völlig Completiret, soll alles gehorsambst eingehändiget werden.“

Man könnte geneigt sein, daraus zu schließen, daß die Neujahrsmesse in der That bereits als ziemlich bedeutungslos für den Vertrieb der Neuigkeiten betrachtet wurde²⁾, wie denn auch mit Ausnahme zweier Frankfurter Handlungen die Messfremden alle aus den Gebieten stammen, die wohl von allem Anfang an nach der Leipziger Messe hin gravitirt hatten. Sagt doch Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig in einer Eingabe vom 3. März 1703 — er hatte sich wegen der Bezeichnung von „Amad. Creuzberg's Seelen-Ruhe in den Wunden Jesu“ als mit gnädigstem Privilegio erschienen, während er ein kursächsisches noch gar nicht nachge sucht hatte, zu verantworten — daß

„genandtes Buch 4 Wochen nach der verfloßenen NeujahrsMesse zu stande kommen und fertig worden“ und
 „in denen allhiefigen NeujahrsMessen keine Privilegia der Gewohnheit nach denen fremdden indem deren sich zu solcher Zeit nicht viel allhier befinden, insinuiert werden.“

Sicherlich ist es also wohl als ein krampfhafter Versuch zu betrachten: der Neujahrsmesse von neuem eine größere Bedeutung zu erringen, oder als ein Kampfmittel gegen die vielleicht schon hinter den Coulissen spielenden Verhandlungen wegen der Verschiebung der Frankfurter Ostermesse, wenn in den Jahren 1703 bis 1709 gar besondere Neujahrsmesskataloge ausgegeben wurden.

Ich glaube, man geht nicht irre, wenn man in dem Wiederfallenslassen dieses befremdlichen Unternehmens nach nur sechs-jähriger Lebensdauer auch den Todtenschein für die Neujahrsmesse (als Verkehrsmittel für den Buchhandel) ausgestellt findet. Damit würde auch zusammenstimmen und sich gleichzeitig mit Gleditsch's Ausführungen decken, daß in den von 1713 bis 1742 — mit nur kurzer Unterbrechung für 1714 bis 1717 — regelmäßig aufgezeichneten Registraturen darüber, daß der Bücherfiscal in den Messen die Pflichtexemplare eingemahnt habe, der Neujahrsmesse nur noch vereinzelt im Jahre 1721 gedacht wird.

¹⁾ Für die Leipziger Buchhändler folgte auf diese sogar noch sehr rasch die Petri-Paul-Messe in Raumburg.

²⁾ Doch waren die Buchhändler des Erscheinens von Neuigkeiten in der Neujahrsmesse noch nicht völlig entwöhnt. Am 26. October 1689 schreibt der Buchhändler Hieronymus Friedrich Hoffmann in Celle an Johann Friedrich Gleditsch in Leipzig: „Mein Hr. Gleditsch wolte so gut sein und mir mit ein und ander Neu tractl. bedenden, so diese Neujahrsmesse heraußkompt, Ich wil es auf künsttliche Ostern geliebt es Gotte zahlen, es sol mit den andern nicht zu thun haben. Bitte auch einliegendes zu befördern helfen.“ Es kann sich hier aber auch um die gerade sehr wuchernde Flugblattliteratur handeln. Im übrigen war Hoffmann an Gleditsch den Saldo schuldig und hatte ihm daneben ein Manuscript von Joh. Bened. Carpzow verkauft. Am 11. October 1690 schickt Hoffmann wieder eine Bestellung „wenn er mahlt was an Hrn. Billiger (sc. in Braunschweig) sendet.“

11. Aus der Zeit des Niedergangs der Frankfurter Messe im 18. Jahrhundert.

Wenn auch die historische Thatsache des unaufhaltjamen Verfalls der Frankfurter Büchermesse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Genüge constatirt ist, wenn auch durch das Eingehen des Frankfurter Messkatalogs mit dem Jahre 1749 gleichsam officiell bezeugt wird, daß jede Hoffnung sie zu erneutem kräftigeren Leben zu erwecken fallen gelassen war, so ist doch über die einzelnen Phasen dieses langjamen Todeskampfes, über das Zeitmaß in welchem sich derselbe vollzog, bis jetzt so gut wie gar nichts bekannt. Nur die Verhandlungen Phil. Erasmus Reich's mit

dem letzten kais. Bücher-Commissar von Scheben lassen erkennen, daß die kaiserliche Regierung trotz des ersichtlichen Verfalls der Messe unentwegt auf ihrem starren fiskalischen Standpunkt, auf ihrem vermeintlichen Bücher-Regal beharrt hatte, völlig die Augen gegen die sich deutlich genug aufdrängende Erkenntniß verschließend, daß es gerade vorwiegend diese fiskalischen Belästigungen, viel weniger die Censurplacereien waren, welche den fremden Buchhändlern den Meßbesuch mehr und mehr verleideten. Es scheint sogar, daß je mehr die fiskalischen Erträgnisse des Meßverkehrs durch die mitverschuldete Verödung desselben sanken, mit um so größerer Härte, mit um so größerem Eigensinn auf dieser fiskalischen Ausbeutung bestanden wurde. Mir erscheint daher jeder auch noch so kleiner Beitrag, der jenen langsamen Todeskampf und dieses unverständige Verhalten der kaiserl. Regierung beleuchtet, ein jeweiliges Stadium des Versumpfens der Frankfurter Büchermesse einigermassen versinnlicht, von besonderem Interesse. Die Acten der sächsischen Bücher-Commission liefern einen solchen. —

Es war vorwiegend die von der kaiserl. Bücher-Commission eingeforderte Abgabe von drei Exemplaren aller zur Messe gebrachten neuen Werke, mochten sie nun Verlags- oder Commissions-Gut, oder wie Johann Ludwig Gleditsch's Gehülfe sich ausdrückt „ein Sortiment“ sein, was bei den fremden Buchhändlern Anstoß erregte. Auf alle Weise suchten dieselben sich jener Abgabe zu entziehen, eine Abgabe die von keinem andern Meßgut gefordert wurde; dem Beharren auf ihr war es zu verdanken, daß die meisten holländischen Buchhändler von der Frankfurter Messe weggeschucht worden waren und daß allmählich ein bedeutender deutscher Buchhändler nach dem andern ausblieb. Schon seit langer Zeit ließ Johann Ludwig Gleditsch in Leipzig, wie er im Jahre 1725 in einer Eingabe sagt, seinen Verlag gar nicht mehr in den Frankfurter Meßkatalog einrücken, und wie er werden auch andere Verleger gehandelt haben; im Jahre 1727 kamen, wie die nachstehenden Mittheilungen des weiteren ausführen nur noch vier, 1728 nur noch drei Leipziger Firmen und zwar — was sicherlich auch für die bereits sehr gesunkene Bedeutung des Frankfurter Bücherverkehrs und für die Geringfügigkeit des dortigen Umsatzes spricht — nicht vertreten durch ihre Träger, vielmehr mit einer Ausnahme nur vertreten durch Gehülfen. Es waren dies die Landtsch'sche

Handlung, die 1727 den Meßbesuch einstellte, Johann Ludwig Gleditsch, Moritz Georg Weidmann und Wolfgang Deer, der aber in der Ostermesse 1728 sein Lager aufheben und nach Leipzig zurückkehren wollte; Thomas Fritsch hatte sogar schon seit dem Jahre 1723 Frankfurt den Rücken gewandt. Uebereinstimmend äußern sich alle bei einer Vernehmung dahin, daß es jene Abgabe und die aus ihr entspringenden Begehungen seien, die ihnen den ferneren Frankfurter Meßbesuch verleiden; ihr Betrag erhöhe sich noch dadurch, daß für je ein Exemplar die Post-Francatur nach Wien mit 1 Gr. pro Pfund verlangt werde, während sie, die Buchhändler, die Bücher viel billiger dahin befördern könnten. Früher sei es nicht besonders streng mit der Abforderung jener Abgabe genommen worden; man habe den kaiserl. Bücher-Commissar durch die Hingabe einiger Kleinigkeiten zu befriedigen gesucht oder zu befriedigen gewußt. Mit „Hauptbüchern“ sei dies aber nicht möglich, sonst könne, wie Wolfg. Deer behauptet, „kein Buchhändler auf seine Kosten kommen“ und die Firma Fr. Landtisch verweigerte auch standhaft die Ablieferung von König's Reichs-Archiv. Der Versuch aber, die Abgabe ganz und gar abzulehnen, war vielleicht durch den Vorantritt der wenigen noch die Frankfurter Messe besuchenden holländischen Buchhändler veranlaßt worden; ihnen war dann in Folge Intercession des holländischen Gesandten in Wien diese Waaren-Steuer anzufinnen nicht fernerhin versucht worden. Setzte Gleditsch, der dies Factum in einer Eingabe anführt, die Hoffnung, daß die kursächsische Regierung die gleiche Energie besitzen würde?

Es scheint sogar nicht an langathmigen Rechtsrörterungen zwischen den Leipziger Buchhändlern und dem kaiserl. Bücher-Commissar gefehlt zu haben, bei denen jene die Rechtsbeständigkeit der Forderung anzufechten suchten, zugleich aber auch eine merkwürdige, vielleicht absichtliche Unkenntniß des geschichtlichen Hergangs und der thatsächlichen Verhältnisse bekundeten. Denn um eine Neuerung, von der sie sprechen, und von der ihnen nachbetend sogar die kursächsische Regierung spricht, handelte es sich keineswegs. Die Forderung war zuerst im Jahre 1608 aufgetreten, schon damals von allen Buchhändlern, von Kurachsen und vor allen von Kurpfalz lebhaft bekämpft, in den Wirren des dreißigjährigen Krieges aber zäh aufrecht erhalten, wirklich durchgesetzt und sogar noch in die Höhe geschraubt worden, von einem

bis auf drei Exemplare. Während die kais. Bücher-Commission die Forderung als den Ausfluß eines angeblichen kais. Bücher-Regals begründete, negirten die Buchhändler, und auch schüchtern die sächsischen Behörden, die Existenz eines solchen auf Grund der Reichsordnungen, die von einem solchen nichts wußten, vielmehr die Preßpolizei und das Bücherwesen überhaupt der Competenz der Territorial-Obriheiten zuwiesen. Aber der Frankfurter Rath war in Büchersachen schließlich ganz ohnmächtig geworden und hatte sich seine obrigkeitlichen Rechte darin völlig aus den Händen winden lassen. Der weitere Einwand der Leipziger Buchhändler, speciell Johann Ludwig Glebitch's, daß der kais. Bücher-Commissar überhaupt keine kais. Original-Verordnungen, vielmehr nur unauthentiche Abschriften habe vorweisen können, trägt mehr den Charakter einer gleichsam processualischen Einrede, als den der wahren Ueberzeugung, um so mehr als die dabei betonte angebliche Beschränkung der Forderung in jenen unauthentiche genannten Abschriften auf privilegirte Bücher und auf solche, die in den Frankfurter Meßkatalog eingerückt seien, zur Zeit des Erlasses der betreffenden Rescripte eben die Gesamtheit der zur Messe gebrachten Neuigkeiten bezeichnen sollte und durch das Factum, daß der Frankfurter Meßkatalog so an Bedeutung verloren hatte, daß bereits viele Verleger es nicht mehr für der Mühe werth hielten ihren neuen Verlag in denselben aufnehmen zu lassen, die beabsichtigte Tragweite jenes Anspruchs seinem eigentlichen Wesen nach nicht berührt wurde.

Aber ein Wechsel in der Person des kais. Bücher-Commissars, anscheinend auch eine Einwirkung seitens des fiskalisch mitinteressirten Kur-Mainz und jedenfalls strengere Weisungen aus Wien, hatten einen Wandel in der Behandlung der Frage hervorgerufen, die Bücher-Commission wieder zu einem strengeren Verfahren veranlaßt. Johann Ludwig Glebitch und Thomas Fritsch hatten in der Herbstmesse 1722 abermals die Aushändigung der verlangten drei Freieemplare verweigert; sofort wurde dem ersteren (nach anderen Aussagen auch Fritsch) das Gewölbe „auf eine höchst schimpfliche Arth“ gesperrt, der Frankfurter Meßbesuch ihnen damit vorläufig also abgeschnitten. Thomas Fritsch blieb von nun ab auch einfach fern — vielleicht bot ihm das harte Vorgehen sogar eine willkommene Veranlassung dazu; Glebitch aber wandte sich Hülfe und Schutz suchend nach Dresden und wurde von hier aus

auch unter dem 11. März 1723 dahin beschieden, die Forderung auch fernerhin abzuweisen und auf die Vorstellungen der sächsischen Regierung in Wien und Frankfurt a. M. zu vertrauen.

Aber wie sich die kursächsische Regierung in allen derartigen Fällen dem kaiserlichen Hofe gegenüber schwächlich erwies, so auch diesmal. Von einer Vorstellung derselben in Wien, an der Ursprungsstätte des Streitfalls, ist jetzt und später (bis zum Jahre 1728) — auch nach Eingang eines Gutachtens der Bücher-Commission in Leipzig — nichts zu verspüren; aber stark und energisch erwies sie sich dem machtlosen Rath zu Frankfurt a. M. gegenüber. Ihm, der nothgedrungen dem Drucke des kais. Bücher-Commissars nachgegeben und die Sperrung der Läden ausgeführt hatte, hatte ausführen müssen, wurde durch den kursächsischen Residenten, Johann Wilhelm Steinheil, mit Repressalien gedroht: mit der Sperrung der Gewölbe der Frankfurter Buchhändler auf der Leipziger und Raumburger Messe. Der Frankfurter Rath fügte sich und ließ Gleditsch's Laden wieder öffnen, aber nur um nun den Born des Wiener Hofes, dem gegenüber er fast wehrlos war, auf sich zu lenken. Ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 14. October 1724 forderte ihn auf, sich binnen zwei Monaten darüber zu verantworten, daß er „ohne fernere Einwilligung“ (sc. des Bücher-Commissars) vorgegangen sei und wies ihn, wie eine direct untergebene Behörde, an

förderlich auf jedesmaliges Verlangen ermelter Bücher-Commission mit aller erforderlicher starcker Hand bey(zu)stehen, und dis-falls ohne Consens Ihr der Commission, eine selbstthätige Aenderung nicht vor(zu)nehmen.

Aber der kursächsischen Regierung gelang diesmal ihre Taktik nicht völlig. Gereizt, entweder durch den gegen eine kaiserliche Behörde indirect geführten Schlag, oder durch die Befürchtung, der gesammte, so bedeutende sächsische Verlag werde von nun ab gänzlich ausbleiben, erließ der kaiserliche Hof unter dem 18. December desselben Jahres ein fulminantes, herrisches Schreiben nach Dresden: man sei nicht gemeint von dem den „kaysrl. Vor-Rechten gebührenden Bücher-Regal etwas nachzulassen“ und könne nicht gestatten, daß dem, was die kais. Bedienten verfügt hätten „mit anderwärtiger Verhängung und unbefugten Bedrohungen“ entgegengetreten werde; es werde erwartet, daß der kursächsische

Resident sich nicht wieder dem ähnliches werde zu Schulden kommen lassen.

Zeit gewonnen, alles gewonnen scheint die Maxime der kurfürstlichen Regierung in solchen Fällen dem kais. Hofe gegenüber gewesen zu sein. Obschon durch die frühere Eingabe Glebitsch's und eine neue ebendesselben vom 6. März 1725 ausführlich über die Sachlage unterrichtet und obschon nach dem Bescheide an Glebitsch vom 11. März 1723 die reichsrechtlichen bei der Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte genügend erörtert waren, wurde doch zunächst noch am 30. März 1725 ein Gutachten der Leipziger Bücher-Commission, die eben nichts neues beibringen konnte¹⁾ und sich natürlich ebenfalls für Abweisung der Forderung des kais. Hofes aussprach, eingefordert und dann — nichts gethan, wurden die Leipziger Buchhändler, die noch fernerhin die Frankfurter Messe beziehen wollten, einfach ihrem guten oder bösen Stern überlassen, und das, obgleich Glebitsch dringend gebeten hatte, ihn über sein ferneres Verhalten in Frankfurt a. M. zu instruiren.

Erst am 16. Februar 1728 wird durch ein Schreiben des Ober-Consistoriums an den Rath zu Leipzig die Sache wieder aufgenommen. Was die Veranlassung zu diesem kraftvollen Entschluß gegeben, ist aus den hiesigen Acten nicht zu ersehen. Es wird auch nur Bericht darüber verlangt, wie es in den letzten Frankfurter Messen mit der Abforderung der bewußten drei Exemplare gehalten worden sei, es wird dieser Bericht auch nur darum verlangt, damit die kurfürstliche Regierung sich „desto zuverlässiger resolviren“ könne. Ob sie sich aber überhaupt resolvirt hat, darüber geben die Acten der Bücher-Commission, wie in so vielen anderen Fällen, keinen Aufschluß. Es ist dies auch für den Zielpunkt dieser kleinen Mittheilung von keiner Bedeutung. Mir genügt an dieser Stelle der actenmäßige Nachweis, daß der Besuch der Frankfurter Messe seitens der Leipziger Verleger-Firmen in diesen Jahren überhaupt nur noch ein sehr unbedeutender gewesen ist, in den Jahren 1722 bis 1728 von 5 Firmen auf 3 gesunken war. Das ist bedeutsam und bezeichnend genug.

¹⁾ Aus demselben ist nur hervorzuheben, daß es furchtsam anrath, einen weiteren Druck auf Frankfurt oder auf „Chur-Maynz als Committenten des Bücher-Fiscals“ auszuüben und bemerkt, es sei „denen Buchhändlern wohl zu wünschlen, daß sie außer dem was sie nach Gelegenheit den Verfassern ihrer

Verlagsbücher, sowohl als für die Censur und Erhaltung eines Churfürstl. Allergnädigsten privilegii zu entrichten haben, mit dergleichen auswärtigen Abgaben verschonet bleiben.“ Also doch auch eine zärtliche Fürsorge für die eigenen fisciatischen Intraden!

12. Zur älteren Geschichte der Leipziger Localpresse.

Für die Geschichte des buchhändlerischen Verkehrs im allgemeinen hat die Entwicklung der Localpresse allerdings nur eine secundäre Bedeutung; immerhin aber sind die Nachrichten über ihr Entstehen und Gedeihen und über die Haltung der Behörden ihr gegenüber von nicht zu unterschätzendem Werthe für die Ausgestaltung des culturgeschichtlichen Bildes der verschiedenen Zeiten, für die Schilderung des sich erweiternden literarischen Bedürfnisses des größeren Publicums, für die wachsende Theilnahme desselben an den Bewegungen des öffentlichen Lebens, wenn auch nur in den kleinsten Kreisen. Dabei fließen sie spärlich. Ich nehme deshalb keinen Anstand die nachstehenden Mittheilungen hier einzufügen, obschon ihr Hauptinteresse auf dem localgeschichtlichen Gebiete liegt.

Bereits im Jahre 1733 hatte der Buchhändler David Richter in Leipzig einige Monate hindurch wöchentlich zweimal einen „Frag- und Anzeiger“ — die Bücher-Commission nennt später das Blatt „einen sogenannten Leipziger Anzeiger“ — auf Grund einer regierungsseitig erteilten Concession, nach obrigkeitlich festgestelltem Plan und, wie es scheint, unter specieller Oberaufsicht und sogar Censur des Leipziger Rathes herausgegeben¹⁾, das Blatt aber (wahrscheinlich wegen Censuranständen und anderer ihm erwachsener Schwierigkeiten) bald wieder fallen lassen. Er scheint sich ganz auf das Verlagsgeschäft zurückgezogen zu haben, denn es wird speciell erwähnt, daß „er seinen Laden außer der Meße aufgegeben“ habe.

In einer Eingabe vom 15. Januar 1737 an das Oberconsistorium in Dresden bewarb sich nun Dr. Johann Christoph Meinig in Leipzig um die Gestattung der Wiederaufnahme jenes Unternehmens; er sagt:

Alldieweil aber . . . durch Publication dergleichen Schrift, wie solches durch das Exempel vieler berühmten Städte Deutschlands, wie denn selbst in Dero Residenz Dresden dergleichen wöchentlich ausgegeben zu werden pfleget, beweißlich, daß dem Publico kein geringer Nutzen zuzuwachsen pfleget; als bin dergleichen Frag- und

Anzeiger, unter den Nahmen: Leipziger Neuigkeiten, nach der Einrichtung des sogenannten Hällischen Intelligenz-Bettuls, fernerhin fortzusetzen genehen.

Er suchte ausdrücklich „Allergnädigste Concession, nebst dem Privilegio cum jure prohibendi“ gegen etwaige Concurrenz-Unternehmungen nach und das Consistorium forderte unter dem 23. Januar über dieses Gesuch das Gutachten der Bücher-Commission in Leipzig ein.

Vor den Augen der letzteren fand dasselbe aber wenig Gnade; sie ist in ihrem Bericht vom 20. April 1737, aus welchem mir aber vorwiegend die Stimme und die Anschauungen des Rathes hervorzutönen scheinen, der Ansicht:

welchergestalt zwar der Buchhändler David Richter einen sogenannten Leipziger Anzeiger, nachdem zuförderst bey E. R. M. Landes Regierung, besage derer dahin eingesendeten Acten, die ganze Sache reguliret und verschiedene Capitul wegzulassen angeordnet gewesen, unter unsern, des Rathes Direction zu drucken, und wöchentlich zweymahl außzugeben allergnädigste Erlaubniß erhalten, auch damit einige Monathe continuiret, nachdem er aber über das viele darinnen befindliche unnütze Zeug annoch verschiedene Unwahrheiten, und von einem und andern hiesigen Studioso fälschlich außgesprängte Begebenheiten hineingebracht, das, was ausgestrichen gewesen, dennoch drucken laßen, daheru biß auf eingelauffene allerhöchste Resolution mit dessen Continuation anstehn müssen, und er den gehofften Profit wegen des schlechten Abgangs nicht gefunden, vielmehr Schaden erlitten, so ist es nachher gänzlich unterblieben;

So viel hingegen das von obgedachten D. Meinigen beschehene Suchen anbetrißet, vermeynet selbiger dem Publico keinen geringen Nutzen zu verschaffen, wenn er dergleichen Frag und Anzeiger, unter dem Nahmen Leipziger Neuigkeiten, nach der Einrichtung des so genannten Hällischen Intelligenz Bettels, fernerhin fortsetze, daheru er ihme, dergleichen drucken zu laßen, zu verstaten, auch darüber ein privilegium zu ertheilen, gebethen. Wir haben derowegen den Hällischen Intelligenz Bettul durchgangen und darinnen gar wenig, daraus dem Publico ein Vorthail zuwachsen könnte, vieles auch, welches zu publiciren bedentlich geschienen, gefunden. In dem erstern Capitul ist eine von einem Professore entworfene, auff den Zeitlauff gerichtete historische Relation, und hat die Beschreibung der Salzbürgischen Emigration viele Wochen gedauert, an dessen statt hernach Ludwig über die neueren Landesgesetze commentiret;

In 2. Capitul sind einige theilß neue theilß wiederaufgelegte Bücher recensiret; In dem 3^{ten} und in nachfolgenden Capitulu aber die in und außserhalb Halle zum Verkauff stehende Grund-

stücken u. andere Sachen, die in benachbarten Aemtern und Gerichten confirmirten Käuffe, gestohlene Sachen, die in Halle angekommenen u. wieder abgereißeten Personen, individual Verzeichnisse derer gebohrnen, verstorbenen und verheyratheten Personen, die Frau Loohse und die Preise von Victualien angeführt; Gleichwie nun die historischen Relationes nicht von der Wichtigkeit seyn dürfften, daß durch das darüber gesuchte Privilegium andere Sachen, so zeithero in Druck kommen, unterbleiben sollten, also zweiffeln wir, daß E. K. M. über Dero Mandate commentiren zu lassen gestatten werden, nachdem solches so viel die Processordnung betrifft, in dem allerhöchsten Mandat vom 10. Jan. 1724 ausdrücklich verboten; die Recension neuer Bücher scheint dem über die Gelehrten Zeitungen [i. e. die Acta eruditorum] ertheilten allergn. Privilegio entgegen u. die vielen bey dieser Stadt zum feilen Kauff stehenden Häuser öffentlich bekannt zu machen, dem Credit des Orthes höchstnachtheilig zu seyn, immahen auch nicht ohne Bedenden ist, die Nahmen dererjenigen, welche die Mütter unehelicher Kinder als deren Väter angeben, zum Drude zu befördern, die Liste der Verstorbenen hat man vielmahls, soviel möglich, unterdrucket, damit die gefährlichen Nachbarn nicht Gelegenheit haben möchten, von dieser Stadt, insonderheit gegen die Meßen, an die auswärtigen etwas nachtheiliges zu schreiben; die abreißen den Personen werden gar nicht notiret und die gedruckte Nachricht von derer angekommenen Quartieren kann niemand nutzen, als denen, so die frembden mit ihren Zuspruch zu incommodiren pflegen. In übrigen ist bey hiesiger Stadt das Brauen nach dem Loose nicht üblich, der Preis derer Victualien jede Woche fast steigend und fallend, und das avertissement von gestohlnen Sachen von der Beschaffenheit, daß dießfallß einig jus prohibendi gar nicht statt finden kann. Bey solcher Bewandniß sind wir der unvorgreiflichen Meynung, daß das ganze Vorhaben wenig Nutzen schaffen, vielmehr verschiedenes dem Gemeinen Wesen nachtheilig fallen, und wenn wie in denen ehemahligen Nachrichten anzügliche Critique, deren Beschaffenheit u. die hierunter geführten Absichten denjenigen, welchen die Censur obliegt, nicht allemahl wissend seyn kann²⁾ mit einfließen sollte, viele Beschwerlichkeiten daraus erwachsen könnten.

Es spricht aus diesem Bericht eine Voreingenommenheit gegen das Unternehmen, hervorgegangen vielleicht aus den früher zu Tage getretenen Differenzen, und eine kleinliche und ängstliche Scheu vor aller Deffentlichkeit überhaupt. Slavisch hält sich das Gutachten an die Stoffauswahl und Eintheilung des Hallischen Intelligenzzettels, nach dessen Vorbild Meinig seine Nachrichten einrichten wollte und wohl auch einzurichten berechtigt war, wenn derselbe — wie ich vermuthete, aber nicht bestimmt behaupten kann

— identisch ist mit den Joh. Peter von Lubewig'schen Anzeigen, welche sich um das Jahr 1740 eines gewissen Rufes erfreuten; das Gutachten hält sich slavisch daran, obgleich aus der Meinig'schen Eingabe keinesweges ohne weiteres zu schließen ist, daß er nur eine Art Leipziger Abklatsch seines Vorbildes zu geben gedenkt. Kein Punkt, kein Abschnitt finden den Beifall der Bücher-Commission, alle erscheinen bedenklich und so fiel denn der Bescheid des Ober-Consistoriums in dem gleichen Sinne aus. Unter dem 3. Mai erklärte das Ober-Consistorium, daß es Bedenken trüge, dem Suchen des Dr. Meinig zu deferiren und wies die Bücher-Commission an, den Wittsteller „ab- und zur Ruhe zu verweisen.“ Leipzig blieb zunächst noch ohne Localpresse.

¹⁾ Aus verschiedenen Vorkommnissen in den Acten scheint hervorzugehen, daß der Leipziger Rath sich für localgeschichtliche Publicationen ein Recensurrecht vindicirte. Wenigstens verhinderte er wiederholt das Erscheinen derartiger Schriften, obgleich dieselben die staatliche Censur passirt hatten.

²⁾ Diese Stelle ist Correctur für die Worte „. critique über junger Leuthe unternehmen.“ Es scheint also, daß in jenen „Nachrichten“ über Ausschreitungen der akademischen Jugend berichtet worden war, man aber derartige Dinge zu Ehren der Stadt und der Universität nicht weiter in die Öffentlichkeit bringen lassen wollte.

13. Gelehrte Engherzigkeit.

Am 1. Mai 1748 war dem Dr. Friedrich Otto Mendke das schon seinem Vater ertheilte Privilegium über die Herausgabe der Acta eruditorum erneuert worden. Es war in demselben ausgesprochen, daß „dergleichen (sc. gelehrte Zeitungen) unter was vor Titel und in was Format es wolle, da selbige an anderen Orten gedruckt wären“, in Sachsen zu verhandeln bei 50 Rhein. Goldgulden Strafe verboten sein solle. Im übrigen war es in den Formen eines Privilegiums gegen unbefugten Nachdruck ertheilt und schwerlich beabsichtigt, ein Ausschließungsrecht gegen jedwede andere gelehrte Zeitung zu gewähren, denn die gebrauchten Beschränkungen (Titel und Format) sind die gleichen, welche sich in vielen, ja in den meisten älteren Privilegien finden und Tenzel's monatliche Unterredungen scheinen ihrer Zeit auch in keiner Weise beanstandet worden zu sein.

Der jüngere Mendke faßte jedoch den Inhalt seines Privilegiums anders auf und suchte bei dem Erscheinen der Göttinger gelehrten Anzeigen mit seiner Hülfe gegen den Meßvertrieb derselben einzuschreiten. In einer Eingabe an die Bücher-Commission

vom 15. October 1753 berichtet er, der Factor der Academischen Buchhandlung in Göttingen habe sich in der verfloffenen Messe nicht entblödet, die Göttingischen Anzeigen oder Gelehrten Zeitungen in seinem Laden in Leipzig zum öffentlichen Verkauf auszulegen, auch an Leipziger Buchhändler zu verkaufen, oder gegen andere Bücher zu vertauschen. Daß sei ihm und den von ihm verlegten Gelehrten Zeitungen nachtheilig. Er bittet daher um Confiscation der Göttingischen Anzeigen, Vernehmung des Factors „über dieses unbefugte Attentatum“ und Verurtheilung desselben in die in seinem Privilegium angedrohte Strafe.

Die Bücher-Commission dachte aber weitherziger; die Eingabe muß einfach ad acta gelegt worden sein, wenigstens findet sich keine Andeutung einer geschäftlichen Behandlung derselben.

14. Buchhändlerische Courtoisie.

Der Buchhändler C. F. Himburg in Berlin, berühmt oder berüchtigt wegen seiner Derbheit im geschäftlichen Verkehr, hatte von Joh. Joach. Christoph Bode, seiner Zeit auch Besitzer einer Buchdruckerei in Hamburg, dessen Uebersetzung von Lor. Sterne's moralischen Reden zum Verlage erworben, darüber auch ein kurfäch. Privilegium gegen Nachdruck erworben. Zwischen beiden waren jedoch Streitigkeiten entstanden, welche von Himburg durch nachstehende urkräftige Zeilen zum Abschluß gebracht wurden.

Ich laß' es mir, Hochgeehrter Herr, ganz gern gefallen, daß Sie Ihre Producte entweder selbst verlegen oder an Andere verschachern. Auf Ihre Seele mag Gott dereinst Anspruch machen, und mit Ihrem Leibe ist mir auch nicht gedient, den können die Würmer verzehren. Leben Sie gesund und damit Gott bestens empfohlen.

Himburg

Berlin d. 28. Oct. 1776.

Unter Vorlage des Originals dieser Zeilen beantragte dann Bode bei der kurfäch. Bücher-Commission die Uebertragung des Privilegiums auf seine Person, wodurch dieß kleine Document erhalten worden ist. Wenn also in neueren Zeiten oft genug über Unartigkeiten und mehr im geschäftlichen Verkehr geklagt worden ist, so kann man aus diesem kleinen Beispiel wenigstens ersehen, daß auch schon im vorigen Jahrhundert ähnliches vorkam und die altväterische Gemessenheit und zum Theil nur anscheinende Wiederkeit in Vergessenheit zu gerathen begann.

Urkunden über die Verhältnisse des Buchhandels und der Presse in Straßburg im 18. Jahrhundert.

Mitgetheilt von
Stadt-Archivar **Bruder.**

Vorbemerkung der Redaction. Die nachfolgenden Actenstücke wurden der Redaction schon im Beginne des Jahres 1880 von Herrn Archivar Bruder zur Verfügung gestellt und von ihr mit um so größerem Vergnügen entgegengenommen, als sie eine wesentliche Ergänzung zu dem im 5. Bande des Archivs abgedruckten umfassenderen Aufsatz über die Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Straßburg bringen. Leider hat der Abdruck eine längere Verzögerung erlitten, da die Redaction dem anderweitig eingegangenen Material den Vortritt vor reinen Urkundenabbrücken glaubte einräumen zu müssen.

Herr Archivar Bruder hat seinen dankenswerthen Beitrag mit keinen weiteren Erläuterungen begleitet, bemerkt aber in seinem Schreiben an die Redaction, daß die archivalischen Quellen für die Geschichte des Buchhandels in Straßburg vor dem Jahre 1681 sehr spärlich fließen, reichlicher erst aus der Zeit der französischen Herrschaft. Er weist darauf hin, wie deutlich sich in diesen Acten das Ringen des Magistrats um Aufrechterhaltung seiner ihm durch die Capitulation gesicherten Rechte und Privilegien abspiegele, ebenso eine Andeutung des Strebens des Clerus sich der Befolgung der gesetzlichen Verordnungen zu entziehen. Aus den statistischen Angaben aber gehe hervor, wie hemmend die polizeilichen Maßregelungen auf die Entwicklung des Buchhandels und der Buchdruckerei eingewirkt haben und wie wenig Aufschwung diese beiden Geschäftszweige, noch vor kaum einem Jahrhundert, in Straßburg genommen hätten.

Für die Geschichte des deutschen Buchhandels aber — dies

möchten wir selbst noch hinzufügen — entwickelt sich aus diesen anscheinend so trockenen Actenstücken das Bild der mehr und mehr fortschreitenden Ablösung eines einst so productiven und blühenden Theiles seines Verkehrsgebietes und seiner allmäligen Hinübergewöhnung in ein anderes mit gänzlich abweichenden Verkehrsformen, ein Proceß, der dem deutschen Buchhandel wohl ähnliche Wunden geschlagen haben dürfte, als die Gegenreformation in den österreichischen Erblanden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges dem Vertrieb der protestantisch-theologischen, namentlich der erbaulichen Literatur.

1. Geschichtlicher Ueberblick des Polizeiwesens in Bezug auf Buchdruckerei und Buchhandel.

Die bücher recognition und censor ist bey hiesiger stadt ein alter brauch und verordnung, daß die buchtrucker und verleger nichts truden noch fehl haben dörrffen ohne obrigkeitliche consens und censor, wie dann von 1509 und folgendß biß auf die zeiten der submission dergleichen verbott und decreta an alle trucker und verleger bei Herren rath und XXI jeweilen ergangen, publicirt und renovirt worden. Darauf man umb soviel schärffer gehalten, weilen im ganzen römischen reich zum öfteren dißfalls scharffe und ernstliche verbott und mandata an die stände des reichß außgefertiget und publicirt wurden. Darumb auch in dieser stadt die buchtruckerereyen eingeschränkt und nicht frey gelassen worden, sondern keine ohne erlaubnuß außzurichten gestattet, mithin die windeltruckerereyen verbotten gewesen.

Nach der submission ward auf königliche verordnung expresse in Hrn. Praetoris regii Obrechtis provision, anno 1681, den patronatum universitatis besagend, ertheilt und aufgestellt, einverleibt qu'il prenne soin des imprimeurs et libraires. Dannenhero denen buchführern und buchtruckern alhier auf der stuben zur Stelßen solche königliche intention und befelch angezeigt worden.

Darauf in anno 1688 sich begeben, daß Hr. Spoor, buchhändler, des Hrn. Dr. Jsaac Fausten büchlein „der wahren christen vereinung“ zur verantwortung auf des patris soc. Jesu Dés genandt buch „pour la réunion des protestants à l'église romaine“ geschrieven, gedruckt und verkauffet, ohn daß er dem Herrn Praetori Obrechtio vorhero solches gewiesen, welches verursachet, daß ahn Hrn. intendanten ein schreiben abgelassen worden par Monseigneur de Saint Pouange en l'absence de Monseigneur de Louvois, sub dato 29 aprilis 1688, dieses inhaltß: le roy a paru d'autant plus mal satisfait de la permission que le Magistrat a donnée d'imprimer le livre allemand qui sert de réponse à ce qui est composé par le père Dés pour la réunion des protestants à l'église romaine, que cela s'est fait

sans la participation de M. Obrecht, qui a l'inspection sur l'imprimerie, et désire que vous fassiez mettre en prison l'imprimeur pour autant de temps que vous jugerez à propos, et sa majesté ne veut pas qu'il sorte qu'après qu'il aura payé amende, qu'elle se remet de vous arbitrer, et son intention est que vous fassiez entendre audit Magistrat que si jamais pareille chose arrive, elle l'en fera punir sévèrement.

Ist per extractum dem regierenden Hrn. ammeister communicirt und bey den Herren XIII abgelesen worden.

Im jahr 1707, sambstags den 29. Novembris, ward bey Herren XIII ein schreiben abgelesen des Monseigneur Schepelin, procureur général au conseil souverain d'Alsace, an meine gnädigen Herren abgeschickt, sambt einer copey eines briefs von Monseigneur le chancelier de France, wegen der buchdruckereyen alhier einigen bericht zu haben. Hr. Schepelin setzet, daß auf des Hrn. Cancellers schreiben au sujet des imprimeurs de la province er geantwortet: je lui ai mandé qu'il y en avoit à Strasbourg, mais que leur commerce consistoit particulièrement dans l'impression des almanachs, des livres de prières, des cathéchismes, des thèses et des ouvrages de Messieurs de l'université, à laquelle ainsi qu'à la ville le roy avoit confirmé leurs privilèges et leurs anciens usages par la capitulation de l'année 1681, etc.

Die contenta des Hrn. cancellarii Pontchartrains schreiben vom 29. October 1707 an Hrn. procurator general seind folgende:

Monsieur

Quoique je doive présumer que les juges de police n'abusent pas de la possession où ils sont d'accorder des permissions d'imprimer des petits ouvrages ou livrets qui n'excèdent pas deux feuillets en caractère appelé Cicero, cependant comme je veux en juger par moy même et que je suis bien aise d'ailleur de voir ces petits ouvrages, dont quelques uns peuvent mériter d'estre lus, j'ai résolu d'avoir des exemplaires de tous ceux qui s'imprimeront doresnavent en vertu des simples permissions des juges de police, comme j'en ai de tout ce qui s'imprime en vertu des lettres du grand sceau, etc.

Meine Herren haben solches begehren angesehen als eine in-fraction in ihre privilegien und policey-wesen, und geschehe durch Hrn. Pontchartrains brief nur meldung von kleinen ouvrages von zween bögen, und wüßte er wohl daß in hiesiger stadt sachen von größerer importantz getrußt werden, und der stadt privilegien ihme nicht unbekandt, dahero nicht zu praesumiren, daß dieser brief hiesige stadt betreffe, ic. Es hat aber bald darauf Hr. procureur général Schepelin meinen Herren wieder geschriben und berichtet, daß Monseigneur le chancelier ihme weiters wegen der buchdruckereyen geschriben, daß sein erstes schreiben die statt Straßburg und ihre

truderen nicht concernire, qu'il sait bien que la ville se gouverne par ses loix et ses Magistrats, suivant le traité de la capitulation, auquel on ne veut point faire d'atteinte.

(Archives du préteur, Carton 67. Liasse 1. No. 1.)

2. Raisons, pourquoy l'Arrest du Conseil d'Etat du Roy, portant règlement pour l'entrée des livres étrangers dans le Royaume, donnée à Versailles ce 11 Juin 1710, ne peut être exécuté à Strasbourg.

1^o Nous ne saurions nous passer des livres contrefaits en Allemagne et Hollande, étant à beaucoup meilleur marché que les éditions de Paris et souvent augmenté, par exemple Petrus de Marca, de Concordia Sacerdotij et Imperij, fol. à esté contrefait et augmenté à Leipzig et ne se vend avec le supplément que douze livres argent d'Alsace au lieu que celui de Paris se vend treize livres dix sols dans Paris.

Le Dictionnaire historique de Moreri, édition de Paris se vend soixante livres sur le lieu, celle d'Hollande ne se vend que vingt florings d'Hollande.

Et ainsy de quasi toutes les autres impressions de Paris, qu'ils se vendent à un tiers et quelque fois de la moitié plus chers que celles d'Hollande et d'Allemagne.

Si l'on nous vouloit contraindre de n'avoir que les impressions de Paris, les Officiers et Gens de lettres auroient recours à Basle ou autres villes frontières, d'où ils pourront les tirer fort commodément par le moyen de leurs amys, les marchands de la ville et les Officiers d'Huningue, et même ils les pourroient aussy avoir de Francfort par le moyen du coche ordinaire qui en vient régulièrement toutes les semaines.

2^o Outre cela, nous pouvons avoir en change contre nos impressions la pluspart des dits livres imprimés ou contrefaits en Allemagne et Hollande, au lieu que Messieurs les libraires de Paris ne veulent de nos impressions, disant qu'ils sont ou de nos Théologiens ou Jurisconsultes ou allemands, dont ny les uns ny les autres ne leur sont propres, n'étant que fort rarement recherché chez eux, et comme nôtre bien ne consiste que dans nos dites sortes ou impressions, ce seroit nous ruiner absolument, si l'on vouloit exécuter le dit arrest dans cette ville.

3^o Nous ne vendons rien qui soit contraire aux bonnes mœurs, ny contre les privilèges que le Roy nous a accordés, et si tels livres entrent dans le Royaume, ce n'est pas par cette ville, ou rien ne s'imprime sans examen, et rien ne se débite que ce qui est contenu dans nos catalogues imprimez, que nous faisons continuer tous les ans, contenant les nouveautez qui sont entré d'une foire de Francfort à l'autre.

Ce considéré, et que l'exécution du dit arrest ne feroit que du bien aux Suisses et autres villes voisines au prejudice et entière ruine des sujets du Roy, les libraires de cette ville, nous prions très humblement de vouloir nous laisser jouir du libre commerce, comme nous avons fait depuis que la ville a l'honneur d'être sous la protection de sa Majesté.

Fait à Strasbourg ce 15^{me} Juillet 1710

La veuve de Jean Frédéric Spoor,
Josias Stædel,
Jean Regnauld Doulseker,
Dietric Lersé

(Archives du Préteur, Carton 67, Liasse 1, No. 2.)

3. Extract aus E. E. grossen rathß der statt Straßburg memoriali de anno 1728.

Ist auf das bey E. E. grossen rathß der statt Straßburg von dem procuratore fisci den 31. Mai 1728 übergebenes memoriale, des inhaltß daß einige kupfferstecher, buchdrucker und buchhändler allhier zu gröster verachtung der catholisch-apostolisch- und römischen religion spöttlich-leichtfertig-boßhafftig- und gottloser weiße schändliche und scanalose kupfferstück und gemählsbe freventlich verfertigt und außgebreitet haben sollen, derentwegen auch der genandte Tscherning in die haßt gebracht worden, den über die 32 beyhm Tscherning gefundene und ad protocollum geliefferte exemplarien auffgesetzten procès verbal, erkannt daß die inquisition solle eingezogen, inzwischen alle diese bereits außgebreitete und würcklich verkauffte exemplaria, bey hoher obrigkeitlicher straff, innerhalb 24 stunden, durch diejenige so solche an sich erkaufft, oder sonst in irer ver-wahrung haben, sollen zu E. E. grossen rathß vergicht protocollo gelieffert, und damit sich niemand mit der unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtige erlandtnuß publiciret und öffentlich angeschlagen werden.

Decretum bey rathß, den 31. Mai 1728.

Collationnirt Faber, rathßschreiber.

4. Policey-Ordnung die Kinderzucht betreffend.

Art. 8. Indem auch achtens höchst vonnöthen alles dasjenige aus dem weg zu räumen, so da die seelen und hertzen der jugend verführen kan, so verbiethen und untersagen wir hiermit nachtrücklichen allen buchhändlern, buchdruckern und buchkrämern dieser unserer stadt, der jugend einige derer jenigen büchern, so da mit gottloß- und ausgelassenheit angefüllet, oder deren auctoren sich dahin beflissen in denen augen irer leser die laster zu schmälern der

tugend angenehm und lieblich zu machen, zu verkauffen, noch feyl zu bieten, alleß bey 10 pfund pfenning unnachlässiger straff gegen die widerspänstige, je nach der sachen umständen.

Lectum et decretum bey gnädigen herren rätñ und XXI, den 27. Januar 1738.

(Stadt-Ordnungen Band 36, Fol. 178.)

5. M. Klinglin Preteur royal.

21 May 1746.

Monsieur

Il m'est tombé depuis peu entre les mains un livre qui paroist avoir été imprimé à Strasbourg en l'année 1746 chés Jean François le Roux imprimeur du Roy et de M. le Cardinal de Rohan, sous le titre de la verité de la Religion catholique démontrée contre les Protestans etc. Il y a à la teste de ce Livre, qui est dédié à M. l'Evesque de Basle, deux approbations, l'une en latin, qui paroist signée par Jean Knupfer, Docteur en Theologie, Conseiller Ecclesiastique du même Evesque, et Censeur des Livres; ce sont les titres qu'il se donne au bas de sa signature; l'autre en françois, donnée par le S^r Karcher, Docteur en Théologie, Vice-gérent de l'officialité, Prébendier du grand choeur, et curé de S^t. Laurent dans l'Eglise cathédrale de Strasbourg; mais on ne trouve, ny à la teste, ny à la fin de ce livre, aucune approbation donnée par des censeurs royaux, aucun privilège du Roy, non pas mesme une permission accordée par des officiers de police.

C'est ce qui me donne lieu de vous prier de m'informer exactement de l'ordre qui s'est observé jusqu'à présent dans la ville de Strasbourg au sujet de l'impression des livres; les réglemens généraux ou particuliers qui ont esté faits par un grand nombre d'arrests du conseil sur les précautions qu'il faut prendre, et sur les formes qui doivent estre suivies par rapport à l'impression des livres, ont ils esté envoyés à Strasbourg, y sont ils connus par le Magistrat, tient il la main à leur execution, ou les auteurs y jouissent ils d'une liberté indéfinie de faire imprimer leurs ouvrages sans estre assujetis aux mesmes règles qui s'observent ailleurs? Vous prendrés, s'il vous plaist, la peine de me donner les éclaircissemens nécessaires sur ces différents points, que je n'ay pas eu occasion d'aprofondir jusqu'à présent, et qui cependant me paroissent mériter mon attention.

Je suis, Monsieur,

à Paris le 21 May 1746

Votre affⁿ⁶ Serviteur
Daguesseau.

(Archives du Préteur, Carton 67, Liasse 2, No 1.)

6. A Monseigneur Daguesseau Chancelier Garde des
Sceaux de France à la Cour.

à Strasbourg le 26 Juillet 1746.

Monseigneur

A la lettre que Votre Grandeur m'a fait l'honneur de m'adresser le 21 May dernier, J'ay eu celuy de répondre le 30 du même mois que de tout tems il y a eu en cette ville, de la part du Magistrat, un ordre étably et des règles prescrites, au sujet de l'impression des Livres, et que les auteurs n'y jouissent pas d'une liberté indéfinie de faire imprimer leurs ouvrages, quoique ce ne soit point en vertu des mêmes réglemens généraux et particuliers qui ont été rendus pour tous les païs de la France.

Cette ville, avant son heureuse soumission à la domination de France, étoit état immédiat de l'Empire, et, en cette qualité, le Magistrat y jouissoit généralement du droit d'administrer toutes juridictions et spécialement celle de police, sans aucune restriction ni limitation, et en dernier ressort; la Chambre imperiale ne recevoit aucun appel des jugemens et réglemens du Magistrat en cette partie.

Un des principaux points de cette police étoit de donner les réglemens et statuts aux tribus et maîtrises des arts et métiers; dès ces tems là le Magistrat a perfectionné cette partie de son autorité et de son ministère particulièrement au sujet de l'Imprimerie et de la Librairie.

Par le traité de paix de Westphalie, confirmé par celuy de Nimègue, il a esté stipulé que cette ville nommément, entre autres, demeureroit conservée dans le même état de Liberté et dans les mêmes prérogatives dont elle avoit jouy jusque là.

Par la capitulation de cette ville, en 1681, il a été expressément accordé qu'elle et le Magistrat demeureront au même état, avec tous leurs anciens privilèges, droits, juridictions, Statuts, et Coutumes, tant ecclésiastiques que politiques, conformément au traité de paix de Westphalie, confirmé par celuy de Nimègue.

La ratification de cette capitulation par le feu Roy de glorieuse mémoire, les lettres patentes de confirmation données à cet égard, dès 1716, par Sa Majesté aujourdhuy régnante, ont corroboré de plus en plus cette ancien état de prérogatives uniques pour cet ville et le Magistrat.

Chaque occasion, dans laquelle quelque partie interessée a voulu faire porter atteinte à cet ancien état, n'a produit qu'un nouvel acte confirmatif de ces prérogatives, après que la Cour, et MM. les Ministres ont eu pris, différentes fois, pleine connoissance des titres du Magistrat, sur ses rémontrances très respectueuses, et sur les contradictions qui y étoient opposées.

Je ne fatigueray point Votre Grandeur, Monseigneur, du détail de tous les préjugés qui sont, à ce sujet, conservés dans les archives du Magistrat.

Je rappelleray seulement et sommairement, que lorsque les fermiers des droits de marque et contrôle sur les ouvrages d'orphanerie, ont tenté de faire établir ces droits en cette ville, le contraire a été décidé sur les remontrances du Magistrat.

De même à l'occasion d'un règlement émané de l'autorité du Roy pour les barbiers et perruquiers.

Enfin, dernièrement les fermiers des droits créés pour la marque des cuivres et des cartes, ont encore échoué dans leurs sollicitations les plus vives pratiquées pour assujétir cette ville au contraire de ses privilèges.

Mais ce qui se rapporte plus essentiellement, Monseigneur, à l'espèce sur laquelle je dois répondre à Votre Grandeur, est qu'en 1707, au sujet d'un règlement adressé à M. le procureur général de Colmar, concernant les imprimeurs, les remontrances du Magistrat de cette ville eurent tels succès que M. le procureur général marqua précisément au Magistrat, dans une lettre du 4 X^{bre} 1707, que M. le Chancelier luy avoit mandé que le règlement en question ne concernoit en façon quelconque la ville de Strasbourg.

Au surplus, Monseigneur, Votre Grandeur, dans une lettre qu'elle m'a fait l'honneur de m'adresser le 7 May 1737, m'a marqué expressément que les nouveaux arrangemens qu'elle avoit jugé à propos de prendre, pour le commerce des libraires et imprimeurs, ne concernoient en façon quelconque cette ville.

Le motif de ces décisions, et d'une infinité d'autres, a toujours paru le même, et puisé dans le principe de l'ancien état de franchise de cette ville, et particulièrement en considération de la juridiction de police maintenue au Magistrat, spécialement pour la direction des maîtrises des arts et métiers suivant les anciens Statuts et réglemens que le Magistrat leur a donné dès longtems, et qu'il fait exactement exécuter suivant les occurrences.

Ces réglemens consistent, entr'autres dispositions, quant à l'impression des livres, en ce que le Magistrat a de tout tems établi des censeurs en titre, pour l'examen de ce que l'on propose de faire imprimer: si ces censeurs donnent leurs approbations, elles doivent être rapportées au Magistrat, et plus ordinairement à moy, pour y ajouter la permission d'imprimer.

Mais depuis un certain tems, Jean François Le Roux, sous prétexte qu'il est établi imprimeur de l'évêché et de l'officialité, a presumé qu'il étoit suffisamment autorisé à imprimer les livres qui traitent les matières de religion, lorsqu'il est muni des approbations des examinateurs ecclésiastiques.

Lorsque pareil fait est parvenu à ma connoissance, je n'ay pas manqué d'en faire des reproches à Le Roux: d'un côté il m'avoit fait esperer qu'il se soumettroit plus exactement aux réglemens de police du Magistrat: d'un autre côté néanmoins il m'a laissé suffisamment pressentir que le gouvernement ecclésiastique icy, répugnoit à cette soumission pour les matières purement du fait de ce gouvernement ou du ressort de son ministère.

C'est sans doute sur le même fondement, et en conséquence de quelques suggestions de la part des officiers ecclésiastiques en cette ville (sans qu'elles ayent encore été avouées hautement) que Le Roux a passé outre à l'impression du livre dont Votre Grandeur fait mention, sous le titre de La Vérité de la religion catholique démontrée contre les protestans, etc., sans qu'il y en ait eu examen, ni approbation par aucuns des censeurs établis de la part du Magistrat, et sans aucune permission de moy, ni d'officier de police du Magistrat.

J'avois ignoré ce nouveau fait jusqu'à présent.

Votre Grandeur, Monseigneur, pressentira bien d'où cette résistance peut primordialement partir; si néanmoins Votre Grandeur ne me donne point d'ordre ou d'inspiration contraire, j'insisteray plus assiduellement que jamais à soumettre les imprimeurs et libraires de cette ville aux réglemens de police du Magistrat en pareil cas.

Je viens, Monseigneur, de reprendre, mot à mot, la réponse que j'ay eu l'honneur de faire à Votre Grandeur le 30 May dernier: Je suis étonnée et mortifié qu'elle ne soit pas parvenue en son tems.

Je suis avec un très profond respect

Monseigneur, de Votre Grandeur

Le très humble et très obéissant Serviteur.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 2. No. 5.)

7. Lettre du Préteur royal de Strasbourg à Monseigneur le vice-chancelier.

16 janvier 1765.

Monseigneur,

Il a été donné par les bureaux de feu M. de Lucé communication au Magistrat de Strasbourg d'un modèle d'état que vous luy aviez fait adresser, pour qu'il fût ajouté des éclaircissemens que vous ordonnâtes vous être fournis sur la librairie et imprimerie de cette ville, en conséquence le Magistrat, après avoir fait assembler les libraires et imprimeurs établis ici, pour avoir de leur part leurs réponses et déclarations sur les questions proposées, a fait remplir l'état qui indique les renseignements demandés, et que j'ay l'honneur de vous adresser ci-joint.

J'ay cru, Monseigneur, qu'indépendamment de ce détail, et pour

me conformer d'autant mieux à vos intentions, il étoit de mon devoir d'y ajouter quelques observations générales sur la police de la librairie et imprimerie, telle qu'elle a été observée icy avant et depuis l'heureuse soumission de la ville à l'obéissance du roy.

Il y a eu de tout temps et très anciennement des réglemens de police sur le fait de la librairie et imprimerie; ces réglemens ont été constamment suivis, et le Magistrat les a renouvelés en 1740. Un des articles de ces réglemens ordonne qu'aucun imprimeur ne pourra exercer l'imprimerie dans la ville de Strasbourg ni dans l'étendue de sa banlieue, qu'il n'en ait obtenu une permission expresse des préposés en chef à l'imprimerie, et fait défense sous de graves peines de tenir furtivement aucune presse.

L'article second ordonne que tous les imprimeurs et libraires ne débiteront les livres qu'avec les noms et la marque de l'imprimerie qui en aura fait l'impression, et fait défenses expresses de faire imprimer aucun ouvrage, de quelque nature et de quelque volume qu'il puisse être, sans permission des préposés.

L'article 6 du règlement défend à peine de confiscation et d'amende aux imprimeurs, libraires ou autres de contrefaire ou réimprimer de leur autorité privée, soit icy soit ailleurs, aucun livre qui aura été imprimé avec privilège, et l'article 8 défend à tout libraire ou colporteur de vendre aucun livre marqué au coin de l'impiété et du libertinage.

L'exécution de ce règlement est soumise tant aux préposés à l'imprimerie et censeurs des livres, tirés du corps du Magistrat, qu'à la chambre de police et à celle de M. M. les Quinze, à qui est attribuée l'inspection des arts et métiers.

Indépendamment de l'attention que ces préposés et chambres portent à ce qui regarde les libraires et imprimeurs de la ville, j'y donne de ma part, Monseigneur, l'attention la plus suivie, étant par mes provisions de la charge de Prêteur royal spécialement chargé de prendre soin de ce qui regarde les libraires et les imprimeurs, en sorte que tout ce qui s'imprime ou débite en fait de livres passant sous mes yeux et ne s'imprimant qu'après l'examen et l'approbation des censeurs et avec ma permission, il ne sauroit se glisser aucun abus ni désordre dans cette partie.

Le Magistrat de Strasbourg conserve dans ses archives des témoignages précieux de l'approbation qu'a obtenue cette partie de son administration, par l'appuy que vos prédécesseurs ont bien voulu accorder aux privilèges dont elle est une suite.

Je crois, Monseigneur, devoir mettre sous vos yeux quelques détails sur différentes circonstances relatives à la question dont il s'agit:

En l'année 1707 M. Scheppelin, procureur général au Conseil souverain d'Alsace, demanda au Magistrat de Strasbourg des éclaircissements sur les imprimeurs de la ville, en lui envoyant copie de la lettre de Mgr. le chancelier, qui luy avoit mandé de luy faire envoyer deux exemplaires de tous les petits ouvrages qui s'imprimoient dans le ressort du Conseil; le Magistrat répondit qu'il étoit persuadé que la lettre de Mgr. le chancelier ne pouvoit pas le regarder, parceque le roy lui avoit fait la grâce, par la capitulation de 1681, de luy laisser une disposition absolue et en dernier ressort de toutes les matières de police; mais que dès que Mgr. le chancelier lui demandoit des éclaircissements sur le fait des libraires et imprimeurs de cette ville, il ne manqueroit pas de luy obéir sur le champ. Cette lettre fit son effet; car peu de temps après M. Scheppelin manda au Magistrat que Mgr. le chancelier luy avoit fait sçavoir que le susdit ordre ne concernoit point la ville de Strasbourg, qui se gouverne par ses loix et par ses Magistrats. Je joins à ma lettre, Monseigneur, copie de ces deux lettres.

Mgr. le garde des sceaux donna ordre à M. le procureur général du Conseil supérieur d'Alsace d'enjoindre à tous les juges du ressort d'envoyer à ce ministre deux exemplaires de tous les imprimés in-folio qu'ils pourroient permettre dans leur juridiction. M. le procureur général en écrivit en conséquence au Magistrat. M. de Klinglin, Prêteur royal, qui se trouva alors à Paris, fit à Mgr. le garde des sceaux des représentations, fondées sur les privilèges et la possession du Magistrat. La lettre que le Prêteur royal écrivit au Magistrat fait connoître que le Ministre avoit eu égard à ses représentations.

En 1737 feu Mgr. le chancelier Daguessau demanda à M. de Brou, pour lors intendant d'Alsace, quelques éclaircissements par rapport au commerce de l'imprimerie de la ville de Strasbourg; le Magistrat fit des remontrances à Mgr. le chancelier, qui répondit à M. de Klinglin que les éclaircissements par luy demandés qui ont rapport à la police générale de l'imprimerie dans le royaume n'ont point d'application à ce qui regarde la ville de Strasbourg, et que ceux qu'il luy demandoit concernant l'imprimerie dans la ville de Strasbourg n'influoient en rien sur la police particulière, à laquelle il n'étoit pas question de rien innover.

La protection accordée par le ministre aux privilèges du Magistrat de Strasbourg et l'approbation de son administration se trouvent encore plus particulièrement, s'il est possible, consignées dans le privilège d'imprimeur du roi accordé, en 1745, au sieur Le Roux, imprimeur de ladite ville, et dont une copie sera cy-jointe; vous y verrés, Monseigneur, que les patentes sont adressés au Magistrat, et qu'il y est enjoint au sieur Le Roux de se con-

former en tout aux statuts et réglemens établis ou à établir par le Magistrat de ladite ville sur le fait de l'imprimerie.

Enfin en 1759 le Conseil supérieur d'Alsace adressa au Magistrat un arrêt portant injonction aux imprimeurs et libraires de se conformer aux différentes ordonnances et notamment à la déclaration du roy du 10 may 1728 et deffenses d'imprimer ou faire imprimer, vendre et distribuer aucuns écrits, mémoires ou feuilles qui puissent donner atteinte à la pureté de la foy, à celle des moeurs, ou qui tendroient à troubler la tranquillité publique, sous les peines portées par ladite déclaration; le Magistrat, en respectant comme il le doit la volonté du roy, crut appercevoir dans la forme employée pour la luy faire connoître une atteinte donnée à sa juridiction; il en fit ses représentations à Mgr. le chancelier Lamoignon; il le supplia de le maintenir dans son droit de police sur les imprimeries, et de vouloir bien mander à M. le procureur général du Conseil que l'intention du roy étoit que l'arrêt et la déclaration en question ne fussent pas exécutés dans la ville de Strasbourg. Le Magistrat n'est pas en état de produire la décision qui est intervenue; il a cependant tout lieu de croire que Mgr. le chancelier a bien voulu avoir égard auxdites représentations, puisque le Conseil supérieur d'Alsace n'a pas insisté depuis sur l'exécution desdits arrêt et déclaration dans la ville de Strasbourg.

Librairie de la ville de Strasbourg.

Les libraires sont au nombre de dix; sçavoir: les sieurs Dulsecker, Le Roux, Petit, père, Koenig, Petit, fils, Baur, Phole, Stein et Lyncker, associés, Schmidt et la veuve Stockdorf.

Il n'y a icy ni communauté ni chambre syndicale, mais il y a icy des préposés qui veillent à l'observation des réglemens donnés aux libraires, subordonnés à la chambre de police et à celle de MM. les Quinze, qui a l'inspection des arts et métiers.

Ces réglemens défendent expressément le débit des livres qui peuvent être contraires à la religion et à l'Etat et aux bonnes moeurs.

Il n'y a point d'autres officiers que lesdits préposés, tirés du corps du Magistrat, lesquels restent en place autant de tems qu'ils sont attachés au corps.

Il n'y a point de temps fixé pour la visite des imprimeries et celle des livres qui viennent du dehors, et les préposés la font autant de fois qu'ils le jugent nécessaire.

Le commerce des livres est absolument libre, à l'exception des livres prohibés mentionnés cy-dessus.

Les contraventions parviennent à la connoissance de MM. les préposés ou par les réquisitions du procureur fiscal ou par les

dénonciateurs ou bien par la visite même que ces préposés font chez les libraires.

A l'égard des livres prohibés, on agit à l'extraordinaire contre ceux qui sont trouvés en contravention, et ils sont punis suivant l'exigence du cas; quant à la contrefaçon ou aux livres contrefaits, il y a icy une ancienne ordonnance de police qui défend, sous des peines très rigoureuses, aux libraires et imprimeurs de cette ville de contrefaire aucun livre qu'un autre aura imprimé avec privilège, et il n'y a pas d'exemple de contravention.

La conduite des libraires a été jusqu'à présent irréprochable et leur réputation est très bien établie tant en France qu'en Allemagne, ainsi que dans les autres pays étrangers. Quant à leurs facultés, quoiqu'elles soient généralement médiocres, ils font cependant face à tout.

Comme il y a un règlement très ancien pour les librairies et imprimeries, le Magistrat y tient strictement la main, sauf à l'étendre ou à le restreindre, suivant les circonstances; et comme il ne s'est point glissé d'abus dans cette partie, on ne sauroit ajouter icy d'autres observations.

Imprimeurs de la ville de Strasbourg.

Il y a cinq imprimeurs; sçavoir: le sieur Heitz, natif de Strasbourg, âgé d'environ 70 ans; il exerce son métier depuis 1719 avec l'agrément du Magistrat, ainsy que tous les autres; 2^o le sieur Le Roux, Parisien, âgé de 63 ans, établi en cette ville depuis 1730; 3^o les sieurs Christmann et Levrault, associés, dont le premier est de Strasbourg et l'autre Lorrain, tous deux âgés d'environ 40 ans, établis icy depuis dix ans; 4^o le sieur Laurentz, natif d'icy, âgé d'environ 38 ans, établi depuis 1762; 5^o le sieur Steinmann, au nom des héritiers du défunt Kürsner, âgé de 50 ans, natif de Schaffhouse en Suisse, établi et bourgeois depuis 1751. Toutes ces imprimeries ont existé longtems avant la soumission de la ville à la couronne, faite en 1681.

Il peut y avoir en tout environ 24 compagnons. Ce nombre varie suivant les ouvrages à faire.

Il y a en tout treize presses.

Les caractères employés dans ces imprimeries sont la nonpareille et le petit texte jusqu'au gros canon, et de chaque espèce le double tant en françois qu'en allemand, indépendamment des caractères grecs, hébraïques et des autres langues orientales, et en quantité suffisante pour faire quatre feuilles dans les caractères usités.

Ces imprimeries sont ordinairement employées à toutes sortes d'ouvrages latins, françois et allemands, qui sont imprimés avec

l'approbation des supérieurs pour lesquels chacun des imprimeurs fait imprimer.

Les imprimeurs se sont tenus jusqu'à présent dans les bornes de leur devoir, à la satisfaction du Magistrat. Quant à leurs facultés et réputation, on se rapporte à ce qui a été dit au sujet des libraires.

Il n'y a pas eu de plainte jusqu'à présent contre les imprimeurs et leur sagesse n'a pas donné lieu à la sévérité du Magistrat de sévir contre eux.

Aucun des libraires et imprimeurs n'est reçu maître, s'il n'a d'abord fait preuve de son apprentissage et de son savoir, et alors, après l'information faite de ses bonnes vie et moeurs, il est admis à exercer son commerce et son art sous l'autorité du Magistrat, juge de police des arts et métiers en dernier ressort.

(Actes français. H. H. Corporations d'arts et métiers. Liasse 15)

8. Auszug aus den Protocollen des Rathes der XXI. Sitzung vom 8. Februar 1766.

Zu Revidirung der die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffenden Policeordnung wird zu Untersuchung sothanen Geschäfts eine Deputation verordnet.

Sodann geruhet Ihre Excellenz Hr. Praetor Regius von Gayot sich in französischer Sprach, davon hochderselbe den discours schriftlich ad protocollum zu geben geruhet, vernehmen zu lassen:

Messieurs!

Il paroît que dans tous les tems le Magistrat de Strasbourg a donné une attention très suivie à tout ce qu'il a cru capable d'établir et de maintenir une sage police dans l'art de l'imprimerie et dans le commerce de la librairie, et que ces vues se sont même étendues jusqu'aux précautions à prendre pour empêcher que la jeunesse ne cherchât de faux principes, relativement aux bonnes moeurs, dans des ouvrages propres à en occasionner le relachement.

La preuve de cette attention se trouve dans les différents réglemens de police sur les imprimeurs et les libraires des années 1619, 1628, 1708, 1728 et 1740.

Mais, soit qu'on ait insensiblement perdu de vue ces réglemens, soit que la liberté du commerce dans la librairie et l'appas du gain aient tenté les libraires de Strasbourg, il est certain qu'ils tombent aujourd'hui dans les abus et les inconveniens que le Magistrat a eu dessein de prévenir.

Il devient d'autant plus important d'y remédier que, d'une part, les ouvrages qui s'écartent du respect dû à la religion et à la conservation des bonnes moeurs, ne se multiplient que trop, et que d'une autre la ville de Strasbourg vient d'être indiquée au

Conseil d'Alsace comme le principal lieu du débit d'un de ces ouvrages scandaleux, et que ce tribunal a fait bruler par l'exécuteur de la haute justice.

Dans ces circonstances, il devient indispensable de prendre les mesures les plus certaines et les plus sévères pour mettre ordre à cet abus.

Le règlement fait en 1740 y a bien en quelque façon pourvu, mais il semble que la teneur de l'article 8^{me} dudit règlement ne s'explique pas d'une manière assez précise ni assez étendue, et qu'il est nécessaire, en confirmant aujourd'hui ce règlement, ainsi que celui du 27 janvier 1728, d'ajouter de nouvelles précautions à celles qui ont été prises dans ces deux différentes époques.

M. le Prêtreur royal pense donc, qu'en réunissant aujourd'hui dans un même règlement tout ce que les précédents contiennent sur l'objet dont il s'agit, il convient

1^o de défendre à tous bourgeois et autres faisant dans la ville de Strasbourg et sa banlieue le commerce de la librairie, ainsi qu'à tous imprimeurs, colporteurs et revendeurs de débiter, soit publiquement soit clandestinement, aucun ouvrage qui puisse, comme dit le règlement de 1740, influer sur la profanation de la religion, sur la corruption des moeurs, ou troubler la tranquillité de l'État; à l'effet de quoi lesdits bourgeois faisant commerce de librairie seront tenus de prévenir leurs correspondants en Hollande, en Suisse et en Allemagne de ne leur envoyer aucun ouvrage de cette espèce, bien entendu néanmoins que cette défense n'a pas pour objet les livres ou ouvrages d'un débit ou d'un usage ordinaires qui viendroient desdits pays, et dont le commerce continuera d'être libre comme par le passé;

2^o comme il se pourroit que les imprimeurs, libraires ou autres particuliers faisant ce commerce, prétendroient s'excuser par l'ignorance dans laquelle ils allégueroient d'être de l'objet et du contenu des livres que leurs correspondants leur adressent, il seroit convenable d'ordonner qu'avant qu'ils puissent les exposer en vente, ils fussent tenus de représenter une copie de la facture contenant simplement les titres des livres aux députés du Magistrat pour la censure, à l'effet par lesdits députés d'en permettre le débit ou d'exiger préalablement la représentation des ouvrages qui leur paroitraient suspects.

Telles sont les vues générales que M. le Prêtreur royal a cru devoir communiquer au Magistrat, à qui il ne peut que s'en remettre sur le détail des précautions à prendre et sur les peines à infliger aux contrevenants.

Il est d'autant plus important de prendre à cet égard un parti capable de remédier aux abus, que le Magistrat ayant jusques à présent été écouté dans les représentations qu'il a été plus

d'une fois obligé de faire sur différentes demandes qui sembloient tendre à introduire dans Strasbourg les réglemens établis en France sur le fait de la librairie, et ayant fait valoir avec raison l'attention qu'il ne cesse de donner à ce qu'il ne soit point, de la part de ses justiciables, abusé de la liberté dont ils jouissent, ce seroit s'exposer à des reproches bien fondés et d'une dangereuse conséquence, que de ne pas remédier aux inconvénients qui résultent de cette même liberté.

Finita lectione, meldet Hr. Syndicus regius, es müsse das in dem arrêt du Conseil angezogene buch so den titel l'Evangile de la raison führet, ohne benambsung dessen autoris noch des orthß wo es gedruckt worden und nur schlechtthin vom jahrgang 1765, ein höchst scandaloses werck seyn, indem die ganze Christenheit kein anderes Evangelium erkennet, als das so sich auf das wahrhaste wort Gottes, keineswegs aber auf die bloße vernunft gründet, und da vermög gedachten arrêt solches werck sonderlich in hiesiger statt feil gebotten wird, da nun dieses gemeiner statt genießender freyhheit und ihrer vorzüglich anderer stätte in dem königreich über die hiesige buchdrucker und buchführer habende policey und jurisdiction einiger maßen nachtheilig fallen könnte oder wenigstens zu verantwortung gelegenheit geben, so habe Hr. Praetor regius, dessen unermüdete, rühmliche sorgfalt wegen beibehaltung meiner Herren vorrechte, denenelben bereits die mittel an die hand gegeben, wie in zukunft dergleichen mißbräuche, aller in vorigen zeithen desfalls schon gemachten reglements ohngeachtet, noch kräftiger abgeholsen werden möchte, und ob schon meine herren solche mittel sogleich ergreifen könnten, so werde dennoch, wann es auch nur pro forma wäre, des Herrn Praetoris regii hoher gefinnung gemäß eine hochansehnliche deputation anforderist abzuordnen, dem Herrn Praetori regio aber vor seine besondere hierin erwiesene sorgfalt geziemender hand abzustatten seyn.

Diesem nach wurde auf hohen ausspruch excellentissimi domini Praetoris regii von Gayot und des auf dem oberen hand vorsitzenden Herrn stättmeisters von Oberkirch, vermittelst gehaltener umbfrag, unanimiter ad causae cognitionem, eine hochansehnliche deputation abgeordert und dazu Hr. stättmeister von Oberkirch, Hr. ammeister Rien, Hr. XIII Willerey, Hr. XV Braekenhofer und Hr. XXI Kleinsclaus ernant.

9. Lettre du Préteur royal au vice-Chancelier.

à Paris le 1 7^{bre} 1767

Monseigneur

Le Magistrat de Strasbourg a eu par M. De Blair communication d'une de vos lettres du 2 Juillet dernier, par laquelle vous luy faisies connoître vos intentions au sujet des visites à faire dans les imprimeries, pour prévenir l'impression des mauvais livres,

et des états que vous désiriez être dressés en conséquence de ces visites par les subdélégués, dans les villes où il n'y a point de chambre syndicale.

Permettés moy, Monseigneur, de vous représenter, que ces dispositions ne peuvent être applicables à la ville de Strasbourg; le Magistrat ayant été par la capitulation de 1681 conservé et maintenu depuis dans la pleine et entière juridiction sur ce qui concerne les arts et métiers, et les provisions du Prêtreur Royal le chargeant spécialement de prendre soin de ce qui regarde les libraires et imprimeurs.

Les précautions, qui peuvent assurer le bon ordre et la règle dans cette partie d'administration, ont fait dans tous les temps l'objet de l'attention la plus suivie de la part du Magistrat. J'ay eu l'honneur de vous en rendre compte, Monseigneur, par une de mes lettres du 16 Janvier 1765, de laquelle je prendrai la liberté de joindre une copie à la présente. Cette lettre traite tout ce qui s'est passé en différentes occasions pareilles. Il y a environ dix huit mois que le Magistrat a cru devoir renouveler ses anciennes ordonnances, et y ajouter de nouvelles mesures. C'est ce qu'il a fait par un règlement du 17 février 1766, dont un exemplaire accompagnera la présente.

Je crois devoir observer que la plus grande partie des livres, qui s'impriment à Strasbourg en assés petit nombre, n'est que des ouvrages allemands.

Je me flatte, Monseigneur, que d'après ces considérations déjà déduites dans ma lettre du 16 Janvier 1765, et le compte que je vous rends des précautions prises par le Magistrat, vous voudrés bien approuver qu'il continue conjointement avec moy à faire exécuter ses statuts conformément à ses usages et privilèges, dont il vous supplie de protéger la conservation.

Je suis, etc.

(Archives du Prêtreur. Carton 67. Liasse 3. No. 6.)

10. A Son Excellence, Monsieur le Baron d'Autigny, Prêtreur royal de la ville de Strasbourg etc.

Monsieur,

Le dépérissement, dont le commerce de la librairie de cette ville est menacé de nos jours, par les divers abus qui, malgré les sages réglemens de notre Magistrat, se sont introduits successivement, ont obligé les libraires de présenter requête à Messieurs les Quinze, pour les supplier respectueusement de vouloir bien, par le renouvellement de leurs anciennes ordonnances les soutenir dans leurs droits et privilèges, et par de nouveaux réglemens remédier à ces usurpations et les abolir.

Ces abus, Monsieur, sont:

1^o Que des personnes de tout état et condition, lettrées et non lettrées, marchands, relieurs, étudiants, gens de métiers, etc. s'arrogent le droit de faire venir des livres en telle quantité et en tel nombre d'exemplaires que bon leur semble, et d'en distribuer pour le payement. Il est notoire qu'il arrive très fréquemment ici en la douane des ballots et paquets de livres aux adresses de personnes de condition susdite, et autres que de libraires, qui leur sont délivrés tout uniment en payant les droits, sans que l'on sache quelle espèce de livres ce soit, prohibés ou non, ou si l'on en fait un trafic illicite. Cet abus ne donne-t-il pas la facilité à chacun de faire entrer ici et se procurer tous les livres défendus quelconques, que les libraires leur refusent? Et n'est-il pas la vraie source, qui, en fournissant abondamment ici de pareils ouvrages, d'où on les fait passer plus loin, pourroit en faire regarder notre ville comme le dépôt, et qui rend la librairie suspecte aux yeux du chef suprême de la justice du royaume et du conseil souverain de Colmar? Les ordres aussi sévères que respectables du premier, les arrêts du conseil de Colmar, et leur intimation répétée par la chambre de Police en donnent la preuve: ce n'est cependant qu'aux libraires qu'on publie ces défenses; toute autre personne les ignore et n'y est pas tenue.

Pour faire connoître en partie à Votre Excellence l'accroissement du mal que nous souffrons de cet abus à l'égard des livres les plus usuels, nous osons, Monsieur, vous alléguer pour exemple, que quoiqu'il soit créé annuellement nombre de licenciés ès loix en notre université, les libraires en général se voyent réduits de se plaindre de ne plus du tout vendre de Corps de Droit, et cela déjà bien du tems: la raison en est que des répétiteurs en font venir et les vendent à leurs écoliers.

Ils portent les mêmes plaintes à l'égard des bréviaires, des missels, des grammaires, des bibles, des livres de dévotion à l'usage des deux religions et de pareils livres de débit sûr, que des relieurs font venir et vendent en contravention des réglemens que Messieurs de la chambre des Quinze ont faits et renouvelés à ce sujet en différens tems.

2^o Le second abus est que des libraires étrangers, des marchands d'estampes, etc., tant du voisinage que d'autres provinces du royaume et de l'Allemagne, osent faire ici le commerce de livres aussi hors le tems des foires, en envoyant à d'autres particuliers non libraires des paquets et ballots, pour en procurer le débit.

3^o Il est prouvé qu'il arrive ici bien des paquets de livres par les chariots de nuit de Colmar et de Sélestadt, par des messagers et autres voyes publiques, que l'on rend toute suite à leurs adresses, sans les faire entrer en la douane, et sans en payer les droits.

Tous ces abus, Monsieur, qui vont toujours en augmentant, et qui portent un grand préjudice au commerce de la librairie, ne cesseront à moins que le Magistrat ne nous fasse la grâce d'ordonner :

1^o Que tous les paquets quelconques de livres qui entrent dans la ville doivent être portés à la douane.

2^o Que tous ces ballots ou paquets de livres adressés à d'autres personnes que des libraires, y doivent être ouverts et examinés en présence d'un libraire, et quand il s'y trouve plus d'un exemplaire du même livre, l'excédent doit être confisqué au profit des pauvres; que de plus, pour prévenir la fraude il ne soit pas permis d'y faire entrer sous le prétexte des incluses, au-delà d'un exemplaire du même livre sous des adresses différentes. Ce n'est nullement notre intention de vouloir gêner qui que ce soit, de faire venir de l'étranger tels livres à son usage qu'il lui plaira, mais comme chacun n'a besoin que d'un exemplaire, il est à supposer que, quand il y en a davantage, c'est pour en faire un commerce illicite. Nous ne prétendons non plus examiner les ballots ou paquets des personnes exemptes par leur état et leur rang distingué des droits de la ville, ni gêner en aucune manière les personnes respectables, dont on est convaincu qu'elles ne portent aucun préjudice au commerce. Encore moins avons nous en vue de donner occasion par notre demande à l'établissement d'une espèce de chambre syndicale, car si un pareil fardeau devoit nous être imposé, nous supplierions très instamment Votre Excellence de nous en préserver.

3^o Que les relieurs soient restreints aux articles que les anciens et nouveaux réglemens du Magistrat leur ont accordés, en quoi on ne prétend nullement leur porter atteinte. Ici il est encore à remarquer que ceci ne regarde qu'un petit nombre des membres de ce métier, qui sont contrevenans, les autres sont irrépréhensibles.

Persuadés, Monsieur, que Votre Excellence reconnoitra la justice de notre demande, par ce que nous venons de Lui exposer, et la nécessité de porter remède à ces maux qui affligent le commerce de la librairie, nous osons Vous supplier très respectueusement de nous accorder Votre protection et de nous appuyer aux fins d'obtenir du Magistrat les conclusions de notre requête.

Un des plus grands arguments, Monsieur, que nous ayons encore à alléguer, est la triste situation à laquelle nous allons être exposés par le terrible impôt de soixante dix huit livres par cent pesant sur les livres françois et latins qui entrent dans le royaume, par lequel tout notre commerce avec la capitale et avec les autres provinces de la France cesse, de sorte que nous ne pouvons plus y faire passer même les productions littéraires im-

primées ici, qui furent auparavant si bien reçues; les commissions contremandées par cette raison de divers endroits nous en font faire déjà une rude expérience.

Nous avons l'honneur d'être avec un profond respect, Monsieur,
de Votre Excellence

Les très humbles et très
obéissants serviteurs

Amand König
François Louis Petit
Le Roux fils
Bauer et compagnie
Jean Frédéric Stein
Conrad Schmidt

Strasbourg le 18 Novembre 1771.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 4.)

11. M. Baron D'Autigny.

Monsieur

L'Ordo pour l'Evêchez de Strasbourg et ceux des autres Evêchez, ne sont point sujets à la censure de M. Riballier.

Les Evêques en sont les censeurs nés. Il n'y a que les Ordo des maisons et communautés religieuses vis à vis desquelles il faut prendre la précaution que je vous ai marquée.

Quant aux Ordo pour l'Empire, qu'on fait imprimer à Strasbourg, comme ils doivent passer à l'étranger immédiatement après l'impression, et qu'ils ne se répandent point en France, ils doivent être dispensés de la censure.

Je suis, Monsieur,

à Versailles le 24 x^{bre} 1772

Votre aff^{né} serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 7.)

12. M. le Préteur royal de Strasbourg.

Monsieur

Je reçois exactement les états que vous m'envoyez des visites que vous faites faire chés les imprimeurs de Strasbourg. Il ne manque qu'une chose à ces états; c'est à la colonne où l'on doit faire mention des permissions et des privilèges; vous voudrés bien désormais les faire dater, afin que je reconnoisse si ces permissions et privilèges ne sont par expirés, ou combien ils doivent encore durer.

Je suis, Monsieur,

à Paris le 22 Avril 1772

Votre aff^{né} serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 6.)

13. M. Baron d'Autigny, Préteur royal à Strasbourg.

Monsieur

Les états des visites des imprimeries de votre ville sont dans une forme différente de celle qui est généralement établie dans le royaume. Je n'y vois jamais d'autre énoncé que le mot de permission, sans aucune distinction de ces permissions, sans aucune mention de privilèges ou de permissions tacites. Cette raison et celle encore de mettre dans ces états une uniformité, qui ne peut qu'être avantageuse, m'ont déterminé à vous envoyer un modèle qui vous fera connoître mes intentions et la manière dont je désire que ces états de visites soient désormais remplis. Vous voudrés bien donner vos ordres en conséquence et faire imprimer de nouveaux protocoles pour les visites futures.

Je suis, Monsieur,
à Paris le 27 May 1772

Votre aff^{né} serviteur
De Maupeou

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 8.)

14. Mémoire, contenant des observations sur deux lettres de Monseigneur le Chancelier à M. le Préteur royal, l'une du 22 Avril, l'autre du 27 May 1772.

Ces deux lettres exigent, 1^o à ce que désormais sur les états que l'on envoie chaque mois, les permissions et privilèges soient datés; 2^o à ce que l'on marque la distinction de ces permissions en faisant mention de privilèges ou de permissions tacites.

L'on se conformera à l'avenir exactement aux ordres de Monseigneur le chancelier, en tant que l'état des choses le permet, sur quoy il y a les observations suivantes à faire:

1^o que l'on n'est pas dans le cas de marquer une distinction entre privilèges et permissions, attendu que l'on n'accorde point de privilèges de la part du Magistrat, tels qu'ils sont donnés par la cour, mais de simples permis d'imprimer, lesquels sont donnés de la part de M. le Préteur royal sur le vu et approbation des censeurs; l'on y apposera à l'avenir exactement les dates. Ces permissions ont été indéfinies et n'ont pas été limitées jusqu'à présent; si cependant Monseigneur le chancelier l'exige, il conviendrait de connoître les règles à suivre pour le plus ou moins de durée à prescrire; jusqu'à présent l'on a été dans l'opinion que le permis d'imprimer donnoit la liberté à l'imprimeur de faire autant d'exemplaires qu'il luy plaist, et que le débit en peut être fait tant qu'il en existe. La seule limitation tacite qu'il y a, est, que quand il est question de réimprimer, il faut une nouvelle permission, si cependant, l'on exige absolument que ces permissions soient limi-

tées, on les fixera *ex aequo et bono* tant pour l'impression que pour le débit, sur quoy l'on demande des ordres précis.

Il sera aisé de remplir pour l'avenir les intentions de Monseigneur le chancelier en datant et en fixant les permissions à donner pour les ouvrages qui seront à imprimer; mais sur le passé et les ouvrages en petit nombre actuellement sous presse, il y a des observations à faire.

L'usage practiqué jusqu'à présent a esté d'apposer au manuscrit le vu des censeurs et le permis d'imprimer, que l'imprimeur, lors de la visite du mois, est obligé de représenter, et sus quoy l'on marquoit simplement à la colonne des permissions Avec permission.

Il seroit question de sçavoir, si l'on doit faire rapporter ces permissions, du moins celles des ouvrages actuellement sous presse, pour les dates et limites; quand aux ouvrages sortis de la presse, il y auroit une espèce d'impossibilité de faire rapporter les anciennes permissions pour les rectifier.

Quant à la distinction, que paroist exiger Monseigneur le chancelier, des permissions tacites, l'on n'en connoit d'autres que celles qui sont accordées de droit et en général pour tous les ouvrages à imprimer de la part de l'évêché, de celle des universités catholique et luthérienne, tels, que les thèses, programmes, mandemens, annonces, spirituels etc. etc., qui ne passent point à la censure des censeurs ordinaires, et qui sont imprimés sur les ordres des docteurs et professeurs.

Tous les livres de dévotion, d'édification et autres de pareille nature, passent à la censure, et l'on n'en donne le permis d'imprimer que sur l'approbation des docteurs en théologie des deux religions.

Il y a outre cela nombre de petits ouvrages, sur feuilles volantes, qui s'impriment et dont on ne peut mesme faire mention dans les états du mois, tels que des épithalames, des odes, des panégyriques, des annonces au public, des feuilles hebdomadaires, des récits d'événements, des vers à la louange de personnes en place, etc. etc.; toutes ces pièces passent à la censure des censeurs ordinaires, et le permis d'imprimer est donné sur ces feuilles volantes, sans date et sans limitation, ne paroissant pas dans le cas de l'estre.

Il y a parmi ces feuilles volantes, deux feuilles hebdomadaires qui s'impriment à Strasbourg, l'une d'une gazette de Strasbourg, l'autre une annonce au public des meubles et immeubles à vendre, à acheter, à louer, des choses perdues, etc. etc. Ces feuilles passent à la censure et le permis d'imprimer est donné, sur la première feuille imprimée, sans date. L'imprimeur est obligé de la représenter toutes fois qu'il en est requis. On ne marque sur les

états ces feuilles, que dans le cas qu'elles sont sous presse lors de la visite.

Tout ce qui s'appelle volume ou livre passe à la censure et le permis d'imprimer, entre lesquels il s'en trouve, qui ne sont imprimés que successivement à fur et mesure qu'ils sont composés ou rassemblés par les compilateurs ou les auteurs, les premières feuilles sont imprimées sous permission verbale, mises à la censure, et en conséquence la permission accordée, et ainsi successivement les feuilles suivantes, à fur et mesure que l'auteur ou le compilateur les fournit. C'est pour faciliter les imprimeurs, que l'on avoit adopté cette façon; il s'agira dorénavant de n'accorder permission que lors de la représentation du manuscrit de l'ouvrage entièrement achevé.

Ces observations sont faites uniquement que pour faire connoître qu'il y a une espèce d'impossibilité à remplir à l'égard de tout ce qui s'imprime à Strasbourg, les intentions de Monseigneur le chancelier, et qu'il faut de nécessité des permissions tacites et générales. Qu'il ne seroit pas praticable d'y suppléer par des permissions expresses pour toutes les thèses, programmes, annonces, feuilles volantes, etc. etc.

Enfin les censeurs, pour remplir les ordres de Monseigneur le chancelier, se proposent de faire assembler incessamment tous les imprimeurs pour leur annoncer qu'ils n'ayent à imprimer dorénavant aucun ouvrage, livre ni volume, sans une permission datée, sauf à M. le préteur à limiter ces permissions, sauf toutefois aussi les permissions tacites usitées jusqu'à présent.

2^o A ce qu'ils n'impriment aucun Ordo, pour quelque ordre que ce soit, sans qu'il apparaisse de l'approbation du sieur Riballier, syndic et docteur en Sorbonne.

Pour suivre avec une exactitude ponctuelle les opérations de la censure et des permissions à accorder, l'on sera dans le cas de tenir un registre exact des différentes permissions à donner à l'avenir, d'avoir pour cela un prothocolliste, pour y avoir recours dans les cas où les imprimeurs auroient égaré ou perdu les feuilles des permissions qui leur ont été données pour leurs justifications. Actuellement l'on a donné ordre d'imprimer conformément au modèle, les protocoles ou intitulés des états du mois.

(Archives du Prêtreur. Carton 67. Liasse 4. No. 9.)

15. Etat des visites des imprimeries dans la ville de Strasbourg du 27 May 1772.

Nom de l'imprimeur.	Titre des ouvrages sous presse.	Nombre des volumes.	Format.	Permission et privilège.	Nombre des presses.	Nombre des ouvriers travaillans.
Jean François Leroux, imprimeur du Roi, de l'échiquier de la chancellerie de la ville.	Continuation du catéchisme du diocèse . Continuation du livre de prières du père Waldner Thèses juridiques	un vol. un vol.	in 8° in 8°	avec permission avec permission	4 presses 4 presses	2 compositeurs 3 pressiers 3 pressiers
François Levrault, imprimeur de l'indulgence et de l'université catholique.	Heures à l'usage des demoiselles de la congrégation Différens ouvrages pour l'indulgence, les Domaines et l'université catholique . .	un vol.	in 12°	avec permission	3 presses	3 compositeurs 4 pressiers
Jean Henri Heitz, imprimeur de l'université de la ville.	La géographie de Bisching, traduite en françois Antologie grecque par M. Brunck Les observations de médecine, chirurgie etc., traduites en allemand	Tome VIe 2 vol. 7e vol.	in 8° in 8° in 8°	avec permission avec permission	2 presses 2 presses	3 compositeurs 3 pressiers 1 apprentif
Jean Steinemann, au nom des héritiers de Simon Kirsner.	Selecta et factiora algebrae problemata Continuation du Dictionnaire des deux nations en françois et en allemand . . Livre de prières pour la confrérie de Seltz Gazettes de Strasbourg en allemand . .	un vol. un vol: on 2 vol. un vol.	in 8° in 8° in 4° in 12°	avec permission avec permission	3 presses 3 presses	3 compositeurs 4 pressiers 1 apprentif
Jonas Lorentz.	Continuation d'un livre d'arithmétique en allemand Catalogue des livres de S ^r Lincker, libraire Recueil de différens sermons pour ceux de la confession d'Augsbourg Le présent état est conforme à la visite	un vol. un vol. un vol.	in 8° in 8° in 8°	avec permission avec permission	3 presses 3 presses	2 compositeurs 2 pressiers 1 apprentif

BRILLMAY, treize et censeur
BRACKENHOFFER, quinze et censeur.

16. A Monsieur le Préteur royal.

Strasbourg ce 1 Avril 1773.

Monsieur

Nous voyons par la lettre dont vous nous honorez en date du 27 Mars, combien vous avez été peiné de l'avanture de la Stockdorff, il auroit été très fort à désirer, qu'après sa première avanture de Paris, l'on luy eût fait déffense absolument de ne plus faire aucun commerce de livres, tel qu'il soit, elle étoit bien dans le cas, après en avoir abusé si grièvement; cela étoit de la compétence de la police.

Nos fonctions proprement se réduisent à voir tout ce qui est présenté à imprimer en cette ville; les visites chez les imprimeurs et celles à faire à l'avenir chez les libraires et la douane sont des fonctions surrogatoires, qui ne sont proprement pas de notre ministère, la surveillance sur l'exécution des réglemens concernant l'imprimerie, la librairie et le commerce des livres étant particulièrement recommandée à la chambre de police, suivant la clause finale du réglement de 1766. C'est pour nous légitimer en quelque façon, que nous avons l'honneur, Monsieur, de vous faire cette observation préliminaire. — Nous sentons comme vous, Monsieur, combien il importe au Magistrat de conserver l'inspection, qui luy est confiée en cette matière, et nous aurons à coeur de nous prêter à tout ce qui peut y contribuer, et adopterons toujours avec respect et reconnaissance les moyens que vos lumières vous suggèrent pour y parvenir.

Vous voulez bien, Monsieur, nous en proposer quelqu'uns, sur lesquels nous vous demandons la permission de faire quelques observations.

Le premier seroit de faire de tems en tems des visites chez les libraires. Il est permis d'augurer, que ces visites n'auront pas grand effet, attendu qu'un libraire, qui est mal intentionné, n'exposera pas à la vue un commerce illicite; il n'y a que des mouches*) qui puissent parvenir à découvrir les contraventions, et si la Stockdorff n'avoit pas mis tant de publicité à son commerce, l'on auroit eu bien de la peine à en prendre connoissance, si vous désirez que ces visites se fassent, c'est une opération, qui a été remplie jusqu'à présent de la part de la police.

Le second moyen sont les précautions à prendre à la douane; quant à cela, le réglement de 1766 paroît y avoir pourvû suffisamment dans l'article X. Si cependant vous croyez, Monsieur, qu'il seroit bon de faire ouvrir les ballots à la douane, il seroit nécessaire de constituer des personnes exprès, qui connoissent tous les livres et qui puissent vacquer à des opérations qui peuvent

*) Cette expression a le sens de mouchard.

devenir fréquentes et de long haleine; mais il n'est guères à présumer, qu'un libraire mal intentionné veuille s'exposer à mettre dans des ballots des livres défendus, tandis qu'il a mille moyens de les introduire autrement, et quant à cela, nous osons probablement vous observer qu'il y a peut-être de la négligence de la part des employés en sousordre ou à la douane ou aux portes de la ville, pour laisser transporter des paquets sans passer à la douane; il en vient par des diligences, par des voitures particulières et de mille autres façons; il n'est pas possible de prévenir toutes les fraudes; quand les contraventions se manifestent c'est le cas de les punir; l'on ose dire à cet égard, que nulle part il y a d'aussy sages précautions qu'à Paris et où ce commerce illicite soit plus en vogue.

Nous pensons à cet égard, que le règlement de 1766 y a pourvu et qu'il ne s'agit que de l'exécuter ponctuellement. Le Magistrat peut certainement se légitimer à tous égards par la représentation de ce règlement, et nottament de celui de 1772, qui, articles 4 et 5, prescrit toutes les précautions imaginables, pour qu'il ne puisse entrer en cette ville aucuns paquets ni ballots de livres sans passer à la douane.

Si après de telles précautions l'on renouvelloit le règlement de 1766, n'y auroit-il pas à craindre, qu'après l'avanture de la Stockdorff l'on a seulement senti que l'on avoit négligé les précautions nécessaires, que l'on cherche à couvrir par un nouveau règlement; il est vrai que la confiscation des livres prohibés n'y est point articulée, mais c'en est une suite nécessaire; l'article 8 du règlement de 1766 prononce une amende de 400 l. sur le débit des livres prohibés, même plus grande si le cas y échet, et en cas de récidive, il n'est pas à présumer qu'en saisissant des livres prohibés, en punissant les délinquants, l'on néglige de confisquer le corps du délit, ainsi sans y être articulé il n'est pas moins une suite nécessaire.

Enfin, Monsieur, nous prenons la liberté de vous observer, qu'il y auroit peut-être inconvéniént, de mettre dans un règlement public, que les livres saisis seront envoyés à Monsieur le lieutenant de police de la ville de Paris; nous pensons à cet égard, que si le cas de contravention se présentoit, ce seroit au Magistrat à instruire le procès et si vous, Monsieur, comme chef et préteur royal jugez à propos d'en faire part à Monsieur le lieutenant de police, que cela dépendra de vous, sans qu'il apparaisse qu'à cet égard le Magistrat soit subordonné ou responsable à Monsieur le lieutenant de police de Paris.

Nous pensons donc, Monsieur, qu'en exécutant ponctuellement les réglemens de 1766 et celui de 1772, cela suffira en faisant des visites chez les libraires; si cependant vous voulez absolument

le renouvellement du règlement de 1766, ce sera le cas d'en faire un rapport de la part de la chambre de police à la chambre des XXI, d'où le règlement de 1766 est émané.

Nous vous supplions de nous honorer de vos ordres précis là-dessus, en vous observant finalement, que notre ministère de censeurs ne nous donne aucune juridiction ni autorité tant sur l'exécution des règlements que la punition des contraventions, lesquelles nous ne sommes pas chargés de surveiller, nous aurons cependant toujours à coeur de dénoncer celles qui pourront parvenir à notre connoissance; ce qui constate les bornes étroites de notre ministère, est, que la police fait chaque fois notifier aux libraires les livres prohibés, même les différentes visites faites chez les libraires et notamment chez la Stockdorff ne l'ont été que par l'autorité de la police, et si l'on a chargé les censeurs d'examiner les catalogues et les factures des libraires, c'est une charge que l'on a imposée aux censeurs, qui n'est point de leur ministère et au delà de leur sphère, ne pouvant connoître tous les livres.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très obéissans serviteurs,
les censeurs nommés par le Magistrat

Billery XIII

Brackenhoffer XV.

(Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 14.)

17. A Monsieur le Préteur royal.

A Strasbourg le 17 Avril 1773

Monsieur

Nous avons reçu la lettre dont vous nous honorez en date du 6 de ce mois, et c'est avec reconnoissance que nous voions l'attention que vous portez à introduire une meilleure forme dans ce qui concerne la police de la librairie. Nous ne pouvons que nous glorifier des moyens que vos lumières fournissent pour y parvenir. Si nous prenons la liberté d'y faire quelques observations, elles ne regardent que la forme, n'ayant d'autre but que pour seconder vos vûes, dans lesquelles nous entrons entièrement.

Vous trouvez, Monsieur, que l'expérience a fait connoître qu'il y avoit un mal dans cette partie, et que pour y obvier, il convenoit d'attribuer aux censeurs la faculté de tenir la main sur ce qui regarde la librairie.

Ce remède, permettez Monsieur, priveroit la chambre de police d'une partie de sa juridiction, qui lui est particulièrement confiée, et nous craignons qu'il n'intervertisse l'ordre de la compétence des chambres. Si les variations annuelles, qu'éprouve cette chambre peuvent interrompre en quelque manière son atten-

tion sur cet objet, quoiqu'il n'y ait que la moitié de cette chambre qui soit renouvelée annuellement et que les officiers y soient permanents, nous osons vous proposer, Monsieur, un moyen d'y remédier sans lui restreindre sa juridiction: ce seroit de constituer quelqu'un particulièrement et uniquement à cet effet, avec la qualité d'inspecteur de la librairie, subordonné à cette chambre, une personne munie de la connoissance requise des livres, et qui s'en feroit une étude journallement. Il y a lieu d'espérer, Monsieur, que vos soins intarissables pour les intérêts de la ville, ne vous détourneront pas de croire que l'avantage de prouver par là au gouvernement l'attention qu'on donne à cette partie, vaudroit bien les gages qu'on lui payeroit.

Sur les visites des librairies à ordonner dorénavant par les censeurs, lorsqu'ils le jugeroient convenable, nous craignons un inconvénient. Quoique nous aurions toujours à coeur de dénoncer les contraventions, qui pourroient parvenir à notre connoissance, nous ne pouvons ni priver la chambre de police d'une partie de sa juridiction, qui est d'ordonner ces visites, ni nous charger d'être responsables, si elles n'eussent pas été faites selon l'exigence des cas, qui auroient pu nous être inconnus. Si vous voudriez bien consentir, Monsieur, à la nomination du susdit inspecteur, l'affaire changeroit de face. Dans ce cas, si l'on ordonnoit dans le nouveau règlement que la police et l'inspecteur feroient ces visites toutes et quantes fois qu'ils le trouveront nécessaire, nous croions qu'alors vous trouveriez vos vûes remplies à cet égard.

Vous désirez, Monsieur, qu'aucun ballot de livres ne fût extradé de la douane, que nous n'en eussions fait la visite. Nous vous supplions instamment, Monsieur, d'être persuadé de notre empressement à nous conformer à votre intention et du zèle que nous avons à concourir à tout ce qui dépend de nous pour contribuer au maintien du bon ordre. Nous nous aquitterions de tout notre coeur de cette commission, si elle ne surpassoit notre capacité. Considérez, s'il vous plait, que cette opération exige la séparation des livres prohibés d'avec ceux qui sont permis; pour y parvenir il faut nécessairement s'y connoître, et que cette connoissance nous manque. Il arriveroit, d'un côté, que nombre de livres permis et dont le titre néanmoins nous paroîtroit suspect ne seroient pas délivrés aux libraires aussi longtemps que nous n'en ayons fait lecture, et ce nombre n'étant pas peu considérable pour des gens scrupuleux qui ne s'y entendent pas, il en résulteroit une grande gêne pour ce commerce. D'un autre côté, nous risquons de laisser entrer dans le royaume des livres défendus, faute de les connoître, et c'est à quoi nous ne pouvons pas nous exposer. Nous sommes persuadés d'ailleurs que votre intention,

Monsieur, est que cet examen se fasse par des gens entendus et expérimentés. Nous avons l'honneur de vous proposer encore à cet article la nomination susdite d'un inspecteur de la librairie, doué des qualités requises; c'est lui qui auroit de la suffisance pour cette opération; si vous trouvez bon, il pourroit la faire, accompagné d'un libraire à tour de rôle, et si vous appréhendez que ce dernier n'use de connivence, on pourroit assermenter à cet effet les libraires, pardevant la chambre de police, ou bien on pourroit insérer au procès-verbal de la visite que les examinateurs en seroient responsables en leur propre et privé nom. Il est à présumer que de cette manière les visites seront efficaces.

Pour remplir donc, Monsieur, vos intentions; et faire principalement connoître la nouvelle attention que l'on donne au bon ordre dans le commerce de la librairie, il seroit nécessaire de projeter de la part de la chambre de police un nouveau règlement pour le présenter à la chambre des XXI, dans lequel il échoit de faire connoître toute la sensibilité du Magistrat de voir, que malgré les précautions prises dans les réglemens précédens, l'on a eu le déplaisir de voir des abus les plus répréhensibles; que pour y remédier, en rappelant en tant que besoin les anciens réglemens, notamment ceux de 1766 et 1772, et pour obvier plus efficacement à toutes les fraudes et contraventions, l'on a cru nécessaire:

1^o. D'établir un inspecteur particulier pour faire, sous les ordres de la police, toute et quante fois on le jugera à propos, des visites chez les libraires, ainsi et de même de faire ouvrir en sa présence tous les ballots de livres qui entreront à la douane sous telle adresse qu'ils puissent être, d'en dresser procès-verbal, et d'en faire son rapport à la chambre de police, dans les cas de contravention; en faisant saisir et confisquer tous les livres défendus, même suspects, et sauf à sévir, suivant l'exigence des cas, contre les délinquents par telles peines que de droit.

2^o. De recommander derechef à MM. les directeurs de la douane de renouveler leurs ordres à ce qu'il n'entre aucun ballot de livres en cette ville sans passer à la douane, sous telle adresse qu'il puisse être; de renouveler principalement ces ordres aux péagers, gardes et autres employés en sousordre de ne laisser passer ces ballots dans les voitures particulières ou publiques, de les arrêter et saisir, et de conduire ces ballots, s'il est besoin, eux mêmes à la douane.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très obéissans serviteurs
les censeurs nommés par le Magistrat

Billrey XIII

Brackenhoffer XV.

Archives du Préteur. Carton 67. Liasse 4. No. 4.)

18. A M. le Prêtreur royal.

à Strasbourg le 13 May 1773.

Monsieur

Nous voyons avec la reconnoissance la plus vive l'attention que vous portez à conserver au Magistrat la police de la librairie et tout ce qui peut y être relatif.

Le parti que vous avez pris, Monsieur, consiste à annoncer dans le règlement que désormais tous les ballots de livres seront visités à la douane par les commis de la douane, pour vérifier s'ils ne contiennent que ceux compris dans les factures qui vous auront été présentées préalablement, ou à celui que vous aurez commis à l'effet de les viser; faire connoître la disposition où l'on est d'ordonner des visites chez les libraires, lorsqu'on les jugera nécessaires, et à prononcer la confiscation de tous les livres défendus qui seront trouvés lors de ces visites, pour être remis dans votre greffe en la qualité de commissaire departi.

Si vous trouvez bon, Monsieur, que le nouveau règlement se fasse pendant votre absence, vous voudriez bien, Monsieur, nous honorer de vos ordres là-dessus, et alors nous agirons en conséquence de cet arrangement; nous ferons rapport à la chambre des XXI des lettres dont vous nous avés honorés, de la nécessité de faire un nouveau règlement, sur quoi l'on nommera une députation, qui en fera son rapport après vous l'avoir communiqué préalablement.

Nous sommes avec un profond respect, Monsieur,

Vos très humbles et très
obéissants serviteurs

Les censeurs nommés par le Magistrat.

Billerey XIII.

Brackenoffer XV.

(Archives du Prêtreur. Carton 67. Liasse 4. No. 14.)

19. Auszug aus den Protocollen des Rathes der XXI.

Sitzung vom 14. Juni 1773.

Die Verbesserung der Policey-Ordnung de 1766, die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend, sol per deputat untersucht werden.

Gnädige gebietende Herren!

Euer Gnaden lassen die Herren censores librorum per me referiren, was maßen Herr Praetor regius das Augenmerk seiner ohnermüdeten Sorgfalt auch auf eine annoch fernere Verbesserung der Policey-Ordnung de anno 1766, die Buchhändler, Verleger und Buchdrucker betreffend, gerichtet habe.

Es gehet nemlich hochdieselben Meinung fürnehmlich dahin, daß solthane Policity-Ordnung wieder zu erneuern und dazu ferner beyzusetzen seye:

1^o daß alle und jede Päd Bücher in dem Kaufhaus, vor deren Auslieferung, sollen visitirt werden;

2^o daß bey denen Buchhändlern die visiten sollen vorgenommen werden, so oft man solches wird vor nöthig erachten;

3^o daß zu der in dem 8^{ten} Artikel besagter Ordnung angefügten straf wegen denen verbotenen Büchern, auch deren confiscation solle angefügt werden, wie solches alles aus dem durch hochbemelbten Herrn Praetorem regium mit denen Herren Censoribus librorum gepflogenen Briefwechsel des mehrern zu ersehen ist.

Um nun dahin zu gelangen und diese von Herrn Praetore regio desiderirte revidir- und Verbesserung besagter Policity-Ordnung vornehmen zu können, so werden Euer Gnaden zweifelsohn belieben wollen eine hochansehnliche deputation hierüber zu ernennen, damit facta ratione in dieser daß publicum interessirenden Sache die gehörige Verfügung getroffen werden möge.

Nach angehörtem voto des Herrn Syndici regii, hochwelcher auf eine abzuordnende hochansehnliche deputation zu der Sachen nähern Untersuchung angetragen, wurden, vermittelt gehaltener Umbfrag, Hr. Staettmeister von Neuenstein, Hr. Ammeister Faust, Hr. XIII Geiger, Hr. XV Streicher, Hr. XXI Flach und Hr. Rathsherr Dr. Dittmann unanimiter abgeordnet.

20. Copie de la lettre adressée, le 6 avril 1773, par le directeur de l'imprimerie et de la librairie aux censeurs de Strasbourg.

Messieurs,

J'ai reçu la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le premier de ce mois; je lirai toujours avec plaisir les observations que vous me ferés sur les objets qui vous sont particulièrement confiés, persuadé comme je le suis de n'y trouver jamais que des vues pour le bon ordre et des lumières pour mes intentions.

Jusques à présent, Messieurs, vous avez pu regarder vos fonctions réduites à l'examen de ce qui s'imprimoit à Strasbourg, et je ne doute pas que si vous les eussiez étendues également sur tout ce qui intéresse la librairie et le commerce des livres, ces deux objets ne se fussent aussi bien ressentis de vos soins que le premier; or l'expérience ayant fait connotre que c'étoit un mal, je crois qu'il convient d'y apporter un remède, et je n'en vois pas de meilleur que de vous engager à vouloir bien y tenir la main. Je n'entends pas par là vous astreindre à une surveillance qui vous seroit trop subordonnée, mais je pense que vous êtes les

seuls qui puissions le mettre utilement en activité. Les variations annuelles qu'éprouve la chambre de police ne permettraient pas d'en attendre une suite qu'y mettront ceux qui, comme vous, sont pour un plus long temps chargés de cet objet et bien plus en état de le suivre.

Je conviens avec vous que des visites chez les libraires ne produiront pas toujours tout l'effet pour lequel elles seront faites, parce qu'il sera possible de s'y soustraire; mais il en résultera toujours des avantages, l'un de prouver au gouvernement l'attention qu'on donne à cette partie, l'autre de contraindre les libraires à mettre plus de réserve dans leur commerce.

Je n'ai pas entendu au surplus vous assujettir, Messieurs, à faire les visites par vous mêmes, mais je crois qu'il conviendrait qu'elles fussent ordonnées par vous lorsque vous le jugeriez convenable.

Je passe aux précautions à prendre à la douane, et je crois qu'on pourroit à cet égard demander qu'aucun ballot de livres ne fût extradé de la douane que vous n'en eussiez fait la visite; et afin qu'il n'en résultât pas une gêne qui contrarieroit vos autres occupations, de convenir que l'un de vous se rendroit un des jours de la semaine à la douane l'après-midi, pour assister à la visite que vous en feriez devant vous. Je sens qu'il en résultera une petite gêne pour les libraires; mais je la crois nécessaire dans ce moment-ci pour la conservation d'un droit que vous courriez risque de perdre.

À l'égard de l'abus de ne pas faire passer à la douane tous les paquets qui arrivent à Strasbourg, c'est à MM. les directeurs de cette partie à donner les ordres qu'ils croiront nécessaires pour que cette disposition porte son plein et entier effet.

Je sçais que les réglemens de MM. du Magistrat ont très sagement prévu une multiplicité d'inconvéniens dont on a à se plaindre dans beaucoup d'autres villes du royaume; mais je sçais aussi qu'on ne tient pas toujours exactement la main à leur exécution, et c'est ce qu'il faut éviter, et le plus sûr moyen que je voye pour y parvenir, c'est que vous vouliez bien vous charger particulièrement de l'exécution de ceux concernant une partie qui vous est confiée.

Je conviens avec vous que la confiscation des livres prohibés est une suite nécessaire des peines prononcées par l'article 8 du règlement de 1766, mais vous sçavez comme moi, Messieurs, que l'humanité de l'administration de MM. du Magistrat les porte toujours à interpréter la loi favorablement, et j'ai vu plus d'une fois en pareil cas qu'on objectoit que la loi ne prononçant pas la rigueur, on ne devait pas l'interpréter. J'ai cru moi même devoir en user ainsi lorsque dans les visites particulières que j'ai fait

faire, il s'est trouvé quelques livres défendus, et je me suis contenté d'enjoindre aux libraires de les renvoyer à leurs commissionnaires.

J'adopte très volontiers la réflexion que vous me faites faire sur l'inconvénient que pourroit résulter d'articuler dans un règlement public que les livres saisis seroient renvoyés à M. le lieutenant de police à Paris; on peut, comme vous dites, se contenter d'en prononcer la confiscation, sauf à moi, comme commissaire départé, à en faire tel usage que je croirai convenable.

En résumant tout ce que je viens d'avoir l'honneur de vous dire, je pense qu'il convient d'annoncer au public que nous sommes dans l'intention de donner à cet objet un soin tout particulier, que pour y parvenir, on renouvelle les réglemens précédemment faits, qu'il suffira de rappeler, en ajoutant ce que vous croirés nécessaire pour remplir les vues que le bon ordre exige. J'ose espérer de votre zèle que vous voudrés bien vous prêter à seconder mes vues; je serai plus sûr des moyens que j'emploirai lorsqu'ils auront été déterminés par vos sages conseils.

21. Mémoire sur la commission donnée au sieur Vaudin, pour faire l'inspection de la librairie dans l'arrondissement de la chambre syndicale de Strasbourg.

L'établissement de la commission dont il s'agit paroît se rapporter aux réglemens qui ont été donnés en dernier lieu pour la librairie, et que l'on suppose qui doivent s'exécuter en Alsace, et notamment à Strasbourg; mais quelques réflexions feront sentir que ces réglemens ne peuvent s'appliquer à l'Alsace, quant au fonds, que la commission qui en est la suite est impraticable dans la forme et que l'un et l'autre sont inutiles dans leur objet.

La Province ne produit que peu ou point d'ouvrages essentiels: les seuls qu'on y imprime sont destinés à l'éducation de la jeunesse. L'université de Strasbourg fournit quelques dissertations; mais comme leurs auteurs les font imprimer à leurs dépens, qu'ils les distribuent gratis, et que jamais il ne s'en vend aucunes, on ne peut les regarder comme un objet de librairie.

Les livres qu'on imprime pour l'usage de la jeunesse ne sauroient être assujétis aux réglemens. Le Roy ne donne point de privilèges pour l'impression des livres symboliques des luthériens et des calvinistes. Jusqu'ici le Magistrat protestant de chaque lieu a permis la publication de ces sortes d'ouvrages, et il est responsable envers le gouvernement des expressions seulement qui pourroient offenser la religion dominante, et non pas des points de doctrine qu'ils renferment. Cette liberté, qui est inséparable de la tolérance légale des protestants, pourroit-elle

subsister avec les règlements de la librairie? Quant aux dissertations et aux thèses qu'on soutient à l'université, les professeurs de chaque faculté en ont toujours été les censeurs naturels, et leur approbation a équivalu jusqu'icy à un privilège. Cet usage ne peut être changé, à moins qu'on ne défende en même temps aux protestants de soutenir des thèses sur des points de doctrine controversés; ce qui seroit renverser leur état légitime et les stipulations précises de la capitulation de Strasbourg; ou bien il faut pour lors que le Roy permette l'impression des thèses contraires à la religion que S. M. professe, et c'est ce qu'on ne s'avisera pas de proposer, sans doute.

Les ecclésiastiques protestants tirent, sans exception, tous leurs livres d'Allemagne. En voulant adapter à l'Alsace les règlements de librairie, il faudra nécessairement faire examiner ces livres, pour savoir s'ils ne contiennent rien de contraire aux principes reçus en France; mais on demande comment il sera possible d'interdire à des sujets, qui, en vertu des traités de paix, jouissent du libre exercice de leur religion, l'usage des livres relatifs à cette même religion, qui en renferment la doctrine et qui discutent les opinions et les systèmes contraires. Si l'on en veut permettre l'entrée sous de certaines conditions, qui est-ce qui se chargera du soin de les faire observer? seront-ce les libraires dont on formera la chambre syndicale? on ne donnera probablement pas cette commission à des libraires catholiques, et on ne voudra pas non plus en charger les luthériens. Or, un avocat du parlement de Paris est-il en état de surveiller cette partie? et quelles mesures, quelles précautions cherchera-t-on à prendre pour concilier la jurisprudence du royaume, qui défend l'introduction de tous les livres contraires à la doctrine de la religion catholique, avec la tolérance légitime d'une religion dont les dogmes lui sont essentiellement contraires?

Il en est de même des livres de droit public et de droit ecclésiastique dont on a besoin dans l'université de Strasbourg. Cette université est l'école de tous les sujets du Roy qui se vouent aux affaires politiques et à l'étude du droit des nations. Ce genre d'étude exige des livres qu'on ne connoît gueres dans un autre endroit du royaume; ils renferment une quantité d'articles qui ne passeroient sûrement pas à la faculté de théologie de Paris ou à la Sorbonne, si jamais on pouvoit les soumettre à leur censure. Alors qui est-ce qui décidera si on doit importer ces livres ou non? Si on en permet l'importation en Alsace, il faudra faire des règlements contraires à l'égard des provinces voisines, telles que la Lorraine, les évêchés, la Franche-Comté, etc., où l'on n'a pas besoin de ces sortes d'ouvrages. Si on la défend, on détruira l'université de Strasbourg et on privera les sujets

du Roy des moyens de s'instruire, et le tout uniquement pour avoir voulu étendre à l'Alsace des règlements qui lui sont absolument étrangers, comme ils sont en même temps contraires à sa constitution particulière, à ses usages et à ses privilèges. Aussi le gouvernement a-t-il apporté jusqu'à présent l'attention la plus suivie à les maintenir, et dans tous les temps il a excepté la province de ces mêmes règlements, parce qu'il a toujours été convaincu qu'elle n'étoit pas susceptible d'y être assujétie.

A l'égard de la commission donnée au Sieur Vaudin pour faire les fonctions d'inspecteur, elle n'est pas moins contraire aux formes usitées en Alsace qu'à la constitution de la province, et en particulier de la ville de Strasbourg. Elle porte qu'il prêtera serment entre les mains du lieutenant général de police de cette ville; ce qui suppose que l'on a pensé que cet officier étoit un personnage important, tandis que c'est un des derniers de l'endroit, enfin un officier très subalterne. Les emplois à Strasbourg sont mi-partie, c'est à dire occupés par des catholiques et des luthériens; s'ils sont uniques dans leur espèce comme celui-là, ils sont exercés alternativement par un sujet de chaque religion. Il ne conviendrait donc pas qu'un inspecteur nommé par le Roy prêtât serment entre les mains d'un tel officier; d'ailleurs la ville de Strasbourg ne dépend pour la police ni de l'intendant ni du conseil d'Alsace, mais de son seul Magistrat, et subordonnement du secrétaire d'Etat du département. Mais en supposant ce serment prêté au chef du Magistrat de Strasbourg, ce Magistrat a une juridiction dont le territoire est circonscrit, et dès lors quelle autorité ce serment pourroit-il donner à l'inspecteur hors de ce territoire et dans les villes de Colmar, Schlestatt, Haguenau et autres; toutes villes jadis impériales, considérées encore aujourd'hui comme Etats immédiats, et qui ont chacune un Magistrat auquel appartient également la police. Ce seroit blesser, à cet égard, les droits de l'intendant et donner lieu à des réclamations de la part du conseil d'Alsace.

Enfin, l'établissement d'un inspecteur seroit une atteinte manifeste à la capitulation de la ville de Strasbourg. Jamais aucun officier du roy n'a eu le droit d'y faire des saisies, de prononcer des confiscations, etc. Ce droit appartient au seul Magistrat, ainsi que tout ce qui concerne son université. Il a exercé jusqu'à présent l'inspection de la librairie comme un droit inhérent à celui de la haute police civile et ecclésiastique, qui lui appartient de tout temps, que les traités de paix lui ont confirmé et dont la capitulation lui a assuré irrévocablement l'exercice.

22. Relevé nominatif
des garçons et apprentis qui se trouvent dans les
imprimeries de Strasbourg au 1^{er} Déc. 1777.

Chez le sieur François Le Roux.

Garçons.

Jean Hetzer de Nuremberg (C. A.)
Jean Caspar Rauch de Goerigk (C.)
Jean Berger de Basle. (C. A.)
Louis Ruprecht de Nuremberg. (C. A.)
Emmanuel Meyer de Basle. (A.)

Chez les sieurs Jean Steinmann et Philippe Jaques Dannbach, son
beau-fils, qui conduisent l'imprimerie de Kürsner.

Garçons.

Conrad Fries de Nuremberg. (C. A.)
Jean-Daniel Wührle de Strasbourg. (C. A.)
Jean-David Rang de Strasbourg. (C. A.)
Jean-Daniel Kreutzbühler de Worms. (C. A.)
Laurent Wentzeissen de Salzbourg. (C.)
Sébastien Artinger de Munich. (C.)
Jean Eberle du canton Schwitz. (C.)
Jean Geissel d'Esslingen (C. A.)
Jean-Michel Stürmer d'Anspach. (C. A.)

Apprentif.

Jean Blind de Strasbourg. (C. A.)

Chez le sieur Jaques-François Levrault.

Garçons.

Joseph Mantz de Deux-Ponts. (C.)
Caspar Distel du grand Waldstack, pays de Mayence. (C.)
Sébastien Koenig de Bamberg. (C.)
Jochim Berard de Turin. (C.)
Jean-Denys d'Etrée de Rheinfelden. (C.)
Jean-George Demler de Koenigsberg. (C. A.)
Jean-Pierre Chausse de Luxembourg. (C.)
Alexandre-Matthieu Henckel de Würzbourg. (C.)
Jaques Von der Furth d'Aix-la-Chapelle. (C.)
Eugène Morell de Douay en Flandre. (C.)

Apprentifs.

François-Louis-Xavier Levrault. (C.) } ses fils.
Louis-Charles Levrault. (C.) }

Chez le sieur Jonas Lorentz et Jean-Frédéric Schuhler, son gendre.

Garçons.

François Reichard de Strasbourg. (C. A.)
Emmanuel Scherer de Basle. (R.)

Abraham Glasser de Basle. (R.)
Jean Gretzinger de Reutlingen. (C. A.)
Apprentif.
Joseph Pöpple de la Ruprechtsau. (C. A.)

Chez le sieur Jean-Henri Heitz.

Garçons.

Godefroy Senger de Strasbourg. (C. A.)
Jean-Martin Rühlin de Gauningen. (C. A.)
Jean-George Herb de Balingen. (C. A.)
Pierre Biber de Mündelheim. (C.)
Jean-George Gasser de Bas-Hanau. (R.)
Wenceslas Lukesch de Prague. (C.)
Gerôme Rieder de Basle. (R.)
Samuel-Frédéric Schmeltz de Berlin. (C. A.)
Jean-Jaques Niesse de Leipzig. (C. A.)

Fait à Strasbourg ce 1^{er} Décembre 1777.

La lettre C. signifie catholique.

„ „ C. A. „ confession d'Augsbourg.

„ „ R. „ de la religion prétendue réformée.

23. Auszug aus den Protocollen des Rathes der XXI. Sitzung vom 26. September 1785.

Vortrag die einzuführende Policy über das Bücherwesen betreffend.

Lectum folgender von Herr Praetore regio überfanbte schriftliche Vortrag:

Messieurs

Les lois relatives à la librairie étoient jadis très simples et peu nombreuses, mais à mesure que l'art de l'imprimerie s'est étendu avec la manie d'écrire, la cupidité et la méchanceté se sont donné carrière. Il n'est point aujourd'hui d'écrit si repréhensible, si pernicieux, si méprisable qui ne trouve un imprimeur pour en faire l'édition et un libraire pour le débiter, et il n'est point de fraude si basse qui ne se pratique presque publiquement. Il y a sans doute beaucoup d'hommes estimables qui exercent ces professions avec probité et avec honneur; mais tel est le caractère de toute loi evercitive: elle gêne nécessairement les bons pour contenir les méchans.

C'est pour arrêter ce torrent de la fraude et du scandale que les loix sur cette matière se sont depuis quelques années multipliées dans le royaume, et qu'on a formé des établissemens nouveaux pour en assurer l'exécution.

La même sollicitude, Messieurs, vous a porté successivement

à vous occuper du même objet. Vos ordonnances du 15 Janvier 1740, 17 Février 1766 et 21 Mars 1772 contiennent des réglemens sages et utiles. Ils étoient, sans doute, calculés pour le besoin du temps où ils ont été promulgués; mais l'expérience prouve, et je ne puis me dispenser de vous rendre témoignage, qu'ils sont devenus insuffisans à beaucoup d'égards. Vous n'ignorez pas sans doute les abus qui se commettent journellement, non plus que la présomption qui en est résultée, qu'à l'abri de la liberté du commerce et des formes de votre administration, c'est par cette ville-ci que tous les mauvais livres s'introduisent dans l'intérieur du royaume. Vous n'avez pas ignoré dans le temps les mesures facheuses que le Gouvernement avoit projetté, et vous avez senti dès lors que vos réglemens avoient besoin d'être rapprochés du système adopté pour l'intérieur du royaume.

Un autre effet de cette opinion, c'est qu'elle s'oppose au succès des efforts que je fais depuis deux ans pour obtenir des adoucissemens aux entraves qui gênent le commerce de librairie de cette ville avec l'intérieur du royaume. Ce n'est que lorsque le Gouvernement sera convaincu de la justesse et de l'efficacité de vos mesures pour empêcher l'impression, la vente et le transport des livres prohibés, que vous pourrés espérer de faire rendre à ce commerce une liberté raisonnable.

Vous devés d'ailleurs, Messieurs, à la religion, à l'Etat, au public et à vous même de prendre des mesures ultérieures et efficaces, pour arrêter la contagion et le scandale que l'impiété et la méchanceté enfantent journellement. C'est en déterminant plus précisément les dispositions de vos anciennes ordonnances, et en y ajoutant celles que l'expérience et les circonstances indiquent, que vous pouvés remplir ce but salutaire.

C'est, Messieurs, sous ce point de vue, et par les considérations dont je viens de vous présenter le précis, que me trouvant chargé spécialement de veiller sur cet objet, je crois nécessaire de faire la révision de vos réglemens concernant la librairie et d'examiner ce que l'expérience et les circonstances peuvent conseiller d'y ajouter, pour en former un système complet et satisfaisant, je crois devoir vous proposer de nommer une députation que vous chargérés de ce double travail; c'est à dire d'examiner si les réglemens actuels sont insuffisans, et de projetter les dispositions nécessaires pour y suppléer. Cette députation seroit autorisée à conférer avec Messieurs les Censeurs, qui ont déjà préparé, de concert avec moi, les matériaux pour le réglement projetté. Elle me trouvera empressé à concourir à son travail et à lui faire part de tous les renseignemens qu'elle pourra désirer, afin de se mettre en état de vous rendre un compte approfondi de cette affaire.

Nach angehörtem voto Hrn. generaladvocat Mogg, dahingehend, daß obgleich nicht im allgemeinen könne gesagt werden daß hiesige stadt der eingang seye, wodurch die verbotenen bücher ins königreich gebracht werden, meine Herren dennoch von jeher sich beflissen haben von irer seite das möglichste zu thun umb den absichten des gouvernement, in betreff des bücherwesens, die hände zu bieten, er also dafür halte daß, den gesinnungen des Herren Praetoris regii gemäß, dieses geschäft an eine hochansehnliche deputation zu verweisen seye, welche mit zuziehung der Herren Censorum librorum diejenigen maassregeln ausfindig machen werde, welche dem vorgesehen endzweck entsprechen mögen.

Worauf vermittelst gehaltener umfrage und auf den antrag des auf der obern band vorsitzenden Hrn. stättmeisters von Faldenhayn, diese sache einer hochansehnlichen deputation, mit zuziehung der Herren bücher-censoren, zur nähern untersuchung aufgetragen worden. Depp. Hr. stättmeister v. Haffner, Hr. ammeister v. Türckheim, Hr. XIII Bradenhofer, Hr. XV Dohner, Hr. XXI Kleinmann, Hr. rathsherr Schöll, Hr. rathsherr Dournay.

24. Auszug aus den Protocollen des Raths der XXI.

Sitzung vom 11. September 1786.

Lectum schreiben des Hrn. Groß-Siegelbewahrers an Hrn. Praetorem regium die verordnung in ansehung der buchdruckerey und des buchhandels betreffend, vom 26. Augusti.

Monsieur

On m'a rendu compte du règlement dont vous avés adressé une copie à M. de Vidaud. Tous les articles m'en ont paru rédigés avec sagesse et prudence, de sorte que j'y donne volontiers mon approbation et suis bien aise de vous témoigner, ainsi qu'aux Magistrats que vous présidés, toute la satisfaction que j'ai eue à y voir des preuves certaines du zèle qui vous anime, vous et eux, pour l'ordre et le bien général. Vous ne devés pas douter de mes dispositions à vous accorder tout ce qui pourra tendre au même but. Je suis, etc.

Signé Miroménil.

Pour copie: signé Gérard.

Ferner wurde ein schreiben des Hrn. Vidaud an Hrn. Praetorem regium vom 26. Augusti verlesen, folgenden inhaltes:

Je n'ai pas manqué, Monsieur, de mettre sous les yeux de M. le garde des sceaux la copie de votre règlement sur la librairie, et les demandes que vous avés formées, à cet égard, dans la lettre que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire le 4 de ce mois. Vous verrés par les pièces dont je joins ici copie, par la lettre que le chef de la magistrature vous a adressée lui-même, quel en

a été le succès. Ces pièces, dont il m'a paru qu'il étoit important que vous eussiez copie, sont la lettre de M. le garde des sceaux aux fermiers généraux et la mienne aux inspecteurs des chambres syndicales. J'espère que vous trouverez les intérêts de vos libraires et du commerce de votre ville aussi protégés que les circonstances peuvent le permettre; ce qui ne manquera pas de faire sentir au Magistrat et aux libraires de Strasbourg combien ils doivent avoir de confiance en votre sagesse et de reconnaissance pour les soins que vous vous êtes donnés. J'ai l'honneur, etc.

Signé Vidaud.

Pour copie: signé Gérard.

Das von dem Hrn. Groß-Siegelbewahrer an die ferme générale abgelassene schreiben ist folgendes:

Librairie générale.

Le Magistrat de Strasbourg, Messieurs, ayant établi pour la librairie en cette ville une chambre de censure dont j'ai approuvé les statuts, il sera nécessaire que vous donniez les ordres convenables à tous vos employés, pour que cette chambre jouisse dans vos bureaux des mêmes prérogatives que les chambres syndicales du royaume, en ce qui concerne le droit de visiter les livres, de donner des certificats de visite, d'apposer son plomb sur les caisses ou ballots ainsi visités, sauf à y joindre le votre, si vous le jugés convenable. Ainsi toute balle ou paquet de livres parti de Strasbourg avec un certificat et le plomb de cette chambre, sera transporté sans être ouvert jusqu' à la chambre syndicale du lieu de sa destination, en observant que vos employés pourront y joindre le plomb de leur bureau, et devront exiger qu'il y ait un acquit à caution adressé à une chambre syndicale, pour y être déchargé, et que ces livres soient transportés par les messageries, s'ils ne sont pas pour Paris, et s'il y en a d'établie sur la route.

Je suis, Messieurs, etc.

Pour copie: signé Gérard.

Das schreiben des Hrn. Bibaut an die inspecteurs de la librairie de Paris vom . . . Augusti ist folgendes:

La librairie de Strasbourg, Monsieur, est inspectée et dirigée par une chambre de censure, dont l'objet est à peu près le même que celui de nos chambres syndicales. Cette chambre de censure, composée de plusieurs magistrats, relève du corps entier de la magistrature de la même ville, qui vient de dresser pour cette branche de son commerce et de sa police de nouveaux règlements que M. le garde des sceaux a vus et approuvés. C'est en conséquence de cette approbation que j'ai à vous prévenir que cette chambre de censure aura dans les bureaux des fermes du royaume les mêmes prérogatives que les chambres syndicales, en ce qui concerne le droit de visiter les livres qui arrivent dans leur ville

ou qui doivent en être expédiés, le droit de donner des certificats de visite qui soient reconnus et admis, et celui d'apposer son plomb sur les caisses et ballots ainsi visités, sauf aux employés des fermes de y joindre celui de leur bureau, s'ils le jugent convenable. L'intention de M. le garde des sceaux est donc que vous et les officiers de votre chambre syndicale vous en usiez envers cette chambre de censure comme vous devés en user envers les autres chambres syndicales; c'est à dire que vous lui adressiés, quand il y aura lieu, les acquits à caution, pour être déchargés par elle, et que vous déchargiés également les acquits à caution qu'elle vous aura adressés à son tour, autant toutefois que vous trouverez que les réglemens auront été respectés et suivis.

La chambre de censure de Strasbourg jouira des mêmes droits et sera astreinte aux mêmes formalités et précautions que les chambres syndicales des provinces réputées étrangères, et les fermiers généraux en sont prévenus. Mais il me reste à vous annoncer un cas particulier, sur lequel il a été statué: c'est celui où, pour plus prompt expédition, le Magistrat de Strasbourg autoriseroit à faire partir des livres pour une province du royaume avant que M. le garde des sceaux en eut permis la distribution. Cette marche n'aura lieu que pour des livres en langue étrangère et scientifiques. Ces livres alors seront toujours adressés à la chambre syndicale de la province de leur destination, et l'ordre est qu'ils y soient retenus jusqu'à ce que M. le garde des sceaux y ait fait passer la permission de les délivrer. Si cette permission est refusée, ces livres retourneront à Strasbourg ou sortiront du royaume, toujours avec acquit à caution, au choix et aux frais de celui qui les aura expédiés.

Vous voudrés bien communiquer cette lettre aux officiers de votre chambre syndicale et la faire enregistrer, afin qu'on ne puisse en oublier ou négliger les dispositions par la suite, et vous m'annoncerés l'exécution de ces ordres.

Je suis, etc.

Pour copie: signé Gérard.

Facta lectione, wurde von Hrn. generaladvokat Mogg angeregt, wie erfreulich es seye daß nunmehr die sache den buchhandel betreffend so glücklich eingeleitet worden, und diejenige freyheit, die den umständen nach möglich war erhalten worden: all dieses seye man dem unermüdeten eifer des Hrn. Praetoris regii schuldig, und wolle er daher angetragen haben, daß sämtliche abgelesene schreiben meiner Herren protocoll möchten einverleibt, Hrn. Praetori regio aber für seine verwendung der schuldige dank abgestattet werden.

Welchem voto einstimmigt gefolgt worden.

Mittheilungen zur inneren Geschichte des Deutschen Buchhandels von 1811—1848.

Von

F. Herm. Meyer.

I. Vereinsbildung und Vereinsthätigkeit.

Wenn schon die in der Ueberschrift bezeichnete Periode der Geschichte des deutschen Buchhandels der Zeit nach uns verhältnißmäßig nahe liegt, bietet sie doch noch manches Unaufgeklärte und wohl ziemlich Unbekannte. Der Zweck der nachfolgenden Mittheilungen ist es zunächst, auf Grund des in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen reichhaltigen, meist handschriftlichen Materials eine möglichst sichere und auf die Actenstücke gegründete Darstellung der Entwicklung der Organisation des deutschen Buchhandels und einiger damit zusammenhängender Punkte, in weiterem Verlaufe auch der geschäftlichen Fortentwicklung mit ihren Kämpfen und Reibungen zu geben.

Erschwert wurden diese Forschungen einigermaßen dadurch, daß man in der ersten Zeit des in Rede stehenden Zeitabschnittes alle aus Wahlen hervorgegangenen Körperschaften, auch solche, die man jetzt unter Umständen Vorstand oder Ausschuß nennt, mit dem Ausdrucke „Deputation“ oder „Deputirte“ zu bezeichnen pflegte. So kommt es, daß nach einander und selbst neben einander verschiedene Deputirte auftreten, über deren Wesen und Wirkungskreis erst Bestimmteres zu ermitteln war. —

Am Schlusse meines Aufsatzes über den deutschen Buchhandel gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts¹⁾ habe ich darauf hingewiesen, daß der einzige feste Punkt einer gewissen Organisation des deutschen Buchhandels damals in dem Leipziger Buchhandel gegeben war. Allerdings hatte schon das kursächsische

Mandat vom 18. Decemb. 1773²⁾) Gelegenheit geboten, eine gewisse Gesamtvertretung des deutschen Buchhandels zu schaffen, indem dasselbe³⁾) folgende Bestimmung enthielt:

Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels bezgetragen werde, so bleibet denen die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

a) drey Sächsishe Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Thur-Sächsischen Stadt,

b) und sechs aus denen fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren

Eine solche Deputation ist aber kaum in Thätigkeit getreten. „Sechzig Jahre sind verflossen ohne daß diese weise Anordnung ausgeführt worden ist“ schreibt Friedrich Berthes⁴⁾). — Die in den Ostermessen 1802 und 1803 aus eignem Antriebe der Buchhändler gewählten Deputationen⁵⁾) hatten sich nach Erledigung ihres Auftrags wieder aufgelöst.

Aber auch der Leipziger Buchhandel entbehrte noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts jeder Organisation*). Die Leipziger Buchhändler bildeten weder eine Innung, wie die Buchdrucker und die Kramer, noch hatten sie eine Vertretung, wie die Kaufleute in den Handlungsdeputirten eine solche besaßen. Eine anerkannte Vertretung wurde für den Leipziger Buchhandel erst im Jahre 1811 ins Leben gerufen, und zwar durch die Wahl der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Der Ursprung derselben ist sicherlich in dem Königl. Rescripte vom 10. Juni 1811 zu suchen. Der Deputirte Paul Gotthelf Kummer schreibt 1830: „Da wir auf Königl. Befehl erwählt vom hiesigen Magistrath bestätigt worden sind . . .“, und kurz nachher, am 30. Octob. 1830, an seinen Mitdeputirten Wilh. Ambros. Barth: „Wir sind auf Königl. Befehl erwehlt und vom Magistrathe bestätigt“. Dagegen findet sich in einem von W. A. Barth her-

*) Die folgende Darstellung ist zum Theil in der Festschrift zu der bevorstehenden fünfzigjährigen Jubelfeier des Vereins der Buchhändler zu Leipzig benützt.

rührenden gleichzeitigen Concepte eines Briefes der Deputirten der Passus: „daß die gegenwärtige Einrichtung der Buchhandels-Deputation einem Königl. Rescripte vom 25. Juny 1811 gemäß getroffen und die Bestätigung durch die Büchercommission erfolgt ist“. Nun existirt aber allerdings ein Königl. Rescript vom 10. Juni 1811⁶⁾, während von einem solchen vom 25. Juni keine Spur aufzufinden ist. Es ist ja auch höchst unwahrscheinlich, daß in dem kurzen Abstände von nur zwei Wochen zwei verschiedene Rescripte fast gleichen Inhalts erlassen worden sein sollten. Man darf daher wohl einen Irrthum in der Barth'schen Angabe voraussetzen, der sich auch unschwer erklären läßt. Als Johann Ambros. Barth, einer der anfänglich erwählten Deputirten, starb (im J. 1813 — der Todestag ist nicht zu ermitteln —), war sein Sohn Wilhelm Ambrosius 23 Jahre alt. Es ist ja natürlich, daß dieser, der einzige Sohn, von der Einsetzung der Deputirten Kenntniß erhalten hatte. Er mag nun nach Verlauf von 17 Jahren aus dem Gedächtnisse Jahr und Monat allerdings richtig citirt haben, während er in dem Tage irrte. Die betreffenden Papiere waren nicht in seinen Händen, sondern in der Verwahrung Kummer's, und dieser hat möglicherweise in der Reinschrift das Datum noch berichtigen lassen.

Allerdings besagt das unter dem 10. Juni 1811 an die Bücher-Commission erlassene Königl. Rescript nur:

. . . ihr wollet mit Zuziehung der nach Maasgabe des Mandats vom 18. December 1773 ad VII bestehenden Buchhandlungs-Deputirten in sorgfältige Erwägung ziehen. . . Ueber den Erfolg sind Wir eueres bestmöglichst zubeschleunigenden gutachtlichen Bericht's, mit Beyfügung der über die Communication mit den Buchhandlungs-Deputirten gehaltenen Protocolle gewärtig.

Ferner lautet ein Schreiben der Bücher-Commission an die erwählten Deputirten, datirt 22. Juni 1811, folgendermaßen:

Durch Mehrheit der Stimmen sind die hiesigen Buchhändler
 Herr Johann Ambrosius Barth
 „ Paul Gotthelf Kummer
 „ Enoch Richter, unter der Firma: Johann Friedrich
 Glebitsch von ihren Collegen zu Deputirten bey den zu haltenden
 Verathschlagungen, über die bey Ihro Königl. Majestät von Sachsen
 in Betreff des Leipziger Buchhandels geschehenen Verbesserungsvorschläge, ernennet worden, welches ihnen mit der Voraussetzung,

daß sie sich diesem Geschäfte gern und willig unterziehen werden, hierdurch bekannt gemacht wird.

Damit nun aber diejenigen Puncte und Fragen, über welche mit ihnen zu communiciren seyn wird, vorher genauer bestimmt werden können, so wird nachbenannten Herren Buchhandlungs Deputirten hiermit das in Betreff dieser Angelegenheit eingegangene Allerhöchste Rescript und diejenige Supplic, welche die von einigen auswärtigen Buchhändlern gethanen Vorschläge selbst enthält, in Abschrift mitgetheilt, mit der Veranlassung, zu förderst ihre Meynungen hierüber in einem entweder gemeinschaftlich oder von jedem besonders einzureichenden Aufsatze binnen dato und 14. Tagen und längstens den 8.ten Julii 1811, bey unterzeichneter Behörde zu eröffnen, nach dessen Erfolg sodann die mündlichen Conferenzen statt finden werden.
Leipzig, am 22. Juny 1811.

Die Königl. Sächsische Bücher Commission.

Christian Daniel Beck. Der Rath zu Leipzig.

Zu insinuiren

den hiesigen Buchhändlern

Herrn Paul Gottlieb Kummer, 2c.

Demnach handelte es sich also nicht um eine dauernde Ernennung, sondern nur um eine Wahl von Deputirten ad hoc. Es scheint nun, als wenn die einmal Gewählten sich aus eigener Machtvollkommenheit, mit oder ohne vorherige Genehmigung der Bücher-Commission überhaupt oder des Stadtraths als derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über gewerbliche Verhältnissezustand, für permanent erklärt hätten. Für diese Annahme scheinen folgende Schriftstücke zu sprechen. Die Deputirten schreiben an die Bücher-Commission unter dem 20. August 1811 (Concept von Joh. Ambr. Barth):

Die Sache selbst ist zu wichtig und in ihren Folgen für den hiesigen Buchhandel so unberechenbar, daß wir in der an uns jüngst ergangenen Aufforderung, die etwanigen Wünsche des Buchhändler-Gremii für seinen Wohlstand an den Tag zu legen, zugleich unsere Pflicht erkennen, Ew. 2c. mit diesem neuen Ereigniß bekannt zu machen und Dieselbe im Rahmen gesammter hiesiger Buchhandlungen gehorsamst zu bitten, 2c.

Ferner lautet ein von P. G. Kummer verfaßtes Rundschreiben, welches ohne Adresse, aber an die übrigen Leipziger Buchhandlungen gerichtet ist:

P. M.

Sie haben uns die Ehre erwiesen, uns zu Ihren Deputirten bey der Bücher-Commission zu erwählen. Wir werden uns bey allen Vorfällen bemühen uns Ihres Vertrauens würdig zu machen. —

Wir haben nicht allein die uns von einer Löbl. Büchercommission zur Beantwortung aufgegebenen Punkte über einige von verschiedenen fremden Buchhändlern bey der Regierung eingereichten Vorschläge, nach unsern besten Einsichten beantwortet, sondern haben auch seitdem wegen der neuen Ereignisse in Hamburg u. eine Vorstellung eingereicht und um allergnädigste Verwendung Sr. Maj. des Königs, bey der Franzöf. Regierung gebethen. Und so werden wir uns auch ferner angelegen seyn lassen zu thun was möglich ist um für das Beste des Buchhandels zu wirken, auch uns wo es nöthig ist Ihren Rath darzu erbitten. —

Daß wir für unsere Bemühungen und Zeitversäumnisse nichts verlangen, werden Sie uns wohl zutrauen. Da es aber doch unvermeidlich ist daß baare Auslagen vorfallen, halbe für zu Kathziehung eines Rechtsconsulenten, eines Abschreibers, für Stempelpapier u. so ist es nöthig hierzu eine kleine Cassa zu errichten, wir ersuchen Ihnen daher, hierzu Einen Thaler beyzutragen, und demselben an Herrn Barth zu zahlen. Wir werden nicht unterlassen Ihnen von Zeit zu Zeit Rechnung darüber abzulegen.

Leipzig den 29. August 1811.

Paul Gotthelf Kummer.

Johann Ambrosius Barth.

Carl Friedr. Enoch Richter.

Diese Art der Entstehung der Deputation erklärt es auch, daß, abgesehen von der Anzahl der Deputirten, nirgends etwas über die Wahl und Amtsdauer oder über Competenz und Resortverhältnisse der neu entstandenen Vertretung zu finden ist. Glücklicherweise finden sich hinlängliche Andeutungen darüber in dem Archive der Deputirten, welches, wenn nicht vollständig, so doch zum größten Theil in der Bibliothek des Börsenvereins vorhanden ist. Dasselbe setzt sich zusammen aus der Mehrzahl der in dem sogenannten Kummer'schen Archive vorhandenen Papiere und aus den Privatacten Wilh. Ambr. Barth's.

Paul Gotthelf Kummer (geb. 29. December 1750, gest. 25. Februar 1835) war einer der Hervorragendsten unter den Leipziger Buchhändlern seiner Zeit, ein Mann, der keine Gelegenheit vorübergehen ließ, für das Wohl des Buchhandels einzutreten. Er war es ja, der schon 1792 in uneigennütziger Weise dafür gewirkt hatte, ein gemeinschaftliches Abrechnungslocal für die auswärtigen Buchhändler zu schaffen; er wiederum hatte an den Deputationen von 1802 und 1803 hervorragenden Antheil. Kummer und Joh. Ambr. Barth hatten ferner schon im Jahre 1810 der Königl.

Commerz-Deputation ihre Wünsche betreffs Verbesserung des Buchhandels dargelegt (vgl. hierüber die letzte Miscelle dieses Bandes). Nun wurde Kummer im Jahre 1811 zum Deputirten mit erwählt und fungirte als Vorsitzender der Deputation bis zum 25. Febr. 1833, an welchem Tage er sein Amt niederlegte⁷⁾, seines hohen Alters wegen (er konnte schon 1830 kaum noch ausgehen), wohl auch gekränkt durch die gegen seinen Wunsch von anderer Seite angeregte Umgestaltung der Deputation. Diese seine Stellung hat Kummer benützt, um eine werthvolle Sammlung von buchhändlerischen Papieren anzulegen, welche, abgesehen von zwei nicht hierher gehörigen Druckfachen aus früherer Zeit, mit dem Jahre 1789 beginnt und, von anderer Seite (vielleicht von Dr. Sal. Hirzel) fortgesetzt, bis 1840 reicht. Unter diesen Papieren, welche nach dem Tode P. G. Kummer's von dessen Sohne Eduard Kummer der Deputation der Leipziger Buchhändler und von dieser später der Bibliothek des Börsenvereins überwiesen wurden, befinden sich auch diejenigen Schriftstücke, welche das Archiv der Deputirten bis zum Jahre 1830 bilden.

Die Privatacten von Wilhelm Ambrosius Barth (geboren 25. August 1790, gestorben 1. December 1851, als Deputirter des Leipziger Buchhandels gewählt 27. December 1827, Vorsteher des Börsenvereins — der erste Leipziger, welcher, auf Vorschlag von Friedr. Berthes, in den Vorstand gewählt wurde — 1831/32 und 1832/33, dann Mitglied des Verwaltungsausschusses 1834—51, des Wahlausschusses von 1838 bis zu seinem Tode) umfassen die Jahre 1830—1844 und bieten eine Fülle von Material zur Geschichte der Leipziger Deputirten von 1830 an.

Diese Schriftstücke haben den besonderen Werth, daß sich unter ihnen viele vertrauliche Briefe befinden, welche die Stimmungen und Meinungen der Brieffschreiber mit vollständiger Aufrichtigkeit wiedergeben, daß ferner von der ausgehenden Correspondenz die Conceptione vorliegen, welche den ursprünglichen Ideengang viel richtiger zeigen, als die durch Aenderungen, Hinweglassungen und Abschwächungen später für die officiële Reinschrift präparirten Briefe*). —

⁷⁾ Da sich gegenwärtige Darstellung in der Hauptsache auf das in der Bibliothek des Börsenvereins aufbewahrte handschriftliche Material gründet, kann ich von besonderer Ausführung der Quellennachweise in der Regel absehen.

Die officiële Bezeichnung der Deputation lautete: „die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig“; doch kommen auch mehrfach abweichende Benennungen vor. Ein Schreiben des Rathes vom 29. Nov. 1811 ist adressirt: „An die dermaligen Deputirten des hiesigen Buchhändler-Gremii. Herrn Joh. Ambr. Barth u. Genossen“. Im Jahre 1831 schreibt der Rath an „die Buchhandlungs-Deputirten“. Ein anderes Schreiben desselben von 1829 ist adressirt an „die Herren Vorsteher der hiesigen Herren Buchhändler“. Geh.-Rath von Lindenau schreibt 1830 an Kummer als „Vorsteher des Leipziger Buchhandels“.

Was die Wahlen betrifft, so war die erste derselben durch die Bücher-Commission (Hofrath Prof. Dr. Christian Dan. Beck und den Stadtrath zu Leipzig) angeordnet, wohl auch geleitet worden. Nach dem Tode von Johann Ambr. Barth giebt der Rath den Deputirten Kummer und Richter (8. Febr. 1814) auf, zur Wahl eines andern „Handlungsdeputirten“ zu schreiten. — Die Wahl sollte durch versiegelte Stimmzettel geschehen (es kommen jedoch auch offene Karten vor), war aber nicht geheim; die meisten Stimmzettel sind mit Namen oder Firma der Wählenden unterzeichnet, nur einzelne sind anonym. Bei der Wahl von 1814 waren diese Stimmzettel nicht an einen der Deputirten, sondern an F. Ch. W. Vogel abzugeben.

Die Amtsdauer war nicht beschränkt. Der 1811 gewählte Kummer amtirte fort bis zur Umgestaltung der Deputation im J. 1833. Ebenso blieben ohne Unterbrechung im Amte der im Februar 1814 an Joh. Ambr. Barth's Stelle gewählte F. Ch. W. Vogel und der anstatt des in Folge Concurres ausgeschiedenen Enoch Richter im December 1827 erwählte Wilhelm Ambros. Barth.

Die Deputirten verkehrten mit verschiedenen Behörden, je nach dem betreffenden Gegenstande. An die Bücher-Commission (die in der Regel auch den Verkehr mit den höheren Stellen vermittelte) hatten sie z. B. 1828 ein ausführliches Gutachten über den Kön. Sächs. Entwurf eines Gesetzes über die rechtlichen Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern abzugeben, in dem u. A. die Bemerkung vorkommt: „der größte Theil der Geschäfte des deutschen Buchhandels mit dem Norden wird von Berlin aus betrieben“. In demselben Jahre hatten sie ein Gutachten wegen des Messkatalogs zu erstatten. In solchen Verwaltungssachen, welche dem

Stadtrathe allein unterstanden, war natürlich mit diesem zu verkehren. Den 29. November 1811 schon erfordert der Rath ein Gutachten wegen eines Gesuches des Dr. Aug. Friedr. Kuhn in Berlin um Ertheilung des Bürgerrechts behufs Establishments eines Kunst- und Industrie-Comptoirs. Im Jahre 1830 verlangt derselbe ein Gutachten wegen Revision des Quatember-Steuer-Katasters. Unter dem 9., 13. und 16. April 1831 correspondirt derselbe wieder mit den „Buchhandlungs-Deputirten“, indem er zur Wahl eines Buchhändlers als Beisitzer zu dem städtischen Handelsgerichte behufs Theilnahme „vorzugsweise an den in das Buchhandlungs-Geschäft einschlagenden Verhandlungen“ auffordert. Hierzu waren drei Mitglieder des Buchhandels behufs Auswahl zu benennen, doch selbstverständlich keiner der Deputirten, „weil“, heißt es in einem der Schreiben, „Ihre Mitwirkung in der Eigenschaft des Vorstands der hiesigen Buchhandlungsgesellschaft bey allen allgemeinen, deren Interesse betreffenden und vom handelsgerichtlichen Besitze getrennten Angelegenheiten dem Rathe, wie insonderheit der Bücher-Commission fortwährend erwünscht bleiben muß und in den vorkommenden Fällen in Anspruch genommen werden wird“. (Gewählt wurde Adolph Koft.)

Von andern amtlichen Stellen erscheinen: die Stadtsteuer-Einnahme, welche 1827 die Deputirten aufforderte, über die Classification der Leipziger Buchhandlungen zur Quatemberanlage ihr Gutachten abzugeben (das beigefügte, nicht vollständige und deshalb von den Deputirten mehrfach rectificirte Verzeichniß führt 14 Classen, von 4 p bis zu 2 r herab, auf), und das Königl. Ober-Postamt, welches den Deputirten unter dem 29. November 1827 die Mittheilung macht, daß dem Postschreiber Dalitz in Glauchau „die sich erlaubte Debitirung der in Gotha als Nachdruck erscheinenden und von daher bezogenen Cabinetbibliothek deutscher Classiker und deren Verkauf sofort untersagt worden“ sei. — Die späteren Verhandlungen wegen der von den Deputirten geäußerten Wünsche betreffs des Buchhandels und wegen Umgestaltung der Deputation wurden mit dem Königl. Commissar direct geführt.

Nur in einzelnen Fällen hatten die Deputirten auf Anregung aller oder mehrerer Leipziger Buchhändler zu handeln. Im Jahre 1816 hatten mehrere Buchhändler verlangt, eine Vorstellung gegen den Handel der Antiquare mit rohen Büchern bei der Bücher-Com-

mission zu machen, die Deputirten auch ein solches Schreiben entworfen. Im Jahre 1829 protestirte die Gesammtheit der Leipziger Buchhandlungen gegen Verlegung des Postgebäudes aus der innern Stadt in die Vorstadt. — Dann war auch Anforderungen Einzelner zu entsprechen, so in den Fällen, wo die Deputirten Leipziger oder auswärtige Buchhandlungen zu taxiren hatten.

Von einzelnen Leipziger Buchhändlern, welche sich an die Deputirten wendeten, habe ich noch Ernst Klein⁶⁾ gefunden. Dieser hatte sich 1825 in einer Privatangelegenheit an die Deputirten gewendet. Kummer schreibt darüber an seine Mitdeputirten, ohne jedoch die Fragen, welche Klein hatte beantwortet haben wollen, näher zu bezeichnen. Nur das Eine geht aus dem Briefe hervor, daß Klein von Kummer verlangt hatte, dieser sollte ihm über den Empfang seiner Pakete quittiren. Kummer hatte dieses Ansinnen abgelehnt, weil er dann in den Fall kommen würde, jährlich über 100,000 an seine Committenten eingehende Pakete, denen ebenfalls 100,000 von diesen ausgehende entsprächen, quittiren zu müssen; eine mündliche Empfangsbestätigung sollte er erhalten, wenn er jedesmal über seine Auslieferung ein Verzeichniß aufstellen wollte. Klein hatte sich aber damit nicht zufrieden erklärt, vielmehr auf schriftliche Quittung gedrungen. Enoch Richter ist mit Kummer vollkommen einverstanden. „Nach meiner Meinung“, setzt er hinzu, „sollten Sie sich mit diesem erbärmlichen Menschen gar nicht mehr die Mühe nehmen“. Vogel hatte Klein's Verlangen bereits beantwortet, als er Kummer's Mittheilung erhielt. „Hätte ich,“ schreibt er, „diese früher gehabt, so würde ich ihn gar keiner Antwort gewürdiget haben — denn dieser streitsüchtige und unverträgliche Mensch verdient keine bessere Behandlung“. — Am 21. November 1828 hatte Ernst Klein wieder bei der Deputation angefragt: „Wann ist die Buchhändler-Michaelis-Messe, oder vielmehr wie lange dauert dieselbe, besonders in Betreff von Zahlungen, welche auf diesen Termin ausdrücklich gestellt sind und Buchhändler gegen Buchhändler betreffen?“ Darauf antwortet Kummer:

daß sowohl in der Oster- als Michaelis-Messe Zahlungen gegen Wechsel den Donnerstag, gegen Anweisungen aber den Freitag in der Zahlwoche geleistet werden müssen. Rechnungs-Zahlungen geschehen in der Ostermesse beym Abschlusse der Jahresrechnung. — Der Commissionair aber leistet die Zahlungen für seine Commit-

tenten, in der Ostermesse wenn er mit Abrechnung mit denen Fremden hier anwesenden Handlungen fertig ist. In der Michaelismesse aber leistet der Commissionair die Zahlungen für seine Committenten sobald er Auftrag und Geld darzu bekommt.

Der, im Concept wieder gestrichene, Eingang dieser Eröffnung lautet: „Wenn Sie nicht Ihrer Lehrzeit allzufrühe entlassen worden wären, so würden Sie schon in Ihrer Lehre gelernt haben, was beym Handel Gebrauch wäre, und würden uns nicht mit so sonderbaren Anfragen behelligen“. —

Von solchen Angelegenheiten, welche die Deputirten aus eigner Initiative in die Hand nahmen, führe ich beispieelsweise an die im Jahre 1812 erfolgte Eingabe gegen das Königl. Mandat vom 10. August dess. J. und eine am 25. November 1813 erlassene Aufforderung an die Leipziger Collegen zu patriotischen Beiträgen für den Banner der sächsischen Freiwilligen. (Es kam hierauf von 29 Beitraggebenden ein Betrag von 413 r ein.) —

Die Verwaltung der Deputation war eine ziemlich patriarchalische. Von Fühlung mit dem Gremium der Leipziger Buchhandlungen finde ich nur Andeutungen, daß in der Ostermesse Conferenzen abgehalten wurden. Als die Deputirten durch Immediat-eingabe bei der Kgl. Sächs. Regierung gegen die Bestimmungen des Mandats vom 10. August 1812 eingekommen waren, theilte ihnen die Bücher-Commission am 18. Januar 1813 ein bezügliches Königl. Rescript mit, und erst dann machten sie ihren Mandanten Mittheilungen über die ganze Angelegenheit. — Man kann jedoch den Deputirten wegen dieser primitiven Art der Geschäftsführung keinen Vorwurf machen; sie entsprach durchaus dem Geiste der Zeit und der damals allgemein üblichen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten. —

Die auflaufenden Kosten mußten die Deputirten größtentheils aus ihren eignen Mitteln bestreiten. Anfangs hatten 24 Buchhandlungen — von allen Leipzigern — je einen Thaler in die zu bildende gemeinschaftliche Cassé eingezahlt. Die späteren Liquidationen des Rechtsconsulenten, sowie andre Auslagen sollten von Zeit zu Zeit repartirt werden; aber mehrfache Andeutungen lassen annehmen, daß die Deputirten nicht wieder zu den von ihnen verlegten Geldern gekommen sind. Von der Opferwilligkeit des damaligen Buchhandels in gemeinsamen Angelegenheiten giebt fol-

gende Stelle aus einem von Kummer im Jahre 1820 an Horvath gerichteten Schreiben ein nicht gerade erfreuliches Bild.

Als Sie in Privatmißheiligkeiten mit Schlesinger verwickelt waren, giengen Sie hier zu Herrn Dr. Günther und ließen Sich diesen als Rechtsconsulenten dienen, reiseten aber von hier ab ohne ihn zu fragen, was Sie ihm für seinen geleisteten Beystand schuldig wären. Als derselbe Ihrem Commiss. Hrn. Vogel eine Liquidation von 3 \mathcal{R} gab und dieser sie Ihnen zusandte verweigerten Sie die Zahlung und wir mußten solche um Ihre und des ganzen Buchhandels Ehre zu retten aus unserm Beutel zahlen.

Schon 1803 . . . da wurden Circulare und auch die Beschlüsse in einem besondern Tractat gedruckt und an alle Buchhändler vertheilt. Wenn doch auch nur ein einziger Buchhändler gefragt hätte: wer zahlt die Druckkosten. Ich und Goeschen haben solche aus unserm Beutel bezahlt.

Ebenso habe ich, Vogel und Richter im vorigen Jahre an Hrn. Dr. Günther \mathcal{R} 76. 12 \mathcal{G} bezahlt wo nicht Ein Groschen für einzelne Leipziger Angelegenheiten war, sondern alles in Angelegenheiten des ganzen Buchhandels, wo besonders während der Kriegsjahre immerwährend etwas vorfiel, wogegen wir protestiren und appelliren mußten und wodurch wir gewiß manches Uebel abgewendet haben.

Ich habe die „Denkschrift über den Büchernachdruck“ gedruckt, habe 50 Expl. in Atlas binden lassen, welche an die Fürsten und Gesandten beym Wiener Congresse und auch hernach beym Bundestage sind vertheilt worden und die beste Wirkung gethan haben. Ich habe keinen Ersatz dafür verlangt, nur sande ich jedem Buchhändler 1 Expl. für 12 \mathcal{G} oder 8 \mathcal{G} netto. Jeder ehrliebende Buchhändler hätte solches doch wohl in seiner Bibliothek aufstellen und mir dadurch 8 \mathcal{G} zu meinen gegen 200 \mathcal{R} betragenden Kosten beytragen sollen. Ich kann aber beweisen, daß kaum 30 das gesandte einzige Expl. behalten haben. — Was soll man dazu sagen? —

Derart gestaltete sich, abgesehen von der Thätigkeit, welche die Deputirten in Gemeinschaft mit auswärtigen Buchhändlern im Interesse des Gesamtbuchhandels entwickelten, und welche an ihrer Stelle Erwähnung finden wird, die Vertretung des Leipziger Buchhandels, bis im Jahre 1830 auf äußere Veranlassung eine Umgestaltung angebahnt wurde.

Laut einer Mittheilung des Handlungsconsulenten Dr. Wilt. Wiesand an die Deputirten, datirt 3. März 1830, hatte man höheren Orts, mit Entwerfung einer Gewerbe-Ordnung beschäftigt, die Handlungs-Deputirten und Kramermeister (die Vorsteher der

Kramer-Innung zu Leipzig) zu Beantwortung von 27 auf das kaufmännische Geschäft Bezug habenden Anfragen aufgefordert. (Der Buchhandel war übergangen worden.) Die Handlungsdeputirten und Kramermeister bitten nun die Deputirten des Leipziger Buchhandels um ihr Gutachten über Frage 25 („finden in Ansehung des Buchhandels nicht Eigenthümlichkeiten Statt, vermöge deren es bedenklich seyn würde, jedem zum Handel überhaupt Befugten ohne Weiteres zu gestatten, sich nach Belieben auf diese Geschäftsbranche zu werfen?“) und Frage 26 („Ist es angemessen, daß jeder Buchdrucker eo ipso auch zum Buchhandel befugt sey?“).

Die Deputirten gaben unter dem 18. März 1830 ein ausführliches Gutachten ab, aber nicht allein über die bezeichneten beiden Fragen, sondern auch über die meisten andern. Ihre hauptsächlichsten Bemerkungen sind folgende. Zu Frage 1, welche die verschiedenen Gattungen der Handelsgeschäfte aufzählt, und zwar: a) Einkauf von Producten und Waaren, in der Absicht sie wieder zu verkaufen, b) Wechsel- und Bankgeschäfte, c) Commissionsgeschäfte zum Einkauf und Verkauf von Waaren und Wechseln, d) Manufactur- und Fabrikunternehmungen, e) Expeditionsgeschäfte, f) Assuranzgeschäfte, wird der Zusatz gewünscht: g) Buch-, Musik- und Kunsthandel. Zur 4. Frage („Sollen die Erfordernisse bestehen a) bloß in der Erlangung eines gewissen Alters [etwa 25 Jahre] oder b) in dem Nachweis gewisser Lehr- und Dienerejahre, oder c) in dem Besitze gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten, oder d) in dem Nachweis eines gewissen Vermögens, oder wie sind solche sonst zu bestimmen?“) wird noch als zweckmäßig vorgeschlagen: e) das Zeugniß dreier anerkannt rechtlicher Männer über Aufführung, Grundsätze und Charakter. Ein solches Zeugniß würde die vorgeschlagenen Prüfungen ersetzen können. —

Die Beantwortung der Frage 24 („Ist der Satz: daß der Kaufmann mit Allem handeln dürfe, abgesehen von etwanigen besondern sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften — gar keinen Limitationen zu unterwerfen?“) ist für die damaligen Anschauungen so charakteristisch, daß sich eine wörtliche Wiedergabe rechtfertigt. Die Antwort lautet:

ad § 24 ist gerade in Bezug auf Buch-, Musik- und Kunsthandel specielle Aufsicht der Regierung mehr als in irgend einer Handelsbranche nöthig, und die Constatirung besonderer Behörden,

wie Censoren, Büchercommission zc. sehr weise und dankenswerth. Bleibt die Censur bei den mindestbeengenden, aus der natürlichen Geistesfreiheit des Menschen und dem Standpuncte der erlangten Cultur hervorgehenden ächt humanen von jeder persönlichen Rücksicht entfernten Grundsätzen: so ist sie ein das Gute unbedingt förderndes und den Handel keineswegs störendes Institut; die Büchercommission aber würde eine, unserer Handelsbranche ebenfalls bei weitem erspriesslichere Wirkung äußern, wenn ihr mehr Leben verliehen, mehr Thätigkeit angemuthet und sie nicht bloß als eine berichtende und consultative Unterbehörde betrachtet, vielmehr ihr ein eigener Beamter constituirte würde, der Buch- Musik- und Kunsthandel nebst allen mit denselben zusammenhängenden herstellenden Gewerbsbranchen als seinen alleinigen Beruf eben so zu inspiciere, als in vorkommenden Fällen sofort zu entscheiden hätte.

Zu Frage 25 wird darauf hingewiesen, daß die Behörden das Etablissement neuer Geschäfte bisher zu leicht gestattet und dadurch erhebliche Nachtheile für die schon bestehenden Handlungen herbeigeführt hätten. Erwünscht wäre eine Revision der gesammten Buchhandlungs-Gesetzgebung und „Constatirung“ eines neuen Buchhandlungsgesetzes. Ganz besonders würde das buchhändlerische Commissionswesen in Leipzig recht genau ins Auge zu fassen sein, so daß nur wirkliche Buchhändler zur Uebernahme von Commissionen autorisirt würden, Uebernahme von Commissionsgeschäften „in der Person bürgerlicher Nahrung Treibender, Markthelfer, Krämer und Spediteurs“ nicht mehr vorkommen könnte. — Zu Frage 26 wird bemerkt, daß es keinem Buchdrucker benommen sein könne, selbst zu verlegen, daß er aber, wenn er diesen Verlag selbst zu verkaufen sich geneigt fühle, das Recht Buchhändler zu sein besonders erwerben müsse. — Zu andern Fragen wird gesagt, daß die Bestimmungen des Antiquarhandels recht genau zu „consideriren“, die wegen der Auctionen zu reformiren sein dürften.

Auf Begehrt des damaligen Directors der Königl. Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation, Geh. Raths von Lindenau, hatten hierauf die Deputirten in der Subilate-Messe 1830 demselben, mit mündlichen Erläuterungen, ein Memoire überreicht, in welchem sie dem Wunsche Ausdruck gegeben hatten, daß die Stellung der Buchhandlungs-Deputirten und ihre Functionen fester bestimmt und nach Analogie des Verhältnisses der Handels-Deputirten und Kramermeister regulirt werden möchten. Bei Specification

der sonstigen Wünsche des Buchhandels hatten sie besonders folgende Punkte betont: 1., freiere Bestimmungen wegen der Censur; 2., betreffs der Bücher-Commission: „Erhebung derselben zu einer eigentlichen Buch-, Kunst- und musikhändlerischen, zugleich Bücherhandel und Buchdruckerei umfassenden Behörde; dabei festere Bestimmung in der Buchhandelsdeputation und deren Functionen; Bitte um unmittelbare Mittheilung an letztere von allen den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten, so wie um Berufung der Deputirten zur Mitberathung in allen den Handel insgemein betreffenden Sachen“; 3., Feststellung der Rechte zwischen Schriftsteller und Verleger. 4., „Nach dem Wunsche der auswärtigen Buchhändler soll Leipzig zwischen den Ostermessen möglichste Controlle über die Buchhändlerfirmen aller Orten insgemein handhaben, es wäre daher wohl sehr zweckmäßig und zeitgemäß, daß strikteste Controlle mindestens für die im Bereiche der Gränzen des Königreichs Sachsen bestehenden Firmen, neu errichtet werdenden Etablissements und neu erscheinenden Artikel der Leipziger Bücher-Commission zur Pflicht gemacht würde“. 5., Zuziehung der Bücher-Commission als assistirend bei dem summarischen Verfahren in Rechtsjachen nach Handelsgerichtsbrauch bei buch-, musik- und kunsthändlerischen Fällen. 6., Daß die vis privilegii durch Einzeichnen jedes neu erscheinenden Werkes in die Protokolle der Bücher-Commission, unter Wegfall der bisherigen Gebühr von 1 Thlr., und durch Abgabe zweier Exemplare (für die Dresdner Landes- und die Leipziger Universitäts-Bibliothek) erlangt würde. „Waren nun bei der Ermäßigung Sr. Majestät des Königs von den sonst üblichen *R.* 10. — auf *fl.* 1. für den Stempelbogen bei Gelegenheit der Erlangung eines privilegii die Liquidationen hiesiger Bücherinspection für Insinuation an die Buchhandlungen immer *fl.* 4. circa, so betragen dormalen solche Liquidationen circa *fl.* 20., was wohl abzustellen wäre“. 7., Verbotung des Nachdruckverkaufs deutscher sowohl als ausländischer Literatur in Sachsen, in specie in Leipzig. 8., Erniedrigung der Zollsätze für in Deutschland erschienene Werke. 9., Berücksichtigung der bei Begutachtung der die neue Gewerbeordnung betreffenden Fragen gemachten Bemerkungen. 10., Abschließung von Cartells mit allen deutschen Bundesstaaten. — Andre Wünsche waren für spätere Zeit vorbehalten.

Hierauf erfolgte unter dem 8. Juni 1830 ein Bescheid des Cabinets-Ministers von Lindenau, dahin lautend, daß die Königl. Commerzien-Deputation finde, wie ein unmittelbares Einschreiten zur Realisirung dieser Wünsche außer ihrem Wirkungskreise liege, daß es auch insbesondere auf Feststellung der Verhältnisse des Buchhändler-Gremii gegen die übrige Kaufmannschaft ankomme. Man stelle daher anheim, nach Bernehmen mit den Handlungsdeputirten und Kramermeistern, nöthigenfalls unter Rücksprache mit den Constituenten der Deputirten, ein Regulativ zu fertigen und der Commerzien-Deputation vorzulegen.

So weit waren diese Verhandlungen geziehen, als, ohne Zweifel unter dem Einflusse der durch die französische Juli-Revolution auch in Deutschland und speciell in Sachsen hervorgerufenen Bewegungen, folgendes Schreiben bei den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig einging.

An die Herren Deputirten des Leipziger Buchhandels.

Geehrte Herren!

Schon seit längerer Zeit werden Sie mit uns gefühlt haben, daß die Art und Weise bey Vertretung der hiesigen Buchhändler-Corporation, zu welcher die Wahl derselben Sie berufen hat, nicht mehr mit den Ansprüchen der Zeit im Einklang steht, wodurch Ihr bester Wille nicht vermochte stets den Ansichten und der Zufriedenheit aller Ihrer Collegen zu entsprechen.

Die gestiegene Zahl der hiesigen Buchhandlungen; ihre Abhängigkeit und ihr Einfluß auf den gesammten Deutschen, ebenfalls aus allen früheren Verhältnissen getretenen, Buchhandel, verlangt eine zahlreichere und dadurch thätigere, der Geist der Zeit verlangt eine offnere Vertretung, die gewiß seegensreiche Erregung in unserm geliebten Vaterlande, welche auch für unser Geschäft die wichtigsten Verhandlungen und Bestimmungen herbeiführen wird, hat in den unterzeichneten Freunden die Ueberzeugung begründet: daß eine zeitgemäße Erweiterung und Veränderung dieser Vertretung eintreten muß.

Unsre hochachtungsvollen und freundschaftlichen Gesinnungen gegen Sie, geehrte Herren, der Dank welchen wir Ihnen für die bisherigen, dem allgemeinen Wohle unsers Geschäfts gebrachten Opfer, schuldig sind, und welche wir hier gern aussprechen; so wie unser aufrichtigster Wunsch, daß Sie auch ferner diesem Wirkungskreise sich nicht entziehen möchten, lassen uns aufrichtig wünschen, daß die an Eine hohe Landes-Regierung deshalb zu machende Vorstellung und Vorschläge von Ihnen ausgingen, weshalb wir auch gern vermeiden diesen Zeilen und nachstehenden

Vorschlägen, durch zahlreichern Beitritt unserer Collegen den Schein entgegengesetzter Gesinnungen zu geben.

1., Das Comité des Leipziger Buchhandels möchte künftig aus 12. Mitgliedern bestehen.

2., Die Wahl derselben geschähe von allen gesetzlich anerkannten Buchhandlungen unsrer Stadt, nach einem leicht zu bestimmenden Wahl-Modus auf 6. Jahre, und zwar mit dreijährigen Austritt von 6. und Wahl neuer 6. Mitglieder. Bey der zunächst stattfindenden Wahl würden daher zur Bervollständigung des Comité nur noch 9. Mitglieder zu wählen seyn, und diese 12. würden für's erste und alleinige Mal unter sich durch das Loos bestimmen welche 6. in 3. Jahren austräten.

3., Wiederwählbarkeit für den Austritt bestimmter Mitglieder möchte gestattet seyn.

4., Das Comité möchte unter sich durch Stimmenmehrheit und auf ein Jahr wählen:

a) ein vorsetzendes Mitglied, welches die Sitzungen eröffne, dieselben leite, und bey Abstimmungen eine doppelte Stimme habel Dasselbe würde in Abwesenheit ermächtigt seyn, seine Function und seine zweite Stimme einem andern ihm beliebigen Mitgliede des Comité zu übertragen.

b) einen Sekretair, welcher das Protocoll der Sitzungen führe, dieses am Schlusse derselben referire, und die schriftlichen Ausfertigungen mache, welche die Hülfe eines Rechtsfreundes nicht erheischen.

c) einen Archivar, welcher für geordnete Aufbewahrung und leichte Mittheilung der vom Sekretair ihm zu übergebenden mundirten Protocolle, so wie des übrigen schriftlichen und gedruckten Eigenthums des Comité Sorge trage. Ihm könnte vielleicht auch der noch und später zu bestimmende Wirkungskreis eines Cassirers zugeordnet werden.

5., Das Comité würde die Rechte des Buchhandels möglichst schützen, und bemüht seyn bei unsern so wie bei fremden Landesbehörden, durch Vorstellungen und Vorschläge: Erleichterung u. Beförderung der Druckfreiheit und des buchhändlerischen Verkehrs zu bewirken, so wie nach Innen durch Rath und Vermittelung zu nützen ohne die Freiheit des Handels zu beschränken.

6., Jedem Buchhändler würde es gestattet seyn, durch ein Mitglied des Comité Anträge zur Erörterung von allgemeinen oder besondern Angelegenheiten zu machen.

7., Bey wichtigen Verhandlungen und Bestimmungen könnte durch Stimmenmehrheit entschieden werden, ob eine allgemeine Abstimmung der Corporation nöthig sey, und vorgenommen werde.

8., Zu einem gültigen Beschlusse des Comité würde Anwesenheit von 9 Mitgliedern nothwendig seyn.

9., Die Sitzungen möchten geregelt, vielleicht alle 2. Monate, und auf Antrag des vorsitzenden Mitgliedes auch außerordentliche Sitzungen stattfinden.

10., Die Musikhandlungen möchten einzuladen seyn: aus ihrer Mitte einen Deputirten zu wählen, welcher den Sitzungen des Comité sich anschließen könnte, und Maasregeln welche beide Geschäftszweige betreffen, durch Rath und Beytritt unterstütze.

11., In einer jährlich anzuordnenden (sic!) Sitzung, möchten mündlich oder schriftlich der Corporation die Ergebnisse der Wirksamkeit des Comité mitgetheilt werden; vielleicht wäre auch ein Beamter des Comité anzuweisen außer dieser Zeit berechnigte Fragen zu beantworten.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, unsere vorstehenden Wünsche und Vorschläge vorlegen, dürfen wir wohl mit Gewißheit einer baldigen gefälligen Antwort entgegensehen.

Genehmigen Sie die wiederholte Versicherung unserer wahren Hochachtung u. Ergebenheit.

Leipzig, d. 12. Octbr.
1830.

Julius A. Baumgärtner
F. A. Brockhaus
Carl Cnobloch
Ernst Fleischer.
Friedrich Fleischer
Adolf Rost.
Leopold Voss.
Weidmann'sche Buchhdl.

Das treibende Element dieser Bewegung scheint Leop. Voss gewesen zu sein. Von seiner Hand ist die Ueberschrift des vorstehenden Briefes, er war es auch, der denselben noch am 12. October an Vogel sandte.

Zunächst schlug nun unter dem 13. October F. Ch. W. Vogel seinen Mitdeputirten P. G. Kummer und W. A. Barth eine freundschaftliche Besprechung und Berathung über den berührten Gegenstand vor, deren Resultat in dem Antwortschreiben der Deputirten zu suchen ist.

Eine von Kummer entworfene, jedenfalls nicht abgeschickte, Antwort lautet:

Da wir auf Königl. Befehl erwählt von hiesigen Magistrath bestätigt worden sind, so können wir zu der verlangten Abänderung für uns selbst weder einstimmen noch mitwirken. Sie müssen sich mit diesem Gesuche an die Regierung wenden. Wir selbst sind sehr gern erbötig unsere Stellen niederzulegen und an andere welche mehr zu bewürken glauben überlassen. — Daß Sie zu glauben

scheinen wir wären müßig gewesen und hätten nicht(=) zum Besten des Buchhandels gethan, das kommt wohl daher weil die mehresten von Ihnen erst seit kurzer Zeit etablirt sind und daher von Vielen nichts wissen, wir auch nicht so ruhmredig waren alles was wir thaten auszuposaunen. Indessen können wir nicht umhin hier nur einiges was durch uns bewürkt worden ist hier anzuführen. (Bei) Einführung des neuen Accis-Tarifs wurde der Eingangszoll für den Centner Bücher auf 8 gr. und für den Centner Kupferstiche und Landkarten auf $\text{r} 2. 12$ gr. gesetzt; durch unsere Vorstellung bewürkten wir daß der Centner Bücher auf 4 gr. Kupferstiche und Landkarten aber auf $\text{r} 1.$ herabgesetzt worden, und daß sogar Kupferstiche und Landkarten, wenn sie Büchern beigepect sind, denen Büchern gleich nur 4 gr. vom Centner zahlen.

So ist es unser Werk daß, Württember(g) ausgenommen, mit allen Deutschen Staaten ein Vertrag wegen Nachdruck geschlossen worden ist, auch selbst in Stuttgart arbeitet bereits ein Minister an einem solchen Vertrage und wir haben dessen Erscheinung baldigst zu erwarten. Um den Nachdruck in Oesterreichischen Staaten zu unterdrücken haben sich unsere Vorfahren beynahe ein ganzes Jahrhundert vergeblich Mühe gegeben, uns ist aber durch unser eifriges Bestreben gelungen das Verboth daß in Oesterr. Staaten nichts mehr nachgedruckt werden darf, zu erlangen, ein Umstand der gewiß von der höchsten Wichtigkeit ist. Unser Werk ist es daß das Local der Börse vergrößert worden ist und daß sogar die Regierung den Miethzins bezahlt.

So haben wir durch unsere Vorstellung bewirkt daß in Dresden bereits an einem neuen Censurgesetze, sowie auch an einem Gesetze welches die Rechte der Schriftsteller und Verleger bestimmt, gearbeitet wird.*) Da wir dieses in Ihrer Bittschrift deswegen

*) Ein bei den Acten befindliches Blatt enthält nachstehendes „Verzeichniß der seit dem Jahre 1824. an die höhern Behörden von Seiten der Deputirten des Leipziger Buchhandels gerichteten Vorstellungen“.

- 1., Vorstellung an E. Hohes Finanz-Collegium vom 19. März 1824. die von der hiesigen Handels-Abgaben-Behörde getroffene Auslegung des Tarifs über Kupferstiche und Landkarten betr.
- 2., Vorstellung an E. Hohen Kirchenrath vom 24. Sept. 1828. wegen Verwendung bei der gegen den Inhaber des bibliographischen Instituts Meyer zu Gotha anhängig gemachten Untersuchung.
- 3., Desgl. an denselben vom 8. Decbr. 1828. wegen der von dem bibliographischen Institute zu Gotha und später in Weiningen zu befürchtenden Nachdrücke und Antrag dahin, daß durch eine Uebereinkunft mit Weiningen diese Beeinträchtigungen abgewendet werden.
- 4., Desgl. an denselben vom Januar 1829. wegen Milderung der Censur-Gesetze und nöthiger Freiheit der Presse in Sachsen.
- 5., Vorstellung an das Geheime Cabinet vom Januar 1830. und Gesuch um Abschluß von Verträgen gegen den Nachdruck mit den einzelnen Deutschen Staaten.

Angeführte also bereits beseitiget hatten, so mußten wir um so mehr denen übrigen Punkten, welche wir unmöglich billigen konnten, unsere Zustimmung und Unterschrift verweigern. Der Erfolg wird zeigen ob Sie oder wir Recht hatten.

Eben so haben wir uns, wiewohl vielfältig vergeblich bemüht, mancherley Unordnung z. B. das Schleudern und hohe Rabat geben, abzuschaffen. Und so sind wir auch ferner erbötig bey allem thätig mitzuwirken was Sie etwan in Vorschlag bringen wollen. Daß Sie uns den Vorwurf machen daß wir nicht mit dem Zeitgeiste fortschreiten, das schätzen wir uns zur Ehre, der jetzige Zeitgeist ist allerdings nicht der unsrige.

Auch Warth hatte eine Antwort entworfen, in welcher unter Anderm gesagt war: die Deputirten könnten nicht anders, als, sobald eine neue Constitution des Leipziger Buchhandels confirmirt sein würde, ihre Dimission einzureichen, damit die Wahl der neuen Deputirten als eine völlig freie erscheine, dem Ermessen ihrer Collegen anheimstellend, ob sie ihre Stimmen ihnen wieder zutheilen, oder Anderen Würdigeren geben wollten. Sie würden in letzterem Falle mit dem Verußtsein, nach ihren Kräften und Einsichten für das gemeine Wohl des Buchhandels überhaupt und der buchhändlerischen Angelegenheiten Leipzigs insbesondere gewirkt zu haben, sich wieder in die Reihe ihrer Collegen stellen. Damit war aber Kummer nicht einverstanden; er schreibt an Warth:

Leipzig, d. 23. October 1830.

Hochgeschätzter Freund!

Bey weiterem Nachdenken über Ihre mir Gestern vorgelegte Antwort finde ich doch daß Sie eine Stelle durchaus hinweglassen müssen, Sie sagen nemlich „daß wir mit Vergnügen unsere Stelle als Deputirte niederlegen wollen, wenn sie würdigere dafür wählen wollen.“ Wir sind auf Königl. Befehl erwählt und vom Magistrathe bestätigt, wir können also unserer Stellen nicht anders entsetzt werden, als wenn man Klage über uns bey dem Magistrathe anbringt. — Sagen wir aber daß wir unsere Stellen, wenn sie es verlangen, niederlegen wollen, so stehe ich nicht dafür daß sie uns beyrn Worte nehmen um uns gar abzusehen, denn die ganze Ursache ihres an uns gerichteten Schreibens ist doch lebiglich

-
- 6., Vorstellung an E. Hohe Commerzien-Deputation de eod. dato wegen Verminderung des Eingangszoll von Büchern in Frankreich.
 - 7., Desgl. an dieselbe wegen Abschluß von Verträgen mit den übrigen Staaten wie mit Preussen gegen den Nachdruck.
 - 8., Desgl. an dieselbe und Gesuch wegen des Miethzinses für das Local zur Buchhändler-Börse nebst Bitte um Rücksicht auf Einrichtung eines passenden Locals bei dem Neubau im Paulinum vom 17. April 1830.

diese daß wir ihrer Vorstellung nach Dresden unsere Unterschrift verweigert haben. — Sie können diese Stelle leicht abändern und sagen daß wir mit Vergnügen mehrere von ihnen erwählte aufnehmen würden zc. —

Es würde mir doch kränkend seyn, wenn ich von solchen jungen Herren davon keiner gebohren war als ich schon lange handelte, ja sogar die wenigsten gebohren waren als ich schon Deputirter war, meiner Stelle entsezt würde, und die ganze Stadt sagte: „Die Buchhändler haben Kummern als Deputirten abgesezt“ zc. — Ich hoffe Sie werden meine Gründe hinlänglich finden und meine Bitte erfüllen.

Ihr ergebenster Freund und Diener
Paul Gotthelf Kummer.

Die, jedenfalls im November 1830 ertheilte, Antwort der Deputirten lautet nun dahin: sie könnten das Schreiben, weil nicht von der Gesammtheit der Collegen unterzeichnet, nur als Privatmittheilung betrachten und erwiderten daher ebenfalls nicht officiell.

Auch sie fühlten schon längst, daß der Bücher-Commission und der Buchhandels-Deputation eine der Zeit und den Bedürfnissen angemessene Constituirung nöthig sei, hätten auch ihre Wünsche schon bei Begutachtung der Anfragen wegen der neuen Gewerbeordnung angedeutet und ebenso mit Herrn von Lindenau in der letzten Jubilate-Messe conferirt. Die ihnen hiernach aufgetragene Redaction eines im Anschlusse an die Handelschaft auszuarbeitenden Entwurfs zu einer neuen Constitution sei verzögert worden, theils durch längere Abwesenheit Vogel's, theils durch die seit Monaten in Leipzig stattgehabten Unruhen und Bewegungen. Sie hätten die Absicht, nun recht bald durch Circular an das Buchhandels-Gremium auf einen Ausschuß von sechs oder acht Collegen anzutragen, dem die Vorarbeiten zu unterbreiten wären.

Sie schlugen nun folgende Aenderungen vor. Das Buch-, Kunst- und Musikhandels-Gremium, aus etwa 80 Firmen bestehend, sollte nach Analogie des Handelsstandes zu seiner Vertretung nur eine Deputation erhalten, bestehend aus drei Commissions- und Sortimentshändlern, zwei Verlagsbuchhändlern und einem Musikalienhändler. Der Kunsthandel sei so unbedeutend, daß er von den Andern mit vertreten werden könne. Wegen des Austritts nach einer bestimmten Zahl von Jahren werde man sich nach den Einrichtungen des Handelsstandes und der Kramerinnung zu richten haben. Dem Vorsitzenden eine doppelte Stimme zu gestatten würde

leicht zu Ungleichheiten und Mißbräuchen führen, man sollte ihm vielmehr bei gleicher Stimmenzahl die Entscheidung überlassen. Außerdem würde es zweckmäßig sein, vom Beginne des Jahres 1831 an jedem der Collegen einen Jahresbeitrag von etwa einem Thaler zuzumuthen zur Bildung einer Cassé für nöthig werdende Ausgaben, „damit nicht, wie bis jezt die Deputation die gemachten Auslagen auf dem Wege der Ratenvertheilung wieder einzuholen und sich dabei der unangenehmen Verlegenheit ausgesetzt sehen dürfte, für gehabte Mühwaltung und Verlegung sich refus gefallen lassen zu müssen“. Zwar habe der Vorstand der Börse, da die Regierung die Berichtigung des Miethzinses für das Börsenlocal zugesichert habe, seinerseits die Zusage gegeben, die Liquidationen der Deputirten für alle den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten aus der Börsencasse zu bezahlen; es möchten indeß doch manche Ausgaben vorkommen, die das Leipziger Buchhändler-Gremium allein betrafen, und deren Restitution könne doch ohne unbescheiden zu sein nicht von der Börsencasse erheischt werden; „daher die Bildung einer hiesigen Buchhandels-casse unbedingt nothwendig erscheint.“ Im Uebrigen sei zu bemerken, daß vor Allem die Propositionen zur Abänderung der bestehenden Einrichtungen bei der höchsten Behörde eingereicht und die Bestimmungen derselben abgewartet werden müßten.

Ein Circular der Deputirten, die ja doch in der bewegten Zeit dem an sie gestellten Verlangen nicht widerstreben konnten, ladet unter dem 8. Januar 1831 die Leipziger Buchhändler ein, behufs Theilnahme an den Verathungen über Feststellung der den Buchhandel im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten und über die Constituirung einer zeit- und zweckgemäßen Bücher-Commission und Buchhandels-Deputation neun Mitglieder des Leipziger Buch- und Musikalienhandels, darunter jedenfalls einen Musikalienhändler, zu wählen. Infolge dessen wurden in das Comité gewählt (nach Reihenfolge der Stimmenzahl): A. Kost, Friedr. Fleischer, C. Enobloch, Friedr. Brockhaus, Wilh. Härtel (der Vorgänger der Firma C. F. Leede, als Vertreter der Musikalienhändler), C. Th. Kirbach, L. Wosß, C. F. Steinacker und J. G. Mittler.

Am 30. Januar 1831 erfolgte eine erste gemeinschaftliche Conferenz der Deputirten und der neu gewählten Vertreter der Leipziger Buchhändler. Vorher hatte aber L. Wosß noch eine Er-

klärung eingereicht, in welcher er es als nothwendig bezeichnet, daß die Angelegenheit der Regierung mitgetheilt und diese um Anerkennung und Bestätigung des provisorischen Comité gebeten werde. Diese seine Ansicht sei nicht aus Mißtrauen hervorgegangen; aber eine gesetzliche Anerkennung sei jedenfalls erforderlich.

Diese constituirende Conferenz entwarf eine Art Geschäftsordnung des „Comité“. Für die, in der Behausung Kummer's, abzuhaltenden Conferenzen wurde zunächst der Donnerstag jeder Woche festgesetzt. Nicht Anwesende sollten als mit der Mehrheit stimmend angesehen werden. Zum juristischen Beirath bestimmte man den bisherigen Buchhandlungsconsulenten Dr. Wiesand. — Außerdem beschloß man, den Cabinets-Minister von Lindenau um seine Zustimmung dazu zu bitten, daß man unmittelbar mit der höchsten Behörde verhandeln dürfe, und ihn zu ersuchen, in dieser Gestattung zugleich die Confirmirung des Comité auszusprechen.

Eine das Datum des 23. Februar 1831 tragende Eingabe der Deputirten und der von sämmtlichen Buchhandlungen Leipzigs, denen sich die Musikalienhandlungen zu diesem Zwecke allenthalben angeschlossen, neu erwählten Vertreter an den König und den Mitregenten von Sachsen hat folgenden Inhalt. Nachdem sich in den letzten 50 Jahren die Zahl der Leipziger Buchhandlungen von 16 auf 72 vermehrt, habe sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, zur Aufrechterhaltung einer festen gesetzlichen Ordnung und Betreibung des Buchhandels Statuten zu entwerfen und dadurch den Mangel aller nähern organischen Bestimmungen zu ergänzen. Die Deputirten hätten der Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation hierüber Vorstellungen gemacht. Letztere hätte veranlaßt, daß die neuen Vertreter gewählt würden, um in Gemeinschaft mit der bisherigen Deputation der Entwerfung von Statuten sich zu unterziehen. (Diese Angabe entspricht dem wirklichen Verlaufe nicht ganz.) Bevor nun das Comité dieses Geschäft beginne, bitte es, „daß es ihnen huldreichst gestattet werden möge, die gedachten Statuten zu entwerfen und dieselben nach vorgängiger Prüfung und Begutachtung von sämmtlichen Buchhandlungen hiesigen Orts zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen“.

Die Königl. Hof- und Justiz-Canzley ertheilt unter dem 15. April 1831 auf Anordnung der Königl. Landesregierung den Bescheid, daß es dem Buchhändler B. G. Kummer und Genossen

unbenommen sei, zu dem angegebenen Zwecke Statuten zu entwerfen, und daß Man sich nach deren erfolgter Einreichung wegen der denselben nach Befinden zu ertheilenden Confirmation entschließen werde.

Nach Aufstellung eines dreifachen Entwurfs zu der Eintheilung der Statuten stellte man nun in mehrfachen Conferenzen unter Assistentz des Syndicus Dr. Wiesand einen ersten Statuten-Entwurf*) auf, der unter dem 17. Februar 1832 dem Landes-Justiz-Collegium zur Bestätigung eingereicht wurde. Am demselben Tage wurde durch W. A. Barth den gesammten Leipziger Buchhandlungen Mittheilung von Entwerfung und Absendung des „Localstatuts“ gemacht mit dem Auerbieten, ihnen Einsicht in die Acten zu gestatten oder dieselben gegen Schein auf einige Tage zu überlassen.

Im März 1832 hatte W. A. Barth mehrfache Besprechungen mit dem Königl. Commissar Hof- und Justizrath von Langenn, welcher Letztere unter dem 21. März an Barth schreibt, er sei mit Prüfung und Begutachtung des Statuts beauftragt, erbitte aber vorher Auskunft über folgende Gegenstände:

- 1., Welche Gattungen des Buchhandels auf hiesigem Plage in Betracht kommen;
- 2., Welches Verhältniß bis jetzt bey den hiesigen Buchhändlern statt gehabt und zwar:
 - a., theils unter diesen selbst und zu einander,
 - b., theils gegen andere auswärtige Buchhändler,
 - c., theils endlich gegen solche Personen, welche dem Buchhandel verwandte Geschäfte treiben, z. B. Antiquare;
- 3., Welche Stellung die Buchhändler hinsichtlich der hier einschlagenden Behörden gehabt und wie erstere vertreten werden;
- 4., Ob und worin der Städte-Ordnung, welche erst nach Einreichung des Statuts publicirt worden, eine besondere Berücksichtigung zu widmen sein werde.

Aus der sehr ausführlichen Antwort Barth's ist hier nur Einzelnes hervorzuheben. Die erste Frage scheine mit der kurzen Antwort „Alle“ sich darum ausreichend motiviren zu lassen, weil Leipzig als Stapelplatz des deutschen Buchhandels mit allen Plätzen deutscher Zunge sowohl, als den bedeutendsten des Auslandes in immerwährender mercantilischer Beziehung und Berührung sei, ja für

*) Diesen Entwurf theile ich als Beilage 1, I mit.

den bei weitem größten Theil des deutschen Buchhandels, besonders der nördlichen Hälfte, als der wahre und einzige Centralpunkt betrachtet werden könne. Nach einer weitläufigen Besprechung des Wesens des Verlags- und des Sortimentshandels kommt Barth auf die Entstehung des Commissionsgeschäfts zu sprechen.

„Als nun mit der Zahl der Buchhandlungen sich die Vertriebsindustrie für die literarischen Artikel mehrte, konnte nicht fehlen, daß Verlags- wie Sortimentsbuchhandlungen gleich andern Fabrikanten und Kaufleuten Messen und Märkte zu beziehen begannen, den Tauschhandel ihrer Artikel einleiteten, daraus Bestimmungen für gewisse Abrechnungs- und Zahlungszeiten hervorgingen, und die dritte Gattung des Buchhandels, das Commissionswesen begründeten, was als Vermittler der erleichterten Beförderung der Waare von einem Orte zum andern (Spediteur), als Besorger der gesammten geschäftlichen Angelegenheiten des Verlags- und Sortimentsbuchhandels (Commissionär) sich nach und nach zu einem systematischen Ganzen in Deutschland ausbildete und somit den deutschen Buchhandel als ein von einem gleichen Bande gleichen Interesses umschlungenes großes Ganze erscheinen läßt,“ u. f. w.

Der Antiquarhandel habe sich sofort finden müssen, als

„Bücherbesitzer sich ihrer Bücher nach gemachten Gebrauche wieder zu entschlagen gemeint waren, als Verstorbene Büchersammlungen hinterließen, die ihren Erben nicht dienlich erschienen, als gar viele früher erschienene Artikel sich vergriffen, und nicht wieder gedruckt wurden, einzelne Exemplare aber später gesucht wurden, und den Einkäufern solcher älterer Sachen auf zufälligem Wege sich ein neues Feld der Speculation eröffnete“.

Die untergeordneten Gattungen des Buchhandels, Musik- und Kunsthandel, seien nur beiläufig zu erwähnen, da sie sich in ihrer Wesenheit in die angeführten vier Hauptabtheilungen einschalten ließen. — Weiterhin heißt es:

Dermalen besaßen sich in Leipzig

- 22 Handlungen mit bloßem Verlagsgeschäfte (woben jedoch zu erwähnen, daß durch die Journirung literarischer Apparate an ihre Autoren, durch eigenen Haus-Bedarf und Versorgung von Freunden eigentlich immer ein kleines Sortimentsgeschäft mit unterläuft, also nur hier zuverstehen ist, daß man hauptsächlich seit vom Verlagshandel macht)
- 2 Handlungen mit bloßem Sortimentsgeschäfte,
- keine Handlungen mit bloßem Commissionsgeschäfte,
- keine Handlungen mit bloßem Antiquarhandel,
- 5 Handlungen mit Verlags- und Sortimentsgeschäfte,

49 Handlungen mit Verlags-, Sortiments- und Commissionsgeschäfte,

1 Handlung mit Verlags-, Sortiments-, Commissions- und Antiquargeschäfte,

nicht gerechnet die kleineren Antiquare, Bouquinisten, Auctionscommissionsnairs und Colporteurs aller Art. Dabey haben von den dormalen bestehenden, die Zahl von Tausend beinahe erreichenden Firmen Deutschlands und des mit Deutschland connectirenden Auslandes 915 (laut des Buchhändler-Verzeichnisses 1832) hierorts Commissionsnairs und von ihnen gewiß weit über die Hälfte Commissionsläger ihrer Verlagsartitel und möchten im Verlauf eines Jahres wohl an 25 bis 30000 Centner Buchhandelsgutes hier ein und auspackiren, das Gesamtgeschäft aber füglich eine Bilanz von mehr als 8,000,000 Thalern ausweisen und in specie der Jubilatemeße füglich ein Resultat von 1,500,000 bis 2,000,000 \mathcal{R} herbeiführen können.

Sonach erscheint

das Verlagsgeschäft als von 76 Firmen,

das Sortimentsgeschäft von 56 Firmen,

das Commissionsgeschäft von 49 Firmen

betrieben, u. s. w.

Würden übrigens die Verordnungen wegen des Antiquar- und Hausirhandels von Neuem revidirt, die solche Geschäfte Betreibenden unter möglichst strenge Controlle gesetzt und der Büchercommission die bündigsten Instructionen ertheilt, so würde dadurch vielen wohlbegründeten Klagen und Unregelmäßigkeiten zu großem Nutzen des Buchhandels abgeholfen werden.

Zu der 2. und 3. Frage, so ist

- 1., in Bezug auf bürgerliche Stellung gesetzlich,
 - a, daß der Stadtmagistrat die bestallte Obrigkeit ist,
 - b, daß deshalb jeder als Buchhändler sein Geschäft in Leipzig betreibende
 - α) christlichen Glaubens, mündig und dispositionsfähig seyn,
 - β) das Bürgerrecht erlangt haben und
 - γ) zu Erlangung desselben als Buchhändler ausreichenden Fonds (\mathcal{R} 2000) nachweisen muß,

daß ferner

- c, nicht speciell darnach gefragt zu werden pflegte, ob der sich Anmeldende die nöthigen Befähigungen zum Geschäft, sey es nun durch Erlernung desselben, oder durch längeres practisches Arbeiten in demselben besitze.

Ferner sei durch Ertheilung vieler Concessionen über das Bedürf-

niß der Grund zu den vielfach beklagten Uebelständen, als Schleuderei, Unsolidität zc. gelegt worden.

2., in Bezug auf rein buchhändlerische Stellung besteht

- a, die Büchercommission, zusammengesetzt aus einem Mitgliede der Universität, einem Mitgliede des Magistrats, einem Actuar des Letzteren und einem verpflichteten Nuntius und
- b, die Buchhandelsdeputation von drey Mitgliedern des Buchhandelsgremii, gewählt durch das Gremium selbst durch plurima vota und confirmirt durch den Magistrat, nebst einem von der Deputation sich zugeordneten Syndikus.

Die Verpflichtung ersterer ist Obacht auf die gesammten Angelegenheiten des Buchhandels, wie die Ausbringung und Publicirung der Bücherverbote, die Inhibirung des Verkaufs schädlicher Artikel, die Berichterstattung an höchste Behörde und Communicirung der Rescripte derselben an das Gremium; letztere war bisher nur consultativ und ist leider in den meisten Fällen, wo allgemeine Handelsangelegenheiten (die doch eben auch das regste Interesse für den Buchhandel haben) nur zu oft unbefragt und unbeachtet geblieben, zc.

Das sonstige Verhältniß der Leipziger Buchhändler unter einander sei ein völlig freies, rein mercantiles.

Zur 4. Frage weist Barth auf das der Regierung zustehende Recht der Oberaufsicht zur Sicherstellung der „Gehörigen“ gegen jeden Nachtheil mißbräuchlicher Verwaltung hin; außerdem erklärt er es als wünschenswerth, dem Buchhandlungs-Gremio die jura universitatis gewährt zu sehen, soweit sie mit ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden könnten, sowie, daß dem Localstatut für die Stadt Leipzig zu inseriren wäre, daß mindestens ein Mitglied des Magistrats aus dem Gremio des Buchhandels gewählt werden möge. —

Zu gleicher Zeit hatte der Königl. Commissar das Comité behufs Besprechung über das eingereichte Statut zu einer Conferenz in der Wohnung Kummer's berufen. Nach einer in der Mitte des Mai 1832 stattgehabten Berathung über den neuen Statuten-Entwurf wurde dieser in die Hand des Herrn von Langenn zurückgelegt und Letzterer beraumte nun (17. Mai 1832) eine Conferenz an, in welcher, unter Theilnahme des Leipziger Comité, „einige der erfahrensten am allgemeinen Wohle des deutschen Buchhandels reges Interesse nehmenden auswärtigen Herren Buchhändler“ (Dunder aus Berlin, Hahn aus Hannover, Löflund aus Stuttgart, Mohr aus Heidelberg, Friedrich Berthes aus Gotha, Ruprecht aus Göt-

tingen, Sauer aus München und Unzer aus Königsberg) ihre Ansichten und etwaigen Wünsche aussprechen sollten.

Eine Mittheilung W. A. Barth's vom 29. Mai 1832 besagt, daß Herr von Langenn, nachdem er die ihm commissarisch aufgetragenen Berathungen mit dem Stadtrathe, der Universität und mehreren der auswärtigen zur Messe anwesenden Buchhändler gepflogen, aber nur wenige Leipziger die Acten eingesehen hätten, während dem Vernehmen nach gewünscht würde, nähere Kenntniß von dem Entwurfe zum Localstatut zu erhalten, zum Vortrage desselben in einer deshalb zu veranstaltenden Versammlung er-bötig sei.

Unter dem 11. October 1832 war der Bescheid der höchsten Behörde auf den Entwurf eingegangen, und nach einer abermaligen Conferenz wurde endlich der letzte Entwurf am 7. November 1832 dem Königl. Commissar von Langenn zur Beförderung nach Dresden übergeben.

Die Bestätigung des Entwurfs zum Localstatut für den Leipziger Buchhandel war unter dem 12. December 1832 erfolgt und wurde durch den Stadtrath Müller an Wilh. Ambr. Barth übergeben. Doch erst nach einer Anregung seitens A. Kost's, L. Bofß', Fr. Fleischer's und Fr. Brockhaus' vom 17. Januar 1833 gab Barth dem Comité Kenntniß von der erfolgten Bestätigung. Dann trat wieder eine Pause ein, bis, 6. Febr. 1833, das Comité die Deputirten „ganz ergebenst“ ersuchte, „sofort und ohne allen weitem Verzug vom Rathe die Abordnung eines Deputirten zur Leitung der Wahl des neuen Vorstandes zu erbitten, damit die Leipziger Buchhändler-Börse vor Anfang der nächsten Oster-Messe ins Leben getreten sein möge.“

Nach der nun endlich erfolgten Constituirung des Vereines der Buchhändler zu Leipzig wurden Exemplare der confirmirten Statuten an die verschiedenen Behörden, die Universität zc., auch an die Vorsteher der (Handels-)Börse geschickt, welche Letztere dieselben an der Börsentafel anschlagten ließen. —

Von einer fortlaufenden Darstellung der Thätigkeit des Leipziger Vereines, dessen erstes Statut als Beilage 1, II mitgetheilt ist, kann ich absehen; ich werde nur dort darauf zurückkommen haben, wo dies das Zusammenwirken mit andern Körperschaften erforderlich macht. Hier sei nur das Verhältniß des neuen Vereines zu der

Bücher-Commission erwähnt. In § 12 der Statuten ist folgende Bestimmung enthalten: Dem Vereine stehen folgende Wahlen zu: . . . b) Durch die Deputirten des Buchhandels . . . der Vorschlag der Beisitzer aus der Mitte der Buchhändler bei . . . der Büchercommission. Unter dem 2. Febr. 1835 theilt nun Letztere (die Professoren Pflüß und Wachsmuth und die Stadträthe Müller und Seeburg) mit, daß das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Beisitz zweier Mitglieder des Buchhändler-Vereins „in gewisser Maaße“ bei der Bücher-Commission genehmigt und einen aus den Deputirten, den andern aus den übrigen Buchhändlern in den Personen von C. Kirbach und F. Ch. W. Vogel dazu ernannt, auch die Verpflichtung derselben angeordnet habe. Die Gewählten sollten am 9. Februar vor der Bücher-Commission auf nachstehendes Regulativ verpflichtet werden.

Regulativ über das Verhältniß der beiden der Königl. Bücher-Commission zu Leipzig aus der Zahl der dasigen Buchhändler zugeordneten Beisitzer.

§ 1. Der Königl. Bücher-Commission zu Leipzig werden zwei besondere Beisitzer aus der Zahl der dasigen Buchhändler zugeordnet.

§ 2. Es werden dieselben von der Staatsregierung auf vorgängigen Vorschlag Seiten der Deputation des Buchhändler-Vereins, wie solches durch § 12 der Vereins-Statuten vorgeschrieben ist, ernannt.

§ 3. Dieselben werden jedesmal auf nur drei Jahre ernannt und treten nach deren Ablauf ohne Weiteres aus der Bücher-Commission aus; sie können jedoch sofort wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 4. Die Zahl der in Vorschlag zu Bringenden wird auf sechs festgesetzt und sollen davon drei dem Mittel der Deputation selbst angehören, die drei Andern dem der übrigen Vereinsmitglieder.

§ 5. Diese besonderen Beisitzer sind unter den § 6 enthaltenen näheren Bestimmungen in der Regel nicht allein zu allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Commission zuzuziehen, sondern sie haben auch das Recht und die Pflicht, an den Beratungen thätigen Antheil zu nehmen und ihre beratende Stimme, so wie ihr technisches Votum dabei, als wozu dieselben und sonst ihrer Stellung gemäß eidlich zu verpflichten sind, gewissenhaft abzugeben, nicht minder werden ihnen die Circularien, sobald auf diesem Wege verhandelt wird, insinuiert.

§ 6. Nur allein in den Fällen, wo

a., Confiscationen und Beschlagnahmen aus politischen oder bücherpolizeilichen Gründen zu verfügen,

- b., von der Bücher-Commission direct oder indirect nach den bestehenden Censurgesetzen Angelegenheiten zu beurtheilen oder zu entscheiden sind, und
- c., wo es auf Anwendung und Auslegung von Gesetzen und Contracten nach rein wissenschaftlich juristischen Principien ankommt,

bleibt es dem jedesmaligen Ermessen und der Beurtheilung der übrigen Mitglieder der Bücher-Commission vorbehalten, den Beirath der ihnen zugeordneten Buchhändler zu erfordern und haben sie dieselben solchen Falls zur Theilnahme an ihren Berathungen besonders einzuladen.

§ 7. Dagegen sind unter der § 5 ausgesprochenen Regel unter andern folgende Fälle begriffen und ausdrücklich zu erwähnen:

- a., Verhandlungen über Beschlagnahme auf den Grund der Gesetze gegen den Nachdruck,
- b., über dergleichen Confiscationen,
- c., über Gegenstände des Verlags-, Sortiments- und Commissionsbuchhandels,
- d., über alle solche Ereignisse, welche auf den Gang des buchhändlerischen Verkehrs unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß haben,
- e., über Nachdrucksjachen im Allgemeinen und
- f., über Ausmittelung der Drucker und Verleger anonymen und pseudonymen Schriften.

§ 8. Endlich haben die Beisitzer aus der Zahl der Buchhändler das Recht und die Pflicht, für die bestmögliche Wahrung der Interessen des Buchhandels durch eigene an die Commission zu richtende Anträge Sorge zu tragen.

§ 9. In der Ostermesse ist wenigstens Eine Sitzung den allgemeinen Interessen des Buchhandels zu widmen.

§ 10. Die außerordentlichen Sitzungen finden bei besonderen Veranlassungen nach vorgängiger Einladung der Mitglieder der Commission statt.

Die Thätigkeit dieser „Bücher-Commissions-Affessoren“ geht aus folgenden unter ihrer Bethheiligung erledigten Fällen hervor. Im März 1835 wurde eine von dem Cultusministerium erforderte nähere Auskunft über die in Paris erfolgende Herausgabe der Bibliothek deutscher Klassiker gegeben; andre Nachdrucksangelegenheiten wurden außerdem erledigt. — Im Mai 1835 hatte der Antiquar Rud. Sammer aus Wien seinen ersten Meßbesuch durch Vertheilung eines Katalogs inauguriert, welcher fast lauter Nachdrucke enthielt. Man glaubte nicht in Abrede stellen zu können, daß Sammer bei dieser Vertheilung keine andre Absicht verfolgt

habe, als „Bestellungen darauf zu sammeln und solche von Wien aus auf Schleichwegen einzuschmuggeln“ (Votum Kirbach's). Die D.-C.-Assessoren tragen deshalb auf schleunige Untersuchung gegen Sammer an. Es wurde darauf folgende Resolution gefaßt: Es ist Sammer alles Ernstes zu bedeuten — zur Bestrafung konnte man nicht gelangen, weil Nachdrucke bei ihm nicht gefunden worden — die vorgefundenen Kataloge sind zu confisciren und die Polizeibehörde wegen dessen sofortiger Wegweisung zu requiriren, auch der Polizeibehörde in Frankfurt a. M. (dorthin will er nämlich gehen) Nachricht zu geben. Diese Resolution wurde auch dem Vorsteher des Börsenvereins, Th. Enslin, publicirt. — Im August 1835 erstattet Kirbach ein abfälliges Gutachten über die von Georg Wigand beabsichtigte Herausgabe eines „litterarischen Tageblatts“. Ein solches Unternehmen sei überflüssig, auch werde dem Verleger schwerlich das Material in demselben Maße zufließen, wie dem Westkataloge und dem Börsenblatte; indefs sei die Ertheilung der Concession unbedenklich, nur dürfe sie sich nicht zu einem Privilegium erstrecken. — Im November dess. J. haben die Assessoren ihr Gutachten über ein neues „Angelöbniß der Buchdrucker, Lithographen, Kupfer- und andern Schriftdrucker in Leipzig“ zu erstatten. (Wird zu mündlicher Verhandlung ausgesetzt.) — Im December 1835 übersendet Vogel an Stadtrath Seeburg „das Verzeichniß der bis jetzt erschienenen Schriften von Gutzkow, F. Laube, Theod. Mundt und Wienbarg nebst den Verlagsverzeichnissen von Löwenthal“ zu beliebigem Gebrauche bei seinem Berichte nach Dresden. Vogel setzt hinzu:

„Ich erlaube mir nur in Betreff geeigneter Verbote der einen oder andern dieser Schriften meinen Wunsch zu wiederholen, daß es unsrer Regierung gefallen möge, das Verbot des einen oder des andern in dazu geeigneten öffentlichen Blättern speciell bekannt zu machen, damit die nicht zum Buchhandel befugten Antiquare und Leihbibliothekare, durch welche ein nicht unbedeutender Vertrieb stattfindet, davon in Kenntniß gesetzt werden, und verbinde damit den dringenden Wunsch, daß unsrer Regierung die Nothwendigkeit eines Gesetzes nicht entgehen möge, was der äußerst nachtheiligen Wirksamkeit dieser Klassen Schranken setzt, damit nicht, während dieselbe des legitimirten Buchhandels gehemmt wird, jene freien Spielraum behalten“ u. s. w.

Hiermit schließt dieses Actenfascikel⁹⁾; ob auch die Thätigkeit

der Büchercommissions-Assessoren, (F. Ch. W. Vogel starb erst den 8. October 1842) ist mir nicht bekannt. —

Der Zeitfolge nach treten zunächst diejenigen Deputirten auf, welche von 80 deutschen Buchhandlungen (später hatte sich ihnen noch die Camesina'sche Buchhandlung in Wien angeschlossen) in der Jubilate-Messe 1814 zu ihren Vertretern ernannt worden waren und deren Bestimmung aus nachfolgender „Vollmacht“ hervorgeht.

Da sich nach der glücklichen Wiederbefreyung Deutschlands auch die Wiederbelebung, Reinigung und eine neue bessere Organisation seines so wichtigen Buchhandels höchst nöthig macht, und diese in gegenwärtiger sehr günstigen Periode sicher zu hoffen steht, so haben sich folgende mit warmen und thätigen Eifer für die gemeinsame gute Sache der Literatur und des Buchhandels belebte Männer; nemlich:

1., Herr Paul Gotthelf Kummer zu Leipzig

2., Herr Fr. Chr. Wilh. Vogel zu Leipzig,

3., „ C. Fr. Enoch Richter zu Leipzig,

4., „ Dr. J. G. Cotta zu Tübingen,

5., „ Joh. Fr. Hartknoch zu Leipzig,

6., „ Legations-Rath Dr. Fr. Just. Vertuch zu Weimar

zusammen verbunden, mit vereinter Kraft, und im Namen und Auftrag aller soliden und redlich gesinnten Deutschen Buchhandlungen, zur Erreichung des obgedachten heilbringenden und den Deutschen Buchhandel allein sichernden Zwecks, von jetzt an zu arbeiten und thätigst zu wirken. Wir bevollmächtigen also Dieselben hiermit, und durch unsre eigenhändige Unterschrift, als unsre Deputirten für dies Geschäft, in unserm Namen nach ihren besten Einsichten und erprobten practischen Kenntnissen, in dieser Sache zu handeln und thätigst zu wirken, und genehmigen vorläufig jeden Schritt, den sie gemeinschaftlich, zur Erreichung dieses für ganz Teutschland so heilsamen Zwecks, beschließen und thun werden.

Geschehen zu Leipzig in der Jubilate Messe 1814.

Obigen ehrenvollen Auftrag unsrer verehrten Herren Collegen nehmen wir hiermit, als Ihre Deputation, dankbar für Ihr Vertrauen, an, und versprechen als Männer von Ehre für die gemeinsame gute Sache thätigst zu wirken.

1., Paul Gotthelf Kummer.

2., Fr. Chr. Wilh. Vogel.

3., C. Fr. Enoch Richter.

4., J. G. Cotta.

5., J. Fr. Hartknoch.

6., Dr. Fr. Just. Vertuch, welcher zugleich das Secretariat der Gesellschaft übernimmt.

Die drei erstgenannten Deputirten ermächtigten unter dem 21. September 1814 wieder den Legationsrath F. J. Bertuch und Dr. F. G. Cotta (Hartknoch war von der Mission zurückgetreten) und nöthigenfalls deren Stellvertreter „zu Besorgung der Angelegenheiten der Buchhändler Deutschlands bey dem Congreß in Wien, und wo es sonst nöthig und erforderlich sein dürfte“. Im September 1814 reisten Dr. Cotta und Carl Bertuch (Letzterer als Stellvertreter seines durch Unwohlsein abgehaltenen Vaters) nach Wien ab, um dort die Angelegenheiten des Buchhandels persönlich zu betreiben, während Hartknoch von Dresden aus hauptsächlich Friedr. von Genz in gleichem Sinne zu bearbeiten suchte.

Wohl schon vorher war auf Veranlassung Kummer's (er schreibt darüber später an den Bundestagsgesandten v. Martens nach Frankfurt: „Da ich als ältester Handlungsdeputirter die erste Veranlassung zu unserm Anbringen beym Wiener Congreß gegeben, ich auch die Ihnen ohne Zweifel mitgetheilte Denkschrift veranstaltet und gedruckt . . . habe“) eine

Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewürkung eines teutschen Reichsgesetzes gegen denselben. Den Erlauchten, bei dem Congress zu Wien versammelten Gesandten teutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen teutscher Buchhändler. 1814. (4^o)

gedruckt und an die deutschen Fürsten und die Congreßmitglieder vertheilt worden. Verfasser derselben war, nach einer Mittheilung P. G. Kummer's an F. J. Bertuch, August von Koberue. Die Deputirten waren mit dem Inhalte vollständig einverstanden; doch wurde aus Zweckmäßigkeitserückichten der Name des Autors streng geheim gehalten. — Diese Denkschrift wurde alsbald in Wien, noch dazu mit einer Fälschung des Titels, nachgedruckt unter dem Titel:

Denkschrift gegen den Büchernachdruck. Den am Wiener Congresse versammelten Gesandten von einer Deputation der Leipziger Buchhändler überreicht, mit Berichtigungen der darin aufgestellten irrigen Ansichten, von einem Oesterreicher. 1815. (8^o)

Nach vielen Bemühungen hatten es die beiden Deputirten in Wien endlich, und, wie sie voll der besten Hoffnungen hervorheben, zu ihrer großen Genugthuung, erreicht, daß der Deutschen Bundesacte als Artikel 18d die bekannte Bestimmung einverleibt wurde: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammen-

kunst mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Nach Schluß des Wiener Congresses verließen die Deputirten Wien; und hierauf wurde Dr. J. G. Cotta zu Stuttgart, auch nöthigenfalls dessen Stellvertreter, bevollmächtigt

zu Besorgung und Fortsetzung der Angelegenheiten der Buchhändler Deutschlands, wegen der, denenselben im 18^{ten} Artikel der Wiener Congress und Deutschen Bundes Acte vom 8. Juni 1815, gnädigst zugesicherten und auf dem Bundestage zu Frankfurth a. M. abzuschließenden gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck; bey dem jetzigen Deutschen Bundes Tage zu Frankfurth a. Mayn, und wo es sonst nöthig und erforderlich seyn sollte. Leipzig und Weimar d. 1. Julij 1816.

Mit-Deputirte der Deutschen Buchhändler.

Dr. Friedrich Justin Bertuch, Großherz.

Weimar. Legat. Rath, und Ritter

des weißen Falken Ordens.

Paul Gotthelf Kummer.

E. F. Enoch Richter.

E. F. W. Vogel.

Johann Friedrich Hartknoch.

Wie wenig den anfänglichen Hoffnungen entsprechend der schließliche Erfolg dieser Deputation war, ist bekannt. Auf ihr Wirken näher einzugehen, kann ich unterlassen, da dasselbe nicht zu der innern Geschichte des deutschen Buchhandels gehört. Ich bemerkte nur noch, daß ein Theil derjenigen Briefe, welche den Wiener Congress betreffen, aus den Kummer'schen Papieren auszugswise im Jahrgang 1837 des Börsenblattes veröffentlicht ist⁴⁰⁾, allerdings mit Hinweglassung der interessantesten Stellen, — sichtlich aus Rücksicht auf mehrere Fürsten und damals noch lebende Staatsmänner, die darin erwähnt werden. Der letzte diese An gelegenheiten betreffende Brief datirt vom 20. Mai 1819. —

Im Jahre 1817 wurde der erste Versuch gemacht, einen festen, mit statutarischen Bestimmungen versehenen Verein innerhalb des deutschen Gesamtbuchhandels zu gründen. Die ursprüngliche Veranlassung dazu war folgende.

Im Februarhefte des Jahrgangs 1817 von dem „Allgemeinen typographischen Monats-Bericht für Deutschland“ (gratis in

5000 Exemplaren ausgegeben von dem Landes-Industrie-Comptoir in Weimar) ist unter der stehenden Rubrik „Offene Nachdrucker-Fehde“ ein, „Vorschlag und Aufforderung“ überschriebener, mit „Ein ehrliebender Teutscher Buchhändler“ unterzeichneter (übrigens von Mohr in Heidelberg herrührender) Aufruf an die deutschen Buchhändler enthalten, welcher dieselben auffordert, in der nächsten Leipziger Jubilate-Messe zusammenzutreten und sich das feierliche Wort zu geben, alle Verbindung mit Nachdruckern und deren Fehlern aufzugeben. Dieses Aufhören aller und jeder Verbindung mit Nachdruckern von Seiten des Buchhändlers würde dann auch natürlich erklären:

den Nachdrucker und Nachdruckshändler für abgeschlossen von unserm rechtlichen Gewerbe, und beide Classen müssen künftig, wenn solche fortbestehen wollen und können, ganz vom Buchhandel abgefondert und unter der Rubrik Nachdrucker und Nachdruckshändler unter sich bestehen, und darf von keinem Buchhändler der Name seines Geschäftes bei solchen gemißbraucht werden.

Ebenso wenig dürfte irgend ein Verleger, der sich zu dem Vereine der Buchhändler bekennt, von einem Verfasser etwas in Verlag nehmen, der mit einem solchen Nachdrucker oder Nachdruckshändler sich irgend auf gleiche Weise eingelassen hat.

Hieran schließt sich ein aus der „Salina“ 1816, 10. Stück, abgedruckter (auch als Sonder-Abdruck existirender) Aufsatz von A. G. Eberhard: „über Kauf und Verkauf nachgedruckter Bücher, mit Beifügung eines dagegen abgeschlossenen Vertrags“. Der Schluß dieses Aufsatzes giebt Nachricht von einem durch die Hallischen Sortimentsbuchhandlungen (Kenger'sche Buchhandlung, Hemmerde & Schwetzsche, Waisenhaus- und Rümmler'sche Buchhandlung) abgeschlossenen Vertrage, wonach diese sich verpflichten, allen Handel mit nachgedruckten Büchern gänzlich von ihren Geschäften auszuschließen, nie ein nachgedrucktes Buch zu verschreiben, jedes ihnen unverlangt eingeschickte nachgedruckte Buch sogleich zurückzuschicken und keine Bestellung auf ein nachgedrucktes Buch anzunehmen. „Sollte einer der Unterzeichner jemals von der strengen Erfüllung dieser Beschlüsse abweichen: so werden die Andern ihn als ausgeschlossen von ihrer collegialischen Verbindung betrachten, augenblicklich die Rechnung mit ihm abrechnen, ihm weder ein Verlags- noch Sortimentsbuch, so wenig für baares Geld, als auf Credit, fernerhin zukommen lassen, und sein wortbrüchiges Verfahren auch

zur Kenntniß auswärtiger Buchhandlungen bringen, um ihn oder seine Buchhandlung, als unwerth des fernern Vertrauens rechtlicher Buchhändler, zu bezeichnen“. Auch auswärtige, rechtliche Buchhandlungen sollten zur Uebernahme gleicher Verpflichtungen freundschaftlich eingeladen werden.

Diese letztere Schrift hatte Ferd. Schwetschke mit einem zum Beitritt einladenden Circular im Buchhandel versandt, welches von Kummer an F. J. Bertuch mitgetheilt worden war. Bei der Rücksendung schreibt Letzterer darüber unter dem 30. März 1817 an P. G. Kummer, daß zunächst die Hallenser als erste Stifter dieses Vereins die Sache in die Hand nehmen und sich um Beitrittserklärungen bemühen müßten. Sie als Deputirte zum Wiener Congreß — sie betrachteten ja ihr Mandat als noch fortbestehend („wir, d. h. die Buchhdl. Deputation, die noch besteht und fortwirken muß“ schreibt Bertuch den 5. April 1818 an Kummer) — könnten sich nicht damit befassen, weil das leicht Verwirrung hervorrufen könnte, doch wollten sie diesen Verein mittelbar nach Kräften unterstützen. Die Hallischen Stifter müßten in der bevorstehenden Ostermesse diesen Privatverein zusammenzubringen suchen, und wenn dies geschehen wäre, könnten sie (die Deputirten) dann auch beim Bundestage und beim sächsischen Hofe damit auftreten und wirken.

Dieser Ansicht entgegen nahmen indeß die drei Deputirten des Buchhandels zu Leipzig, denen sich noch Joh. Friedr. Hartknoch von Dresden zugesellt hatte, den Vorschlag auf. Wie ich bereits in dem citirten früheren Aufsätze angegeben habe, erließen sie unter dem 8. Mai 1817 ein Circular, dessen Eingang lautet:

Es wird immer mehr als dringend nöthig anerkannt, viele, den Buchhandel betreffende Gegenstände, welche theils den Verlags- theils den Sortimentsbuchhändler zunächst interessieren, einer wohlüberlegten und gewissenhaften Berathschlagsung zu unterwerfen, um wo möglich eine Menge von Beschwerden und Klagen endlich zu beseitigen. Unsrer Ehre, wie unser Vortheil, fodern es, daß in unserm, sonst so achtbaren Geschäft manches Unrechte ausgerottet, manches Schwankende festgestellt werde.

Hierzu wird es nöthig seyn, daß jeder deutscher Buchhändler, sey er Besizer oder authorisirter Vorsteher einer anerkannten Buchhandlung, seine Beschwerden, Wünsche und Vorschläge einer Auswahl von achtbaren Männern aus unsrer Mitte mittheile, um eine reifliche Berathschlagsung darüber einzuleiten.

Um möglichst unparteiisch zu Werke zu gehn und sich eines allgemeineren Vertrauens gewiß zu machen, ist es nöthig, 1) daß jeder der hier befindlichen Buchhändler an der Wahl jener Männer Theil nehme, 2) daß die zu wählenden nicht alle in dem nehmlichen Theile Deutschlands ansäßig, oder sämmtlich nur für den einen oder den andern Theil des Buchhandels interessirt seyen.

In Auftrag mehrerer hiesigen und fremden, gestern zu einer freundschaftlichen Berathung versammelt gewesenen, achtungswerthen Handelsfreunde, fodern wir Sie daher auf, nach bestem Wissen und Gewissen 25 achtbare Buchhändler aus den verschiedenen Provinzen von ganz Deutschland, (sie mögen die Messe besuchen oder nicht) zu deren Einsichten und rechtlichen Gesinnungen Sie das meiste Zutrauen haben, ohne Rücksprache mit einem Andern, auszuwählen, doch so, daß höchstens 9 ausschließlich den Verlags-handel treibende darunter befindlich sind. Die Namen dieser 25 Männer belieben Sie in alphabetischer Ordnung aufzuschreiben, und, ohne Befürchtung eines Mißbrauchs, mit Ihres Namens-unterschrift zu versehen, und dann versiegelt an Herrn F. Ch. W. Vogel längstens bis nächsten Sonnabend Mittag zu übersenden.

Dann sollten sie den darauf folgenden Sonntag sich zu einer allgemeinen Zusammenkunft einfinden, um dort das Resultat der Wahl zu erfahren und einer vorläufigen Rücksprache über die einzuleitenden Verhandlungen beizuwohnen.

Ein zweites Circular, vom 15. Mai (die Zahlwoche hatte am 10. geendet) macht folgende Mittheilungen. Am 11. Mai hatte die in Aussicht genommene allgemeine Versammlung stattgefunden, in welcher Dr. A. G. Eberhard (Kenger'sche Buchhandlung in Halle) mitgetheilt hatte, daß bereits im vorigen Winter die Hallischen Sortimentbuchhändler einen Verein geschlossen hätten, um dem immer mehr um sich greifenden Nachdrucksunwesen zu steuern. Hieraus seien die aus dem ersten Circular ersichtlichen Vorschläge hervorgegangen. Bei der nun erfolgten Wahl hätten die meisten Stimmen erhalten: Frdr. Berthes aus Hamburg, H. W. Hahn jun. aus Hannover, W. G. Korn aus Breslau, P. G. Kummer in Leipzig, F. Ch. W. Vogel in Leipzig, G. Reimer aus Berlin, A. W. Unzer aus Königsberg, Schwetschke aus Halle, J. F. Hartknoch aus Dresden, J. F. Hammerich aus Altona, J. G. Cotta aus Stuttgart, F. J. Vertuch (Landes-Industrie-Comptoir) aus Weimar, C. A. Stiller aus Rostock, Parthey (Nicolai) aus Berlin, Darnmann aus Jülichau, G. J. Goeschen in Leipzig, Verh. Fleischer daselbst, Enoch Richter (Joh. Frdr. Gleditsch) daselbst, Rottig (Andrä) aus

Frankfurt a. M., Carl Gerold aus Wien, J. C. B. Mohr aus Heidelberg, A. G. Eberhard (Nenger'sche Buchh.) aus Halle, H. R. Sauerländer aus Aarau, Ch. Horvath aus Potsdam und Dandewerts (Vandenhoef & Ruprecht) aus Göttingen. Da Horvath, Rottig und Gerh. Fleischer abgelehnt hatten, traten an deren Stelle J. Lindauer aus München, L. Reinherz (Hermann'sche Buchh.) aus Frankfurt a. M. und L. Schrag aus Nürnberg. — Nach Auflösung der Versammlung wurde Kummer zum ersten, Vogel zum zweiten Vorsteher und Dr. A. G. Eberhard zum Centralsecretär ernannt, welcher Letztere die Verpflichtung übernahm, die Protokolle zu führen, aus den einlaufenden Mittheilungen Berichte zu erstatten und die sämmtlichen Actenstücke zu sammeln und aufzubewahren.

In einer am 15. Mai abgehaltenen Conferenz wurde die Eintheilung in 5 Districte vorgenommen, deren jeder einen besonderen Secretär erhielt. Außerdem wurden folgende Beschlüsse gefaßt. Jährlich sollten 5 Mitglieder des Ausschusses durch das Loos ausscheiden und dagegen durch allgemeine Wahl und Stimmenmehrheit wieder 5 Mitglieder eintreten, wobei es erlaubt wäre, auch die eben Ausgeschiedenen wieder zu wählen. Als festbleibend in ihren Stellen und daher ausgenommen von einer solchen Ausscheidung durch Loosung wurden erklärt: Kummer, Vogel und Richter „als schon seit längerer Zeit auf königliche Verordnung ernannte Handlungsdeputirte“, desgleichen Dr. Eberhard als Central-Secretär, weil durch dessen Abgang eine Störung in dem Geschäftsgange eintreten könnte. — Die Kosten für Correspondenz, Circulare und dergl. in diesen Angelegenheiten beschloffen die Mitglieder des Ausschusses zu übernehmen und deshalb sogleich eine verhältnißmäßige Summe bei Vogel niederzulegen, „um keinem andern Handelsfreunde eine Ausgabe dieser Art zumuthen zu dürfen“. — Alle den Buchhandel betreffenden Beschwerden, Ansichten, Wünsche und Vorschläge sollten „in möglichster Kürze und Klarheit, doch mit ganz freier Offenheit“ und mit Namensunterschrift versehen auf gewöhnlichem Buchhändlerwege und zwar mit der Bemerkung „zur eigenhändigen Eröffnung“ an F. Ch. W. Vogel eingesandt werden.

In Veranlassung der hierdurch erlassenen Aufforderung gingen zahlreiche Mittheilungen und Vorschläge aus der Mitte des deutschen Buchhandels ein. Ich werde auf diese in der zweiten Ab-

theilung dieses Auftrages zurückkommen und beschränke mich hier auf Mittheilung der sonstigen Wirksamkeit des neuen Vereins, oder vielmehr der Deputirten desselben, welche sich die Bezeichnung „Wahlausschuß der Deutschen Buchhändler“ beigelegt hatten. (Da dieser Ausschuß mit activen Wahlen nichts zu thun hatte, ist die Bezeichnung offenbar nach Analogie von Wahlreich, Wahlkönig u. gebildet und soll so viel, als „erwählter Ausschuß“ bedeuten.) Daß dieser „Wahlausschuß“ mit den Deputirten des Vereins identisch ist, ergibt sich aus der Uebereinstimmung der Namen der in dem Circular vom 18. Mai 1817 als gewählt Bezeichneten mit den Unterschriften des Gutachtens von 1819.

Dieser Wahlausschuß also publicirte im Jahr 1819 ein

Ehrrerbietiges Gutachten über den, von den Herren Bundestags-Gesandten v. Martens, v. Berckheim und v. Berg übergebenen, Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. Von dem Wahlausschusse der Deutschen Buchhändler. Leipziger Oster-Messe, 1819. (Fol.),

hierdurch gleichsam die Erbschaft der Deputirten zum Wiener Congresse antretend.

Dasselbe enthält Bemerkungen zu dem genannten und vom Bundestage publicirten „Entwurfe“. Obgleich diese sich bei Besprechung des Artikel 20 (Forderung billigerer Bücherpreise u.) auch eingehend über technische Fragen des Buchhandels erstrecken, würde es doch zu weit führen, wenn ich hier näher darauf eingehen wollte. —

An den Bundestag richtete ferner der Wahlausschuß ein

Ehrrerbietiges Pro Memoria, in Beziehung auf die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, der Hohen Bundesversammlung unterthänig überreicht von dem Wahlausschuß der deutschen Buchhändler. Leipziger Oster-Messe 1821. (Fol.),

durch welches er die Sicherstellung des literarischen Eigenthums dringend in Erinnerung bringt.

Im Namen des „Wahlausschusses der Buchhändler“ schreibt P. G. Kummer den 1. Mai 1820 an C. F. Reclam, welcher, der Schleuderei beschuldigt, diese Beschuldigung nicht nur eingestanden, sondern sie auch noch zu vertheidigen und zu beschönigen gesucht hatte, mit angeschlossener Warnung, daß Reclam eine Verfassung

ferneren Credits von allen Buchhandlungen zu befürchten habe, wenn er von seiner Handlungsweise nicht abstehe.

Unter dem 13. Mai 1822 veranstaltete der Wahlauschuß als „Committée des Vereins zur Unterstützung verarmter Buchhändler und ihrer Angehörigen“ eine Sammlung unter denjenigen, welche zu einer durch Horvath am Tage vorher bei einer Buchhändler-Mittagstafel im Hôtel de Brusse veranstalteten Sammlung noch nicht beigesteuert hatten. —

Das Ankämpfen dieses Vereins gegen Schäden und Mißbräuche im Buchhandel hatte natürlich keine großen Erfolge aufzuweisen; eine größere Wichtigkeit ist ihm aber deswegen beizulegen, weil er den ersten Anlaß zur Gründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gegeben hat.

Als nämlich Ch. Horvath in der Jubilate-Messe 1824 Alters halber die Leitung der von ihm und Raffke 1797 gegründeten und bis dahin von ihm allein als Privatunternehmen fortgeführten Börse (Abrechnungs-Anstalt) in die Hände der Deputirten und Ausschußmitglieder zu legen beabsichtigte¹¹⁾, traten diese (der Wahlauschuß) zusammen, um eine allgemeine Versammlung der anwesenden Buchhändler einzuberufen, welcher nach einem noch vorhandenen Entwurfe¹²⁾ u. A. folgende Punkte vorgelegt werden sollten:

1., Erzählung dessen, was bis jetzt geschehen ist. (Relation wegen des Nachdrucks. Relation wegen des Zolltarifs, u. s. w.)

2., Erörterung dessen, was so eben geschehen soll. (Benennung der bisherigen Deputirten. Einladung zu Wahl dreier neuer Deputirten an die Stelle der Verstorbenen.)

3., Betrachtung dessen, was ferner geschehen muß. Allgemeine Bemerkung über die Nothwendigkeit eines Vereinigungspunktes für die sämmtlichen die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler.

Daß die Deputirten und Ausschußmitglieder nunmehr die Leitung (des Horvath'schen Unternehmens) übernehmen.

Hauptgrundsatz: Alle Buchhändler Deutschlands bilden einen Verein. Der gemeinschaftliche Vereinigungspunkt für die Leipziger Buchhändler, mindestens insofern er auf die Leipziger Messe Bezug hat, soll die Börse seyn. Daher ist jeder Buchhändler eo ipso berechtigt, sich als Mitglied der Leipziger Börse zu betrachten, sobald er sich den Statuten derselben unterwirft.

Allgemeine Grundzüge einer solchen Börsenverfassung, wie sie sogleich ins Werk gesetzt werden müssen.

1., Die Vorstände sind die hiesigen und fremden Deputirten.

2., Es wird eine gemeinschaftliche Cassé errichtet. Bisherige

Unvollkommenheit deshalb. Kosten der Schritte beim Bundestag. Rechnungsablegung.

3., Börsenblatt. Soll unverkäuflich sein (d. h. an die Buchhändler gratis abgegeben werden), die Form eines Circulars haben. Inhalt. Nutzen.

4., Gemeinschaftlicher Secretair, Cassirer (jährliche Rechnungsablegung), Syndicus.

NB. Specielles bleibt einem Entwurf einer Börsenordnung überlassen. Ideen dazu binnen 14 Tagen einzuliefern. Der Entwurf wird gedruckt, den Interessenten mitgetheilt, binnen 3 Monaten monirt, dann redigirt, endlich unterschrieben.

Es handelte sich also einerseits um einen Bericht über die bisherige Thätigkeit des Wahlausschusses, andererseits um die beabsichtigte Erweiterung der Ziele und Zwecke desselben.

Am 15. Mai 1824 versammelten sich die sämmtlichen Deputirten der Leipziger und auswärtigen Buchhändler (die damaligen Mitglieder des bisherigen Wahlausschusses) bei P. G. Kummer zu einer Conferenz, der auch Wilh. Ambros. Barth und der Syndicus Dr. Günther beivohnten, um die auf den nächsten Tag angesetzte General-Versammlung vorzubereiten. Bei Besprechung der vorerwähnten Punkte wurde erwähnt, daß zu der Function eines Secretairs sich W. A. Barth (der mit diesem Schritte wohl zum erstenmal an die Deffentlichkeit trat) und Dr. Eberhard, der bisher die Geschäfte verwaltet hatte, erbaten, was von den Deputirten um so dankbarer angenommen worden war, „da das Secretariat fast durchaus nur von einem Leipziger Buchhändler besorgt werden könnte, und wegen der mannichfaltigen Bemühungen, die damit unzertrennlich verbunden wären, ohne Barth's freundliches Anerbieten es sehr schwer gewesen sein würde, einen hierzu bereitwilligen und passenden Mann zu finden“.

Am den 16. Mai 1824 abgehaltenen General-Versammlung, zu welcher allgemeine Einladungen an alle in Leipzig anwesenden Buchhändler, einschließlich der Leipziger und ausschließlich der Comitémitglieder 154 an der Zahl, ergangen waren, nahmen als Mitglieder der Meßdeputation auch der Vicepräsident der Königl. Commerciens-Deputation, Geh. Finanzrath Bahn, und der Hofrath Bucher Theil.

Nach einer kurzen Ansprache W. A. Barth's trug der Syndicus Dr. Karl Friedr. Günther das in der Conferenz des vorigen

Tages Beschlossene vor. Eine Debatte wurde verboten, etwaige Bemerkungen sollten schriftlich bei den Deputirten eingereicht werden. Nach Beendigung des Vortrags wurde von vielen der an der Versammlung Theil nehmenden Herren schon vorläufig ihre Uebereinstimmung mit den vorgetragenen Ansichten und Vorschlägen zu erkennen gegeben. —

Unter den damaligen Verhältnissen, wo sich der gegenseitige allgemeine Verkehr fast nur auf die Ostermesse beschränkte, ist es wenigstens erklärlich, daß vorläufig die Sache auf sich beruhen blieb. Dies wurde wohl auch nicht anders, als Friedr. Berthes, ungeduldig geworden, am 3. October 1824 bei Dr. Günther mo- nirte. Er schreibt u. A.:

„Es sind bereits vier Monate, seit wir Buchhändler durch Ihren eindrucklichen und wohlberechneten Vortrag zu einer bessern Organisation unsers Geschäfts-Vereins angeregt wurden und der erste Schritt dazu sollte eine neue Börsen Ordnung seyn.

Seitdem ist nichts lautbar geworden und ich bin besorgt, daß Breite, Zerstretheit und Eigensinn, die wohl ab und zu in Mitten unsers Leipziger Vorstandes waltet, einer weitem Ausführung im Wege stehen. Nur Sie und Herr Barth vereinigt können zu einem erspriesslichen Ziele hinleiten.

Wahr als je würde verloren seyn, wenn auch dieser so wackere Anlauf ohne Folgen blieb. — Wir würden in einem gar übeln Lichte erscheinen, da unsere Absichten durch die Anwesenheit der Dresdner Commerzdeputation öffentlich geworden sind, ja wir uns gewissermaßen zum Thätigseyn verpflichtet haben.

Auch das Buchhändler-Wochenblatt liegt mir sehr im Sinn — meine Ansichten über Plan und Ausführung desselben, habe ich schon vor geraumer Zeit Herrn Barth mitgetheilt.“

Die Vorwürfe, welche Berthes in diesem Briefe den Leipziger Deputirten macht, kann man wohl nur zum Theil als berechtigt anerkennen. Barth hatte schon am 17. Mai an Dr. Günther geschrieben:

„bitte um Aufnahme eines Protokolls über die vorgestrige Conferenz der Committée, und der gestrigen allgemeinen Versammlung, da wir dies als Nr. 1 des Börsenblattes abzdrukken haben“.

Woran es gelegen hat, daß dann weiter nichts geschehen, ist jetzt kaum zu ermitteln. Man darf aber nicht vergessen, daß die ganze Last der Geschäftsführung auf den Schultern der Leipziger ruhte, von denen sogar, wie es in dem Protokoll der Conferenz

vom 15. Mai heißt, die bisherigen Ausgaben ganz allein bestritten worden waren. Die maßgebende Persönlichkeit, P. G. Kummer, stand schon in hohem Alter, und bei seinen allgemein anerkannten Verdiensten (in der General-Versammlung des Börsenvereins von 1835 schildert ihn Th. Enslin als einen Mann treu wie Gold, offen wie ein Deutscher, zuverlässig wie die Wahrheit, fest wie Eisen, gerecht in jeder seiner Handlungen) mochte man ihn wohl nicht drängen wollen. Dazu kam der schwerfällige Geschäftsgang der Behörden, vor Allem der Bücher-Commission, die Theilnahmslosigkeit der Buchhändler im Allgemeinen und der auf den langsamen, beschwerlichen und kostspieligen Weg der Correspondenz hingewiesene Verkehr. Zu mündlichen Besprechungen war ja nur in der Leipziger Ostermesse die einzige Gelegenheit geboten. Dann wirkte noch die Unbeholfenheit in der Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten — man war ja noch in der Zeit vor 1830 — und der Umstand, daß Alles, was zu thun war, von einer kleinen Anzahl bestimmter einzelner Männer erwartet wurde. Wie in den größeren Gemeinwesen damals eine Anzahl von Familien die Regierung gewissermaßen erblich unter sich vertheilte, so waren es in ähnlicher Weise auch im Buchhandel in der Regel nur Einzelne, die mit der Wahrung der allgemeinen Interessen betraut wurden. Den allgemeinen Versammlungen wurden die zu fassenden Beschlüsse fertig vorgelegt, die Versammlung hatte einfach zuzustimmen, etwaige abweichende Ansichten waren schriftlich einzureichen. Die Einführung von Debatten geschah erst nach und nach. Es war eben wieder der Geist der damaligen Zeit, der auch in diesen Verhältnissen zum Ausdruck kam. —

Ein weiterer Schritt wurde erst in der General-Versammlung der Ostermesse 1825 gethan, welche jetzt officiell als erste General-Versammlung des Börsenvereins gilt, während in den Protokollen die von 1826 als erste gerechnet wird. Mit vollständiger Ignorirung der in der Jubilatemesse 1824 gefaßten Beschlüsse und des damals dankbar angenommenen Erbietens W. A. Barth's erließ ein neu erwählter „Börsen-Vorstand“, bestehend aus Horvath, Friedr. Campe, J. L. Schrag, Ludw. Reinherz und W. F. Voigt (sie waren mit Ausnahme des Letzteren sämmtlich zur Theilnahme an der Versammlung vom 16. Mai 1824 eingeladen gewesen) ein von Jubilate-Messe 1825 datirtes Circular, mit dem zugleich eine

neu entworfene Börsen-Ordnung verfaßt wurde. Dieselbe lautet folgendermaßen:

- 1) Die, von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete, und von ihnen mit Mobilien und Utensilien versehene Buchhändler-Börse, ist ein öffentliches Institut, der gesammten Corporation gehörig, worüber auch, und zwar alljährig, offen Rechnung abgelegt werden muß.
- 2) Jeder unbescholtene Buchhändler hat das Recht, Mitglied dieser Börse zu seyn, aber auch die Pflicht, den jährlichen Beitrag zu zahlen, resp. durch den Commissionair zahlen zu lassen, möge er die Messe besuchen oder nicht.
- 3) Am Schlusse einer jeden Messe wird die Liste derjenigen Buchhändler gedruckt, welche ihre Beiträge gezahlt haben, also börsenfähig sind.
- 4) Die Angelegenheiten der Gesammtheit werden besorgt durch
 - a. den Börsen-Vorsteher.
 - b. den Secretair.
 - c. den Cassier.

und diese drei, aus freier Wahl hervorgerufene und ohne Besoldung dienende Männer, bilden den Börsen-Vorstand.

- 5) Der Börsen-Vorstand hat zuvörderst auf zweckmäßige Einrichtung des Börsen-Locales zu sehen; darüber zu wachen, daß sich Ungeeignete nicht eindringen; er hat die Geldcourse bekannt zu machen, Mißbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mittheilungen zu machen, und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die Caffe der jährlichen Ueberschüsse dient.
- 6) Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrten-Republic ist, so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch nur eine freie Verfassung zusagen. Demnach muß der Vorstand an dem zweiten Mess-Sonntage, jedes Jahr, eine öffentliche Versammlung in dem Börsen-Local halten und da
 - a. Rechenschaft seiner Thätigkeit im Laufe des Jahres ablegen;
 - b. Allgemeine Beschlüsse der Gesammtheit zur Sanction vorlegen;
 - c. Vorschläge anhören und der Debatte unterstellen, worüber förmliche Protocolle aufgenommen werden, welche die Grund-Acten des Buchhandels bilden und mit der Zeit zu einem Archiv anwachsen können, wodurch unser Wirken auch den Nachkommen aufbewahrt und Manches vielleicht von ihnen dankbar benützt wird.
- 7) Jedes Jahr findet die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes statt, dermaßen, daß niemals der ganze Vorstand erneuert wird, welches nachtheilig für die Geschäftsführung wäre, sondern nur

zum Drittel. Es ist demnach jedes Mitglied auf drei Jahre zum Dienst verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre, also zur Jubilate-Messe 1828, entscheidet das Loos, wer zuerst auszutreten hat.

- 8) Sollte ein Mitglied sterben, dann wird dasselbe in der nächsten Messe durch eine neue Wahl ersetzt.
- 9) Die Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl; derjenige, welcher die nächste Stimmenzahl hat, ist Ersatzmann, und hat das active Glied des Vorstandes, erforderlichen Falls, zu vertreten.

Unterschieden wurde diese neue Ordnung in einer am 30. April 1825 abgehaltenen allgemeinen Versammlung von 101 Firmen, unter denen sich fünf Leipziger: A. Wienbrack, Fr. Chr. Dürr, Dyl'sche*) Buchhandlung (C. Kirbach, der in dieser Messe die Jahresbeiträge eincaffierte), C. Enobloch und Rein'sche Buchhandlung, befanden.

Dieses selbstständige Vorgehen brachte einen schon seit längerer Zeit bestehenden Gegensatz zwischen den Leipziguern und den auswärtigen Buchhändlern zum prägnanten Ausdruck. Die Auswärtigen waren durch die Messe und das Abrechnungsgeschäft, sowie durch das nun vollständig entwickelte Commissionswesen zwar an Leipzig gebunden, blickten aber schon damals mit unverhohlener Mißgunst auf die den Leipziguern durch die Platzverhältnisse gebotenen Vortheile. Die Leipziger dagegen hatten sich bis dahin von der Meßbörse fern gehalten und nur in ihren Geschäftslocalen gerechnet, schon aus dem Grunde, weil bei der damaligen Art der Abrechnung gar kein Platz für sie in dem Abrechnungslocale vorhanden gewesen wäre. Der Gegensatz glich sich erst nach Erbauung der Buchhändlerbörse allmählig aus.

In der Ostermesse 1826 wurde dann die erste eigentliche General-Versammlung des Börsenvereins gehalten, so daß dieser von da an als wirklich constituirt zu betrachten ist.

Indem ich nun zur Besprechung der Weiterentwicklung des Börsenvereins komme, habe ich vorauszuschicken, daß ich, um nicht bereits Bekanntes wieder zu bringen, mich darauf beschränke, Ergänzungen zu der von F. J. Frommann geschriebenen verdienstvollen Geschichte des Börsenvereins zu geben. Ich stütze mich dabei, außer auf das mir vorliegende Actenmaterial, auf die Protokolle

*) So, und nicht Dyl'sche Buchhandlung, ist die ursprüngliche Schreibung der alten Firma.

der General-Versammlungen, die allerdings im Anfange nur einen sehr kurzen, fast dürftigen Abriss der Verhandlungen bieten und oft gerade das Interessanteste vermissen lassen. Erst von 1842 an sind die Protokolle annähernd wörtlich veröffentlicht worden, während über das frühere Verfahren eine Bekanntmachung des Börsenvorstandes vom 16. Mai 1841 erklärt, daß die Verhandlungen der Generalversammlungen bis dahin niemals wörtlich so mitgetheilt worden seien, wie sie in den während der Debatten selbst entworfenen Protokollen gestanden haben, sondern daß der Bericht immer erst einer Redaction im Börsenvorstande unterlegen habe. — Diese Protokolle wurden gedruckt und zwar von 1825 bis 1835 in Folio mit der Ueberschrift: Actum; das der General-Versammlung von 1836 hat die Ueberschrift „Protokoll“ und ist in Quart gedruckt. Vom Bestehen des Börsenblatts (1834) an fand die Veröffentlichung der Protokolle auch in diesem Statt, von 1837 an, wie es scheint, nur im Börsenblatte. —

So lange die Börse Privatunternehmen blieb, also bis zur Ostermesse 1824, zahlten die Börsenmitglieder ihren jährlichen Beitrag an Horvath, der davon den Miethzins an die theologische Facultät entrichtete; der Ueberschuß floß in Horvath's Tasche¹³⁾. 1825 hatte Horvath die Beiträge noch einmal (durch die Dyck'sche Buchhandlung) eingezogen und den Miethzins für Oster- und Michaelis-Messe praenumerando entrichtet, den Ueberschuß aber an die allgemeine Cassé abgeliefert. 1826 und 1827 erfolgte die Zahlung durch den Börsenvorsteher Friedr. Campe. — Von 1830 an gewährte die Kgl. Sächs. Regierung das Abrechnungs-Local derart unentgeltlich, daß das Kgl. Landeszahlamt den, seit Vergrößerung des Locals, wie es scheint, auf 130 $\frac{1}{2}$ erhöhten Miethzins gegen Quittung an den Leipziger Deputirten Vogel auszahlte, welcher dann denselben Betrag an die theologische Facultät abführte. Dieses Verhältniß dauerte fort bis zur Ostermesse 1834; da aber wurde in Folge eines (mir unbekannt gebliebenen) Königl. Rescripts laut Mittheilung des Landeszahlamts die Zahlung sistirt und die auf 1834—35 praenumerando lautende Quittung an Vogel zurückgeschickt. Dagegen protestirten aber am 18. August 1834 die Proff. theol. Winzer, Jüßen und Winer, da der bisher entrichtete Miethzins nicht nur als Theil des Gehalts der vier ersten Professoren in der theologischen Facultät betrachtet werde, sondern

auch davon der Aufwand für die geschehene Erweiterung des Raumes, für die Aufwartung, für den Boden zur Aufbewahrung der Tische und Stühle zu bestreiten sei. Vogel sollte deshalb dafür Sorge tragen, daß der Miethzins baldigst ausbezahlt werde. Ueber die Jahre 1828, 1829, 1834 und 1835 fehlen die Nachweise. In der Oftermesse 1836 bezog der Börseverein die neuerbaute Buchhändler-Börse, und damit erledigten sich die Miethzins-Zahlungen von selbst.

Daß seit 1797 als Abrechnungslocal benutzte theologische Auditorium im Paulinum hatte sich nach und nach in Folge der Vermehrung der Buchhandlungen als unzulänglich erwiesen; vor Allem klagte man auch über Mangel an genügendem Lichte. In der vierten „Versammlung der auswärtigen Buchhändler“, am 17. Mai 1829, waren diese Klagen besonders lebhaft erhoben worden. Reimer hatte sich zwar bei einer Localveränderung zu einem Neubau in seinem Garten (an Stelle der heutigen Königsstraße 2c.) bereit erklärt, doch hatte die Mehrheit sich für einstweilige Beibehaltung und möglichste Erweiterung des bisherigen Locals entschieden. In Folge dessen schrieb der Börsenvorsteher Carl Dunder den 30. October 1829 an die Leipziger Deputirten, zugleich mit einem vertraulichen Briefe an F. Ch. W. Vogel. Die Deputirten möchten für Beschaffung eines geräumigern Abrechnungslocals besorgt sein; vorgeschlagen würde Erweiterung des bisherigen Locals im Paulinum, ein Neubau im Paulinum oder Acquisition des großen Concertsaales im Gewandhause. Vogel hatte nun den Gewandhausaal, der für 120 r zu haben war, besichtigt und allerdings etwas dunkel gefunden; auch der Vetsaal der (ersten) Bürgerschule würde passen, wenn er nur nicht zu klein wäre. Außerdem hatte er mit dem ersten Professor der theologischen Facultät, Domherr F. A. H. Littmann, Rücksprache genommen, um eine Erweiterung des theologischen Auditoriums zu erzielen. Einer solchen hatte jedoch entgegengestanden, daß im Nebenlocal das Concilium, über den betreffenden Localitäten aber die Universitäts-Bibliothek sich befand. (Vertrauliche Mittheilung an Dunder vom 22. Febr. 1830.) „Seyn Sie“, fügt Vogel hinzu, „als Börsenvorstand überdies versichert, daß wenn auch der Vorstand von Sachsens Buchhandel zur öffentlichen Kunde wenig bringt, derselbe doch mehr zum Besten des Buchhandels im Stillen bewirkt, als die auswärtigen Herren

Kollegen glauben, und Solches jedenfalls auf Verlangen durch Einsicht der desfalligen Acten darthun kann". — Die Leipziger Deputirten hatten sich hierauf in derselben Angelegenheit an die Universitäts-Behörde gemendet, worauf der Königl. außerordentl. Bevollmächtigte bei der Universität, C. H. Const. von Ende, an den Director der Landes-Ökonomie u. Deputation, von Lindenau, berichtete, das bisherige Abrechnungs-Local sei nach Bericht der Leipziger Deputirten nicht mehr geräumig genug. Die Deputirten hätten nun für die Messe von Rath und Concert-Direction den großen Concertsaal im Gewandhause gegen einen Miethzins von 120 r zugesichert erhalten. Er aber schlage vor, den fremden Buchhändlern durch Verwilligung des erforderlichen, auf keinen Fall 150 r übersteigenden Miethzinses die unentgeltliche Benutzung ihres entweder im Paulinum oder im Gewandhause ferner einzurichtenden Börsenlocals zu gewähren. Herr von Lindenau veranlaßte nun unter dem 6. April 1830 den Bürgermeister von Leipzig, Oberhofgerichtsrath Dr. Siegmann, wegen Ausmittlung eines passenden Abrechnungs-Local's mit den Leipziger Deputirten Rücksprache einzuleiten und von dem Erfolge, sowie dem genauen Betrage der erforderlichen Summe Bericht zu erstatten. Hierauf beantragten die Deputirten bei dem Bürgermeister die Verwilligung eines oder mehrerer Hörsäle in dem zu erbauenden Augusteum. Das Resultat dieser Verhandlungen war dann endlich die noch im Frühling 1830 stattfindende bauliche Erweiterung des bisherigen Local's, indem dem Concilium ein anderweites Local ermiethet wurde und der Umbau als unverjänglich für die Universitäts-Bibliothek erachtet worden war. —

Der Name „Börsenverein“ kommt anfangs noch nicht vor. Bis 1830 ist immer nur von den auswärtigen Buchhändlern die Rede, und noch in der Ostermesse 1830 labet „der Vorstand der auswärtigen Buchhändler“ (C. Dunder und Just. Perthes) zur Theilnahme an der Generalversammlung ein. 1831 heißt es: „Börsen-Gemeinschaft“, und erst von 1832 an erscheint der Name Börsenverein allgemein. —

Den Personalbestand der einzelnen Jahre giebt Frommann an. Der Bestand des Vereinsvermögens gestaltete sich folgendermaßen; zu bemerken ist, daß die Rechnung sich manchmal auf den Anfang, manchmal auf den Schluß der Messe bezieht, so daß Differenzen von einigen hundert Thalern nicht ausgeschlossen sind.

Oster-Messe	1826:	151	ʒ ^β	11	ʒ'	6	ʒ	sächsisch.
"	1827:	480	"	5	"	6	"	"
"	1828:	771	"	—	"	6	"	"
"	1829:	1165	"	13	"	—	"	"
"	1830:	1555	"	3	"	6	"	"
"	1831:	1989	"	18	"	1	"	"
"	1832:	2791	"	—	"	5	"	"
"	1833:	3557	"	8	"	—	"	"
"	1834:	4050	"	—	"	—	"	"
"	1835:	3998	"	1	"	10	"	"
"	1836:	3506	"	22	"	4	"	"
"	1837:	3935	"	19	"	—	"	pr. Cour.
"	1838:	5162	"	4	"	—	"	"
"	1839:	5263	"	13	"	10	"	"
"	1840:	6260	"	14	"	10	"	"
"	1841:	3248	"	6	<i>mgr.</i>	—	"	"
"	1842:	2066	"	8	"	6	"	"
"	1843:	3158	"	24	"	1	"	"
"	1844:	4886	"	29	"	7	"	"
"	1845:	6243	"	5	"	9	"	"
"	1846:	11375	"	15	"	8	"	"
"	1847:	13711	"	14	"	2	"	"
"	1848:	17011	"	11	"	9	"	"

Der Cassenbestand von 1826 versteht sich incl. des Saldo Horvath's im Betrage von 49 Thalern. Von 1835 an erscheint verschiedentlich ein Beitrag zum Börsenbau, resp. zum Amortisations- und Zins-Fonds der Buchhändler-Börse von 400 ʒ^β — sächsisch, resp. 411 ʒ^β — preussisch. 1836: für Einrichtung der Börse 1587 ʒ^β 22 ʒ'. 1839: für Erbauung eines transportablen Orchesters in der Buchhändlerbörse: 500 ʒ^β —. 1841: an die Universität gezahlt 4000 ʒ^β sächsisch. 1842: an dieselbe 2082 ʒ^β 16 ʒ' 1 ʒ. Die Universität hatte sich nämlich, neben Vorbehalt des Vorkaufsrechts, für den Bauplatz eine jährliche Rente von 210 Thal. sächs. vorbehalten, und diese Grundrente wurde mit diesen beiden Zahlungen abgelöst. —

Ich fahre nun in der chronologisch geordneten Darstellung der wichtigsten Momente in der Entwicklung des Börsenvereins fort.

Die General-Versammlung von 1826 beschloß, da keine Abänderungsvorschläge zur Börsenordnung eingegangen waren, nur noch die Bildung einer gemeinschaftlichen Casse, die im Falle des

Bedürfnisses im Interesse des Buchhandels verwendet werden, sonst aber ein Stammvermögen bilden sollte.

Die General-Versammlung von 1827 beschäftigte sich mit den überhandnehmenden Taschen-Ausgaben zu 2 Groschen das Bändchen. Horvath hatte schriftlich die Frage angeregt, ob gegen diese feinere Art von Nachdrucken nichts bei der deutschen Bundes-Versammlung geschehen solle. Die Frage, ob die Versammlung die Zweigroschenausgaben dem Gedeihen der Litteratur, den soliden Unternehmungen und dem Buchhandel überhaupt als schädlich anerkenne, wurde allgemein bejaht, die, ob man solche Unternehmungen fördern wolle, einstimmig verneint. Der Vorsteher setzte hinzu, daß man, falls man diese Ausgaben liefern müsse, dem Vorschlage W. Hoffmann's von Weimar gemäß sich immer gleich ein Duzend Bändchen im Voraus bezahlen lassen solle, und mancher Besteller werde sich befinden.

Man hatte hierbei jedenfalls hauptsächlich die um diese Zeit von dem Bibliographischen Institut in Gotha begonnene Herausgabe der „Kabinetts-Bibliothek der deutschen Klassiker“ im Auge, deren Vertrieb auf außergewöhnlichem Wege erfolgte. Es hat sich in Veranlassung einer Injurientlage der Leipziger Buchhandlungen gegen den Gründer des Bibliographischen Instituts in Gotha, Jos. Meyer, ein Actensascikel angesammelt, welches u. A. verschiedene Briefe von Friedr. Berthes enthält, aus denen interessante Mittheilungen über das genannte Geschäft und dessen Errichter zu entnehmen sind. — Die Bücher-Commission hatte in Folge einer Denunciation die Weiterbeförderung der Meyer'schen Pakete untersagt und deren Confiscation angeordnet. Joseph Meyer hatte darauf ein Circular erlassen, in Folge dessen die Leipziger Buchhändler sich veranlaßt sahen, die erwähnte Injurientlage gegen denselben anzustrengen. Mittelsperson zwischen den Leipziguern und ihrem Gothaischen Rechtsbeistande war Friedr. Berthes. Die betreffenden Stellen aus dessen Briefen reihe ich hier ohne weitere Verbindung an einander:

. . . so wie dieser (Jos. Meyer) überhaupt hier Niemand sieht und von Niemand gesehen wird, es sey denn Herr Hennings. (Gotha, 19. Jan. 1828.)

Es kann mit Bestimmtheit nachgerechnet werden, daß er über 20,000 *R.* Kapital in seinen Unternehmungen stecken hat — und

bis jetzt keine sechs tausend Thaler herausgenommen. Er bezahlt stets baar, hat volle Cassen, auf allen Wechselplätzen vollen Credit &c. . . . Professor Krug u. Consorten würden alsbald sagen, das ist von den Jesuiten um den deutschen Buchhandel zu ruiniren — solche Weisheit hilft leicht aus oder in den Traum!

Eben so merkwürdig ist die Persönlichkeit des Mannes. Kein Mensch bekommt ihn zu sehen; — um mich über ihn zu belehren, nahm ich Gelegenheit nahmens meiner Handlung wegen des britishen Chroniklers ihn in seinem abgelegenen Hause außer der Stadt zu besuchen und fand einen sehr ansehnlichen, wohlgestalteten Mann von feinem, gehaltenem Benehmen.

Er besitzt seltne Talente, womit er seinen Mangel an wissenschaftlichen Kenntnissen deckt, ist überaus geschickt und schlau, arbeitsam zum Erstaunen.

. . . Seine Post-Anzeige-Kosten belaufen sich in der letzten Zeit über 5000 *R.*

Sie glauben, daß er zu seinen Unternehmungen mehrere Theilnehmer habe, — hier aber nicht. (16. März 1828.)

Die Koburg-Gothaische Verordnung gegen den Nachdruck wird Ihnen . . . bekannt gemacht worden seyn. Es war vorauszusetzen, daß Herr Meyer dadurch betroffen werden mußte, denn danach konnte er voraussetzen, daß seine Unternehmungen in bisheriger Art nicht fortgesetzt werden konnten.

Sonderbar genug war vier Tage vor Ausfertigung der Verordnung Meyern von Seiten der Regierung das Schloß Friedrichswerth, zwei Stunden von Gotha, unter sehr günstigen Bedingungen, für seine Werkstätten eingeräumt worden. Er hatte darum ersucht und schon längere Zeit deshalb unterhandelt. Der Herzog wollte ihn gern begünstigen und hatte Recht dazu, da ein paar Hundert Menschen grade armer Art, durch Meyer beschäftigt wurden.

Des Mannes Entschlüsse sind rasch und werden energisch ausgeführt. So wie er die Verordnung zu Gesicht bekommen hat, schickt er eine Staffete nach Meiningen und trägt dem Herzog an, das bibliogr. Institut dorthin verlegen zu wollen und verspricht 500 Menschen zu beschäftigen. Bald war man im Vertrag: eine Kaserne wurde ihm eingeräumt, Post-Porto und Wegegeld-Freyheit bewilligt, auf sechs Jahre Erlaß aller Abgaben. Vorgestern ist das ganze Institut von hier abgezogen mit 517 Centnern Waaren. Meyer hat hier alles baar bezahlt was er schuldig war c. 3000 *fl.* und sein eben neu eingerichtetes Haus seiner Mutter für 4000 *R.* überlassen. Beweiß daß es ihm noch nicht an Cassa fehlt.

Meyer hat einen tüchtigen Philologen Namens Straubel mit 1000 *R.* jährlichen Gehalt zur Besorgung der Ausgabe griechischer und römischer Classiker engagirt — ein harter Verlust für Jacobs

und Kost, da dieser Straubel ein trefflicher Corrector, die Revision der Biblioth. class. bei Hennings bisher übernommen hatte.

So soll er auch um einen hiesigen Belletristen Dr. Storch sich bewerben, der sich bei Gebr. Frankh in Stuttgart zu Herausgabe eines Mittagsblattes verbunden hat.

Dies alles geht nach Meiningen. . . .

Es wird sich also in Meiningen ein Theater eröffnen, was sehr unsere Beachtung auf sich zu ziehen erheischt.

Meiningen ist mit Preußen im Vertrag wegen des Nachdrucks getreten, aber so viel ich bis jetzt habe erfahren können, existirt dort noch kein Gesetz dagegen. Man wird nun wohl eines ergehen lassen, es wird aber mit Rücksicht auf das Meyersche Institut fertiggestellt werden. Mögen wir wachsam seyn und nichts veräumen. (17. Nov. 1828.)

Das bibliographische Institut ist in's Schloß nach Hilburghausen verlegt worden, weil Hrn. Meyer das Meining'sche Lokal nicht gut genug war. Genaueres weiß ich bis jetzt nicht über das dortige Beginnen. (18. December 1828.)

Hiermit endigen die auf das Bibliographische Institut bezüglichen Mittheilungen Berthes'. Aus den Acten geht noch hervor, daß das Herzogl. Oberlandes-Gericht zu Hilburghausen dem Antrage auf Stellung einer Klage gegen Meyer sich nicht gefügt hatte und daher das Herzogl. Justiz-Collegium zu Gotha, bei dem die Klage zunächst anhängig gemacht worden war, sich außer Stande sah, die Untersuchung wider Meyer fortstellen zu lassen. Damit war der Proceß für die Leipziger Kläger verloren. —

In derselben Versammlung wurde auf Antrag von Friedr. Berthes beschlossen, daß die obscönen (bei Ernst Klein in Leipzig erschienenen) „nachgelassenen Schriften“ Althing's dem Verleger nicht zurückgegeben, sondern „in Empfang genommen“ und andern Tages im Börse-Local öffentlich vernichtet werden sollten, auch, daß es in ähnlichen Fällen künftig immer so gehalten werden und die Börse-casse alle Folgen vertreten solle. — Dieser Beschluß erregte in weiteren Kreisen Aufsehen, so daß er sogar in einer juristischen Zeitschrift besprochen wurde¹⁴). Dem Vernehmen nach, wird dort mitgetheilt, solle die Königl. Sächs. Bücher-Commission in Leipzig der Versammlung eigens wegen dieses den deutschen Buchhandel so sehr ehrenden Beschlusses ihren Dank und Beifall zu erkennen gegeben haben. Der Jurist aber frage nach dem Rechte dazu. Es bestehe offenbar ein Mangel an einer öffentlichen und von ganz

Deutschland anerkannten Autorisation und einer der Gesamtheit über den Einzelnen zustehenden Autorität; durch Vermittlung des Bundestages würde eine solche Autorisation zu beschaffen sein. — In einer Anmerkung zu der Liste der Börsenberechtigten ist gesagt, daß diejenigen, welche als börsenfähig aufgeführt werden wollten, ohne die Messen zu besuchen, ihren Beitrag (1½ Thaler sächsisch) in Leipzig zahlen lassen sollten. „Einige der Herren Commissionaire wiesen die Zahlungen für ihre Committenden (sic!) ganz von sich, z. B. Hr. Fr. Fleischer!“ (Sollte hierin ein Gegenzug der Leipziger zu erkennen sein?) Eine ähnliche Bemerkung wird auch in den nächsten beiden Jahren gemacht. —

1829 (es ist in der Folge immer die Cantate-General-Versammlung des betreffenden Jahres gemeint) beschloß man auf Antrag des damaligen Vorstehers Carl Dunder, für die Folge den Zutritt zur Börse neuen Mitgliedern nur durch Abstimmung zu gestatten. — Wie aus einem Circular der Gebrüder Gropius, die seit 1827 in Berlin eine Kunst- und Buchhandlung eröffnet hatten, hervorgeht, hatte Dunder auch die seit Jahresfrist eingerissenen Mißbräuche besprochen und unter anderm auch erwähnt, „daß sogar jetzt Buchbinder und Kunsthändler ungerufen zur Börse kämen und daß man diesem durch ein Gesetz zu steuern suchen müsse“. Die Gebrüder Gropius, welche ihren Beitrag bezahlt hatten und mithin börsenfähig waren, fühlten sich dadurch verletzt und wendeten sich Beschwerde führend an den Börsenvorstand. Der Letztere (Dunder, Schrag und W. F. Voigt) antwortete ihnen schon am 21. Mai ziemlich scharf und äußerte sich u. A. folgendermaßen:

Uebrigens sind Buchhändler es gewesen, welche die Buchhändler-Börse begründet haben für die Erleichterung und Beförderung des Buchhandels; Buchhändler sind es gewesen, welche das Börsen-Statut abfaßten und zum Grunde legten; und Buchhändler sind es, welche dasselbe aufrecht halten und befestigen sollen. Buchhändler haben daher auch das unbestreitbare Recht zu bestimmen, wen sie in ihren Börsen-Vereine aufnehmen wollen, und unter welchem Modus dieß bei Kunst- Musikhändlern und Buchbindern, mit einem Worte bei Denen, welche nicht Buchhändler sind, aber so viel als möglich von dem Geschäft an sich reißen möchten, der Fall seyn soll. Dieser Modus ist nun festgesetzt . . . Wir werden auf die strenge Ausübung dieses Gesetzes um so mehr halten, als uns die Zuschrift, die wir hier zu beantworten haben, wieder einen Beweis liefert, daß Neulinge, welche gar keine Ansprüche haben,

Meister darin sind. . . . weßhalb wir auch den gezahlten Beitrag für diese Messe nicht aufnehmen können, sondern Ihnen solchen hiermit zurückstellen.

1830 wurden auf Antrag von Herold aus Hamburg und Brodthaus folgende von der nächsten Ostermesse an geltenden Aufnahmebedingungen beschlossen:

1., Wird verlangt, daß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-scheins oder Certificats seiner Ortsbehörde als wirklicher Buchhändler ausweise.

2., Ist er gehalten, vor der Anmeldung allen Mitgliedern Nachricht über sein beginnendes, oder vielleicht auch schon bestandenes Geschäft durch Circularschreiben zu geben, und zugleich seine Unterschrift zu documentiren.

3., Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von 5 Thlr. sächs. zur Börsen-Casse zu entrichten.

4., Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, in Folge deren er sich verbindlich macht, sich eines theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen und andern theils sich des Nachdrucks und Nachdruck-Vertriebes zu enthalten.

Ferner wurde beschlossen, daß die Ausschließung aus der Börsen-Gemeinschaft Jeden treffen solle,

1., der sich in einem Staat, in welchem der Nachdruck verboten ist, dennoch damit erweislich befaßt;

2., der einen muthwilligen Banquerott sich zu Schulden kommen läßt;

3., der innerhalb drei Jahren seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt hat.

Ein Entwurf der von den neu aufzunehmenden Mitgliedern zu unterzeichnenden Verpflichtung sollte in der nächsten Ostermesse zur Berathung und Annahme vorgelegt werden. Anstatt dieser zusätzlichen Bestimmungen hatte jedoch C. Dunder den Entwurf einer neuen Börsen-Ordnung verfaßt, welcher auch dem Leipziger Comité zur Begutachtung zuging. Letzteres hatte einen Gegen-Entwurf eingereicht, bei dessen Aufstellung, laut Schreiben an Dunder vom 26. Febr. 1831, folgende Grundsätze maßgebend gewesen waren. Die Börsen-Ordnung müsse in liberalem Sinne aufgestellt werden; das Börsen-Institut werde stets nur ein Privat-Verein bleiben und es würde deshalb ein von demselben gefaßter Beschluß nie weiter, als in dem Kreise der Vereinsmitglieder Gesetzeskraft erlangen können; jede Verfassung, sie betreffe einen Verein und dessen Zweck, welche es auch seien, müsse immer in möglichst großen

umfassenden Grundzügen aufgefaßt und hingestellt werden, um deren Haltbarkeit und Ausreichung für alle Zeiten und Fälle zu sichern, zugleich aber derselben alle specielleren Angelegenheiten gehörigen Orts einrangiren zu können.

Die beiden Entwürfe nebst der endgiltig beschlossenen Börsen-Ordnung theile ich als 2. Beilage mit. Hier nur Folgendes über die Auffassung, die man dem Leipziger Entwurfe angebeihen ließ.

In einem Briefe vom 21. März 1831 (an C. Dunder) schreibt Friedr. Berthess, der Leipziger Entwurf enthalte neue und bedeutende An- und Ausichten, und jedenfalls könnten daraus in den Vorstands-Entwurf mehrere Punkte aufgenommen, Anderes benutzt werden. Dennoch könne er mehreren Punkten nicht bestimmen. Thatsache sei, daß die Börse allein für wirkliche Buchhändler gestiftet und bestimmt worden sei, daß der Buchhändler-Verein allein aus wirklichen Buchhändlern sich entwickelt und organisiert habe. Musikalien- und Kunsthändler seien zum Abrechnen im Börsenlocal zugelassen worden, weil einige Buchhändler „leider“ mit fremdartigen Artikeln Kleinhandel trieben oder auch einige dergleichen Fabrikate lieferten. Diese Zulassung sei nur als Vergünstigung angesehen worden, die jedes Jahr zurückgenommen werden könne. Allgemeine Angelegenheiten, welche die drei Handelszweige (Buch-, Musikalien- und Kunsthandel) gemeinschaftlich haben sollten, könne er nicht ersehen und ausfinden; so lasse sich z. B. Nachdruck oder Nachahmung von Producten dieser drei nicht unter einen Gesichtspunkt bringen. — Die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Charakters der Börse, als Vereinigung der auswärtigen Buchhändler, bei welchen die Leipziger Collegen stimmhabende Gäste seien, sei für den Gesamtbuchhandel gewiß sehr ersprießlich. Dienlich seien zwei Kammern: „die Auswärtigen: — das Haus der Gemeinen; die Leipziger Committee: — das Oberhaus, die Lords“. Diese Geschiedenheit trenne keineswegs die Einheit der Genossenschaft; haben doch jetzt schon die Leipziger Stimme in den Versammlungen der Auswärtigen. Zu engerer Verbindung gegenseitiger Interessen und kräftiger Wirksamkeit fürs Ganze lasse sich noch einrichten, daß 1., die Leipziger Committee mit Beginn der Messe eine Versammlung halte, wozu der Vorstand des Börsen-Vereins gezogen werde; diesen unterrichte man hier über die Vorfälle des letzten Jahres, theile ihm mit, was auf dem Stapelplatz und von

da aus zum Wohl des Ganzen geschehen solle und könne, trage ihm vor, was man wünschenswerth halte an Leistungen von Seiten der Auswärtigen u. s. w. An Beschlüssen in dieser Versammlung hätten die Vorstandsmitglieder nur berathend, nicht stimmabgebend Theil zu nehmen. 2., Vor Versammlung des Börsenvereins halte der Vorstand eine Sitzung, zu welcher er eine Deputation der Committee einlade, lege dieser vor, was in der Versammlung zum Vortrag kommen solle und ziehe darüber das Gutachten der Committee ein. Dies werde genügen. Eine größere Vermischung und Verkettung der Leipziger mit den Auswärtigen erscheine ihm sehr nachtheilig, er protestire gegen die in dem Leipziger Entwurf vorgeschlagene, wonach die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder aus den Leipzigern gewählt und diese außer der Messzeit einen permanenten Vorstand des Börsenvereins bilden sollten. „Es wäre dies der sichere Weg: drei Leipziger zu Dirigenten des Ganzen und zu Regenten der Auswärtigen zu constituiren“. Eben so wenig könne zugestanden werden, daß ein Leipziger Vorstand des Börsenvereins werde.

Nach einem längeren ziemlich scharfen Ausfalle auf die Leipziger als Ganzes (sie hätten bis dahin nichts zum Besten des deutschen Buchhandels, nichts zur Erleichterung für die Bequemlichkeit der Auswärtigen während des Messaufenthalts gethan, sich auf lange hin von der Börse, die sie bespöttelt hätten, zurückgezogen, sich der gesellschaftlichen Einigung der Auswärtigen entzogen, anstatt durch ihre Gegenwart sie zu adeln und den feinern, ernstern öffentlichen Anstand unter den jungen Leuten aufrecht zu erhalten, u. s. w.) bittet Friedrich Berthes, von diesem Briefe dem Leipziger Comité Mittheilung zu machen. Diesem Schreiben, welches bestimmt war, „der (die, das*) Committee“ vorgelegt zu werden, hatte Berthes noch einen andern Brief an Duncker beigelegt, der folgendermaßen lautet:

Es könnten meine Aeußerungen über den Leipziger Entwurf als zu hart ausgesprochen, aufgenommen werden und — freymüthig sind sie, so sehr als sollte sie die Sachsenzeitung sich einverleiben. Aber — sie können kein Mitglied der Committee empfindlich berühren, da mit Ausnahme von Herrn Kummer keins derselben, wenn auch geböhren, doch 1797 im Buchhandel schon thätig ge-

*) Ein Scherz; man gebrauchte damals das Wort Comité unterschiedslos mit allen drei Artikeln.

wesen ist. Herr Vogel war damals noch klein — Herr Eubloch in der Lehre. Meine Anschulldigungen gehen bis 1806 — von da an lehrte Noth beten — und auch da wird noch keiner der Herren auf eignen Handelsfüßen in Leipzig herum gewandelt seyn.

Was nun Herrn Kummer angeht, so können den meine Anklagen gar nicht treffen, denn er grade macht rühmliche Ausnahme, indem von ihm 1792 das Projekt ausging, auf Richters Kaffeehauß eine Börsenanstalt zu stiften. Herr Kummer war damals noch ein junger Mann (so nennt ein Sechziger immer einen Bierziger) und doch, mit aller Kraft, konnte er nicht durchbringen, weil — seine Leipziger Kollegen scheelsüchtig waren.

Ich bitte Sie auch diese Zeilen mitzutheilen, falls Herr Kummer verdrücklich über mich werden sollte.

Ein solcher Ausfall gegen die Leipziger Collegen müßte bei einem Manne, wie Friedr. Berthes, auffallen, wenn nicht diese Animosität fast allgemein verbreitet gewesen wäre. Es ist zuzugeben, daß die Leipziger vor Allem ihren eignen Vortheil im Auge hatten; aber denselben Standpunkt nahmen auch die Auswärtigen ein. Unzweifelhaft zeichnet Paul Gotthelf Kummer die gegenseitigen Geschäftsverhältnisse ziemlich richtig, wenn er gelegentlich an die Nürnberger Firmen Felsecker, Grattenauer, Monath und Stein schreibt:

„Sehen Sie meine Herrn so sind wir allzumal Sünder. Sie sagen es besuchen 250. Buchhändler die hiesige Meße, und ich behaupte, darunter sind nicht 5. welche aus Liebe gegen einem ihrer Collegen einen Federstrich thun, giebt einer ein Buch so giebt er es um etwas dabey zu gewinnen, nimt er es so hat er eben die Absicht, nie aber nimt er auf den Nutzen des andern Theils Rücksicht“.

Wie naht der Egoismus bisweilen hervortrat, davon giebt Kummer in demselben Briefe einige Beispiele, nachdem er allerdings dankbar anerkannt, daß man ihm bei seinem Etablissement im Allgemeinen freundlich entgegengekommen sei. Er schreibt:

Ich hatte keinen andern als ganz neuen Verlag, als dann ein gewisser Herr für N^o 19. von mir geschrieben hatte und ich nun von ihm schreiben wolte so hieß es, Neuigkeiten müssen sich gegen Neuigkeiten heben alten Verlag gebe ich nicht, als ich ihm dann ganz demüthig vorstellte, daß ich mir doch gerne auch einige alte Bücher zulegen wolte, und er noch überdieses so wenig Neues habe daß wenn ich auch von jedem 3 u. 4. nähme wir doch nicht saldo würden, so erhielt ich denn die gnädige Erlaubniß ansagen zu dürfen was ich haben wolte, und unter 4 bis 6. Artikeln wurde

mir sodan immer einer (der Schlechteste) bewilliget, ein Buch für 1 r 12 g daß ich doch gar gerne haben wolte wurde mir durchaus nicht anders als mit 25 PCo. netto für 1 r 3 g überlassen. — Ein Zweyter machte es ganz außs Haar so, nur mit dem Unterschiede daß er mir das netto angezezte auch nicht einmal creditirte sondern ich mußte es gleich baar bezahlen. . . . In der ZM: 1779 war mir einer von Ihnen r 48. 13 g in Change-Rechnung schuldig und ich sagte kein Wort, er selbst fing an, ich bin ihnen viel schuldig, worauf ich erwiderte, daß wird sich wohl wieder heben. Um die Rechnung in einige Gleichheit zu bringen nahm ich 12. 8 u. 6. Nova und hierdurch wurde ich ihm inclusive alles dessen waß mir während dem Sommer und der Michaelmeße war p. Novitate zugesand worden 10 g sage Zehn Groschen schuldig und nun hatte man, ohnerachtet man ein ziemliches Memorial zur Michaelmeße einsande, doch den Commissionaire in seine Instruction gesetzt: Wenn Kummer den Saldo zahlen will so kann ihm ausgeliefert werden, sonst nicht. —

Charakteristisch ist auch der Unterschied zwischen dem Verfahren Kummer's und Horvath's. Beide verfolgten und erreichten dasselbe Ziel: den auswärtigen Buchhändlern ein gemeinschaftliches Abrechnungslocal zu schaffen — nur daß Kummer's Unternehmen vorzeitig an der Localfrage wieder scheiterte. Beide zogen die Kosten durch Beiträge der Teilnehmer ein. Aber Kummer zahlte den Ueberschuß an diese zurück, Horvath behielt denselben für sich; bei ihm war also doch etwas persönliches Interesse mit dabei. —

Noch absprechender, als Friedrich Berthes, äußert sich Wilhelm Berthes in einem Briefe an Carl Dunder vom 18. März 1831. Ganz verwerflich, schreibt er darin, erscheine 1., der Leipziger Vorschlag, den Musikalien- und Kunsthändlern die gleichen Rechte mit den Buchhändlern einräumen zu wollen. „Jedem mit Wildern handelnden Italiener würde nach diesem § die Börse offen stehen“ und bald würde der Buchhandel im Raum noch mehr beschränkt sein. Eine ungleich wichtigere Inconvenienz würde aber die sein, daß dann den Musikalien- und Kunsthändlern auch die Berechtigung zustehen sollte, an den Versammlungen und Berathungen nicht bloß Theil zu nehmen, sondern auch, da sie zu Vorstands-Ämtern wählbar sein würden, die Leitung derselben zu übernehmen. Das könne dem Buchhandel unmöglich frommen, wie es auch dem Musik- und Kunsthandel nicht dienen könne, wenn ihre inneren Angelegenheiten von einem aus Buchhändlern zusammengesetzten

Vorstande geleitet werden sollten. 2., die Absicht, durch die dem Börsenvorstande zugeordneten Leipziger Stellvertreter diesen einen bedeutenden Einfluß auf die Börsengemeinschaft zu verschaffen, ja sie zu alleinigen Vorstehern derselben außer der Meßzeit zu machen. Der Leipziger und der auswärtige Buchhandel seien als zwei Corporationen in einer Genossenschaft zu betrachten, was schon durch die Stellung der Commissionäre zu den Committenten bedingt sei. Der Geschäftsbetrieb der Letzteren sei nothwendigerweise größtentheils in die Hände der Ersteren und deren Discretion anheim gegeben. Es könne unmöglich dem Interesse der großen Mehrzahl der Auswärtigen genügen, wenn die Leitung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten allein der geringern Anzahl der Leipziger, wenn auch nur für eine gewisse Zeit, ausschließlich zustehen solle. 3., die Absicht, den Börsenvorstand zu einem Friedensgerichte zu machen, wodurch der Vorstand mit einer Menge Arbeit beladen werden würde, der er nicht gewachsen sein möchte. 4., die Absicht, dem Vorstande einen beständigen Syndicus beizuordnen; er könne nicht begreifen, zu welchem Zwecke, da dem Vorstande die Zuziehung eines Rechtskundigen in vorkommenden Fällen immer freistehe. Diese vier Hauptpunkte begründeten eine so wesentliche Abweichung der beiden Entwürfe, daß an eine Einigung nicht zu denken sei, abgesehen von Nebensachen, in welchen der Vorstandsentwurf unbedingt den Vorzug verdiene. Noch möchte er die Bestimmung aufgenommen sehen: „daß, da die Börse nur hauptsächlich für die auswärtigen Buchhändler errichtet und von diesen benützt wird, auch nur außerhalb Leipzig wohnende Buchhändler zur Wahl von Vorstandsmemtern berechtigt sind, was auch seither Observanz gewesen ist“. —

Der revidirte Entwurf Dunder's wurde schließlich der General-Versammlung vom 1. Mai 1831 vorgelegt und bildete dann nach seiner Annahme das erste Statut des Börsenvereins. —

1832 wird mitgetheilt, daß die in der vorjährigen General-Versammlung dem Vorstande „zur Unterstützung hilfsbedürftiger Buchhändler, deren Familien oder Gehülfen“ zur Verfügung gestellte Summe von 150 Thalern „aus Mangel an geeigneter Veranlassung“ noch nicht verwendet sei, und dieselbe Summe dem Vorstande aufs Neue zu gleichem Zwecke bewilligt. Dann kam eine im Jahre 1831 von 90 Vereinsmitgliedern eingereichte Eingabe

zur Besprechung, nach welcher sämtliche Leipziger Handlungen angegangen werden sollten, zur Erleichterung für die die Messe besuchenden Auswärtigen das Abrechnungsgeschäft ebenfalls auf der Börse besorgen zu lassen. Der Vorsteher W. A. Barth hatte diese Aufforderung allen Leipziger Handlungen mitgetheilt und es hatte sich gezeigt, daß beinahe 20 derselben (es waren nach und nach immer mehr beigetreten) seit Jahren auf der Börse abrechnen ließen, von den übrigen aber zunächst die Commissionäre gebeten hatten, ihre abschlägige Antwort so lange nicht zu mißdeuten, bis die Einrichtung eines minder beschränkten Börsenlocals ihnen gestattet, sich ohne Gefahr für ihre übergroße Masse von Rechnungsbüchern, Listen zc. für die Zeit der Abrechnung an einem bestimmten angemessenen Plage einzufinden. Nachdem Friedr. Fleischer (der, nach einem Briefe an F. F. Frommann von 1844, später den Beitritt der Leipziger zum Börsenverein durchsetzte) die Motive der Commissionäre noch weiter besprochen hatte, faßte man dabei Beruhigung, indem man zugleich den Vorsteher beauftragte, die dormalen zum Börsenverein noch nicht beigetretenen Leipziger Kollegen nochmals einzuladen und ihnen zu bemerken, daß das Eintrittsgeld von 5 \mathcal{R} allen denen nicht abgefordert werden sollte, die sich zum Beitritte noch vor Beginn der Jubilate-Messe 1833 bereit erklärten, wie auch der Cassirer Weisung erhielt, das von Leipzigern seit Annahme der Börsen-Ordnung bezahlte Eintrittsgeld zurückzuzahlen. — Der von Barth gemachte Vorschlag, nun, nachdem die Cassie ausreichende Kräfte gesammelt, an die Herausgabe eines Börsenblatts zu denken, wurde mit Beifall aufgenommen und der Vorstand mit den nöthigen Einleitungen beauftragt. Der Prospect sollte spätestens am 1. September sämtlichen Vereinsmitgliedern mitgetheilt, ihre Bemerkungen bis zum 31. October erwartet, das Blatt selbst aber vom 1. Januar 1833 an ausgegeben werden. —

Indem ich bezüglich des Börsenblatts auf die Frommann'sche Darstellung¹⁵⁾ verweise, trage ich zu derselben nur nach, was sich aus dem mir vorliegenden spärlichen Quellenmateriale ergibt. — Das bekannte Krieger'sche Wochenblatt, damals das einzige buchhändlerische Fachblatt, hatte schon längst zu fast allseitigen Klagen Veranlassung geboten; es ließe sich eine hübsche Blumenlese von Ehrentiteln zusammenstellen, welche demselben von verschiedenen

Seiten beigelegt wurden. Hier möge ein Ausspruch genügen, den Friedr. Perthes in einem Circular vom Februar 1824 thut:

Wie ein Gespenst aus jener „alten guten“ Zeit spukt und rumort unter uns ein Blatt voller Rohheit. — Wäre doch der ehrenwerthe Name unsers Standes als Ueberschrift verschwunden und „der Disputen-Händler“ geblieben! Nicht Einen unter uns habe ich gefunden, der ein anderes Urtheil über dieses Blatt fällt.

So stellte sich das Bedürfniß nach einer würdigen Vertretung der buchhändlerischen Interessen immer dringender heraus. Schon 1822 hatte G. F. Heyer in Gießen in einem Circular auf ein zu gründendes „Allgemeines Buchhändler-Börsenblatt“ hingewiesen. Dann kam der oben erwähnte Plan von 1824, dessen Ausführung jedoch noch Jahre lang auf sich warten ließ. Erst 1828 finde ich wieder eine Andeutung in einer Anfrage, welche W. A. Barth unter dem 28. Februar an Vogel dahin richtet: „den Plan zum Börsenblatt haben Sie wohl noch nicht revidirt? Ich möchte ihn dann gern noch weiter cursiren lassen“. Dann schreibt, 4. Mai 1830, Barth an C. Büchner in Berlin:

„Mein Plan zu einem officiellen Buchhändlerblatte liegt bereits seit mehreren Jahren fertig, da aber ein solches Blatt nicht Verlags Artikel eines Einzelnen sein darf, sondern vom Centralpuncte ausgehen muß, wenn absolute Partheilosigkeit, recht würdige Haltung und nöthige Autorität damit verbunden bleiben soll, so habe ich gern gewartet, bis die Angelegenheiten unsrer Börse zu dem Puncte gediehen sind, der solchen Plan dem Committée zu proponiren berechtigt und befähiget. . . . Auch ein officiellcs bibliographisches Blatt, ganz gleich der Bibliographie de la France, liegt mit in jenem Plane“.

Ein anonymes, undatirter Plan liegt vor; möglicherweise ist es der Barthsche. Doch spricht freilich dagegen, daß derselbe von einer Schreiberhand, nicht von Barth geschrieben ist, der sonst die Gewohnheit hatte, Alles, selbst sehr ausführliche Schriftstücke, selbst zu schreiben. Nach diesem Plane sollte das „Wochenblatt für Buchhändler“ aus drei Abtheilungen bestehen: 1., wissenschaftliches Blatt (d. h. Wissenswürdiges für Buchhändler), 2., Anzeige-Blatt, 3., Geheim-Blatt in Circularform, als Manuscript versiegelt für die Principale und Geschäftsführer.

Im Jahre 1831 nahm der Börsenvorstand (Vorsteher W. A. Barth) die Sache in die Hand. Man hatte zunächst F. J. From-

mann in Jena als Redacteur und Herausgeber in Aussicht genommen, an den auch Wilhelm Perthes (28. September) schreibt:

„Ihnen als stellvertretendem Secretair, der als Verlags- und Sortimentshändler und als Besitzer einer Druckerei in der Mitte Deutschlands sich vorzüglich dazu eignet, sey die Redaction und Beforgung unter Verantwortlichkeit des Vorstandes übertragen“.

Frommann hatte auch einen Plan entworfen und war nahe an der Ausführung. Er schreibt, 26. September 1831, an Barth: „... empfangen hierbei ... die mir aufgegebenen Darlegung des Plans zum Buchhändler-Correspondenz- und Anzeigeblatt ... damit ich eben das erste Stück gehörig vorbereiten kann ...“; doch stellten sich auch hier Bedenken ein. Schon am 26. Juli hatte Friedrich Perthes an Barth geschrieben, er habe das Bedenken, daß Jena nicht Leipzig sei, und so klein die Entfernung, so stehe doch die Redaction dadurch zu weit vom Mittelpunkte. Auch Barth war für Leipzig. Hierdurch kam die Sache wieder ins Stocken, so daß sich Wilhelm Perthes (damals Cassirer des Börsenvereins) veranlaßt fand, unter dem 21. December dess. J. an Barth zu schreiben: „Mich dünkt es ist die Aufforderung zur Ausführung des schon lange gehegten Projectes nie dringender vorhanden gewesen, als gegenwärtig. — Die Wichtigkeit und Langsamkeit des Krieger'schen Wochenblatts ...“ zc.

Inzwischen hatte sich der Leipziger Verein des Gedankens der Herausgabe bemächtigt. Den Kummer'schen Papieren liegt ein „Entwurf eines Planes eine Zeitschrift für Buchdrucker und Buchhändler betreffend“ bei, der zwar anonym ist, dessen Autorschaft ich aber aus inneren und äußeren Gründen mit Bestimmtheit Otto Aug. Schulz zuschreiben möchte, der ja auch später der erste Redacteur des Börsenblatts wurde; auch dem in der ersten Nummer des ersten Jahrgangs mitgetheilten Plane ist der, wie anzunehmen, Schulz'sche im Ganzen zu Grunde gelegt. Unter dem 1. December 1833 erließen die Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig ein Circular, durch welches sie das bevorstehende Erscheinen des Blattes anzeigten, und mit Anfang des Jahres 1834 begann der erste Jahrgang, herausgegeben von den Deputirten des Leipziger Vereins. — Daß der Börsenverein diesem Unternehmen nicht ganz fern stand, scheint der Umstand zu beweisen, daß Friedrich Perthes einen Leitartikel für die erste Nummer ge-

liefert hatte. Derselbe berichtete der nächsten General-Versammlung des Börsenvereins, daß das Börsenblatt „durch die aufmerksame Sorgfalt und einsichtsvolle Thätigkeit des Leipziger Buchhändler-Vereins“ ins Leben getreten sei.

Aber schon am 24. April 1834 sah sich — wodurch, ist mir nicht bekannt — der Leipziger Verein genöthigt, einen Vertrag mit dem Börsenverein abzuschließen, über den sich eine Bekanntmachung des Ersteren vom 25. November dess. Jahres folgendermaßen ausspricht:

Zufolge eines Uebereinkommens des Vorstandes des Börsenvereins mit den Deputirten geht vom Jahre 1835 an das Eigenthum des Börsenblatts an den Börsenverein über, wogegen die specielle Leitung sowohl der Redaction, als auch des Merkantilischen in den Händen der Deputirten verbleibt. Es wird daher von dem Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, den Deputirten des Buchhandels zu Leipzig und dem Verwaltungsausschusse der Buchhändlerbörse als amtliches Blatt erklärt.

Demgemäß tragen die Jahrgänge 1835—44 auf dem Titel die Bezeichnung: Amtliches Blatt des Börsenvereins. Nach einem weiteren Vertrage, vom 24. Mai 1835, stand dem Börsenvorstande das Recht zu, über Aufnahme zurückgewiesener Artikel in letzter Instanz zu entscheiden. Die General-Versammlung von 1835 beschloß ferner, daß zwar die Redaction des Blattes nach wie vor unter der Leitung und Beaufsichtigung der Leipziger Deputation verbleiben, diese aber nur eine beratende, keine entscheidende Stimme haben sollte. Als letzte Instanz sollte eine Commission bestehen, zusammengesetzt aus dem jedesmaligen Börsenvorsteher und zwei von der General-Versammlung zu wählenden Beisitzern, welche wo möglich mit dem Vorsteher in einem Wohnorte oder doch in nicht zu großer Entfernung von demselben sich befänden. Dann wurde wieder auf Grundlage der Vereinbarung vom 24. April 1834 ein weiterer Vertrag zwischen dem Börsenvorstande und der Leipziger Deputation am 14. Mai 1838 abgeschlossen, durch welchen der Geschäftskreis der Deputirten präcisirt wurde. Sie sollten nur in Rücksicht auf die Wahl des Redacteurs und die Bestimmung des Preises und der Insertionsgebühr an die Genehmigung des Börsenvorstandes gebunden sein, sonst aber der Redaction ihre fortdauernde Aufmerksamkeit widmen und dafür einstehen, daß der (auf behördlicher Anordnung beruhende) bibliographische Theil den

Anforderungen der betreffenden Behörde fortdauernd genüge. Dieser Vertrag sollte einer einjährigen Kündigung unterliegen. Endlich beschloß die General-Versammlung von 1843 die Kündigung des Contracts mit der Deputation des Leipziger Vereins.

Hiermit war der langdauernde stille Krieg des Börsenvereins gegen die Leipziger zu Gunsten des Ersteren entschieden. Das hauptsächliche Kampfmittel des Börsenvereins war der immer wiederholte Versuch, in die Redactionsbefugnisse einzubringen. Besonders waren es zwei Punkte, die dabei in Betracht kamen: das Verlangen, daß jedes Börsenmitglied zu unbedingter Aufnahme seiner Einsendungen berechtigt sein sollte und der Streit um die letzte Entscheidung in Fällen der Nichtaufnahme, und das Verlangen des Börsenvorstandes, daß alle Aufsätze, welche denselben berührten, vor deren Abdruck demselben behufs Ertheilung der Einwilligung mitgetheilt werden sollten. Eine genaue Darstellung dieses Kampfes wäre freilich erst unter Benutzung der beiderseitigen Acten möglich.

Den Leipziger Deputirten wurde das Verhältniß zu dem Börsenblatte nach und nach so verleidet, daß Friedr. Fleischer am 16. October 1843 an F. J. Frommann schrieb: „Könnten Sie uns das Blatt bald ganz wegnehmen, denn jetzt quält uns die Behörde damit auf eine höchst unangenehme und empfindliche Weise“. Mit Ende des Jahres 1843 erfolgte die Kündigung und von 1845 an findet sich dann auf dem Titel die Bezeichnung „Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler“.

Mit dem völligen Zurücktritte der Leipziger Deputation ging auch der Reinertrag des Blattes, der bisher zu einem Drittel der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig zugeflossen war (er hatte sich von 1065 r 3 g 3 a sächsl. im Jahre 1835 auf 5478 r 26 Ngr . 5 a im Jahre 1848 gesteigert) ungetheilt der Cassé des Börsenvereins zu Gute.

Man war von Anfang an von der Ansicht ausgegangen, daß das Börsenblatt ein Geschäftsorgan nur für die Geschäftsgenossen sein sollte; doch war diese Absicht nicht durchzuführen. Schon 1837 erklärte Heinr. Brockhaus in der General-Versammlung, das Börsenblatt bleibe nicht mehr allein im Kreise des Buchhandels, sondern werde von den Regierungen und Literaten als das officielle Organ des Buchhandels angesehen. Auch fehlte es nicht an abweichenden

Meinungen. Theodor Enslin schreibt, 18. Februar 1837, an W. A. Barth:

„Wenn das Börsenblatt an manchen öffentlichen Orten ausliegt — hier ist es aber zur Zeit nirgends zu finden — so betrachte ich dies als nichts erhebliches, besonders für Leipzig, wo jedermann ein halber Buchhändler ist. Heut zu Tage muß alles sich die Deffentlichkeit gefallen lassen, und wir dürfen nicht besser seyn wollen als Könige und Minister. Abstellen läßt es sich doch nicht, und liest mancher etwas schief heraus, so kann auch mancher andere seine verkehrte Meinung daraus berichtigen“. —

1833 beschloß man, daß künftig die Namen der aus dem Dispositionsfond Unterstützten in den allgemeinen Sitzungen nicht mehr genannt werden sollten. Dann kam ein von Friedr. Fleischer näher erläutertes Anschreiben des Leipziger Vereins, den Aufbau eines Börsengebäudes betreffend, zum Vortrag, und wurde zur Berathung dieses Gegenstandes ein Ausschuß gewählt. (Die Entwicklung dieser Angelegenheit findet sich bei Frommann.)

1834 berieth man darüber, ob in Zukunft auch den Musikalienhändlern der Eintritt in den Börsenverein gestattet sein solle. Die Thatsache, daß die Leipziger Musikalienhändler nach Vorschrift des Leipziger Statuts Mitglieder des Buchhändler-Gremiums werden müßten, nach der Börsenordnung aber nicht Börsenmitglieder werden könnten, was eine Scheidewand zwischen diese beiden Corporationen stelle, und die Bemerkung, daß die Zahl der reinen Musikalienhandlungen nie groß und daher von ihrer Zulassung kein Nachtheil zu erwarten sein werde, führte nach kurzer Verhandlung zu der Annahme der Aufnahmefähigkeit der Musikalienhändler. Dies war eine principielle Entscheidung; denn, wie z. B. Vogel in einem Zusatze zu dem oben erwähnten Kummer'schen Concepte eines Briefs an Horvath hervorhob, „diese“ (Antiquar-, Musik- und Disputenhändler) „waren von jeher von dem Buchhandel ausgeschlossen“. — Nach Annahme des durch Friedr. Berthes vorgetragenen Berichts betreffend den Bau der Buchhändlerbörse wurde schließlich ein Verwaltungsausschuß für diese eingesetzt und erwählt. —

Kurz vor Schluß der Ostermesse 1834 trat noch eine andre größere Aufgabe an den Vorstand des Börsenvereins heran. Die Frankfurter Buchhändler H. L. Brönnner und C. Zügel hatten dem in Wien versammelten Ministercongreß den „Entwurf eines Regulativs für den literarischen Rechtszustand in Deutschland“ über-

reicht, welcher von dem Congresse den deutschen Regierungen mitgetheilt worden war und nun auf Veranlassung des Kgl. Sächf. Ministeriums des Innern durch den Regierungsbevollmächtigten von Langenn dem Börsenverein zur Begutachtung übergeben wurde. Zu Verathung dieser Eingabe wurde auf Veranlassung des Börsenvorstandes eine Commission erwählt, bestehend aus dem Börsenvorstande selbst (Th. Chr. Fr. Enslin, F. J. Frommann und Ferd. Schwetschke), ferner W. A. Barth, Frdr. Brockhaus, C. Dunder, Fr. Fleischer, Wilh. Härtel, C. W. Löflund, Frdr. Perthes, G. Reimer, A. Rost, Ed. Bieweg; Stellvertreter für Fleischer war anfänglich L. Voss; juristischer Beistand Dr. Schellwig; die Oberleitung hatte der Geh. Rath von Langenn. Die betreffenden Verathungen fanden vom 25. August 1834 an im Saale des Kramerhauses zu Leipzig statt.

In Bezug auf denjenigen Theil der Eingabe, welcher sich auf Nachdruck und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger bezieht, verweise ich auf Frommann's Darstellung¹⁶⁾. Derjenige Theil, welcher von einer gewissen staatlichen Organisation des deutschen Buchhandels handelt, wurde zwar in der dritten Lesung gestrichen; doch verdient derselbe immerhin hier eine kurze historische Erwähnung.

Der Frankfurter „Entwurf“ hatte folgende Bestimmungen vorgeschlagen.

§ 1. Sämmtliche in den deutschen Bundesstaaten wohnende und zur Betreibung einer Verlags- oder Sortimentzbuchhandlung Berechtigte sind gehalten, sich binnen sechs Monaten von Publication des Regulativs an bei den von ihren respectiven Regierungen dazu bestellten Behörden immatriculiren und dadurch ihre Befugniß als bestätigte Buchhändler bestätigen zu lassen.

§ 2. Die auf diese Weise bestätigten Buchhandlungen, gleich wie die späterhin immatriculirten, bilden die Corporation des deutschen Buchhändlervereins, werden Mitglieder der in Leipzig bestehenden Buchhändlerbörse, und haben sich bei dem Vorstande derselben als berechtigte Buchhändler einschreiben zu lassen.

§ 3. Niemand kann in diesen Verein aufgenommen und zur Betreibung einer Buchhandlung künftig berechtigt werden, als solche, welche dieses Geschäft in der üblichen Lehrzeit practisch erlernt haben und bei ihrem Etablissement Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, sowie Beweise beibringen, daß sie nicht ganz ohne verhältnismäßige Geldmittel sind.

In § 4 ist bei Strafe von 50 Thaler oder 20fachem Werth des betreffenden Gegenstandes für jeden überwiesenen Fall der Betrieb des Buchhandels insbesondere unter sagt: Buchdruckereien und Leihbibliotheken; Selbstverlegern; Antiquaren; Buchbindern, denen nur der Verkauf von Bibeln, Gesangbüchern und solchen Elementarschulbüchern, welche auf dem Lande eingeführt sind, erlaubt ist; ferner Hausirern.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die Ansicht Friedr. Berthes' über diesen Entwurf kennen zu lernen. Er schreibt, Gotha, 29. Juli 1834 (an Th. Ensklin):

„... Die Aufgabe, die uns gesteckt ist, liegt mir schwer auf; nicht das Regiren des Vorgelegten, denn dies rohe Nachwerk läßt sich leicht so darlegen, daß Niemand eine Handhabe daran finden kann — aber würde Recht seyn, dabei es bewenden zu lassen? Ordnung thut dem deutschen Buchhandel in allen seinen Beziehungen hoch noth. ...

... Ich habe .. Zutrauen zu den Staatsmännern unsers Vaterlandes an Willen und Umsicht — dann ist im vielgegliederten Deutschland ein allgemein zusammenstimmender Unterdrückungs-Zwang kaum durchzusetzen und wenn auch dies möglich wäre und übler Wille wirklich stattfände — unsere Zeit mit ihrer Geistes Stimmung und ihren Richtungen sprengt alsbald oder in kurzer Zeit alle Fesseln. Die Freyheit ist schon bewahrt in unserer Zeit, nicht so die Ordnung — haben wir Vertrauen — mit Mißtrauen schafft man nichts.

Die Freyheit unserer Verhältnisse aber ist gerade durch Mangel an Ordnung momentanen Eingriffen und Bedrückungen in nächster Zeit sehr ausgesetzt: wie kann sich der Staat, die Gesellschaft schützen gegen aufwiegelnde Zügellosigkeit? wie begegnen den schlauen, kein Mittel schonenden Machinationen der Ultra-Liberalen — nenne man es Propaganda oder nicht — die unter unsern Geschäftsgenossen stets Helfershelfer findet, wie z. B. Julius Campe —? Ohne Mitwirkung unsrer Seite wird den Regierungen nimmer ein Mittel zu Gebote stehen verbrecherischen Versuchen zu begegnen als durch theilweise Eingriffe, die an sich immer Rechte kränkend den Redlichen unter uns am schmerzhaftesten fallen.

So meine Ansicht, welche aus Erfahrungen über Menschheit und Menschen wie sie sind, hervorgeht, nach welcher Gehorsam das vorherrschende Princip in der Gesellschaft seyn muß, wenn die Freyheit bewahrt werden soll, die ich die christliche nenne.

Alein ich bin nicht berufen hier in unserer Angelegenheit die gesetzliche Ordnung zu repräsentiren. Dies ist Sache der Häupter unsres Vaterlands — im Gegentheil gebietet mir meine Stellung

als Mitglied unfres Vereins, der Freyheit unfres Handels das Wort zu reden — so werde ich streben . . .

Aus den Berathungen gingen „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den Staaten des Deutschen Bundes“ in zwei ziemlich gleichlautenden Fassungen hervor, welche betreffs der Organisation des Buchhandels Folgendes vorschlagen.

§ 41—46. Sämmtliche in den Bundesstaaten bei Publication dieses Beschlusses gesetzlich bestehenden Buchhandlungen haben sich binnen sechs Monaten unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen in die von dem Vorstande des Börsenvereins zu führende Buchhändlerrolle eintragen und sich hierüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Auch Buchhändler, welche den deutschen Bundesstaaten nicht angehören, können die Eintragung in die Buchhändlerrolle nachsuchen. Firmen ohne Beisehung des wahren Namens dürfen nicht eingetragen werden. Ueber die erfolgte Eintragung wird Bekanntmachung in einem amtlichen Blatte erlassen. Diese Vorschriften gelten auch für die Musikalien- und Kunsthandlungen. Außer den in die Rolle eingetragenen darf von Ablauf von sechs Monaten an Niemand bei Strafe von 100 Thlr. zum Besten der Ortsarmencasse, die im Wiederholungsfalle auf das Doppelte steigt, mit Büchern, Musikalien oder Kunstverlag Handel treiben.

§ 47. Selbstverleger dürfen ihren Verlag selbst vertreiben, aber keinen offenen Laden halten.

§ 48. 49. Buchbinder und andre Personen, die sich damit befassen, Commissionen in diesen Artikeln anzunehmen, Subscribenten und Pränumeranten zu sammeln, dürfen bei Strafe wie oben, soweit sie nicht zum Verkaufe gewisser Bücher concessionirt sind, dies nur im Auftrage einer zum Sortimentsgeschäft berechtigten Handlung thun. Antiquare dürfen nur mit gebundenen und gebrauchten, oder mit gehefteten aufgeschnittenen und gebrauchten Büchern Handel treiben. Aller Hausirhandel mit Büchern ist verboten.

§ 50—52. Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig wird als Organ des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels anerkannt. Er hat für Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen und ist berechtigt, Schiedsgerichte anzuordnen.

§ 53—55. Er ist verpflichtet, durch einen von ihm zu bestellenden und von der vorgesezten Regierungsbehörde besonders zu bestätigenden und in Pflicht zu nehmenden Beamten, welcher in Leipzig wesentlich sich aufhält, die Buchhändlerrolle und die Bücherrolle zu führen. Die Buchhändlerrolle enthält die Namen und Firmen sämmtlicher Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, welche zu diesem Geschäftsbetriebe in den deutschen Bundesstaaten be-

rechtigt sind, sammt den Nachweisen für ihre Berechtigung. Die Bücherrolle enthält unter den drei Rubriken: Bücher, Musikalien, Kunstverlag, das authentische Verzeichniß sämmtlicher in Deutschland erscheinenden Verlagsartikel, und sollen beide Verzeichnisse in allen Bundesstaaten öffentlichen Glauben genießen.

§ 56. 57. Der Börsenvorstand ist verpflichtet, sowohl der Bundesversammlung, als den einzelnen Bundesregierungen aus seinen Rollen die etwa erforderlichen Auskünfte unweigerlich zu ertheilen, insbesondere auch, wenn eine Bundesregierung von ihm ein Gutachten über die Angemessenheit der beabsichtigten Errichtung eines Geschäfts an irgend einem bestimmten Orte oder über die Geschäftsbefähigung eines sich Meldenden erfordert.

§ 58. Derselbe ist berechtigt, auch von allen Nichtmitgliedern des Börsenvereins für die Eintragung in die Rollen und für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen einen angemessenen Kostenbeitrag zu erheben.

Das in einer ausführlichen Denkschrift über die „Vorschläge“ Gesagte kann hier um so eher übergangen werden, weil, wie schon bemerkt, dieser ganze Theil der Vorschläge bei der dritten Lesung gefallen ist. Als neuer Vorschlag erscheint in einer beigegebenen anderweiten Fassung nur die Bestimmung, daß in Zukunft zur Eintragung in die Buchhändlerrolle folgende Nachweisungen erforderlich sein sollten: 1., eines makellosen bürgerlichen Rufes, 2., genügender Kenntnisse, 3., ausreichenden Betriebskapitals, und 4., wo erforderlich einer Regierungsconcession, sonst eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß dem Etablissement kein Hinderniß im Wege stehe. — Der Börsenvorstand sollte außer der Buchhändler- und der Bücherrolle auch ein „Börsenbuch“ führen, welches in beglaubigten Abschriften sämmtliche bei dem Vorstande eingereichten Declarationen und Verlagscontracte enthalten sollte. —

Mit dieser Angelegenheit ist es wohl auch in Verbindung zu bringen, daß der R. Preuß. Minister Fr. Ancillon die Buchhändler Enslin, Reimer, Parthey, Duncker und Mittler in Berlin aufordern ließ, mit ihm über eine Organisation des Buchhandels in Folge eines neuerlichen Bundesbeschlusses in Berathung zu treten¹⁷⁾. —

1835 wird mitgetheilt, daß, obgleich seit 1831 zu wohlthätigen Zwecken im Kreise der Buchhändler 600 Thlr. bewilligt worden waren, in vier Jahren „bei mangelnder Veranlassung“ nur 180 Thlr. zu diesem Zwecke auszugeben gewesen waren. — Derselben General-

Versammlung lagen die gegen zwei Mitglieder des Vereins wegen Zuwiderhandlung gegen § 3 der Börsenordnung erhobenen Anklagen vor. Eine deshalb gewählte Untersuchungs-Commission erstattete in der zweiten General-Versammlung derselben Messe Bericht. Der eine Angeklagte hatte in Preußen der bestehenden Gesetzgebung zuwider Nachdrucke vertrieben; doch wurde für diesmal von der Ausschließung abgesehen unter der Bedingung, daß der Betreffende sich schriftlich verpflichte, sich in Zukunft nicht nur des Nachdruckvertriebes gänzlich zu enthalten, sondern auch demselben thunlichst zu steuern, auch hierüber Handschlag zu geben; ferner, daß er sämmtliche noch bei ihm lagernde Nachdrucke behufs Uebergabe an die Ortspolizei dem Vorsteher ausliefere. Der andre Angeklagte war von der Bücher-Commission des Nachdrucks von sechs verschiedenen Artikeln schuldig erklärt worden. Da jedoch hinsichtlich einiger der betreffenden Schriften die Ansichten der preussischen Gerichtshöfe von denen der sächsischen Bücher-Commission abwichen, hinsichtlich anderer die eingewandten Rechtsmittel noch unerledigt waren, so wurde auch gegen diesen von der Ausschließung, aber mit einer Verwarnung, vorläufig abgesehen, auch wurde beschlossen, die Namen der Betreffenden für jetzt noch nicht zu veröffentlichen.

Im Jahre 1836 wurden die Messgeschäfte zum erstenmal in der neu erbauten Deutschen Buchhändler-Börse erledigt. Von nun an rechneten auch fast alle Leipziger in der Börse, und zwar die Commissionäre im Parterresaal, während die Auswärtigen den großen Saal innehatten. — Die General-Versammlung beschloß, in Zukunft die Rechnung in Preuß. Courant zu führen, und den jährlichen Beitrag auf 2 Thlr., vom 1. Januar 1837 an aber das Eintrittsgeld auf 10 Thlr. zu erhöhen. —

Demnächst wurde die Börsenordnung einer Revision unterworfen und das neu revidirte Statut des Börsenvereins in der General-Versammlung von 1837 angenommen, so daß es nach Genehmigung durch die Regierung von der Ostermesse 1838 an in Kraft treten konnte. Das neue Statut unterscheidet sich von dem von 1831 durch folgende wesentliche Punkte.

Die Scheidung der Mitglieder in solche erster und zweiter Classe (Börsenvereins- und Börsen-Mitglieder) mit ihren Consequenzen ist in Wegfall gekommen. Wenn als aufnahmefähig nur

die Buch- und Kunsthändler, nicht aber auch die Musikalienhändler bezeichnet werden, so beruht dies offenbar auf einem Mangel der Redaction des Textes. Das Eintrittsgeld ist auf 10 Thlr. erhöht. Neu hinzugekommen sind Paragraphen über Pflichten und Rechte der Mitglieder. Die, früher auf der Firma beruhende, Mitgliedschaft beruht nun auf der Person. Neu ist ferner die Buchhändlerrolle. Die Bestimmungen über die General-Versammlung sind viel einfacher und liberaler abgefaßt. Dem Vorstande sollen niemals zwei Mitglieder einer Firma oder einer Stadt angehören. Als neue Obliegenheit wird dem Cassirer die Pflicht auferlegt, auch das jährliche Budget zu entwerfen. Als neue Einrichtungen erscheinen die ordentlichen Ausschüsse: Rechnungs-, Wahl- und Verwaltungs-Ausschuß, sowie die Vergleichsdeputation, jeder aus sechs Personen bestehend, und die eventuell zu wählenden außerordentlichen Ausschüsse. Neu sind endlich die Bestimmungen über die Geschäftsführung u. des Vorstandes und der Ausschüsse, der Abschnitt über das Vereinsvermögen und die allgemeinen Bestimmungen (über Registranden, Acten, Archiv und Statutenänderungen). —

1841 wurde der erste Grund zu der Bibliothek des Börsen-Vereins gelegt durch den in Folge einer Eingabe von Friedr. Fleischer als Vorsitzendem des Leipziger Vereins gefaßten Beschluß, alle auf das vierte Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst (1840) bezüglichen Schriften, größere und kleinere bis zu einzelnen Blättern hinab, zu sammeln, und nachdem der größte Theil derselben sächweise erlangt war, wurde zu Anschaffung der noch fehlenden 1842 ein angemessener Betrag ausgeworfen. Eine Anregung zur Gründung einer allgemeinen Buchhändler-Bibliothek war 1843 von W. A. Warth ausgegangen, der unter dem 27. Juli bei dem Leipziger Verein beantragt hatte, einen darauf hin zielenden Antrag bei dem Börsenvorstand einzureichen. Dieser aber hatte dem Leipziger Vereine die alleinige Ausführung überlassen. Nun wurde Warth im Februar 1844 von der Leipziger Deputation aufgefordert, in der nächsten Cantate-Versammlung den Antrag selbst zu stellen. Warth lehnte jedoch ab und schlug vor, daß der Leipziger Verein diesen Antrag stelle, der nun der seinige geworden sei. Die Folge dieser Verhandlungen war, daß der Leipziger Verein mit Gründung einer eignen Bibliothek vorging. — In dem Berichte über die Cantate-Versammlung 1845 wird mitgetheilt, daß der Börsenverein,

auf Veranlassung Dr. Gust. Schwetschke's, die von C. Schmalz hinterlassenen Sammlungen zur Geschichte des Buchhandels erworben, außerdem aber das Geschenk einer ansehnlichen Anzahl werthvoller Bücher und Schriften, bisher Eigenthum des Leipziger Vereins, erhalten habe. —

1842 waren wieder zwei Klagen wegen Verletzung des Statuts eingelaufen, von denen die eine als nicht zu urgirend befunden worden war, die andre den Antrag auf Ausschluß begründet hatte. Die zur Verantwortung Aufgeforderten waren jedoch freiwillig aus dem Vereine getreten.

Die sonstige Thätigkeit des Börsenvereins gehört theils nicht in die innere Geschichte des Buchhandels, theils ist sie in die zweite Abtheilung dieses Aufsazes zu verweisen. —

Von weiteren Vereinsbildungen ist noch Nachstehendes kurz zu erwähnen.

Am 23. Mai 1829 schlossen die Musikalienhändler (6 Leipziger und 10 Auswärtige) folgende Convention ab.

Um dem Musikhandel Solidität und Festigkeit zu geben, die ihm hinsichtlich der Sicherheit des Eigenthums zum größten Nachtheil der Verleger mangelt, sind die Endesunterzeichneten zusammengetreten und haben nach reiflicher Ueberlegung sich über folgende Punkte vereinigt:

1., Keiner der Herren Contrahenten, die gegenwärtige Acte unterzeichnet haben, druckt dem andern Verlagseigenthum weder in einzelnen Exemplaren, gemischten Sammlungen noch in Gesamtausgaben, mithin weder ganz noch theilweise nach.

2., Getheiltes Eigenthum wird vollkommen respectirt; jedoch hat der deutsche Verleger dafür zu sorgen, daß seine Ausgaben wo möglich gleichzeitig mit denen in England und Frankreich geschehen und auf dem Titel der im Auslande erscheinenden Exemplare seine Firma als Eigenthümer für Deutschland genannt ist. Um aber alle möglichen Collisionen zu vermeiden, so machen sich die Herren Contrahenten verbindlich, den Abdruck eines im Auslande erschienenen Werks nicht früher zu beginnen, als bis sie im Besitz des Titels sind, und soll auch, damit alle Ungewißheit vermieden wird, der Verleger getheilten Eigenthums die bevorstehende Herausgabe in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen und in der Leipziger und Berliner musikalischen Zeitung bekannt machen.

3., Die Herren Verleger sollen sich ihr Eigenthumsrecht vom Componisten, oder wer sonst Recht zum Verkauf hat, schriftlich bescheinigen lassen; doch soll ein ausländischer Verleger sein Verlagsrecht nicht nach Deutschland verkaufen können, damit die Reci-

procität aufrecht erhalten werde. Das Eigenthumsrecht (Propriété de l'Editeur) soll auf dem Titel bemerkt werden und jeder in eine Conventionalstrafe von 50 Louisd'or verfallen, wer diese Bemerkung drucken läßt ohne sich darüber ausweisen zu können. Die Strafe ist nach Wechselrecht an die Armenkasse im Wohnort des Strafbaren zu zahlen.

4., Compositionen die in England und Frankreich erscheinen, ohne daß sie einem Verleger für Deutschland überlassen worden sind, können ferner nach Belieben durch Abdruck vervielfältigt werden, doch versteht sich nach vorigem Paragraph von selbst, daß die Bemerkung „Eigenthum des Verlegers“ nicht auf den Titel kommen kann.

5., Zum Inhalt der S. 1. und 2. verpflichten sich die Herren Contrahenten aufs Bündigste und bei einer Conventionalstrafe von 50 Louisd'or, die sie im Uebertretungsfall an die Armenkasse ihres Orts nach Wechselrecht zu zahlen versprechen.

6., Die Vereinigung hat keine rückwirkende Kraft, sondern tritt erst von jetzt an in's Leben. Uebrigens haben diejenigen Herren, welche dem Vereine nicht beitreten, auf die daraus hervorgehenden Vortheile und darin enthaltenen Schußbestimmungen keine Ansprüche; doch bleibt es ihnen freigestellt, später noch beizutreten und soll dann den übrigen Contrahenten der erfolgte Beitritt angezeigt werden.

7., Da sämtliche Herren Contrahenten hiermit einig sind, sich die unverbrüchliche Festhaltung zusagen, und die gegenseitigen An- und Zugelöbniße wechselseitig annehmen, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, als: der Uebereifung, Uebereidung, des Miß- und Nichtverstandes, des Irrthums, und wie sie sonst erdacht und vorgeschützt werden möchten. Urkundlich ist darüber gegenwärtiger Contract gefertigt und von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen, Leipzig, den 23 Mai 1829.

C. F. Peters in Leipzig.
Friedrich Hofmeister.
Joh. Aug. Böhme aus Hamburg.
August Cranz aus Hamburg.
Job. Pet. Spehr aus Braunsch.
Fr. Ph. Dunst aus Frankfurt a/M.
Gottfr. Mart. Meyer jr. v. Braunsch.
schw.

H. A. Probst, unterschreibt mit Vorbehalt die Anzeigen in §. 2. privatim durch Briefe abmachen zu können und nicht an die Zeitungen gebunden zu seyn.

Breitkopf & Härtel.
per procura H. Simrock aus Bonn.
Fr. Simrock.
Fr. Laus aus Berlin.
C. A. Simon aus Posen.
Ad. Mt. Schlesinger aus Berlin.
C. F. Whistling.
W^m Härtel unter dem von Herrn Probst angezogenen Vorbehalt.
Carl Brüggemann aus Halberstadt.

In der Ostermesse des folgenden Jahres beschloß dieser neu-begründete Verein der deutschen Musikalienhändler nachstehenden Zusatzvertrag.

Die Endesunterzeichneten haben sich in der heute gehaltenen Conferenz bewogen gefunden, der bereits geschlossenen Conventional-Acte vom 23ten Mai 1829, die übrigens in allem ihre volle Gültigkeit behalten soll, folgende Zusatz-Artikel zu geben, um den Verein desto mehr zu befestigen und näher zu bestimmen. Sie setzen daher nach reiflicher Ueberlegung fest:

1., Leipzig soll der Centralpunkt des Vereins gegen Nachdruck seyn, die daselbst befindlichen Musikalienhandlungen, und zwar die Herren Breitkopf & Härtel, Wilhelm Härtel, Hofmeister, Peters und Probst, sollen in Verbindung mit den Herrn Schott in Mainz und Herrn Haslinger in Wien, letzterem in der Voraussetzung, daß sämmtliche Wiener Herrn Verleger dem Vereine beitreten, eine Comité bilden die den Verein repräsentirt, die vorkommenden Angelegenheiten berathet und die nöthigen Maaßregeln verfügt.

2., Aus dieser Comité ist Herr Hofmeister als Secretair erwählt, der die Correspondence besorgt, und hiermit beauftragt seyn soll, in allen Vorkommenheiten gerichtlich und außergerichtlich für den Verein zu handeln, namentlich die festgesetzten Strafen im Namen und für den Verein einzuziehen, auch sonst alle Maaßregeln zur Beförderung des Zweckes zu ergreifen, so als wenn er hierzu die ausgedehnteste Vollmacht, die man ihm hiermit überträgt, besäße. Er hat sich aber in allem diesen nach den Beschlüssen der Leipziger Comité genau zu richten und dem Vereine in der jährlichen Versammlung über die anvertraute Cassé und seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.

3., Die in der Conventional-Acte vom 23n. Mai 1829 festgestellte Strafe von 50 Stück Louisd'or soll nicht, wie es daselbst heißt, an die Armentasse im Wohnorte der Uebertreter, sondern an die Cassé des Vereins, und für diese an den Secretair des Vereins nach Wechselrecht gezahlt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt aber dem Benachtheiligten noch besonders gegen den Uebertreter vorbehalten.

4., Die Unterzeichneten verbinden sich, einen jährlichen Beitrag von zwey Thalern Preuß. Cour. an den Secretair zur Vereinskasse zu zahlen und bestimmen, daß aus dieser die Mittel genommen werden sollen, um die Zwecke des Vereins zu erreichen und die Kosten, die die Einziehung der Strafen veranlassen könnte, zu übertragen.

5., Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergiebt und nur auf mechanischer Verarbeitung beruht,

soll als Nachdruck angesehen und der Strafe von 50 Stück Louisd'or, zu deren Erlegung an die Vereinskasse oder deren Secretair sich die Unterzeichneten nach Wechselrecht verbinden, unterworfen seyn. Variationen, Fantasien, Märsche, Tänze, Potpourris zc. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen als selbstständig betrachtet werden. In Zweifelsfällen soll die Leipziger Comité darüber urtheilen, ob das Arrangement ein geistiges Eigenthum sey.

6., Es soll das Verlags-eigenthum an musikalischen Werken nicht mehr als dreyimal getheilt werden können, und zwar für England, Frankreich und Deutschland, worunter die österreichische Monarchie und alle übrige nicht genannte Länder, auch außerhalb Deutschland, verstanden werden. Die Unterzeichneten verbinden sich daher, nicht anders als für ganz Deutschland in der erwähnten Ausdehnung von Componisten zu kaufen; es bleibt ihnen aber vorbehalten, sich in vorkommenden Fällen mit Mitgliedern des Vereins zum bessern Vertrieb der Werke zu vereinigen; es sind jedoch in solchen Fällen beide Firmen auf den Titel zu setzen.

7., Die Nachdrucke, die später und nach dem 23n Mai 1829 von solchen Werken gefertigt sind, die Mitgliedern des Vereins gehören, dürfen nicht debitirt werden, bey Strafe eines zwölffachen Betrags des Ladenpreises der debitirten Exemplare zur Vereinskasse nach Wechselrecht. Da aber in Frankreich, England und andern zum Vereine nicht gehörigen Ländern vielfältig Nachdruck begangen worden ist, so wird festgesetzt, daß dergleichen Nachdruck, er sey vor oder nach dem 23en Mai 1829 erschienen, bey gleicher Strafe nicht debitirt werden darf.

8., Es soll übrigens ein Bureau d'Enregistrement bey der Comité zu Leipzig errichtet werden, und der Secretair des Vereins soll über die von den Original-Verlegern eingesandten Exemplare ihres rechtmäßigen Verlags-eigenthums ein Register führen und im Archive bewahren, alle Monate eine Liste fertigen und an sämtliche Vereinsmitglieder versenden, so daß jedes Mitglied Kenntniß von den Novitäten erhält. Nach Verlauf eines Jahres sollen die Exemplare zurückgegeben werden.

9., Die Verfälschung des Titels, der Firma und des Namens des Componisten ist bey einer Strafe von 50 Louisd'or, die an die Vereinskasse nach Wechselrecht zu bezahlen ist, verboten, und wer Werke ohne Titel und ohne Firma von jetzt an debitirt, soll in eine Strafe, die dem fünf und zwanzigsfachen Betrage des Ladenpreises für jedes Exemplar gleichkommt, an den Verein nach Wechselrecht verfallen seyn.

10., Da nun die Unterzeichneten hierüber völlig einig sind, dem gegenseitig geschlossenen Contract über alle obige Punkte die vollkommenste rechtliche Wirksamkeit zugestehn und den Secretair

des Vereins als diejenige Person anerkennen, von der sie in Uebersetzungsfällen, ohne weitere Einmischung der einzelnen Mitglieder, zur Verantwortung und Conventionalstrafe gezogen werden können, so entsagen sie auch allen dagegen zu machenden Ausflüchten, vorzüglich der Meß- und Marktfreiheit, der Wechselverjährung und wie sie sonst erdacht werden möchten, und haben sich auch eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Leipzig, den 12. Mai 1830.

Friedrich Hofmeister.

Wilhelm Härtel.

ppa Breitkopf & Härtel.

F. Härtel.

per proc. Joh: André
Anton André
aus
Offenbach

C. H. Hartmann
aus Wolfenbüttel.

pr. N. Simrock
Fels.

Schuberth & Niemeyer.

Fr. Laue aus Berlin.

C. F. Peters.

H. A. Probst.

C. C. Lose.

G. M. Meyer jr.

aus Braunschweig.

Cosmar et Krause

aus Berlin.

Per Proc: Joh: Pet: Spehr aus
Braunschweig

: Gustav Spehr : |

B. Schott Söhne aus
Mainz.

Die Wirksamkeit dieses Vereins muß den Erwartungen entsprochen haben; Leop. Voß bemerkt in seiner oben erwähnten Eingabe von 1830:

„... wenigstens ist mir die Nothwendigkeit dieser Maßregel aus dem Gesichtspunct des Erfolgs dieser Wirksamkeit klar, und wird solche noch außerdem durch die Erfahrungen des Ihnen bekannten erfolgreichen Vereins der hiesigen Musikhandlungen bestätigt“.

Dem Vorgange der Musikalienhändler folgten sehr bald auch die Kunsthändler. Am 7. Mai 1831 hatten unter dem Vorstiß von W. A. Barth in Rudolph's Kaffeegarten C. G. Börner in Leipzig, Jos. Brazzova aus Dresden, Wilh. Kreuzbauer für den Kunstverlag in Karlsruhe, Engelmann & Comp. aus Mülhausen und Paris, J. B. C. Förtsch aus Würzburg, Hanser für J. Belten in Karlsruhe, C. Kleinig, Jul. Ruhr aus Berlin, Philipp Venz in Leipzig, C. W. Leske aus Darmstadt, Mazzuchi aus Magdeburg, L. Michelsen, im Namen von Gebr. Gropius in Berlin, H. Friedr. Müller aus Berlin, Gebr. Rocca aus Göttingen, L. Sachsse & Comp. aus Berlin, Otto Süßmilk, für Pietro del Vecchio in Leipzig,

Thienemann für Fr. Wilmans Sortiments- und Kunsthandlung in Frankfurt a. M. und Trentsensky & Bieweg aus Wien eine Versammlung, in der eine Corporation beschlossen wurde, „welche nach geprüften Absichten eine gegenseitige Beachtung gewisser, einflussvoller Geschäftsverhältnisse und ein wechselseitiges Zusammenwirken für gemeinsame Zwecke und Vortheile sich zur Pflicht mache“. Nach allgemeiner Anerkennung der Verwerflichkeit des Nachdrucks wurde eine Commission erwählt, um die Grundlagen des Vereins zu entwerfen. Diese lauten:

Vorläufig anerkannte Grundlagen zu dem Verein der deutschen Kunsthandlungen.

In der Ueberzeugung, daß die Kunst auf alle Classen der menschlichen Gesellschaft den wohlthätigsten Einfluß übt, und daß alle guten Zwecke leichter durch Vereinigung und gemeinsames kräftiges Zusammenwirken erreicht werden, haben sich die in Leipzig anwesenden Kunsthändler über nachstehende Punkte vereinigt.

§. 1. Sie bilden unter sich einen Verein, dessen Zweck die Belebung und Veredlung der Kunstproduction in ihrem inneren Wesen, und der schnellere und gesicherte Vertrieb der in das Leben geförderten Kunstgegenstände seyn soll.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die möglichste Sicherung des Eigenthums unerläßlich nothwendig, weshalb sich die Mitglieder des Vereins unter einander verpflichten, Keines dem Andern irgend Etwas zum Verlaufe nachzuzeichnen, nachzustechen oder nachzudrucken.

§. 3. Unter Eigenthum wird jede Nachbildung von Gemälden, Handzeichnungen oder sonstigen Originalen verstanden, zu deren Besitz auf vertragmäßigem, nöthigenfalls nachzuweisendem Wege gelangt wurde.

§. 4. Verletzung fremden Eigenthums wird daher alle und jede Nachbildung irgend eines in §. 3. bezeichneten Kunstgegenstandes, es sey nun im gleichen, größern oder kleinern Format, in gleicher oder in anderer Kunstmanier, im Ganzen oder in einzelnen Theilen.

§. 5. Wer fremdes Eigenthum verlegt, wird von der Theilnahme an dem Vereine ausgeschlossen, und jedes Mitglied löst seine Geschäftsverbindung mit ihm auf.

§. 6. Vorstehender Paragraph kann und soll keine rückwirkende Kraft haben, und es dürfen daher bereits laufende Unternehmungen, die mehr oder weniger Copieen sind, beendigt werden, jedoch ist dem Verein bis Ende Juli d. J. genaue Anzeige zu machen, wie viel einzelne Blätter oder Hefte zur Completirung solcher Gegenstände noch geliefert werden sollen.

§. 7. Zur Erkennung rechtmäßigen Eigenthums muß auf jedem neuen Kunstzeugniß außer der Firma des Herausgebers noch die ausdrückliche Bestimmung: Eigenthum des Verlegers bemerkt seyn,

und davon 1 Exemplar im Centralpunkt niedergelegt werden, theils zur leichtern Erkennung eines etwaigen Nachdrucks, theils zum augenscheinlichen Beleg, in wie weit die Kunstzeugnisse eine höhere Stufe der Vollkommenheit erreichen.

§. 8. Die auf diese Weise eingegangenen Blätter, Hefte oder Werke werden chronologisch aufgezeichnet, und das so entstehende Einlauf-Protokoll nach Maßgabe der Inhalts-Materialien, von Zeit zu Zeit gedruckt, und jedem Mitgliede eine gewünschte Anzahl von Exemplaren zugesandt.

§. 9. Der Centralpunkt des Vereins ist Leipzig, wo alljährlich in der Ostermesse die Versammlungen der Mitglieder Statt finden.

§. 10. Alljährlich wählen die Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte einen Vorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Secretair. Letzterer jedoch muß in Leipzig ansässig sein, indem er die einzufsendenden Kunstzeugnisse, die dem Verein gehörenden Acten und Papiere aufzubewahren und die Correspondenz zu leiten hat.

§. 11. Zur Bestreitung der durch Correspondenz und Druck des General-Catalogs und sonstiger etwa entstehender Kosten, werden sich die Mitglieder durch Einzahlung von zwei Thaler Preuß. Cour. jährlich einen Fond bilden, der einstweilen von dem Secretair verwaltet wird.

§. 12. Alle vorstehenden, durch Stimmenmehrheit genehmigten Punkte sollen, so wie das Protokoll der ersten Sitzung, gedruckt, allen Mitgliedern, so wie den nicht anwesenden Kunsthandlungen Deutschlands zugesandt, und dieselben damit zum Beitritt eingeladen werden.

Eine am 9. Mai abgehaltene Versammlung nahm die Grundzüge an und beschloß zu § 4, daß die Schlüßworte von „im Ganzen“ an zwar nicht aufgehoben, aber vor der Hand als beseitigt angenommen werden sollten. Zu § 7 wurde ausgesprochen, daß jedes nach der Bestimmung dieses Paragraphen nach Leipzig einzufsendende Exemplar eines neuen Kunstgegenstandes der Stadt Leipzig als Eigenthum überlassen bleiben dürfte, wogegen von Seiten dieser ein zur Ausstellung derselben geeignetes Local zu wünschen sei, welches in kurzem eine höchst interessante und den Geschäftsgang fördernde Darstellung der neuern Kunst in ihrer „weitläufigsten“ Richtung gewähren würde. — Schließlich wurde ein Vorstand gewählt, bestehend aus H. Friedr. Müller als Vorsteher, Trentsenßky als Stellvertreter desselben und C. G. Börner als Secretair. —

Bezüglich der weiteren Vereinsbildungen kann ich in der Hauptsache einfach auf das von Ed. Berger im 2. Bande dieses Archivs¹⁵⁾ Mitgetheilte verweisen. Der Unterstützungsverein

deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen entstand 1838¹⁹⁾, der Weinheimer Verein 1839²⁰⁾, der ältere Berliner Verleger-Verein in demselben Jahre²¹⁾, der Stuttgarter Buchhändler-Verein 1842²²⁾, der Thüringische Kreisverein 1843²³⁾, gleichzeitig der Rheinisch-Westphälische Kreisverein²⁴⁾.

Die Statuten des Süddeutschen Buchhändler-Vereins wurden in der General-Versammlung zu Stuttgart am 16. Juni 1845 angenommen. Zweck des Vereins ist das Wohl des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und die Ehre und Pflege des süddeutschen Buchhandels insbesondere. Als ausnahmefähig sind bezeichnet alle Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche eine Regierungsconcession, soweit erforderlich, erhalten und nachgewiesen haben und sich auf keine Weise mit Nachdruck und Nachdruckverkauf befassen. Jahresbeitrag 3 Gulden, Eintrittsgeld bei Eintritt von einem Jahr nach Begründung des Vereins an 3 Gulden. Die Mitgliedschaft ruht auf der Firma, die daher bei Theilhaberschaft mehrerer Mitglieder nur einfaches Stimmrecht hat. Der Austritt steht erst nach zweijähriger Angehörigkeit zum Vereine frei. Der Vorstand besteht aus, auf ein Jahr gewählten, Vorsteher, Secretair und Kassier. Die Vorstandsmitglieder können an verschiedenen Orten ansäßig sein, dürfen aber nie einer Handlung angehören. Bei besonderen Veranlassungen werden durch eine Wahlcommission zu speciellen Zwecken Ausschüsse gewählt. Die jährliche Generalversammlung findet am dritten Montage des Juni statt. Sie, wie die Abrechnung, soll abwechselnd in Frankfurt und in Stuttgart abgehalten werden und für den Fall, daß es gelingt, Oesterreich in den Verein zu ziehen, auch in Augsburg. Stimmrecht hat nur der Chef oder Procuraführer oder der dazu schriftlich bevollmächtigte Gehilfe einer Handlung, bei Gesellschaftshandlungen nur ein Theilhaber. Uebertragung des Stimmrechts findet nicht statt. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, keinem Käufer einer Handlung Rechnung zu eröffnen, ehe die Passiven seines Vorgängers getilgt sind. — Dies die Hauptzüge der später noch mehrfach geänderten Statuten. —

Im Jahre 1848 endlich entstanden die Corporation der Berliner Buchhändler²⁵⁾, und der Pommer'sche Kreisverein²⁶⁾.

Anmerkungen.

- ¹⁾ Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, VII, S. 199 ff.
²⁾ Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c. 2c. Mandat den Buchhandel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773.
³⁾ Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten. VII.
⁴⁾ Friedrich Berthes an Carl Dunder. Gotha, 21. März 1831.
⁵⁾ Archiv VII, S. 219 ff.
⁶⁾ Ebenda, S. 228.
⁷⁾ Dr. Albr. Kirchoff's handschriftliche Materialien zur Geschichte der Leipziger Buchhändler. — Nachruf der Deputirten des Buchhandels zu Leipzig im Börsenblatt, Jahrgang 1835, Nr. 10.
⁸⁾ Eine Charakteristik Ernst Klein's in: F. J. Frommann, Geschichte des Börsen-Vereins der Deutschen Buchhändler. Leipzig 1875. S. 5.
⁹⁾ Privat-Acten (F. Ch. W. Vogel's) die Bücher-Commission betreffend.
¹⁰⁾ Die Redaction des Börsenblatts macht hierzu die sehr beherzigenswerthe Bemerkung: „Bei dieser Veranlassung können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß die Besitzer ähnlicher Sammlungen solche dem Börsenverein zur Aufbewahrung im Börsengebäude und allgemeiner Benutzung überlassen möchten. Auf solche Weise würden dergleichen Sammlungen manchen Nutzen stiften und doch für den ursprünglichen Besitzer nicht verloren sein, während sie bisher meist ein todtet Schatz waren und, mit Mühe zusammengebracht, oft nach dem Hinscheiden der Sammler wieder zerstreut wurden“. — Wie wahr diese Betrachtung ist, beweist der Umstand, daß gerade durch Schenkung von, zum Theil höchst werthvollen und großartigen, Privatsammlungen die Bibliothek nicht zum geringsten Theile sich zu ihrer jetzigen hervorragenden Bedeutung emporgeschwungen hat.
¹¹⁾ Protokoll der Conferenz vom 15. Mai 1824.
¹²⁾ Acta priv. Angelegenheiten der hiesigen Buchhändler betr. Vol. II. B. — D. R. Fr. Günther 1823.
¹³⁾ Statut für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 14. März 1838. Zweiter unveränderter Abdruck nebst Einleitung und Beilagen. Leipzig 1841. 8. Einleitung, S. 1.
¹⁴⁾ Themis. Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Chr. Frdr. Elvers. 1. Band. Göttingen 1828. 8. S. 188 ff.
¹⁵⁾ Frommann, a. a. D., S. 104 ff.
¹⁶⁾ Ebenda, S. 35 ff.
¹⁷⁾ Th. Enslin an F. J. Frommann. Berlin, 8. Jan. 1835.
¹⁸⁾ Ed. Berger, der deutsche Buchhandel in seiner Entwicklung und in seinen Einrichtungen in den Jahren 1815 bis 1867, in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels, II, S. 125 ff.
¹⁹⁾ Ebenda, S. 176 ff.
²⁰⁾ Ebenda, S. 169, 170.
²¹⁾ Ebenda, S. 170.
²²⁾ Ebenda, S. 170.
²³⁾ Ebenda, S. 170, 171.
²⁴⁾ Ebenda, S. 171.
²⁵⁾ Ebenda, S. 169.
²⁶⁾ Ebenda, S. 171.

Beilagen.

1. Die ersten Statuten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

I. Erster Entwurf.

Statuten für den Verein der Buchhändler zu Leipzig.

I. Abschnitt.

Von dem Vereine der Buchhändler und von dem Eintritte in denselben.

§ 1. Der Verein der Buchhändler zu Leipzig, zu welchem die Musikalienhändler gehören, wird durch die in die Rolle derselben eingetragenen Bürger dieser Stadt gebildet.

Diesem Vereine werden die einer Gemeinheit gesetzlich zustehenden Rechte und die einer solchen obliegenden Verbindlichkeiten beigelegt, beide jedoch, sowie die ihrer einzelnen Mitglieder, zunächst nach den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§ 2. Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:

- a., Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
- b., Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;
- c., ein vollkommen unbescholtener Ruf;
- d., die wirkliche Betreibung des Buchhandels.

Diese Eigenschaften muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§ 3. Ist nach dem Urtheile der Deputirten des Buchhandels der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so können sie die Aufnahme verweigern, und sie sollen sich über die Bestimmungsgründe ihrer Urtheile auf erhobene Beschwerde nur gegen den Magistrat, welchem dann die Entscheidung zusteht, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§ 4. Alle diejenigen, welche Buchhandel, sei es Verlags- oder Sortimentsgeschäfte, für eigne Rechnung oder als Commissionaire betreiben, erlangen nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle desselben, die Rechte als Buchhändler, namentlich in Beziehung auf Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher, Wechselfähigkeit u. s. w.

§ 5. Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare und Buchbinder gehören, als solche, nicht zu den Buchhändlern.

§ 6. Buchhändler, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen die Buchhändlergeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben.

§ 7. Ausgenommen hiervon bleiben:

- a., die Zeiten der Jubilate-Messe, sowie 14. Tage darnach,
- b., die Aufnahme von Bestellungen auf Werke eignen Verlags.

§ 8. Die Aufnahme der Mitglieder des Vereins erfolgt durch die Eintragung in die Rolle des Buchhändlervereins, worüber die Deputirten des Buchhandels ein Zeugniß ausfertigen.

§ 9. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher Wittwen von Mitgliedern des Vereins, welche das Buchhändlergeschäft ihrer verstorbenen Männer fortsetzen wollen, sowie andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus einem andern Grunde zufallen, und selbst Disponenten, welche den Buchhändlergeschäften verstorbenen Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, sowie auch Gesellschafter von Buchhandlungen, welche deren Firma zu unterzeichnen berechtigt sein sollen, dem Vereine beitreten, insofern sie die in § 4. bezeichneten Rechte ausüben wollen.

§ 10. In den Fällen des § 9. muß von den Beitretenden das Eintrittsgeld bezahlt werden.

§ 11. Jedoch behält die Buchhandlung eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die Rechte des Verstorbenen, auch ohne Beitritt der Inhaber, und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt bei Verlust der vorgedachten Rechte erfolgen.

II. Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12. Der Zweck des Vereins der Buchhändler ist die Beförderung des Leipziger Buchhandels in allen seinen Theilen.

§ 13. Die gemeinsamen Angelegenheit des Vereins betreffen also das Interesse dieses Handels überhaupt, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb desselben von Einfluß sind, das besondere Vermögen und die Rechte, welche der Verein an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, oder welche ihm jetzt oder künftig zukommen möchten, nicht weniger die Verhältnisse der Mitglieder zu dem Vereine als einem Ganzen.

§ 14. Dem Vereine stehen nachstehende Wahlen zu:

- a., den Mitgliedern unmittelbar die Wahl der Deputirten des Buchhandels;
- b., durch die Deputirten des Buchhandels die Wahl eines rechtsverständigen Syndici, sowie der Mitglieder zur Vergleichsdeputation.

§ 15. Die Vertretung des Vereins und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welche demselben nach allgemeinen Gesetzen und diesen Statuten zukommen, sowie des gemeinschaftlichen Eigenthums desselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Capitalien und Stiftungen, wird den erwählten Deputirten des Buch-

handels mit denselben Befugnissen, welche dem gesammten Vereine zustehen, übertragen.

III. Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§ 16. Die Deputirten des Buchhandels beschließen über alle gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins nach der Stimmenmehrheit allein, ohne Rückfrage an den Leßtern und ohne dessen Genehmigung vollgültig und verbindlich für alle Mitglieder desselben.

Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins, zu welchen die Erl. Proceß-Ordnung ad tit. III, § 2. in sine ein ausdrückliches Special-Mandat erfordert, kraft dieser Statuten und ihrer Anstellung befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen der Vereinsmitglieder zu ertheilen; zu deren Gültigkeit die Vollziehung durch die drei Vorsteher genügt.

§ 17. Dagegen bedarf es eines Beschlusses des gesammten Vereins:

- a., wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen;
- b., wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Societätszwecke Schulden zu contrahiren; und
- c., wenn davon die Rede ist, dem Vereine fortdauernde Lasten und Leistungen aufzuerlegen, welche aus den gewöhnlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder nicht bestritten werden können.

§ 18. Die Deputirten verwalten insbesondere das gesammte Vermögen des Vereins.

§ 19. Die Deputirten sind auch befugt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu den Zwecken des Vereins, nach Anleitung des § 68., zu beschließen, und sowohl diese, als die regelmässigen Beiträge zu verwenden.

§ 20. Sie sind jedoch schuldig, dem Vereine jährlich, und zwar gleich nach dem Schlusse des Jahres, über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen.

§ 21. Für ihre Beschlüsse sind sie, insofern diese in der statutenmässigen Form geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen, nicht aber den Mitgliedern des Vereins verantwortlich.

§ 22. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens acht ihrer Mitglieder versammelt sind.

§ 23. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außer gewöhnliche auf die schriftliche Einladung des ersten Vorstehers oder seines Stellvertreters.

IV. Abschnitt.

Von der Art der Einziehung der Geldbeiträge und Strafgeelder.

§ 24. Wenn ein Mitglied die gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Beiträge, oder die Strafgeelder, zur rechten Zeit nicht bezahlt, so erhält dasselbe eine Mahnung durch den Cassirer des Vereins.

§ 25. Fruchtet diese nicht, so zeigt der erste Vorsteher, unter Mitunterschrift des Cassirers, die Restanten dem Magistrate an, welcher die Einziehung durch einen den Mitgliedern des Vereins ein für allemal bekannt gemachten, Executor anordnet.

§ 26. Der Restirende muß alsdann Zahlung leisten, ihm stehet jedoch

- a., darüber, daß der ihm abgeforderte Beitrag zc. nicht statutenmäßig sey, die Berufung an den Magistrat und die diesem vorgesezte Behörde,
- b., wenn er bereits gezahlt zu haben behaupten sollte, die Berufung auf den Weg Rechtsens, gleichwohl erst nach geleisteter Zahlung offen.

V. Abschnitt.

Von der Wahl und Bestellung der Deputirten des Buchhandels.

§ 27. Zu den Deputirten werden zwölf männliche Mitglieder des Vereins gewählt, von denen wenigstens einer mit dem Musikalienhandel beschäftigt seyn muß.

§ 28. Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus. Die Aus tretenden sind wieder wählbar.

§ 29. Die zuerst gewählten zwölf Deputirten scheiden nach Maßgabe der geringen Stimmenzahl aus, durch welche sie gewählt sind. Unter denen, welche gleichviel Stimmen gehabt haben, entscheidet das Loos.

§ 30. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit eines oder mehrer Deputirten, werden gleichzeitig auf gleiche Art sechs Stellvertreter gewählt, die nach denselben Verhältnissen und Bestimmungen, wie § 28. und 29. gedacht, ausscheiden.

§ 31. Zu der Wahl werden sämmtliche männliche Mitglieder des Vereins von den Vorstehern durch Umlaufschreiben eingeladen. Die Beschlüsse der jedesmal Anwesenden sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl gültig. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungstrafe von 5 fl zur Casse des Vereins verfallen.

§ 32. Die erste Wahl wird von einem Deputirten des Magistrats unter Buziehung zweier von ihm zu wählender Buchhändler geleitet.

§ 33. In der Folge eröffnet der erste Vorsteher die Wahlversammlung und macht die Namen der ausscheidenden Deputirten bekannt, während der zweite Vorsteher die Anwesenden zählt und der dritte Vorsteher deren Stimmfähigkeit nach der Rolle prüft.

§ 34. Hiernächst wird eine gedruckte Liste der Wahlfähigen vertheilt. Jeder Anwesende erhält ein Exemplar, und bezeichnet auf der Liste soviel Personen, als mit Einschluß der Stellvertreter zu wählen sind.

§ 35. Alsdann werden die Listen wieder eingesammelt und ihre Zahl mit der Zahl der Anwesenden verglichen; hierauf werden aus jeder Liste diejenigen, auf welche die Stimmen gefallen sind, ausgezogen und aufgezeichnet. Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, werden als gewählt bekannt gemacht, und treten in die Zahl der Deputirten ein. Die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§ 36. Die Deputirten wählen am folgenden Tage unter sich auf vier Jahre zuerst einen Vorsitzenden, und dann einen zweiten und dritten Vorsteher.

Den Vorstehern stehet frei, ihr Amt nach dem Ablaufe zweier Jahre niederzulegen.

§ 37. Die Wahlen werden durch den dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwalt des Vereins, unter genauer Angabe des statt gefundenen Verfahrens, protocollirt, und das Wahlprotocoll wird von ihm und den drei Vorstehern unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protocolle beigefügt.

§ 38. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend. Es ist nicht zulässig, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

VI. Abschnitt.

Von dem Verfahren der Deputirten bei der Verwaltung.

§ 39. Bei den Beschlüssen der Deputirten — § 22. — entscheidet die Mehrheit der Stimmen — § 16. —. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des ersten Vorstehers; außerdem müssen sich die Vorsteher den Beschlüssen der Versammlung unterwerfen.

§ 40. Die Deputirten sind verpflichtet, sich zu den § 23. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden. Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine von der Versammlung der Deputirten gleich Anfangs zu verabredende Geldstrafe, welche zur Vereins-Casse fließt.

§ 41. Der den Vorsitz führende Vorsteher leitet den Vortrag

in den Versammlungen und vertheilt Behufs desselben die eingegangenen Sachen. Bei Berathschlagungen bestimmt er unter mehreren, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt die Berathungen zur Stimmensammlung für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

Der zweite Vorsteher besorgt als Secretair des Vereins, die schriftlichen Arbeiten. Er führt in der Versammlung der Deputirten das Protocoll.

Dem dritten Vorsteher liegt als Cassirer des Vereins, das Cassengeschäft ob. Er hat daher die Einnahme zu erheben, die Ausgabe zu besorgen und gehörige Rechnung zu führen und abzulegen.

Das Nähere über den Umfang und die Führung der Geschäfte, wird durch eine von den Deputirten zu beschließende Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 42. Die Verhandlungen der Deputirten und ihre Beschlüsse werden protocollirt.

§ 43. Die Vorsteher sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§ 44. Die Vorsteher unterzeichnen die Protocolle der Sitzungen der Deputirten, den Briefwechsel, die Urkunden und alle übrigen Ausfertigungen.

§ 45. Der erste Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§ 46. Die Deputirten führen ein Siegel mit passendem Symbole und der Umschrift:

„Die Deputirten des Buchhandels in Leipzig“.

§ 47. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des ersten Vorstehers wird derselbe von dem zweiten und in gleichem Falle des- selben, von dem dritten Vorsteher vertreten.

Sind alle drei Vorsteher abgehalten, so vertreten sie diejenigen der übrigen Deputirten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

§ 48. Die Vorsteher führen die Rolle der zu dem Vereine der Buchhändler gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf Beschluß der Deputirten vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Vorstehern darüber schriftliche Bescheinigung unter dem Siegel der Deputation.

§ 49. Gleich nach der Wahl der Deputirten lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis ihrer Mitglieder und sämmtlicher in der Rolle eingetragenen Buch- und Musikalienhändler drucken und senden davon ein Exemplar der Commerzien-Deputation, der Büchercommission und dem Magistrate ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

Der Magistrat ertheilt den Vorstehern und den Deputirten über die auf sie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§ 50. Die Versammlung der Deputirten kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen der Versammlung Bericht zu erstatten haben und von dieser Verfügungen annehmen müssen.

§ 51. Die Vorsteher und Deputirten führen ihre Functionen unentgeltlich. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§ 52. Die Deputirten wählen die für die Geschäfte erforderlichen Personen und erteilen ihnen Instructionen.

§ 53. Die Vorsteher können einzelnen Mitgliedern des Vereins, sie mögen zur Zahl der Deputirten gehören oder nicht, einzelne Geschäfte in Bezug auf die Angelegenheiten des Vereins auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§ 54. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche dem Vereine Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden solche, nach dem Beschlusse derselben von den Vorstehern vollzogen, m. s. § 16. und 44.

VII. Abschnitt.

Von der Börse.

§ 55. Die Mitglieder des Vereins halten ihre Versammlungen auf der Börse. Ueber Zeit und Ort dieser Versammlungen sowie über deren Verhältnis zu dem allgemeinen Börsen-Verein der Buchhändler während der Jubilate-Messe, wird durch gemeinsamen Beschluß der Mitglieder des Vereins, nach Stimmenmehrheit, das Nähere festgesetzt. Die Versammlungen werden theils ordentliche, die regelmäßig stattfinden, theils außerordentliche seyn.

§ 56. Die Deputirten des Buchhandels ernennen aus ihrer Mitte drei Börsen-Deputirte deren Namen an der Börsentafel fortdauernd angeschlagen bleiben. Die Börsen-Deputirten halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§ 57. Um die Maasregeln zu Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen und über einzelne Fälle der Börsendisziplin haben die Börsen-Deputirten mit sämmtlichen Deputirten des Buchhandels Rücksprache zu nehmen welche befugt sind, unter Vorbehalt der Berufung an den Magistrat die Ruhestörer in Ordnungstrafen von 5 bis 50 r zur Casse des Vereins zu nehmen.

Unter besonders erschwerenden Umständen können sie noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monate verfügen.

§ 58. Oeffentliche Bekanntmachungen können durch Ausschlagen an der Börsentafel erfolgen. Wer eine Bekanntmachung anschlagen zu lassen wünscht, muß solche einem der Börsen-Deputirten zustellen,

welcher sie, wenn er kein Bedenken findet, contrasigniren wird, damit alsdann der Anschlag erfolge.

Ein Börsenreglement soll von den Vorstehern noch besonders entworfen und bekannt gemacht werden.

VIII. Abschnitt.

Von der Vergleichsdeputation.

§ 59. Die Deputirten wählen jede zwei Jahre aus den Mitgliedern des Vereins eine Vergleichs-Deputation, bestehend in einem Vorfizern und vier Beisizern. Auch die Deputirten sind wählbar und zur Annahme der auf sie fallenden Wahl verpflichtet.

§ 60. An diese Vergleichs-Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche zwischen Leipziger Buch- und Musikalien-Handlungen, sowie zwischen hiesigen und fremden entstehen.

§ 61. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorfizern, welcher die Partheien zu einer der ordentlichen Sitzungen, über welche er sich mit den Beisizern ein für allemal zu vereinigen hat, oder zu einer von ihm anzuberaumenden außerordentlichen Sitzung vorbeischeidet.

§ 62. Die Deputation hat das Recht, die Sachen, welche vor sie gebracht werden, summarisch zu untersuchen. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Partheien über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§ 63. Wenn die Partheien es wünschen, so wird der zu Stande gebrachte Vergleich zu Protocoll genommen, welches dann von den Partheien und dem Vorfizern unterschrieben wird.

§ 64. Der Syndicus des Buchhändler-Vereins soll bei den Verhandlungen der Deputation so oft zugezogen werden, als es entweder von den Partheien gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§ 65. Die Vergleichs-Deputation faßt auf Erfordern öffentlicher Behörden Gutachten in Angelegenheiten, welche den Buch- und Musikalienhandel betreffen — Parere — ab.

IX. Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Vereins und von der Verwaltung der Gemeindecasse.

§ 66. Jeder in den Verein Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Thaler und Drei Thaler an Expeditionsgebühren und Nebenkosten. Diese Dreißig Thaler kommen ganz zur Casse des Vereins.

§ 67. Wer einmal ausgeschieden ist, muß die vollen Antrittsgelder bei der Wiederaufnahme noch einmal bezahlen.

§ 68. Reicht die Gemeindecasse zur Bestreitung der Gemeindegeldausgaben nicht, so werden Ausgaben von allen Mitgliedern des Vereins, nach dem Beschlusse der Deputirten, erhoben.

§ 69. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Drei Thaler. Für jedes Jahr wird von den Deputirten ein Etat gefertigt, um die Ausgaben festzustellen, und nach Vergleichung derselben mit dem Cassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen, den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen. Diesen Etat erhält der Cassirer des Vereins zur Richtschnur. Außerordentliche Zahlungen können nur von den drei Vorstehern gültig angewiesen werden.

§ 70. Alle Jahre legen die Deputirten den zur Wahl versammelten oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Mitglieder des Vereins die Rechnung der Gemeindecasse vor.

§ 71. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten für jedes Jahr besonders zu ernennende Commission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Deputirten gehören dürfen, abnehmen und durch sie, ohne weiter nöthige Rückfrage, gänzliche Decharge ertheilen. Die Commission handelt bei der Abnahme ohne weitere Verantwortlichkeit.

X. Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§ 72. Wer die ihm nach diesen Statuten durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§ 73. Nur sechzigjähriges Alter, erwiesene anhaltende Kränklichkeit und die Verwaltung städtischer, nach einem Atteste des Magistrats mit dem Auftrage unvereinbarer Communal-Aemter können als genügende Gründe angesehen werden.

§ 74. Die aus der Deputirten-Versammlung scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von einem Jahre nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§ 75. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statute auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von den Deputirten mit einer an der Börse bekannt zu machenden und zur Gemeindecasse fließenden Ordnungstrafe von 5 bis 20 Thaler für den ersten, von 20 bis 40 Thaler für den zweiten und von 40 bis 50 Thaler für den dritten Fall belegt werden.

§ 76. Bei Aufträgen haftet das sich weigernde Mitglied außerdem für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn in schleunigen Fällen einem Andern diese Aufträge gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§ 77. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrnimmt und sich geffentlich derselben entzieht, und sollten die Erinnerungen der Deputirten und Vorsteher insbesondere hierüber vergeblich seyn, so finden gegen die Schuldigen, außer der an der Börse bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die in §§ 75. und 76. ausgeführten Strafbestimmungen statt.

§ 78. In Beziehung auf die in vorstehenden §§ 75—77. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Deputirten festzusetzenden Strafen erleiden soll, die Berufung auf die Entscheidung des Magistrats vorbehalten. Auch stehet es den Deputirten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

XI. Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Rechte als Mitglied des Vereins.

§ 79. Die Rechte der Mitgliedschaft des Vereins sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Curatel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminaluntersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, welche mit einer Strafe von mindestens sechs Monaten Gefängniß oder mit Zuchthausstrafe zu belegen sind. Hierüber bestimmen die Deputirten des Buchhandels mit Vorbehalt der Berufung an den Magistrat und die höchste Behörde.

§ 80. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe.

Der Suspendirte kann daher weder an dem Ehrenrechte der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen; wohl aber kann seine Handlung, während der Suspension, durch einen persönlich fähigen Disponenten, oder durch die bestellten Kuratoren fortgesetzt werden.

§ 81. Die Suspension wird aufgehoben:

- a., durch Aufhebung der Curatel;
- b., durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sei es durch Zahlung, Nachlaß oder Gestundung;
- c., durch vollständige richterliche Freisprechung von der § 79. gedachten Kriminaluntersuchung.

§ 82. Die Losprechung in Mangel mehrern Verdachts in vorgedachten Fällen bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Deputirten des Buchhandels, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf des Vereins zu gefährden, oder ob sie für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen sei, oder ob der haftende Verdacht so dringend oder so erniedrigend sei, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Gerichte, wo die Untersuchung anhängig, sind in dieser Hinsicht

gehalten, den Deputirten des Buchhandels das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen.

Die Berufung an den Magistrat und die höchste Behörde bleibt vorbehalten.

§ 83. Die Rechte der Mitgliedschaft gehen verloren:

- a., durch den Tod;
- b., durch freiwillige Entfugung; diese muß jedoch den Deputirten des Buchhandels in beglaubigter Form angezeigt werden. Dem Abgehenden bleibt die Verbindlichkeit, die Lasten des laufenden Jahres mitzutragen;
- c., durch einen Beschluß der Deputirten des Buchhandels, insoweit nicht dieser Beschluß auf eingewendete Berufung an die vorgesezte Behörde (m. s. § 82.) abgeändert worden ist.

§ 84. Die Deputirten des Buchhandels sind gehalten einen solchen Beschluß auszusprechen:

- a., wenn ein Mitglied das Stadtbürgerrecht verliert;
- b., wenn dasselbe für einen muthwilligen oder betrüglichen Bankerottirer durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erklärt ist. In dem letztern Falle wird jedoch vorausgesetzt, daß das auszuschließende Mitglied als völlig überwiesen mit der vollen Strafe belegt und nicht bloß wegen Verdachts außerordentlich bestraft sei.

§ 85. Die Deputirten des Buchhandels sind berechtigt, die Ausschließung auszusprechen, wenn ein Mitglied in Folge einer Kriminaluntersuchung mit einer Strafe von mindestens sechs Monaten Gefängniß oder mit Zuchthausstrafe in Gemäßheit eines rechtskräftigen Erkenntnisses belegt, oder durch ein solches eines qualifizirten Betrugs wegen bestraft wird.

XII. Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§ 86. Die Verträge, welche Mitglieder des Vereins über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen abschließen, können den Deputirten des Buchhandels mit Zuziehung des Syndicus vorgetragen werden. Es wird darüber ein Protocoll auf- und zu den Acten genommen.

§ 87. Denselben kommt es auch zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied des Vereins und daß den Deputirten des Buchhandels nichts, was dem Inhalte des Attestes entgegen wäre, bekannt sei. Es sollen für dergleichen Ausfertigungen 1 bis 2. R an Expeditionsgebühren bezahlt und die baaren Auslagen vergütet werden.

XIII. Abschnitt.

Von der Berufung an die vorgeordneten Instanzen.

§ 88. In allen Fällen, wo einem Mitgliede, welches eine Strafe erleiden soll, oder sonst das Recht der Berufung auf Entscheidung von Seiten der vorgeordneten Behörde eingeräumt worden ist, muß dasselbe binnen zehn Tagen, nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, denselben bei der zunächst vorgeordneten Instanz anbringen, wenn es anders von der Befugniß, Remedur nachzusuchen, Gebrauch machen will. Wenn die Berufung wegen der Beiträge eingelegt wird, so muß zugleich nachgewiesen werden, daß die Zahlung vorläufig erfolgt sei.

In andern Fällen bleibt die Anwendung der Strafmaasregeln, oder die Realisirung der Gegenstände der Beschwerden bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt.

(Die aus den verschiedenen Berathungen hervorgegangenen Aenderungen, wie sie in dem zweiten und dritten Entwürfe erscheinen, gehen aus der nachstehenden Schlußredaction hervor.)

II. Die definitiven, durch die Königlich Sächsische Landesdirection bestätigten Statuten.

Statuten des Vereines der Buchhändler zu Leipzig
vom 10. December 1832.

Erster Abschnitt.

Von dem Vereine der Buchhändler und von dem Eintritte in denselben.

§. 1. Da der Leipziger Buchhandel mit dem gesammten deutschen ein untrennbares Interesse hat, so folgt hieraus, daß der Zweck des Vereins — die Förderung der, in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeschäfte — zugleich ein allgemeiner ist. Es soll daher durch gegenwärtige Statuten der Nutzen der auswärtigen, hieselbst Geschäfte treibenden Buchhändler sowol, als der der hiesigen, gleichmäßig gefördert werden.

§. 2. Der Verein wird durch die in dessen Rolle eingetragenen Buchhändler gebildet. Zu demselben werden die Musikalienhändler durchgängig und die Landkartenhändler, dasern sie als solche Verlagsgeschäfte betreiben, gerechnet.

Der Buchhändlerverein besteht unter der Autorität des Staats. Die Rechte und Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder werden zunächst nach den in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

§. 3. Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:

- a) Großjährigkeit und völlige Verfügungsfähigkeit;
- b) Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig;
- c) Unbescholtener Ruf, dessen Vorhandensein nach den hiesigen Landesgesetzen zu beurtheilen ist.

Überhaupt kann Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschulldigung völlig, oder von der Instanz frei gesprochen zu sein, die Aufnahme verweigert werden.

- d) Die wirkliche Betreibung eines oder mehrerer der §. 2. genannten Geschäfte.

Diese Eigenschaften, mit Ausnahme der unter c) muß der Aufzunehmende auf Erfordern nachweisen.

§. 4. Ist der Ruf des Aufzunehmenden nach Maßgabe §. 3. sub c) bescholten, so können die Deputirten die Aufnahme verweigern, es sind jedoch dem betreffenden Individuum, auf erhobene Beschwerde die Gründe der verweigerten Aufnahme zu eröffnen. Die diesfallige Beschwerde gehört vor den Magistrat, von welchem der Recurs an die Oberbehörde jederzeit offen bleibt.

(Durch Nachtrag vom 10. Mai 1836 wurde § 4 folgendermaßen abgeändert:

Ein Jeder, der zu Leipzig eine Buchhandlung errichten, oder überhaupt Mitglied des Buchhändler-Vereines werden will, er habe nun das Bürgerrecht daselbst zu Betreibung eines anderen Geschäfts bereits erlangt oder nicht, hat sich deshalb zunächst bei dem Stadtrathe zu Leipzig anzumelden. Findet der letztere das diesfallige Gesuch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Buchhändler-Vereins-Statuten oder der allgemeinen Städte-Ordnung zur Gewährung nicht geeignet, so steht es ihm frei, den Bittsteller sofort damit abzuweisen, ohne den Buchhändler-Verein darüber zu hören, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Impetranten der gesetzliche Recurs an die vorgeordnete Regierungs-Behörde unbenommen bleibt.

Erscheint dagegen das Gesuch des Bittstellers dem Stadtrathe, an sich, statthaft, so hat derselbe zunächst mit dem Vereine sich zu vernehmen und dessen Gutachten sowohl über die Qualification des Bewerbers, als auch insbesondere über die Erwerbfsähigkeit desselben, zu erfordern, damit solches von ihm, bei der Entschließung auf das Gesuch, mit zum Grunde gelegt werden könne, ohne daß jedoch der Stadtrath an dieses Gutachten in der Maße gebunden wäre, daß er, im Falle er nicht übereinstimmt, sich der eigenen Fassung einer Resolution zu enthalten und statt dessen sogleich die Entscheidung der Regierungs-Behörde einzuholen hätte.

Dagegen bleibt dem Buchhändler-Vereine, wenn er bei dem von dem Stadtrathe, nach Befinden dem, von ersterm abgegebenen Gutachten zuwider gefaßten, dem Buchhändler-Vereine jedenfalls bekannt

zu machenden Entschlüsse sich nicht beruhigen zu können glauben sollte, dagegen allemal der Rekurs an die vorgesezte Regierungs-Behörde vorbehalten, und es hat der Stadtrath, solchenfalls mit Ausführung seiner Resolution, bis zum Eingange definitiver höherer Entschliesung, Anstand zu nehmen.)

§. 5. Alle diejenigen, welche die §. 2. aufgeführten Geschäfte, es sei als Verlags- oder Sortimentshandel, für eigene Rechnung oder als Commissionaire, hier betrieben*), erlangen das Recht dazu nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle (siehe §. 51.) desselben.

§. 6. Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare, Buchbinder und Colporteurs aller Art können als solche dem Vereine nicht beitreten.

§. 7. Individuen, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen, dafern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, die Buchhändlergeschäfte, welche sie hier zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben.

§. 8. Ausgenommen hiervon bleibt die Zeit der Jubilate- und Michaelismesse — da zur Zeit der Neujahrmesse fremde Buchhändler auf hiesigem Plage bekanntlich nicht erscheinen — so wie 14 Tage nach jeder derselben.

Während dieser Zeit sind vielmehr die nach gegenwärtigem Statut begründeten Beschränkungen, so weit sie sich auf die Betreibung des Buchhandels beziehen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 9. Treten dem erforderlichen Eintritte in den Buchhändlerverein oder dem Verbleiben in demselben temporaire Hindernisse entgegen, z. B. unmündiges Alter, so kann das Geschäft, so lange jenes Hinderniß dauert, auch von einem Nichtmitgliede interimistisch verwaltet werden.

§. 10. Jedenfalls behält jedoch die Buchhandlung eines verstorbenen Mitgliedes des Vereins, noch ein Jahr lang, vom Todestage an gerechnet, die Rechte des Verstorbenen auch ohne Beitritt der Inhaber und entbehrt nur die persönlichen Rechte der Mitgliedschaft.

Vor Ablauf des Jahres aber muß der Beitritt, falls nicht die §. 9. gemachte Ausnahme Platz ergreift, bei Verlust der vorgedachten Rechte, erfolgen. In den §. 9 und 10 bezeichneten Fällen werden die Beiträge zur Vereinskasse, gleich wie von den Mitgliedern des Vereins, von der betreffenden Buchhandlung entrichtet.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins.

§. 11. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins betreffen das Interesse dieses Handels überhaupt; die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche auf den Betrieb desselben von Einfluß sind;

*) Im Nachtrag von 1836 abgeändert in: betreiben wollen.

das besondere Vermögen und die Rechte, welche der Verein besitzt oder künftig erlangen könnte, so wie die Verhältnisse der Mitglieder zu dem Vereine, als einem Ganzen.

§. 12. Dem Vereine stehen folgende Wahlen zu:

- a) den Mitgliedern unmittelbar: die Wahlen der Deputirten des Buchhandels;
- b) durch die Deputirten des Buchhandels: die Wahl eines rechtsverständigen Syndici, so wie der Mitglieder zur Vergleichsdeputation (siehe unten §. 60.) ingleichen der Vorschlag der Weisiger aus der Mitte der Buchhändler bei dem Handelsgerichte und der Büchercommission.

§. 13. Die Vertretung des Vereins und Ausübung der gemeinschaftlichen Rechte und Obliegenheiten, welche demselben nach allgemeinen Gesetzen und diesen Statuten zukommen, insbesondere die Verwaltung seines Gesamtvermögens, wird den erwähnten Deputirten des Buchhandels mit denselben Befugnissen, welche dem gesammten Vereine zustehen, übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins.

§. 14. Bei der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins steht den Deputirten:

- 1) die Aufrechthaltung dieser Statuten, da nöthig unter Requisition obrigkeitlicher Hülfe,
- 2) die Vertretung des Vereins nach außen,

zu.

Sie sind zu Vollziehung aller der Geschäfte des Vereins, zu welchen die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. VII. §. 2. in fine, ein ausdrückliches Specialmandat erfordert, Kraft dieser Statuten und ihres Amtes, befugt, auch berechtigt, Vollmachten im Namen des Vereins zu ertheilen.

§. 15. Dagegen bedarf es eines, nach absoluter Stimmenmehrheit zu gewinnenden Beschlusses des gesammten Vereins,

- a) wenn Grundstücke gekauft oder verkauft werden sollen,
- b) wenn es die Absicht ist, zu irgend einem Societätszwecke Schulden zu contrahiren und
- c) wenn davon die Rede ist, von den Vereinsmitgliedern höhere, als die, unter §. 54. gedachten, außerordentlichen Beiträge zu erheben.

§. 16. Die Verwendung der ordentlichen (siehe §. 51 und 53.), sowie der außerordentlichen Beiträge (siehe §. 54.) zu den Zwecken des Vereins, steht den Deputirten zu.

§. 17. wie §. 20 des Entwurfs.

§. 18. Für ihre Beschlüsse sind sie, insofern diese den Statuten gemäß geschehen, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

§. 19. Sie beschließen gültig, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder versammelt sind.

§. 20. Die Deputirten halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche sie sich durch einen Beschluß vereinigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorsitzenden (siehe §. 27).

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung und Wahl der Deputirten des Buchhandels.

§. 21. Zu den Deputirten werden sieben männliche Mitglieder des Vereins gewählt, von denen wenigstens Ein Deputirter mit dem Musikalienhandel beschäftigt sein muß.

Von mehreren Theilhabern einer Handlung kann nur Einer als Deputirter gewählt werden.

§. 22. Die Deputirten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 23. Nach Ablauf des zweiten Jahres scheiden zwei, nach Ablauf des vierten Jahres wiederum zwei, nach Ablauf des sechsten Jahres drei Deputirte durch das Loos aus.

Sind von den zuerst erwählten Deputirten nur noch die letzten drei als solche übrig, so erfolgt der Austritt so, daß jedesmal diejenigen Deputirten ausscheiden, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar (siehe §. 34.).

§. 24. Die durch den Abgang eines Deputirten erledigte Stelle wird durch sofortige Wahl wieder ersetzt.

§. 25. Zu der Wahl werden sämtliche, zu dem Vereine gehörenden Handlungen, durch Umlaufschreiben eingeladen.

Persönliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen ist bei diesem Wahlgeschäfte unbedingtes Erforderniß. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur Cassé des Vereins verfallen.

§. 26 wie § 32 des Entwurfs.

§. 27. Die Deputirten wählen am folgenden Tage unter sich einen Vorsitzenden, einen Secretair und einen Cassirer.

§. 28. In der Folge leitet der Vorsitzende die Wahl, welche so erfolgt, daß jeder Anwesende eine Liste der Wahlfähigen erhält und darauf so viel Personen, als zu wählen sind, bezeichnet.

§. 29. Diejenigen, auf welche die relative Stimmenmehrheit gefallen ist, werden als Gewählte bekannt gemacht und treten in die Zahl der Deputirten ein.

Unter denen, welche gleichviel Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§. 30. Die Wahlen werden durch den, dabei jedesmal zuzuziehenden Rechtsanwalt des Vereins, unter genauer Angabe des statt-

gefundenen Verfahrens, protocollirt und das Wahlprotocoll wird von ihm und den Deputirten unterschrieben.

Auch wird das Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protocolle beigelegt.

§. 31. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche der Wahlversammlung nicht beigewohnt haben, gültig und verbindend.

Es ist nicht gestattet, bei dieser Versammlung durch Bevollmächtigte zu erscheinen, jedoch sind Procuristen und Geschäftsführer zulässig und zur Abstimmung, gleich wirklichen Mitgliedern, berechtigt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§. 32. Wer ein ihm, nach diesen Statuten durch die Wahl übertragenes Amt nicht annehmen will, muß genügende Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 33 wie § 73 des Entwurfs.

§. 34. Die ausscheidenden Deputirten sind zur Annahme einer abermaligen Wahl erst nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Austritte verbunden.

§. 35. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der, nach diesen Statuten auf ihn gefallenen Wahl, verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner, schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von den Deputirten mit einer, den Vereinsmitgliedern durch Circular bekannt zu machenden und zur Vereinscasse fließenden Ordnungsstrafe von 3 Rthlr. bis 5 Rthlr. für den ersten, von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. für den zweiten und von 10 Rthlr. bis 25 Rthlr. für den dritten Fall belegt werden.

§. 36. In Beziehung auf die vorstehend ausgesprochenen Strafbestimmungen, bleibt jedoch demjenigen, der die, von den Deputirten festzusetzende Strafe erleiden soll, die Berufung auf die Entscheidung der vorgelegten Behörde vorbehalten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren der Deputirten bei der Verwaltung.

§. 37. Bei den Beschlüssen der Deputirten entscheidet die Mehrheit der Stimmen (siehe §. 19.), bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 38. Die Deputirten sind verpflichtet, sich zu den §. 20. bestimmten ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einzufinden.

Wer aus den Sitzungen wegbleibt, ohne sich gehörig entschuldigt zu haben, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

Ueber die Gültigkeit der Entschuldigung entscheidet die Versammlung der Deputirten.

§. 39. Der Vorsitzende leitet den Vortrag in den Versammlungen, und vertheilt, Behufs desselben, die eingegangenen Schriften.

Bei Berathschlagungen bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihenfolge und spricht nach erfolgter Stimmensammlung den Beschluß aus.

Der Secretair besorgt die schriftlichen Arbeiten; durch ihn werden die Verhandlungen und Beschlüsse der Deputirten protocollirt.

Der Cassirer hat die Beiträge zu erheben, die Ausgabe zu besorgen und gehörige Rechnung zu führen und abzulegen.

Das Nähere über den Umfang und die Führung der Geschäfte wird durch eine, von den Deputirten zu beschließende Geschäftsordnung festgesetzt.

§. 40. Die drei, nach §. 27. besonders fungirenden Deputirten, sind mit Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 41. Die anwesenden Deputirten unterzeichnen die Protocolle der Sitzungen und die Urkunden; den Briefwechsel und alle übrigen, zu Folge gefaßter Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen aber der Vorsitzende und ein Deputirter als Contrasignant.

§. 42. Der Vorsitzende empfängt und erbricht die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 43. Die Deputirten führen ein Siegel mit passendem Symbole und der Umschrift:

„Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.“

§. 44. Bei Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung des Vorsitzenden wird derselbe von dem Secretair und in gleichem Falle desselben von dem Cassirer vertreten.

§. 45. Die Deputation führt die Rolle der zu dem Vereine gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf einen, in Gemäßheit dieser Statuten §. 73 bis 75 gefaßten Beschluß der Deputirten vollzogen werden. Von den Letztern werden hierüber den Eingetragenen schriftliche Bescheinigungen unter dem Siegel des Vereins ertheilt.

§. 46. Gleich nach der Wahl der Deputirten lassen dieselben ein, nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis der Vereinsmitglieder drucken und senden solches an die betreffenden Behörden ein. Ein Exemplar hängt stets an der Handlungsbörse aus.

Der Stadtrath ertheilt den Deputirten auf Verlangen über die auf sie gefallene Wahl ein Certificat in beglaubigter Form, welches bei vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer Legitimation dient.

§. 47. Die Deputation kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die von ihren Verhandlungen der Versammlung Anzeige zu machen und deren Aufträge auszuführen haben.

§. 48. Die Deputirten führen ihre Functionen unentgeltlich. Baare Auslagen erhalten sie ersetzt.

§. 49. Sollten der Geschäfte so viele sein, daß die Deputirten selbige zu vollziehen nicht im Stande wären, so wird erwartet, daß auch andere nicht besonders deputirte Mitglieder des Vereins, etwaigen Anträgen auf ihre Hülfleistung entsprechen werden.

§. 50. Wenn durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden sollen, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder durch welche dem Vereine Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen sollen, so werden erstere, nach dem Beschlusse der Deputirten, von dem Vorsitzenden und zweien aus der Mitte der Deputirten vollzogen (siehe §. 14 und §. 15.).

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder des Vereins und von der Verwaltung der Vereinscasse.

§. 51. Jeder künftig in den Verein Aufzunehmende zahlt bei der Aufnahme und Eintragung in die Rolle Dreißig Thaler. — Wittwen sollen bei Uebernahme der Handlung von Beiträgen frei bleiben. Diese Dreißig Thaler kommen in die Casse des Vereins.

§. 52. Wer ausgeschieden ist muß die vollen Eintrittsgelder bei der Wiederaufnahme bezahlen.

§. 53. Der bestimmte Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt jährlich Drei Thaler pränumerando.

Für jedes Jahr wird von den Deputirten ein Etat gefertigt, um die Ausgaben festzustellen und nach Vergleichung derselben mit dem Cassenbestande und den gewöhnlichen Einnahmen den Betrag der außerordentlichen Beiträge zu bestimmen.

Dieser Etat erhält der Cassirer des Vereins zur Richtschnur; außerordentliche Zahlungen können nur von den gesammten Deputirten gültig angewiesen werden.

§. 54. Reicht die Vereinscasse zu Bestreitung der Vereinsausgaben nicht aus, so werden außerordentliche Beiträge von allen Mitgliedern des Vereins, nach dem Beschlusse der Deputirten, erhoben; die außerordentlichen Beiträge dürfen jedoch, ohne vorherige Genehmigung des gesammten Vereins, die Summe von Drei Thalern für jedes Mitglied innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

§. 55. Bei sich ergebenden höherem Bedürfnisse haben die Deputirten eine Generalversammlung des Vereins (in Gemäßheit §. 25.) anzuberaumen und von solcher die Genehmigung zu höheren außerordentlichen Beiträgen, nach Stimmenmehrheit, einzuholen.

§. 56. Alle Jahre legen im Laufe des Monats Januar die Deputirten sämmtlichen, zur Wahl versammelten, oder besonders zu diesem Zwecke berufenen Mitgliedern des Vereins, die Rechnung der Vereinscasse vor.

§. 57. Die Mitglieder des Vereins lassen diese Rechnungen durch eine, von ihnen aus ihrer Mitte für jedes Jahr besonders zu wählende Commission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Depu-

tirten gehören dürfen, abnehmen, und durch sie, ohne weitere nöthige Rückfrage, gänzliche Decharge erteilen.

Diese Commission handelt bei der Rechnungsabnahme ohne weitere Verantwortlichkeit gegen die Mitglieder des Vereins.

§. 58 wie § 24 des Entwurfs.

§. 59. Fruchtet diese nicht, so zeigt der Vorsitzende, unter Mitunterschrift des Cassirers, die Restanten dem Magistrate an, welcher die Einziehung nach Befinden im Wege der Execution anordnet.

Letzter Abschnitt.

Von der Vergleichsdeputation.

§. 60. Die Deputirten bilden aus ihrer Mitte eine Vergleichsdeputation.

Die auswärtigen Buchhändler werden eingeladen werden, während der hiesigen Buchhändlermessen zwei oder drei aus ihrer Mitte hierzu zu deputiren.

§. 61. An diese Deputation können alle Streitigkeiten gebracht werden, welche zwischen Leipziger Buch-, Musikalien- und Landgarten-Handlungen, so wie zwischen hiesigen und fremden, entstehen, so, daß es zwar auswärtigen freisteht, ob sie ihre Angelegenheiten vor die Vergleichsdeputation bringen wollen oder nicht; die hiesigen aber, dafern ein Theil, er gehöre den hiesigen oder auswärtigen an, auf die Vergleichsdeputation provocirt, sich vor dieser zu stellen gehalten sind.

§. 62. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden der Deputirten, welcher die Betheiligten zu einer von ihm anzuberaumenden Sitzung vorbezeichnet.

§. 63. Die Deputation hat sich über die Sachbewandniß der an sie gebrachten Streitfälle, so weit als es zu ihrem Geschäfte nöthig ist, zu unterrichten. Ihr Geschäft besteht darin, daß sie die Betheiligten über die streitigen Punkte zu vereinigen und einen Vergleich zu Stande zu bringen sucht.

§. 64. Der zu Stande gebrachte Vergleich wird sofort zu Protocoll genommen, welches dann von dem Vorsitzenden und den Betheiligten unterschrieben wird.

Auch Vergleiche in Angelegenheiten des Buchhandels, welche ohne Mitwirkung der Vergleichsdeputation abgeschlossen worden sind, können auf Antrag der Betheiligten bei der Deputation zu Protocoll gegeben werden.

§. 65. Der Syndicus des Buchhändlervereins soll bei den Verhandlungen der Deputirten so oft zugezogen werden, als es entweder von den Betheiligten, oder einem derselben, gefordert, oder von der Deputation selbst für zweckmäßig gehalten wird.

§. 66. Die Vergleichsdeputation faßt, auf Erfordern öffentlicher Behörden, Gutachten in Angelegenheiten, welche den Buch- und Musikalien- oder Landgartenhandel betreffen — Parere — ab.

Neunter Abschnitt.

Von der Börse.

§. 67. Die Mitglieder des Vereins halten ihre Versammlung auf der Buchhändlerbörse.

Ueber das Local der Buchhändlerbörse, so wie über die Zeit der Versammlungen, welche theils ordentliche, d. i. regelmäßig stattfindende, theils außerordentliche sein werden, hat ein gemeinsamer Beschluß der Mitglieder des Vereins, nach Stimmenmehrheit, das Nähere festzusetzen.

§. 68. Die Deputirten des Buchhandels halten in allen Versammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung. Sie können in einzelnen Contraventionsfällen, unter Berufung auf den Magistrat, die Ruhestörer zu 3 Rthlr. bis 10 Rthlr. Strafe verurtheilen, auch unter besonders erschwerenden Umständen den Ausschluß von den Börsenversammlungen auf 6 Monate verfügen.

§. 69. Oeffentliche Bekanntmachungen können durch Aufhängen an der Börsetafel erfolgen.

Wer eine Bekanntmachung anschlagen zu lassen wünscht, muß solche der Deputation zustellen, welche sie, wenn sie kein Bedenken findet, durch den Vorsitzenden contrafirmiren wird, damit alsdann der Anschlag erfolge.

Ein Börsenreglement soll von der Deputation noch besonders entworfen und nach erfolgter Genehmigung des Magistrats bekannt gemacht werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Rechte als Mitglied des Vereins.

§. 70. Die Suspension von den Rechten der Mitgliedschaft des Vereins tritt bei allen den Umständen ein, bei deren Vorhandensein die Aufnahme in den Verein statutenmäßig verweigert werden würde (siehe §. 3).

Auch hier bedarf es des Beschlusses der Deputirten, von welchem wiederum die Berufung an den Magistrat und die Oberbehörde vorbehalten bleibt.

§. 71. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Geschäfte.

Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension nach §. 9. fortgesetzt werden.

§. 72. Die Suspension hört mit Erledigung der Gründe, durch welche erstere herbeigeführt wurde, auf; mithin, im Falle einer Criminaluntersuchung, durch richterliche Freisprechung, es mag solche völlig oder von der Instanz erfolgen.

§. 73. Die Rechte der Mitgliedschaft gehen ganz oder theilweise verloren:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwillige Entsagung.

Diese muß jedoch den Deputirten des Buchhandels in beglaubigter Form angezeigt werden. Dem Abgehenden bleibt die Verbindlichkeit, die Kosten des laufenden Jahres mit zu tragen;

- c) durch Verlust des Stadtbürgerrechts;
- d) durch statutenmäßige Ausschließung.

§. 74. Die Deputirten des Buchhandels sind gehalten, bei dem Eintritte der unter c und d §. 73. aufgeführten Umstände, den Verlust der Rechte, in der §. 75. bestimmten Maße, durch Beschluß auszusprechen.

§. 75. Die Ausschließung — §. 73. unter d. — erfolgt, wenn ein Mitglied wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft worden ist, oder eine entehrende Strafe erlitten hat. Jedoch sollen in den, §. 73. unter c. und d. bemerkten Fällen, nur die Ehrenrechte der Mitgliedschaft und das Befugniß zum Erscheinen auf der Börse entzogen werden. Der Fortbetrieb des Gewerbes bleibt vorbehalten; auch werden die Beiträge zur Vereinskasse, wie §. 10. am Schlusse bestimmt ist, fortbauernnd entrichtet.

Erster Abschnitt.

Von Lehrlingen und Gehülfen.

§. 76. Zu Betreibung des Buch- Musikalien- oder Landchartenhandels und zur Aufnahme in den Verein wird zwar die Nachweisung einer in den gedachten Geschäften bestandenen Lehrzeit nicht erfordert; hinsichtlich derer, welche als Lehrlinge in eine jener Handlungen aufgenommen werden wollen, finden jedoch nachstehende Bestimmungen statt.

§. 77. Der Lehrling muß 6 Monate nach seiner Aufnahme bei der Deputation angemeldet, in die, deshalb zu errichtende Rolle eingetragen und ihm, nach Beendigung seiner Lehrzeit, auf sein Verlangen ein Lehrbrief ausgefertigt werden; eben so ist jeder in eine Buch- Musikalien- und Landchartenhandlung eintretende Gehülfe in den ersten 3 Monaten in die, zu diesem Behuf geführte Rolle, einzutragen und ihm, nach seinem Abgange, auf sein Verlangen ein Attest auszufertigen.

Contraventionsfälle unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr.

§. 78 wie § 86 des Entwurfs.

§. 79. Der Deputation kommt es zu, unter den nach beendigter Lehr- und Dienstzeit auf Verlangen zu ertheilenden Attesten glaubhaft zu bescheinigen, daß der Aussteller ein Mitglied des Vereins und daß den Deputirten des Buchhandels nichts, was dem Inhalte des Attestates entgegen wäre, bekannt sei. Es soll für bergleichen Ausfertigungen 1 Rthlr. Gebühren in die Vereinskasse bezahlt und die baaren Ausgaben vergütet werden.

2. Das erste Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

I. Die beiden Entwürfe.

A. Entwurf Carl Dunder's.
Entwurf zu einer Börsen-Ordnung für die börsenfähigen Buchhändler, welche zur Ofter-Messe in Leipzig anwesend sind.

B. Leipziger Entwurf*).
Entwurf zu einer Börsen-Ordnung für die deutschen Buch-, Musikalien- und Kunsthändler.
(Als Bemerkungen zu dem vorgelegten Entwurfe Herrn C. Dunder's.)

§. 1.

Zweck des Vereins.

Die seit 1797 in der Leipziger Ofter-Messe stattgefundene Vereinigung der auswärtigen Buchhändler zu einer Börsen-Gemeinschaft hat den beabsichtigten Zweck: Erleichterung des Abrechnungs-Geschäfts, stets erreicht. Nur erst in neuerer Zeit hat diese Gemeinschaft eine bessere Ausbildung dadurch erhalten, daß sie in bestimmten Versammlungen zu gemeinsamen Beratungen zusammentritt, und für die Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten einen Vorstand aus ihrer Mitte wählt.

§. 2.

Mitglieder des Börsen-Vereins und der Börse.

Ursprünglich war die Börse von Buchhändlern und nur für solche zum Abrechnungs-Geschäft eingerichtet. So lange sie allein diese Bestimmung hatte, konnte

§ 1.

Von der Börse im allgemeinen und deren Zwecke.

Die bereits seit dem Jahr 1797 in der Leipziger Jubilate Messe zunächst Behufs der gegenseitigen Erleichterung der Abrechnung zusammengesetzte Vereinigung hat sich seit dem Jahre 1825. zu einer förmlichen Börse zu bilden für zweck- und zeitgemäß erachtet, und umfaßt somit alle die Zwecke anderer unter gleichem Namen bestehenden Handelsinstitute, ohne die von Anbeginn sich als gut erwiesenen Zusammenkünfte zur gegenseitigen Abrechnung auszuscheiden. Die Börse ist daher ein der Gemeinschaft der gesammten Mitglieder derselben angehöriges Institut.

*) Um die in den einzelnen Paragraphen behandelten Punkte neben einander stellen zu können, haben die Paragraphen des Leipziger Entwurfs zum Theil umgestellt werden müssen. Die richtige Reihenfolge ist leicht aus der Numerirung der Paragraphen zu ersehen.

auch Kunst- und Musikalienhändlern, die mit dem Buchhandel in Verbindung standen, Zutritt gestattet werden; so wie aber der Börsen-Verein zu der Ausbildung gelangte, sich über allgemeine und gemeinsame Angelegenheiten des Buchhandels zu berathen (nicht etwa bloß über die Einrichtung des Börsengeschäfts), so ergaben sich zwei Klassen der Mitglieder:

- a) die des Börsen-Vereins — alleinig wirkliche Buchhändler,
- b) die der Börse.

Zu den ersten gehören alle diejenigen Buchhändler, zu den zweiten alle diejenigen Kunst- oder Musikalienhändler, welche in der dem Börsen-Protokoll von der Oster-Messe 1830 angehängten Liste als Mitglieder aufgeführt sind. — Doch soll noch denen, welche in der Oster-Messe 1829 Mitglieder waren, aber durch Abwesenheit die Zahlung des Beitrags in der Oster-Messe 1830 versäumt haben, ihr Recht der Mitgliedschaft vorbehalten sein, insofern sie bis Ende März 1831 den Beitrag für 1830 nachzahlen.

§. 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Börsen-Verein ist an die Erfüllung nachfolgender Bedingungen geknüpft:

- 1) Muß jeder Neuaufzunehmende sich durch Beibringung eines Concessions-Scheins oder Certificats der Behörde seines Wohnortes als Buchhändler ausweisen.
- 2) Ist er gehalten, 4 Wochen vor der Anmeldung allen

§ 2.

Von den Mitgliedern.

Jeder in einer Geistesproducte vervielfältigenden Gewerbsbranche selbstständig Arbeitende, sey er nun Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler, kann als solcher Mitglied der Börse werden, wenn er

- a) sich als eine der genannten Branchen kaufmännisch Betreibender, und von seiner Ortsobrigkeit dazu Befugter ausweist,
- b) ein Circulare seines bestehen-

Mitgliedern Nachricht über sein beginnendes, oder auch vielleicht schon bestandenes Geschäft durch Circularschreiben zu geben und zugleich seine Unterschrift zu documentiren.

- 3) Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, durch welche er sich verbindlich macht, sich eines Theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen, und andern Theils sich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten, so wie dem Nachdrucks-Vertrieb möglichst entgegenzuwirken.
- 4) Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Antrittsgeld von 5 Rthln. Sächsl. zur Börsenkasse zu entrichten.

Zur Aufnahme in die zweite Klasse der Mitglieder wird erfordert:

- 1) Daß jeder Neuaufzunehmende sich durch Weibringung eines Concessions- = Scheines oder Certificats der Behörde seines Wohnorts als Kunst- oder Musikalienhändler ausweise.
- 2) Ist er gehalten, dem Vorstand die Nachweisung zu geben, daß er wenigstens mit einem Viertel der sämtlichen Mitglieder in jährlicher Abrechnung stehe.
- 3) Hat er eine Verpflichtung zu unterzeichnen, durch welche er sich verbindlich macht, sich der Börsen-Ordnung zu unterwerfen. — Ist er ein Musikalienhändler, so hat er den Beweis beizubringen, daß er dem in Leipzig geschlossenen

den Etablissements mit seiner eigenhändigen Raggionsunterschrift in dem Archive der Börse niederlegt;

- (NB. Die bis zum Tage der Publicirung dieses Statutes dem seitherigen Börsenverein bereits beigetreten Gewesenen sind der Bedingungen sub a, und b, eo ipso überhoben)
- c) sich der Börsenordnung in allen ihren Artikeln durch eigenhändige Namensunterschrift unterwirft.

Jedes Mitglied hat freyen Zutritt zur Börse. Fremde zur wirklichen Mitgliedschaft nicht Befähigte können durch ein Mitglied, jedoch keines Falls in der Hauptversammlung eingeführt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Reßabrechnungen Theil zu nehmen, Anschläge an die Börsentafel unter Vorwissen und Genehmigung des Vorstandes zu machen, auch dergleichen von zur Börse nicht Gehörenden unter seiner Vermittelung zu bewirken, und hat das Miteigenthum an dem Vermögen der Börse, bestehe es nun in Grundstücken, Capitalien, Effecten, baarer Casse, Utensilien und sonstigen Vorrechten.

Berein gegen den Nachdruck musikalischer Werke angehöre.

- 4) Hat er außer dem geordneten jährlichen Beitrag ein Eintrittsgeld von fünf Rthln. Sächs. zur Börsenkasse zu entrichten.

Die Neuaufzunehmenden haben sich vom Jubilate-Sonntag an bis zum darauf folgenden Mittwoch bei dem Vorsteher zu melden und zwar Anwesende stets persönlich.

Die neu aufgenommenen Mitglieder werden durch öffentlichen Anschlag im Börsen-Lokal bekannt gemacht.

§. 4.

Austritt der Mitglieder.

Der Austritt ist Jedem und zu jeder Zeit gestattet.

Der Börsen-Gemeinschaft verlustig kann nur ein Mitglied erklärt werden:

- 1) Das sich des selbstverübten Nachdrucks schuldig gemacht hat;
- 2) das sich in einem Staate, in welchem der Nachdrucks-Vertrieb gesetzlich verboten oder durch besondere Staats-Verträge beschränkt ist, dennoch damit befaßt;
- 3) das den geordneten jährlichen Beitrag bis zum Schluß der jedesmaligen Oster-Messe nicht gezahlt hat. Diese Nichtzahlung wird als stillschweigende Erklärung des Abgangs angesehen;
- 4) das innerhalb drei Jahren seine Zahlungs-Verbindlichkeiten im Allgemeinen nicht erfüllt hat;
- 5) das einen muthwilligen Ban-

§ 4.

Vom Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

Austritt aus der Zahl der Börsenmitglieder ist jedem, und zu jeder Zeit nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung gestattet;

Ausgeschlossen wird jedes Mitglied, was einen muthwilligen Banquerot sich zu Schulden kommen ließ, oder sich erweislicher und gesittlicher Conventionen gegen die Börsenordnung schuldig gemacht hat;

Zweifelhafte Fälle sollen in Hauptversammlungen durch die Mehrzahl der Stimmen der Anwesenden entschieden werden.

Erwiesener Nachdruck und Nachdrucksvertrieb in Ländern, wo der Nachdruck gesetzlich verboten ist, schließt ebenfalls sofort von der Börsenmitgliedschaft aus.

Hat ein Mitglied den jährlichen angeordneten Beitrag in zwei auf einander folgenden Jubilatenmessen nicht bezahlt, so wird diese Nichtzahlung als stillschweigende

terot sich zu Schulden kommen ließ.

Auf die Ausschließung aus der Börsen-Gemeinschaft ist in den Fällen 1, 2, 4 und 5 von Seiten des Vorstandes, unter Vorbringung der aufs genaueste ermittelten Beweise, in einer stattfindenden Haupt-Versammlung anzutragen. Nach darüber vorgenommener Abstimmung entscheidet die Stimmen-Mehrheit für oder wider die Ausschließung.

Im dritten Fall ist der Vorstand ermächtigt, das seinen Beitrag verweigernde Mitglied aus der Liste zu streichen, doch ist er gehalten, den dadurch erklärten Austritt öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Einkünfte.

Dieselben bestehen:

- a) in den Zinsen der Activ-Capitale;
- b) in den Antrittsgeldern, welches (sic!) jedes neu antretende Mitglied zu entrichten hat;
- c) in den geordneten jährlichen Beiträgen à 1 Rthlr. 12 Gr. Sächf. von jedem Mitgliede.

Die Verwaltung derselben steht dem Vorstande unter Ablegung jährlicher Rechnung in der Haupt-Versammlung zu.

Die Gelder dienen zuerst zur Erhaltung des Börsen-Inventariums, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, zur Bezahlung der Miete und Bedienung, so wie zur Bestreitung aller durch die Oeffnung der Börse sich nöthig machenden Ausgaben, und können nur dann, wenn Ueberschuß vor-

Erklärung des Abgangs angesehen (vide § 7.).

§ 7.

Dem Börsenfonds.

Jedes Mitglied hat zur Börsen-casse jährlich r^{p} 1. 12. — sächsisch Beitrag im Laufe der Jubilatsmeße zu entrichten, jedes neu ein-tretende Mitglied außerdem bei seiner Aufnahme ein Eintrittsgeld von r^{p} 5. — sächsisch zu bezahlen. Mehrere Associés einer Raggion zahlen zusammen nur den ein-fachen Beitrag.

Diese alljährigen Einnahmen nebst den bereits vorhandenen Activcapitalien und baarer Cassé bilden den Börsenfonds.

Zur sicheren Aufbewahrung dieses Fonds werden die Documente bei der Discoutocasse zu Leipzig deponirt, und können nur durch von den drey amtsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Bescheinigung aus dem Deposito erhoben werden.

handen ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke verwendet werden, sobald eine solche vom Vorstand anzutragende Verwendung in einer Haupt-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit genehmigt worden ist.

§. 6.

Der Vorstand.

Wahl und Wechsel desselben.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Secretair,
- c) einem Cassirer.

Jedes Jahr scheidet eines dieser Vorstands-Glieder aus, an dessen Stelle ein anderes Glied des Vereins in der Haupt-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit auf wiederum drei Jahre erwählt wird. Bei der Wahl eines Vorstehers wird jedesmal mit ihm ein Ersatzmann, ebenfalls auf drei Jahre, gewählt. Zum Ersatzmann ist derjenige ernannt, der nach dem Vorsteher die größte Stimmen-Mehrheit hat.

Wahlfähig zu diesen Aemtern sind bloß Mitglieder des Vereins; die auf ein Mitglied fallende Wahl ist dasselbe anzunehmen verbunden, wenn es nicht erhebliche Gründe zu dessen Ablehnung angeben kann. Außerdem muß letztere als Erklärung des Austritts aus dem Verein angesehen werden, wodurch das Mitglied somit für die Zukunft sowohl die Wahlfähigkeit als auch die Stimmfähigkeit verliert.

Die Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jedes nach den gesetzlich bestimmten drei Jahren austretende

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zum Betrage von $\text{R} 200$. ohne vorherige Anfrage zu bestreiten, wegen mehr betragender ist von demselben vorher Anfrage in der jedesmaligen Hauptversammlung zu halten.

§ 6.

Vom Börsen-Vorstande.

Die Leitung der Börsenangelegenheiten sind dem aus der Mitte der gesammten Mitglieder zu wählenden Börsenvorstande, bey dessen Wahl auf Unbescholtenheit, Rechtlichkeit, Einsicht und Gemeinfinn besonders zu achten, übertragen, der

- 1., aus einem Vorstehenden,
- 2., aus einem Schriftführer,
- 3., aus einem Cassirer

besteht, deren jedem für den Fall seines Ablebens, Krankseyns, oder Behinderniß, zur Jubilatemeße in Leipzig aufwendend zu seyn, ein Stellvertreter aus der Zahl der Leipziger Buchhändler beigegeben wird.

Die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter geschieht in der jede Jubilatemeße zu haltenden Hauptversammlung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt sein Amt auf drei nach einander folgende Jahre, und scheiden dann jedes Jahr eines der Vorstandsmitglieder nebst seinem Stellvertreter aus, deren Stellen durch zwei andere in vorgedachter Hauptversammlung wieder besetzt werden.

Alle Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jeder zum Vorstandsmitgliede Erwählte ist verbunden, das ihm gewordene Amt zu übernehmen; im Falle wichtiger, durch die übrigen

Mitglied des Vorstandes ist zwar zu jeder Zeit wieder wählbar, aber zur Annahme des Amtes nicht verbunden.

Vorstandsmitglieder giltig erachteten Ablehnungsgründe, tritt der ein, der nach dem Erwählten die meisten Stimmen erhielt.

Jeder aus dem Vorstand nach Verlauf der gesetzlichen drei Jahre Ausscheidende ist wieder wählbar; doch soll ihm Ablehnung für die nächste Zeit von drei Jahren unbenommen bleiben.

Handelsstreitigkeiten können dem Vorstande zur sofortigen Begutachtung oder schiedsrichterlichem Ausspruche vorgetragen werden, so wie von demselben auf schriftlich eingereichte species facti ein Parere begehrt werden darf.

Der Vorstand ist befugt, einen Börsensyndikus zu engagiren und dessen Gehalt zu bestimmen, wie denselben erforderlichen Falls wieder zu entlassen.

Zweckwidriges, Anstößiges und Nachtheiliges (besonders auch Personalitäten) enthaltende Anschläge für die Börsentafel hat der Vorstand ohne Weiteres zurückzuweisen. Zu genehmigende Anschläge müssen mit der Unterschrift des Einreichenden versehen sein und sind von einem aus der Mitte des Vorstandes zu contrasigniren.

In der Zeit außer der Jubiläumsmesse ist die Leitung der Börsenangelegenheiten den drei Stellvertretern zu übertragen.

§ 8.

Von den Befugnissen und Geschäften des Vorstandes.

Befugnisse und Geschäfte.

Dem Vorstand steht in seiner Gesamtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu der Haupt-

Dem Vorstand steht in seiner Gesamtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu der Haupt-

Versammlung, so wie zu außerordentlichen Versammlungen während der Messe einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen, Anträge wegen Ausschließung von Mitgliedern zu stellen, und die den Beitrag nicht zahlenden Mitglieder von der Liste zu streichen, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Anlässen zu erlassen.

Der Vorsteher insbesondere hat die Obliegenheit, die beiden andern Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, er bewahrt das Archiv und die Documente über die Activ-Capitalien.

Dem Secretair liegt ob, alle nöthigen schriftlichen Arbeiten auszufertigen, sich der Anfertigung und Fortführung des Verzeichnisses über das Börsen-Inventarium zu unterziehen; bei Berathungen des Vorstandes sowohl, wie bei öffentlichen Versammlungen die Protokolle zu führen, auch den Abdruck des Protokolls der jährlichen Haupt-Versammlung und dessen Expedition an alle Mitglieder des Vereins zu besorgen.

Dem Cassirer liegt ob, die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen, und alle geregelten Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, außerordentliche Ausgaben jedoch nur mit Zustimmung der beiden andern Vorstandes-Glie-

der Versammlung, so wie zu außerordentlichen Versammlungen während der Jubilatemeße einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift aufzunehmen, Anträge wegen Ausschließung von Mitgliedern zu stellen, und die den Beitrag zwei Jahre hindurch nicht zahlenden Mitglieder (vide § 4.) von der Liste zu streichen, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlassen.

Der Vorsitzende insbesondere hat die Obliegenheit, die beiden andern Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, auch bewahrt er das Archiv.

Dem Schriftführer liegt ob, alle nöthigen schriftlichen Arbeiten auszufertigen, sich der Anfertigung und Fortführung des Verzeichnisses über das Börsen-Inventarium zu unterziehen: bei Berathungen des Vorstandes sowohl, wie bei öffentlichen Versammlungen die Protokolle zu führen, auch den Abdruck des Protokolls der jährlichen Haupt-Versammlung und dessen Expedition an alle Mitglieder des Vereins zu besorgen.

Dem Cassirer liegt ob, die Zinsen der Activ-Capitale einzuziehen, zu welchem Ende die Coupons von Staatspapieren in seine Hand gelegt werden; die Antrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen, und alle geregelten

der zu machen, die Jahres-Rechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Er hat ferner am Schlusse der Oster-Messe die Liste der ihre Beiträge gezahlhabenden Mitglieder zu fertigen.

Der zum Ersatzmann des Vorstehers Gewählte tritt nur in dem Fall in Thätigkeit, wenn jener die Oster-Messe zu besuchen behindert ist. Er kann übrigens nach Ermessen des Vorstehers zu den Berathungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

Ist der Secretair oder Cassirer am Besuch der Oster-Messe behindert, so haben der Vorsteher und der anwesende Cassirer oder Secretair aus den zur Messe gegenwärtigen Mitgliedern des Börsenvereins eines zur Unterstützung zu wählen.

Von Behinderungen, die Messe zu besuchen, hat der Vorsteher zeitig seinem Ersatzmann, der Secretair oder Cassirer aber dem Vorsteher Anzeige zu machen.

Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, außerordentliche Ausgaben jedoch nur mit Zustimmung der beiden andern Vorstands-Glieder zu machen, die Jahresrechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten. Er hat ferner am Schlusse der Jubilatemesse die Liste der ihre Beiträge gezahlthabenden Mitglieder zu fertigen.

Der zum Ersatzmann des Vorstehenden Gewählte tritt nur in dem Fall in Thätigkeit, wenn jener die Jubilatemesse zu besuchen verhindert ist.

Gleicher Fall tritt bei Abwesenheit des Schriftführers und Cassirers, die am Besuch der Jubilatemesse behindert sind, ein, und daher die Obliegenheit haben, von ihrer Nichtanwesenheit zur Jubilatemesse den Vorstehenden zeitig zu benachrichtigen.

Von Behinderungen die Messe zu besuchen, hat der Vorstand zeitig seinen Ersatzmann Anzeige zu machen.

§ 3.

Vom Stimmrechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied der Börse hat bey Berathungen über allgemeine Angelegenheiten das Recht, seine Stimme abzugeben; für lediglich den Buchhandel angehende Berathungen stimmen Musikalien- und Kunsthändler nicht mit, so wie bey lediglich den Musikalienhandel betreffenden Berathungen die Buch-

und Kunsthändler keine Stimme haben; bey Berathungen aber, die lediglich den Kunsthandel angehen, die Buch- und Musikalienhändler sich des Rechts der Abstimmung begeben. Bei der innigen Verbindung aller drei genannten Branchen kann nur in höchst seltenen Ausnahmefällen solche Separation denkbar und möglich seyn.

Nur wirkliche Handelnschefs, ingleichen durch gehörige Vollmacht sich ausweisende Procuratrer haben das Recht der Stimmenabgabe in den Hauptversammlungen.

Ahociés eines Hauses haben jeder zwar das Recht den Hauptversammlungen beyzuwohnen, doch darf für jede Raggion nur ein Stimmgebender seyn.

Bey vorfallender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Wo die Börse ist.

Die Börse ist in Leipzig als dem Hauptstapel-Orte des deutschen Buchhandels und besteht das ganze Jahr hindurch.

§. 7.

Ordnung während geöffneter Börse.

Das Börsen-Local steht, von Mittwoch nach Jubilate an, jedem Mitglied von früh 8 Uhr bis Abends 7 Uhr offen. Dasselbe wird erst dann geschlossen, wenn Niemand mehr gemeinschaftlich mit andern daselbst Geschäfte abzumachen hat.

Zuzulassen sind alle Mitglieder, so wie deren Gehülfsen, sobald

§ 9.

Ordnung während geöffneter Börse.

Das Börsenlocal steht, von Mittwoch nach Jubilate an, jedem Mitglied von früh 8. Uhr bis Abends 7. Uhr offen. Dasselbe wird erst dann geschlossen, wenn Niemand mehr gemeinschaftlich mit andern daselbst Geschäfte abzumachen hat.

Zuzulassen sind alle Mitglieder, so wie deren Gehülfsen, sobald

diese zum Geschäft der Abrechnung beauftragt sind, oder mit dazu gebraucht werden.

Vorsteher, Secretair und Cassirer haben feste Plätze. Einer derselben muß stets in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags und Nachmittags zugegen sein.

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Mitglieder hat sich jeder zu unterwerfen.

Die Jahres-Beiträge der zur Messe anwesenden Mitglieder ist der Cassirer nur in dem Börsen-Local anzunehmen verbunden.

Anschläge, welche zur öffentlichen Bekanntmachung an die zu diesem Behuf vorhandene Tafel gehängt werden sollen, können nur nach Anordnung eines Vorstands-Gliedes bewirkt werden.

Die Aufsicht besorgt ein Börsen-Diener.

diese zum Geschäft der Abrechnung beauftragt sind, oder mit dazu gebraucht werden (vide § 2.).

Vorsteher, Schriftführer und Cassirer haben feste Plätze. Einer derselben muß stets in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags und Nachmittags zugegen seyn.

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Mitglieder hat sich jeder zu unterwerfen.

Die Jahres-Beiträge der zur Messe anwesenden Mitglieder ist der Cassirer nur in dem Börsen-Local anzunehmen verbunden.

Anschläge, welche zur öffentlichen Bekanntmachung an die zu diesem Behuf vorhandene Tafel gehängt werden sollen, können nur nach Anordnung eines Vorstands-Gliedes bewirkt werden (vide § 6.).

Die Aufsicht besorgt ein Börsendiener, dessen Annahme und Entlassung, die Bestimmung seines Gehalts, und die Aufsicht über seine Dienstverrichtungen dem Vorstande überlassen bleibt.

§. 8.

Die Versammlungen des Börsen-Vereins zu gemeinsamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Versammlungen.

1) Der Börsen-Vorstand theilt die Gegenstände, über welche in nächster Versammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, an sämtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufschreiben mit, welches am 1^{ten} Januar von Leipzig aus abgehen muß.

2) Der Vorstand ersucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beschließenden Gegenstände

§ 10.

Die Versammlungen des Börsen-Vereins zu gemeinsamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Versammlungen.

1., Der Börsen-Vorstand theilt die Gegenstände, über welche in nächster Versammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, an sämtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufschreiben mit, welches am 1. Februar von Leipzig aus abgehen muß.

2., Der Vorstand ersucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beschließenden Gegenstände

schriftlich dem Börsenvorsteher zugehen zu lassen, so daß er dieselben am 1ten März in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden.

dem Börsenvorsteher zugehen zu lassen, so daß er dieselben am 1. März in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1) Zu diesen Versammlungen haben keine Kunst- und Musikalienhändler Zutritt, sondern nur allein stimm- und wahlfähige Buchhändler (s. §. 2), und zwar nur die Principale selbst, oder Geschäftsführer, welche außer der Berechtigung zum Abrechnen auf der Börse, noch besondere Vollmacht zum Eintritt in die Versammlungen des Börsen-Vereins dem Vorstand vorlegen können. Solche Vollmachten werden von den durch Circulare bekannt gemachten Geschäftsführern oder Procuratragern einer Handlung nicht verlangt.

1., Zu diesen Versammlungen haben alle Mitglieder Zutritt (vide § 3.).

2) Ausgeschlossen bleiben nach §. 6 diejenigen Buchhändler, welche bei verweigerter Annahme eines ihnen durch die Wahl angetragenen Amtes sich des Ehren-Vorrechts der Stimm- und Wahlfähigkeit begeben haben.

2., Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Local gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Mitgliede wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorsteher zugesandt werden.

3) Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Local gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Mitgliede wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorsteher zugesandt werden.

4) Die jährliche Haupt-Versammlung findet am Sonntag Cantate Vormittags im Börsen-Local

3., Die jährliche Hauptversammlung findet am Sonntag Cantate Vormittags im Börsenlocal statt,

statt, zu welcher der Vorstand zwei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag einzuladen hat.

5) Jedes Jahr bestimmt der Vorsteher, bei Eröffnung der Haupt-Versammlung vier Ordner in derselben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Bestimmung Folge zu leisten.

6) Die Sitze werden in vier Abtheilungen mit Zwischenräumen geordnet. An die Spitze einer jeden setzt sich ein Ordner.

7) Eine halbe Stunde nach Anberaumung der Versammlung, schließt Einer der Ordner die Thür, und die Verhandlung beginnt.

8) Niemand wird ferner herein, Niemand hinaus gelassen, bis der Vorsteher den Schluß anzeigt. Keiner darf den gewählten Sitz verlassen, weder um mit einem Mitgliede zu sprechen, noch um einen andern einzunehmen.

9) Keiner darf eher Etwas vortragen, als bis ihm der Vorsteher das Wort zuerkannt hat.

10) Geräuschvolles Sprechen mit den Nachbarn während der Verhandlung sind die Ordner befugt, zu verbitten.

11) Beim Abstimmen sammeln die Ordner in ihrer Abtheilung die Kugeln, und übergeben die Beutel dem Vorsteher, der die Stimmen verzeichnen läßt.

12) Niemand außer den Beamteten ist berechtigt, an die Tafel des Vorstandes zu treten.

13) Es können nur Angelegenheiten zum Vortrag, zur Berathung und Abstimmung kommen, die ein gemeinsames, den Börsen-Verein oder den gesammten Buchhandel berührendes Interesse haben.

zu welcher der Vorstand zwei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag einzuladen hat, einige Tage vorher soll ein freier Nachmittag zu Vorbereitungsbesprechungen zur Hauptversammlung durch den Börsenvorstand im Börsenlocale durch Anschlag anberaumt werden.

4., Keiner darf eher etwas vortragen, als bis ihm der Vorsitzende das Wort zuerkannt hat.

5., Geräuschvolles Sprechen mit den Nachbarn während der Verhandlungen ist der Vorstand befugt, zu verbitten.

6., Beim Abstimmen sammelt der Vorstand die Kugeln, und übergiebt die Beutel dem Vorsitzenden, der die Stimmen verzeichnen läßt.

7., Es können nur Angelegenheiten zum Vortrag, zur Berathung und Abstimmung kommen, die ein gemeinsames, den Börsen-Verein oder den gesammten Buchhandel berührendes Interesse haben.

14) Der Vorsteher ist befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden sollte, zur Ordnung zu rufen. Wird diesem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entsprochen, so ist der Vorsteher ermächtigt, die Versammlung für aufgehoben zu erklären.

C. Ordnung für das Innere der Versammlungen.

1) Nachdem der Vorsteher seinen Einleitungs-Vortrag gehalten, soll es den Mitgliedern, die ihr Gutachten über die in dem Umlaufschreiben des Vorstandes vorgelegten Gegenstände nicht schriftlich eingeschendet haben, gestattet sein, mündlich ihre Ansicht vorzutragen. Dazu muß jedoch Jeder drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand sich einschreiben lassen; die Wortführung findet dann nach der Reihenfolge hierin statt.

2) Der Redende ist verpflichtet, bei der Sache zu bleiben und sich nicht in Abschweifungen zu verlieren; er muß frei reden, nicht ablesen; der Vortrag darf nicht über zehn Minuten dauern.

3) Sind die Vorträge geendigt, so giebt der Vorsteher aus den schriftlich eingeschandten und mündlich vorgetragenen Gutachten eine gedrängte Uebersicht, und bringt daraus einen Beschluß in Vorschlag.

4) Nun werden über diesen Beschluß die Stimmen gesammelt, die durch drei verschiedenfarbige Kugeln kundgeben, ob: Ja — Nein — oder: Aussetzen bis zur nächsten

8., Der Vorsitzende ist befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden sollte, zur Ordnung zu rufen. Wird diesem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entsprochen, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Versammlung für aufgehoben zu erklären.

C. Ordnung für das Innere der Versammlungen.

1) Nachdem der Vorsteher seinen Einleitungs-Vortrag gehalten, soll es den Mitgliedern, die ihr Gutachten über die in dem Umlaufschreiben des Vorstandes vorgelegten Gegenstände nicht schriftlich eingeschendet haben, gestattet seyn, mündlich ihre Ansicht vorzutragen. Dazu muß jedoch Jeder bei dem Vorstand sich einschreiben lassen; die Wortführung findet dann nach der Reihenfolge hierin statt.

2., Sind die Vorträge geendigt, so giebt der Vorsteher aus den schriftlich eingeschandten und mündlich vorgetragenen Gutachten eine gedrängte Uebersicht, und bringt daraus einen Beschluß in Vorschlag.

3., Es werden sodann über diesen Beschluß die Stimmen gesammelt, die durch drei verschiedenfarbige Kugeln kundgeben, ob: Ja — Nein — oder: Aussetzen

Versammlung. Freie Discussion darüber kann nicht gestattet werden, weil es zu tumultuarischem Streite führend, kein verständiges Resultat ergiebt. Diejenigen, welche den Gegenstand nicht erschöpft, die vorgetragenen Gutachten zur Fassung eines Beschlusses für ihre Ueberzeugung nicht zureichend finden, können sich des Mittels bedienen, für Aussetzung zur nächsten Versammlung zu stimmen.

5) Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt, und das Resultat vom Vorsteher der Versammlung mitgetheilt. Der Beschluß, welchem auf diese Weise die Stimmenmehrheit geworden ist, kann nur durch Stimmenmehrheit in einer andern Hauptversammlung aufgehoben werden.

6) Neue Anträge, Aufgaben, Einfälle zc. in der Versammlung vorzutragen ist nicht gestattet. Solche sind dem Vorstand während der Messe schriftlich einzugeben, die dann der Vorsteher am Schlusse der Versammlung, ihrem wesentlichen Inhalte nach, vorträgt, nach der Messe aber gedruckt in Umlauf bringt.

bis zur nächsten Versammlung. Diejenigen, welche den Gegenstand nicht erschöpft, die vorgetragenen Gutachten zur Fassung eines Beschlusses für ihre Ueberzeugung nicht zureichend finden, können sich des Mittels bedienen, für Aussetzung zur nächsten Versammlung zu stimmen.

4., Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt, und das Resultat vom Vorsitzenden der Versammlung mitgetheilt. Der Beschluß, welchem auf diese Weise die Stimmenmehrheit geworden ist, kann nur durch eine Stimmenmehrheit von Drei Viertheilen der persönlich anwesenden Börsenmitglieder in einer andern Hauptversammlung aufgehoben werden.

5., Neue Anträge sind dem Vorstand während der Messe schriftlich einzugeben, die dann der Vorsitzende am Schlusse der Versammlung, ihrem wesentlichen Inhalte nach, vorträgt, nach der Messe aber gedruckt in Umlauf bringt.

II. Die definitive Fassung des Statuts.

(Die Verweisungen beziehen sich auf den Dunder'schen Entwurf.)

Ordnung für die Buchhändler-Börse.

§. 1. Zweck der Börsen-Gemeinschaft.

Der Zweck der Börsen-Gemeinschaft ist eines Theils: Gemeinsame Berathung nebst Maafnahme über Angelegenheiten des Buchhandels, und andern Theils: Erleichterung des Abrechnungs-Geschäfts.

§. 2. Mitglieder.

Nach dieser Verschiedenheit des Zweckes theilen sich die Mitglieder in zwei Klassen:

- a) in Mitglieder des Börsen-Vereins — alleinig wirkliche Buchhändler,
- b) in Mitglieder der Börse.

Zu den ersten gehören diejenigen Buchhändler, zu den zweiten diejenigen alleinigen Kunst- oder Musikalienhändler, welche in der dem Börsen-Protokolle von der Oster-Messe 1830 angehängten Liste als Mitglieder aufgeführt sind.

§. 3. Aufnahme neuer Mitglieder.

Zum Mitgliede des Börsen-Vereins kann ferner aufgenommen werden: jeder, welcher sich als Buchhändler etablirt hat, insofern er dies durch Weibringung eines Concessions-Scheins oder eines Certificats der Behörde seines Wohnorts nachweist und außerdem folgende Bedingungen erfüllt:

- 1) daß er wenigstens vier Wochen vor seiner Anmeldung sämtlichen derzeitigen Mitgliedern des Vereins über sein Etablissement durch ein Circularschreiben Nachricht gegeben und dabei seine Firma eigenhändig unterzeichnet hat;
- 2) daß er ein Exemplar seines Circularschreibens mit seiner eigenhändigen Raggions-Unterschrift in das Archiv der Börse niederlege;
- 3) daß er eine Verpflichtung unterzeichne, durch welche er sich verbindlich macht, sich eines Theils der Börsen-Ordnung zu unterwerfen, und andern Theils sich des Nachdrucks gänzlich zu enthalten, so wie dem Nachdrucks-Vertrieb möglichst entgegen zu arbeiten;
- 4) daß er, außer dem geordneten jährlichen Beitrage, ein Eintrittsgeld von 5 Thalern Sächf. zur Börsenkasse entrichte.

Zur Aufnahme in die zweite Klasse der Mitglieder wird erfordert:

- 1) daß der Neuaufzunehmende sich durch Weibringung eines Concessions-Scheines oder Certificats der Behörde seines Wohnorts als Kunst- oder Musikalienhändler ausweise;
- 2) daß er eine Verpflichtung unterzeichne, durch welche er sich verbindlich macht, sich der Börsen-Ordnung zu unterwerfen;
- 3) daß er den geordneten Beitrag von 1 Thaler 12 Groschen Sächf. zur Börsenkasse entrichte.

Die Neuaufzunehmenden haben sich während der Jubilate-Messe bei dem Vorsteher zu melden, und zwar Anwesende stets persönlich.

Die neu aufgenommenen Mitglieder werden durch öffentlichen Anschlag im Börsen-Lokale bekannt gemacht.

§. 4. Austritt der Mitglieder.

Der Austritt ist Jedem und zu jeder Zeit gestattet, doch wird weder von dem Antrittsgelbe, noch von den bis dahin gezahlten Beiträgen etwas zurückgegeben.

Der Börsen-Gemeinschaft verlustig kann nur ein Mitglied erklärt werden:

- 1) das Contraventionen gegen die Börsenordnung begangen hat; namentlich
 - 2) das sich des selbstverübten Nachdrucks, nach dem Begriffe des Preussischen Landrechts, schuldig gemacht hat;
 - 3) das eines entehrenden Verbrechens oder eines muthwilligen Bankerotts überwiesen worden ist;
 - 4) das sich in einem Staate, in welchem der Nachdrucks-Vertrieb gesetzlich verboten oder durch besondere Staats-Verträge beschränkt ist, dennoch damit befaßt;
 - 5) das sich darauf einläßt, Nachdrücke, die in seinem Staate erlaubt sind, an Privatpersonen eines andern Staats, wo der Nachdrucks-Vertrieb verboten ist, zu debitiren;
 - 6) das mit einem zweijährigen Börsenbeitrage im Rückstande ist.
- Kommen Thatsachen, die den Ausschluß eines Mitgliedes zu fordern scheinen, zur Kenntniß des Vorstandes, so legt er diese einer durch allgemeine Wahl zu ernennenden Commission von neun Mitgliedern, denen diejenigen sechs, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, als Ersazmänner beigegeben werden, vor; diese Commission ermittelt die Beweise auf das genaueste und legt dann den Thatbestand der Hauptversammlung vor, welche den Ausspruch zu thun hat, ob der Ausschluß erfolgen soll oder nicht.

§. 5. Einkünfte und Ausgaben.

Die Einkünfte bestehen:

- a) in den Zinsen der Activ-Capitale;
- b) in den Antrittsgeldern, welche jedes in den Börsen-Berein neueintretende Mitglied zu entrichten hat;
- c) in den geordneten jährlichen Beiträgen à 1 Rthlr. 12 Gr. Sächs. von jedem Mitgliede.

Die Ueberschüsse von diesen Einkünften müssen zinsbar angelegt werden: in welcher Art soll jedesmal in einer Haupt-Versammlung entschieden werden.

Die Documente der Activ-Capitale werden bei einer öffentlichen Casse zu Leipzig niedergelegt, und können nur durch eine von dem gesammten Vorstande unterzeichnete Bescheinigung aus dem Deposito enthoben werden. — Die Zins-Coupons verwahrt der Cassirer.

Die Gelder dienen zuerst zur Erhaltung des Börsen-Inventariums, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, so wie zur Bestreitung aller durch die Oeffnung der Börse sich nöthig machenden Ausgaben,

und können nur dann, wenn Ueberschuß vorhanden ist, zur Erreichung allgemeiner buchhändlerischer Zwecke verwendet werden, sobald eine solche vom Vorstande, oder einem Mitgliede des Vereins anzutragende Verwendung in einer Haupt-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit genehmigt worden ist. Dergleichen Ausgaben, welche aber in einem und demselben Jahre die Höhe von 200 Thalern nicht übersteigen dürfen und von denen jedenfalls in der nächsten Hauptversammlung Rechenschaft zu geben ist, kann jedoch auch der Vorstand ohne vorherige Anfrage beim Plenum machen.

Sollte jemals eine völlige Auflösung des Vereins stattfinden, so wird über die zu der Zeit vorhandenen Activ-Capitalien nach Stimmen-Mehrheit der derzeitigen Mitglieder verfügt werden.

§. 6. Der Vorstand.

Wahl und Wechsel desselben.

Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Secretär,
- c) einem Cassirer.

Jedes Jahr scheidet nach der Reihe eines dieser Vorstandsmitglieder aus, an dessen Stelle ein anderes Glied des Vereins in der Haupt-Versammlung nach Stimmen-Mehrheit auf drei Jahre erwählt wird. Nach der Wahl eines jeden wird jedesmal sein Ersatzmann, ebenfalls auf drei Jahre, durch eine besondere Wahl ernannt. Demnächst soll auch der ausscheidende Vorsteher als Beisitzer für das nächste Jahr dem Vorstande angehörig bleiben und zu allen Berathungen und Versammlungen zugezogen werden.

Die auf ein Mitglied fallende Wahl ist dasselbe anzunehmen verbunden; im Falle wichtiger durch die übrigen Vorstands-Glieder gültig erachteter Ablehnungsgründe tritt eine neue Wahl ein. Niemals darf der Vorstand jedoch aus drei Personen bestehen, welche in einer und derselben Stadt wohnhaft sind.

Die Aemter werden unentgeltlich verwaltet.

Jedes nach den gesetzlich bestimmten drei Jahren austretende Mitglied des Vorstandes ist zwar zu jeder Zeit wieder wählbar, aber es kann die Annahme eines Amtes auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Befugnisse und Geschäfte.

Dem Vorstande steht in seiner Gesamtheit die Befugniß zu, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, die Ordnung der Börse aufrecht zu halten, zu den Haupt-Versammlungen, so wie zu den außerordentlichen Versammlungen während der Jubiläe-Weise einzuladen, neue Mitglieder nach gesetzlicher Vorschrift (§. 3.) aufzunehmen, Ausschließung von Mitgliedern (nach §. 4.) aus dem Vereine

zu bewirken, auch zwischen den Messen Circulare an die Mitglieder des Vereins sowohl, wie an sämtliche Buchhändler deutscher Zunge in gemeinsamen Angelegenheiten zu erlassen.

Der Vorsteher insbesondere hat die Obliegenheit, die anderen Vorstands-Glieder zu Berathungen aufzufordern, auch nöthigenfalls andere Mitglieder des Vereins und einen Syndicus hinzuzuziehen; ihm steht der Vorsitz in allen Versammlungen zu, und er bewahrt das Archiv des Vereins. — Bei dem Ablauf seiner dreijährigen Amtsführung soll der Vorsteher gehalten seyn, in der Hauptversammlung die durch ihn und unter seiner Verwaltung entstandenen Einrichtungen und Verbesserungen zu recapituliren, damit diese Zusammenstellung sodann in das betreffende Protokoll aufgenommen werde.

Dem Secretär liegt ob *ic.* (unverändert, wie im § 6 des Entwurfs).

Dem Cassirer liegt ob, die Zins-Coupons der Activ-Capitalien zu verwahren (§. 5.) und deren Einziehung zu besorgen, die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge anzunehmen und alle geregelten Einnahmen und Ausgaben zu bewirken. Außerordentliche Ausgaben kann er bis zum Betrage von 200 Thalern nach Zustimmung der beiden andern Vorstands-Glieder machen; bei einem noch höhern Betrage müssen solche zuvor in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit genehmigt worden seyn (§. 5). Ferner hat der Cassirer die Jahres-Rechnung zu entwerfen, und nach geschehener Feststellung ihrer Richtigkeit durch den Vorsteher, in der Haupt-Versammlung Bericht darüber zu erstatten, und sie jedem Vereins-Mitglied gedruckt mitzutheilen. Er hat endlich am Schlusse der Oster-Messe die Liste der Börsen-Mitglieder zu fertigen.

Der Ersatzmann eines Vorstands-Gliedes tritt nur dann in Thätigkeit, wenn letzterer die Oster-Messe zu besuchen behindert ist. Doch können die Ersatzmänner nach Ermessen des Vorstehers zu den Berathungen und Geschäften des Vorstandes hinzugezogen werden.

Von Behinderungen, die Messe zu besuchen, hat der Vorsteher zeitig seinem Ersatzmann, der Secretär oder Cassirer aber außer ihren Ersatzmännern auch dem Vorsteher Anzeige zu machen.

§. 7. Ordnung während geöffneter Börse.

(Absatz 1—3 wie in § 7 des Entwurfs.)

Den Anordnungen der anwesenden Vorstands-Glieder hat sich jeder zu unterwerfen, widrigenfalls er von dem Besuche der Börse ausgeschlossen wird.

(Absatz 5. 6 wie im Entwurfe.)

Die Aufwartung besorgt ein Börsendiener, dessen Annahme und Entlassung, so wie die Bestimmung seines Gehalts und die Aufsicht über seine Dienstverrichtungen, dem Vorsteher überlassen bleibt.

§. 8. Die Versammlungen des Börsen-Vereins zu
gemeinsamer Berathung.

A. Vorbereitung zu den Versammlungen.

1) Der Börsen-Vorstand theilt die Gegenstände, über welche in nächster Versammlung Beschlüsse gefaßt werden sollen, an sämtliche Mitglieder durch ein gedrucktes Umlaufschreiben mit, welches spätestens am Sonnabend vor Invocavit von Leipzig aus abgehen muß.

2) Der Vorstand ersucht die Mitglieder, ihr Gutachten über die zu beschließenden Gegenstände schriftlich dem Börsenvorsteher zugehen zu lassen, so daß er dieselben acht Tage vor Jubilate in Händen habe, um aus ihnen ein übersichtliches Ganze zu bilden. — Wer kein Gutachten, weder schriftlich, noch mündlich in der Hauptversammlung abgibt, von dem wird angenommen, daß er der Stimmenmehrheit beitrete.

B. Ordnung für das Aeußere der Versammlungen.

1) Zu diesen Versammlungen haben keine Kunst- und Musikalienhändler Zutritt, sondern nur allein Buchhändler (s. §. 2), und zwar nur die Principale selbst, 2c. (Das Weitere wie im Entwurfs.)

2) Um nicht Unbefugte zuzulassen, darf der Thürsteher nur denen den Eintritt in das Lokal gestatten, welche ihm eine von dem Vorstande ausgefertigte Eintrittskarte übergeben. Jedem Vereinsmitgliede wird diese Karte spätestens am Tage vor der Versammlung von dem Vorstande zugesandt werden.

3) wie Nr. 4 des Entwurfs.

4) Die Sitze werden in vier Abtheilungen mit Zwischenräumen geordnet. An die Spitze einer jeden setzt sich ein vom Vorsteher dazu beauftragtes Mitglied als Ordner.

5) Den Ordnern liegt es ob, darauf zu sehen und zu verhindern, daß niemand seinen Platz während der Versammlung verlasse, und jeder zugegen bleibe bis der Vorstand den Schluß angezeigt hat.

6) wie Nr. 9 des Entwurfs.

7) wie Nr. 10 des Entwurfs.

8) Beim Abstimmen sammeln die Ordner in ihrer resp. Abtheilung die Kugeln, und übergeben die Beutel dem Vorsteher, der die Stimmen verzeichnen läßt.

9) Jede Handlung hat nur eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorstehers.

10) wie Nr. 12 des Entwurfs.

11) wie Nr. 13 des Entwurfs.

12) Der Vorsteher ist befugt, den Sprechenden, wenn er von der Sache weicht, oder wenn Ungeziemendes oder Beleidigendes geäußert werden sollte, zur Ordnung zu rufen. Wird diesem Rufe nach dreimaliger Wiederholung nicht völlig entsprochen, so kann der Vorsteher verlangen, daß sich der auf diese oder jede andere Art Störende entferne.

C. Ordnung für das Innere der Versammlungen.

1) Nachdem der Vorsteher seinen Einleitungs-Vortrag gehalten, soll es den Mitgliedern, die durch erhebliche Ursachen abgehalten worden sind, ihr Gutachten über die in dem Umlaufschreiben des Vorstandes vorgelegten Gegenstände demselben schriftlich einzusenden, gestattet seyn, mündlich ihre Ansicht vorzutragen. Dazu muß jedoch, zc. (Wie im Entwurfe).

2) Der Redende ist verpflichtet, bei der Sache zu bleiben und sich nicht in Abschweifungen zu verlieren; er muß so viel als möglich frei reden, nicht ablesen; der Vortrag muß in möglichster Bündigkeit und Kürze geschehen.

3) wie im Entwurfe.

4) Eine freie Discussion über einen solchen Beschluß soll noch in der Art gestattet werden, daß jedes Mitglied, welches Bemerkungen darüber vortragen will, bei dem Vorstande um das Wort nachsucht, und dann wartet, bis ihm der Vorsteher dies nach der Reihenfolge zuertheilt.

5) Nach Beendigung dieser Vorträge faßt der Vorsteher das Resultat in eine einfache Frage zusammen und unterwirft diese der Abstimmung.

6) Hierauf werden die für jede Meinung vorhandenen Stimmen gezählt und das Resultat vom Vorsteher der Versammlung mitgetheilt. Der Beschluß, welchem auf diese Weise die Stimmenmehrheit geworden, ist gültig.

7) Neue Anträge, Vorschläge u. s. w. sind möglichst dem Vorstand während der Messe schriftlich einzugeben, die dann der Vorsteher, am Schlusse der Versammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach vorzutragen hat. In der Versammlung können von Mitgliedern dergleichen nur nach vorheriger Anfrage beim Vorsteher und nach dessen dazu ertheilter Genehmigung mitgetheilt werden. Hinsichtlich der Discussion und Abstimmung darüber gilt auch hier das sub 4. 5. Festgesetzte.

8) Das Protokoll, welches der Secretär während der Versammlung geführt, wird an deren Schlusse von demselben vorgelesen, und nachdem es von den Vorstands-Mitgliedern und zwei Personen aus dem Vereine unterzeichnet worden ist, gedruckt allen Mitgliedern zugefandt.

Miscellen.

Buchhändlerische Geschäftspapiere aus den Jahren 1523 bis 1530.

Von Albrecht Kirchhoff.

Der Bibliothekar des Börsenvereins, Herr F. Herm. Meyer, hat in den letzten Wochen aus dem Nachlasse des Herrn Kraßsch — lange Jahre im L. D. Weigel'schen Antiquariate thätig — eine Anzahl von Schriftstücken und Brieffragmenten erworben, welche der vorige Besitzer durch die Auflösung eines Pappdeckels gewonnen hatte. Bekanntlich wurden die Pappen in der ersten Zeit ihres Aufkommens nicht gleich dem Papier aus einem homogenen Stoffbrei geschöpft, sondern sehr umständlich durch Zusammenkleben von Maculatur oder beliebigen Papier- oder Schriftstücken, selbst von Spielkarten*), hergestellt, ein Herstellungsverfahren, das sich noch weit in das 17. Jahrhundert hinein verfolgen läßt. Jene von Herrn Kraßsch so gewonnenen Schriftstücke erweisen sich nun als aus den Geschäftspapieren des Buchbinders und Buchführers Georg Krapff in Ingolstadt herstammend; sie sind von diesem vielleicht selbst sparsamer Weise zu dem oben gedachten Zwecke verwandt worden. Leider sind die darunter befindlichen Briefe mit Ausnahme eines einzigen nur in Fragmenten erhalten; wie der Augenschein lehrt, ist manches Stück bei dem Ablösen zerrissen und verloren gegangen, manche Stelle verwaschen, möglicher Weise auch nur noch einer der beiden Folio-Deckel vorhanden gewesen, denn die Anzahl der Fragmente ist nicht groß genug, als daß sie zwei Pappdeckel gebildet haben könnten. Dabei hat es das Unglück gewollt, daß das Buchbindermesser beim Zurichten der Pappe die Schnitte meist senkrecht, nicht horizontal durch die Schriftstücke geführt hat, also meistentheils der Zusammenhang des Textes zerstört ist, der Sinn zweifelhaft bleibt.

Stellen sich diese Fragmente sonach auch in der Hauptsache nur als geschäftsgeschichtliche Curiositäten dar, die zwar pietätvoll zu bewahren sind, aber nur wenig sichere Aufschlüsse über den innern Geschäftsgang des Buchhandels jener Zeit geben, so stehe ich dennoch

*) Mir sind selber erst in diesen Tagen zwei Bücherdeckel von ca. 1630 durch die Hände gegangen, die einzig und allein aus Spielkarten zusammengeklebt waren.

nicht an, das nur einigermaßen Verständliche hier zum Abdruck zu bringen und die Bemerkungen daran zu knüpfen, oder die Folgerungen daraus zu ziehen, die meiner Auffassung nach zu machen oder zu ziehen sind. Einige kleine Bausteine für die Darstellung der geschäftlichen Verhältnisse jener Zeit lassen sich doch noch aus diesen Trümmern gewinnen. —

Ganz vollständig erhalten ist nur ein Brief des Buchdruckers, und jedenfalls auch Buchführers, Simprecht Ruf in Augsburg an Georg Krapff; er lautet:

Dem Erbarñ Maister Jergen Krapffen buchbinder in Ingelstadt
meinem gutten freundt.

Mein willigen dinst vnd alles guts wist lieber maister Jorg ewr schreiben hab ich vernommen vnd schick euch 10 ganz colloquia erasmj ains per 5 kr thut 50 kr. vnd schick euch vnd schick euch (sic) 10 das leczten das man hernach truckt hat ains per 2 kr. ist 20 kr. vnd schick euch 6 historie ewangelice grece et latine hab nit gewust das ich es vor auch geschickt hab werdent es vileicht wolen ains per 2 kr. ist 12 kr. 5 comparacio regis et monachi hat ains 2 bogen ist 2 kr. vnd 6 klein lostafel per 3 kr. thut alles ze samen ain fl. 27 kr, Den Mesue vnd formulare advocatorum kan ich nit alyn(?) geben gib in nit meher als ir wist den defect in den rosting hab ich kainz last sparen im pinben biß auf dye ander meß wil ich in pringen oder schickt mir in wider epistel plinj hab ich kainz wolt sunst euch auch schicken weiß yez sunst nichts news den was euch lieb vnd dinst(ich) ist geben zu augspurg dies 13 tag Novembriß jm (15)23 Jar.

Simpertus ruff alzzeit
ewr williger.

Ein zweiter Brief, wahrscheinlich vom December 1523, ist unvollständig und bietet nichts eigentlich Verwendbares.

Simprecht Ruf — von dem ich dahingestellt sein lasse, ob er mit dem von Th. Herberger (Augsburg und seine frühere Industrie. Augsburg 1852. 8. S. 42) erwähnten Buchführer Rueff (Rueß) des Jahres 1494 irgendwie in Verbindung zu bringen ist — muß im Jahre 1523 die von Dr. Sigismund Grimm und Marx Wirzung errichtete und bis 1522 gemeinschaftlich betriebene Buchdruckerei angekauft oder übernommen haben. In den Jahren 1523 und 1524 druckte er vorwiegend für Rechnung des den Buchhandel weiter betreibenden Dr. Grimm, später für seine eigene und zwar vorwiegend in eifriger Förderung der Sache der Reformation. Zunächst ist hervorzuheben, daß er entweder als Buchhändler, bez. Buchdrucker in einem Associationsverhältniß zu Grimm gestanden haben, oder daß er als Buchdrucker in der anderweit schon erwähnten Weise für seine Arbeitsleistung neben baarer Bezahlung auch mit einem gewissen Antheil der Auflage zum Vertrieb für eigene Rechnung abgefunden worden sein

muß. Jedenfalls gerirt er sich in dem zweiten Briefe selbst als Gläubiger, wenn er um eine Geldsendung drängt, weil er „gar notlich umb gelt“ sei. Denn die im ersten Briefe erwähnten *Historiae evangelicae gr. et lat.* sind gedruckt „expensis Do. Sigismundi Grim“ (Papf, Augsburgs Buchdrucker Geschichte. 2. Thl. Augsburg 1791. 4. S. 159), während die *Comparatio regis et monachi auct. Joan. Chrysostomo, a Joan. Oecolampadio versa* (a. a. O. S. 161) nur den Vermerk trägt: „Excusa in aedibus Simperti Ruf“. Unter den Nachträgen zu den Colloquiis des Erasmus („das letzten das man hernach truct hat“) dürfte aber wohl einer der beiden Tractate des Erasmus zu verstehen sein, welche Grimm selbst noch im Jahre 1522 gedruckt hatte. Charakterisiren diese drei der im Briefe erwähnten Werke Simprecht Ruf nur als Verleger, event. als Geschäftsführer des Verlegers Dr. Sigm. Grimm, so die anderen unbedingt als Buchführer, wahrscheinlich sogar als größeren, an dem Central-Meßverkehr in Frankfurt a. M. theilnahmen. Denn von keinem dieser anderen Werke ist ein Augsburger Druck bis zum Jahre 1523 bekannt, wenigstens für mich nicht nachweisbar. Bezüglich der *Colloquia Erasmi* kann nicht anders als an die Froben'sche Originalausgabe vom Jahre 1522 gedacht werden — von diesem Jahre ist nämlich die später wieder abgedruckte Widmung an Erasmus Froben datirt — während von den Werken des Mesua bis dahin gar nur Venetianer oder Lyonener Ausgaben vorkommen. Hält man damit die weiteren *Desiderata Krapff's*, *Formulare advocatorum* und *Werner Rolevind's Fasciculus temporum* — den ich unter dem corrumpirten Namen „rosing“ glaube suchen zu müssen — und *Plinii epistolae* zusammen, so muß man zu dem Eindruck gelangen, daß Georg Krapff das Sortimentslager Simprecht Ruf's als ein respectables, auch die gewichtige wissenschaftliche Literatur mitumfassendes zu betrachten gewöhnt war. Wenn übrigens Krapff wegen des verlangten Defectes zu Rolevind „auf dye ander meß“ vertröstet wird, so läßt die Wortfassung es immerhin zweifelhaft, ob Ruf auszudrücken beabsichtigt, daß er den Defect von der nächsten Frankfurter Messe vom Verleger, oder zum nächsten Ingolstädter Jahrmarkt (Messe) nach dort mitbringen wollte. Vielleicht war der im zweiten Briefe vorkommende Hans Maier (. . . hat der hans maier die zedel . . .) Ruf's Geschäftsführer oder ein anderer, ihn vertretender Augsburger Buchführer.

Ein Punkt scheint mir aber noch einer besonderen Beachtung werth. Simprecht Ruf sagt, daß er sich nicht entsinne, Krapff die *Historiae evangelicae* bereits zugesandt zu haben „werdent es vileicht wolen“. Krapff hatte das Schriftchen also nicht bestellt, aber es war — ebenso wie die *Comparatio regis et monachi* — ganz neu: beide sind laut des Impressum im November 1523 fertiggestellt und das Datum des Briefes selbst ist der 13. November. Ich enthalte mich zunächst weiterer, vielleicht trügerischer Schlußfolgerungen; jedenfalls

aber ist diese kleine Notiz bedeutung genug und nicht ganz kann man sich enthalten, sie zu später noch zu erwähnenden Andeutungen in Beziehung zu setzen. —

Die nächsten, ziemlich vollständigen Piecen sind zwei auf halb gebrochenem Folio geführte Conten Krapff's mit Wolf Bräunlein in Augsburg, dem Schwiegersohn und wohl auch Geschäftsnachfolger Johann Rynmann's. Das erste, auf beiden Seiten bis an den untersten Rand beschriebene Blatt vom Jahre 1529 von nur Spaltenbreite könnte zwischen dem 24. Juli und 2. September eine Lücke bieten; das zweite, das Conto des Jahres 1530, ist zweispaltig, die rechtsseitige Spalte nur bis zur Mitte beschrieben gewesen. Es fehlen unten jedenfalls nur ein bis zwei Zeilen, während von der rechtsseitigen Spalte nur einige Andeutungen von Zeilenanfängen noch vorhanden sind.

Als älteste Denkmäler einer fliegenden Buchhändler-Strazze verdienen diese Fragmente jedenfalls hier abgedruckt zu werden:

Ad(i) am 29 tag Junij zw Aug spurg nach gethaner Rechnung dasselb in Boffsen Breunten gewelch auff ein newß außgeseh	(Hl. Vp. Nr.)	(Rückseite)	Ad(i) 2 Septembris Anno 29.
2 Gemman in Apocalipsum " 8 "		15 Dicht's . . . lat "	15 "
3 De Instituendis moribus Hegendorffini "	1 1	2 luterus lat . . . "	3 1
1 Virgilij bucolica et geor- gica "	2 "	1 neu Zeitung von kayser . . "	1 1
3 nonnuß in Joannem lat. . . "	5 "	28 Annotaciones Emsjerj . . "	3 10 "
6 Donat groß "	4 "	1 Dialectica Rudolphj (Agricolae) c. Scholjs . . "	6 2
1 Euangelistarium mercurij(?) . "	4 "	1 Dialectica Hegendorffini . . "	1 "
2 oratio duci Saxonj "	2 "	1 Instituta pariser "	7 "
2 von Haußhalten Justj Menij "	2 2	1 Elucidatorium ecclesias- ticum "	10 "
2 Ahmerius in Jure "	5 "	1 Modus legendj Jura parua "	1 2
5 von der Ier Christi petrij Siluij "	3 1	1 Abschidt zu Speir "	3 "
7 Zettel in euangelia "	1 "	6 Arpney fleugauß "	4 "
1 Donat parua forma "	1 "	1 Arpnei buchel schoner . . "	2 "
7 Instituta menper text . . "	13 1	6 elementa puerilia "	2 "
1 Rubrica Juris prima (sc. forma) "	2 2	1 theophilactus in euan- gelia "	12 "
5 terencius cum scoljs He- gendorffini(?) "	12 1	4 processus Juris th(eutsch?) . "	6 2
1 edilia(?) eobanj Heß "	2 "	5 grammatica philippi (Melanthonis) lat. . . . "	5 "
8 Annotaciones erasmj "	1 "	10 Suntoris philippj "	3 1
2 Albinus (Alcuin) in ge- nesim "	1 1	12 fabulas Aesopj "	12 "
1 Salustius cum Scolijs phi(l. Melanthon) "	2 2	20 Autentica coclej (Coch- laei) "	10 "
2 laus ebrietatis "	1 "	2 Siben toepff luth(eri) th(eutsch?) "	1 "
1 modus orandj erasmj "	1 "	Summa fl. 9 minus 4 Vp.	
Summa fl. 4 ß (Vp.) 12.		ad(i) 25 nouembriß Im 29 Jar.	
für das Raß "	4 1	10 processus Juris th(eutsch?) . "	16 2
		4 tittulj Juris "	8 "
		3 Instituta th(eutsch ober thut?) "	6 "

Ad(i) 12 Julij Anno 29.		2 Compendium Hegendorff-	
3 grammatica Henrichmannj		finj	4 "
bund(en)	6 "	1 laurencius Balla p(ri)ma	4 2
2 terencius cum scolijis He-		1 Justinus pr(i)ma	4 "
gendorff	5 "	2 locj communes Herborn(?)	4 "
Summa Bp. 11.		1 Herborn(?) in psalmum	1 "
Ad(i) 24 Julij Anno 1529.		1 Dialectica Rodolphj (Agris-	
6 lucius florus cum com-		colae)	6 2
mento	12 "	5 Donatus glareanij	5 "
3 Cifius	2 "	6 elementa puerilia	2 "
Summa bp. 14.		Summa fl. 3 Bp. 2.	

**Wolffen breunlen vnd mein
Georgen krapffen Register.**

Item Ich Georg krapff hab mit Wolffen
Breunlen buchfierer zw Augspurg Altsach
Abgerechendt vnd Bezalt am 15 tag
Junij Im 30 Jar wie volgt,
Bin Im Verrechendt gelt schuldig
acht gulden.

ad(i) am 15 Junij Aufgesetzt
pin Ich auch noch schuldig.

1 vitta christi ludolphj (de Saxonia)			
in 4 ^{to}	1	"	"
2 virgilius cum Scholijis philippi	"	8	"
2 Alciatus de ponderibus	"	2	"
2 philippus decius de regulis Juris	"	10	"
1 practica Hipolitij	"	5	"
2 Instituta cum commento	"	?	"
1 Alciatus de vocum significatione	"	10	"
1 Alciatj paradoxa	"	10	"
1 Cathena Aurea thome	1	4	"
2 Sermones Andree prolis	"	2	"
6 paraphrasis Valle	"	6	"
4 arznei buchlen	"	1	"
1 Collectanea westhamerj	"	5	"
2 augustinus de consensu euangelico	"	5	"
2 lazarus Bosson(?) de re vestiaria	"	1	1
1 aphorismus Hipocratis	"	5	"
1 Augustinus super psalterium	1	5	"
1 thomas super epistolas paulj	"	15	"
2 elichtopheus de bello	"	1	1
1 Cosmographia Apianj	"	3	1
1 Opera Gregorij Pariser	1	5	"
Summa fl. 10. Bp. 11.			
10 faber contra Hussen et Jorg de			
Bessalia contra . . . ?			

Außgesetzt Ad(i) 5 Augusti

1 practica lanfrancij	„ 5 „
1 Jasonem de actionibus	„ 8 „
1 Decii de Regulis Juris	„ 5 „
? Cathena aurea in 8 ^{mo}	1 „ „

Alles weitere ist weggeschnitten; auf der zweiten Spalte handelt es sich um größere Quantitäten: um 315 Zed(bei?) und um 42 und 30 Exemplare von Em(ser)ischen(?) Schriften.

Wolf Bräunlein zeigt sich in diesen Lieferungen als ein Groß-Sortimenter, von dessen Lager die kleineren Buchführer des näheren Umkreises ihren Bedarf entnahmen, als ein Groß-Sortimenter von solcher Bedeutung und mit so umfassendem Lager, daß seine Geschäftsgenossen ihn in Augsburg aussuchten, wahrscheinlich nicht er sie auf den Jahrmärkten ihres Wohnortes. Den Versuch zu machen, die einzelnen vorkommenden Werke nach Ausgabe und Verleger feststellen zu wollen, wäre eine mühsame Aufgabe, deren Lösung an dieser Stelle durch das sich daran knüpfende Interesse nicht genügend gerechtfertigt wird, zum Theil sogar unmöglich ist; ich habe mich daher darauf beschränkt einige der abgekürzten Verfassernamen zu ergänzen. Auf den Conten selbst wird nur an drei Stellen durch die Bezeichnungen „menßer text“ und „pariser“ auf die Ausgaben hingewiesen. Zu bemerken wäre noch, daß unter den Bezeichnungen „parva forma“ und „prima (sc. forma)“ jedenfalls die Formate Octav (wenn nicht Sebez) und Folio zu verstehen sind.

Die Rechnung scheint übrigens, soweit die Fragmente einen Anhalt gewähren, eine ganzjährige gewesen, mindestens jedes Jahr im Juni abgeschlossen worden zu sein. —

Zwei weitere Fragmente, von anderer Hand geschrieben, bieten Abrechnungen über Verlags- und Sortimentslieferungen von unbekannter Seite. Die letzteren sind, wie bei Bräunlein, nach Preisen pro Exemplar ausgeworfen, die ersteren jedoch in drei Abtheilungen und nach Preisen pro Buch verrechnet. Die eine Colonne ist überschrieben „Bmb 5 kr.“ und beträgt zusammen „5 buch 22 (Bogen) 29 kr.“; die zweite „Bmb 6 kr.“, zusammen „13 Buch ist 1 fl. 17 kr.“ (geändert aus 18 kr.); eine dritte, an welcher der Kopf fehlt, zeigt die Endsumme „facit 11 Buch 19 (Bogen) 1 fl. 28 kr.“, also das Buch zu 7½ Kreuzer. Es sind Fragmente zweier verschiedener Rechnungen, denn die Colonne zu 6 Kreuzer weist zum Schluß die Bemerkung auf „Summa 5 fl. 9 kr. (geändert aus 7 fl. 52½ kr.)“ Das hab ich par zalt,“ letztere Bemerkung vielleicht von der Hand Georg Krapff's geschrieben.

Wenn übrigens Simprecht Ruf in seinem Briefe vom 23. November 1523 bei der Berechnung der 5 Comparatio regis et monachi sagt „hat ains 2 Bogen ist 2 kr.“, so weist dies auch auf eine Berechnung nach dem Ballen- oder Buch-Preis, d. h. das Buch zu

5 Kreuzer hin. Er scheint aber diese Verrechnungsweise nur für die Klein-Literatur — die später sogenannten „Kies-Sachen“ — anzuwenden. —

In den bisher besprochenen Papieren tritt neben der streng wissenschaftlichen Literatur und dem Schulbücherbedarf vorwiegend die Literatur der Reformatoren (selbst Zwingli ist einmal vertreten) und Humanisten hervor; von strengkatholischen Autoren kommen nur Emsler, Schatzger und Faber vor. Für diesen Kreis der Tagesliteratur hatte Georg Krapff einen anderen Lieferanten, den Buchführer Hans Herfort oder Herfart in Augsburg. Leider sind alle diese Geschäftsbeziehungen betreffenden Papiere aus den Jahren 1528 bis 1530 (an Zahl die anderen überragend) unvollständig, meist sogar in Folge dessen und von Verwischungen und Wurmgingen unverständlich; wenig ist daher nur aus ihnen zu entnehmen.

Die Geschäfte zwischen Krapff und Herfort scheinen, entgegen denen mit Bräunlein, gegenseitige gewesen und vorwiegend auf dem Correspondenzwege abgemacht worden zu sein, wenigleich auch einmal auf das persönliche Kommen Krapff's nach Augsburg Bezug genommen wird. Krapff scheint z. B. für Herfort Katechismen bei Alexander Weißenhorn in Ingolstadt besorgt zu haben — auf einem winzigen Fragment heißt es: „daß mir Alexander die enchiridion“ —, so wie Drude des Kosmographen und Mathematikers Peter Apian, der ja eine eigene Druckerei in Ingolstadt besaß. In einem Brieffragment vom 1. October 1528 heißt es:

Leyber Jörg Dit euch wolt mir mit euch erauff brengen daß vngerlant waß der apianus gedruckt hatt Ich muß aynen zu schigten vergeßt nit,

während in einem andern vom 4. Februar 1529 die Anweisung zur Zahlung des Betrages gegeben zu werden scheint.

Am wichtigsten sind nun aber in meinen Augen einige kurze Andeutungen, welche — ähnlich wie bei Simprecht Ruf bezüglich seines eigenen oder Sigismund Grimm's Verlages — auf unerlangte Zusendungen von Neuigkeiten hinzuweisen scheinen. Krapff muß sich bei Herfort wiederholt beschwert haben, daß er nicht alles, oder wenigstens nicht alles was er bestelle, erhalte. Denn am 15. Mai 152(9) schreibt letzterer folgenden Brief, in welchem leider das Wegschneiden der Zeilenenden den vollen Zusammenhang stört:

Meyn weylligen dainst zuor Leyber Jörg, Ir schrybt m
 wey Ir dy bücher entpfangen habt aber nit alle way
 dran verzeget hat ist nit meyn schult Ich . . . Ir w
 so gern mher daß Irß nit glaubt dam waß Ich a
 leibstenn hett, sein nit meer dann edtwan 2 eg
 kommen Heyrumb solt Ir nit gebenden Ich wolt euch
 nit schigten waß Ich aber hab weyll Ich trumlich m
 taylenn Ir schrybt mir Ikhunt auch vmb Bücher

- nit alle waß Ich aber hab schigle Ich wey folgt. §.....
 waß euch lieb sey Datum augspurd ab. 15 may a. 152.....
 3 Cromarius in matheum § 4.
 2 anothomia luderj(?)... § 6 Hansß Herf....
 1 Profess(?) § 8
 1 gemma bunden..... § 2 fr. 2
 4 rethorica tullij § 4
 1 aufonius poeta..... § 2

Summa fl. 1. § 6. fr. 2.

Item Leyber Jörg Ich weyll alwegt mit euch taylenn
 ich hab daß habt zu mir vertrauenn.

Vermuthlich bezieht sich Herforts Klage darüber, daß ihm von den Büchern, welche ihm gerade die wichtigsten wären, zu wenig Exemplare zugegangen seien, auf Meßbezüge. Denn in einem Brieffragment vom 24. Januar desselben Jahres, welches allem Anschein nach gleichzeitig eine Bestellung verrechnet, nimmt Herfort Bezug auf

„etliche Buchlin so mir von Leypezigt kommen“,
 von denen er jedenfalls eine Partie unverlangt mitschickt. Die Rechnung selbst lautet:

2 plenarij gmlt (gemalt?).. fl. § 6.	16 expla c(ontra)luderum fl. § 2....
2 eglogaß mantuanj fl. § 2 fr. 2	6 expla c. luderum ... fl. § 2....
1 dyogenem laercium.... fl. § 5.	6 von den 4? siluij... fl. § 3....
1 aug.dathum in elegiam(?) fl. § fr. 2	6 dy...? siluij..... fl. § 3....
4 Weßheydt mensingerß.. fl. § 4	2 dy 8 Buchlin siluij.. fl. § 2....
2 Replica mensingerß... fl. § 2	3 dy ersten Buchlin sil. fl. § 2....
6 Errettung mensingerß.. fl. § 4	Summa fl. 2 § 12 fr. 1
12 Haßenberc c. luderum . fl. § 4	

Daß aber diese antilutherischen Schriften gerade die aus Leipzig*) gekommenen „Buchlin“ waren, geht einfach daraus hervor, daß Petrus Silvius — neben Dungersheim und Emser der hervorragendste literarische Gegner Luthers in Sachsen, dessen Schriften ja auch meist in Leipzig erschienen — so stark vertreten ist. Und eben dahin — nämlich auf ein „taylenn“ der eingehenden Neuigkeiten seitens der Groß-Sortimenter mit den von ihnen versorgten kleineren Buchführern, d. h. unverlangtes Zusenden an sie — scheint es mir zu weisen, wenn eine Verrechnung vom 4. Februar 1529 folgendermaßen formirt ist:

4 Instituta th(ut)..... § 8	vorgelegt
2 grammatica) Heinrichmann § 8 fr. 1	2 geuchmat th.....
5 Sendt briff th..... § 1 fr. 2	2 Schelmen czunft
4 Errettung mens(ingers) ... § 2 fr. 2	
1 Heumon s(uper) epistolas .. § 6	
6 proceßuß juris new..... § 10	
Summa fl. 1 § 11 fr. 2	

*) Diese Beziehung Augsburg's zu dem Leipziger Neujahrsmeh-Berkehr im Jahre 1529 scheint mir für die Würdigung der Stellung, welche die Leipziger Büchermesse einzunehmen begann, beachtenswerth.

Die „vorgelegten“ Schriften Thomas Murners sind jedenfalls separat verrechnet und wenn auch in der Brieffactur vom 24. Februar die Leipziger Neuigkeiten in der Generalsumme mit enthalten sind, so deuten doch die wenigen, in ihrer Verbindung gestörten Zeilenfragmente des Briefes selbst auf ein Lager antilutherischer Bücher bei Krapff hin; Herfort scheint anzufragen, was „Iz noch vor bucher habt, so habt Iz noch 220 antihilutherana . . . verb . . . (?) edh, Ich werdt bericht Iz gebt 8 per fl. 1.“ (Es steht hier unzweifelhaft das Gulden-, nicht das Bagenzeichen; es muß sich also wohl um größere Werke handeln.)

Ich habe diese Subtilitäten vielleicht zu ausführlich behandelt; Ausführlichkeit schien mir aber umsomehr angezeigt, als gerade jede Spur des inneren geschäftlichen Treibens der früheren Zeit mit Aufmerksamkeit zu registriren ist, um weiter austauchende Daten daran anknüpfen und allmählich ein Bild des Theiles des Geschäftslebens, der außerhalb des größeren Geschäftsverkehrs auf den Central-Messen stand, gewinnen und gestalten zu können.

Die Herfort'schen Briefe zeigen noch eine äußere Eigenthümlichkeit, die ich bisher noch an keinem der, an Zahl allerdings nur geringen, Geschäftsbriefe jener Zeit, die mir bisher zu Gesicht gekommen sind, bemerkt habe. Sie tragen sämtlich außer dem verschließenden Geschäftsfiegel, dessen Pressung sich wiederholt im Papier erhalten hat, auf der Adressseite eine mit der Hand gezeichnete vergrößerte Copie der Geschäftsmarke, welche allerdings deren Character ziemlich alterirt, namentlich aber den Kopf des im Siegel deutlich hervortretenden R zu einem kleinen Ring zusammenschwinden läßt. —

Ein letztes Brieffragment, von anderer Hand und jedenfalls wenigstens ein Jahrzehnt jünger, ist adressirt „Dem Ersamen W. Georgen Krapffen buchfierer zu Augspurd meinen guten Freund.“ Ist Krapff später nach Augsburg, und nunmehr als reiner Buchhändler, übergesiedelt oder ist der Brief an ihn, während er auf einer Jahrmarkts- oder Hausir-Reise war, dorthin adressirt worden? Ich möchte auf ersteres schließen; denn das Fragment scheint den Auftrag zu enthalten, geschäftliche Differenzen mit Leonhard Portenbach und Philipp Alhardt in Augsburg zu schlichten; nebenher wird die Besorgung zweier großer Züricher Bibeln in Auftrag gegeben. Anfang und rechte Hälfte des Briefes mit der Unterschrift sind leider wieder weggeschnitten und lauten die betreffenden Stellen: „. . . der burtenbach der hat . . . well im kein buch geben wann er darnach schick. . . selig noch schuldig sey, weiß ich nit ob den . . . so will der philip icht auch fl. xi von mir ha. . .“



Ein letztes Rechnungsfragment, ob von oder für Krapff ausgestellt ist unbestimmbar, erregt nur dadurch Interesse, daß es Züricher Bibeln, Nürnberger Neue Testamente, Straßburger Gebetbücher, auch Seb. Frand's Weltbuch mitverrechnet. Hatte vielleicht Hinneigung zur Reformation Krapff zur Uebersiedelung nach Augsburg gedrängt?

Danziger Buchhändler als Kalenderverleger im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Ed. Krause.

(Vorbemerkung der Red. Das nachstehende Actenstück — eine Verhandlung vor dem Senat der Königsberger Universität — ist von dem Herrn Einsender dem Mscr. 1716 der Königl. und Universitätsbibliothek zu Königsberg i/Pr. 2. Bd. Bl. 34^b—36^a entnommen. Bei der Bedeutung des Kalender-Verlages für den Klein-Buchhandel ist jede Mittheilung über denselben von Wichtigkeit. Zu bedauern ist nur, daß der Originalvertrag dem Protocoll über die Verhandlungen nicht einverleibt worden ist; es wäre von Interesse gewesen zu erfahren, ob auch bei dem Menius'schen Kalender, wie bei dem Thurneyser'schen im 16. und bei dem Herlicius'schen im 17. Jahrhundert, eine Ueberlassung des Verlagsrecht an die Danziger Verleger auf eine bestimmte Reihe von Jahren stattgefunden hat.)

Bolgt was inn Jhberürter schwebender Action geschrieben und gehandelt worden, vnd erstlich eines erb. Raths d. Stadt Danzig schreiben an den Senat, darinne gebeten wird M. Menium dahin zuuermügen, daß Er ihren Buchhürern seine Calender liebern, vnd hierüber gemachtenn contract die volge leisten wolle.

Vnsern 12. Ehrwürdige 12. Vns haben vor diesem unsere Bürger vnd Buchfürer Salomon Gisser, Valentin Barish, vnd Steffan Schulz zuuernemen geben, welcher gestalt sie vor etlichen Jaren mit dem Erbarn vnd wolgelarten M. Matthiae Menio jho Eur Ehrw. vnd Achtb. mitt Collegen¹⁾, wegen seiner Calender contrahiret, vnd sich aber beschweret, als sollte vermelter M. Menius hinfürter willens sein, Dem selben Contract gepurende volge nicht zuleisten, welches jnen dann zu mercklichem beschwer vnd nachteil anderswo gereichen solte. Ob nhun woll damhals ermelter M. Menius sich dero gestalt ercleret, sonderlich als die zeit der lieferung noch nicht furhanden, daß wir nicht haben spüren können, daß Er seiner verschreibung sich zuenziehen willens were, So haben vns dannoch berürte Buchhürer widerumb angetreten, vnd dieweil nhun die zeit der lieberung vorhanden, vnd sie sich allerley gedanken machten²⁾, Ob auch dieselbe gewislich volgen wurde, Instendiglich gebeten, auf den fall, da sich M. Menius seiner verpfflichtung, die gleichwoll bei wahren worten, threwen vnd glauben gelobet, entziehen würde, Das wir jnen beforderungs schreiben an E. Ehrw. vnd Achtb. mittheilen wollen, Damit

sie one weiterung, vncosten vnd vnnötiges rechten die guttwilligkeit, so beiderseits im angeregten Contract erfordert, auch jso desto mher empfinden möchten.

Wir zwar machens vns jso so wenig zweifels als zuuornn M. Menius werde seiner verscreibung woll wissen nachzusetzen, damit es anderer vngelegenheit nicht bedurffe. Weil wir aber benannten Buchshürern, gleich andern vnsern Bürgern, solche schriftliche beforderung (jedoch eines jeden Rechten ohne schaden) ampts halben nicht weigern Können. So gelanget vff den shall, do einiges vermanens würde vonnöten sein, ann E. E. vnd Achtb. vnser freuntlich bitt, sie wolten vnbeschweret sein, M. Menium freuntlich dahin zuueremögen, damit Er die Buchshurer mit lieberung d. Calenders, laut seiner eigenen verwilligung zu friede sprechen, oder in andere wege sich mit Jnen abfinden, vnd also fernere vnnötige weiterung verpleiben muge. Welchs wie es an ihm selbst recht vnd der billigkeit gemeh, So seint wir es in gleichem vnd mhererm freuntlich zu beschulden erbötig. Dat. Danzig den 30 Maij No. 80.

Volget der vertrag zwuschen beiden parten den 25 Junij aufgerichtet.

Nachdem heut dato coram ampliss. Academiae Reg. Senatu die ersamen Steffan Scholz vnd Simon Gisser²⁾ mitburger vnd Buchshurer der Stadt Danzig erschinen vnd widder den cum tit. M. Matthiam Menium, Professorem Mathematicum des vor zweien Jaren zwuschen jnen aufgerichten vertrags der Calender halben, so M. Menius schreiben würde, angesucht vnd gebeten, demselben zu volge, Jnen den Calender so vß 81 Jar gestellet zuuberantworten vnd aber M. Menius dagegen epliche beschwerliche puncta neben dem, das Er Jso nicht allein ein Deudschen, sondern auch einen Lateinischen Calender gefertigt ic. eingewant, Als hatt sich M. Menius auf wolgebachts Senats vnderhandlung mit den Buchshürern volgender gestalt vergleichen vnd vortragen lassen, alß, das Er Jnen Jso beide exemplar seines Calenders in gleichem Kauffe will volgen vnd kuffen lassen, Dagegen sich die Buchshurer hinwiderumb der streittigen punct halben, welchen nach erster bewilligung nicht aller dinge standhaftig nachkommen worden, eingelossen, wie volgt.

Erstlich das sie kein exemplar d. Calender noch verlauffen, noch sonste Jemandß zukommen lossen sollen, ehe vnd wan Er M. Menius der anzahl der seinen von jnen bekommen, vnd seinem Patrono dem er sie dediciret, vberantwortet habe, Worzu sie Im zum wenigsten acht tage zeit vnd raum gegeben vnd furgeschlagen.

Zum andern, das sie hinsuro die zwo bücher papier, zu den bieshero gegebenen exemplarn, einschieben (zum Durchschießen oder zum Druck der Freieemplare? Die Red.) vnd zulegen wollen.

Leßlich, das sie muglichen fleis einwenden sollen, das die exemplar hinsuro ohne einige verenderung, nach aufweisung der

Original von den Druckern nachgedruckt, vnd nicht das geringste, das dem authore nachtheilig dauon abenehmen ader zuthun solle.

Die Titel der beiden Ausgaben lauten:

Schreibkalender Vnd Almanach auff das Jar nach der Geburt vnser Erbörers vnd Seligmachers **IESV CHRISTI**. M.D.LXXXI. Gericht auff das Land Preussen, Pommern, ein theil Island, Meckelburg, Sachsen vnd Dennemard, da die Eleuatio poli vber 54 grad befunden wird. Durch M. Mathiam Meine von Danzig, Professoreum der Vniuersitet zu Königsberg in Preussen. Gedruckt zu Alten Stettin bey Andreas Kellner¹⁾. 4°.

(Königl. u. Univ.-Bibl. in Königsberg sig. = Ob 618. 4°)

Calendarium et ephemeris siue diarium ad annum à natiuitate salutifera domini et redemptoris nostri Iesv Christi M.D.LXXXI. Directum ad regiones Borvssiae, Pomeraniae, partem Liuaniae, Lituaniae, Saxoniae, Daniae, Ducatus Holsatae, Meckelburgij, vbi Eleuatio Poli excedit 54. gradum, per M. Mathiam Menium Dantiscanum, academiae Regiomontanae professorem mathematicum (?). Lipsiae, Joannes Beyer imprimebat. 4°.

(Königl. u. Univ.-Bibl. in Königsberg sig. = Ob 619. 4°)

Beide Ausgaben sind dem Markgrafen Georg Friedrich gewidmet.

¹⁾ Mathias Menius (eigentlich Maine oder Meine) wurde 1572 Professor der Astronomie am Danziger Gymnasium und kam 1579 als ordentlicher Professor der Mathematik an die Universität Königsberg. (F. J. Bud, Lebensbeschreibung der verst. Preuß. Mathematiker. Königsb. 1764. S. 45—47.)

²⁾ Die Buchhändler waren nicht ohne Grund des späten Erscheinens wegen in Sorge. Während sonst gewöhnlich die Kalender bereits auf dem Königsberger Jahrmarkte, der am zweiten Sonntage nach Trinitatis seinen Anfang nahm, zum Verkauf gebracht wurden, waren die Danziger Buchhändler dieses mal erst am 25. Juni — also offenbar während der Zeit des Jahrmarktes selbst, zu dessen Besuch sie wahrscheinlich nach Königsberg gekommen waren — im Stande, einen neuen Vergleich mit dem Autor abzuschließen und Vorbereitungen für den Druck zu treffen. Ueberhaupt war in der zweiten Hälfte des 16. und namentlich im 17. Jahrhundert der Handel mit Kalendern auch in den Städten Preußens und Polens ein sehr reger; so schreibt 1662 der Professor Peter Krüger, daß er seine Kalender, welche der Buchhändler Andreas Hanesfeld in Danzig druckte und verlegte, bereits um Pfingsten fertig habe und daß sie haufenweise nach Königsberg, Thorn und Elbing geschickt würden. (Näheres über das Kalenderwesen vergl. A. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, II. Bdch. S. 14—16.)

³⁾ Ob hier oder das erste mal, wo Salomon Giffier steht, vielleicht ein Schreibfehler vorliegt, konnte nicht ermittelt werden, da keiner der oben Genannten von Rich. Christ. Hanow, der in seinem „Denkmalh der Danziger Buchdruckereyen und Buchdrucker (Danzig 1740.“ auch der Danziger Buchhändler in einem kurzen Abschnitte gedenkt, erwähnt wird. Aus dem 16. Jahrhundert führt Hanow nur Dietr. Rich. Beyer (1595) und Valth. Andrea (1590—1627) an. Der letztere ist aus dem Schwetschke'schen „Codex nundinarius“, wo er im Jahre 1607 mit vier lateinischen Verlagswerken genannt ist, sowie aus einem Nachdruckproceffe mit dem Braunsberger Buchdrucker Georg Schönsfels bekannt. (Bender, Geschichte des braunsberg. Buchhandels und Buchdrucks zc. in: Neue Preuß. Prov.-Blätter. 3. Folge. X. Bd. 1865. S. 432—433.)

— Ferner findet sich noch ein „Dietterich Michaeln vonn Danzig“, welcher in der Herbstmesse 1591 von den Erben Sigmund Fejerabend's in Frankfurt a. M. für 26 fl. Bücher entnahm. Derselbe ist aber wahrscheinlich mit dem von Hanow genannten Dietr. Mich. Beyer identisch. (S. Pallmann, Sigmund Fejerabend. Frankfurt a. M. 1881. S. 208.)

4) Gottlieb Mohnte hält in seiner „Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern“ (Stettin 1840. S. 14 ff.) Andreas Kellner für den ersten ständigen Buchdrucker Stettins. Johann Eichhorn erhielt zwar nach der eben genannten Quelle am 19. April 1569 die Bestallung als Buchdrucker für diesen Ort, er verblieb jedoch in Frankfurt an der Oder und ordnete nach Stettin seinen Eidam Andreas Kellner ab. Aber bereits mehr als dreißig Jahre früher war hier Franz Schloffer oder Schlöffer als Drucker thätig. Derselbe druckte folgenden Almanach, der für die Geschichte der Buchdruckerkunst Stettins nicht ohne Interesse ist:

Eyn Ewig Alma || nach auf Königsberg! ge || richtet, zu ehren dem
dur || schlauchten hochgeborenn Fürsten || Herrn Albrechten Marg-
grauen zu || Brandenburg! ic. vnn Preussen || Herzogen, Durch
den hochberümb || ten Johann Carion Der Phi || losophie vnd arzneyn
Doc. || Darin man auch sihet || aller tag lenge vnd || auffgang der ||
Sonnen || das || ganze jahr. || im 1537 jare. || Zu Stettin bey
Franz Schloffer.

Die gesperrten Worte sind roth gedruckt. Der Titel ist von Doppellinien umrahmt und um das Ganze befinden sich Holzschnitte; 10 unbezeichnete Blätter, auf der letzten Seite ein Holzschnitt. 4°. (Königl. u. Univ.-Bibl. zu Königsberg sig. — Md 333 (1) 4°.) — Zwar erwähnt auch G. Mohnte (S. 32) Franz Schloffer, bezweifelt aber, daß derselbe in Stettin eine Officin gehabt habe, wie er denn auch nur einen Wittenberger Druck von ihm anführt. — Stettiner Drucke von 1545 (ohne Angabe des Druckers) und 1570 (Johann Eichhorn's Druckerey) werden nachgewiesen im Serapeum Jahrg. 1858 S. 125 und 1856 S. 26.

Ein gefährlicher Druckfehler.

Von Albrecht Kirchoff.

Unter den bibliographischen Curiositäten, die ihre Werthschätzung mehr oder weniger bedenklichen Druckfehlern verdanken, spielen bekanntlich die Piscator'sche „Straf' mich Gott"-Bibel und die Ausgabe, in welcher die Ehefrau des Druckers nächtlicher Weile in der Form die Stelle „Er soll dein Herr sein“ in „Er soll dein Narr sein“ geändert hatte, eine Rolle. Die letztere Leichtfertigkeit soll für die Urheberin verhängnißvolle Folgen gehabt haben. Ein Seitenstück hierzu bietet ein Druckfehler, welcher — vom Buchdrucker verschuldet — Henning Große in Leipzig mit schweren, wenn auch nicht so schweren Folgen bedrohte, ihm immerhin das Schicksal Ernst Bögelin's hätte bereiten können. Der Fall hat zwar vorwiegend eine localgeschichtliche Bedeutung, verdient aber auch hier als Beitrag zur Lebensgeschichte eines hervorragenden Buchhändlers des 16. Jahrhunderts, eines Buchhändlers, der namentlich für die Entwicklung der Stellung Leipzigs im deutschen Buchhandel von Bedeutung ist, einen Platz.

Henning Große hatte im Jahre 1589 Luther's Katechismus durch Zacharias Bärwald in Leipzig in verschiedenen Formaten drucken lassen. Anscheinend war ein und derselbe Satz durch Umbrechen der Columnen (und vielleicht auch der Zeilen) für alle Ausgaben benützt worden und ein unangenehmer Zufall hatte es gewollt, daß wahrscheinlich bei diesem Umbrechen in dem Artikel vom Abendmahl bei der Sebez-Ausgabe das Wort „Effet“ ausgefallen war. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte dieser Unfall nur die Folge gehabt, daß die Exemplare der betreffenden Ausgabe entwerthet und unbrauchbar geworden wären, Henning Große einen pecuniären Verlust erlitten hätte. Aber die zweite Periode der crypto-calvinistischen Wirren begann sich zu entwickeln, die orthodox-lutherische Partei war im Begriff von neuem die Oberhand zu gewinnen — und Henning Große stand im Verdacht des Crypto-Calvinismus. Es wurde ihm verübelt, daß er die Bibelausgabe des Hofpredigers Salmuth, der als heimlicher Reformirter verschrien war, druckte; es wurde ihm vorgeworfen, daß er den die Interessen des orthodox-lutherischen Hofpredigers Mirus und des Buchdruckers Matthes Stödel in Dresden schädigenden Nachdruck der von dem ersteren auf die verstorbenen Kurfürstinnen gehaltenen Leichenpredigten durch Johann Franke in Magdeburg veranlaßt habe, worüber der Proceß seit dem Jahre 1586 schwebte. Der unglückliche Druckfehler wurde also um so leichter zu einer perfiden Fälschung eines lutherischen Symbols durch die zur Zeit noch die Oberhand habende crypto-calvinistische Partei aufgebauscht, als gerade eine Kirchenvisitation stattfand und Zacharias Bärwald, um sich selbst zu decken, die etwaigen Folgen seiner eigenen Nachlässigkeit auf Henning Große abzuwälzen, ihn als bewußten Urheber der angeblichen Fälschung hinzustellen suchte.

In wie weit der unglückliche Druckfehler mit von Einfluß auf die Ausstoßung Henning Große's aus dem Rathscollegium gewesen ist, geht aus den beiden einzig vorhandenen Actenstücken nicht hervor; wohl aber scheint der Fall an sich von seinen Feinden ausgenutzt worden zu sein. Aber Henning Große, dessen bürgerliche Existenz möglicher Weise auf dem Spiele stand, wehrte sich energisch auf dem Rechtswege gegen die von Bärwald gewissenlos aufrecht erhaltene Beschuldigung und letzterer wurde schließlich in einem am 31. Juli 1592 vor dem Rathe errichteten „rechtmessigen billigen Abschidt“ verurtheilt, binnen sächsischer Frist, seinem Erbieten nach, die vorgebrachten Anschuldigungen zu beweisen. Das aber konnte er nicht „mit bestandt vnd im grundt der warheit“ und mußte endlich am 20. Februar 1593 vor Bürgermeister und Rath nach überstandener Gefängnißstrafe demüthig revociren und dem persönlich anwesenden Henning Große Abbitte leisten.

Die darüber unter dem 24. Februar 1593 ausgefertigte, von Zacharias Bärwald eigenhändig geschriebene Urkunde lautet:

Ich Zacharias Bärwald, Burger vnd Buchdrucker allhier zu Leipzig, erkunde vnd bekenne, demnach verruckter Zeit Anno 89 von dem Erbarn vnd weysen Herrn Henning Grossen, der kleine Catechismus Lutheri deutsch wiederumb auffzulegen, vnd zu zweyen unterschiedlichen formaten zudrucken, mir befohlen, ist ungefehr in dem einen format als 16^{mo} das wörtlein Eßet in der Einsetzung des Herrn Abendmal vbersehen vnd außgelassen worden, welches sich vermutlich daher geursacht, daß ich im (sic) Exemplar bey handen gehabt, in welchem dasselbe wörtlein nicht gestanden, vnd etwan zuuor im umbheben aus einem format ins ander ist verlegt vnd nicht hinein gesetzt worden, wie denn leicht geschehen kan, nach welchem ich mich im corrigieren gerichtet, vnd in mangel eines Correctoris, aus vnbedacht demselben gefalhet, vnd andere hir nach drucken lassen (Preßrevision), nicht aber der meinung einigen Irthumb damit zu befördern, wie es bißher verfehrlich angezogen worden. Ob ich nun wol, da solcher mangel offenbar worden, zur entschuldigung vorgewand, als solt Herr Henning Groß ursach geben haben, das solch wordt außgelassen, in dem ich mich gefürchtet für der straff, die mir von menniglich ganz abschewlich gedrewet vnd auffgesetzt worden, hab ich doch mit keinem grund auff ihn solches bringen noch beweisen können, wie mir lezlich in Sechßicher frist zu thun außgelegt ward, derwegen auff mittel vnd weg getrachtet, dazu mich denn auch mein gewissen gedrungen, wie ich mich bey ihm güttlich abfinden, vnd von ferner anklag ihn abwenden möchte. Hierauff mich entlich gutwillich erkleret, daß ich mit warheit weder im Herrn Henning Groß noch den seinigen einige schuld vnd ursach zumessen kontde, das gemeldes wort außgelassen, sondern mir selbst, meiner einfalt, vnbedacht vnd vnbesonnenheit solch zulegen müssen. Ist mir aber herzlich leid gewesen vnd noch, das ich Herrn Henning Grossen vnd die seinigen in solch vnheil vnd vngelegenheit hiedurch gebracht. Nachdem ich ihn aber solches durch Mittelpersonen vermelden, vnd umb verzeihung gebeten, hat er sich aus Christlicher lieb auff vorgehend erkenntnis vnd abbit dessen nicht vertwegert, darauff die Reuocation vnd abbit für den Ehruesten hochweisen Herrn Bürgermeister vnd Rath den 20. Februarij dieses 93. Jars umb 10 hora in beysein Herrn Henning Groß vnd zweyer Mann auff meiner seiten (da es also acceptirt vnd für beband angenommen) volnzogen worden, wie ich denn solches nochmals, krafft dieser meiner eigen handschrift vnd außgedrucktem Siegel hiemit öffentlich vnd außdrücklich bestendiger weise widerruffen vnd widersprochen haben wil, das Herr Henning Groß vnd die seinen hieran ganz vnschuldig, erbiete mich auch hinsürder die Zeit meines lebens Herrn Henning Grossen vnd die seinen gegen menniglich in allen Ehren vnd besten zugebenden, nichts denn alles liebes vnd guts zu wüntschen, wie ich denn von

gewissens wegen mich schuldig erkenne, wil mich auch gegen ihn aller förderung vnd gunst hinfort verdrösten.

Diweil mir auch von ein Ehrbarn hochweisen Rath so viel zu gemuth geführt, das durch solchen meinen vnfleiß vnd vnzimliches beginnen nicht allein Herr Henning Groß in beschwerung gebracht, sondern auch ein Erbar Hochweiser Rath vnd die ganze Stadt Leipzig bey hohen vnd niderstandsperonen, kirchen vnd Schulen innerhalb vnd außershalb dieses Landes in mercklichen verdacht vnd schimpffliche nachrede gesetzt, weil auch in öffentlichen Druck solch versehen für ein freuentliche verfälschung des Catechismi zur vngebühr ist außgesprengt worden, Als ist mir solches nicht weniger von grund meines Herzens leid, das ich hierzu vrsach gebenn, wil aber hiemit ein Erbar Hochweisen Rath vnd menniglich so hiedurch beleidiget worden, vmb Christliche vnd günstige vergeihung demütig ersucht vnd gebeten haben, der dröstklichen zuuersicht ein Erbar vnd Hochweiser Rath werde sich Christlich vnd Väterlich gegen mir armen einseitigen Man erzeigen, vnd gnade für recht ergehen lassen, vnd mit der peen, so ich im gefengnis etliche wochen gehorsamlich erduldet, dißmal condent vnd vergnüget sein, in ansehung, das diß alles nicht aus leichtfertigkeit, sondern aus albertkeit vnd unbedacht von mir geschehen, wil mich aber vormittelst Göttlicher gnaden hinfort besser vorsehen. Zu mehrer beglaubigung vnd stärkung der warheit hab ich solches alles mit eigener Hand geschrieben, auch zween meiner beystende vnd guten Freunde bittlich vermocht, das sie neben mir mit eigenen Händen unterschrieben, vnd ihre gewönlliche Betschafft außgedruckt, Actum Leipzig den 24. Februarij Anno 1593.

L. S.

L. S.

L. S.

Michel Lanzenberger. Zacharias Berwalb. Franz Schnelholz.

Den Acten liegt noch das Concept einer zweiten, anders, zum Theil schärfer gefaßten und demüthigenderen Ehrenerklärung, datirt vom 20. Februar, bei. Es will mir scheinen, als sei dies eine von Henning Große selbst in dem angefügten Termin vorgelegte Fassung, welche seine Person stärker als den geschädigten und vergebenden Theil in den Vordergrund stellt, während die officiële Ausfertigung einen wesentlicheren Accent auf das durch den Verdacht des Cryptocalvinismus beeinträchtigte Ansehen der Stadt und auf die seitens des Stadtreiments geübte Gnade legt. Vielleicht wies auch eine scharfe Stelle jenes Entwurfes zu deutlich auf genügend bekannte Personen hin, die man zu schonen Veranlassung hatte, oder deren Mitwirkung bei einer unsaubereren Angelegenheit man in Vergessenheit bringen wollte.

Diese erste Fassung der Ehrenerklärung läßt Bärwalb sagen, daß er den Luther'schen Katechismus für Henning Große „vmb gebürliche besoldunge in vnderschiedliche format“ zu drucken gehabt,

denselben „seines guetdüncens eigner Person corrigiret“, gleichwohl beim Absetzen das Wort Eset ausgelassen habe. Nachdem dies entdeckt worden, habe er aus Furcht vor Strafe und

vñ verleitunge vñ anstiftunge anderer leuthe, auf welche ich ein auge gehabt

vorgegeben, dieß sei auf Veranstaltung Henning Große's geschehen, der ihm einen „solchen Catechismum zugestellet“, worin das Wort gefehlt und ihm befohlen habe danach zu setzen. Diese

bezüglichung habe ich hin und wieder in diser Stadt fürnemlich aber bey dem Christlich gehaltenen Visitation werd ausgesprenget, was dann in allen Ländern der Stadt zur Schande und Henning Große „zue gefehrlichem nachteil ausgebreitet worden“. Sein Gewissen — eigentlich wohl die Ueberführung der Lüge und die Haft — dränge ihn nun die Wahrheit einzugestehen, auch

giebets das Sezeremplar, dorein ich mit eigner handt geschrieben und notiret (d. h. wohl die Sezerzeichen), das ich das wort eset, nicht aus beuehl, vorbewußt oder anstiftung Herrn Henning Großenn vñ der seinigen, viel weniger einigen Jhrtumb dadurch zu befordernn, wie es bisanhero vorkerlich angehogen wordenn, sondern aus mangelung eines Correctoris, denen ich billich halten sollenn, sowohl aus meiner eignen einfalbt, vnbedacht, vnuorsichtigkeit vñ vorwarlofunge auffengelassen.

Er widerrufe daher alles, was er Henning Große und seiner Familie „zu verschmelerung ewres guetten Gerüchts, geredet, geschrieben, gethan vñ gehandelt“ und bitte, Große wolle sich seines armen Weibes, seiner Kinder und seines Jammers und Elendes erbarmen, die gegen ihn beabsichtigte peinliche Injurienklage fallen lassen und ihm verzeihen.

So hätte denn auch die zweite Periode der cryptocalvinistischen Wirren einem bedeutenden Buchhändler Leipzigs verhängnißvoll werden können. In der ersten wurde Ernst Bögelin systematisch und mit Vorbewußt auf Anstiften des Bürgermeisters Hieronymus Kaufcher geschäftlich zu Grunde gerichtet; Henning Große blieb wenigstens vor dem geschäftlichen Schiffbruch bewahrt. Ob aber das incorrecte Auftreten der Universität gegen ihn in der Angelegenheit des Reßkataloges (im Jahre 1600) nicht noch von Animosität gegen den früher des Cryptocalvinismus Bezüchtigten beeinflusst gewesen ist? Möglich wäre es.

Beiträge zur Geschichte der österreichischen Bücherpolizei.*)

Unter diesem Titel ist auf Seite 283 des sechsten Bandes des Archivs auf eine in Teschen erfolgte Bücher-Confiscation und Verbrennung Bezug genommen, welche durch verschiedene von mir im Dresdener Geh. Staats-Archiv**) aufgefundenene Actenstücke jedem Zweifel entzogen und wesentlich ergänzt wird. Ich erlaube mir, im Folgenden eine auf diese Acten gestützte Darstellung des Vorfalles zu geben.

Troß der im westfälischen Frieden den Protestanten Schlesiens zugesicherten Rechte wurde deren Gewissensfreiheit seit dem Aussterben der piastischen Herzöge vom kaiserlichen Hofe systematisch unterdrückt. Durch seinen kühnen Einsatz in Sachsen Herr des ganzen östlichen Deutschlands geworden, hatte zwar Karl XII. von Schweden dem Kaiser durch die Altranstädter Convention (22. August 1707) und den Executionsrecess vom 8. Februar 1709 für die schlesischen Protestanten volle Gewissensfreiheit und freie Ausübung ihrer Religion abgezwungen; indessen wußten die Jesuiten selbst gegen den Willen des kaiserlichen Hofes die neue Ordnung der Dinge vielfach zu umgehen. Daß dieser dadurch in den Verdacht der Zweideutigkeit und des Wortbruches kam, kümmerte die Väter Jesu wenig, da ihnen die Propaganda für ihren Orden viel mehr am Herzen lag. Kaum war also der Schwedenkönig mit seiner Armee aus Schlesien abgerückt und dadurch die unmittelbare Gefahr für den Kaiser beseitigt, so machte sich dort auch der unheilvolle Einfluß der Jesuiten wieder geltend, wie dies der folgende Vorfall beweist.

Teschen in Schlesien war zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine nicht unbedeutende protestantische Stadt. Da es aber damals dort keine Buchhandlung gab, so bezogen die evangelischen Geistlichen und Lehrer, wie S. 283 a. a. D. hervorgehoben wird, ihren Bedarf an Büchern von Leipzig, zunächst durch Vermittlung des Lehrers an der lateinischen Schule zu Teschen, August Möbius (auch Mevius geschrie-

*) (Anm. der Red.) Die nachstehenden Mittheilungen bilden ein interessantes Seitenstück zu dem von Dr. A. Schloßar im sechsten Band des Archivs actenmäßig dargestellten eigenmächtigen Auftreten der Jesuiten als Verwalter der Preßpolizei gegenüber den politischen Behörden in Graß. Sie bieten aber gleichzeitig ein neues, und zwar sehr drastisches, Beispiel für das mehrbetonte schwächliche Verhalten der sächsischen Regierung, wenn es galt, die Interessen ihrer Unterthanen gegen Uebergriffe und Gewaltmaßregeln des kaiserlichen Hofes zu schützen. Selbst die Verbrennung des Concordienbuchs, des sonst so hoch gehaltenen Palladiums der sächsischen lutherischen Landeskirche, durch Henterschand vermochte sie nicht zu energischen Vorstellungen und zu kräftiger Intervention aufzusuchen!

**) Loc. 10742. Acta, die von denen Buchhändlern Gleditschen und Weidemann in das Fürstenthum Teschen geschickt, und daselbst confiscirten und verbrannten Bücher betr. A. o. 1716, Blatt 3 u. 4.

ben) von J. L. Glebitch, mit dessen Hause ersterer befreundet war. Diese Verbindung wurde 1711 derart eingeleitet, daß die Teschener nach den Glebitch'schen Katalogen bestellten und Zahlung bei Abnahme der Bücher leisteten. Die Beförderung derselben geschah durch Vermittelung von Kaufleuten, z. B. durch den Kaufmann Christoph Lübach aus Seiffershau. Bei der ersten Sendung von 1712 wurde das Geschäft glatt erledigt. Als aber Moriz Georg Weidmann, der Geschäfts-Compagnon und spätere Nachfolger von Glebitch, im Juli 1713 eine neue Bestellung für die lutherische Gemeinde in Teschen ausgeführt hatte, wurden die Bücherlisten bei ihrer Ankunft daselbst „auf Veranlassung des Dechands Twunski durch den Königl. Fiscal angehalten und arrestiret und bey dem Herrn Grafen Tenczin (dem Landeshauptmann) vorgegeben, es wären scandaleuse, scabiose, infame und der Catholischen Religion höchst schimpfliche Bücher, welches auch gedachter Herr Graff an das Ober-Amt nach Breslau und weiter an Sr. Kayserl. Mayt. Hoff berichtet, Worauf, da bey Ihre Königl. Mayt. und Churfl. Durchl. Hochpreißenlichen Geheimen Raths Collegio sie die Sache angebracht, an Hochgedachtes Ober-Amt nach Breslau ein Schreiben ergangen, daß man solche Bücher, als eine Sache die ins Commercium ließe, relaxiren und dem Commercio seinen freyen lauf lassen möge.“ Diesem Gesuche wurde jedoch nicht Statt gegeben, vielmehr die Beschlagnahme selbst auch dann noch aufrecht erhalten, als ein kaiserlicher Befehl des Inhalts einlief „daß man diese Bücher aus dem Lande schiden solle.“ Die Teschener Behörden ließen jedoch diesen Befehl nicht allein unbeachtet, sondern sie übergaben auch auf Anregung des Dechanten Twunski, „der die Sache zu verantworten gänzlich über sich genommen, die Bücher gewissen Patribus Societatis Jesu zu durchlesen, welche auch, wie oben gemelt, diese Bücher in ihrem Bericht vor Infam, scabios und scandalous ausgegeben, darauf denn der Herr Graf Tenczin, als Judex $\frac{1}{2}$. ob es aus Kayserlichen Befehl geschehen, werde gezwweifelt $\frac{1}{2}$. diese Bücher den 14. August 1714 als an seinem Geburtstag“ durch vier Hentersknechte vom Rathhause holen ließ, den Kasten selbst öffnete, die darin enthaltenen 52 Bücher zählte, sie wieder in den Kasten legen und „durch die genannten 4 Henters Knechte an den Pranger bey einem ohngefähr fünf Schritte von demselben gemachten Feuer schleppen ließ, da denn der Henters-Knecht erstlich die kleinen Bücher jedes auf einer hölzernen Gabel, hernach die größeren verbrannt, Zuvor aber allerley Ceremonien mit Henters Sprüchen, Abreißung derer Kupferstücke derer Lutherischen Christlichen und schimpfliche Art derer Zuschauer gemacht, welche execution von 10 bis 2 Uhr gewähret, und der Herr Graff von Anfang bis zu Ende beygewohnt, Dabey insonderheit von den Jesuiter Schülern viel Gespött getrieben und die Bibeln, Formula Concordiae sehr verhöhnet worden. Der Hentser habe endlich die Asche auf den Schinder Anger geführt und selbige in das dabey

fließende Wasser geschüttet, der Schulbediente Movius, so die Bücher verschrieben, da er erstlich der execution behwöhnen müssen, sey mit seiner Familie der Kayserlichen Lande verwiesen worden.“

So bekundet wörtlich der Buchhändler Moriz Georg Weidmann in seiner zu Leipzig am 22. Februar 1715 erfolgten Vernehmung. Der kaiserliche Hof mit seinen Jesuiten begnügte sich aber nicht bloß mit der oben beschriebenen Execution, vielmehr beschwerte er sich noch in einem Schreiben d. d. Wien, den 13. November 1714 bei dem Kurfürsten von Sachsen über die Einführung von „lasterhaften mit lauter wider die Catholische Religion und das Publicum, ja wider die Principia der Augspurgischen Confession selbstn lauffende höchst-ärgerliche Calumnien und Unwahrheiten angefüllten und, weil die Rahmen der Authorem darinnen guten theils verdeckt werden, desto gefährlicheren Büchern in Unser Erb-Fürstenthumb Teschen“ durch die beiden Leipziger Buchhändler Gleditsch und Weidmann. Die Beschwerde fährt dann fort, daß der kaiserliche Hof bei der „gefährlichen“ Beschaffenheit der Bücher deren Confiscation und Vertilgung seinem Teschener Landes-Hauptmann anbefohlen habe, und verlangt nicht bloß die exemplarische Bestrafung „dieser Leuthe in verbotthener Druckerey dergleichen lasterhafter Bücher“, sondern auch „eine billige Maaß und Einschränkung dergleichen vielfältigen wieder die Reichs-Verordnungen lauffenden und von Uns selbstn in Unsern Erbländern keines Weges zu gestattenden zu Dreßden und Leipzig seithero wie ärger — also schädlich ausgegangener Druckereyen.“

Im Wesentlichen stimmt mithin der Inhalt der kaiserlichen Beschwerdeschrift mit den von Weidmann gemachten Angaben überein. Nur darin besteht ein Unterschied, daß der kaiserliche Hof in seinem Schreiben angiebt, er selbst habe die Confiscation und Vertilgung der in Frage stehenden Bücher angeordnet, während Weidmann ein eigenmächtiges Vorgehen des Dechanten Twunski behauptet und die Existenz eines kaiserlichen Befehls bezweifelt. Wie dem auch sein mag, an den oben dargestellten Thatsachen ändert dieser Unterschied so wenig wie an der Wortbrüchigkeit, daß dies Alles sich ereignete kaum fünf Jahre nach dem Abschluß des Executions-Recesses der Altranstädter Convention vom 8. Februar 1709. Auch das steht fest, daß der in Weidmann's Vernehmung erwähnte kaiserliche Befehl, man solle diese Bücher aus dem Lande schicken, völlig ignorirt wurde. Wenn nun ein solcher Ungehorsam möglich war, so sind wir auch berechtigt, mit Weidmann anzunehmen, daß die Verbrennung eigenmächtig auf Veranlassung des Dechanten Twunski bezw. der hinter ihm stehenden Jesuiten durch den Landes-Hauptmann Graf Tenczin vorgenommen worden ist. Auf das Treiben und die Macht der Jesuiten am kaiserlichen Hofe würde dieser Umstand ein äußerst interessantes Streiflicht werfen; denn er würde zeigen, daß die Jesuiten in Wien sich nicht bloß damit begnügten, ihren Werkzeugen in Teschen wegen der Nicht-

befolgung des bei Seite gesetzten kaiserlichen Befehls Straflosigkeit zu sichern, daß sie vielmehr noch obendrein durchsetzten, daß die kaiserliche Regierung sich im Sinne der Contravenienten ihres Befehls beschwerend an den kurfürstlichen Hof wandte und die exemplarische Bestrafung der Buchhändler Gleditsch und Weidmann und die Unterdrückung des Druckes und der Verbreitung solcher gefährlicher Bücher von Leipzig und Dresden aus verlangte. Durch diesen Schritt des kaiserlichen Hofes zwangen sie dann denselben gleichzeitig zu der Fiction, daß jener Befehl zur Confiscation und Vertilgung der Bücher von ihm ausgegangen sei. So weit gingen die heiligen Väter allerdings nicht, auch die Art der angeblich befohlenen Vertilgung durch Verbrennen auszusprechen, vielmehr begnügten sie sich damit den Kaiser im Allgemeinen sagen zu lassen, daß die „Vertilgung“ von ihm angeordnet worden sei.

Wollte man sein Urtheil über die verbrannten Bücher lediglich nach ihrer Charakterisirung durch die kaiserliche Regierung und nach der Schärfe der an ihnen vollzogenen Execution bilden, so müßte man sie natürlich für äußerst gefährlich und anstößig halten. Ein Blick auf die Titel der nachstehend verzeichneten Werke läßt jedoch die vollständige Unschuld und Harmlosigkeit ihres Inhalts ohne Weiteres erkennen: es waren eben meist privilegirte protestantische Andachts- und Gebet-Bücher, welche bereits in zahlreichen Auflagen erschienen und über ganz Deutschland verbreitet waren.

Verzeichniß derer Bücher, so Mense Julij 1713 nach Teschen auf Verlangen gesandt, und dero die unterstrichenen — hier im Druck durchschossenen — den 14. August 1714 Verbrandt worden. *)

1. Minutius Felix.

2. Dlugossi Historia Polonica.

3. Papens Apostol. Christenthum.

Der autor ist ein Evangelischer prediger so noch in Berlin lebet. Das Buch ist eine postill.

4. Haasens Redner.

Der autor ist noch Pastor primarius in Budiszin und das Buch zeigt, wie sich ein priester bey allerley menutenalibus aufzuführen, ohne die religion zu touchiren, ist auch darbey ein Königl. Poln. und Ehursl. Sächß. allergn. Privilegium.

5. Gerhardi Harmonia.

Ist ein Commentarius und Vergleichung der EWang. Historie dessen endtzwed gar nicht die Streitigkeit der religion.

6. Haasens Passions Hütten.

7. Sähmens Passions-Andacht,

8. Spener's Leichen-Predigten,

9. Spener's Catechismuspredigt,

Saben nicht das geringste Verwerfliche in sich und sindt mitt Königl.

*) Dieses Verzeichniß wurde von Weidmann bei seiner Vernehmung zu den Acten überreicht und ist von ihm mit Bemerkungen über den Charakter der verbrannten Bücher versehen.

- Polnisch. und Churfürstl. Sächß. auch Königl. Preuß. und Churf. Bran-
denburg. allergn. Privilegiis.
10. Speners Passions Predigten,
idem mit Königl. Polnisch. und Churf. Sächß. auch Königl. Preuß.
und Churf. Brandenb. allergn. Privilegiis.
 11. Häußlers Haus und Kirchen Schatz, 2 Bände,
Ist eine postill.
 12. Carpzovii Frag-Predigten,
Der autor ist bekandt, ist eine Postill mit Königl. Poln. und Churf.
Sächß. privilegio.
 13. ejusd. Isagoge in Libros Symbolicos.
 14. Spanhemi dubia Evangelica.
Ist ein purer Criticus der allerhandt philologische Sachen pro & contra
geschrieben.
 15. Hunnii Apostasia Romanae Ecclesiae.
Dieser Controversist ist so gar in Dreßlau gedruckt.
 16. Lucerna Salis Philosophorum.
 17. Haafens Seelen Hirte,
Ist ein Pastoralbuch derer Evangelischen von obig. autore.
 18. Cobers Cabinet-Prediger,
 19. — Besper-Glocke,
 20. — Fröh-Glocke.
 21. Arndts Christenthum, 2 mahl
ein bekandtes Buch mit Königl. Poln. und Churf. Sächß. auch Königl.
Preuß. Privileg.
 22. Lehmanns Prediger Schatz,
ist in Dreßden gedruckt des autoris opus ist lauter außerlesene Predigt
nicht aber controversien.
 23. Spener an die Colosser und Epheser,
mit allergn. Königl. Preuß. Privilegio.
 24. Gleich an die Epheser.
Der autor ist HoffPrediger in Dreßden.
 25. Calovii Deutsche Bibel,
Ist klar.
 26. Opitii Graecismus.
 27. Papens Wochen-predigten,
idem Nr. 3.
 28. Geiers Miscellan-Predigt
seindts predigt eines Churjächß. ober HoffPredigers.
 29. Löbers Systema 2 Bände
Dieses Buch ist ein controversist aber doch in Leipzig gedruckt worden,
Denen hohe Person dediciret.
 30. Scherzeri Collegium Anti-Calvinianum.
 31. Schomeri Collegium Anti-Calvinianum.
 - 32—36. Fünff Bände von Hellbigs medicinischen Tractat.
 - 37—39. Drey deutsche Bibeln Lutheri Seeligmanns in 4^{to}
Seindt bekandt haben Königl. Polische und Churf. Sächß. privilegia.
 40. Acta contra Dr. Krumbholz.
 41. Dahlmans Schauplatz,
 42. Pippings Concordien Buch,
Ist ein allgemeines privilegiertes Symbolisches Buch der Evangl. Kirche
v. d. Königl. Pol. und Churf. Sächß. H. Ober HoffPrediger ediret
es pflegen insgemein die Ev. Prediger darauf zu schwehren, wie es
denn auch ipso Exercitio religionis confirmiret und ein allergn. Königl.
Pol. und Churf. Privilegium darbey.
 43. Hapnelii relationes curiosae.

44. **Lassenii Perlen Schatz**,
Ist ein Moralist und S. Königl. Maj. in Dennemarck Hoffprediger,
auch iederzeit überall im ganzen R. Reich ohngehindert verkauft.
45. **Bibl. Summarien** 2mahl in 4 Händen.
Dieses Buch ist von den Württembergischen Theologen auf Hochfürstl.
Befehl gemacht und gedruckt und wirdt überall im ganzen R. Reich
frey verkauft.
- 46.—48. **Drey Rigische Gebetsbücher**.
Ist ein gebethbuch mit allergnädigstem Königl. poln. und Chursl. Sächß.
Privilegio.
49. **Grotius de veritate Religionis Christianae**.
50. **Maraccij Alcoran**.
51. **Kunst gelehrt zu werden**.
52. **Orontes Gedanken** von der Gelehrsamkeit.
53. **Misanders Wag-Schaale**, 4 mahl
ist ein controversist der **Autor** lebet noch in Sachsen und ganz wohl
bekandt.
54. **Hübners Zeit- und Handlungs Lexicon**.
55. **Haasens Edles Kleinodt**.
56. **Vulpii Ludewig der Springer**.
57. **Tellers Luthertum**,
ein büchl. von einem Leipziger Prediger geschrieben, worinnen nichts
anstößig.
58. **Academische Klugheit**.
59. **Biblia quadrilingvia**
N. T.
60. **Geier Commentarius in Psalmos**.
Ist klar was für ein buch undt hat Ihr Röm. Kayserl. und Königl.
Polnische und Chursl. Sächß. Privilegia.
61. **Thomasii jurisprudentia divina**.
62. **Lütckemanns Epistel Aufmunterung**
ist eine postill mit Königl. Polnisch. und Chursl. Sächß. allergn. Pri-
vilegio.
63. **Seyfarts Singularia Evangelica**
ist ein homiletisch buch darinnen allerley realia sive **applicationen** zu
finden.
64. **Glassii Philologiae Nucleus**.
65. **Molinaei Seelen Friede**.
66. **Meiningii Lexicon** Ebr.
67. **Fischers Herzbewegende Betrachtung**.
68. **Zwey deutsche Bibeln Lutheri** in 8^{vo}.
seindt mit Königl. Preuß. und Chursl. Brandenb. Allergn. Privilegio.
69. **Gerhardi Lieber**.

Die nicht verbrannten Bücher wurden übrigens Weidmann nicht zurückgegeben, sondern auf dem Teschener Rathhaus aufbewahrt, wie dies aus dem (s. Band VI pag. 284 des Archivs) am 13. December 1718 geschriebenen Briefe des Archidiaconus Wuthmann hervorgeht, des Nachfolgers des nach seiner Ausweisung in Muskau als Rector ansässig gewordenen Möbius. „Es sei, bemerkt ersterer, eine delicate Sache, in die sich Niemand mischen wolle.“ Auch erhielt Weidmann, wie aus demselben Brief erhellt, trotzdem, daß die Büchersendung auf Bestellung erfolgt war, keinen Heller Schadenersatz. „Wegen der unverbr.(annten) Bücher,“ schreibt nämlich dann Wuthmann weiter,

„ist hier der allgemeine Glaube, daß Sie Ihnen auf allergnädigsten Kayf. Befehl hätten müssen bezahlet werden.“ Er schlägt dann noch Personen vor, an die sich Weidmann in dieser Angelegenheit brieflich wenden könnte.

Es war also ganz vergeblich gewesen, daß dieser in seiner zu Leipzig am 22. Februar 1714 erfolgten Vernehmung die Hoffnung ausgesprochen hatte, „daß nicht allein Se. Königl. Mayt. und Churf. Durchl. sich, als Director corporis Evangelici, dieser sehr wichtigen Sache, da doch die Systemata der Lutherischen Religion verbrannt wären, allergnädigst annehmen, sondern auch ihnen (Gleditsch und Weidmann) als getreuen Unterthanen, daß sie ohne Verschulden dazu kämen, zu ihrer Satisfaction verheiffen lassen würden.“ Nach den schlesischen Protestanten, welche durch ihre Regierung ihrer geistigen und geistlichen Nahrung beraubt wurden, fragte in damaligen Zeiten natürlich Niemand.

K.

Buchhändlerische Deputirte schon im Jahre 1778.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Verleitet durch die bestimmte Aeußerung von Friedrich Berthes und da ich auch sonst keine Andeutung davon gefunden hatte, daß die betreffende Bestimmung des kursächsischen Mandats vom 18. December 1773 einmal in Ausföhrung gekommen wäre, hatte ich annehmen zu dürfen geglaubt, daß überhaupt keine solchen Deputirten erwählt worden wären (vgl. S. 165 dieses Bandes). Einer gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Mr. Kirchoff verdanke ich aber nun die Möglichkeit, ein wenigstens einmaliges Inslebentreten der betreffenden Einrichtung constataren zu können. Mit gütiger Erlaubniß des Herrn Dr. Kirchoff theile ich in Nachstehendem dessen bezüglichen Auszug aus den Acten der Leipziger Bücher-Commission mit.

Leipzig 15. Mai 1778.

Auf Vorladung sind erschienen die inn- und ausländischen Buchhandlungs-Deputirten:

Philipp Erasmus Reich und Johannes Fritsch aus Leipzig,

Gräffer aus Wien,

Raspe aus Nürnberg,

Spener aus Berlin,

Bohn aus Hamburg,

Fleischer aus Frankfurt a. M.,

Rath Christian Friedrich Hellwing, Besizer der Meyer'schen Buchh. in Lemgo und der Förster'schen Buchh. in Hannover.

Es wird ihnen der kurs. Befehl soweit erforderlich vorgelesen und sind sie aufgefordert

daß sie selbst Vorschläge thun möchten, wie der hiesige Buchhandel, so wohl in Ansehung der innländischen als fremden und auswärtigen Buchhändler begünstiget, und wo möglich noch mehr in Flor und

Aufnahme gebracht werden könne, wobey es hauptsächlich auf folgende Umstände ankomme, daß

1. denen Beschwerden einiger auswärtigen Buchhändler über die hohen Preise der Bücher und verweigerte Change, abgeholfen und Vorschläge, wie ein billiger Preis festzusetzen, angegeben werden.
2. Der Unterschied des Geld: Courses auf hiesigem Platze, und in denen Reichsländern in Erwägung gezogen, und darüber, so wohl als
3. wegen des von einigen Buchhändlern verlangten mehreren Rabatts ein gewisses Regulativ getroffen werde.

Reich und Hellwing bemerkten: jeder Verleger müsse wissen, wie er seine Preise zu calculiren habe. Gewisses lasse sich darüber nicht festsetzen, da jene vom Honorar, Druck- und Papierpreis, von dem Maße des Absatzes &c. abhängen. Sie glauben, kein Auswärtiger könne sich über Leipzig beschweren, weil

1. Handhabung der Justiz und ein Vorrath der besten Bücher daselbst anzutreffen;
2. nach der Natur des Commercii alles auf freie Vereinigung zwischen Käufer und Verkäufer ankomme, zumal der Buchhandel von fast unzähligen Umständen, besonders von dem sich oft unerwartet abändernden Geschmack des Publicums abhängt, wonach sich der Bücherpreis reguliren müsse.
3. Betreffs des Coursets müsse eben jeder auf seinen Nutzen sehen, deshalb sei es unmöglich, daß man ohne Ausnahme nach dem Reichs-Münzfuß handle, wenn nicht der Verkäufer mehr Schaden als Gewinn haben solle.
4. Dafür sei allerdings zu sorgen, daß das Aufblühen des Leipziger Buchhandels „mit der Aufmunterung derer daran Theil nehmenden ausländischen Buchhändler verbunden bleibe“. Dies ließen sie sich angelegen sein, weil in ihrem eigenen Interesse.

Auf den Vorhalt, Vorschläge zu machen, die mit einem beifälligen Gutachten begleitet werden könnten, erbitten sich alle Comparanten Abschrift des kurf. Rescriptes und wollen solche schriftlich einreichen.

Solche schriftliche Gutachten, die allerdings von großem Interesse sein würden, haben sich in den Acten bis jetzt nicht gefunden. Interessant bleibt die Verhandlung nicht allein als Beweis für die Berufung von Deputirten des Buchhandels als Sachverständige, sondern auch, weil daraus zu ersehen ist, wie die Bücher-Commission sich auch in die geschäftlichen Verhältnisse des Buchhandels einmischte.

Die Zusammensetzung der Deputirten stimmt übrigens nicht ganz mit der betreffenden Vorschrift des angeführten Mandats überein: neben den vorgeschriebenen sechs auswärtigen Buchhändlern erscheinen nur zwei Leipziger, während der aus einer andern kursächsischen Stadt noch beizuziehende dritte sächsische Buchhändler zu vermissen ist.

Buchhändlerbriefe von 1786 bis 1816.

Veröffentlicht von Ludwig Geiger.

Das kürzlich vollendete Ehrendenkmal, welches Dr. Ed. Brodhaus seinem Großvater F. A. Brodhaus und damit der Geschichte des deutschen Buchhandels überhaupt errichtet hat, zeigt unter den Mitarbeitern des Geschilderten eine Anzahl hervorragender und bedeutender Männer.

Aus der Zahl derselben soll hier F. J. Vertuch in Weimar genannt werden, der — oder richtiger dessen Sohn Karl, denn der Vater war in Folge einer Krankheit verhindert — wohl auch mit Brodhaus bei Regelung einer für den deutschen Buchhandel hochwichtigen Angelegenheit, der Erlangung eines Bundesgesetzes gegen den Nachdruck, in Verbindung trat. Man mag in dem angeführten Werk von Brodhaus (III, S. 48 fg.) genauer nachlesen, wie die beiden Deputirten der deutschen Buchhändler in Wien dem Fürsten Metternich die bezügliche Denkschrift übergaben, und als Erfolg ihrer Bemühungen den Zusatz zum Artikel 18 der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 erlangten: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Auf diese Thätigkeit nun beziehen sich viele Briefe, die Vater Vertuch an seinen Sohn von Weimar nach Wien geschrieben hat. Diese, ebenso die Antworten des Sohnes aus der Kaiserstadt, sowie die Briefe zweier anderer Buchhändler an Vertuch, aus denen einige charakteristische Proben folgen, ferner eine ungeheure Zahl Schriftstücke fast aller hervorragenden deutschen Buchhändler an Vertuch meist geschäftlichen Inhalts, die für die Geschichte des deutschen Buchhandels in den letzten Jahrzehnten des 18. und in den ersten des 19. Jahrhunderts eine sehr wichtige Quelle sein würden, befinden sich wohlgeordnet und trefflich erhalten in dem Vertuch-Froriep'schen Archiv in Weimar und würden gewiß, zumal sie mit einer staunenswerthen Anzahl von Briefen deutscher Autoren aller Art an einen der kenntnißreichsten und einflußreichsten Verleger vereinigt sind, eine Zierde der Bibliothek des Börsen-Vereins der deutschen Buchhändler werden und, allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht, großen Nutzen stiften. Ich durfte die großartige Sammlung in Folge gütiger Erlaubniß der Herren Besitzer benutzen und theile aus den reichen Schätzen einige wenige Proben mit.

Ueber die erwähnten Wiener Verhandlungen zunächst zwei Fragmente des alten Vertuch.

Er schreibt an seinen Sohn (12. Febr. 1815): „Eure Attaque der Nachdruckerhorde ist, nach Form und Inhalt, ein Meisterstück. Es war sehr recht, daß Ihr Euch gar nicht auf das elende Detail

der Wichte einliehet, — denn dieß ist mit dem trefflichen Citate aus Zeilers Privatrechte mit Eins beantwortet und niedergeschlagen — sondern die Halunken gleich als Falsarien pachtet und an den Pranger stellt. Das Wichtigste ist, daß unsere Sache jetzt unter Autorität der Oesterreich. Censur und als eine deutsche Congressangelegenheit ausgefrischt, anerkannt und von den öffentlich genannten großen Namen der Minister autorisirt worden ist.“ Und ein andermal (8. März 1815): „Vergiß nicht bei Humboldt zu erinnern, daß in dem neuen const. Gesetz über den Buchhandel nicht allein der Nachdruck und Nachlich von Büchern, Charten, Musikalien und Kupferstichen, sondern auch der Verkauf aller im Auslande fabrizirter (z. B. am linken Rheinufer, wo ein Hauptort der Corsaren ist) Nachdrucke und Nachstiche verboten werden müsse. Du wirst ihm fühlbar machen, wie sorgfältig und genau bestimmt dieß Gesetz entworfen werden müsse, damit es nicht durch die Schurken eludirt werden könne.“

Jene Nachdruckerangelegenheit ist indessen nicht die einzige, welche in den Buchhändlercorrespondenzen erörtert wird, ebensowenig wie Vertuch und sein Sohn die einzigen Brieffschreiber sind. Unter den sonstigen schreibenden buchhändlerischen Genossen sind Goeßchen und Friedr. Perthes wohl die interessantesten.

Beide sind geehrte und bekannte Männer nicht bloß in der buchhändlerischen Welt, sie sind wegen ihrer vielfachen Beziehung zu bedeutenden Männern und wegen ihrer eignen schriftstellerischen Thätigkeit mit Recht häufig genannt und berühmt. Bei Goeßchen wird man unmittelbar an Schiller und die ganze classische Periode erinnert, obwohl die übrigen Vertreter derselben nicht in so naher Beziehung zu ihm standen wie Schiller; Goeßchen unterhielt den engsten persönlichen und geschäftlichen Verkehr mit Vertuch. Unternehmungen des Einen wurden durch Rath und Capital des Andern gefördert; manche Verlagsartikel von Beiden gemeinsam übernommen. Daß zu den Artikeln letzterer Art einer der inhaltlich bedeutsamsten gehörte, die jene Zeit überhaupt sah, die erste rechtmäßige Goetheausgabe 1787 bis 1792, habe ich im 2. Band des Goethejahrbuchs gezeigt und daselbst S. 395 — 409 auch die wesentlichsten Stellen aus der diesbezüglichen Correspondenz mitgetheilt. Hier mögen aus den aufbewahrten Brieffstöcken zwei Briefe folgen, welche von geschäftlichen Einzelheiten abgehend allgemeinere Dinge behandeln.

Leipzig 10. Febr. 1788.

Für das freundschaftlich gütige Geschenk des Journals der *Moden* danke ich ergebenst. Ich will es allenthalben herumweisen. Sicher findet es Beyfall, denn die Ausführung ist schön und der Plan nach dem Bedürfniß unserer Zeit. Nur der Umschlag gefällt nicht. So viel ich in der Eile darüber habe nachdenken können, wüßte ich nicht, was dem Plane an Vollkommenheit fehlte. Vielleicht hätten die Priester der Venus, so delikate sie auch behandelt sind, doch wegbleiben können. Mir

wenigstens würde keine Sache angenehm sein, von der ich wüßte, daß sie ihr Dasein dem Geschmack einiger vornehmen französischen Damen zu verdanken habe. Aber, du lieber Gott, was will das auch sagen, ich versteh den Denker von dem was Mode und Geschmack heißt. Eine andere Bemerkung ist vielleicht wichtiger. Wie, wenn Sie in diesem Journal einen Abschnitt blos den Leuten vom Mittelstande widmeten, darin zuweilen Vorschläge thäten, wie man eine einfache, wohlfeile, einheimische Tracht mit Geschmack einrichten könnte? Wenn Sie deutsche Damen bäten, Patriotinnen zu sein und ihre Erfindungsgabe und ihren Geschmack in solchen Mustern zu üben, die dem Körper eine Zierde und dem ehrlichen Ehemann eine Ersparniß, sowie den deutschen Fürsten, die das Geld gerne im Lande behalten, eine angenehme Erscheinung wären. Wie, wenn Sie durch eine schädliche Abhandlung, ein Raisonement über den Zweck und die Schönheit eines jeden Kleidungsstücks den Damen auf die Sprünge hälßen! Auch wäre es wohl gut wenn Sie zuweilen eine Kritik mit der Anzeige der ausländischen Moden verbänden. . . Noch eins, Sie werden wohlthun, wenn Sie mehr auf Ameublement als Kleidung sehen. Hier können wir täglich lernen und Sie befördern dadurch viel Gutes und sicherlich gewinnen Sie sich durch diese Artikel nicht die mehrsten Leser, sondern die mehrsten Käufer. Die Moden der Kleider sind bald vorüber, aber ein nützlichcs Ameublement dauert länger und man hat das gegebene Modell zum Ankauf weit nöthiger als das Modell eines Kleides, welches man durch den ersten Anblick gemeiniglich weg hat. —

Man sieht, Göschen's Vorschläge sind praktisch, patriotisch und verständig, sie erscheinen vor Allem wie Weissagungen späterer Zustände. Die Bemerkung über die Moden gemahnt an E. W. Arndt's Aufrufe, die in der Schaffung einer deutschen Tracht das wirksamste Mittel erblickten, dem französischen Einfluß entgegenzutreten; die Forderung in Bezug auf die Möbel erinnert an die erst heutigen Tags allgemein gewordenen Ansichten und Bedürfnisse.

Die enge Verbindung Göschen's und Bertuch's bewirkte, daß Einer dem Andern Verlagsartikel zuwies, die, der Richtung des Einen nicht angemessen, für den Verlag des Andern trefflich zu passen schienen. Ein solcher Vorgang hatte vor dem gleich mitzutheilenden Buche stattgefunden. Bertuch hatte in etwas geheimnißvoller Weise dem Freunde ein Buch angeboten; Göschen hatte es angenommen und spricht sich nun mit folgenden Worten darüber aus:

Leipzig, 20. Febr. 1786.

Das Buch hat viele sonderbare Ideen in mir erweckt. Ich bin von keiner Gesellschaft, sie mag Namen haben, wie sie will, Mitglied. Ich bin ein Christ — aber darum lieb ich doch Freiheit im Denken über die Verhältnisse des Menschen, über die Bibel und über die Zukunft, ich halte sie für ein sehr großes Gut. Diese Freiheit des

Denkens und die Freiheit, seine Gedanken andern ehrlichen Menschen mitzutheilen und sich zu beruhigen und zu unterrichten, scheint mir durch die zu verdächtig gemacht zu werden. Auch scheint mir der Verfasser noch zu allgemein zu reden. Ich halte einige Menschen für Illuminaten, die wirklich nichts anderes unter Aufklärung suchen als Glückseligkeit der Menschen und Befreiung von Aberglauben und Vorurtheilen. Diese redlichen Menschen werden den Credit verlieren. Ich glaube, daß diese Männer, welche ich für Illuminaten halte, die eifrigsten Kämpfer gegen Jesuitismus sind. Demohngachtet muß das Buch gedruckt werden. Man wird doch wenigstens einsehen, daß kein geschwehter ehrlicher Mann jetzt Freimaurer werden kann und daß der Orden keine Geheimnisse hat, als die, welche ihm von Leuten untergeschoben werden, die durch ihn wirken wollen zu ihren privaten Absichten. Längst habe ich gedacht, das ganze Wesen der Maurerei sei nichts als Form, wodurch man Menschen zusammenhalten wolle, den Neugierigen zu fesseln, den Leichtsinrigen aufmerksam zu erhalten, dem Enthusiasten Nahrung zu geben und den Denkenden zu beschäftigen, so lange bis man seine Leute geprüft habe und den Weisen dann zu sagen: unser Geheimniß ist, daß wir die Menschen näher aneinander bringen und zur Menschenliebe durch Benutzung ihrer schwachen Seiten stimmen. Noch bin ich geneigt das zu glauben, allein ich setze auch hinzu, daß ich nun überzeugt bin, daß der Orden von allen schlauen und klugen Köpfen, welche sich planmäßig darin emporzuschwingen, zu allen Schurkereien benutzt werden kann und deswegen werd ich nie ein Freimaurer. Für mich also kam das Mspt. nicht zu spät in die Welt. Noch eins muß ich Ihnen entbeden. Jene redlichen Greise, welche ich für Illuminaten halte, rietthen mir einst ab, in den Freimaurer-Orden zu treten, als ich mich genauer nach ihm erkundigte und sagten gerade heraus, er sei durch böse Buben verwirrt und entstellt. So viel zur Apologie dieser Männer, um derentwillen ich meinen Namen nicht auf den Titel setze — vielleicht werden sie bethört und ebenfalls geleitet, allein sie scheinen mir zu klug dazu zu sein, Welt- und Menschenkenntniß zu haben und durch Schaden schon klug geworden zu sein. Im Grunde mach ich mir auch nichts daraus, wenn Sie mich als Verleger erkennen. Der Buchhändler muß neutral sein und es muß sein größter Ruhm sein, wenn er durch Unparteilichkeit Wahrheit und Licht hat verbreiten helfen. Man kann in einer Lage wie die meinige, so leicht in Verbindungen versflochten werden und in diese und jene Gesellschaft kommen, die hernach das erste Hinderniß wird, um recht thätig und gemeinnützig zu sein, daß ich dem unbekanntem Hn. Verfasser herzlich danke, mich auf ewig für alle geheime Orden in Sicherheit gesetzt zu haben. —

Welche Schrift dem Leipziger Buchhändler Gelegenheit zu der eben mitgetheilten Expectoration gegeben hat, vermag ich nicht zu

sagen. Bei der oben durch Punkte angedeuteten Lücke stand ein freilich mehr durch Zeichen als durch Worte ausgedrückter Titel, doch war ich nicht im Stande, die Geheimzeichen dieser Geheimschrift zu entziffern. Bei der zahllosen Literatur für und wider geheime Gesellschaften, Illuminaten u. A., die gerade damals blühte — hatte doch 1786 die Verfolgung des Illuminatenordens begonnen, die schließlich zu seiner Aufhebung führte — ist es geradezu unmöglich, da man weder Verfasser, noch Titel, noch den Verleger kennt, denn Götschen erklärt ja, er gebe seinen Namen nicht her, sondern nur von dem ungefähren Inhalt weiß, der auf ganze Kategorien von Schriften paßt, eine bestimmte Schrift mit Sicherheit als die gemeinte zu bezeichnen.

Trotz der Unklarheit indessen über die Schrift scheint mir der Brief wegen der von Götschen geäußerten Ansichten merkwürdig genug. Verfolgt man nämlich die Vertuch'schen Correspondenzen genauer, so erkennt man deutlich, von welch gewaltigem Einfluß auf Vertuch und seine Freunde die Orden und Geheimbünde waren. Vertuch selbst war ein eifriger Freimaurer — einzelne Briefe Goethe's in maurerischen Angelegenheiten haben sich erhalten; ich habe kürzlich den höchst merkwürdigen Brief Wieland's an ihn, in welchem der greise Dichter um Aufnahme in den Orden bittet, veröffentlicht — er betheiligte sich gern an geheimen Gesellschaften, sobald sie ihm zur Bereicherung der Menschheit zu dienen schienen, war er doch auch ein Genosse C. F. Bahrdt's in dessen seltsamem Versuche der Begründung einer „deutschen Union“. Es ist für den Jetztlebenden kaum glaublich, mit welcher Ausführlichkeit und Wichtigkeit derartige Dinge in den Briefwechseln jener Zeit behandelt wurden. Um ein Beispiel davon zu geben, das zugleich eine Art von Commentar zu dem vorstehenden Briefe sein kann, mag ein Brief Hufeland's, des Juristen (1760—1817), mitgetheilt werden, der in Bezug auf einen seitens des Herzogs Karl August geäußerten, durch Vertuch übermittelten und unterstützten Wunsch, Vorlesungen über den Freimaurerorden zu halten, sich folgendermaßen äußert (Jena, 15. April 1789):

Sie verlangen, mein theuerster Freund, meine ausführliche Meinung über das Collegium von dem nun schon mehrmals die Rede in unsern Briefen gewesen ist. Schwer zu sagen kann sie mir nicht werden; denn seitdem ich von Ihnen zuerst den Vorschlag Serenissimi hörte, ward derselbe seiner Neuheit, höchsten Merkwürdigkeit in Absicht auf Ursprung und Wichtigkeit, in Absicht auf Einfluß wegen bald ein Hauptgegenstand meines Nachdenkens in diesen letzten Tagen und seine Bedeutsamkeit mußte für mich desto größer werden, da ich sehr bald sehen mußte, daß die Ausführung, wenn sie geschehen sollte, mir zufallen würde, da keiner der hiesigen Docenten zu dieser Materie einen solchen Vorschuß von Kenntnissen haben dürfte als ich und Reinhold und letzterer wohl schwerlich dazu geneigt sein dürfte, wie er zum Theil schon von mir die Ausführung verlangt hat.

Ich sehe sehr wohl ein, daß solche Vorlesungen ihre Vortheile haben würden. Sie müßten aber, wenn sie alles erfüllen sollten, erstlich die jungen Leute vor allen Verführungen zu geheimen Verbindungen und Schwärmereien aller Art sichern,

zweitens über die jetzigen geheimen Verbindungen aus dem vor einiger Zeit noch dicken Dunkel, das durch die neuen Streitigkeiten in ein fatales Zwitterlicht übergegangen war, hellen Tag schaffen,

drittens diese freilich anfangs nur den Studirenden vorgelegten Kenntnisse auch allmählich durch sie und auf diese Veranlassung ins Publikum weiter bringen,

dabei würde aber viertens Nebenabsicht sein, es auffallend zu machen, daß dies zu Jena öffentlich und überlegt geschehe.

Wenn daher die jungen Leute klare und vernünftige Einsicht in alles, was geheime Gesellschaften thun, nützen oder schaden können, ferner klare Einsicht und volle Ueberzeugung von dem wahren Ursprung der Freimaurerei erhalten und endlich dies alles mit einigem Aufsehen geschieht, so müssen, denke ich, jene Zwecke erreicht werden. Allein gerade dazu ist es unerläßliche Forderung, daß man im Stande sei, so unstreitige Beweise als möglich von dem wahren Geheimniß und Ursprung der Fr. M. zu geben und das ist eben die größte Schwierigkeit. Es ist auf doppeltem Wege möglich: ich kann ungedruckte und gedruckte Urkunden als Beweise brauchen. Jene sind freilich weit triftiger, aber wenn ich sie auch erhalte, welches noch eine Frage ist, wer bezeugt ihre Aechtheit, wenn sie bestritten wird? — Aus den gedruckten Schriften läßt sich freilich schon erstaunlich viel zusammenstellen, aber bloß so, daß ich wahres und falsches scheid; wie kann ich beweisen, daß dies allein wahr sei? Sagen Sie nicht, solche strenge Beweise forderten die Studenten nicht; das kann wohl sein; aber darf man darauf rechnen, daß sie es nicht weiter sagen und wohl eher mehr zusehen als abnehmen? und muß ich dann nicht bereit sein, mit meinen Beweisen herauszutreten? oder vielmehr müssen wir nicht, wenn wir volle Wirkung haben wollen, es nicht darauf anlegen, den öffentlichen Beweis zu führen? müssen auch nicht schon die Studenten, wenn es fruchten soll, überzeugt werden? Ich bin überhaupt der Meinung, daß, wenn es ja losbrechen soll, ich zugleich ohne Hehl ankündigen müsse, meine Absicht sei, meine Materialien zu einer vollständigen Geschichte der Fr. M. auszuarbeiten. Auf andere Schwierigkeiten, die mehr mich als die Wirkung des Plans, über die man am meisten denken muß, angehn, will ich hier nicht einmal Rücksicht nehmen, so z. B. kann und würde ich mich aller Personalitäten von bekannten Personen freilich mit Vorsicht enthalten, aber wenn ich das Centrum angreife, wie keiner es noch angriff, wie will ich es da vermeiden, zu beleidigen? In-

dessen für das alles, glaube ich, wären dann folgende Auskunftsmittel zu wählen.

1) Ich kündige noch in dem in der A. L. Z. gedruckten deutschen Vektionskataloge des jetzt anfangenden halben Jahrs die Geschichte der alten und neuen Mysterien mit ganz vorzüglicher Rücksicht auf die Geschichte der Freimaurerei und ihrer Zweige als öffentliche Vorlesung an. Je mehr ich auf die Freimaurerei aufmerksam mache, desto größer wird das abgezweckte Aufsehn.

2) Ich darf es deshalb noch, da es öffentliches Collegium ist, nicht gleich anfangen, sondern erst mitten im halben Jahr oder wenn ich will. Das ist um desto besser, denn so warte ich ab, was diese vorläufige Ankündigung für Sensation im Publikum macht. Am liebsten aber wäre es mir, der Anfang geschähe erst im folgenden halben Jahre; theils brauchte ich Zeit das gedruckte zu sammeln; theils wünschte ich dann erst, eine Reise zu meinen Eltern, die ich nun schon binnen $8\frac{1}{2}$ Jahren nicht gesehen habe, zu machen. Ich hätte dann bei meiner Reise durch das preussische, wo man mir leicht Unannehmlichkeiten machen könnte, nichts gegen mich, da man noch nicht wüßte, was ich sagen würde, und doch zugleich die beste Gelegenheit zu fischen oder auch die verschiedenen Eindrücke zu bemerken, die mein Vorhaben machte.

3. Ich sammle mittlerweile alles aus gedruckten Schriften, was zu brauchen ist und ordne es, um alles, was ich auch nicht vortrage, doch zum Beweise parat zu halten; sehe, wenn ich den Beweis der Authenticität nicht führen kann, bloß die Authenticität voraus und behandle die Dinge unter dieser Voraussetzung mit historischer Strenge, aber mit dem kältesten Blut, sobald es Facta gilt, desto wärmer, wenn von Grundsätzen die Rede ist.

4. Lasse ich einst drucken, so bringe ich mehr auf das alte als neue ein und antworte auf keinen Widerspruch.

Was sagen Sie dazu? Nur ist das Vornehmste, daß meine Materialien zur möglichst strengen Beleuchtung des Grundes vom ganzen Gebäude hinreichen. Ist der entdeckt und erschüttert, so fällt das andere gewiß von selbst. —

Von dieser Abschweifung kehre ich zum eigentlichen Thema zurück. Der zweite Buchhändler, mit dem Vertuch in einer nicht bloß geschäftlichen Verbindung stand, ist Berthes. Friedrich Berthes (1772 bis 1843) ist nicht bloß den Buchhändlern als eine Pflanze ihres Standes bekannt, sondern er ist als einer der besten deutschen Männer, als ein wackerer Patriot, als ein wahrhaft Gläubiger, als ein die vorzüglichsten deutschen Schriftsteller in ihrer Bedeutung erkennender und von ihnen in seiner Thätigkeit geachteter und gewürdigter Mann häufig mit Ehren genannt worden. Seine häufig aufgelegte Biographie: „Friedrich Berthes' Leben. Nach dessen schriftlichen und

mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet von Clemens Theodor Berthes. 3 Bände“ ist in gewissem Sinne ein Volksbuch geworden. In den in jenem Buche abgedruckten Materialien, Briefen und Actenstücken finden sich nun Belege und Erklärungen im Einzelnen zu den Angaben der folgenden Briefe; ich begnüge mich daher mit einem Hinweife auf jenes Buch, und beschwere die einzelnen Aeußerungen nicht mit Erklärungen und Commentaren.

Man wird diese Briefe nicht ohne Theilnahme, ja vielleicht nicht ohne innige Bewunderung für den Schreiber lesen. Berthes behandelt selbst geschäftliche Dinge nie blos als Geschäftsmann, sondern mit großem und freiem Sinne, er denkt niemals nur an sich, sondern zumeist an das große Ganze, dem er als ein treuer Diener ergeben ist. Aus den Briefen der Jahre 1811—1816 theile ich nur diejenigen Stellen mit, welche sich auf die Verhältnisse des Buchhandels und auf allgemeine Angelegenheiten beziehen.

Der erste Brief ist Hamburg 23. Jan. 1811 datirt und lautet so:

Gern, mein verehrter Freund, schrieb ich Ihnen etwas Tröstliches über die künftigen Ausichten des Buchhandels Norddeutschlands!

Im Ganzen habe ich gar keine Hoffnung. Das System Frankreichs ist durchaus nicht auf Ausnahmen für Einzelne berechnet, sei dies Einzelne ein Individuum, sei es ein Königreich — großer Macht und Gewalt kann das Glück oder Unglück der Familien nicht in Betracht kommen, oder im selbigen Augenblick hört sie auf jenes zu sein! Von dieser Seite aus Hilfe zu verschaffen, ist gegen alle Erfahrung und noch viel mehr wäre dies, wenn man den Ruin des deutschen Buchhandels und der deutschen Literatur als Grund der Bitte, zu Ausnahme von den Ordonnanzten des französischen Buchhandels anführen wollte. Die deutsche Literatur liebt man nicht und Mad. de Stael wird ihr ohne Zweifel noch mehreren Schaden gethan haben. Für mich selbst wäre freilich ein guter Weg zu Communication gewesen, so lange Graf Portalis Director des Buchhandels war, da dieser Mann bei seinem mehrjährigen Aufenthalt in Holstein wie sein Vater zu meinen näheren Bekannten gehörte und seine Frau, eine Gräfin Holl mit meiner Frau auferzogen wurde, allein Portalis ist nicht mehr an dieser Stelle und 40 lieues von Paris verwiesen.

Erst muß man den Dingen wieder eine Ansicht abgewinnen und will man etwas thun, nicht partiell, welches letztere auch äußerlich ohnedem bald wegfallen wird. So lange zwischen Holland und Frankreich noch eine Douanenlinie stattfindet, ist die Gefahr ganz nahe nicht; wird diese aufgehoben, so muß die Sperre für das Literarische zwischen uns und Deutschland sogleich eintreten. Im Allgemeinen sei uns der große Stützpunkt, daß wir nicht die Censur Frankreichs, sondern nur die Formen dabei zu befürchten haben! Müßig für unsere Sache werden Sie mich nie finden.

Hamburg 26. Juni 1811.

Morgen erwarten wir die Staatsraths-Auditoren zurück, die alle neue Anordnungen und auch die Ernennungen vom Kaiser bestätigt mitbringen werden. Mit der Einfuhr der Bücher ist es besonders: alles durch Post wird ins Haus der Censur gebracht und unterliegt genauer Untersuchung, an die Frachtballen hat man bisher nicht gedacht. Dies ist nun eigentlich ein gefährlicher Zustand; warum, begreifen Sie leicht.

Zufällig war der Staatsrath Graf Rea! auf seiner Inspectionsreise als Generalintendant der hohen Policey des nördlichen Frankreichs mehreremal in meinem Buchladen und hier traf ihn der Centralcommissär der hohen Policey des Elbdepartements und that an mich die gefährliche Frage, ob ich nun alle neuen Bücher von der Messe habe? — ich hatte sie wirklich (durch Frachtfuhre) und antwortete dreist: Ja! setzte aber hinzu, daß ich sie eben für die Censur ordne und in drey Classen theile 1. streng-wissenschaftliche z. B. von Schafen und Vieh, von Maschinen, von venerischen Krankheiten, von ezegetischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, vom Code Napoleon, welche alle wohl nicht policeylich bedürften betrachtet zu werden. 2) historische Bücher, staatswissenschaftliche, Predigten, Romane, Gedichte zc., die wohl etwas anstößiges enthalten könnten. Nun fragte der Hr. Central-Commissar: Was haben Sie denn noch? — ich sagte: noch solche, die ich meiner einfältigen Ansicht nach selbst für anstößig hielt.

Mit dieser Erklärung war man zufrieden und versicherte mich alles Zutrauens; ich nahm die Gegenwart wahr und habe über deutsche Literatur und das unnöthige Mißtrauen auf dieselbe meine Herzensmeinung gesagt. So ist's nun bis hierher, abgerechnet entseßliche Mühseligkeit, erträglich gegangen; man hat bei einzelnen Verbotten sich begnügt, z. B. Leipziger Modezeitung, Staatsgeschichte von Europa, Dredow's Chronik, Archenholz' Minerva. Wenn uns keiner der Herren Collegen einen unvorsichtigen dummen Streich macht, so hoffe ich, sollen wir mäßige Freiheit behalten. Sonst aber in finanzieller Hinsicht sieht es hier über alle Beschreibung erbärmlich, ja schrecklich aus. Man muß sehen, wie man durchkommt. . .

13. Juli 1811. Der Erfolg unserer Bemühungen in Dresden wird Ihnen mein hochverehrtester Herr und Freund schon von Leipzig aus bekannt geworden sein, wenigstens bis hierher hat sich das Wehgeschrei unserer Collegen in Leipzig erstreckt und die Anklage meiner Person „sie der Tyrannei übergeben zu wollen und dem deutschen Buchhandel durch Verraubung seiner Freiheit den letzten Todesstoß gegeben zu haben.“ Dies hat nun seine gewiesenen Wege: Soviel ist an der Sache: von Dresden aus hat man über mein Bedenken von der Leipziger Bücher-Commission einen Bericht verlangt die Commission hat darauf sich aus den Buchhändlern durch Wahl drei

ernennen lassen die ihre Meinung deshalb mittheilen sollen: diese 3 sind: die Herren Kummer, Wahrdt und Gleditsch — unter uns gesagt, die Wahl ist nicht sehr glücklich, obwohl jeder der drei sonst schätzenswerthe Eigenschaften besitzt. Doch dies Buchhändler-Uebel möchte leicht das kleinste sein, — das größte liegt in dem Personal der Bücher-Commission, worunter einige sein mögen, die viele Arbeit bei neuen Einrichtungen ohne baare Vergütung ahnen! — Es gibt Historiker, die mehr Noten als Text liefern und über die Noten am Ende von der ganzen Historie nichts mehr wissen — — — —. Ich schreibe nächsten Montag an den Ob[er]hof]Pr[äsidenten] Reinhard und werde ihm noch manche Erläuterung mittheilen.

Ihre Bestimmung zu meiner Ansicht ist mir Gewährleistung, obwohl ich sonst selbst auch meiner Sache sehr gewiß bin, auch das Geschrei der Leipziger beweist für uns. Wollte Gott, daß nur ein Duzend wäre, die mit den Erfahrungen Ihrer Jahre Ihr Feuer der Jugend für That und Handel verbänden.

Unsere Verhältnisse hier werden nun nächstens bestimmter geordnet werden, da die Direktors des Buchhandels in nächsten Tagen eintreffen werden; Hr. Johannot ist ein geborner Frankfurter und soll ein braver Mann sein. Mir ist das Ganze, was man nun weiß, sowie es nun überhaupt einmal ist, angenehm und scheint mir leicht das beste von allem zu sein.

14. August 1811. Es hat sich in unsern Buchhandlungs-Angelegenheiten hier vieles verändert und nicht zum Guten. Inspecteurs für unsere Departements haben keine Vollmachten und Rechte, Büchern die Erlaubniß zur Einfuhr zu geben, sondern diese muß, wie im Dekret steht, vom Generaldirekt. in Paris beigebracht werden. Das Buchhändlerdekret Frankreichs ist für unsere Departements ohne alle Einschränkungen und Modifikationen bestimmt und tritt den 20. d. in Kraft. Niemand glaubte dies, selbst nicht die höchsten Behörden und die Universitätsräthe, — ich habe es immer gefürchtet und nur die besonnenen Inspectoren täuschten mich in der letzten Zeit. Herr Johannot ist ein einsichtsvoller und wohlwollender Mann und versichert, daß der Generaldir. von Pommereul*) alles mögliche zur Erleichterung thun würde, aber gegen die Regel darf nichts gethan werden. Obwohl noch kein Verificateur und Stempeler ernannt ist, so werden doch vorläufig alle Pakete und Ballen angehalten und müssen nun erst geöffnet und der Inhalt nach Paris deklarirt werden; bis die Erlaubniß wieder kommt, bleiben die Sachen im Depot. . . Schwer wird es sein, diese Schwierigkeiten zu überwinden. . . Journale sind jetzt alle in den Departements verboten, ich hoffe aber, daß die in Frankreich erlaubten auch hier die Erlaubniß wieder erlangen sollen.

*) Vgl. Archiv VII, 208.

Von Hn. Oberhofspr(ediger) Reinhard habe ich Briefe, daß unsere Bemühungen nicht ganz umsonst sein werden, allein Hr. Hofrath Böttiger*) hat durch einen äußerst leichtsinnigen Streich die ganze Sache verderben und schlecht gemacht und mich in die größte Verlegenheit gesetzt. Erstlich hat B. meinen Aufsatz zu einem Schreiben an den König umgearbeitet — das möchte noch gehen, obwohl ich dann auch wohl vorher noch hätte erfahren sollen, was man mich hat an den König schreiben lassen; allein Böttiger hat die Dreistigkeit, unter ein Schreiben an den König zu schreiben: Fr. Berthes in seinem Namen und im Namen von Bertuch in Weimar, Cotta in Tübingen, Campe in Hamburg. Von beiden letzteren hatte er keine Kunde, daß sie mein Promemoria billigen würden, von Campe hätte ich ihm das Gegentheil vorher sagen können. Nun hat Kummer sich die Mühe gegeben, an Cotta und Campe deshalb zu schreiben und beide haben erklärt, daß ihre Unterschriften falsch wären, welches dann auch in die Akten der Commission übergegangen ist. Die Herren Collegen haben nun nichts angelegentlicheres zu thun als mich für einen Falsarius auszusprechen. Hn. Oberhofspr. Reinhard und Hn. Hofrath Beck muß ich das Verfahren des Hn. B. mittheilen, sonst will ich ohne Namen zu nennen, in Leipzig bekannt machen, daß nicht ich Cotta's und Campe's Namen gemißbraucht habe. Die Sache ist so schlimm, daß Hr. B. leicht zur höchsten Verantwortung gezogen werden könnte: falsche Namen unter einen Bericht an den König zu setzen! und doch kann ich nicht ganz schweigen.

24. Aug. 1811. So wie Sie Bericht aus Bremen erhalten haben über Confiskation der Journale, so wird es Ihnen von allen Seiten nun zugelommen sein. Es ist hier kein Rath. Weder wissenschaftliche, noch critische, noch literarische Journale dürfen herein; in den kleineren Städten hat man sogar die ersten halben Jahrgänge weggenommen.

Mehrere Circle von Gelehrten sind im Begriff für die strengwissenschaftlichen Zeitschriften Petitionen einzureichen. Ich lasse mir von Paris das Verzeichniß der Journale kommen, die dort einzufragen Erlaubniß haben und will dann sehen, was zu thun ist; das Gartenmagazin und geographische Ephemeriden sollten wohl zu retten sein, aber Paris und Modejournal**) gewiß nicht. . . .

Auch des Kaisers Gegenwart wird nichts ändern, die überdem, wenn sie stattfindet, was noch sehr ungewiß ist, keine Repräsentations- und Administrationsreise, sondern eine in großen Geschäften sein wird.

*) Der bekannte Archäologe und Journalist, wegen seiner Klatschereien viel — aber nicht zu seinem Vortheil — genannt. Die Eingabe, die in diesem Briefe genannt, aber, wie eben aus demselben hervorgeht, nicht von Berthes herrührt, ist im Archiv VII, S. 243—249 abgedruckt.

**) Die vier genannten sind Zeitschriften, die in Bertuch's Verlag erschienen.

Sie scheinen mir überhaupt noch etwas das System und dessen Nothwendigkeit zu verkennen. Centralisation und in großer Linie organisiren ist einem solchen Reich nöthig; gern würde man hier oder da thätig sein oder Modificationen machen, aber wohin sollte das führen? Es wäre nicht zu übersehen. Innerhalb des Gesetzes sich bewegen, das ist das einzige Mittel. . . .

Behalten Sie Muth! Geben Sie die Journäle auf und wenden desto mehr Sorgfalt und Kräfte auf die Landkarten welches Ihnen gewiß Ersatz gibt.

11. Sept. 1811. Vergebens haben sich hier mehrere Gelehrte bemüht, Einfuhrerlaubniß für wissenschaftliche oder critische Journäle zu erhalten: die Antwort war: daß sie sich durch den Präsekten an das Goubernement in Paris wenden müßten. Die Prämissen solcher Petitionen sind falsch, weil sie immer von der Sache reden und nicht von der Form, — alle Schwierigkeiten kommen daher. Von den Schiffslicenzen nach England ist kein Gebrauch gemacht worden und kann keiner gemacht werden, da man nicht weiß, wie England die Sachen nimmt und da die zerstörte Correspondenz wie die Unsicherheit aller Verhältnisse jede Art Spekulation verhindert.

4. Jan. 1812. Nur einige Worten mein verehrter Freund —: ein ruhiges neues Jahr und für ein unruhiges guten Muth! Leider sind gute Wünsche das Einzige, und gleich darauf üble Nachrichten für Sie!

Die Journal-Circulation seit 14 Tagen war eine large Freude; daß ich sie dafür immer angesehen habe, müssen Sie aus meinem Schweigen, aus dem Ton meiner Briefe bemerkt haben. Alle Journale sind außer Circulation gesetzt, nur für einige streng wissenschaftliche hat Se. Durchlaucht, der Prinz von Eckmühl die Gnade gehabt, Ausnahme zu machen: unter den Ihrigen ist gewiß das Gartenmagazin gestattet, vielleicht — ich hoffe es — auch die geographischen Ephemeriden; London und Paris, Modejournal ist untersagt. Auch sämtliche literarischen Blätter: Hallische, Zenaische, Göttinger, Leipziger, Heidelberger. Länder- und Völkerkunde werden Sie als Buch geben. Die Curiositäten werden wohl nicht als Journal angesehen werden. Lassen Sie sich doch nicht so oft durch die Leipziger Handwerksgeoffen täuschen in Ihren Hoffnungen und fassen Sie die Geschichte der Zeit fest ins Auge — Sie irren sich sonst in Ihren Unternehmungen.

Hamburg 30. Okt. 1814. Herzlich danke ich Ihnen für die Mittheilungen, die Sie mir über die Angelegenheiten unseres Buchhandels gemacht haben. An der guten Aufnahme der Vorstellungen gegen den Nachdruck zweifle ich durchaus nicht; was Oesterreich betrifft, kommen wir gewiß jetzt oder doch bald zum Ziel. Ich habe über diesen Gegenstand vorigen Winter in Frankfurt a. M. mit Hn. v. Pilat, Cabinetssecretär des Fürsten Metternich ganz mich verständigt; der Fürst ist ganz auf unserer Seite; da nun dazu kommt,

daß man jetzt der österreichischen Finanzbehörde vorstellen kann, daß die Bilanz fast gleichstehe, da durch Ausfuhr soviel bedeutender Produkte aus der Oesterreichischen Literatur die Einfuhr von Leipzig paralyfirt würde, so kann man sich alles Gute versprechen. Hr. Cotta wird Hn. von Pilat haben kennen lernen; auf diesen Mann kann er sich verlassen.

Schwieriger wird es sein, den Nachdruckern im Reich beizukommen; dies hängt ganz von der Anordnung des deutschen Reichsverbandes ab; da mir scheint, daß dies Band nur nach außen politisch, und höchstens nach Innen militairisch sein wird, so möchte unsere Angelegenheit als eine solche erscheinen, die der innern Verwaltung, also der Souveränität der Fürsten überlassen bliebe.

Alles hängt jetzt vom Schicksal Sachsens also Leipzigs ab! Bleibt diese Stadt frei und das Getreibe in ihr ohne Störung, so wird sich bei einigem Gemeisinn unter uns selbst alles bewirken und durchsetzen lassen. Um alles in der Welt willen müssen wir aber bei und in unserm Verein in Leipzig nichts von dem Gouvernement zu Hülfe nehmen, wenn es auch noch so vortheilhaft erschiene. Wir sind es dem vortrefflichen Erbtheil, welches wir mit der Organisation unseres Buchhandels erhielten, wir sind es unsern Vorvätern und unserer Nation schuldig, dies Institut, welches in seinem Umfang fast noch das einzige ist, was das Dasein der Gesamtnation ausspricht, frei und rein zu erhalten. Darum muß es still und keusch verborgen werden, denn eine solche Columne ist leicht gebrochen, wenn Gewalt, wollte sie auch das Gute, sich dareinmischet.

Fast hat Hr. Luden in seinem vortrefflich entwickelnden Aufsatz einiges zu laut ausgesprochen, zu deutlich gezeigt. — Deutschland hatte immer die vollständigste Pressfreiheit, der Sache und That nach, denn was in Preußen nicht gedruckt werden durfte, das durfte es in Würtemberg, was in Hamburg nicht, zehn Schritt davon in Altona. Kein Buch blieb ungedruckt, keines unverbreitet, trotz der Gewalthandhabung in so manchen Ländern. Darum, verehrter Freund, lassen Sie uns vorsichtig sein, denn es gibt einen Punkt, wo man die Sache in die Hände nehmen kann und es gibt einen Punkt, worin alle Mächthaber einig sind, aber es gibt auch einen Sinn in der deutschen Nation, der fortlebt, nur sichtbar dem Auge Gottes, der diesen heiligen Sinn zu sichern wissen wird. Ich bin entschieden für Klarheit in allen Dingen, aber ohne Freimaurer, Illuminat oder Jesuit zu sein, bin ich entschieden, daß nicht alles klar ausgesprochen werden und noch weniger gedruckt werden darf, mehr noch um derer, die oben sitzen, als um derer im Volk.

Ich wollte, Sie wären mit nach Wien, da ich besorgt bin, daß Cotta vieles einseitig ansieht, doch ist er brav, tüchtig und zum Durchsetzen geeignet.

Lassen Sie in Wien den Minister Humboldt nicht aus den

Augen; er ist für den Augenblick noch wichtiger als Hr. von Stein; daß dieser letztere für uns ist, versteht sich von selbst, da sein reiner Geist auf alle Vereinigungspunkte der Deutschen soviel hält. . .

Empfehlen Sie mich Hn. Prof. Lüden und danken ihm für den herrlichen Aufsatz und überhaupt für den Geist, den er in der Remessis walten läßt: den Geist der Freimüthigkeit und freien Beschränkung.

Meiner Handlung geht es im Ganzen gut: es knüpfen sich die alten Verbindungen alle wieder an (und an neuen mangelt es nicht, — doch besteht der Absatz nur noch durch die Bedürfnisse des Augenblicks, da zu eigentlicher Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur das Publikum zu zerstreut ist und zu wenig Ruhe hat. . . .

Ich danke Ihnen für die guten Wünsche an meine Familie; meine Frau und 7 Kinder (ich hatte deren 10) sind wohl und munter, aber mein alter Schwiegervater (Claudius) in Wandsbed hat durch das letzte Jahr an Körperkraft sehr gelitten, doch ist Gottlob sein Geist heiter und ungeschwächt.

20. Nov. 1815*). Mein verehrter Herr und Freund! Sie haben eine lange Zeit gelebt — die Erfahrungen dieser Zeit haben über die Wandelbarkeit der Stützen dieser Erde Sie belehrt und wie ein Punkt der Liebe und des Glaubens ist, der dieser Stützen nicht bedarf — der selige Claudius hatte diesen Glauben; sein Leben lang aber hoffte er aufs Schauen; dies wurde ihm nicht zu Theil, er mußte im Glauben beharren und er versah, mit Ruhe fest vertrauend. Sie haben fast die Thätigkeit dieses Lebens gehabt und haben vieles gewirkt, Bewegung in todte Massen gebracht, können rückwärts sehen mit Bewußtsein, Vieles und Viele erhalten zu haben. Gott hat am Abend Sie hart geprüft, aber bis die Nacht kommt, wird der Punkt der Liebe, an den der Ihnen voranging, Sie vertrauend machen im Glauben.

Ich habe viele Kinder und habe drei herrliche liebliche Blüthen verloren, oft sehe ich die lebenden sieben an und frage mich, ob ich oder sie zuerst scheiden werden. Nun Gott stärkte Sie und halte Sie aufrecht. Meiner Theilnahme bleiben Sie überzeugt. . .

Ich hätte Ihnen über die Buchhändler-Angelegenheit früher schreiben sollen, aber ich wußte selbst nicht recht, wie ichs angreifen sollte, um auf rechte Weisen die Gelegenheit, die ich habe, der guten Sache förderlich zu sein, zu benutzen.

Der Tod Ihres Hn. Sohnes und Unterredungen mit Senator Schmid aus Bremen, der mich vor 14 Tagen hier besuchte, haben mich entschieden auf eigne Hand thätig zu sein, doch versteht sich, mit Ihnen im Einverständnis, aber ins Geheim. Ich habe nicht unterschrieben zur Bevollmächtigung der Buchhändler-Deputation, bin also ganz frei und keine Buchhändler Ansicht geht mich etwas an oder

*) Nach dem Tode des Sohnes, des Landammerraths Carl Vertuch.

hemmt mich. Ich bin mit meiner Ausarbeitung fast fertig und werde dann sie Ihnen vorlegen. Hr. Senator Smidt wird von Frankfurt aus mir anzeigen wanns Zeit ist, und wenns nicht unglücklich grade während der Ostermesse fällt, wenn man zu unserer Angelegenheit schreitet, bin ich geneigt, selbst nach Frankfurt zu reisen. Fast alle dort versammelten Repräsentanten kenne ich direkt oder indirekt.

Hr. Cotta schreibt mir vorgestern sehr in Betrübniß über den Verlust, doch ist er erbötig, auch allein die Sache zu betreiben. Vielleicht wäre Dr. Eberhard in Halle der Mann, der sich an die Deputation anschließen könnte.

Die Geschäfte meiner Handlung fangen wieder an, sich schön anzuknüpfen und zu verbreiten und ich habe recht sichere und schöne Hoffnung für die Zukunft, aber recht schwer wird uns dies Jahr und wird uns noch das künftige werden.

15. Juli 1816. In einigen Tagen gedenke ich eine Reise über Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Heidelberg, Stuttgart, Augsburg, München nach Wien zu machen; ich habe dort eine wohlfeile Ausgabe von Stolbergs Religionsgeschichte 15 Theile und von Claudius' Werken zu veranstalten; ich habe mehrere größere Unternehmungen vor, die für meine Kräfte zu schwer sind und zu deren Theilnahme ich österreichische Buchdrucker gewinnen will; ich will Mittel suchen, um schätzenswerthen österreichischen und süddeutschen literarischen Produkten im Norden größern Vertrieb zu verschaffen.

Dies alles wird Einleitung geben, um überhaupt Wege zu finden, wodurch die süddeutsche und besonders die frisch und kräftig ausblühende österreichische Literatur in engere Verzweigung mit der norddeutschen zu bringen, Mittel, durch die Einheit des allgemeinen Deutschen Buchhandels die Literatur aller deutschen Völkerstämme in ein Ganzes zu bilden.

Dies sehe ich ein und bin überzeugt, ist auch einzig Hülfe gegen den Nachdruck, da ein Gesetz dagegen zu erhalten bei der Lage des Vaterlandes wohl keinesweges zu erwarten steht. Doch habe ich auch darin nichts verabsäumen wollen und habe in beiliegenden gedruckten Worten meine Ansicht der Verhältnisse mitgetheilt. Was dasteht ist Wahrheit, aber wo es Aufopferung von Privatinteressen gilt, um etwas großes allgemeines Gutes zu erlangen, da darf man auf nichts, gar nichts rechnen.

Das Verhältniß ist günstig in Oesterreich, es gilt einen Versuch, für mehr will ich aber nicht ausgeben.

Das Bemühen, dem Nachdruck zu steuern, wurde nicht blos von den Buchhändlern, sondern auch von den Schriftstellern eifrig gefördert. Zum Beweise dessen theile ich zum Schlusse einen Brief des wackern Rud. Zachar. Weder mit, des unermüdblich thätigen Volksmannes und Volkschriftstellers, der seinen Freimuth mit einer langen Gefangen-

schaft bei den Franzosen zu büßen hatte, aber, kaum aus derselben entlassen, seine eifrige und erfolgreiche Wirksamkeit fortsetzte.

Er schreibt (Gotha 13. Juni 1814):

Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre gütige Theilnahme an meinen Schicksalen, das mir durch den Ausgang wirklich zur Wohlthat geworden ist. — Ueber die in meiner Beschreibung derselben enthaltene Stelle, einen von Ihnen entworfenen gelehrten Ehrenorden betreffend, kann ich keine weitere Auskunft geben. Die Sache ist in einem meiner Verhöre so vorgekommen, wie sie da steht; ich weiß aber nicht mehr, ob der mir vorgelegte Aufsatz darüber geschrieben oder gedruckt war. Nur dessen erinnere ich mich bestimmt, daß mein Inquisitor mir die hämißche Mißbilligung des Project's als Bschotte's Aeußerung vorgelesen hat. Finden Sie es der Mühe werth, dem Publikum etwas darüber zu sagen, so steht Ihnen der Allg. Anzeiger dazu offen. Doch möchte es rathsam seyn, Bschotte's Miscellen vorher ganz durchzusehn, ob sich nicht der quaest. Aufsatz vielleicht in einem Blatte findet, das Ihnen nicht zu Gesicht gekommen ist. Ich habe hier schon nach einem Exemplar davon gesucht, aber keins gefunden.

Zu Ihrem Unternehmen gegen den Nachdruck und zur Aufnahme des Buchhandels gebe der Himmel seinen Segen! Möchten sie darin glücklicher sein als ich, da ich um die Zeit der Krönung Leopolds II. in Verbindung mit dem preuß. Legationsrath Ganz in Regensburg einen Versuch gemacht habe, ein Reichsgesetz wider den Nachdruck auszuwirken. Ich spendirte an jeden kurfürstlichen Wahlbotschafter 1 auf holländisch Papier gedrucktes und sauber gebundenes Noth- und Hülfsbüchlein als Beleg, daß die Theurung der Bücher nicht der Grund des Nachdrucks sey, sondern die Gewinnucht der Schmieder und Consorten, erhielt aber auch nicht eine Antwort von ihren Excellenzien auf meine Vorstellung. Doch las ich neulich ich weiß nicht mehr in welcher Brochüre, daß die Abstellung des Nachdrucks im deutschen Reiche als ein Gravamen in die Wahlkapitulation Leopolds gesetzt worden sei: ich kann dieses aber nicht glauben, weil es mir sonst damals gewiß bekannt geworden wäre.

Meine 1791 vergebens geschriebene Abhandlung über diesen Mangel unserer Gesetzgebung und Justiz folgt hiebei nebst einigen Blättern des A. Anzeigers von 1811, welche die Darstellung der Unrechtlichkeit des Nachdrucks in nuce enthalten.

Eine Cabinetsordre an Staatsminister von Wöllner.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Herr Dr. Friedr. Rapp erwähnt in der Einleitung zu den von ihm mitgetheilten Actenstücken zur Geschichte der preussischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Minister Wöllner (Archiv, IV, S. 140) eine Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm III., welche dem

jähren Sturze des bis dahin übermächtigen Ministers kurz vorherging. Dieses Actenstück ist für den Wechsel in der Verwaltung der öffentlichen und damit auch der Preßverhältnisse so bezeichnend, daß ich es nach einer in der Bibliothek des Börsenvereins befindlichen Abschrift hier mittheile. —

Die Deutung, welche Ihr meiner Ordre vom 23. Novbr. v. J. und (in?) Eurem untern 5. Decbr. an die Consistoria erlassenen Rescript gegeben habt, ist sehr willkürlich; indem in jener Ordre auch nicht ein Wort vorhanden ist, welches nach gesunder Logik zur Einschränkung des Religions-Edicts hätte Anlaß geben können. Ihr seht hieraus, wie gut es seyn wird, wenn Ihr bei Euren Verordnungen künftig nicht ohne vorherige Berathschlagung mit den Geschäfts kundigen und wohlmeinenden Männern, an denen in Euren Departement kein Mangel ist, zu Werke geht, und hierin dem Beispiele des verewigten Münchhausen folget, der den dochmehr wie viele andre Ursache gehabt hätte, sich auf sein eignes Urtheil zuverlassen. Zu seiner Zeit war kein Religions-Edict, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei wie jetzt, und das Geistliche Departement stand bei den Ein- und Ausländern in der größten Achtung. Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen, und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte, aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens des Gefühls und der eignen Ueberzeugung seyn und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten seyn, dan wird sie durch sich selbst fest stehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen, und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jederzeit denken sollen. Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächten Lutherischen Grundsätzen verfährt, welche so ganz dem Geiste der Lehre des Stifters unserer Religion angemessen sind; wenn Ihr dafür sorgt, daß Prediger und Schulämter mit rechtschaffenen und geschickten Männern besetzt werden, die mit den Kenntnissen der Zeit, besonders der Exegese vorgeschritten sind, ohne sich an dogmatische Subtilitäten zu kehren, so werdet Ihr es bald einsehen können, daß weder Zwangsgesetze noch Erinnerungen nöthig sind, um wahre Religion im Lande zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten. Ich habe euch diese meine Meinung auf Euren Bericht vom 10ⁿ d. M. nicht vorenthalten wollen.

Berlin d. 12ⁿ Jan: 1798.

FrWillh.

An den Etats-Minister v. Wöllner.

Aus den Hartknoch'schen Geschäftspapieren.

Mitgetheilt von G. Legerloß.

[Vorbemerkung der Red. Die nachstehenden beiden Briefe, welche uns der Herr Einsender zum Abdruck im Archiv im Ueberlassen die Güte hatte, bedürfen kaum der begleitenden und erläuternden Bemerkungen. Während der Vertuch'sche Brief die Acten über die Verhandlungen in Wien über die Nachdrucksfrage vervollständigen hilft, bringt der erste ein hochinteressantes Novum für die Geschichte der preßpolizeilichen Ueberwachung der deutschen Literatur und des deutschen Buchhandels. Der Commissionär der Petersburger Akademie der Wissenschaften im Dienst der Preßpolizei! Und als Polizei-Agent zur Ueberwachung der deutschen Literatur auserselbst ein Mann, der gerade preßpolizeilicher Maßregelungen halber sein bedeutendes Verlagsgeschäft von Riga nach Leipzig verlegt hatte! Der Brieffschreiber ist der russische Nationalökonom Alexander von Storch.]

1.

Hier, mein theurer Freund, erhältst Du das Ms. der 17^{ten} Lief. und eine sehr gute Nachricht. Du bist (als Kaiserl. Commissionair der Akad. d. Wiss.) von dem Ministerium der Volksaufklärung im Auslande mit dem Beruf angestellt, von den Büchern Notiz zu nehmen, die daselbst über Rußland erscheinen, u. das Ministerium vorläufig von dem Daseyn derjenigen zu benachrichtigen, die etwa hier die Censur nicht passiren können. Für diese Bemühung, die Dir, als inn [so!] Mittelpunkt des europäischen Buchhandels lebend, nicht sehr schwierig werden kann, erhältst Du 500 R^r jährlichen Gehalt. — Den größten Dank für diese Anstellung bist Du Klingern schuldig. Fürst Tschartorsky, Graf Strogonow u. Hr: v. Novo-Silzov haben sich sämtlich für Dich interessirt; Gr. Strog. hat den Ukas bewirkt, der auch schon vor 3 Tagen in der D. Schuldirektion verlesen worden ist. Deine nähere Instruction wirst Du nun wol bald erhalten, u. vielleicht ist Dir auch schon diese Nachricht auf einem officiellen Wege zugekommen und ich entbehre das Vergnügen, der Erste zu seyn, der sie Dir mittheilt. — Nun aber habe ich auch den Auftrag, Dir indirecte folgendes einzuschärfen.

1) Es würde, da Dein ganzer Posten eigentlich bloß creirt wird, um Dir auf eine anständige Art nützlich zu seyn, sehr gegen die Delicatsesse verstößen, wenn Du über Ankauf von Büchern, Briefporto u. a. dergl. Auslagen Rechnung einschicken wolltest. Der Bücher über Rußland erscheinen überhaupt nicht viele: ihre Existenz kann Dir in Leipzig schwerlich entgehen, u. sie zum Durchblättern zu erhalten, kann einem so geachteten Buchhändler wie Dir, nicht schwer werden. Was das Briefporto betrifft, so tragen wir ja hier die größte Last. Ueberdem wirst Du wol schwerl. mehr als Einmal monatl. schreiben, u. auch

dann kannst Du Dich ja noch an den ruß. Gesandten in Dresden wenden.

2) Dein Geschäft ist von der Art, daß es eigentlich gar nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen darf. Hüte Dich also um Gotteswillen, Lärm darüber zu machen! Es ist genug, daß Deine Freunde u. die Regierung unter welcher Du lebst, erfahren, daß Du mit einem Gehalt von der D. Schuldirection und der Akad. in Buchhändler-Geschäften angestellt bist, u. folglich unter dem Schutze des Kaisers stehst! —

Welche Freude Klingern u. mir die Sache gemacht hat, wirst Du kaum glauben. Wir berechnen nun schon, wie sich Dein kleiner Wohlstand vermehren, wie Du Dir diese u. jene bisher verlagten Annehmlichkeiten des Lebens gestatten wirst, u. hoffen dann auch, daß Du nun mit ungetrübtem Blick auf Dein Vaterland zurücksehen, u. den edlen Alexander mit uns segnen wirst!

Von ganzem Herzen

Dein

St.

Ptbg.

28. März 805.

2.

Weimar d. 26: Jun. 1814.

Sie werden hoffentlich meinen letzten Brief vom 30: May richtig erhalten haben, lieber Freund; worinne ich Ihnen über unser Geschäft und bevorstehende Operationen in Wien schrieb. Die Reise dahin ist nun fest beschloßen, und ich werde zu Anfange Augusts mit meinem Sohne abgehen, und meinen Weg über Dresden u. Prag nehmen. Freund Cotta schreibt mir daß er bestimmt auch in der Mitte Aug. dort eintreffen werde, um gemeinschaftl. zu wirken. Jetzt wünschte ich vor allen Dingen zu wissen, liebster Freund, wie weit Sie indeßen mit H. St. R. Genz gekommen sind, ob Sie ihm, wie ich nicht zweifle, noch von Leipzig aus, unsre Schritte u. Vollmacht mitgetheilt haben, und was er Ihnen darauf geantwortet hat. Theilen Sie mir dieß unverzüglich mit, denn die Sache muß nun um so ernstlicher angegriffen, und um so kräftiger betrieben werden, seitdem die Nachdrucker durch das unaussprechlich alberne Decret des Herzogs von Nassau vom 5: May. d. J. — vermöge deßen einem Teutschen Schriftsteller, nur bey seynen Lebzeiten, seine Schriften nicht nachgedruckt werden dürfen, so wie er aber die Augen schließt diese Mas-Geyer sogleich darüber herfallen, u. seine Kinder u. Verleger plündern können — ein gesetzliches Recht für ihren Straßenraub glauben erlangt zu haben. Ich fordre Sie also auf, lieber Freund, mit uns gemeinschaftl. äußerst thätig für diese wichtige Sache zu sein; und erwarte mit nächster Post schon Antwort. Mein Sohn grüßt Sie; und ich verharre von ganzen Herzen

Der Ihrigste

FJBertuch.

Paul Gotthelf Kummer's Votum über die pseudo-Perthes'sche Eingabe von Jubilatemesse 1811.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

Die Immediat-Eingabe an den König von Sachsen von Jubilatemesse 1811 hat damals und bis jetzt allgemein als von Friedrich Perthes herrührend gegolten. Herrn Dr. Ludw. Geiger gebührt das Verdienst, den wahren Ursprung nachgewiesen zu haben. (Vgl. gegenwärtigen Band des Archivs, S. 321). Zur Begutachtung dieser Eingabe aufgefordert hatte die Bücher-Commission, wie früher mitgetheilt, drei Deputirte aus der Mitte der Leipziger Buchhändler zuzuziehen, welche zwar kaum einen schriftlichen Bericht erstattet haben dürften, ihre Ansicht aber jedenfalls mündlich zu Protokoll erklärt haben. Das nachfolgende Schriftstück, von P. G. Kummer's eigener Hand, giebt die Ansicht des Letzteren wieder, welche sicher der von den Deputirten abgegebenen Erklärung zu Grunde gelegen hat. —

Perthes und Consorten haben sehr Recht wenn sie sagen, daß der deutsche Buchhandel in seiner Einheit auf den Stapelort Leipzig wird zur Auflösung gezwungen werden, wenn nicht Versuche schnell und kräftig gemacht werden um Zucht und Ordnung in die Sache zu bringen. Wir Bahrdt (sic!) und Kummer haben auf die von Seiten einer hohen Commerz-Deputation in vorigen Jahre an uns ergangene Auffoderung, bereits ähnliche Klagen dargelegt, wir haben nicht über Beschränkungen geklagt, sondern im Gegentheile so wie P. u. Conj. Gesetze und in mancher Hinsicht Beschränkungen gewünscht. Wir haben auch namentlich darüber geklagt, daß das Mandat vom 18. Dec. 1773 so wenig mehr in Ausübung gebracht werde. Dennoch können wir nicht leugnen daß P. u. C. vielleicht aus alzugroßer Furcht für Collision mit K. Fr. Behörden, mancherley Vorschläge und Wünsche thun welche theils unausführbar, theils mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn dürfften. Dahin gehören vorzüglich:

- 1., daß jeder auswärtige Buchhändler am Tage nach seiner Ankunft in Leipzig persönlich vor der Bücher-Commission erscheine, mit der genauen Aufgabe der Bücher, die er bevorstehende Messe debitiren wolle; bey jedem einzelnen Artikel Druckort und Namen des Druckers angeben; ob mit Censur gedruckt und welcher?
- 2., den Tag vor seiner Abreise sich wieder vor der B. C. zu erscheinen, seine erste Angabe zu recognosciren die etwanigen Veränderungen anzuzeigen und dieses auf Ehre und Gewissen zu unterschreiben zc.
- 3., daß jeder Leipziger Buchhändler zur Messe bey der B. C. anzeigen solle, für welche auswärtige Buchh. er die Messgeschäfte besorge und auf welche Art er sie besorge
- 4., daß jeder Leipz. Buchhändl. anzeigen solle wenn er einen neuen

Committenten bekomme oder wenn ihm einer abgehe, ob derselbe ein Lager in Leipzig halte und ob er die Schlüssel dazu habe ic. 5., daß jeder Commiß. von seinen Committenten verlange, daß bey Zufendung von neuen Büchern außer d. Messe an ihn genaue Aufgabe darüber für die Bücher Commission einsenden und ein Exemplar, um es auf Verlangen vorlegen zu können.

Wir glauben nicht zu irren wenn wir anstatt alles dessen, ohnmaßgeblich in Vorschlag brächten, daß sowohl in als außer der Messe keinem Buche der Debit gestattet werden solle, wo sich nicht der Verleger auf dem Titel genannt habe, und daß dieser Verleger die Messe entweder selbst besuchen müsse, oder derjenige welcher den Debit des Buchs besorgt, er sey ein Fremder oder Einheimischer, müsse versichern und dafür stehen, daß der genannte Verleger wirklich an dem benannten Orte als Buchhändler existire, und es kein erdichteter Name sey, im welchen Falle er für alle Folgen als eigener Verleger stehen müsse.

(Ferner dürfte nicht erlaubt werden irgend ein neues Buch während der Messe zu debitiren welches nicht im MeßCatal. steht, oder wenn das Buch außer der Messe hier einginge müßte es doch im nächsten MeßCat. gesetzt werden.)

Eben so müßte der Weidmannschen Buchhandlung auferlegt werden, nicht wie bisher geschehen ist, auch Bücher ohne Anzeige des Verlegers in MeßCatal. zu setzen, sondern es müsse sich jederzeit der Verleger dabey nennen, und wenn dieser kein die Messe besuchender Buchhändler ist, so müsse auch zugleich der Commissionair dabey genannt werden.

Dieses wäre bloß eine nothwendige Erweiterung des Gesetzes, welches bereits seit einigen Jahren bestehet, daß kein anonym eingekauftes Buch debitirt werden soll, ohne es vorher der Büchercommiß. vorzulegen.

Ob der fremde Buchhändler vor immer ein Bücherlager in Leipzig halte oder nicht, scheint uns eine sehr gleichgültige Sache zu seyn, es sind sehr gute und namhafte Handlungen welche dieses nicht ihrer Convenienz gemäß finden, so wie es auch bey andern Kaufleuten Gebrauch ist, daß viele ihre nicht verkaufften Waaren bis zur nächsten [Messe] hier stehen lassen, andere aber senden solche zurück oder lassen sie von hier an einen andern Meßplatz gehen.

Was den MeßCatal. betrifft, so glauben wir durch den oben gethanen Vorschlag schon das Nöthige beseitiget zu haben. — Daß er aber ein Privat-Eigenthum der Weidmannschen Buchhandlung ist welches sie rechtlich erkaufft und sich durch ein Königl. allergn. Privilegium gesichert hat, dagegen kann wohl niemand etwas haben, jemandes Eigenthum muß er doch seyn. — Daß seit geraumer Zeit durch Factoren von denen diese Handlung seit mehr als 20. Jahren dirigirt wird und welche nicht immer die gebührende collegialische

Gefälligkeit beobachteten, auch wohl gar auf ihr Privil. trohten, Anlaß zu gerechten Klagen ist gegeben worden, sie auch denselben durch eine Menge bloß ihre Handlung allein betreffende Anzeigen, welche eigentlich nicht in MeßCat. gehören verstärken und uns Buchhändler sowohl als das Publicum dadurch in Contribution setzen, ist wohl nicht zu leugnen, doch haben wir diese Klagen bisher nicht so erheblich befunden um die höchste Behörde damit zu befehlen.

Daß derselbe aber unter Aufsicht der Bücher Commission gestellt und sogar der Redacteur desselben, ein Mitglied der Büchercommission seyn müsse, ist bloßer Mißverstand von P. u. C. welchen als Ausländern die bereits bestehende Einrichtung unbekannt ist. Der Meß Catalogus ist der Censur wie jedes andere Buch unterworfen, bedarf also keiner weitem speciellen Aufsicht der Bücher-Commission. Der Redacteur desselben ist daher, weil er der Censur unterworfen ist, auch von gar keiner Bedeutung, die Titel werden sämtlich von denen Verlegern selbst eingesandt, und der Redacteur kann und darf nichts darzu oder davon thun, sondern sein Geschäft ist lediglich, die ihm eingesandten Titel in eine alphabetische Ordnung zu bringen. Und das Geschäft des Censors ist die ihm verdächtig oder anstößig scheinenden Titel wegzustreichen, welches auch häufig geschieht.

Bei jetzigen Zeitumständen wäre es allerdings nöthig, dem Redacteur als auch dem Censor die strengste Vorsicht zu empfehlen, daß sie sowohl anstößig und verdächtigen Titeln als auch solchen wober sich der Verleger nicht genannt hat, den Platz im MeßCat. durchaus versagten. Denn selbst bei allen R. Fr. Behörden sind bis jetzt die Titel der einzige Maßstab wornach man sich richtet und entweder erlaubt oder verbietet. Noch von jetziger Ostermesse hat man sämtlichen Hamburger Buchhändlern ihre Meßgüther ungehindert nach Vorzeigung der Facturen in die Hände gegeben. Und von denen in Postpaketen eingegangenen Journalen hat man nur sehr wenige der dortigen Censur unterworfen. Daß übrigeus P. u. C. den Commercialen Theil des Buchhandels jetzt zu beherzigen für unnöthig halten, daran ist wohl die Ursache, weil sie nicht hier leben und handeln und ihnen hier keine Hülfe wiederfahren kann. Um soviel mehr müssen wir Leipziger Buchhändler darüber klagen und seufzen. — Die Urquelle des Verfalls unseres Handels und auch zugleich aller Unordnung, die Erscheinung aller elenden und schädlichen Schriften, ist durchaus keine andere als die überhäufte Menge der Buchhandlungen.

Wenn ich dann aber die Maßregel, daß sich jeder Verleger unter dem Titel seines Buches nennen und dadurch ungezweifelt beweisen soll daß dieses Buch gehörigen Orts die Censur passiert habe, als das einzige und gewiß sicherste Mittel anrathen, die Censur und Obrigkeitliche Aufsicht zu hindern, so weiß ich freilich keinen Ausweg, wenn einem jeden welcher weder Buchhändler noch offte auch nicht

einmal seßhafter Bürger ist, Flugschriften und Bücher zu verlegen und zu verkaufen verstattet wird, wie das wirklich nur erst in diesen Tagen wieder der Fall mit 2. angekündigten Flugschriften von Hrn. D. Heidemann ist.

Nachtrag zu Seite 35 und 38.

In den amtlichen Actenstücken über das Gesuch Georg Gruppenbach's in Lübingen um Ertheilung eines kursächsischen Privilegiums wird zweimal betont, daß kein Präcedenzfall für die Bewilligung vorhanden, vielmehr im Jahre 1598 Johann Spieß in Frankfurt a. M. ein ähnliches Gesuch abge schlagen worden sei. Es war mir daher von besonderem Interesse, daß mir, nachdem der betreffende Beitrag bereits gedruckt war, Mart. Chemnitii loci theologici. Ed. nova, opera et studio Pol. Leyseri. 3 Voll. 8. Francof. ad M., Joh. Spiess 1599 in die Hände fielen, auf deren Titel sich der Vermerk findet:

Cum gratia et privilegio proelectorali saxonico.

Wie reimt sich dies mit jener doppelten Angabe in den Acten? Sie kann doch unmöglich aus der Luft gegriffen sein und eine Erklärung des bestehenden Widerspruchs wäre nur dadurch möglich, daß man anzunehmen hätte: Spieß habe, um sein Verlagswerk rechtzeitig für die Messe fertigstellen zu können, den Vermerk (unerwartet der Bescheidung auf sein eingereichtes Gesuch) voreilig auf den Titel setzen lassen. In späterer Zeit kommen Verwarnungen und Maßregelungen wegen einer derartigen Voreiligkeit zahlreich genug vor, ebenso wie Verordnungen gegen fictive Privilegienvermerke überhaupt. Uebrigens fehlt auch in obigem Werke der Abdruck des Tenor Privilegii, der wenigstens für die kaiserlichen Privilegien obligatorisch war.

Albrecht Kirchhoff.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.



